







M40-M-2

✓  
14, 1889  
15, 1891  
16, 1892

h.

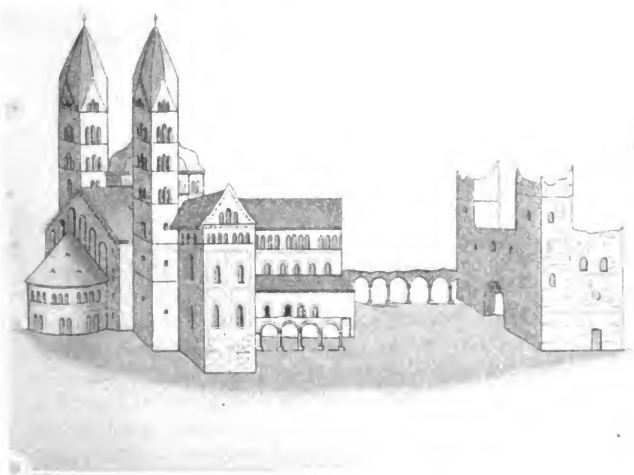
MITTHEILUNGEN  
DES  
HISTORISCHEN VEREINES  
DER  
PFALZ.

---

XIV.

SPEIER.  
DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.  
1889.





*Ansicht des Domes zu Speier 1756.  
aufgenommen durch Ph. Blum, Stadtschreiber u. Seometer.  
(Tuschzeichnung der Heydenreich'schen Sammlung.)*

D11  
86  
55  
1425  
1426

I.

# Materialien

zur

## Geschichte der Zerstörung der Stadt Speier 1689.

Von

**Prof. Dr. Harster,**

Konservator des historischen Vereines der Pfalz.

--

Zwei Jahrhunderte sind im Strom der Zeiten hinabgerauscht seit jenem in der Weltgeschichte unerhörten Vorgang, da es dem bis zum Aberwitz gesteigerten Machtbewußtsein eines unumschränkten Selbstherrschers beliebte, einen der blühendsten Länderstriche Europas in eine Wüste zu verwandeln und den unglücklichen Bewohnern der Pfalz die Zeiten ins Gedächtnis zurückzurufen, als an der Spitze seiner zahllosen Horden der Hunnenkönig Attila über den Rhein nach Gallien zog, und Mord und Brand allenthalben seine Spuren bezeichneten. Damals fürwahr sah sich das heilige römische Reich deutscher Nation aufs tiefste erniedrigt, als derjenige, dessen Haupt die Krone Karls des Großen schmückte, mitten im Frieden sich Strafsburg, den Schlüssel seines Hauses, mußte entreißen lassen, als das herrlichste Denkmal fürstlichen Kunstsinnes, das Heidelberger Schloß, als die altersgrauen, hehren Dome von Worms und Speier und mit ihnen eine fast unübersehbare Zahl von emsigen und friedliebenden Bürgern bewohnter Städte in Schutt und Asche sanken. Gewiß, keine Gegend unseres Vaterlandes hat schwerer unter der Geißel des furchtbaren

dreißigjährigen Krieges zu leiden, keine das unsägliche Elend, das fast zwei Jahrhunderte hindurch französische Eroberungssucht über unser Volk gebracht hat, länger und unmittelbarer zu empfinden gehabt, als gerade die Gegenden am Mittellauf des Rheinstromes: aber keine von allen diesen Erinnerungen hat sich so mit Flammenschrift in die Herzen der Bevölkerung eingegraben als diejenige an jenen unheilvollen Dienstag den 31. Mai 1689, als zur Nachfeier des lieblichsten Festes der Christenheit, des Pfingstfestes, aus den drei Städten Speier, Worms und Oppenheim zu gleicher Zeit himmelhohe Rauchwolken sich erhoben, das helle Tageslicht verfinstert und wie bei einer vulkanischen Eruption meilenweit die Gegend mit einem Aschenregen überschüttend.

So war es denn natürlich, daß, als jener Unglückstag in diesem Jahre zum zweihunderstenmale wiederkehrte, derselbe besonders in den genannten drei Städten nicht spurlos vorüberging, vielmehr in Speier wie in Worms in einfacher, aber würdiger Weise durch Gottesdienst und Schulakte gefeiert wurde, in Oppenheim durch die in Gegenwart einer glänzenden Festversammlung vollzogene Einweihung der unter Mitwirkung des Reiches wiederhergestellten Katharinenkirche, jenes Kleinodes rheinischer Gothik, welches das Schicksal der romanischen Dome von Speier und Worms bei jener schrecklichen Pfalzverwüstung geteilt hatte und seitdem in Ruinen gelegen war. Überall ist die Feier begangen worden nicht in Haß und Zorn gegen unsere westlichen Grenznachbarn, sondern in der Erkenntnis, daß nur Deutschlands Zerrissenheit und Schwäche in der Vergangenheit solche Frevel möglich gemacht hat, und in herzlicher Freude über die nach schweren Kämpfen endlich errungene Einigkeit seiner Stämme, die, so lange sie Schulter an Schulter zusammenstehen, keinen äußeren Feind zu fürchten brauchen.

Aus dieser Gesinnung heraus sind in Worms zwei größere Publikationen entstanden, von welchen die eine im Auftrage der Stadt selbst von Gymnasial-Oberlehrer Fr. Soldan daselbst

verfaßt und in reicher typographischer Ausstattung in Quartformat und mit 5 Einzel- u. 7 Doppeltafeln in Lichtdruck geziert erschienen, die andere von Oscar Caustatt herausgegeben und dem Fürsten Reichskanzler als „dem um die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches verdientesten Manne und Ehrenbürger der wiederauf blühenden Stadt Worms“ gewidmet ist. Die letztere Schrift in Großoktav umfaßt XII Seiten Einleitung und 197 Seiten Text und ist mit 24 Bildertafeln geschmückt, welche größtenteils ebenso wie diejenigen der offiziellen Festschrift zurückgehen auf die Zeichnungen eines zur Zimmermannszunft gehörigen Wormser Bürgers Hamman, der den Brand miterlebt hatte und seine Aufnahmen dem nach Frankfurt geflüchteten Räte der Stadt gegen eine Unterstützung von 18 fl. überliefs.

Die auf den Speierer Stadtbrand bezügliche Litteratur aus früherer Zeit ist eine ziemlich reichhaltige zu nennen. Zu Grunde liegt die im Auftrage der Stadtverwaltung bereits 1689 gedruckte und 1709<sup>1)</sup> bei Gustav Rost in Speier wieder aufgelegte „Wahrhaftte und umständliche Geschichts-Erzählung“ etc. Daneben kommt besonders in Betracht die im Jahre 1691 erschienene „Jammer-gedrückte, Hülfleistend-erquickte, Und Kronen-beglückte Rhein- und Neckar-Pfalz“ des Theophilus Wahrmond, unter welchem Pseudonym sich nach der Vermutung eines der genauesten Kenner der Speierer Geschichte der zur Zeit der Zerstörung der Stadt als Rektor am städtischen Gymnasium angestellte und von 1690 bis zu seinem Tode 1703 zu Eßlingen in gleichem Amte thätige Johannes Hofmann sich verbirgt,<sup>2)</sup> mit

1) Nicht 1697, wie Weiß, Mitteilungen des historischen Vereines der Pfalz II, 53 angibt.

2) Auf dem Titelblatte des „Wahrmond“ ist ohne Angabe des Druckortes nur bemerkt: „Zu finden bey Johann Hoffmann. 1691.“ In der Darstellung nimmt Speier den verhältnismäßig größten Raum ein (48 Seiten beispielsweise gegen Worms mit nur 22 Seiten), und verraten zahlreiche Einzelheiten, daß der Verfasser in bezug auf Speier etwas Selbsterlebtes und mit eigenen Augen Gesehenes berichtet. Auch deuten die häufigen Citate aus alten Klassikern und die eingestreuten Gedichte in antiken Mäßen mehr auf einen Pädologen als etwa auf einen Theologen oder Juristen, dem das Werk zuzuschreiben wäre.

dessen gedruckter Lebensbeschreibung im Jahre 1789 zu der an 2. Juni veranstalteten Feierlichkeit des Speierer Gymnasiums der Rektor M. Johann Georg Hutten „seine theuerste Obrigkeit und alle Gönner und Freunde der Jugend“ einlud. Auch der gleichfalls im Jahr 1691 gedruckte „der Pfaltz am Rhein Staat-Land- Städt- und Geschicht-Spiegel“, der auf S. 54—62 speziell die Speierer Katastrophe berichtet, ist in dieser Hinsicht zu nennen. Ganz besondere Bedeutung aber besitzt die von Weifs im II. Hefte dieser Mitteilungen S. 81—115 veröffentlichte „Relation über die erbärmliche Einäscherung und Verwüstung der Freyen Reichsstadt Speyer von dem Hochfürstlich Speyerischen Statthalter und Domdechanten Heinrich Hartard von Rollingen“ vom 15. Juni 1689. Auf diese und die beiden zuerst genannten Schriften zumeist gründet sich die bei Gelegenheit der ersten Säkularfeier im Jahre 1789 von dem damaligen Stadtadvokaten und Kaufhauausschreiber W. Fr. Kuhlmann verfaßte „Geschichte der Zerstörung der Reichsstadt Speyer, durch die französische Kriegsvölker im Jahr 1689“, deren Manuscript sowie verschiedene Kollektaneen von Kuhlmanns Hand nunmehr die Bibliothek des historischen Vereines der Pfalz besitzt.

Die Kuhlmannsche Schrift selbst wieder liegt vorzugsweise der stilistisch ausgezeichneten Schilderung aus der Feder des nachmaligen Kardinals und Erzbischofs von Köln Johannes von Geissel „der Kaiserdom zu Speyer“, 2. Aufl. S. 362—399 zu Grunde, über welche dann keine der folgenden teils populären, teils belletristischen Darstellungen hinausgegangen ist. Nur Weifs hat in seiner gleichfalls im II. Heft der Vereinsmitteilungen S. 35—80 mitgeteilten Berechnung „des Kriegschadens, welchen die freie Reichsstadt Speier im XVII. und XVIII. Jahrhundert durch die Franzosen erlitten hat“, unsere Kenntnis auch der auf den Orleansschen Krieg bezüglichen Ereignisse durch Nachweise aus Urkunden des Speierer Stadtarchives bereichert. Damit ist aber diese Quelle noch lange nicht erschöpft, vielmehr enthalten die Aktenbündel des städti-



schen Archives Nr. 667—669 und 672 sowie die während des ganzen Krieges fortgeführten Protokolle noch ein reiches handschriftliches, nur teilweise gedrucktes Material, welches aus einerseits das grenzenlose Elend vor Augen führt, in welches Rat und Bürgerschaft des altehrwürdigen Speiers durch die grausame Zerstörung ihrer Stadt gestürzt worden waren, andererseits den zähen Mut und das felsenfeste Gottvertrauen, womit während eines neunjährigen Exils eine kleine Anzahl nach Frankfurt geflüchteter Ratsmitglieder gegenüber der Laune ihrer Volks- und Religionsgenossen, ja der Unbotmäßigkeit einzelner Mitbürger und selbst Ratsverwandten an dem Gedanken der Wiederaufrichtung ihrer Vaterstadt fest hielt und denselben nach endlich wiedergekehrtem Frieden ins Werk setzte.

Aus diesem Material einiges mitzuteilen, was einen Begriff von dem Vorhandenen zu vermitteln im Stande scheint, habe ich vorzugsweise in der Hoffnung unternommen, daß dadurch geeignete Kräfte zu weiteren Nachforschungen sich angeregt fühlen möchten, nicht in bezug auf Speier allein, sondern auch hinsichtlich der zahlreichen anderen pfälzischen Orte, welche mehr oder minder schwer in jenen traurigen Kriegszeiten heimgesucht worden sind, und deren Gemeindearchive sicher noch manches Blatt enthalten, das dem lebenden wie den kommenden Geschlechtern zur Lehre und Warnung vorgehalten zu werden verdient.<sup>1)</sup>

Aber noch einen anderen Wunsch und eine andere Hoffnung möchte ich an dieser Stelle nicht unausgesprochen lassen. Es wird vielleicht nur wenigen bekannt sein, daß unser Museum einen Schatz besitzt, der bisher noch ungehoben geblieben ist, der aber um so mehr der Sicherung gegen so manche Zufälle und Gefahren bedarf, als er thatsächlich einzig in seiner Art dasteht und im Verlustfalle nicht wieder zu ersetzen wäre.

<sup>1)</sup> Bei unserer Auswahl beschränken wir uns auf die Zeit von 1689 bis 1698 und geben noch ungedrucktes Material nach den für die Veröffentlichung älterer Urkunden geltenden orthographischen Regeln, gedrucktes nach den vorhandenen Vorlagen.

Es sind dies die von Ruland, einem Speierer Maler aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, in echt künstlerischer Weise entworfenen und teilweise auch ausgeführten Skizzen Speierer Ruinen aus dem Brande von 1689, wie sie derselbe noch zu seiner Zeit sah, die aber inzwischen mit Ausnahme des Retschers und des Heidentürmchens spurlos verschwunden sind, so daß wir ohne diese Zeichnungen von den meisten Thoren, Türmen, Kirchen, Klöstern u. s. w. uns schlechterdings keine Vorstellung zu machen im Stande wären. Aber auch von den Ruland'schen Abbildungen sind einzelne nur mehr als später gefertigte Pausen vorhanden, so daß hier die Gefahr eines nicht wieder gut zu machenden Schadens um so dringender erscheint. Die Gesamtzahl dieser Zeichnungen, wenn man äußere und innere Ansicht oder die Aufnahmen der hervorragendsten Bauwerke von verschiedenen Seiten berücksichtigt, beträgt gegen hundert und würde in guten Reproduktionen und mit einem Texte versehen, der sich auf die notwendigsten baugeschichtlichen Details unter Zugrundelegung der im städtischen Archive vorhandenen Stadtbeschreibungen beschränken würde, ein Quellenwerk von unvergänglichem Werte bilden, das wohl berechtigt wäre, sich dem durch die Munizipalverwaltung unseres Landmannes, des Herrn H. Hilgard in Neu-York, geschaffenen Urkundeubuche der Stadt Speier zur Seite zu stellen. Hoffen wir daher, daß diese Anregung nicht auf unfruchtbaren Boden fallen, und daß die Stadtverwaltung Speier durch ausgiebige Unterstützung eines derartigen Unternehmens davon Zeugnis geben möge, daß auch unsere Stadt den ärmlichen Verhältnissen nach ihrer völligen Vernichtung und dürftigen Wiederherstellung entwachsen kräftig wieder aufblüht und nicht bloß in materiellen Dingen eine aufsteigende, den alten Ruhm erneuernde Bahn der Entwicklung verfolgt!

1. Einigung und Verabredung des Rates, in den Kriegs-  
nöten fest zusammenhalten und das gemeine Beste  
wahrnehmen zu wollen.

12. Januar 1689.

Pergamenturkunde des Speierer Stadtarchives Nr. 531.

Wir, die burgermeistere undt beide rächte der statt Speir, verjähren undt thun kund in krafft dieses briefes: Nachdeme durch gottes verhängnis die deutsche reichslande, an undt nahe bei dem rheinstrom gelegen, von ausländischer kriegsmacht unversehens überzogen worden, undt hiesige statt insonderheit schon in den vierten monden übermässigen quartierslast neben andern unendlichen kriegsbeschwerden tragen müssen, auch leider noch zur zeit deren linderung so wenig zu hoffen sein will, dafs man vielmehr ursache hatt zu fürchten, die noht dörfte hiernächst noch gröser werden, undt wir dann in betrachtung unsers gemeinen stattwesens bedruckten zustands, sowohl wie er itzund ist, als wie er künftigt etwa sein möchte, vor eine unumgängliche nohtwendigkeit befunden haben, dafs gute verständnis, eintracht, treue wohlmeinung undt einmühtige zusammenhaltung unter uns selbstn auf alle thunliche weise gepflantzet undt befestiget werden müsse, wan anderst das gemeine stattregiment fortgeföhret undt dessen gänzliche zerrüttung verhütet werden solle:

Dafs wir darauf uns wohlbedächtlich zusammen verbunden undt einander angelobet haben:

Erstlich, dafs wir in oberzehlter gemeinen noht ohnzertrennlich beisammen stehen undt vermöge unserer rahtspflichten der statt bestes nach aller möglichkeit suchen, zweitens, dafs unser keiner weder heim- noch öffentlich aus der statt entweichen oder sonsten aus dem weege gehen, sich in der statt verstecken undt folglich seinen mitrahtsfreunden zu mehrerem überlast den obliegenden beschwörungen sich entziehen, dafs drittens keiner von uns ohne vorerlangte erlaubnis des gantzen rahts (welche gleichwohl auf anzeig erheblicher ursachen undt leistung genugsamer sicherheit keinem versagt werden solle) aus der statt aufs land, es möge sein, warum es wolle, verreisen, undt letztlich, wan unserer einer oder mehrere oder auch einer oder anderer unserer

bedienten wider besseres verhoffen um gemeiner statt willen gefänglich weggeführt werden solten, dafs wir, die übrige des rahts, welche von dergleichen unglück nicht ergriffen worden wären, zu ihrer erledigung allen mensch-möglichen fleifs, mühe undt sorgfalt unnachlässig anwenden, auch so lange nicht ruhen sollen undt wollen, bis wir die mittel aufgebracht werden haben, dieselbe aus ihrer gefangenschaft ohne ihren kosten undt schaden widerum zu befreien undt loszumachen.

Wie wir dann samtlich undt ein ieder insonderheit über erst-erzehlte vier puncten einen leiblichen aid zu gott dem allmächtigen geschworen, wabei auch ferner überkommen undt geschlossen worden, welcher unter uns einen oder andern derselben gefährlicher weise übertreten würde, dafs der vor einen eidbrüchigen, ehrlosen mann durch die that selbstn erkläret undt alle sein haab undt vermögen der statt gemeinem nutzen zugefallen sein, auch würcklich zu-geeignet werden solle.

Zu wahren urkund alles vorgeschriebenen haben wir all-samtlich diesen beschwornen einungsbrieff, welcher bis zu ausgang des ietzigen winterquartiers verbündlich sein undt alsdam gestalten dingen nach entweder fallen oder erneuert werden solle, eigenhändig unterschrieben, den auch über das mit gemeiner statt insigel verwahren lassen. So geschehen sambstags den 12. Jäner des sechszenen hundert neun undt achtzigsten iahrs.

Johann Paul Fuchfs, regirender burgermeister.

Georg Ernst Rützhaub, regirender burgermeister.

Johann Philipp Zuber, alter meyster.

Johann Nicolaufs Spengell, altermeister.

Jsrael Kimmich.

Johann Ludwig Petsch.

Johann Daniel Zorn.

Johann Henrich Wittman.

Johann Geörg Schönneckh.

Sigmundt Henrich Stegman.

Johann Georg Reichardt.

Johann Henrich Kümmich.

Hans Wolff Peucker.

Johann Melchior Schultheis.

Johann Pole m. propria.

Geörg Michael Wörthwein.  
 Johann Ludewig Dönigess.  
 Johan Valentin Guldten.  
 Johann Philipp Boltz.  
 Johann Ludtewig Schmaltz.  
 Johann Henrich Müller.  
 Johann Michael Vulpes.  
 Johann Steffan Roth.  
 Johann Barck.  
 Geörg Daniel Bleyll.  
 Wolfgang Martin Wolfardt.  
 Johan Phillips Hellinger.

L. S.

## 2. Extract-Schreibens Aus Speyer / Den 13. Monat May / 1689.

Münchener Staatsbibliothek.<sup>1)</sup>

Nächdem die Frantzosen gesehen / dafs defs geschehenen Verbots und ausgestellter Wachten ungeachtet / viel Leut sich über Rhein begeben / haben sie den 29. 19. May zu Speyer auströmmeln lassen / dafs allen Soldaten erlaubt sey / auf Parthey auszugehen / tod zu schiessen / und plündern was sie von Speyrischen Leuten erdappen würden / so sich über Rhein begeben wolten / worauf sie alle Hecken und Gebüsch mit 200. Mann durchsuchet / bald darauf 8. und nachmals 4. geladene Wägen (so über Rhein wolten) in

<sup>1)</sup> Dieselbe Darstellung findet sich in einem zur Bibliothek des historischen Vereines der Pfalz gehörigen ziemlich starken Hefte in Quart, welches Abschriften von allerlei auf die Einäscherung der Stadt bezüglichen Schriftstücken von der Hand Kuhlmanns enthält, unter dem Titel: „Eigentliche Beschreibung der Stadt Speyer, wie Tyrannisch und unchristlich die barbarische Frantzosen mit derselben Stadt und Inwohner verfahren sind.“ Kuhlmann macht dazu die Bemerkung: „Das Original ist auf einer Seite eines Zwergbogens gedruckt. Unter obigem Titel präsentiret sich die Stadt Speyer in Kupfer gestochen, gedoppelt und mit einer Linie unterschieden. Der obere Theil stellet die Stadt im Prospekt vor dem Brand, und der untere im völligen Brand, vor. Es wurde erst nach meiner herausgegebenen Brandgeschichte im Hospital von ungefehr gefunden, und, weil es sehr schadhafft gewesen, auf einen Papendeckel geleimet.“ Auch ein Exemplar der hier bezeichneten Darstellung findet sich in der Sammlung des hist. Ver. d. Pf.

Speyr gebracht/ alles vor dem Thum abgeladen/ denen Juden und andern Gesindel verkauft wo aber die Leut hingekommen seyen/ weifs noch niemand gewifs/ doch ist wahr/ dafs etliche Schiffleute/ so die betrangte Flüchtlinge über Rhein führen wollen/ sind erschossen worden/ etliche zu Heydelberg mit Leibs- und Lebens-Gefahr angekommen/ haben alles/ und viel Bürger neben all übrigen Effecten/ 20. 30. 40. bis 60. Fuder Wein zurück gelassen/ aber deren verschiedene manglen ihre Eltern/ Männer/ Kinder und Weiber. Die zur freyen Hinwegfuhr beschriebene/ und in Speyr angekommene Fuhrleute (so meistens Elsäs. und Frantzös. Bauren waren) haben alles in der Stadt geraubet und gestohlen/ andere/ so was bessers/ haben die gestohlene Sachen von denen Frantzosen gekauft/ den meisten Hausrath/ Wein/ Frucht/ Oefen/ Fenster/ Thüren/ Fässer/ leinen Gezeug/ Bett/ Brunn-Ketten/ Zinn/ Kupffer/ Eisenwerck/ Eymmer/ Bauchkessel/ bleyerne Dachrinnen/ und unzehlich andere Sachen hinweg geführt: theils Bürger/ so noch 2. Tag vor dem Brand in Speyr waren/ haben 1. Fuder Wein denen aus dem gantzen Land anwesenden Käuffern um 5. bis 10. Thl. verkauft/ etliche haben auch etwas von Mobilien/ doch in grössester Lebensgefahr über Rhein gebracht. Als nun den 31. 21. May alle Einwohner aus Speyr sich begeben/ und alles bis auf die Glocken/ das Bley auf dem Thum/ und was sonst nicht wol fortzubringen war/ geplündert gewesen/ haben die Frantzosen viel Stroh/ Pech und Schwefel in die Stadt geführt/ solche den 31. 21. May Nachmittags um 1. Uhr angezündet und verbrandt/ die Frantzosen haben etlich Tag vor dem Brand auströmmeln lassen/ dafs der Thum nicht soll angezündet werden/ dafswegen solten die Leut ihr Schrein- und Bettwerck darein salviren/ welches sie auch hauffenweifs gethan/ diese Lügen aber geschah darumb/ dafs sie nur Materialia zum Brand in den Thum bekommen möchten/ dann sie haben alle darinn befindliche Mobilien/ und oben den Dachstul zugleich angezündet/ und den Thum dermassen ruiniert/ dafs nur dessen Gemäuer noch stehen blieben sind/ das Gewölb aber/ der Glockenstul und alle Glocken sind eingefallen/ und das Bley zerschmolzen. Nachdem also die Stadt bey 2. Tag gebrannt/ und darinn alle und jede Häuser/ die Chur-Trierische Residentz (so die Pfaltz genannt) das Jesuiter-Collegium, alle Kirchen/ Klöster und Thürne ruiniert/ zu Stein- und Aschen-Hauffen worden/ haben die Frantzosen etlich

100. Mann mit Bickeln und grossen Hebeisen beordert/ welche alle noch stehende Mauren/ Gewölb/ Brunnen und Keller/ sonderlich aber was vom Thum noch übergeblieben/ einbrechen/ niederreissen/ verderben/ und was noch begraben oder eingemauret war/ wegnehmen sollen/ dafs also keine Maur in der gantzen Sadt wird stehen bleiben/ alles Metall/ Kupffer und Bley/ so im Thum und dessen Creutzgang an den Grabsteinen und sonst gefunden worden/ wird weggeführt/ auch dörfften besorglig die im Thum befindlichen Kayserliche Gräber noth leiden; die zu solchem verderblichen Feuer und übrigem Verfahren angeordnete Soldaten/ sind mit Wein und Brandtenwein angefüllet worden/ woauf sie/ gleich denen höllischen Furien/ solche Barbarische Execution mit unglaublichem Wuth an einer Stadt/ so noch in Friedenszeit unter Königl. Protection kommen/ und jederzeit aller Königl. Gnaden von Msr. le Dauphin/ denen Generalen/ vornehmen Königl. Bedienten/ hohen und nieder Officierern/ zum öfftern mit grossen Sincerationen versichert worden/ vollzogen/ und darbey keines Menschen/ wefs Stands oder Religion der gewesen/ verschonet haben. Alle Particular-Trübseligkeiten/ so bey diesem allgemeinen Unglück vorgangen/ können durch keine Feder beschrieben/ auch von niemand vollkommen geglaubt werden/ als wer in diesem Elend persönlich gewesen; die Speyrische Nonnen/ so sich mit der Flucht über Rhein zu erretten gesucht/ sind angetroffen/ bis aufs Hemd ausgezogen/ und gefänglich fortgeführt worden/ der Hr. Pator Guardian zu den Franciscanern wolte nicht aus der Kirch (andere sagen Kloster) gehen/ den haben sie mit Gewalt heraus gezogen/ der Hr. Dechant zu Allerheiligen/ hat sich in den Keller begeben/ und nicht ausweichen wollen/ sie haben aber das Haus dennoch angezündet/ etliche der Hrn. Jesuiten/ so über 100. Fuder eigenthumlichen/ und weit mehr gefehten Weins im Keller/ neben gar viel andern/ in ihr Collegium verborgenen und gefehten Sachen/ verlassen/ haben sich kümmerlich über Rhein salvirt; den Hrn. Stadthalter und Thum-Probsten von Kollingen<sup>1)</sup> haben sie bey Otterstatt auf der Flucht erdappet/ und gefänglich hinweg geführt. Die Speyrische Waisen-Kinder (deren über 50.) sind miteinander in das Frantzös. Gebieth fortgeführt worden. Eine mehr als hundert

1) Druckfehler für Rollingen.

jährige Frau/ und andere Hülff-lose Leut/ so Leibes Unpässlichkeit halber nicht fortkommen können/ haben auf den Gassen um Gottes willen gebetten/ und sehr erbärmlich geschryen/ sie doch nur aus der Stadt in einen Wald zu tragen/ sie wolten darinn gerne sterben/ wann sie nur nicht lebendig verbrennen müsten. Eine vor 6. Jahren verheurathete Weibsperson hat all ihr Gut zurück in Speyr gelassen/ und an statt dessen ihre Alt- oder Großmutter/ so Alters und Schwachheit wegen nicht gehen können/ auf dem Rücken fortgeschleppt/ und über Rhein gebracht: Einen sehr alten Speyrischen Burger haben sie auf der Flucht erhaschet/ ihm sein Geld genommen/ das Maul aufgerissen/ und gesehen ob er Geld darinnen habe/ ihn sehr geprügelt/ und halb tod in einer Ohnmacht im Wald liegen lassen; diesen in der Ohnmacht gelegenen/ hat ein fremder Mann auf den Rücken genommen/ aus dem Wald in ein Schifflein getragen/ und über Rhein bracht: Einen andern Burger haben sie gantz geplündert/ und auf dem Kopff übel gehauen/ er ist aber mit blutigem Kopff und empfangenen Wunden über Rhein kommen/ und Haab und Gut im Stich gelassen: wann die Frantzosen die Leut schon mitten aufm Rhein fahren gesehen/ haben sie nach ihnen geschossen; etliche hoch schwangere Weiber sind unweit Speyr mitten in der Flucht Kindbetterin worden/ liegen nun auf Dörffern/ und sind der Grausamkeit dieser Unmensen unterworfen/ wie dann auch die meiste Speyrische Leut in dem Königl. Territorio, und darunter viel in Wäldern sich aufhalten/ und mit hertzlichem Verlangen den Ubergang der Kaiserl. Armee erwarten/ dann die jenige/ so über Rhein mit leerer Hand kommen sind/ dancken Gott/ und schätzen sich vor glücklich/ dafs sie der unerhörten Grausamkeit dieser Treu- und Glaubens-losen Frantzosen entronnen sind/ ob sie schon all ihr Haab und Gut zurück gelassen und verlohren haben/ dann die ausgestandene Hertzens-Angst/ Bangigkeit/ Jammer und Elend ist nicht zu beschreiben. In Worms und Oppenheim hat man auf eben solche unchristliche Art verfahren/ nun soll es Neustadt und Landau (an welchem letzten doch etliche noch zweifeln) gelten; In Strassburg werden alle in der Rauten-Gassen gelegene Häuser und Gebäu niedergerissen/ um die Stadt aus der Citadell desto besser beschiessen zu können. Dem Mordbrenner Melac ist einer von seinen bekannten Hunden/ so mit dem Teufel besessen sind/ und ihm alle verborgene Sachen (wie gesagt wird) entdecken/



verreckt/ der hat einen Evangelischen Pfarrer mit allen ersinnlichen Bedrohungen zwingen wollen/ dem Hund eine ordentliche Leichpredigt zu halten/ als aber der Pfarrer lieber sterben/ als solches thun wollen/ hat der Melac von ihm abgelaßen/ doch seinen Hund unter dem Glockenklang begraben lassen. Andere verübte gottslästerliche Thaten/ so mit männliches Erstaunen von den Brennern (so gar in Catholischen Kirchen) und sonst begangen worden/ dörfen keiner Feder/ das Aergernis zu vermeiden/ anvertrauet werden. Gott behüte alle Menschen vor solchen unchristlichen/ Frantzösischen/ mehr als Türckischen Verfahren und Grausamkeiten/ und erlöse alle bedrangte Leute/ so noch darunter stecken/ durch die siegreiche gerechteste Waffen unsers allergnädigsten grossmächtigsten Kaysers LEOPOLD.

P. S. Anjezo wird berichtet/ dass etlich tausend der besten Kayserlichen Völcker beordert seynd/ von Franckfurt auf Coblentz/ um allda über Rhein zu gehen/ und eine Diversion so lang zu machen/ bis die völlige Armee wird übergangen seyn/ zu welchem Ende dann heute die Sächsische aus denen Winter-Quartieren sich erheben/ und auf Maintz zu marchiren. Gestern Vormittag seynd Ihre Churfl. Durchl. zu Sachsen zu Franckfurt gantz still ankommen; Auch hat man die sichere Nachricht/ dass Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern bey dero 6. Stund von Philipsburg stehender Armee angelangt seye/ wird also bald von einer Haupt-Attaque zu vernehmen seyn.

### 3. Extract Schreibens auss Heydelberg, vom 1. Junii (1689).<sup>1)</sup>

Es ist leyder, das Frantzösische wegen Einäscher- und Verhergung der Uralter Reichs-Stätte Speyer und Wormbs ergangenes

<sup>1)</sup> Diese und die folgende Nummer entnehmen wir einer weiteren, in Folio angelegten und gleichfalls im Besitze unseres Vereines befindlichen Serie Kuhlmannscher Abschriften. Am Schlusse von Nr. 4 macht derselbe die Bemerkung: „Diese Piece befindet sich in einem zwei Finger dicken Quartband verschiedener gedruckten Schriften, wovon die erste den Titel hat: Der durch das Schorndorffische und Gippingische Weibervölk geschüchternete Hahn etc., und welcher den hiesigen HH. PP. Dominikaner zugehöret, mir aber nachderhand verehret worden.“ Das hier bezeichnete Original, von dem wir leider keine Einsicht haben erlangen können, führt den charakteristischen Titel: „Der in Plutons Reich und Rachen eine zeitlang gesteckte, nunmehr wieder erwacht- und auferstandene Grausame

allerunchristliches Decret nicht nur exequirt, sondern auch mit so grausamen Umständen und Weifs, als wohl niemand von dem unmenschlichsten Feind sich einbilden oder jemahlen befahren können. und scheint diese Tyrannische Execution in mehrere Weeg, viel erschrocklicher zu seyn, als die Zerstörung Jerusalem selbst vormahlen gewesen, dann diese Statt ware ihrem Ober-Haupt, damahligen römischen Kayser rebellisch und Eydrüchig worden, ferner durch Kriegsgewalt erobert, unnd geschahe die Verhergung in der Fourie, dann von Heyden und keinem Religions-Genossen, welche auch denen Einwohnern keinen Frieden- oder Verschon- viel weniger Beschützung Frey- und Sicherheiten versprochen hatten: welches alles jedoch sich bey obgedachten Stätten gantz anderster verhalten, und dennoch haben dieselbige so erbärmlicher Weifs und (in?) Grund verhergt zu Aschen- und Steinhauften gemacht werden müssen; allermassen wir gestern als den Heyl. Pffingst-Dinstag gegen 4 Uhren Nachmittags beyde Stätt Wormbs unnd Speyer leyder in vollem Brand haben stehen sehen, und was es vor ein erschrockliches Feuer gewesen, ist nicht genugsam zu beschreiben, die beyde Rauch haben sich zusammen, und darauff theils gegen das Gebürg, theils gegen den Rhein gezogen, dergestalten, dafs der damahlen gantz heitere Himmel auf einmahl darvon bedeckt und gantz überzogen worden: diesen Morgen haltet der Brand noch starck an, und ist auf dem Land von der Stadt Wormbs mehr nicht, als der eine Thurn vom Thum durch die Flammen noch zu sehen. Von gedachtem Worms haben sich mehr denn 100. Personen über Rhein salviret, so das schon vorm Brand gewesene Elend nit genugsam beschreiben können, referirend zugleich, dafs sich über 1000 Personen zwaren aufs der Statt salviret unnd im Gesträuch und Hecken verborgen gehabt, seyen aber gleich dem Wild auffgesucht und zu-

Mordbrenner de la Brosse oder des annoch Regierenden Königs in Franckreich, Ludovici XIV. wieder die, durch seine neue Feuerwerker, am Rheinstrom, Francken, Schwaben und anderswo im röm. Reich gelegene Provinzen abermahls vorgenommene unchristliche Proceduren, welche de la Brosse auf ehen dieses ungerathenen Sohns Befehl, verübten Unthaten, in Sengen, Brennen, frevelhafter Contribution Forderung, Barbarischer Einüßerung verschiedener Länder, Dürffer, als vielen andern dergleichen Unbilden mehr nicht ungleich sind. Von einer unpartheyischen Feder anfrichtig beschrieben, und bey gegenwärtigen Conjunkturen dem bedrängten Teutschland vor Augen gestellet. Gedruckt zu Gillyn 1689. Angehängt ist: „Continuation der Erschreck- grausamb- vnd verübter Frantzösischer Proceduren gegen Speyer und Worms.“

sammen fortgetrieben worden. Von Speyer seindt über 200. Personen allhier ankommen, so sich in gröster Lebensgefahr wegen des Tyrannischen Verbotts, wie sie gangen und gestanden, über Rhein gewaget, unter andern der Herr Wey-Bischoff selbst sampt dem meisten Clero und zweyen Burgermeistern. es ist aber diese erbärmliche Salvirung vielen nicht geglücket, inmassen die Closter Jungfern ad Sanctam Mariam Magdalenam über Hasen-Pfuhl Dominicaner Ordens, als sie diese Seithen Rheins gewinnen wollen, von dem barbarischen Feind ertapt, übel tractirt, gefänglich weggeführt, und all des ihrigen beraubt worden, wie auch dergleichen unterschiedlichen Canonicis und andern ehrlichen Leuten wiederfahren, und referirt einer mit seinen Augen gesehen zu haben, dafs zwey Eheleuth, so auf Veranlassung eines Schiffmanns von Lossen dem Schifflein zueylen und überfahren wollen, von denen darzu gekommenen Frantzosen auf dem Platz lebendig erschossen worden.

#### 4. Fernere Extract Schreibens vom 5 Junii.

Die jüngst wegen Einäscherung der Stadt Speyer überschriebene höchst traurige Zeitung ist leyder nur zu viel wahr. Gestern Abend ist N. N. allhier ankommen, welcher in vorgehabter Flucht über Rhein ertapt unnd darumb angehalten worden, dieser un menschlichen Tragödi 3. Tage lang zuzusehen. Derselbe referirt mir weynend, wie dafs am Pfingst-Dienstag der fatale Tag gewesen, da umb 4. Uhren Nachmittags oben an dem Eck der Stollbruder-gassen gegen der H.Hn. P. Jesuiter Kirchen über (mit) der Mord-Brennerey der Anfang gemacht, und alldar das erste, nachgehends aber eine Viertel Stunde darauff in allen Gassen und Ecken gedachter armer Reichs-Statt Speyer das Feuer gleichsam auff einmahl auffgehend gesehen worden, welches nit allein bifs Donnerstag Abend noch angehalten, sondern auch am gefolgten Freytag noch allhier von der Stern-Schantzen brennend gesehen worden: bey seiner Salvirung seye kein Bau mehr gestanden, als das Carmelitter und alte Capuciner Closter, beyde in der Vorstatt gelegen, weilen in jenem die Krancke, in diesem aber der General Monclar sich aufgehalten, nunmehr aber liegen diese auch schon in der Aschen. Der Thum-Kirchen hatten die Tyrannen versprochen zu verschonen,

des wegen der mehrere Theil der Einwohner viele Mobilien hineingebracht, umb selbige darinnen zu salviren, als aber alles bey-sammen gewesen, hätten sie es auch angesteckt, und seye also ein so herrliches von weyland Kayser Conrado mit grösten Kösten erbautes Haufs Gottes gantz destruiert und verhergt worden; das Bley, womit, wie bekannt, der gantze Bau bedeckt gewesen, seye wie das Wasser bey einem starcken Platzregen herabgeflossen; die 4. Thürn und das Gewölb zum Theil wären zwarn stehen blieben, am Donnerstag frühe aber hätten die Mord Brenner angefangen, die Ecken mit eysernen Bückeln und andren Instrumenten auszubringen, umb solche auch übern hauffen zu werffen; Selbigen Morgen seye auch mit Trommelschlag ausgeruffen worden, dafs alle Gewölber und Mauren, so noch etwa hie und da stehen geblieben eingeschlagen werden solten, damit ja kein Stein auf dem andern verbleiben thäte; viele Gassen seyen damahlen schon wegen zusammen gefallenen Bau-Holtz und Materialien nit mehr zu erkennen gewesen, und habe mancher nit finden können, wo seyn Haufs gestanden; den armen Leuten seye zwarn versprochen worden, dafs man ihnen mit Fuhren umb das jhrige anderwärts in Salvum zu bringen. behülflich seyn werde, es seindt auch 3. Tag vor diesem erschrocklichen Brand, und dessen gantze Zeit über täglich ettliche 100. Fuhren ankommen, und abgangen, aber nicht zum Behuff der armen Leuten, sondern den unmenschlich geplünderten Raub abzuführen, massen nit allein alles, so in der Statt, sondern auch sogar dafsjenige, so mit grossen überschwenglichen Kösten (wie dann eine Fuhr nur bifs auff Berghausen, ein halb Stündlein von Speyer abgelegt, mit 10. Rthlr. bezahlt werden müssen) in die umliegende Dorfschafften geflüchtet ware, Preifs gewesen und geplündert worden ist: was auch der Soldat liegen lassen, das haben die Ober-Elfsasische und Lotthringische Bauren, so in Fuhren gebracht, geraubt und mit genommen: Herr Dechand zu Aller-Heyligen habe sich wegen tödtlicher Kranckheit nit fortmachen können, und daher in den Keller tragen lassen, in Hoffnung, sich darinnen zu erhalten, man vernimbt aber, dafs er es mit dem Leben bezahlet habe: Die Stadt Landau, an deren Fortificirung die Frantzen schon viele hunderttausend Rthlr. verwendet, haben die Land- und andere Leuth mit geflüchtetem Gut gantz angefüllt, es solle aber dieser Stadt nunmehr auch angesagt seyn, innerhalb 6. Tagen zu raumen, und

wird dieselbe folglich eine gleiche Unmenschlichkeit und Fatalität ausstehen müssen. So gleich lauffet auch die entsetzliche Zeitung ein, dafs das gantze jenseits Speyer liegende sogenantes Gebürg, so eine edle und fruchtbahre in vielen schönen Stättlein, Flecken, Dörffern, Schlössern und Häusern bestehende weinreiche Landschaft auch schon in der Aschen liege, und zu einer Einöde gemacht werden wolle, dergleichen Grausambkeiten unnd abscheuliche Verhergungen unschuldiger Stätt unnd Landschaften von mehr dann 1000. Jahren her in keiner Hystorien zu lesen, dahero ich auch wegen entsetzlich- unnd Traurigkeit die Feder vor dißmahl nit mehr führen kan.

## 5. Schreiben des Magistrates aus Heidelberg an die Reichsversammlung zu Regensburg den 19/29 Juni 1689.

Theatrum Europaeum XIII. 698 f.

Hochwürdige etc. E. Excell. Hochw. und unseren Großg. Hochgeehrten Hn. haben zwar von der ohnlängst fürgegangenen jämmerlichen Abrenn- und Verwüstung der Käis. und des H. Reichs Städt Speyer aus dem allgemeinen Ruff genugsame Wissenschaft erlanget, und ohne Zweifel, dieser unglüksel. Stadt über alle massen schweres Verhängnüß sich mitleidig zu Hertzen gehen lassen: Nachdem aber wol vermüthlich ist, dafs denenselben die Geschicht mit Umständen bis hiehero noch nicht vorgetragen sey, so haben wir nicht allein uns schuldig, sondern auch vor eine hohe Nothwendigkeit erachtet, E. Excell. Hochw. und unsern Großg. Hochgeehrten Herren nunmehr nachdem wir uns unserer tödtlichen Bestürtzung wiederum in etwas erhohlet, unnd etliche der gemeinen Stadt-Cantzley Bedienten aus ihrer Pflicht sich bey uns eingefunden haben, nachfolgenden Gehorsam- und dienstlichen Bericht wehemüthiglich zu erstatten, demnach ist zu wissen, wie dafs am 23. Maji jüngsthin Abends um 5. Uhr der Frantz. Intendant de la Fond welcher eben selbigen Tags in Speyer ankommen, Bürgermeister und Rath theils der vornehmsten Bürger auf den Bischöfl. Hof erfordern lassen, unnd denselben allda in Gegenwart des Gen. Monclas die erschreckl. Bottschafft angekündigt, dafs man innerhalb 6. Tagen, mit Weib und Kind. Sack und Pack, die Stadt

raumen, oder widrigen Falls die Personen als Kriegs-Gefangene, und die Güter confiscirt werden sollen: Massen die Sache in einem solchen Stand seye, daß der König seine Völker in hiesiger Gegend nicht könnte stehen lassen, mit dem Zusatz, es würden 400. Fuhren kommen, deren sollten sich die Bürger zu Wegbringung ihrer Gütter, bedienen, es werde aber niemand über Rhein gelassen werden, sollte auch keiner bey Leib- und Lebens-Straff hinüber zu setzen trauen, sondern sich ins Ober-Elsafs, in Burgund und Lothringen begeben, und daselbst häufsl. niederlassen, da sie dann 10. jährige Freyheit zu geniessen haben sollen: man begehre darinn die Stadt nicht zu verbrennen oder niederzureißen, sondern es habe nur die Meynung, daß der Feind keine Lebens-Mittel oder einige Menschen die ihm an die Hand gehen können, darinn finden möchte: obwol man nun von Aufhebung oder Milderung, so dann Verlängerung des Termins solchen grausamen Gebots, und endlich nur um freyen Zug über Rhein aufs flehentlichste angesuchet, so ist doch nichts zu erhalten gewesen, vielmehr seynd die Bürger benöthiget worden, gleich den 24. besagten Monats (weiln die treulose Frantzosen schon selbigen Tags in einige Keller mit Gewalt gedrungen, und die Wein hinweggenommen) den Anfang mit Hinwegführung ihrer Sachen zu machen, und die Stadt mit Zurücklassung ihrer meisten Mobilien und Wein vor Verfließung des Termins zu verlassen, hierauf ist den 31. Mäy, welcher war der Pfingstdienstag, die Stadt in Brand gestecket, und dadurch zu einem lantern Steinhauffen gemacht worden, dabey es aber nicht verblieben, sondern es hat folgendes auch das vom Brandfeuer nicht gefällte Manerwerck an Kirchen theils gesprenget, theils niedergerissen werden müssen, ja es ist seithero noch weiters biß auf den heutigen Tag an Brunnen, Kellern, Gewölben, an Gestatten und Gewölben der durch die Stadt rimenden Speyerbach, und in andere Wege, in dem des Thums, der darinnen Käis, Begräbnüssen, des kunstreichen Ölbergs, u. andern Sachen nicht verschonet worden, so grenliche Verwüstung geschehen, daß der Schaden nicht genugsam zu beschreiben: zumahlen er auch noch zur Zeit durch verständige Leute in rechten Angenschein nicht genommen werden kan, hierzwischen haben Raths-Verwandte Geist- und weltliche, auch Schulbediente und die Bürger, ein jeglicher, wohin er gekönt, sich gewendet, und weiln die Frantzosen am Rhein gar scharffe

Wacht gehalten, so ist es dem wenigsten Theil gelungen, welche auch dabey in großer Gefahr Leib und Leben wagen müssen, über Rhein zu entrinnen, daß dannhero eine namhafte Anzahl von Rath's-Gliedern und Bürgern jetzo noch würcklich auf jener Seite des Rheins hin- und wieder verstreuet, in der Irr gehe: und das, so ein oder der ander mit grossen Kosten nach Landau geflüchtet, bey der dasigen den 24. huj. entstandenen Feuersbrunst erst verzehret worden. Und dieses ist also kurtz verfast, die traurige Geschicht von erbärmlicher Verwüstung der Stadt Speyer, Zertrennung deren Inwohner, und derselben jetzigen elenden Zustands: wiewohl nun erzehlet massen die gute Stadt abscheulich übel zugerichtet ist, und mancher Bürger etwa viel zu schaffen haben wird, die Stelle, wo sein Haus gestanden, von andern zu unterscheiden, seynd wir unten benannte dennoch entschlossen, welches der von uns abwesenden übrigen Rath's-Freunden Meynung nicht weniger seyn wird, erachten uns auch Pflichten halber darzu verbunden, so bald man siehren Fuß übern Rhein wird setzen, und ohn Gefahr wird sich aufhalten können, unser verwüstes Vaterland zubeziehen, nothdürfftige Wohnhütten über den Brandstätten aufzuschlagen, und das durch Feinds Gewalt zertrennte bürgerl. Wesen nach u. nach wieder aufzurichten. Wann aber wir und unsere arme Bürgerschaft anfängl. durch das langwürige Frantzös. Winter-Quartier um die bereits gehabte Mittel gebracht, und bifs aufs Mark aufgesogen worden, und hernach erst bey gezwungener Räumung der Stadt das mehreste an fahrenden und liegenden zum Raub u. Verderben liegen lassen müssen, dahero uns, Vermögens nicht ist, uns, guten Vorhaben nach durch Erbauung Kirchen, Schulen, Rathhauses und anderer ohnentbehrlicher Gebäu auch eine Gestalt zu geben, und den Grund darzu zu legen, damit diese, welche jetzund gleichsam in den letzten Zügen lieget, in künftigen Zeiten zu einem der Röm. Kaiserl. Maj. und dem gesanten Reich nützlichen Mitglied wiederum erwachsen möge, sondern wir hierzu einer namhaften milden Beysteuern vor allen Dingen höchst vonnöthen haben, so werden E. Excell. Hochwürdl. und unsere Hochgeehrte Hn. hiemit gehorsamst und dienstlich gebeten sie wollen gnädig, großgeneigt und großgünstig geruhen ihren allerseits höchsten, hohen und Gn. Hu. Principalen, Committenten und Obern unsern hierinnen vorgestellten erbärmlichen Nothstand gebührlich

zu hinterbringen, und nicht nur dabey unserm Verlangen um eine gutthätige Beystener zu obermeldtem End kräftig das Wort zu reden, sondern auch von dannen erspriefsliche Instruction und Befehl einzuholen, auf was Weise und Schlag der Röm. Käis. Maj. durch ein allergehorsamstes Reichs Gutachten einzurathen sey, dafs unserm zerstörten Stadtwesen, von gesanten Reichs wegen einige zulängliche Ergetzung verschaffet, unter die Arme gegriffen, und dessen Wieder-Aufnahm befördert werden möge: Gleichwie E. Excell. Hochw. und unserer Hochgeehrten Herren löbl. Neigung aller bedrängten und Nothleidenden Anflehen gütiglich anzuhören, und denen nach Möglichkeit mit Trost und Hülffe zu begegnen, uns von langer Zeit her bekant ist: also zweiflen wir in unserem gegenwärtigen ungemeynen und gantz sonderbahrem Unglücksfall desto weniger an Gnädiger, Großgeneigter und Großgünstiger Willfahung, erwarten demnach solcher mit sehlichem Verlangen, und wollen inmittelst E. Excell. Hochw. unsere Großg. Hochgeehrte Herren samt und sonders dem allmächtigen GOTT in väterlichen Schutz zu Verleihung alles selbst wünschenden hohen Wohlergehens treu eyfferigst anbefehlen, denselben aber uns und übrige unsere noch zerstreute arme Mithürger zu unvergänglich. Gnad. Huld. Gewogenheit u. Großgunsten gehorsamst, dienstlichst und Ehrerbietigst ergeben haben, als

E. Excell. Hochw. und unserer

Großg. Hochgeehrt. Hn.

Heydelberg/ den 29. Brachmonat. 1689.

Gehorsamste und Dienstschuldigste

Anwesende Bürgermeister und Rathsverwante  
der Stadt Speyer.

## 6. Continuatio Relationis über die Verwüstung der Stadt Speier von dem Hochfürstlich Speierischen Statthalter und Domdechanten Heinrich Hartard von Rollingen.

Kirrweiler, den 15. Juli 1689.<sup>1)</sup>

Als ich vor und nach s. Joannis-tag täglich einige fuhren mit meinem cammerdiener und dem stüfts-kieffer auf Speyer

<sup>1)</sup> Die gleichfalls von Kirrweiler den 15. Juni datierte Relation ist, wie oben erwähnt, von Prof. Weifs im II. Hefte dieser Mittheilungen



geschickt, um einige fafs, welche noch in der dechaney und anderen geistlichen kelleren befindlich waren, heraufzuführen, um selbige hin und wieder in dem gebürg zu behueff des künftigen herbsts zu verlegen, liese mir einmahls der frantzösische ingenieur mr. Lapara durch ermelten meinen cammerdiener sagen: „dafs der dom noch weiters gefahr leyden dörfte, mafsen durchgehens von denen hoch- als niedrigen officiers dargegen geschmälet würde, dafs ein solches gebäu, worinnen sich grofse mannschafft aufhalten und defendiren könnte, aufrecht gelassen würde.“ Habe ich also gleich folgenden tags dem p. Gerard, quardiano von denen Capucinern zu Speyer, hierüber geschrieben und gebetten, den alldasigen commendanten, mr. le comte de Tessé, hierüber zu sondiren. So er auch gethan und andern tags wieder geantwortet: „dafs er das geringste von widriger intention nicht, sondern alle gegenversicherung vernommen.“

Dem ohngeachtet habe mich den 1. dieses von Philippsburg, wohin mich begeben gehabt, um zu sehen, wie die dahin transferirte sachen verwahret waren, auf ermeltes Speyer begeben und nach ein- und anderm anbringen bey besagtem comte de Tessé wegen des fouragirens auch des doms gedacht mit vermelten, dafs verhoffen wolte, es würde bey dem gethanen versprechen verbleiben, dessen er mich mehrmahlen versichert, doch einmahl mit dem anhang: „falls keine exprese widrige ordre von hoff einkommen solte.“ Welches mir billig nachdenken verursacht, und dahero,

S. 81—115 veröffentlicht worden. In dem derselben beigegebenen Schreiben Rollingsens, dat. Kirrweiler 7. Julij 1689, heist es: „Sonsten gehet auch hiebey die ausführliche und warhafte relation über den betrübtten Speyerischen brand, Gott verhüte, dafs dem platten land es nit eben also ergehe, so sich nun bald zeigen wird; inmassen dem verlant nach die kaysersliche bey Mayntz den Rhein passiret, und weilen demzufolg wir etwanselbige in dieser gegend bald zu sehen bekommen möchten, wird ohne gehorsamste maasgebung gut und nützig seyn, wenn dem hofrath Matthias als hiesigem amtsverweser ein patent, gleich herr Champagner auf jener seiten gehabt, zugeschickt werden könnte, damit die conservation der armen unterthanen desto trüfftiger befördern kan. Ich worde besorglich aus bekantten ursachen ihnen nachsolald nit viel befürderlich seyn können, sonsten auch wohl auf allen fall ein creditiv verlanger hätte, der in tiefster submission verbleibe etc.“ In dem Begleitschreiben zur Fortsetzung obiger Relation sagt der Verfasser: „Aus der beylag geruhen ewer churfürstliche gnaden den letzten und grübesten hertzstofs, womit dem domstift Speyer zugesetzt wird, gnädigst zu ersuchen. Ich kan hievon ein mehreres nicht schreiben; gehet mir tieffer zu hertzen als all voriges.“ — Die Relation wie ihre Fortsetzung nebst den beiden Begleitschreiben finden sich in dem zu Nr. 2 erwähnten Quartheft Kuhlmann'scher Abschriften

sobald das haupt-quartier nach Wintzingen gekommen, mich dahin erhoben und unter andern auch wegen conservation des doms bey dem herrn marechal de Duras abermahlige anregung gethan, der mir, dafs es bey der zusage sein verbleiben hätte, reiteriret, so mir auch durch den dnc de Villeroy, comte d'Auvergne, marquis de st. Germain, mr. Chamlay und andre mehr versichert worden.

Den 11. dieses, morgens in aller frühe, wurde mir durch einen unterthanen von Maycammer, so den vorigen abend aus Speyer gegangen, referiret, wie dafs man anfangs an dem dom abzubrechen. Weil er aber keine andre particularia zu sagen gewunfst, als dafs er über die hundert soldaten mit pickeln gegen den dom zu. nicht aber hinein gehen gesehen, habe einen exprefsen, um die eigentliche beschaffenheit zu vernehmen, schicken wollen. Weilen aber inzwischen auch ein pater von denen Franciscanern mir selbiges confirmiret mit dem zusatz: dafs man ihn nicht hätte wollen in den dom hineingehen lassen, wohl aber von der wacht, dafs man darinn mit dem miren beschäftigt wäre, vernommen hätte, habe mich alsogleich zu dem herrn marechal de Duras begeben, ihme dieses vorgetragen, an die vielfältige versicherungen erinnert, und deren handhabung gebeten. Welcher mir also gleich gestanden, „dafs ihn der comte de Tessé des vorigen tags berichtet, wie dafs ihme ordre von hof zugekommen wäre, den dom, und zwar ohne zeitverlierung, zu sprengen, so ihme, dem herrn marechal, nicht allein leyd wäre, sondern auch nicht approbiren könnte, weilen nicht finden thäte, dafs aus der conservation dem königlichen interesse einiges nachtheil entstehen könnte, und nicht weniger zeit erforderet würde, den dom zu einer rechten defension zu bequemen, als eine neue schantz aufzuwerffen: es müsten unwissend seiner anderwerte bericht nacher hoff geschickt seyn: er wäre vorhabens, morgen auf Philippsburg zu gehen, wolte den umweg auf Speyer zu nehmen und sein möglichstes thun, damit die execution dieser königlichen ordre verhindert oder wenigstens so weit suspendiret werde, dafs er forderist darüber nacher hoff schreiben und gegen-remonstration thun köme“, wie er denn auch wirklich anbefohlen, ihm ein unterlegtes pferd nach Geinsheim des abends vorzuschicken.

Diesennächst habe mich zu dem mr. de Chamlay begeben und ihme diese sach ebenmäßsig bestens recommendiret, so mir eben

die antwort von dem mr. de Duras reitiret mit dem zusatz: „dafs weder an die hohe generalitaet, noch auch an den intendant de l'armée, dießfalls etwas ergangen, zweifels ohne weilen dem hoff bekannt, dafs ihres orts die conservation verlängeret und versprochen und schon zum andern mahl und bis hiehin gegen des hoffs sentiment der Speyerische so wohl als der Wormsische dom conserviret worden: wolte bey morgiger durchreise zu Speyer sein möglichstes zu weiterer erhaltung contribuiren helfen.“

Den 12. abends habe vernommen, dafs der herr marechal dieses tages nicht auf Philippsburg verreiiset, daher den 13. frühe den herrn hofrath Matthias, weilen wegen zugestossener indisposition nicht auskommen können, in das lager geschickt und neben andern sachen auch dieser sach halber bey herrn marechal und mr. Chamlay weitere instantias, und dafs bey zurückgegangener reise die inhibition oder wenigstens die suspension schriftlich geschehen möge, committiret. Welcher den allerseits die antwort erhalten: „dafs die königliche ordres, welche inmiddels dem herrn marechal copylich von Speyer aus zugekommen, so positiv und pertinent wären, dafs darinn nichts zu thuen und alle mühe, so man etwa anwenden wolte, vergeblich seyn würde.“ Wie dann mehrgedachter mr. Chamlay dem herrn Matthias eben dasselbe, was er mir in hoc pafsu gesagt, mit mehrerem reitiret.

Inzwischen aber, und ehe dieser aus dem haupt-quartier wieder gekommen, hat mir ein vicarius des doms, namens herr Wickart, referiret: „wie dafs er des vorigen tags als den 12. dieses andern ursachen halber auf Speyer gegangen und allda gesehen, dafs nicht allein der gantze creutzgang, der mehrere theil der capitulstube und des archivs, sondern auch die beyde st. Stephans und st. Joannis-chöre durch attachirte minen in der untern gruift gantz über hauffen geworffen und an minirung des grofsen chors so nacht als tag gearbeitet würde: an den pilaren in navi ecclesiae werde auch mit allem fleifs gearbeitet, und hätte man bereits an denselbigen verschiedene minen, doch ohne sonderbahren effect sprengen lassen: an beyden seiten des langwerecks würden durch grofse anzahl arbeiter die mauren eingeschlagen: die eisene geremser an dem grofsen und kleinen paradeis, wie auch allen capellen und beyden chören wären schon ausgeschlagen: an den 4. thürn würde zwar noch nicht gearbeitet, hätte aber, weilen der frantzösischen sprach

unerfahren, nicht vernehmen können, ob selbige bleiben oder aber auch gesprengt würden.“ Daran meines orts, wenn ihnen die zeit gelassen wird, nicht zweifle.

Gleichwie nun aus diesem verfahren leicht abgenommen werden kann, welche rationes über beyde hiebevor angeführte opinionen praevaliren, also ist auch hiemit alle hoffnung verlohren zu der wiederaufferbanung zu gelangen, mafen dieser letztere schaden dem ersteren weit praevaliret mid um desto schmerzhafter ist, als hierbey kein unglück praetextiret werden kann, sondern aus unlängbarer vorsetzlichkeit geschehen ist.

Kirrweiler den 15. Julij 1689.

H. H. de Rollingen.

## 7. Beglaubigung für die zur Sammlung einer Beisteuer behufs Wiederaufbaues der Stadt vom Rate ausgesandten Personen.

27. August 1689.

Aus Act 668 des Speierer Stadtarchives.

Wir, die burgermeistere und rathsverwandte des heil. reichs freien stadt Speier, dieser zeit zu Franckfurth am Main anwesend, urkunden und bekennen hiemit öffentlich: Nachdem itzt bemelte statt von der friedbrüchigen Franzosen wütherei gantz unverschulder und unter christen unerhörter weise zu einem aschen- und steinhanfen gemachet worden, wie solches weit und breit gmugsam bekant, mehreren inhalts aber in dem verfäertigten sammelbuch erzehlet ist, und wir uns daher genöthigt befinden, zu wiederaufrichtung unsers jammerlich zerstörten vatterlandes christlich gntthätige hertzen um mittheilung einer milden beisteuer gebührend ansprechen zu lasen, dafs wir zu solchem ende unsern burgern Johann Sutorins, not. Caes. publ., raths- und gerichtsprucator,<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An dessen Stelle trat später Johann Heinrich Norndorf, der gleichfalls als Not. Caes. Publ., raths- und gerichtsprucator bezeichnet und für den sowie den genannten Matthes Kempfer unter dem 22. März 1690 eine neue von dem Bürgermeister Johann Nikolaus Spengel unterzeichnete Vollmacht ausgestellt wird. -- Gleichen Inhalts und auch im Wortlaut wenig abweichend ist das dem Stadtschreiber Johann Melchior Fuels und dem Buchführer Gottfried Seiler ebenfalls unter dem 27. August 1689 erteilte Beglaubigungsschreiben.

und Matthes Kempfern, buchdruckern, vollmacht und gewalt aufgetragen haben, geben solche auch hiemit und in kraft dieses, daß sie in unsern nahmen an denen orthen, welche sie auf ihrer reise betreten werden, bei jedes orths obrigkeit sich geziemender mafsen anmelden, unser anliegen beweglich vorbringen, um samlung einer freiwilligen christlichen steuer nach jeglicher statt gewohnheit oder der obrigkeit gutbefinden bitte einlegen. das gesamlte gelt empfangen, den belauf in obgedachtes sammelbuch einzeichnen lassen.<sup>1)</sup> solches folgend durch sichere kanfleithe nacher Franck-

<sup>1)</sup> Die ersten Sammler wurden am 3. 13. September 1689, die zweiten am 22. März 1690 vereidigt, und nachdem ursprünglich bestimmt worden war, daß jede Gabe in das Sammelbuch eingetragen werden solle, dies laut Protokoll vom 19. März 1690 dahin abgeändert, daß nur Gaben, die sich auf 30 fl. und darüber beliefen, in dieses Album, kleinere Beisteuern aber, sofern es die Geber nicht anders verlangten, in ein besonderes Verzeichnis geschrieben werden sollten. — Was die von den einzelnen Sammlern erzielten Resultate betrifft, so nahmen Joh. Sutorius und Joh. Matth. Kempfer in fränkischen und obersächsischen Kreise in der Zeit vom 6. Sept. 1689 bis 4. Febr. 1690 ein 1180 fl. 9 btz. 6 g; außerdem wurden auf ihre Veranlassung von einzelnen Gebern direkt an den Rat eingesandt 404 fl. 5 btz. 9 g und für Osern des nächsten Jahres im ganzen versprochen 1810 fl. Von den baar erhaltenen Beisteuern sandten die beiden Sammler zusammen 850 fl. in drei Posten nach Frankfurt ein und liquidirten bei der Rechnungsstellung am 17. Nov. 1690 außer ihren unmittelbaren Reisekosten bedingenermafßen für 152 Nächte je einen halben Gulden, zusammen 152 fl. so daß noch eine Differenz von 15 fl. 2 btz. 6 g zu ihren Gunsten verblieb. — Unmittelbar nach der Rückkehr von dieser Reise begab sich Kempfer mit Joh. Heinrich Nordorf abermals auf die Wanderung vom 25. März bis 7. Nov. 1690 und zwar nach dem niederrheinischen oder westphälischen und niedersächsischen Kreise und dem Fürstentum Ostfriesland, worüber die Genannten ihren Auftraggebern gleichfalls am 17. Nov. 1690 Bericht erstatteten. Hiernach betrug ihre Einnahme auf dieser Reise 1509 fl. 3 btz. 10½ g, wovon sie zu vier verschiedenen malen im ganzen 1000 fl. von der Reise aus eingesandt hatten und nach Begleichung ihrer eigenen Forderungen für Zehrgeld und Sammellohn (für 208 Nächte je 104 fl.) noch 82 fl. 11 btz. n. 13 g baar übergaben. — Einen vollständigen Mißerfolg dagegen hatte und wohl nicht am wenigsten durch eigene Schuld der Stadtschreiber, später Gräfl. Dann'sche Rat und Amtmann, Joh. Melchior Fuhs aufzuweisen, der nebst einem ihm zur Begleitung mitgegebenen Speierer Bürger, Gottfried Seiler, Holland, England, Holstein, Schleswig, Dänemark und Schweden vom 12. 22. Sept. 1689 — 16. 26. Aug. 1690 reiste, nach seiner Rückkehr jedoch die verlangte Rechnungsstellung unter allerlei nichtigen Vorwänden hinausshob und schließlich gegenüber einer Einnahme von 1080 fl. 4 btz. 13 g eine eigene Forderung von 1596 fl. 2 btz. 10 g unzurechnet 20 von ihm aufgenommene und noch nicht zurückbezahlte englische Kronen, präsentierte und durch fortgesetzte Chikanen und die Drohung, den Rat beim Kaiser zu verklagen, denselben schließlich zwang, sich mit ihm zu vergleichen. — Am meisten Mitgeföhl fanden die unglücklichen Speierer bei den Bewohnern der Schwesterstädte namentlich der protestantischen im Reich. So ergab eine Kollekte in den evangelischen Kirchen von Regensburg 461 fl. 11 btz. 12 g; in Nürnberg wurden für

furth übermachen und insgemein alles das thun und handeln sollen, was getretien, fleißigen gewalthabern oblieget und sie, gleichwie bei gott, also auch gegen uns zu verantworten getrauen, und wir uns defsen zu ihnen gänzlich versehen wollen. Versprechen hergegen ihnen beeden samt und sonders behörige schadloshaltung und die mühewaltung, welche sie dem gemeinen wesen zum besten übernehmen, gegen ihnen selbstem und den ihrigen danckbarlich zu erkennen. Zu defsen urkund haben wir der stadt Speier secretinsigel hier fürdrucken lassen. So geschehen den 27 Augstmondes 1689.  
L. S.

## 8. Erzählung des Stadtbrandes, wie sich solche in den von den Kollektensammlern gebrauchten Sammelbüchern vorne eingeschrieben findet.

27. August 1689.

Aus Act 668 des Speierer Stadtarchives.

Wiewohl der könig in Franckreich, seit deme dafs er den im jahr 1684 zu Regensburg geschlossenen zwanzigjährigen stillstand gehrochen und das römische reich mit kriegsmacht überfallen hat, nimmehr fast ein jahr lang auf deutschen boden an dem obern und ndern Rheinstrohm, in Francken und Schwaben durch einnehmung der festungen und stätte, abzwingung schwärer kriegsschatzung, verbrennung der landschlösser und dörfere, verheerung der fruchten im feld und vollbringung anderer übelthaten der römischen kayserlichen mayestaet, unserm allergnaedigsten herrn, und verschiedenen des heiligen reichs churfürsten, fürsten und ständen unbeschreiblich grofses unrecht und schaden zufügen lassen: so hat doch in allen erzehlten fällen der französische grimm und gransamkeit also hefftig nicht gewüthet, wie er nachmahl gethan, da berühmte churfürstliche wie auch uhralte reichsstätte das unglück tragen müfsen, dafs ihre wälle, mauern und thürne geschleifet, die einwohnere aufgetrieben und zuletzt die gebäue

sie gesammelt 891 fl. 1 ltz. 8 g; der Rat von Schweinfurt übersandte 125 fl., und ebenso wurden in 5 verschiedenen Posten von den Städten Wetzlar, Dornold, Liegnitz etc. gesteuert 544 fl. Aber das alles genügte doch kaum für die dringendsten laufenden Ausgaben während des langen Exils und konnte für den späteren Wiederaufbau der Stadt schwerlich in Rechnung gebracht werden.

und häuser selbst, geistliche und weltliche ohne unterscheid, abgebrant und zu steinhaufen gemacht worden. Dafs nun unter solchen durch französischen mordbrand verwüsteten und umgekehrten orten des heiligen reichs freie statt Speier löider auch begriffen seie, davon hat sich der klägliche ruf schon in alle welt ausgebreitet. Es ist diese statt am 18. herbstmondes jüngst verflohenen jahrs 1688 mit französischen völkern besetzt worden. Von solcher zeit an haben die französischen generalen, intendanten und commissarien eine beschwörung nach der andern aufgebracht und alle ersinliche weege und mittel gebrant, das gemeine wesen sowohl als die einzele einwohnere bifs aufs marek aufzusaugen. Unterdefsen seind die mauern und thürne erstlich der vorstätte und hernach der statt mit erzwingener hülfe der burgere selbst ungerissen, desgleichen alle in der statteantzlei und archiv befundenen briefschafften in grosfer menge, folgendts alle geschütz, gewehr, der statt bibliothec, feüerspritzen, buchdruckerei etc. nacher Strafsburg abgeföhret worden. Endlich hat man montags den 13. Maien allen einwohnern aufs königlichem befehl angekündet, die statt innerhalb sechs tagen mit weib und kind zu räumen, und nachdeme solches geschehen, ist die statt auf pfingstdinstag den 21. Maien in brand gesetzt worden, welches mordfeüer dann alle kirchen, klöstere, schulen, rath- und andere gemeine statthäufere, mithin auch die cammergerichtliche rath- und audienztuben, cantzlei und andere zu detselben gebrauch von alters her verordnete zimmere, dann alle burgerliche und übrigen einwohnere zugehörige häufere verzehret, so gar dafs, nachdeme etliche wenige gebäude, welche die Franzosen bei dem ersten brand zu ihrem vorteil hatten stehn lassen, kürztlich auch in rauch aufgeflögen, itzund würcklich in der ganzen stadt nicht ein eintziges haufs mehr zu finden ist. Ja es seind die mordbrännere mit des feüers würckung selbst nicht zufrieden, sondern viel gransamer gewesen, indeme sie, was jenes nicht gefället, nemlich das übergebliebene mauerwerk an kirchen und häufsern, vollends umgerissen, auch die kellergewölbe und brunnen zerbrochen haben. Was nun für eine absehöfliche verwüstung daher entstanden seie, und was für einen unschätzbaren schaden solche auf sich tragen müsse, kan ein jeder vernünftiger mensch gar leicht begreifen. Die aufgetriebene und grosentheils an den bettelstab gesetzte arme burgere, denen die flucht über

Rein scharf verboten gewesen, haben große gefahr aufgestanden, bis sie, wiewohl es nicht allen gelingen wollen, sondern deren viele noch jenseits umschweifen, die weege finden können, über besagten strom zu entrinnen, leben itzund in dem elend hin- und wieder zerstreuet und erwarten mit sehlichem verlangen der zeit zur wiederkehr in ihr verwüestes vatterland, sintemahl die meisten willens seind daselbsten ins künftige wiederumb zu wohnen. Wann aber, gleich wie dem rath zu auferbauung kirchen, schulen, rath- und anderer gemeinen häusere, nicht weniger zu verwahr- und beschließung der statt und einrichtung des stattwesens, also auch den meisten burgern zum bau nothdürftiger wohnungen die erforderte mittel ermangeln, und daher die unumgängliche, hohe noth erheischet, dafs man bei wohlwollenden, guthertigen nebenchristen, welche gott mit zeitlichem vermögen gesegnet hat, um gutthätige reichung einer milden beisteuer zu obgedachtem ende gebühlich anklopfen mufs: so seind hiemit alle und jede, nicht allein lobliche gemeinden, sondern auch einzelige personen hohen und niedern standes, bei denen vorweiser dieses sammelbuchs und unserer vollmacht, unsere burgere Johann Sutorius, not. Caes. publ. raths- und gerichtspurator, und Matthes Kempfer, buchtrucker.<sup>1)</sup> sich anmelden werden, von endsunterschiedenen in unterthänigkeit und gehorsam, auch dienst- und freündlich gebetten, sie wollen umb der liebe gottes willen und aus chrüthlicher barmhertzigkeit gegen uns verderbten leüthen und unserer armen burgerschafft milde hände aufthun und die liebeswercke dergestalt an uns erweisen, damit obberührtes unser vorhaben dadurch nachdrücklich befördert werden möge. Wir zweifeln nicht, es werden alle, denen die übermafs unsers elends und jammers etwas bekant, hertzliches mitbetrübnuß darüber empfinden und zu tugendlicher gutthätigkeit um so viel mehr geneigt sein, als sie sich defsen gewifs zu getrösten haben, dafs der oberste vergelter ihrer hernachmals auch gedoncken, sie in unfall erhalten, vor wiederwärtigkeit behüten und ihre in der armen und dürftigen schos ausgestreute gaben, wie mit überflüssigen zeitlichen seegen, also mit dem ewigen gudenlohn und unvergäng-

<sup>1)</sup> In dem zweiten vorhandenen Exemplar heift es statt dessen: der edle, veste, hochwüldgelehrte herr Johann Melchior Fuchs, stattschreiber und cantzleidirektor zu Speier, und unser ihme zugegebener burger und buchführer Gottfried Seiler . . . .



lichen gütern reichlich ersetzen werde. Und darumb auch werden wir sambt den unsrigen seine göttliche gütigkeit mit brünstigem eifer zum zeugnis unserer danckbarkeit unachlässig anrufen, derselben innmittelst alle christen, insonderheit unsere wohlthäter zu schutz und gnaden hertzlich empfehlende. Gegeben in Franckfurth unter der statt Speier vorgedruckten größern insigel den 27. Augstmonden 1689.

L. S.

Anwesende burgermeistere und rathsverwandte  
des h. reichs freier Statt Speier.

Wir burgermeistere und rahtsverwandte des heil. reichs freier statt Speier, der zeit in Franckfurt anwesend, bekennen hiemit, dafs wir auf abgang des einen steürsamlers, Johannis Sutorii, zu fortsetzung unserer angestellten steursammlung an dessen stelle erkiet und abgefärtiget haben unsern burger Johann Heinrich Norndorf, not. Caes. pub., auch rahts- und gerichtsprocuratorem, ausweis darüber gefärtigten und ausgehändigten gewalts. Dessen zu wahrer urkund haben wir gemeiner statt Speier secretinsigel nachmahlen hie fürtrucken lassen. Geschehen in Franckfurt den 22. Merz 1690.

L. S.

## 9. Dankschreiben des Rates für die (auf das Gesuch vom 19/29. Juni) von einigen Reichsständen gewährte Geldhilfe und Bitte um eine besondere Kaiserliche und Reichsbefreiung.

30. September 1689.

Theatrum Europaeum XIII. 699 f.

E. Excell. Hochw. Gnad. und unseren Hochgeneigt- und Hochgeehrt. Herren ruhet vermuthlich, noch in frischem Gedächtnüß, was denenselben wir in unserm den 29. Brachm. abgelassenen wehemüthigen Klagschreiben von dem Verlauff des Heil. Reichs-Stadt Speyer grausamer Abbreu- und Verheering, Geschicht- Erzehlungs-Weise, vorbringen müssen, und warum wir zugleich unterth. gehorsam und dienstl. gebeten haben, dafs nemblich E. Excell. Hochw. Gu. und unsere Hochgeneigte u. Hochgeehrte Hn. sich

belieben lassen wolten, nicht allein Ih. allerseits höchsten, hohen und Großg. Hn. Principalen, Committenten u. Oberrn unser Verlangen um eine milde Beystener zu vorhabender Wieder-Aufrichtung unsers zerrütteten gemeinen Stadtwesens beweglich vorzutragen, sondern auch von denenselben satten Befehl einzuholen, welcher Gestalt uns zu erstgemeldt. Vorhaben von gesamten Reichs wegen hülflicher Vorschub geleistet, u. wie weit difsfalls Ih. Kais. Maj. unserm allergn. Herrn durch ein allergehors. Reichs-Gutachten ein olmmaßsgebl. Vorschlag gethan werden möchte. Nun haben wir mit gebühl. Danckbarkeit höchl. zu rühmen, was massen aus E. Excell. Hochw. Gn. und unserer Hochgeneigt. und Hochgeehrt. Herrn bey derselben Hn. Principalen und Oberrn gethaner Vorsprach die neuliche Würckung entstanden, dafs an theils Orten die verlangte Steuer vor uns bereits gesamlet, an andern Orten aber, dafs dergleichen geschehen solte die Christl. Vertröstung gegeben worden: es ist auch kein Zweifel bey uns, wir werden hiernumfals von Tag zu Tag mehre erfreuliche Nachrichten zu empfangen haben. So viel aber den Ubrigen Theil unsers flehentlichen Ansuchens betrifft, können wir nicht umgehen zu Behauptung desselben äußerster Nothwendigkeit über vorige Erzählung in Unterthänigkeit und Gehorsam weiters zu berichten, dafs von der Zeit an, als die Churf. Stadt Heydelberg von dem Reichsfeind, wiewol Gott sey Lob! vergeblich berennet worden, und viel unserer Bürger, die sich zu Durlach aufgehalten, das vorige. so aus Speyer gerettet worden, in dortigem Mordbrand vollends verlohren haben, und gänzlich an den Bettelstab gerathen seyn, diejenige aber, so zu Heydelberg ihre zeitliche Wohnung genommen gehabt, auf der Flucht von dannen, nicht allein an ihren Gütern gar merkl. Schaden gelitten, sondern auch theils durch feindl. Schieffen am Leib verletzt, theils von dem aufgestandenen olmbeschreibl. Schrecken Todes verbliehen seyn, durchgehends aber auf diesen letztern Frantzös. Überzug eine abermahlige Zerstreung unserer armen Burgerschaft erfolgt, und unser obgedachtes Vorhaben in weit gröffere Beschwehrlichkeit, dann es zuvor gewesen, gestürzt worden ist; wie es dann auch nunmehr allen Umständen, u. Anzeige nach viel härter fallen wird, das unglückselige allenthalben herum-schweifende Volk hiernächst wieder zusammen zu bringen, u. nachdem ohne allen Zweifel oft besagte Bürger zur Heimkehr in

ihr verwüstes Vaterland, und dessen Wieder-Erbauung desto gröffer Begierde tragen und erhalten werden. Wann sie Versicherung haben, dafs sie eine geraume Zeit lang von allerhand Beschwerd befreyet seyn sollen; So unterwinden wir uns hiemit, Eu. Excell. Hochgräfl. Gn. und unser Hoch- und vielgeehrte Herren abermal unterthänig gehorsamst zu bitten, Sie geruhen in- und mit dem hievor von uns verlangten Reichs-Gutachten der Röm. Käis. Maj. zugleich allergehorsamst einzurathen, dafs die elende Stadt Speyer und dero Burgerschaft neben andern Wolthaten, auch mit einer sonderbaren Käis. Reichs-Befreyung von allen Einquartierungen, Durchzügen, Stilllager, Contributionen, Zöllen, Reichs- und Creise-Steuren und andern Anlagen mehr, wie die immer Namen haben mögen, auff gewisse Jahre begnadiget und erfreuet werden mögen. Eu. Excell. Hochw. Gn. und Unserer hochgeneigten und hochgeehrten Herren preifswürdige Grofsmüthigkeit und Güte, lasset uns die tröstliche Hoffnung schöpfen, dafs dieselbe Uns Unser flehendlich Bitten gnädig und hochgeneigt gewähren werden. Es soll Uns aber auch über alles angelegen seyn und bleiben, solche hohe Gnade und Gunsterweisung um dieselbe mit unterthänig gehors. und willigsten Diensten unserm schwachen Vermögen gemäfs zu verschulden, die wir nechst Erlassung derselben in Gottes allgewaltigen Schutz mit anfrichtiger Ehrerbietigkeit verbleiben.

Eu. Excell. Hochw. Gn. und Unserer Hochgeneigten auch Grofsg. Hochgeehrten Herren

Den 30. Sept. 1689.

Unterthänig, gehorsamst und Dienstw.  
Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs  
Stadt Speyer.

## 10. Bericht des Rates an die in Frankfurt sich aufhaltenden Bürger über das bisher im Interesse ihrer zerstörten Stadt Geschehene.

4./14. Januar 1690.

Act 667, Faszikel 9(10) des städtischen Archivs.

Besonders liebe mitbürgere und gute freunde.

Es haben die allhier zu Frauckfurt anwesende der Stadt Speier bürgermeistere, altermeistere und rahtsverwandten vor gut befunden.

die Speirische bürgere, so viel ihrer in gemeldter alhiesigen stadt sich aufhalten, zusammen zu berufen, der meinung, ihnen nicht alleine bekandt zu machen, was bisshero, seitdem unsere liebe stadt Speier in dem frantzösischen mordfeür aufgegangen, an seiten des rhats zum vorthail des gemeinen wesens vorgenommen und gehandelt worden, zumahl worauf es diser zeit mit der steirsamblung beruhe, sondern auch zugleich wohlmeinend fürzustellen, was man für gedanken über künftiger einrichtung des stadtreiments führe, und welchermassen besagter rahtsverwandten unverfänglichem gutachten nach hiernächst ein und andere dinge anzuordnen sein möchten, wen gott gnade geben wolte, dafs in difsem jahr, wie man defsen in guter hoffnung lebeten, die verbrandte stadt widrum bezogen werden könte.

Und ist demnach zuffordrist zu wissen, dafs man schon länger als vor einem halben jahr den jämerlichen zustandt und das unbeschreibliche elend der stadt Speier und ihrer bürger sowohl ihrer keyserlichen mayestaet, unsrem allergnädigstem herren, als der höchstlöblichen reichsversammlung zu Regenspurg beweglich vor augen gestellt, und allerseits umb trost und hülfe gebetten, auch vor der hand die versicherung von Regenspurg bereits erhalten habe, dafs man sich ihrer aldorten nachdrücklich annehmen werde, mafsien dan ohne zweiffel ein gewüriger reichsschluss schon erfolgt sein würde, wan nicht alle berathsclagung durch den Sachsenlauenburgischen sterbfall ins stecken gebracht worden wären. Soviel dan ihre keyserliche mayestaet absonderlich betrifft, hat man an dero allergnädigsten vorsatz, der stadt Speier unter die arme zu greifen, ganz keinen zweiffel zu tragen, und ist ietzund eben im werck, dafs an dieselbe widrum ein allergehorsamstes glückwünschungsschreiben zum neuen jahr und zu der römischen königswahl abgehen solle, darinnen man dan des vorigen ersten schreibens gedanken wirdt, wie auch ferner beschlossen ist, sobald ihrer keyserlichen mayestaet bei ihrer ordentlichen hoffstatt zu Wien widrum angelanget, alsdan dieselbe um erteilung verschiedener keyserlichen gnaden, deren man vonnöthen hat, und ohne welche der stadt anfrichtung gar schwärlich von statten gehen würde, eiferig anzurufen.

Die steirsamblung belangent, nachdeme zu ende des verwichenen sommers in Heidelberg mit zuziehung des aufsschusses löblichen burgerschafft vor rahtsam erachtet worden, brandtsteür vor

die stadt Speir einsambeln zu lassen, und der schlufs defsfals auf herren stadtschreiber Fuchsen gefallen, als der sich darzu willig angebotten, so ist darauf derselbe mit dem ihm zugegebenen Gottfried Seilern am 12. septembris des jüngst zurückgelegten jahrs in gottes nahmen gegen Holland abgereiset und von dannen in Englandt übergefahren, woselbsten sie sich auch vermuthlich noch aufhalten. Obwohlen man nun von der ausbeütte ihrer samblung noch zur zeit keine nachricht hat, so wirdt doch nicht gezweifelt, sie werde ein namhaftes an gemelten orten eintragen, in Denenmarck, Schweden und denen seestädten aber etwan ein mehrers zu hoffen sein.

Ferners seind um obgemelde zeit Johann Sutorius und Johann Matthes Kämpfer auf eine andere strafse zu gleichmäfsiger steürsamblung auch ausgeschiedt worden, und haben dieselbe bisher etliche 100 rthlr., so an verschiedenen orten zur steür gefallen, hieher übermacht.

Wobei noch zu gedennen, dafs gedachte drei bürgere mit abgeschworenen leiblichen aid, herr stadtschreiber Fuchs aber bei seinen dinstpflichten versprechen müssen, dafs anvertraute geschäft treulich und ohne alle gefahrde auszurichten.

Man hat auch an alle churfürsten, fürsten, praelaten, grafen und städte des heyligen römischen reichs schreiben abgehen lassen, darinnen sie umb barmhertzigkeit, gegen der verwüsteten stadt Speier zu erweisen, geziemend ersuchet worden.

Was nun darauf in sonderheit beede churfürsten zu Brandenburg und zu Pfaltz gnädigst geantwordtet und zu bescheid haben geben lassen, dafs ist aus beden schriftten zu vernehmen, welche man hiemit vorlesen lassen will.

Über alle steürgelder nun, die sowohl alhier zu Frankfurt eingezaugen, als an etlichen andern orten aufgehoben worden, wovon man bishero ein merckliches an arme, dürftige bürgere ausgeteilet, teils aber zu andern nothwendigen und nützlichen auslagen verwendet, und das übrige noch würccklich vorhanden ist, sindt herr Rützhaub und herr Spengel, welche zu Heidelberg und alhier in Frankfurt die ausgaben gethan, vor ihren mitrahtsverwandten und dem bürgerlichen aufschufs, den man dazu erwöhlen möchte, auffrichtige Rechnung zu thuu erbietig und stündlich bereit.

Hiernächst der allhie auwesenden rhatsverwandten gedanken von künftiger bestellung des rahts zu eröffnen, so geben sie vor-

her zu betrachten, erstlich, dafs der raht seiter verbrännung der stadt schon um 4 persohnen ringer worden, indem herr Schöneckh und herr Volpes mit tod abgegangen sindt, herr Widman aber und herr Roth ihre rats- und bürgerliche pflichten durch eintretung in andere pflichten stillschweigend aufgesagt haben, das also in allem nur noch 23 rahtsglieder vorhanden, zweitens, dafs ungewifs, ob alle rathsverwandte widerum nacher Speir zu kehrn gemeinet seind, und ob nicht vors drite etwa noch mehrere den weg aller welt gehen dörften, ehe dan es zu widerbeziehung des vatterlandts kommen dörfte: wolten sie demnach dafür halten, wein es sich nicht würde thun lassen, einen und den andern von den noch übrigen rahtspersohnen abzuschaffen, es könnte gleichwohl bei der ietzigen zahl bleiben, und selbige sambtlich in ihrem ehrenstande gelassen werden: man solte sie aber biß auf ein geringere zahl, so der zahl der bürgere gemäs wäre und hiernechst bestimmt werden könnte, nach und nach absterben lassen: dann solten die rahtspersohnen ein ganzes jahr lang, von der zeit an zu rechnen, da man in Speier wider anfangen wirdt raht zu halten, dem gemeinen wesen umsonst dienen und keine ergötzlichkeit zu gewarten haben.

Dafs burgermeisteramt belangent, vermeinen gedachte anwesende rathsverwandte, man hätte es nach der heimkunfft gen Speir also zu halten, das zwen der herren burgermeistere ein halbes jahr lang, nemlich von dreikönigtage bis Maria heimsuchung, die zwen übrige aber das folgende halbe Jahr abgewechselt, so dann denen rigirenden burgermeistern vor ihre mühwaltung eine zimbliche erkandtums verordnet werden, doch dem raht und dem burgeraufschufs freistehen solle, mit der zeit nach erheischung der umständen desfalls dienliche verenderung vorzunehmen.

Und wein man nicht allein ietzund schon zimlich viel mit schreiben zu thun hat, sondern auch inskünftige die geschäfte sich je länger je mehr anhäufen werden, so sind die rathsverwandten der meinung, man müste neben herrn stadtschreiber Fuchsen aufs wenigste noch einen rahtschreiber in diensten behalten.

Ferner, dafs man darauf bedacht sein müfste, nicht allein zum wenigsten eines pfarrherren und seelsorgers sich zu versichern, der gleich bei der heimkunfft in sein geistliches amt eintreten möge, sondern auch einen tauglichen schulmeister, der

geschickt seye, die jugend im lesen und schreiben, in lateinisch- und deutscher sprache zu unterweisen, an der hand habe.

Nachdem ein lauter unmöglichkeit scheint, einen syndicum derzeit unterhalten zu können, so haben die rahtsverwandte mit herrn Dr. Gablern, dem abgegangenen und nun in der stadt Frankfurt dinsten stehenden syndico, dahin gehandelt, das er übernehmen, gegen einer jährlichen erkandnuß der stadt Speier von haufs aus mit raht gewärtig zu sein und an die hand zu gehen, so lange bis die noth erheischen und die mittel zulassen werden, defsfalls andere fürsehung zu thun.

Gleichwie nun aus allem oberzehlten die allhier gegenwertige ehrliebende bürgere abnehmen können, das man geneigt und willig seie, das stadregiment, und was dazu von geistlich und weltlichen bedienten gehörig, auf das ängeste, als es immer mütlich, einzuschräncken: also hat man zu ihnen das gute vertrauen, sie werden auch vor nothwendig erkennen, dafs nach der heimknuft ins vaterlandt die nöthige mittel gesucht werden, woraus die, so dem gemeinen wesen dienen, ihren gebürlichen sold empfangen mögen. Es will dermahl wegen abwesenheit vieler rahtsglieder und meisten theils der bürgerschaft, anderer ursachen zu geschweigen, nicht mütlich sein, alles nach nohtdurfft zu überlegen und vorzubereiten: man wirdt aber, wan gott die zerstreute aus ihrem elend hoffentlich bald wider nach haufs geführet, von allen nohtdürfftigen dingen reiflich rahtschlagen und allen mütlichen fleifs anwenden, das wesen auf solehen fus zu setzen, damit einnahm und ausgabe gegen einander bestehen mögen.

Unterdesen will man einer ehrliebenden bürgerschaft wohlmeinend zu gemüth geführet haben, und werdens auch die meisten von selbstn sich desen zu bescheiden 'wissen, dafs, obschon das gemeine stadtwesen zu Speier durch feindes wuth und gewalt in zerrüttung verfallen, sie gleichwohl deswegen ihrer bürgerlichen eide und pflichten nicht entbunden, noch in den stand gesetzt worden, als wan sie ihrer alten, ordentlichen ob(r)igkeit nicht mehr zusetzahn und unterworfen sein solten: welches dann diejenige wohl zu merken erinndert werden, die fast ohne schein sich verlanten lassen dürfen (wie man mit schmerzen vernehmen muß), sie wolten inskünfftige zu Speier ein ieglicher nach seinem gutdencken bauen, leben, handeln und wüsten von keiner obrigkeit, die ihnen zu

befehlen hete, müsten von allen und jeden beschwården durchgehents befreiet sein, und wården ihnen niemand etwas zu sagen haben, und was dergleichen unbesonnener, auch weitaufsehender, gefåhrlicher reden mehr sein mögen. Der h. apostel Paulus kan dieselbe eines bessern berichten, wan er in der epistel an die Römer am 13. capitel vermahnet: „Jederman seye unterthan der obrigkeit, die gewalt über ihn hat; dan es ist kein obrigkeit, ohne von gott; wo aber obrigkeit ist, die ist von gott verordnet. Wer sich aber der obrigkeit widersetzet, der widerstrebet gottes ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein urteil empfahen. So seit nun aus noth untertahn, nicht allein um der strafe willen, sondern umb des gewissens willen. So gebet nun jederman, was ihr zu geben schuldig seit: schofs, dem schofs gebürt, zoll, dem zoll gebührt, furcht, dem furcht gebürt, ehre, dem ehr gebürt!“

Es hat gott uns alle miteinander so hærtiglich gezüchtiget, dafs man sich in billich hüten solle, denselben mit neuen sünden zu neuem zorn zu reitzen, welches, wie es durch widersetzlichkeit, ungehorsam und aufstand der bürgere gegen dem raht ohne zweifel geschehen würde, also verhoffen burgermeistere und rahtsverwandte ein besseres und halten vor gewifs, es werde von allen ietzigen zuhörern nicht ein einiger bürger sein, der nicht lieber unter seiner alten obrigkeit als ein reichsbürger dafs übrige seines lebens werde zubringen und seine erben under dem schutz einer reichsstättischen herschafft hinterlaffen, als seine gedauken nach einer fremden obrigkeit richten wollen, sonderlich, da er dafsen versichert sein kan, dafs die abgebrante stadt Speir und deren bürgere von keyserlicher mayestaet und dem reich grofse guaden freiheiten und überhebung von allen reichs- und kreissteuern und andern krigsanlagen auf lange jahr erhalten werden, bei welcher bewandnufs das wenige umgeld, so man zu nothdürfftiger erhalt- und beschirmung des gemeinen wesens nuf einen gautz erträglichen fus anzusetzen genötiget sein wirdt, vor eine solche beschwåhrung nicht anzusehen, das darumb der ordentlichen obrigkeit und guten ordnungen sich zu entziehen ursache nehmen solte.

Soviel hat man einer ehrliebenden burgerschafft vor difsmahl andeiten und treühertzig zu gemüth zu führen vor nothwendig ermessen, und werden sie damit sambt und sonders dem allmächtigen gott zu verleihung guter gesundtheit und verbesserung ihres



zustands in disem neuen jahr, auch eingebung fridfertiger, heilsamer gedanken fleissiglich empfolten. Geschehen in Frankfurt den 14. Januar 1690.

Diser aufsatz ist gemacht worden auf ansinnen  
der nachbenannten:

Hrn. Burgerm. Georg Ernst Rützhauben,  
Hrn. Alterm. Johan Phillip Zuber,  
Hrn. Altm. Johan Nicolaufs Spengel,  
Hrn. Israel Kümlich,  
Hrn. Joh. Henrich Kümlich,  
Hrn. Georg Michael Wörthweins,  
Hrn. Johann Barcken.

11. Umständliche Beschreibung Und Aestimation Dessenigen Schadens/ welcher von der Cron Franckreich des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ von Anfang des ausgebrochenen noch fürwährenden Krieges/ biss auff die Zeit Ihrer jämmerlichen Zerstörung durch Brand/ Raub und allerhand andere Kriegs-Pressuren zugefüget worden; und Ein Löbl. Magistrat derselben/ dessentwegen an besagte Cron völlige Schadlosshaltung und Reparation zu suchen hat. Männiglichen/ wie zur Nachricht also auch zu Erweckung kräftigen Beystandes bey allerseits Hohen Potenzen/ welche die Beförderung eines allgemeinen Friedens Christlichgütigst übernehmen werden. Gedruckt im Jahre 1697.

Speierer Stadtarchiv Act 669 u. Münchner Staatsbibliothek.<sup>1)</sup>

Obwohlen die Stadt Speyer gar nit gemeynet ist/ dieses Orts Worte zu machen/ aus was Ursachen der am 15. Augusti 1684. zu Regensburg geschlossene zwanzig-jährige Stillstand/ gegen

<sup>1)</sup> Im Jahr 1709 liefsen Rat und Bürgerschaft von Speier zum Zweck einer neuen Eingabe an die Reichsstände die im Folgenden enthaltene Berechnung des im Orleanischen Kriege erlittenen Schadens unter dem Titel: „Summarischer Extract umständlicher Beschreibung und Aestimation“ etc. wieder abdrucken. Dieses Schriftstück hat Prof. Weiss in seiner oben erwähnten Abhandlung über „den Kriegsschaden, welchen die freie Reichs-

aller Menschen Vermuthen/ so schnell seine Endschaft erreicht haben möge? gestalt es an sich eine kundbare in Actis publicis ausgeführte Sache ist: So hat dennoch dieselbe/ ehe und bevor sie zu würccklicher Abfafs- und Ausstellung des von der Cron Franckreich von Anfang des ausgebrochenen Kriegs/ bifs auff die Zeit ihrer jämmerlichen Verheer- und Verwüstung/ durch allerhand schwehre Krieg-Pressuren Brand und Plünderung zugefügten Schadens/ schreitet/ der Nothdurfft zu seyn ermessen/ ein und anders zu præmittiren/ um dadurch männiglichen vor Augen zu legen/ wie ohnverschuldeter Weise diese uralte Reichs-Stadt die betrübte Wirckung gegenwärtigen Kriegs habe empfinden müssen: Und wie dargegen die höchste Billigkeit erfordere/ dafs derselben dets erlittenen Schadens behörige Schadloshaltung verschaffet werde. Alles breiteren Inhalts/ inmassen hiernach folget:

Und ist demnach zu wissen: Als im Jahr 1688. bey ausgebrochener neuen Kriegs-Flamme/ nachdeme die Chur-Pfaltzische Städte Käyserlautern und Neustatt an der Haard/ bereits mit Frantzösis. Völkern besetzt gewesen/ der Königl. Frantzösis. General Mr. Le Marquis d'Huxelles, auch die Stadt Speyer im Namen des Königs/ dahin anffordern/ lassen: Dafs dieselbe sich in dessen Protection oder Schutz ergeben/ und gutwillig Völcker einnehmen solte: Mit Versprechen/ Sie solte nicht alleine mit Gelindigkeit gehandelt/ sondern auch bey ungeschwächter Niessung Ihrer alten Gnaden/ Freyheiten/ Rechten und Gewonheiten/ so wohl in Religions- als in weltlichen Sachen gehandhabet werden. Und dann vor menschlichen Augen kein Mittel erschienen/ die Stadt in freyem Stand zu erhalten/ als welche wie Reichs-kündig/ weder bevestiget/ noch mit Besatzung anderen zur Gegenwehr und Beschützung eines Platzes gehörigen Nothdurfften versehen gewesen: So hat der Rath/ in sothanen ohnvermeydlichem Frangenti anderst nicht gekönn/ dann dem Gewalt zu weichen/ und sich anff die vorgetragene statt Speier im XVII. und XVIII. Jahrhundert durch die Franzosen erlitten hat. im 11. Heft unserer Vereinsmitteilungen S. 43—52 veröffentlicht. Die Abschnitte S. 49: „Item ist des Raths und der Evangelischen Gemeinde“ etc. und S. 51: „Item haben die Feindlichen Franzosen“ etc. sind Zusätze des zweiten Abdruckes, woselbst auch der Gesamtschaden auf 3335104 fl. 41  $\frac{1}{2}$  kr. statt auf 3334004 fl. 41  $\frac{1}{2}$  kr. und der Verlust an Renten und Gefällen während des Exils auf 105000 fl. statt auf 104000 fl. beziffert wird. Dagegen müssen nach beiden Verzeichnissen folgende Zahlen bei Weiß geändert werden: S. 44 statt 11643 fl.: 11664 fl., S. 48 statt 592516 fl.: 592416 fl. und statt 12250 fl.: 42250 fl.

Conditiones zu ergeben: Gestalt dann solche/ bey Ankunfft des Mr. Le Marquis d'Huxelles, nicht allein von diesem nochmalen genem gehalten/ sondern auch am 21. Sept. 1. Octobr. hernach/ von dem Herrn Marechal de Duras, und  $\frac{1}{13}$  Octobr. in dem Lager vor Philippsburg/ von Monseigneur Le Dauphin selbst/ ratificiret/ und bestättiget worden.

Wie nun zu gleicher Zeit auch die Vestung Philippsburg berenut/ und darauff formaliter belägert worden: Die Königl. Armee aber bey ihrem ersten Anzug/ weder mit Proviant/ noch vielen andern Nothwendigkeiten versehen gewesen: So wurden sogleich alle Speicher in der Stadt/ vermittels militarischen Gewalts/ durchsucht/ und wo nur immer Korn anzutreffen war/ auffgefast/ gemahlen/ und zu Behuf der Königl. Armee verbacken; dem Rath aber anffgedrungen/ die darzu erforderte Fuhren ohne Entgeld/ zu verschaffen: Da immittels von Habern und Heu die Burgers-Häuser sobald geleeret worden seynd/ dafs die Belägerer endlich diesesfalls anderwärts Verordnung machen müssen.

Es ist kein Tag vorbey gangen/ an welchem nicht hunderterley Sachen/ deren die Belägerer benöthiget waren/ dem Rath abgefordert wurden: die musten beygeschafft werden/ ob sie schon zum öfftern schienen eine lautere Ohnmöglichkeit zu seyn. So wurde auch die Burgerschaft/ neben bereits auffgehabter schwären Einquartierung/ mit ohnauffhörlichen Frohndiensten über alle massen geplagt: ja die gantze Stadt in cöntinuirlicher Bewegung seyn.

Wie schwär nun diese Last der Stadt Speyer immer für gekommen/ auch neben deme leichtlich zu vermuthen war/ dafs das bevorstehende Winter-Quartier/ sampt denen continuirlichen Durchzügen und Still Lagern/ die Stadt und Burgerschaft nicht weniger hart drücken dörfften: so hätte man sich doch/ in Hoffnung einer erwünschten Erlösung/ auff alle Weise suchen zu überwinden/ wann nur von seiten der Cron Franckreich/ das gethane Versprechen/ obblants/ hätte gehalten werden wollen: dann auff diese Königliche parole hat man gebanet und sich leediglich verlassen/ auch nimmermehr geglaubt/ dafs darwider solte gehandelt werden wollen.

Alleine es hat der in dem Königl. Manifest (Memoire des raisons, qui ont obligé le Roy à reprendre les armes) vom 24. Septemb. 1688. bestimmte Termin kaum ablaufen können/

so wurde sogleich das ingelegene Volck an die Arbeit geführt/ umb die Stadt-Mauren und Thürne abzubrechen und niederzureissen: Welches dann allschon ein böser Vorbott gewesen/ und bey männlichen um da mehr schwehre Gedancken erwecket/ als von selbiger Zeit an/ der gemeine Soldat den Eifer/ welchen er/ die Stadt in voller Feuers-Flamme zu sehen/ bey sich gehegt/ nicht mehr verbergen können: dadurch aber sämptliche Einwohner dermassen alarmiret und erreget/ dafs die Generalität vor gut angesehen/ durch offenen Drommelschlag dem Soldaten das Stillschweigen aufzulegen: wiewohl solches alles zu nichts anders dienete/ als die vor der Zeit geschöpfte Forcht bey den Leuten in etwas zu mildern: Dann im Werck selbst/ war es ein für allemal beschlossen (ohnerachtet der Marechal de Duras zu zwey verschieden malen/ des Raths Deputirte eines andern vertrösten und bereden wollen) die Stadt mit Feuer zu verderben/ und die arme Inwohner ins Elend zu vertreiben. Allermassen dann sothaner Vorsatz mit solchem grund-verderblichen Eyfer zu Werck gesetzt worden/ dafs es bey vielen leichtlich das Ansehen hatte gewinnen mögen/ als müste die Stadt/ an dem Aller-Christlichsten König sich gröblich vergriffen/ und zu Widerwillen grosse Ursach gegeben haben.

Gleichwie aber im Gegentheile der Königl. Intendant, Mr. de la Fond, bey dem Ausgebott und angekündeter Raumung der Stadt/ öffentlich declariret: „Wie dafs Ihre Majestät diese Verordnung/ des Ausgebotts/ gar nicht umb deswillen ergehen liessen/ als ob Sie einigen Chagrin oder Mißvergnügen an der Stadt und Burgerschaft trügen: oder wären mit deren Conduite übel zu frieden? au contraire, Sie wären damit sehr wohl vergnügt/“ etc. Also cessiret dieser besorgte Vorwurf/ und gereicht der Stadt Speyer zu einem ohnvergänglichem Zeugnis Ihrer Unschuld.

So nun dessen allen ohngeachtet/ der Königl. Hoff nichts da weniger den Entschluß fassen können/ nicht allein die Mauren und Thürne um die Stadt und Vorstädte niederreißen/ und dabeneben die Stadt-Gräben an 3. Orten ausfüllen/ sondern auch in der Folge alle innere Gebäude ohne Unterscheid durchs Feuer gehen und zu einem Stein-Hauffen machen zu lassen: allermassen dann geschehen/ dafs nach allschon vollbrachtem Brand/ an den fürnehmsten Gebäuden die aufrecht gebliebene Mauren niedergerissen/ und die Keller-Gewölbe eingeworfen: Oder ob es nicht vielmehr die Billich-

keit/ Recht und Gerechtigkeit erfordert/ der Stadt Speyer zu verschonen/ und Sie bey der/ zur Zeit der stipulirten Königl. Protection zu mannteniiren? Lasset man die gantze ohnpartheyische Welt darüber urtheilen.

Wäre es auch/ dafs die Römisch. Kayserl. Majestät und das gesammte Reich/ diejenige Vorschläge/ welche der Aller-Christlichste König in obangezogenem Manifest (Memoire des raisons etc.) thun lassen/ nicht angenommen; sondern dargegen der Cron Franckreich den Krieg angekündigtet; so hat doch die Stadt Speyer/ wann nochmahlen in Betracht gezogen wird/ dafs Sie Ihrer Beschaffenheit und Läuften nach/ sich ohne langen Verzug/ willig ergeben/ und die angebotene Protection angenommen/ auch dem König zu Widerwillen die geringste Ursach niemal gegeben: Dafs vermöge des Marquis d'Huxelles und Herrn Marechal de Duras anfänglichen Versprechens/ Sie nicht allein bey ihren Rechten/ Gerechtigkeiten und Freyheiten gehandhabet/ sondern auch mit Gelindigkeit gehandelt werden sollen; dafs Sie vom Königl. Dauphin selbst/ zum zweytenmal aller Gnade und Schutzes versichert worden; Dafs die Königl. Völcker bey wärender Belagerung der Vestung Philippsburg und nachgehends im Winter-Quartier/ ja bis ins Ende unzählige Nutzbarkeiten/ und den Kern defs besten Vermögens/ von der Stadt und ihren Einwohnern gezogen/ etc. dessen mit Recht nicht mehr entgelten/ noch viel weniger feindlich gehandelt/ sondern bey der getroffenen Capitulation allerdings gehandhabet werden sollen.

Weswegen dann von der Stadt Speyer/ um so viel heftiger zu Gemüth gezogen wird/ dafs deme allem zu wider/ man es von Seiten der Cron Franckreich bey Oeffnung der Stadt/ Niederreissung der Mauren und Thürne/ auch Ausfüllung der Gräben nicht bewenden lassen/ sondern noch darzu/ kurtz vor dem Abzug/ der Stadt Geschütz/ dessen Sie doch Ihrer gütigen Übergab wegen/ in keinerley Weise verlustig gemacht werden können/ entführet; bey dem Auszug selbst aber/ die Königl. Gens d'Armes und andere/ den Bürgern in die Häuser zum Rauben und Plündern eingefallen/ und was diese überlassen/ der Königl. Confiscations-Commissarins an sich gezogen; mithin die arme Leute/ wegen der zum Anzug/ so eng eingeschränckten Zeit/ znmahl aber da Ihnen bei Lebens-Straff verboten wurde/ sich der Commodität defs Rheinstrohms zu bedienen/ mithin auff diese Seite zu entfliehen/ und des daher entstandenen

Mangels der erfordernten Fuhren / (dann derjenigen 400. Frohn-Fuhren / welche besagter Intendant, Mr. de la Fond, sagte / der Burgerschaft zu Behuff in die Stadt beordert zu haben / hat sich erannter Confiscations-Commissarius und andere Prantzosen / zu Abführung des Raubs alleinig bedienet) das allerwenigste davon gebracht / sondern die Stadt mit unermesslichem Verlust und Einbuß so vieler Weine / Früchten und anderer Mobilien / verlassen und raumen müssen: ja endlichen mit der Stadt Speyer / um dieselbige gänzlich zu verstören / und in Stein-Hauffen zu verwandeln man es mit andern dahin gespielt / als wann sie immer öde verbleiben / und ins künftige weiter nicht überbauet und bewohnet werden sollte: Gestalten dann auch erfolgt / dafs die gantze Zeit des fortwährenden Kriegs über / keinen Menschen verstattet werden wollen / in der Stadt Speyer / auch nur die geringste Wohn-Hütte aufzurichten / ohnerachtet man deswegen vor 3. Jahren am Königl. Hofe bewegliche Ansuchung thun lassen: sondern es müssen die noch lebende arme Leute / nachdem sie das davon gebrachte allerdings aufgezehrt / nun in das achte Jahr noch immer / hin und wieder zerstreuet / das bittere Elend bauen; der abgestorbenen Wittwen und Waysen aber defs grösten Theils vor den Thüren suchen / worunter solche Leute sich befinden welche / da sie hiebvor zu Speyer nicht alleine in vollem Vermögen gesessen / sondern auch in Ehren Aemter verwaltet / anjetzo allerdings nicht mehr bergen können / es komme dieses Letztere Ihnen viel empfindlicher und ohnerträglicher vor / als der übrige Verlust miteinander / ja der Todt selbst.

Und ist es an deme dafs so auch nur dieser Schaden / welchen die Burgerschaft / durch so langwährißes Exilium an Ihrer Nahrung und Gewerb erlitten / bevorab defs daher Ihnen zugestossenen Nutzens entbehren müssen / geschätzt werden solte oder könte / würde derselbe auff excessive Summen Geldes hinaus lauffen: defs ohnersetzlichen Nachtheils / welcher dem Bono Publico dadurch zugewachsen / dafs dessen Bürgere / während der Zeit bifs auff dem vierdten Theil abgestorben die noch lebende aber gantz verarmet / zu Wiederaufrichtung neuer Wohnungen allerdings untüchtig gemacht worden / allhier zu geschweigen.

Wobey es aber nicht verbleibet / sondern es hat die Stadt Speyer für allen andern noch dieses grosse Unglück / dafs die Verwüstung bifs an diese Stund bey derselben anhaltet; da immittels

andere ruinirte Orte in dem Stand gelassen werden / wie sie zur Zeit des vollbrachten Brands gewesen: Inmassen noch täglich die besten Bau- und Pflaster-Steine von denen Brand-Stätten gen Philippsburg und anders wohin abgeföhret. So seynd auch mittler Zeit die Gärten in Vorstädten sowohl als in dem Felde / auff dem Grund ruiniret / viel tausend fruchtbare Bäume umgehauen / die Weinstöcke vertretten / und insgemein dermassen zugerichtet worden / dafs sie mehr einer dürren Einöde / als einer fruchtbaren Gegend / wie sie hiebevorn gewesen / gleichen: mithin ohne Schmetzen und äusserste Betrübniß hauptsächlich darum nicht angesehen werden können / weilen bey erfolgenden Frieden / die Früchte davon / dem Burgersmann in seiner Nahrung zur grossen Beyhülff würden gewesen seyn / deren Sie aber nunmehr die Zeit ihres Lebens werden entbähren müssen. Ein Schaden / der in sich selbst inestimable ist!

Wann nun ab deme / so jetzo angeführet worden / gantz raisonable zu glauben / es werde die Cron Franckreich / zu Behauptung der fürgenommenen entsetzlichen Zerstörung / der obigen Ursachen keine mit Bestand anführen wollen noch können / sondern lediglich auf eine Raison de guerre anzutragen sich bemühen: woran um da weniger zu zweiffeln / als obgedachter Königl. Intendant, Mr. de la Fond selbst / zur Raison defs Ausgebotts sich folgender massen explicirte: Es geschehe nemlich solches alles gar nicht in der Absicht / als ob der König sich vor seinen Feinden fürchtete / oder einiges Mißvergnügen an der Stadt und Burgerschafft trüge / etc. sondern NB. damit des Königs Feinde / weilen derselbe seiner Vöcker anderwärts benöthiget / keine Lebens-Mittel oder einigen Menschen / der Ihnen an die Hand gehen könnte / darinnen finden solten: So wird dahin gestellt / ob diese vorgeschützte Kriegs-Noth oder Raison de guerre vollgültig / auch sonsten / wann zumahl erwogen wird / dafs die halbe Stadt bereits geöffnet und die Gräben ausgefüllet gewesen / in der Christenheit practicable? und lasset billich diejenige / welche der Kriegs-Maximen besser erfahren / hierüber urtheilen: wiewohl man des Widerspiels mehr dann zu wohl versichert ist.

Diesem allem also vorgegangen; so will man unumehr ohne ferneren Umschweif zur Sache selbstn schreiten: vorher jedoch zu einem Advertissement noch dieses anfügen: dafs bey Durchlesung nachgesetzter Rechnung / ja niemand die Gedancken schöpfen möchte / ob wäre dieselbe nur obenhin / auff gerathe wohl / verfasst

worden: sintemahl hiemit männiglich bey wahren Worten versichert wird/dafs man hierinfallß alles und jedes/mit Zuziehung Bau- und Feld-verständiger Lenthe fürgenommen/reifflich erwogen und zum Schluß gebracht/ja durchgehends einer solchen Moderation sich gebraucht habe/dafs man wohl sagen darff: Es sollte auch das alterum tantum, hieunten gesetzten Auswurffß bey weitem nicht znlänglich seyn/der Stadt Speyer ihr vormahliges Ansehen wieder zu geben/und sonsten den causirten Schaden darh die Banck zu ersetzen. Gestalt hierin nicht einmal begriffen/was die grosse Menge Kriegs-Volcks/welche continuirlich zu Speyer par Etappe passirt, über ihr regulirtes Deputat, von ihren Wirthen erprefst: Auch nicht was denen Generalspersonen und andern Befehlshabern an Wein und andern Victualien, auch Habern und Hen/als ein Donativ, hat geliefert werden müssen: Noch weniger die übermässige Frohn-Dienste/welche die arme Burgerschaft/mit Fuhrwerk/Hand-Arbeit und Bottengehen/ohnaussetzlich leisten müssen. So ist über obiges bey der Winter-Verpflegung/dem Officier sowohl als dem Soldaten die Rechnung bloß auff den Fuß der Königl. Reglements, und znmahl in gantz leidentlichem Preiß gemacht worden: da doch kein vernünftiger Mensch sich wird bereden lassen/dafs der Soldat so stricte an das Reglement (als dessen Hohe und Niedrige nur ihren Holm gehabt) sich werde haben binden lassen/und nicht vielmehr den Wirth noch drey mal so viel solte gekostet haben. Dann obschon über die Excessen und Contravention der Königl. Reglements behöriger Orten continuirliche Klagen geführet worden/so hat man doch von denselben keinen andern Trost/als/Il faut avoir patience, und C'est pour cela, que vous estes icy, erhalten können. Vieler anderer Drangsaalen allhier Kürtze halben nicht zu geducken.

Hierum so wird vor allen Dingen vollkommene Restitution der jenigen Corporum, welche noch in natura vorhanden/gefordert/als da ist:

Erstlich/das Stadt-Speyerisch Archiv, samt denen Rath-Protocollis, auch allen andern Cantzley-Acten, Brieffschafften und Documenten/so in 138. Meel-Küsten eingepackt/nach Straßburg geführet/und daselbst durch eigene darzu bestellte Leute bifs daher untersuchet worden: Also und dergestalt/dafs/wann auch ein und andere Stücke davon/wie leicht zu vermuthen/in Frantzösis,



Händen zurück bleiben solten / und man sich deren in künftigen Zeiten (so jedoch der Allerhöchste verhüten wolle!) entweder gegen die Stadt Speyer / oder einigen andern Stand des Reichs / unter was Praetext das immer geschehen möchte / bedienen und gebrauchten wolte / solche zurück gebliebene Brieffschaften insgemein / und deren jedes Stück insonderheit / ungültig und kraftlofs seyn / einfolglich nicht anders geachtet werden sollen / als wären sie niemahlen unter Frantzösische Hände / oder sonsten zu ihrer Wissenschaft gekommen.

Zweytens / das Geschütz: Bestehend in Sieben Stücken / und einer grossen Anzahl Doppelhacken (wornunter viele Messene gewesen) Musqueten und Flinten / auch Bandoulieres, Degen / Piquen / Partisanen / Cuirassen / etc. und was sonsten für Gattung Gewehrs mehr vorhanden gewesen: von welchen letztern 60. Wägen beladen / benebens noch 3. grossen Messenen auff Rollen gestandenenen Feuer-Spritzen nacher Landau abgeführt worden. Welches alles zu vindiciren man um so mehr befugt / als die Stadt Speyer / ohne einige Resistance oder Gegenwehr / sich gütlich an die Cron Franckreich ergeben: und daher dessen auff keinerley Weise priviret werden können: Solten aber die Stücke ungegossen / oder sonsten unbrauchbar gemacht / und dabeneben das übrige zum Krieg angewendet worden seyn; so wird dafür wenigstens gefordert 11000 fl.

Drittens / Ist des Raths und der Evangelischen Gemeinde in der Pfarr-Kirchen zu den Predigern / gestandenes eigenthumliches Grosses Orgelwerck gewalthätiger Weise angehoben / abgebrochen / nach Straßburg geführt / und daselbst in der Kirche des neu-établirten Frauen-Closters aufgeschlagen / und von verschiedenen Speyerischen Raths-Persohnen / Stadt-Bedienten und Bürgern in Augenschein genommen worden: Gleichwie aber sich weder schicken / noch von Rechtswegen gebühren will / dafs dieses Nonnen-Closter / eum detrimento einer von selbst ohne alles Verschulden zu Grund gerichteten Reichs-Stadt sich bereichere / noch viel weniger mehr-gedachtes Orgelwerck als Exuvias Spirenses, zum Siegs-Zeichen in ihrer Kirche auffbehalte: Also ist man das Seinige auff alle Weise zu vindiciren befugt: Gestalten dessen würckliche Restitution hiemit optimo jure gefordert wird . . . . .<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Folgt auf Seite 7—15 die eigentliche Berechnung des der Stadt Speier seit ihrer Besetzung durch die Franzosen bis zu ihrer gänzlichen Zerstörung zugefügten Kriegsschadens im Betrage von 3334004 fl. 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

In diesem nun/ so oblaufs angeführet worden/ bestehen der Stadt Speyer Beschwehnrüsse gegen die Cron Frankreich: Mit beygefüger demüthigsten und angelegentlichsten Bitte: Es wolten diejenige Hohen Potenzen/ welche die Beförderung eines allgemeinen Friedens/ sich mildist werden lassen anbefohlen seyn/ geruhen/ solches alles in Christlich-gütigste Consideration zu ziehen/ mithin der armen Stadt Speyer/ vermittels Ihrer Hohen Interposition, kräftigste Assistenz dahin zu leisten/ damit derselben von Hochbesagter Cron Frankreich des zugefügten ohnverdienten Schadens behörige Indemnisation geleistet werden möge.

## 12. Specifica designatio ab hoste per incendium et ex-cidium Spirensis cathedralis ecclesiae ibidem illati damni.

Von der Hand Kuhlmanns gefertigte Abschrift.<sup>1)</sup>

|   | Imperiales. |
|---|-------------|
| Inprimis pro aedificio cathedralis ecclesiae ab aliquot Romanis imperatoribus gloriosissimae memoriae regis sumptibus extructo et ad sepulturam regiam fundato, cum irreparabile sit, aestimationem excedit: creditur tamen ab architectis impensurus millionem imperialium opus relicturus imperfectum . . . . . | 1,000,000   |
| Item pro sedilibus artificiosis in utroque choro, pro peristylio seu ambitu, domo capitulari et archivali, incomparabili Monte Oliveti et granario contiguo quinque contignationum . . . . .  | 100,000     |
| Item pro tegumento plumbeo . . . . .  | 40,000      |
| Item pro triginta altaribus . . . . .   | 15,000      |
| Item pro duobus praestantissimis organis, duobus horologiis et quatuordecim campanis, quarum alia altera major, prima post Erfurtensem in Germania maxima habebatur . . . . .   | 42,000      |
| Item pro innumeris aeneis statuis, columnis, monumentis, candelabris, tam mobilibus & immobilibus ponderosae magnitudinis, quam pensilibus pro epitaphiis & memoriis in et extra ambitum utrimque & ubique erectis. . . . .   | 12,000      |
|   | 1,209,000   |

<sup>1)</sup> Siehe auch dessen Geschichte der Zerstörung der Stadt S. 133.

| Translatas   | Imperiales. |
|--|-------------|
|  | 1,209,000   |
| Item pro deperdita magna parte archivi, quod cum ob angustiam temporis in securitatem transferri non potuerit, id cum multis pretiosis ex iterata per supremam generalitatem Gallicam regiae promissionis et persuasionis sinceratione ecclesiam cathedralem salvam fore in dictam ecclesiam illatum et reconditum fuit ibique contra datam fidem incendio, excidio et praedae relinqui debuit . . . . . | 100,000     |
| Idem contigit perfectissimae et incomparabili bibliothecae, pro qua . . . . .  | 50,000      |
| Item pro 4 parochialibus appertinentibus ecclesiis, simul et 4 separatim sacellis cum campanis & omni ornatu . . . . .   | 40,000      |
| Item pro 116 curiis & domibus, quae cathedrali ecclesiae propriae erant, ac quarum aliae aliis ampliores fuerunt, in summa . . . . .   | 200,000     |
| Item pro 350 planstris vini montani singulorum collato pretio 60 pro plaustro . . . . .  | 21,000      |
| Item pro dolis et suppellectile cellaria computatis 600 planstris in et extra civitatem . . . . .  | 2,400       |
| Item pro devastatione potissimae partis pagi Ketsch. pro eversis praediis tam vicinis, quam aliis et molenis hisce in partibus . . . . .   | 8,000       |

Quae hactenus in partibus occupatis transhenanis ecclesiis, domibus parochialibus, praediis aliisque reverendissimo capitulo appertinentibus damna illata sint, adhuc ignorantur, hinc taxari nequeunt.

Nec computantur etiam redditus et proventus, quibus in octavum annum (confiscatis bonis ecclesiae transhenanis, subditis vero reliquis in his partibus per tot annorum continuatas contributionum exactiones extreme exhaustis) reverendissimum capitulum cum clero suo in exilio destitutum est, qui in multa millia excurrent.

Salvo caleulo 1,630,400

i. e. milio sexcenta triginta millia quadraginta (statt quadringenti). imperiales duo miliones quadringenta quadraginta quinque millia sexcenti floreni.

13. Designation und aestimation dess dem bithumb Speyer durch die in anno 1688. frantzösische feindtliche invasion und 1689. mit rauben und plindern, sengen und brennen zugefügten verlusts und erlittenen schadens biss 1696 inclusive, so weit derselbe auss denen noch vorhandenen rechnungen erweisslich, wass bey allen ämbtern und kellereyen zu selbiger zeit befindlich und vorrätzig gewesen, it. wie die abgebrante baw, die mobilien aestimirt und angeschlagen, wein und früchten geschätzt und angeschlagen, wornach diesser auffsatz eingerichtet, und alles specificirt, wie folgend aussgeworffen worden, zu sehen ist.

Gr. bad. General-Landesarchiv (Bruchsal: Generalia, Fasc. 650).

1<sup>o</sup> Der fürstliche residenzbaw in Speyer, die pfaltz genant, so auffs kostbarste aufgemacht gewesen, mit einem ganzen schreinwerk versehen und bekleidet gewesen, die zimmer mit kostbahren getäffel oben und an den seithen aufgemacht, it. mit kostbahren caminen versehen und geziret gewesen, it. mit grofsen altanen und winckelstegen. It. ist der gantze unterste stock gewolbt gewesen, worunter ein kostbahrer gewolbter keller, so grofs und lang der baw, und ist der gantze baw auffs kostbahrst. mehr königlich als fürstlich mit einer steinen gallerey aufgemacht und aufstaffirt gewesen, dafs das pretium dafür nicht wohl zu schätzen und auffs wenigst unter 130 m. rthlr. nicht kan angeschlagen werden . . . . . 130000 rthlr.

Neben diefsem baw, so darzu gehörig seint gewesen, der kellereybaw, marstall, verschiedene andere kleinere baw, so nach der stattmauer zu gestanden, werden zum wenigsten angeschlagen ad 15 m. . . . . 15000 rthlr.

It. die mobilia in der residenz, als kostbahre, new gemachte, sammete, mit silbern und seidenen franien und übersilberten näglen aufgemachten und beschlagenen und überzogenen sessel und stühl, marmorsteine, auch andere schöne, eingelegte taffeln, bethladen, kostbahren vorhängen, vielen dutzenden von saubern, rothen, lederen stühlen und holländischen tappeten, womit einige zimmer aufstaffirt und beheneckt, tischteppichen und dergleichen.

It. allerhandt kostbahre bettwerck, leinwatt und tischgezeig.

It. allerhandt kuchengeschirr und zinwerck, kupffer- und menses-  
geschirr neben anderem vielen haufsraht, zusammen angeschlagen  
ad 10 m. . . . . 10000 rthlr.

It. an mettallenen und eifsenen stücken ein mörsel, messene  
doppelhacken und laffeton, auff's wenigst gekostet . 4000 rthlr.

It. haben sich im grofsen keller befunden zu beiden seithen  
24 grofse fäfer, jedes zu 30 fuder, auff's kostbahrste aufgemacht,  
werden durch die banck angeschlagen pro 300 rthlr. das stück.  
It. 12 oval fäferen, das stück pro 20 rthlr., thun zusammen 7440 rthlr.

It. in den nebenkellern an gemeinen fäferen, so theils mit  
eisenen reiffen beschlagen gewesen, zusammen gerechnet 149 fuder,  
das fuder pro 4 rthlr. angesetzt, thun samb denen eisenen  
reiffen . . . . . 700 rthlr.

It. an allerhandt kostbahren, mit saubern ramen eingefasten  
schilderey, so mehr dan 4000 rthlr. gekostet, werden wenigstens  
gesetzt . . . . . 2000 rthlr.

An wein seint bey der invasion in diefsem pfaltzkeller vorräthig  
gewesen 625 fuder, das fuder durch die banck angeschlagen pro  
80 rthlr., thut . . . . . 50000 rthlr.

An korn und schwerer frucht seint vorräthig gewesen  
865 malter, das malter zu selber zeit 2 rthlr., thun 3400 rthlr.

Item an leichter frucht alfs speltzen und haber zusammen  
1670 malter, thun . . . . . 1670 rthlr.

Salvo calculo 183835 rthlr.

(It. auß der landtschreiberey an bahrem gelt genohmen  
worden . . . . . 292 rthlr.)

It. die herrschafftliche leibgutschen sambt anderen carossen  
werden zusammen aestimirt ad . . . . . 2500 rthlr.

It. der verlust des spolirten cantz(lei-) und landtschreiberei-  
archivij vom gantzen bistumb's documenten, so fast inaestimabel,  
weil dardurch das bistum umb recht und gerechtsinne gebracht,  
und die depopulirung defs landts, als von denen inwohnern kann  
der vierten theil mehr vorhanden und zu gelt nit angeschlagen  
werden kan.

14. Abdruck / Unterth. gehors. Memorials / Einer Hochpreisslichen Reichs-Versammlung zu Regensburg / von Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer übergeben. De dato 1<sup>4</sup> Martii 1698.

Im Speyerer Stadtarchiv mehrfach vorhanden.

Defs Heil. Römif. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zu fortwährender allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hochansehnliche und Fürtreffliche Herren Rätthe / Botschaftten und Gesandte ;

Hochwürdige / Hoch- und Wolgeborne / Hoch-Edelgeborne / Hoch-Edle / Gestrenge / Wol-Edle / Veste und Hochgelährte / Gnädige Hochgeneigte / Großgünstige und Hochgeehrte Herren :

ES würde unsers Ermessens ein Überflus sein / wann Ew. Hochwürd. Excell. Gnd. und Unsere Hochgeneigte / auch Großg. Hochgeehrte Herren wir mit wiederholter Erzehlung defs ohnermesslichen Elend- und Jammer-Standes / darein die Stadt Speyer / gleich zu Anfang defs letzt-aufgebrochenen Krieges / durch Brand und darauff erfolgte gänzliche Zerstör- und Verwüstung gesetzt worden / difsmals ferner behelligen wolten ; anerwogen ein solches bereits unterm  $\frac{1}{2}$ <sup>o</sup> Brachmonden defs verlidtenen 1689.ten Jahrs sampt allen erfordernten Umständen / von uns geziemend geschehen / und der Verlauff davon nunmehr Reichs- ja Weltkündig ist / worauff wir uns auch kürtze halber beziehen.

Nun hätten wir nichts mehrers wünschen mögen / als dafs unser letzteres / an Ew. Hochw. Excell. Gnd. und Unsere Hochgeneigte auch Großg. Hochgeehrte Herren sub dato 30. Januarii defs letztverwichenen 1697. Jahrs abgelassenes gehorsamste Memoriale, darinnen umb Deroselben Hohe und Vielmögende Affitzen, zu Erhaltung so billicher Satisfaction von der Cron Frankreich wir mnterthäniges und gehorsames dienstliches Ansuchen gethan haben / der Wirkung gewest wäre dafs der darunter gesuchte Effect hätte erreicht und durch sothanes Mittel Ew. Hochw. Excell. Gnd. und Unsere Hochgeneigte auch Großg. Hochgeehrte Herren von fernerm Anlauff verschonet bleiben mögen : Nachdem aber alles Fleisses den nicht allein wir unsers geringen Orts nebst Löbl. Stadt Worms zu angemerktem Ende durch eigene Abordnung und ohnablässiges solicitiren fürkehren lassen ; sondern auch

der Kayserl. wie auch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Höchst- und Hochansehnl. Gesandtschafften und Gevolnmächtigten hierunter höchst-rühmlich angewandten Mühe und Sorgfalt ohngeachtet / in dem Satisfactions-Gesuch so gar nicht zu reuffiren gewesen / dafs man leyder! mit leerer Hand wieder abziehen müssen; So werden Ew. Hochw. Excell. Gnd. und Unsere Hochgeneigte auch Grofsg. Hochgeehrte Herren von Selbsten gnädig und hochgeneigt ermessen / dafs / nachdem unsere Hoffnung also fehl geschlagen / unser in äusserste Armuth versunckenes Stadtwesen je nicht gebessert / sondern vielmehr in noch weit härtern Stand der Ursachen halber gesetzt worden sey / dafs man in specie zu Speyer es bey der ersten Verwüstung / wie an allen andern Orten geschehen / nicht gelassen; sondern damit die gantze Zeit defs fürgewesenen Krieges ohnauffhörlich fortgesetzt; die dann am Ende so weit gekommen ist / dafs mans mit der Feder zu beschreiben nicht vermag: Einfolglich unsers Vermögens nicht ist / unserm guten Vorhaben nach / durch Erbauung publicquer und anderer unentbehrlicher Gebäude / auch sonst erforderte nothwendige Auffrichtung derer Thoren / Mauren und Gräben / die Stadt wiederum dergestalt zu erheben / und den Grund dazu zu legen / damit dieselbe in künftigen Zeiten zu einem der Röm. Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich nutzlichen Mitglied wiederum erwachsen möge; sondern wir hiezu von andern Orten her / nachdrücklicher Hülffe hoch vonnöthen haben

So haben Wir in einer so schweren Anligenheit nirgend anderswohin / dann zu der Röm. Käyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / und defs Heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Clemenz und Gütigkeit uns lencken können / in zuversichtlicher Hoffnung / Sie werden der unglükseligen Stadt Speyer übermässige schwäre Verhängnüfs Sich mitleidig zu Hertzen gehen / und dieselbe in dieser ihrer Betrübnuß und Nothstand ohnconfolirt nicht lassen. Wie dann solehem nach an Ew. Hochw. Excell. Gnd. und Unsere Hochgeneigte auch Grofsgünstige Hochgeehrte Herren unser unterthänig / gehorsam und dienstliches Ersuchen und Bitten gelanget / Sie wollen Gnädig / Hochgeneigt und Grofsg. geruhen / Ihren allerseits Höchsten / Hohen und Grofsg. Herren Principalen, Committenten und Obern diese unsere Anligenheit nicht allein beweglich zu hinterbringen / sondern auch von damen gewürige Instruction und Befehl einzuholen / auff was Weise und Schlag der

Röm. Kayserl. Majest. durch ein Allergehorsamstes Reichs-Gutachten einzurathen seye / dafs unserm zerstörten Stadtwesen eine ergiebige Hülffe (darzu wir unsers geringen Orts / jedoch ohne vorgreifliche Maafsggebung / die Verwilligung einiger Römermonaten das thunlichste und auch zulänglichste Mittel zu seyn erachten) zu wege gebracht / und dessen Wiederauffnahm befördert werden möchte.

Es erweisen Ew. Hochw. Excellenz Gnaden / und Unsere Hochgeneigte auch Grofsg. Hochgeehrte Herren ein solches Werck / welches Uns und unsere Pofterität auff ewig verbinden wird / wie Wir dann nächst derselben Erlassung in Gottes Macht Schutz zu allem beharrlichen Selbstwählendem hohen Wolwesen / mit geziemender Ehrerbietigkeit beständig verbleiben

Ew. Hochwürd. Excellenz, Gnaden und Unserer Hochgeneigten  
auch Grofsg. Hochgeehrten Herren

Geben den 14 Martii 1698.

Unterthänige / gehorsamste und dienstwilligste  
Burgern. und Raht d. H. R. F. St. Speyr.

## 15. Edict, die Hausplätze und Feldgüter bei Wiederbeziehung der Stadt betreffend.

14. März 1698.

Im städtischen Archive in zahlreichen Exemplaren vorhanden.<sup>1)</sup>

WIR Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / Fügen hiemit männiglich / denen daran gelegen sonderlich aber Unseren Burgern und Angehörigen zu wissen / Nachdem gleich zu Anfang des letztaufgebrochenen Krieges / erstgedachte Unsere Stadt / wie leider! bekannt / auff eine ganz ohngewöhnliche Weise / bifs auff den Grund verstört und zu einem Steinhauffen gemacht / deren gesamte Inwohnere aber in das bittere Elend aufgetrieben worden; und daher hin und wieder zerstreuet sich aufhalten müssen: Und dann bey unnehm durch Gottes Güte erfolgtem lieben Frieden es dahin gedyen dafs die bisherige Unruhe und

<sup>1)</sup> Dasselbe wurde in Speyer selbst sowie in Frankfurt, Wetzlar, Mainz und wohl auch noch an andern Orten öffentlich angeschlagen und nach einer in einem einzelnen Falle beigeschriebenen Notiz den 26. April 1700 nochmals der Bürgerschaft publicirt. Auch die Zahl 14 in dem angegebenen Datum ist nur in einem einzigen Exemplar in den sonst freigelassenen Raum eingeschrieben.



Unsicherheit sich wiederum gestillet/ auch übrige Feindseligkeiten  
 ein Ende gewonnen/ mithin einem jeden der Weg zu dem Seinigen  
 zu kehren dergestalt gebahnet worden/ dafs man daselbst wiederum  
 ruhiglich werde wohnen und verbleiben können; Uns aber als  
 ordentlichen Obrigkeit allerdings gebühren will/ Sorge zu tragen/  
 damit das umbgestürtzte Stadtwesen wieder aufgerichtet/ die von  
 denen aufgebrannten zusammen gefallenen Mauern/ verschüttete  
 Gassen und Strassen auffgeräumt/ und durch Erbauung anderer  
 Wohnungen der Stadt eine neue Gestalt gegeben/ nicht weniger  
 die verödete Feldgüter in wesentlichen Bau gebracht werden:  
 Als haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet/ solches allen und  
 jeden/ so Schofsbare oder auch andere unserer Bottmässigkeit unter-  
 gebene Güter in der Stadt Speyer und deren Gemareckung hieavor  
 eigenthumlich besessen/ insonderheit aber Unseren Burgern und  
 Angehörigen durch dieses offene Aufschreiben hiemit anzufügen  
 und zu verkünden/ erforderliche Anstalt zu machen/ damit zuforderst  
 in Zeit der nächsten zwey Monaten vor eines jeden Proprietarii  
 hieavor gehalten Behausung/ die von deren zusammen gefallenem  
 Mauerwerck verschüttete Strassen gesäubert; und dann in Einer  
 Jahres-Frist/ alles von dato dieser Auskündigung anzurechnen/  
 mit neuen Wohnungen/ wenigstens nach Unser E. Rathis hiernächst  
 ertheilenden Ordnung überbaut/ nicht weniger die wüsten Feld-  
 güter in Bau und Besserung genommen werden mögen. Mit dem  
 ausdrücklichen Beding/ dafs wo in Verbleibung des Ersten/ Uns  
 gemüssiget solten finden/ die Strassen auff gemeiner Stadt Kosten  
 säubern und raumen zu lassen/ wir sothaner Auslagen Ersetzung  
 an denen Haufsplätzen zu suchen und zu nehmen/ Uns hiemit  
 vorbehalten haben wollen; Anders falls aber/ und da gegen bessere  
 Zuversicht/ auch dieses unseres offenen Edicts ohngeachtet/ einige von  
 denen Eigenthums-Herrn vorsetzlich aufsbleiben/ noch sonsten des-  
 falls jemanden/ sich gedachter Güter anzunehmen/ oder dieselbe  
 suchen zu verkaufen/ gehörigen Befehl auftragen/ und dardurch  
 ihre Haufplätze und Feldgüter öd und wüste ligen lassen würden/  
 Wir nach Verfließung der angesetzten Zeit/ dieselbe sampt und  
 sonders/ als verlassene Herrenlose Güter an Unsern gemeinen  
 Nutzen nehmen/ und denen jenigen welche sich in Unserer Stadt  
 Hauf- und Bürgerlich werden niederlassen wollen/ umb einen  
 billichen Preis überlassen/ auch nachmals niemanden weder Rede

noch Antwort darumb weiters geben/ sondern damit/ wie sich gebührt und recht ist/ ohngehindert männiglichs zu handeln und zu schalten wissen werden.

Demnach uns auch wol bewust ist/ dafs in vorigen Zeiten viele Behausungen und andere Güter mit Zinsen und Gülden/ auch andern Schulden beschwärt gewesen/ wordurch ein oder anderer jetzo einen Bau dahin zu setzen abgehalten werden dörrfte; So wollen nicht allein alle und jede Zinshebere/ sondern auch die/ so etwa an solcherley Gütern die Uberbesserung und das Eigenthum zu suchen/ oder sonsten in andere Wege Spruch und Forderung zu haben vermeynten/ dahin wolmeynend angewiesen haben/ sich deßfalls mit denen Eigenthumsherrn/ der Billichkeit nach zu vergleichen/ oder in Entstehung der Güte/ die Sache zu Richterlichem Entscheid zeitlich aufzustellen/ umb darduch zu verhüten/ damit die Stadt/ oder ein guter Theil davon nicht ohngebauet liegen bleiben müste.

Wobey zugleich alle diejenige/ welche Lust haben werden/ dergleichen öde Hanfsplätze oder Feldgüter an sich zu erkauffen/ und neue Wohnungen zu erbauen/ (darnm wir sie dann auch hinwieder würeklichen Genuß wollen empfinden lassen) treulich gewarnet haben wollen/ sich aller Winckelkäuffe zu müßigen/ sondern vielmehr daran zu seyn/ damit/ sobald der Kauff geschehen/ auch sogleich in Unser Contract-Buch eingetragen/ und demenächst dem Herkommen gemäfs/ die weitere Währschafft geleistet werden möge; Dann widerigen falls dieselbe nicht allein bey dergleichen Winckelkäuffen von Uns nicht gehandhabt/ sondern auch aller Forderungen/ die wir von gemeiner Stadt wegen/ oder auch ein anderer/ daran zu suchen haben möchten/ als Selbstschuldner verhaftet bleiben sollen. Wornach sich männiglich zu richten. Zu Urkmd dessen haben wir Unserer Stadt Secret-Insiegel hievor drucken lassen. So geben und geschehen den 14. Martii 1698.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von Kaiser Karl VI. erwirkte der Rat der Stadt Speier am 6. Juni 1732 ein Rescript, worin es heißt, dafs der Rat schon zu verschiedenen malen und erst kürzlich unterm 20. November 1730 die Anzeige gethan habe, dafs in der Stadt Speier nach ihrer letzten Zerstörung seit mehr als 40 Jahren viele Plätze öd und ungebauet blägen, ja die verschütteten Strafsen und Gassen nicht einmal durchgehends aufgeräumt und gestäubert, auch in dortiger Gemarkung die Feldgüter gleichsam verödet, wüst und ungebauet seien, und es wohl in solchen Stande, wenn man nicht mit Ernst dazu thäte, ewig gelassen werden würde. Daher gestattet der

16. An die Reichsstände in Regensburg gerichtetes  
gedrucktes Ansuchen um Gewährung einer allgemeinen  
Reichshilfe zur Wiederherstellung der Stadt.

3. Mai 1698.

Speierer Stadtarchiv.<sup>1)</sup>

Durchleuchtigster Fürst/ Gnädigster Herr.

EW. Hoch-Fürstl. Durchleucht ruhet Zweifelsohne annoch in  
gnädigstem Andencken/ was massen wir gleich nach erfolgter jäm-  
merlicher Zerstörung der Stadt Speyer/ uns genöthiget befunden/  
Dieselbe dahin unterthänigst anzufehen/ dafs Sie zu Wiedererheb-  
und Auffrichtung unsers umbgestürzten gemeinen Stadtwesens vor  
gnt erkennen/ und sich gnädigst gefallen lassen wolten/ in Dero  
Fürstenthum und Landen/ auff Art und Weise/ wie es darinnen  
gebränchlich/ zu unserm Besten und vorangedeutetem Ende/ eine  
Christliche Beystener einsammeln zu lassen. Gleichwie nun vor  
sothane uns geleistete gnädigste Beyhülffe Ew. Hoch-Fürst. Durchl.  
nochmalen unterthänigsten Danck erstatte/ und Gott für deren  
reichliche Vergeltung immerfort inbrünstig anrufen: Also hätten  
nichts mehr wütschen wollen/ als dafs bey letzt-fürgewesenen  
Friedens-Tractaten in dem Satisfactions-Gesuch bey der Cron  
Franckreich dergestalt hätten reuffiren können/ damit Ew. Hoch-  
Fürstl. Durchl. von fernerm Anlauff hätten verschonet bleiben  
mögen. Nach dem aber/ wie bekannt ist/ unsere desfalls geschöpffte  
Hoffnung so weit fehl geschlagen/ dafs wir leyder! gantz leer  
abziehen müssen; Inzwischen obhabender theuren Pflichten halben/  
bey uns nicht stehet/ so schlechterdings Hand abziehen/ und  
die Stadt in ihren Drämmern liegen zu lassen; Gestalt dann von

Kaiser, das schon 1698 publicierte Edict wieder dahin zu erneuern, dafs  
den Eigentümern der öden Plätze oder Feldgüter nochmals eine Jahresfrist  
angesetzt werde, binnen welcher sie ihre öden Plätze und Felder wieder  
bebauen oder dieselben einem andern käufflich überlassen sollten, widrigen-  
falls dieselben an den Meistbietenden verkauft und der Erlös den Eigentümern  
nach Abzug der gewöhnlichen Leistungen verabfolgt werden solle. — Der  
Rat gab dieses Rescript am 18. Oktober 1732 durch „öffentliche Affigierung  
in dreier Herren Landen“ den Interessenten bekannt.

<sup>1)</sup> Ein anderes Exemplar, dem auch das obige Datum mit Tinte bei-  
geschrieben ist, unterscheidet sich hauptsächlich nur durch die Form der  
Anrede: „Hoch- und Wol-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelährte, Wolfür-  
sichtige, Hoch- und Wolweise, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren“  
(gemeint sind die Vertreter der Reichsstädte) in der Überschrift, „Unsere  
großgünstige Hochgeehrte Herren“ im Kontexte und am Schlusse, woselbst  
auch die Bittsteller sich „dienstbereitwilligste“ statt „unterthänigste“ nennen.

dem wenigen Vorrath der eingegangenen Geld-Steuren / bereits zu nöthiger Auffraumung der umbgeworfenen Stadt-Thore / und anderem mehr / einen Anfang machen lassen; Würden aber unseren guten Vorsatz bald wiederum sincken lassen müssen / wann zu einem so schwer- und großem Vorhaben uns nicht anderwärts hülfliche Hand gebotten werden solte. So haben wir / (gleich die Stadt Worms auch gethan /) anders nicht gekönn / dann zu der Röm. Kayserl. Majestät Unserm Allernädigsten Herrn / und des Heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Clemenz und Gütigkeit uns zu lencken / und dieselbe / nach Inhalt beykommenden Abdrucks Unterhän. gehorsamsten Memorials, umb eine allgemeine Reichs-Hülffe welmüthigst anzuflehen.

Allermassen nun in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wir das unterthänigste Vertrauen gesetzt / Sie werden von selbstenn midlist geneigt seyn / alles das zu thun und beyzutragen / was zu der armen trostlosen Stadt Speyer reftauration fürträglich möchte seyn.

Als ergeth an Dieselbe unser unterthänigstes hochangelegenes Flehen und Bitten / Sie wollen gnädigst geruhen / dieses unser Gesuch durch Dero bey der zu Regenspurg fürwährenden Reichs-Versammlung habende höchst-ansehnliche Gesandtschaft gnädigst und dahin fecundiren zu lassen / damit wir nicht gar hülf- und trostlofs gelassen werden mögten; Gestalten auch darumb geschehen ist / dafs Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. umb gnädigste Verwilligung einer Kirchen-Collect auffs neue unterthänigst zu ersuchen / mithin in zweyerley Wege zu beschweren / wir bedenklich / ja ohnzweifel erachtet haben.

An Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gütigsten Neigung uns hierinnfals unter die Arme zu greiffen / haben wir nicht den geringsten Zweifel / und halten vor gewifs / GOTT werde Deroselben die uns hierunter erweisende höchste Fürstl. Gnade und Wolthat mit reichem Seegen anderwärts wieder vergelten / wie Er dann darumb von uns und allen den unserigen brünstig angeruffen werden solle. In dessen Macht-Schutz Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wir treulich erlassen / zu Deren höchsten Fürstlichen Hulden aber uns samt unserem zerstörten Stadt-Wesen unterthängst empfehlen / als

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

• Unterthänigste

Burgern. und Raht d. H. R. F. St. Speyer.

## 17. Öffentliche Aufforderung zur Wiederansiedelung in Speier.

Extraordinari Europaeische Zeitung (October) 1698. Num. 80.

Städtisches Archiv.

NB. Es wird von wegen E. E. Raths defs Heil. Reichs freyen Stadt Speyer/ hiemit Männiglichen kund und zu wissen gethan/ dafs alle und jede/ so in erstgemelter Stadt sich häus- und bürgerlich würden niederlassen wollen/ zehen jährige Befreyung von allen Bürgerlichen Anlagen/ auffser dem gewöhnlichen Accis, zu genieffen haben/ denen Evangelisch-Reformirten Glaubens-Verwandten aber/ nebst diesem/ annoch insonderheit freyes/ ohngehindertes Exercitium Religionis hiemit verstattet seyn/ und sie solchem zu folg Macht haben sollen/ in denen Ring-Mauren der Stadt/ an bequemen räumigem Orte eine eigene Kirche/ auch Schul- und Pfarr-Häufser zu erbauen/ zu welchem allem man einem jeden nach Vermögen hülffliche Hand zu bieten sich wird willig finden lassen.

## 18. Denkmünzen auf die Verwüstungen der Franzosen in der Pfalz.

Die Verwüstungen der Franzosen in der Pfalz haben Veranlassung zur Prägung verschiedener Denkmünzen gegeben. Die eine auf den Ryswicker Frieden geprägte habe ich im vorigen Hefte der Vereinsmitteilungen S. 135 wegen ihres speziellen Bezuges auch auf Frankenthal, die andere mit der bekannten Darstellung des den Erdball in Flammen setzenden Phaethon in meinem Versuch einer Speierer Münzgeschichte (Heft X dieser Mitteilungen) S. 147 beschrieben, wobei noch nachzutragen ist, dafs dieselbe in Silber und Kupfer vorhanden ist, und dafs bei einem Durchmesser von 46,5 mm diejenige in Silber 38 Gramm, die kupferne dagegen 41 Gramm wiegt. Seitdem ist unsere Münzsammlung um zwei weitere derartige Stücke bereichert worden.

Das eine ist eine silberne Medaille von 45 mm Durchmesser und 37 Gramm Gewicht, welche einerseits die allegorische Figur der Hilfe oder wehrhaften Stärke zwischen denen der Treue und Eintracht und dieselben bei der Hand haltend zeigt, zu ihren Füßen ein Blitze in der rechten Kralle tragender Adler. Im Abschnitt die

Inschrift DIE HÜLFE DVRCHE TREV U. EINTRACHT SVCH. Auf der Rückseite erblickt man im Hintergrund zwei belagerte Festungen mit der Bezeichnung PHILIPSBURG U. COBLENZ, rechts eine hochgelegene Stadt mit der Unterschrift HEYDELBERG; das dazwischen liegende, mit Truppen erfüllte Land ist als PFALTZ gekennzeichnet. Im Vordergrund manichfache Scenen von Raub, Mord und Brand. im Abschnitt die Worte: DENCK TEVTSCHLAND AN DEN FRIDENBRVCH. MDCCLXXXVIII. Oben herum im Halbbogen: SECVROS SIC TRACTAT GALLVS AMICOS, endlich als Randschrift: DAS SOLL DIR EIN EWIGER BVND SEYN DIR VND DEINEN KINDERN.

Die zweite aus Zinn bestehende und 38 mm im Durchmesser große Denkmünze bezieht sich wohl vorzugsweise auf die im Speierer Dom begangenen Tempelschändungen, da sie die verklärte Gottesmutter, die Schutzpatronin des Speierer Domes, als Zeugin der Frevel darstellt, welche vor dem mit ihrem Bild geschmückten Altar — französische Krieger schleppen trotz des Widerstandes von Geistlichen und Mönchen Erzbilder und Monstranzen zur königlichen Münze — sich abspielen. Neben rechts die Inschrift: EXITUS ACTA PROBAT, unten: SACRILEGIA GALLIC. MDCXCI. Andererseits der Kopf Ludwigs XIV. von rechts mit der Umschrift: LVDOVICVS MAGNVS REX.

Endlich besitzen wir wenigstens in der Abbildung van Loons, *Nederlandische Historipennigen* IV, 108 eine Medaille, deren auch Kuhlmann S. 43 nach dem *Theatrum Europaenum* XIV, 616 Erwähnung thut. Dieselbe wurde geprägt auf das Bombardement von Dieppe und Havre de Grace durch Lord Barkley im Juli 1694, und zeigt einerseits den lorbeergekrönten König Wilhelm III. von England aufrecht stehend in antikem Harnisch und Mantel und mit dem Blitzstrahl in der halb erhobenen Rechten. Oben herum die Umschrift IOVI TONANTI, im Abschnitt: GULLIELMO III-D-G-M-BRITANN-REGI. Die Rückseite zeigt mehrere Seestädte von einer feindlichen Flotte bombardiert, darüber die Sonne, Anspielung auf den *roi soleil*. Oben im Halbkreis: VRBES ASPICIT ACCENSAS: NEC TANTOS SUSTINET AESTUS, im Abschnitt: VIBRATA IN MARITIMAS GALLIE VRBES FULMINA \* 1694 \*. Die Randschrift endlich, um derentwillen uns die Münze interessiert, die aber auch auf manchen Exemplaren fehlt, lautet: VANGIOSUM SEMETVMQVE VRBES VLSICITER ANGLVS: DISCE TIMERE GRAVES NUNC LVDOVIC VICES.

## II.

# Speierer Bürgermeisterliste 1289 bis 1889.

Von

Prof. Dr. Harster,

Konservator des historischen Vereines der Pfalz.

In dem Jahre, da die einstige freie und des Reiches Stadt Speier das Andenken an ihre gänzliche Zerstörung vor 200 Jahren und ihre nachherige Wiedererstehung in angemessener und ernster Weise feierte, mag es wohl anstehen, einen Blick auf die Reihe der Stadthäupter zu werfen, die wir volle sechs Jahrhunderte hindurch verfolgen können, wobei nur das achtjährige Exil nach dem Brande von 1689 und die französische Herrschaft seit 1792, bzw. 1796—1813 zwar keine Unterbrechung, wohl aber eine Störung in der legitimen Aufeinanderfolge der Lenker des kleinen, bis zu seiner Einverleibung in Frankreich und nachher in Bayern fast souveränen Gemeinwesens verursachte. Die wechselnden Verfassungsbestimmungen, nach welchen die Wahl der Bürgermeister — es waren ihrer bis zur französischen Occupation jederzeit zwei — erfolgte, ist hier zu erörtern nicht der Platz; vielmehr darf ich in dieser Beziehung auf meine im XXXVIII. Bande der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ erschienene Abhandlung über „die Verfassungsänderungen in Speier während des Mittelalters“ und speziell über „den Kampf der Zünfte und Patrizier“, sowie auf die diese Untersuchungen fortsetzenden Abhandlungen verweisen, welche in Band III und V der Neuen Folge der

genannten Zeitschrift unter dem Titel „Die Veränderungen des Zunftregimentes in Speier bis zum Ausgang des Mittelalters“ und „Die letzten Veränderungen der reichsstädtischen Verfassung in Speier“ erschienen sind, bezw. noch erscheinen werden. Wohl aber glaube ich im Hinblick auf diese volle 600 Jahre umspannenden fasti consulares die Frage aufwerfen zu dürfen, wie viele Städte unseres Vaterlandes hierin wohl der alten Nemeterstadt sich zu vergleichen im stande sind. Dabei finden sich die ersten *magistri burgensium*, bald *civium magistri* genannt, schon weit früher, nämlich 1239 und dann weiterhin 1260, 1261, 1264, 1273, 1281, 1285 und 1286 verzeichnet, während diejenigen von 1282—84, 1287 und 1288 mit nahezu absoluter Gewißheit sich vermuten lassen. Der Vollständigkeit wegen verzeichne ich auch diese Namen und gebe außerdem in den Anmerkungen für jedes Jahr die urkundlichen Belege, desgleichen in einem Anhang die noch ungedruckten Ratslisten von 1256, 1264, 1281 und 1285 aus dem Codex Heidelbergensis 358<sup>1</sup>, welche mir von dem Herausgeber des Speierer Urkundenbuches, Herrn Prof. Dr. Hilgard in Heidelberg, zu diesem Zwecke gütigst mitgeteilt wurden. Übrigens verdankt Speier diesen Vorzug fast lückenloser, bis in die frühesten Zeiten zurückreichender Überlieferung für die zweite Hälfte des XIII und die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts seinem Reichtum an Privaturkunden, in welchen gewöhnlich sämtliche Mitglieder des Rates als Zeugen aufgeführt werden, von da an bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts seinem herrlichen Ratsbuch, einem der köstlichsten Kleinode seiner geistigen Schatzkammer, des Archives, endlich für die folgende Zeit den Ratsprotokollen, gleichfalls einem Denkmal echt deutscher Ordnungsliebe und Pflichttreue, wie sie in den einstigen freien Reichsstädten herrschten.



1239. Dithmarus theleonarius u. Sifridus filius Simonis.<sup>1)</sup>  
 1260. Gotzo u. Cunradus (de columba).<sup>2)</sup>  
 1261. Gotscaleus Schephelinus u. Sigolo Pullus.<sup>3)</sup>  
 1264. Bermannus u. Elwinus Niger.<sup>4)</sup>  
 1273. H(einricus)advocatus u. F(rizzo)Yhiseho.<sup>5)</sup>  
 1281. Siffridus Reschelin u. Frizzo Eppen.<sup>6)</sup>  
 1282. (Bernhohus ad coronam u. Johannes de Rorhus.)  
 1283. (Johannes dictus Kranich u. Dietmarus ad coronam.)  
 1284. (Gotschaleus Schephelinus u. Sygelo Pullus.)  
 1285. Knolzo (Zolner) u. Volzo in saltzho.ve.<sup>7)</sup>  
 1286. Bermannus u. Gotschaleus ad barbam<sup>8)</sup>  
 1287. (Siffridus Reschelin u. Frizzo Eppe.)  
 1288. (Bernhohus ad coronam u. Johannes de Rorhus.)
- 
1289. Johannes dictus Kranich u. Heinricus de Colonia; statt des letzteren spätestens seit dem 29. Oktober Cunradus de columba.<sup>9)</sup>  
 1290. Marquardus Lambesbuch u. Cunradus de columba.<sup>10)</sup>  
 1291. Volzo zem zalboume u. Knolzo Zolner.<sup>11)</sup>  
 1292. Heinricus dictus Kluphel u. Cuonradus Retschelin.<sup>12)</sup>  
 1293. Gotschalkus Klobelouch u. Bernhohus ad columban.<sup>13)</sup>  
 1294. Bernhous ad coronam u. Ebelinus ante monasterium.<sup>14)</sup>  
 1295. Johannes Cranich u. Wernherus Sydenswanz.<sup>15)</sup>  
 1296. Marquardus Lambesbuch u. Conradus ad columban.<sup>16)</sup>  
 1297. Voltzo in saltzho.ve u. Knoltzo Zolner.<sup>17)</sup>  
 1298. Heinricus Kluphel u. Cuonradus Retscheln.<sup>18)</sup>  
 1299. Gotschaleus Klobelauch u. Ulricus de Rorhus.<sup>19)</sup>
- <sup>1)</sup> Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 20. 24 u. Remling, Ältere Urkunden 1. 218. — <sup>2)</sup> Speierer Urkundenbuch S. 71. — <sup>3)</sup> Sp. Urkundenb. 72. — <sup>4)</sup> Codex Heidelberg. 358<sup>i</sup> fol. XXVI<sup>r</sup> (41<sup>r</sup>). — <sup>5)</sup> Sp. Urkundenb. 91. — <sup>6)</sup> C. Heidelb. fol. XII<sup>v</sup> (27<sup>v</sup>). — <sup>7)</sup> C. Heidelb. fol. XIV<sup>r</sup> (29<sup>r</sup>). — <sup>8)</sup> Lehmann-Fuchs, Speierer Chronik S. 272 u. Remling 381. — <sup>9)</sup> Würdtwein, Mon. Pal. 3. 159, 163 u. 171, Zeitschr. f. d. G. d. O. 20. 24 u. Sp. Urkundenb. 123. — <sup>10)</sup> Mone, Zeitschr. 20. 24, Zeitschr. f. d. G. d. O. 2. 357 u. Sp. Urkundenb. 125 f. — <sup>11)</sup> Lehmann 272 u. 303, Mone Zeitschr. 20. 24 u. Sp. Urkundenb. 128 f. — <sup>12)</sup> Würdtwein, 3. 181 u. Sp. Urkundenb. 129. — <sup>13)</sup> Mone, Zeitschr. 20. 25 u. Sp. Urkundenb. 131 u. 133 f. — <sup>14)</sup> Lehmann 273, 303 f. und 576 u. Sp. Urkundenb. 137. — <sup>15)</sup> Würdtwein 3. 189—193 u. ff., Mone, Zeitschr. 20. 25 u. 311 u. Sp. Urkundenb. 142 ff. — <sup>16)</sup> Würdtwein 3. 201 f. und Sp. Urkundenb. 150. — <sup>17)</sup> Sp. Urkundenb. 150 ff. — <sup>18)</sup> Sp. Urkundenb. 159. — <sup>19)</sup> Sp. Urkundenb. 161 f.

1300. Bernhohus ad coronam u. Ebelinus ante monasterium.<sup>1)</sup>  
 1301. Johannes dictus Kranch u. Wernherus Sydenswanz.<sup>2)</sup>  
 1302. Cuonradus ad columbam u. Gotzo Lamesbuch.<sup>3)</sup>  
 1303. Sygelmannus Guntram u. Henricus de Colonia.<sup>4)</sup>  
 1304. Gotschalkus dictus Schaf de fine u. Sifridus dictus Side.<sup>5)</sup>  
 1305. Gotzo Lammesbuch u. Johannes faber.<sup>6)</sup>  
 1306. Johannes Fuhs u. Wernherus textor.<sup>7)</sup>  
 1307. Cuonradus Retscheln u. Voltzo sutor.<sup>8)</sup>  
 1308. Henricus de Colonia u. Heilmannus Bunteckem.<sup>9)</sup>  
 1309. Engelmanus de Gumersheim u. Wernherus zum Bilde.<sup>10)</sup>  
 1310. Wernherus Sydenswanz u. Bertholdus Schulle, an Stelle des  
 ersteren spätestens seit dem 1. April Fritzo dictus Eppe, der vor  
 dem 8. Juli zu Gunsten des Wernherus de fine zurücktrat.<sup>11)</sup>  
 1311. Fritzo dictus Eppe u. Conradus Gibeling.<sup>12)</sup>  
 1312. Conradus ad columbam u. Bertoldus pilleator (Hueter).<sup>13)</sup>  
 1313. her Nyclawes zum guldin Schaff u. Hugo von Swebechen-  
 heim, statt des letzteren seit 27. Juni oder früher Got-  
 schalcus Schaf de fine.<sup>14)</sup>  
 1314. Sigelman Hun u. Fritze Eppe.<sup>15)</sup>  
 1315. Sigelman Guntram u. Burkart Frünt.<sup>16)</sup>  
 1316. Conrat Roner & Jakob von Luterburg.<sup>17)</sup>  
 1317. Wernher zuor Ecke u. Wernher von Bebingen.<sup>18)</sup>  
 1318. Sygelmann Huon u. Cuonrat Bickenbach; statt des letzteren  
 wird an anderer Stelle genannt Conrat Wiszenlachen.<sup>19)</sup>  
 1319. Engelman von Gumersheim u. Ulrich Clupfel.<sup>20)</sup>  
 1320. Schaf zu der Ecken u. Jacob von Lutterburg.<sup>21)</sup>  
 1321. Engelmanus de Gumersheim u. Heintzelinus de Colonia.<sup>22)</sup>

1) Mone, Zeitschr. 20, 25 und Sp. Urkundenb. 162. — 2) Sp. Ur-  
 kundenb. 163 f. u. 166. — 3) Sp. Urkundenb. 167 f. — 4) Sp. Urkundenb.  
 174. — 5) Lehmann 304 u. 589, Würdtwein 3, 287 ff. u. Sp. Urkundenb.  
 176 f. u. 179 f. — 6) Mone, Zeitschr. 20, 25, Zeitschr. f. d. G. d. O. 7, 224 u.  
 Sp. Urkundenb. 181 f. — 7) Würdtwein 3, 318 ff. u. Sp. Urkundenb. 185 f. —  
 8) Mone, Zeitschr. 20, 25 u. Sp. Urkundenb. 188 f. — 9) Lehmann 305 u. 590  
 u. Sp. Urkundenb. 191 f. — 10) Sp. Urkundenb. 194 f. — 11) Würdtwein  
 3, 393 ff. u. 435—440 u. Sp. Urkundenb. 198 ff. — 12) Mone, Zeitschr.  
 20, 26 u. Sp. Urkundenb. 204. — 13) Lehmann 305 u. 590 u. Sp. Urkun-  
 denbuch 206 ff. — 14) Lehmann 590, Mone, Zeitschr. 20, 26 u. Sp. Urkun-  
 denbuch 208 f. u. 211 f. — 15) Mone, Zeitschr. 20, 26 u. Sp. Urkundenb.  
 215. — 16) Sp. Urkundenb. 235. — 17) Sp. Urkundenb. 237 f. u. 240. —  
 18) Mone, Zeitschr. 20, 26 u. Sp. Urkundenb. 240 f. — 19) Mone, Zeitschr.  
 20, 26 u. Sp. Urkundenb. 256. — 20) Sp. Urkundenb. 258. — 21) Sp. Ur-  
 kundenb. 265. — 22) Remling 1, 500 u. Sp. Urkundenb. 270 f.

1322. Wernherus zuo der Ecke u. Henriens de Colonia.<sup>1)</sup>  
 1323. Johan Vuhs u. Fritze Eppen<sup>2)</sup>, für ersteren wenigstens seit dem 6. April Bertholt Vuhs (miles).  
 1324. Hartmuot zu dem Rothenschilt u. Gotschalk Scheffel.<sup>3)</sup>  
 1325. Sygelhuon u. Gotschalk Scheffeln.<sup>4)</sup>  
 1326. Ulrich Clupfeln u. Syfrid Retscheln.<sup>5)</sup>  
 1327. Gotschalk Schauf zuo der Ecke u. Ulrich Cluepfel der Junge.<sup>6)</sup>  
 1328. Engelman von Gumersheim u. Johans Syde.<sup>7)</sup>  
 1329. (Bertholt Fuhs, ritter u. Ebelin Clein Sigel.)<sup>8)</sup>  
 1330. Syfrid Retscheln u. Johan Verlin.<sup>9)</sup>  
 1331. Conrat Zoller u. Siegehart.<sup>10)</sup>  
 1332. Peter Pilgram. (Bilgerin) der Alte u. Fritzmann.<sup>11)</sup>  
 1333. Hug(o) zu der Tuben u. Eberhart Andeler.<sup>12)</sup>  
 1334. Johans Klobelouch u. Nielaus Rinecke.<sup>13)</sup>  
 1335. Hun Knoltz u. Eberhart Andeler.<sup>14)</sup>  
 1336. Hartmuot zuom Rotenschilte u. Herbort von Neckerowe.<sup>15)</sup>  
 1337. Conrat Zoller u. Claus Rinecke.<sup>16)</sup>  
 1338. Engelin von Bebingen u. Sieghart.<sup>17)</sup>  
 1339. Hun Knoltz u. Eberhart Andeler.<sup>18)</sup>  
 1340. Engellin von Bebingen u. Herbort von Neckerowe.<sup>19)</sup>  
 1341. Cuonrat Zoeller u. Ebelin Clein Sigel.<sup>20)</sup>  
 1342. Sigelhuon von Wormesse u. Albrecht Heidenrich.<sup>21)</sup>  
 1343. Cuonrat Zoeller u. Heinrich Knoepelman.<sup>22)</sup>  
 1344. Wernher Sidenswanz u. Heinrich Germersheimer, ersterer gest. nach dem 3. Juli; Ersatzmann Engellin von Bebingen.<sup>23)</sup>  
 1345. Huon Knoltz u. Heinrich Knoepelman.<sup>24)</sup>  
 1346. Sigelhuon von Wormesse u. Wernher Kurtze.<sup>25)</sup>

<sup>1)</sup> Sp. Urkundenb. 273 u. 276 f. — <sup>2)</sup> Mone, Zeitschr. 20, 26 u. Sp. Urkundenb. 282 ff. — <sup>3)</sup> Mone, Zeitschr. 20, 27 u. Sp. Urkundenb. 284. — <sup>4)</sup> Mone, Zeitschr. 20, 27 u. Sp. Urkundenb. 288 f. — <sup>5)</sup> Mone, Zeitschr. 20, 27 u. Sp. Urkundenb. 293 f. — <sup>6)</sup> Sp. Urkundenb. 299. — <sup>7)</sup> Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 6, 200 ff. — <sup>8)</sup> Nach einer z. Z. leider urkundlich nicht belegbaren Mitteilung des Hrn. Dr. Hilgard. — <sup>9)</sup> Sp. Urkundenb. 311. — <sup>10)</sup> n. <sup>11)</sup> Lehmann 605 u. Zeitschr. f. d. Oberrh. 38, 309 f. — <sup>12)</sup> Lehmann 605 u. Sp. Urkundenb. 366 f. u. 412. — <sup>13)</sup> Mone, Zeitschr. 7, 51. Lehmann 605 u. Sp. Urkundenb. 375 f. — <sup>14)</sup> Lehmann 606 u. Sp. Urkundenb. 387. — <sup>15)</sup> Lehmann 606 u. Sp. Urkundenb. 388. — <sup>16)</sup> Lehmann 606 u. Sp. Urkundenb. 392 f. — <sup>17)</sup> Lehmann 606 u. Sp. Urkundenb. 399 f. — <sup>18)</sup> Lehmann 606 u. Sp. Urkundenb. 402 f. u. 408 ff. — <sup>19)</sup> Sp. Urkundenb. 412 ff. — <sup>20)</sup> Sp. Urkundenb. 421. — <sup>21)</sup> Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 20, 27 u. Sp. Urkundenb. 425. — <sup>22)</sup> Sp. Urkundenb. 425 u. 428. — <sup>23)</sup> Sp. Urkundenb. 428, 432 ff. u. 490. — <sup>24)</sup> Sp. Urkundenb. (434), 438 u. 439. — <sup>25)</sup> Sp. Urkundenb. (438 u.) 448.

1347. Conrat Zoller u. Sifrit Schalluf.<sup>1)</sup>  
 1348. Friderich Fühssel u. Albrecht Heidenrich.<sup>2)</sup>  
 1349. Johans Bernhoch u. der Günther.<sup>3)</sup>  
 1350. Fritze Kursener u. Sifrit Schalluf.<sup>4)</sup>  
 1351. Peter von Landau u. Bertholt Munich.<sup>5)</sup>  
 1352. Albrecht Heidenrich u. Johans Phruomboum.<sup>6)</sup>  
 1353. Sifrit Schalluf u. Meister Heinrich Munssemeister.<sup>7)</sup>  
 1354. Gotschalk von Kolle u. Heintze Verlin.<sup>8)</sup>  
 1355. Johans Phrumboum u. Hennel Fritzeman.<sup>9)</sup>  
 1356. Peter von Landowe u. Contze Verlin.<sup>10)</sup>  
 1357. Claus von Bebingen u. Contze Fritze.<sup>11)</sup>  
 1358. Rudolf von Offenburg u. Hennel Fritzeman.<sup>12)</sup>  
 1359. Conrat Verlin u. Dyeterich Side.<sup>13)</sup>  
 1360. Contze Fritze u. Brehtel Frispecher.<sup>14)</sup>  
 1361. Rudolf von Offenburg u. Contze Dyle.<sup>15)</sup>  
 1362. Contze Dyetrich u. Side Birke.<sup>16)</sup>  
 1363. Side zuor Blumenouwe u. Brehtel Frispecher.<sup>17)</sup>  
 1364. Rudolf von Offenburg u. Contze Dile.<sup>18)</sup>  
 1365. Contze Verlin u. Sibot Schalluf.<sup>19)</sup>  
 1366. Syde zuor Blumenonwe u. Brehtel Frispecher.<sup>20)</sup>  
 1367. Rudolf von Offenburg u. Contze Dyle.<sup>21)</sup>  
 1368. (Contze Verlin u. Sibot Schalluf.)  
 1369. Brehtel Frispecher u. Engelman under den Gademenem.<sup>22)</sup>  
 1370. Hans von Wissen u. Contzel Frispecher.<sup>23)</sup>  
 1371. Conrat Dietherich u. Bertholt Reinbotde.<sup>24)</sup>  
 1372. Brehtel Frispecher u. Wernher Swigker.<sup>25)</sup>  
 1373. Contze Diele u. Contzel Frispecher.<sup>26)</sup>  
 1374. Claus Ringkenberg u. Berhtolt von Sunnesheim (dh. B. Reinbotde).<sup>27)</sup>  
 1375. Brehtel Frispecher u. Hennel Meingoz, aufserdem Heintzel von Landau und, wie es scheint, noch ein vierter Name.<sup>28)</sup>

<sup>1)</sup> Sp. Urkundenb. (442 n.) 452. — <sup>2)</sup> Sp. Urkundenb. (452 u.) 454. — <sup>3)</sup> Ratsbuch. — <sup>4)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch eine Urkunde des Bürgerhospitals. — <sup>5)</sup> u. <sup>6)</sup> Ratsbuch. — <sup>7)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch Codex 6, fol. 39 v. des Stadtarchives. — <sup>8)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch Mone 7. 78. — <sup>9)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch Mone 19. 65. — <sup>10)</sup> Ratsbuch. — <sup>11)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch eine Urkunde des hist. Ver. d. Pt. — <sup>12—19)</sup> Ratsbuch. — <sup>20)</sup> Ratsbuch, bestätigt durch Mone 7. 54. — <sup>21)</sup> u. <sup>22)</sup> Ratsbuch. — <sup>23)</sup> Ratsbuch, der erste Bürgermeister bestätigt durch Urkunde 295 des Speierer Stadtarchives. — <sup>24)</sup> Ratsbuch. — <sup>25—28)</sup> Ratsbuch unter der Rubrik Magistri civium.

1376. Contze Diele u. Contze Frispecher.<sup>1)</sup>  
 1377. Bertholdt Reynbotte u. Dietrich Syde.<sup>2)</sup>  
 1378. Brehitel Frispecher u. Heilman Holtmuot.<sup>3)</sup>  
 1379. Contze Diele u. Heilman Buontel.<sup>4)</sup>  
 1380. Bertholt Reinbotd u. Dietherich Syde.<sup>5)</sup>  
 1381. Brehitel Fryspecher u. Heilman Holtmut.  
 1382. Contze Diele u. Heilman Buontel.  
 1383. Bertholt Reynbote u. Dietherich Syde.  
 1384. Brehitel Frysprecher (degradatus propter conspirationem 1386)  
 u. Hensel Muttersteder.  
 1385. Contze Diele u. Contzel Frysbecher.  
 1386. Berhtold Reynbotd u. Dyetrich Syde.  
 1387. Hensel Muttersteder u. Hans Fritz der Elter.  
 1388. Contze Diel u. Contze Friez.  
 1389. Berthold Reinbod u. Dietherich Side.  
 1390. Hensel Mutdersteder u. Hans Fritze der Elter.  
 1391. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.  
 1392. Bertholt Reymbotd u. Diether Side.  
 1393. Hensel Muttersteder u. Hans Fritze der Elter.  
 1394. Contze Fritze u. Claus Rinckenberg.  
 1395. Bertholt Reynbot u. Diether Side.  
 1396. Hensel Muttersteder u. Hans Fritze.  
 1397. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.  
 1398. Dietherich Side u. Conrat Roseler.  
 1399. Hensel Muttersteder u. Hans Fritze.  
 1400. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.  
 1401. Dietherich Side u. Conrat Roseler.  
 1402. Hensel Muttersteder u. Martin Stofsel.  
 1403. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.  
 1404. Dietherich Side u. Conrat Roseler.  
 1405. Hensel Muttersteder u. Martin Stofsel.  
 1406. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.  
 1407. Dietherich Syde der Alte u. Conrat Roseler.  
 1408. Hensel Mutdersteder u. Martin Stofsel.

<sup>1)</sup> Ratsbuch unter der Rubrik: „Die Burgermeister“; der letztere Name durchgestrichen. — <sup>2)</sup> Fascikel 829, Urkunde 2 des Speierer Stadtarchivs. — <sup>3—5)</sup> Von 1378 bis 1762 sind die Bürgermeister im Ratsbuche ohne Lücken verzeichnet; Fuchs 618 ff. gibt ihre Namen von 1372—1580 mit Ausnahme des Jahres 1377.

1409. Contze Fritze u. Claus von Rinckenberg.
1410. Diethrich Syde u. Conrad Roseler.
1411. Hensel Mnttersteder u. Martin Stofsel.
1412. Claus Rinckenberg u. Contzel Diele.
1413. Eberhart von Meinsheim u. Engel von Rinckenberg.
1414. Conrad Roseler u. Martin Stofsel.
1415. Claus von Rinckenberg u. Contze Diele.
1416. Engel von Rinckenberg u. Eberhart von Meinsheim.
1417. Conrad Roseler u. Martin Stofsel.
1418. Claus von Rinckenberg u. Contze Diele.
1419. Engel von Rinckenberg u. Eberhart von Meinsheim der Alte.
1420. Conrad Roseler u. Eberhart von Meinsheim der Junge.
1421. Claus von Rinckenberg u. Hans Helwig.
1422. Engel von Rinckenberg u. Eberhart von Meinsheim.
1423. Eberhart von Meinsheim der Junge u. Sifrid Schalluff.
1424. Peter Fritze u. Diether Billung.
1425. Engel von Rinckenberg der Alte u. Eberhart von Meinsheim der Alte.
1426. Eberhart von Meynsheim der Junge u. Sifrid Schalluff.
1427. Peter Fritz u. Diether Billung.
1428. Ytel Fritz u. Claus Wifshar.
1429. Eberhart von Meinsheim u. Sifrid Schalluff.
1430. Peter Fritze u. Diether Billung.
1431. Ytel Fritz u. Heinrich Steinhuser.
1432. Eberhart von Meinsheim u. Sifrid Schalluff.
1433. Peter Fritz u. Diether Billung.
1434. Ytel Fritz u. Heinrich Steynhuser.
1435. Sifrid Schalluff u. Conrad Eyerer.
1436. Peter Pritze u. Diether Billung.
1437. Ytel Fritz u. Heinrich Steinhuser.
1438. Conrad Roseler u. Conrad Eyerer.
1439. Engel von Rinckenberg u. Joste Fryspach.
1440. Heinrich Steinhuser u. Hans Roseler.
1441. Conrad Roseler u. Conrad Eyerer.
1442. Engel von Rinckenberg u. Joste Fryspecher.
1443. Heinrich Steinhuser u. Hans Roseler.
1444. Conrat Eyerer u. Nicolaus zum Swanen.
1445. Joste Fryspach u. Conrat Wifshare.

1446. Heinrich Steinhuser u. Hans Roseler.  
 1447. Conrat Eyerer u. Nielaus zum Swanen.  
 1448. Conradt Wifshare u. Claus von Rinckenberg.  
 1449. Hans Lebart u. Claus Konig.  
 1450. Conrat Eyerer u. Nielaus zum Swanen.  
 1451. Conradt Wifshare u. Claus von Rinckenberg.  
 1452. Hans Lebart u. Claus Konig.  
 1453. Conrat Eyerer u. Nielaus zum Swanen.  
 1454. Claus von Rinckenberg u. Friederich Fritze.  
 1455. Hans Lebart u. Claus Konigk.  
 1456. Conrat Erer u. Nielaus zum Swanen.  
 1457. Claus von Rinckenberg u. Friederich Fritze.  
 1458. Hans Lebart u. Claus Konig.  
 1459. Conrat Erer u. Nielaus zum Swanen.  
 1460. Claus von Rinckenberg u. Friederich Fritze.  
 1461. Claus Konig u. Conrat Sighart.  
 1462. Engel Erer u. Marx zum Lamme.  
 1463. Claus von Rinckenberg u. Friederich Fritze.  
 1464. Claus Konig u. Conrat Sighart.  
 1465. Engel Erer u. Marx zum Lamme.  
 1466. Claus von Rinckenberg u. Friederich Fritze.  
 1467. Claus Konig u. Conrat Sighart.  
 1468. Marx zum Lamme u. Caspar Erer.  
 1469. Friederich Fritz u. Hans Hofeman.  
 1470. Claus Konig u. Conrat Sighart.  
 1471. Marx zum Lamme u. Caspar Erer.  
 1472. Friederich Fritz u. Hans Hofeman.  
 1473. Claus Konig u. Debolt Borlin (Clausen Sohn).  
 1474. Marx zum Lam u. Caspar Erer.  
 1475. Friederich Fritz der Altt u. Hans Hoffman.  
 1476. Claus Konig u. Debolt Borlin.  
 1477. Marx zum Lamme u. Caspar Erer.  
 1478. Friederich Fritz der Altt u. Hans Hoffman.  
 1479. Debolt Borlin u. Nielaufs Sahfs.  
 1480. Marx zum Lamme u. Caspar Erer.  
 1481. Friederich Fritz der Altt u. Hans Hoffman.  
 1482. Debolt Borlin u. Nielaus Sahs.  
 1483. Caspar Erer u. Ofswalt Hofman.

1484. Friderich Fritz u. Hanns Hofman.  
 1485. Depolt Borlin u. Paulus Hieltprant.  
 1486. Melichior Weyfs u. Debolt Beyer.  
 1487. Hanns Murer u. Friderich Fritze der Junge.  
 1488. Depolt Borlin u. Paulus Hieltprant.  
 1489. Melchior Weifs u. Debolt Beyer.  
 1490. Ytelfritz der Elter u. Hans Murer.  
 1491. Depolt Borlin († 21/VII, ersetzt durch Nicolaus vom Hag)  
 (u. Paulus Hieltprant, wohl nur infolge eines Versehens  
 nicht aufgezeichnet.)  
 1492. Melichior Weyfs (der Name am Rande nachtragen) u.  
 Debolt Beyer.  
 1493. Ytelfritz der Elter († 2/IV, ersetzt durch Jacop Burekhart)  
 u. Hanns Murer.  
 1494. Paulus Hieltprant u. Nicolaus vom Hage.  
 1495. Melichior Weyfs u. Debolt Beyer.  
 1496. Hanns Murer u. Jacop Burekhart.  
 1497. Paulus Hiltbrant u. Nicolaus vom Hage.  
 1498. Melchior Weifs († 17/VII, ersetzt durch Daniel Ludewig)  
 u. Deobolt Beyer.  
 1499. Hans Murer u. Jacob Burekart.  
 1500. Paulus Hiltbrant (genant zum lamm) u. Nicolaus vom Hage.  
 1501. Deobolt Beyer u. Hans Schenbell.  
 1502. Jacob Burekart u. Friderich Ytelfritz.  
 1503. Heinrich von Rinckenberg u. Jacob Murer.  
 1504. Deobolt Beier u. Hans Schenbell.  
 1505. Jacob Burekhart u. Friderich Fritz († mense Julio, ersetzt  
 durch Valentin Zuttel.  
 1506. Heinrich von Rinckenberg u. Jacob Murer.  
 1507. Depolt Beyer u. Hans Schewbel.  
 1508. Jacob Burekhart u. Valentin Zuttel.  
 1509. Heinrich von Rinckenberg u. Jacob Murer.  
 1510. Hans Schenbell u. Jacob von Ach.  
 1511. Jacob Burekart u. Valentin Zuttel.  
 1512. Heinrich von Rinckenberg u. Jacob Murer.  
 1513a. Jacob von Ache u. Jacob von Swinfurt.  
 1513b. Hans Lammersheim der Elter u. Hans von Alzen.  
 1514a. Peter Brun u. Wiprecht Kercher.



- 1514b. Dieter Riese u. Georig Gobel.  
1515a. Adam von Berstein u. Hans von Altzen.  
1515b. Jorg Muspach u. Heinrich Merbel.  
1516a. Jacob von Ache u. Hans Mettenheymer.  
1516b. Jacob von Swinfurt u. Hanns Erhart.  
1517. Dieter Riese u. Adam von Berstein.  
1518. Jorg Muspach u. Hans Mettenheymer.  
1519. Adam von Berstein u. Peter Brun.  
1520. Jorg Muspach u. Hans Mettenheymer.  
1521. Adam von Berstein u. Jacob von Swinfurth.  
1522. Jorg Muspach u. Wicker Grabus.  
1523. Adam von Berstein u. Peter Brun.  
1524. Heinrich Merbel u. Wycker Grabus.  
1525. Peter Braun u. Jacob von Schwynfurth.  
1526. Heinrich Merbell u. Wicker Grabus.  
1527. Peter Brunn u. Friderich Murer.  
1528. Heinrich Merbel u. Hans Heidolf.  
1529. Adam von Berstein u. Friderich Murer.  
1530. Heinrich Merbel u. Hannfs Riese.  
1531. Friderich Meurer u. Bastian Neydeck.  
1532. Hans Riese u. Conradt Lutz.  
1533. Adam von Berstein u. Friderich Meurer.  
1534. Hans Riese u. Conradt Lutz.  
1535. Friderich Meurer u. Bastian Neydeck.  
1536. Hans Riese u. Conrad Lutz.  
1537. Friderich Meurer u. Sebastian Neideck.  
1538. Hanns Riese u. Conrad Lutz.  
1539. Friderich Meurer u. Sebastian Neideck.  
1540. Hans Rise u. Conrat Lutz.  
1541. Friderich Meurer u. Sebastian Neideck.  
1542. Conradt Lutz u. Hainrich Gastell.  
1543. Friderich Murer u. Sebastian Neideck.  
1544. Conradt Lütz u. Hainrich Gastell.  
1545. Friderich Murer u. Hannfs Mufsbach.  
1546. Conradt Lutz u. Hainrich Gastell.  
1547. Friderich Meurer u. Hannfs Muspach.  
1548. Conrad Lutz u. Heinrich Gastell.  
1549. Friderich Meurer u. Marx Freyspach.

1550. Conrad Lutz u. Jost Rollwagen.
1551. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1552. Conrad Lutz u. Georg Konig († 24/XI).
1553. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1554. Conrad Lutz u. Peter Augspurger.
1555. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1556. Conrad Lutz u. Peter Augspurger.
1557. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1558. Conrad Lutz u. Peter Augspurger.
1559. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1560. Conrad Lutz u. Peter Augspurger.
1561. Friderich Meurer u. Marx Freispach.
1562. Conrad Lutz († 18/IV) u. Peter Augspurger.
1563. Friderich Meurer u. Hamman Petsch.
1564. Petter Augspurger u. Adam Syefs.
1565. Haman Petsch u. Hanns Heidolff.
1566. Peter Augspurger u. Adam Syefs.
1567. Haman Petsch u. Hanns Haidolff († 13/VI).
1568. Peter Augspurger u. Adam Syefs.
1569. Haman Petsch u. Lienhardt Hohenbeckh.
1570. Peter Augspurger u. Hannfs Rospecher.
1571. Hamann Petsch u. Linhardt Hoenbeck (†).
1572. Peter Augspurger († 3/VI, ersetzt durch Engelbert Schonauer) u. Johan Rospecher.
1573. Haman Petsch († 23/III, ersetzt durch Hans Weick) u. Engelbertus Schonauer († 29/III).
1574. Hannfs Voltz u. Peter Reinhart.
1575. Frantz Permenter u. Christmann Petsch.
1576. Johan Voltz u. Peter Reinhardt.
1577. Frantz Bermenter u. Christman Petsch.
1578. Johann Volltz u. Peter Reinhardt.
1579. Christman Betsch u. Bernhardt Schiffell.
1580. Hanns Volltz u. Petter Rheinhardt.
1581. Christman Petsch u. Bernhardt Schiffell.
1582. Hanns Volltz u. Petter Rheinhardt.
1583. Christmann Petsch u. Hannfs von Cassell.
1584. Hanns Volltz u. Petter Rheinhardt.
1585. Christman Petsch u. Hanns von Cassel.

1586. Johan Voltz u. Peter Reinhardt.  
 1587. Christman Petsch u. Johann von Cassel.  
 1588. Johann Voltz u. Peter Reinhardt.  
 1589. Christman Petsch u. Johann von Cassel.  
 1590. Johann Voltz u. Peter Reinhardt.  
 1591. Christman Petsch u. Johann von Cassel.  
 1592. Johann Voltz und Peter Reinhardt.  
 1593. Christman Petsch (decus et ornamentum hoc reipublicae  
 placide in Christo obdormivit ipsis Calendis Novembris circiter  
 10. et 11. diei horam anno 94.) u. Johann von Cassel.  
 1594. Joann Voltz u. Peter Reinhardt.  
 1595. Joann von Cassel u. Jacob Rometsch.  
 1596. Joann Voltz u. Peter Reinhardt.  
 1597. Jacob Rometsch u. Nicolaus Heilman.  
 1598. Peter Reinhardt u. Frantz Augspurger.  
 1599. Jacob Rumetsch u. Nicolaus Heilman († 22/IV).  
 1600. Peter Reinhart (decessit humanitate amabilis, experientia insigni,  
 facundia dulcis, prudentia eminentissimus senex circa horam  
 1. noctis 28. Septembris . . A<sup>o</sup> 1600) u. Frantz Augspurger.  
 1601. Jacob Rumetsch u. Johan Hadamar.  
 1602. Frantz Augspurger u. Georg Engell.  
 1603. Jacob Rumetsch († 31/V, ersetzt durch Hanfs Job Hattstein)  
 u. Johann Hadamar.  
 1604. Frantz Augspurger u. Georg Engell.  
 1605. Johan Hadamar u. Johan Job Hatstein.  
 1606. Frantz Augspurger u. Jacob Rospacher.  
 1607. Johann Hadamar u. Johann Job Hatstein.  
 1608. Frantz Augspurger u. Jacob Rospacher († 25/XII).  
 1609. Johann Hadamar u. Johann Job Hattstein.  
 1610. Frantz Augspurger u. Georg Beurlin.  
 1611. Johann Hadamar u. Johann Job Hatstein.  
 1612. Frantz Augspurger (vir prudentissimus et de republica  
 optime meritus pie in Christo obiit 9. Septembris hoc anno,  
 aetatis suae 61.) u. Johann Hiob Hatstein.  
 1613. Johann Hadamar u. Georg Beurlin.  
 1614. Johann Job Hatstein u. Jacob Amand Rumetsch.  
 1615. Johann Hadamar († 23 X) u. Georg Beurlin († 14 III,  
 ersetzt durch Johann Adam Voltz).

1616. Johann Job Hatstein u. Jacob Amandus Rumetsch.  
1617. Johann Adam Voltz u. Conrad Hieteroth.  
1618. Johann Job Hatstein u. Jacob Amand Rumetsch.  
1619. Johann Adam Voltz u. Conrad Hieteroth.  
1620. Johann Job Hatstein u. Jacob Amand Rumetsch.  
1621. Johann Adam Voltz u. Conrad Hieteroth.  
1622. Johann Job Hatstein († 6/IV, ersetzt durch Conrad Hieteroth) und Jacob Amand Rumetsch.  
1623. Conrad Hieteroth u. Marcus Heid.  
1624. Jacob Amandus Rumetsch u. Elias Maier.  
1625. Conrad Hütheroth u. Marcus Heid.  
1626. Jacob Amand Rumetsch u. Elias Maier.  
1627. Conrad Hieteroth u. Marcus Heid.  
1628. Jacob Amand Rumetsch u. Elias Meyer.  
1629. Conrardt Hietrodt u. Marcus Heidt.  
1630. Jacob Amand Rumetsch u. Elias Meier.  
1631. Cunrad Hietrodt u. Marcus Heidt.  
1632. Elias Meier u. Adam Cullmann („Statthalter“ an Bürgermeister Rumetsch statt).  
1633. Conrardt Hietrodt u. Marcus Heidt (Melchior Meuckel, Statthalter an Hietrodts statt).  
1634. Elias Meyer u. Adam Cullmann.  
1635. Cunrardt Hietrodt († 3/I 1636) u. Marx Heidt († 1635).  
1636. Elias Meier († 25/VIII; an seiner Stelle zum zweiten Bürgermeister erwählt Matthias Vilbell) u. Adam Cullman.  
1637. Matthiafs Vilbel († 7/IX) u. Heinrich Maufs.  
1638. Adam Cullmann († 3/XI, ersetzt durch Frantz Göbell) u. Hanfs David Kob.  
1639. Philipp Jacob Petsch († 22/VII) u. Johann Ernst Rentzler.  
1640. Frantz Göbell u. Johann Heinrich Schademan (schon das Jahr zuvor bis Ostern Statthalter für den erkrankten Bürgermeister Ph. J. Petsch).  
1641. Heinrich Maufs u. Johann Ernst Rentzler.  
1642. Frantz Göbell u. Johann Heinrich Schademan.  
1643. Heinrich Maufs u. Johann Ernst Rentzler.  
1644. Frantz Göbel u. Johan Heinrich Schademan.  
1645. Heinrich Maufs u. Johann Ernst Rentzler.  
1646. Frantz Göbel u. Johan Heinrich Schadenman.

1647. Henrich Maufs u. Johan Ernst Rentzler.  
 1648. Johan Heinrich Schademan u. Johan Georg Rummetsch.  
 1649. Heinrich Maufs u. Joh. Ernst Rentzler.  
 1650. Johan Heinrich Schademann u. Johan Georg Rummetsch.  
 1651. Henrich Maufs u. Johan Ernst Rentzler.  
 1652. Johan Heinrich Schademann u. Johan Georg Rummetsch.  
 1653. Henrich Maufs u. Joh. Ernst Rentzler.  
 1654. Johan Georg Rummetsch u. Joh. Ludwig Rödel.  
 1655. Henrich Maufs u. Michael Müller.  
 1656. Johan Georg Rummetsch u. Johan Ludwig Rödel.  
 1657. Henrich Maufs u. Michael Müller.  
 1658. Johan Georg Rummetsch u. Johan Ludwig Rödel.  
 1659. Henrich Maufs u. Michael Müller († 25/III, ersetzt durch Hans Georg Ritzhaub).  
 1660. Johan Georg Rummetsch u. Johan Ludwig Rödel.  
 1661. Henrich Maufs († 26/VIII) u. Wilhelm Bitto.  
 1662. Johan Ludwig Rödel († 27/VIII) u. Valentin Heilgert.  
 1663. Wilhelm Bitto u. Johann Anthoui.  
 1664. Valentin Heilgert u. Johann Mühlberger.  
 1665. Wilhelm Bitto u. Johann Antoni.  
 1666. Johann Mühlberger u. Frantz Lepper.  
 1667. Wilhelm Bitto u. Johann Antoni.  
 1668. Johann Mühlberger u. Frantz Lepper.  
 1669. Wilhelm Bitto u. Hans David Kümmich († Jan., ersetzt durch Georg Albrecht Müller).  
 1670. Johann Mühlberger (suspendiert 23/III, ausgestossen 14/V, ersetzt durch Georg Zeitböfs 18/V) u. Frantz Lepper.  
 1671. Wilhelm Bitto u. Georg Albrecht Müller.  
 1672. Georg Zeitböfs u. Joh. Phil. Zuber.  
 1673. Wilhelm Bitto u. Georg Albrecht Müller.  
 1674. Georg Zeitböfs u. Johann Philipps Zuber.  
 1675. Wilhelm Bitto u. Georg Albrecht Müller.  
 1676. Georg Zeitböfs u. Johann Philipps Zuber.  
 1677. G. Alb. Müller († 3/IV, ersetzt durch Sebastian Schiller 11/VI) u. Heinrich Fridlin.  
 1678. Georg Zeitböfs u. Joh. Philips Zuber.  
 1679. Heinrich Friedlin u. Sebastian Schiller.  
 1680. Georg Zeitböfs u. Joh. Philips Zuber.

1681. Heinrich Friedlin († 18/III, ersetzt seit 22/VI durch den 33jährigen Johann Georg Kauffmann) u. Sebastian Schiller.  
 1682. Georg Zeitböfs u. Joh. Philipp Zuber.  
 1683. Sebastian Schiller u. Joh. Georg Kauffmann.  
 1684. Georg Zeitböfs u. Joh. Philips Zuber.  
 1685. Sebastian Schiller († 27/X) u. Joh. Georg Kauffmann.  
 1686. Georg Zeitböfs u. Johann Philipp Zuber.  
 1687. Joh. Georg Kauffmann († 1687) u. Joh. Paul Fuchs.  
 1688. Joh. Philip Zuber u. Johann Nicolaus Spengel.  
 1689. Joh. Paul Fuchs u. Georg Ernst Rützhaub.  
 1690. (Johann Philipp Zuber u. Johann Nikolaus Spengel.<sup>1)</sup>  
 1691.  
 1692.)  
 1693.)  
 1694. (Georg Ernst Rützhaub.)  
 1695.)  
 1696.)  
 1697.)

<sup>1)</sup> In den Protokollen aus dem Jahr 1690 werden anfangs noch regelmäßig unter den Anwesenden genannt die Bürgermeister Joh. Phil. Zuber und Joh. Nikolaus Spengel und darnach der Altermeister Georg Ernst Rützhaub. Unter dem 17. November jedoch finden wir auch den letzteren als Bürgermeister bezeichnet, und je länger das Exil dauert, desto mehr wird derselbe für die zerstreute Bürgerschaft der einzige Mittelpunkt bei allen auf die Wiederherstellung der Stadt gerichteten Bestrebungen. Dagegen lesen wir schon unter dem 24. März 1690, daß über Bürgermeister Zuber Mißfallen seitens der übrigen Ratsmitglieder bezeugt wird, „daß er sich des gemeinen Wesens und dessen Wiederaufnahme gar nicht anzunehmen begehre, sondern an seinen eigenen Sachen hänge“, und am 11. Dezember desselben Jahres wird dem inzwischen nach Hanau Verzogenen ein schriftlicher Verweis erteilt, „daß er so stillschweigend und ohne Abschied von Frankfurt weggezogen sei“. Gleichwohl folgte, wie wir aus dem Protokoll vom 18. Juli 1692 ersehen, sein Kollege Spengel dem gegebenen Beispiel, indem er unter dem Vorwand einer Badereise seinen Wohnsitz nach Heilbronn verlegte, vielleicht hauptsächlich deswegen, weil er von dem gemeinsam aufgenommenen sog. Merlischen Darlehen im Betrag von 850 Rthlr. einen Anteil von 212 $\frac{1}{2}$  Rthlr. bezahlen sollte. Da er dessen auch nachher sich weigerte, während Bürgermeister Zuber seine eigene Verpflichtung bereitwillig anerkannte, so wurden laut Protokoll vom 26. Juni 1693 seine in Frankfurt zurückgelassenen Effekten von Rate mit Beschlag belegt, bis er seine Quota an der genannten Creditsache eingeliefert habe. Ganz teilnahmslos scheint sich der erste Bürgermeister des Jahres 1689 Johann Paul Fuchs (er starb übrigens schon 1690) verhalten zu haben, der Vater des Stadtschreibers Johann Melchior Fuchs, der mit seiner nordischen Sammelreise dem Rate so viel Ärger bereitete, bis er glücklich die Stelle eines rheingräflich Dannischen Rates und Amtmannes ergattert hatte.

1698. Georg Ernst Rützhaub (Bürgermeister) u. Johann Philip Zuber (Altermeister).
1699. Georg Ernst Rützhaub u. Sigmund Heinrich Stegman.
1700. Georg Ernst Rützhaub u. Israël Kümmich.
1701. Sigmund Heinrich Stegmann u. Georg Daniel Bleyel.
1702. Georg Ernst Rützhaub u. Israël Kümmich.
1703. Sigm. Heinr. Stegman u. Georg Daniel Bleyel.
1704. Georg Ernst Rützhaub u. Israël Kümmich.
1705. Sigm. Heinrich Stegman u. Georg Daniel Bleyel.
1706. Georg Ernst Rützhaub u. Israël Kümmich.
1707. Sigm. Heinr. Stegman u. Georg Daniel Bleyel.
1708. Georg Ernst Rützhaub († 11/XII) u. Israël Kümmich.
1709. Georg Daniel Bleyel u. Nicolaus Süfs.
1710. Israël Kümmich († 18/III, ersetzt durch Johann Peter Schreyer 24/VI) u. Johann Conrad Schwankhard.
1711. Georg Daniel Bleyll u. Nicolaus Süfs.
1712. Johann Conrad Schwankhard u. Johann Peter Schreyer.
1713. Georg Daniel Bleyll u. Nicolaus Süfs.
1714. Johann Conrad Schwankhardt u. Johann Peter Schreyer.
1715. Georg Daniel Bleyll u. Nicolaus Süfs (†).
1716. Johann Conrad Schwankhard u. Johann Peter Schreyer.
1717. Georg Daniel Bleyll u. Georg Heinrich Kümmich.
1718. Johann Conrad Schwankhard u. Johann Peter Schreyer.
1719. Georg Daniel Bleyll u. Georg Heinrich Kümmich.
1720. Johann Conrad Schwankhard u. Johann Peter Schreyer.
1721. Georg Daniel Bleyll († 18/VII) u. Georg Heinrich Kümmich.
1722. Johann Conrad Schwankhardt († 5/IV, ersetzt durch Johann Adam Weifs 24/VI) u. Johann Peter Schreyer.
1723. Georg Heinrich Kümmich u. Johann Heinrich Geyer.
1724. Johann Peter Schreyer u. Johann Adam Weifs.
1725. Georg Heinrich Kümmich u. Johann Heinrich Geyer.
1726. Johann Peter Schreyer u. Johann Adam Weifs.
1727. Georg Heinrich Kümmich u. Johann Heinrich Geyer.
1728. Johann Peter Schreyer u. Johann Adam Weifs.
1729. Georg Heinrich Kümmich u. Johann Heinrich Geyer.
1730. Johann Peter Schreyer u. Johann Adam Weifs.
1731. Georg Heinrich Kümmich u. Johann Heinrich Geyer.
1732. Johann Peter Schreyer u. Johannes Bäst.

1733. Johann Heinrich Geyer u. Andreas Hoffmann.  
 1734. Johann Peter Schreyer u. Johannes Bäst.  
 1735. Johann Heinrich Geyer u. Andreas Hoffmann.  
 1736. Johann Peter Schreyer u. Johannes Bäst.  
 1737. Johann Heinrich Geyer u. Andreas Hoffmann.  
 1738. Johann Peter Schreyer († 5/VII im 68. Lebensjahre) u. Johannes Bäst.  
 1739. Johann Heinrich Geyer u. Andreas Hoffmann.  
 1740. Johannes Baest u. Johann Melchior Schwanckart.  
 1741. Johann Heinrich Geyer u. Andreas Hoffmann.  
 1742. Johannes Baest († 1/IV, ersetzt durch Georg Martin Weltz) u. Johann Melchior Schwanckart.  
 1743. Johann Heinrich Geyer († 16/XI) u. Andreas Hoffman.  
 1744. Georg Martin Weltz u. Johann Barthol. Weltz.  
 1745. Andreas Hoffmann u. Johann Friedrich Kümmich.  
 1746. Georg Martin Weltz u. Joh. Barthol. Weltz.  
 1747. Andreas Hoffmann u. Johann Friedrich Kümmich.  
 1748. Georg Martin Weltz († 21/III, ersetzt durch Johann Jacob Koch 24/VI) u. Joh. Barthol. Weltz.  
 1749. Johann Friedr. Kümmich u. Benjamin Lesch.  
 1750. Joh. Barthol. Weltz u. Joh. Jacob Koch.  
 1751. Joh. Friedr. Kümmich u. Benjamin Lesch.  
 1752. Joh. Barthol. Weltz u. Joh. Jacob Koch.  
 1753. Johann Friedr. Kümmich u. Benjamin Lesch.  
 1754. Joh. Barthol. Weltz u. Friedr. Wilhelm Ufslaub.  
 1755. Benjamin Lesch u. Joh. Michael Deines.  
 1756. Joh. Barthol. Weltz († 23/IX) u. Frid. Wilh. Ufslaub.  
 1757. Benjamin Lesch u. Joh. Michael Deines.  
 1758. Frid. Wilhelm Ufslaub u. Joh. Frid. Schwengsfour.  
 1759. Benjamin Lesch u. Joh. Mich. Deines.  
 1760. Frid. Wilhelm Ufslaub u. Joh. Frid. Schwengsfour.  
 1761. Benjamin Lesch u. Joh. Michael Deines.  
 1762. Wilhelm Friedrich Ufslaub u. Johann Friedrich Schwengsfour.  
 1763. Benjamin Lesch u. Joh. Mich. Deines.<sup>1)</sup>  
 1764. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Friedr. Schwengsfour.

<sup>1)</sup> Von 1763 an finden sich die Namen der Bürgermeister und Rats-herren nicht mehr in einem eigenen Verzeichnis, sondern für jedes Jahr in dem betreffenden Protokollbuch vorn eingetragen.



1765. Benjamin Lesch u. Joh. Mich. Deines.  
 1766. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Friedr. Schwengsfour.  
 1767. Benjamin Lesch u. Joh. Heinrich Weltz.  
 1768. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Friedr. Schwengsfour.  
 1769. Joh. Heinrich Weltz u. Joh. Carl Alexander Holtzmann.  
 1770. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Friedr. Schwengsfour.  
 1771. Joh. Heinrich Weltz u. Joh. Carl Alexander Holtzmann.  
 1772. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Friedr. Schwengsfour.  
 1773. Joh. Heinrich Weltz u. Joh. Carl Alexander Holtzmann.  
 1774. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Georg Freyburger.  
 1775. Joh. Carl Alexander Holtzmann u. Joh. Mich. Weifs.  
 1776. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Georg Freyburger.  
 1777. Joh. Carl Alexander Holtzmann u. Joh. Mich. Weifs.  
 1778. Friedr. Wilh. Ufslaub u. Joh. Georg Freyburger.  
 1779. Joh. Carl Alexander Holtzmann u. Joh. Mich. Weifs.  
 1780. Friedr. Wilh. Ufslaub (+ 27/XII) u. Joh. Georg Freyburger.  
 1781. Joh. Carl Alexander Holtzmann u. Joh. Mich. Weifs.  
 1782. Joh. Georg Freyburger u. Joh. Kaspar Petsch.  
 1783. Joh. Carl Alexander Holtzmann u. Joh. Mich. Weifs.  
 1784. Joh. Kaspar Petsch u. Joh. Friedr. Trapp.  
 1785. Joh. Mich. Weifs u. Georg David Scharpf.  
 1786. Joh. Kaspar Petsch u. Friedr. Christoph Freytag.  
 1787. Joh. Mich. Weifs u. Joh. Friedr. Trapp.  
 1788. Joh. Kaspar Petsch u. Friedr. Christoph Freytag.  
 1789. Joh. Mich. Weifs u. Joh. Friedr. Trapp.  
 1790. Joh. Kaspar Petsch u. Friedr. Christoph Freytag.  
 1791. Joh. Mich. Weifs u. Joh. Friedr. Trapp.  
 1792. Joh. Kaspar Petsch u. Friedr. Christoph Freytag, beide bis 2/XI.  
 Speier zum ersten mal französisch 30/IX 1792—21/V 1793;  
 provisorische Mairie (2/XI 1792—9 III 1793); C. L. Petersen  
 Maire und Friedrich Reissinger Procurator; definitive Mairie  
 (9/III—21/V 1793); Joh. Becker Maire und St. Georgen  
 Procurator.  
 1793 (21/V—30/XII) Speier deutsch, die alte Verfassung hergestellt;  
 Joh. Kaspar Petsch u. Johann Friedr. Trapp Bürgermeister.  
 Speier abermals von den Franzosen besetzt (30/XII 1793  
 bis 31/V 1794); Terrorismus; Senator Karl Wilhelm Mentzer  
 fungiert als Maire.

- 1794 (31/V—14/VII) Speier wieder in der Gewalt der Deutschen: Joh. Becker u. Joh. Schwanckhardt Bürgermeister; an des letzteren Stelle seit 6/VI Joh. Mich. Weifs.  
Dritte französische Occupation (14/VII 1794—16/X 1795): Bürgermeister und Rat grofsenteils in Mannheim: unter dem 20/I 1795 Carl Holtzmann als négociateur de Spire erwähnt.
- 1795 (16/X)—1796 (8/VI) Nach Abzug der Franzosen führen die Verwaltung als Bürgermeister bis 6/I 1796 Johannes Becker, von da an Joh. Adam Weifs und Joh. David Staub als Bürgermeister, Joh. Becker als Altermeister.  
Die Franzosen zum vierten (8/VI—28/VI: Joh. Becker Maire) und fünften male (4/VII—1/X 1796: Joh. Adam Weifs Maire) in Speier; dazwischen die Deutschen.
- 1796 (1/X—31/X) Die reichsstädtische Verfassung zum letzten male wieder hergestellt: Joh. Adam Weifs u. Johann David Staub, Bürgermeister, Joh. Becker, Altermeister.
- 1796 (31/X)—1814 (1/I) Speier dauernd unter französ. Herrschaft: 1796 (31/X)—1798 (8/II) Johann Adam Weifs Maire, 1798 (8/II—IX) Karl Holtzmann Agent, 1798 (22/IX)—1800 (27/II) Wilhelm Leschmann Agent, 1800 (29/II)—1801 Franz Freytag Agent, 1801 (5/II)—1804 (15/II †) Johann Adam Weifs Maire, 1804—1809 (14/VIII) Ludwig Wilhelm Sonntag Maire, 1809 (17/VIII)—1813 Georg Friedrich Hetzel Maire.
- 1814 (I—23/IV) Franz Reichardt Oberbürgermeister.
- 1814 (23/IV)—1819 (X) F. Claus Oberbürgermeister.
- 1819 (19/XI)—1829 (23/XII) Georg Friedrich Hetzel Oberbürger-  
1830(6/I)—1832(25/IX) August Heydenreich; tritt zurück. [meister.
- 1833 (6/III)—1838 (8/VIII) Georg Friedrich Hetzel.
- 1838 (8/VIII)—1843 (30/VI) Georg Friedrich Hilgard.
- 1843 (1/VII)—1848 (30/VI) Carl Philipp Claus.
- 1848 (20/VII)—1849 (22/VII) Georg Friedrich Kolb; tritt ab.
- 1849 (22/VII)—1850 (4/II) Georg Friedr. Ufslaub, Bürgermeisterei-  
1850 (2/VII)—1859 Joh. Melchior Schultz. [Verweser.
- 1859 (30/XII)—1868 (III) Georg Jakob Haid.
- 1868 (9/III)—1874 (31/XII) Joh. Conrad Eberhard.
- 1875 (1/I)—1884 (31/XII) Georg Jakob Haid.
- 1885 (1/I)—1889 Georg Peter Süfs.

Für die Veränderungen in der Stadtverwaltung seit der französischen Revolution finden sich die Belege, die wir nicht mehr im einzelnen angeben, hauptsächlich bei Remling, „Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792–98“ und in eben desselben „Neuerer Geschichte der Bischöfe von Speier“, für die ersten Jahrzehnte der bayrischen Verwaltung aber in den jeweiligen Amts- und Intelligenzblättern; vgl. auch den für das Jahr 1872 von Rechtsrat Moos verfaßten „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreishauptstadt Speyer“ S. 8–12. Mit der Leistung des Treueides an den französischen Staat am 1. Januar 1798 waren die letzten Reste der reichsstädtischen Verfassung beseitigt, und schon am 23. desselben Monats erfolgte die Einführung der französischen Kantonsmunicipalität. Durch Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII der französischen Republik (= 17. Februar 1800) wurde die Municipalität der einzelnen Gemeinden an Stelle der Kantonsmunicipalität festgesetzt und hiernach am 5. Februar 1801 zum ersten, 1810 zum zweiten, 1819 zum dritten und 1829 zum vierten male gewählt. Am 30. April und 1. Mai 1816 nahm Bayern Besitz von der Stadt, und es wurden seitdem ein Bürgermeister und zwei Adjunkten jedesmal auf 5 Jahre durch die Kgl. Kreisregierung ernannt, auch als am 17. November 1837 ein neues Wahlgesetz erlassen und die Dauer jeder Wahlperiode vom 1. Juli des einen Jahres (zunächst 1838) bis 30. Juni des darauffolgenden fünften Jahres (hier also 1843) festgesetzt wurde. An Stelle dieses Wahlgesetzes trat am 29. April 1869 die noch in Kraft befindliche Gemeindeordnung, wonach die seit 1798 bestandene Ernennung der Vorstände der Stadtverwaltung durch die Regierung aufgehoben und dem Stadtrate selbst überlassen, außerdem aber der Beginn der noch immer fünfjährigen Wahlperiode auf 1. Januar verlegt wurde, so daß also mit dem Jahre 1890 eine neue, die fünfte Wahlperiode beginnt.

Um die Übersicht nicht zu beeinträchtigen, habe ich bei den Namen der Bürgermeister neuerer Ordnung die der beiden bis 1869 gleichfalls von der Regierung ernannten Adjunkten weggelassen, obwohl dieselben thatsächlich an die Stelle der früheren zweiten Bürgermeister getreten sind. Ich trage dieselben nunmehr hier nach.

- 1800—1809 (14/VIII) Georg Friedr. Hetzel I. Adj. u. Arbogast Schwab (1798—1801 II. Adj.; Nachfolger Karl Alexander Holtzmann 1801 (5/II) —1809 (14/VIII).
- 1809 (17/VIII)—1813 (XII) Franz Reichardt u. Carl Alexander Holtzmann.
- 1814—1819 Carl Alexander Holtzmann u. Georg Friedr. Wilh. Ufslaub.
- 1820 (1/I)—1824 (31/XII) Friedr. Heinr. Villmann (auf Ansuchen entlassen 10/III 1820; Nachfolger Philipp Marcus Lichtenberger) u. Christian Sues.
- 1825 (1/I)—1829 (31/XII) Joseph Spitz u. August Heydenreich.
- 1830 (1/I)—1833 (6/III) Georg Friedr. Hilgard (tritt zurück IX 1832) u. Georg Friedr. Hetzel.
- 1833 (6/III)—1834 (III) Joseph Spitz (tritt zurück 1834) u. Christian Sues (seit 11/V).
- 1834 (2/IV—XII) Christian Sues u. Heinrich Bleichroth.
- 1835 (7/II, bzw. 12 I)—1843 (30/VI) Georg Friedr. Weltz u. Joh. Michael Zechner.
- 1843 (1/VII)—1848 (30/VI) Joh. Michael Zechner u. Christian Sick.
- 1848 (24/VIII, bzw. 20/VII) —1849 (VI) Wilhelm Rebenack u. Georg Friedr. Ufslaub.
- 1849 (9/VI—20/VI) Georg Friedr. Wilh. Lohr u. Georg Friedr. Ufslaub (bis 2/VII 1850).
- 1850 (9/II, bzw. 4/II—16/V, bzw. 2/VII) Peter Eberle u. Phil. Peter Völcker.
- 1850 (2/VII)—1853 Fritz Heppenheimer u. Peter Völcker.
- 1853 (24/II) —1858 Peter Völcker (tritt aus 22/II 1855) und Georg Jakob Haid (seit 22/II 1855 erster Adjunkt; für ihn tritt ein als zweiter Adjunkt Faust, † 7/XII 1857).
- 1858 (12/IV) —1863 Jakob Grohé († 16/IV 1862) u. Joh. Jakob Müller.
- 1863 (30/III) —1868 Johann Jakob Müller u. Wilhelm Finninger.
- 1868 (9/III) —1869 (31/XII) Ludwig Heydenreich u. Daniel Eschmann († 28/VIII 1869).
- 1870 (1/I)—1874 (31/XII) Georg Friedr. Weltz u. Martin Moos.
- 1875 (1/I) —1879 (31/XII) Kasimir Lichtenberger († 3/X 1877) u. Friedrich Merbel (seit 6/XI 1877 erster, Georg Peter Süß zweiter Adjunkt.)
- 1880 (1/I) —1884 (31/XII) Friedrich Merbel († 18/X 1882, ersetzt durch Christian Sick seit 2/XI 1882) u. Heinrich Freytag.
- 1885 (1/I) —1889. Christian Sick u. Carl Friedr. Velten.

## A n h a n g.

1256.

1.

*Der Speierer Bürger Manhard vermacht testamentarisch den Klöstern Eusserthal, Maulbronn, Schönau, Heilsbruck und St. Lambrecht sowie den Minoriten zu Speier verschiedene Liegenschaften.*

*Aus dem Cod. Heidelb. 358<sup>i</sup>, fol. XV (25<sup>v</sup>).*

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Ego Manhardus sufficienti deliberacione prehabita spontanens et bene compos mentis mee de assensu et rogatu uxoris mee Mehtildis lego curiam meam quam inhabito monachis de Userstal et fratribus minoribus in Spira, ut post decessum meum et uxoris mee predictae curia vendita ad necessitatem monachorum et fratrum predictorum per ipsorum procuratores redigatur. Siquis autem ex heredibus meis ipsam curiam habere maluerit, C.L. marcas argenti dare teneatur monachis et fratribus memoratis. Item lego monachis in Mulbrunne et in Schonuowe curiam meam ex opposito curie mee, quam siquis heredum meorum habere voluerit, XL. marcas argenti persolvat eisdem. Item lego vineas meas sitas in loco qui dicitur Hart et in Alchesheim cum curiis quas ibidem habeo monialibus in Heilsbrucke et dominabus ad sanctum Lampertum; siquis autem heredum meorum eas habere voluerit, memoratis monialibus C. marcas argenti persolvat. Preterea volo, ut hec omnia in omni casu sicut a me statuta sunt firmiter perseverent, nisi aliquando in parte vel in toto in presencia iudicis et media parte consulum presente me contigerit immutare. Acta sunt hec Spire anno domini M<sup>o</sup> CC. LVI<sup>o</sup>, coram sculteto Sigulino, qui ex officio suo iuxta consuetudinem civitatis adhibuit testes subscriptos, Ebelinum ante monasterium, Sigulonem Huon, Heinricum de fine, Ulricum Cluphel, Fridericum Ibechen, Gozzonem ante monasterium, Gozzonem de Haselache, Heinricum Advocatum, Hartmudum, Volzonem et Cuonradum, fratres Hartmudi, Ruzsonem, Cnolzonem, Sigulonem Huon iuniorem, Eberhardum de Durlach, Sigulo Freide, Fridericum Sudenstil, Frizzonem fratrem Baselini Choudem.

**1264 Nov.****2.**

*Der Speierer Bürger Conrad Fleizhecker verpflichtet sich gegenüber einem andern Bürger Heinrich an der Ecken zur Zahlung eines jährlichen Zinses von 2 Pfd. Heller.*

*Aus dem Cod. Heidelb. 3583, fol. XXVI<sup>r</sup> (4P).*

Judices, consules et universi cives Spirenses et cet. Ad noticiam universonum tam presencium quam futurorum cupimus pervenire, quod Heinrichs an der ecken, noster concivis, apud Conradum dictum Fleizhecker, concivem nostrum, duo talenta hallensium legalium de curia sua quam possidet apud novam portam et de domo sua iuxta Beruzonem sutorem in vico sutorio annis singulis solvendorum secundum ius hereditarium et consuetudinem civitatis nostre dudum habitam et probatam, videlicet in nativitate domini partem dimidiam et in festo beati Johannis baptiste reliquam porcionem solvendam comparavit. Acta sunt hec presentibus Bermanno et Elwino Nigro, civium magistris, Gotschalco de vico sancti Jacobi, Gozzone ante monasterium et H. fratribus, Gotschalco Scheffelino, Friderico Ybeschone, Conrado de Columba, Merkelino Lambesbueho, Sigelone Pullo consulibus et aliis ydoneis et honestis per scultotum Elwinum Nigrum in prescripte rei testimonium adhibitis et vocatis. Nos autem pro huiusmodi veritatis indicio presentem litteram sigillo nostre civitatis fecimus roborari. Datum anno domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LX<sup>o</sup> III<sup>o</sup>, in festo beati Martini.

Hanc litteram dedit domina . . de Elephante . . conventui sancti Lamperti cum censu duarum librarum hall. quas otinet (l. obtinet), additis aliis quatuor libris censuum perpetuorum.

**1281 April 24.****3.**

*Adelheid von der Leyen verschreibt dem Kloster St. Lambrecht bei der Aufnahme ihrer Töchter Hedwig und Adelheid 10 Pfd. Heller jährlichen Zinses.*

*Aus dem Cod. Heidelb. 3583, fol. XIII<sup>r</sup> (27<sup>v</sup>).*

Nos indices, consules et universi cives Spirenses ad eunctorum noticiam cupimus pervenire presentibus, quod Elisabeth de Lein constituta coram Cuolzone, sculteto Spirensi, attendens beneficium impensum sibi in duabus filiabus suis, scilicet Hedewige et

Adelheide, a . . priorissa et conventu dominarum sancti Lamperti, ordinis predicatorum, Spirensis dioc. Quod easdem filias in sorores suas. ordinem et habitum receperunt, dictis . . priorisse et conventui ac filiabus suis pie propter deum contulit, tradidit et coram dicto Cnolzone et nobis liberaliter resignavit una cum Wernhero et Johanne ac Bertha pueris suis in huiusmodi tradicionem et donationem expresse consencientibus redditus decem librarum hll. subscriptos cum pleno iure, sicut eos multis annis quiete et pacifice habuit et recepit, scilicet duas libras hll. annuas et perpetuas dandas annuatim ab . . abbate et conventu in Mulburne in festis Georii et Martini. Item decem unc. hll. de domo Hugonis Smirwir Johannis bapt. et in nativitate domini dandas. Item de domo Schurheimer contigua domui dicti Hugonis decem unc. et V hll. dandas in quatuor temporum festis post cineres et post exaltacionem saucte crucis. Item de instita relicte Eblini dicti Stek sex hll. et quindecim unc. in festis quatuor temporum anni dandas. Item decem et novem unc. et sex hll. de instita filiastrii Rudegeri lanificis in nativitate domini et Johannis baptiste dandas. Item de domo domine Rudelmanni undecim unc. hll. festo Georii et in nativitate beate Marie dandas. Item de tribus domibus in vico lebekuchergasse libram et XIII hll. in nativitate beate Marie et Georii dandas. Item de domo domine Wolpertin novem unc. et quatuor hll. eisdem terminis dandas. Item de alia domo eiusdem domine unc. octo et octo hll. dandas eodem modo. Constituit quoque dicta Elizabeth, quod quicumque heredum suorum contra predicta venire voluerit et propior heres dictorum bonorum esse centum marcas argenti dabit . . priorisse et conventui memoratis. Adiectum est etiam si dictae moniales vel aliquis earum nomine predictos census, qui annuatim . . priorisse et conventui perpetuo debent ministrari nec ab eis distrahi sive vendi, alienare seu vendere presumpserit, ipsi census ad predicatorum domus Spirensis in proprium pene nomine devolventur. Super quo Cnolzo predictus ex debito sui officii secundum iura et consuetudinem Spirensis civitatis adhibuit et dedit hos in testes, scilicet Siffridum Reschelin et Frizzonem Eppen, civium magistrum, Gotschalcum seniore, Sygelonem Pullum, Bermannum, Johannem de Rorhus, Henricum Advocatum, Bernhohum et Dietmarum fratres, Gotschalcum juniorem, Volzonem in salzhove et Johannem dictum Cranch, consules Spirenses, et alios fidedignos. Super quo presentes litteras

nostre civitatis sigillo ad rogatum dicte Elizabeth et eius puerorum predictorum roborannis. Actum et datum anno domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup> primo, in crastino Georii.

**1285.**

**4.**

*Cod. Heidelb. 358i, fol. XIV<sup>r</sup> (29<sup>v</sup>).*

Indices, consules et universi cives Spirenses erklären, dafs der Speierer Bürger Johannes Cerdo und seine Gattin Mehtildis vor ihnen dem Schultheifs Henricus dictus Cluphel dem Kloster St. Lambrecht 2 Morgen Weinberg in der Gemarkung Hagenbach übergeben und von dem Kloster titulo locacionis pro derariata cere annuatim danda auf Lebenszeit zurückerhalten haben. Verarmen aber die Ehegatten gänzlich, so dürfen sie das Weingut in ihrem Nutzen veräußern. Als Zeugen gibt der Schultheifs Knolzonem et Volzonem in salzhove, civium magistros, Gotschalem Scaffelin seniorem, Gotschalem filium suum, Siglonem Pullum, Bermannum, Syfridum Rezelin, Johannem de Rorhus, Bernhohum, Fr. Eppen, Johannem Cranich et Marquardum Lanesbuch consules et plures alios cives Spirenses fidedignos. Datum a. d. M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup>, V<sup>o</sup> feria quarta post octavam penthecostes.



### III.

## Historische Blätter aus dem alten Leininger Land.

II. Teil.<sup>1)</sup>

Gesammelt von

**Karl Emich Graf zu Leiningen-Westerburg,**  
Premierlieutenant und Brigade-Adjutant in Breslau.



### I. Alte Funde in Kehrdichannichts.

Im Germanischen Museum zu Nürnberg befindet sich unter Nr. 18373 das Anno 1714 gedruckte Werk: „D. M. B. Valentini, hochfürstlich hess. Leibmedicus und Professor in Giessen, Museum Muscorum, Natur- u. Materialienkammer, Frankfurt a. M. 1714.“

In dessen II. Teil, Seite 5, fand ich in einem Artikel über „Urnis oder Aschentöpfe“ folgende bisher noch unbekannte Nachricht über zwei im vorigen Jahrhundert — nun vor circa 180 Jahren — gemachte interessante Funde aus grauer Vorzeit in der an Altertümern so reichen Dürkheimer Gegend. Der Wortlaut besagt: „Worbey dem curiosen Leser ein andere abentheuerische Begebenheit erzehlen muß, welche sich bey Türekheim in der Graffschaft Leiningen-Hartenburg vor einigen Jahren mit dergleichen Aschentopf zugetragen / wie der Landsherr von selbiger Graffschaft / der hochgeborne Grafe und Herr / Herr Johann Friederich Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Appermont und Heringsholm mir es selbst in hoher

<sup>1)</sup> Den I. Teil siehe in den Mitteilungen des historischen Vereines der Pfalz vom Jahre 1888 Heft XIII.

Person gnädigst referiret und betheuret hat. Als nemlich mitten in Kriegszeiten gemeldter Herr Graf/ sammt allen Hotbedienten/ zur Lust ein Jagdhaufs auf einem hohen Berg mit eigenen Händen erbauten/ auch/ weilten in währendem Bau von vielen Truppen/ so durchmarchirten/ gedacht wurde/ und hochgemeldeter Herr Graf gegen einen Arbeiter diese Wort: „Kehr dich an nichts“/ redete/ solches Haufs auch bis dato noch „Kehr dich an nichts“/ geheissen würde, trug es sich zu/ dafs man ohngefehr einen grossen steinernen Sarc (demjenigen/ so Tab. II. Fig. 7. abgezeichnet/ in der Gröfse gleich kommend) unter der Erden funde/ woraus Se. hochgräfl. Excellenz einen schönen Fischbehälter (worauf die Worte: „Kehr dich an nichts“/ gehauen sind) allda machen liesen/ an welchem Ort sich zugleich ein grosser irdener Topff von sich selbstn aus der Erden in die Höhe begeben/ so gar/ dafs einige Laqueyen/ so vorüber lauffen wollen/ dafür gestutzt und erschrocken sind/ welche/ als von Sr. hochgräfl. Excellenz in meiner Gegenwart im verwichenen 1710. Jahre sie deswegen nochmalen befraget wurden/ solches nochmalen beständigst bestätigten. Ob nun dieses von der äusserlichen Druckgewalt der Luft (welche etwa von dem Sarc zuvor aufgehalten wurde) oder von einer andern verborgenen und übernatürlichen Ursach herrühre/ lasse jetzo an seinen Ort gestellt sein. Znm wenigsten kommt es mit demjenigen/ was oben der Herr Olearius von solchen Aschentöpfen gedacht/ ziemlich überein/ zumahlen nnter der Aschen/ so in diesem Urna war/ auch noch einige Beinger<sup>1)</sup> zu sehen waren/ wefswegen sie dann von Anderen auch Ossuaria und Cineraria genennet werden. Allwo dieses noch zu mercken, dafs diese Urna nach des obbelobten Hu Balduini Meynung nicht auf der Scheibe/ wie sie heutzutag von denen Häfnern gemacht werden/ sondern mit den Händen aus Letten und Sand formiret seyn/ wie er solches an obberführtem Ort aus dem Augenschein dargethan.“

Der hier erwähnte Graf Johann Friedrich war zu Hartenburg<sup>2)</sup> am 18. (28 ?) März 1661 geboren als das 8. Kind und

<sup>1)</sup> Beinchen. — <sup>2)</sup> Leinungensche Burg bei Dürkheim a/H.

der 3. Sohn Graf Friedrich Emich's von Leiningen-Dagsburg-Hartenburg und dessen Gemahlin Sybilla, gebornen Gräfin zu Waldeck-Wildungen. Graf Joh. Friedrich succedierte seinem Vater 26. Juli 1698 und starb 9. Febr. 1722. Vermählt war er zweimal: 1. seit 1685 mit Dorothea Friederike geb. Gräfin v. Ahlefeldt und 2. seit 1701 mit Katharina geb. Markgräfin von Baden-Durlach. Graf Joh. Friedrich ist der Urnurgröfsvater des jetzigen Fürsten Ernst zu Leiningen.

Der Titel „Herr zu Dachsburg“ rührt von der in Leiningenschem Besitz befindlichen Graffschaft Dagsburg<sup>1)</sup> im Elsass, der Titel „Herr zu Aspermont“ von der in Lothringen gelegenen Leiningen'schen Herrschaft Aspermont her, — Beides Titel, die häufig in Verbindung mit dem Leiningen'schen Namen vorkommen. Der Titel „Herr zu Heringsholm“ erscheint jedoch hier zum ersten Male und bedarf daher näherer Erklärung: Der Besitz Heringsholm liegt in Jütland im Stifte Ripen im Landesnaeslant. Graf Friedrich Ahlefeldt erhielt Heringsholm als Mitgift 1657 von seinem Schwiegervater dem Grafen Rantzau. Graf Friedrich Ahlefeldts Tochter Dorothea Friederike (geboren 16. Dezember 1661, † 1. März — 16. November? — 1698) heiratete 1685 den Grafen Johann Friedrich von Leiningen-Dagsburg-Hartenburg, und so übernahm Letzterer bei Graf Friedrich Ahlefeldts Tode 1687 in der Erbauseinandersetzung das Gut Heringsholm, wovon beregter Titel herzuleiten ist.

Mit den Kriegszeiten sind der von 1688—1797 dauernde pfälzische Erbschaftskrieg und dessen Nachwehen gemeint — eine Zeit, in der die Pfalz Unsägliches unter den rohen französischen Mordbrennern zu leiden hatte. Während Dürkheim und 28 Leiningische Ortschaften niedergebrannt und zerstört worden waren, blieb die Hartenburg dadurch erhalten, dafs die Franzosen 1690 eine starke Besatzung in diesen wichtigen militärischen Punkt gelegt und bei ihrem eiligen Abzug 1692 nur die Außenwerke und den grofsen höchstgelegenen Turm gesprengt hatten. Der hiebei entstandene Brand schadete blos

<sup>1)</sup> Dagsburg mit g, nicht mit ch, ist die richtige Schreibweise.

dem Dachwerk der sonstigen Gebäude, so daß die Burg bald wieder in bewohnbarem Zustand und auch der Sitz der gräflichen Familie war.

Da es heißt, daß der genannte Graf nebst allen Hofbediensteten ein Haus auf jenem hohen Berge „mit eigenen Händen“ erbaut habe, so scheint mir daraus hervorzugehen, daß es sich hier um eine einfache Errichtung eines Holzbaues — einer Holzhütte, eines sogenannten „Blockhauses“, id est Schutzhauses bei Jagden, bei schlechtem Wetter, Nacht oder Nebel etc. etc. handelte, denn der jetzt noch stehende Steinbau, das Forsthaus Kehrdichannichts, von dem J. G. Lehmann im „Dürkheimer Thal“ S. 163 sagt, daß es von Graf Friedrich Magnus aufgeführt sei, ist sicher von sachkundigen Mauern ordnungsmäßig erbaut worden, vielleicht nachdem der besprochene Holzbau verbrannt, zerstört oder zusammengefallen war, jedenfalls auf demjenigen Platze aber, auf welchem das erste „Kehrdichannichts“ errichtet war.

Soviel steht fest, daß J. G. Lehmann in seinem „Dürkheimer Thal“ S. 163 irrt, wenn er behauptet, daß Graf Friedrich Magnus dem in Rede stehenden Forsthause den Namen Kehrdichannichts gegeben habe. Aus obiger Nachricht Valentinis in seinem 1712 geschriebenen, 1714 gedruckten II. Bande seines Musei Museorum geht hervor, daß derjenige, welcher diesen eigentümlichen Namen erfand, Graf Johann Friedrich war; da die gräflichen Lakaien im Jahre 1710 nochmals nach den verschiedenen Umständen bei jenem Funde gefragt wurden, — außerdem nach dem Frieden von Ryswick 1697 — die gräfliche Familie ebenso wie das ganze Land in großer Not lebte, also schwerlich gleich ein Jagdhaus „zur Lust“ zu bauen im Stande war, so wird man nicht sehr irre gehen, wenn man sowohl die Erbauung des Forsthauses, das von Graf Johann Friedrich mit dem Namen „Kehrdichannichts“ belegt wurde, als auch die Funde jener Altertümer in die Zeit zwischen 1700 und 1710 setzt.

Das oben erwähnte „Durchmarschieren“ ist nicht darauf zu beziehen, daß die Truppen (französische) an Kehrdichannichts

selbst vorübermarschiert wären, sondern vielmehr der allgemeine Truppendurchzug fand im Thale unten auf der Strafe Dürkheim-Hartenburg-Frankenstein statt — Patrouillen mögen auch wohl ab und zu einmal auf den Waldwegen Dürkheim-Lambertskreuz gekommen sein —, aber am einsamen, hoch- und abgelegenen Kehrdiehannichts, das von keiner Hauptstrafe berührt wurde, fand kein „Durchmarschiren“ von Truppenzügen statt; deshalb läßt sich auch diese von Lehmann abweichende Namensklärung immerhin leicht verstehen. Denn selbst jetzt, wo das Dürkheimer Thal durch die emporgewachsene Industrie, durch die bessere Strafe und die friedlichen geordneten Verhältnisse, oft so reichlich von Fuhrwerk und Fußgängern belebt ist, kommt doch nur selten ein Tourist nach dem idyllischen Forsthause — wie viel stiller muß es da oben in jenen kriegerischen Zeiten, in denen ringsum die Gegenden entvölkert waren, gewesen sein, selbst wenn tief unten im Thale die Strafe wiederhallte vom Tritt und Lärm marschierender Regimenter. Die Dörfer waren ausgebrannt, die Bewohner vertrieben und oft die Hälfte der Einwohner einer Ortschaft getödtet oder durch Entbehrung gestorben — höchstens ein Wilddieb oder ein Versprengter suchte einmal die Einsamkeit auf — also ist es recht gut möglich, daß Graf Joh. Friedrich zu jenem Arbeiter in Rücksicht auf das oft laute Treiben im Thale unter Hinweis auf diese Einsamkeit, die begünstigt war durch hohe Lage und durch die Abgeschlossenheit des Ortes, beruhigend sagte: „Kehr dich an nichts!“

J. G. Lehmann, Dürkheimer Thal, S. 163<sup>1)</sup> schreibt die Benennung jenes Leiningenschen Forsthauses den Jagd- und Forststreitigkeiten zwischen Churpfalz und Leiningen zu, und bin ich auch der Meinung, daß dies bei den anderen beiden nahegelegenen Forsthäusern „Murrminichtviel“ und „Schau-dichnichtum“ zutrifft. Es ist vollkommen glaublich, daß der

<sup>1)</sup> Und wohl nach ihm: Aug. Becker, Pfalz und Pälzer, Seite 212. Kuby, mal. und rom. Rheinpfalz S. 201 u. 202. Voigtländers Pfälzfürer 1882, S. 76, Mehlis, Dürkheim und seine Umgebungen 1885, S. 119 u. a.

Name „Kehrdichanniichts“ auch wirklich auf die bei Valentini oben beschriebene Art entstanden ist, und vermute ich, dafs man hierauf in den unruhigen Zeiten die ursprüngliche Bedeutung dieses Namens vergafs und erst später in den gegenseitigen teils mehr oder weniger ernsten Neckereien als „geschmackvolles“ — ? — Gegenstück jene beiden anderen Namen mit dem Hintergedanken „freundnachbarlicher“ Drohung bei den neugebauten Forst- und Jagdhäusern schuf.

Kehrdichanniichts steht heute noch, während die beiden anderen als Forsthäuser eingegangen sind. An Kehrdichanniichts ist noch aufser Karyatiden und Löwen ein Steinrelief erhalten, das nach den obigen Quellen den Grafen<sup>1)</sup> Friedrich Magnus von Leiningen darstellen soll. Da diese recht guten Skulpturen unmöglich gleich nach der kriegerischen Zeit, in der allerwegen Not und Armut herrschte, entstanden sein können, so gewinnt wohl meine Ansicht an Wahrscheinlichkeit, wonach das erste Kehrdichanniichts ein einfacher von Graf Joh. Friedrich aufgeführter Holzbau — ein Blockhaus — war, und das jetzt noch stehende zweite Kehrdichanniichts erst später in besseren Zeiten von Graf Johann Friedrichs Sohn, Graf Friedrich Magnus, in Stein und mit künstlerischer Ausschmückung gebaut wurde, — wobei vielleicht nun erst zum Hohn des churpfälzer Nachbarn, an den alten komischen Namen, nur im andern Sinne angeknüpft wurde.

Der wiederholt angeführte Graf Friedrich Magnus<sup>2)</sup> ist der 4. Sohn des Grafen Joh. Friedrich und dessen zweiter Gemahlin, Katharina, geborenen Markgräfin von Baden-Durlach; Friedrich Magnus ist geboren 27. März 1703, succedierte seinem Vater 9. Februar 1722 und starb 28. Oktober 1756.

Welcher geschichtlichen oder vorgeschichtlichen Periode der aufgefundene Steinsarg — der spätere Fischbehälter — angehörte, dies festzustellen überlasse ich anderen Federn, die in jener grauen Vorzeit genauer Bescheid wissen. Ich weise

<sup>1)</sup> Nicht „Fürsten“, wie es in Mehlis, Dürkheim und seine Umgebung S. 119 heifst. — <sup>2)</sup> Magnus ist hier Vorname, nicht epitheton ornans.

nur darauf hin, daß Valentini die Größe als der gleichkommend bezeichnet, welche der „auf Tab. II. Fig. 7“ abgebildete römische Steinsarg hat; vielleicht führt diese Notiz zur annähernden Bestimmung der Zeitperiode, aus der diese Steinkiste stammt, vielleicht veranlaßt sie auch weitere Untersuchungen in der Umgebung dieses Jagdhauses.

Was aus diesem Sarg, bezw. Fischbehälter geworden ist, ob er noch irgendwo existiert oder durch den Zahn der Zeit oder durch Menschenhände vernichtet worden ist, konnte ich nicht feststellen; jedenfalls besagt eine mir gefälligst gewordene Nachricht vom 31. März 1889 „daß sich beim Forsthaus Kehrdielmannichts kein steinerner Fischbehälter vorfindet und daß laut gepflogenen Recherchen sich auch Niemand eines solchen erinnern kann.“

Erwähnen will ich noch, daß der III. Teil des Eingangs angeführten Valentini'schen Werks, „dem hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Friedrich Graffen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspremont und Heringsholm, etc. etc. meinem gnädigsten Graffen und Herrn!“ gewidmet ist, und daß es in der hierauf folgenden Dedikationsvorrede heißt:

Hochgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

Eure hochgräffliche Excellenz gernhen Sie gnädigst zu erinnern/ daß/ als dieselbe vor einigen Jahren auf dero lustig- und curiosen Berg- und Jagthaus/ Kehr dich an nichts genannt/ mir denjenigen Ort/ wo sich so wunderliche Avanture mit dem Heydnischen Aschentopff begeben/ in Selbst- hoher Person zeigten/ auch diejenigen Diener/ so solches gesehen/ vorstellten/ ich darauff alles dem II. Tomo des Musei Museorum einzuverleiben versprochen habe.

Wann dann ermeldtes Buch/ durch Göttliche Gnad und Seegen/ nunmehr auch zum Stand gebracht/ und nicht allein diese/ sondern auch einige andere Curiositäten/ welche in Eurer hochgräfflichen Excellenz schönem Land zu finden sind darinnen angemereket hab; auch aus Dero gnädigsten Discursen/ welche damalen von denen sogenannten Barometern/ Thermometern und dergleichen heut zu Tag berühmten Instrumenten fielen/ zur Genüge verstanden/

welch ein großes Behagen und Vergnügen Sie von dergleichen Dingen nehmen und empfinden.

So habe aus unterthänigster Confidenz die Freyheit nehmen wollen Eurer Hoch-Gräfflichen Excellenz die hierbey gedruckte Zeug- und Rüstkammer der Natur öffentlich zuzuschreiben/ und zugleich vor alle mir/ wie auch meinen respectivè Geschwistern/ Kindern und Verwandten bis daher so vielfältig erwiesene Hoch-Gräffliche Gnaden-Bezeugungen in tiefster Reverence allen ersinnlichen demüthigen Dank zu sagen.

Gott der einzige Schöpffer, Regierer und Erhalter der Natur/ (so auch durch dieses Buch ewig gelobet und gepriesen seye!) wolle Euer hochgräfflichen Excellenz samt dero hochfürstlichen Fran Gemahlin/ Junger Herrschafft/ und dem gantzen Hoch-Gräfflichen Haus bey diesen so gefährlichen Kriegs-Läufften in seinen Schirm und Schutz nehmen/ mit einem baldigen Frieden erfreuen und in allem Seegen an geistlichen und leiblichen Gütern erhalten/ welches von Grund meiner Seelen wünsche/ als Euer hochgräfflichen Excellenz unterthänigster Diener

Michael Bernhard Valentini,

Archiater und Professor zu Gießen.

Fürwahr eine Musterleistung des schwülstigen Stils des vorigen Jahrhunderts!

Zum Schlusse bemerke ich, daß Valentini im II. Teil pag. 20 auch erwähnt, „daß er in der Graffschafft Leiningen-Hartenburg auf dem Battenberg lange Sandsteine gefunden, welche wie die Orgelpfeifen bey einander stehen und alle gleichsam von unten bis oben aus durchbohret sind, in deren Höhle ein gelber reiner Sand zu finden.“

Er meint hiemit die sogenannten Blitzröhren, die man heute noch vielfach im Battenberger wie im benachbarten Neu-Leiningen Berge findet; von ihnen schreibt Dr. C. Mehlis, Bad Dürkheim, S. 65: „Ihre Entstehung schrieb man früher dem Einschlagen des Blitzes in den eisenhaltigen Boden zu; neuere Forschungen sehen in diesen oft fußdicken und mannslangen Röhren das Produkt oberirdischer Infiltration mit Wasser.“



## 2. Abgeschlagener Angriff auf die Hartenburg.

Auf welche Art die Hartenburg einmal vor einer Überumpelung bewahrt wurde, schildert nachstehend beschriebene Episode, die ich in „D. Valentini's Zeug- und Rüstkammer der Natur oder des sogen. Musei Museorum, Frankfurt a. M. 1714.“ III. Teil, pag. 60, im XVI. Kapitel, „von denen Fern und Vergrößerungsgläsern“ §. 1 verzeichnet fand; es heißt daselbst:

„Es kam auch in dem vorigen Frantzösischen Krieg dem ältern Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg sein Perspectiv sehr wohl zu statten, als eine Frantzösische Partie<sup>1)</sup> sich an sein Residentz-Schloß Hartenburg machte und die arme Leute, so ihre Sachen dahin geflüchtet hatten, in die größte Angst und Wehmuth setzte. Dann als dieser generose Herr hochseeligsten Angedenkens aus dem Fenster des Schlosses wahrnahm, daß der Officier, so die Partie führte, immer von einem Baum zum andern sprang, um alle Avenuen zu recognosciren, schlug er seine Pirsch-Büchse an, legte ein Perspectiv darauf, und als er den Partisan recht gefasset hatte, liesse er das Perspectiv sinken, druckte los und traf denselben, daß er alle Viere streckte, die Soldaten denselben in einen Mantel wickelten, und in aller Eyl sich davon machten, worauf er<sup>2)</sup> in der Kirche<sup>3)</sup> worin sich die Leute reterirt hatten, so balden das Te deum laudamus singen liefse.“

Dieses Buch ist 1714 gedruckt, zu einer Zeit also, in der Johann Friedrich Graf von Leiningen-Hartenburg noch lebte; da der Verfasser jedoch sowohl vom „vorigen französischen Krieg“, als auch vom „älteren“ Herrn Grafen „hochseeligen Angedenkens“ spricht, so kann der Letztere nur Graf Friedrich Emich v. Leiningen-Hartenburg, geboren 1621, gestorben 1698, der Vater Graf Johann Friedrich's, sein; somit fällt der „vorige französische Krieg“ auch in die Lebenszeit Graf Friedrich

<sup>1)</sup> Streifpartei. — <sup>2)</sup> Nämlich der Graf. — <sup>3)</sup> Es ist hier die Burgkapelle gemeint. Siehe Lehmann, Dürkheimer Thal, Seite 236.

Emich's und muß daher der dritte französische Eroberungskrieg, der sogenannte pfälzische Erbschaftskrieg von 1688—1697 gewesen sein.

Die Hartenburg war eine der wenigen Burgen, welche in diesem Kriege nicht wie fast alle pfälzischen Burgen zerstört wurde; nur das Dachwerk, der Hauptturm, und die Aufsenerwerke litten 1689 bzw. 1692 durch Brand Schaden, so daß die Burg bald darauf wieder bewohnt wurde. Später jedoch, während des Revolutionskriegs 1794 wurde sie vollständig ein Raub der Flammen und ist seitdem Ruine, erfreut aber heute noch jeden Geschichtskundigen oder Naturfreund durch die gigantischen Ruinen und die köstliche stillromantische Lage im schönsten Thale der Pfalz.

Graf Friedrich Emich war geboren 9. Februar 1621, succedierte seinem Vater 25. Oktober 1643 und starb 26. Juli 1698. Vermählt war er seit 10. Januar 1644 mit Sibylle geborenen Gräfin von Waldeck-Wildungen.

Oben beschriebene Episode scheint die gleiche zu sein, welche Lehmann in seinem „Dürkheimer Thal“ 1834, S. 260 andeutet, woselbst er nach „Manuskripten“<sup>1)</sup> anführt: „Da i. J. 1713 die Franzosen abermals in die Pfalz einfielen und aus Furcht vor denselben viele Effekten aus der Umgegend nach (der) Hartenburg geflüchtet waren, so wurde dieselbe von dem dem Heere nachziehenden Gesindel ebenfalls nicht verschont. Ja es kamen einst mehr denn 1000 Marodeurs davor und begehrten Einlaß oder drohten, Gewalt zu gebrauchen. Graf Johann Friedrich aber, der sich in der Burg befand, begegnete diesen Räubern mit solchem Nachdrucke, daß ihnen die Lust danach vergieng, nachdem sowohl ihr Anführer als auch viele Gemeine getödtet waren.“

Wenn auch Lehmann hier diese Episode in's Jahr 1713 verlegt, so möchte ich doch glauben, daß er bezüglich der Zeitbestimmung irrt und daß der Vorfall zufolge der genau zu bestimmenden Person des Grafen Friedrich Emich, der ja

1) Heute nicht mehr bekannt oder aufzufinden.

1698 schon starb, früher, in den pfälzischen Erbschaftskrieg, etwa in die Jahre 1689—1692 zu setzen ist. Da Lehmann's Quelle „Aus Manuskripten“ nicht mehr aufzufinden ist, obwohl ich fast den ganzen reichhaltigen historischen Nachlaß Lehmann's über das Haus Leiningen angekauft habe, so ist es unkontrollierbar, ob Lehmann die Zahl 1713 selbständig berechnet und hinzugefügt oder in dem möglichenfalls fragwürdigen „Manuskript“ schon vorgefunden hat.

Ein anderer denkbarer Fall wäre allerdings auch der, daß Valentini's und Lehmann's Episoden nicht ein und dieselben sind, sondern sich wirklich zu 2 verschiedenen Zeiten ereigneten, die erste unter Graf Friedrich Emich etwa zwischen 1689 und 1692 und die zweite unter Graf Johann Friedrich im „spanischen Erbfolgekrieg“ (1701—1714), in dem die Franzosen, das alte pfälzische Erbfeind, 1713 erneut, wenn auch mit geringerer Wut in die Pfalz eingedrungen waren. Verlockend muß ja die stolze und feste Burg den im Thale unten daran vorbeimarschierenden Truppen immer erschienen sein. Näheres wird sich wohl schwerlich jemals feststellen lassen; doch ist dies auch nicht allzuwichtig. Jedenfalls dürfte wohl mancher Handstreich auf die begehrenswerte Burg versucht und vereitelt worden sein.

### 3. König Friedrich Wilhelm II. von Preussen auf der Hartenburg.

Im Pfälzer Museum 1885, Nr. 12, Seite 93, veröffentlichte ich einen Artikel über die Anwesenheit des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preussen auf der Hartenburg bei Dürkheim a/H, in dem sich hinsichtlich der Bestimmung der einzelnen Leiningen Persönlichkeiten ein Irrtum eingeschlichen hat, den ich vor Kurzem bei Gelegenheit anderer Studien selbst bemerkt habe; ich gebe daher den beregten Artikel abgeändert und nun richtig gestellt hier wieder.

In der Vofs'schen Zeitung vom 24. August 1793 findet sich nachstehende Nachricht:

Oppenheim, 11. Aug. 1793. Gestern Abend um 5 Uhr fuhren Seine Majestät der König von Preußen von Türkheim nach dem Bergschloß Hartenburg, welches das alte Fürstlich Leiningische Stammhaus ist. Bei der Annäherung des Monarchen ertönte eine frohe Musik, und das durch ihn gerettete und von Deutschlands Feinden befreite Volk bezeugte ihm seine Freude durch allgemeines Vivatrufen. Am Fusse des Berges wurde der huldreiche König von dem Fürsten bewillkommt und der neugeborne kleine Prinz <sup>1)</sup> überreichte ihm einen Lorbeerkranz. Die Güte, mit welcher Friedrich Wilhelm den Dank der Nachkommenschaft empfing, rührte alle Anwesenden, und ihm flossen überall dankbare Thränen. Der Monarch besah hierauf das ganze Schloß, besonders die merkwürdigen alten Rittergefängnisse und fuhr hierauf wieder nach Türkheim.

Zur näheren Erklärung diene Folgendes: Nachdem Custine im Herbst 1792 mit einem französischen Heere die ganze Hardt entlang gezogen war und sich der Städte Speyer, Worms und Mainz bemächtigt hatte, wurde Letzteres bei Ausbruch des ersten Koalitionskriegs anfangs 1793 von einem preussischen Heere cerniert; Fouragierungen und Rekognoscierungen der Preußen gingen bereits am 6. und 7. März 1793 bis in die Grünstadt-Dürkheimer Gegend und nach Altleiningen. Die Franzosen marschierten am 19. März aus Mainz ab und über Kreuznach-Alzey-Worms-Pfeddersheim längs des Gebirgs nach Landau. Am 30. (oder 31.?) März plünderten sie das Dorf Altleiningen und zogen am 1. April Morgens aus Dürkheim ab, während die Preußen Nachmittags bereits in diese Stadt einrückten.

Da durch sie die Gegend von den Franzosen gesäubert wurde, und noch überdies am 22. Juli 1793 Mainz sich den Preußen übergeben hatte, begreift man, warum König Friedrich Wilhelm II. am 10. August als „Retter“ und „Befreier“ begrüßt wurde.

<sup>1)</sup> Damals 5 $\frac{1}{3}$  Monat alt!

Leider war dieser Feldzug trotz aller preussischen Siege von Pirmasens (14. September 1793) und von Kaiserslautern (22. Mai 1794) erfolglos, da sich die Österreicher aus Belgien zurückzogen, was auch die Preußen nötigte, auf's rechte Rheinufer zurückzugehen. Die Folge war, daß das linke Rheinufer — die arme vielgeplagte Pfalz — wieder in die Hände der Franzosen fiel (Friede zu Basel 1795).

Anfang 1794 kamen sie wieder nach Dürkheim und verbrannten am 29. März die Hautenburg -- 7 Monate nach jenem Besuche König Friedrich Wilhelms.

Der oben genannte Fürst war der Fürst Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen. Derselbe war geboren am 14. August 1724, vermählt 24. Juni 1749 mit Christine Wilhelmine Luise geborenen Gräfin zu Solms-Rödelheim, und starb 9. Januar 1807. Der erwähnte kleine Prinz, sein Enkel, ist der damalige Prinz Friedrich Karl Heinrich Ludwig Emich gewesen, der jedoch, 1. März 1793 geboren, am 22. Februar 1800 schon verstarb.

#### 4. Zwei Grabschriften für Schloss Altleiningen aus dem 18. Jahrhundert.

In meinem Leiningen'schen Privatarchiv befindet sich ein Manuskript „Kurtze Beschreibung und Historische Begebenheiten des Schlosses und Stammhauſes Altenleiningen aus Originalurkunden zusammengetragen“, das der hochgrädflich Leiningen-Westerburg'sche Archivrat J. L. Knoch 1759 verfaßt hat.

In demselben fand ich zwei „Grabschriften“ verzeichnet, die dem Andenken des von den Franzosen 1690 zerstörten Schlosses Altleiningen gewidmet sind und von denen die Eine, wahrscheinlich die Zweite, als Gedenktafel im vorigen Jahrhundert in der Schloßruine aufgerichtet werden sollte. Da dies jedoch unterblieben ist, mögen dieselben hier eine Stätte finden.

Die Erste lautet wörtlich:

Hier  
 unter dem Schutt  
 dieser Mauern  
 eines der ältesten Schlössern Teutschlands  
 liegt begraben  
 das andenkens  
 eines denen Kayserlichen Avocatoriis  
 gehorsam gewesenen  
 Herrn Graffens zu Leiningen:  
 welcher,  
 durch den unverlangten Gehorsam  
 seine  
 Wohlfahrt  
 Land und Leuth  
 und  
 diese seine Residentz  
 dem Ruin der Frantzösischen Grausamkeit  
 Anno 1690  
 aufopfern müssen.  
 Dafür die Wieder Vergeltung.  
 Requiescat in pace.  
 Mein Alter war voll Pracht,  
 Doch muß durch Rauch ersterben  
 Weil teutsche Tren und Zwang  
 Erweckten mein Verderben.

Die zweite Grabschrift, die „Verbesserung dieser vorigen Inscript: Lapidar:“, wie sie der Verfasser nennt, lautet:

Vorbeygehender  
 Stehe still und betrachte  
 die zerschmetterte und zertrümmerte Überbleibsel  
 Eines Schlosses,  
 welches über ein halbttausend Jahre  
 unter vielen anderen

in Teutschland,  
 an Ansehen und Pracht  
 hervorgeraget hat;  
 dessen Inhabere,  
 die an Tapfferkeit und teutscher Redlichkeit,  
 fast von undenklicher Zeit her  
 berühmte  
 Herrn Graffen zu Leiningen  
 vornehmlich  
 der letztere Bewohner  
 an diesem seinem Stammhaufs,  
 Für den, dem Haufs Östreich bezeugten Gehorsam  
 aus Rache Frankreichs  
 Im Jahr 1690  
 ein Rauch und Brandopffer  
 werden müssen.  
 Was Fried und Einigkeit 600 Jahr erhalten,  
 Hat plötzlich Krieg und Rauch zu Trümmeren zerspalten.

Ein Verfasser dieser originellen „Grabschriften“ ist nicht angegeben, doch ist es nicht unmöglich, daß der Archivrat Knoch selbst der Verfertiger war; wenigstens läßt dies die überreichliche Spende an Lob vermuten.

Der letzte Bewohner der Stammburg Altleiningen war Philipp Ludwig Graf zu Leiningen-Westerburg der Rixinger Linie, geboren im Februar 1652. In Paris nach damaliger Sitte erzogen, wurde er 1671 katholisch, trat in die französische Armee ein und heiratete die reizende Gabriele Marquise de Rouze zu Paris am 26. Dezember 1673. Beim Ausbruch des Krieges zwischen dem deutschen Reich und Frankreich rief der Kaiser den Grafen zurück, der dann auch schließlich 1688 aus dem französischen Heere aus- und in's Reichsheer eintrat. Auf dieses bezieht sich der in beiden Grabschriften erwähnte „Gehorsam gegen das Haus Österreich“, welcher freilich für Graf Philipp Ludwig verhängnißvoll wurde; denn die Fran-

zosen rückten 1690 vor Altleiningen, das durch eine „Freykompagnie von 100 Mann“ geschützt war; Letztere „verließen jedoch das Schloß durch einen Anfall bey Nacht und gaben es mit allen Mobilien und anderen dahin geflüchteten Sachen der frantzösischen Grausamkeit Preiß; darauf dasselbe geplündert, verbrannt und durch eingelegte Minen an verschiedenen Orthen gesprengt wurde.“<sup>1)</sup>

Das ganze Leininger Land ward in dieser Zeit gleich der übrigen Pfalz durch die Brandschatzungen der Franzosen verwüstet und zu Grunde gerichtet.

Graf Philipp Ludwig, der kurz zuvor aus Altleiningen geflohen war, lebte eine Zeit lang in Mainz und wurde wieder protestantisch. Der Churfürst von der Pfalz nahm sich schließlich seiner an und machte ihn im Laufe von einigen Jahren zum Geheimen Räte, Generallieutenant und Gouverneur in Heidelberg. Auf des Churfürsten Empfehlung wurde er später auch kaiserlicher Generalfeldwachtmeister und Gouverneur von Siebenbürgen. Es heißt ausdrücklich von ihm, daß er mit Auszeichnung im Türken- und im spanischen Successionskriege gefochten hat.

Am 16. August 1705 fiel Graf Philipp Ludwig in der Schlacht von Cassano auf dem Felde der Ehre durch eine französische Kugel bei dem von ihm angeführten Sturm auf die Brücke über den Ritorto.

Seine erste Gemahlin Gabriele, geborene Marquise de Rouze, starb am 24. Dezember 1698 zu Oberbrunn, worauf er Sydonia Therese, geborene Freiin von Eibiswalde 1699 heiratete. Sein einziger Sohn Joh. Karl, geboren 14. April 1674, starb vor ihm am 24. Juni 1700, und erlosch die Rixinger Linie des Leininger-Westerburger Hauses mit Graf Philipp Ludwig.

<sup>1)</sup> Knoch a. a. O.



## 5. Der Freiheitsbaum von Altleiningen.

Über dem merkwürdigen Brunnen zu Altleiningen, aus dem das Wasser direkt aus dem Felsenlager in 20 dicken Röhren ausströmt, erhob sich bis 1888 eine Linde, der hier ein kurzer historischer Nachruf gewidmet sei.

Nach mündlicher Überlieferung wurde sie im Geburtsjahre Kaiser Wilhelms des Siegreichen, 1797, gepflanzt; doch werden auch die Daten: 1. April 1796 und 1. oder 2. April 1798 als Tage der Pflanzung angegeben; Herr Pfarrer (und Schulinspektor in Bergzabern) M. Lang, der viele Jahre in Altleiningen segensreich gewirkt und eine historisch interessante Pfarrbeschreibung aufgestellt hat, sagt in Letzterer: „Den 1. oder 2. April 1798 wurde der Freiheitsbaum (die jetzt noch über dem Brunnen stehende Linde) gesetzt. Zur Feier wurde Kallstadter Wein gekauft für die Gemeinde aus der Gemeindekassa, und wurde der Baum auch damit angegossen. Den 24. Januar 1804 wurde ein Geländer um den Freiheitsbaum gemacht.“ Letzteres geht aus einer Quittung hervor, die sich noch erhalten hat; sie lautet: „Maire Walter fordert an die Gemeinde für 1 Vrtl Leinoel zur Reparation des Gemeindebrunnens und für gelieferte Latten an das Geländer um den Freiheitsbaum 12 francs. Altlein. am 25. Messidor 13.“ Der Datum ist der 14. Juli 1805 (nicht 1804, wie oben bei Lang a. a. O.); „13“ bedeutet das Jahr 13 seit Abschaffung des französischen Königthums (21. Sept. 1792) und seit Gründung der Republik.

Auf dem Baume selbst hing eine Zeit lang nach der Pflanzung eine rote phrygische Mütze.

Hinsichtlich der Freiheitsbäume besagt ein „Dekret der Nationalconvention“ vom 3. Pluvios 2, „daß in jeder Gemeinde ein Freiheitsbaum gepflanzt werde; dieser Baum ist unter der Aufsicht des Maiers (= maire), welcher über die Beschädigungen, die er leiden könnte, einen Verbalproceß (= procès verbal = Protokoll) aufzusetzen hat. Jede Gemeinde, in deren Bezirk ein Freiheitsbaum umgehauen worden, ist schuldig,

innerhalb der Dekade einen anderen zu setzen etc. etc. Gesetz v. 24. Nivos 6. Art. 3; das Verbrechen der Verstümmelung der Freiheitsbäume wird mit 4 Jahren Einsperrung bestraft; 6. Art. 4.<sup>4</sup>

Als Alleinigen schließlic nach der traurigen französischen Periode bayrisch wurde, blieb diese Linde, der Zeuge stürmischer Zeiten, ruhig stehen und grünte als Schmuck des Brunnens -- ohne republikanischen Beigeschmack -- lange Jahre, bis sie, die zu gleicher Zeit mit dem kleinen Prinzen Wilhelm von Preußen erstanden, am Todestage des großen Kaisers Wilhelm I. niedersank. An demselben Tage, an dem sich zu Alldeutschlands unsäglicher Trauer die Augen des Vielgeliebten schlossen, -- am 9. März 1888 -- zog ein gewaltiger Sturmwind über das stille Leininger Thal, der Abends  $\frac{3}{4}$  11 Uhr die schöne Linde brach und niederwarf.

Ist die historische Denkwürdigkeit dieses Baumes auch keine bedeutende, so ist er doch Zeuge wichtiger Ereignisse und sicher wert gewesen, daß man das zufällige Zusammenreffen seines Anfangs und Endes mit dem Aufgang und Niedergang unsres deutschen Heldenkaisers erwähnte.

## 6. Schenkergerechtigkeit in Dürkheim a/H.

Wie hoch im vorigen Jahrhundert eine Schenkonzession zu stehen kam, ersieht man aus nachfolgend wiedergegebener Urkunde, die ich vor Kurzem in Frankfurt a/M. auffand und die sich nun in meinem Familienarchiv befindet. Sie lautet:

Wir Johann Friederich Graff zu Leinigen Und Dachsburg, Herr zu Aspremont etc. etc. haben auf Unterthänigstes Ausuchen Unseres Bürgers und Mezgers Johann Nicklaufs Hoffmann zu Dürkheim Ihme ein Schild, „Zur Göllden Blum“ genannt, auszustecken Und der Wirthschaft Gleich anderen zu treiben, Gnädigst erlaubt; Für welche Schild-Gerechtigkeit Er fünfzig rthlr Und zwar jetzo 50 fl. baar erlegen, die Übrigen 25 fl. aber übers Jahr

vollends gegen Quittung bezahlen solle. Zu Mehrerer Versicherung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben Und Unser Gräffl. Insiegel beytruckten lassen.

Geben zu Hardenburg den 26. Martij 1716.

(L. S.) Johann Friederich Graff zu Leiningen.

Unter „Schild“ ist hier selbstredend ein Wirtshausschild zu verstehen.

Bezüglich des hier erwähnten Reichsthalers ist zu bemerken, daß hier nicht der alte Reichsthaler (nach dem Leipziger Fuß das doppelte des Guldens) gemeint ist, sondern der Zählthaler, von dem der Gulden das  $\frac{2}{3}$ fache war. Die Leiningen-Westerburger Gulden von 1675 und 1676, sowie viele andere Gulden tragen daher auch bald die Bezeichnung „60“ (= Kreuzer) oder „ $\frac{2}{3}$ “ (= Thaler). Es sind hier somit 50 Thaler = 75 Gulden (50 + 25 fl.)

Der Aussteller der Urkunde ist der in diesen Blättern schon mehrfach vorkommende Johann Friedrich Graf zu Leiningen-Dagsburg-Hartenburg, geb. 1661, † 1722; er hat diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und sein Siegel in rothem Siegellack unter dieselbe gesetzt; es zeigt unter der Erlauchtgrafenkrone einen von einer Ordenskette umgebenen ovalen, quadrierten Schild, in dessen Feld 1 und 4 das Wappen der jüngeren Linie Leiningen 3 (2,1) (silberne) Adler (in Blau) unter (rotem) Turnierkragen, in Feld 2 und 3 der (schwarze) Löwe unter (goldenem) Glevenscepter (in Silber) von Dagsburg, und im Mittelschild das (silberne) Kreuz (in Rot) von Aspermont erscheinen.

Anfragen beim Bürgermeisteramt Dürkheim a/H. d. d. Juni 1889 ergaben, daß sowohl die Wirtschaft „zur goldenen Blume“ heute nicht mehr existiert, als auch, daß trotz Nachforschungen in den Kirchenbüchern Nachkommen jenes Johann Nicolaus Hoffmann nicht mehr aufgefunden wurden.

## 7. Vnderrihtung meinem Genedigen Junckern Von Westerburg.

Für das hochste Vndt das allerbeste, so solt ihr das oberste gutt, das ist der allmechtig ewig güttiger Gott, der vber alle Herrn ein Herr ist, lieb haben vndt inn des<sup>1)</sup> furcht leben, seine gebott halten, vndt nicht verschmehen, so wil er euch vndt ewer leben nimmer mehr verlassen, sondern euch vndt ihue geben hie vff erden, ehr gut vndt gesundtheit vndt dann die ewige seeligkeit.

Darnach solt ihr ein getreu vndt fleissig vffsehen haben vff ewer arme leut, die euch hie vff erden nehren vndt hinbringen. Vndt ihr leib vndt gut nacht vndt tag fñhr euch setzten müssen; die wolt genediglich hören Vndt freundlich bescheiden inn ihrem . . . . .<sup>2)</sup> vndt ihue getrewlich nach . . . . . verstandt, inn ihren sachen nehren . . . . . vndt sie auch zu ihren . . . . . eweren besten Vermögen schirmen . . . . . handt haben.

Wollt auch einem iglichen<sup>3)</sup> inn eweren gericht, da ihr zu gebieten vndt verbieten habt, vnnerzeuglich recht wieder fahren lassen, vndt eweren amptleuten nit gestatten, dafs sie das recht vffschlagen, den armen zu schaden, es wehre dann dafs zu Zeiten einem armen die güttlichkeit nüttzer wehr,<sup>4)</sup> dann das recht.

Wollt auch, so best ihr möget verhütten, durch euch vndt die eweren, dafs niemandt liederlich vndt vnrechtlich vmb sein ehr vndt gut bracht werde, denn es ist eine sündt die täglich zu Gott ruft, vndt der armen stim wirdt erhört zum offen mal, vndt sunderlich die, denen vnrecht geschicht

Wollt auch ewere arme leut nit liederlich gegenn euch versagen lassen, es sey durch ewere amptleut oder knechte, sonder lasset nur die armen für euch kommen vndt höret sie selbst vndt findet ihr, dafs euch ewer amptleut vndt knecht geringet haben.

1) = dessen, — 2) verwischt. — 3) = jeglichen. — 4) = wäre.

so strafft sie, hat aber ein armer verprochen, den solt ihr genadt beweissen vndt ihn nicht straffen nach des amptmanns vndt knechts raht, dann zum offermal wirdt gerahten inn neidt vndt haß.

Lasset ewer knecht vndt diener nicht ewer meister werden vndt sey ihnen nicht zu gemein mitt worden, vff dafs sie ein vffsehen vff euch haben, euch fürchten vndt ewres willens sein, lasset ihr sie vber euch meister sein, so ist es ein Zeichen ewers verderbens, sehet an eweren Vettern Landtgraff Hessen, der wahr seiner knechten knecht vndt sie herrn, ihr befindet aber, dafs es niemals genützet, sondern merklicher schaden darufs erwachsen ist.

Wollt auch ewer arme leut mitt frondiensten vndt anderen Vnziemlichen Dingen nicht beschweren, sondern ihnen genedig sein, vndt die frondinste thun sollen, dafs sie die zu Zeitten thun, so sie am allerwenigsten zu thun, vndt nicht ihr arbeit dardur<sup>1)</sup> ver(lore)n?) werde, das bringet dem armen ein grossen willen vndt neygnung, dafs er gegen euch desto williger ist was er auch thun soll.

Item wollet auch nicht lichtlichen schwetzeren vndt lieb-kösern glauben, sondern wann euch einer etwas sagt, so erfahrt euch darnach vndt leugt er euch, so glaubt ihm nicht mehr.

Wollt euch auch an ruhlose<sup>2)</sup> leut, die da Gott oder ehr nicht lieb haben, nicht kehren, sondern euch ihrer eussern, wo ihr köndt.

Wollt auch der geistlichen müsig gehen,<sup>3)</sup> inn sachen die euch nicht zustehen, dann daran ist weder ehr noch gelück zu erreichen.

Item nach dem ihr euch noch nit inn die ehe verendert habt, vndt ein gemahl haben solt, so ist vor allen Dingen not, dafs ihr bedenket, wo ihr ewer wägen mitt eweren knechten vnd Jungfrawen haben wollet, vndt ein ordnung vornehmen, die da beständig sey, vndt strenglich gehalten vndt nie liederlich geendert werdt, dann wo ihr vermerekt werden, dafs Ihr solche ordnung liederlich haltet, so entstehet euch grofse beschwerung

<sup>1)</sup> dadurch. -- <sup>2)</sup> ruchlos. -- <sup>3)</sup> S. v. a. nicht mit der Geistlichkeit aufangen.

daraus, vndt wirdt euch desto minder von euch gehalten von ewern eigenen knechten vndt anderen.

Item so ist auch not, dafs ihr ein wissens habt, was ihr iahrs an gelt, an wein korn habern weifs<sup>1)</sup> u. Cappen<sup>2)</sup> hütner vndt gänssen vnd anderem fallen<sup>3)</sup> habt, vndt so ihr das wisset, so thut not, dafs ihr wisset was ihr iahrs hinweck zu geben schuldig seidt, es sey güldt, dinstgeldt, amptgeld oder anderes, vndt es dann gegen ein ander halten vndt mercken, was ihr vber schuldt haben moget vndt euch dann mitt ewer haufshaltung darnach richten moget.

Zum haufshalten gehört gar viel, da mufs sein wein, fleisch, brodt, vnd frucht, als korn, haffer, weitzzen und salttz vndt botter, speck, hering, fisch, kleidung, vndt mancherley, das zu felt,<sup>4)</sup> dafs alles gelt bedarff, vndt demnach zu ieder zeit mitt Vortheil zu bestellen ist, dafs all zu ein groses daruff geht, als wan man es erst bestellen soll, da mans bedarff.

Wafs dan sonst Zufeldt, frewel,<sup>5)</sup> oder ander Vufall, das mag man auch ordnen, dafs es zu gut moge dienen vnd wol angelegt werden.

Item ist not, dafs auch bedacht werde, ob ihr ewern herrn vndt freunden dienet, oder zu Dage oder zu den herrn vndt fürsten reitten sollet, dafs auch etwas darauff geordnet werdt, damitt man ein gewisses habe, dafs man iahrs zukommen möge, mitt dem das ihr fallen<sup>6)</sup> habt, vndt nicht inn das hauptgut greiffen oder entlehen werden.

Wollet auch nicht liederlich gelt vff güldt entlehen, denn die schuldt wechset, wann ihr schlaffet, vndt mögt schwerlich heraufs kommen.

Es ist auch not, dafs ihr ewer güldt die ihr iahrs Verschrieben habt, bezahlet, vff dafs nicht vff euch geleistet werdt, vndt ein schadt vff den andern gelt, dann so ihr ewer brieff vndt siegel haltet, so dencken ewer nachbarn ihr habt ewer sach gesetzt zu Pleiben, vndt so euch dann not angehet, so leyen sie euch desto lieber, vndt setzten desto geringlicher zu euch.

1) Weizen? — 2) Capaunen. — 3) Gefällen. — 4) Hinzu kommt.  
5) Frevel. — 6) An Gefällen.

Item ihr solt auch geneigt seyn zu frieden vndt niemandt sturen zu vnfrieden vndt wo ihr ewer nachbarn vnfriedtlich wisset, so solt ihr getrewen fleiß thun, sie zu vertragen, das bringt euch ruhm, ehr vndt lob.

Ihr solt euch auch selbst vor kriegem hüten, denn das ist ein werck dafs viel mehr arbeit kostet vndt vnruh vff ihm tragt, vndt zu keinem nnetzen dienet.

Item ihr solt auch ein Vffsehen haben vff die lehen, die euch verfallen sein, die kleinen, so möget ihr ewern knechten, die euch getrewlich dienen, damit versehen, dafs sie euch desto bafs<sup>1)</sup> gedienen mögen, sein sie aber von merklichem nutzen, so moget ihr sie selbst behalten vndt zu eweren nuttzen gebrauchen.

Item man moig auch ein bedencken haben der frondiust, die entlegen sein, vndt nicht dienen können, dafs dieselbigen iahrs<sup>2)</sup> abz<sup>3)</sup> was dafür geben.

Item desgleich auch mitt der attzung moig man auch wegsuchen, dafs ein gelt dafür gefill, an ettlichen enden vndt so ihr die ding selbst angriffen, so werden euch die lieben vndt werden mercken, was nuttzen darinnen stecket vndt der nuttzen kompt euch heim.

Mein gutdüncken ist auch, dafs ihr euch selbst ordnet mitt knechten vndt Pferden, wieniel ihr des iahrs erziegen möget vndt so fern ihr mir das nicht vor Übel hilden,<sup>4)</sup> so deuch<sup>5)</sup> mich gut, dafs ihr ein klein Zahl pferdt vndt knecht hattet, bifs ihr aufs schulden kemet, vnd so ihr ewern herrn vndt freunden dienet, oder zu schimpf<sup>6)</sup> reiden sollet, dafs ihr dann mehr hettet, als hernach stehet.

Ihr habt Schultheisenamt vndt andere ampt da die Schultheisen frey sein, bedench mich gut dafs ihr an dieselbige ampt frome reisige knecht<sup>7)</sup> thetten, dar iglicher ein pferdt hilt, wann ihr dann reisen oder sonsten zu schimpf oder ernst reiten sollett, so würden dieselbe balt gefordert, vndt wer ihnen vmb ein rock ihrer einen zu thun, man noch auch die selbige

1) Besser. — 2) Jahrs über. — 3) ab und zu. — 4) halten wollt. — 5) deucht. — 6) zum Kampf. — 7) S. v. a. Soldaten.

knecht mitt weibern versehen. so wehret ihr all weg gerüst vndt dürfft<sup>1)</sup> doch des grossep Kostens im haufs nicht, denn wer mehr vfftragen will, dann sein gulden ertragen, dem sieht man zu vndt lob ihm, als lang bis er verdirbt, als dann wirdt er zu spot, ich aber tranw zu Gott,<sup>2)</sup> ewrethalben nimmermehr geschehen soll.

Wehr auch ein meinung, dafs ihr euch ein Zeit lang vndt sonderlich diesen sommer zu Altenleyningen aufhieltet, vndt da selbsten wehret,<sup>3)</sup> das brecht dem gemeinen mann vndt den nachbarn ein lieb, vndt den feinden ein furcht, der fürst<sup>4)</sup> möcht es vielleicht auch gern haben, dafs ihr ihm so nahe wohnet, da möcht ihr jagen vndt ander kurtzweil treiben, vndt so man ewer bedürfft, hat man euch an der handt.

Undt dieweil ihr zu Leyningen weret, dafs ihr dann ewer sachen zu Westerburgk ordnet, das euch daselbst vorschluße, vndt was ihr zu Alten Leyningen verthet,<sup>5)</sup> zu westerburg wieder ersparet würde.

(Hier endet diese alte Handschrift.)

Wem diese vortrefflichen Ratschläge und Ermahnungen gegolten haben, ist nicht mehr bekannt, doch ist es jedenfalls ein Vademecum eines Hauslehrers für seinen jungen Zögling. Der Letztere ist, da Landgraf Hesso zu Leiningen, „sein Vetter“ genannt wird, außerdem Westerburg wie Altleiningen im Besitze des jungen Herren erscheinen, ein Graf zu Leiningen-Westerburg gewesen und zwar wahrscheinlich Graf Reinhart I. geb. 1453, † 1522, oder Graf Cuno II. geb. 1487, † 1547.

Jüngerer Zeit dürfte der Betreffende nicht angehört haben, da noch von Landgraf Hesso die Rede ist und dieser noch als „Vetter“ bezeichnet wird

Das Manuskript, jedenfalls aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, befindet sich im Original, noch gut lesbar, in meinem Archive.

1) bedürft. — 2) so, dafs es. — 3) weilet. — 4) der Pfalzgraf bei Rhein. — 5) verthuet, ausgibt.



**IV.**

## Kriegsbautechnische Erfahrungen

über die

### Anlage der Burgen in der Pfalz.

Mitgeteilt von **J. Naehrer**, Gr. bad. Ingenieur a. D.

--

#### A. Vorwort.

Ehe ich meine im vorigen Jahre begonnenen Durchforschungen und Aufnahmen der Burgen im Königreich Württemberg wieder fortsetze, benütze ich gerne die Ruhezeit des Winters, um die gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu prüfen. Meine Burgenstudien in Elsaßs-Lothringen und in der bayerischen Pfalz fallen in die Jahre 1886 und 1887; sie reihen sich zunächst an einen einjährigen Aufenthalt in der romanischen Schweiz an, welchen ich ebenfalls zur genauen Durchforschung der dort befindlichen alten Schlösser verwendete.

Vergleicht man die verschiedenen Bauweisen in den einzelnen Ländern, welche zur Zeit der Erbauung der Feudalburgen von den Stämmen der Burgunder, Alemannen (Schwaben) und Franken beherrscht waren, so findet man leicht heraus, daß bezüglich der Grundpläne, der Anlage der einzelnen Verteidigungswerke und insbesondere auch der Bautechnik in diesen Ländern ganz besondere Stilrichtungen zur Geltung kamen.

Jeder Altertumsforscher weiß, wie vernachlässigt bisher gerade dieser von uns behandelte Zweig der mittelalterlichen Baukunde war, mit welcher Vorliebe die Bergfriede und Burgwälle der Burgruinen von so vielen sonst um die Altertums-

kunde hochverdienten Gelehrten auf römischen Ursprung zurückgeführt wurden, und wie schwer es hält, eine so tief eingewurzelte Vormeinung zu bekämpfen.

Dem historischen Vereine der Pfalz dürfte es willkommen sein, meine Erfahrungen über die Anlage der Burgen in der Pfalz, namentlich über die Bedeutung der Verteidigungswerke und über ihren jetzigen Zustand zu vernehmen. Möchte derselbe hierin meine vollste Anerkennung der hohen Verdienste aller Vereine und der einzelnen Besitzer der Burgen finden, welche sich um die Erhaltung dieser Baudenkmäler verdient gemacht haben.

Wer kennt nicht den märchenhaften Reiz, welchen der Besuch einer auf hoher Bergeskuppe liegenden Burgruine mit seiner wunderbaren Fernsicht ausübt? Es wäre nur zu wünschen, daß diese Orte, welche dem Volke, der fröhlichen Jugend sowohl als auch dem reiferen, nachdenkenden Alter ein Heiligtum geworden sind, nicht mehr in Privathände kommen, sondern Eigentum des Staates oder der betreffenden Gemeinde bleiben.

Gerade in der romanischen Schweiz empfindet man den großen Nachteil am meisten, den der Privatbesitz dieser noch in bewohnbarem Zustande befindlichen Schlösser zur Folge hat. Dem Volke, wie dem Fremden bleibt da oft der bezauberndste Anblick auf die Landschaft verschlossen, und die Allgemeinheit hat keinen Anteil mehr an diesem Naturgenuss.

Ein bitteres Kriegsverhängnis, das uns allen jetzt noch nahe geht, hat freilich bei uns den stolzen Zeugen der alten Fendaltherrschaft ein trauriges Ende bereitet, aber es ist so; wir sind jetzt daran gewöhnt. Die Stätten, wo einzelne herrschten, sind jetzt der Sammelplatz der Bevölkerung an schönen Sommerabenden geworden; auch sie hat ja ein Anrecht am Genuss des Anblickes der schönen Gegend, und nichts sollte ihr ferner dasselbe verkürzen.

„Laßt die Burgen wie sie sind, dann freut sich Mann, Weib und Kind. Dies ist der Wahlspruch aller Naturfreunde und gewiß auch derer, welche sich für die bauliche Anlage einer Burg interessieren; denn auch diesen bleibt

die genaue Durchforschung der einzelnen Bauteile erschwert, wenn sie abgeschlossen sind.

Nirgends finden wir großartigere Kriegsbaudenkmäler als in Elsass-Lothringen und in der Pfalz; hauptsächlich ist dieser günstige Umstand hier dem ausgezeichneten Baumaterial (Vogesensandstein) zuzuschreiben. Selbst nach dem 30jährigen und Orleans'schen Kriege, dem alle festen Orte der Pfalz bis tief in das Herz von Schwaben hinein zum Opfer fielen, erfreuen uns hier doch noch sehr wertvolle Reste von Denkmälern der alten Zeiten.

Die hervorragenden Umbauten und Vorwerke, welche die Vogesensburgen nach Erfindung der Artillerieschosse erfahren haben, sind auch dem Umstande zuzuschreiben, daß hier des Reiches Macht einen Kranz unüberwindlicher Festen herzustellen suchte, welche dem schon im 16. Jahrhundert sich zeigenden Vordrängen der Franzosen einen Halt gebieten sollten. Mächtige deutsche geistliche Reichsfürsten und Grafen hatten diese Teile an der Westgrenze inne. Im Elsass waren es: die Grafen von Württemberg-Mömpelgard, von Pfirt, von Rappoltstein, von Lichtenberg und Leiningen-Daxburg und hiezu die mächtigen Bischöfe von Straßburg und die Erzherzoge von Österreich. (Thann, Ensisheim, Pfirt.)

In Lothringen: die Grafen von Lützelburg, Saarbrücken, Nassau, die Herzoge von Lothringen, die Bischöfe von Metz und Trier.

In der Pfalz: die Pfalzgrafen, die Grafen von Leiningen, von Veldenz, die Wild- und Rheingrafen, die Ritter von Sickingen etc. und die Bischöfe von Speier. Hiezu kommen noch mächtige Abteien und endlich:

die Reichsstädte Straßburg, Kolmar, Hagenau, Metz, Kaiserslautern etc., welche zusammen ihre Burgen und Städte mit starken Ringmauern und mächtigen Batterietürmen am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts neu umgaben, und deren bauliche Reste heute noch unsere Bewunderung erregen. Wir erinnern hier nur an die Landskron im

Sundgau, die Hohkönigsburg, Girsbaden, Hohbarr, Lichtenberg, Bitsch im Elsass, die Lützelburg, Sierk und Rodemachern in Lothringen, an die Burgen Madenburg, Hartenburg, Moschellandsberg, Ebernburg, Lichtenberg etc. in der bayerischen Rheinpfalz, welche Festen in dieser Zeit die großartigsten Umbauten erfahren haben, welche wir unten genauer besprechen werden.

Bezüglich der baulichen Entwicklung der Burgen ist es gut, drei Hauptzeitabschnitte zu unterscheiden.

1. Die erste Anlage in der Zeit der Gründung der Feudalherrschaften, wo die Dynasten ihre beständigen Wohnsitze auf die von der Natur schon zur Verteidigung begünstigten Bergeskuppen verlegten und sich sodann nach diesen Sitzen benannten, während sie vorher meist nur unter Vornamen bekannt waren.

Diese Zeitperiode ist im allgemeinen das 11. Jahrhundert, während sich die größte Bauthätigkeit erst im 12. und 13. Jahrhundert entwickelte. Diese Zeit war zugleich die des romanischen Stiles, welcher erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts dem sogen. Übergangstil zur Gothik weicht.

Man hat fast keine sicheren Urkunden über die Gründung der Burgen, während über die Anlage der geistlichen Stiftungen d. h. der Klöster meist sehr interessante Urkunden erhalten sind. Diesen Mangel darf man bestimmt darauf zurückführen, daß es sich bei dem Bau der Burgen in Stein nicht um eine neue bauliche Gründung handelte, sondern daß an dieser Stelle schon früher ein Burgstall oder ein mit Erdwall und Gräben umgebener Ringwall war, welcher durch den Neubau in Stein ersetzt wurde. Hierzu fand man eine Stiftungsurkunde nicht nötig.

Auch diese erste Burg war noch sehr einfach, wie wir unten sehen werden. Sie mag indessen schon im 13. und 14. Jahrhundert in Folge der Erfahrungen, welche die Ritter während der Kreuzzüge bei der Anlage der griechischen Städte gemacht haben, durch Zwingeranlagen und Flankierungstürme verbessert worden sein.

2. Die großartigste Umgestaltung, namentlich an den Außenwerken der Angriffsseite zu, erfuhren die Burgen nach der Einführung der Artilleriegeschosse.

Kein Dynast oder Bischof durfte es versäumen gegen diese neue und furchtbare Art des Angriffes seine Burg entsprechend umzugestalten und mit mächtigen Batterietürmen, aus welchen ebenfalls Artilleriegeschosse abgefeuert werden konnten, zu versehen. Es entstanden Vorwerke mit Plankierungstürmen zur Bestreichung der Gräben, eingewölbte Wehrgänge und Brückenköpfe zur Verteidigung der Haupteingänge und Zugbrücken.

3. Die dritte Periode umfaßt nur einzelne Burgen, welche nach dem neueren Befestigungssystem mit Bastionen nach dem Vauban'schen System verstärkt und verbessert wurden. Beispiele dieser Art finden wir namentlich in den Vogesen, wo der Lichtenberg, Lützelburg, Bitsch noch im Kriege von 1870 eine Rolle spielten. Auch die Herzoge von Württemberg verbesserten in dieser Weise ihre Festen Hohentwiel, Hohenneuffen und den Asberg, die Markgrafen von Baden die Hochburg und die Landskron, während in der bayerischen Rheinpfalz keine Burg bedeutendere Erweiterungen erfuhr.

Jetzt haben alle diese alten Feudalsitze keinen strategischen Wert mehr. Sie sind und bleiben Baudenkmäler wie die alten Kirchen und Klöster, und man muß es bedauern, daß die Spionerie, wie ich sie in der Schweiz erfahren habe, soweit geht, in der Durchforschung der ersteren eine politische Gefahr zu erblicken. Die Kriegsführung ist gegenwärtig eine ganz andere und großartigere, als sich dieser verlassen, kaum eine Kompagnie bergenden Höhenpunkte zu versichern und hier einen Verteidigungskampf organisieren zu wollen.

Ich habe meine hier gestellte Aufgabe mehr als früherer Kriegsbautechniker, als welcher ich beim Festungsbau in Rastatt in den Jahren 1848 und 1849 eine ausgezeichnete Schule unter dem anerkannt tüchtigen österreichischen Geniekorps

durchmachte, behandelt, aber es dürfte gerade diese Anschauung bei den alten Kriegsbandenkmalern die maßgebendste sein, um sich über die Einzelheiten dieser Bautechnik klar zu werden, welche bisher nur der Kgl. preufs. Oberst a. D. von Colhausen, Konservator der Altortümer der Provinz Nassau, mit allgemeiner Anerkennung vertreten hat.

Mögen meine bescheidenen Mitteilungen die geeignete Nachsicht erfahren und andere Alertumsfreunde und Collegen zu ähnlichen Forschungen anspornen.

Zur besseren Erläuterung der Abhandlung habe ich eine entsprechende Tafel von Grundplänen der Bergfriede und der Steinmetzzeichen angeschlossen.

## B. Die mittelalterliche Burg zur Zeit der Gründung.

Wir unterscheiden hier die Hochburgen, welche die Bergvorsprünge krönen, und die Tiefburgen in den Thalebenen, von Wassergräben umgeben.

In der Pfalz sind die letzteren von keiner Bedeutung mehr. Man darf wohl sagen: die Zerstörungswut der Franzosen hat sie in Asche gelegt, und seit dieser Zeit sind auch ihre baulichen Reste verschwunden. Unsere Betrachtungen gelten daher nur den Hochburgen, welche die Kuppen der Bergvorsprünge behaupten. Den Kern dieser Fendalsitze bilden hier sehr oft die in der Diluvialzeit auf den Berggraten entstandenen hohen Felsen, in welche Stiegen und Gemächer eingehauen sind, und auf deren beschränktem obern Raum sich die eigentliche Ritterwohnung erhebt.

Mit einer, wenn auch schmalen Seite hängt eine solche Bergeskuppe stets mit dem Hauptberge zusammen. Wir bezeichnen dieselbe als die Angriffsseite, weil von ihr aus allein ein wirksamer Angriff auf die Burg ermöglicht werden konnte.

Das Verteidigungswerk, welches hier die Burg sichert, ist die mit starken Buckelquadern aufgeführte hohe Schildmauer, die wie ein Schild, das hinter ihr stehende Wohnhaus deckte. Diese war je nach der Lage der Angriffsseite bis 35 m lang, 25 m hoch und 3—4 m stark. Sie war auf ihre ganze Höhe und Breite intact, das heißt von keiner Öffnung durchbrochen, mit Ausnahme des oft 15—17 m hohen, an der Innenseite befindlichen Einganges, durch welchen in der Dicke der Mauer der Zugang zum Wehrgang vermittelt ist.

Nur von diesem aus fand die Abwehr der feindlichen Angriffe statt. Den übrigen Burgramm umgibt eine weniger hohe und weniger starke Mauer, der Mantel genannt, welche sich meist in rindlichen Formen dem Terrassenrand der Bergeskuppe anschließt. Der Burgweg zieht von der Thalseite herauf, und das Burgthor mit der Zugbrücke ist in der Mantelmauer. Die ältesten Ritterwohnungen standen hinter der Schildmauer, und erst später wurden sie an die Mantelmauer der Thalseite zu angeschlossen, um dem Rittersaale und den Wohnräumen eine schönere Aussicht und mehr Luft und Licht zu verschaffen. In der Mitte des Hofraumes war wo möglich der das Trinkwasser liefernde Brunnenschacht. Ein Rundgang umgab schon in den frühesten Zeiten den Fuß der Schild- und den der Mantelmauer, dem Thale zu erweiterte sich derselbe terrassenartig und bot so den nötigen Raum zur Aufstellung von kleineren Gebäuden für die Bedienung und den Trofs.

Der Bergfried oder Berchfried ist der gewaltige, hohe und starke Turm, der, hinter der Schildmauer stehend, diese überragte, zur Beobachtung des Feindes und schliesslich als letzter Zufluchtsort den Belagerten diente.

Die kleineren Lehnburgen hatten in Schwaben keine Bergfriede; hier diente als letzte Zuflucht die Schildmauer, welche, wie bei der Burg Bernegg im Nagoldthale, neben dem gedeckten Wehrgang mit geräumigen, zwei Stockwerke umfassenden Wachtstuben gekrönt war, in welchen ca. 20 Leute Bergung finden konnten.

Was die besondere Bautechnik dieser beiden ältesten Verteidigungswerke einer Feudalburg anbelangt, verweise ich auf meine Abhandlungen von der Entstehung und dem Wesen der Burgen in Süddeutschland<sup>1)</sup> und die Burgen von Elsaß-Lothringen,<sup>2)</sup> wo ich den Zweck der einzelnen Teile der Burgen genau besprochen habe. Hier gilt es hauptsächlich die Eigenheiten, durch welche sich die pfälzischen Burgen bezüglich ihrer banlichen Anlagen auszeichnen und von denjenigen der Nachbarländer unterscheiden, hervorzuheben.

Bei den ältesten alemannischen Burgen steht der Bergfried stets frei hinter der Schildmauer, meist in der Mitte derselben, während in den pfälzischen und fränkischen Landen beide Bauten so miteinander verbunden sind, daß sie ein sich gegenseitig unterstützendes Verteidigungswerk bilden.

Übrigens zeigen die Burgruinen der Pfalz deutlich, daß die Schildmauer nur stumpf d. h. ohne Verband an die Seitenwände des Bergfriedes angelegt ist, und daß in dem Fall, als die Schildmauer an diesen Stellen den feindlichen Breschenarbeiten unterlegen ist, der Bergfried doch noch unberührt dastand. Auch in Bezug auf die Form dieses Turmes zeigen die fränkischen Burgen einen großen Fortschritt in der Kriegsbaukunst gegenüber den alemannischen oder schwäbischen. Hier finden wir bei den älteren Lohnburgen meist nur die quadratische Grundform, mit Ausnahme der Gegenden in der Kalksteinformation, wo durch den Mangel an großen, zur Bekleidung nötigen Quaderstücken die kreisrunde Form der Türme bedingt war. Im linksrheinischen Franken, wozu die Pfalz gehörte, ist hingegen die fünfseitige Grundform der Bergfriede mit der Bastionsspitze gegen die Angriffsseite vorherrschend. Wir finden diese Form in den Vogesen bis in die Gegend von Rappoltweiler, wo die Bergfriede des Giersberg, Reichenberg, Ortenberg, Bernstein und weiter hinunter die von Arnberg, Wangenburg und Lützelburg ein Zeugnis abgeben.

<sup>1)</sup> Verlag der deutschen Bauzeitung in Berlin (Ernst Tüchle) Preis 1 M.

<sup>2)</sup> Selbstverlag und in Kommission bei Buchhändler Noirel in Straßburg 2. Auflage 8 M.



In der Pfalz vertreten die Bergfriede der Burgen Grevenstein, Schöneck, Michelsburg, Alt-Wolfstein und Hoheneck diese wichtige Grundform, welche in Schwaben an der ostfränkischen Grenze nur beim sogen. Langhaus, der alten Burg von Beilstein, vorkommt. Der Innenraum dieser Türme ist stets von rechteckiger Grundform, so daß die Bastionsspitze eine verhältnismäßig große Widerstandsmasse darbietet. Diese Form hat aber den entschiedenen Vorteil gegenüber der quadratischen Grundform, daß sie die Verteidigungsfront auf den Zinnen vermehrt und der Angriffsseite eine gleichsam unverwundbare Spitze darbietet.

Die rundlichen Grundformen trifft man hingegen in der Pfalz nicht, da die geologische Unterlage (der Sandstein) allenthalben die Verwendung der schönsten Quaderstücke erlaubte. Der runde, mächtige Batterieturm der Hartenburg gehört schon in die Zeit des Umbaues der Burgen, welche wir im Abschnitt C genauer betrachten werden.

Ein anderer Umstand, der uns bei den pfälzischen Burgen als etwas Eigenartiges entgegentritt, ist das Eingangsthor durch die der Angriffsseite zugekehrte Schildmauer und Ringmauer, was bei den alemannischen Burgen grundsätzlich vermieden ist. Indessen ist es doch möglich, daß auch bei den fränkischen Burgen diese Anordnung nicht in die Zeit der Gründung zurückgeht, sondern erst in eine spätere fällt, wo die Angriffsseite durch vorgeschobene Werke geschützt und hier für die Belagerten ein Ausfallsthor nötig geworden war. Betrachtet man z. B. den Grundplan von Schlofseeck, so war das Thor durch die Schildmauer neben dem Bergfried eine unverantwortliche Schwächung der Widerstandsfähigkeit der Burg, namentlich da dasselbe nicht einmal durch eine Flankierung geschützt war.

Entschieden in eine spätere Zeit fallen die ähnlich liegenden Zugänge bei der Madenburg, Landeck, Grevenstein, Frankenstein, Wachtenburg (ebenfalls zunächst neben dem Bergfried), Hartenburg etc. während die Hoheneck, der Moschel-

landsberg, der Landstuhl, der Lichtenberg und andere keinen Durchbruch in der in die Gründungszeit der Burg fallenden Schildmauer zeigen. Bei der Madenburg, der Scharfeneck, der Hoheneck, dem Lichtenberg, dem Falkenstein etc. bemerkt man alsbald, daß die mächtigen, den ganzen Burgraum abschließenden Schildmauern, deren Kern oft ein natürlich emporstehender Felsgrat ist, erst in der Zeit des ersten Umbaus der Burgen aufgebaut worden sind.

Das schönste Bild einer in die romanische Zeit zurückgehenden mächtigen Dynastenburg (von den Grafen von Leiningen zum Schutz ihres Gebietes im Westrich erbaut) zeigen die wohl erhaltenen Ruinen der Burg Grevenstein bei der Station Hinterweidenthal oder Kaltenbach. Hier ist noch der Eingang in die obere Burg neben der der Angriffsseite zugekehrten Ringmauer erhalten, wie diese Anordnung auch bei den Burgen von Elsass-Lothringen und Schwaben die altherkömmliche blieb.

Als die in Bezug auf die Kriegsbaukunst ausgebildetsten und besterhaltenen Bergfriede der romanischen Zeitperiode sind die runden Türme in Besigheim a/Neckar und der Bergfried der Burg Reichenberg bei Backnang anzusehen, und letztere Burg ist eines der wenigen Kriegsbandenkmäler, über deren Gründung im 12. Jahrhundert eine Urkunde Aufschluß gibt.

Von den gewöhnlichen Dimensionen der quadratischen Bergfriede abweichend, erscheint in der Pfalz der Turm der Burg Trifels, dessen Gründung ein besonderer Umstand, nämlich der der Bergung der Reichskleinodien, unterstellt werden muß. Während die viereckigen Bergfriede nicht über 8-9 m Seite haben und deren Innenräume enge und finster sind, haben die Außenseiten des Trifels 12,7 m auf 9,2 m. Der Innenraum hat in dem zweiten Stockwerk 8,7 m Länge auf 5 m Breite, während derselbe bei den gewöhnlichen Bergfriede nur 3 bis 3,5 m beträgt. Der Trifels nähert sich daher bezüglich seiner Bauart mehr den fränkischen Donjons, welche sich ebenfalls durch größere und zum Wohnen eingerichtete Innenräume auszeichnen.

Bei den Burgen, wo der Kern der Befestigungsanlage einen Felsklotz bildet, und wo es sich darum handelte, den oberen Raum möglichst auszunützen, fehlt natürlich Schildmauer und Bergfried, da hier meist eine wirksame Angriffsseite fehlt. Die zu dieser Art gehörigen Burgen sind in den Nordvogesen und dem austofsenden Haardtgebirge nicht selten und behaupten heute noch eine dem Volke lieb gewordene Romantik, welche auch den Naturfreund und Altertumsforscher ansprechen muß. Deshalb sind auch der Fleckenstein, der Lützelstein, die Hobbarr, der Arnstein, der Windstein in den Vogesen, wie in der Pfalz die Dalmer Schlösser, der Berwartstein, der Drachenfels, die Trifelser Burgen, der Falkenstein etc. allgemein bekannte und vielbesuchte, hochinteressante Burgruinen.

Wenn sich, wie beim Trifels, dem Scharfenberg, dem Grevenstein, dem Frankenstein, dem Landsberg, dem Lichtenberg etc. der Bergfried auf einem erhöhten Felsen befindet, und wenn in diesem Fall unter dem Eingangsstockwerk nicht der Innenraum erzielt werden konnte, der sonst unter dem Namen Burgverliefs bekannt ist, wurde neben der Felserrhebung ein schachtartiger Anbau auf der Seite des Hofes hergestellt. Wir sehen einen solchen Anbau bei der Burg Grevenstein, wo der Zugang vom innern Hof der oberen Burg noch erhalten ist. Da hier im Vorhof eine Cisterne besteht, so ist die Annahme ausgeschlossen, als habe dieser Schacht etwa auch als Wasserbehälter gedient. Im übrigen ist nachgewiesen, daß bei einigen Bergfriedern der unterste Teil des Verlieses eine Cisterne enthielt, wie beim Steinsberg etc.

Selten hat der oft 12 m hohe, nur 3 auf 3 m messende Innenraum des Verlieses eine Licht- oder Luftöffnung nach außen. Mit einem Haspel liefs man sich durch die Öffnung des Eingangsstockwerkes hinunter in dieses feuchte, finstere Loch, wo die Gefangenen untergebracht worden sein sollen. Das angebliche Verlies des Richard Löwenherz neben dem Turm des Trifels wird noch gezeigt. Ob der hohe Gefangene hier so lange eingepfercht war, ist und bleibt eine Legende,

wie überhaupt die Verwendung der Verliese als Unterkunfts-  
räume für die Gefangenen sehr fraglich bleibt.

Bezüglich der Konstruktion der Bergfriede müssen wir  
hier noch einen Umstand erwähnen, welcher namentlich bei  
der Landeck beobachtet werden kann, nämlich der, daß die  
gegen die Angriffsseite zugekehrte Wand oft um 0,6 m stärker  
ist, als die gegenüberstehende, wenig gefährdete Seite des Turmes.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient in der Pfalz  
das Schloß Neu-Leiningen, dessen bauliche Anlage auf  
die Grundsätze des burgundischen Stiles zurückgeführt werden  
muß, nach welchem die noch in der romanischen Schweiz er-  
haltenen Schlösser ausgeführt sind. Nicht allein eine von den  
schwäbischen und fränkischen Burgen durchaus verschiedene  
Grunddisposition der Burganlage, sondern auch eine ganz be-  
sondere Bautechnik, deren Muster in den römischen Baudenk-  
mälern zu suchen sind, zeichnen diesen Stil aus, den wir den  
burgundischen nennen.

Die Hauptmerkmale dieser Bauweise sind folgende: Die  
Grundform der eigentlichen Burg ist im allgemeinen das Recht-  
eck, an dessen Ecken sich über die Mauerflächen hervor-  
springende Rundtürme erheben. Wir finden namentlich in den  
Thalgründen, im Hügellande und an den Ufern der Seen der  
romanischen Schweiz, wo die Wahl der Form nicht durch  
Terrainschwierigkeiten beschränkt wurde, das Rechteck des  
römischen Kastelles als die Grundlage der mittelalterlichen  
romanischen Burg durchgeführt. Auch die Halbrundtürme,  
hier an den Ecken, weisen auf die Bauweise der römischen  
Städtebefestigung hin, welche bei einzelnen südfranzösischen  
oder damals burgundischen Städten, wie Carcassone, Arles etc.  
heute noch erhalten ist.

Eine ganz besondere Eigenheit dieser Bauweise ist bei  
den Hochburgen der romanischen Schweiz das Hervortreten  
des Bergfriedes über die Flucht der Ringmauer, während bei  
den fränkischen und alemannischen Burgenanlagen dieses stärkste  
Verteidigungswerk stets hinter der Schildmauer steht. Die

sogen. senkrechte Verteidigung ist durch die Anwendung der Falllöcher von den an der Außenseite der Wehrgänge und Plattformen der Türme hervortretenden Gallerien, die ursprünglich in Holz, später in Stein angeführt wurden (*machicolis*) bei den romanischen Burgen meisterhaft durchgeführt, während sie bei unseren Burgen fast ganz fehlt. Nur über den Thor-eingängen sehen wir hie und da erkerartige Vorbauten, welche zum Herunterwerfen von siedendem Pech etc. dienten und daher auch noch unter dem Namen *Pechnasen* bekannt sind.

Bei den romanischen Burgen vermissen wir anderseits die Buckelquadern, welche unsern Burgen ein so malerisches und monumentales Gepräge geben, und die Steinmetzzeichen auf den Hausteinen, die wir mit Stolz als eine rein deutsche Eigentümlichkeit künstlerischer Zusammengehörigkeit bezeichnen müssen.

In meinem Werke über die Burgen der Pfalz<sup>1)</sup> habe ich schon hervorgehoben, daß der Erbauer der Burg Neuleiningen, der Graf Friedrich III., Landvogt des Speiergaues und des Westrichs († 1287), verheiratet mit der Gräfin von Kyrburg (Mutterschwester des Kaisers Rudolf von Habsburg), in Folge seiner Besuche in der Schweiz die burgundischen Burgen kennen gelernt, und daß er die Absicht gehegt haben dürfte, nach dieser Bauweise sein Schloß in Neuleiningen zu errichten, was er wohl mit Hilfe eines aus der dortigen Gegend bestellten Werkmeisters ausgeführt hat. Es ist ein großes Glück, daß dieses schöne und interessante Kriegsbandenkmal jetzt wieder in den Besitz Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Karl Emich von Leiningen-Westerburg, eines kunstsinnigen und gelehrten Nachkommen des Erbauers, gekommen ist, und daß dadurch ihre Erhaltung gesichert bleibt. Es wäre sehr zu wünschen, daß meiner zu kurz gehaltenen Erwähnung in meinem genannten Werke noch eine auf Grund sorgfältigerer Durchforschung fußende Beschreibung mit Zeichnungen folgte, um alle Einzelheiten der Bauweise dieser Burg erschöpfend

<sup>1)</sup> In Kommission bei Gottschik-Witter in Neustadt.

besprechen zu können. Wir wollen hier noch erwähnen, daß als besonders charakteristisches Merkmal des burgundischen Stiles auch in Neuleiningen der starke Anzug der Außenwände der Ringmauer und Türme hervortritt, welches die senkrechte Verteidigung bedeutend erhöhte, indem dem Feinde durch die herabgeschleuderten Geschosse und das Abprallen derselben auf dem Anzug jede Annäherung erschwert wurde.

Bei den romanischen Burgen war stets ein Eckturm mächtiger und höher als die andern. Derselbe diente wohl den Belagerten als letzter Zufluchtsort, wie der Bergfried bei unsern Burgen. Er stand der Angriffsseite zu, so daß zugleich die Widerstandsfähigkeit derselben erhöht wurde. Von den besterhaltenen Burgen dieser Art erwähnen wir die zu Yverdon im 12. Jahrhundert von den Herzogen von Zähringen als Rectoren, Statthaltern von Burgund, erbaut, zu Morges, Nyon, Grandson, Oron, Aigle, Colombier, Bulle, Lucens, Vufflens, Chillon etc.

Leider sind bei der Burg Neuleiningen nur die unteren Stockwerke der Ecktürme erhalten, so daß nicht mehr nachgewiesen werden kann, ob dieselben wie bei den Burgen der romanischen Schweiz mit Maschikulis gekrönt waren. Der starke Anzug des unteren Teiles derselben läßt jedoch auf eine durchgehende Anwendung dieser Falllöcher schließen.

Eine interessante ältere Burganlage, welche auch durch die Ausgrabungen von Dr. Mehlis eine gewisse Berühmtheit in den Kreisen der Altertumsforscher erlangt hat, ist die *Heidelsburg* bei Waldfischbach. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier auf der von der Natur zur Verteidigung sehr begünstigten, von steilen Felswänden eingeschlossenen Bergkuppe schon zu den Zeiten der Kelten und Gallier, also in der vorrömischen Zeit ein sogen. Refugium für die Landbevölkerung des Westrich vorhanden war. Aber es ist auf der andern Seite ganz falsch, diese Befestigungen auf römischen Ursprung zurückführen zu wollen.

Es ist durch eine Menge von Beispielen nachgewiesen, daß die Römer auf solchen Bergkuppen keine Kastelle oder

Verschauungen, wohl aber Tempel zur Verehrung ihrer Götter hatten. Die Römer waren zu große Strategen, um ihre Wehrkraft auf solchen vereinsamten Höhen zu zersplittern und zu schwächen. Die römischen Kastelle behaupteten stets mächtige Höhenlagen zunächst der Heerstraßen und des Grenzwalles (limes im Zehntlande). Gerade die Verwendung der römischen Skulpturstücke in der Ringmauer der Heideburg zeigt, daß dieselben einer römischen Tempelanlage, welche entweder im Thal von Waldsiedelbach oder auf der Bergkuppe der Heideburg selbst stand, entnommen sind.

Es wäre unumgänglich notwendig, die Ausgrabungen auch noch auf den erhöhten Schuttkegel der Heideburg auszuweiten, wo der Unterbau eines Bergfriedes zu Tage treten dürfte, welcher die mittelalterliche Burg am besten zu bestätigen im Stande ist.

Die Ringmauer, welche die Heideburg nach der Angriffsseite zu abschließt, ist wie bei der Schloßburg in rundlicher Form dem Terrassenrande folgend, herumgeführt. Wie hier, so auch dort ist ein vorrömischer Ringwall nachgewiesen; man sieht namentlich bei Schloßburg noch den aus rohen Felsblöcken der keltischen Zeit zusammengesetzten Wall. Wir glauben, die Anlage der Heideburg, namentlich die der Angriffsseite zugekehrte Ringmauer, welche durch die Ausgrabungen von Herrn Dr. Mehlis nur an der Außenseite bloßgelegt wurde, auf mittelalterlichen Ursprung zurückführen zu müssen. Der erhöhte Schuttkegel dürfte von der oberen Fendalburg, welche stets ein abgeschlossenes Ganze bildete, herrühren; der andere dem Thale zugekehrte Teil bildete sodann, ähnlich wie bei der Schloßburg, die Vorburg.

Amtsrichter Groß in Grünstadt sagt in seiner Abhandlung (Heft XIII der Mitteilungen des historischen Vereines der Pfalz 1888, S. 49), daß das reiche Waldland des Westrich in den ältesten Zeiten zu dem von den Mediomatrikern bewohnten belgischen Gallien, das sich bis zum Rheine erstreckte, gehörte, und daß sich diese Kelten nach der Verdrängung durch die

germanischen Tribokker sodann in die reichen Wälder des Westrich zurückzogen. Demnach wären der Ringwall der Heideburg wie der des Donnersberges und andere, ebenso die auf den höchsten Knippen des Elsaßs liegenden Verschanzungen auf keltischen Ursprung zurückzuführen, während wir aber anderseits der Meinung des genannten Verfassers, als hätten die Römer nach Besitzergreifung des Landes zur Sicherheit der Strafsen und der darauf stattgehabten Truppendurchzüge auf diesen Höhen Kastelle mit Besatzungen gehabt, nicht beistimmen können.

Auf Grund solcher Annahmen entstand auch die Vorliebe, überall an diesen Orten römische Heerstraßen zu suchen und ein römisches Straßennetz zu ersinnen, das meist nur in der Einbildung beruht. Schon in der vorrömischen Zeit bestanden Wegverbindungen, welche die Römer benützt haben. Aber gerade die römischen landwirtschaftlichen Gehöfte (*villae rusticae*) liegen im Zehntlande abseits der Verkehrswege in stillen Thalgründen, und eine solche Niederlassung bedingt in den seltensten Fällen auch die Berührung durch einen Verkehrsweg. Man hat wieder in der neuesten Zeit verlassene mittelalterliche Wege, namentlich im Rheinthale zwischen Straßburg und Speier (Heidelberg anderseits), verlassene Straßendämme aus der Zeit der großen Kriege gegen Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert auf römischen Ursprung zurückgeführt; sogar eine Anzahl von Gruben längs der StraÙe von Rastatt nach Oos, welche von den preussischen Soldaten im Jahre 1849 bei der Festung Rastatt zum Schutz gegen die Geschosse der Belagerer eingegraben wurden, den Römern zugeschrieben. Man kann daher mit der Begründung von Römerstraßen nicht vorsichtig genug sein. Meine Untersuchungen über die Spuren der unbestrittenen Heerstraßen von Augusta Rauracorum (Augst bei Basel) nach Straßburg und von da nach Zabern haben deutlich gezeigt, wie auch diese Bauwerke (wie die Hochlauten der Römer) nach fünfzehn Jahrhunderten in der Kultur verschwunden sind, wenn



sie nicht im Mittelalter für den Verkehr beibehalten und verbessert wurden.<sup>1)</sup>

Die alte Hohenstaufenpfalz Kaiserslautern war gewiß schon zur keltisch-gallischen Zeit ein Knotenpunkt von Verbindungswegen und zwar westlich über Saarbrücken nach Metz durch das Westrich, anderseits nach Speier und Mainz. Auch ist gewiß, daß diese Wege nach den Grundsätzen der Straßensführung der keltisch-gallischen und römischen Zeit stets die trockenen und eine Aussicht gewährenden Höhenrücken einnahmen; aber es ist doch sehr gewagt, hierauf ein römisches Straßennetz zu begründen: dazu gehören namentlich noch Funde an Bauresten, Meilenzeiger, Münzen etc., welche die Anwesenheit der Römer in jener Zeit beweisen müssen. Wenn, wie nachgewiesen, die römischen Heerstraßen im Elsaß kaum eine Breite von 4 m hatten, so waren die anderen Verbindungswege jener Zeit kaum mehr als Saumpfade, und von römischen Truppendurchzügen auf solchen und römischen Kastellen zur Behauptung und Sicherung derselben kann in einem damals abgelegenen Landstrich wie das Westrich keine Rede sein. Es wird überhaupt zu empfehlen sein, nur die in der Peutinger Tafel verzeichneten Militärstraßen als Verbindungen von Bedeutung anzusehen und die übrigen alten Verbindungswege mehr auf keltischen als römischen Ursprung zurückzuführen. Auch in Bezug auf die Bauweise zeigen die römischen Heerstraßen eine große Einfachheit. Im Rheinthale sind sie mit Kies, in den Gebirgsthälern mit großen Steinplatten auf eine Breite von 2,5 bis 3 m eingedeckt, die Richtung derselben eine möglichst gerade.

Wie weit sich die Römermanie verlor, zeigt auch der Ausspruch eines gelehrten Altertumsforschers der Gegenwart, es sei erst in der Neuzeit die Straßensbautechnik wieder zu der Vollkommenheit gelangt, welche die Römer schon vor sechzehn Jahrhunderten erreicht hatten.

<sup>1)</sup> Siehe die römischen Heerstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwestdeutschland insbesondere im Elsaß von J. Naecher, 2. Auflage bei Buchhändler Noiriel in Straßburg.

### C. Die Bauperiode der Erweiterung der Burgen nach der Anwendung der Pulvergeschosse.

Wie schon oben bemerkt, sind die elsässischen und pfälzischen Burgen für die Geschichte der Kriegsbaukunst dieser Zeit besonders lehrreich. Wir werden am besten bei jeder einzelnen Burg die geschehenen Erweiterungsarbeiten besprechen und überlassen es den Besuchern dieser Festen, etwaige weitere Erfahrungen zu sammeln und unsere Andeutungen bei der Durchforschung anderer Baudenkmäler dieser Art zu verwerten.

Die Madenburg, schon im 11. Jahrhundert gegründet, war im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Hauptschutzfeste und in den Zeiten der Kriegsgefahr eine Zufluchtstätte der Bischöfe von Speier. Unter dem Bischof Eberhard entstanden schöne Neubauten, worunter das Herrenhaus, welches lange den Bischöfen zum Sommeraufenthalt diente. Abgesehen von den baulichen Anlagen des südlichen Teiles der Burg, welche schon im 13. und 14. Jahrhundert zur Ausführung gekommen sein dürften, fallen in die fragliche Zeit des Umbaues hauptsächlich die Schildmauer mit dem Eingangsthor auf der Seite des Angriffes und der westliche Anfgang mit dem Thorgebäude, ferner das gegen Südosten liegende Vorwerk mit den die östliche Seite einschließenden Zwingeranlagen. Der alte Anfgang in die obere Burg ist noch in dem Treppenaufgang an der nordöstlichen Seite erhalten. Den Kern der oben genannten bis 5 m starken Schildmauer bildet ein Felsgrat, und es scheint der vor demselben befindliche Grabeneinschnitt in dieser Zeit des Umbaues vertieft und erweitert worden zu sein, ähnlich wie bei der Scharfeneck und Hoheneck.

Einen höchst interessanten, für das Studium der Kriegsbaukunst sehr empfehlenswerten Defensivbau bildet die mächtige Schildmauer der Burg Scharfeneck, welche die Angriffsseite so wirksam abschloß, daß hier ein Bergfried entbehrt werden konnte. Leider ist dieses Bollwerk nicht mehr ganz

erhalten: es sind die höheren Lagen desselben mit dem Wehrgang abgebrochen. Der alte Eingang, welcher in das Innere der Schildmauer führte, ist noch in der äußeren Verkleidung derselben zu erkennen, ebenso die daneben befindliche, im Rundbogen eingewölbte Öffnung, welche wohl den Thorwächtern zum Aufenthalt gedient haben dürfte. Der Zugang führt hier aber nicht direkt in das Innere der Burg, sondern in eine ca. 5 m breite, 8 $\frac{1}{2}$  m lange mit einem Halbkreisgewölbe bedeckte Vorkammer, von der ein 1 m breiter Gang einerseits in den oberen Burghof, anderseits zum Wehrgang der Ringmauer und mittelst einer Wendeltreppe zum Wehrgang der Schildmauer führt, welche hier eine Gesamtstärke von 11 m mit rundem Abschluss am Ende hat. Die ganze Länge dieses Bollwerkes beträgt ca. 57 m und die Stärke derselben auf der Seite der oberen Burg 7 m. In späterer Zeit wurde der Burgweg an den südöstlichen Fuß des Zwingers verlegt, wo sich am Ende desselben der Thoreingang jetzt noch befindet. Auffallend in seiner Erscheinung und verschieden von den Grundsätzen des Zuganges, welche bei den alemannischen Burgen maßgebend waren, bleibt immerhin das Eingangsthor durch die Schildmauer der Scharfeneck. Bei der kolossalen Stärke derselben und der Anordnung des Einganges war für die Sicherheit der Burg allerdings nichts zu befürchten. Hoffen wir, daß eine nochmalige Untersuchung dieser Burg den Zweifel anklärt, ob dieser Zugang in dem Plan der ursprünglichen Anlage liegt, oder ob es eine Veränderung ist, welche in die Zeit des Umbanes fällt.

Ähnlichen Zuständen begegnen wir bei der Wachtenburg und Schloßseck, wo die Eingänge in die obere Burg dicht neben den Bergfrieden liegen, während die der Burgen Grevenstein, Namstuhl, auch der Landeck unter Schonung der Schildmauer in die seitliche Ringmauer eingeführt sind. Ohne Zweifel gehört die Überbrückung des Grabeneinschnittes an der Angriffsseite bei den Burgen Altbaumberg, Altleiningen, wo übrigens ein mächtiges Vorwerk diese gefährdete Angriffsseite deckt, bei

den Burgen Lichtenberg, Hoheneck, Ebernburg und Falkenstein der Zeit des späteren Umbaues an. Hier wurde durch den Bau von Flankierungstürmen die Annäherung des Feindes erschwert. In diese Zeit fallen auch noch die an den Angriffsseiten errichteten mächtigen Batterietürme, ebenso die mit Flankierungstürmen versehenen Zwingeranlagen und endlich die Vorwerke, welche die Annäherung und Beschießung der Burg durch die Aufstellung und Verwendung von Geschützen verhindern sollten. Sowohl bei den wichtigeren elsäsischen als auch bei den pfälzischen Burgen finden wir staunenerregende Reste dieser mittelalterlichen Kriegsbaukunst. Wir nennen hier vorzugsweise die Rundtürme der Hartenburg, des Landstuhls, von Moschellandsberg (zerstört), der Ebernburg, von Altleiningen (sechseckig), von Lichtenberg, von Neudahn, der Madenburg (Thorturm) etc. Die beiden ersteren sind die bedeutendsten und obgleich sehr beschädigt, erlauben ihre Reste doch noch einen Einblick in die Ausführung derselben.

Der Turm der Hartenburg ist in der Höhe abgebrochen, und es muß den Altertumsfreunden alles daran liegen, den jetzigen Bestand dieses großartigen Baudenkmals zu sichern. Bei 6,8 m starken Seitenwandungen mißt der Innenraum eine Weite von 9 m. Das zweite Stockwerk ist von einer mächtigen Höhe und kuppelförmig eingewölbt. Den Aufgang vermittelt eine 3,3 m weite Wendeltreppe, welche bis zur Plattform führte, eine andere schmalere dient abwärts zur Verbindung des bedeckten Wehrganges der Nordfront.

Einen anderen ebenso mächtigen Batterieturm, welcher nur in dem untern Stockwerk erhalten ist, sehen wir an der Schildmauer der Burg Landstuhl vorgebaut. Er hat einen Durchmesser von ca. 26 m mit 5,4 m starken Seitenwänden im zweiten Stockwerke, von welchem noch eine Geschützöffnung erhalten ist, deren Nische, wo das Geschütz aufgestellt war, 2,2 m hoch, 2,6 m tief und 2,5 m breit ist, während die Öffnung nach außen innen 1 m, außen 1,8 m in der 2,8 m starken Wandung beträgt. Solcher Geschützöffnungen hatte

das Stockwerk fünf an der Zahl. Ebensolehe Türme, aber hier nur Halbrundtürme (jetzt zerstört), hatten die Burgen Moschelandsberg und Ebernburg. Und doch widerstanden diese mächtigen Defensivwerke selten den Geschossen der Belagerer. Die verbündeten Kurfürsten von Trier und der Pfalz beschossen das Schloß Landstuhl, wo Franz von Sickingen den 7. Mai 1523 seinen Heldentod fand, mit Erfolg, durch die günstige Aufstellung ihrer Batterien auf der beherrschenden Höhe der Angriffsseite.

Die weniger starken Flankierungstürme an den neuerichteten Zwingermauern hatten wie diese nur Schiefsöffnungen für Hakebüchsen. Auch hier unterscheiden wir die Schiefskammer zur Aufstellung der Schützen und das Schiefsloch in das der Gewehrlauf eingeführt wurde. Der obere Teil der Ringmauer trug den bedeckten und krenellierten, das heist mit Schiefslöchern versehenen Wehrgang, in der Regel 1 m breit. Reste desselben sind bei der Burg Scharfeneck noch am besten erhalten, ebenso beachtenswert sind die Überbleibsel der in das 13. Jahrhundert zurückgehenden Ritterwohnung (Pallas) der Burg Hoheneck. Thoreingänge dieser Zeitperiode sind bei den pfälzischen Burgen nicht mehr erhalten. Die furchtbaren Verwüstungen der Franzosen im Orleans'schen Krieg und später die Sucht der Bevölkerung die Steine dieser Burgen abzuführen, haben diese Denkmäler der mittelalterlichen Kriegsbaukunst zu völligen Ruinen umgewandelt.

Jetzt bleibt es eine der dankbarsten und anerkanntwertesten Aufgaben aller Behörden, die Reste dieser für die Geschichte eines Landes und für die Befriedigung aller Naturfreunde wichtigen Baudenkmäler so gut als möglich zu erhalten und zugänglich zu machen.

#### **D. Einige Erfahrungen über die bei den Burgen vorkommenden Steinmetzzeichen.**

Die profanen Kriegsbauten wie die kirchlichen Baudenkmäler tragen auf ihren Quaderstücken die Marken der Stein-

hauer, welche dieselben zugerichtet haben, sogenannte Steinmetzzeichen. Da denselben jetzt gerade eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Altertumsforscher zu teil wird, so seien auch hier mit Berührung der in der Pfalz vorkommenden Beispiele einige erläuternde Bemerkungen angefügt.

Die Zeit der großen mittelalterlichen Bauhätigkeit, wo sich allenthalben in den Städten die herrlichen Dome erhoben, wo die Fürsten, Grafen und Ritter auf den Bergkuppen ihre mit mächtigen Ringmauern und Bergfriedern eingeschlossenen festen Wohnsitze errichteten und die Feudalherrschaft begründeten, war das 11. und 12. Jahrhundert, während die meisten Klosterstiftungen in eine frühere Zeitperiode zurückgehen. Unter den Hohenstaufen namentlich erwuchs der starke und selbstbewusste Gemeinsinn der Städte und der Zünfte. Keine der letzteren gewann durch die große Bauhätigkeit, welche ganz Deutschland begeisterte, eine solche Wichtigkeit, wie die der Steinmetzen. In den Städten, wo sich diese Dome erhoben, entstanden die sogenannten Bauhütten und Hüttenordnungen, welche eine feste Organisation der bei den Bauten verwendeten Steinmetzen bezweckten. Dem Meister des Baues, der im Mittelalter nur als Werkmeister bezeichnet ist, waren die Steinmetzen oder die Brüder der Zunft unbedingten Gehorsam schuldig, nicht allein in Bezug auf das Geschäft, sondern auch in Bezug auf ihr äußeres Leben. Wir sehen daher diese Bruderschaften sich durch eine strenge Zucht und Zusammengehörigkeit immer mehr zu einer ganz bevorzugten und mächtigen Körperschaft erheben, deren Zunftordnungen von den Kaisern, zuerst von Kaiser Maximilian I. 1493, sodann von seinen Nachfolgern bestätigt wurden. Geheimnisse hatte diese Zunft keine, und die Zurückführung der jetzigen Logen auf die Satzungen der ersteren beruht auf falschen Annahmen. Man darf wohl sagen, daß die Symbolik der letzteren, welche den Handwerkszeichen der Steinmetzen eine so große Bedeutung beilegt, eine Erfindung derer ist, welche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den sogenannten eklektischen Freimaurerbund gestiftet haben.

Die ältesten Steinmetzzeichen an den Baudenkmalern gehen noch in die romanische Bauzeit (Mitte und Ende des 12. Jahrhunderts) zurück. Der Turm von Moudon in der Schweiz, den die Herzoge von Zähringen, die Statthalter von Burgund, als Zwingburg gegen den anführerischen transjuranischen burgundischen Adel errichteten, zeigt auf allen Quaderstücken ein Steinmetzzeichen; es sind dies Buchstaben in einfachen Linien, Pfeilformen, Kreuze etc., wie sie auch bei den Kirchenbauten dieser Zeit vorkommen. Ebenso treffen wir dieselben Merkmale auf den Buckelquadern der noch im romanischen Stil gehaltenen Burgen Schwabens, des alemannischen Elsaßs und der Pfalz. Bei der schwäbischen Burg Blankenhorn kommen auch Zusammensetzungen von Buchstaben vor, welche auf eine Namensbezeichnung zurückgeführt werden dürften. Die Steinmetzzeichen sind nichts anderes als Marken, die sich auf den Verfertiger des zugerichteten Steines beziehen, ob sie irgend einen Buchstaben oder sonst einen andern Sinn bedeuten.

Alte Zeichen dieser Art finden wir in der Pfalz bei dem Trifels, Grevenstein, Frankenstein und Schloßseck, bei ersterem eine ziemlich reiche Anzahl am Turm, von welchen wir einige abgebildet haben. Beim Grevenstein kommt der namentlich bei den schwäbischen und elsäßischen Burgen so häufig wiederkehrende Pfeil mit doppeltem Strich für den Schaft und absteheuder Pfeilspitze vor. Es ist dies ein noch nicht aufgeklärtes Sinneszeichen. Auf das T (tau) der Runenschrift kann man dasselbe ebensowenig als andere Zeichen dieser Zeit zurückführen. Das A beim Trifels sehen wir häufig bei allen Bauten der romanischen Bauzeit und des Übergangsstiles, ebenso das Krenz und das Z oder den Doppelhaken (beim Grevenstein).

Auch in der gothischen Zeit scheint dem Steinmetzen die Wahl des Zeichens überlassen gewesen zu sein; denn wir finden hier eine Menge der verschiedensten und sonderbarsten Namenszeichen neben den in gothischer Schrift gehaltenen Buchstaben. Erst in der spätgothischen Zeit nahmen die Steinmetzzeichen eine bestimmte, auf einer Grundform fußende Gestalt an, und

die Zunftbücher dieser Zeit bestätigen auch, daß der Lehrling bei seiner Ledigsprechung zum Gesellen sein Ehrenzeichen vom Meister der Bauhütte verliehen erhielt.

Bei den Kriegsbauten des Elsaßs aus der Zeit des Umbaues bemerkt man auf den größeren Quaderstücken oft zwei verschiedene Steinmetzzeichen nebeneinander. Diese Eigentümlichkeit, welche wir bei den Kirchenbauten nicht treffen, dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß diese Steine von zwei Steinmetzen zugerichtet wurden. Wenn man bedenkt, wie rasch diese Umbauten durchgeführt werden mußten, um die Sicherheit der Burg nicht zu gefährden, so ist eine solche rasche Bearbeitung der Steine wohl begründet. Von den neueren Steinmetzzeichen finden wir welche an der Kropsburg, am äußeren Thor der Hoheneck, des Landstuhls, der Hartenburg etc.

Meisterzeichen, welche sich dadurch kennzeichnen, daß sie in erhabener Arbeit in Schilden ausgehauen sind, finden wir an den Kriegsbandenkmalern sehr selten, und wir dürfen darauf schließen, daß der Burgherr meist unter Mitwirkung geschulter Steinmetzen den Bau leitete.

Bei Kalkstein- und Urgesteinmauerwerk finden wir keine Steinmetzzeichen, wie überhaupt dieselben bei den Kriegsbauten weniger zahlreich sind, als bei den kirchlichen Baudenkmalern.

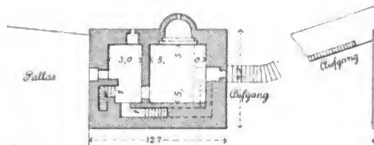
Schon Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden durch Reichstagsbeschlüsse die besonderen Privilegien der Bauhütten aufgehoben, und es kam in Folge dessen auch die Anwendung der Steinmetzzeichen in Abgang. Eine größere Abhandlung über das mittelalterliche Bauhüttenwesen und die Steinmetzzeichen hoffe ich bald der Öffentlichkeit übergeben zu können.



# Die Grundpläne der Be

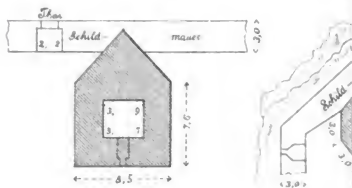
Maßstab 1:500.

## 1. Trifels

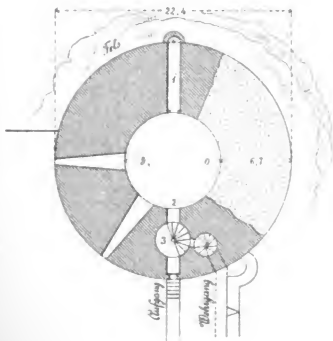


## 4. Schlosseck

5. C



## Der Bergfried der Hartenburg



## V.

## Archaeologisches.

Von

Dr. O. Mehlis.

## A. Ausgrabungen auf der Heidenburg bei Kreimbach.

Die Ausgrabungen auf der Heidenburg bei Kreimbach wurden mit bestem Erfolge in der zweiten Hälfte des Monats April und im Mai d. J. fortgesetzt. Da dieselben jedoch noch nicht beendet sind, so mögen unsere Mitglieder vorläufig mit nachfolgenden drei kurzen Referaten fürlieb nehmen. Im nächsten Hefte wird ausführlicher Bericht mit Situationsplan und Zeichnungen der Hauptfunde erscheinen.

10. April. Auf der Heidenburg bei Kreimbach im Lauterthale fanden in den letzten Tagen Ausgrabungen statt, welche im Auftrage des historischen Vereines der Pfalz der Verfasser leitete. Auf dem ca. 200 Meter über dem Lauterspiegel gelegenen Plateau wurden sternförmige Gräben ausgehoben. Diese lieferten neben sehr vielem mannigfaltigem Thongeschirr römischer Herkunft Beschläge, Nägel, Klammern, Schlüssel („Fallschneller“) aus Eisen, geschmolzene Bleistücke, tegulae hamatae, eine angesägte Hirschkrone, zahlreiche Tierknochen u. s. w., kurz Anzeichen, daß hier in letzter römischer Zeit in Baracken Romanen gehaust haben. Auch drei römische Bronzemünzen fanden sich vor. Nr. 1 von Magnentius, Nr. 2 von Konstantin, Nr. 3 Großerz, unleserlich. Der wichtigste Befund wurde an der südwestlichen Umwallung gemacht. Hier grub man die Rudera eines Thores aus, welches 3 Meter Breite hatte. Bodenplatten und Seitenwände waren noch intakt. Daneben legte man die Umfassungsmauer bloß. Dieselbe bildet im Südwesten der Römerburg ein Polygon, gebildet von mindestens fünf

Ecken, von dem drei bisher bloßgelegte Seiten je 13 Meter Länge besitzen. Die einzelnen Innenwinkel der Ecken messen 95 bis 120 Grad. Die Mauer besteht aus weißen und roten Sandsteinen, welche zum Teil behauen sind, während das lagernde Gestein Melaphyr ist. Zwischen den Fugen stecken mit Mörtel verbunden Kalksteinbrocken. Die Außenkante der Mauer hat noch eine von 30 bis 40 cm wechselnde Höhe, während die Innenkante  $3\frac{1}{2}$  m höher liegt, so daß die innere Höhe der Mauer noch ca. 4 m beträgt. Die Mauerstärke wechselt von  $1\frac{1}{2}$  bis 3 m. Unter dieser Römermauer, auf der zahlreiche römische Gefäßstrümmen, Tierknochen, Ziegel u. s. w. liegen, lagert ein 1 m hoher prähistorischer Steinwall mit charakteristischen la-Tène-Scherben. — Von Architekturstücken fand sich am Osthänge ein Gurtstück von 30 cm Länge und 50 cm Höhe mit mehreren Schmiegen, offenbar bestimmt zur Zinnenkrönung, und zweitens ein 45 cm langer, 44 cm breiter, 50 cm dicker Quader, auf dessen Haupt Ornamente, bestehend in Blattmotiven und Halbkreisen, zierlich eingehauen sind. — Die Ausgrabungen werden fortgesetzt.

13. Mai. Die vom historischen Verein der Pfalz begonnenen Ausgrabungen auf der Heidenburg bei Kreimbach wurden letzte Woche fortgesetzt. Der Mauer- beziehungsweise Wallzug ward bisher im Ganzen auf eine Strecke von 110 m bloßgelegt. Darnach bildet die römische Befestigungslinie von Südwesten bis Südosten der Burg ein Fünfeck, dessen 5 Seiten eine Länge von 13, 12, 33, 16, 30 m haben. An jedem Ende dieses Fünfecks erhob sich ein 3 m breites Thor. Außerdem hat die Burg im Norden 2 Ecken, so daß das Ganze aus einem Achteck bestand, mit 4 Thoren nach Südwest, nach Südost, nach Ost, nach West. Ferner ward an drei Stellen ein Durchschnitt durch den Wallzug an der Sohle gemacht. Der erste reicht vom Brummen bis zur äußeren Mauerkante und hat eine Länge von 16 m bei 2 bis  $2\frac{1}{2}$  m Höhe im Innern. Von 70 cm Tiefe an zeigt sich Mörtel. Dasselbe war beim Durchschnitt III der Fall, der eine Länge von 10 m auf 2 m Höhe besitzt. Hier beginnt der Mörtel schon in 40 cm Tiefe, von oben gerechnet. Im Durchschnitt II, der 9 m Länge auf 2 m Höhe hat, war von Mörtel wenig zu bemerken. Es geht aus diesen Aufschließungsarbeiten, sowie aus den bis zur Sohle gewonnenen zahlreichen Scherben hervor, daß die Römer im

dritten oder vierten Jahrhundert nach Christus den vorrömischen, gallischen la Tene-Wall zu ihren Zwecken benützt haben. Sie mörtelten eine regelmäßige Mauer von 1,70 m bis 3 m Dicke in den Wall hinein, erhöhten diese bis zu etwa 4 m Höhe und krönten sie mit starken Gesimsen, von denen noch mehrere vorhanden sind. Eines derselben, das am Südweststrande noch liegt, hat eine Breite von 66 cm, wovon auf die überragende Schmiege 21 cm treffen, 20 cm Höhe und 60 cm Länge. Die Durchschnitte II und III wurden links und rechts am Südwestthore gemacht. Während sich nun im Wallgraben bei Durchschnitt II außer Scherben, Knochen und einer Münze wenig an Bedeutung vorfand, lieferte Durchschnitt III rechts des Thores zwei Lanzen spitzen, 1 Pfeil, zahlreiche Eisenhaken, Schlüssel, Riegel, Beschläge, 10 Römernünzen, (worunter 5 größere; davon sind 1 Gordianus, 2 Magnentius, 3 Constantius II, 1 Constantinus, 1 Constans), ferner eine prächtig erhaltene 7,5 cm lange und 5 cm breite Armbrustfibel aus Bronze, eine Kuhschelle aus Bronze in Gestalt einer Halbkugel von 4 cm Höhe; am Thore zahlreiche römische Gefäße, 1 Spinnwirtel, ferner Bleistücke, Glasbecherfragmente. Auf den Thormauern lag das Fragment eines runden Mahlsteines von 32 cm Bogenlänge aus Quarzit. Offenbar bildete das Thor das Objekt eines Angriffes, wobei die Verteidiger den rechts ohne Schild anrückenden Gegner mit Geschossen abzuhalten suchten. In der Rechten hielt man Lanze oder Schwert, in der Linken den Schild, folglich mußten die Verteidiger die rechte Seite des Gegners angreifen. — Die Ausgrabungen werden nächste Woche fortgesetzt.

28. Mai. Die Ausgrabungen auf der Heidenburg bei Kreimbach in der Pfalz wurden während der letzten 14 Tage mit Erfolg fortgesetzt. In architektonischer Beziehung sind folgende zwei Ergebnisse wichtig. Erstens deckte man das Ostthor oder vielmehr die Schwelle desselben auf. Dieselbe bestand aus drei Sandsteinquadern mit einer Gesamtbreite von 2 m, von denen der dritte südöstlich z. Z. herausgerissen ist. Die Länge der Thorschwelle beträgt z. Z. 77 cm. Daneben und darauf stieß man auf zahlreiche tegulae hamatae, welche zur Eindeckung des Thores dienten, während Holzziegel den Dachfirst schützten. Zwei Meter hinter dem Thore stieß man in 60 cm Tiefe auf einen fragmentierten

Inschriftstein. Von der 55 cm breiten, 28 cm dicken Sandsteinplatte sind nur noch 20 cm Höhe erhalten. In regelmäßigen, 7 cm hohen Buchstaben steht auf der gerundeten Platte — seitlich Blumengewinde AENIO NT; ferner fand sich hier ein Stück einer Säulentrommel von 22 cm Höhe und 20 cm Durchmesser, verziert mit fortlaufenden Rauten. — Zweitens fanden sich weiter südlich hinter dem jetzigen Südosteingange in 50 cm Tiefe vier mit viereckigen Löchern versehene Satzsteine für Holzpfeiler. Dieselben sind 45 bis 50 cm lang, 29 bis 32 cm breit, 20 cm hoch. Sie stehen in einer Entfernung von 2,40, 3, 2,90 m von einander in gerader Linie. Daneben lagen römische Scherben, sehr viele Holznägel, Schutt, Kohlen, Eisensachen, Münzen, Knochen u. s. w. Es sind die Rudera von Holzbaracken, in denen zur Römerzeit Mensch und Vieh untergebracht waren. In archäologischer Beziehung ist bemerkenswert das massenhafte Vorfinden römischer Münzen am Ostthor und gegenüber in zwei Durchschnitten an der Westfront der Befestigung. Es fanden sich hier zusammen an 70 Stück, darunter mehrere Tetricus († 274 v. Chr.), viele Magnentius, Constantinus I. u. II., Constantius, Constans u. s. w., von älteren Kaisermünzen zwei Commodus († 192 n. Chr.); alles aus Bronze. An der Westseite ergaben sich auch zahlreiche Befunde an glatten Bronzenadeln mit runden Köpfen, Bronzemesserchen, Bronzefibeln von Nauheimer Typen, Armreifen, Beschlägen aus Bronze und Eisen, einzelnen Mosaikperlen, glatten Fingerreifen aus Bronze und Eisen, mehrere Lanzen- und Pfeilspitzen, Thonwirteln, Schleifsteinen, zahlreichen Geschirresten. Unter den Schmucksachen ist ein silberner Siegelring bemerkenswert. Er trägt die Inschrift: IOVANTVCAR = Jovantucar, offenbar ein gallischer Eigenname. Unter den Lapidarfunden am Westthor sind 3 Steine hervorzuheben: 1. ein mächtiger 74 cm langer, 5 cm breiter und 34 cm hoher Gewölbstein aus weißem Sandstein, 2. ein 40 cm hoher Rumpf einer Figur, bedeckt von einem faltigen Obergewande, 3. eine 50 bis 57 cm lange, 15 bis 33 cm breite und 15 cm starke Platte. Auf diesem Fragmente sind unterhalb einer im Relief gearbeiteten Längsborde zwei Doppelkreise eingehauen. Am oberen Rande sind die Schenkel und Hufe eines starken Thieres, wahrscheinlich eines Stieres, sichtbar, Nr. 2 und 3 sind aus rotem Sandstein gearbeitet. Die Resultate im Ganzen

zeigen bisher, daß dieser Platz schon von der Bronzezeit an bewohnt war. In der späteren la-Tène-Zeit war die Burg schon von einem Steinwall umgürtet, seit Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. bot sie, mit Mauern, Zinnen und Thoren versehen, den Umwohnern Schutz. Zerstört wurde die Burg gründlich, wahrscheinlich unter Kaiser Magnentius, doch wurde der Platz noch zur Karolingerzeit wie einzelne bemalte Scherben beweisen, und im früheren Mittelalter gelegentlich als Refugium benützt. Alle Funde gelangten in das Kreismuseum nach Speier. — Die Ausgrabungen sollen im nächsten Frühjahr fortgesetzt werden.

### B. Römische Inschrift von Gerhardsbrunn.

Auf einer Studienreise durch die Westpfalz begriffen fand ich Ende April d. J. zu Gerhardsbrunn, einer durch ihren landwirtschaftlichen Betrieb bekannten Gemeinde der „Sickingen Höhe“ 2 Stunden sws von Landstuhl, einen römischen Inschriftstein auf. Derselbe war in der Gartenmauer des Anwesens von Adolf Schneider eingemauert und besteht aus einer viereckigen Tafel mit aufgesetztem dreieckigem Giebel aus rotem Sandstein. Die Tafel ist von doppeltem Rande umgeben. Höhe = 1 m, Breite = 0,88 m, Dicke = 0,31 m. Der Stein ist unten abgebrochen. Er fand sich nach Aussage des Besitzers vor ca. 60 Jahren im „Binsenstück“ südlich des Anwesens von Schneider; im Garten desselben stiefs man früher auf römische Münzen, von denen mir zwei zu Gesicht kamen. Es ist Gufserz aus der Zeit der Antonine. Auch fand sich hier ein römisches Mühlrad aus grobem Quarzit von 3,8 cm Durchmesser.

Von der Inschrift sind noch zwei Zeilen erhalten. Dieselben bestehen aus folgenden Buchstaben:

M M . . = 34 cm Länge.

N A · I · I · F · I · L C A H = 59 cm Länge.

Die beiden M auf Zeile 1 sind sperrig eingehauen und 12,8 cm hoh. Das erste A der 2. Zeile besitzt Querstrich, das zweite A entbehrt desselben. Zwischen dem zweiten I und dem F ist eine gröfsere Lücke. Die Schrift der 2. Zeile ist 13 cm hoch und

nicht quadratisch, ebenso wie die der 1. Zeile. Die Buchstaben sind von nicht umgewandter Hand eingehauen; das F I L dagegen zeigt ziemlich flüchtigen Ductus.

Nach Analogien ist diese Sepuleralinschrift zu lesen:

M a n i b u s  
N a i i f i l i i C a h . . . .

Zu dem vom doppelten M abhängigen Genetiv des Namens vgl. Wilmanns *exempla inscript.* lat. Nr. 1909 a (Pompeji).

Zum Cognomen Nais vgl. das Femininum Neia bei Brambach *cod. inscr. Rhenan.* Nr. 1121 (Mainz) und zwei Inschriften bei Wilmanns von Rom mit Nais (Nr. 161 n. 222). Sollte Nais ein cognomen novum sein?

Inschrift, Münzen, Mahlstein gehörten offenbar zu einer römischen Villa, welche hier im 2. bis 4. Jahrhundert bestand. Eine römische Verbindungsstraße scheint nach Funden von Landstuhl nach Martinshöhe (röm. Münze) über die Höhe nach Gerhardsbrunn und weiter über Saalstadt (vgl. Name und Urnenfeld) nach Hershberg (röm. Münzen), Höheinöd nach dem Bibernmühler Schloß gezogen zu sein (vgl. d. V.'s „archaeologische Karte der Rheinpfalz und der Nachbargebiete“.) Obige Inschrift machte der Besitzer dem Kreismuseum der Pfalz auf des Verfassers Wunsch zum Geschenke.

### C. Der Opferstein vom Maimont.

Nicht nur die Vorderpfalz, auch der abgelegene Westrich bietet dem Forscher stets neuen Stoff und neue Thatsachen. Selbst die weiten Forste des an der Südgrenze gelegenen Wasenwaldes beherbergen noch manches Geheimnis. Bei Schönan, drei Stunden südwestlich von Dahn, liegt etwa eine Stunde nach Südwesten die Doppelpyramide des waldbedeckten Maimont (512 Meter Seehöhe.) Schon der Name ist höchst merkwürdig und bedeutet offenbar nichts anderes als *Maiae mons* = Berg der Maia, der magna mater der Römer, der großen Erdmutter der Griechen, Römer, Gallier. Wer den südwestlichen steilen Gipfel des Maimont ersteigt, findet

im Schatten der drei- bis vierhundertjährigen Buchen und Eichen, und zwar an der Nordseite, zwei mächtige, halbmoudförmige Schanzen, welche den von West nach Ost laufenden höchsten Felsgrat schirmend umschließen. Ein alter Eingang führt durch beide von Norden her. Der äußere Wall besteht meist aus Erde und hat eine Länge von 140 Schritten bei einer Höhe von 5 bis 6 m. Hinter dem 8 m breiten, noch wohl erhaltenen Graben erhebt sich ein aus Findlingen und Erde zusammengetragener imposanter Hauptwall. Er hat eine Länge von 460 Schritten bei einer Höhe von 12 m. Nur der Wall auf der Houburg bei Nürnberg kann sich solcher Dimensionen rühmen. Nach Nordwesten zweigt sich eine vierseitige Schanze ab, welche 2 Quellen umschließt. Jede Seite dieses Quadrats mißt 40 Schritte. In der Mitte des Felsgrates, auf seiner höchsten nach Süden gelegenen Spitze, liegen unmittelbar nebeneinander zwei Felsblöcke, welche zusammen einstmals ein Ganzes bildeten. Die Dimensionen betragen 4 m Länge, 2 m Breite, 0,70 m Höhe. Im Innern des Blockes ist eine Schüssel eingehauen, welche einen Durchmesser von 1,50 m bei 0,40 m Tiefe besitzt. Mitte August wurde diese Opferschüssel — wohl die erste am Rhein, deren Existenz feststeht! — vom Verfasser freigelegt, und es fand sich, daß sie auf einem künstlich hergestellten Sockel von 0,30 bis 0,40 m Höhe steht. An Funden ergaben sich nur mehrere, stark erweichte Ziegelstücke von etwa  $\frac{1}{3}$  m Tiefe. Offenbar ward diese Opferschüssel mit Gewalt zertrümmert, etwa zur Zeit des Verbots des Druidendienstes, zur Zeit des Kaisers Claudius oder zur Zeit Karls des Großen, der dem altgermanischen Opferdienste mit Gewalt ein Ende machte. Einige andere Felszeichnungen in der Nähe der Opferschüssel, 2 Hände, 1 Baum rühren aus dem Mittelalter her und beziehen sich auf die Grenzen der Besitzer des nahen Wasichensteines. Die Hand bildete bekanntlich das Wappenzeichen der ältesten Ritterfamilie auf dem Wasichensteine. Die Beziehung des Baumes ist dagegen unklar. — Daß diese Gegend den Römern nicht unbekannt war, beweist auch der Befund des Fragmentes einer Römerschrift auf der nahen Hohenburg, welche dem Maimont gegenüber, etwa gleichfalls eine Stunde östlich von Schönau liegt (570 m Seehöhe). Dieselbe besteht aus weißem, mit Glimmer versetztem Sandstein, hat 20 cm Länge, 17 cm Breite, 8 cm Dicke. Der obere Rand ist noch erhalten. Zu



lesen sind noch folgende, sehr schön eingehauene, 3,5 cm hohe Buchstaben:

V CIA | IN · | ID ·

Da auf der ersten Zeile vorn nur ein Buchstabe fehlt, ist ziemlich sicher I zu ergänzen und Lucianus zu lesen. Zeile 2 und 3 sind zu fragmentarisch erhalten, um aus ihnen einen Schlufs zu ziehen. Der Stein kam als Geschenk des Verfassers in das Museum nach Speier.

#### D. Funde auf Scharfeneck.

Die Ausgrabungsergebnisse auf Ruine Scharfeneck bei Gleisweiler vom Jahre 1889 sind nicht unbedeutend. Die Arbeiten nahm der pfälzische Verschönerungsverein vor. An der Angriffsseite der Burg, welche nach Osten dem Rheinlande zugeht, stiefs man beim Aufräumen auf zwei eingehauene Jahreszahlen: 1584 und 1578, welche uns die Entstehungszeit der 11 m dicken Schildmauer angeben. In Mitten dieser selbst befinden sich die Reste des ältesten Bergfriedes, ein Mauerzug, welcher nach seinen Buckelquadern wohl Anfangs des 13. Jahrhunderts erbaut sein kann. Westlich von der Schildmauer, nach Süden zu, legte man eine Wendeltreppe frei, welche zu der Altane des Prunksaales führte. Letzterer erstreckte sich in einer Länge von mindestens 12 m von Ost nach West. Unterhalb der Altanenplatte sind noch die starken Konsolen zu sehen, während hinter der Altane der Eingang zu einem mächtigen, gewölbten Keller führte, dessen Konstruktion an die der Kellerräume auf der Hardenburg erinnert. Es ist nun Aufgabe des Pfälzischen Verschönerungsvereines, den ganzen Raum des Prunksaales frei zu legen und auch den Keller zugänglich zu machen. — Die Einzelfunde wurden links und rechts der Altane gemacht, von welcher der Podest noch steht. Hervorzuheben sind zwei Kachelöfen im Spätrenaissance-Stil, erhalten in Trümmern, wozu ein stehender, aus Eisen wohl gegossener Löwe von 30 cm Höhe und 23 cm Länge gehört, ebenso eine gufseiserne Platte von 1,20 m

Höhe und circa 30 cm Breite mit einem Wappen und einer Figur. Unter den eisernen Gegenständen befinden sich manche Fensterbeschläge, Schlösser, sowie besonders Harnischteile, welche Wert für ein historisches Museum haben. — Zerstört wurde Burg Scharfeneck im dreißigjährigen Kriege von den Kaiserlichen und Spaniern, da die Grafen von Löwenstein-Scharfeneck gut pfälzisch und protestantisch gesinnt waren. Ein genauer Termin ist unbekannt. — Sämtliche Funde, so besonders die Kachelöfen, sowie die Eisensachen, gelangen in das Kreismuseum zu Speier als Geschenk des Pfälzischen Verschönerungsvereins, während die Gufplatte dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Geschenk zufällt, deren Stamm- und Residenzort ja ein Jahrhundert lang Burg Scharfeneck gebildet hat. — Über Scharfeneck vgl. J. G. Lehmann: „Burgen und Bergschlösser der bayerischen Pfalz“ II. Teil S. 188 bis 206 und Näher: „Die Burgen der Pfalz“ S. 37—38 u. Taf. 12; Palas östlich von b.

### E. Der Bronzekelt von Böbingen.

Neustadt, Speier, Landau bilden ein Dreieck, dessen Fläche besonders reich ist an archaeologischen Funden der Stein- und Bronzezeit. Inmitten dieses Dreiecks auf dem Bann von Böbingen gegen Geinsheim zu stiefs Bürgermeister Vogel im Frühjahr beim Sandgraben auf ein Bronzestück. Dasselbe lag unter dem Ackerboden (30 cm) und dem Sande (50 cm) in einer Tiefe von 80 cm. Der Finder übersandte es dem Verfasser, der dasselbe dem Kreismuseum übergab.

Es ist ein sogenannter Bronzekelt d. h. eine Axt aus Bronze. Die Länge beträgt 15 cm, die Breite an der Schneide 4 cm, am Haupt 2,5 cm. Über den Mittelteil ziehen sich 4,7 cm lange und 2 cm in der Mitte hohe Lappen von ovaler Form, und mit Krümmung nach Innen. Dieselben haben den Zweck, den hineingesteckten Stiel in Gestalt einer Zwinde festzuhalten. Unterhalb des Lappenanfanges befindet sich eine 2 cm lange und 0,7 cm hohe Öhse, von welcher eine starke Schnur die Verbindung und den

Halt mit dem Stiel hergestellt hat. Das Stück ist gegossen. Die Schwere beträgt 340 gr.

Solche Bronzekelte finden sich nicht selten im Rheinlande: gerade von der Landauer Gegend stammen mehrere, welche seiner Zeit in den Besitz des Oberst von Gemming übergingen und sich jetzt im Museum zu Dürkheim befinden. Eine spätere Entwicklung dieser Art ist die Verbindung der beiden Lappen oben und unten zu einer Tülle und der Wegfall des Mittelstückes bis zum Beginn der Schneide. In diese Tülle ward dann der Stiel gesteckt, ähnlich wie bei den gewöhnlichen Eisenlanzen. Solch ein Tüllenkelt, wie man ihn im Gegensatze zu den Lappenkelten bezeichnen kann, findet sich nun mehrfach abgebildet auf einem Bronzeblech, welches zu Watsch in Krain auf einem bekannten Grabfelde 1883 von Fürst Karl Windischgrätz ausgegraben ward. Auf diesem Gürtelblech werden kämpfende Reiter und Fußgänger dargestellt, von denen zur Linken ein Fußgänger mit dem Lappenkelt bewaffnet erscheint, während ein Reiter zur Rechten einen Tüllenkelt oder Paalstab schwingt (vgl. „Mitteilungen der archaeologischen Gesellschaft zu Wien“ XIV. B. S. (40)–(46) u. Tafel IV).

Befestigt sind sie an einem Schaft, dessen Vertikal- und Horizontalteil aus einem Aststücke besteht. Die Schaftung des Keltes ist beim Fußgänger und Reiter die nämliche. Außerdem sind beide noch mit Lanze und Schild bewaffnet. Der Reiter hat oben seine Lanze gegen den Feind geschleudert und schwingt jetzt den Kelt zum Wurf. Der Fußgänger erhebt mit der Rechten gleichfalls den Kelt zum Angriff, während die Linke noch hinter dem Schilde die zwei Lanzen birgt. Nach Rechts wendet sich von der Kampfszene ab ein furchtsames Bäuerelein, dessen Haupt mit einer Art von „Nebelspalter“ bedeckt ist. Die Kämpfer tragen bis auf einen, dem die Bedeckung vom Lanzenstofs entfiel, topfartige Bronzehelme.

Nach dieser klaren, aber wenig bekannten Darstellung, welche wohl aus dem Übergange von der Bronzezeit zur ältesten Hallstattperiode herrührt und in den Kreis der Situlen von Watsch, Este, Bologna mit ihren figürlichen Darstellungen fallen, ist der Zweck dieser Lappen- und Tüllenkelte klar. Sie dienen als Streitbeile, ganz, wie die spätere Francisca bei den Franken, Alamannen, Gothen, und zwar neben der Lanze. Wahrscheinlich

sogar als Wurfwaffe, da die Kürze des Stieles, den wir zu 27 oder 28 cm Länge berechnen, wenn das Verhältnis der Figuren zur Natur 1:11 beträgt, gegen die Verwendung als Hieb- waffe spricht.

Nach dieser unanfechtbaren Darstellung ward auch unser Böhinger Lappenkelt zweifellos seiner Zeit als Waffe im Nahkampf benützt.

Über die Zeit dieser Benützung können wir nur Vermutungen wagen. Der bekante goldene Hut von Schifferstadt ward gleichfalls in Vergesellschaftung von Kelt's gefunden. Er ruhte auf drei stark mit Kupfer versetzten Äxten, welche jedoch im Gegensatze zum Böhinger nur ganz schwache Lappenansätze und keine Öhse besitzen (vgl. d. V.'s „Studien“ III. Abt. S. 50).

Sie entsprechen in ihrer Bildung noch genau der Form der Steinbeile, wie sie sich massenhaft am Oberrhein (Schweizer Pfahlbauten) und am Mittelrhein (Baden und Pfalz) vorfinden.

Nach diesen Anhaltspunkten sind wir geneigt die Schifferstadter 3 Bronzebeile der ältesten Bronzezeit im Mittelrheinlande zuzuschreiben d. h. etwa der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. Das Böhinger Bronzebeil dagegen gehört einer kulturell etwas jüngeren Zeit, dem Ende der Bronzezeit, an. Denn der Tüllenkelt, das Endprodukt der ungelochten Axt, findet sich in der Hallstatt- und la-Tène-Zeit auch in Eisen vor, folglich bedeutet sein Erscheinen das Ende der Bronzezeit. Etwas älter ist der Lappenkelt von Böhingen mit den übergebogenen Lappen und der Öhse. Man wird gut daran thun, ihn in das Ende des 2. Jahrtausends v. Chr. zu setzen. Dem Bronzebeil von Böhingen gebührt also ein Alter von ca. 3000 Jahren und der Platz als zweitältestes, datierbares Denkmal der Pfalz, während den ersten Platz behauptet der goldene Hut von Schifferstadt.

## VI. Jahresbericht.

In dem vorjährigen XIII. Hefte dieser Mitteilungen konnte am Schlusse des Berichtes über die Vereinsjahre 18<sup>86</sup>/<sub>87</sub> und 18<sup>87</sup>/<sub>88</sub> der Befriedigung Ausdruck gegeben werden, daß seit langer Zeit zum ersten male wieder sowohl der Ausschufs des historischen Vereines der Pfalz als die Kommission für die Verwaltung des Museums in der Stadt Speier vollzählig geworden sei. Wer hätte damals geglaubt, daß diese Vollzähligkeit nur so kurze Zeit dauern, und daß der kaum geschlossene Kreis schon nach wenigen Monaten aufs neue zerrissen werden würde? Am 11. Januar 1889 wurde Herr Ludwig Heydenreich, der durch die Wahl vom 28. Juli des vorausgegangenen Jahres zum ersten Sekretär unseres Vereines bestellt worden war, nachdem er bis dahin das Amt eines zweiten Sekretärs bekleidet hatte, durch einen unerwarteten und plötzlichen Tod dahingerafft, Herr Stadtpfarrer Ney aber, unser langjähriger Bibliothekar, schied infolge seiner Beförderung zum Dekan in Landau zu Ostern dieses Jahres aus hiesiger Stadt, in der er 17 Jahre hindurch thätig gewesen war. Erst in der Ausschufssitzung vom 13. August wurden die so entstandenen Lücken wieder ausgefüllt, indem Herr Konsistorialrat Leyser zum Vereinsbibliothekar, der bisherige zweite Sekretär, Herr Studienrektor Ohlenschlager, zum ersten und an seiner Stelle zum zweiten Sekretär Herr Regierungsaccessist G. Berthold ernannt wurden, welche sämtlich die auf sie gefallene Wahl anzunehmen erklärten. Etwa gleichzeitig ernannte auch der

hiesige Stadtrat für Herrn Ludwig Heydenreich, der bisher als einer der beiden städtischen Vertreter der Museumsverwaltung angehört hatte, Herrn Bürgermeister Süß zum Mitglied dieser Kommission mit der Bestimmung, daß künftig immer der jeweilige Bürgermeister derselben angehören solle.

Mit dem im Vorstehenden Gesagten ist zugleich auch bereits des für die Geschichte unseres Vereines und seines Museums wichtigsten Ereignisses aus dem abgelaufenen Jahre gedacht, nämlich des Todes des Herrn Ludwig Heydenreich. Was derselbe im Leben seiner Vaterstadt, was er der ganzen Pfalz gewesen, das hier auszusprechen darf wohl als überflüssig betrachtet werden, da es noch zu frisch in unser aller Erinnerung lebt. Auch in welcher Weise er die reichen irdischen Güter, die ihm beschieden waren, zu einer Stiftung verwendet hat, die noch nach Jahrhunderten den Ärmsten der Armen, den verwaisten Kindern, zu gute kommen wird, ist jedermann bekannt. Dagegen ist es unsere Pflicht, auch an dieser Stelle den wärmsten und innigsten Dank gegen den aus unserer Mitte geschiedenen treuen Mitarbeiter zum Ausdruck zu bringen, der durch seinen letzten Willen zugleich einer unserer größten Wohlthäter geworden ist, indem er seine sämtlichen Kunst- und Altertumsgegenstände sowie seine reiche Bibliothek dem Museum seiner Vaterstadt vermacht hat. Damit sind nicht bloß die bisher schon als Depositum seines vor ihm verstorbenen Bruders Eduard, des ersten, hochverdienten Konservators des neubegründeten historischen Vereines, in unseren Räumen aufgestellten, überaus wertvollen Sammlungen römischer und mittelalterlicher Fundgegenstände in den dauernden Besitz unseres Museums übergegangen, sondern auch eine Fülle von künstlerischen und kunstgewerblichen Erzeugnissen aus der Zeit der Renaissance bis auf die neuere Zeit, welche während dreier Generationen in dem reichen Patrizierhaus sich angesammelt, vorzugsweise aber unter den Händen des genannten Eduard Heydenreich zu einem vielfach ganz einzig dastehenden Schatz vermehrt hatten.

Denn dieser, ein ebenso tüchtiger Chemiker als vielseitig gebildeter Kunstkenner, verwendete seine reichen Mittel und die ganze Muße seines Privatlebens zu einer Zeit, wo einerseits die Konkurrenz auch auf dem Gebiete des Antiquitätensammelns noch nicht so übermächtig wie heutzutage war, und andererseits der Boden namentlich in Rheinzaubern noch williger die in ihm verborgenen Altertumschätze herauszugeben schien, darauf, alles, was ihm durch Herkunft und Alter, Form und Gestalt als merkwürdig erschien, zu sammeln, auch Dinge, an denen ein weniger geübtes Auge nichts Besonderes zu ermitteln vermochte, und die vielleicht als altmodischer Kram Jahrzehnte lang in einer Rumpelkammer verborgen gewesen waren. Mit unübertrefflichem Geschick und unermüdlicher Geduld verstand es Eduard Heydenreich aus Dutzenden von Trümmern ein römisches Glas- oder Thongefäß wieder zusammzusetzen oder die zierlichen Schnitzereien eines Eichenschrankes der Renaissancezeit von den auf ihnen haftenden Ölfarbschichten zu befreien. So erfüllte der eine Mann in den zwei Jahrzehnten von 1849--1869, wo der historische Verein der Pfalz schief, thatsächlich, soweit dies überhaupt einem Einzelnen möglich ist, die Aufgaben, die einem solchen Vereine gestellt sind, und die Früchte dieses unermüdlichen Sammeleifers sind nun durch die großmütige Verfügung von Eduards Bruder Ludwig für immer dem hiesigen Museum und damit auch dem historischen Vereine der Pfalz als Miteigentümer und berufenen Hüter desselben gesichert.

Dazu kommen aber, wie erwähnt, zahlreiche Gegenstände, welche seit mehreren Generationen zum Besitze einer Familie gehört hatten, in der auch das minder Bedeutende und Kostbare jederzeit mit pietätvoller Schonung behandelt und aufbewahrt worden war. Es würde zu weit führen, auch nur die hervorragendsten Gegenstände namhaft zu machen oder von den einzelnen Gattungen die Stückzahl anzugeben, zumal hiemit noch kein richtiges Bild von der Beschaffenheit der

ganzen Sammlung gewonnen wäre. Es mag in dieser Beziehung genügen, daß beispielsweise die Bibliothek über 1100 Werke mit mehr als 2600 Bänden zählt, worunter besonders die Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts namentlich die archäologische, historische (speierer und pfälzische) sowie belletristische und wiederum in ganz besonderer Weise neben der deutschen die französische vertreten ist. Von hervorragender Bedeutung ist die sehr reiche Sammlung pfälzischer Flugblätter und Zeitschriften der Jahre 1830—1832 und 1848/1849. Groß ist auch die Zahl von Erzeugnissen der reproduzierenden Künste wie von Kupferstichen, Stahlstichen u. s. w., deren Sichtung und Klassifizierung Herr Professor Koch dahier mit dankenswertester Bereitwilligkeit übernommen und durchgeführt hat. Verhältnismäßig ebenfalls zahlreich, aber in bezug auf Kunstwert minder hervorragend sind die vorhandenen Ölgemälde. Unter den Möbeln, besonders den geschnitzten Schränken, befinden sich einige Prachtstücke, die dem größten Museum zur Ehre gereichen würden. Fast unüberschaubar ist wieder die Fülle von Porzellangegenständen, worunter namentlich die figürlichen Darstellungen aus der Frankenthaler Fabrik des Kurfürsten Karl Theodor das Entzücken der Kenner hervorrufen. Auch schöne Gläser, Terrakotten, Majoliken u. s. w. finden sich in den mannigfaltigsten Formen, desgleichen Eisenarbeiten mit eingezähten Verzierungen, während zu den beiden bisher schon in unseren Museumsräumen aufgehängten Gobelins nun noch vier weitere hinzukommen. Aber auch damit ist die Mannigfaltigkeit des Vorhandenen bei weitem nicht erschöpft, so daß man mit vollem Rechte sagen kann, es würde dasselbe anreichern, um ein eigenes, keineswegs unbedeutendes Museum zu bilden.

Und damit sind wir bei einer Frage angelangt, die zur Zeit noch der Entscheidung harret, und in betreff deren wohl auch hier eine, wenn auch durchaus persönliche Ansicht geäußert werden darf. Es ist dies die Frage nach der künftigen Unterbringung des von Herrn Ludwig Heydenreich seiner



Vaterstadt hinterlassenen Schatzes an Kunst- und Altertumsgegenständen im Zusammenhang mit der Frage nach der künftigen Bestimmung des laut testamentarischer Verfügung für einen öffentlichen Zweck zu verwendenden Heydenreich'schen Wohnhauses. Dafs dasselbe bei seinen beschränkten Raumverhältnissen jemals in einer Weise eingerichtet werden könnte, um unser ganzes städtisches Museum oder auch nur die historische Abteilung, namentlich wenn dieselbe, wie wir hoffen, auch in Zukunft in ähnlichem Verhältnis wie seit einer Reihe von Jahren sich vermehren wird, aufzunehmen, wagen wir mit aller Bestimmtheit zu bezweifeln. Dagegen könnte das Haus in seinem jetzigen Zustand und ohne gröfsere als durch das Herausnehmen einiger Zwischenwände bedingte Veränderungen recht wohl zu einem eigenen „Heydenreich-Museum“ eingerichtet werden, das auf diese Weise eine Art lokalen Gewerbemuseums darstellen würde. Sollte jedoch die Vereinigung der zur Zeit noch im Heydenreich'schen Hause aufbewahrten Gegenstände mit dem allgemeinen Museum in den von demselben bisher innegehabten Räumen beschlossen werden, so darf füglich als selbst verständlich vorausgesetzt werden, dafs schon aus Pietät gegen den Schenker eine Sammlung von dieser Bedeutung ungetrennt gelassen und zu einer besonderen Abteilung gruppiert werden wird.

Neben der Bereicherung unseres Museums durch die Heydenreich'sche Sammlung, vorausgesetzt, dafs auch der gegenwärtig noch getrennte Teil mit demselben vereinigt werden wird, verschwinden einigermaßen die übrigen durch Geschenk oder Kauf oder durch eigene Ausgrabungen in letzter Zeit gemachten Erwerbungen. Gleichwohl würden dieselben schon jetzt keinen unbedeutenden Nachtrag zu dem neuen Katalog der historischen Abteilung unseres Museums bilden, der bekanntlich den Besitzstand vom Ende des Jahres 1887 darstellt. Es wird dies ersichtlich, wenn wir hier den Bericht über den Zuwachs unseres Museums während des Kalenderjahres 1888 reproduzieren, welchen wir wie seit einer Reihe von Jahren für die von Museums-

direktor Dr. Hettner in Trier in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ veröffentlichte Museographie erstattet haben, und hieran die hauptsächlichsten Erwerbungen aus dem laufenden Jahre schliesen. Wir betrachten hienach den Zugang:

1. an prähistorischen Altertümern. Ausser einem in Berghausen gefundenen Steinmeißel aus grauem Material nennen wir vor allem ein prachtvolles Feuersteinmesser mit doppelter haarscharfer Schneide in drei Bruchstücken, von denen die zwei zusammengehörigen 11 cm lang und 2,5 cm breit sind, das dritte eine Länge von 5,5 cm und eine Breite von 3,5 cm hat, während zwischen diesem und den beiden anderen Stücken noch ein größeres Bruchstück fehlt, ebenso wie die Spitze teilweise abgebrochen ist. Gefunden im Stundenwäldchen bei Speier, Geschenk des Herrn Sekondelieutenaut Berthold in Speier. — Aus Nanzdiezweiler am Glan stammen 27 bis 30 Bronzeinge, worunter ein vollständiger und ein zerbrochener Halsreif, sowie zwei massive unverzierte und ein zerbrochener verzierter Fußreif, das Übrige meist offene und durch Einschnitte verzierte Armreife. Dr. Mehlig, der an der Fundstelle weiter grub und vier Ringe, Ringfragmente und Scherben fand, konstatierte das Vorhandensein eines Grabgewölbes aus der Bronzezeit ca. 1000 v. Chr. — An der bekannten Fundstelle in Leimersheim kamen weiter zum Vorschein ein dünner Halsreif, ein ebensolcher Fußreif und zwei Armreife mit petschaftähnlichen Schlußknöpfen. In denen des Halsreifes befinden sich an der oberen Seite kleine Löcher; ebenso ist die dahinter befindliche, gleichfalls knopfartige Verdickung in der Richtung der Senkrechten von zwei großen durchgehenden Löchern, in wagrechter Richtung von einem bis in die Mitte gehenden durchbohrt. — Schönes Eisenschwert der la-Tène Zeit, nach Form und Größe (69 cm lang, wovon 16 cm auf die Griffzunge entfallen, bei 5 cm Breite) einem römischen Gladius sich nähernd, von der pfälzisch-hessischen Grenze. — Dazu kommen aus dem laufenden Jahre ein massiver Fuß- oder Oberarmreif vom Südabhange der Limburg, wo er, wahr-

scheinlich durch vorausgegangene Regengüsse bloßgelegt, mit mehreren Bruchstücken eines zweiten ähnlichen Ringes gefunden, wurde ferner der oben S. 141 beschriebene Bronzekelt von Böbingen, endlich ein steinerner Getreidequetscher und eine Anzahl thönerner und an der Spitze durchbohrter, vermutlich zur Umfriedung einer Grabstätte dienender Kegel von Einseththum.

2. an römischen Altertümern. Die bereits im Frühjahr 1887 in einem verschütteten römischen Steinbruche bei Breiffurt im Bliesthale aufgedeckten beiden bossierten römischen Reiterstatuen von 2,50 m Länge und 2,65 m Höhe, wohl die größten römischen Skulpturwerke diessseits der Alpen, wurden während des abgelaufenen Jahres nach Speier überführt und vor dem Ostportale des Museumsgebändes aufgerichtet. Siehe die photolithographische Abbildung der einen der beiden Statuen im XIII. Hefte der Vereinsmitteilungen. Von ebendaher stammt ein Bossierhammer von 12 cm Länge und 6 cm geringster Breite und Höhe. — Von der Heidenburg bei Kreimbach rühren vermutlich zwei römische Denksteine, wovon der eine, mit der Darstellung eines Centauren geschmückte bisher an der StraÙe zwischen Karlbach und Rutsweiler eingemauert, der andere mit einem Brustbild versehene in eine Gartenmauer in Rofsbach eingelassen war. — Vier kleinere Urnen und drei Teller oder Untersätze, sowie eine schöne graue Urne von 28 cm Höhe und 85 cm Umfang nebst einem als Deckel dienenden ziemlich tiefen Teller aus schwarzem Thon wurden in Speier gefunden, ebenso eine verzierte Patera aus terra sigillata mit dem Stempel RESTITVTVS und andere Stempel wie AVTVSE, CABLA . . ., CERALISE, IASSVSE, IVLIANVS, TER·F u. s. w. — In Mechtersheim wurden auf dem Hochnfer des Rheines mehrere (4—5) Gräber aufgedeckt, welche aus je 4 römischen Falzziegeln bestanden, die um einen wagrecht gelegten Ziegel gestellt und von einem ebensolchen überdeckt waren. Im Innern dieser Gräber befanden sich außer Klumpen geschmolzenen Glases, Eisenteilen u. dgl. sechs Aschenkrüge von gewöhnlicher Form, ein Grab-

ämpchen, eine Schale mit hohem Fuß, sowie 5 kleinere samische Gefäße (Schale, Becher und 3 Schlüsselchen), wovon zwei mit den Stempeln BORLE und VERECVND · F und ein 14 cm hohes und 29 cm im Umfange messendes viereckiges Glas mit niedrigem Hals und breitem, rechtwinklig gebogenen Henkel. — Die Ausgrabungen auf den Heizwiesen bei Bliedallheim lieferten außer den gewöhnlichen Glas- und Thonscherben, Eisenfragmenten, Stücken von farbigem Wandverputz, kleinen Bronzemünzen n. s. w. keine besonderen Fundresultate; nur 5 meist zierlich geformte beinerne Nadeln und eine flache, auf der Oberfläche ornamentierte und in der Mitte mit einem Loche versehene beinerne Scheibe von 4 cm Durchmesser verdienen hervorgehoben zu werden. — Dagegen brachte ein seltenes Fundstück der Zufall in Eisenberg zu tage in Gestalt eines Deichselkopfes aus Bronze von 22 cm Länge, der am vorderen Ende in zwei lang vorgestreckte, nach entgegengesetzten Richtungen gewandte Basiliskenköpfe sich teilt. — Aus 1889 sind hier besonders zu erwähnen die Fundergebnisse von der Heidenburg bei Kreimbach, bestehend außer einer Unzahl von Thonscherben, Nägeln, Fragmenten von dünnem Bronzeblech etc. in einer hübschen Bronzeschelle von 5,7 cm Durchmesser, einer Bronzenadel von 10,5 cm Länge, einem Schreibgriffel aus Bronze, einer Schaafscheere, einer Pfeil- oder kleinen Lanzen spitze, einem Senkel, einer eisernen Rosette von 8 cm Durchmesser, 2 eisernen Schlüsseln und verschiedenen eisernen Ringen, 4 Thonwirfeln, einigen kleineren Beschlägstücken, Ringen u. dgl. aus Bronze, einem silbernen Siegelring mit der Inschrift IOV / ANT / VCAR ·, endlich ca. 100 meist kleineren und kleinsten Bronzemünzen größtenteils aus den letzten Zeiten der römischen Herrschaft.

Von hervorragenderen fränkischen Funden, an welchen unsere Pfalz immer, wenigstens im Vergleich zu dem Reichtum an vorgeschichtlichen und römischen Fundgegenständen, als auffallend arm sich erwiesen hat, haben wir nur eine achteckige, vergoldete, mit einem erhabenen Linienornamente

geschmückte Zierscheibe von 3 cm Durchmesser aus Ungstein namhaft zu machen.

3. an Gegenständen des Mittelalters und der neueren Zeit. In dieser Abteilung war es wieder vorzugsweise das Münzkabinet, das zahlreiche wertvolle Bereicherungen erhielt, so aus dem vom Unterzeichneten in den „Mitteilungen der bayrischen numismatischen Gesellschaft für 1888, S 7 bis 54 beschriebenen, aus 435 Gold- und 129 Silbermünzen des Mittelalters bestehenden Dirmsteiner Funde 5 seltene pfälzische Gold- und drei Silbermünzen, sodann eine Sammlung von 118 im Bliesthale gefundener Münzen, von Augustus bis Magnus Maximus reichend, und 85 neuere Münzen und Medaillen, Geschenk des Herrn Bezirksamtsassessors Luxenburger, namentlich in Schweinfurt, eine Anzahl neuerer Münzen, geschenkt von Herrn Ingenieur C. Rettinger in Neustadt a. H., ferner von besonders kostbaren Stücken ein 66,5 mm im Durchmesser großes silbernes Medaillon des Speierer Bischofs Damian Hugo von 1719, zwei Medaillen auf die Vermählung der Eleonore Magdalene von der Pfalz mit Kaiser Leopold I. 1677, einen Dukat von Karl II. von Pfalz-Zweibrücken von 1788, eine noch unedierte Medaille auf die Einnahme Landaus durch den römischen König Joseph 1702, eine Notklippe aus derselben Belagerung mit dem Wappen Melacs und der Wertbezeichnung *iiii LIVRE 4 (Sons) u. s. w.* -- Dazu kommen nun weiter 40 prächtig erhaltene Mittelbronzen von Diocletian, Maximian und Constantinus aus dem im Jahre 1887 zum Vorschein gekommenen großen Münzfunde von Emmersweiler (Kr. Saarbrücken), welche Herr Gustav Adt in Ensheim schenkte, nachdem ein Beamter desselben, Herr Grentz in Forbach, schon 1887 nennzehn ihm gehörige Münzen derselben Art dem Verein überlassen hatte, ferner von seltenen pfälzischen Münzen ein Wachenheimer Weißgroschen von Ludwig von Pfalz-Zweibrücken ( $\frac{1}{4}$  1439), ein unediertes<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die eine Seite zeigt den gekrönten Reichsadler, auf der Brust in rundem Schilde 3, außen herum die Inschrift: *MATTHIAS \* ROM \**

Dreikreuzerstück des Speierer Bischofs Philipp Christoph von Sötern von 1612, größte silberne Medaille auf die Vermählung Kaiser Leopolds I. mit Eleonore von der Pfalz, eine große vergoldete Bronzemedaille von Kurfürst Johann Wilhelm († 1716) mit Schiff und der Umschrift Dominus Virtutum Nobiscum, Doppeldukat auf das Reichsvikariat des Kurfürsten Karl Theodor 1792 u. s. w. Wir schliesen hieran die Erwähnung von 18 mittelalterlichen Siegeln wie des Speierer Domkapitels, des Pfalzgrafen Georg, Bischofs von Speier (1513 — 1529) u. s. w., eines Geschenkes des Herrn Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg. — Auch die Kupferstichsammlung wurde erheblich vermehrt namentlich durch Erwerbung einer Reihe von Ansichten, Plänen und Flugblättern, welche auf die Belagerungen von Frankenthal im dreissigjährigen Kriege und diejenigen von Philippsburg und Landau, in den Kriegen Ludwigs XIV. sich beziehen. Auch eine große kolorierte Ansicht der Stadt Speier von der Domseite aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die älteste bis jetzt bekannte, und verschiedene seltene Porträts wie die des Speierer Bischofs Eberhard von Dienheim (1581—1610), des berühmten Arztes Jacobus Theodorus Tabernae Montanus, des Theologen Paulus Fagius, eines geborenen Rheinaberners, u. s. w. gehören hierher. — Endlich gelang uns die Erwerbung zweier kostbarer Speierer Inkunabeldrucke, des Breviarium Herbipolense, gedruckt von Peter Drach 1477, und des Psalterium Spirense, eines prächtigen Musikdruckes aus derselben Officin von 1516, allerdings um nicht gerade billigen Preis, indem das letztere Buch mit 100 Mark, das erstere sogar mit der doppelten Summe bezahlt werden mußte.

Es erübrigt hienach nur noch eine kurze Beleuchtung unserer Finanzverhältnisse, da dieselben bei einer oberflächlichen Durchsicht des von dem Herrn Kassier im Folgenden

IMP \* AVGVST \* 1612. die andere Seite ein quadriertes Wappen (1 u. 4 Speier, 2 Weissenburg, 3 Sötern), von 3 Helmen (rechts Speier, links Weissenburg, in der Mitte Sötern) überdecktes Wappen und die Umschrift: PHIL · CHRIST · D · G · EP · SPIR · E(t) · P(raepositus) · W(izzenburgensis) · IMP(erialis) · CAM(erae) · IV(dex) ·

mitgeteilten Auszuges aus der Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres leicht ungünstiger erscheinen könnten, als sie es thatsächlich sind. Zunächst ist mit dem Ausdrucke lebhaftesten Dankes hervorzuheben, daß die von hohem Landrate der Pfalz unserem Vereine in gerechter Würdigung seiner gemeinnützigen Ziele und Bestrebungen schon im Vorjahre gewährte Unterstützung demselben auch im letzten Jahre wieder zu teil geworden ist und, wie wir wohl hoffen dürfen, auch in Zukunft nicht mehr entzogen werden wird. Dasselbe gilt von dem seitens der Stadt Speier dem Museum bewilligten jährlichen Kredite von 850 Mark, der für die Verhältnisse unserer Stadt und in Anbetracht, daß dieselbe dem Museum fast den ganzen oberen Stock des ausgedehnten Realschulgebäudes unentgeltlich überlassen und auch statt der nicht mehr ausreichenden Räume des Lapidariums einen Neubau zu errichten verheißten hat, keineswegs unbedeutend genannt werden kann.

Wenn nun, trotzdem wir mit einem Aktivrest von fast 600 Mark in das Vereinsjahr 18<sup>88</sup>/<sub>89</sub> eingetreten sind, gleichwohl am Schlusse desselben ein Deficit von fast 200 Mark vorliegt, so sind daran in erster Linie die bekannten kolossalen Reiterstatuen aus dem römischen Steinbruche von Breitfurt schuld, deren Kosten das letztjährige Budget leider sehr stark beschwert haben. Denn ihre nicht ohne Mühe gelungene Erwerbung, sodann der Transport der ungeheuren Lasten, endlich die Wiederaussetzung der Stücke, in die namentlich die eine der beiden ursprünglich ganz unversehrten Statuen durch nachstürzende Schuttmassen zerschlagen worden war, alles dieses verursachte einen Aufwand von nicht viel weniger als 1000 Mark. Gleichwohl möge niemand glauben, daß dieselben um diesen Preis zu teuer erkaufte gewesen seien, da zahlreiche Kenner, die sie bisher gesehen, diese Statuen nicht nur, wie erwähnt, für die größten römischen Steindenkmäler diesseits der Alpen erklärt, sondern auch versichert haben, daß dieselben trotz ihres wenig gefälligen Aussehens in mehr als einer Hinsicht zu den interessantesten gehören. Der Museumskredit der Stadt Speier sodann wurde

in diesem Jahr in höherem Maße als sonst auch für die naturhistorische Abteilung in Anspruch genommen durch die Schenkung einer großen Kollektion seltener Vogel- und Säugetier-Bälge, womit unser seit einer Reihe von Jahren als holländischer Regierungsarzt auf Sumatra thätige Landsmann, Herr Dr. Hagen aus Homburg bei Zweibrücken, der nach Ablauf eines längeren Urlaubs demnächst wieder nach den Tropen zurückkehren wird, auch das hiesige Museum bedacht, und deren Ausstopfung einen nicht unbedeutenden Aufwand veranlaßt hat.

Sind im Vorstehenden zwei aufsergewöhnliche Gründe für die minder günstige Gestaltung unserer Finanzverhältnisse angeführt worden, so darf doch auch nicht unerwähnt bleiben, daß, wie das Beispiel der beiden Speierer Inkunabeln beweist, für Antiquitäten jeder Art infolge der gesteigerten Konkurrenz der zahlreichen öffentlichen und privaten Sammlungen des Inlandes und vielleicht noch mehr des kapitalkräftigeren Auslandes wie Englands und Amerikas oft ganz exorbitante Forderungen gestellt werden, und daß dabei die Preise, wie man z. B. im numismatischen Verkehr täglich beobachten kann, noch fortwährend in rapidem Steigen begriffen sind, so daß ein Stück, das man heute als zu teuer ausgeschlagen, in wenigen Jahren vielleicht auf das Doppelte zu stehen kommt. Wenn wir aber einerseits alle Gegenstände, die entweder außerhalb der Grenzen unserer Provinz gefunden sind oder auf die Pfalz keinen Bezug haben, falls sie uns zum Kaufe angeboten werden, prinzipiell zurückweisen, so verfolgen wir andererseits das Ziel, alle auf pfälzischem Boden gemachten und für die historische Entwicklung des Landes und seiner Bewohner bedeutsamen Funde, sei es im Original oder in genauen Nachbildungen in unserem Museum zu vereinigen, das wir mehr und mehr zu einem treuen Abbild pfälzischer Geschichte und pfälzischer Eigenart zu gestalten bestrebt sind.

Daß aber ein solches Ziel zu seiner Erreichung auch bedeutende materielle Opfer erheischt, ist von selbst einleuchtend, und so ergeht neben dem Ausdruck lebhaften und aufrichtigen Dankes gegen alle diejenigen, die uns in dem abgelaufenen



Jahre durch Geschenke für die Sammlungen erfreut haben, die herzliche Bitte an unsere Vereinsmitglieder wie an alle, die für unsere heimische Geschichte und Vergangenheit sich interessieren, sie möchten durch Zuwendung historisch oder kulturell bedeutsamer Gegenstände, durch rechtzeitige Benachrichtigung von dem Vorkommen etwaiger Altertumsfunde, durch Belehrung namentlich ländlicher Finder und Eigentümer solcher Gegenstände über den Zweck unseres Vereines und die durch denselben jederzeit gebotene Gelegenheit auch zu günstiger materieller Verwertung eines Fundes, kurz durch ein überzeugtes und opferwilliges Eintreten eine Sache unterstützen, die man nach der Bedeutung, welche unser Museum bereits gewonnen hat, wohl als eine Ehrensache der ganzen Pfalz bezeichnen darf. Speziell an unsere Mitglieder aber richten wir die Bitte, dem Vereine, dem sie, wie wir glauben und hoffen, von Herzen zugethan sind, auch in ihren Kreisen neue Mitglieder zu werben, da nur durch ein Zusammenwirken vieler ein Ziel wie das im Vorstehenden gekennzeichnete sich erreichen läßt, und empfehlen zugleich als beste Aufmunterung zu solchem Werke wie als wirksamstes Lockmittel eine Besichtigung unseres Museums, das noch fast jeder Besucher mit dem Geständnis verlassen hat, dafs es seine Erwartungen bei weitem übertroffen habe

Speier, im Oktober 1889.

Prof. Dr. Harster,  
Konservator.

# Auszug

## aus der Rechnung des historischen Vereines

für das Jahr 1888/89.

| <b>I. Einnahmen.</b>  | <i>M.</i> <i>¢</i> | <i>M.</i> <i>¢</i> |
|---|--------------------|--------------------|
| 1. Aktivrest aus 1887/88 . . . . .  | 594.12             |                    |
| 2. Beiträge aus 1887/88 . . . . .   | 12.—               |                    |
| 3. Beiträge für 1888/89 von 550 Mit-<br>gliedern zu 3 <i>M.</i> . . . . .   | 1650.—             |                    |
| 4. Beiträge des Kreises für 1888 nach<br>Abzug der Quittungsgebühr . . . . .  | 654.—              |                    |
| 5. Beitrag der Stadt Kaiserslautern<br>für 1888 nach Abzug der Quittungs-<br>gebühr . . . . .                                     | 19.80              |                    |
| 6. Erlös aus verkauften Vereins-<br>schriften . . . . .   | 13.—               |                    |
| 7. Abonnementsgebühren für das<br>Correspondenzblatt der Westdeut-<br>schen Zeitschrift für 1888 von 140<br>Mitgliedern . . . . . | 140.—              |                    |
| Gesamteinnahme  | .                  | 3082.92            |
| <br><b>II. Ausgaben.</b>  |                    |                    |
| 1. Postporti, Fracht, Botenlöhne,<br>Reisekosten . . . . .  | 216.91             |                    |
| 2. Regieausgaben . . . . .  | 124.13             |                    |
| 3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .  | 100.—              |                    |
| 4. Buchbinder- und Buchdruckerlöhne   | 1016.15            |                    |
| 5. Bibliothek, Sammlungen und Aus-<br>grabungen . . . . .   | 1637.19            |                    |
| 6. Correspondenzblatt der Westdeut-<br>schen Zeitschrift . . . . .  | 133.40             |                    |
| Gesamtausgabe   | .                  | 3227.78            |
| dennach Mehrausgabe (Vorschufs des Rechners) .  |                    | 144.86             |
| auf 1889 übergehend.  |                    |                    |

Speier, im Oktober 1889.

Der Vereinsrechner:  
**Schwarz.**

## Inhaltsverzeichnis.

|   | Seite |
|---|-------|
| I. Materialien zur Geschichte der Zerstörung der Stadt Speier 1689.<br>Von Prof. Dr. Harster, Konservator des historischen Vereines<br>der Pfalz . . . . .                                | 1     |
| II. Speierer Bürgermeisterliste 1289—1889. Von ebendenselben  | 59    |
| III. Historische Blätter aus dem alten Leininger Land. II. Teil.<br>Gesammelt von Karl Emich Graf zu Leiningen-Westerburg.<br>Premierlieutenant und Brigade-Adjutant in Breslau . . . . . | 85    |
| IV. Kriegsbaut-chnische Erfahrungen über die Anlage der Burgen<br>in der Pfalz. Mitgeteilt von J. Naehel, Gr. bad. Ingenieur a. D.  | 109   |
| V. Archaeologisches von Dr. C. Mehliis . . . . .  | 133   |
| VI. Jahresbericht über das Vereinsjahr 18 <sup>88</sup> / <sub>89</sub> . erstattet von Prof.<br>Dr. Harster . . . . .  | 144   |
| VII. Rechnungsablage über das Vereinsjahr 18 <sup>88</sup> / <sub>89</sub> . Von Ober-<br>regierungsrat Schwarz . . . . .   | 157   |



# MITTHEILUNGEN

DES

## HISTORISCHEN VEREINES

DER

### PFALZ.

---

XV.

---

SPEIER.

DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.  
1891.



## Inhaltsverzeichnis.

|   | Seite |
|---|-------|
| I. Zur Geschichte der wohlthätigen Stiftungen in Neustadt a. H. Von Dr. Leyser, Kgl. Konsistorialrat . . . . .  | 1     |
| II. Das Inventar des Speierer Dominikanerklosters vom Jahre 1525. Herausgegeben und mit Einleitung versehen von Dr. J. Mayerhofer, Kgl. Kreisarchivar . . . . . | 11    |
| III. In Bürgers Haus und Hof um 1597. Ein Bild pfälzischer Kultur. Von L. Eid, Seminarhilfslehrer . . . . .   | 41    |
| IV. Die erste Saecularfeier der Zerstörung der Stadt Speier im Jahre 1789. Von Dr. Harster, Kgl. Gynnasialprofessor . . . . .                                   | 81    |
| V. Urkunden zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Speiers. Von Prof. Dr. Harster . . . . .  | 111   |
| VI. Biel, Becher und Weiß, drei pfälzische Volkswirte. Von Georg Berthold, Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär . . . . .                                  | 150   |
| VII. Miscellen:   |       |
| 1. Der sogen. Klosterberg bei Oberotterbach. Von Dr. Mayerhofer . . . . .   | 243   |
| 2. Flugblatt auf die abermalige Einnahme Landaus durch die Deutschen 1704. Mit Einleitung von Prof. Dr. Harster . . . . .                                       | 245   |
| VIII. Jahresbericht über das Vereinsjahr 1889/90, erstattet von Georg Berthold . . . . .  | 250   |
| IX. Rechnungsablage über das Vereinsjahr 1889. Von Oberregierungsrat Schwarz . . . . .  | 256   |





## I.

# Zur Geschichte der wohlthätigen Stiftungen in Neustadt a/H.

von

Dr. Leyser.

....

Die älteste wohlthätige Stiftung, die zu Neustadt a/H. gegründet wurde, von welcher eine sichere Kunde sich erhalten hat, war das Gutleuthaus oder Feldsiechenhaus. Ich fand darüber den nachstehenden urkundlichen Aufschluss. „Die Entstehung des Armenleuthauses fällt in die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande, da die frommen Pilger hin- und herzogen, sie zu beherbergen. Wahrscheinlich haben vermögliche Bürger zu seiner Einrichtung beigetragen. Die aus dem gelobten Lande Zurückkehrenden haben leider die böse Seuche des Aussatzes mitgebracht. Desswegen war auch ein Gutleuthaus für dieselben an dem Zusammenlauf der Neustädter StraÙe nach Lachen mit der von Winzingen herauf.“

Der Aussatz war eine Volkskrankheit, welche im Altertum in Europa, Asien und Afrika herrschte, im Mittelalter in Deutschland sehr um sich griff, jetzt dagegen in Europa nur vereinzelt auftritt. Dafs der Aussatz in Deutschland schon vor den Kreuzzügen vorkommt, beweist die Thatsache, dafs in Bremen im 9., in Würzburg im 11. Jahrhundert Hospitäler für Leprose gegründet wurden; doch dürfte die allgemeine Verbreitung in Europa, namentlich im 13. Jahrhundert, nicht mit Unrecht den Kreuzzügen zugeschrieben werden. In der Zeit der Kreuzzüge entstanden viele Spitäler, nach dem Vor-



bilde der von den Johannitern und Templern gegründeten Krankenhäuser. Da man den Aussatz für ansteckend hielt, wurde die Absonderung der Aussätzigen von staatswegen angeordnet; sie hießen daher Sondersieche. Die Sondersiechenhäuser erhoben sich meist vor den Thoren der Stadt. Die Leprosen erhielten ein schriftliches Zeugnis und eine besondere Kleidung, ein schwarzes Gewand mit besonderen Abzeichen und einen Hut mit weißem Bande. Sie trugen eine hölzerne Klapper, um ihre Annäherung den gesunden Personen kundzuthun; die Gegenstände, die sie begehrt, berührten sie mit einem Stocke. Für das Leprosenhaus zu Neustadt bestand wohl die damals allgemein üblich gewordene Hausordnung; Frauen und Männer waren getrennt, kein Siecher durfte ohne Gefährten aus dem Hause gehen oder über Nacht aus dem Hause bleiben; dagegen war ihnen gestattet, bettelnd umherzuziehen.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geht die Klage durch die Akten, daß die Urkunden, welche das Gutleuthaus betreffen, im Laufe der Zeit zum großen Teile verloren gegangen. Meine Quelle enthält lediglich noch die Notiz: „Als das Wallfahren der Pilger aufgehört hatte, ist das Gutleuthaus für die Neustädter Gemeinde übergegangen. Die Klasse der Menschen waren alte abgelebte Leute, welche ihre noch übrigen Tage gerne in Ruhe wollten zubringen, wohl auch Waise und Kranke. So lange das ganze Land katholisch gewesen, waren es nur Katholische; als aber zwischen 1550 bis 1560 das ganze Pfälzervolk die protestantische Religion angenommen, ist die Stiftung den Reformirten zu Teil worden.“ Im Jahre 1690 wurde das Feldsiechenhaus abgebrochen; noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts waren von demselben einige Rudera zu sehen.

Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts bestand in Neustadt auch ein sogenanntes Armenleuthaus. Es war an derselben Stelle erbaut, wo das erst in der neueren Zeit verlassene prof. Schulhaus steht. Als Wahrzeichen war an demselben ein Bettelsack ausgeheißelt. Schon im Jahre 1372

war dasselbe in so guten finanziellen Verhältnissen, daß es der hiesigen Stadt gegen eine Obligation, in welcher dieselbe den Noilenwald ihm verpfändete, Geld darleihen konnte. Das Armenleuthaus dahier scheint mehr ein Pfründehaus gewesen zu sein, in welchem alte Leute gegen Einbringung eines gewissen Vermögens ihre Tage ruhig verleben konnten. Von dem zunehmenden Wohlstande dieser Anstalt zeigt ein Darlehen von 3510 Gulden im Jahre 1607 an das kurpfälzische Landkommissariat. Auf der Gemarkung von Lachen besaß dasselbe gegen 170 Morgen Güter.

Vor allem scheinen zahlreiche milde Stiftungen diesen Wohlstand des Armenleuthauses begründet zu haben. Von zweien derselben stand mir eine Abschrift der Stiftungsurkunde zur Verfügung. Im Jahre 1412 stiftete Ulrich Saltzkern von Alzey und Else von Kingernheim, seine eheliche Hausfrau, ein ewiges Almosen der Stadt Neustadt, eine jährliche Rente von 101 Gulden. Es heißt in der Stiftungsurkunde: „Da wir gemercket und bedacht haben, daß in dieser vergänglichlichen Zeit nichts sicheres ist, denn der Tod und nichts unsicheres, denn die Zeit des Todes und wir mit dem zeitlichen und vergänglichlichen Gut, das uns der allmächtige Gott, unser Schöpfer verliehen hat, unser Seelenheil meynen zu schaffen: so haben wir mit Gesundheit unseres Leibes, rechter Vernunft und Wissen und auch mit wohlfürbedachtem Muthe und Rathe dem allmächtigen Gott unserm Schöpfer und seiner werthen Mutter der reinen Jungfrau Marien zu Lobe und zu ehren und allen gläubigen Seelen zum Troste und zu Hülfe ein ewig Allmosen gemacht, gesetzt, gestift und geordnet.“ Demgemäß soll man: „Dreyzehn Haufsarmen Menschen in der Stadt Neustadt alle Tag zu einer genannten Stunde geben und handreichen ein bequemlich Brod, eine halbe Maafs Wein und zwey Eyer oder aber vor die zwey Eyer nach gebühriß Speck oder Butter und sonderlich in der Fasten ihn Jeglichem einen Hering ohne Gefährde.“ Ludwig IV. von der Pfalz erteilte dieser Stiftung die landesherrliche Genehmigung.

Im Jahre 1550 errichtete Frau Helene Zuleger, geborene Gräfin von Bernthal, eine Verschreibung von tausend Gulden in die elende Herberge zu Neustadt, das Armenleuthaus genannt. Nach derselben sollen „dem Meister im Armenleuthaus jährlich acht gulden, uf Ostern vier gulden und uf den heiligen Christtag vier gulden durch den Kirchenmeister gereicht und uf beide solche Festtag acht haufsarmen Menschen, welche fromme leuth sein, durch Kirchenmeister und Kirchengeschworne ins Haufs zu Mittag Imbs bescheiden und mit ebenmäßiger speifs und tranckh gespeist und getrenckt werden. Ferner soll der Kirchenmeister den armen Schülern allhin von dem Zins jährlich vier gulden reichen, damit sie desto besser zukommen mögen; ferner soll der Kirchenmeister durchs jar zehn gulden Wittiben, Waysen, Krancken und andern elenden Personen treulich und unpartheilich auftheilen; ferner da der Kirche Gottes an fortvlantzung der Studien hoch und viel gelegen ist, so soll der Kirchenmeister oder Pfleger einem Studioso im Casimirianum zu Heidelberg vierzehn gulden liefern; zuletzt soll der Kirchenmeister oder Pfleger seiner Mühe halben zu seiner ergetzlichkeit zwen gulden als Besoldung erhalten.“

Unter den Gefällen des Armenleuthauses erscheint auch eine Stiftung von fünfzig Gulden und 32 Malter Korn zu reichen aus der Landschreiberei und Kellerei zu Neustadt: der Stifter war jener kraftvolle Fürst, an welchen der Ruprechtsbau zu Heidelberg mit seinem Reichsadler und pfälzischen Löwen noch heute erinnert, Ruprecht der III., Kurfürst und deutscher König.

Endlich haben wir noch des Beghinenhofs zu gedenken, den der Rat zu Neustadt im Jahre 1388 errichten liefs. Die Beghinen waren Genossenschaften von Frauen, die, ohne ein Gelübde abzulegen, einem frommen Leben sich weihten; sie verbreiteten sich namentlich in den Niederlanden am Rhein. Die Anregung war von einem Priester, Lambert le Bègue, ausgegangen. — Weil das Gebet des Gerechten, nach der Schrift, viel vermag, die Bürger aber durch ihre Geschäfte

vielfach verhindert sind, so hält es der Rat für erwünscht, daß ein Verein dieser frommen Schwestern in der Stadt aufgenommen werde, damit sie für die Herrschaften und für die Bürger beten, den Kranken beispringen, überhaupt der Stadt durch einen christlichen Wandel vorleuchten. Die Zahl der Schwestern wurde auf zwölf festgesetzt. Elise Dolden, eine ehrbare Frau aus Neustadt, schenkte zu diesem Zwecke ihre Wohnung und wurde die erste Vorsteherin des Vereins.

So fand das 16. Jahrhundert zu Neustadt fünf in sich abgeschlossene und besonders verwaltete Stiftungen, nach dem Ausdruck der Akten „fünf corpora“ vor; 1. das Feldsiechenhaus, 2. das Armenleuthaus, 3. das Grofsarmenleuthaus, 4. das Emmrichshäuslein, zwischen Neustadt und Mufsbach, zu dessen Erhaltung die Mufsbacher in Neustadt wöchentlich sammeln durften und 5. das Saltzkerner-Almosen.

Im Jahre 1602 wurde in der Vorstadt in der Nähe des ehemaligen Friedhofes der Bau des noch vor kurzem bestehenden Hospitalgebäudes, „Siegen- oder Latzarethaufs“ genannt, begonnen. Über der Hausthür des Gebäudes ist die Jahrzahl 1602 eingegraben. Die Fundationsurkunde des Kurfürsten Friedrich IV. ist datiert Heidelberg 10. August 1603. Unter andern wurden demselben die Gefälle des Saltzkerner-Almosens sowie des Emmrichshäusleins, in welches die Mufsbacher fremde, verdächtige Landstreicher aufgenommen hatten, zugewiesen. Zur Unterhaltung der Armen sollte in der Kirche, wie in den Wirthhäusern Almosen gesammelt werden, auch die Verlassenschaft der darin Verstorbenen dem Hause verbleiben. Die Verwaltung wurde in die Hand des Stadtrates gelegt, die Oberaufsicht verblieb den Beamten des Kurfürsten, in deren Gegenwart jährlich die Abhör der Rechnung stattfand.

Diese letzteren Bestimmungen verdienen unser besonderes Interesse. Schon die älteste Kirche hat zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten gegründet. Dieselben hatten stets eine Beziehung zur Kirche, sie waren kirchliche Anstalten. Wenn auch die Kaiser ein gewisses Recht der Approbation sich vorbehalten

hatten, so war doch dem Bischof das eigentliche Verwaltungsrecht, die Anstellung der Beamten und die Rechnungslegung geblieben. Das römische Recht betrachtete daher diese Wohlthätigkeitsanstalten als kirchliche Institute. Diese Grundsätze werden in den Sammlungen des kanonischen Rechts wiederholt. Aber schon im Mittelalter gründeten die Zünfte Hospitäler und bereiteten dadurch den Übergang der Verwaltung auch auf das Laienelement vor.

Vom Jahre 1560—1621 zählte die Stadt Neustadt meist Bewohner reformierten Bekenntnisses, auch die wohlthätigen Stiftungen galten daher als reformiertes Besitztum. Auch nach den Wechselfällen des 30jährigen Krieges traten die Evangelischen kraft des westfälischen Friedens mit dem Jahre 1648 wieder in den Besitz der genannten Anstalten.

Durch eine Verordnung vom 5. Juni 1699 erklärte der Kurfürst Johann Wilhelm den Besitz an Almosen für konfessionell gemeinschaftlich; auch zu Neustadt wurden alle Armenanstalten simultan. In den Armenleuthausrechnungen der Stadt aus jener Zeit finden sich Anweisungen von dem reformierten Inspektor Desloch, dem katholischen Prior der Jesuiten und dem lutherischen Pfarrer Schröder.

Eine neue gesetzliche Grundlage schuf die Religionsdeklaration vom Jahre 1705. § 49 derselben lautet: „In den Spithälern, Waisen- auch anderndergleichen Armen-Häusern, so für die Einwohner und Bürger gewidmet seynd, wollen wir, dafs nach der von Uns concedirten Proportion der  $\frac{2}{7}$  und  $\frac{5}{7}$  Teil ( $\frac{2}{7}$  für die Katholiken,  $\frac{5}{7}$  für die Reformierten) jeder Religions-Verwandten recipirt und in ihrer Religion nicht turbiret, bevorab die Waisen nach der Religion, deren der Vatter gewesen, erzogen werden.“ So stand bis 1722 ein reformierter Verwalter an der Spitze des Lazareths, Peter Schoppmann; dann folgten katholische Verwalter französischer Abstammung, Paraquin und Touvé.

Da begann jene Bewegung in Frankreich, welcher das alte Europa erliegen sollte. Seit dem Jahre 1794 war die

linksrheinische Pfalz überflutet von den Truppen der französischen Republik. Mit der Einnahme von Mainz im Jahre 1797 kamen die Franzosen bleibend in den Besitz des linken Rheinuferes. Es folgte dann die Einteilung in 4 Departements.

Das Departement du Mont-tonnerre zerfiel in 4 Arrondissements; zum Arrondissement de Spire gehörte auch der Kanton Neustadt. Nachdem durch den Frieden von Campo Formio (1797) und durch den Luneviller Frieden (1801) das linke Rheinufer definitiv an die französische Republik abgetreten war, wurde auch die französische Gesetzgebung für die eroberten Länder publiziert.

In diesen Wechsel der Dinge wurden auch die wohlthätigen Stiftungen und Anstalten zu Neustadt hineingezogen.

Am 28. Prairial (10. Juni 1799) erging seitens des Conseil général du departement ein Reskript, das näheren Aufschluß verlangte über die zu Neustadt bestehenden milden Stiftungen, ihren Zweck, ihr Vermögen, ihre Verwaltung. Die Katholiken stellten die Behauptung auf, das Hospital sei ein ausschließlich katholisches Institut. Die Protestanten dagegen suchten den Nachweis zu erbringen, daß seit dem westfälischen Frieden der reformierte Charakter dieser Anstalt ohne Widerspruch anerkannt worden, daß selbst nach der Religions-Deklaration 1705 wenigstens  $\frac{5}{7}$  der Einkünfte ihnen zukämen. Dieselben Ausführungen enthielt eine Petition der Neustädter Protestanten und ein Gutachten des damaligen Bürgermeisters Friedrich Grohe. All' diese Schriftstücke wurden dem Unterpräfekten zu Speier, Sadoul, übergeben.

Nun hatte ein Beschluß des fränkischen Vollziehungs-Direktoriums (Directoire exécutif) vom 23. Brumaire V (1. Nov. 1797) bezüglich der Zivilspitäler Folgendes angeordnet: „Les revenus des hopitaux civils, situés dans une même Commune ou qui lui sont particulièrement affectés, seront conformément à la Loi du 16. Vendémiaire perçus par un même et seul receveur et indistinctement employés à la dépense de ces établissements.“

D. h. „die Einkünfte der Zivilspitäler, die in derselben Gemeinde gelegen, oder für sie besonders bestimmt sind, sollen gemäß dem Gesetze vom 16. Vendémiaire von einem und demselben Einnahmer eingezogen und zur Bestreitung der Ausgaben dieser Anstalten ohne Unterschied verwendet werden.“

Demgemäß verordnete ein Arrêté des Unterpräfekten Sadoul vom 28. Frimaire IX (7. Dezbr. 1801), daß das Hospital zu Neustadt der privaten Verwaltung der kath. Gemeinde zu entziehen, daß die Gefälle für die Dürftigen aller Confessionen zu verwenden und daß eine aus Mitgliedern der verschiedenen Confessionen bestehende Hospital-Kommission zu bestellen sei.

Am 18. Nivôse IX (8. Januar 1802) erließ der Präfekt einen weiteren Beschluß, wonach auch die kirchlichen Almosenfonds der reformierten und lutherischen Kirche in gleicher Weise verwaltet und verwendet werden sollten. Dieser Beschluß befand sich unleugbar im Gegensatz zur Gesetzgebung der Republik. Sofort ergriff der prot. Kirchenvorstand Rekurs, indem er sich darauf berief, daß doch ein Unterschied sei zwischen einem Zivil-Spital und dem kirchlich-konfessionellen Almosen, und daß in den 4 neuen Departements nie ein Gesetz publiziert worden sei, nach welchem die kirchlichen Almosengelder zur Dotierung der Staatsanstalten verwendet werden sollten. Im Angesichte der drohenden Gefahr begab sich eine Deputation des prot. Presbyteriums nach Speier, welcher der Unterpräfekt eröffnete, er werde die Sache dem Oberpräfekten zu Mainz vorlegen. Die Entscheidung des Oberpräfekten erfolgte am 18. Ventôse IX. (7. Juli 1802) und bestätigte, wie es scheint, in folge einer tendenziösen Begutachtung den Beschluß des Unterpräfekten.

Wir stehen hier einen Augenblick stille. Der Unterschied zwischen einem öffentlichen Hospital und den kirchlichen Almosen ist administrativ und zivilrechtlich so unantastbar, daß selbst die Religions-Deklaration von 1705 in dem eben mitgetheilten § 49 denselben rückhaltlos anerkannt hatte. Diesen

gesetzlichen Zustand hatte auch die fränkische Republik in keiner Weise angetastet, vielmehr hatte sie durch ein Gesetz vom 7. Vendémiaire IV allen Religionsgesellschaften den gleichen Schutz verheißten. Das Vorgehen des Präfekten war daher durchaus willkürlich und ungesetzlich, die kirchlichen Almosen unterstanden nach der damaligen Gesetzgebung in keiner Weise seiner Kompetenz. Der protest. Kirchenvorstand, eingedenk seiner Pflicht gegen die protest. Gemeinde Neustadt, beschloß denn auch, sich beschwerend an den Regierungskommissär für die vier neuen Departements zu wenden und denselben auf Grund einer auszuarbeitenden Denkschrift um Aufhebung des Präfektur-Beschlusses zu bitten. Durch diese Denkschrift geht ein warmer Ton: „Der nämliche Geist, welcher der Republik ihre Gesetze diktierte, belebet uns alle, es ist hohe Ehre und Freude, sein Herz und seine Kräfte der leidenden Armut zu weihen. Die Republik wünscht dazu zweckmäßige Einrichtungen und hat ihre Anstalten. Allein die Republik ist weise und gerecht. Sie kann nicht in den Mitteln irren wollen, wenn sie einen löblichen Zweck will . . . . . Die bisherigen Almosenanstalten der reformierten Bürger unserer Stadt sind ein Heiligtum. Unter allen Drangsalen vergangener Zeiten haben sie ihre privativen Rechte nicht darauf verloren. Die churpfälz. ehemalige Landesregierung hat dieses Eigentum religiöser und humaner Tugenden den Händen, welchen es gehörte, gelassen. Eine irrige Politik wagte bisweilen Eingriffe, aber eine förmliche Deklaration des Fürsten schützte vor dem ganzen richtenden Europa 1705 und in jeder Folgezeit die schönsten und heiligsten Anstalten der Menschenliebe. Umsonst haben wir Alles empfangen; kein Betrug hat es erschlichen; umsonst spenden wir es wieder aus. Die angesehensten und ehrbarsten Männer unserer Religion, ihre Lehrer und die Vorsteher der Gemeine, sind die uneigennütigen Verwalter des Fonds, ohne einen Heller von Lohn. Ihre Ehre ist Wohlthun und ihre Freude der Lohn des guten Gewissens vor Gott und den Menschen! . . . . . Die Hospital-



Kommission kann dem Endzweck nicht besser entsprechen. Sie wird die eckelhaften Hütten der Armen nicht besuchen. Unsere Lehrer und Vorsteher besuchen dieselben, und das Elend erhält mit der Liebesgabe noch die Erquickung des Trostes und der liebeichsten Belehrung, deren Wert oft grösser ist, als der einer kalten Gabe.“

Diese Denkschrift wurde dem Regierungskommissär am 22. Pluviöse IX (13. März 1802) überreicht; hier, in der letzten Instanz, wurde das gute Recht der protest. Gemeinde anerkannt.

Die neuere Geschichte des Neustadter Hospitals, seine ungeordnete, von finanziellen Verlusten begleitete Verwaltung während der napoleonischen Zeit, die Entscheidung der königl. Regierung der Pfalz vom Jahre 1822, wonach sämtliche Arme von Neustadt ohne Unterschied der Religion an dieser unter einer konfessionell-gemischten Verwaltung stehenden Wohlthätigkeitsanstalt teil zu nehmen berechtigt sind, die Vereinigung sämtlicher Armenanstalten der Vorzeit in dem sogenannten „Bürgerhospital“, das an Kapitalien und Gütern ca. 100,000 Mark besitzt — das Alles gehört nicht mehr in den Rahmen unserer Betrachtung.

## II.

**Das Inventar**

des

**Speierer Dominikanerklosters vom Jahre 1525.**

Herausgegeben und mit Einleitung versehen von

**Dr. J. Mayerhofer,**

kgl. Kreisarchivar.

Das Jahr 1525 brachte, wie weithin in deutschen Landen, auch in Stadt und Hochstift Speier eine hochgehende Bewegung hervor.

Zu Grunde lag dieser Bewegung ein Geist der Neuerung, der sich der Gemüther bemächtigt hatte und der sich Luft zu machen suchte auf socialpolitischem Gebiete nicht minder wie auf religiösem.

Seit Ostern 1525 — Ostersonntag war damals der 16. April — erhoben sich offen gegen die bisherige sociale und kirchliche Ordnung auf dem platten Lande des Hochstifts zu beiden Seiten des Rheins die Bauern und seit derselben Zeit drängten in der Stadt Speier die Bürger auf eine Neugestaltung der Verhältnisse hin.

Als am Montag den 24. April das Domkapitel und die Kollegiatstifte St. German und Moriz, St. Guido und Johann und Allerheiligen „im großen Oberkapitel capitelsweise“ eine Versammlung abhielten, erschienen vor ihnen der Stadt-Bürgermeister Peter Brun, eine Ratsdeputation bestehend aus Adam Berstain, Wicker Grabus, Hans Mettenheimer und Wiprecht

Kercher<sup>1)</sup> sowie ein aus über 30 Mitgliedern bestehender Bürgerausschuß und ließen durch den Stadtschreiber Diether Drawel folgenden Vortrag halten: Die Bürgerschaft sei mit ihrem Ausschusse über etliche Artikel betreffs der Geistlichkeit überein gekommen, habe dieselben zu Papier gebracht und dem Rate überreicht zu dem Behufe, daß derselbe aus beiden Ratskollegien Deputierte wähle, welche gemeinsam mit den Bürgern bei der Geistlichkeit um Abhilfe ihrer Beschwerden vorstellig werden sollten.

In Ausführung dieses Beschlusses stehe die Deputation nun vor der Versammlung der Geistlichkeit. Der Beschwerde- und Forderungs-Artikel, die daraufhin zur öffentlichen Verlesung kamen, waren es acht:

1. daß das Wort Gottes in allen Pfarreien, Klöstern und Kirchen lauter und klar, ohne alle menschliche Erdichtung, Erfindung und Zusatz gepredigt und verkündigt werden solle;

2. daß der jüngst zwischen der Geistlichkeit und der Stadt „durch grossen Vnerstandt einer gemein vnd des Rahts“ aufgerichtete Vertrag wieder abgetan werde;<sup>2)</sup>

3. daß in Zukunft kein Zins mehr gegeben werden solle, über den nicht eine urkundliche Verschreibung vorhanden sei;

4. jedem Zins- und Giltpflichtigen solle die Einsicht der besiegelten Ukde, die ihn zu s. Abgabe verpflichte, gewährt werden, ohne daß er für diese Einsicht zuvor das ganze Kapital zu hinterlegen brauche, auf welches der Zinsbrief laute;

<sup>1)</sup> Alle diese bekleideten zwischen 1514—1529 ein oder mehr Male die Bürgermeisterwürde in Speier. S. Dr. Harster, Speierer Bürgermeisterliste von 1289—1889 in Mitteilungen des hist. Ver. d. Pf. XIV, 68 f.

<sup>2)</sup> Gemeint ist damit wol die umfangliche 33 Druckschriftfolien umfassende „ERklärung Entscheid/ vnd entlicher vertrag in den jrrun gen so sich zwischen Dechant Capittelen/ der vier Stiefft vund gemeiner Pfaffheit zu Spier vnd Burgermeistern Rathe vnd ge/meinde daselbst etlicher vertregte Spruch vnd anders Auch dero vngleiches verstants halber gehalten Mit Beydertheyl gutten wissen vnd willen. Dinstags nach Sant Lu/cientag (19. Dez.) Im funffzehnhundersten vund viertzehenden Jare vffgerichtot. Aber Thome apostoli (21. Dez.) eroffenet publicirt vnd geschworen worden. (Kreisarchiv, Hoch. Sp., Bruchsal nr. 72.)

5. weder die Geistlichkeit noch sonst Jemand solle „zu Vnehe sitzen“, d. h. im Concubinate leben;

6. werde ein Haus einem Kläger durch Urteil zugesprochen, so habe der darum Eingeklagte dasselbe in Jahr und Tag wieder in banlichen Stand zu setzen; versäume er dies, so solle die erklagte Hofstatt dem Rathe und der Gemeinde verfallen sein;

7. mit dem Zehenten wolle es die Gde. Speier halten wie die umliegenden Städte;

8. Zinsen und Gilten, die von ihren Voreltern an die Stifte, Klöster und Pfarreien zu Jahrtagen, Vigilien und Seelenmessen vergabt worden, sollen in Zukunft abgetan sein; denn diese Schankungen seien ihren Vorfahren nur betrügerischer Weise abgenommen worden, indem ihnen neben „andern finanziellen erfindungen“ eingeredet worden sei, solche Stiftungen kämen den Seelen im Fegfeuer zu Trost; in göttlicher Wahrheit aber befinde sich, daß sie weder den Todten noch den Lebenden nützlich sondern daß sie vielmehr verdammlich seien, indem dadurch der Genugthuung durch unsern Erlöser Jesus ein Abbruch zu thun versucht werde. Hätten ferner die Inhaber solcher Gilten auch die Hypotheken derselben erkauf, wobei sie die Giltsumme von der Kaufssumme in Abzug gebracht hätten, so sollten sie sich mit den Verkäufern oder ihren Erben, bezw., wenn keine solchen mehr vorhanden seien, mit dem Stadtrate im Sinne in Rede stehenden Artikels auf göttlichem Wege vergleichen.

Nach Verlesung dieser 8 Artikel gab die Ratsdeputation noch die Erklärung ab, daß sie mit den gestellten Forderungen ihre geziemenden Schranken nicht überschritten habe und von ihren Gelübden und Eiden nicht abgewichen sei.

Als die Deputation abgetreten war, beratschlagten die versammelten 4 Stifter in Gegenwart des Dr. Simon Riebeysen und des Kapitels-Notars Peter Rörich sofort über ihre Lage. Die Forderungen der Stadt wurden als ungestümm und gewalttätig bezeichnet; aber sich denselben, wenigstens für den Augen-

blick, nicht fügen, hieß sich der größten Gefahr selbst für Leib und Leben aussetzen. Die aufgeregte Bürgergemeinde war nämlich in einer Anzahl von 500 Mann versammelt und drohte, wenn die Geistlichkeit die eine oder mehrere der eingebrachten Forderungen nicht annehme, so wolle sie die Stifte überrumpeln, plündern und berauben „sackman machen“. Um das Schlimmste zu verhindern, beschlossen die geängstigten Stifte, dem Drucke der Furcht und des Zwanges nachzugeben und die acht Artikel anzuerkennen, freilich nicht ohne unter sich gegen diese Vergewaltigung Protest zu erheben und die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte für die Zukunft ins Auge zu fassen.

Unterm 26. April händigten sie dem Stadtrate eine mit ihren Siegeln und mit dem Siegel des Fürstbischofs und Pfalzgrafen Georg ausgefertigte Urkunde ein, worin sie allen acht Artikeln nachzukommen versprochen.<sup>1)</sup>

Mit dieser Annahme war fürs Erste der Bürgerschaft der Boden entzogen, um sich mit Gewalt am Eigentum und den Rechten der Geistlichkeit der 4 Stifte vergeifen zu können.

Nummehr richteten sich die Blicke der Bürgerschaft auf die Mönchs- und Nonnenklöster der Stadt: nämlich auf die Mannsklöster der Dominikaner und Augustiner, auf die Frauenklöster St. Martin und St. Clara, sowie auf die „Gotteshäuser“, d. h. Beginenhäuser<sup>2)</sup> zum Rotenschild, zu St. Jakob, zum Mertzzen und zum „Gunters Gottshause“.

Aus „Eehaftten vrsachen“ beschlossen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt, aller Mönchs- und Nonnen-

<sup>1)</sup> Simonis, Beschreibung aller Bischöffen zu Speier, Fol. 400—406; ich citire nach dem in der kgl. Kreisarchivs-Bibliothek hinterliegenden Manuskripte.

<sup>2)</sup> Für die Einrichtung des von dem Scholaster des Germausstiftes Magister Heinrich Marcins errichteten Beginenhauses in der Hundgasse siehe die Urkunde vom 15. Mai 1331 in Hilgards schönem Werke: „Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier“. Straßburg, 1885, S. 333 ff. Aus dieser Urkunde läßt sich ein allgemeines Bild vom Leben der armen Beginen gewinnen.

klöster in der Stadt Speier „liegende [und] varende hab vnd gueter auch ornat vnnnd gezier der Kirchen, Renten und gulten“ zu inventieren und in ein Verzeichnis zu bringen. Weil aber Rath und Gemeinde „obligender geschefften halb“ bei solcher Inventur nicht persönlich zugegen sein konnte, so verordnete er hiezu aus dem Rate die Ersamen und Weisen Hanfs Wal-sporn und Nicolaus Reichwyn und aus der Gemeinde den Meister Veit Sigmar und Dhebolt Schumacher. Diese Deputierten begaben sich am 15. Mai 1525 zum öffentlichen Notare Adam Pfreml mit dem Ersuchen, die Aufriehung des Inventars zu übernehmen, und händigten ihm ein Formular des von Rat und Gemeinde beschlossenen Eides ein, der jedem Kloster vor Beginn der Inventur abgenommen werden solle und der dahin zielte, dafs kein Kloster irgend Etwas von seiner Habe verheimliche.

Notar Pfreml begann unter Zuziehung von Zeugen noch am selben 15. Mai sein Mandat zu vollziehen und machte den Anfang der Inventur beim Dominikanerkloster.

Es ist keine Frage, dafs diese Inventur nur das Vorspiel war zur beabsichtigten Säcularisation der betreffenden Klöster. Allein der Sieg des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz über die Bauern bei Pfeddersheim (22. u. 23. Juni 1525) erwürgte nicht nur den Aufstand auf dem Lande sondern erstickte auch die Aspirationen der Speierer Bürger.

Die den 4 Stiften abgezwungene Urkunde mußte vom Rate wieder herausgegeben werden, die alten Freiheiten und Verträge, welche durch jene Urkunde waren abgetan worden, wurden wieder für rechtsverbindlich erklärt und neu geschrieben und besiegelt,<sup>1)</sup> die Säcularisation der Speierer Klöster unterblieb, die Mönche und Nonnen waren für diesmal mit dem blofsen Schrecken davon gekommen.

Aber gerade diese Inventur, die anno 1525 den Mönchen und Nonnen keinen kleinen Schrecken wird bereitet haben,

<sup>1)</sup> Siehe Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, II, 259.

macht uns Spätgeborenen heute keine geringe Freude. Das „Inventar“ des Notars Adam Pfrem hat sich nämlich im Originale<sup>1)</sup> bis auf heute erhalten und läßt uns einen Blick thun in das Leben der Speierer Klöster vor bald 400 Jahren.

Im Nachstehenden kommt zum Abdrucke derjenige Teil des Inventars, der sich mit dem Dominikaner- oder Predigerkloster befaßt.

Ein allgemeines Interesse hiefür dürfte vielleicht nicht ohne Grund vorausgesetzt werden.

Ist doch das alte Dominikanerkloster von allen ehemaligen Stadt-Speier-Klöstern das einzige, das noch lebendig und thätig, wenn auch unter veränderten Verhältnissen und nur mehr zu einem kleinen Teile in unsere Tage hereinragt.

Von der ganzen großen gothischen Kirche der Dominikaner hatte sich bis in unser Jahrhundert nur der Chor herübergerettet. Seinem heiligen ursprünglichen Zwecke entfremdet diente er lange Zeit unter dem Namen „Hohe Burg“ als Wirtshaus und Tanzplatz. Seit dem 25. Mai 1836 aber ist dieser anmutige Chorbau wieder seiner uranfänglichen Bestimmung zurückgegeben und ist bekannt als Klerikal-Seminars-Kirche.<sup>2)</sup>

Aber auch abgesehen von dieser Beziehung zur Gegenwart ist das „Inventar“ auch an sich selbst wohl geeignet, das Interesse des Lesers zu erregen und zu fesseln, weil es durch die Fülle seiner Einzelheiten uns mitten in Kirche, Küche, Keller, Schlaf- und Wohnstube der Mönche von 1525 zurückversetzt.

Wir lernen vor allem den Personalstand sowie den liegenden und fahrenden Besitz des Klosters kennen.

Der Personalstand setzte sich zusammen aus dem Prior, 12 Mönchen, 2 Laienbrüdern und 2 Buben; der liegende Bestand in Gütern in der Stadt und in solchen auf dem Lande.

<sup>1)</sup> Kgl. Kreisarchiv, Hochstift Speier, Nr. 747a.

<sup>2)</sup> Vgl. Remling: Urkdl. Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern II, 189 f, woselbst eine kurze Geschichte des im Jahre 1265 begründeten Dominikanerklosters zu finden ist.

In der Stadt besafs das Kloster vor allem die bereits erwähnte, nach Simonis l. c. Fol. 214 r von Bischof Heinrich von Leiningen im Jahre 1266 angefangene und von Bischof Siboto am Sonntag Judica (31. März) 1308 eingeweihte, herrliche gotische Kirche.

Wir lernen speziell kennen davon die Schatz- und Paramenten-Behälter, die Sakristei (Nr. 1—233), den Chor (Nr. 234 bis 242) und das daranstofsende St. Peters-Chörlein (243 bis 248).

In nächster Nähe der Kirche stand das Schlafhaus „dormenter“, worunter wir uns ohne Zweifel das eigentliche Wohngebäude der Mönche vorzustellen haben.

Dasselbe enthielt: die Bibliothek (Nr. 249—262), auf welche unten noch mit einigen Worten zurückgekommen werden soll; eine grofse Gaststube, — nebenbei bemerkt ein viel heimlicherer Ausdruck als unser etwas kühl ablehnendes Wort „Fremdenzimmer“ — (Nr. 271—274), vier Kammern oder Zellen (Nr. 263—270, 275—278, 279—280, 281—282), in deren ersterer man mit Fug wohl die Zelle des Priors ansehen möchte; die sogenannte „Schwanstube“ (vor Nr. 281 und Nr. 324), einen Saal auch Sommerhaus genannt, worin man aus den Einrichtungsgegenständen — den Auszugstischen, der Credentz, den Kühl- und Schwenkkesseln — das Refektorium ansehen darf (Nr. 283—292), endlich Küche (Nr. 300—322) und Keller (Nr. 325) mit ihren Nebenräumen (Nr. 323 und 293—299).

Aufser der Kirche und dem Wohn- und Schlafhaus besafs das Kloster in der Stadt Speier noch eine Badstube in der Trenkgasse, die aber sehr reparaturbedürftig war (Nr. 328), ein Haus am Kuhthor, 50 fl., ein Haus hinten am Kloster, 50 fl., ein Haus hinterm Kirchenchor, 30 fl., und ein Haus in der Greifengasse, 20 fl. wert (Nr. 329—332).

Die liegenden Besitzungen des Klosters auf dem Lande waren: ein Baugut zu Berghausen, welches mit Haus und Hof, Wingert, Wiesen, Weiher und Acker etwa 560 fl. wert



war, und wofür 85 fl. jährliche Gilt zu entrichten waren (Nr. 326 u. 345); und ein 8 Morgen großer Wingert nebst neuem Hause zu Königsbach etwa 200 fl. wert (Nr. 327).

Die fahrende Habe weist, soweit sie Gebrauchsgegenstände umfaßt, eine große Einfachheit aus.

Im Zimmer, das vermutlich der Prior bewohnte, standen: ein verschließbarer Tisch; eine Bettlade mit Bett, Strohsack, einem Federkissen (Pfulwe) und einem grünen Teppich als Decke; eine leere Truhe, (welche damals unsere Kommode und wie es scheint auch den Arbeitstisch vertrat), zwei kleine Kisten, eine Bank und ein Sopha (Lotterbett), das in ein Bett umgewandelt werden konnte (Nr. 263—270).

Noch einfacher waren die Zellen der übrigen Mönche ausgestattet, deren je 4 oder 5 in Einer Kammer zusammengewohnt und geschlafen haben müssen (275—282); etwas besser war die Gastkammer eingerichtet, woselbst das Bett noch durch Leintücher und Deckbett und das Gemach durch einen Tisch Ergänzung gefunden hat (Nr. 271—274).

Das Trink- und Küchengeschirr war aus Zinn (Nr. 292 und 322), dem damals vor Erfindung des Porzellans und vor Einführung der billigen Glaswaaren in den weitesten Kreisen der Bevölkerung ob seiner Haltbarkeit und Reinlichkeit beliebtesten Materiale für Krüge, Schüsseln und Teller. Das Küchenzinn und das Kellereizinn zusammen hatten ein Gewicht von etwa 435 Pfund (Nr. 293—296 und 322); für Leuchter und Becken und Mörser und Pfannen war Messing das Material (Nr. 297—299, 313, 315 f.); Kessel und Eimer und Seiher waren aus Kupfer (Nr. 293, 301 f, 306 f.), die Häfen aus Thon, die übrigen Küchengebrauchsgegenstände aus Eisen (Nr. 308—320).

Auffällig ist, daß im Kloster außer Wein (Nr. 325) trotz der damaligen Naturalienwirtschaft und trotzdem das Kloster 28 bzw. 52 Malter Korn (Nr. 227 f. und 233) und 2½ Eimer Öl jährl. Giltgefälle hatte, kein Viktualienvorrat inventiert wurde. Es ist denkbar, daß bei der finanziell etwas prekären Lage des Klosters (cf. Nr. 233 und besonders Nr. 343 f,

wo die regelmäßigen Einnahmen desselben in der Höhe von 450 fl. 700 fl. Passiven gegenüberstehen), diese Naturalgefälle, wovon ja ohnehin fast die Hälfte schon verpfändet war (Nr. 233) entweder verkauft oder aber seit ihrem Anfall im Herbste den Winter hindurch schon aufgezehrt worden waren. Vielleicht aber löst sich diese Frage am einfachsten durch die Annahme, daß die tägliche Lebsucht des Klosters ihre Befriedigung fand durch die täglich frisch vom Baugut in Berg-hausen (Nr. 326) zur Stadt gebrachten Viktualien.

In größtem Gegensatze zu der wahrhaft mönchischen Einfachheit der Lebensführung in Bezug auf Wohnung und Einrichtungsgegenstände steht die Pracht und Köstlichkeit und Fülle der zur Verherrlichung des Gottesdienstes bestimmten Gefäße und Paramente. Unwillkürlich wird man beim Durchgehen der einzelnen Nummern an das Wort des Psalmisten (Psalm 25) erinnert: *Domine, dilexi decorem domus tuae et locum habitationis gloriae tuae.*

Man gewinnt den Eindruck, daß seitens der für sich selbst sehr bescheidenen Mönche kein Mittel gespart wurde, wenn es galt, zur Ehre Gottes kostbares Geschmeide und köstliche Stoffe zu erwerben. Freilich aus ihren eigenen Mitteln hätten sie das nicht Alles aufbringen können, aber sie fanden reiche Unterstützung in der Opferwilligkeit der mit Glücksgütern gesegneten Speierer Bürgerschaft.

Eine ganze Reihe von Speierer „Geschlechtern“ hat ihrem frommen Sinne Ausdruck verliehen durch Stiftung kirchlicher Gewänder, denen sie ihr Wappen aufsticken ließen; wir lernen in dieser Richtung aus dem Inventare die Familien kennen: Peter Adam (Nr. 154), Berlin (Nr. 139), Bersten (Berstain) (Nr. 98 u. 113), Freisbacher (Nr. 141), die zum Horn (Nr. 18, 92, 119, 150 f, 153 (Claus zum Horn), 156), Knoploch (Nr. 155), Christein zum rothen Crenz (Nr. 159), Leboritz (Nr. 122), Riesen (Nr. 127, 159), Rößler (Nr. 126, 146) und Steinhäuser (Nr. 93), wozu noch die Wappen Ungenannter kommen in Nr. 96 u. 99 und ohne Zweifel auch Nr. 34 (Spitzhaue).

Von der Fülle der Paramente zeugen Zahlen: es waren vorhanden: Alben 124 (Nr. 194); Altartücher (und Lavabotücher-Zwehel) wenigstens 21 (Nr. 18 f, 21—24, 58—62, 197f), Antependien (Furaltartücher) 18 (Nr. 97f, 100, 107, 113f, 130, 199f, 234), Caseln oder Mefsgewänder 83 (Nr. 92f, 96, 100, 105f, 108, 114, 118, 122—129, 131—136, 138—142, 145—160, 164f, 172, 179, 181—183, 190 ff.), Chorkappen. d. h. Pluvialien, Rauchmänel 11 (Nr. 91, 100, 106, 114, 121, 126f, 131, 136, 143, 182), Corporalien 13 (Nr. 33—45), Humeralien 8 (Nr. 25—32), von den vielen Leviten-Röcken, den Ministranten-, Chorkaplin“ (Nr. 202), den Teppichen und Bankttüchern (Nr. 201, 236), den Fahnen (Nr. 242) und dem Traghimmel (Nr. 203), zu geschweigen.

Mit dem Reichtum an Paramenten wetteiferte deren Köstlichkeit in Bezug auf den Stoff, aus dem sie gefertigt waren, und wir lernen in dieser Beziehung kennen: Atlas (Nr. 105, 179f), Burschet (Nr. 159, 164), Damast (z. B. Nr. 127, 190), Satin (Nr. 149, 157), Sammt (z. B. Nr. 96, 105, 112, 114 bis 118, 123f, 152), Schamelot (z. B. Nr. 147), Seide (z. B. Nr. 124f, 140f), Zendel (z. B. Nr. 129, 148), Tuch (z. B. Nr. 165—171), von Leinen (z. B. Nr. 183) nicht zu reden.

Alle diese Stoffe leuchteten in den feuerigen Farben, in deren dauerhafter Bereitung das farbenfreudige Mittelalter Meister war.

Es hat etwas Reizendes, gerade über diese Seite unseres Inventars ein wenig eingehender zu handeln. Allein aus mehrfachen Gründen muß ich mich auf ein paar Sätze bzw. Andeutungen beschränken. Die Stofffarben, die uns aus dem Inventare entgegentreten, sind: äschig (Nr. 146), blau (z. B. 114—118, 165), braun (z. B. Nr. 123, 145, 147—149), moiré (Nr. 165), grün (z. B. Nr. 96—105), rot (z. B. Nr. 112), schwarz (z. B. Nr. 152, 157), weiß (z. B. Nr. 127, 129, 190), und eine mehrfarbige, d. h. bunte Casel aus Tuch erscheint in Nr. 171.

Jedem Leser des Inventars wird das starke Hervortreten der grünen Kirchenfarbe in die Augen springen. Das hängt

zusammen mit der Liturgie der damaligen Zeit, in welcher die Zeitfarbe grün, die von der Epiphanie-Oktave bis Septuagesima und von Trinitatis bis zum ersten Adventsontage herrscht, noch nicht durch die Festfarben weiß und rot, welche durch Einführung von zahlreichen Heiligen- und sonstigen Festen, in den Vordergrund traten, im Gebrauche zurückgedrängt war.

Für den Liturgiker ist es auch interessant, an einer Fülle von Beispielen zu sehen, daß die Humeralien und Corporalien, welche heute nur aus Leinen (byssus) bestehen, damals aus farbigem Sammt und Damast gefertigt waren. Das kommt daher, daß das Corporale damals zugleich als Pala diente und daß das Humerale nicht bloß um den Hals und über die Schultern, sondern — wie noch heute beispielsweise von den Kapuzinern —, auch über den Kopf gezogen wurde und somit ein nicht unter der Casel verstecktes sondern in der ganzen Kirche sichtbares und darum reich zu schmückendes Parament war.

Aber mit der Kostbarkeit des Stoffes und dem Leuchten der Farben hatte es noch nicht sein Bewenden. Die Kirchengewände zeigten auch den reichen künstlerischen Schmuck der Sticknadel.

Von gesticktem Bildwerk begegnen uns im Inventare folgende Vorwürfe: Bildwerk überhaupt (Nr. 137); Tierstücke (Lämmer, Hunde, ein Schwan) (Nr. 106, 192f, 236, 113, 119, 118), ein Blumenstück (Nr. 28), Gottes- und Heiligenbilder, einzeln und in Gruppen als: die Trinität (Nr. 36), das hl. Abendmahl (Nr. 38), die Auferstehung (erstentnuß) (Nr. 97), Christus am Kreuz mit unser lieben Frau und St. Johannes (Nr. 35), Jesus und Maria Magdalena (Nr. 34, letztere auch Nr. 144), eine pietà (Vesperbild) (Nr. 27), Unsere liebe Frau (Nr. 29, 128), Unser lieben Frauen Gruß (Nr. 26, 33, 130), St. Katharina und Johann (Nr. 26), St. Apolonia (Nr. 37), St. Veronica mit dem Schweifstuch (Fronika) (Nr. 30, 91). Von den Wappen, die ebenfalls hieher zu rechnen wären, war bereits die Rede.

Verhältnismäßig selten tritt uns die Stickerei mit Gold- oder Seidenfaden entgegen; es ist, wenn von Stickerei die Rede ist, fast immer Perlen-Stickerei und wir lernen aus unserm Inventar einen geradezu erstaunlichen Aufwand an Perlen für diesen Zweck kennen (Beispiele von Nr. 25 ab sehr zahlreich); und dieser Perlen-Aufwand setzt sich auch fort in Perlenkronen und Stirn-Reifen für Heiligen-Figuren (Nr. 63 f, 77—82, 84—87).

Dafs die gottesdienstlichen Geräte aus Edelmetall waren, läfst sich hienach erwarten.

Wir sehen vorhanden: 4 silberne Monstranzen (Nr. 6, 16, 205 f), daneben freilich auch eine aus Kupfer (Nr. 8) und eine aus Messing (Nr. 223); 6 silberne Kelche (Nr. 9—14) neben einem aus Zinn (Nr. 218); 2 silberne Rauchfässer (Nr. 7 u. 205) neben 4 aus Messing (Nr. 204), 1 silbernes Kreuz mit silbernem Heiland (Nr. 20), 4 silberne Becher (Nr. 2), 3 silberne Pacem (Nr. 15, 208), silberne Mefskännlein (Nr. 205), silberne Schellen, d. h. Mefsklingeln (Nr. 90), ein mit Silber beschlagenes und mit den 4 Evangelisten in Silber geschmücktes Evangelienbuch (Nr. 1).

Aus Elfenbein ist ein Christkindlein (Wyhenachtefigur) (Nr. 208).

Aus einem mir bis jetzt nicht entzifferbaren Stoffe ist eine gedrechselte (?) in Silber gefafste zweiteilige Nufs, deren Innenraum mit Reliquien (Heilthume) ausgefüllt war (Nr. 207).

Es liefsen sich noch manche Einzelheiten hervorheben, doch will ich dem geneigten Leser nicht den Genufs verkümmern, auch selber noch einiges Interessante im Inventare aufzufinden.

Nur auf das Archiv und die Bibliothek möchte ich noch die allgemeine Aufmerksamkeit mit ein paar Worten lenken.

Das Archiv des Klosters (Nr. 224—233) befand sich in der Sakristei, welche z. B. nach Nicolaus de Syghen auch im Erfurter Peterskloster der Ort für die „*clenodia atque principalia privilegia*“ war.<sup>1)</sup> Das Archiv setzte sich zusammen

<sup>1)</sup> Wattenbach, Schriftwesen, S. 534.

aus den eigenen Urkunden (Nr. 224—231 u. 233) sowie aus 64 Urkunden, welche anderen Personen gehörten und dem Kloster wohl zur Verwahrung übergeben worden waren (Nr. 232).

Die eigenen Urkunden betrafen des Klosters Freiheiten und Rechte (Nr. 224) sowie seine Einkünfte an Zinsen und Gilten.

Die Zahl der ersteren ist nicht angegeben; die Zahl der Gilt- und Zinsbriefe betrug 370, wovon 215 Stück (Nr. 230) nur mehr historischen Wert besaßen und „vngibig“ waren; die „giebigen“ 155 Urkunden ertrugen in runder Summe jährlich: an Geld 240 fl., an Korn 28 Malter, an Wein 1 Fuder, an Öl  $2\frac{1}{2}$  Eimer.

Drei weitere Giltbriefe (Nr. 233), wovon 2 Stück auf jährlich rund 4 fl. und der dritte auf 24 Malter Korn lauteten, waren an Gläubiger pfandweise versetzt.

Die Aufbewahrung der Urkunden geschah in einem Schranke mit 10 Läden; ihre archivalische Einteilung beruhte einerseits auf der Trennung der giebigen und ungiebigen Briefe, anderseits und bezüglich der giebigen Briefe auf dem Prinzipie des Zins- und Gilt-Anfall-Termines, so daß also beispielsweise in in Einer Lade vereinigt waren alle Urkunden, in welchen — ohne Rücksicht auf das pflichtige Objekt und dessen Forum und ohne Rücksicht auf das Ausstellungsjahr — der Zins- oder Gilt-Verfallstag Michaeli und Martini war.

Rechnet man die 3 versetzten Giltbriefe, sowie die 64 fremden Personen gehörigen Urkunden zur obigen Summe der 370 Stücke und schätzt man ferner die Zahl der Privilegien und Gerechtigkeitsbriefe, die das Kloster von Päbsten, Bischöfen, Ordensobern u. s. w. erhalten hatte, nur mäßig auf 20 Stück, so ergibt sich ein Urkundenschatz von 457 Stück. Wären diese Urkunden noch erhalten, so würde aus ihnen ein reiches Licht auf die Verhältnisse der Stadt Speier in der Zeit von 1265 bis 1525 fallen. Leider aber sind sie — soweit ich wenigstens z. Z. sehen kann, — sämtlich verloren gegangen.

Die Bibliothek (*liberey*) befand sich im Schlafhause<sup>1)</sup> (*dormenter*) (Nr. 249—262). Auf 13 Pulten, welche mit den Buchstaben A bis N bezeichnet waren, sowie weiters in einem Schranke waren die Bücher aufgestellt, deren es für die Zeit (1525) und für ein Bettelkloster eine überraschend hohe Zahl war. Nach mittelalterlicher Sitte<sup>2)</sup> lagen 254 Bücher an Ketten. Man hat sich das so vorzustellen, dafs auf den breiten Leseputen die Bücher auf ihren Breitseiten lagen; an den Deckel war je ein mit Schlüssel zu öffnendes Schlofs befestigt, von dem eine Kette das Pult hinabliefe, an dessen Fuß eine lange Eisenstange lag, an welche die verschiedenen Ketten der verschiedenen, auf dem Pulte ruhenden Werke mittels Ösen aufgereiht waren. Nicht an Ketten sondern frei lagen auf den Pulten unseres Predigerklosters 122 Bücher, in Summa waren es also 376 Bücher.

Rechnet man dazu auch noch das köstliche Evangelienbuch (Nr. 1), die 12 Mefsbücher, die 2 Gesangbücher, das Evangelien- und Epistelbuch (Nr. 209) sowie endlich die im Chore zum Gebrauche aufliegenden 4 Psalter, 5 Missalen, 3 Antiphonare und das Kollektbuch (Nr. 237—241), so ergibt sich als Gesamtzahl der im Kloster vorhandenen Bücher die Stückzahl 406, und diese alle können nur Handschriften und Erstlingserzeugnisse der jungen Buchdruckerkunst gewesen sein und stellten somit einen sehr erheblichen Kapitalswert dar.

Da die Zahl der im Gebrauche befindlichen Mefs- und Chorbücher genau angegeben ist, so darf man schliessen, dafs die 376 zuvor erwähnten Bücher wissenschaftlichen Inhalts waren. Ist der Schlufs, wie wohl anzunehmen, richtig, so kann man sagen, dafs das Leben der Speierer Dominikaner

<sup>1)</sup> Auch das Domkapitel von Strafsburg und Hamburg sowie die Vicare von St. Willehad in Bremen hatten ihre Bibliothek im Schlafhause. Siehe Wattenbach, *Schriftwesen im Mittelalter* (1875) S. 527. Nach unserer Annahme, dafs *Dormenter* und *Wobuhans* der Dominikaner ein und dasselbe Gebäude war, hat die Aufbewahrung der Bibliothek im *Dormenter* ganz und gar nichts Auffälliges.

<sup>2)</sup> Wattenbach, l. c. 528—532.

gewidmet war dem Studium und dem feierlichen Gottesdienste, und dafs die Mönche diesen beiden Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit die grössten Opfer brachten. Hätte Notar Pfrem nur auch die Titel wenigstens der grosen an Ketten liegenden Bücher ins Inventar aufgenommen! Aber seien wir um das Inventar zufrieden auch so, wie es ist. Denn auch so, wie es ist, verdient es unsere Dankbarkeit, die um so gröfser sein mufs, als wir ohne dasselbe blutwenig vom Speierer Dominikanerkloster wüfsten. Nun aber sei es des Begleitwortes genug, und es folge das Inventarium selber!

Fol. 4r.

### Das Predigerkloster.

Demnach vff Montag den xv tag des May Sein die bemelten verordneten Raths vnnnd gemein der stat speyr In by sein mein Notarien vnd hernachgeschriben gezeugen darzu beruffen vnnnd erbetten In das Closter zum prediger alhie zu Speyr kommen vnnnd als prior vnnnd Conuentual prüder, kostgenger vnnnd dinstbotten by einander Im Reunter versamlet warn Den eyd furlassen lesen vnnnd nachmals dem beuelch nach Prior, Conuent, kostgenger vnnnd dinstbotten sampt vnnnd sunder In glubde vnnnd eide genommen worden. Die auch nach Inhalts des beuelchs globt vnnnd geschworn haben vermog des Eydts getreulich nach zukümen, Vnnnd seint difs die namen:

Theobaldus Holtzschucher, prior, Johannes Volg; <sup>1)</sup> Johannes Hangesser; Valentinus Doliator; Nicolaus bickel; Caspar Steinbach; Johannes Rosenberger; Erhardus Kuhel; Johannes Hefs; Nicolaus Eger; Johannes Sifridi; Johannes Sartoris; Johannes Grumbach.

Famuli: Wendelinus becker; Johannes blum.

Buben: Hans vnd Veltin brosan.

<sup>1)</sup> Oder ist Vols zu lesen?



**Fol. 5a. Erstlich in der Sacraсты obgemelts Closters  
zum Predigern.**

- 1.<sup>1)</sup> Item ein Euangelium buch mit Silber beschlagen, verguldt vnd mit vier Euangelistenn Silbere vnuergult.
- 2--5. Item vier Silbere becher, habenn In gewicht annderthalb pfund drey lodt.
6. Item ein Silberin vergulte monstrantz mit ein glafs, wigt achthhalb pfund vier lodt, vnd daruff ein seidifs krentzlin mit berlin bestickt.
7. Item ein Silbere Rauch vafs vnd ein Silbere kapf mit zweyenn theilen, wigt drey pfund minus ein halben vierling.
8. Item ein kupfere vergult monstrantz.
- 9--13. Item funff silbere vergulte Kelch. haben in gewicht funff pfund minus ein halben vierlingsambt Irean patenenn.
14. Item nach ein Kelch mit eine kupferinn fufs, sunst Silbere vnd vergult mit einer silberinn vergulte paten, ist der Hutmacher,
15. Item ein Silbere pacem mit perlin bestickt.
16. Item ein monstrantz ist obennfs Silbere vnd vnden der fufs kupferin vbersilbert.
17. Item ein hültze vergult Creutz mit einem kupferin vbergulten hergott.
18. Item ein altar Duch mit ein gestickten vergulten borten, perlin bilden vnd mit Der zum Horn schilt bezeichnet.
19. Item ein altar Duch mit ein Roden sametheu boden, Daruff gestickten bild mit goldt vnd perlin, Dero XXIX seinn.
20. Item Eyn Silbern verguelt Creutz mit Eynen silbern saluator, wiegt newn pfundt, vier lott.
- 21--24. Item vier altar zwehel.
25. Item ein Rod Samethe humeral mit vnser lieben frauen bild mit perlin bestickt.

<sup>1)</sup> Die laufenden Zahlen sind vom Herausgeber vorgesetzt, um das Auffinden der in der Einleitung besprochenen Einzelheiten zu erleichtern.

26. Item nach ein humeral vff altenn Rodenn Sameth mit vnser liebenn frauen grufs, Sant Katherinenn vnd Sant Johann bilder mit perlin gestickt.
27. Item ein humeral, daruff ein vesper bildt <sup>1)</sup> mit perlin bestickt.
28. Item nach ein humeral vff blauwen geblumpten Sameth mit ein blumyn gewecks vnd mit perlin gestickt.
29. Item ein humeral vff alten blouwen Sameth mit vnser lieben frauen perlin bestickt.
30. Item nach ein humeral vff brunem Sameth mit einer fronica.
31. Item nach ein humeral vff rodem Damasch mit silbere Agnus dei.
32. Item nach ein humeral mit schwarzem Sameth, Daruff Jhesus Maria perlin.
33. Item ein Schwartz Sameth Corporal mit dem Engelsen grufs.
34. Item ein blauw Sameth Corporal mit einer Silberin Schor, <sup>2)</sup> Vnserm hergotd vnd Maria Magdalena mit perlin vmbstickt.
35. Item nach ein Schwartz Samethe Corporal mit ein Crutzifix, Daran vnser lieber (!) frouw vnd Sant Johann, die zwey bild mit perlin bestickt.
36. Item nach ein Corporal mit einer Trinitet vnd perlin gestickt mit Silberin vergulden grosen bucklin.
37. Item ein Corporal braun Sameth mit sant Apolonia bild gestickt.
- Fol. 6a.** 38. Item nach ein Corporal mit ein abent essen, <sup>3)</sup> mit perlin die Diadem <sup>4)</sup> gestickt.
- 39 — 45. Item nach sieben Corporal mit perlin knopffen mit etlichen perlin Diademen.
- 46 — 57. Item nach XII Corporal seiden schamalothenn, <sup>5)</sup> die sie deglich brauchenn.
- 58 — 62. Item funff seide zwehel vnd ein leine zwehel mit seide vfgeneitd.

<sup>1)</sup> Pietà. — <sup>2)</sup> Schor = Schaufel, Haue, Spitzhaue; cf. Lexer, mittelhochdeutsches Handwörterbuch, II, Sp. 772. — <sup>3)</sup> Abendmahl. — <sup>4)</sup> nimbus. Heiligenschein. — <sup>5)</sup> Gewebe aus Kamelhaaren.

63. Item ein perlin kron.  
 64. Item ein perlin schepffel.  
 65—67. Item drey lange Coralle paternoster.  
 68—70. Item III heiligen mentelichen, zwey Roder vnnnd ein weifs seiden.  
 71—75. Item funff schleyer boefs vnnnd guet.  
 76. Item ein katzendhumpen (?) paternaster mit breiden kornen.  
 77—78. Item zwu grosse kron mit perlin bestickt.  
 79—80. Item zween mittelmessige perlin kron.  
 81—82. Item zwey cleiner perlin kronlin.  
 83. Item ein gruner seide heiligen manthel.  
 84. Item ein Rod schamalothe stirn mit perlin bestickt.  
 85—86. Item zween perlin Reuff gestickt.  
 87. Item nach ein berlin krentzlin.  
 88—89. Item zween porten mit perlin gestickt.  
 90. Silberin und halben vergulte Schellen vnd halb Silberin schellen.  
 91. Item ein grun geplumbte Sameden Chorcap<sup>1)</sup> mit einer fronick, Agnus Dei vnd sunst viel heiligen mit perlin gestickt vnd mit einem Silberin vergulden grossen knopf.  
 Fol. 6r. 92. Item ein grun Sameden verblumbtt meisgewandt oder Casel mit Vieln gestickten perlin bildenn mit der zum horn schilt bezeichnet.  
 93. Item nach ein grun Samethe geblumpt Caseln mit vier perlin gezelten vnd ein perle geblumpt mit defs Steinhusers wappen bezeichnet.  
 94—95. Item zween gruner Samethen Leuiten Reck.  
 96. Item nach ein grun Samethe Casel mit ein gulden Crucifix vnnnd zween Silberin Schilten, Der ein schilt drey cle bletter.  
 97. Item ein grun Samethen fur altar Duch mit einer erstentnufs figur.  
 98. Item ein grun Samethen fur altar Duch mit einer gestickte leisten vnd der von bersten wappen bezeichnet.  
 99. Item nach ein grun Samethen Casel mit zweyen schilten vnnnd mit gulden streiffen.

<sup>1)</sup> Pluviale.

- 100—104. Item nach ein grun Samethe Cassel mit zween Leuiten Reck vnnd ein grun Samethen Chorkap, auch mit ein grun Samethen geplumbten furaltar Duch.
105. Item nach ein grun atlas Casel mit einem gulden Creutz.
106. Item ein Casel mit allem ornatn Leuiten Rocken vnd Chorkappen mit gulden lemelin vnd andern Dierlin.
107. Item ein grun seiden furaltar Duch mit gulden leisten.
- 108—111. Item vier gulden stuck ornat Cassel oder mefsgewant.
112. Item ein Rod Sameth Casel mit seinem ornat, zween Leuiten Rock vnnd einer Chorkap.
- Fol. 7a. 113. Item ein Rod seide fur altar Duch mit gulden hundtlin mit der bersten wappen.
- 114—117. Item vier geblumpter blauwer Samethe Casel, zween Leuiten Rock, ein Chorkap vnnd ein blauw Sameth furalter Duch.
- 118—119. Item zwu blauw Cassel, das ein mit gulden schwan, das ander mit guldem brecklin,<sup>1)</sup> Daruff des zum Horn schilt.
- 120—121. Item zween blouwer Samethe Leuiten Reck vnnd ein blouw Samethe Chorkap.
122. Item ein blouw gulden stuck Casel vnnd Leuiten Rock mit Leboritz wappen bezeichnet.
123. Item ein brun silberin Casel.
- 124—125. Item nach zwu seiden Cassel wyfs vnnd blouw.
126. Item eins damaschen ornat Casseln vnd zween Leuiten Rock vnnd ein Chorkap mit der Roefslerin wappen bezeichnet.
127. Item nach ein weifs damasche Casel mit ein gestickten Creutz, mit Rysenn wappen.
128. Item nach ein weifs Damasche Casel mit vnser lieben frauen bild.
129. Item nach ein weifs Zendel Caseln mit ein Creutz.
130. Item ein weifs Zendel furaltar Duch mit dem Engelsen Grufs.
131. Item ein Rod gulden stuck Casel, zween Leuiten Rock vnnd ein Chorkapp.

<sup>1)</sup> Kleiner Bracke (Hund).

- 132—133. Item nach zwu seiden Casel, die ein Rod vnd blauw getheilt, die ander grun vnnnd Rod.
- 134—135. Item nach zwu seiden Casel, die ein Rod vnd blauw die ander grun vnnnd braun.
- Fol. 7r. 136. Item ein Rod Zendel Dort (?) ornat Caseln, zween Leuiten Rock mit gulden leisten vnnnd ein Chorkap.
137. Item ein Rod Duch mit seiden Bilwerck vfgeneidt.
138. Item ein Rod Sameth ornat Cassel, zween Leuiten Rock mit gulden leisten oder borten.
139. Item ein Rod Schamaloth Casel mit berlins wappen bezeichnet.
- 140—141. Item zwu seiden Casel Rod, die ein mit gulden wildenn, die ander mit der freispacherin wappen bezeichnet.
142. Item nach ein Rod zendel Casel mit einem gestickten Creutz.
143. Item ein alt braun Samethe kap.
144. Item ein alt braun Damaschten ornat Casel mit ein Creutz vnd Maria Magdalen perlin gestickt vnd zween Leuiten Rock.
145. Item ein braun ornat Cassel zendel Dort vnnnd zween Leuiten Rock mit gulden borten.
146. Item ein Eschfaruw damasche Cassel mit der Rößlerin wappen.
147. Item ein braun Schamaloth Casel mit einem Creutz.
- 148—149. Item nach zwu braun Casel, eyne von Zendel, die ander Sathyne.
- 150—151. Item nach zwu seidener Casel braun(n) vnd Rod mit der zum Horn schilt.
152. Item ein Schwartz Samathe geblumpt ornat Casel vnd zween Leuiten Rock mit gulden leisten.
153. Item nach ein Schwartz Sameth geplumbt ornat Casel mit claufs zum Horn schilt gezeichnet.
154. Item ein Schwartz Schamaloth Casel mit ein gulden Creutz vnd peter Adams wappenn.
- Fol. 8a. 155. Item ein Schwartz Damasche Caseln mit ein gulden Creutz vnnnd Knoplochs wappen verzeichnet.
156. Item ein Schwartz Damasche ornat Caseln vnd zween Leuiten Rock mit der zum Horn wappen.

- 157—158. Item zwey Schwartzzer Caseln, das ein Sathein, das ander burschet<sup>1)</sup> mit ein Creutz.
- 159—161. Item nach Drey Schwartz Schamaloth Casseln, Das ein mit Rysen wappen, das ander mit Cristeinen zum Roden Creutz wappen.
- 162—163. Item zwen Schwartz alt gebletz<sup>2)</sup> Samethe leuten Rock.  
164. Item nach ein schwartz burschet Cassel mit einem Creutz.
- 165—171. Item Siebenn Duchine Cassel; ein blauw, morchee faruw, ein grun, ein braun, ein gefegelfs.<sup>3)</sup>
- 172—178. Item nach Sieben Duchene mefsgewandt allerlei faruw.
- 179—180. Item zwey Schwartz Adlofs Casseln.  
181. Item ein geblumpt seide Cassel mit zweyen Leuten Rock.  
182. Item ein weifs alt Samatha Casel mit zweyenn Leuten (Rock) vnd ein Chorkap gebletz.
- 183—189. Item VII leinen Caseln.  
190. Item alt weifs Damasche ornat Casel mit zweyen leuten Rock.  
191. Item ein Rod arrefs<sup>4)</sup> Caseln.
- 192—193. Item zwu seide Casseln grun vnd braun mit dierlyn.  
194. Item hundert vnd vierundzweintzig Albenn guet vnd boefs, etlichen mit Ihrem zugehörden.
195. Item XXVIII gewirckte vnd sunst kussin ziechen mit kussin guet vnd boefs.
196. Item nach funffundzweintzig kussin mit seidenn ziechenn guet vnd boefs, grofs vnd cleinn.
197. Item vier altar Ducher, zwey seiden, das Drit gedruckt werck, Das viert vom Wille Duch vnd Daruff geneidt.
198. Item funff altar leine Ducher.
199. Item funff furaltar blauw schlechter gedruckter Ducher.
200. Item funff gewurckter wille furaltar Ducher.
201. Item ein seiden gestepeter zendel Deppecht vnd sunst zwey- vnd zwentzig Banckducher vnd Stuellach groefs vnd cleinn.

<sup>1)</sup> bursät, halbseiden Zeug. Lexer. Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I, Sp. 398.

<sup>2)</sup> bletzen = flicken, ausbessern.

<sup>3)</sup> Wohl mit véch, vehes = bunt, gefleckt, mehrfarbig, besonders von Pelzwerk gebraucht, zusammenhängend.

<sup>4)</sup> Wohl Gewebe der franz. Stadt Arras.

Acta fuerunt hec Sub anno, Indictione, die, mense, quibus supra, presentibus Ibidem Discretis viris Johanne Beuw alias schmeltzlin de Brettheim Notario publico Substituto, et Michaele de Kitzingenn Testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Adam Pfreml alias Volckher, Notarius publicus manu propria subscripsit.

Die vero Martis Decima sexta supradicti mensis May per me Notarium publicum In prenominato monasterio Inuentata atque Registrata sunt hec subscripta:

- Vol. 9a. 202. Item In gemelter sacraсты funffzehen Chorkaplinn, so die Jungen zu der ministrirung brauchenn.
203. Item ein blauwer hummel, so gebraucht wurd Corporis christi.
204. Item vier messin Rauchvafs.
205. Item ein Silberin monstrantz, ein Silbere Rauchvafs vnnnd zwey silberin mefskentlin. haben In gewiecht funff pfund ein vierling.
206. Item ein Silbere vergult monstrantz vnnnd zwu Silbere vergulte scheiben oder spangen, wigen drey pfund.
207. Item zwu meher (?) nufs vffeinander In Silber gefafst. Darin etlich Heilthumb.
208. Item zwey pacem: das ein Silberin vnnnd vergult mit einem Crucifix vnnnd zuruck ein wyhenachte figur. Das ander Silbere Darin ein wyhenachte figur helffenbeine vnnnd zu Ruck ein Agnus Dei In einem Adlarsen seiden seckel mit zweyen Silberin vergulten knopffen.
209. Item XII mefsbucher, zwey grofse gesang bucher, ein Euangelium vnnnd Epistler buch, so Deglich gebraucht werden (cf. Nr. 333).
210. Item ein lange kist, darin etlich alter Ducher vnnnd zwehel.
211. Item zweintzig mefskentlin, wigen XIII Pfund ein vierling.
212. Item zwu kanthen, Darin man wein vnd wasser zu mefs lesen braucht, Darzu Drey cleiner fleschlin, wigen zehenthalb pfund.

213. Item ein zinne handvafs. ein grossé zinne kanth. ein zinne wyhekessel. wigen XIII pfund vnd ein vierling.
214. Item XII zinne altar leichter grofs vnd klein. haben in gewicht LXXXI pfund.
215. Item ein zinne fufs zu einem Creutz gehörig. wigt XXVIII pfund.
216. Item VIII grosser messen altar leuchter. haben in gewicht LIX pfund.
217. Item III messene beckin. ein messener leuchter vnd sunst kleine messene leuchterlin. wigen zusammen 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pfund.
218. Item ein zinne kelch. Darinne wyhe saltz (cf. Nr. 342).
219. Item ein yrtzener wyhe kessel.
220. Item ein hangender messene leichter mit V Rorlin.
221. Item nach ein messener wyhe kessel.
222. Item IIII eyse leuchter.
223. Item ein messene monstrantz.

In gemelter Sacristy Inn einem schranck Gult vnd Zynfs brieff obgedachts Closters.

224. Item In einer ladenn ligen etlich bullen Inhaltenn des Closters vnd personenn. priuilegien. gerechtigkeiten vnd freyheiten.
225. Item In einer Ladenn daran litere in festo Georgij et In Natiuitate et purificationis beate Marie verginis etc., Darin ain vnd dreissig brieff so gibbig seyen. halten In summa XLVIII gulden gelts ein ort vnd Siebentzehen pfund funff schilling heller.
226. Item ein ander lad bezeichet also litere quattuor temporum. penthecostes et Crucis etc., In welcher laden XXXII gibbige zynfs vnd gult brieff liegen. halten In summa CX gulden gelts XXII pfund XIII schilling zween heller.
227. Item nach ein lad. Daran Litere festo Martini et Michaelis etc. bezeichet. Darin XXXII gult brieff. zynfs korn vnd wyn gult besagen. halten In summa XLIII gulden gelts ein ort VII pfund XV schilling heller. zweintzig malter korns vnd ein fueder wynfs.



228. Item ein andere lad Daran geschriben Litere Domorum Conuentus et Censuum sacraſtie, Darin XVII zins korn ole vnd gult brieff besagen halten In summa Neunzehenthalben gulden VII pfund heller funff schilling acht malter korns minus ein vierntzel vnd II aimer ole.
229. Item nach ein lad Daran Litere censuum Johannis Euangeliste et Johannis Baptiste et Assumptionis etc. stodt Darin XXVII gult vnd zins brieff, besagen In Summa 17<sup>1/2</sup> gulden VI pfund schilling VIII heller.
230. Item 200 vnd XV Zins korn, vle<sup>1)</sup>, Testament, quitantzen, Donationen, gult vnd andere vngibige briff In zweyenn laden, Die ein litere pensionum annone, Die Ander litere Censuum in terminis et testamentorum bezeichnet.
- Fol. 10r. 231. Item XIII gulden minus ein ort vnd sechtzeh pfund III schilling heller vnd ein halber eimer ole halten XXVI gult zins vnd ole brieff, welche zusammen In ein lad geleit, die do bezeichnet ist also: Litere quatuor temporum Lucie et Valentini.
232. Item LXIII zins korn vnd sunst ander gult brieff vngibbig In einer laden gezeichnet also: Litere non pertinentes ad Conuentum.  
Nachuolgende gult brieff seyen vsser dem closter pfantz Weifs versetzt:
233. Item ein gultbrieff drey gulden ein halb ort besagenn hat Jacob Kunlin des Conuents metzler.  
Item nach ein gult brieff ein gulden gelts besagen vff dem Ratzman hat obgemelt Jacob Kunlin der metzler.  
Item ein brieff besagen XXIII malter kornfs Jerlicher gulden, haben die buwern zu Kuenigspach mit namen Veltin Hultzeschlegel vnd Hans Zeytz In pfantz weifs Inn.

## Im Chor.

234. Item ein Rod gewurckt willen furaltar Duch.  
235. Item ein altar Duch mit einer Roden gulden leisten.

<sup>1)</sup> Wohl verschrieben für Ole = Öl?

- Fol. IIa.** 236. Item IX Deppecht vnd der ein vfwendig mit seiden  
Dier werck.  
237. Item vier psalter.  
238. Item V Missal.  
239. Item zwen antiphenaria.  
240. Item ein Antiphonarius.  
241. Item ein Collectarn.  
242. Item IIII alle phann.

In Sant Peters Chorlinn neben dem grofsen Chor.

243. Item zwu kisten, sein der Barbirer bruderschaft, die  
ein grofs, die annder lengellechte.  
244. Item ein zinne leuchter vff dem altar.  
245. Item ein kist mit zweyen malen schlossen vnd sunst  
ein schlofs In der mit, ist der Hutmacher bruderschaft.  
246. Item nach ein lange kist mit dreyen schlossen, eins  
In der mit vnd sunst zwey malen schlofs(en), der  
bruntregeln bruderschaft zustendig.  
247. Item nach ein lange kist mit zweyen schlossen ist der  
schmid bruderschaft.  
248. Item IIII grosse leuchter eyse. Die man zu den begeng-  
nufs der Jarzyten braucht.

**Fol. IIr.** Vff dem Dormenter In der liberey.

249. Item ein pulpet mit achtzehen bucher an kethen mit  
A bezeichnet.  
250. Item vff dem Andern pulpet XXXVI bucher, welcher  
mit B bezeichnet ist.  
251. Item vff dem pulpet der mit C bezeichnet ist, XXIII  
bucher, auch am ketthen.  
252. Item XXIII bucher vff dem pulpet mit D signirt.  
253. Item XXVIII bucher an kethenn vff dem pulpet mit  
E denotirt.  
254. Item ein pulpet mit F bezeichnet, XXX bucher an  
ketten liegend besagen.  
255. Item vff dem pulpet XVI bucher an ketten mit G  
verzeichnet.  
256. Item vff dem pulpet mit H signirt XII bucher an ketten.

257. Item XXXVI bucher an ketten vff dem pulpet mit dem buchstaben J.  
 258. Item XLII bucher vff dem pulpet mit K bezeichnet.  
 259. Item ein pulpet mit acht vnnnd zwentzig bucher an ketten mit dem buchstaben L.  
 260. Item XL bucher ann Ketten vff dem pulpet M.  
 261. Item XX bucher vff dem pulpet N.  
 262. Item nach ein bucher schranck XIII bucher an ketten.

Fol. 12a. Inn einer Camer oder Zellen auch vff dem  
 Dormenter.

263. Item XLII bucher grofs vnnnd clein.  
 264. Item ein beschlossenen beschlagenen Disch.  
 265. Item ein bethlad mit einem bedt, strosack, ein pulwen vnnnd einn grunen Deppecht.  
 266. Item ein lere Druch.  
 267. Item ein langs kistele.  
 268. Item ein banck.  
 269. Item nach ein cleinfs kistel.  
 270. Item ein lotterbett mit einer bethladen vnd kussin.

In der grossen gast kamer.

271. Item V bethladen mit betten strosack vnd pfulwen, zehen leilach, X kussin grofs vnnnd clein mit dreyen Deckbeth vnnnd sechs sergen<sup>1)</sup> oder Deppecht.  
 272. Item ein kist mit eyssen blechen beschlagen.  
 273. Item ein zugelegter Disch.  
 274. Item nach sechs beth mit bettladen, zwolff kussin vnd sechs Deppecht.

In einer andern kammer.

275. Item IIII bethladenn, V beth, drey pfulwen, X kussin grofs vnnnd clein vnnnd ein grofs schulter kussin.  
 276. Item IIII lere kisten.  
 277. Item ein zwufachter Disch.  
 278. Item ein stuel.

<sup>1)</sup> Serge = ein Wollenstoff teils mit Leinen teils mit Seide gemischt, sarsche, daraus vertfertigte Decke. Lexer, l. c. II, Sp. 890.

## Item nach in einer kamer.

279. IIII bettladen mit zweyen betten IIII kussin vnnnd ein  
cleiner pfulwe.  
280. Item ein alte lange kist, zwu sergen vnnnd ein par leilach.

Fol. 12r. Item nach In einer kamer vber der schwann  
stuben.<sup>1)</sup>

281. Item ein grosse gehumelte bethlad mit einer kolschenn<sup>2)</sup>  
ziechenn vnnnd ein strosack mit eim pfulwen.  
282. Item ein bethlad vnnnd ein beth mit einem stroesck,  
pfulwen, ein kussin vnd einer Roden sergen.

## In dem Summerhufs oder sal.

283. Item zwen zwifachter zugelegter Disch.  
284. Item nach zwen langer zugelegter Disch.  
285. Item ein zugelegter Disch vff zweyen beinen.  
286. Item drey sessel oder stuel.  
287. Item ein credentz.  
288. Item zwen banck pulwen mit einem grunnem stulach.  
289. Item IIII alter gewirkter kussin.  
290. Item ein zynne handtvafs.  
291. Item ein kupferin kuel kessel.  
292. Item ein kupferin schwenck kessel.

## In der kellererey.

293. Item drey vnnnd dreissig kanthen grofs vnnnd clein,  
zwu mässig, ein mäsigg, halb mässig vnd schoppen  
kentlin, zinne, haben In gewicht ein zentner vnnnd  
zwey pfund.  
294. Item XIII zynne saltzvafs.  
Fol. 13a. 295. Item XX pfund zinner kanthen, giefsvafs, mefskentlin  
vnd sunst mefs kannen vnnnd becher.

<sup>1)</sup> Die „schwann stube“ hängt vielleicht mit der Urkunde vom 30. November 1334 bezw. 24. Februar 1345 (Hilgard. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, S. 380 f) zusammen, wodurch Jungfrau Katherine Swenin ihr ganzes Vermögen, worunter ihr Haus „zum Schwanen“ drei Prediger-Mönchen vermachet, worunter ihr Bruder Johan „zum Swanen“.

<sup>2)</sup> Kölnisches Zeug, Barchent, gewöhnlich mit blauen Streifen. S. Lexer. I. c. I, Sp. 1666.

296. Item XV zinnen fleischenn haben In gewicht ein zentner achtzehen pfund.  
 297. Item V messene grosser beckin.  
 298. Item III messene Schenck kannen vnd ein klein messe kentlin.  
 299. Item IX messene leuchter grofs vnd klein.

In der kuchin.

300. Item ein grofs steinen Mandel mul.  
 301. Item zwen kupferin kessel.  
 302. Item zwen kupferin eimer.  
 303. Item ein grossen Erne heffen.  
 304. Item III Erne heffen.  
 305. Item ein cleins Erne heffel.  
 306. Item ein kupfere syhe.  
 307. Item ein kupferin bradt pfan.  
 308. Item ein eise Roest.  
 309. Item zwu eise Hahel<sup>1)</sup> mit einer eysen vberzwerchen stangen.  
 310. Item ein bratspiefs mit fligeln vnd einem eisen fufse.  
 311. Item III eise Roefst.  
 312. Item zwu eise brand Reihel (?).  
 313. Item ein grosse messene boll (= Mörser?)  
 314. Item zwen bradt spiefs.  
 315. Item etlich messin pffannen grofs vnd klein.  
 Fol. 13r. 316. Item nach zwu messene pffannen zu fisch sieden gehörig.  
 317. Item zwey Hackmesser vnd ein fleisch beihel.  
 318. Item zwen eise leffel, ein grosser vnd ein kleiner.  
 319. Item ein eise schmeltz pfflin.  
 320. Item zwen trifufs, ein grosser vnd ein kleiner.  
 321. Item ein kuchin schanck.  
 322. Item ein lange kist, Darin man Das Zin hineyn legt.  
 Item das Zienwerck In der kuchin wigt zusammen 203 pfund.

<sup>1)</sup> Hähel = Hacken, um den Kessel übers Feuer zu hängen.  
 S. Lexer, l. c. I, Sp. 1144.

## Vor der kuchin.

323. Item zwey lerer grosser fuoderiger vafs.  
 324. Item X lerer fafs halbfuderig vnd süst by der schwan stuben.

## Im Keller.

325. Item drey stuck vff anderthalb fueder wynfs ongeuerlich halten, noch mit wein.

## Hienach uolgen die liegende guter gedachts Closters.

326. Item ein bauw gutt zu berghusen mit hufs vnd hoff, seinem zugehor, wingert, wiesen, wyher vnd einem acker, geacht vngeuerlich vff 560 gulden.  
 327. Item ein wingart guet zu konigspach vff VIII morgen mit einer Neuwen behusung geacht vngeuerlich vff 200 gulden.  
 fol. Ha. 328. Item ein badstub mit seiner zugehor In der Drenckgassen zinslofs, die besserung vff 200 gulden geacht.  
 329. Item ein hufs mit seinem hegriff vber Hasenpful by dem kuwtbor gelegen, so etwan Flenschen gewesen, geacht vff L gulden, zinslofs.  
 330. Item ein behausung hinden am closter so Fritzen Tochter Ir leben lang erkaufft hat vnd besitzt vff L gulden geacht.  
 331. Item ein haufs hinder gemelts Closters Chor besitz Drappen Hanfs vnd sein hausfrau ir leben lang, vff XXX gulden vngeuerlich geacht.  
 332. Item nach ein heusel In der greiffen gassen, das ander hufs neben Wyprecht Kercher, geacht vff XX gulden vngeuerlich.

## Nachuolgende ornatenn vnd bucher seyen den Munchen vsser der sacristei teglich zubrauch gegeben worden.

333. Item IIII mefs bucher vnd sunst II bucher das Euan gelium vnd Epistler buch. (cf. Nr. 209.)  
 334. Item V Corporal.

335. Item IIII Kelch mit iren Zugehor.  
 336. Item VIII Casel, zwen Leuten Rock mit VIII alben  
 vnd irem zugehor.  
 337. Item IIII eise leichter.  
 338. Item VIII mefs kentlin.  
 339. Item ein yrtzener wyhe kessel.  
 Fol. Nr. 340. Item ein clein silber Rauchvafs.  
 341. Item ein messin Rauch vafs.  
 342. Item ein Zinne keleh, darin wyhe saltz. (cf. Nr. 218.)

Diesse Ding seint durch mich offenen Notarien  
 vollendt wordenn vff Dinstag den XVI tag des monat  
 May Im Jar, Indiction vnnnd kaiserthumb wie obstat  
 In by vnnnd mitsein der Erbern Johan Beuw sunst  
 Schmeltzlin von Bretheim vnnnd Micheln von Kitzingen  
 Als gezeugen darzu In sonderheit beruffen vnnnd erbetten.

Adam Pfrem alias Volckher, Notarius publicus  
 manu propria subscripsit.

Schulden so der Conuent schuldig ist.

343. Item Allte vnnnd newe schuldt des Conuentz zu den  
 predigern, so sie schuldig seindt. Driefft Sieben hundert  
 gulden.

Was man Inen schuldig.

344. Item das man Inen widderumb schuldig ist an zynsen  
 vnnnd gulten drifft  $4\frac{1}{2}$  hundert gulden.

Was sie zu gult geben.

345. Item gibt der Conuent mit dem guet zu Berghausen  
 zu gulten Achtzig fünff gulden.

## III.

# In Bürgers Haus und Hof um 1597.

Ein Bild pfälzischer Kultur.

Von

L. Eid,

Seminarhilfslehrer.

...

Es ist eine trübe, eine traurige Zeit, die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, düster und wunderbar namentlich in ihrer Neige. Des dahinsterbenden Säknlums letzte Reste genießt ein vielfach schlaffes Geschlecht, dessen Religions-eifer mit unduldsamer Bekenntnisstchelei und dessen Bekenntnis gemischt war mit Aberglaube. Die allbekanntesten entsetzlichen Schauerprozesse, welche der Einführung des neuen Rechtes folgten, sind deutliche Zeugen hiefür. Noch herrschte, namentlich in Bürgerkreisen, verhältnismäßiger Reichtum, gleichzeitig aber auch trotz drohenden Umschwunges überladener Prunk und unsinnige Ausschweifung oft bis zum lächerlich Überladenen und schamlos Unmäßigen. Abgesehen von der Sammlung erlesener, deutschniger Volkslieder, steht öde das Feld der Poesie; denn Deutschtum und Nationalität beginnen zu schwinden. Schon ist das Recht römisch, die Schule einseitig klassisch, der Baustil italienisch; das Turnier wird zum maurisch-läppischen Spiel, das Kleid spanisch, und heimische Laute untermischen sich stark mit gallischem Welsch. Bald ist germanisches Wesen zu Schaum geworden, den die mehr und mächtiger flutende Welle des bevorzugten Fremdländischen als Krone



kreiselnd nebenbei noch mit sich führt. Denn deutsch, ausgesprochen, übertrieben deutsch war nur mehr — Essen, Trinken und Spielen, und die deutscheste Einrichtung des Heidelberger Schlosses ist zu jener Zeit offenbar — das große Faß von 1591.

Unbefriedigt sucht das Auge im Dunkelgrau dieser Zeit den lichten Punkt, eine Gruppe der leidenschaftslosen Ruhe, der erquickenden Behaglichkeit. Allein vergebens! Denn selbst die einzige Stelle, in der wirkliche frische Volkskraft noch pulsieren dürfte, der Stand der Landbürger und Bauern: er war weit zurückgedrängt. Zwar hatte der „arme Mann“ mit jählings gewaffneter Hand in dem tollen Wutausbruch der zwanziger Jahre die Welt und ihre Mächte dräuend an sein Dasein erinnert. Doch der abgeschossene Pfeil kehrte sich gegen den Schützen. Hinrichtung und Verbannung im Vereine mit eigener Grausamkeit und Voreiligkeit hatten in selbstentzündetem Feuer den Aufständischen vernichtet. Wenn nun freilich auch nicht ausblieb, daß das Fürstentum immer deutlicher und bestimmter zur Einsicht über die staaterhaltende Bedeutung jener Hand gelangte, die da den Pflug führt; wenn es so sich fügte, daß der Landstand insbesondere da, wo er an der tumultuarischen Bewegung des vergangenen Geschlechts nicht teilgenommen, in rechtlich gesicherter, in durch Fürsten- ja sogar Gelehrten-sorge begünstigter Lage aus einer erträglichen Gegenwart in eine bessere Zukunft schaute: so fehlt uns doch die Möglichkeit, in jene geschichtlichen Verhältnisse näher einzudringen. Denn schon interessiert der „große Krieg“ unsere Kulturhistoriker und absorbiert ihre Aufmerksamkeit in zu reichem Maße, als daß sie der unmittelbar voraufgehenden Zeit volle Aufmerksamkeit schenken könnten. Überdies fließen auch die Quellen, die einen Blick in jene Jahre und Stände zu thun vergönnten, äußerst spärlich.

Um so angenehmer muß daher der Besitz eines Schriftstückes aus jener Zeit berühren, das zwar nicht vereinzelt dasteht,<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. die Bem. bei Henne am Rhyu, Kulturgeschichte Bd. II. S. 82, woselbst auch das poetische Hausratinventar des Hans Sachs wiedergegeben ist.

auch nicht über alle kulturellen Seiten jenes Standes Anschluß gibt, das aber immerhin als ein spezifisch pfälzisches Denkmal der materiellen Zustände von kurz vor 1600 volle Wertschätzung verdient. Es ist ein im Stadtarchive zu Obermoschel aufbewahrtes „*Inuentarium vnd verzeichnus aller ligender vnd Farender habe vnnnd guettere, So Weilandt Nicolaus Scheffer gewefsnr Burger allhie, vnnnd Anna Maria seine eheliche hauffraw beede seelig, nach Irem ableiben, Irem Hinderlassenen Sohn, Hannfs Caspar Verlassen, So Alles Inuentirt durch mich Jonas Raiflin, der Zeit Stattschreibern zue Moschell . . den 7ten 8ten vnd 9ten Nouembris Anno r 1597.*“ Das vollständig beweiskräftige Dokument, eine praktische Folge des wichtigen Stadtprivilegs der Inventur, gibt auf 18 Folien in 34 Seiten mit peinlichster Gewissenhaftigkeit und kleinlicher Treue eine Zusammenstellung des Hausrates einer nicht gerade sehr vermöglichen landstädtischen Familie. Vom ‚verfallen Stübichen<sup>1)</sup> vffm Speicher‘ bis zur reichgeschnitzten ‚Trisnr in der Vm.dernstub‘, vom ‚blechin Trüchterlin‘ bis zum ziselierten ‚halbmafs Kändlein mit buckeln‘, vom ‚Mundtuechlin‘ bis zum goldverbränten Hochzeits ‚sturenschleyer‘ hat der löbliche Familienrat im ‚beysein der Wohlgelärten Ehrenhafften vnnnd Achtbaren Herrn Philips Rückhweillern, Pfarrern, Hanns zahnen, Schuldtheissen, vnnnd Melchior Kalpachers Gerichtsscheffen allda‘ zu Moschel die Besitztümer seines Mündels verzeichnen lassen. Nichts scheint vergessen, ausgenommen die — vielleicht an Knechte und Mägde verschenkte — Tages- und Leibgewänder der Dienstherrschaft und einzelne -- wohl als niet- und nagelfest zum Gebäude gerechnete -- Zimmereinrichtungsgegenstände. Wir konnten uns indes zu einer bloßen, wenn auch kommentierten Edition des hochmerkwürdigen Aktenstückes nicht entschließen; sie würde einmal mit ihren gespreizten „Item“ zuviel Raum verlangen, und trotzdem zu wenig Übersichtlichkeit bieten. zum andern aber lose für sich niemals recht klar aufgefaßt werden

<sup>1)</sup> Packfafs.

können. So entstand die nachfolgende freie Schilderung, die jedoch nur insofern frei, als sie Stil und Stab unbehindert setzen wird, sonst aber getreu der historischen Wahrheit im Gewande der rauhen Wirklichkeit und niemals im Festtags- oder gar Paradekleid der Dichtung sich bewegen wird. Die Darstellung wird demnach nicht blofs das Dokument selbst in meist wörtlicher Treue bieten, sondern sie ist auch in ihrem Wesen ausschliesslich der angezogenen Haupt- und verschiedenen, dem obengenannten städtischen oder dem Kreisarchive Speier entnommenen Nebenquellen entlehnt. Allgemein-sittengeschichtliche Bemerkungen, die in geringer Zahl zur Abrundung und als Beiwerk notwendig waren, verraten sich als solche dem Kundigen sofort.<sup>1)</sup>

Nicht die bestgestellten im Reiche waren die Unterthanen des zweibrückischen Herzogs Johann I. (1569—1608). Sein Land krankte in einer ständigen finanziellen Notlage, hervorgerufen teils durch die schon von Wolfgang überkommenen Lasten für seinen unglücklichen Hugenottenzug und neue unvermeidliche grössere Staatsausgaben, teils aber auch, und zwar nicht zum wenigsten, durch den wachsenden Luxus bei Hofe, der sich namentlich in den pompösen Hochzeitsfeierlichkeiten des Jahres 1579, sowie in dem trotz der „vbermessigen schuldenlast“ durchgesetzten Neubau einer neuen „standesgemäfsern“ Residenz äufserte. Entgegen und zum Holne der von alters respektierten Freiheitsbriefe muften Stadt und Land fast ohne Gegenleistung sich die Auflage nicht blofs neuer, bisher nie gekannter Schatzungen gefallen lassen, sondern auch durch die „Landstände“ die Ableistung anderer herzoglicher Verpflichtungen übernehmen. Längst aber hatte das schreckliche Leut-

<sup>1)</sup> Die Zitate aus der vielberegten Quelle sind in ‚ gegeben, so dafs ein etwaiger Benützer vorliegender Arbeit an der Hand dieser Zeichen sich im allgemeinen das Original, welches die Gegenstände nach ihrem Stoff ordnet, neu zusammenstellen kann. Die einzige Freiheit bei der Wiedergabe besteht in der Zusammenziehung gleichartiger Posten.

sterben schon tiefe Lücken in die Reihen des steuerbaren Volkes gerissen; denn seit den 60er Jahren durchfraß nicht weniger als viermal die unheimliche Pest das Land. Französische Söldlinge durchzogen 1575 die Ämter und wohl nicht zum Segen für Besitz und Sitte. So mußte entweder Unzufriedenheit und Murren wachsen und steigen und die Kreise der Unruhe sich weiten, namentlich als zu dem materiellen Druck der unter Strafan drohung 1588 dekretierte Bekenntniswechsel sich fügte; oder aber Lauheit und Gleichgiltigkeit wurden Grundton der Volksgesinnung, die dem überhandnehmenden bedürfnisreichen Leben der obern Stände näher und nahe kam. — Doch gab es freilich noch manchen Bauern und Bürger, der sich „mit eigentümlichem trockenem Humor in die Ungunst der Zeiten schickte und durch fleißige Beobachtung und Ausnützung der Witterung redlich nährte.“<sup>1)</sup>

Mit zu den gesegnetsten Gebieten des Landes Zweibrücken-Wittelsbach gehörte Moschel-Landsberg, schon seit Jahrhunderten berühmt und geschätzt als „Erzamt“ des Fürstentums. Der Steil- oder Stahlberg mit seinen Weich-, Selberg mit seinen Hartsilbererzen, beide mit ihren Kupferstufen, ihren alaun- und vitriolhaltigen Gängen, der Landsberg selbst mit seinen noch lange nicht genug bekannten Quecksilberschätzen: sie schienen ihrem Herzoge das Recht zu geben, gleich Sachsens Fürst von seinem Lande zu singen:

Silber hegen seine Berge  
Wohl in manchem tiefen Schacht!

Dazu kam die Gunst der natürlichen Verhältnisse des Amtes. So klein es ist, — es beschränkt sich auf Ober- und ( $\frac{1}{2}$  v.) Niedermoschel, Unkenbach und Sitters — so wohlbestellt und ausgezeichnet gelegen erweist es sich. Nicht weniger denn 1244 Morgen Wald ohne die kleineren Gebüsche besass es. Unter diesen letztern bieten die zahlreichen vielfach zerstreuten „Weckhollderbosch“ dem Bild belebende Abwechslung, wie

<sup>1)</sup> Stacke, deutsche Geschichte II. Bd. S. 169.

sie denn auch Scharen von gernegejagten Krammetsvögeln Nahrung und Versteck gewähren. Das so geschaffene vielfache Dunkel echt deutscher Laub- und Hochwälder, die sich über nicht weniger denn 89 höhere und niedere Berge, groß und klein, über Hügelköpfe und deren Teile dahinlagern, wird angenehm durchlichtet von einer nicht minder großen Zahl von Thälern, Gründen und Schlünken,<sup>1)</sup> wohlangebaut und wohlbewässert. Denn es sammeln sich in diesem kaum eine Quadratmeile zählenden Ländchen 6 „Flußgen“ und Bäche, in einer Gesamtlänge von fast Amtsumfang. Und nicht genug damit: der Reichtum an Laubwerk spendet 60 Brunnen und Quellen „frisch, wohlschmeckend vnd gesund“ Nahrung, ungerechnet der „viel Winterquellen oder Märzbrunnen“, so man überall findet. Noch verteilen sich 17 durch einen eignen Weihermeister wohlgepflegte fischreiche „Wöge und Weiher“ über die Flur, die mit ihren — im „roten Meer“ fast 70000 Quadratschuh großen — blitzenden Wasserspiegel dem Markungsbilde den Perlenschmuck geben. Und damit das Auge das saftige Grün der Wiesen nicht misse, drängen sich zwischen Wald und Wasser 86 sorglich gepflegte Auen, aus denen an Süd- und Osthängen sich „Wingartten“ mehr denn heute gen Bergeshaupt herausziehen.<sup>2)</sup> Diese und die Gärten um die Flecken, die „Dung- und Aufsen(d. i. Öde-)felder“, jene an den Seiten, diese auf den Höhen der Hügel, geben den Bewohnern auskömmlichen Unterhalt und lohnende Arbeit. Besonders segensreich ist das 1596. Jahr, wo der heiße Sommer eine Traubebriet, die, köstlich und reichlich zugleich, alle Gemüter mit Freude erfüllte.

Stolz und stattlich ragte darum auch am 11. September 1596 das erst kürzlich renovierte Dynastenschloß Landsburg

<sup>1)</sup> Dialektisch: kleines Seitenthal; das schluchtartige Rinnal im Oberlauf eines Baches und dessen nächsten Uferfelder.

<sup>2)</sup> Die Markungsbeschreibung ist gegeben nach: Friedr. Hofmanns Beschreibung des Landsberger Amtes 1602. Kreisarch. Speyer, Zweibrücker Domanalakten Nr. 173 S X; und Grund- und Lagerbuch des Kellers Friedr. M.isterlin auf Schloß Landsberg 1593. Obermoscheler Stadtarchiv Fase. 9.

mit seinen Türmen und Zinnen auf seines Berges luftiger Höhe und winkt dem Wandrer, der zum morgigen Jahrmarkt und zur Kirchweih dem „Stättlin Mosseln“ einen Besuch zu machen gedenket. Uralt ist der Thalweg, der ihn bei der im Rhein-gräflichen gelegenen Moschel-Mündung unterhalb Alsenz aufnimmt. Von hier, wo die erst 1586/87 erbaute Pochmühle bereits das zweibrückische Erzland ankündigt, gehts an den „Eppichhallen“ vorüber (epheuüberwachsene Berg-Schutthaufen) gen Abend nach Niedermoschel, das zur Hälfte früher den Löwensteinern, jetzt aber den Warsbergern gehört. Hier jenes edlen Geschlechts uralte Grabkirche, schon geziert zu ihrem morgigen Ehrentage; denn das „vndere“ hat mit dem andern „Muschel“ gleiches Weihefest. Nicht weit davon der Hofbering des reichen Schultheißen Conrad Göler, des Bankiers des ganzen Amtes. Ein „fahrend Schülerlin“ tritt eben, von der Straßensjugend freudigst umschwärmt, über die Schwelle des väterlichen Hauses: Es ist Friedrich Göler, der nachmals als landsbergischer Hofprediger und Dekan, als Homiletiker und Historiker berühmt geworden.<sup>1)</sup> Jetzt allerdings ahnt noch niemand in dem schwächtigen 10jährigen, der in der Sonne der lateinischen Schule zu Meisenheim sich eben zu bewegen beginnt, die künftige Größe. — Ein „feiner Wiesengrund“ „obwendig dem Dorfe“ bringt landschaftliche Neuheiten. Da erhebt sich aus saftigstem Grün der auffallend regelmäßige Kegel mit den Resten von des Löwen Stein. „Man sieht noch

1) Er schrieb: 1. Zwey vnd zwanzig Predigen über den hundert vnd neunzehenden Psalmen Davids. Selbstverlag. Gedruckt zu Basel 1658.

2. Spiegel des Teutschenlandes, in welchem erstlich der grausame Jammer des Teutschen Krieges, darnach der tausendreiche Segen des erfolgten Friedens Gesprächs und Reimweifs in Lateinischer und Teutscher Sprache gewiesen wird. Gedruckt zu Basel 1658.

Seine Lebensbeschreibung müßte einen recht wertvollen Beitrag liefern zur Geschichte des 30jährigen Krieges. Material hiezu wäre zu suchen in Heidelberg, Appenheim bezw. Alzey, Kreuznach, Baumholder und Zweibrücken; zu Speyer im Kreisarchiv in Fasc. 1205 lit d Zweibr. Abt.

eine Rinkmaner und Türme gar wohl, aber doch ist es fast gar verfallen. Es hat kein großs Begriff, so viel das alte Haus, so auf dem Walle stehet, anlangt. Aber neben daran steht ein Stück von vier Hauptmauern . . . Diesen soll eine Edle von Löwenstein, wie man sagt, ihrem Juncker, welcher nach dem heiligen Grabe gezogen, inmittest zu Ehren haben bauen lassen. Als aber ihr Junker auf solcher Reise geblieben, ist an solchem Gebäu von ihr nichts weiter gemacht worden.“<sup>1)</sup> Bewegt wendet sich der Blick. Doch sieh, dort am Berge, links gegenüber vom Turme die silberweißen Trümmerhaufen und darüber die Thüre! Ists ein Keller, den sie schließt? Nein, hier ist die schon 1429 eröffnete Zugangsstelle zur Schatzkammer des vor uns liegenden Selberg, es ist der Stollen, der „im Wasser ersoffen“ und dann durch den von Bergesgipfel abgeteuften „Judenschacht“ gewältigt werden sollte. Doch ohne Erfolg! Verlockt von sagenhaften Erzählungen und getragen von Hoffnung, hatte vor 12 Jahren Johann primo, als er eben in Besitz der Mitgift seiner fürstlichen Gemahlin gekommen, neue Versuche angestellt. Allein die Ausbeute lohnte nicht, die Gänge und Gesenke wurden nach 4jährigem Betriebe neuerdings geschlossen und sind seitdem ein Gegenstand der Sehnsucht bei abergläubischen Schatzgräbern der Umgegend.

Doch schon dehnen sich die Schatten im engen Grund zu Löwenstein, und fürbafs eilt unser Wanderer das moscheler Hauptthal aufwärts. Noch ein Bergesvorsprung, eine Straßsenwendung — und er steht am „Markstein“, am „Scheidtbaum“ des Stadtbannes Obermoschel.

Welch überraschendes Bild! Ein trichterförmig sich erweiternder Kessel, an seiner Öffnung von Sel- und Landsberg eingengt, an seiner Rundseite im Westen abgeschlossen von dem massigen Rücken der Glanwasserscheide, der steil über Unkenbach aufragenden Seelmefshaide, von deren Gipfelpunkt der Moschler Galgen vielsagend hinabdröht ins stille Thal!<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Landsberger Amtsbeschreibung. a. a. O.

<sup>2)</sup> ebenda.

Ganz nahe vor dem betrachtenden Reisenden steht am Fuße der Veste Landsberg die altersgraue Burg- und Bannmühle, ein Lehen derer von Bernstein. Links über dieser besetzen „Hallden“ oder Erzschatthaufen mit ihren Kawan — Hütten an den Eingängen der Stollen — den von hohem Laubwalde, dem Hain oder Han, bestandenen Landsberg; rechts aber drängt seines Nebners massiger Fuß sich vor, der Selberg, der sich bis zu seinem mit lichter Hecke gedecktem Haupte in reichen Rebenmantel hüllt. Zwischen beiden führt nahe der Moschel die von den Angrenzern unterhaltene gemeine Strafse weiter. Mehr und mehr treten die Berge zurück, und ein fettes Gartenland, das Mündungsgebiet von fünf Bächen, dehnt sich in der Thalsohle. „Geschlacht vnd vngeschlacht“<sup>1)</sup> (veredelte und wilde) Obstbäume begleiten alleartig<sup>2)</sup> den Weg durch das üppige Gelände, „welches sehr lustig und fruchtbar mit schönen Wiesen, Feldern, Weingarten und Gärten, auch nützlichen Obstbäumen dermaßen geziert ist, als man sie an einem Ort finden möge.“<sup>3)</sup>

Von der Kapelle am Steinkreuz vor dem Thore erklingt jetzt das gewohnte Sonnabendläuten, und begleitend fällt die Glocke der auf dem stadtbeherrschenden Hübel thronenden Hauptkirche ein. Ganz besonders feierlich tönt diesmal in die dämmernde Markung, und recht tief vom Herzen löst sich des Bürgers altgewohntes: Gott walts! Denn nicht nur einer Woche, eines ganzen mühevollen Jahres denkt er heute, wo er angesichts der nun begonnenen Festtage seine Blicke rückwärts, seine Schritte heimwärts lenkt. Da drängt, was in der „Gemark“ sich mühte, zum Thore und zu des Herds geselliger Flamme: Der „Ratsfreund“ mit bedächtigem Schritt, den leichten „Affter- oder Ganzkrappen“ über der Schulter; der Feld- und Waldschütze mit dem Spieß, dem Wahr- und Wehrzeichen seines als Bürgerpflicht ausgeübten Amtes; der

1) Weißtum von Obermoschel anno 1593.

2) Gerichtsbuch von ebenda 1571.

3) Amtsbeschreibung Hofmanns a. a. O.



Grumet- und Habermeder, die Schnitter mit ihren weitbauchigen Henkelkrügen, die ihnen nach längst herkömmlicher Laudesitte und nach verbrieftem Rechte mit täglich „5 rechtmas wyns“ vom Arbeitsherrn gefüllt werden mußten.<sup>1)</sup> Ein „Karch“ oder Halbwagen, auch ein „Ernkarn“ schwanken herzu, jener von einem, dieser von zwei in „Kommet vnd Trag, in Zaum vnd Afftern“ geschrirten „Clöppern“ gezogen. Selbst das stolzere Reitpferd fehlt nicht, und nicht am „Sattel die Tasche und der Bügel“, nicht „Reißzaum noch Halfter und Sporen“. Wenig mehr sieht man den lasttragenden Esel, der früher regelmäßig und unentbehrlich des Bürgers täglichen Holzbedarf — bis zu 2 Gebinden — aus den „gemeinen Welden“ im „Schladt“ (= Schlag) einbrachte. Vor dem über „grundell“ gestürzten „Pfluege mit Ruester, hockhen samt langkhat“ trabt der Ochse, und hinter ihm folgt Schaf- und Schweine- und Kuhhirt mit zahlreicher Schar. Ein mit Türmen und Stockwerken geziertes Thor, die Backhauspforte, nimmt sie auf.

Stille wirds nun, und droben am Berg über den öden Trümmern einer Meierei flimmert der Abendstern an. Hochobrigkeitlicher Ackerfriede senkt sich mit der Nacht ob Hub und Hain. Drinnen aber in den engen finstern Gassen der Stadt bewegen sich Laternen. Die Bürgerwacht kommt, die zur Hut aufzieht und aufsteigt zur Letze und Wehr der Mauer, zum Zinnengang rings um ihre Stadt. Der Pfortner, zugleich herzoglicher Ungelts (Weinaufschlags) einnehmer, schreitet mit dem Schlüssel zum Thore; und eilig tritt der draussen Harrende ein.

Wohin nun? Wird ihm eine Herberge aufnehmen?

Der Wächter ist jedenfalls in der Lage, Auskunft zu geben. Ehrlich und derb wird er gestehen, dafs die „Wuerdts-häuser“ der Schrecken des Reisenden auch in der Landsberger Gegend sind. Zwar weiß jeder Gast ganz genau, wie viel er trinken darf: In liebevoller Obsorge hat ja die hohe Obrigkeit in Befürchtung allzustarken Heringsbedarfes die Quanta vor-

<sup>1)</sup> Tagelöhnerordnung Herzog Ludwigs von Zweibrücken d. d. 1523 im Stadtarchive zu Obermoschel.

geschrieben, hat auch die Polizeistunde (auf 8 Uhr wohl wie anderwärts?) festgesetzt. Aber „die Ordnung stehet nur auf dem Papier“ und so ist es gerade nichts seltenes, daß die Leute — namentlich „die frembden Schmelzer und Häuer“ — tagelang in den Wirtshäusern liegen, daß sich bei den „vielen Hochzeiten, Kirchweihen und Kindtaufen“, auch bei Nacht „einig mutwillig Handlung“ begeben, die allzeit eifrige Bürgerwacht dann heranstampft und — wehe den Ärmsten! — die Tumultanten „stracks in den Thorn nach Landsberg ins Gefennecknus locht“, wo der Burgvogt Herpffer gar nicht glimpflich regieret. Auch betrügt der Wirt gar zu gern, trotz eigens ihm vorgesetzter Aufseher und Weinprüfer: Dinge, die seinem Haus nicht zur Empfehlung gereichen.

Was thun? Vielleicht bei einem Inwolmer es wagen?

Leider weiß man in Augsburg wie in Nürn- und Heidelberg, in Annaberg und in Schwaz nur zu gut, daß „das Volk zue nider vnnnd Obermuschel (gar) vnwillig mit den frembden sein (vnnnd diese) zue Ihr Nodturfft nichts bekommen mugen“. <sup>1)</sup> Und dagegen vermögen auch Amtleut und Keller wenig vorzukehren. „Viel trotziger Gehorsam wird (ohnehin) gespüret“ „und ist ein wunderbar Ding mit unsern Leuten. Man muß ihn die Sachen schwer einbläuen und einstreichen wie Kindern den Brei.“ „Widerspenstig“ allenthalben, spotten die Bauern des Handels ihrer Herrn, zu dem „kein Ernst vorhanden“. <sup>2)</sup> Erkundigt man sich indes nach dem Grunde, so erfährt man, daß die Fremdlinge niemals was zahlen wollten und sehr häufig an ihnen die ganze Zeche verloren gehe.

Das ist eine Erleichterung für unsern Wandrer. Er wagt's, und um Geld und gute Worte führt ihn der Thorhüter in ein ziemlich nahegelegenes Bürgerhaus, das „mit sampt seinem Neuen Neben Pawen · · Scheuren, Schopff vnnnd annderm, mit aller zue gehörigen gerechtigkeit · · Inn einem Hofgering beschlossen, vff

<sup>1)</sup> Brief Craffters, 1564 Mai 26. Fasc. 500 des Kreisarch. Speier. Zweibr. Abt.

<sup>2)</sup> Berichte Thains, 1563—1572. 499 u. 500 ebenda.

einer seitten an die ringkhmauer vnnnd (mit der) Scheur auf die Gemeine Gaffs stoft.\* Auf dem Wege dahin berichtet der gesprächiger werdende Mentor, der Besitzer des Anwesens sei der Sohn des früheren Landsberger Burg-Kellers (etwa Rentbeamte nach heutiger Bezeichnung) Jörg Scheffer. Er habe lange Zeit als Stadtschreiber ein großes Ansehen genossen, dann aber nach dem Tode seiner Mutter (1593) jene Stelle niedergelegt und seinem Ackerbau sich zugewendet. Seine Brüder, namentlich Philipp, seien zwar vermöglicher, aber weniger geschickt im Umgange mit Fremden; deswegen besuche man wohl besser ihn, den Nikolaus Scheffer.<sup>1)</sup> Schon ist, man denn auch am Ziele, und zur Ehre unserer freien Bürger der freien Stadt Moschel wollen wir annehmen, man werde den Herberg suchenden Fremdling nicht blofs aufnehmen, sondern so halten, dafs er am Ende seiner Reise mit dem Nürnberger Stadtsyndikus Thain berichten könne: „Vnnnd ist summa der Wein in diesem Land zu gut und seind gar viel holdselig Leutt allda, ihr versteht mich wohl“<sup>2)</sup>

Die freundliche „Hausfrawe“ geleitet zur Vnderstube, einem vielfenstrigen, eichenholzverschalten Gemach, groß, niedrig und doch anheimelnd. Aus dem ‚Gemachstuel‘ neben dem mächtigen Ofen, „so vom Kachelinsetzer gemacht“, erhebt sich jetzt der Herr des Hauses, den Gast willkommen zu heißen und ihn zum Niedersitzen auf der ‚lehnen bankh‘ vor dem zwilchgedeckten Tische zu nötigen. Aufmerksam mustert jener seine Umgebung. Gleich neben der Thür prangt ein ‚mit zihn beschlagen handtfaffsschränkhlein‘, darin sich ein ‚gleich einer Eychell formiert zinnen handtfafs‘ (Handwaschgefäß) in blankstem Glanze präsentiert. An der gegenüberziehenden Wand hat man ein ‚beschlossen (= verschließbares) schanckhlein‘ mit einer von ‚rein flächsen Tuech‘ bedeckten ‚Trisur‘ (Art Buffet) plaziert. Auf dieser letztern ist, was das Haus an Trinkgeschirr benötigt, aufgestellt: Neben einer

<sup>1)</sup> Nach dem Moscheler Stadtgerichtsbuche von 1574 bis 1611.

<sup>2)</sup> Kreisarch. Speier, Parz. Zweibr. Fasc. 409, Jahr 1557.

großen ‚kupfern schenckflasch mit einer Narrenkappen‘ reckt sich ‚ein gläsern Stiffel‘, das einzige Glasgefäß im Wirtschaftswesen, empor. Zu beiden Seiten von diesen sind fünf steinerne, zumteil mit Zinndeckeln versehene ‚Krausen‘ (Krüge) und ebensoviele dazu passende ‚Treuckbecher‘ angefügt. Unter dieser ersten thronen als zweite Reihe ‚breit und bauchett‘, ‚9 zinnerne messige (= 1 Maß haltende) Zapfkannen‘ ‚samt (ebensovielen) Treuckkändtlein‘, denen sich noch 3 solcher und ‚ $\frac{1}{2}$  Schoppicht-Kändtlein‘, welche jedoch nicht zur Garnitur gehören, endlich als äußerste Flanke ‚4 gebuckelte Halb- und ebensoviele Echtmaß Kändtlein darunter ein Bier-Kanth‘ angliedern.

Die Vorbereitungen zum „Abendbrot“ werden eben getroffen. Der an den Fenstern stehende Efstisch wird in die Mitte des Zimmers gerückt, unter das ‚olig‘gespeiste ‚Hang-eissenlicht‘ (eiserne Hängelicht). Aus dem Schließsschrank der Trisur wählt die Wirtin sodann das Gedeck; ‚19 Seritten darunter eine zerprochen‘ und ebensoviele teils fein flächserne ‚gerügelt oder gebülte‘ und ‚geripte oder geleistete‘ (Webart), teils häfnene und zwilchene ‚Tischduecher‘ lagern hier zum Gebrauche bereit. Eines der letztern, zum Alltagsdienst bestimmt, wird aufgelegt. Ein dienstbarer Küchengeist stellt die ‚hülzen Teller‘ auf und legt daneben aus einem ‚eiseruen Löffelkorbe‘ das einzige Efsbesteck, den ‚hülzen leffel‘. An die Gabel kann man sich nämlich nur sehr schwer gewöhnen, und noch ist im ganzen Hause keine einzige. Das Messer aber führt wohl jedermännlich mit sich. Die Bänke werden hergeschoben, die Familie — Mann und Frau und ein noch schulpflichtiger Junge, der Stolz des Vaters — nehmen mit dem Gast auf der ‚lehnen‘, Knecht und Magd auf der schlecht (= ungelehnten) Bank Platz.

Man spricht jedenfalls tüchtig zu und die ohnehin ‚tiefen Suppenkahr und Gemuefsschüsselich‘ folgen sich ‚eines größer als das ander‘. ‚Große breite Platten‘ bringen die Fleischspeise, ‚Ppiffer oder Bultz‘, den man sich nach Belieben nachwürzen kann; hiezu bieten ‚7 niernberger Senffschüsselich‘, 2 davon sogar

„mit oren“, 2 „Salzkanthen“ und dto. „Zwibellkropffer“, nicht minder zwei runde, die Stelle des modernen hülfer vertretende „Würzladen mit Würzsieb“ reichlich Gelegenheit. Sollte aber trotz dessen die Kost nicht munden -- vielleicht thuts eine kleine Anekdote: Wie an diesem Gerichte so vielleicht vergift gewesen -- vor nicht gar langer Zeit der auch landesunkundige Bergverwalter Herschel mit seinem Sohn „jählings krank worden vnnnd fast gestorben seie“!)

Der Tisch wird aufgehoben und zum Abendtrunk bereitet. Von der Trisur langt der Knecht „Zapfkanne und blechin trichterlin“, dann verschwindet er in einer Seitenthür. Neugierig folgt ihm der Fremde. Einige Stufen führen unmittelbar aus der Wohnstube abwärts in einen sogenannten Vorkeller. Dort in der Ecke erkennt man beim trüben Schein des in eisernem Leuchter getragenen „Vnslettlisches“ eine riesige, doch abgängige („zerbrochene“) Baumkelter. Sie soll, erzählt der Schenk, demnächst gegen „eine Prefskelter“ vertauscht werden. Neben ihr lehnen wie schläfrig drei „stangen und ein allt rückh legell“ samt Stangen und Ring, die mit dem hutförmigen mächtigen „Ladfafstrichter“ von baldigem Weckruf träumen. Die Kellertüre öffnet sich und mit ihr ein vollständig in die Felsen des Stadtberges geschrottener Raum. Fässer von 1 bis fast 9 Ohm Gehalt liegen hier, wovon, wie der Zäpfler erklärt, indes zur Zeit nur 2 mit 6 Ohm gefüllt sind. Doch hofft man in diesem Jahre von den 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen „Weingartenn“, die theils zu „Ridhellen“ und „Redenkellen“, zum teil aber auch auf Selberg gelegen, ein Erträgnis von 24 oder 25 Ohm (Landsberger Mafsung à 160 l), also einen selbst nach heutigen Begriffen ziemlichen Herbst. Und wenn der Besucher darob sein Erstaunen zu erkennen gibt, so wird man ihm erklären, dafs man in hiesiger Gegend schon seit fast 200 Jahren den Weinbau wohl kenne und die Reben nicht blofs zu schneiden, sondern auch zu „gurten und biegen“ verstehe.

1) Fasc. 499 des Kreisarchivs Speier Zweibr. Abt.

Man kehrt zurttek. Einige Nachbarn sind „zum maien“ (= gemütliches Plaudern) gekommen: die Brüder des Hausherrn, Georg und Philipp Scheffer, der reiche Nachbar und ehemalige Bergverwalter Matheis Weifspfeunig, Hans Conrad Baier der Forster und Veit Friedrich, der Ratsfreund und Gerichtsschöffe. Die Unterhaltung wird bald lebhaft. Das morgige Fest und der damit verbundene Jahrmarkt geben reichlichen Stoff. Man nennt die Händler, die unter herzoglichem Geleit und Schutz seit drei Tagen gekommen. Vielleicht auch erzählt man von dem Preisschiefsen,<sup>1)</sup> und mit besonderer Freude verspricht der Hausherr, dem zugereisten Manne seine Waffenrüstung zu zeigen. Man kommt auf Landwirtschaft und Viehzucht zu sprechen; man erörtert lebhaft, wie mächtig der Einfluß der Fremden in der Stadt geworden, wie sie gleich das Beste an Haus und Gut gewannen, indes die Ingesessenen mehr und mehr rückwärts gingen. Da sei der Pfarrer, der das beste Land nach und nach an sich bringe, sei der „andächtige und geistliche Herr Matheis Sirckh, des Gotthausfes, weiller Bettenach Conuentual, vund Pastor zue Bibersten — teutschen Bellisthumbs Lothringen“, sei Ottilia, weilandt Johann Dhilens, des rheingräflichen Hoffgerichts-Sekretärs Witwe zu Kirn, die Haus und Hof in der Stadt besäßen. Man schätzt den „Edlen Ehrenuesten“ Friedrich Maisterlin, den derzeitigen Keller zu Landsberg, als gelehrten und umsichtigen, eifrigen und wohlwollenden Verwalter, rühmt von ihm, wie er schon vor 10 Jahren die genauen Marksteine gesetzt, wie er dann bei Erhöhung der Beede gar bald eine neue, gleich- und rechtmäßige Besteuerung durchgeföhrt und ein „gar reinckliches Beedregister verfasst“, und wünscht ihm von Herzen die Beförderung zum Amtmann in Meisenheim. Man freut sich, dafs er mit solcher Entschiedenheit dem eigenherrischen Junker Hans Schweickhardt von Flerfsheim, genannt Monzenheimer, entgegengetreten, als dieser ihm das „mehrerteils zerfallene“ Flerfheimersche

<sup>1)</sup> In jener Zeit allgemein üblich, doch für unsere Gegend erst vom Jahre 1728 an nachweisbar.

Hans an der obern Pforte mit „wasserleitung“, Acker und 2 Wiesen um 275 fl. verkaufte, ohne vorher sich der Einwilligung seiner Hausfrau, Elisabeth geb. Knobloch, welche darauf verwittumt worden, zu versichern. Gar streng, sagt man, sei der Burgvogt auf Landsberg, Bernhard Herpfer aus „Newburg an der Thonau“, der einmal Schultheiß zu Moschel werden solle. Wenig beliebt scheint Junker Mauchenheimer, der von Zweibrücken gekommen, wohl als Hofmann und Verwalter des altadeligen Lehensgutes derer von Bernstein, jetzt im Besitze des hochfürstlich pfalzweibrückischen Hof- und Jägermeisters Christoph von Bernstein. Der Förster weiß da ein nene Mär: Der Herzog Johann primo, so zum Bau der Disibodenberger Mühle 30 Stämme gut eichen Holzes von 2 Fufs Dicke brauche, solches aber nicht ohne großen Schaden in seinem Klosterwalde schlagen lassen könne, habe vernommen, dafs seine liebe getreue, die gemeine Burgerschaft zu Moschel, in ihrem Bauwalde mit dergleichen Holz zur Notdurft genügsam und wohl versehen sei. Er habe drum Maisterlin beauftragt, in herzoglichem Namen die Burgerschaft mit Vermeldung seines allergnädigsten landesfürstlichen Grufses umb solches Holz alsbald anzusprechen.<sup>1)</sup> Ob es die Gemeinde wohl thun wird! Warum nicht? Hat doch jeder schlichte Bürger, der ein Haus baut, Anspruch an die Gemeinde auf sämtliches Bauholz. Und dem Herzog, wenn er auch, fügt man spöttelnd bei, nichts bezahlen kann, ist man noch zu besonderm Dank verpflichtet, da er nicht blofs 1579 die Bürger auch nominell von der Leibeigenschaft befreit, sondern gerade erst im vorigen Jahre der Landsberger Amtshauptstadt auch einen Viehmarkt für Rinder und Schweine am ersten, für Pferde am andern Tage verwilligte. — Die „hohe Politik zieht vor allem den behäbigen Weifspfeunig an, der nun mit der Mär anrückt, der Herzog werde trotz seiner ewigen Geldverlegenheiten den Bau des Stahlbergs wieder aufnehmen, aber nicht auf Silber, sondern auf Alaun. Das ruft stürmischste Entrüstung und eine sehr unangenehme Debatte hervor, die

1) Speierer Kreisarch. Zweibr. Fasc. 1205 a Nr. 48.

sich nicht immer in den schmeichellaftesten Ausdrücken gegen den Herzog ergießt. Also sollen wieder die „Urinafesslin“ an unsern Thoren aufgestellt, <sup>1)</sup> sollen wir um dem herzoglichen Säckel aufzuhelfen, neue Lasten durch die fremden Bettel-Bergleute und spitzbübischen, ewig durstigen Schmelzer ins Land nehmen? Wäre es nicht besser, der Herzog dächte an Nützlicheres! Da ist die Schule zu Moschel! Seit 10 Jahren fehlt fast jeder Unterricht! Als 1588 beim Übertritt zum ref. Bekenntnis der Pfarrer im veldenzischen, also lutherischen Alsenz sich weigerte, für seine zweibrückische Filiale Niedermoschel dem Religionswechsel sich anzubequemen, wurde die Pastorierung dieser Kirche neben der von Unkenbach und Hallgarten auch noch dem Diacon zu Moschel übertragen. „Ohnmöglich aber konnte dieser (bei seinen vielen Wochenpredigten und Seelsorgspflichten) jetzt mehr „dem schuldienst notturfts nach abwarten“. Wie lange denn mag es noch dauern — der Gastgeber Nikolaus Scheffer erhebt jetzt seine Stimme — „so ist es Laider dahin kommen, das schier schimpflich zu denckhen zue geschweige noch zu sagen, das Jztmahls baldt nit ein Junger gesell vunder kleinen vnd grossen Inn ganz Moschell vnd dero Vinbligenden Dörffern zu finden, der einen einzigen Buechstaben lesen oder oder schreibenn könne, darauß leuchtlich zue erachten was Inn köntfig vor ellendt vnd Jamer geben möchte. Das auch zue solcher Zeitt vnder der Burgerschaft vnd gemeindten schwerlich wird jemandts gefunden werden, der die herzogliche · · Beth vnd anders einsambeln vnd liefern zue geschweigen Inn gerichtlichen Vbungen vnd Burgerlichen Sachen etwas verrichten vnd regieren würdt können, welches dann ein enntlicher Vndergang vnd Zerrüttung einer ganzen Burgerschaft guetter Polizey vnd Ordnung — wie solche erst anno 95 aufgestellt — geperen thette!“ <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zur herzoglichen Alaunsiede auf Stalberg waren etwa 20 Urin-sammelfässer in den umliegenden Ortschaften zum großen Verdruß der Bevölkerung aufgestellt.

<sup>2)</sup> Speierer Kreisarch. Parz. Zweibr. Fasc. 1205a Nr. 48.



Einen schlechten Gulden Schulgeld will man vom Kinde jährlich zahlen, so man wieder, wie von alters her bräuchlich, einen eigenen „Schuelmaister“ haben möge! Warum kümmert sich darum Zahn, der Schultheiß und Raifin, der Stadtschreiber, nicht? Warum sorgt sich des Rückweiler, der Pfarrer, nicht, statt Acker um Acker zu erwerben?

So gehen die Reden hin und her, und noch gar mancherlei wird über Gericht und Rat geäußert. Der Krug kreist unausgesetzt, und die Zecher werden nicht müde, zu reden und zu trinken.<sup>1)</sup> Der Gast indes sehnt sich nach Ruhe, und man bittet ihn zum Schlafgemach. Von den auf einem Seitentischen blinkenden „6 messingnen Leuchter“ trägt man ihm einen voran. Am Ende des Hausflures führt eine steinerne Wendeltreppe auf, wohlversehen mit einem stützenden Eisengeländer. Die Stufen sind niedrig; leicht steigt sichs an. In Hallstockhöhe das „heimliche Gemach“<sup>2)</sup> und dann oben gleich rechts die Gastkammer. Ein kleines Fensterchen mit Holzgesims und sechseckigen Butzenscheiben läßt den gestirnten Nordhimmel hereinblicken. Zwei „mächtig hohe Bette“ an den Längsseiten des Zimmers, „6 hölzen schimmell“ (= stühle?) und in der Ecke „ein beschlagen Ingelegt Küss“ mit den Wappen der beiden Eheleute füllen den schmalen Raum ziemlich aus. Neben dem Eingang zeigt sich ein „Kupffern handtfaßbeckhen“, und die Innseite der Thür bedeckt eine breite, reinleinene „Handzwehl“ (Handtuch) „gefüllt oder gebült“ mit „franssen“. Besondere Aufmerksamkeit verdient auch das kunstvoll gearbeitete Thürschloß mit der vielfach gewundenen Thürklinke,

1) Großes leisteten hierin beide Geschlechter bei Hoch und Nieder. Man vergleiche hiezu Henne am Rhyu, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. II. S. 62 und die Hoftrinkordnung Herzog Ernst des Frommen von Gotha, auszüglich bei Scherr, deutsche Kultur- und Sittengeschichte, S. 298. Für einheimische Verhältnisse ist hier illustrativ die oben schon citierte Tagelöhnerordnung Ludwigs II. von Zweibrücken vom Jahre 1523, deren Sätze über Weingebühr durchaus nicht als an Geldesstatt gesetzt angenommen werden dürfen.

2) Abort.

dem geheimnisvollen Schlüsselbart und der zierlich gravierten Oberfläche. Zwei, von einem „gruen, rodt vund gehl angestrichenem“ und mit „Vorhäng“ gezierten „Himmel“ überdeckte Betten laden zur Ruhe. Ein „An- oder Furtritt“ hilft auf die Lagerstätte, und wie erstaunt der Fremdling ob der fast fürstlichen Ausstattung! Ein „grofs rodt gebüldt Deckhel duech mit gulden rosen“ dient als Bettspreite. Darunter breitet sich aus: ein barchett Deckbett mit blau gestreifter Zieche, ein „Pfulben“ (längeres Unterkissen) in rein flächsenem Überzug, darauf 2 Kissen, deren eines in künstlerisch „vernehtem“ Überzug mit „kölnischem Ingefutter“ steckt, während das oberste in feinsten Zierde prangt: Auf dessen blüteweissen, mit schwarzer Seide vernähtem Überzug zeigt sich neben „anderm Bildwerk“ anch ein (gesticktes?) Cruzifix! — Unter dem grofsen „rein flechsen Leylachen“ liegt ein „vnderbatt mit einer Cölnischen federraiden“; selbst das „zinen Harngeschirr oder Kachell“ fehlt nicht und vervollständigt die Einrichtung des Bettes, in dessen „Pflaumen“ tief geborgen bis zum frühen Morgen der wifsbegierige Held wohl schlummern mag.

Man stand zeitig auf, in der Regel, zumal unter der Dienerschaft, um 4 Uhr. Noch vor dem ersten Hahnenschrei schreitet die Magd mit dem „eisernen Stalleuchter“ in der einen, dem messingenen Milchkessel in der andern Hand zum Melken. 2 Kühe und ebensoviel jährige Kälber dazu. 2 grunzende Borstentiere mit ihren drei Ferkeln, 6 Schafe und 2 Lämmer warten der Pflege: die Ziegen hat Herzog Johann Primo im ganzen Herzogtum abgeschafft. In „2 Kuebuttgen sampt 3 Kübell“ bringt die Magd die Tränke zum Stall, und den obenbeschriebenen Milchkessel trägt sie dafür gefüllt zur Küche, um seinen Inhalt entweder in den 4 grofsen „erden schlüsseln“ mit den „8 deckhell“ zur „Morgensuppe“ abzukochen, oder in den „13 irdenen Ganz- und 32 Halbmafskrügen“ zum Verbuttern aufzusammeln. 2 Butterfässer, darunter eins mit „zweyen deckheln“ und ebensoviele „geflochten Kefskörb“ — diese zum Aussaigern der Sauer Milch — und eine eisenbeschlagene „Kefsküst“ stehen zu weitem ähnlichen

Diensten bereit. — Auch der Knecht, der im Pferdestall geschlafen, ist schon bei der Arbeit. Vielleicht, dafs sein Herr heute in Rüstung das Pferd besteigt! Sorgfältiger als sonst wartet er darum des „Clöppers“, und nicht spärlich bemifst er dessen Futteranteil. Man hat es ja! Liegen doch da drüben in der mit Heu, dem Wachstum von 6 Morgen Wiesenfläche, und Stroh, von im Ganzen 40 Morgen Ackerland, wohlgefüllten Scheuer neben 7 Malter Spelz, 9 Malter Dinkel und fast 5 Malter Gerste mehr denn 8 Malter Hafer und 3 Malter „Hechsell“! Ein ziemliches Teil des fast 13 Morgen großen Dungfeldes war anscheinend sonach für die Erhaltung des Pferdes bestimmt. Das — mutmaßlich -- mit Hülsenfrüchten bestellte 17 Morgen zählende Ansfeld hatte nur 1½ Simmern Wicken, ½ Simmern Erbsen und ½ Sestern Linsen getragen. Was indes hier abging, ersetzte reichlich ein nahezu 3 Morgen umfassendes Gartenland in bester Bodenklasse.

Während solcher Vorarbeiten in Küche und Stall fängts an zu tagen. Man beeilt sich mit Ankleiden, denn schon um 8 Uhr beginnt der Gottesdienst. Zur Morgensuppe gibts Brot mit Honig, dessen man etwas über 2 Mafs in diesem Jahre hat,<sup>1)</sup> oder Kuchen, den man auf ‚hölzen Nardten‘ aufträgt. Das Gebäck wird — der Gast mufs das wohl erkundigen, um der Hausfrau eine Anerkennung nicht schuldig zu bleiben — im Hause selbst hergerichtet, nur das Backen geschieht durch den „Baw“bäcker der Stadt. ‚2 Backmulden‘ und ‚1 Brotrahme‘ sind daher unentbehrliche Bedarfsstücke. Ähnlich befriedigte man — wie erzählt wird — den Fleischbedarf. Ein eigenes Zimmer, das Fleischhaus, enthält zu solchen Zwecken ‚ein Schragentisch‘, drei Haubänke, ‚da man fleisch anflawett‘, zuletzt auch eine eiserne Wage, sowie 2 Stübich und Fleischkasten nebst ‚3 stenderichen Unnderaffs‘ zum Aufbewahren des Fleisches, das in dem mächtigen Schornstein recht wohl gedörnt werden konnte.

Die Hausgenossen treten zum Kirchgang an: und ihr Gast ist starr ob der aufgewandten Kleiderpracht. In Sammet

<sup>1)</sup> Ein Mafs Honig wird 1597 mit 1 fl. bezahlt.

und Seide geht man, steif und ausgestopft, bebändert und befranst! Ein Paar ‚schwarze Tafetoberhosen mit Samt verbrämt‘ ein schwarzes ebenfalls samtbelegtes Atlaswams mit 21 silbernen Knöpfen, darüber ein alter schlichter Mantel, der am Hals mit einem großen, nun schon fast unvermeidlich gewordenen ‚Kreß‘ oder Krausen abschließt, zieren den Hausherrn; dazu trägt er überdies noch einen ‚breiten gulden ring ohne Stein‘ am Finger und auf der Brust ein ‚silbern vbergoldten Schaufennig mit Christoffels wappen oder Bildtnus‘. In ausgesuchtester Tracht zeigt sich die Frau. Dem Geschmacke der Zeit folgend, trägt sie dunkel ‚Ein brauner Burschetter<sup>1)</sup> Rock mit dreyen bruckhischen Atlassen leisten‘ fällt breit, glockenförmig herab, läßt aber, auf der einen Seite gerafft, das Unterkleid, ‚ein Braunen Arrassen rockh mit zween burschetten schwarzen leissten‘ recht gut sehen. ‚Ein Braun daffetten schurzduech mitt drei sameten leissten‘ deckt sich darüber. Möglichst eng liegt ‚ein schwarz damasten leibichen mit rautten mit samet verprembdt vnd mit baumwoll gefuettert‘ an. Um die Arme schließsen sich ‚ein Paar doppel dafetten Ermell oder steuch vornen mit samet verprembdt‘. Von den Vornehmen längst aufgegeben, ist hier noch das seidenvernähte Goller (Rädchen) in Ansehen, unterm Kinn von einem Paar kupferner, übergoldeter ‚Kellerschlofs‘ zusammengehalten. Den Kopf deckt ‚ein schwarz sametten Eckhaub mit einer Braunen vnd schwarzem leyne Futter‘. Zur vollständigen Ausstattung fehlt der Modedame selbst das ‚rein Wischtuech oder fazenettlein mit rotter seyden genehet mit goldt vberstochen‘ nicht, das — mehr zur Schau als zum Gebrauch -- in einem kleinen blauen ‚Godtensecklein‘ an dem wappengeschmückten, 15 Lot schweren silbernen Leibgürtel getragen wird. Am Finger prangt ‚ein gulden Ring mit eim schmaragdt‘, und den Busen schmückt ein ‚Christallen Creuz mit Silber beschlagen beschnittener Arbeit vnd vbergoldet‘ und darüber ‚zwei christallen Herz in Silber‘

<sup>1)</sup> Wie Arras, Schablott, Kölnisch etc. Tuchsorten, meist nach dem Herstellungsort benamt.

jedenfalls ein Brautgeschenk des Ehegatten. Und über all diese Pracht faltet sich, zum Kirchgang den Stolz bescheiden ver-  
verhüllend, heut „ein Arrassen guetter, sonst nur ein Wollen  
Weiber-Kirch Manttel“. Stimmungsvoll aber, nach alter Ge-  
wohnheit, schlingt sich wohl um die Hände „ein Corallen Pater-  
noster mit 310 kleiner Corallen, gleich der erbissen Grosse  
samt 2 silberer vund 21 Cristallen Cörner“.

Unser Fremdling hat noch Gelegenheit, auf dem allmählich  
erreichten „Kirchpfadt“ seine Trachtstudien bei den zur Andacht  
wallenden Männlein und Weiblein der guten Stadt Moschel  
fortzusetzen. Ein wunderliches Gemisch ist diese ländliche  
Mode von Neuem und Altem, und mit den Augen des Kostüm-  
historikers gemessen, gleicht die ganze Gemeinde der Mündungs-  
stelle eines klaren Bächleins in einen trübern Strom: Nur  
langsam und schwer mischen sich die Wasser, tolle Krinkel  
bildend, wo sie nebeneinander, komische Tinten, wo sie in-  
einander fließen; noch weit im Flusse aber erkennt man die  
lichtern Teile des Neuaufgesaugten. Ähnlich war's in diesem  
abgelegeneren Thale. Zäh und hartnäckig hielt die alte  
Generation an ihrer Jugendzier, an der germanischen weiten  
und freien Landsknechtmanier, mit ihren Pluderhosen und  
Schlitzwäsen, mit ihren bequemen Schaubenüberwürfen und  
Flügelärmeln, ihren Hauben und Baretten und „Zendelle“,<sup>1)</sup>  
ihren bunten Farben und ihrer fröhlichen Ungebundenheit.  
Doch man konnte das Eindringen eines neuen Geistes wohl  
auf-, nicht aber abhalten. Spanische Hofkleidung gewann An-  
hänger; die Puffhose und der Reifrock, die Mantille und  
Manschette oder Krause, Hut und Calotte fanden Gnade vor  
den Augen der Modeherrn, und die Farben wurden — wohl  
das Colorit der Zeit — immer düsterer, zuletzt ganz schwarz.  
Zwischendurch diese äußersten Punkte ging der Mittelsmann,  
der's mit dem prunkliebenden Hofe nicht verderben und doch  
auch nicht dem ernsten Bürger böses Beispiel sein oder gar  
auf seine Standesabzeichen und -freiheiten — denn an Kleid

<sup>1)</sup> Langwallendes seidenes Hutband.

und Schmuck z. B. an der Zahl der Streifen und Borten erkannte man Rang und Stand — verzichten mochte. So schritt er denn in der halb ausgestopften Schlumperhose, mit Gänsebauch, Armwülsten und Federhut einher. — Trotz dieses Wirrwarrs drängt sich aber immerhin durch regelmäßige Wiederkehr eine Eigentümlichkeit dem von der Empore ins Volk sinnenden Beobachter ganz besonders auf. Es sind dies die Hänge-Einsatzärmel und Schleier. Ob sie, die andernorts längst abgeschafft, ja schon so lange erloschen sind, daß sie demnächst wieder ihre Auferstehung feiern können — ob sie eine Landsberger Volkstracht gewesen sind oder noch werden?<sup>1)</sup>

Der Gottesdienst ist zu ende. Die Hausfrau eilt heim zur Küche, indes der in den Bräunchen der Welt nicht unerfahrene Bürger und ehemalige Stadtschreiber den zwar ungebeten, aber allmählich liebgewonnenen Gast zu einem kleinen Spaziergange einlädt. Man besucht seine vier Gärten, die jedoch nichts Merkwürdiges bieten; alle sind einförmiger Weise mit Kappes und Kraut bestellt; der nahe gelegene Wingert am Kalkofen lockt vielleicht zu längerem Verweilen. Man kehrt zurück, um, wenn das „Mittag-Imbs“ (Imbifs) noch nicht bereitet sein sollte, die innere Einrichtung des Hauses<sup>2)</sup> in bessern Angenschein zu nehmen.

Dieses — erst 1583 aufgeführt, wie eine kartouchierte Inschrift über der Thüre besagt — hebt sich durch seine solide Bauart ebenso vorteilhaft von den übrigen Häusern des damals ca. 70 Wohngebäude zählenden Städtchens ab, wie es durch den Reichtum seiner Ausstattung unter ihnen hervorsteht.

<sup>1)</sup> Gerade in jener Zeit bildeten sich in Deutschland die einzelnen Stammestrachten aus. Noch heute gehört das Kopftuch, jedenfalls der frühere Schleier, zu den unumgänglichsten Kleidungsstücken der Frauen und Jungfrauen des Moschelthales.

<sup>2)</sup> Hierbei lehnen wir uns, soweit dies ohne Verstoß gegen unser Inventar geschehen kann, an die noch ziemlich gut erhaltene Ausstattung des Michael Schneckeschen Hauses zu Obermoschel an. Das Haus Scheffers muß das heute im Besitze von Friedrich Klein befindliche gewesen sein. Siehe auch „die Baudenkmale in der Pfalz“ 2. B. 3. Lief. S. 102.

Erst seit 1574 und da erst aufgrund stadtpolizeilicher Anordnung hat man nämlich in dasiger Gegend thatsächlich „gemauert“, und zwar so, daß man eine sog. Zarge, dann die Giebel und endlich Thür- und Fenstergestell aus Steinen, das andere aber aus Fachwerk vom Klaiber herstellen liefs.<sup>1)</sup> An unserm Neubau ist indes schon das ganze Erdgeschofs gemauert, dessen steinerne Thür- und „Fenstergerimbs“ in den Formen der Spätgothik profiliert sind. Über der ziemlich hohen Haustreppe mit dem neben ihr befindlichen Ziehbrunnen, der gleichzeitig von Strafe und Küche benützt werden kann, erhebt sich, von Säulen getragen und mit dem Haus verbunden, ein zierliches Schutztürmchen. Die Symmetrie wahrte der Planzeichner, indem er als Gegenstück zu diesem Vorbau dem untern Teile der Façade den Erker, den Beckig vorspringenden, gab. Grauenhafte Fratzen grinsen hier von den Enden der Ecksäulen den Vorübergehenden an. Fragend sieht dieser wohl einmal auf zu den zierlichen Butzenscheiben in den eisenumrahmten Fenstern mit ihren Renaissanceschutzeroien an den Holzeinfassungen. Und gelangweilt schaut ihm dann entgegen die „layen“ (schiefer) belegte Zirbelhaube des Erkerdaches. Das Hauptdach ist mit tiefgerinnten Pfannziegeln gedeckt, und das gereicht ihm zu ganz besonderer Merkwürdigkeit, weil man erst seit wenigen Jahren „womöglich“ die Schindel- und Strohlager zu entfernen trachtet. Auch die First ist gegen Schnee und Wind wohl geschlossen, und das leidet dem eifrigen Stadtrate sonderlich gut, da seinem sorgenden Auge längst schon die nit „in Dachong gestellten fursten In Hufs vnd schuern“ ein Dorn, dem Stadtsäckel allerdings ein Innahmeposten gewesen, da sie „umb eyn gulden peenen“ mußten.

Eine Wanderung durch das Haus vervollständigt des Gastes Ortskenntnis. Der Hausflur des untern Stockwerk läuft rechtwinklig zur Strafe und läßt links nur die Küche, rechts die Unterstube, in der man gestern Abend gezecht, und hinter

<sup>1)</sup> Stadtordnung vom Jahre 1574; im Gerichtsbuche von 1571; städt. Archiv Obermoschel.

dieser das mittelgroße alkovenartige Schlafgelass der Eheleute. Ein weniger reiches als das dem Besuch zur Benützung überlassene Himmelbett mit Vorhängen steht dort neben der Wiege, über welcher sich ‚ein hölzernes Cruzifix mit den vier Evangelisten‘ recht passend angebracht findet. Von der Mitte des Raumes schiebt sich ‚ein gehimmelt Bedtladgen‘ für den Sohn gegen den Zimmer-Eingang vor, und oben an der linken Seite steht — wohl ein Ersatzlager im Krankheitsfalle — ein ‚gehimmelt bedtladt so man aufzeucht mit eissen vmbhangstang‘. Zwei große alte ‚Sesselstühle sampt allten Kustlein‘ stellte man zwischen die Betten, und an der Mittelwand lehnt ein ‚hölzernes schankh mit zweyen fachen‘, der die notwendige ‚Bettung vnd Leinen geduech‘ aufnimmt, während ein ‚beschlossen gemahlet Kustlein‘ etzliches ‚ann Bargeld, Kleinodien und Geschmuck‘ zum gewöhnlichen Gebrauch bei der Hand hält. Das Gelass ist ohne Fenster; ‚ein erden Lichtformb‘, spendet zur Nacht, die offenstehende Thür bei Tag die nötige Helle.

Wir treten zurück in den Hausflur, der mit einfachen Steinfliesen belegt ist. Drinnen an des Herdes heiligem Feuer schaltet geschäftig noch die Hausfrau; man will und darf sie wohl jetzt nicht stören. So ersteigt man einstweilen durch den an der Hausrückseite angebauten Treppenturm den Oberbau. Er ist ganz Fachwerk. Sein Gang, die ‚Hausehrn‘ (?) ist mit 400 roten gebrannten ‚Blattstein‘ belegt, die durch ihre gewölbten und gebuckelten Ornamentverzierungen gerade keine bequeme Gehfläche bieten. Er kreuzt sich mit dem untern Flur, und so kommen zur Hofseite 4 kleine Kammern zu liegen, deren erste die von gestern Abend bekannte ist. Neben ihr öffnet sich eine ähnliche, wiederum mit 2, aber schlichten Betten und einer ‚schlecht dannen Küss darInn Nichts‘ bestellt. Ein starker angenehmer Geruch verrät, daß man nebenan wohl Obst haben mag. Die Apfelkammer, so heißt sie thatsächlich, hat große, mehrschäftige, strohbedeckte Bretterlager; die Nüsse, bereits geerntet, warten des „Koldens“; auf 3 Malter schätzt der freundliche Führer das diesjährige Erträgnis.



Die äußerste, obere oder Mägdekammer enthält ein vollständiges Himmel- und ein gewöhnliches Bett, die beide mit Strohsack und barchetten Kissen ausgerüstet sind. Davor steht wieder der Fürtritt und nebenan ein „allt Kleider Küsset ohnbeschlagen“. Auf dem Speicher macht sich ein riesiger „schornstyn“ breit, gebaut ganz aus Brennsteinen, die man offenbar von der Hütte bei den benachbarten drei Weihern holte. Mit besonderm Wohlgefallen wird der Beschauer vermerken, wie mit peinlicher Sorgfalt alles „futer, hauwe, strohe, laup, dnuir holtz oder anders“ leicht feuerfangendes Material von dem Schlot weg gehalten ist. Sein Gastgeber erklärt ihm, daß dies strenge Gemeindeordnung und bei Strafe eines Guldens geboten sei. Bürgermeister und Schultheiß zögen zur Besichtigung alle Jahre einmal von Haus zu Haus „zu desto mehrer Verhütung besorgenden Schadens“, wie sie auch streng der Verordnung nachsetzten, daß jeder Schornstein mindestens 3 Fufs hoch über First aufgeführt werde.

Unter solchen Gesprächen ist die Frist verstrichen, die bis zum Mahl gesetzt gewesen; es ist etwa 10 Uhr. Man begibt sich vom Speicher treppab in die „obere Stube“. Wie erstaunt man aber, hier einen wirklichen Salon zu finden, der die ganze Längs- und Strafsenseite des Hauses einnimmt! Die Decke ist, wie auch der untere Teil der Wände, mit Eichenholz getäfelt, die Balken laufen in der Diagonale, um desto sicherer den vorspringenden, etwas über Stubenbodenhöhe liegenden Erker tragen zu können. Eine Säule stützt sie an dem Kreuzungspunkt, und kunstgeübte Schnitzerhände haben phantastische Menschen- und Tierköpfe hier an das Kapital und dort an den Eintrittspunkten des Estrichs in die karyatidenähnlich verschnörkelten Zimmerecken gewirkt. An Bauholz scheint kein Mangel gewesen zu sein. Natürlich, denn jedem Bürger wird ja zu einem ordnungsgemäßen Bau auf sein bloßes Ansuchen von Stadto brigkeitswegen Holz nach Notdurft zum Fällen angewiesen, wofür er dann nur einen einzigen Pfennig pro Stamm an Schultheiß oder Bürgermeister zu zahlen hat! —

Ein Kamin steht in der Ecke, und über dem Tisch hängt ein ,eissenstang mit zween lenchter(-)rören<sup>t</sup>. Der Gast nimmt im Gemachstuhl heute den Ehrenplatz ein, wo er auf ,einem klein rodt daffeten Küsslein mit grünen Quasten<sup>t</sup> vor reichbesetzter Tafel sich nicht übel fühlen mag. Heute ist das Gedeck feiner: das blendend weisse Tischlinnen ist ,laden arbeit franssen<sup>t</sup>; Teller und Löffel sind aus Zinn und der Becher zweie sind silbern, davon so ,einer 20 Lot haltend<sup>t</sup>. In einem ,messin Tisch- oder schüsselring<sup>t</sup> wird ausnahmsweise heute in ,geührten Suppenkahr<sup>t</sup> und geschlagenen Zinn-Platten mit ebensolchen ,gemuefs schüsselich<sup>t</sup> aufgetragen. Die Hausfrau, des Modezwanges vor der Öffentlichkeit ledig, hat ihrem Gast zu Ehr sich neu gekleidet. Mit Vorliebe trägt sie, der ältern Richtung huldigend, hell, und so erscheint sie denn in einem ,Macheyer leibfarbenen Rock mit zween grünen Atlassen leisten<sup>t</sup>, worauf ein ,Negelfarb Schamblott- (wohl Camelot) schürzdnech mit vier sametten leisten<sup>t</sup> (Borten am untern Rande); dazu ein wiederum ,negelfarben Atlassen leibichen mitt schwarzem samet belegt<sup>t</sup>, das sie heute dem zweiten „damasten leibichen mit schwarzem samet verbrembd<sup>t</sup>“ vorzieht. Auch jetzt fehlt nicht die aus apartem „Krefstuch“ genähte, wohl mit dem Brenneisen gestellte Halskrause. Sie dehnt sich breit über dem längst veralteten Halskoller (oder Goller), welches von einem neuen güldenen Schlofs zusammengehalten, während der Mahlzeit aber wohl abgelegt wird. Weit vor bis zu den Fingerknöcheln reicht der Stauch oder Ärmel ,mit vier gulden bortten mit Silber durchwoben<sup>t</sup>, welcher der Länge nach durchzogen wird von einer ,aufrecht Gulden bortt mit Perlin gestuckt darauf der Tagweifs histori<sup>t</sup> (?), ein Erb- und Prunkstück aus längst vergangener Zeit. Am kleinen Finger prangt ein silberner Ring mit einem ,Kredten(?)stein<sup>t</sup>, indes der eigentliche Ringfinger mit einem silbernen ,Heidenköpflein<sup>t</sup> (?) in goldnem Reif geschmückt ist. An ,guldner Schmur<sup>t</sup> schaukelt unter der Krause eine ,Italiänische Crohn mit einem ringlein<sup>t</sup> und darüber glitzert, von korallner Kette getragen, ein ,grofs silbern Herz<sup>t</sup>.

Der ‚Silberne leibgürtel mit einem Wappen‘ trägt ein weit herabhängendes rot sametnes, gesticktes Täschlein. Ein ‚reyner stürenschleyer — diademähnlich — mit goldt Ingefasst‘ verhüllt Haupt und Haar.

Der Gast wird als weitgereister Weltmann nicht verfehlen, während des Mahles das Haus und seine Herrin, deren Schönheit, Anmut, Glanz, Jugend- und Tugendsamblichkeit festig- und stätiglich zu preisen, worauf ihm dann auch wohl die Bitte um Besichtigung von Kütch' und Getüch nicht abgeschlagen werden wird.

Man hat sich dann, durch Speis' und Trank befriedigt, getrennt, die Wirtin zur Arbeit in die Küche, die Männer zum Spiel in das lauschige Erkerplätzchen. Auf der ‚lehnen Bank daselbs‘ vor dem ‚angenagelt Täschlein‘ mit seiner ‚vierfächerigen Schublade‘ genießt man bei einer Kanne Weines ruhiger Unterhandlung; der Fremde wird wohl eines der geläufigen Kartenspiele — Landsknecht oder auch Karnüffel -- wagen müssen; sie werden damals schon allgemein betrieben.

Die Gastgeberin erscheint, dem Fremdling seiner Bitte gemäß den Hausrat zu zeigen. Sie führt ihn zum viertächerigen Schüsselschrank in der großen Stube, den er bis dahin kaum beachtet. Auf der obern Platte zeigen sich allerhand Kleinigkeiten und Schmucksachen: In der Mitte eine ‚rund gemahlte Zuckerladt, darinn allerhand seiden vnnnd Nehewerckh sampt drey ehlen silbern Bosament schmuer‘ und ‚ein durchsichtig bortten olngefellerich einer ehlen lang an ein Küssen Ziech gehörig so weifs leynen‘; der galante Ritter hat hierbei Gelegenheit, sich um die Handarbeiten seiner freundlichen Dame zu erkundigen, worüber ihm denn auch ein Nähres in Aussicht gestellt wird. Ein zweites bemaltes, verschließbares Kistlein öffnet sich ihm, die Kasse des Hauses nach damaliger, in moderner Meinung freilich bloß eine Münzsammelbüchse. In einem ‚Gläslin‘ stehen 112 landläufige und 2 ‚hungarische‘ Pfennig, das Kleingeld der Wirtin. Daneben liegen in einem ‚roten Teschlin‘ die Batzenstücke: 2 Zweibrücker darunter 1½

alte, 1 ganzer Mansfelder, 1 Wormser; 1 Strafsburger Schillingsgroschen, 4 Leben englisch (ob Liber?), 3 Galgentornus (ein solcher galt 10 damalige Pfennig und war wohl eine Silbermünze), 1 Fettmännchen,<sup>1)</sup> 1 Drei- und 1 Einkreuzerstück. Ein ‚viereckig Lädlin verschleuft‘ 2 Ducaten, damals zu je 25 Batzen oder  $1\frac{2}{3}$  florentiner Gulden gerechnet;  $1\frac{1}{2}$  italienische Kroner, gleich 36 Batzen oder 2 Goldgulden; 4 Marzellen. (?)<sup>2)</sup> Ein drittes Kistlein läßt mit seinen 2 Deckeln und 2 Schlössern etwas Sonderliches erwarten: Man ist am Kleinodienschrein des Hauses, und wahrlich ein Juwelier brauchte sich solchen Besitzes nicht zu schämen: 4 Ringe, 2 silberne Jakobsstäbe, einer davon mit einem Kredtenstein, ‚ein Eychen Müffel (?) Inn Silber gefasst‘, 2 Korallen(ketten), 2 überguldene Marzellen, 2 silberne, vergoldete Heidenköpfelein, 1 Kredtenstein in Silber gefasst, die vorhin schon beim Kostüme gesehene Krystallarbeit Herz und Kreuz, 1 Lasurstein, 2 eingefasste Weiß- und 4 Schaufennige, zumteil übergoldet, rund oder viereckig, in Zweibrücker, Wormser und ausländischer Prägung; 3 silberne Ersatzknöpfe zu den 21 an des Herrn Wamms, nicht zu vergessen das silberne Gürtelwappen und die 2 Gollerschlösser, die am Kleid der Hausfrau heute morgen geprängt und nun wieder sicher ruhen unter gleichen Genossen, wie auch das neben ihnen liegende riesige Korallenpaternoster, welches schon in der Frühe des Tages die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Auch des Herrn ‚Pettschafft So Inn Messin Stempell geschnitten‘ birgt sich unter Doppelverschluss bei den Kostbarkeiten. — Der Schrank selbst, auf dem diese „Nippes“ stehen, enthält das Prunkgeschirr: Eine ‚hülzen gemahlet vffhebschüssel‘ (Präsentierteller?), eine kleine Nürnberger Schale, zwei geschlagene Gemüßschüsseln aus Zinn. ebensoviele dazu passende

<sup>1)</sup> Cours unbekannt; doch heute in dortiger Gegend noch als Redensart gebräuchlich; bezeichnet etwas ‚ast Wertloses.

<sup>2)</sup> Berechnung nach Fasc. 500 des Speierer Kreisarch. Zweibr. Abt. Es gelang mir noch nicht, den Ausdruck „Marzellen“ sonstwo zu finden. Er kommt unten noch einmal vor.

„Suppenkärich“ (Näpfe) nebst 1 großen und 1 kleinen breiten, und einem Dutzend Platten geringern Umfanges; hierher sind auch plaziert die 14 bessern Teller nebst ihren z. Zt. nur 11 Löffeln — alles aus gutem, grauschimmerndem Zinn, das sich mit seinem matten Silberglanz recht angenehm von dem schwarzen Anstrich des Schrankes abhebt. — Das wiederum am Eingange befestigte, mit Zinn beschlagene Handfafschränklein mit seinem zweirohrigen messingenen Handfafsessel ist Veranlassung, die Reinlichkeit im Hause zu loben, und wohlgefällig entgegnet die Herrin, wie im Haus, wo selbst das „Kindsbadbüttchen“ nicht fehle, so sei's überall in der Stadt. Der Rat Sorge unausgesetzt für Erhaltung der öffentlichen Badstube; doch der Gemeinde-Bader Lenhart Basel sei nunmehr alt und unkräftig geworden, weswegen man sich schon nach einem andern umgesehen. Aber es fände sich keiner, und die Stadt werde die Badstube wohl verkaufen müssen.

Man ist unterdes auf den Gang hinausgetreten. Eine beschlagene große Truhe mit 2 mächtigen „Blechschoß“ und Riegeln wird aufgelegt. Hier ist „gesammelt im reinlich geglätteten Schrein die schimmernde Wolle, der schneeigte Lein“. In einer runden Schachtel sind eigens untergebracht die Kindswäschestücke: Das blau taffetene, gelb durchwirkte Tauf Tuch, eine seidene Taufbinde mit Gebild, eine goldene Taufschmuck und entsprechende Haube. Darunter liegen 2 blaue, mit Leibfarbe durchwirkte und mit durchsichtigen Borten verzierte Taffet- und 2 weitere kleine Kissenüberzüge mit gestricktem, kunstvoll vernähtem Einsatz. Eine rot Taffetzieche, eine grobleinene Wickelbinde und 5 Windeln bilden den Rest der Wiegen-Ausstattung. Mit glücklicher Hand breitet die Mutter nach der Besichtigung ihre „Hochzeitskranzschmuck“ über die Kleinodien und bringt sie sorgsam geordnet wieder in der Truhe bergende Tiefen. Unter einem schwarzen Leintuch sitzen zum Gebrauche in den 10 vollständigen Betten des Hauses 6 $\frac{1}{2}$  Dutzend große, zum teil häufene, zum teil wergene und rein flächserne

„Leyllacher“; 2 Dutzend Überzüge, zu dreiviertel rein Flachs und vernäht oder mit Gebild versehen, endlich noch 16 Handtücher, worunter 5 „gerügelt“. Noch sind im Schreine aufgehäuft nicht weniger als sieben Paar Ärmel, 9 Halsgoller und 19 Schleyer, gestrickt, vernäht, besetzt und gekräuselt von „leinen und seiden“, die Ärmel mit und ohne Leibich, Krausen oder Stauchen, die Goller mit Krägen, die Schleyer ingefalst und gestickt als „Stüren und Umbleger“. Die Tischtücher und Servietten haben, wie bekannt, in der Trisur der Unterstube ihren Platz gefunden.

In der neben dieser Truhe stehenden „schwarzen rifs küss“ findet sich: ein kleines Fäfslein, worin man sorgfältig alle Glasstückchen sammelt, die ja als sehr wertvoll gelten; „ein viereckig Lädlin“ mit 19 „grober Trödt“ (Huf?) Eisen, endlich ein Schlagbohrer und ein Schneidmesser. Offenbar hat man hier den Arbeitskasten des Hausherrn vor sich, zu dem der in einem „Steinen Sarckh Im Hoff“ „umlaufende Schleiffstein“ die notwendige Ergänzung bildet.

Die Zeit zum Spinnen, meint während des Treppenabsteigens die Haufrau, ist noch nicht da; Acker und Garten machen noch gar mancherlei Ansprüche. Wenn aber die Traube eingeheimst ist, wenn der Wind um kahle Bäume tost und Allerseelen ins Land gegangen, dann regen sich die Hände wieder, die den „Wollkamm“ rühren und die Spindel. Dann schnurrt wieder der „Klingelstock“, und die „Haspel“, und in dem „Cöllnisch alt Ziechlein“ sammeln sich zu den „9 Klingell hännffen und 7 Klingel flechsen garn“ neue und mehr. Sie zeigt auch diese ihre Spinngeräte und -erzeugnisse, und, jedenfalls unter Lächeln über die Neugier des Gastes, ihre „2 Nähkörblein“, ihre „runde Lade“, worin sie allerhand Bedarfsstücke, „Knöpf und Probierstein“ zu haben pflegt, ein kleines „Kästlein mit Farben“ und endlich — zur Strafe ftr die Zudriuglichkeit — „etliche allte Lumpen so man zue Stopduechern gebraucht“!

Ins Heim und Reich der Frau geht's nun: zur Küche. Welches Blinken und Blanken, welcher geradezu verschweuderische Reichtum an Metallgeschirr! Fast alles, was hier

aufgestapelt, ist ehern! In Gufs- und Triebwerk alles vom Kleinsten bis zum Größten, ausgenommen ein Salzfaß und die Würzlade mit dem Würzsieb! Ein zinnen schlichtes Handfaß neben der Thüre scheint viel gebraucht. Im „Eschenkessel“ auf dem Herde klimmt die Kohle, die des Herdes Glut neu entfachen soll. Still ist es jetzt an der Feuerstelle; schlaftrunken spannt der „Dreifufs“ seinen Schritte über die vermeinten Flammen, und unbeschäftigt lehnt an seinem Ringe das eiserne „Feuerhäklein mit der Gabel“, das „Kohlenschüppchen“ (Schaufel) und die „messingene Kohlenpfanne“. Sie dichten wohl und träumen den Rauchwölkchen nach, die so oft schon vor ihren Augen hier vom Herdstein sich erhoben, um, von dem riesigen „Busem“, dem Rauchfange, eingesogen, den langen, langen Steinschacht hinauszuziehen zum herrlichen Äther, der von hoch oben herabblaut. — Der „Küchenschrank“, der an der entgegengesetzten Seite des Herdes steht, ist in seinem untern Teile mit zwei verschließbaren Thüren versehen. In 15 hölzernen „Athebschüsseln“ stehen hier die Tagesvorräte, daneben die Milchkrüge, die 2 hohen und 2 kleinen Salzkannen und die Würzlade mit dem Würzsieb. In den 3 Gefachen der obern Hälfte sind die Gezeuge für den Handgebrauch untergebracht; zunächst die eisernen: 1 Würzstein (Mörser) mit Stöfser, 5 Häfen, 2 große und 4 kleine „Düppen“ (Töpfe), zum teil mit Füßen, 2 alte Spaltmesser und dazu 12 eiserne und blecherne Deckel „groß und klein, gut und böß“. Darüber die Messingstücke: 2 neue große und 2 alte kleine Potten(Topf)pfannen mit Füßen, 1 Fischpfanne nebst 2 Fischeisen (?) und 2 neue Seihen, zuletzt 2 „klockhenspeissene dupffen“, (Töpfe mit Füßen) „deren einer groß“, und 6 Leuchter. In das letzte Fach endlich sind die Zimm- und Blechgefäße verwiesen: 9 große breite, 10 mittlere und 5 kleinere Platten, 3 geohrte Suppenkahr, 9 Gemüse-, 7 Senf- und 5 Blechschüsseln samt einer großen blechernen Kanne, der einzigen im Hause. Die 99 hölzerne Teller und 9 Kuchennardten sind wohl nebenan auf einer leichten Rahme gefällig hintereinander gereiht. Darunter

dekorierten 15 langhalsige Brat-, Schweifs- und Kuchenpfannen und -Pfännchen, groß und klein, ohne und mit Füßen die weißgestrichene Wand, die zur Herstellung gehöriger Symmetrie an dieser Stelle noch 6 eiserne ‚Feim(Schaum)löffel‘, 2 Hackmesser, ebensoviele Reibeisen und 1 ‚Fleischgabelin‘ tragen muß. Zu ständigem Gebrauche steht auch hier eine ‚eissen waag mit Kupfern schüsseln und eyssen gewichtstein‘. Neben dem vergitterten Ziehbrunnen sind auf schlecht tannener Bank eine ‚kupferne Wassergelte‘, mit einer ‚Zoth‘ (Giefsrohr), eine kupferne ‚Boll‘ (Schöpflöffel) und 3 kupferne Eimer aufgestellt. Daneben haben nicht weniger als 4 Kessel, 2 messingene und 2 kupferne, deren einer 6, der andere 2 Eimer faßt, Unterkunft gefunden. — Wahrlich, es ist ein reiches Gebiet, in dem die Hausfrau hier schaltet, ein Gebiet, das rein und fein zu erhalten ein Großteil der Tagesarbeit in Anspruch nimmt, ja hiezu schließlic eine Arbeitskraft für sich allein verlangt. So sieht man denn auch thatsächlich eine eigne ‚beschlagene Kiste mit Reibsand‘ im Flur stehen, und es ist ein alltäglicher Anblick, die Mägde der Stadt schon am frühen Morgen emsig mit Scheuern beschäftigt zu sehen,<sup>1)</sup> wenn nicht gerade die Arbeit am ‚Stübich‘ oder Ständerich (Bottich) mit dem ‚Blaul‘ vordringlicher ist. —

Zu ende ist die Umschau, und die zuvorkommende Führerin ruft den Gatten, daß er sich des Fremden wieder annehme. Jener aber hat sich indes in Rüstung geworfen, da es gilt, am Schiefsen teilzunehmen. ‚Trabharnisch mit Ringkragen, Handschuhen und Sporen‘ zieren ihn, ‚Knebspiefs und Stofsmesser‘, vor allem aber das ‚Selbgeschoffs mit der winden‘ (Armbrust) und dem ‚eissern ladstecken‘ sind seine Waffen. Und daß der Familienprunk nicht fehle, legte er das heiligste Kleinod über: einen ‚gruenen lindischen Wappenrockh mit Stauchen (Manschetten-Ärmel), So Herzog Wolffgangen seeliger gedächtnus gewesen‘. — Auch sein Eheweib hat sich zum Ausgehen

<sup>1)</sup> Kreisarchiv Speier, Zweibr. Parz., Fasc. 1265 d.



bald umgekleidet: ein Paar weifs leinene, hochmodern gekräuselte ‚Ermell mit leibichen‘, dazu, dem alten Brauch zu Ehren, ‚ein stauch mit vier gestickten Gulden Bortten von Silber durchwoben‘, umschliessen den Oberkörper, während eine ‚weisse gestrickte oder genehte Haube sampt einem allten roden Zendell‘ das Haar deckt und einschliesst. Am Gürtel aber ist ein ‚schwarz frauen wetzger, dabei ein blsametten Messerscheidt mit einem scherlein‘ in roter ‚Tesch‘ neben einigem Kleingeld für etwaige Einkäufe befestigt.

So gehts zum Markte mit seinem tollen Leben und rauschenden Lärm, was zu schildern nicht im Rahmen unserer Arbeit liegt. —

Nach dreien Tagen scheidet der Pilgrim von dem Wirte, mit dem Versprechen, nächstes Jahr wiederzukommen. —

Ein Gast zwar schritt gen Herbst 1597 durchs Stadthor, pocht' ans Haus und drängt sich harsch und höhlich durch die enge Pforte. Doch nicht Leben und Gedeihen — nein Tod und Verderben ist's: die Pest, das große Sterben. Und unter den Halmen, die mit kalter Hand sie mähte, war auch Nikel Scheffer und sein ehlich Weib. Leider sehr zur Unzeit! Denn nicht nur blieb ein unerzogener Sohn zurück, auch eine schwere Schuldenlast lag auf dem Gut. Längst schon hatte Scheffer Acker um Acker verkauft, um sich Geld zu schaffen; doch trotz dessen und seines reichen Erbtums war ihm wenig geblieben. Nicht blofs die laufenden Wirtschaftsobligationen an Krämer, Wirte und Küfer, Bäcker und Müller, Schneider, Schuhmacher und Schmiede stundete er; nicht allein Teilsommen von seinen Neubauten standen offen: Es waren noch fast 800 fl. Kapitalschulden zu decken, die er zumteil schon vor langen Jahren aufgenommen, für die er sogar seine silbernen Becher verpfändet und nicht einmal die Zinsen bezahlt hatte. Wie groß diese Schuld gewesen, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, dass 1 Fuder 1596er dasigen Weines auf 12 damalige fl. kam (heute würde solche Qualität 480 bis 600 Mark kosten, und die 800 obige Gulden glichen somit etwa 30 bis

40000 Mark); der gesamte Grundbesitz, der sich auf im Ganzen 22 Morgen Bau- und ca. 17 Morgen Ausland belief, wog nur knapp die Forderungen auf. Hans Caspar Scheffer „der Jung“ war reich an fahrender Habe, doch ohne Land — ein Bauer ohne Pflug!

Was in Vorstehendem niedergelegt, ist eine ebenso vollständige als wahrheitsgetreue Verwertung unseres Hauptquellmaterials.

Jene erste Eigenschaft kommt der Arbeit in dem Begriff zu, daß nur einiges Wenige in Wegfall gekommen ist, teils weil es an sich unbedeutend, für den Gang der Darstellung aber störend war — wie die Anzahl der Waschbütten und -Ständer, die Zahl der Siebe, Dreschflügel und Heppen (gebogene Handbeile), der Simmernmase und Gewichtsteine —, teils weil es, offenbar als Rest eines Ganzen, nicht aufnahmefähig schien — Futterkasten, Reitkiste, Wagen- oder Laugkethnägeln und -beschläge, Liesen und Naben, Ketten und Zaunstangen — teils auch und endlich, weil seine Bedeutung unbekannt gewesen und der kurz angesetzte Termin zur Lieferung dieses Aufsatzes weitergehende Recherchen nicht mehr gestattete. Was aber trotz dieses Mangels der Unbestimmtheit verwendet wurde bzw. werden mußte, ist wenigstens seiner Gattung nach im allgemeinen klar gewesen; anderes, was eine mutmaßliche, wenn auch durch allgemeine und örtliche Kulturstudien begründete Auslegung oder Anwendung gefunden hat, ist als solches gewissenhaft signiert. Gänzlich dunkel und nicht verwertbar ist auf diese Weise nur 1 Stelle geblieben, die wir hier wiedergeben. Unter der Rubrik: „Kupferu Messin vnd anderm kuchenn geschir“ ist nämlich verzeichnet: „Item ein treibender Bredter mit dem Kasten sampt vier Spissen vnd zweyen Schälckhen.“ (?)

Alle Angaben geschahen gleichzeitig auch mit vollkommenster Treue, trotz der mannigfachen Versuchungen,

die bei solcher Darstellung notwendig an die wärmer werdende Feder herantreten. Und nicht blofs zurückhaltend wollte sie geführt sein! Schreckte sie doch selbst nicht wenige Male und fragte sich, ob diese Dinge mit ihrer strotzenden Fülle und Pracht denn auch alle wahr und wirklich seien! Neuerdings und wiederholt zählte, verglich, kontrollierte sie — das Verwunderliche war Factum! So zeichnete denn der Stift weiter, kopierte dem Baum eine mächtige Krone, ein gewaltiges Grün, einen grofsartigen Blätterschmuck. Doch leider ist's nur Colorit, und Stamm und Ast, von Brand und Wurm genagt, waren nicht in der Lage, jenen Prunk zu nähren, geschweige denn, Früchte zu tragen. Nach aufsen Pracht — im Innern Ohnmacht!

Es läfst sich dabei nicht einmal — namentlich in Hinsicht auf die Zeitverhältnisse — behaupten, dafs der Luxus, wie er vorausgehend geschildert, wohl einzig in der Stadt gewesen sei. Denn nach dem Besitzstandsregister aus jenen Jahren rangiert unser vielgenannter Hauswirt Nikolaus Scheffer durchaus nicht an erster Stelle. Es ist im Gegenteil eine namhafte Reihe von Bürgern vorhanden, die ihn an Grundbesitz um das 2- bis 4fache überragen. Wie grofs und übertrieben seine Hausausstattung gewesen, läfst sich vergleichsweise aus der Mitteilung entnehmen, dafs der Züricher Gelehrte Josias Simmler († 1576)<sup>1)</sup> u. a. hinterliefs: 4 aufgerüstete Betten, 52 Leintücher, 24 Tischlaken, 72 Schlüsseln, 2 vergoldete Schalen, 20 Tischbecher und 29 Löffel. Der weiland Stadtscheiber, dann Bürger und Bauer Nikolans Scheffer in dem gegen Zürich doch unbedeutenden Obermoschel aber vererbte: 10 vollständig ausgerüstete Betten, 54 Lein-, 19 Tischtücher und Servietten, 16 Handzwehlen, 25 Ziechen, 46 Trinkkannen und -Becher, 113 Teller, 18 Löffel, 83 Schlüsseln und Platten, 45 irdene Krüge, 4 ehlerene Waschbecken, 11 gröfsere und kleinere Kessel, 20 Pfannen, 13 eiserne Töpfe

1) Bei Henne am Rhy n. a. O. S. 84.

und Häfen und 20 Ohm Fässer; seine Kleinodien füllen 4 Folioseiten und die Schleier seiner Frau zählen allein auf 19, ihre Ärmelpaare auf 6 ohne die 2 Stauchen (Manschetten), und ihrer Halskoller mit den Krausen sind 9. Alles das ungezählt der vielen Kleinigkeiten und Einzelheiten, die wir oben gegeben. Wahrlich, man begreift, wie in dieser Zeit der Ausstaffierungssucht jene Puppenstuben entstehen konnten, deren Ausrüstung oft an tausend Gulden kam und die noch heute die Besucher z. B. des germanischen Museums zu Nürnberg in Verwunderung setzen.

Wenn nun auch diese Zahlenreihen in ihrer stattlichen Ausdehnung und namhaften Höhe ganz gewiß imponieren und wenn dieser Eindruck noch durch Hinblick auf die Qualität der Bestandteile nicht wenig verstärkt wird; so darf doch keineswegs dem Lichte der Schatten fehlen, und die Betrachtung wäre unvollendet, liefse sie das sehr wichtige Gegenstück des Besitzes, den Nichtbesitz, aufser Ansatz. Ein aufmerksames Auge „sieht nämlich in der Menge auch einiges, das nicht da ist“. Hierher sei nun nicht bloß der sehr fühlbare Mangel an dem nötigen Klein- und Bargeld gerechnet, zumal dies als akute oder chronische Eigenschaft auch heutzutage noch manchem Hauswesen ankleben soll. Auch sei unerforscht, wie unsere biedern Altvordern sich mit im ganzen 3 Familientaschentüchern behalfen, sofern nicht etwa einer unserer Leser ausdrücklich konstatiert haben will, dafs der Hausvater jedenfalls kein Schnupfer gewesen sein kann. Weiter wollen wir auch nicht fürwitzig sein und lange über den Verbleib der fehlenden 9 „Harmbgeschirre“ zu den 10 Betten grübeln, und ebenso wenig wäre es zartfühlend, zu entscheiden, ob die 19 Servietten sich gleichmäfsig auf die 19 Tischtücher verteilten und ob alsdann die gesönte Tafelrunde in unempfindsamer Friedlichkeit sich eines einzigen gemeinsamen Mundwisch-tuches bediente oder nicht. Eher schon gelte die Frage, ob denn neben Essig-, Salz- und Butterfafs nicht auch ein Ständer für die kulturhistorisch doch so wichtige Seife gewesen. Leider nein, doch

sei zur Beruhigung ängstlicher Gemüter gesagt, daß man sie, das Liebigsche Kulturbarometer nämlich, eine uralte keltische Erfindung, wohl kannte und benützte, und daß es, wie ja auch aus unserer Schilderung hervorgeht, um die äußere Reinlichkeitspflege ziemlich wohl bestellt war. Sollte sich weiter eine sorgsame Hausfrau vergebens nach den gefüllten Kisten und Kästen des Kellers umsehen -- sie tröste sich! Unser Inventar kann freilich nicht sonndsoviele Zentner Kartoffeln auszählen; aus dem sehr einfachen Grunde, weil die „Grundbieren“ erst ein Jahrhundert nach diesen Zeiten zur Einführung im Herzogtume kamen.<sup>1)</sup> Und wenn auch der andern Dinge, die ein wohlbestellter Keller an Rüben und Kraut, an Gemüse und Zuthat zu bergen pflegt, nicht Erwähnung geschieht, so waren sie doch vorhanden gewesen, sind aber — jedenfalls! -- aus Not zum Großteil veräußert oder aus speziellen Gründen an die Diener verschenkt worden. Eine besonders neugierige Leserin wird vielleicht noch wissen mögen, warum man so wenig irdenes und fast gar kein gläsernes Geschirr verwertete. Nun, der Grund hiezu lag nicht in Sparsamkeit — wenn auch Glas noch als äußerst wertvoll galt (s. o.) —, sondern in Zerbrechlichkeit des letztern. — Das alles ist es aber nicht, was als „fehlend“ besonders auffällig sein muß, es sind im Gegenteil 3 andere, für die Zustände von damals recht lehrreiche Punkte, die unsere Aufmerksamkeit erregen, die Frage nach Uhr, Buch und Hemd. Jene erste, die „Vhren“ (wohl von hora, Stunde) war nämlich auch, und zwar selbst als Wecker, im Zimmer und in der Tasche schon vielfach verwendet. Doch scheint sie um 1600 in unser Thal noch nicht vorgedrungen zu sein, da sonst der fortschrittliche und prunkliebende Stadtschreiber Nikolaus Scheffer sich gewiß eine zugelegt hätte. Er begnügte sich wie auch andere vorläufig mit der städtischen Uhr „ufm Rodthaus“, welche gegen einen Jahreslohn von 12 fl. 9 albus — der

<sup>1)</sup> Siehe Heintz, Pfalzweybrücken während dem dreysigjährigen Kriege, S. 152.

vornehmste Bestandteil seiner Besoldung — der Diacon-Schulmeister „stellte“. <sup>1)</sup> Ein solcher war aber ende des 16. Jahrhunderts etwa 15 Jahre nicht da und — o glückliches Geschlecht! — so „mahnte kein Stundenschlag dich an den letzten Tag.“ — Auch der Bücher und Bilder geschieht mit keinem Worte Erwähnung, und wir können mit vielem Grunde annehmen, dafs thatsächlich keine vorhanden waren. Denn einmal ist die Inventaraufnahme doch von amtlicher und durchaus redlicher Seite geschehen, und zum andern waren Bücher damals gar zu wertvoll, als dafs man sie übersehen sollte. Ihr gänzliches Fehlen in einem sonst so wohlausgestatteten Hause ist aber ein deutungsreiches Zeichen, zumal wir es nicht mit einem Mann des untersten, ungebildeten oder nur halbwegs unterrichteten Volkes, sondern mit einem auf einer herzoglichen Burg erzogenen Bürger zu thun haben, der des Lesens und Schreibens nach den uns vorgelegenen Proben in nicht mittelmäßigem Grade kundig gewesen. Die Presse hatte also noch nicht sonderlich bei unsern Bürgern Einfluß gewonnen. Was aber endlich und letztens durch Abwesenheit glänzt, das Hemd, ist im Zusammenhalt mit dem Fehlen der gesamten Leibwäsche erklärlich. Nimmer kann nämlich behauptet werden, dafs dieses unentbehrlichste und älteste Kleidungsstück gemangelt. Wir sind im Gegenteile der Annahme, dafs der Reichtum an solchem und andern Unterkleidern, die ja sämtlich fehlen, ebensohoch war als der an anderm Getüch. Wenn aber auch nicht das Mindeste dergleichen aufgezählt wird, so hat das offenbar seinen Grund in einer herzoglich-zweibrückischen Verordnung vom 2. Dezember 1564, wonach die Leibstücke eines Pestkranken niemals gewaschen, sondern dem Feuer übergeben werden mußten. <sup>2)</sup> Auf diese Weise scheint der Vorrat an solchem gänzlich, an anderm Leinenzeuge teilweise vernichtet worden zu sein.

<sup>1)</sup> Fasc. 1205 des Speierer Kreisarchivs vom Jahre 1566.

<sup>2)</sup> Siehe Stoff f. d. künft. Verfasser einer pfälz.-zweibrückischen Kirchengeschichte, Bd. 1. S. 61.

Gar mancherlei und manche wichtige Folgerungen und Belege ließen sich für die Kulturgeschichte des Reiches wie des Landes aus unserer Urkunde noch ableiten, die gerade weil sie, wie eingangs bemerkt, noch manche — aufserpfälzische — Seitenstücke hat, von Wert sich erzeigt. Doch zur Ausbeutung der Quelle in diesem Sinne fehlt dem Verfasser der gegenwärtigen Mitteilung alles: Kraft, Beruf und Zeit. Er genügt sich, die Perle in die Kette gefügt und die Blume an ihren Ort gestellt zu haben. Sie zu bewerten und einzuordnen überläßt er andern, Fähigen!<sup>1)</sup>

Speier am Tage Kunigund 1891.

---

<sup>1)</sup> Die vielgenannte Hauptquelle zu vorliegender Arbeit bildet das erste Heft in Fasc. 8 des Obermoscheler Stadtarchives.

**IV.**

**Die erste Sæcularfeier**  
der  
**Zerstörung der Stadt Speier im Jahre 1789.**

Von

**Prof. Dr. Harster,**

Konservator des historischen Vereines der Pfalz.

♦ — ♦

Eine kurze Darstellung des im Jahr 1789 in Speier zur Erinnerung an die hundert Jahre zuvor erfolgte Zerstörung der Stadt abgehaltenen Lob- und Dankfestes auf Grund der in Akt 669 des städtischen Archives enthaltenen Materialien dürfte auch in der Gegenwart nicht ganz uninteressant sein, da sie sowohl im allgemeinen uns zeigt, wie derartige Feste von unseren Vorfahren gefeiert wurden, als auch insbesondere erkennen läßt, wie weit der Neubau eines völlig vernichteten politischen Gemeinwesens binnen eines Jahrhunderts, das selbst wieder mancherlei schwere Heimsuchungen für Speier mit sich brachte, bereits gediehen war. Auch wurden bei dieser Gelegenheit manche einzelne Züge wieder aufgefrischt, deren die damals lebende Generation nach den Erzählungen der unmittelbar vorausgegangenen sich noch erinnerte, die aber inzwischen, nachdem ein weiteres an welterschütternden Begebenheiten reiches Jahrhundert vorübergerauscht ist, dem jetzigen Geschlechte mit manchen anderen um vieles näher liegenden Erinnerungen entschwunden und abhanden gekommen sind.

Es war der eine der beiden städtischen Konsulenten Petersen, der zuerst am 24. April 1789 in dem sogen. Kon-



sistorium vortrug, „dafs wegen dem 100jährigen Verlauf seit der letzteren Zerstörung hiesiger Stadt auf bevorstehendes Pfingstfest ein Dank-Jubiläum zu halten schicklich seyn würde“, worauf beschlossen wurde, „von beyden Consulenten ein näheres Einrathen über die Art der Einrichtung solchen Festes zu erwarten und bey Einem Hochedelm Rath über dieses Vorhabenden vordersamst berichtlich anzufragen, bisß wonächst im einzelnen das weitere verabschlisset werden möge.“ Schon am darauffolgenden Tage, Samstag den 25. April, kam die Sache auch im Rate zur Verhandlung; der Vorschlag im ganzen wurde einstweilen angenommen und über die Veranstaltung im einzelnen die Konsulenten ein schriftliches Gutachten zu erstatten angefordert. Dieses Programm wurde in einer am 1. Mai abgehaltenen Konsistorialsitzung vereinbart und tags darauf bei Rat verlesen. Es bestand hauptsächlich in einem feierlichen Zuge der gesamten Bürger- und Einwohnerschaft, d. h. der zünftigen Bürger wie der Insassen, zu der evang. lutherischen Stadtkirche und in einem besonders feierlich zu gestaltenden vor- und nachmittägigen Gottesdienst für den Pfingstmontag sowie in einem am darauffolgenden Nachmittage im sog. grofsen oder Bibliotheksaal des Stadthauses seitens der Lehrer und Schüler des städtischen Gymnasiums abzuhaltenen, aus Reden, Deklamationen und Musikstücken bestehenden Schulaktes. Dabei wurde bestimmt, dafs die Geistlichkeit die Texte und Gebete, welche sie zu den Kirchenandachten wählen wollte, vorlegen, und dafs während dieser Gottesdienste Patrouillen in der Stadt fleifsig herumgehen und namentlich die Thore gut besetzt werden sollten.

Auch diese Vorschläge fanden die Billigung des Rates ebenso wie der in der Sitzung vom 9. Mai verlesene Vorschlag des Konsulenten Petersen, durch ein besonders anzu stellendes Herrengelot einen von ihm entworfenen „Vorhalt“ an die Zünfte gelangen zu lassen. Der Genannte machte hierbei darauf aufmerksam, dafs durch das Gelot in Mänteln zu erscheinen sehr grofse Inkonvenienzien entstehen würden.

Kaum die Hälfte der Bürgerschaft sei mit blauen Mänteln versehen; Regen- und Reismäntel aber machten eine sonderbare Mischung und seien als die äußerste „Negligée-Tracht“ in mancher Rücksicht sehr unschicklich. Der Geschmack der gegenwärtigen Zeiten wisse ohnehin nichts mehr von Feierlichkeiten in blauen oder andern buntgefärbten Mänteln. Viele Bürger bezeugten, wie man vernehme, im voraus einen großen Widerwillen gegen das Mänteltragen, und es sei vor auszusehen, daß, wenn der Rat darauf beharren und sogar auf das Ausbleiben eine Strafe setzen wollte, dennoch kaum die Hälfte der Bürgerschaft erscheinen werde. Die Meinung beider Konsulenten sei daher, man lasse einem jeden die freie Wahl, in welcher Tracht er bei der Prozession erscheinen wolle, und bemerke in dem Herrengebot nur, daß ein jeder Zunftgenosse in möglichst sauberer Kleidung erscheinen solle.

Ein weiterer Punkt, der bei dieser Gelegenheit dem Rate von beiden Konsulenten zu bedenken gegeben wurde, betraf das Domkapitel, und zwar erschien es denselben aus verschiedenen Gründen nicht rätlich mit dem Domkapitel wegen Begehung des Festes eine Kommunikation zu pflegen oder die Geistlichkeit zur gemeinschaftlichen Zelebrierung förmlich einzuladen. Gleichwohl werde es unpräjudizierlich dem „Wohlstand und nachbarlichem Vernehmen“ gemäß sein, von der diesseits getroffenen Veranstaltung eine bloße Nachricht zu erteilen und dabei anheimzustellen, ob und inwieferne man jenseits an dieser oder jener Feierlichkeit teilnehmen wolle oder nicht.

Entgegen ihrem eigenen zuvor übergebenen Vorschlag oder Schema sodann äußerten die Konsulenten nunmehr Bedenken gegen einen Zug geradeaus vom Stadthaus über den sog. Sturmfederischen Platz nach der lutherischen Kirche, da dieser Raum nicht ausreiche, um auch nur die Hälfte des Zuges aufzustellen, und schlugen statt dessen vor, den Zug entweder die Straße aufwärts um die Ecke des sog. „Trutzpaffens“ am Dom herum, oder, wenn der Ausgang durch den Rathof hin-

durch genommen werde, durch die Schustergasse den Markt hinauf und über den neuen Platz vor der Kirche zu führen.

Zum steten Andenken dieses Festes ferner, zur Fortpflanzung guter Harmonie und Zuneigung zwischen Magistrat und Bürgerschaft und zur öffentlichen Bewährung des guten ökonomischen Zustandes, worin sich das Ärarium befinde, dünkte es den Beratern der Stadtverwaltung gar kein übel angelegter Aufwand, wenn dasselbe einer jeden der zwölf Zünfte ein gewisses Quantum an Wein, welches sie jedoch erst am folgenden Tag zu verzehren hätten, verabfolgen liefse.

Endlich sollte das Bürgermeisteramt das Spiellienthalten am Dankfest bei Strafe den Wirten verbieten lassen.

In diesem Sinne geschah denn auch schriftlicher Vorhalt an die zwölf Zünfte und mutatis mutandis an die Inwohnerschaft, worin den Zanftgenossen ohne Unterschied der Religion geboten wurde, sich am kommenden Pfingstmontag früh um 7 Uhr auf ihren Zunftstuben zu versammeln und von dort aus sich in das Rathaus zu begeben, alsdann aber der solennen Prozession nach der evang. lutherischen Kirche in hergebrachter zunftmäßiger Ordnung beizuwohnen. Fernbleiben von der Prozession wurde nur für den Fall ausreichend zu bescheinigender Unpäßlichkeit gestattet. außerdem aber mit „gehöriger Ahndung“ — nach dem ersten Entwurf mit einer Strafe von 10 fl. — bedroht. Dabei sollte es jedoch in das Belieben der katholischen und reformierten Bürger gestellt bleiben, vor dem Eingang in die lutherische Kirche abzutreten und in die Kirchen ihrer Konfession sich zu verfügen.

In gleicher Weise und unter gleichem Datum ergingen Ausschreiben des Rates an die lutherische und reformierte Gemeinde, worin der Rat die Erwartung aussprach, daß ein jeder Bewohner der Stadt, welcher ein gefühlvolles Herz habe, und welcher den dermaligen beglückten Zustand mit der traurigen Lage der Vorfahren vergleiche, erkennen werde, daß es eine heilige Pflicht sei, für so viele geistliche und leibliche Wohlthaten der allgütigen Vorsehung den demütigsten

Dank zu opfern. Es versah sich daher auch der Rat zu allen seinen Unterthanen, daß sie an dem gedachten Festtage sich nicht nur bei dem öffentlichen Gottesdienste fleißig einfinden, sondern auch den ganzen Tag in und außer der Kirche sich stille und eingezogen verhalten würden.

Dieser Erlafs sollte den beiden evangelischen Gemeinden am letzten Sonntag vor Pfingsten nach geendigter Vor- und Nachmittagspredigt von der Kanzel herab verkündet werden. Dem Pfarrer der reformierten Gemeinde wurde zugleich anheimgestellt, ob und auf welche Stunde er etwa seinen vormittägigen Gottesdienst wegen des allgemeinen Kirchganges der gesamten Bürgerschaft verlegen wolle. Außerdem wurde den Geistlichen beider Konfessionen die Vorlage der für die verschiedenen Festgottesdienste gewählten Predigttexte, der selbst gefertigten Gebete, und soweit dieselben nicht bereits durch das offizielle Programm bestimmt waren, auch der zu singenden Lieder behufs Genehmigung durch den Rat aufgetragen. Nachdem dieselbe erfolgt, wurden die Konsulenten zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert, welche keine weitere Erinnerung zu machen hatten, als daß das von dem zweiten lutherischen Pfarrer Spatz gefertigte Gebet um die Hälfte zu kürzen sei. Im Programme waren demselben für seine vor dem Altar zu haltende Rede höchstens  $1\frac{1}{2}$  Viertelstunden, dem ersten lutherischen Pfarrer Schultz für seine Predigt höchstens 3 Viertelstunden zugeteilt worden.

Die von den Ratskonsulenten gemachten Vorschläge waren somit sämtlich von dem Magistrate genehmigt worden nur mit der Ausnahme, daß zu Verhütung aller Unordnung für jetzt die Verabreichung des Weines für die Bürgerschaft unterbleiben und auf eine andere Zeit verspart, der Aufzug aber in der beschlossenen Weise vom Rathause unmittelbar über den Sturmfederischen Platz in die Kirche vorgenommen werden sollte. Die beiden Rechtsgelehrten beruhigten sich indessen bei diesem Entscheide nicht und brachten zunächst in der Sitzung des Konsistoriums vom 22. Mai nochmals ihre Bedenken gegen die

vom Magistrate beliebte Anordnung des Zuges vor. Man müsse sich die Ausdehnung des feierlichen Zuges zum Hauptaugenmerk dienen lassen und in dieser Absicht den Ausgang der Prozession durch den Rathhof festsetzen. Wer diese Absicht unbefangen überlege, werde nichts Unanständiges darin entdecken, zumal da der Rat wieder bei der Façade des Rathhauses vorüberziehe und ihm daselbst durch die Kontingentsmannschaft die Honneurs gemacht würden. Den zweiten Punkt brachten sie in der am 25. Mai stattgehabten Magistratssitzung zur Sprache, indem sie wiederholten, dafs zum steten Andenken, und um die Bürgerschaft in den bisherigen guten Gesinnungen für ihre Obrigkeit noch weiter zu ermuntern, auch um keine widrigen Begriffe von dem Zustande des Ärars zu erwecken, man diesmal eine allzugenaue Sparsamkeit nicht vordringen lassen, sondern die besagte Rekreation der Bürgerschaft um so mehr verwilligen möge, als die meisten Bürger sich schon sichere Hoffnung darauf machten, auch in der Reichsstadt Worms, wo doch die Lage der Sachen in mancher Rücksicht so günstig nicht sei, eine gleiche Rekreation mit Brod und Wein auf den Zunfthäusern gegeben und solches sogar schon durch das im Druck herausgekommene Reglement der Feierlichkeiten verkündet worden sei. Desgleichen dürfte es den Umständen angemessen sein, wenn am zweiten Tag nach Beendigung der Reden eine kleine, jedoch anständige Kollation von kalten Speisen im Rathaussaal und der Kanzlei aufgestellt würde, wie denn das nämliche nach der erwähnten Anzeige auch zu Worms geschehe.

Allein der Rat bestand auf seinem Beschlusse, dafs der Zug vorne zum Rathause heraus und auf dem kürzesten Weg zur großen Kirchenthüre hineingeführt werden solle, während er in bezug auf den zweiten Punkt seinen Ratgebern den Willen that und auch den im letzten Konsistorium gefafsten Beschlufs bestätigte, wonach das bisher am zweiten Pfingstfeiertage gehaltene Buß- und Bettfest auf den vorletzten, das Dankfest aber auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres verlegt werden sollte.

Unter diesen und ähnlichen Vorbereitungen und Verhandlungen war der Pfingstsonntag herangekommen, an welchem, wie das Domkapitel dem Stadtrate auf dessen Einladung unter dem 15. Mai mitgeteilt hatte, auf Anordnung des Fürstbischöfes in Dom ein feierliches Amt gehalten und nach dessen Beendigung das Tedeum abgesungen wurde; außerdem hatten die Domprediger Weisung erhalten, in ihren auf diesen Tag zu haltenden Predigten die vor 100 Jahren erlittene Einäscherung und seitherige gesegnete Aufnahme der Stadt Speier ihren Zuhörern auf eine schickliche und zweckmäßige Art zu Gemüthe zu führen und sie zur Danksagung anzumahnen.

Abends um 6 Uhr wurde sodann das von der Stadt zu begehende Fest mit allen Glocken der lutherischen und der reformierten Kirche, welchen auch das Kloster der Dominikauer die seinige beigesellte,  $\frac{1}{4}$  Stunde lang eingeläutet, worauf bis 7 Uhr vom Altpörtel herab nach allen vier Seiten Posannen sich hören ließen, welche unter Zimbelbegleitung die Melodien der Lieder: „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ und „Ach bleib mit deiner Gnade“ anstimmten. Am folgenden Morgen von 6 bis  $\frac{1}{4}7$  Uhr und von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}7$  Uhr wurde dieses Geläute fortgesetzt und dazwischen wieder ein Choral auf dem Altpörtel geblasen. Von 7 Uhr an, nachdem bereits eine Stunde früher die Kontingentsmannschaft<sup>1)</sup> — die Wachen an den Thoren waren zeitig um je 4 Mann verstärkt worden — von der Hauptwache an das Rathaus gezogen war, um dort zu paradieren, versammelte sich der Rat in corpore mit sämtlichen städtischen Bediensteten, desgleichen den drei lutherischen und dem reformierten Geistlichen auf dem Stadthause; gleichzeitig zog die zünftige Bürgerschaft von ihren Zunftstuben unter Anführung der Zunftmeister paarweise nach dem Rathofe, desgleichen sämtliche Schutzverwandten unter Führung des bürgerlichen Schutzbeamten, vor dessen Haus sie sich versammelt hatten, endlich die Schüler der deutschen Schulen

<sup>1)</sup> Während des 7jährigen Krieges hatte die Stadt ein Kontingent von 30 Mann mit einem Offizier bei der Reichsarmee zu unterhalten.

beider evangelischer Konfessionen und die des städtischen, d. h. lutherischen Gymnasiums in Begleitung ihrer Lehrer und Professoren und die Waisenknaben mit dem Waisenvater.

Um  $\frac{3}{4}$ 8 Uhr, als das Zusammenläuten beider evangelischer Kirchen begann, setzte sich der Zug in Bewegung in folgender Ordnung:

#### Erster Zug.

1. Die Waisenknaben, nach dem Alter geordnet, mit dem Waisenvater.
2. Die Schüler der reformierten Schule nebst ihrem Lehrer.
3. Die Schüler der vier lutherischen Schulen mit ihren Lehrern Eiderbenz, Wenning, Fahr und Wagner auf den Seiten.
4. Die Schüler des Gymnasiums mit ihren Lehrern, Rektor M. Johann Georg Hutten und Konrektor Heynemann, Georg Friedrich Braun und Musikdirektor Georg Ludwig Braun.
5. Die Geistlichen, nämlich die beiden lutherischen Pfarrer Johann Georg Schultz und Johann Wilhelm Spatz, sodann der reformierte Pfarrer Ernst Tilemann, genannt Schenk, und der lutherische Diakonus M. Johann Adam Mayer.

#### Zweiter Zug.

A mit Vortritt:

- a) des mit Stock und Degen anführenden Stadtheimburgers,
- b) der Unterbediensteten in paarweiser Ordnung, nämlich:
  1. des Bauschaffners Andreas Förle und des „Herrenlifers“,
  2. des Grabenmeisters Gottfried Öchsner und des Stadthjägers Johann Adam Passenauer,
  3. der beiden Einspänniger Johann Michael Kerner und Konrad Heinrich Philipp,
  4. der beiden Kanzleidiener Johann Heinrich Müller und Friedrich Ludwig Gällich, endlich

5. des „Herrenknechtes“ sowie des Stadtknechtes Melchior Martin.<sup>1)</sup>

B. der Rat mit den Seinigen und zwar:

- a) die beiden regierenden Bürgermeister Johann Michael Weiß und Johann Friedrich Trapp,
- b) die beiden Ältermeister Johann Kaspar Petsch und Friedrich Christoph Freitag,
- c) die beiden Stadtsyndici Petersen und Karl Anton von St. Georgen, beider Rechte Doktor, auch fürstl. Öttingen-Wallenstein'scher Hof- und Regierungsrat,
- d) der eine der beiden ordentlichen Stadtphysici Dr. Elwert — der andere Dr. Brodbeck fehlte im Zuge — zwischen den beiden außerordentlichen Hofgerichtsrat Dr. Köller und Dr. Enslin,
- e) die Mitglieder des geheimen Rates, nämlich Johann Becker und Johann Schwanckhardt, Balthasar Stamm und Franz Wilhelm Britz,
- f) die eine Hälfte des äußeren Rates, nämlich Adrian Andreas Pfannenschmidt und Georg Friedrich Ufslaub, Johann David Staub und Johann Adam Weiß,
- g) die städtische Kanzlei und zwar die Ratschreiber Ohlenschlager und Maximilian Fabricius, Deines und Grether,<sup>2)</sup>
- h) die andere Hälfte des äußeren Rates, nämlich Wilhelm Karl Meuzer und Johann Heinrich Rüksamen, Johann Philipp Pallant und Johann Christoph Lobauer,

<sup>1)</sup> So die Ordnung des am 23. Mai dem Rate vorgelegten und mit einer einzigen noch zu erwähnenden Änderung genehmigten Programmes. In dem Bericht über das stattgehabte Fest fehlt der Stadtheimburger sowie der Herrenliefer und Herrenknecht, und folgten auf die beiden Einspänniger die beiden Kanzleidiener, dann der Bauschaffner mit dem Stadjtäger und zuletzt der Grabenmeister mit dem Stadtknecht.

<sup>2)</sup> Die oben angedeutete Änderung bezog sich auf den dem Kanzleipersonal im Programme angewiesenen Platz, nämlich den 15., 18., 19. n. 27., während der Rat verfügte, daß die sämtlichen Ratschreiber für diesmal und unbeschadet ihres sonstigen Ranges in der Mitte des äußeren Rates gehen sollten.



- i) der Kaufhaußschreiber und Stadtadvokat Wilhelm Friedrich Kulmann und der Inventur- und Hospitalschreiber Johann Heinrich Welcker.<sup>1)</sup>

### Dritter Zug.

Die zünftige Bürgerschaft nach dem Rang der Zünfte und zwar:

1. die Krämerzunft,
2. die Weberzunft,
3. die Metzgerzunft,
4. die Bäckerzunft,
5. die Schmiedezunft,
6. die Schneiderzunft,
7. die Schuhmacherzunft,
8. die Bauleutzunft,
9. die Hasenpflüherzunft,
10. die Fischerzunft,
11. die Gärtnerzunft,
12. die Lauer- (d. h. Gerber-) zunft.

### Vierter Zug.

Die Inwohnerschaft<sup>2)</sup> oder Schutzverwandten unter Anführung des bürgerlichen Schutzbeamten Johann Philipp Kayser.

Zwischen jedem Hauptzuge sollte ein Abstand von wenigstens 20 Schritten, zwischen jedem besonderen Zug von 10 Schritten und zwischen jedem einzelnen Paar von 2 Schritten gehalten werden. Das auf beiden Seiten am Thor des Rathauses in Parade aufgestellte städtische Militär unter dem Befehl des Hauptmannes Kohler rührte beim Austritt des Rates die Trommeln und gab auf der einen Seite eine Salve ab, welche letztere Ehrenbezeugung beim Ausgang der ersten Zunft auf der anderen Seite wiederholt wurde.

<sup>1)</sup> Im Programm war noch an 17. Stelle Archivar Mühlberger und an 30. und letzter Gerichtsprokurator von Berg aufgeführt.

<sup>2)</sup> Diese bestand damals aus 141 Männern und 72 Witwen.

Beim Eintritt des Rates durch das vordere Portal der Kirche ertönten Trompeten und Pauken, die, wie der Bericht sagt, so lange der Zug dauerte, mit einer Instrumentalmusik begleitet wurden. Hierauf nahm der Gottesdienst mit dem gewöhnlichen Gesang: „Komm, heiliger Geist, erfüll die Herzen deiner Gläubigen“ und dem von der Orgel begleiteten Lied „Nun danket alle Gott“ seinen Anfang. Dann trat Pfarrer Spatz an den Altar und las ein auf das Dankfest besonders verfertigtes Gebet ab, worauf er seine „Vorbereitungsrede“ über Jesaias 12 hielt. Nach Schluß derselben erschollen wieder Trompeten und Pauken, und es folgte dann eine von Musikdirektor G. L. Braun über einen von Diakonus Mayer verfaßten Text komponierte Vokal- und Instrumentalmusik, welche mit den drei ersten Versen des Liedes: „Herr Gott, dich loben wir“ beschlossen wurde. Während des Gesanges wurde mit allen Glocken der beiden evangelischen Gemeinden geläutet und bei dem ersten und letzten Vers die auf dem Sturmfederischen Platz aufgepflanzten sechs kleinen Stücke gelöst. Hierauf bestieg Pfarrer Schultz die Kanzel und hielt eine Predigt über Psalm 147, 12--15, nach welcher er ebenfalls ein besonders verfertigtes Gebet ablas, und endlich wurde der Gottesdienst mit Anstimmung des Liedes „Lobet den Herrn, den mächtigen König der Ehren“ beschlossen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf Veranlassung des Pfarrers Tilemann die ganze reformierte Gemeinde sich bei dem lutherischen Gottesdienst einfand, wie denn auch sehr viele einheimische wie fremde Katholiken demselben beiwohnten, so daß die Vorsorge des Rates, der die Emporbühnen mit Gerüstholz hatte unterfangen lassen, sich als sehr zweckmäßig erwies.

Gleichzeitig mit diesem Gottesdienste hielten auch die Patres Dominikauer ein solennes Dankfest ab, wozu sie den Rat während seiner Samstags den 30. Mai stattgehabten Sitzung durch zwei der Ihrigen hatten einladen lassen. Obwohl nun Konsulent Petersen riet, daß einige Ratsmitglieder abge-

ordnet werden möchten, welche nicht allein dem Gottesdienst der Dominikaner, sondern auch dem in der reformierten Kirche beiwohnen sollten, war doch beschlossen worden, zwar den Abgesandten für ihre „Attenzion“ zu danken, letzteres aber zu unterlassen. Inzwischen muß aber der Rat auch in dieser Hinsicht sich eines besseren besonnen haben; denn gleich nach geendetem Gottesdienst in der lutherischen Kirche verfügten sich beide Stadtsyndici, desgleichen die Mitglieder des inneren Rates Becker und Britz und aus dem äußeren Staub, Weifs, Menzer und RübSamen in die Klosterkirche, wo soeben der Pater Prokurator das Hochamt beendet hatte, worauf Pater Thomas die Kanzel bestieg und eine „wohlausgearbeitete Toleranzpredigt“ hielt, nach deren Schluß das Te deum laudamus unter einer von Trompeten und Pauken begleiteten Instrumentalmusik abgesungen wurde.

Nachmittags um 2 Uhr wurde in der lutherischen Kirche, in welcher sich wiederum eine außerordentliche Menge Zuhörer beiderlei Geschlechtes von allen drei Religionen eingefunden hatte, die Dankfeierlichkeit in folgender Weise fortgesetzt. Nach dem Gesang des Liedes „Nun danket alle Gott“ begann eine Kantate gleich der am Vormittag zur Aufführung gelangten; dann hielt Diakonus Mayer seine Predigt über 3. Mos. 26, 2—6, 11 u. 12, welche er gleichfalls mit einem für die besondere Gelegenheit verfertigten Gebete beschloß. Zum Schlusse sang die Gemeinde unter Musikbegleitung das ganze Lied „Herr Gott, dich loben wir“, bei dessen drittem sowie bei dem letzten Verse wiederum die erwähnten 6 Stücke („Beller“) abgefeuert wurden.

Dem am gleichen Nachmittag in der reformierten Kirche abgehaltenen Dankfest wohnten Konsulent Petersen und fünf der oben genannten Ratsherren sowie der ältere lutherische Pfarrer mit vielen seiner Gemeindegliedern bei. Nach dem Gesang der Lieder „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ und „Unbegreiflich Gut“ sprach Pfarrer Tilemann über Jer. 33, 10 und 11 und beendigte seine Predigt mit einem von ihm

verfaßten schwungvollen Gebet, worauf der Gottesdienst mit dem Lied „Nun danket alle Gott“ beschlossen wurde.

Nach all diesen kirchlichen Feierlichkeiten wurde noch die Verteilung der 20 Louisd'or oder 220 fl. auf dem Rathause vorgenommen, welche das Domkapitel dem Rate übersandt hatte, um sie nach seinem Ermessen unter die bedürftigen Hausarmen auszuteilen. Zu diesem Zwecke hatte der Rat von sämtlichen städtischen Pfarreien der drei Religionsgemeinschaften ein Verzeichnis ihrer Hausarmen verlangt, und es hatte dementsprechend Pfarrer Schultz ein Verzeichnis von 104, Pfarrer Spatz von 33, Diakon Mayer von 36, Pfarrer Tilemann von 41 Armen eingereicht, während für die Dompfarrei 13, für Skt. German 20, für Allerheiligen 15, für Skt. Guido 17, im ganzen also 297 gezählt bzw. zur Berücksichtigung empfohlen wurden.

In derselben Weise, wie dieser erste Festtag begonnen, mit Trompeten und Pauken vom Altpörtel, wurde derselbe abends sechs Uhr beschlossen.

Am darauffolgenden Morgen, Pfingstdienstag den 21. Juni schickte der Rat allen geistlichen und weltlichen Beamten zwei Flaschen Wein aus dem Ratskeller und einen Kuchen, ebenso wurde allen protestantischen und katholischen Studenten eine mürbe Bretzel für 8 Kreuzer und den Volksschülern eine solche für sechs Kreuzer verabreicht und den letzteren dabei die Geschichte der Zerstörung der Stadt vorerzählt. Nachmittags 2 Uhr fand dann im Rathaussaal der von der Stadtverwaltung angeordnete Actus oratorius statt, dessen Veranstaltung im einzelnen dem Scholarchat und Schulvisitorium zusammen mit dem Rektor und Konrektor des Gymnasiums überlassen worden war jedoch mit der Maßgabe, daß die ganze Feier nicht länger als höchstens gegen 3 Stunden dauern dürfte, und daß der Rektor dazu durch ein gedrucktes Programm einladen solle. Das letztere geschah durch eine noch zu erwähnende Druckschrift, an deren Schluß gesagt war:

„Unsere Feierlichkeit selbst wird übrigens also vollzogen werden, dafs unter abwechselnder Musik, hauptsächlich unter Aufführung des Jomellischen *Te deum laudamus*, folgende als Redner auftreten:

1. Herr Konrektor, Simon Heynemann, wird eine historische Schilderung der Zerstörung Speiers in teutscher Sprache geben.
2. Georg Fried. Wilhelm Schulz, von Speier, Zuhörer der ersten Klasse, wird seine jugendl. Freunde von der Wahrheit zu überzeugen suchen, dafs Speier im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht weniger Wohlthätiges der göttlichen Fürsorge erfahren habe, als es vor hundert Jahren die züchtigende und schreckende Hand des Allgewaltigen fühlen mußte.
3. Friedrich Wilhelm Schröter, von Grehweiler, Zuhörer der ersten Klasse, wird von der Pflicht und Dankbarkeit sprechen, zu welcher unsre studierende Jugend bei solcher Betrachtung des Wohlstandes ihrer Vaterstadt sich verpflichtet fühlen soll.
4. Johann Gerhard Friedrich Wilhelm Spatz, von Speier, Zuhörer der ersten Klasse, wird in lateinischer Sprache Unserer theuersten Obrigkeit für die Vergünstigung des Dankfestes, und den wehrtesten Zuhörern für die Ehre ihrer Gegenwart im Namen gesammter Jugend danken.
5. Endlich werde ich selbst der Sache und meinem Amt gemäß, veranlaßt durch die Geschichte der Wiedererrichtung unsers Gymnasiums, von der Sorge für Schulen, als einer vorzüglichen Pflicht der Regenten und Obrigkeiten eines Staats in teutscher Sprache reden.

Dieses Programm erfuhr eine Bereicherung durch den Vortrag einer Ode über die Zerstörung der Stadt, welche Sonntag, gleichfalls ein Zuhörer der ersten Klasse, deklamierte, sowie dadurch, dafs vor der Schlußrede des Rektors Hutten den meisten Anwesenden ganz unvermutet Hofrat von Berg auftrat und zeigte, wie viel Speier seit der Wiederaufbauung an Aufklärung gewonnen habe. Übrigens war die Versammlung auf dem Ratssaale außerordentlich zahlreich und ansehnlich; man sah in derselben viele katholische Geistliche, Ordensgeistliche

aus allen Klöstern, viele Fremde und auch Frauenzimmer. Nach Schluß des Festaktes traktierte der Rat alle Anwesenden mit einem seltenen und köstlichen Weine vom Jahr 1719 und mürbem Kuchen, wobei unter den verschiedensten Religionen die freundlichste Vertraulichkeit herrschte und man bis in die Nacht hinein plauderte und trank <sup>1)</sup>)

Über die, wie erwähnt, zuerst vom Magistrat abgelehnte oder mit Stillschweigen übergangene, dann aber wiederholt von den Konsulenten für den zweiten Festtag beantragte Spendung von Wein und Brod an die zünftige Bürgerschaft erfahren wir aus einem Ratsprotokoll vom 6. Juni. Hiernach überreichten die Zunftmeister der Metzgerzunft schriftliche Danksagung, während gleichzeitig die von den übrigen Zünften mündlich dankten sowohl für die löbliche Veranstaltung des Dankfestes überhaupt, als auch für die der gesamten Bürgerschaft zugedachten Gaben an Brod und gutem Wein. <sup>2)</sup>) Dem Rate gefiel dieser Beweis von guter Gesinnung so wohl, daß er beschloß, auch sämtlichen Schutzverwandten aus dem Gutleutkeller auf den Mann eine Maß und auf eine Wittfrau  $\frac{1}{2}$  Maß Wein mittlerer Güte nebst einem Vierkreuzerbrod, außerdem auch den bürgerlichen Konstablern für ihre Bemühung je 45 Kreuzer aus der Rechenkammer reichen zu lassen. Als Probe der Form, in welcher noch im ersten Jahr der französischen Revolution in einem kleinen deutschen Freistaate der

<sup>1)</sup>) Siehe die aus einer handschriftlichen Erzählung des Stadtrates J. Ad. Weis geschöpfte Anmerkung bei Geißel, der Kaiserdom zu Speyer S. 468 (4. Aufl.), wobei jedoch einige Ungenauigkeiten zu verbessern sind, z. B. daß das Jubiläum am 1. und 2. Juli gefeiert worden sei, daß bei dem erwähnten Redeakt der Pfarrer Schultz eine deutsche Rede über die Zerstörung der Stadt gehalten habe u. s. w.

<sup>2)</sup>) Nach der erwähnten Erzählung des Stadtrates Weis erhielt am dritten Morgen jeder Bürger, dessen Witwe und jeder Hintersasse auf seiner Zunftstube eine Maß guten Wein aus dem Ratskeller und ein weißes Brod. Sogar aus benachbarten Dörfern waren arme Leute gekommen, und auch sie erhielten gleich den Speierern. Auch die Kontingentsoldaten wurden nicht vergessen.

Verkehr zwischen Regierenden und Regierten sich vollzog, mag das Dankschreiben der Metzgerzunft hier eine Stelle finden. Dasselbe lautete:

Hoch und Wohledle, Ehrenveste, Fürsichtige,  
Hoch und Wohlweife, Großgünstige, Hochzuverehrende,  
Hochgebietende Herren!

Noch fortdauerndes inniges Gefühl der Freude und Wonne über die Begehung des feyerlichsten Jubiläums fordert uns Bürger auf, Euer Hoch und Wohledeln für die herrliche Veranstaltung defselben den wärmsten Dank zu sagen. Nicht genug, dafs Sie den schönsten Tag unsers Lebens mit Ihrem mit uns vereinigten Zuge in die Kirche und andern Selenrührenden Anstalten schmückten, erfreueten Sie uns und alle bürgerliche Wittwen der Stadt auch noch mit dem reichlichen Geschenk von Brod und vortrefflichem Wein. Allerdings war diese väterliche Gabe ein Beweifs und Folge hiesiger wohleingerichteter Staatsverwaltung, bey der auch so viele Dürftige durch Ihre Wohlthätigkeit täglich getröstet werden und die sich bey den all- und besonders disjährigern kostspieligen Damm und Rheingebäuden, bey bester Herstellung der Chausseen und Strafsen nicht nur erhält, sondern noch täglich im Wohlstand wächst.

Uns, unsern Kindern, Enkel und Urenkel, die schon zum Theil Ihre Hochobrigkeitliche Gaben mit seliger Kinderfreude schmeckten, seye das Andenken dieser Tage heilig und nichts verwise die Herrlichkeit ihrer Feyer!

Der Gott des Segens, der sich bis auf den heutigen Tag so reichlich über Speier ergossen hat, wird auch noch ferner, wird immer und beständig mit seiner unerschöpflichen Schaale des Wohlthuns über uns schweben und mit gnädigem Wohlwollen auf uns herab blicken; denn eine gute Obrigkeit und eine Ihr treue, Sie als Väter zärtlich liebende, Bürgerschaft ist Sein Wohlgefallen.

Mit Wiederholung des heisesten Danks sind mit schuldigster Ehrfurcht

Euer Hoch und Wohledeln

Gehorsamste Bürger sämtliche Glieder E. E. Metzgerzunft.  
Speier, den 6. Juny 1789.

Namens derselben

Friederich Christian Schultz, Johann Daniel Freytag,

Als Zunft Meistere.

Als Nachfeier veranstaltete am 8. Juni die Schützengesellschaft ein Festschießen, wozu der Rat in Erwiderung der an ihn ergangenen Einladung zwei Flaschenkeller mit Wein spendete. In dem Einladungsschreiben ist gesagt, daß das von dem Magistrate veranstaltete Lob- und Dankfest auch den bürgerlichen Eifer einer sämtlichen Schützengesellschaft belebe, ihren devoten Patriotismus gegen ihre verehrungswürdige Obrigkeit durch ein feierliches Schießen an den Tag zu legen. Sie habe deswegen eine neue Scheibe verfertigen und malen lassen. Die rechte Seite dieser Scheibe abwärts gegen das Gesicht enthalte die Vorstellung der Stadt Speier mitten in den Flammen und die Auswanderung der Bürger und Einwohner mit den Ihrigen, die linke Seite hingegen das wiederhergestellte Speier im Prospekte von dem Fischerthor gesehen. Oben strahle die Sonne der „Vorsicht“ durch den lichten, blauen Himmel auf das wiederbeglückte Speier herab; im Vordergrund stehe ein Baum, dessen einer Teil gegen das zerstörte Speier zu herabgesplittert auf der Erde liege, dessen anderer Teil aber in die schönsten Blätter ausgeschlagen sei. Rings um die Scheibe und nebenher sei eine kurze, auf die Geschichte passende, in deutschen Versen verfaßte „Umschreibung“ angebracht. Der Künstler, der diese „Ritter-Scheibe“ gemalt, war, wie wir aus Geißel<sup>1)</sup> erfahren, der bekannte Speierer Maler Ruland. Nach geendigtem Ritterschießen habe sich ergeben, daß die Uhr des Altpörtels das geheime Zentrum war.

Alle Personen, welche in der einen oder anderen Weise zur Verherrlichung des Festes beigetragen hatten, wurden von dem Rate außer mit Wein und Kuchen auch mit Geldgeschenken erfreut. So erhielten die drei lutherischen Geistlichen je eine Karoline und außerdem für Dedikation einer Anzahl von gedruckten Exemplaren ihrer bei dem Dankfest gehaltenen Predigten jeder eine Mariend'or, wofür sie unter dem 17. Juni dem Rate dankten, wie dies unter dem 24. Juni auch Rektor

<sup>1)</sup> Derselbe läßt dieses „solenne Preis- und Ritterschießen“ von der „lößlichen Schuster-gilde“ statt von der Schützengilde veranstaltet werden.



Hutten, Konrektor Heynemann und Musikdirektor G. L. Braun thaten. Gleichzeitig mit seinen lutherischen Kollegen sprach auch der reformierte Pfarrer für übersandte 11 Gulden nebst einem Geschenk an Brod und Wein seinen Dank in einem übermäßig devoten Schreiben aus, das den für solchen Weihrauch, wie es scheint, besonders empfänglichen „Regenten“ der Stadt so wohl gefiel, daß sie dessen Aufbewahrung besonders anordneten.

Bei diesen Gnadenbeweisen waren vermutlich zufälligerweise, wie Konsulent Petersen in einem am 17. August bei Rat verlesenen Antrag sagt, einzig jene vier jungen Redner des Gymnasiums vergessen worden, wovon doch Schultz und Schröter ihre Reden selbst ausgearbeitet hätten. Dieses Versäumnis nachzuholen sei wohl das bevorstehende Herbstexamen die schicklichste Gelegenheit, und so schlägt der Antragsteller vor, aus dem städtischen Gutleut-Almosen etwa eine Karoline dafür auszusetzen und dieselbe auf gute Bücher zu verwenden, die den genannten Jünglingen nach dem Examen öffentlich und feierlich gegeben werden könnten.

Von den hienach, wie sich vermuten läßt, nicht unbedeutenden Kosten des Dankfestes beschloß der Rat am 29. Juni der Rechenkammer 500 Gulden aus dem Gutleut-Almosen zu vergüten.

Das in solcher Weise gefeierte Fest hat auch verschiedene Druckschriften hervorgerufen, wovon meist 1—3 Exemplare dem von uns benützten Aktenfaszikel beiliegen. Wir erwähnen zuerst:

„Texte zur Kirchenmusik auf das am zweiten Pfingsttage 1789. zu Speyer gefeyerte hundertjährige Lob- und Dankfest, in Musik gesetzt von Georg Ludwig Braun, Musikdirektor und vierten Lehrer des hiesigen Gymnasiums. -- Speyer, gedruckt mit Euderesischen Schriften.“ 8 Seiten Kleinoktav. Die, wie erwähnt, von Diakonus M. Mayer für Vor- und Nachmittagsgottesdienst verfaßten Texte bestehen beidemale aus Tutti, Recitativ, Aria und Choral.

„Amtspredigt, über Psalm CXLVII. 12—15. an dem feyerlichen Dankfest der Reichstadt Speyer, nach ihrer vor hundert Jahren geschehenen Einäscherung und seit

dem geseegneten Wiederherstellung, gehalten am Pfingstmontag den 1. Jun. 1789. von Johann Georg Schultz, älterem evangelisch lutherischen Pfarrer. Speyer, gedruckt mit Enderesischen Schriften.“ Mit dem für diese Gelegenheit besonders verfertigten Gebet 32 Seiten Kleinoktav.

In einigen Anmerkungen gibt der Verfasser Notizen von mehr oder minder allgemeinem Interesse, beispielsweise, daß sein eigener mütterlicher Urgroßvater Johann Michael Vulpes sich mit anderen Bürgern auf den Wörth, eine der Stadt Speier gehörige Rheininsel flüchtete, aber bald auf derselben starb und aus Furcht vor den Feinden bei Nachtzeit über den Rhein gefahren und auf dem Speierer Gottesacker begraben wurde, ferner daß Schultz während seiner Universitätsstudien in Straßburg 1757/58 viele ansehnliche Familien kennen lernte, die bei der Verheerung Speiers hinaufgezogen waren, deren Eltern und Voreltern er nachmals in den Speierer im Archiv aufbewahrten zwei Taufbüchern zu den Predigern und zu St. Georgen — das dritte zu den Augustinern ging verloren — verzeichnet fand. Besonders ein ehrwürdiger Greis, Pfarrer Christ beim alten St. Peter in Straßburg, redete ihn mit den Worten an: „Ich bin auch ein Speyrer, von dem Waisenvater mit den andern Waisen hieher geführt und durch Gottes Güte so weit gekommen.“ Auch die vor der Zerstörung in Speier wirkenden evangelischen Prediger seien nicht wieder zurückgekommen: Senior Gustav Adolf Hildebrandt wurde hessen-kasselischer lutherischer Inspektor zu St. Goar, Johann Conrad Willius Senior zu Dünkelspiel, Johann Adam Haflocher Superintendent zu Weilburg, Rabanns Schneider Pfarrer zu Weisenburg i. E.

„Gebet und Vorbereitungsrede über Jesajae XII. auf dem Altar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Reichsstadt Speyer bey Gelegenheit des Hochobrigkeitlich verordneten und auf den Pfingstmontag dieses 1789 Jahrs feyerlichst begangenen Lob- und Dankfestes von Johann Friedrich Wilhelm Spatz, Pfarrer. Speyer, gedruckt mit Enderesischen Schriften, 1789.“ 32 Seiten Kleinoktav.

„Predigt über 3 Mose 26, 2—6. 11 und 12. gehalten an dem auf den Pfingstmontag 1789 zu Speyer gefeyerten hundertjährigen Dankfeste, zum heilsamen Andenken für die speyersche Gemeinde von M. Johann Adam Mayer. Speyer, gedruckt mit Enderesischen Schriften. 1789.“

Mit dem Gebet 24 Seiten Kleinoktav. Besonders bemerkenswert aus dieser Rede ist folgende auf den damaligen Zustand der Stadt bezügliche Stelle S. 5: „Aber — o welch eine Freude für uns! — nun blüht das ehedem verbrannte Speyer wieder im Flor; Gott hat sich unsrer Voreltern erbarmt, sie wieder hieher gebracht, und ihnen Glück und Segen zur Erbauung der Stadt gegeben. Rathhaus, Kirchen und Schulen nebst andern zur Zierde und zum Nahrungsstande gehörigen Gebäuden sind nun wieder aufgerichtet. Größer ist jetzt Speyers Wohlstand, als er vor jener unglücklichen Einäscherung war, zahlreicher die Bürgerschaft, blühender der Handel, beträchtlicher Gewerbe und Handthierungen, geseegnet ist die Lage des ganzen gemeinen Wesens.<sup>1)</sup> In einem Zeitraum von hundert Jahren hat der Herr Großes an Speyer gethan!“ —

Von einer vierten bei diesem Fest gehaltenen und im Druck herausgegebenen Predigt erfahren wir aus den „Tübinger gelehrten Anzeigen 99. Stück“ vom 10. Dezember 1789. Dieselbe betitelt sich: „Rede bei dem hundertjährigen Andenken

<sup>1)</sup> Vor der Zerstörung zählte man kaum 400 Bürger und die Folgen des 30jährigen Krieges, in welchem die Stadt mehrmals belagert und die Vorstädte verwüstet worden waren, drückten sie noch sehr; jetzt betrug die Zahl der Bürger wieder 650; Mauern, Thore, Brücken, Wege, Stege, Brunnen, Stadtkirche, lateinische und deutsche Schulhäuser, Pfarrwohnungen, Rathhaus und Kaufhaus nebst anderen kleineren öffentlichen Gebäuden waren wiederhergestellt, die öffentlichen Schulanstalten wurden von Zeit zu Zeit verbessert, neue Lehrer angestellt, ihre Besoldungen erhöht, eine Schulbibliothek angelegt. Dieses alles hatte der Rat seit 91 Jahren zu stande gebracht, ohne Schulden zu machen, ja er hatte sogar in diesem Zeitraum gegen 100000 fl. alte im 30jährigen Kriege gemachte Schulden abgetragen; und auch die Bürger standen sich im ganzen ungleich besser als vor 1689.

der Zerstörung der Reichsstadt Speyer, gehalten von Konstantin Scheiblen, Augustinerordens d. Z. Domprediger. Frankfurt und Leipzig.“ 24 Seiten Oktav. Der Rezensent widmet derselben eine eingehende Besprechung und nach den mitgetheilten Proben scheint dieselbe allerdings in auffälliger Weise von dem sonst die ganze Feier durchziehenden Geiste religiöser Duldsamkeit sich unterschieden zu haben, wie sie namentlich auch in der Predigt des Dominikanerpaters Thomas und in der reichen Spende für die Stadtarmen seitens des Domkapitels sich manifestiert hatte.

Noch einer andern hieher gehörigen Gelegenheitsschrift, „eines besonders gedruckten Bogens“, erwähnt die genannte Quelle. Der Titel lautet: „Ausführliche Nachricht von den Anstalten und Feyerlichkeiten, unter welchen das hundertjährige Dankfest zu Speyer gehalten worden ist.“

Auch die beiden wichtigsten Publikationen, welche bei dieser Gelegenheit entstanden, finden an der bezeichneten Stelle Erwähnung und Besprechung. Die eine dieser Schriften ist die

„Geschichte der Zerstörung der Reichsstadt Speyer durch die französische Kriegsvölker im Jahr 1689, herausgegeben von Wilhelm Friedrich Kuhlmann. Speyer mit Enderesichen Schriften.“ 136 Seiten Oktav ohne Vorrede und Einleitung.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich kann nicht umhin das Urtheil des Rezensenten der „Tübinger Gelehrten Anzeigen“ wenigstens über diese Schrift wiederzugeben. Derselbe sagt:

„In der Einleitung wird die Veranlassung des Kriegs auseinandergesetzt, der die Pfalz am Rhein und die angränzenden Landschaften vor hundert Jahren so fürchterlich verheerete. — dessen Wuth sich auch über unser Vaterland großentheils verbreitete. Aufser dem allgemein bekannten, das der Verfasser in guter Ordnung erzählt, hat er auch das Verdienst, bisher noch unbekannt gebliebene Nachrichten mitzutheilen. Recensent rechnet besonders dahin, was von der churpfälzischen Oberamtsstadt Neustadt an der Hardt und ihrer damaligen Erhaltung gesagt wird. Die Geschichte selbst ist mit Treue und Fleiß theils aus alten gedruckten Schriften, theils aus handschriftlichen Nachrichten zusammengetragen; auch sind manche Anmerkungen beygefügt, die ihren localen Werth allerdings haben, und sich entweder auf den ehemaligen Zustand der Stadt, oder auf neuere Zeiten derselben, beziehen. Niemand wird übrigens die Geschichte fran-

Bereits in der Ratssitzung vom 28. April hatte Konsulent Petersen berichtet, daß der Kaufhausschreiber Kullmann beabsichtige, eine gedruckte Geschichte der Einäscherung der Stadt Speyer herauszugeben. Er habe dabei die vorhandene alte Druckschrift<sup>1)</sup> zu Grund gelegt und damit eine im Archiv des Domkapitels aufbewahrte Relation des ehemaligen Domdechants und nachherigen Fürstbischofs von Rollingen, der ein Augenzeuge des Brandes gewesen und die Begebenheiten jedes Tages aufgezeichnet habe,<sup>2)</sup> verbunden, zugleich mehrere Schriftsteller damaliger Zeit benutzt und die ganze Geschichte mit Noten versehen, welche die Hauptsache sowohl als andere Nebenumstände erläutern. Nach des Konsulenten Ermessen verdiene diese Arbeit Beifall und Unterstützung, weil die vorhandenen Nachrichten sehr rar zu werden anfangen und dormalen der rechte Zeitpunkt sei, eine echte und umständliche Beschreibung des traurigen Vorfalles der Nachkommenschaft zu überliefern. Er empfiehlt daher, wenn auch nicht die Abnahme von 150—200 Exemplaren, wie Herr Kullmann wünsche, so doch von 130 zur Verteilung an das Rats- und Kanzleipersonal, die 12 Zünfte u. s. w. zuzusichern. Dies geschah, und es wurden weiterhin diese 130 Exemplare mit 36 Kreuzer das Stück bezahlt, für die vom Autor selbst aber seiner Obrigkeit dedizierten 23 Exemplare demselben 4 alte Louisd'or verabreicht. Von diesem Vorrat beantragte Konsulent von St. Georgen außer 2 Exemplaren für jede Zunft auch den Speierer Stimmführern zu Regensburg (J. Ch. Theod. Gemeiner),

zösischer Treulosigkeit und Grausamkeit, die an einer ganz schuldlosen Stadt verübt wurde, mit kaltem Blut lesen können. Nur ist es unangenehm, auf so manche Sprachunrichtigkeiten, die Recensent gerne zum Teil für Druckfehler anerkennen will, zu gerathen; und für die Sache selbst ist es wohl Schade, daß das schwerfällige des Stils, und der gewählten tagbuchmäßigen Einkleidung — beydes wahrscheinlich eine Folge des Berufs, in dem der Verfasser steht — manches Interesse benimmt, so sehr man aus demen Stellen zu schließen berechtigt ist, daß es ihm nicht an der Gabe fehle, einem Gegenstand Leben und Nachdruck in ganzer Darstellung zu geben."

<sup>1)</sup> S. Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pf. XIV, 3 f.

<sup>2)</sup> S. Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pf. II, 81-115 und XIV, 20-24.

Frankfurt (Oberrheinischem Kreisgesandten G. W. Hofmann), Wien (Agenten von Alt) und Wetzlar (Prokurator Hofmann) je ein Exemplar zuzusenden, desgleichen den Syndici zu Frankfurt, Worms und Heilbronn mit Privatschreiben der beiden Konsulenten, endlich dafs eine gleiche Verteilung unter die Lehrer der Schulen — die Geistlichen u. s. w. hatten sie wohl bereits erhalten — und die Bibliothek des Gymnasiums geschehen möchte.

Die andere der oben als die wichtigsten bezeichneten Schriften, durch welche der Rektor M. Johann Georg Hutten „seine theuerste Obrigkeit nebst allen Gönnern und Freunden der Jugend zu der auf den 2. Juni öffentlich veranstalteten Feierlichkeit des Gymnasiums geziemendst einladet“, enthält „etwas zur Geschichte des Speierer Gymnasiums, theils das Leben des im Jahr 1689 mit der Stadt verunglückten Rektors Hofmann, theils die vom Jahr 1703 geschehene neue Errichtung desselben betreffend.“ („Speier, gedruckt mit Enderesischen Schriften 1789.“ 31 Seiten Kleinoktav.) Für den ersten Teil verdankt er, wie er S. 5 ausspricht, die Nachrichten von dem Leben Hofmanns und Auszüge aus seinen eigenen Aufsätzen der Mitteilung des Dr. Kasp. Friedr. Hofmann, K. preufs. Geheimen Rats und Kammergerichtsprokurators zu Wetzlar, eines Urenkels jenes Rektors Hofmann. Hienach beschreibt Hutten mit Hofmanns eigenen Worten aber unter starken Kürzungen dessen unter Gefahren, Drangsalen und Verlusten aller Art bewerkstelligte Flucht aus Speier vom 13. Mai 1689 bis zu seiner Ankunft in Stuttgart 25. August und weiterhin in Eßlingen, wo er dann als Rektor des dortigen Gymnasiums von 1689 bis zu seinem 1703 im 73. Jahr seines Alters erfolgten Tod wirkte.

Ungefähr der gleiche Inhalt, nur etwas ausführlicher findet sich in „Nachrichten von der Hofmannschen Familie zu Wetzlar, Frankfurt und Braunsfels. Als Manuscript für diese Familie gedruckt 1799.“ 64 Seiten in Kleinoktav nebst einer Stammtafel von dem bereits genannten K. preufs. Geheimen

Rat C. F. Hofmann zu Wetzlar, von dem ein Dankschreiben für Übersendung der Jubiläumsschriften bei unseren Akten liegt, worin er Speier als sein zweites Vaterland bezeichnet.<sup>1)</sup> Gleichzeitig wies der Genannte den Konsulenten von St. Georgen an, in seinem Namen 20 fl. dem Gymnasium zuzustellen, um zum Andenken seines Urgroßvaters ein gutes Buch in die Bibliothek dafür anzuschaffen. Auf seine Anregung geschah es auch, daß der Rat weitere 28 Exemplare sowohl der Kuhlmannschen als der Huttenschen Schrift zur Verteilung unter die Mitglieder des Reichskammergerichtes nach Wetzlar sandte. In dem Begleitschreiben heißt es unter anderem: „Wenn wir uns auch der gegenwärtigen Wiederaufnahme unserer Stadt und gemeinen Wesens erfreuen, so kann doch hierdurch nicht die schmerzliche Empfindung vertilgt werden, welche bei uns darüber entsteht, daß der Aufenthalt des höchsten Reichsgerichts in unseren Mauern, welcher über anderthalb Secula hindurch der Stadt Speier zur größten Wohlfarth, Ruhm und Zierde gereicht hatte, mit jener unglücklichen Katastrophe leider, zu Ende gegangen ist, und der heisesten Wünsche, Bitten und Bewerbungen ohngeachtet, nicht hat rekonstruirt werden können.“

Aus der Ehe von Sophie Philippine Hofmann, einer Tochter des genannten Kammergerichtsprokurators, mit Philipp Freudenberg, Negotianten zu Hachenburg, stammte der Vater des Herrn Gutsbesizers und Landtagsabgeordneten Freudenberg in Zweibrücken, aus der Ehe einer älteren Tochter Juliane Wilhelmine mit dem Hofrat Böhmer in Frankfurt die Mutter desselben Herrn. In seinem Besitz befindet sich noch die von Rektor Hofmann selbst aufgezeichnete Beschreibung seines Lebens, welche die Aufschrift führt:

„Mein und meiner lieben Hausfrauen Anna Regina Rumpacherin Lebens-Lauff, zu Efsingen in unserem Exilio beyläufig entworfen von M. Johann Hofmann von Marburg

<sup>1)</sup> Vgl. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer II. 573. Anm. 1716 und I, 13 (XIII).

aufs Hessen, des Gymnasii zu Speier gewesenen Rectore. jetzmaligem Exulanten Anno 1689 d. 1. Decembris.“

Auch ein wohlerhaltenes Ölporträt seines Vorfahren besitzt Herr Freudenberg, von welchem derselbe dem historischen Vereine der Pfalz eine photographische Aufnahme zu machen bereitwilligst verstattete.<sup>1)</sup> Dasselbe trägt auf der Rückseite die Inschrift: M(agister) IOH(annes) HOFMANN P(oeta) L(aureatus) CAES(areus) IN VALLE RVT(arum) SOC(ietatis) TEVTON(icae) DVRANS GYMNASII ESSLINGENSIS H(oc) T(empore) RECTOR COLLEGII ALVMN(orum) INSPECTOR NATVS MARBVRGII ANNO 1631. 6 MARTII VIXIT IN 3 CONIVG(ii)s ET 6 OFFICIIS ANNOS 49. PICTVS ANNO MDCXCIX MORTVVS ESSLINGAE ANNO 1703 DIE 29 MARTII. Den Beinamen „Der Dauernde“ (Durans) erhielt er bei seiner Aufnahme in die Rautenzunft der Teutschgesinnten Genossenschaft 1688. Eine ähnliche Umschrift hat auch sein gleichfalls 1699 in Kupfer gestochenes Bild, unter welches der württembergische Rechtsgelehrte und Geschichtsforscher Joh. Phil. Datt die Verse gesetzt hat:

Hos vultus, oculosque refert! doctrina sed isto  
Aere viri, morum gratia, suada latent.

Die historische Schilderung der Zerstörung der Stadt, womit der Konrektor des Gymnasiums Heynemann den bewußten Redakt auf dem Stadthause am 2. Juni eröffnete, und welche nach einem gleichzeitigen Berichte viele der Anwesenden bis zu Thränen rührte, findet sich abgedruckt im „Journal von und für Deutschland“ 1789, 10. Stück, S. 330—338. Wir verzichten auf den Inhalt näher einzugehen, da die zitierte Zeitschrift wenigstens in größeren Bibliotheken wie der Münchener Hof- und Staatsbibliothek zu finden ist, und erwähnen statt dessen noch zweier Schriften, einer gedruckten, aber vermutlich

<sup>1)</sup> Das Hofmannsche Wappen zeigt auf rotem Feld einen ganz in Grün und Gold gekleideten Jäger, der in der ausgestreckten Rechten drei Pfeile, in der gleichfalls ausgestreckten Linken einen Bogen hält.



schr seltenen und einer ungedruckten, welche den auf das Dankfest bezüglichen Akten beiliegen und, jedes in seiner Art, bezeichnend sind für die damals im Schwange gehenden Anschauungen und Ideen. Das eine ist eine Nummer der „Deutschen Zeitung. 29. Stück, den 17. Julius, 1789“, welche auf 8 Quartseiten als einzigen Artikel die Schilderung „eines Bürger-Festes, gehalten zu Speyer am Pfingstmontag, zur Erinnerung der grausamen Verwüstung der Stadt durch die Franzosen am Pfingstfest 1689“ enthält. Der Herausgeber erklärt, die in dieser Erzählung vorkommenden Thatsachen theils aus Privatnachrichten, die er von Sachkundigern erhalten, theils aus der Kuhlmannschen Schrift entnommen zu haben. Darin heißt es S. 243 und 244:

„Diese schreckliche, das menschliche Gefühl empörende, aber leider! wahre Beschreibung des tygermäfsigen Verfahrens eines Truppen-Corps gegen eine Stadt, welche ihm gutwillig die Thore geöffnet, und es sechs Monate lang aufs beste gepflegt hatte — diese mehr als cannibalische Wuth gegen schuldlose Schlachtopfer gleiches Glaubens, wie ihre Peiniger — diese ungläubliche Frechheit und Verachtung rechtglaubiger Katholiken gegen die ehrwürdigsten Gegenstände ihrer Religion — diese unbegreifliche Roheit und Unmenschlichkeit eines Volkes, welches damahls das gesittetste und geschmackvollste in Europa war, sein goldnes schriftstellerisches Zeitalter hatte, und sich in Träumen einer einbildeten Vortrefflichkeit vor andern Nationen wiegte — diese barbarische Härte, befohlen von dem glänzendsten, galantesten Hofe Europens, wo das zärtliche Geschlecht den größten Einfluß auf die Geschäfte hatte, wider eine Stadt, welcher der Grimm des stolzen Monarchen gegen die Pfalz nichts anging — dieses ganze entsetzliche Gräuel-Gemälde ist hier nicht in der Absicht aufgestellt worden, um den Nationalhafs gegen die Franzosen in den Herzen des deutschen Lesers zu nähren. Lieber möchte es in ewige Nacht gehüllt liegen, wenn es diese traurige, unsittliche Wirkung thun sollte! Möchte es hingegen den lebhaftesten Abscheu, den stärksten bis zur That steigenden Hafs gegen die Quelle jener die Menschheit entehrenden Auftritte erregen! Diese war

nämlich keine andere, als — der Despotismus. Die Franzosen der damahligen Zeit waren gewohnt, die Befehle ihres Königs als unwidersprechliche Gesetze anzusehen, und ihm einen blinden Gehorsam zu leisten. In seinem Beyfall setzten sie die höchste Ehre, ihren Abgott. Beym Kriegsstand insbesondere war die höchste Tugend, — nicht Aufopferung fürs Vaterland, — sondern für den Monarchen. Grobe Laster und Verbrechen wurden kaum für so schimpflich gehalten, als die geringste Abweichung von seinem Willen und den Befehlen der von ihm gesetzten Obern. Civil-Personen hätten sich gewifs nicht dazu brauchen lassen, die schönen Städte und Dörfer der Pfalz in Brand zu stecken, ihre wehrlosen Bewohner zu peinigen, Obst- und Weingärten zu verderben: aber beym Militair unterdrückte die Gewohnheit des blinden Gehorsams alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Throne gegebenen Vorschriften, und die gewohnte Sklaverey liefs den Gedanken, dafs auch der Soldat Pflichten als Mensch und Christ hat, und Gott noch mehr gehorchen mufs, als seinen Obern, nicht aufkommen. Weil nun der Unmensch Louvois im Nahmen seines Herrn gebieten liefs: senget, brennt und mordet! — so sengeten, brennten und mordeten Officiere und Gemeine, auch wider ihres Herzens Neigung, und hielten es für schändlich und pflichtwidrig, nicht zu sengen, zu brennen und zu morden. Jetzt ist nun die französische Nation anderes Sinnes. Sie zeigt den stärksten Hafs gegen das Ungeheuer des Despotismus durch wirkliche Bestrebungen und Thaten. Sie erkennet und behauptet laut, dafs die Rechte der Menschheit noch heiliger sind, als die Pflichten gegen den Staat, und setzt sich wirklich in Besitz dieser bisher unterdrückten Rechte: und der Kriegesstand unterstützt den friedlichen Bürger in diesem adeln Bestreben, und weigert sich, die Waffen gegen ihn zu brauchen. Es wäre daher sehr unbillig, die Schuld des damahligen Geschlechts das gegenwärtige entgelten zu lassen. Vielmehr verdient der gröfste Theil des jetzt lebenden französischen Volkes, wegen des bey ihm erwachten, und zum Theil schon ziemlich entwickelten Gefühls seiner Menschen und Bürger-Würde, unsre ganze Hochachtung: und unsern Abscheu an jenen Greuelthaten des vorigen Jahrhunderts müssen wir blos durch thätigen Eifer für die Aufrechthaltung des deutschen Vaterlandes bey seiner Verfassung und deren Verbesserung beweisen; da sie der will-

kürlichen Gewalt starke Schranken setzt, und ihren Bürgern gegen solchen Despotismus und Slavengeist, der die sonst gutmüthigen Franzosen in Wüthrige verwandelte, ziemliche Sicherheit gewähret.\*

Das zweite zuletzt von uns erwähnte Schriftstück ist ein Manuscript, über welches das Ratsprotokoll vom 6. Juni Folgendes besagt: „Zwey Patres des hiesigen Augustiner-Konvents als dermalige Lehrere an hiesiger Katholischen lateinischen Schule erstatten Einem Hoch Edelen Rath für die ihren Schülere am vergangenen Lob- und Danckfest erwiesene Gütigkeiten nicht nur mündlichen Danck, sondern überreichen auch einen Aufsatz derjenigen Danckrede, welche der zugleich mit erschiene Schüler im Namen seiner gesamten Mitschülere vor Einem versanleten HochEdelen Rath ablegen zu dürfen gewünschet hätte.“ Der Abdruck dieser Ansprache, die vielleicht auch als Probe des Gymnasiastendeutsch vor hundert Jahren einiges Interesse bietet, mag diese Darstellung beschließen, da auch sie beweist, dafs trotz Scheiblen der Herausgeber der „Deutschen Zeitung“ ein Recht hatte zu sagen: „Alle anwesende Fremde freuten sich innigst über die bey diesem wahren Bürgerfeste bemerkten deutlichen Spuren von allgemeiner Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen und Classen der Bewohner dieser Stadt“ u. s. w.<sup>1)</sup>

Die auch kalligraphisch hübsch ausgeführte Adresse lautet:

**Unterthaenige Danksagung an Einen Hochweisen und HochEdlen Magistrat der Freien Reichsstadt Speier vom Katholischen Gymnasium.**

HochEdler. Hochweiser Magistrat.

Hochgebietende Herrn!

Erlauben Sie dafs wir hier in einer Versammlung voll Ansehen und Wichtigkeit ihre ernsten Geschäfte zum Bäten des Staates,

<sup>1)</sup> An einer andern Stelle sagt er: „Die Vor- und Nachmittags gehaltenen Predigten schienen alle vom Geist der Liebe eingegeben zu seyn; auch bei den Katholiken, (kaum Eine ausgenommen) welche dieses Fest in allen Kirchen durch ein feyerliches Hochamt verherrlichten“ u. s. w.

zum Wohl der Menschheit, auf wenige Augenblicke unterbrechen — so mächtig wirket in uns das Dankes Gefühl und Begierde Ihnen Hochgebietende Herrn! im Namen unseres ganzen Kollegiums zu zeigen, welchen Anteil wir an der jüngstvollzogenen Feierlichkeit nehmen.

Es ist unnötig zu beschreiben, wie erhaben, und dem Zwecke entsprechend diese Feierlichkeit war: aber welchen Seele erhebenden Eindruck auf Jugend sie machte, können nur jene beschreiben, die ihn selbst als Jünglinge empfanden.

Ja, edle Väter! ehrfurchtvoll standen wir und sahen den feierlichen Zug — Ha! dachten wir — und staunten in ein voriges Jahrhundert zurück — Ha! Sie, die Edle, Sie feiern ihn, den Tag — billig — würdig feiern Sie ihn — Heil Euch! ziehet hin! — tief denkend standen wir noch, als plötzlich himmel auf fliegender Gesang uns weckte — wir giengen hinein in den Tempel Gottes — Herz und Stimme vereinigten wir mit wahren Gottesverehrnern — wie sahen Redner auftreten, die so ganz uiberzeugend von Dankschuldigkeit sprachen — Dank dir Jehova! rief der Prediger, und unser Herz sprach: amen! — ohne ausschweifenden Lermen — feierlich war alles.

Fremdlinge, Schwärmer, die hieher kamen; blos wegen Freiheit, Zügellosigkeit, die nur tolle Zusammenkünfte erwarteten, waren freilich betrogen.

Nur der richtig, redlich denkende fand hier, was er wünschte — Toleranz, Menschen — Bruderliebe — verschiedene Religionen verbindet ungeheuchelte Freundschaft — Er ist rechtschaffen — von welcher Religion er auch sei, er ist rechtschaffen — er ist mein Freund, er ist mein Bruder — so spricht der Speirer — und so denket er: dies zeigten der erste und der zweite Freudentag des hundertjährigen Gedächtnisses; war es nicht göttliches Vergnügen in den Tempeln Gottes, und in anderen öffentlichen Versammlungen so ganz ein Herz und eine Seele zu sehen? O Speier! eine der würdigsten deiner rheinischen Schwestern! glücklich durch Fortgang in Aufklärung — Toleranz, durch weiß dultende Obrigkeit —

Durch das gefühl, welches Toleranz in mir erwecket, gehe ich fast vom Danke zum Lobe uiber:

Doch nein; dultende Güte ist es ja, für was wir danken wollen — schon in der Fröhe des zweiten festlichen Tages zeigte

uns ein Hochweiser Magistrat, so ganz ohne unsere Verdienste, seine ausnehmende Güte — Auch unser Gymnasium wurde zur Feierlichkeit auf den Nachmittag vorgeladen — Ihr Freunde, ihr Brüder, die mich hieher begleitet, ihr seid Zeugen, wie sehr unsere Lehrer, wie sehr wir alle, diese Güte hochschätzten! — Wir erschienen, und mit welcher Freundlichkeit nahm man uns nicht auf? — Wir hörten Lehrer und junge Redner sprechen, die so würdigen und wohlverdienten Beifall erhielten — wir hörten es, und nahmen innigsten Anteil —

Diese Freude welche Sie, Hochgebietende Herren uns dadurch verursacht, und die Herablassung, mit welcher Sie uns begegneten, brachte in uns — o vermag ich wohl den Herzens Ausdruck zu erreichen! — brachte in uns das wärmste Dankgefühl hervor — Ja ständen Ihnen Hochgebietende! unsere jugendlichen Herzen offen, so sollten Sie sehen, wie der Dankbarkeit Flamme hochlodernd Ihnen entgegenstiege — das Andenken wird ewig eines jeden Brust durchglühen.

Heil — Wohlergehn — Segen von oben  
dem beglückten Speier  
und Ihnen Hochgebietende!  
seinen weisen und dultenden Vaetern.

V.

# Urkunden

ZUR

## mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Speiers.

Von

**Prof. Dr. Harster,**

Konservator des historischen Vereines der Pfalz.

Dank der Freigebigkeit unseres ausgezeichneten Landmannes, des Herrn Heinrich Hilgard, genannt Villard, in New-York und Dank dem Fleiße und der Sachkenntnis seines Verwandten, des Herrn Gymnasialprofessors Dr. Alfred Hilgard in Heidelberg besitzt Speier wenigstens für die ältere Zeit ein Urkundenbuch, wie es seiner fast 2000jährigen, mit den Geschicken des deutschen Reiches und Volkes unlösbar verknüpften Geschichte würdig ist. Leider jedoch reicht dieses schöne Werk nur bis zum Jahr 1349, in welchem nach der von der zünftigen Gemeinde erzwungenen Abdankung des bis dahin im Besitze der Herrschaft gewesenen Patriziates und durch die Aufrichtung eines reinen Zunftregimentes eine neue Epoche in der Entwicklung unserer Stadt anbrach, welche erst mit ihrer Losreißung vom Reiche und dem Verlust ihrer Freiheit durch die französische Revolution ihren Abschluß erreichte. Jndes brachte die unmittelbar auf jene Katastrophe folgende Zeit noch manche innere Bewegung und Veränderung, bis der damals von den Zünften errungene Sieg dauernd gesichert erschien und ihre Herrschaft jene festen, um nicht zu sagen starren Formen annahm, in welchen sie bis zum Ende der Reichs-

standschaft verharrete, und welche nachhaltig auch durch die Wirren von 1512—1516 nicht geändert wurden, wodurch die zünftige Gemeinde gegen das aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangene, aber allmählig drückend gewordene Stadregiment sich erhob, allerdings nur um nachher in desto größere Abhängigkeit von demselben zu versinken. Diese Stabilität in den Verfassungsformen kann man für Speier im wesentlichen als erreicht ansehen mit der Ratsefsordnung von 1440, welche übrigens einen neuen Beleg dafür bietet, dafs, wie überall in Natur und Menschenleben, so ganz besonders in der Geschichte der Staaten und Völker Stillstand Rückschritt bedeutet, und dafs Zeiten, in denen kräftige Gegensätze nach Geltung oder Herrschaft ringen, in kulturhistorischer Beziehung fruchtbarer zu sein pflegen als solche, in welchen Uniformität und mit derselben Trägheit und Energielosigkeit herrscht. Die Entwicklung dieser in Speier wie in den andern alten Freistädten autochthon entstandenen und für zahlreiche andere Gemeinwesen typisch gewordenen Formen habe ich unter dem Titel „Die Veränderungen des Zunftregimentes in Speier bis zum Ausgang des Mittelalters“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. III, 4 Seite 447—500 zu schildern versucht und diese Darstellung in einem zweiten Aufsätze über „Die letzten Veränderungen der reichsstädtischen<sup>1</sup> Verfassung Speiers“ ebendasselbst N. F. V, 4 Seite 443—473 bis zum Ende der ganzen Institution durchgeführt. Die Urkunden aber, auf welche die Schilderung namentlich der Werdezeit der zünftigen Regimentsverfassung sich gründet, und welche ich im Folgenden mitzuteilen beabsichtige, reden auch für sich allein eine so deutliche Sprache, dafs nicht blofs der Geschichtsforscher sondern jeder, der Gefallen findet an der Beschäftigung mit der Vergangenheit seiner engeren oder weiteren Heimat, im stande sein dürfte aus der Lektüre derselben ein klares Bild jener Zeit und der sie beherrschenden Strömungen zu gewinnen.

1359.

1.

*Statut, wonach aus jeder Zunft vier zur Ratswahl vorgeschlagen und kein Bürger, welcher ein bischöfliches Amt bekleidet, innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Rat gezogen werden solle.*

*Pergament-Original (Urk. 284) mit anhängendem Stadtsiegel in zwei hinsichtlich der Orthographie etwas von einander abweichenden Exemplaren. — Abgedruckt bei Rau, Regiments-Verfassung d. freien Reichsstadt Speier (Speier 1845) II. Abt. S. 32 ff.*

Wir der rat zuo Spire bekennen uns offenlichen an disem gegenwertigen briefe unde dunt kunt allen den, die in iemer sehent oder hoerent lesen . . daz wir durch ansichtige notdurft und kuentlichen nutz unserre stetde zuo Spire und aller unserre burgere und ouch durch ewige einuotikeit und einhellikeit beide, armer unde richer hie zuo Spire, dise hienach geschriben gesetzedede gebotden unde gemacht habent und hant sie gelobet uf den eyt ewelichen stete unde veste zuo haltenne unverbruchenlichen fur uns und alle unsere nachkomen . . zuom ersten umbe einen rat, da von biz her vil misselliche und zueiunge in unserre stat gewest ist, wie man den ierlichen hie zuo Spire kiesen, welen und setzen sol uf den zwelften tag zuo winalten, han wir iberkomen alsus, daz ein iegelich zunft hie zuo Spire ye iars, so ein rat uzgen sol, viere ufser irre zuenfte kyesen sol uf den eyt, die sie dunket die besten, fridelichsten und nuetzlichsten der stat, den burgern gemeinlichen hie zuo Spire unde ouch dem lande, und sol die selben viere dem rate furbringen und entwurten, unde ufser den selben viern sol der uzgende rat zwene kiesen unde welen uf ir eyde in den rat, die daz iar von irre zunfte wegen in dem rate sitzen und sin sollent, unde wanne daz iar uzkoemet, so sollent die selben zwene in den nehesten zwein iarn darnach keinen rat me besitzen, noch darzuo gekorn, noch gewelt werden in aller der mafse, als ez biz her komen ist. Wanne wir nu kuntlichen sehent unde merkent, daz da von, daz etzeliche unsere burgere, die ampte oder lehen in unsere stat gehabet hant, nnd die selben in den rat geruoft und geheischet wuerdent, groz schade und unnutz uns an unsere stetde friheiten, rehten und gewonheiten komen nnd uf gestanden ist und ouch fuerbaz da von komen und ufsten moehte: daz daz fuerbaz



me fursehen und furkomen werde, so han wir mit gemeine rate durch gemein friden unde allez guot, als unsern eyden wol zymet, wanne wir der stetde nutz, friden und ere gesworn hant zuo bewarn, als verre wir kneement und moegent, von dez vorgeschriben artikels wegen daz ernstlichen ueberkomen, gesetzet und gebotden unde setzen unde gebieten an disem briefe under allen unsern burgern, als daz vormalis eins teiles ouch gebotden und gesetzet ist: daz dehein zunft hie zuo Spire deheinen under in zuo den vorgenannten vieren, die man ye iares dem rate dar geben und entwurten sol, als da vorgeschriben stet, neme oder kiese, der dehein ampt in unserre stat habe, ez sy mitnamen camerer, schultheifse, voget, munfsemeister oder zoellerampt, noch ouch die, die dehein ander ampt oder lehen von dem bishove oder dem stifte hie zuo Spire habent, wer die sint, noch dehein ander unser burgere, die teil oder gemein an den vorgeschriben ampten hant, daz zuo irme nutze treffe hemlichen oder offentlichen in deheine wise. Unde sollent ouch sie, die selben amptlute oder die, die teyl oder gemein daran hant, wer die sint, nach dem daz sie oder ir einre, welher der ist, sin ampt, sin lehen und sinen nutz ufgeben und den stap hingeleit hat, wanne daz geschieht, in den nehesten funf iaren darnach in den rat nit geben, gekorn, noch gewelt werden, noch keinen rat in den selben funf iaren besitzen, noch in keins rates heimlichkeit da zwuschen geruoft, noch geeischen werden von ieman in dem rate oder uzwendig dez rates ane allen argenliste. Unde wer ez, daz deheinre, der der vorgenannten ampte etzliches hetde, oder lehen, oder der teil oder gemein dar an hetde, keinreleye geverde dar inne tribe nach den reden, als da vorbescheiden ist, heimlichen oder offentlichen, wo man daz befunde, unde wirt er dez beretd mit drin erbern burgeren, als ein ereht ist, der sol darnach meineydig und erloz sin und niemer in keynen rat me gewelt noch geruoft werden in deheine wise, er enschlahe sich denne dez mit sine eyde, obe man in niht bereden mag, als vorgeschriben stet. Geschehe ouch, daz deheine zunft hie zuo Spire, sunder oder samet, oder ieman under in wider dirre vorgeschriben dinge und stuecke deheins dun und wider sten wolte, der oder dem sollen wir, der rat zuo Spire, der danne ist, und die andern zunfte gemeinlichen mit uns einmuetelichen und vesteelichen wider sten uf unsere eyde als lange, biz daz widersten unde die ungehorsamkeyt und

ouch die widerwertikeyt abegetan und hingeleit wird gar unde gantz. als ouch der brief besaget, der mit der dritzehen zunfte ingesigelen besigelt ist. Unde daz dise vorgeschriben stuecke beide, sunder und samet, ewiclichen bi uus und allen unsern nachkomen stete und veste unverbruechenlichen by unsern eyden gehalten werdent, so han wir unserre stede ingesigel gehenket an disen brief, der wart geben, do man zalte nach Cristus geburte drutzehen hundert iar und nun und funfzig iar an dem nehesten sauwestage vor sante Johans tag Bapisten.<sup>1)</sup>

1370.

2.

*Vidimus der geistlichen Richter, die Ratsentsetzung und Verbannung Rudolfs von Offenburg wegen angestifteter bürgerlicher Zwietracht betreffend.*

*Pergament-Original (Urk. 295) mit teilweise erhaltenem Siegel des geistlichen Gerichtes.*

In nomine domini amen . . . Judices curie Spirensis recognoscimus et ad uniuersorum notitiam volumus pervenire, quod coram nobis, Jacobo de Moguntia, notario nostro iurato et testibus infrascriptis constituti personaliter honorabiles viri Johannes de Wifsen, magister civium, Conradus Dyel, Petrus Schurheymer et Conradus Clingelhard, consules civitatis Spirensis . et suo, consulum necnon uniuersorum civium Spirensium nomine nobis supplicarunt ac petiverunt, quatenus literas originales infrascriptas sigillo magno, vero et integro civitatis Spirensis sigillatas, quas de loco ad locum propter lesionem et amissionem, de quibus timerent, secure non auderent portare et ad portandum committere, de verbo ad verbum examinarem, legeremus et per notarium infrascriptum fideliter transcribi, transsumi et in publicam formam redigi mandarem.

<sup>1)</sup> Eine Erneuerung dieses Statutes vom Freitag nach Skt. Katharinentag des Jahres 1373 (Urk. 300) enthält nur unwesentliche redaktionelle Änderungen, abgesehen von dem obigen Passus, Seite 114, Zeile 8 bis 24, welcher hier folgendermaßen lautet: daz deheine ratman, der ietzünt in den rat genommen ist oder fürbafer daryn genommen wirt, nit sy camerer, schültheifs, vöget, münsmeister oder zöller, oder teyle oder gemeine, daz zü sinem nütze treffe, öffentlichen oder heimlichen habe an den ampten oder ir deheime, vnde daz er nit rat oder helffe gebe yeman zü kommene wider dise satzunge, oder die zü brechene in deheine wise, vnd daz er deheine dirre ampte an sich neme, er habe danne seinen rat vorriffgeben vnd sy elleclichen dar von gangen ane alle geverde.

quas quidem literas nos in praesentia notarii nostri et testium  
 infrascriptorum recepimus easque ad supplicacionem et petitionem  
 ipsorum examinavimus, legimus, autenticavimus ipsasque non abo-  
 litas, non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas inventas de verbo  
 ad verbum ipsum Jacobum notarium nostrum iuratum fideliter trans-  
 sumi, autenticari et in publicam redigi formam fecimus et sibi  
 mandavimus. Quarum tenor sequitur in hec verba . . Wir, die  
 burgeremeistere und der rat zue Spire, bekennent offentlichen unde  
 dun kunt allen den, die diesen brieff iemer sehent oder horent  
 lesen, das eyn burger in unsere stat gesessen was, der heisset  
 Rudolff von Offenburg, den wir unde aller mengelich in unsere  
 stad, phaffen unde leihen, riche unde arme, manig iar bitz her fur  
 eynen erbern, biederben man gehabet hant unde ieme ziht md ere  
 erbotden hant, unde wantden alle, er were eyn friedelich, ersam  
 man, dar ane wir leider vaste unde sere betrogen syn gewest,  
 wand wir bitz her von ieme nit andirs vernommen noch verhoeret  
 hetden. Des quament uff den nehesten samstag nach sante  
 Margarethen tag in deme vordern iare, das zue neheste fur unde  
 vergangen ist, vor uns in unsirn rat etswie viele erbere manne  
 in unsirn rat von der gemeinde wegen gemeinlichen in unsere  
 stad und ongeten unde clageten uns von deme vorgenannten  
 Rudolffe etwie viele undelicher stuecke, die er begangen unde getrieben  
 hetde heymelichen in unsere stad, die gar undelichen unde ubel  
 lutdent, unde sundirlichen, wie das er, beyde by nahte unde by  
 tage, verretscherye unde hinderclaffen under erbern luten also  
 heymelichen und verburgelichen getrieben und geworben hetde  
 unde eyne partye weder die andir verlogen unde verratden hetde  
 unde sie igwedirsite mit lugelichen worten uff enander gehetzt  
 und gereitzt hetde so vaste und so sere, daz keyn erber man  
 dem andirn glouben odir getruwen mohte unde sich iegelicher  
 vor deme andern hutde, eyn bruder vor deme andern, eyn frund  
 vor deme andirn, unde keyn erber man zu deme andirn gen entorste  
 unde iederman den andern argwenig hetde, da von unsere stad  
 vaste schade unde unnutz vfgestanden ist, daz wir alerst leider  
 wole kuntlichen mit herlicher gezugnisse erfunden und erfarn habent,  
 Wand also die bosheyt und soliche grofs untad niht langer weren  
 sal, so brichet si uffs, und hetde uns got selber bitz her niht  
 behüt, so solte undir uns in unsere stad grofs ubel, mort unde

meyn uff erstanden syn. Unde da wir die unde andirre sache etswie viele, die wir alle nilt erzelen noch geschribent mogent, verhorte und sie in der warheid befunden, da meynten wir, also unsirn eyden und eren wole zymet, grofsen schaden vorkommen unde vorsehen und besanten yen unde verhorten syne entwurte zu allen stucken. der man yen anzech. Unde da wir die clage in der warheid und syne entwurte in der unwarheid befunden und schopften yeme dar umbe eyn pene mit der miltikeyt und in der bescheidenheit. wand wir syn alter anesahent, unde sprachen alle gemeynlichen in unsirn ratde mit rehtem uberkommen eynhellichen dorch frieden und gemach unsere burgere, daz er furbafs keyn mundeman des lantfrieden von unsirn wegen sol syn, noch keynen rat by uns besitzen, noch keynrely ampt in unsere stad haben sol, und solte er ouch unsere stad iar und tag rumen ane gnade und dar nach uff des ratdes gnade, das er ouch liplichen mit ufgehebtten henden zu den heiligen geschworn hat zu halten dorch daz, daz wir soliches werresals undirenander furbafs me und siner untede von ieme entladen weren. Also hant wir bit beratden mutde und urteil in unserm ratde mit yeme gefarn, unde da er von unserrer stad also verwiset und verteylet wart, da enboet er uns dar nach alle tage mit herren, rittern, unsirn ingesessen burgern und andirn erbern luten vil in unsere stad, wie daz er die zumfte an deme merren teil by uns an yeme hetde, unde daz er schaffen wolte, das wir uns undirenauder ermorden und erslagen musten, und daz er etsliche unserrer burgere in unsere stad vierteilen wolte, dar umb wir ieme dar nach unsere stad mit urteil in unserm rate einhellichen ewiclichen verbotden und yn der also verteylet und verschriben hant. Her umbe biten mengelichen und sundirlichen alle die, die diesen brieff iemer sehent oder hoerent lesen, saget der vorgeannte Rudolf odir iemand andirs von sinen wegen, das mit ieme andirs gefarn sye, danne also an diesem brieve geschriben ist, daz man uns glombe und dar uff verentwurte mit der warheit. Unde des zue warem urkunde, so hant wir unsere stete grofs ingesiegel gehenket an diesen brieff, der geben wart, da man zalte von gotdes gebuerde drutzehen hundert und siebentzig iar an deme nehesten dunrstage fur sante Gallen tage des heiligen aptes. In cuius rei testimonium praesentes literas scribi et per Jacobum de Moguntia, notarium publicum ac nostrum scribam iuratum supra et infra scriptum publicari

mandavimus et nostri cur(iae) sigilli fecimus appensione roborari. Datum et actum in civitate Spirensi in ambitu ecclesie maioris Spirensis sub anno a nativitate domini millesimo trecentesimo septuagesimo, indictione octava, die XXI. mensis decembris, hora tertia seu quasi eiusdem diei, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Urbani, divina prudentia papae quinti, anno nono, pluribus honorabilibus et discretis viris, dominis Giphone de Wingarthen, canonico, Conrado Gruninger, Nicolao de Randecke, prebendariis ecclesie Spirensis maioris praedictae, Wernhero Sydenswanz, Johanne Scheffer et Nicolao Lostad, civibus Spirensibus, testibus ad praemissa vocatis, petitis et rogatis.

Et ego Jacobus, natus Jacobi de Moguntia, clericus Maguntinus, publicus imperiali auctoritate et honorabilium virorum dominorum iudicum curie Spirensis praedictorum iuratus notarius: quia praedictis supplicacioni, petitioni, literarum originalium visioni, lecture, examinacioni et singulis aliis praescriptis, dum sic coram praefatis dominis iudicibus et per eos fierent et agerentur anno, indictione, die, hora diei, pontificatu et loco, quibus supra, una cum supranotatis testibus praesens interfui eaque ut sic fieri vidi et audivi et ea de mandato et auctoritate dominorum iudicum praedictorum publicavi et in hanc publicam formam redegei factaque collatione cum originalibus literis ipsas concordantes inveni signoque meo solito et consweto una cum appensione sigilli curie dominorum iudicum praedictorum signavi rogatus in testimonium omnium praemissorum et requisitus.

1373.

3.

*Statut, wie gegen diejenigen Bürger verfahren werden solle, welche sich aus der Stadt begeben, um andere Bürger zu beleidigen, desgleichen gegen diejenigen, welche solchen austretenden Bürgern Hilfe leisten und sie beherbergen.*

*Pergament-Original (Urk. 299) mit angehängtem Stadtsiegel.*

Wir, die buergermeistere unde der rat gemeinlichen der stat zü Spire, veriehen unde bekennen uns offenlichen an disem briefe und dün künt allen den, die in iemer sehent oder hörent lesen, daz wir anegesehen und gemerket haben grofsen künftlichen schaden und unnuotz, der uns, unserrer stat mid unsern bürgern gemein-

lichen da von kómen und úffherstanden ist und fúrbaz mere da von kúmen und úffhersten mag, daz etzliche unsere búrgere, so sie fúr unserre stetde gerihte oder fúr unserm rat in unserre stat zú schaffen hant und sie bedúncket, daz in daz reht und unsers rates úrteile nit bequemelichen sy in unserre stat zú nemen nach unserre stetde fryheiden, rehten und gúten gewonheiden: so farent sie von unserre stat und werdent in andern stetden búrgere, da von unserre stat und unsern búrgern zwoyunge und misshellunge biz her úffgestanden ist unde unserre stetde fryheit, reht und gút gewonheit gekrenket unde geswechet werdent. Daz diz fúrbaz mere fúrsehen und fúrkómen werde, daz ez nit mere geschehe, so wóllen wir dúrch gemeinen frieden unde ewige einhellikeyt aller unserrer búrgere daz ernstlichen bewarn, als unsern eyden wol anestat, wanne wir unserrer stetde ere unde nütz gesworn han zú werben in allen sachen, als verre wir kúmen unde mógen, und haben gesetzet, geboten und gemachet, setzen, gebieten unde machen an disem brieve, daz von uns unde allen unsern nachkómen in dem rat, von allen unsern búrgern ewelichen stete unde veste unde unverbróchenlichen sol gehalten werden also: Welcher unserre búrgere fúrbaz mere von unserre stat vert und anderswo búrgere wirt in der mafse, daz er unser stat oder unsere búrgere an iren friheiden, rehten, gerihte, brieve, hantvesten unde gúten gewonheiden, die wir biz her hraht hant, leidiget, enget, hindert oder irret, oder der unserrer búrgere gút ane gerihte und mit eygener gewalt úff dem lande ane griffet und nit reht von unsern búrgern in unserre stat nemen wil, daz die oder der, wer die sint, oder wer der ist, unde dar zú alle die, die in herzuo geraten unde beholffen sint, unser stat ewelichen rúmen sollen und sóllent niemer mere in unserre stat zú Spire sêtschaft noch wonhaft werden als lange, als sie gelebent, ane alle geverde. Wer ez aber, daz ir etzlicher her úber darnach wider in unser stat queme, wer den húset oder hovet uober naht, der gít alle naht zú pene zehen phúnt heller an unserre stetde búwe, unde begriffet man in, man sol in haben unde ane griffen unde von yme richten als von einem untedigem manne ane alle widerrede. Dise vorgeschriben gesetzte globen wir fúr uns unde alle unsere nachkómen in dem rate unverbróchenlichen stete unde veste zú halten als lange, biz sie ein rat abe duot mit lútender glocken úff dem hove, andert, minret

oder meret ane aller schlaht geverde. Unde dez zuo urkünde so han wir unserre stette ingesigel gehencket an diesem brieff, der geben wart, do man zalte von gotes gebürte druetzehen hündert dri unde sybentzig iare an sant katherinen abent, der heiligen iüngvrowen.

1375.

4.

*Erneuerung und Erweiterung des Statuts vom Jahre 1359 über die Wahl und Besetzung des Rates.<sup>1)</sup>*

*Pergament-Original (Urk. 304) mit wohlerhaltenem grossem Stadtsiegel. — Abgedruckt bei Rau a. a. O. Seite 34 f.*

Wir han ouch gemerket, daz da von daz biz her etzliche personen under uns burgern, die zuo dem rate nit gesworn hetdent, etzwanne von eischunge dez rates, etzwanne ungeheischen giengen in den rat setzen, urteile mit den ratherren zuo sprechenne, da von etwaz argwans unter den luten und der gemeinde gewesen ist, daz die, die die sachen oder die urteil von dem rate angiengent, von den selben personen gehindert oder gefordert wurdent. Daz nu furbaz solich argwan under unsern burgern vermitteln und hingeleit werde, und auch wand nieman ueber lip, ere und guot urteil sprechen sol danne der, der von rehtes wegen darzuo gesworn hat: dar umbe so setzen und verbieten wir vesticlichen, daz furbaz me nieman anders in unsern rat zuo Spire sten oder gen sol, urteil zuo sprechenne oder dez rates sachen uz zuo richteime danne alleine die ratlute, die offenlichen des iares in den rat gesworn hant. Wer ez aber sache, daz die selben gesworn ratlute etzwanne me rates bedorften in unsere stette sachen, so moegen sie, wanne und wie decke sie wollent, den uzgegangen rate vor in oder dem dritten rate, weders sie wollent, iegelichen sunderlichen oder in beden gemeinlichen zuo in besenden und beruofen und sie bi in behalten, wie lange und wie decke sie dez notdorftig sint, mit solichen vorworten, welhen rat sie also beruoffent und besenden wollent, den selben personen allen, burgermeistern und ratluten, dez selben rates sollent sie heissen gebieten und keinen nderwegen lazzen, die danne lebent, mit ein teil sunder, ane geverde. Ouch han wir gepruofet, daz da von, daz die rete biz

<sup>1)</sup> Bis zu dem Satze: Unde daz dise vorgeschriben stuecke etc. gleichlautend mit dem Statut von 1359.

her etzliche personen, die doch erbere zunfftute und gesessen burgere hie warent, umbe etwaz uebergrieffes, worte oder werke, donit sie bezigen warent, unverentwurter dinge viengen und sie als unvertige lute tuernten, do von vil grollen, hasses und nides under dem volke in unsere stat uferstanden sint. Wande wir nu in allen dingen daz fridelichestes und daz bescheidenlichestes under unsern burgern furwenden und furkern sollen, als verre wir kunnen oder moegen, do von so wollen wir nit, daz man deheinen burger, der ein gesessen zunftman hie ist, umbe deheine sache, der man in anzihen mag, unverentwurter dinge angriffen, vahren, turnen oder bluechen solle, er werde danne vorhin ueberwonden, als hienach bescheiden ist, daz ist also: Ist der antzig oder die sache, daz ez fur die mantrihtere hoeret nach dez mantgerihtes buoches sage, so sollen ez die mantrihtere, die danne sint, rihten, als sie darzuo gesworn hant: ist der antzig aber von worte oder von gesellescheffe wegen oder von andern sachen, die daz mantgerichte nit antreffent, so sol der rat, der danne ist, so in die sache furkommet, den oder die, wer die sint, die bezigen werdent, fur sich heischen und besenden und die sache in furlegen und sich darauf lazzen verentwurten. Ist danne die sache swere und treflich gein dem rate oder gein der gemeinde, so sol der rat den zunftmeistern gemeinlichen zuosamen gebieten und in die sache furlegen: als darnach als sich danne der oder die, die daz anget, danne dez anzieges verentwurtet vor dem rate und fur den zunftmeistern, darnach sollent danne der rat sunder und die zunftmeistere sunder die sache handeln, daz sie truwen, daz den gienen kein nureht, umbergrif oder kein nidig ungelimph geschehe und der stat ir ere ouch behalten und fursehen werde. Unde darumbe so erlouben wir ouch mit vollem gewalte, daz die zunftmeistere hie zuo Spire, wanne sie wollent, umbe der stette ere und notdorfet willen zuosamen mogent gen, wo sie hin wollent, als daz von altherkomep und hie vor gewonheit hie gewesen ist, ane geverde. Unde wanne wir, der rat zuo Spire, dise vorgeschriben stücke eins teiles ernuwet und eins teiles von nuwem mit rate, wifsen und willen aller unsere zunftmeistere und zunfte gemeinlichen, beretenlichen durch friden, ere und gemaches willen aller der, die nu hie sint und hernach komment, gesezet, gemahet und geordent han, so wollen ouch wir, daz sie von uns und allen unsern burgern und nach-



komen uf die eyde, die der rat der gemeinde und die gemeinde hinwiderumbe alle iar dem rate swerent, unverbruchenlichen ewelichen gehalten werdent stete und veste ane alle widerrede eingelichen und ane allerhande geverde. Wir han ouch dise vorgeschriben ding alle an briefe heissen beschriben und die selben briefe mit unsere stotde grofsem ingesigel besigeln und ieder zunfte hie zuo Spire durch gezugenisse und gedehtnisse der selben dinge aller einen besigelten brief gegeben. Daz geschach, do man zalte von gotes geburte drutzeihen hundert sybentzig und funfe iare uf den nehesten samestag nach sante Jacobes tage dez heiligen zwolfbotden.

1375.

5.

*Bündnis Rudolfs von Offenburg mit Heinrich von Landau und 12 anderen Speierer Bürgern und deren Freunden und Anhängern.*

*Pergament-Original (Urk. 303) mit anhängendem Siegel Engelmans unter den Gademern als Bürgen des Vertrages und teilweise erhaltenem Siegel des geistlichen Gerichtes.*

Wir, die geistlichen richtere dez hoves zuo Spire, veriehen und bekennen uns offentlichen an disem briefe unde duu kuut allen den, die disen brief iemer sehent oder horent lesen, daz fur uns quam offentlichen in gerihtes wise der erber man, Ruodolf von Offenburg, der veriach und erkante, vergiht und erkennet an disem briefe, daz er fur dirre verichunge, als dirre brief geben ist, keinem burger zuo Spire vorhin verbunden sy deheiner globe, die wider dise erbere lute sy, mit namen: Heinrich von Landouwe, Eberhart zum laube, Wernher von Kirwilre, Claus Rosenbuosche, Hans zum fluegel, Dietmar Bernhoch, Ulrich, sinen bruoder, Cleysel von Buohel, Claus Zudel, Brehtel Wergmeister, Heile Ulrich, Hennel Spangel, Coentzel zum Roseboume, burgere zuo Spire, und ouch alle ire gesellen und frunde von der gemeinde wegen hie zuo Spire an dreffen und gen moegen, in deheime wise, und daz er in und in frunden und gesellen, die an sie hauptent von der gemeinde wegen hie zuo Spire, sol alle wegen und als lange, als er gelebet, getruwelichen bistendig und beholfen sin und von irme rate und heimelichkeit niemer aptrunnig werden ane alle geverde,

unde daz er ouch keinen burger noch nieman anders hic zuo Spire furbaz me als lange, als er gelebet, vertriben oder verweisen sol von der stat von Spire denne mit der vorgenannten personen und irre gesellen und frunde willen, wissen und gantzem rate, unde daz er ouch nieman von deheime ampte und der stetde dinst zuo Spire verweisen, stofsen und outsetzen sol ouch als lange, als er gelebet, denne ouch mit der vorgenannten personen und irre gesellen und frunden von der gemeinde wegen willen, wifsen und gantzer verhengnisse ane aller slahte geverde. Und wo er wider die vorgeschriben stucke, sunder oder samet, dete und sie nit stete enhilte in aller der mafse, als da vorgeschriben stet, daz man in dez bewisen moechte mit den obegenannten personen oder irn frunden und gesellen also, daz man gesprechen mochte, daz er dez wol bewiset were, daz danne zue stmt darnach alle sine guot, die der vorgenannte Rudolf hat in der stat zuo Spire und in der stetde marke, sie sin ligende oder farnde, wie die guot genant oder geheifsen sint, den vorgenannten personen, irn gesellen und frunden sollent eigenlichen vervallen sin, daz sie mit den selben guoten allen sollent darnach dm und lazzen als mit irn eigenlichen gnoten ane alle widerrede dez vorgenannten Ruodolfes, sinre erben und eins iegelichen ane alle geverde. Der vorgenannte Ruodolf hat ouch geschworn einen liplichen eit zuo den heiligen, die vorgeschriben ding alle, sunder und samet, in aller der mafse, als da vorgeschriben stet, getruwelichen und unverbruchenlichen stetde und veste zuo halten und niemer da wider zuo tuonde noch schaffen getan werden mit gerihte, geistlichem oder weltlichem, oder ane gerihte in deheine wise ane aller slahte geverde. Und zuo merrer sicherheit so hat Engelman under den gademen, ouch ein burger zuo Spire fur uns veriehen und gelobet nf sinen eyt fur den vorgenannten Ruodolfen, daz er allez daz, daz an disem briefe geschriben stet, solle getruwelichen stete und veste halten unverbruchenlichen ane alle geverde. Unde der vorgeschriben dinge zuo waren urkunde, so han wir unsers gerihtes ingesigel zuo dez vorgenannten Engelmannes ingesigel gehenket an disen brief. Unde ich, Engelman, der Engelfriden seligen sun, burger zuo Spire, veriehe offenlichen an disen briefe, daz ich fur den vorgenannten Ruodolfen versprochen han in aller der mafse, als da vorgeschriben stet. Unde dez zuo urkunde so han ich min

eigen ingesigel zuo der geistlichen rihtere dez hoves zuo Spire ingesigel, vor den ich mich der vorgeschriben dinge veriehen han, ouch gehenket an disen brief, der geben wart, do man zalte von gotes geburte drutzezen hundert und funfe und sybentzig iare an unser vrouwen abende, als sie geborn wart.

1375.

6.

*Rachtung, zwischen dem Rate und der Bürgerschaft von Speier und acht namentlich genannten Empörern aufgerichtet durch die Abgesandten der Städte Mainz und Worms.*

*Pergament-Original (Urk. 302) mit der Aufschrift: „Urhed etlicher, so an dem Severinsaufruhr(?) teil genommen und der Stadt verwiesen worden.“ Von den 12 angehängten Siegeln ist eines abgefallen, ein zweites stark beschädigt, die übrigen im wesentlichen unzerletzt.*

Wir, die geistlichen rihtere unsers herren, dez bischofes zuo Spire, veriehen unde bekennen uns offenlichen an disem briefe unde dun kunt allen den, die in iemer sehent oder horent lesen, daz fur uns quament offenlichen in gerihtes wise Engelman under den gademen, der Engelfriden seligen snou, Eberhart zuom loube, Wernher von Kirwilre, Dietmar Bernhoch, Ulrich Bernhoch, sin bruder, Claus Zudel, Heile Ulrich von Dydensheim und Brehtel Wergmeister, burgere zuo Spire, die veriahen und erkanten alle mitenander willelichen, wissentlichen und mubetwungelichen, veriehent und erkennent also an disem briefe, daz sie an den erbern, wisen luten, den burgermeistern und dem rate der stat zuo Spire und gegen in groslichen und swerlichen missetan haben und meineidig und erloz worden sint, dar umbe, daz sie dem rate nit gehorsam sint gewesen, dem sie gesworn hant, gehorsam zuo sin ane widerrede zuo allen sinen gebotden als andere ir mitburger, den rat dez iars, die wile er gesessen ist, sie decke und zuo maniger zit uberlouffen hant, benotiget und getrungen, daz sie in geben muosten in im gewalt ire rechenbuchere, ir ahtbuch, ir schlüssel zuo allen porten und sus die schlüssel zuo der stetde heimelichkeit und zuo irne gelte und briefe, die sunderlichen nieman anders haben sol danne alleine die burgermeistere, unde daz sie darzuo elter unde semeliche lute, die der stat vor langen ziten verwiset sint umbe ir missetat, wider in die stat braht und gefuort hant

wider dez rates urteil. sprechen und willen, unde daz sie die selben personen. die sie also in die stat braht hant. zuo in mit besunderre gloubede und eyden, die wider den rat hie zuo Spire gewesen sint, verbunden und verstricket haben. und daz sie darzuo in dem rate hie zuo Spire gewonlichen gesessen sint, so man der stetde sachen und notdorft gehandelt habe, wider dez rates willen, und ouch daz sie gesessen lute hie zuo Spire in der stat gefangen haben unde geturnet wider dez rates willen. unde daz sie mit diesen vorgeschriben dingen und ouch manigen andern sachen, die sie wider die vorgenannten burgermeistere und rat der stat zuo Spire in manigerhande wise begangen hant, missetan und neberfarn habent, als sie daz allez offentlichen veriehen und erkant hant. Unde veriehent ouch, daz sie unde ir iegelicher sunderlicher umbe die vorgeschriben ir missedete gerne liden und tragen wollen willeclichen, daz in der rat zuo Spire dar umbe zuo pene uf gesetzt und beschopphet hat, daz ist mit namen, daz sie die stat zuo Spire und den burgfriden ewelichen ruomen sollent, als hienach geschriben stet: zum ersten Engelman und Wernher von Kirwilre, die sollent ruomen uber Rin sehs mile weges von der stat von Spire, Dietmar Bernhoch unde Eberhart zuom loube, die sollent ruomen daz lant uf uff dihsit Rines ouch sehs mile weges von der stat von Spire, Ulrich Bernhoch sol ruomen daz lant abe sehs mile weges von der stat von Spire, Heile Ulrich, der sol ruomen in daz westerrich drie mile weges hinder der Nuwenstat, Claus Zudel und Brehel Wergmeister, die sollent ouch ruemen ueber Rin sehs mile weges von der stat von Spire, und darzue sol ir iegelicher geben und bezalen den vorgenannten burgermeistern und dem rate so vil geltes, als im ufgesetzt ist zuo geben fur daz halbe teil aller siner gnotere, als sie daz ouch dem rate verburget und verwisset hant, als sie sprechent. Ouch hant sie alle und ir iegelicher besunder sich veriehen unde erkant, daz sie furbaz me also lange, als sie gelebent, deheinen burger von der stat von Spire, noch nieman anders von der vorgeschriben sache und dinge wegen oder unser eytgenossen von Mentze und von Wormez burgere niemer sollen gearegen, geleidigen, noetigen oder betruoben in keine wise mit Worten oder mit werken, noch schaffen getan werden mit gerilte, geistlichem oder weltlichem, oder ane gerilte heimlichen oder offentlichen sunder ane allen argenlist und geverde.

Unde hant sich ouch willeclichen und wissentlichen darzuo verbunden, werez, daz sie, sunder oder samenthaft, her wider deten und den rat und die burgere von Spire, sunder oder samenthaft, oder ir eytgenossen von Mentze und Wormez oder ir burgere dar iber argeten, leidigeten oder betruobeten in deheine wise oder daz geschaffen getan werden, welher der oder die weren, die also ueberfuereu und verbrechen, oder daz sie oder etschlicher under in ouch daran ueberfuoren, daz sie nit verliben an den enden und so verre von irre stat, als da vorgeschriben stet und begriffen ist, von dem oder von den sol und mag der rat und die burgere von Spire gerichte eischen als von eime untetigen manne, der lip und guot verwirket hat an allen stetden, wo man sie begriffet oder haben mag, da sol man in ouch gericht von in dun ane allez widersprechen und ane alle widerrede. Die vorgenannten Engelman under den gademen, Eberhart znom loube, Wernher von Kirwilre, Dietmar Bernhoch, Ulrich Bernhoch, Claus Zutdel, Heile Ulrich unde Brehel Wergmeister hant ouch und ir iegelicher besunder geschworn ein liplichen eyt zuo den heiligen, daz sie alle dise vorgeschriben ding, als die da vorgeschriben stent und begriffen ist, sollen und wollen ewiclichen stete und veste halten getruwelichen unverbrochenlichen ane aller slahte geverde. Unde der vorgeschriben dinge aller zuo eime warn urkunde so han wir unsers gerilhtes ingesigel zuo der vorgenannten personen ingesigelen gehenket an diesen brief. Unde wir, die vorgenannten Engelman under den gademen, Eberhart zum loube, Wernher von Kirwilre, Dietmar Bernhoch, Ulrich Bernhoch, Claus Zutdel, Heil Ulrich, Brehel Wergmeistere veriechen und bekennen uns ouch offentlich an disem briefe, daz wir alle die vorgenannten ding, als sie da vorgeschriben stent, veriechen hant unbetwungelichen in gerilhtes wise vor den geistlichen rihtern des hoves zuo Spire, und daz unser iegelicher einen liplichen eyt geschworn hat zuo den heiligen, daz wir alle dise vorgeschriben ding ewiclichen stete und veste halten wollen getruwelichen und unverbruechenlichen ane alle geverde. Unde dez zuo warem urkunde und ewiger vestikeit so hat unser iegelicher sin ingesigel zuo dez vorgenannten gerilhtes unsers herren dez bischoffes von Spire ingesigel gehenket an disen brief. Unde bitden ouch alle mitenander an disem briefe die ersamen, wisen lute, Ortliop zuo dem gelthuse, Herman Firen, der

stetde von Mentze, Johans an dem holtzmarkete und Heinrich Crone, der stetde von Wormez erbern botden, die die rahtunge geteitinget und beretd hant, daz sie ir ingesigel zuo den unseru ouch henken an disen brief, uns der vorgeschriben dinge zuo besagen. Unde wir, die vorgeannten Ortliep zuo dem gelthuse, Herman Fire, burgere zuo Mentze, Johans am holtzmarkete und Heinrich Crone, burgere zuo Wormez, veriehen unde bekennen uns offentlichen an disem briefe, daz wir durch flissige betde der erbere, wisen lute, der burgermeistere und dez rates gemeinlichen der stat zuo Spire, und ouch der vorgeschriben personen, als sie da vorgeannt sint, den wir ouch beholfen gewesen sint, die vorgeschriben rahtunge zuo teidingen und zuo bereden. Unde derselben dinge zuo warem urkunde so hat unser iogelicher sin eigen ingesigel zuo den ingesigeln gehenket an disen brief, der geben wart, do man zalte von gotes geburte drutzehen hundert und funfe und sybentzig iare an dem mantage vor dem iarstage in den winahten.

31 87

1377.

7.

*Vidimus des geistlichen Gerichtes über die von jeder der 17 Zünfte in gleichlautender Form abgegebene Erklärung, daß Heinrich von Landau an dem Rat und der Stadt Speier ein meineidiger, ehrlloser Bösewicht geworden sei.*

*Pergament-Original (Urk. 333) mit anhängendem Siegel des geistlichen Gerichtes; dabei die Originalbriefe von 14 Zünften ausser den Webern, Weinknechten und Fischern, nämlich diejenigen der Tucher, Hausgenossen, Krämer, Rheinkaufleute, Schneider und Gewänder, Bäcker, Kürschner, Gärtner, sowie der Mütter (Kornmesser) und Sackträger mit, die übrigen ohne anhängendes Zunftsigel.*

Wir, die geistlichen riethere unsirs herren, des bieschoffes zuo Spire, bekennent offentlich an dieseime brieffe unde tuon kuont allen den, die yn iemer ansehen odir hoerent lesen, das wir syebentzeihen brieffe, die da alle von worte zuo worte hienach geschriben stent, mit solichen ingesigeln,<sup>1)</sup> die an den selben brieffen

<sup>1)</sup> Die Speierer Zunftsigel, wie sie uns aus den Jahren 1327, 1352 und 1377 erhalten sind, gehören wohl zu den ältesten derartigen Siegeln, da uns von Zünften überhaupt in Speier erst seit dem Jahre 1304, in Worms erst seit 1303 etwas bekannt ist, und es verlohnt sich daher wohl der

genant sin, der erbern lute, der zunffte zuo Spire, besigelt, gantz und ane allen wandel gesehen haben und von worte zuo worte mit flifse ubirlesen und sie also auch daten abeschriben, unde stent die selben brieffe also, zum ersten: der duecher brieff stet also: Wir, die zunfftmeistere und die gezünfft gemeinlichen, ryeh und arm, der duecher zuo Spire, bekennen uns offentlichen an diesem brieffe, daz Heinrich von Landowe an dem rate und an der stat zuo Spire cyn meyneidiger, erloser bosewicht worden ist. Und des zuo urkuende, so han wir unsere gezunffte ingesigel ge-

Mühe dieselben an dieser Stelle etwas näher zu betrachten. Diejenigen von 1327 befinden sich an der bekannten Urkunde, wodurch die 13 Zünfte sich zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung verbinden (St. Arch. Urk. Nr. 235. Sp. Urkundenbuch Nr. 371). Die Urkunde ist außer im Original auch noch in einer etwas später, vielleicht 1331 gefertigten Abschrift vorhanden, und es sind von den 13 angehängten Siegeln der Zünfte im Originale 8 ganz oder in Bruchstücken, in letzterer alle mit Ausnahme des der Fischer erhalten. Dieses fehlt auch im Original und ebenso das Siegel der Kolhänger, Gärtner und Ackerleute, das der Zimmerleute, Steinmetzen und Schiffer, das der Schuster und Lauer oder Rotgerber und das der Weber. Das Siegel der Schmiede ist in der Abschrift ein anderes als im Original.

Wir beschreiben die Siegel der einzelnen Zünfte in der durch die Urkunde ihnen angewiesenen Rangordnung:

1. die -- duecher -- gewender -- und snider.

S · PANIFICV · ET · SARTOR · VESTIV · SPIR ·

Rechts vom Beschauer eine geöffnete Scheere (sog. Stutzscheere?). links ein Fackbogen, in der Mitte ein Fackholz, lauter Werkzeuge, wie sie zur Verarbeitung von Wolle oder Haaren den Tuchmachern, Hutmachern u. s. w. dienen.

2. die -- rin kaufute.

+ S · MCATOR · RENI · D' · SPIRA ·

Auf einem mit Blumenzweigen bedeckten Grunde ein Anker, die Haken oben, der Ring für die Kette unten.

3. die -- metzeler.

+ S' · CARNIFICVM · SPIRENSIVM ·

Kopf und Bug eines Ochsen.

4. die -- becker.

-+ SIGILLVM · PISTORVM · SPIR ·

In dreieckigem Schild auf einem Schräghalken 3 Wecken.

5. die -- vischer (nach der Urkunde von 1352).

-+ S · PISCATORVM · SPIRENSIVM ·

Auf einem rautenförmig gemusterten, mit kleinen Sternen besetzten Grund ein Fisch von rechts.

6. die -- kursener.

+ S · PELLIFICVM · DE · SPIRA ·

Auf einem mit Blumenzweigen bedeckten Grund ein dreieckiger, quergeteilter Schild, unten leer, oben drei Kämme, wie sie zum Zureichten von Häuten und Fellen dienen.

7. die -- kolhenger -- gertener unde -- ackerlute.

-+ S' · DER · KOLHENGER · SPIR ·

Ein Ritter im Turnierschmuck, der sowohl auf dem dreieckigen Schild, als in der Helmszierde, als in der Turnierdecke

hencket an diesen brieff, der geben wart, do man zalte von gotes gebürte drutzehen huondert syben und sybentzig iare uff den nehesten dinstag vor sante Martins dage, des heiligen bischoffes. Item der husgenossen brieff stet also: Wir, der muntzemeister und die hufgenossen gemeinlichen, rych und arm, zuo Spire, bekennen uns offentlichen an disem brieffe, daz . . . Unde dez zuo urkuende, so han wir unser ingesigel gehencket an disen brieff, der geben wart . . . Item der kromere brieff stet also: Wir, die zunfftmeistere und die gezünfft gemeinlichen, rych und arm, der kremere zuo Spire, be-

des Pferdes ein Kreuz zeigt, mit bewimpelter Lanze nach links vom Beschauer sprengend. Die Kolhenger, deren Namen Rau a. a. O. II, 2 nicht zu denen gewußt hat. Lexer, *Mittelhochd. Hdwörterb.* I, 1665 nach Mone, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh.* XVII, 42 als „kolpflanzler“ erklärt, sind die später sogenannten Wynknechte, diese also auch nicht „eine neue erst um 1370 hinzugekommene“ Zunft. Es geht dies schon aus der Bezeichnung *caupones* hervor, welche sich in der Abschrift unserer Urkunde über der Stelle befindet, an welcher das Siegel der Kolhenger an die Urkunde angehängt ist, wie in gleicher Weise auch bei den Siegeln der übrigen Zünfte die mit Ausnahme der Tucher, Rheinkaufleute und Altgewänder lateinischen Bezeichnungen überschrieben sind. Außerdem verweise ich auf A. Schmeller, *bayr. Wörterbuch* s. v. Hengler = Weinzihler, Weinraffer, Holhuper, Koltrager.

8. die · zimerlute · steinmetzen unde · schiffute,

S · LAPICIDAR · CARPENTARIOR · ET · NAVTAR · SPIR ·

In einem Kahne steht aufrecht ein Bischof in vollem Ornat mit Inful und Krummstab, die Rechte segnend erhoben; zu seiner Linken ein Maurerhammer, zur Rechten ein Zimmermannsbeil.

9. die · schuchsuter unde · lauwer.

+ S' · CERDONVM · ET · CALCIFICVM · SPIR ·

Links vom Beschauer ein heraldisch gezeichneter, aufgerichteter Löwe von der linken Seite, rechts ein bis zum Schenkel reichender Stiefel mit Sporn.

10. die · wober.

+ · S · TEXTORVM · SPIRENSIUM ·

Der Speierer Dom über einer Weberlade.

11. die · smide.

+ S · FABROR · SPIRENSIVM ·

In einem dreieckigen, oben und zu beiden Seiten von je einer Rosette umgebenen Schilde rechts ein Schmiedehammer, links eine Zange, darüber ein sogen. Schubschlüssel zum Anziehen von Schrauben. Die Abschrift zeigt bereits das spätere Siegel: auf einem mit lilienartigen Blüten bestreuten Grunde oben der Speierer Dom, unten ein dreieckiger Schild, worin rechts eine Zange, links ein Hammer, in der Mitte ein schlangenförmig gewundener Schraubenschlüssel. Die Umschrift hier: — S · FABRORVM · — SPIRENSIVM ·

12. die · cremer.

+ S · INSTITOR · DE · SPIRA ·

Auf einem mit lilienartigen Blumen bestreuten Grunde ein dreieckiger Schild, worin 3 große Kronen (oben 2, unten 1).



kennen uns offentlich an disem briffe, daz . . . . Item der rynkouff-  
lude briff stet also . . . . Item der hasenphuolre, ziemerlate und  
steynmetzen briff stet also . . . . Item der snydere und der ge-  
wendere briff stet also . . . . Item der metzelere briff stet also . . . .  
Item der beckere briff stet also . . . . Item der schuochsuter und  
lauwere briff stet also . . . . Item der kuorsenere briff stet also . . . .  
Item der lynwedere und altgewender briff stet also . . . . Item der  
snyde briff stet also . . . . Item der wobere briff stet also . . . .  
Item der gertenerere briff stet also . . . . Item der wynknechte briff

13. die .. linweter .. altgewender .. mutter unde .. sagdreger.  
+ S · D · LINWED · ALTGEWED · VND · MUTTER  
in Felde SPIR ·

Rechts ein Abstreichholz, in der Mitte eine geöffnete Schere,  
links ein Weberschiffchen.

Die nächste hier in Betracht kommende Urkunde aus dem Jahr 1352 (St. Arch. Urk. Nr. 279) ist ein in 2 Exemplaren vorhandener Versprechensbrief unter des Rates und der sämtlichen Zünfte anhängenden Siegeln, daß die Juden in der Stadt Speier in Schutz und Schirm genommen werden sollen. Von den 15 Zunftsigeln sind in dem einen Exemplar 14, in dem andern dagegen nur 2 erhalten. Die 14 erhaltenen sind in folgender Reihenfolge von links nach rechts angehängt: 1. Hausgenossen, 2. Tucher, 3. Rheinkaufleute, 4. Fischer, 5. Schneider, 6. Kürschner, 7. Weber, 8. Schmiede, 9. Krämer, 10. Kolheuger, 11. Steinmetzen, Zimmerleute und Schiffer, 12. Lauer und Schuster, 13. Leinweber, Altgewänder und Mütter, 14. Metzger; das abgefallene 15. war jedenfalls das der Bäcker. In der Abschrift nehmen die Schneider gleichfalls die fünfte, die Kolheuger dagegen die elfte Stelle ein. Die Siegel sind durchaus die gleichen wie die von 1327, bezw. 1331, auch das der Tucher, wiewohl die Gewänder und Schneider jetzt von diesen getrennt und als eigene, fünfte Zunft konstituiert erscheinen. Als solche führen sie im Siegel einen dreieckigen Schild, den eine große Schere ganz ausfüllt. Darum die Legende: + S · SARTORV · ET · TONSORV · PANOR · SPIRENSIV · Das Siegel der 1349 durch die bekannte Zunftrevolution ihrer Vorrechte beraubten Münzer und Hausgenossen, welche gleichzeitig gezwungen wurden, den jedenfalls bereits seit 1330 vorhandenen 14 Zünften als dem Range nach erste beizutreten, zeigt die Jungfrau Maria in  $\frac{3}{4}$  Gestalt mit dem Jesuskinde auf dem linken Arm und die Umschrift: + S · MONETARIO · SPIRENSIV · Dagegen befindet sich an der sogleich zu erwähnenden Urkunde von 1377 wie beispielsweise an der das Eicheln der Gewichte betreffenden Urkunde von 1472 eine auf einer Bank sitzende, nach links gewendete weibliche Gestalt, welche in der Linken eine Wage emporhält; die Umschrift lautet: + S · D · HVSGENOZEN · VO · SPIRE · Auf diese Verschiedenheit bezieht sich der „von den Ingesiegeln“ lautende § 27 des von Eheberg (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXII, 444–480) veröffentlichten Speierer Hausgenossenrechtes: „Item der ingesiegel der sint zwey, an dem einen ist gegraben unser frauwen bilde, und daz sal ein nuntzemeister len und als mit besiegeln mit roten wasze, und das ander ingesiegele, an dem ist gegraben ein bilde, daz hat eine wagen in der hant, und daz sal ein muontzemeister bevelen unserm gesellen eine, welchem er wil, und der sal besiegeln mit gruonem wasze.“ Die zuletzt beschriebene Figur zeigt übrigens auch eine den Akten über die Hausgenossen heiliegende Doublette

stet also . . . . Item der vischere brief stet also . . . . Item der muottere und sagtreger brief stet also . . . . Und zuo eine waren urkuonde, daz wir die vorgeschriben brieffe also gesehen haben und von worte zuo worte uebirlesen und sie also abgeschriben sint, so han wir, die vorgebanten geistlichen riethere unsirs herren, des bischoffes zu Spire, unsirs gerihtes ingesigel gehencket an diesen brieff, der geben wart, do man zalte von gotes geburte drutzehen huondert und ahte und sybentzig iare an dem nehsten frittdage vor sante Ulriches tage, des heiligen bieschoffes.

1378.

8.

*Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz bezeugen, dafs Heinrich von Landau der eigentliche Anführer bei dem Auf-  
lauf gegen den Rat gewesen sei.*

*Pergament-Original (Urk. 334) mit einem Rest des an-  
hängenden Stadtsiegels von Mainz.*

Wir, die buergermeistere und der rait zuo Mentze, bekennen uns und duon kuont allen lueten mit disem offen brieve, daz vor uns in unserm raite gewesen sint Henne Berwelff, Hermann Frye, Ortliep zür iuongen aben, der iuongste, und Henne Fette, unsere burgere und raitgesellen, und hant alle viere alda offinlichen bekant und eygentlichen erzalt von des offlauoffes und der geschichte wegen, als vor zyten von etzlichen buergern und inwonern zuo Spire wider die buergermeistere und den rait da selbis zuo Spire

des Vertrags von 1330 auf Pergament, aber mit einem Kinde statt der Wage, also die Jungfrau Maria, und mit der Inschrift: + S · MAGN · MONET · SPIREN ·

In unserer obigen Urkunde von 1377 finden wir 17 Zünfte, indem die lynwedere und altgewendene von den muotteren und sagtregeren und obenso die gertenere von den wynknechten getrennt erscheinen; dagegen sind die 1338 zum erstenmale so genaunten hasenphuolre nichts anderes als die schilute von 1327. Die vorhandenen Siegel stimmen mit den älteren überein mit Ausnahme von dreien, nämlich der snydere und gewendene, der gertenere und der muottere und sagtreger. Das erste zeigt einen im Vergleich mit dem früheren bedeutend größeren, von Arabesken umgebenen dreieckigen Schild wieder mit einer großen Scheere darin und der Umschrift: + S · SARTORVM · SPIRENSIVM · Das Siegel der Gärtner stellt einen Heiligen (Christus?) dar, der aufrecht stehend, einen hohen Kreuzstab in der Linken und ein Grabscheit in der Rechten hält; das der Mütter und Sackträger hat, wie auch das vorausgehende, nicht in einem Schilde, sondern im runden Felde ein großes Korn- oder Mehlnaß und darüber ein Abstreichholz. Von der Umschrift sind beidemale nur einzelne Buchstaben erhalten. Das Siegel der Hausgenossen ist dasjenige mit deutscher Inschrift.

gewelteclich getan habent in geinwertikeit der selben unserre raitgesellen, die zuo der zyt, do die geschicht zuo Spire geschach, von unsernt wegen zü Spire waren, und sprachen, daz Heinrich von Landanowe des selben nofflaufes und der geschichte ein recht heuobtnan were und den rait da selbes mit sinen helffern und nachvolgern uberlieffe und in notigete wider recht und bescheidenheit und betwongen den rait und noetigeten in, daz er in geben mueste in ire gewalt ire rechenbuechere, ir ahtbuech, ire sluissele zuo allen porten und sust andere sluossele zuo der vorgenannten stette heymlicheit und zuo irne gelte und brieven, und daz sie dar zuo echtere und semliche luete, die der stat zuo Spire vor langen zyten verwiset waren umb ire missetat, wider in die stat des mals bracht und gefuert habent wider dez raitz zuo Spire norteil, sprechen und willen, und daz sie die selben personen, die sie also wider in die stat brachten, zuo in mit besuondere globide und eyden, die wider den rait zuo Spire waren, verbuonden und verstricket haben, und daz sie die selben in den rait zü Spire des mals gewelteclich sasten, so man der stette sachen und notdorfft handelte wider des raitz willen, und daz sie gosessen luete zuo Spire in der stat des mals fyngen und die tornyten wider des raitz willen, und haut die vorgenannten unsere raitgesellen gesprochen by den eyden, die sie unserm raite getan haben, daz alle dise vorgeschriben stuecke also geschen und ergangen sint. Und wan wir diz in aller der massen, als hie vor geschriben steet, also von den vorgenannten unsern raitgesellen und buergern vernomen und gehort haben, so han wir des zuo uorkuonde unsere stette ingesigel an disen brieff gehalten. Datum anno domini millesimo CCCLXX octavo, sabbato proximo post diem bentae Katherinae virginis.

1378.

9.

*Bürgermeister und Rat der Stadt Worms bezeugen in der Angelegenheit Heinrichs von Landau das Gleiche wie die von Mainz.*

*Pergament-Original (Urk. 334) mit teilweise erhaltenem Stadtsiegel von Worms.*

Wir, die bürgermeistere und der rat zü Wormse, bekennen uns und dūn künt allen lüten mit diesem offen brife, daz vor uns in unserm rate gewesen ist Heinrich Crone, unser bürger, und hat

alda uffentlichen bekant und eigentliche erzalt von des ufflauffes und der geschichte wegen, als vor zyten von etlichen bürgern und inwonigern zü Spire wider die burgermeistere und den rat daselbest zü Spire geweltecliche getan habent in gegenwortekeit des selben unsers bürgers, der zü der zyt, do die geschiecht zü Spire geschach, von unsern wegen zu Spire was und sprach, daz Heinrich von Landauwe (das Weitere gleichlautend mit der vorigen Urkunde). Und hat der vorgenannte unser bürger gesprochen by dem eyde, den er unserm rate getan habe, daz alle diese vorgeschriben stücke also gescheen und ergangen sint. Auch hat der vorgenannte Heinrich Crone, unser bürger, uns gesaget und sich uffentliche erkant uf den selben eit, daz Johan an dem holtzmarte selige, der unser ratgeselle was, mit jme zü der selben zyt by der selben geschichte von unserer stede wegen zü Spire were und die als wole horte und sehe, als er und hie vorgeschriben stet. Und wand wir diz in aller der mafse, als hie vorgeschriben stet, also von dem egenannten unserm bürger vernomen und gehort haben: so hau wir des zü urkunde unsere stete ingesigel an diesen briff gehangen. Datum anno domini MCCCLXX octavo, sabbato proximo post diem beate Katherinae virginis et martyris.

1378.

10.

*Rafan von Fürhenfelt (Freckenfeld?), ein Edelknecht, bezeugt die gleichen und noch weitere Übelthaten Heinrichs von Landau und seines Anhanges.*

*Pergament-Original (Urk. 334) mit wohlerhaltenem Siegel Rafans von Fürhenfelt, welches in einem dreieckigen Schilde drei Ringe zeigt: darum die Inschrift: S · RAVEN · VON · FERENFELT ·*

Ich, Rafan von Fürhenfelt, eyn edelknecht, veriehe und bekenne mich offenlichen an disem brieffe von dez ufflauffes unde der geschilte wegen, als vor zyten von etzlichen burgern und inwonungern zu Spire wider die burgermeistere unde den rat daselbes zu Spire gewelteclichen getaen habent, daz ich zu der selben zyt der stetde von Spire diener waz, da die geschilt zu Spire geschach, und sach und horte, daz Heinrich von Landauwe (das Weitere gleichlautend mit den beiden vorausgehenden Urkunden).

Unde daz der vorgenannte Heinrich von Landauwe unde sine geselleschaft auch zu der selben zyt von etzlichen burgern der stad zu Spire, an die sie grossen gewalt leiten, fur dem rate zu Spire, dem sie gesworn hetdent gehorsam zu sin, fur dem rate die selben burgere yn gerne rehtes gehorsam weren gewesen zu dunde, als yn die selben burgere daz zu vorderst fur dem rate zu Spire und dar nach fur der selben stetde dienern und darnach von Basel an biz geyn Colle fur allen den reten, die yn allen den stotden da zwuschen uff dem Ryne gelegen sint, volleclichen gnug erbotden reht zu dunde und dez rehten an den selben reten und den obgenannten dienern zu verliben nach ansprache und widerentwurte, keyn reht nemen wolten von den selben burgern zu Spire. und daz sie yn daz reht verslugen und yn dez und allez rehten ufsgangen sint ane allerslaht geverde. Und diz sprich ich uff mynen eyd und also hohe, als ich ez mogelichen sprechen sol, daz ich alle die vorgeschriben ding gesehen und gehoret han, und daz sie also geschehen und verlauffen sint, als da vorgeschriben stet ane alle geverde. Unde dez zu warem urkunde so han ich myn eigen ingesigel gehenket an disen brieff, der geben wart, do man zalte von Cristi geburte drutzehen hundert und ehte und sybentzig iare uff sant Thomas abent, dez heiligen zwelfbotden.

[1378.]

11.

*Heinrichs von Landau Helfer gegen die Stadt Spier.*

*Enthalten in dem als Codex 6 bezeichneten Statutenbuch aus dem XIV. Jahrhundert Fol. 45'.*

Diz sint die, die der stat von Spire widersaget hetent von Heinrichen wegen von Landouwe, und die der rat unfer der vinttschaft gelasen hat, zum ersten: Wyllhelm von Stauffenberg, Georien von Widergryn, Lodewig von Amalter, Hensel, sinem bruder, Fryderich Stahel, Hans Hessen, Hans von Elbenstein, Clans Maler, Brim von Tiersperg, Wernlin von Hadstat, Rolle Phaffenhans, Peter Bon, der schultheifse von Colmar, Smyde Hans, Heintz Swap, Johans Sygelin von Mulnhem, Gerhart Schaub, Wippherman, sinen swager, Hans Esel, Peter Stahel, Stahel von Rafshem, Lemelin Lamprecht, dem kurherren von Staufenberg, Wepphelinger, Ulrich Zubach und Hans zu der megede, Hans Burckart von Wisenecke

und Heinrich von Wisenecke, sin bruder, Burckart von Keppenbach, Hanman Vayge und Aberlin von Tiersperg. Und diz ist geschen uff den nehsten durnstag nach sante Diennesius tag.

**1386.**

**12.**

*Erzählung der als Aufstand wider den Rat bezeichneten Umtriebe etlicher Bürger, um den Rat nach ihrem Willen zu besetzen.*

*Papier-Original (Akt Nr. 19).*

Difs ist die sache und beschuldigung, dar umb der rat zu Spire in dem iare. do man zalt von gotdes geburte drutzehen hundert sehs und ahtzig iar, dise hie nachgeschriben personen, mit namen Brehtel Frispecher, Contzel Frispecher, Hans Frispecher, Wernher Roner, Contzeman Verlin, Dolde Gesmersheimer, Sifrid Retschel, Ulrich Clupphel, Anshelm Mumpelgart, Hans Roseler, Fritz Musebach, Contzel Wissenhorn, Wernher Geilfus, Brohtel Metzeler, Contze Kobel, Blumel den winkneht, Hensel Kannengiesser, Albrecht Goltsmit, Masfelt den snider, Claus Kese den winkneht und den alten Kuntzheimer, hat bußswirdig funden und sie auch darumb gestraffet habent, als hernach volget geschriben.

Ez geschach, das die vorgeannten personen alle in dem nehsten vorder iare viel heimlichs gewerbes und gesprechs gehabt hatdent, [und ir das mereteil sich mit suendern globden und vorwuerten einander verbunden hatden.] wie das sie den rat zu Spire nach irme willen bestelten, und als das dem rate furkomen waz, da warent sie befohten, das davon grofs missehellige, widerwurtikeid und ungemach dem rate, den burgern gemeinlichen und der stat nffersteen mochte, und dasselbe furzukomen, besantde der rat byeinander zuo yn alle die, die den rat besassen, beide, alten und nuwen, und auch die vorgeannten personen und fragetent do ieglichen uff sinen eid, ob ymans under yn dem andern mit eiden, glubden oder furworten verbuntlich were worden, das das abesin solte und einer den andern dez ledig sagen solte. Dez sprachent und entwurent die vorgeannten personen, ieglicher, als er gefraget wart, uff sinen eid, das sie nymanne keine glubde noch furworste getan hetdent oder auch von ymanne keine glubde oder furworste gnomen hetdent. Darnach so quament die vorgeannten Frispecher, Contzmann Verlin und Wernher Roner fur den

rat [von ihm eigen willen] und nugetent dem rate, wie das man yn zu smachheid in der stad sünge und seite, wie das sie in eyne gewelbe werent gewesen, und [zu vermeldung und offenberuenge der vorgeschriben ire gedat und beschuldunge begerten sie selber und vorderten an den rat, das er.] begertent und fordertent, das der rat an yn und andern, die mit yn daryune gewesen werent, erfahren wolte. Hetdend sie getan oder erworben, das sie nit solten getan han, des wolten sie gerne entgelten: were aber, das sie des unschuldig werent, das dann der rat den luden in der stad verbieten wolte, das sie yn mit solchen reden keine smachheid erbutden. Daruff besantde der rat die vorgeannten personen alle für sich und fragetent do aber iglichen besunder uff sinen eid, den er darüber liplichen zu den heiligen swern müste, die warheit zu sagenne, was ired gewerbes gewesen were, und waz sie domitde gemeinet hetdent, das sie soliche heimliche gespreche und samenunge gehabt hetdent, als man von yn seide. Des erkantent und seiden etliche der vorgeannten personen die warheit, als sie gefragt wordent, und etliche under yn, wiewol sie gesworn hatdent, darumb die warheit zuo sagende, die warent des leuckende und verswigende, des sie doch von den andern, die mit yn daby warent gewesen, redelichen besaget und bezuget wordent. [Und wart auch darumb von dem rat viel kuentschafft und bezugnisse verhoret, der eins teils hernach volget geschriben. Und nach dirre vorgeschriben kuentschafft und nach viel ander warer gezugnisse, die hie nit beschriben steet, befant der rat, das] die vorgeannten personen alle viel heimlichs gewerbes und samenunge gehabt hatdent, und ir das meiste teil under yn uber den eid, als sie dem rate und der stat gesworn hatdent, sich mit smdern glubden und fürworten an heimlichen stetden, do sie zusammen quament, einander globet, verwilckurt hatdent, den rat zu Spire nach irme willen zu bestellen, des sie doch vor geleuckent hatdent, als sie und alle andere in dem rate off ir eide darumb warent gefragt wordent, als vor geschriben steet. Und das auch zu einer zyt das mere teil der vorgeannten personen [mit namen Brehtel, Contzel, Hans Fryspecher, Contzman Verlin, Wernher Roner, Hans Roseler, Contzel Wissenhorn, Contze Kobel, der alt Kuntenheymer, Blumel der winkneht, Brehtel metzeler, Wernher Geilfus, Anshelm Mumpelgart, Hensel Kannengiesser und Dolde Germerfsheymer] in des

egenanten Werner Roners hus in ein gewelle zusammen warent, quament und da zu rade wurdent und ratslagetent, burgermeistere und ratmanne zu machene, do doch nyman under yn uff die zyt des rats zu Spire waz danne alleine der vorgeante Contzel Frispecher, der burgermeister, und beziegen und beschuldigetent do erbere lute an ir ere, den sie doch unreht daran daden, und die sie des rates verstossen woltent, uff das der gewalt in iren handen stunde. Und erfant man ouch, das die vorgeanten Frispecher, Contzman Verlin und Roner, die solichs gewerbs anheber und hoablude warent, etliche der andern vorgeanten personen [mit namen Fritz Musebach, Albert Goltsmit, Masfelt und Claus Kesen] an sich gezogen hattent, den sie versprochen in den rat zu helffen, dieselben auch yn widerumb glubde daden, ee sie in den rat guomen worden, und yn auch darnach anderwerbe glubde daden, als sie des rats wordent. Des ermanete der rat die vorgeanten dry Frispecher und Contzman Verlin irre eide, als sie gesworn hatdent, dem rate zu Spire ane alle widerrede gehorsam zu sinde, das sie nach der vorgeschriben beschuldigung und nach irre widerentwurte der sachen hinder dem rate soltent bliben nach des rats erkentnisse, das aber sie uff die zyt nyt dun woltent und daruber von der stad entwichen. Doch so wordent sie vertroestet, wider fur den rat zu komen, das sie sich dennoch der sachen verentwurten soltent, ob sie mochtent, und nach solicher entwurte, die sie dazemal und auch vormals getan hatdent, und nach dem, als sie des vorgeschriben gewerbes und glubde redelichen warent bered wordent, befaud der rat und erkante, das dieselben vorgeanten personen und die andern vorgeanten hulfswidrig warent und sunderlichen die, die dez ursachen und honblude warent, als vorbenant ist. Über das so hat der rat zu Spire angesehen soliche grosse und ernstliche betde der von Mentze, von Wormfs und von Franckenford, irre eitgenossen frunde, die uff dieselbe zyt doby warent zu Spire, und hat die vorgeannten personen mit also herteelichen gestraffet, als sie doch grofslich verschuldiget hatdent, und hat yn darumb offgesetzt nach dem, als [hernach volget geschriben, mit namen: das sie soliche gewerbe und glube, als vorgeschriben steet, niemerme weder mit ratmannen noch andern luten zu Spire dun sollen heimlichen oder offenlichen, und wo sie des auch von iemans anders gewar würdent, das sie das dem rat zu Spire vorbringen sollen,



und das si einander der globde, als sie getan hetdent. ledig sagen sollen. Item das ir keiner niemer me ym selber noch andern luden werben sollen, weder ratman noch zunfftmeister zu Spire zu werden. Und wordent sunderlichen Brehtel Frispecher, Contzel Frispecher und Contzman Verlin der stad zwey iare verwiset ane gnade und darnach uff des rates gnade by einer mile wegese nahe by die stad nit ze koemen. Item so wart Wernher Roner, der auch zitlichen umb die vorgeschriben sache lib und guet an des rats gnade ergabe, des er genofs, Hans Frispecher und Dolde Germersheiner, ir ieglicher ein iar der stad verwiset und den andern vorgebant personen wart uffgesetzt, ein halb iar in den vorstetden zue sin. Und hant auch die vorgebant persone alle liplichen zu den heiligen gesworn, stede und veste zu halten die vorgeschriben artickel, als in uff gesetzt ist, als des auch sunderlichen die vorgebant dry Frispecher, Contzman Verlin und Roner brieffe uber sich geben hant. Und hant auch die vorgebant persone alle und ir ieglicher hesuender lib und guet zu des rats handen gestalt also, ob sie die vorgeschriben artickel, als in uff gesetzt ist, nit stete enhielten oder es an die stad oder an keinen burger zu Spire ymer me gerechent, das dann der rat des lib und guet, der also verbreche, angriffen und nemen sol und mag, in damit zu straffen nach dem, als sich der rat erkente. Und also uberquam der rat vestelichen mit allen den, die der rete warent, dise vorgeschriben gedat und gezugnisse in diz ahtbuch zu schriben umb ewiger gedehnisse willen, und das die vorgebant buhfwirdigen personen alle, noch ir deheiner nymer ratmann noch zunfftmeister zu Spire werden sollent, uff das sich [der rat vormals den zunfften beschriben hat geben. Und heruff so hat der rat gebotden und gebudet allen iren burgern und undertanen, ob sie under yn von yman hortent oder gewar wordent, die die vorgeschriben personen her uber entschuldigetent und verentwurtent oder yn heimlichen oder offentlichen zulegende werent, das sie dieselben uff ir eide dem rade melden und rugen sollent, dieselben zuleger auch dann der rat darfur wil haben, als die vorgeschriben personen und sie darumb furbasser an libe und an gute buhssen und straffen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Eine zweite in demselben Akt enthaltene Papierrolle enthält, abgesehen von unwesentlichen redaktionellen Änderungen, den gleichen Text bis auf den Schluss von den Worten an: der rat vormals den zunfften etc.,

1386.

13.

*Urfehde Brehtel. Contzel und Hans Fryspechers und Contzman Verlins.*

*Pergament-Original (Urk. 341) mit den anhängenden wohl-  
erhaltenen Siegeln der vier Aussteller.*

Ich, Brehtel Fryspecher, Contzel Fryspecher, Hans Fryspecher und Contzman Verlin veriehen und erkennen uns offentlichen und dun kunt allen den, die diesen brieff iemer sehend oder horend lesen, also, als uns der rat zu Spire uffgesetzt hat. daz ich, Brehtel Fryspecher, Contzel Fryspecher und Contzman Verlin, wir dry unserre ieglicher zwey iare, und ich, Hans Fryspecher, ein iare, wir alle viere also ane genade und dar nach uff dez rates zu Spire genaden die stat zu Spire rumen sollen, eyn mile wegnes nahe by die stat zu Spire nit zu komen, von sollicher sache wegen, als wir beschuldiget sin worden. Des haben wir dar unbe, als uns von dem rat zu Spire uffgesetzt ist, lipliche eyde mit uffgehoben vingern zu den heiligen geschworn, stete und veste zu haltenne allez, daz da vor und hernach geschriben stet, mit namen auch also, daz wir noch unserre keiner besunder nü oder hernach nyemer me deheine gewerbe, furworte, gelubde noch verbuntlichkeit, als wir uff difs zyt beschuldiget und beretd sint worden, furbasser me mit nyeman, weder mit ratmennen noch andern lütten zu Spire haben noch getun sollen noch wollen heymelichen noch offentlichen in deheine wise, und wo wir daz auch von yeman anders nü oder hernach ynnan und gewar wurdent, das wir das dem rat zu Spire furbringen sollen, und das wir alle die, ob uns yemans von dirre selben beschuldigunge wegen eyde, gelubde oder furworte getan hetde, derselben verbuntlichkeit gantzlichen und aller dinge ledig sagen und lassen, und das auch unserre deheiner nyemer me uns selber noch nyeman anders werben sollen, weder ratmann noch zunfftmeistere zü Spire zu werden, ez were danne daz wir ane unserre werben darzü gewelet und genommen werden,

welcher hier fehlt. Dagegen enthält diese Darstellung nicht bloß die in Klammern gesetzten Zusätze, sondern auch die den größten Teil des Schriftstückes einnehmenden Zeugenaussagen von Fritz Muebach, Kolo Kusseler dem Mutter, Bertholt Robin, Hensel Engelman, Claus Kese, dem Weinknecht, Sifrit Retschel zum Fleckenstein, Masfelt und Claus Diether dem Krämer.

darzu me. daz wir herumb. als uns der rat zu Spire uffgesetzt hat, als vorgeschriben stet, an die stat noch an keinen burger zu Spire noch an die iren. an ir libe noch an ir gut nyemer gerechen noch sie darumb geleidigen sollen noch schaffen ge-rochen noch geleidiget heimelichen noch offenlichen. und uns auch dar wider mit deheinen herren oder stetden noch nyemans anders zu behelffen in deheime wise, ane alle geverde. Und wo wir die vorgeschriben stücke oder ir deheins besunder uberfaren und mit stete enhielten. so haben wir uns darzu wissentlichen verbunden und verbinden uns mit diesem gegenwurtigen briefe, daz dar umbe der rat zu Spire unserre iegeliches lip und gutere, der also ver-breche, angriffen und nemen sollent und mogent, uns da mitde zu straffen nach dem, als ez der rate erkente, ane alle widerede unserre iegelichs und ane alle geverde. Und dirre vorgeschriben dinge aller zu einem waren urkunde uns zu besagen, so hat unserre iegelicher sin ingesiegel gebenket an diesen brieff, der goben wart, da man zalt von gotdes gebürte drutzehen hundert und sehs und ahtzig iare der nehesten mitwochen nach dem sonstage, alz man in der heiligen kierchen singet: Reminiscere, in der vasten.

1430.

14.

*Ratsstatut, eine Reihe von Mafsregeln enthaltend, durch welche die Herbeiführung gröfserer Ordnung und Sparsamkeit im städtischen Haushalte bezweckt wurde.*

*Pergament-Original (Urk. 369) mit anhängendem Stadtsiegel.*

Wir, die burgermeistere vnd rete der stat zu Spire, verkünden mit disem briefe zu wissen allen vnsern nachkommen seliglich amen. Als ein iglich stat durch ir erber geordnete menge des folkes erholet vnd gestereket wirt, also wirt sie ouch zergenglich vnd vnmechtig, so sie des gebresten hat. Daron ist, das einer iglichen stat lob gebreitet vnd aller irer burgere vnd inwoner notz vnd gemach gemeret wirt, so sie emsiglich darnach ringt vnd stet, wie die zale vnd menge irs volkes allezyd lobelich an erbern luten wahsse vnd zü nemme: danne kein stat gut geheissen mag, wie vil sie mit tornen oder müren vmb geben ist, sie sy danne mit lebendigen steynen, das ist mit erbern, wisen luten geplantzet vnd gezieret vnd allermeist mit burgermeistern

vnd ratluten. durch die das conmüne vnd die stat vñ vernünftigen rat vnd tugentbernden sytten versehen. gezogen vnd geregieret werden mogen. Vnd wanne wir nū in etlichen vergangen iaren. einsteils von verhengnisse des almechtigen gotdes vnd danne ouch durch harte, swere criege leider schedelich abgenommen haben an luten vnd guten, dar durch wir vnd vnser stat fast zu schulden vnd vnmacht kommen sint, so sint wir von sunder truwe vnd liebe wegen. die wir der vorgeannten vnser stat. vnsern lieben mitburgern vnd inwonern stetiglich tragen. als wol billich ist, gereitzt vnd bewegt worden. mit ernstlichem flifse daruff zu gedennen. was vns in solichem furbafs allerbast zu troste gesten moge. vnd finden nit. das vns in dem ützit bafs widerbringen vnd vffgehalten moge danne zu forderst die gnade vnd hilfße des almechtigen gotdes vnd darnach friede. frantschafft vnd einmütikeit vuder vns selbes vnd sunder zugeleit. das wir vns alle vnd vnser iglicher sunder nach siner gebüre williglich lyde vnd ergebe gein den dingen. die der stat rente vnd gemeinen notze fürdern vnd bringen mogen: danne so die stat mit renten vnd nützen ye hoher geplantzet wirt vnd vffgang hat. so ye me von tage zū tage irer burgere vnd iuwonere macht an lüten vnd güt. an ere vnd seligkeith vffget. wehset vnd zū nympt. dar zū wir vns nū alle als recht liephaber vnser stat vnd der vnsern williglich ergeben vnd des zu eime seligen anfangē dise nachgeschriben stücke vnd püncte in gotdes namen gesetzt. gemacht vnd ouch vberkommen haben. furbasser zu halten in der masse. als nach folget. Des ersten so setzen wir vnd wollen. das furbasser ierlichs ein iglicher rat. als er ingegangen ist. vñ dem nechsten vñsgegangen rat einen reddelichen. erbern man welen vnd kiesen sollen. der sie uff iren eid bedunckt togelich vnd nütz. in der stat sachen vnd gescheffden zu ryten. zu recht vnd zu tagen. wanne. wie vnd wo des not wirt. Der selbe rat sol ouch dessglich einen nñs irem sitzenden rat welen. der gewartig sy. ob den rat bedunchte. das nach gelegenheit einer sache not were. me danne eyne zu schicken. das der danne ouch gehorsam sin mitzuryten. vnd welche danne also einhelliglich oder mit dem merer teil gewelet werden. die sollen sich ane widerredde dar in ergeben vnd ein halb iar gewartig sin. dar inne für die stat vnd gemeinde das beste zū tunde. zu reddē vnd zu werben. des sie sich verstant vnd vermogen. vnd sollent ouch darzū einen

sündern eit tün, als er yn von des rats wegen gegeben wirt. Vnd ist ez, das ir einer allein bescheiden wirt zu ryten, der sol des gehorsam sin vnd nit me knechte mit ym nemmen danne zwene vnd einen geleitsman, ob des not ist. Werden sie aber beide bescheiden zü ryten, des sollen sie aber willig sin vnd danne beide nit me knechte nemmen danne dry vnd einen geleitsman, ob des not ist. Vnd wanne sie also ryten, das sollen sie tün aue nachgelt vff des rates costen vnd sollen sich dar inne mit der coste erberdlich halten vnd zü ie dem male, als sie her heym kommen, dem rate zum nechsten, als er sitzt, ungeuerlich offenlich sagen, was ir rytd mit der zerunge gestanden habe. Vnd wanne der selben zweier zyl, das ist ir halb iar vfs ist, so sol man dem, der vfser dem vfsgegangen rat gewelet was vnd geritten hat, nit me geben danne vier gulden vnd dem, der vfser dem sitzenden rat gewelet was, sol man mynder oder nützt geben, nach dem er geritten hat, vnd sol das zum rate sten vngeuerlich, vnd sol danne der selbe sitzende rat zwene ander welen, aber einen vfs dem vfsgegangen vnd einen vfs dem sitzenden rat, die danne das ander halb iare follen vfs ouch gewartig, willig vnd gehorsam sin sollen, zu ryten vnd zu tünde in aller mafse, als von den ersten zweyn vorgeschriben stet vngeuerlich. Vnd als uff solich der stat ryten bifs her durch pherde vil sunders costen gegangen ist, das das ouch etlicher mafse versehen vnd gemyndert werde, so wollen wir der stat nñ furbaß ein eigen phert halten, vnd das sol sten im rathofe in des rates stalle, vnd sol des ein stetknecht phlegen, dem das befolhen wirt, mit des rates fitter vnd geströwe, vnd sol ouch dasselbe pherd nyeman anders gewartig sin noch gelehnen werden danne dem, der also in des rates botschaft zu ryten gewelt ist vnd ryten sol. Weres aber also gelegen, das die vorgenannten zwene beide ryten müsten, so sol der rat noch ein phert zu dem lehen oder myeten, daruff danne der ander ouch zymlich geritten sy vngeuerlich. Were ouch ob ieman furbaßer des rates fürderunge oder hülfte fordern vnd dar vmb bitten wurde, ez were mit des rates frunden oder brieften vber felt zu schicken, dar inne mag der rat der sinen wol furdrig sin zü raten, ouch ire botschaft hin zu liben oder brieff zu schicken, doch uff des cost, der dauon begerunge oder betde getan hat, ez enwere danne, das den rat beduchte, das die sach also gestalt were, das der rat des billich

im costen mitlyden hetde, dar inne sich danne ouch der rat glich vnd vffrecht halten sol. — Ez sol ouch ein iglicher rat iars, als er ingegangen ist, vñ dem vñsgegangen rat zwene erber, togenlich manne welen, die der stat gebüwe vorsehen, vnd die selben zwene sollen zu iglicher zyt, als sich gepurt vnd notdurfft ist, dem zynnerman, dem decken vnd dem wegemecher ernstlich befehlen vnd mit yn schaffen, das sie zu den tornen vnd tachen, brucken vnd slegen.<sup>1)</sup> wegen, werren vnd andern, das danne iglichem zu sime ampte vnd antwerg gehort vnd der stat notdurfftig ist, ez sy innwendig oder vñswendig der stat, getruwelich lügen vnd warten, ob das irgent bresthafftig vnd notdurfftig sy zu bessern, das sie yn das melden vnd fürbringen, vnd was danne den selben zweyn von den wergluten gebrestens furbracht wirt, die sollen sie zu stünt in einen rat bringen, vnd wie oder was der rat dar inne furbafer bescheidet zu buwen vnd zü machen, dem sollen die zwene also nachgen und des die werglute bescheiden vnd anrichten, den luten lonen vnd getruwelich zü vnd von gen, bifs solich werck follenbracht wirt: vnd wanne solich werck follenfurt vnd zu ende bracht wirt, alsdanne sollen die zwene zu stunt vnd erberlich ire rechnunge tün. Vnd den zweyn sol das iare von desselben irs amptes vnd dienstes wegen nit nię werden danne iglichem als vil, als einie ratmann das iare von brieflesen vnd rechengelt gepürt vnd wirt vngeuerlich. — Wir wollen ouch, wanne die grofsen vngelttere furbafse rdie bühsen uff tün wollen, das sie das tün in spital vnd nycht mer dauon verzeren danne ein ort eins gulden, vnd das ouch ir iglichem des iares von sime ampte nit me werde oder gefolge danne als eime ratman von briefe lesen vnd rechengelt gepurt vnd werden sol. — Von des schenkwyns wegen, als der rat zu den eren frembden vnd heimischen schenkt, wollen wir, das die burgermeistere furbafer mer dryerlei zeichen by yn tragen, vnd sol iglich zeichen sin sunder gemerck haben, da hy man verstee: wyn vmb echte, wyne vmb sieben vnd wyne vmb sehsse, oder wie danne zu ieder zyt der wyu am kouffe ist, vnd sol iglichs zeichen ein vrtel wyns betüten, vnd wanne ez sich also gepurt, das man von der stette wegen schencken wil, so sollen die knechte zu den burgermeistern gen vnd sollen sie danne die burgermeistere

<sup>1)</sup> slag = strasse; s. *Lexor* a. a. O. II, 956 f.

bescheiden vnd mit den zeichen vfrichten, von wie vil wyns, vnd von welchem gelte die schenck sin solle, vnd wie das danne die burgermeistere bescheiden vnd vfrichten, dem sollen die knechte also nachgen vnd da mitde zu stunt nach der schencke zu den schribern gen vnd den wyn lafsen anschriben, vff das sich der wyne vnd die rechnünge im büche vnd ouch an den zeichen glich finde. — Wir haben ouch angesehen, das die, den das mal vngelt, vnd danne die, den das haufs vngelt ierlich befolhen wirt, etlicher mafse arbeit da mitde haben, vnd das sie das ire versümen müfsen. Vmb das nü solichs etlicher mafse bedacht vnd sie in dem ouch etwas mitlydens mit dem rate haben, me danne bis her gewest ist, so wollen wir vnd setzen, das man nü furbafter eime malvngeltere iars geben solle vier gulden vnd nit me vnd eime lufsvngeltere iars dry gulden vnd ouch nit me. — Wir setzen ouch vmb die vier richter, das ein iglicher rat iars, so er ingeget, des sitzenden rates vier redelich, erber, vernünftige manne kiesen vnd welen sol, die das gantz iare vfrichten sollen vber alles das, das yn geclaget vnd gerügt wirt, vnd dar iber sie zu richtend hand nach lut des richtbuchs, als ferre sie die lute des ersten danon gutlich nycht gewisen mogen. Und die vier sollen ouch danne furderlich dar an sin, das den luten vnuerzogenlich gericht geschee in der mafse, als sie danne des besunder in irne eide bescheiden werden. Vnd was also von gerichts wegen geltes gefellet, das sollen die richtere zu sammen in eine buhsse legen vnd alle phande zu rechter zyt vertriben vnd zu gelt bringen, vnd zum halben oder virtel iars so sollen sie die buhsse vff tün vnd des ersten von dem gelte allem schriber vnd stetknechte vfrichten, vnd was danne vbrigs geltes da blibt, des sollen sie die drü teil den rechenmeistern entwurten vnd yn selbes den vierden teil behalten, vnd sol yn ouch danon kein ander lon werden.

Ouch haben wir vberkommen vnd wollen nü furbafts, das die herren vnd fursprechen an den gerichtten alles ir gelt, das yn von gerichts wegen gefellet, zusammen in ein buhsse legen, vnd waume ir zyt an gerichte vfse ist, so sollen sie solich gelt dem rat halb geben vnd das ander halb teil glich vnder sich selbes teilen, also das ir eime daran als vil werde, als dem andern vnd nit me. — Wir haben ouch vberkommen und gesetzt, als von der wegen, die der armbroste, der buhsen, des kornes vnd des saltzes warten vnd

phlegen, so ferre doch nit grofse müwe oder arbeit daruff get, das danne alle die, die des also warten vnd zu iglicher zyt dar zu gekorn werden, dem rate vnd der stat zü liebe ire iare vnd zyle vfs vergebens vnd vmb sufs dienen vnd warten sollen. Doch sol ein rat zu allen zyten dar zu geneygt sin, das die vnd onch die andern empter vff das glichste vmb geen vnd geteilt werden, also das einer nycht zwei oder dru ampte habe, vnd ein ander da by ledig sy; danne in allen dingen weret das glichste allerlengste. — So danne von des geschosses wegen, als vns etwan gepurt notdurfft halb vff zu setzen, vff das dar inne nyeman vbersehen noch vngerechtuertiget blibe, sünder das einre mit dem andern lide vnd trage, vnd das ez vffrecht gehalten werde, so haben wir gesetzet vnd vberkommen, das die meister in den zunfften von iglicher zünfft ir sünder register machen vnd han sollen, dar in alle ire zunfftgenossen, vnderthenige vnd inwouige, den danne zu schossen gepurt, geschriben sin sollen, iglichs besunder mit sine namen, vnd was ez verschosset hat, vnd solich register sollen vf den eit hinder den meistern vnd schribern also in geheyme behalten werden, das weder durch meistere noch schriber nyeman, rich noch arme, vfwendig des registers vor noch nach nit gemeldet werde, was einre oder der ander verschosset habe, anders danne: wanne die register gantz follen bracht vnd das geschosfs in bracht wirt, so sollen die meistere das geschosfsgelt mit saupt dem register fur die rechenmeister bringen vnd den das vbergeben vnd in entwürten, vnd sol danne der rat sine fründe dar zü ordenen, die register vnd das gelt gein eyn zu vberslahen vnd ouch gar eben vff zu mercken, ob ieman were, der anders geschosset hetde, danne er solte, vnd was sie in dem also erfinden, das sie bedunckt bresthaftig sin, das sollen sie uff iren eid fur rat bringen, vnd was danne der rat dar inne tüt oder leset, daby soll ez bliben. — Wir haben onch im besten vberkommen vnd gesetzet, das furbasser kein rat weder losunge noch lipgedinge verkenffen, noch kein trefflich schuld machen sol ane wissen vnd willen der andern zweier rete. — Als onch bis her vff den montag vnd zur messe etlicher mafse kost gehalten ist mit dienern vnd knechten in der burgermeister huser, das sol furbasser abesin vnd nümme gescheen anders danne: wil ein burgermeister zu den selben zyten etlich diener oder knechte zu fische laden, das mag er tün vnd dar zü



ein vrtel wvns lafsen bringen vnd nit me vngeuerlich. -- Wir haben onch wol bedacht, das dessglich iars vnnütze cost gehalten ist in der besigelunge, vnd vmb das nū solichs furbasser onch ordenlich gehalten vnd vnnotdrfftig cost vermitten vnd abegeslagen werde, so setzen wir vnd wollen, wanne ez sich furbafter iars gepurt, das man mit der stat grofsem sigel versigeln wil, so sollen da by sin die zwene burgermeistere vnd susfs vier des rates, die dar zu geheiffen werden, zwene schriber, zwene heimbürgen vnd die andern geswornen stetknechte, das trifft sich vff achtzehn personen. Den vnd nyeman anders vngenerlich sol man alsdanne kochen vnd essen bereiten, als zymlich vnd gewonlich ist, vnd was das costet, das sollen zu stünt die burgermeistere rechen vnd vfs dem eymer bezalen, vnd sollen onch bestellen vnd verschen, das mit der cost getruwelich gefaren, sunder das die nycht zu vnnütz oder vnmesslich gebruchet, vffgeschickt oder vndergetan werde vngenerlich. — Vnd wanne nū kein anfang oder mittel nycht wol rueme behalten mag, im folge danne nach ein güt ende, so haben wir vns zu allen disen obgeschriben stueken vmb luters nützes vnd frommen willen, als wir hoffen, so darufs vns, vnsere stat vnd den vnsern wahren solle, williclich ergeben vnd wollen onch mit gotdes hilfe die vestiglich also hanthaben vnd halten: nemlich zehen iare aneinander, die allernechst kommen nach datum difs briefes, vnd darnach als lange, bifs das wir die mit drin reten andern, bessern oder abe tün vngenerlich. Vnd des alles zū waren vrkünde vnd vestikeit so han wir vnsere stede grofs ingesigel offentlich tun hencken an disen brieff, der geben ist nach Cristi gepurte tusent vierhündert vnd drissig iare vff die nechste mitwoch fur sant Johans tag Baptiste, als er geporen wart.

1440.

15.

*Ratsefsordnung, die Einführung von Sitzungsgebern für die Ratsherrn, die sog. Präsenz, betreffend.*

*Pergament-Original (Urk. 374) mit anhängendem Stadtsiegel. — Abgedruckt bei Rau a. a. O. Seite 35 ff.*

Wir der rat zu Spire haben bedacht vnd zu hertzen genommen, daz die ratluete gut zyd her trege gewest sind zu rate zu gende, daz man selten volligen rat gehaben vnd besitzen mochte,

dardurch der stette sachen zu dickern male gehindert vnd furgeschlagen worden sint, danon der statt me dan eynoft krotte vnd misal entstanden ist. So sint ouch vnser burger vnd inwonere vnd ander lute, die fur rat zu tunde gehabt hant mit vrteilm vnd anderu sachen desshalb ouch dicke vnd vil deste langsamer vfsgeracht worden, des ein iglicher rat danon vaste clage von den luten gehoret hat vnd horen müste. Daz daz nu furkommen werde, vnd daz die ratlute vnd die vier fursprechen, die der lute worte fur rat tunt, iglichs iars deste williger syen vnd gewesen mogen zu rate zu gende, daz man ouch allezyd, so man zu rate gebutet, vollen rat haben, der stette sachen, wann des not ist, nach nottorftigkeit gehandelt, die lute, die fur rate zu tunde gewynnen, geistlich vnd weltlich, allezyd deste furderlicher vfsgerichten moege, als sich geburt vnd zympt, so haben wir mit guter betrachtunisse, so wir darumb gehabt hant, wan wir der stette ere vnd notz gesworn hant furzukeren, als verre wir mogen, mit den andern zweyn reten, die wir darumb vnd deshalb zu vns berufft haben, gesetzt vnd geordent, setzen vnd ordenen ouch in crafft dis brieffs, als dan hernach vnderscheidenlich folget, daz ist mitnammen also: wan die burgermeistere vff die montage, dinstage vnd samstage zu rate gebietent, es sye in den rathoff oder an andere ende, so sollent burgermeistere vnd ratlute vnd die vier fursprechen schuldig vnd verbunden sin zu rate zu gen zu den obgenannten tagen vnd vff die stunde, als dan gebotten wirt vngeuerlich, vnd welcher burgermeistere, ouch ratmanne vnd furspreche zu ende des ratseffs da ist vnd blibt, bis der rat vffstet, sol man den burgermeistem, den ratnamen vnd fursprechen, ir iglichem, geben vier pfennige. Aber welcher burgermeister, ratmanne oder furspreche zu solichen tagen, so gebotten were zu prime, zur andern prime gloeken, als man die dannoch lütet, oder so zu einer andern stunden gebotten were, bis die zytglocke nach der selben stunden anderwerbe sluge, nit da werent, dahin dan gebotten were, der sol iglicher zu pene geben vnd verlorn han vier pfennige vud by sime eyde in sinen ratseffs by dem tage oder darnach nit nyder sitzen, er habe dan vor die pene geben, vnd obe er wol vff den selben tag, so er verbrochen hette, dar keme vnd zu ende des ratseffs dablibe, so sol man ime doch die vier pfennige nit geben, als man andern ratluten gyt. Auch weres daz einer zu rechter zyt zu rate keme

vnd gienge hinweg one erlaubunge der burgermeistere, der sol die pene, die vier pfennige, geben vnd verlorn han, innafs wie vor stet, vnd man sol ime die vier pfennige nit geben. Item wer vff die vorgenannten tage, so zu rate gebotten were, in sin selbs sachen oder an gerichte zu schaffen hette, auch dem da geburte zu brüden, zu lichen oder zu iargezyten zu gen oder ander redlich sachen zu tunde hette, das mag er eine burgermeister sagen vnd vrlaup von ime nemmen, vnd gyt ime der burgermeister also vrlaub, so verluet er der pene vier pfennige nit, man sol ime ouch nutzit geben. Item obe eine, dem zu rate gebotten, krank oder in sin selbs oder in eins andern sachen geritten were oder rytten wolte, der solte die pene zu geben vnuerlustig sin, man ist ime ouch der vier pfennige nit schuldig zu geben. Item geburte vff der vorgemelten gebotten tage eine, so ime zu rate gebotten were, in der stette sachen vnd ampten etwaz zu tunde vnd darzu zu gende, daz er defshalb nit zu rate gesitzen mochte one geuerde, daz sol er dem rate oder eine burgermeister sagen, war er gen, oder waz er tun wolle: tut er daz, so sol er den tag vnuerlustig sin, vnd man sol ime die vier pfennige geben, als obe er zu rate gesessen were. Item weres, daz den burgermeistern soliche sachen zu fielen, danon inen von not geburte rate zu haben, vff welichen tag vfwendig der obgenannten tage, vnd an welche ende daz were, da man eine hin gebütte, dar sol ein iglicher furderlichen schuldig vnd by sine eyde verbunden sin zu kommen vnuerhindert vff die selbe stunde; aber man ist niemant vff soliche tage utzit schuldig zu geben. Item es ist ouch gesetzet, daz der rat sunderlich vff die dinstage vrteil, die von gerichte fur sie kommen, horen vnd sprechen sollen, als verre sie mogen, ungenerlich. Item die mitwoche sollent bliben vnd gehalten werden mit dem rate zu gen vnd die pene zu geben, als von alter herkommen vnd desshalb gehalten ist. Item wan man ouch vff die vorgenannten gebotten tage der stette fryheit briefe lieset oder rechenungen tut, so sol man burgermeistern, ratluten vnd fursprechen, die zu ende da blibent, daz briefgelt vnd rechengelt geben vnd ouch die pene von den nemmen, die nit da werent, als daz von alterher gehalten worden ist, aber man sol ime die vier pfennige nit geben, sie sollen ouch die pene, vier pfennige, nit verliesen. Auch weres, daz die burgermeistere vff die obgenannten drye rats tage den

altermeistern oder etlichen des rats frunden zu rate tetent gebieten als andern ratluten, welcher also darkompt zu der stunden, so ime gebotten were, vnd dabilbet, dem sol man ouch geben vier pfennige, welcher aber nit darkeme, der sol vier pfennige geben vnd ouch verlorn han glich als andere ratluete. Item weres ouch, daz die burgermeistere zu dem sitzenden rate bedurfften der andern rete, eins rats oder zweyer, den dan also gebotten woerde, die sollent by dem eyde gehorsame vnd verbunden sin zu der stunden, so inen gebotten worden were, zu rate zu kommen, ouch da zu bliben, bis daz man inen erlaubt vff zu sten; doch so sol man inen nistnit schuldig sin zu geben. Vnd umb des willen, daz dise ordenunge vnd gesetze furter alslange, bis daz die rete daz andern, mynren oder meren, deste ordenlicher vnd vfrechter gehalten moege werden, so sol ein iglicher rate disen brieff vnd ordenunge alle iare lesen, als man den alten rates brieff lieset, wie man zu rate zu gen verbunden ist, vnd damit den nuwen rechenmeistern empfelhen, eime iglichen allen tag sin vier pfennige zu geben, der sie dan verdienet hat vff die vorgenannten tage, so man rat hat, wan der rat vff stet, vnd diese pene ouch zu inen nemmen nach inhalt diser ordenunge vnd inmafse vorgeschrieben. Auch so sol dise ordenunge vnd gesetzde den alten ratesbrieff, den man alle iaren dem rate furlieset, in keinen weg nit krencken noch wider sin in eniche wise, vffgescheiden alle geuerlichkeit. Vnd daz dies, wie hieuer geschriben stet, crafft habe vnd von vns vnd vusern nachkommen gehalten werde, so haben wir disen brieff mit vusere stette anhangendem ingesigel besigelt, becrefftiget vnd befestenet, der geben wart, do man zalte von Cristi geburte viertzehenhundert vnd viertzig iaren vff sant Endris abent, des heiligen zwolffbotten.

**VI.**

**Biel, Becher und Weiss,**  
drei  
**pfälzische Volkswirte.**

Von

**Georg Berthold,**

Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär.

Der Handel der heutigen Pfalz war im Mittelalter und in der neueren Zeit bis zur französischen Herrschaft fast ausschließlich angewiesen auf die natürlichen Verkehrsstraßen und konzentrierte sich hiernach größtenteils am Rheine. Künstliche Verkehrswege waren im großen Stile nirgends vorhanden. Man behalf sich mit den Überresten der Römerstraßen.<sup>1)</sup> Erst unser Jahrhundert brachte nach der Beseitigung der Kleinstaaterei einen Umschwung und diesen allerdings in kaum geahntem Maße.<sup>2)</sup> Wie gering früher das Interesse der heutigen

<sup>1)</sup> Ein Beispiel von Straßenbau im Mittelalter in der heutigen Pfalz findet sich in der Urkunde vom 14. August 1318 in Rendling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Band I, S. 494, die Wege von Speier zur Lufsheimer und Rheinhauser Überfahrt betr. Die Kosten für deren Wiederherstellung sollten dadurch aufgebracht werden, daß während 10 Jahren jedes passierende Viergespann 2 Heller und jedes Zwei- und Fingespänn 1 Heller Weggeld zu zahlen hätte. Der Wegbau wurde vom 25. Juni 1293 von der Geistlichkeit und dem Stadtrat zu Speyer beschlossen und für denselben eine Bauzeit von 10 Jahren in Aussicht genommen. Doch war 1318 der Weg nach Rheinhausen noch nicht fertig. — Siehe Rendling, a. a. O. S. 399, Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, S. 133.

<sup>2)</sup> Hier darf vielleicht daran erinnert werden, daß die Straße Paris-Mainz (Kaiserstraße) die erste größere Kunststraße, welche die heutige

Pfalz an großen Verkehrswegen war, mag der Umstand beweisen, daß die erste große moderne Verkehrsverbindung, welche die Pfalz (seit 1541) berührte, die Turn- und Taxis'sche Post von Wien nach Brüssel, statt etwa ihren Weg von Speier über Neustadt nach Kaiserslautern und Trier zu nehmen, von Speier aus in der Rheinniederung nach Oggersheim zog und sich von hier über Frankenthal, Pfeddersheim und Alzey nach Kreuznach wendete. Dieses geringe Interesse hatte übrigens seinen Grund in der Natur der Verhältnisse. Die Pfalz bestand aus über 40 Herrschaftsgebieten. Die vielen Zollschranken, die geringe Gewähr des Geleitsrechts, die mäßige Volkszahl und die Hörigkeit der Bevölkerung hemmten stetig die Entfaltung von Handel und Verkehr. Sehr ins Gewicht fiel auch, daß der Haupthandelsartikel, der Wein, zu beträchtlichem Teile den geistlichen Stiftungen zustand, unter diesen aber der Löwenanteil den Stiftern und Klöstern zu Speier. Diese lagerten ihre Weine in ihren großen Kellereien<sup>1)</sup> zu Speier und brachten sie hier in den Handel. Ähnlich verhielt es sich mit den Früchten<sup>2)</sup> von welchen hauptsächlich der Zehnte als Handelsartikel sich eignete. Es kann daher nicht Wunder nehmen,

Pfalz erhielt, 1805 bis 1807 gebaut wurde, und daß zu deren Baukosten die Bezirke von Kaiserslautern und Zweibrücken während dreier Jahre 30<sup>o</sup> Beischlag zur Grund- und Mobiliarsteuer als besondere Leistung entrichten mußten. Dekret vom 8. ventose XIII (= 27. Februar 1805). Siehe bulletin 35 Nr. 586 Jahr XIII S. 25.

<sup>1)</sup> Von der Bedeutung dieser Kellereien gibt am besten der Umstand eine genügende Vorstellung, daß 1689 im großen Keller der bischöflichen Pfalz 24 große Fässer, deren jedes 30 Fuder (= 41 heutige Fuder) hielt, von den Franzosen verdorben wurden. Siehe Dr. Harster. Materialien zur Geschichte der Zerstörung der Stadt Speier 1689, Heft XIV der Mitteilungen des hist. Ver. d. Pf. S. 49.

<sup>2)</sup> Der Getreidevorrat in der bischöflichen Pfalz zu Speier betrug 1689 2535 Malter Getreide (heute = 4500 Zentner), worunter Zehntfrüchte nur zu geringem Teile begriffen waren, da der Zehnte zumeist nicht dem Bischof, sondern dem Domkapitel zustand. 1340 wurde im Hochstift Speier eine Steuer erhoben von etwa 40000  $\mathcal{M}$ . heutigen Werts, darunter an Früchten geleistet 3718 $\frac{1}{2}$  Speierer Malter (etwa 6600 Zentner heute). Diese Mengen waren nur Zufuhren zum Speierer Handel. Ib. S. 49. — Mone, Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins.

wenn, besonders im Mittelalter, alle Verkehrsbeziehungen, wenigstens der Vorderpfalz, mehr oder weniger auf Speier deuten. Galt doch im Speiergau nur Speierer Geld, Speierer Maß, Speierer Gewicht, selbst Speierer Recht. Speier war als Bischofssitz und Hauptstadt des Speiergaues, da von Römerzeiten her wohl versehen mit guten Verbindungsstraßen nach allen Richtungen, wegen seiner Lage an der Hauptwasserstraße des Rheines — der Rheinhafen wird schon 1084 urkundlich erwähnt<sup>1)</sup> — wie geschaffen zu einem Handelsplatze. Und dafs ein solcher, nachdem Kaiser Heinrich V. in seinem großen Privilegium 1111 die Einwohner Speiers von der Hörigkeit befreit und, wie angenommen wird, seinerseits Speier das Stapelrecht<sup>2)</sup>

1) Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speier, S. 11. — Mone, Urgeschichte des badischen Landes, Band I, S. 250, sagt, dafs in der Gegend von Speier der römische Kaiser Valentinian I., um 369 n. Chr. in einer seitwärts gelegenen Bucht des Rheins einen Hafen für seine Flotte mit Mauern und hohen Wällen angelegt habe, so dafs man die Schiffe von aufsen nicht sehen konnte. Wenn er annimmt, dafs dieser Hafen auch bei Schifferstadt gelegen haben könne (letzteres lag damals noch am Rhein), so ist es jedenfalls unrichtig, diese Behauptung damit zu begründen, dafs das Wappen Schifferstadts darauf deute. Denn das Wappen Schifferstadts ist nichts anderes als das ursprüngliche Wappen von Speier — ein Ruder-Schiff darstellend — wie es die ältesten Speierer Münzen bis etwa zum Jahr 1100 zeigen. — Die Stelle des Römerhafens wird an jener des mittelalterlichen Speierer Hafens zu suchen sein.

2) Lehmann in seiner Chronik sagt hierüber, Ausgabe 1612, S. 363: „Speyr ist eine Staffeltatt, dafs ist ein solcher Ort, da alle Schiff mit Staffeltütern auff zu kehren schuldig sind, Vmb die Zeit als Kaiser Heinrich sein Privilegium geben, hat man in Teutschlandt mit Seiden vnd andern Krauwahren sehr geringe Handtirung getrieben, vnd sich hohen vnd niedern Standts in Wüllin vnd Leinin oder Flichsin Kleidern getragen, aber mit victualien vnd andern vneubährlichen Dingen ein Statt vnd Landt dem andern zu Notturfft vund zum Vorrhat zugeführt, Demnach dann der Kaiser den Bürgern seinen Zoll nachgelassen, hat er denselben, damit sie desto besser zu Kräfften möchten erspriessen, seine Gerechtigkeit von staffelbaren Gütern vbergeben, welche die Statt bis auf heutigen Tag gehandthabt vnd behalten, solcher Staffel sind in den Stätten am Rheinstrom, Cöllu die erste, Maintz die ander, vnd Speyr die drit, vnd haben diese Gerechtigkeit, erstlich, welche Schiff dem Rheinstrom auff vnd ab fahren, vnd mit Staffeltahren Gütern beladen sein, dafs sie daselbst auffkehren, dieselbe aufsladen, ins Kauffhaufs führen, niederlegen, vnd danon die Schuldig-

für die Rheinschiffahrt verliehen hatte, rasch sich zur Blüte entwickeln mußte, ist einleuchtend. Das Speierer Zollweistum von 1246<sup>1)</sup> zeigt denn auch eine Ausdehnung des Speierer Handelsgebietes, die den Schluß nahelegt, daß Speier im Mittelalter für den Oberrhein dieselbe Bedeutung hatte, die heute Mannheim-Ludwigshafen beiwohnt. Das Weistum führt, abgesehen von den allgemeinen Zollsätzen, besondere Zollsätze auf für den Verkehr mit Frankreich, Straßburg, Bischweiler, Neuburg, Schwaben bis zur Enz, Hockenheim, Wimpfen, Worms, Mainz, Trier, Köln, Kaiserswerth, Duisburg und Utrecht samt zugehörigen Bistümern. Natürlich darf man mit diesen Handelsbeziehungen moderne Größenverhältnisse nicht

keit zahlen müssen, welche nach entrichtem gebührlichen accis vbersohlagen, daß ist in andere Schiff oder auff die Ax geladen, vnd in die Oberrheinische Landt verführt werden. Wie dann die Stadt Speyr vnd deren Schiffleut von alters die Schiffahrten auff Straßburg gehabt, vnd danon vermög Kaiser Friderichs Privillegii de dato 1182 (s. Hilgard, a. a. O. S. 22) nicht mehr denn 13. Heller geben dürffen. Die andere Eigenschaft oder Gerechtigkeit der Staffel ist von alters gewesen vnd noch, nemlich Kauffhaufs, Kranen, Schiffer vnd Kärcher, dergleichen Kauffhaufs-Obherrn, Kranenmeister vnd Kauffhaufsknecht. Die drit, daß die Kauffhaufsverordnete vber die aufgelandene vnd nidergelegte Staffelwahr, ob sie von würden oder nicht, erkennen vnd richten, vnd die so vnfertig verwerffen, vnd den Fahrten zu Schiff vnd der Ax Ordnungen auffssagen.“ — Staffelbare Güter waren: „druckene vnd saltzen Wahr“, insbesondere: „Fordeln“, Röhle, Wein, Frucht, Salz, Häringe, Eisen, „Gewahr dem Niderland erspriefslich.“ — Seit 1689 war dieses Recht für Speier in Folge des Umschwungs der Verhältnisse (Aufkommen Mannheims, Vorrücken der französischen Grenze bis zur Queich und in Folge dessen Stärkung des Straßburger Markts) unpraktisch geworden.

<sup>1)</sup> Die Zeitbestimmung ergibt sich aus Folgendem: 1245 hatten 4 Städte: Utrecht, Köln, Trier und Worms Ausnahmezölle, d. h. geringere als die gewöhnlichen. 1247 erhielt die Stadt Wimpfen in Speier Zollfreiheit, während das Weistum noch einen Zoll für diese Stadt aufführt. Ebenso ist die Zollbestimmung für Frankfurt a. M., dessen Bürger in Speier „sollent gehen zu zolle zween wyse hantschwe und eyn pfunt pfeffers“, die um 1260 der Zoller „Herr Gottschaleke by sant Jakob“ (s. Hilgard, S. 525 Z. 18) dem Weistum beifügte, noch nicht darin enthalten. Hiernach ist 1246 das Entstehungsjahr des für die Rheinhandelsgeschichte so wichtigen Weistums. Im Juli 1245 hatte Kaiser Friedrich II. den Speierer Bürgern eine 14tägige Herbstmesse gestattet. Zu deren Besuch erliefß Speier am 24. August 1245 allgemeine Einladung an alle Handeltreibenden des deutschen Reichs,



verknüpfen. Erreichte doch die Einwohnerzahl Speiers zur Zeit seiner höchsten Blüte, als 1422 vier Kurfürsten des Reiches es zwei Monate belagerten und nicht bezwingen konnten und als Kaiser Karl V. seine weltberühmten Reichstage hier hielt, nicht viel mehr als 10000 Seelen.

Gleichwohl sind die Handelsumsätze, soweit sich solche noch berechnen lassen, auch nach heutigen Begriffen nicht unbedeutend. 1414 wurden im Speierer Kaufhause rund 180000 Zentner<sup>1)</sup> Kaufmannswaren auf der Frohnwage gewogen, im Werte von über 3'000000  $\mathcal{H}$ , 1416 wurden, abgesehen vom Weine der Geistlichkeit, der steuerfrei war, etwa 8000 Fuder<sup>2)</sup> Wein<sup>3)</sup> von der Stadt besteuert, im heutigen

indem es zugleich für alle Messbesucher die Zölle auf die Hälfte ermäßigte. Es scheint daher, daß das Zollweistum gelegentlich der ersten oder zweiten Abhaltung der Speierer Messe, gleichsam als Zusammenstellung der inzwischen noch für Ausnahmezollsätze abgeschlossenen Handelsverträge von dem Zoller Dietmarus thelonearius redigiert worden ist. — Die Speierer Messe wuchs stetig. Am 20. Mai 1330 verlängerte sie Kaiser Ludwig der Bayer auf 3 Wochen (zu halten von Mariä Geburt bis Michaeli). Alle Besucher sollten das Geleit des Reichs und seiner Stände genießen. Hilgard a. a. O. S. VIII, 55, 317, 486 ff. — Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. IX, S. 418.

<sup>1)</sup> Die Zahl ist wie folgt zu begründen: Alle nicht für einzelne Kaufleute bestimmten Waren mußten im Kaufhause ausgeboten, bei Kaufschluß auf der Frohnwage gewogen werden. Hierbei betrug seit 1246 das Kaufhansgeld für Fremde 1 Pfennig, für Einheimische 1 Heller für je 1 Zentner. Das Kaufhansgeld der Stadt betrug 1416 685 Gulden. Da 1414 auf 1 Gulden 144 Pfennig bezw. 384 Speierer Heller gingen, so waren die 685 Gulden = 98640 Pfennig oder 263040 Heller; daher wurden gewogen, wenn nur Fremde wiegen ließen, 98640 Zentner oder, wenn nur Einheimische: 263040 Zentner. Der Durchschnitt dürfte der Wirklichkeit am ehesten gleichkommen, mithin die Zentnerzahl 180840 betragen. — Siehe auch Hilgard a. a. O. S. 489, Weiß, Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speier im Mittelalter, Heft V der Mitteilungen des hist. Ver. d. Pf. S. 13. — Weiß, Geschichte der Stadt Speier, zählt S. 57 im Ganzen 84 Handelsartikel auf, welche 1426 im Kaufhause gehandelt wurden.

<sup>2)</sup> 1416 wurde von einem (alten) Fuder Wein 1 Gulden Weinangeld erhoben. Dieses betrug 1416 5818 fl. Somit wurden 5818 (alte) Fuder Wein besteuert. 1 altes Speierer Fuder ist 1368 heutige Fuder, also 5818 alte Fuder = 7959 Fuder heute. — Siehe auch Weiß a. a. O. S. 11 n. 12.

<sup>3)</sup> Der Wein war einer der wichtigsten Handelsartikel Speiers bis zur französischen Revolution. Schon 946 wird derselbe als Hauptartikel

Werte von rund 4'000000 *ℳ.* zu Mehl vermahlen bzw. als Brod verkauft wurden 1412 gegen 46000 Zentner<sup>1)</sup> Getreide im Werte von etwa 400000 *ℳ.* Diese 3 Posten ergeben den stattlichen Gesamtwert von 7'400000 *ℳ.* heute. Aber auch späterhin noch, selbst nach dem für den Handel so verderblichen 30jährigen Krieg erhielt sich die Bedeutung Speiers als Stapelplatz bis zur französischen Umwälzung. So wurden 1689 in den Kellereien des Bischofs allein von den Franzosen 625 Fuder Wein vernichtet,<sup>2)</sup> 1794 aber der Speierer Bürgerschaft 972 Fuder Wein<sup>3)</sup> weggenommen und im Ganzen damals einschliesslich des Weines der Geistlichkeit über 4000 Fuder, vielfach kostbare Weine weggeführt, im Kaufhause aber für eine Million Kaufmannswaren beschlagnahmt.<sup>4)</sup> Wie reich Speier durch seinen Handel<sup>5)</sup> war, beweist zur Genüge die Thatsache,

des Speierer Rheinhandels aufgeführt und wurde schon damals von dem von aussen eingeführten Wein der „aufenninc“ (Weinstener) gehoben. (Hilgard a. a. O. S. 4.) Mit dem Wein der Geistlichkeit wird die Weinmenge in Speier über 12000 heutige Fuder betragen haben. Die Bedeutung dieser Zahl ergibt sich, wenn man erwägt, das 1880 bis 1888 der Weinertrag der Pfalz im Durchschnitt jährlich 32695 Fuder betragen hat, die heutige Weinbaufläche der Pfalz mit rund 12000 ha aber bedeutend grösser ist wie in den früheren Jahrhunderten.

1) Die Zahl ergibt sich, wie folgt: 1441 betrug das Malungeld für 1 Malter Korn 16 *ſ.*, für 1 Malter Spelz 9 *ſ.* mithin im Durchschnitt für 1 Malter Frucht etwa 12 *ſ.* Das Malungeld trug 1412 1300 Pfund Pfennige = 312000 *ſ.* mithin wurden 26000 Malter Frucht zu Mehl vermahlen, bzw. als Brod versteuert. 1 alter Speierer Malter Getreide (Körner) wiegt durchschnittlich 1.78 Zentner. Somit wiegen obige 26000 Malter 46280 Zentner heute. — Siehe auch Weifs a. a. O. S. 14 u. 15.

2) Siehe oben S. 151. Anm. 1: Dr. Hurster a. a. O. S. 49.

3) Siehe Dr. Remling, die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798, Band 1, S. 452.

4) Flugblatt: Nachricht von den dormaligen Unglücksfällen der Reichsstadt Speier, datiert: 6. Juni 1794. — Auch Rlg. a. a. O. S. 144.

5) Hiezu sei bemerkt, das die Handelszünfte: Münzer und Hausgenossen, Krämer und Rheinkaufleute (letztere seit 1432 wegen des Salzhandels Salzgässer genannt) weitaus die reichsten in Speier waren. 1634, also in den für den Handel schlechtesten Zeiten des 30jährigen Kriegs, zahlte im Durchschnitt ein Hausgenosse nach heutigem Werte 600 *ℳ.* direkte Steuer, ein Krämer 200 *ℳ.*, ein Salzgässer 170 *ℳ.* (Steuerliste im Speierer Stadtarchiv.)

dafs Speier für seine Oppositionspolitik im Bunde mit der Union 1609 bis 1621 über 150,000 Gulden (etwa 1'800000 *M.* heute) zu leisten in der Lage war und trotzdem finanziell ungeschwächt in den 30jährigen Krieg eintrat.

Dafs auf solchem Boden und unter dem Eindruck uralter kommerzieller Traditionen Geister entstehen konnten, welche gerade für Handel und Verkehr, für Volks- und Staatswirtschaft ein offenes, geübtes Auge, ein richtiges, treffendes Urteil hatten und als Männer der Wissenschaft diese zu fördern im Stande waren, leuchtet ein. Und so begegnen uns im Verlaufe der Speierer Geschichte drei hell erstrahlende Namen, deren Glanz der Lauf der Zeit nur noch erhöht hat.

Uns Spätgeborenen ist es aber Ehrenpflicht, diese Namen vor Vergessenheit zu bewahren, ihr Gedächtnis zu erneuern, um hierdurch den großen Söhnen der Pfalz, ihr zur Ehre, den Zoll der Anerkennung zu erstatten.

Der älteste dieser Namen gehört dem Mittelalter an, steht indes allerdings schon im Frührot der Bewegung des 16. Jahrhunderts. Es ist

### Gabriel Biel.

Derselbe wurde geboren zu Speier, wahrscheinlich um 1414. Nach der Matrikel der Universität Heidelberg wurde er am 13. Juli 1432 immatrikuliert als Gabriel Bihel, *premissarius altaris decem milium martirum in capella s. Petri<sup>1)</sup> Spyrensis*. Am 21. Juli 1435 *baccalaureus artium<sup>2)</sup>* wurde er am 21. März 1438 unter dem Magister Conrad Gummeringen, damals Dekan der Artistenfakultät, zum *magister artium promovirt*. Hierbei wird er ausdrücklich genannt Gabriel Bihel (Byhel) de Spira<sup>3)</sup> Zum Jahre 1449 schreibt Wilhelm Eisengrein in seinem Chronikon: Gabriel Byel, S. Theologiae

<sup>1)</sup> Die 1157 von Domscholaster Johann von Ernberg fundierte Pfarrkirche zu Skt. Peter in Speier. Siehe Simonis, Historische Beschreibung aller Bischöffen zu Speyer, 1608, S. 77.

<sup>2)</sup> Toepke, Dr. jur., Die Matrikel der Universität Heidelberg, von 1386 bis 1662, 1. Teil, Bd. I, S. 191.

<sup>3)</sup> Toepke a. a. O. Bd. II, S. 385.

Licentiat, Cathedralis Nemetum templi Presbyter, insignis habetur. Edidit: In Canonem Missae lib. 1. De passione Domini lib. 1. Sermones plures.<sup>1)</sup> Biel bezog später noch die Hochschule zu Erfurt (vielleicht auf den Rat eines Speierers, des dortigen Professors Nycolaus Geylfuss<sup>2)</sup> und zwar im Ostersemester 1451 als artium magister<sup>3)</sup> Biel soll zu Erfurt an der Universität auch gelehrt haben. Später wurde er Prediger zu S. Martin in Mainz, hierauf Probst der Kollegiatkirche zu Urach in der Grafschaft Wirtemberg. Biel wurde Vertrauensmann des Grafen Eberhard von Wirtemberg und gilt als dessen Hauptträger bei der Gründung der Universität Tübingen, an welcher er sofort als Professor der Philosophie und Theologie eintrat. 1485 und 1489 war er Universitätsrektor. 1482 begleitete er seinen Fürsten Graf Eberhard mit Reuchlin und Naucler nach Rom. Später trat Biel in den Orden der Brüder des gemeinsamen Lebens, erhielt von Graf Eberhard in dem neu gestifteten Kloster des heil. Petrus im Schönauerwald ein Kanonikat und starb 1495.<sup>4)</sup>

Von Biels Werken wurden zwei zu Speier gedruckt, nämlich seine *Epitoma expositionis Canonis missae*, auf Veranlassung des Wendelinus Stainbach, sacre theologie professor in Tübingen, wahrscheinlich 1499. Der Schluß lautet in dem Exemplar des Werkes, welches der historische Verein der

1) *Chronologicarum rerum amplissima clarissimaque Urbis Spiraee Nemetum Augustae, libri. Gvilielmo Eysengrein de Nemeto Spiraensi Auctore. 1504. Fol. 276.*

2) Nycolaus Geylfuss de Spira, einer bekannten Speierer Familie entstammend, wurde an Ostern 1426 zu Erfurt immatrikuliert (hienach um 1410 geboren) und erscheint im Michaelissemester 1444 als Rector almae universitatis studii Erfordensis honorabilis vir, magister, sacre pagine baccalarius formatus. Siehe Dr. Weissenborn, *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, 8. Band, Acten der Erturter Universität, 1. Teil. Halle 1881, S. 66, 104.

3) Siehe Weissenborn a. a. O. S. 117.

4) Dr. Herzog, *Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche*. 1854, Band II. S. 225 ff. Roscher, *Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland*. München 1874. S. 21.

Pfalz besitzt: Explicit Epithoma expositionis sacri Canonis misse laudatissimi viri Gabrielis Biel de Spyra, sacre theologie Licenciati. In Spira impressum per Conradum Hyst — Sodaun, unbekannt in welchem Jahre, sein Tractatus artis grammaticae. Der Schlufs lautet: editus per venerabilem virum magistrum gebrielem byel Ex Spira sacre theologie profundissimum. Spira per C. Hist.

Das Werk nun, welches Biel den Namen eines „Volkswirtes“ verschafft hat, ist sein *Collectorium sententiarum* in 4 Büchern, 1501 in Folio von seinem vorgenannten Collegen Stainbach zu Tübingen herausgegeben.<sup>1)</sup> Das Werk enthält ein System der Dogmatik und ist hiermit theoretische Philosophie sowie in casuistischer Weise Rechts- und Sittenlehre verbunden. Im 4. Buch handelt er von den Sakramenten und versucht bei der „Buße“ die Frage zu beantworten, was der Sünder, damit die Wirkung des Sakraments ermöglicht werde, thun müsse, um den von ihm angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Hierbei behandelt er: 1. Den Rückersatz des unrecht Entzogenen überhaupt; 2. den Rückersatz nach den einzelnen Arten der Entäußerung; 3. den Raub und den Diebstahl; 4. die Erstattung seitens der weltlichen Herrscher in Folge Bedrückungen der Unterthanen; 5. die gerichtliche Erpressung; 6. den Schadensersatz jener, welche Unfähigen Ämter verleihen, 7. die Ersatzverbindlichkeit der zu Unrecht Beförderten; 8. die Fälschung; 9. den Betrug im Handel und bei der Arbeit; 10. den wucherischen Erwerb; 11. die zeitlichen und ewigen Renten und Zinsen; 12. den schimpflichen Erwerb; 13. die Verführung.

Man darf bei Biel nicht übersehen, dafs er von Hause aus Theologe war und die Fragen nur in theologischem Interesse aufwirft. Zur Beurteilung der Richtigkeit und des Wertes seiner Ansichten ist noch zu bemerken, dafs Biel, der als „der letzte der Scholastiker“ gilt, gleichsam das letzte

<sup>1)</sup> Nachstehende Darstellung des Systems Biels gründet sich auf Roscher, a. a. O. S. 23-28.

Glied der scholastischen Schule bildet und er somit einerseits im Banne der Anschauungen des Mittelalters steht, andererseits aber sich schon durchgerungen hat zu Anschauungen, welche wir als die modernen zu bezeichnen pflegen.

Wenn Biel sagt, das Privateigentum sei eine unentbehrliche Folge des Sündentalls, des Eigennutzes, während im Stande der Unschuld die Menschen das „Mein“ und „Dein“ noch nicht gekannt hätten, so ist dies mittelalterlich, scholastisch. Wenn er aber sagt, die Jagdherrn sind schuldig, den Bauern den Wildschaden entweder zu ersetzen oder wenigstens denselben zu gestatten, das Wild, das die Felder verwüstet, zu erlegen, oder wenn er es verurteilt, wenn die Obrigkeit den Unterthanen Wald-, Weide- und Wassernutzungsrechte widerrechtlich schmälert, so kommen Anschauungen zum Durchbruch, welche unsern modernen Empfindungen durchaus entsprechen.

Zum „Handel“ gehören nach Biel fünf Stücke: zwei Personen, der Käufer und der Verkäufer; eine Sache, deren Eigentum von der einen auf die andere Person übergehen soll; ein Preis, als Entgelt, ohne welches nur eine Schenkung vorliege; endlich die Bedingung, daß nur geliefert werde, wenn bezahlt würde, bzw. daß nur bezahlt würde, wenn geliefert werde.

Bezüglich des „Preises“ hält Biel dafür, daß bei den „manichfachen und verdorbenen Leidenschaften der Menschen“ derselbe am besten von der Obrigkeit festgestellt werde. Diese habe aber hierbei zu berücksichtigen: das menschliche Bedürfnis, die Seltenheit oder Häufigkeit der Waare, die größere oder geringere Nachfrage, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich die Waaren zu verschaffen oder herzustellen, deren Notwendigkeit, Herstellungskosten. Mangels gesetzlicher Taxen sei die Gepflogenheit des Marktes maßgebend. Hierbei führt Biel aus: daß der Preis der Waare steige mit der größeren Nachfrage, letztere aber werde größer durch die zunehmende Zahl der Bedürftenden, bei Seltenheit der verlangten Dinge und bei Schwierigkeit ihrer Beschaffung. Ein Faß Wein oder ein Scheffel Korn gelte mehr bei geringer Ernte als bei guter,

es gelte mehr, wenn viele es begehren als wenn nur wenige; der Preis steige, wenn die Waaren von weither zu transportieren seien, als wenn sie am Kanforte erzeugt würden; ebenso sei der Preis höher, wenn der Transport schwierig sei, als wenn er leicht sei. Seien weder obrigkeitliche Taxen vorhanden noch Marktgewohnheiten, so schätze jeder seine Waare und Arbeit selbst, wobei der Verkäufer aber berücksichtigen dürfe, aufser den regelmässigen Bedingungen: die Gefahren, die Sorge und Mühe, den Schaden, den der Verkauf haben könne, nicht aber — und hier ist Biel wieder Theologe — den etwaigen Vorteil, den der Käufer durch den Kauf habe. So z. B. sei es richtig, wenn Sachen, die leicht faulen, im Sommer billiger seien als im Winter. — Die Regeln, die den Preis bestimmten, regulierten auch den Arbeitslohn.

Als die Krone der volkswirtschaftlichen Theorie Biels gilt seine Lehre vom Geld- und Münzwesen.

Mehre sich die Bevölkerung stetig, so nehme die Notwendigkeit des Handels-Verkehrs entsprechend zu, jene des bloßen Tauschverkehrs aber in gleicher Weise ab. Habe aber der Verkehr eine gewisse Entwicklung erreicht, so sei man vor die Notwendigkeit der Anwendung eines allgemein giltigen Tauschmittels versetzt, nämlich des Geldes. Dieses aber müsse an Masse klein und leicht handlich sein, ferner müsse daran eine obrigkeitliche Marke sein, um hierdurch den Wert des Geldstücks sofort zu erkennen und um Fälschungen und Betrügereien möglichst vorzubeugen, sodann müsse das Gewicht bestimmt und gewiß sein, damit der Wert gleichfalls gesichert erscheine, das Material müsse möglichst wertvoll sein, um in kleinem Behältnis möglichst viel Geld aufbewahren und versenden zu können, endlich müsse das Material leicht teilbar sein. Geld, das diese Eigenschaften besitze, werde aber zur Münze. Wachse nun das Bedürfnis nach einer Sache, so wachse auch ihr Preis, d. h. die Menge des dafür zu gebenden Geldes. Dieses sei daher ein sicherer Wertmesser aller Tausch- und Kaufgegenstände.

Für die Münze kämen in Betracht: 1. ihr Stoff, aus dem sie gefertigt werde, 2. das Gewicht, 3. das gesetzliche Gepräge. Alle drei Punkte könnten gefälscht werden, dem gesetzlichen Stoffe könne unterwertiger beigesetzt, das Gewicht zu leicht, das Gepräge nachgemacht werden. Die Münze dürfe um den Betrag der Prägungskosten teurer in den Handel gebracht werden, als ihr wahrer Wert betrage. Von Staatswegen sei das Gepräge der Münze zu ändern: um schlechte kursierende Münzen los zu werden, um abgenutzte alte zu besichtigen, oder wenn der Preis des verwendeten Edelmetalls sich geändert habe, mithin die Münze mehr oder weniger gelte, als ihr Nennwert angebe. Es sei erlaubt, Münzen von dem Orte, wo sie weniger gelten, dahin zu bringen, wo sie mehr gelten.

Biels sagt ferner: der Fürst habe das Recht zu münzen, aber die umlaufenden Münzen seien nicht sein, sondern jener Eigentum, welche sie für ihre Lieferung, Arbeitsleistung u. s. f. eingenommen hätten. Daher sei es nicht erlaubt, umlaufende Münzen zu verrufen zu dem Zwecke, sie umzuprägen und leichter an Gewicht zum alten Werte wieder in Umlauf zu bringen. Das sei ähnlich, wie wenn ein Fürst Korn aufkaufe, um es sodann teurer wieder zu verkaufen.

Dem Fürsten sei es wohl erlaubt, einen Münzgewinn zu erzielen, der über die Prägungskosten hinausgehe, aber nur mit Zustimmung der Unterthanen. Denn hierbei handele es sich um eine weniger empfindliche Besteuerung des Volks und zwar des gesamten Volkes, also auch der Geistlichen, Adligen, Armen. Dem Ausland dürfe man solche unterwertige Münzen, da das Ausland nicht schuldig sei, dem Inlande beizusteuern, nicht zuführen.

Die Anschauungen Biels über das „Kapital“ und seine Produktivität sind mittelalterlich, doch schon zersetzt mit modernen Konzessionen. Gebe einer dem andern darlehensweise Geld, so verliere der Darleiher das Eigentum an dem Geld, das auf den Beliebenen übergehe. Der Darleiher behalte nur das



Recht, die Zurückgabe des geliehenen Geldes zu verlangen und dürfe dazu fordern sein Interesse, d. h. den Ersatz der etwa in Folge der Hergabe des Geldes erlittenen Schädigung oder den entbehrten Gewinn, und zwar dürfe das Interesse gefordert werden erst bei Rückforderung des Kapitals, nicht schon früher etwa in Form vorher fälliger Zinsen. Denn Zinsen könne man haben nur aus seinem Eigentum, für welches man die Gefahr trage, nicht aber von fremdem Eigentum, für welches man die Gefahr nicht trage. Diese Ansicht ist scholastisch. Modern wird sie, wenn Biel sagt: Vereinige sich der Darleiher mit dem Beliehenen in eine Gesellschaft, so seien beide socii, beide Eigentümer des Betriebskapitals, also könnten beide den Gewinn teilen, bezw. der Darleiher von dem Beliehenen für das dargeliehene Geld Zinsen erheben, eben, da er mithilfe die Gefahr tragen. Modern gesprochen würden somit nach Biel Aktionäre stets Dividendenzinsen beziehen, die Prioritätengläubiger aber keine Zinsen erhalten können, sondern letztere könnten erst bei Zurückziehung ihrer Darleihen den Ersatz ihres Interesse begehren. Die geringe Anlage von Kapitalien im Mittelalter aus reiner Spekulation war mit Veranlassung, daß diese Anschauung über die Zinsen aus Darleihen erst in neuerer Zeit einen Umschwung erfahren hat. Übrigens sagt Biel über die Zinshöhe, daß in Gesellschaftsverträgen diese unbeschränkt und nur bedingt sei durch den gewinnbringenden Umschlag seitens des Schuldners.

Wie sehr indes Biel auch in seiner noch durchaus mittelalterlichen Ansicht über den Darlehenszins schon von modernen Regungen beherrscht wird und sich grundsätzlich diesen nicht verschließt, ohne freilich die Folgerungen zu ziehen, beweist, daß er sagt: man könne einem Andern vorbehaltlich des Eigentums die Nutzung des Geldes vermieten. Also konstruiert er, um seiner theologisch-scholastischen Anschauung gerecht zu werden, den Zins eines dargeliehenen Kapitals als Miete der Nutzung desselben! Man sieht, hier eilt die Praxis der Theorie weit voraus.

Um zu ermesſen, welche Zinsbarkeit einem Kapital beiwohne, unterſtellt Biel den Ertrag eines Grundſtücks, das man um das Geld hätte kaufen können, nicht aber etwa den in Folge Umſchlags des Kapitals möglichen Gewinn. Gleichwohl iſt Biel auch hier ſchon etwas modernisiert. Denn er weiß ſehr wohl, daß der Ertrag eines Grundſtücks verſchieden bedingt iſt, durch Überfluß oder Mangel guten Bodens, dichte oder dünne Bevölkerung, Überfluß oder Mangel an Geld. Erträge ein Acker im Wert von 20 fl. jährlich 1 fl. nach Abzug aller Koſten, ſo betrage die Zinsbarkeit eines Kapitals von 20 fl. 1 fl., oder für eine Rente von 1 fl. müſſe man 20 fl. hingeben. Erträge aber der Acker, der nur 10 fl. koſte, ebenſo viel, dann brauche man für eine Rente von 1 fl. auch nur 10 fl. hinzugeben.

Biel genoß eines großen Ansehens. Seine Werke ſind zumeiſt erſt nach ſeinem Tode herausgegeben worden. Noch 1541 wurde ſeine Münztheorie unter dem Titel: *De monetarum potestate simul et utilitate libellus* zu Mainz von Virdung, von dieſem als *libellus vere aureus* bezeichnet, herausgegeben. Die Wirksamkeit Biels auf ſeine Zeitgenoſſen war ſo tiefgreifend, daß er noch auf dem Trienter Konzil als Autorität gegolten hat.<sup>1)</sup> —

Wenden wir uns nun zu dem zweiten Volkswirte! Seine Geburt verſetzt uns mitten in den 30jährigen Krieg, in deſſen traurigſten Zeiten. Und wie dieſe Zeiten hart und rauh waren, erfüllt von gewaltsamen Erſchütterungen, ſo auch die Laufbahn deſſen ſo berühmten Mannes, deſſen kaiserlichen Kammer- und Kommerzienrates Dr. med.

### **Johann Joachim Becher.**

„Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, ſchwankt ſein Charakterbild in der Geſchichte“ kann man mit Fug und Recht von ihm behaupten. Schon zu ſeinen Lebzeiten, und

<sup>1)</sup> Noch 1619 wurden ſeine Predigten zu Köln herausgegeben. S. Dr. Herzog, a. a. O. S. 226.

noch mehr nach seinem Tode, ja bis heute gilt er den Einen als einer der ersten Gelehrten seiner Zeit, auf den Deutschland mit Stolz blicken könne. während die Andern, pochend auf die Schwächen des Autodidakten unter Hinweis auf das Urteil Leibniz' <sup>1)</sup>, sagen, dafs er „neben viel geistreicher Produktivität immer viel Neigung zur Prahlerci und Schwindelei bewiesen, dafs er sich in jeder Stellung bald Feinde machen und seine Wirksamkeit, trotz unverkennbaren praktischen Talentes, verkümmern mußte.“ <sup>2)</sup> Die gegen Becher erhobenen Vorwürfe sind vielfach nicht erwiesen, soweit zutreffend aber durchaus erklärlich, auch entschuldbar. Nachstehendes dürfte diese Ansicht rechtfertigen.

Der Streit der Gelehrten beginnt über Becher schon bei seiner Geburt. Während er in seinem Buche: *Methodus didactica* — geschrieben und geendigt in München den 19. Tag Maji Ao. 1667, war der Himmelfahrtstag unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi — ausdrücklich sagt, „ich bin nun 32 Jahre alt“, somit das Jahr 1635 als sein Geburtsjahr angibt, glauben ihm viele (unter ihnen auch Roscher), dieses nicht und geben vor: er habe sich für jünger ausgegeben als er

<sup>1)</sup> Leibniz (geb. 1646) nennt ihn un esprit excellent, vir ingenuosus, summo ingenuo, aber so schlimmen Charakters, dafs er in der Not seine Frau und Tochter prostituiert habe und leicht zu einem Giftmord hätte bewegen werden können. Roscher, a. a. O. S. 271. — Ob Leibniz für diese schweren Beschuldigungen Beweise angibt, weiß ich nicht. Doch dürfte hiezu zu bemerken sein, dafs Becher und Leibniz wechselseitig allem Anschein nach auf schlechtem Fufse standen. So spottet Becher in Nr. 28 seiner weisen Narrheit über Leibniz also: Leibnitzens Post Wagen von Hannover nach Amsterdam in 6 Stunden zu fahren. — „Dieser Leibnitz ist durch seine Literatur bekandt / ein sehr gelehrter Mann / hat das Corpus Juris wollen reformiren / hat eine eigene Philofophie und andere Dinge mehr geschrieben; aber ich weiß nicht / wer ihn auff diesen Post-Wagen gesetzt / darvon er doch nicht absteigen will / ohn-racht er schon etliche Jahre darauff sitzet / und siehet / dafs der Wagen nicht fort gehen will / man müßte dann des Weigellii, Professoris zu Jena / höltzerne Pferde vspannen; Oder meine Inventiones gebrauchen eines Wagens sonder Lang-wiel / da der Kobel furfum, deorfum, retrorfum, autrorfum, dextrorfum, finitrorfum gehet.“

<sup>2)</sup> Roscher, S. 271.

gewesen, es sei nicht glaublich, dafs er in so jungen Jahren so grofse Reisen schon gemacht, so Hervorragendes geleistet habe. Ja als Grund hiefür wird ihm von einigen Eitelkeit unterschoben. Roscher meint, er sei, trotz seiner gegenteiligen Angabe, wahrscheinlich 1625<sup>1)</sup> geboren. Gleichwohl hat Roscher Unrecht. Dr. Becher ist zu Speier 1635 geboren. Das Taufbuch der ehemaligen lutherischen Predigerkirche zu Speier (Speierer Stadtarchiv, Faszikel Nr. 120) enthält folgenden Eintrag von der Hand des lic. theol. Johann Georg Notter, seit 3. Januar 1633 Pfarrer der neuen Kirche in Speier:

| Jahr | Tauftag.             | Eltern.   | Kinder.        | Gevatter.                      |
|------|----------------------|---|----------------|--------------------------------|
| 1635 | 6. Mai <sup>2)</sup> | Joachim Becher,<br>Pfarrher.<br>Anna Margaretha <sup>3)</sup> | Johann Joachim | Johann David Kob<br>des Raths. |

Dafs Becher in Speier geboren ist, wird nirgends bestritten. Er selbst bezeichnet sich auf den meisten seiner Schriften (methodus didactica 1667, physica subterranea 1669, 1681, psychosophia 1678) als Spirensis oder „von Speier“. Ebenso wird nicht in Zweifel gezogen, dafs sein Vater lutherischer Pfarrer in Speier war. Des Namens Becher gibt es aber in den Speierer Pfarrerlisten nur Einen, nämlich Joachim Becher, welcher nach des mag. Johann Thomas Phrysius

<sup>1)</sup> Roscher, S. 270.

<sup>2)</sup> Alten Stils; neuen Stils natürlich 16. Mai.

<sup>3)</sup> Der vollständige Name der Mutter ist Anna Margaretha Gauss, wie sich aus den Taufeinträgen der 3 Brüder Bechers im Taufbuch der Skt. Georgenkirche ergibt. Die Familie Gauss kommt in Speier urkundlich vor von 1572 bis 1644. Daniel Gauss, wohl Bechers Großvater, war von 1584 bis zu seinem Tode 1614 Ratsherr zu Speier. Johann Peter Gauss, Spirensis. 1606 in die Matrikel der Heidelberger Universität eingetragen. wurde 1631 Diakon in Speier. 1632 Pfarrer an der Augustinerkirche daselbst und starb 1644. Daniel Gauss, 1634 und 1635 Mitglied der Krämerzunft, gehörte bei 29 Stenerklassen der 6. höchsten an. Demnach war die Familie Gauss vermögend. — Bechers Brüder wurden getauft und zwar: Johannes Philippus 12./22. Juli 1638, Johan Erhart 8./18. August 1640, Johan Ernst 5./15. November 1641.

Tod am <sup>25. Juli</sup><sub>4. August</sub> 1633 vom Räte der Stadt Speier als Diakon berufen wurde, am 8./18. Oktober 1635 nach mag. Jakob Bickzaus Tod zum Pfarrer der lutherischen St. Georgenkirche aufstieg und als solcher Anfang 1643 gestorben ist.<sup>1)</sup> In Speierer Urkunden kommt der Name Becher lediglich in diesen Jahren (1633 – 1643) vor. Die noch erhaltenen Bürgerlisten von 1605, 1611, 1618, 1623, 1624, 1634 und 1635 enthalten den Namen überhaupt nicht. Somit kann obiger Eintrag im Taufregister, das als öffentliches Buch allen Glauben verdient, nur auf Dr. Becher und sonst niemand bezogen werden. Trotz aller Gelehrtenanfeindungen hat Becher sein Alter der Wahrheit gemäß angegeben<sup>2)</sup> und beweist schon der Umstand, daß man ihm als Motiv, sich jünger auszugeben, Eitelkeit vorsätzlich ohne jeglichen Grund unterschob, genügend, welcher Art vielfach die unbeweisbaren Vorwürfe sind, die sein Andenken trüben sollten.

Bechers Jugendjahre waren hart. Acht Jahre alt verlor er seinen Vater. Er sagt selbst hierüber in seiner „Seelenweisheit“ (1678): Ich habe in der Jugend Unterricht geben müssen, und zwar wegen „vielerhand Unglücks, daß nemlich mein Vater mir gar zeitlich in meiner Jugend gestorben, durch den Teutschen Krieg mein Vaterland<sup>3)</sup> gantz ruiniret, meine

1) Pfarrer Joachim Becher, geboren um 1606, stammte von Wittenburg in Mecklenburg, studierte zu Straßburg und kam von da nach Speier. Von ihm sagt Becher in seiner *methodus didactica*: „Mein Vater hat im 28. Jahr seines Alters (denn im 37. Jahr ist er gestorben) zehen Sprachen gekont, als Hebräisch/ Chaldäisch/ Samaritanisch/ Syrisch/ Arabisch/ Griechisch/ Lateinisch/ Teutsch/ Niederländisch/ Welsch. Diese Sprachen hat er nicht allein fertig geredt, sondern er hat viel hundert Bogen Materi darinnen/ nebst seinen andern Schrifften/ deren noch wohl auff die tausend Bogen vorhanden seynd/ viel compressor/ als wenn sie gedruckt wären, geschrieen/ derer ersten Oriental-Schrifften aber ist eine gute Parthey durch ein Unglück verbrannt.“ Siehe auch König, Reformationsgeschichte der Stadt Speier, S. 86, 88, 94, 97.

2) Ein in der Sammlung des historischen Vereins der Pfalz befindlicher Kupferstich von 1682 enthält die Worte: D. Johann Joachim Becher von Speyer. Röm. Kayserl. Majestät Cammer- und CommerzienRath etc. Nat. Ao. 1635. Den. Ao. 1682.

3) Mit Vaterland meint Becher wohl die Stadt Speier, welche, abgesehen vom Schaden der Geistlichkeit und der Privaten, einen Kriegs-

übrigen Freunde gestorben,<sup>1)</sup> meine Mutter wieder geheyrathet und mein ungerathener Stieffvater<sup>2)</sup> nicht allein völlig das Meinige verthan, sondern auch mich in die Fremde geschleppt. Aber wie kein Unglück so grofs, da nicht ein Glück dabei: also habe ich viel in der Fremde lernen und erfahren müssen, das ich nie zu Hause bey gntem Wohlstande gethan hätte, sondern wäre auff der alten Leyer blieben. . . Nachts habe ich müssen vor mich studiren und mit grosser Mühe aus Büchern suchen, was man andern in Schulen einkauet und auf das beste vor- und ausleget, könnens doch oftmals nicht begreifen, ja aus Mangel der Bücher habe ich manche Lehrsätze und Grundsätze selbst von neuem und ex lumine naturae suchen müssen, welches mir viel Zeit genommen, wiewohl ich es hernach in aller Gründlichkeit bekommen; so es mir aber von andern wäre gesagt worden, hätte ich selbe Zeit anders anwenden können. . . Wenn ich des Nachts vor mich studiret habe, so habe ich des Tages andre lehren müssen, damit ich nicht allein mich, sondern auch meine Mutter und zwey Brüder, so ich in der Fremde bey mir hatte<sup>3)</sup>, erhehren könnte . . . indem ich gelehret habe, habe ich selbst gelehret: weil nun

schaden im 30jährigen Kriege erlitten hat von 2.696799 Gulden. Seite 171 der nährischen Weisheit spricht Becher von „seinem Vaterlande Speyer.“

<sup>1)</sup> Freunde der Familie Becher waren in Speier nach den Einträgen in den Taufbüchern: 1. Johann David Koh. Ratsherr 1623, Bürgermeister 1638, † 1639. Pate von Johann Joachim Becher. 2. Philipp Jakob Petsch, Ratsherr 1615, Bürgermeister 1639, † 1639. 3. Pfarrer Johann Peter Gauss, † 1644. 4. Erhart Boll. Ratsherr 1631—1638. 5. Johann Ernst Rentzler, Ratsherr 1623, Bürgermeister 1639, † um 1653. 6. Dr. Müller, städtischer Syndikus 1649—1652.

<sup>2)</sup> Dessen Name dürfte den Speierer Vormundschaftsregistern entnommen werden können. Doch sind jene für die Zeit des 30jährigen Krieges anscheinend nicht mehr erhalten.

<sup>3)</sup> Pension bezog Bechers Mutter nicht. Bedenkt man, dafs Speier von 1640—1650 die drückendsten Einquartierungslasten zu tragen hatte, ja 1649 eine fast gänzliche Plünderung vieler Privatwohnungen stattgefunden hat, übrigens Bechers Wohnung auch von Brandunglück heimgesucht wurde, so kann man sich lebhaft die traurigen Zustände vorstellen, in welchen Bechers Mutter nach dem Tode ihres ersten Mannes (1643) sich befunden haben mag. Die Not wird sie in die zweite Ehe und wohl auch in die

die Zeit bey mir über die massen wohl muste angewendet werden und die Sorge mich und meine Leute zu ernehren in der damahligen hohen Jugend (denn ich war über 13 Jahr nicht alt, als solches geschahe — also 1648 —) die Sand-Uhr gar genau umkehrte, so specularite ich auff alle Weise, wie ich eine kurtze Lehrmethode finden könnte, darüber aber bekam ich Lust zu andern Studien, setzte die didactica auf die Seite und studirte Theologie, sodann Mathematik, nach dieser Medizin, auf diese die Chymie, hieneben lernte ich gelegentlich der Mathematik etliche Handwercke und bei diesen beobachtete ich ihre Handwerksgebräuche und Vorrechte, also geriethe ich endlich in das studium politicum und juridicum.“

Becher genofs seinen ersten gelehrten Unterricht am Speierer Retschergymnasium unter dem Conrector Johann Debus<sup>1)</sup> (1644), welchem er einen besonderen Einfluß auf seine geistige Entwicklung nachrühmt. Becher war eine merkwürdig frühreife Natur und die furchtbar über ihn hereinbrechende Not entwickelte in ihm eine Energie, welche auch vor den größten Schwierigkeiten nicht zurückschreckte. Sein Autodidaktentum, sein mit Bienenfleiß gesammeltes immenses Wissen schwelte in ihm mächtig das Selbstbewußtsein, der Mangel jeglichen schulgerechten Bildungsganges aber zeitigte bei seiner frühgeweckten geistigen Überlegenheit eine zum Übermaß zur Schau getragene Verachtung der schulgemäßen Erziehungsmethoden. „Die Schulen hängen allein an den Wörtern, von den Sachen (er meint den innern Zusammenhang, insbesondere in Natur und Geschichte) wissen sie nichts.“ So sagte er auch, als er auf die Universität Mainz zog (um 1652), dafs er es nur zum Schein gethan, und er mehr gewußt habe, als

Fremde getrieben haben. Speier mußte sie schon darum verlassen, um ihren Söhnen die Beziehung einer Hochschule zu ermöglichen und zu erleichtern.

<sup>1)</sup> Johann Debus war 1644—51 Conrector des Retschergymnasiums, 1652—1653 Rektor, später aber Pfarrer in Kirchheimbolanden. Siehe Jäger, die Vorsteher und Lehrer der früheren Rathsschule und des nachmaligen Gymnasiums der freien Reichsstadt Speyer, Programm des Speierer Gymnasiums 1835, S. 6.

er daselbst hätte lernen können. Auch auf den Universitäten zu Straßburg und Wien soll er gewesen sein. Frühzeitig machte er große Reisen und war um 1650 in Stockholm, wo er unter Andern auch Cartesius kennen lernte. Schon 1654 gab er deutsch und lateinisch eine Schrift heraus Solini Saltzhals Regiomontani de Lapide Trismegisto et Salinis Philosophicis. Auch nach Holland und Italien kam er damals.<sup>1)</sup>

Seine Studien schloß er in Mainz ab, wo er als doctor medicinae promovierte. Er erwarb sich die Freundschaft des kurmainzischen Hofrats Ludwig von Horneck (Hörnigk) und gewann die Liebe dessen wegen ihrer Schönheit gerühmten Tochter. Des ihm winkenden Glückes wegen wurde er katholisch und gewann als Schwiegersohn Hornecks die Gunst des Kurfürsten von Mainz, Erzbischofs Johann Philipp, Grafen von Schönborn (1647—†1673). Er wurde Professor der Medizin an der Universität Mainz und kurfürstlicher Leibmedikus. Diese Wendung der Verhältnisse hatte ihm in den Besitz beträchtlichen Vermögens gesetzt. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht fand er beim Kurfürsten Unterstützung und erhielt die benötigten Mittel, „allerhand experimenta, sowohl in mathematicis als physicis, medicis und chymicis, auch in didacticis zu machen.“ „Von Natur hatte ich Lust zu dergleichen Sachen und hatte keines Antreibers vonnöthen, wenn andere spielten, truncken und lustig waren, da studirte ich und wo ich stund oder ging, specularte ich, derentwegen ich auch unterschiedene Dinge gefunden, und der Welt damit gedienet, welche bisher noch nicht bekandt gewesen.“ So beschäftigte Becher in Mainz eine Erfindung eines „perpetuum mobile physico-mechanicum, alle Uhren, die an einem Orte stehen bleiben, continüirlich ohne Aufhören gehend zu machen.“<sup>2)</sup> Der Kurfürst Johann

1) Siehe auch Bechers Biographie in der Vorrede Züncke's zur Auflage des politischen Diskurses von 1754.

2) „Ich habe ausgefunden, alle Uhren continüirlich gehend zu machen ohne Anffzug/ so lange nemlich nichts daran bricht oder gehindert wird; aber diese Uhren müssen auff einem Platze stehen bleiben/ und wie wohl es ungläublich scheinet/ so ist es doch leicht practicirlich: dann



Philipp war hievon so entzückt, dafs er die erste Maschine, „so künstlich als köstlich“ zu Mainz hat machen und einen eigenen Turm dazu bauen lassen. Durch die Hinterlist eines Hofbedienten seien der Maschine die metallenen Kugeln entnommen worden und hierdurch das ganze Werk stillgestanden.

Ferner trieb Becher in Mainz mit Vorliebe Naturgeschichte und schrieb hier sein berühmtes Werk: „Parnassus medicinalis illustratus. Thier-, Kräuter- und Bergbuch, sampt der Salernitanischen Schul.“ Es kam heraus, geziert mit vielen Holzschnitten, zu Ulm, 1663.

Auch seine sprachlichen Studien förderte er, indem er einen „Charakter oder Erfindung“ vorschlug, wodurch „in einer Stunde Zeit Information, alle Nationes einander und doch jede die ander in ihrer eigenen Sprache schriftlich verstehen kau, ist auch zugleich ein Mittel auf das geheimste und sicherste mit einander zu correspondiren, ist ein gutes Mittel zur correspondentz, wenn es in unterschiedene Sprachen übersetzt wäre.“ Das Werk erschien auf des Kurfürsten Anregung zu Frankfurt, lateinisch und deutsch, 1660 und 1661.<sup>1)</sup>

wann ich nur eine Uhr habe/ die ein Jahr gehet/ welches leicht seyn kan und ich ihr gleich zweyhundert Pfund Gewicht zehen Schuhe tieff zugebe/ so kan ich doch leichtlich Antifaeoma (Gegengewicht) machen/ von einer Ohm Wasser/ die hält zwey Eymer/ thut netto zweyhundert Pfund; nun supponir ich antehllbar/ dafs leichtlich in einem Hause welches nur ein wenig ein Dach hat/ es jährlich so viel regnen werde dafs das Wasser in eine Cistern versammet ein Ohm Wasser mache welches genugsam ist/ zweyhundert Pfund aufzuziehen/ und also die Uhr wieder auffs Jahr zu revolviren. Ja ich habe obfervirt/ dafs es bißweilen in einem Sommer oder Herbst so viel regnet/ dafs es genugsam eine Uhr auff zehn Jahre aufziehen könnte.“ Nr. 15 der närrischen Weisheit.

<sup>1)</sup> Hiezu bemerkt Becher „Das scheint jetzo ein gantz leichtes Werk zu seyn (wie es im Druck vorliegt): was ich aber vor eine Mühe gehabt, biß ich die Tabulam variationum in solcher Kürtze erfunden. Ist mir zum besten bekandt, ich habe ein hitziges Fieber darüber bekommen, und wäre bey nahe darüber zu Franckfurt gestorben. ich habe es nun noch weiter gebracht und habe das gantze Werk auf einem einzigen Bogen, so über die massen curieus ist.“

Becher interessierte seinen Landesherrn auch für ein Projekt den Rhein mit der Donau zu verbinden. Kurfürst Johann Philipp und der beteiligte Graf Wolfgang Julius von Hohenlohe sprachen öfter mit ihm darüber. Er schlug vor, die Tauber von Wertheim aus durch Schleuſen schiffbar zu machen bis Weickersheim, von hier in die Wörnitz einen „Durchschnitt“ zu machen, um durch diese bei Donauwörth die Donau zu erreichen. Aus Holland wurden Baumeister zu Schleuſen geholt. Um die Wasserstraße zu beleben, hatte man die Absicht keine Zölle zu erheben: „doch haben die politica (die widerstreitenden Interessen der benachbarten Länder) das gute Concept über den Hauffen geworfen.“<sup>1)</sup>

Einen besonderen Gönner hatte Becher in Mainz an dem Domkapitular Freiherrn Diether Caspar von Fürstenberg, der 1673 Domprobst zu Mainz wurde.<sup>2)</sup>

Wie sehr Becher übrigens im Vertrauen des Kurfürsten stieg, beweist, daß er 1661<sup>3)</sup> einen Entwurf niederschrieb zu einer Mainzischen Polizei-Ordnung. Gesetz wurde sie nicht. Doch ist sie interessant, da in ihr zum ersten Male Bechers volkswirtschaftliche Anschauungen zu Tage treten. In ihr tritt als bemerkenswert hervor, daß Becher erstrebt, dem gerichtlichen Verfahren einen sicher wirkenden Vollzug zu gewährleisten unter Verbot aller prozessualen Selbsthilfe, daß er Sonntagsheiligung wollte, prompte, feste Formen, in welchem der Handel sich vollziehen sollte, insbesondere öffentliche, event. obrigkeitlich festgesetzte Preislisten, daß er eine Verminderung des Zunftzwanges und in gewissem Sinne schon Gewerbefrei-

1) Nürriſche Weisheit, S. 109.

2) Derselbe war seit 1654 auch Domkapitular in Speier. Von diesem sagt Becher 1681 (Nürriſche Weisheit S. 33 n. 34): „Der Freyherr Caspar Fürstenberg, Thumprobst zu Mayntz, ist der erste, welcher sich damit bemühet (aus Eisen Stahl zu machen, vermittelst eines Caements von Kohlen), und die Sache in der Welt in einen Beruf gebracht, mein sehr grosser Freund und Patron, dessen Herr Bruder amnoch lebet, und Bischoff zu Münster ist.“ Siehe auch Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer, Bd. II, S. 538.

3) Politischer Diskurs, IV. Auflage, S. 437.

heit vertrat, daß er den Tagelohn obrigkeitlich festgesetzt wissen wollte, sowie Verbot des Bettels und Anhaltung der auf Bettel Betroffenen zu Arbeit im „Werkhaus“, Volkszählung, Beschränkung der ärztlichen Praxis auf die auf Hochschulen promovierten Mediziner, feste Taxen für ärztliche Geschäfte, strenge Kontrolle der Apotheken, Anlage von Katastern für alle Gebäude, endlich Straßenreinigung und Feuerwehrgeschichte als öffentliche Lasten und Bürgerpflichten empfahl.

Wie mit dem *perpetuum mobile*, so hatte Becher auch mit diesem Entwurf keinen Erfolg. Ob er wegen dieser Mißerfolge sich Feindschaft oder Ungnade zuzog, oder mit den Jesuiten in Streit geriet und in Folge dessen seine Stellung erschüttert wurde, ist nicht aufgeklärt. Genug er verließ den kurfürstlichen Dienst und trat zunächst (1664) in Verhandlungen mit Kurpfalz. Deren Ergebnis scheint er in Würzburg abgewartet zu haben. Als Mediziner hat er hier die Leiche eines hingerichteten Weibes anatomisiert. Hierob machte er sich „unehrlich“ nach Anschauung der damaligen Zeit. Er verließ Würzburg. Ob er überhaupt — als Konvertite — bei der reformierten Kurpfalz in Dienste trat, scheint wenig wahrscheinlich, wenn auch gewiß ist, daß er am kurpfälzischen Hofe verkehrt hat.<sup>1)</sup> Sicher ist, daß er Herbst 1664 in die Dienste des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern (1651 bis 1679) übertrat. Für Bayern wurde Dr. Becher gewonnen durch die Vermittelung des bayerischen Geheimen Rates und Oberhofmeisters Hermann Egon Grafen von Fürstenberg. Becher erhielt den Titel eines Leibmedikus, sollte jedoch seine Hauptaufgabe erblicken in Vorschlägen zur Hebung des Handels und Verkehrs. Das Kurfürstentum Bayern hatte durch den 30jährigen Krieg schrecklich gelitten, Handel und Wandel stockten, das Land erholte sich nur sehr langsam. Becher schlug nun noch 1664 ein Handelssystem vor, welches einerseits allen Handel in die Hände und in die Aufsicht des Staates legen, andererseits aber dahin wirken sollte, daß „alles

<sup>1)</sup> Nürische Weisheit, S. 52.

Geld im Lande bleibe und von aufsen noch etwas dazu komme.“ Die Einfuhr fertiger Waaren sollte verhindert, die Einfuhr von Rohstoffen gefördert werden. Der Staat habe Manufakturen zur gewerblichen Beschäftigung der Inländer ins Leben zu rufen, die fertigen Waaren sollten in einem öffentlichen Kaufhaus verlegt und umgeschlagen werden. Hierdurch würden die Bauern und Handwerker durch gesicherten Absatz ihrer Erzeugnisse in den Besitz von Mitteln und in Wohlhabenheit kommen, der Fürst aber werde der Prinzipalhandelsmann, Negotiant, Wechsler, Verleger im Lande werden und hierdurch einen solchen Gewinn erzielen, dafs er ohne dem Lande Steuern auferlegen zu müssen seine Beamten bezahlen und stets über einen grofsen Schatz werde verfügen können, so dafs ihm die Mittel zur Aufstellung einer genügenden Heeresmacht im Bedarfsfalle bereit ständen. Als Becher auf Grund dieses Systems praktische Projekte zur Verwirklichung empfahl, erhob sich Opposition von allen Seiten. Die Kaufleute, die Geheimräte, selbst die Geistlichkeit opponierten. Eine Handelskompagnie in Verbindung mit Kaufleuten kam nicht zu stande. Ebenso mißglückte das Projekt der Gründung einer Kolonie in Amerika. Dagegen glückte die Gründung der bayerischen Seidenkompagnie. Hier war das Beispiel Frankreichs entscheidend. Und „wenn man auch keine Seidenwürmer und Maulbeerbäume habe, so sei doch, wie in der Schweiz und in Holland, ein grofses Negotium mit der Seiden-Räderei, -Weberei und -Färberei möglich.“ Der bayerische Hof fand den Vorschlag nützlich, genehmigte ihn und erteilte ein Privilegium. Kaufleute schossen zur Kompagnie bedeutende Geldmittel zusammen, auch Becher beteiligte sich mit Geld. Das Unternehmen hatte in der ersten Zeit aber nur mäßigen Erfolg. Die Leitung liefs zu wünschen übrig. Der Direktor, ein Italiener Namens Luca von Ufen soll Gelder der Gesellschaft veruntreut haben und hierob gestraft worden sein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nürrische Weisheit, S. 117—119. — Später blühte die Seidenmanufaktur und wurde erst von Minister Mongelas zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgehoben.

Becher hatte in München einen Rückhalt an dem Oberst-hofmarschall Grafen von Fürstenberg und ertreute sich auch der Gunst des Kurfürsten Ferdinand Maria. Dieser stellte ihm Mittel zur Verfügung, so daß er seine Studien mächtig förderte. Er konnte sich ein besonderes chemisches Laboratorium einrichten und als Frucht desselben erwuchs (1667) sein hochgeschätztes Werk: *Physica subterranea seu Acta laboratorii chymici Monacensis*. Es erschien auf Kosten der bayerischen Regierung zuerst 1669 und ist dem Kurfürsten Ferdinand Maria gewidmet.<sup>1)</sup> Mit Unterstützung Fürstenbergs gab er eine *Ethica Christiana* heraus, eine hochdeutsche Übersetzung der *manuductio ad coelum* des Generals des Cisterzienserordens Johannes Bona, und zwar in Versen.

1666 trat man in München der Gründung mehrerer Manufakturen und eines Kaufhauses näher. Becher reiste hierwegen nach Wien und Holland. Während dieser Abwesenheit sollen nun die Kaufleute in Verbindung mit dem Kanzler Kaspar Schmidt Anstrengungen gemacht haben, Becher aus seiner einflußreichen Stellung zu verdrängen. Diese Bestrebungen hatten Erfolg. Ob man Bechers Projekte als gefährlich oder bedenklich erachtete, oder vielleicht ihm vorwarf, er habe in Wien gestrebt festen Fuß zu fassen, mag dahin gestellt bleiben. Becher behauptet, Kanzler Schmidt habe ihn aus seiner Stellung vertrieben.<sup>2)</sup> Doch scheint er, wohl durch Fürstenbergs Vermittelung, noch einige Jahre sich in München mit Familie aufgehalten zu haben. Denn er schrieb in München 1667 seine *Methodus didactica*, deutsch und lateinisch, gleichfalls 1667 aber seine *Physica subterranea* und vielleicht

1) Siehe Vorrede zur 1. Auflage der *Physica subterranea*.

2) *Närrische Weisheit*, S. 47, 119. In der Widmung zur *Physica subterranea* sagt Becher, daß die außerordentliche Gunst, in welcher er beim Kurfürsten Ferdinand Maria gestanden und die geradezu einzige Unterstützung seiner wissenschaftlichen, vorzüglich chemischen Bestrebungen, die er bei ihm gefunden, ihm in München eine Menge Neider und Übelwollender erweckt habe.

auch noch sein Hauptwerk, seinen Kommerzien-Tractat, <sup>3)</sup> „worinnen“ er „den wahren Grund und Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicuen, der Populosität, Nahrung und civiler Societät, des gemeinen Handels und Wandels, des Bauren-, Handwerks- und Kauffmann-Standes, des Monopolii, Polypolii und Propolii entdeckt solcher Gestalt, dafs von dieser Materie noch dergleichen kein Buch vorhanden gewesen, ist auch diese Schrift von vielen tapffern Leuten fleissig gelesen und wohl aufgenommen worden, hat schon etlicher Orten bereits Effect gethan, Handel, Wandel und Manufacturen dahin gezogen.“

Wohl 1668 siedelte Becher mit Familie nach Wien über. Becher war nach Österreich berufen worden in Folge Umschlags der politischen Verhältnisse. Als Kaiser Leopold I. 1658 die Regierung antrat, befanden sich die Staatsfinanzen in der traurigsten Zerrüttung. Nicht nur, dafs der 30jährige Krieg das Land bis aufs Mark erschüttert hatte, neu ausbrechende innere und äufser Kämpfe drohten jede Möglichkeit einer Besserung auszuschliessen. Dazu kam, dafs die Ansprüche des Hofes weit über die vorhandenen Mittel hinausgingen und die Finanzverwaltung so ziemlich alles zu wünschen übrig liefs. Endlich war man notgedrungen zur Einsicht gekommen und sann auf Mittel, dem Lande Hilfsquellen zu erschliessen. Als nun Becher 1666 nach Wien kam, trat der kaiserliche Kammerpräsident Georg Ludwig, Graf von Sinzen- dorf, mit ihm in Unterhandlung. Es wurde vereinbart, dafs er mit dem Titel kaiserlicher Kommerzienrat und Hofmedicus bei 1000 Reichsthalern Gehalt in des Kaisers Dienst übertrete; auch wurde er sofort in das neu zu bildende Kommerzienkollegium mit Sitz und Stimme berufen. Becher hat wohl in

<sup>3)</sup> Zuerst gedruckt 1668 zu Frankfurt a. M. bei Johann David Zunner. In der Ausgabe von 1673 heifst der Titel: Politischer Diskurs. Hier ist ein I. Teil über die Staatsverfassungen vorgesetzt. Becher sagt, dafs vor 1681 von diesem Werke drei Auflagen erschienen seien, vermutlich zwei 1668, die dritte 1673. Weitere Auflagen erschienen 1688, 1721, 1754 und 1759.

Folge dieser Wandlungen seinen oben erwähnten Kommerzien-traktat geschrieben, gleichsam als Programm seiner Handelspolitik, und widmete ihn dem Grafen Sinzendorf<sup>1)</sup>, dessen besonderes Zutrauen er genoß, und an dessen kommerziellen Privatunternehmungen er lebhaft Anteil nahm.

Die Thätigkeit Bechers in Wien war viel tiefgreifender und auch erfolgreicher als jene in Mainz und in München.

Zuerst schlug er — der 31jährige — vor, die Errichtung eines Kommerzien-Kollegiums. Aufgabe desselben solle sein: „Aufsicht über das Auf- und Abnehmen der Negotien, Handels, Wandels, Colonirung, Populirung, Introducing der Manufacturen, auff die Werkhäuser und das müßig gehende bettlende Gesinde.“ Im kaiserlichen geheimen Rat begründete Becher die „Nutzbarkeit und Nöthigkeit“ des Kommerzien-Kollegiums. Bei der Frage der Organisation erklärte er: Es sei nicht thunlich, dem Hof-Kammer-Präsidenten in diesem Kollegium einen Sitz zu geben; denn dieser vertrete die Kameralien (Finanzen), es empfehle sich aber, letztere nicht mit den Kommerzien zu vermischen, vielmehr sie zu scheiden und letztere durch besondere Behörden verwalten zu lassen: „Denn es sey ein anderes ein Kaufmann, ein anderes ein Finanzirer.“ Zudem hätten die Kameralisten, zumal der Hof-Kammer-Präsident, soviel zu thun, dafs „wenn sie ihr Amt gebührlich in Obacht nehmen wollten, sie nicht eine Stunde Zeit hätten auff Commercien zu gedenken, und sey überdieß alles zu befürchten, dafs, wann der Hof-Cammer-Präsident auch die Direktion des Commercien-Collegii bekommen würde, dafs er alles Vortheilhaftige auff sich und seine Güter ziehen, der Kayser nur den Schaden, er hingegen den Nutzen haben werde.“ Becher wurde entgegengehalten: „Der Hof-Cammer-Präsident sei der Commercien kündig, überdies liefen letztere sehr in die Cameralia.“ So kam es, dafs trotz der Warnungen Bechers der Hofkammerpräsident im Nebenamt Vorsitzender des Kommerzien-Kollegiums

<sup>1)</sup> Die Auflage von 1673 ist Kaiser Leopold I., jene von 1754 der Kaiserin Maria Theresia zugeseignet.

wurde. Die Folgen dieser Organisation waren verhängnisvoll. Der Hofkammerpräsident Graf von Sinzendorf war Spekulant und betrieb mehrere industrielle Privatunternehmungen. So eine Seidenstrumpfweberei, eine Goldfabrik für Leonischen Gold- und Silberdraht. Der Präsident beachtete die Instruktion für das Handelskollegium nicht, hielt selten Sitzungen und hat „alles mit den Kauffleuten in der Stille unter dem Hütlein gespielt“, liefs auch durch Zwischenpersonen vieles zu seinem Vorteil verwalten. Der Hof trat diesem Verhalten bald entgegen. Doch scheute man sich gegen Sinzendorf entschieden aufzutreten. Man beschlofs, da „man gerne die Manufacturen in einem andern Gang gesehen“, um sie „unvermerkt aus seinen Klauen zu ziehen“, bei Wien ein öffentliches, allgemeines kaiserliches Kunst- und Werkhaus zu bauen, „worinnen als in einem Seminario die Manufacturen und Künste erfunden und introducirt, die Leute abgericht, und dann auff das Land, und in die mitleidende gepopulirte Städte diffundirt und stabilirt würden.“ Becher wurde die Direktion dieses Kunst- und Werkhauses allein übertragen. Sinzendorf entging es nicht, dafs die Spitze dieser Gründung gegen ihn sich richtete, dafs man suche „solcher Gestalt durchzubrechen und ohne ihn den Manufacturen einen freyen Gang in die Erb-Lande zu machen.“ „Dieses zu verhindern — sagt Becher — ward Sinzendorf aus meinem gröfsten Freunde mein ärgster Feind und Verfolger.“ Er bereitete fortan Schwierigkeiten, wo er nur konnte. Die Privilegien, welche er für das Werkhaus entwarf, entsprachen Becher nicht. Dieser verlangte daher im Interesse jener, welche mit ihm für das Zustandekommen des Unternehmens eintreten und Kapitalien herschiefsen wollten, Erläuterung der Privilegien. Sinzendorf aber nahm es übel auf, „wollte es auff ein crimen laesae Majestatis deuten, als wann Erläuterung einer Sache bitten eben soviel wäre, als den kaiserlichen Worten nicht trauen; da doch iederman bekandt, wie oft durch üble Information der gute Kaysler hintergangen werde.“ Präsident Sinzendorf weigerte sich, die pactierten



Baukosten zum Werkhause anzuweisen, verhinderte auch zum Teil die Realisierung der Vorschüsse der Gläubiger, brachte hierdurch die Bauleute und Becher „in etlich tausend Schaden und hetzet überdifs letzterem die Bauleute durch einen Prozeß auff den Hals, als wenn er das kaiserliche Werkhaus vor sein Eigenthum gebauet hätte und derentwegen die Baukosten aus seiner Tasche bezahlen müßte.“ Doch kam das Unternehmen 1671 in Betrieb und fand Anerkennung.<sup>1)</sup> Zur Förderung des Werkes schlug Becher vor, die Einfuhr fremder Waaren nach Deutschland zu verbieten, dagegen im Inland Manufacturen zu gründen. „Es sei de jure gentium et naturae, vom Handel mit frembden Waaren, die man selbst hat, abzuhalten:“ „ein heilsames Edikt wäre es, wenn verboten würde, nichts ins Römische Reich von Waaren und manufacturen zu handeln und zu tragen, welche man selbst darin haben kann.“ Leider stofte ein solches Beginnen zum Leidwesen der deutschen Patrioten auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Obgleich jeder den Vorschlag billige, so thue doch niemand etwas dazu, oder stehe wieder bald davon ab, weil es mühsam sei und nicht augenblicklich Profit bringe. Die deutschen Kauffleute handelten selbst lieber mit ausländischen Waaren und seien seinen Vorschlägen feind: es sei eine Generalregel: „ein Kauffmann siehet mehr auff seinen privatprofit als auff das allgemeine Wohl: Seynd nützliche und schädliche Leute, können ein Land auffbringen und ruiniren, wann sie wollen, und man nicht Achtung auf sie gibt.“ Sodann aber, „frembde Waaren hereinzuführen, zu verbieten, scheint eine Unmöglichkeit, dann das Römische Reich ist grofs, in unterschiedliche dominien zertheilt, der Päfs und Einfuhren viel, und der Kauffleute Arglistigkeit noch mehr, derentwegen nicht zu glauben, was man auch durch Edikten thue, dats man frembde Manufacturen daraus halten werde; unterdessen werden gleichwohl die Frembden durch Hereinführen solcher Güter reich, hingegen die Deutschen Bettler, und wissen die Kauffleute dieses alles zu beschönen

<sup>1)</sup> Becher. Nürische Weisheit, S. 120 ff., 126, 118.

mit dem Einwurf, daß man den Handel mit den Fremden nicht brechen könne.“ Becher wurde als kaiserlicher Commissär in Römische Reich geschickt und wurde von ihm, insbesondere zu Augsburg, Nürnberg und Köln, alles gründlich untersucht, was zum Schutz der nationalen Industrie zu thun wäre. Becher bestrebte sich hiebei „allein aufs Fortsetzen der Manufacturen in Teutschland, Continuirung und rechte Einrichtung, auch Stabilirung des Käyserlichen Edikts, wegen Daraushaltung frembder Waaren,“ unterstützt „von den treuen, deutschen Handelsstädten, Chur- und Fürsten.“ In Wien freilich hätte der Kammer-Präsident lieber gesehen, wenn Becher entgegen dem kaiserlichen expressen Befehl „vor viel tausend Französische Effecten eingezogen“ und sie dem Präsidenten, „welcher sich damals den Käyserlichen Hof geneunt“, eingeliefert hätte, obwohl die Franzosen gegen die deutsche Ausfuhr Repressalien über und über verübten.<sup>1)</sup>

Von Wien wurde Becher wiederholt nach Holland entsendet um Auleihen für Österreich zu vermitteln, genofs also Vertrauen in hohem Mafse. Mit Vorliebe beschäftigte Becher sich mit der Hebung der Seidenindustrie. Er empfahl die An-

<sup>1)</sup> Becher, Nürische Weisheit, S. 131 ff. Daselbst heift es S. 9: „Wiewohl Kalbe in Schwaben an einem unfruchtbaren Orte liegt / damenhero nürisch geschienen / etwas absonderliches dort anzufangen; so hats doch der Effect bewiesen / daß durch eine vorsichtige weise Anstalt ein treffliches Negotium von Wollen-Manufactur, dergleichen sonst in gantz Teutschland nicht ist / alldar introdneirt und stabilirt worden / wodnech den Frantzosen nicht wenig Abbruch geschicht. Und wann / wie der Hertzog in Würtemberg / der Chur-Fürst von Mayntz wegen Erfurt / der Ertzbischoff von Saltzburg / Bischoff von Bamberg und Würtzburg / und der Hertzog von Neuburg mit mir correspondirt / und ich resolvirt / das Manufactur-Werck fortzusetzen / wann / sage ich / das Verbot und Reichs-Edict wäre forrgesetzt / und manutenirt / auch die dessentwegen mir auffgetragene Commission / die ich bereits weit incaminiert / continuiert, und ich nicht dem gewesenen Cammer-Präsidenten / dem Grafen von Zinzendorf / (welchen doch GOtt darnach gestürtzt) zu gefallen / von den Käyserl. Ministris wäre verfolgt und ruinirt worden / so würden anietzo die Manufacturen in Teutschland besser stehen / und die Frantzösische Gold-Grube noch mehr verstopffet seyn.“

pflanzung von Maulbeerbäumen, übersetzte Sully's Anweisung „über Seidenzielung“ ins Deutsche. Sein Rat blieb aber „ob der Nation Faulheit“ fast unbeachtet. Nur der Kurfürst von Mainz, Johann Philipp, folgte ihm mit Erfolg durch Anlagen zu Vayts, Hochheim, bei Würzburg.<sup>1)</sup> In Wien kam ähnlich wie zu München eine Seiden-Kompagnie zu Stande. Doch wurde Becher, wie er sagt, „von derselben verstofsen“ und das Direktorium zwei Kaufleuten überlassen. Doch hätten diese die besten Manufakturen für sich genommen, die schädlichen der Kompagnie zudirigiert. Auch der Kammer-Präsident Sinzendorf habe in diesem trüben Wasser gefischt und sich für etliche tausend Reichsthaler Seiden herausgenommen für seine Strumpfmanufaktur, für welche er das privilegium Monopolii hatte.<sup>2)</sup>

Becher bestrebte sich trotz aller ihm überall entstehenden Schwierigkeiten eine „Oriental-Kompagnie nach Konstantinopel“ ins Leben zu rufen. Nach vielen Mühen erlangte der kaiserliche Botschafter, Graf Lessle bei der Ottomanischen Pforte die Freiheit, das „Negotium zu thun.“ In Wien bildeten Staatsbeamte und reiche Kaufleute eine Handels-Kompagnie und schossen großes Kapital zusammen. Becher wurde umgangen, dagegen einem Kaufmann von Passau, Namens Fuchs, das Direktorium übertragen. Dieser machte nun Spekulationen in verschiedenen Monopolen, liefs sich in immer größere Verbindlichkeiten ein, bis er schliesslich fallierte und zwar als Opfer der Gegenoperationen des Präsidenten Sinzendorf. Da indes Fuchs von letzterem gefürchtet wurde, so habe man, um ihm „als einem verwegenen, unverschämten Menschen das Maul zu stopfen,“ eine Wollenmanufaktur angefangen und ihn hiebei zugelassen. Dieser aber habe dann aus dem Kaiserlichen Werkhaus die Fabrikanten, die dem Kaiser soviel Geld kosteten, — zum Leidwesen Bechers — teilweise abtrünnig gemacht.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nürrische Weisheit, S. 7.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 117 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 112 ff.

Da Becher in den österreichischen Erbländen je länger, je weniger mit seinen, wenn auch noch so triftigen, Vorschlägen durchdrang, so strebte er „sich zu dem römischen Reich zu kehren, verhoffend, es würden zum wenigsten dort noch Leute gefunden, welche das gemeine Beste beobachten und dessen Beförderer aestimiren würden: Nun konnte ich — sagt Becher — es nicht besser und vorsichtiger angreifen, als an dem Orte zu helfen, wo es am meisten fehlt, nämlich im Reichs-Ærario, darüber der Reichs-Pfennigmeister bestellt ist, welches Cassa so arm, dafs er bisweilen den Nahmen nicht mit der That hat, nemlich zu Zeiten nicht ein Pfennig darinnen ist, unterdessen soll gleichwohl das Speyerische Cammer-Gericht,<sup>1)</sup> Justitz und Militz davon bezahlt werden und seynd auch die Römer-Monate lang anticipirt oder weil das Reich grosse Kosten und Ausgaben gethan, lange nicht zu hoffen.“ Becher arbeitete ein Gutachten aus und überreichte es dem Kaiserlichen Bevollmächtigten zu Regensburg, dem Bischof Marquard von Eichstätt. Der Vorschlag war folgender: 1. „Dafs das General-Post-Amt in Teutschland, welches ein Reichs-Lehn, und bis dato nicht einen Heller zu des Reichs Lasten tribuirt, viel tausend hingegen aus dem Reich ziehet, demselben auch etwas beytragen sollte: Oder deutlicher zu sagen, dafs dasselbige gantze Werck dem Reichs-Ærario inferirt werden sollte, welches man durch deutsche Leute so gut oder besser, als es nun geschicht, bestellen lassen würde. Wann man rechnen will, was der Graf Taxis zu Brüssel jährlich aus dem Post-Wesen ziehet, und was noch jeder Post-Meister in Teutschland aufstecket, wann solches, sage ich, dem Reichs-Ærario zukäme, die deutsche Nation würde danckbarer seyn, als nun der Graf Taxis; dann man wohl weifs, was er von den Teutschen hält und redet. 2. Die Handwercks-Gesellen in dem Röm. Reich sind keine Knechte, sind auch keine Herren, und haben doch bürgerliche Nahrung, gewinnen mehr als die Bauren, geniessen des allgemeinen Friedens, und geben doch nicht einen Heller

<sup>1)</sup> Der jährliche Unterhalt desselben betrug um 1680 62952 Thaler.

Auflage, sondern übernehmen noch ihre Meister, sind in folent, und versauffen auf den Sonntag mehr, als mancher Bauer die gantze Woche verdient: Diese Leute nun solten billich, weil sie von bürgerlicher Nahrung leben, auch etwas zu der allgemeinen Beschwerung tragen, welches leicht geschehen kan; ich habe sie auch geneigt darzu befunden, dann sie halten es selbst vor billich, weil sie in dem Röm. Reich ihre Freyheit und Privilegia haben, dafs sie auch darbey tragen, um solche zu erhalten: Weil nun ihre Sachen in grosser Ordnung stehen, so kan leichtlich darinn solche Anstalt gemacht werden, dafs die Gesellen Sonntäglich bey ihrer Zusammenkunfft etwas in die Büchsen legen, welches qvaterberlich zusammen getragen, an die Creyfs-Zunft oder den Empfänger geliefert werden kan. Es ist ein leicht practicirliches Mittel, ohnepfindlich, und kan doch jährlich auff die hundert tausend Reichsthalr. eintragen, dann ich bin hierauff curiöfs gewest, und habe michs was kosten lassen, um der Handwercks-Gesellen Gelegenheit zu wissen. 3. wann Chur-Pfaltz den Wildfang pretendirt, so kan vielmehr das Röm. Reich und dessen Aerarium was pretendiren an die Advenas, die aus frembden Ländern ins Röm. Reich wohnen kommen, darinnen hausiren, handeln und wandeln; insonderheit solte man auff die herumschweifenden Buckel-Krämer, Frantzosen, Italiäner, Savojarden, Friauler, Spazacamin, Qvacksalber, Gauckler, Comödianten Achtung geben, und nirgends im Röm. Reich einen Jahrmarekt zulassen, wo nicht ein ieder was ins Reichs-Aerarium contribuirt, es würde jährlich ein grosses machen. Endlich so fehlt alles an rechter Industrie des Reichs-Fiscals, es will warlich mit blosser Doctorey nicht gethan seyn, es gehören Mechanische und Mercantilsche Studia darzu: Ich weifs noch auf eine Million Rthlr. confisca-bilia allein unter den Kauffleuten, womit niemand commi-feration haben kan, weil solche Sachen nicht nur zu confisciren, sondern auch zu bestraffen seyn.“

Der Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg (1653 bis † 1690, 1685 Kurfürst von der Pfalz) habe zwar diese Vör-

schläge beim kaiserlichen Hof-Kanzler Hoher warm befürwortet, aber dessen „Passion gegen ihn — Becher — wäre grösser als die Raison gewesen.“<sup>1)</sup>

Als letztes Mittel, welches Becher vorschlug, den gesunkenen Wohlstand Deutschlands zu heben, ist die von ihm empfohlene Kolonialpolitik zu nennen. Er sagt selbst hierüber: „Ich habe gerathen, man sol sich hieraus, in Europa und Teutschland nicht um ein Fufs breit Landes schlagen, und so elend einander würgen, sondern man solle lieber nach West-Indien segeln, alda sey noch gutes und herrliches Land genug, man soll solches coloniren, cultiviren, Wein, Seiden, Wolle, Baumöhl, und solche Früchte alda bauen, welche man nun aus der Fremde holen, theuer bezahlen, und das Geld dafür hinaus tragen muß, auf solche Weise aber bleibe das Geld in Teutschland und könne man die in Teutschland fabricirte Manufacturen nach West-Indien schicken, und um selbige Waaren vertauschen, also darinnen und hieraufsen Nutzen thun, und einen Handel dahin ziehen: Wir sind ja so wohl Leute als andere, und verstehen den Feldbau so wohl als andere: Haben auch bedürfftige Leute und Cadetten genug: haben auch Gelegenheit aus der Ost- und West-See von Stetin, Stralsund, Rostock, Lübeck und Hamburg dahin zu fahren: haben in dem Röm. Reiche die vier Haupt-Flüsse, die Elb, Weser, Rhein und Donau, worauff ein grosser Theil von Teutschland kan befahren werden. Hätten auch im Röm. Reich solcher Waaren Verschleufs genug, wenn wir die fremden daraus liessen. Wie solches alles weitläufftig und umständig in einer Schrift an Tag gegeben, unter dem Titul: Unvorgreifliche und wohl-gemeynte Gedancken, wie nach diesem Kriege, bey verhoffentlich erlangten Frieden, dem ruinirten Teutschland wiederum aufzuhelfen sey. So lächerlich und unmöglich nun anfangs

<sup>1)</sup> Becher fügt die Worte bei: „Kein Chur-Fürst von Mayntz Johann Philipp/ als Reichs-Cantzler/ lebt mehr/ der das Hertz hätte/ eine solche Sache zu treiben/ die andern scheuen sich/ wann sie vermercken/ dafs mans am Käyserl. Hofe nicht gerne siehet.“ Närrische Weisheit, S. 135—140.

unsern Teutschen diese Propofition vorkommen, so umständlich fangen sie nun an diesem Wercke nachzudencken, und allgemach zu mercken, was es sey, im Fall der Noth eine Retirade zu haben, und dafs nicht nur alles von den Unterthanen erprefst werden könne, sondern auch etwas aus der Fremde geholet werden müsse. dafs unsere Nachbarn auff solche Weise reich werden, und dafs Holland selbstenn nun sehe, was es an Brasilien verlohren, und vor diesem daran gehabt habe. Niemand wird es läugnen, dafs ich der Erste bin, welcher öffentlich im Druck die hochteutsche Nation dazu animiret habe, auch die Sache bereits so weit gebracht, dafs man nun einen guten Effect darvon sehen könnte, wann nicht diejenigen, welche das Werck befördern hätten sollen, solches selbstenn hintertrieben und gehindert hätten.“<sup>1)</sup>

1) Über sein Projekt „Neu-Hanau in West-Indien“ sagt Becher in seiner Nörrischen Weisheit, S. 103: „Dafs Spanier/ Portugiesen, Frantzosen/ Engelländer/ Holländer/ Schweden und andere Nationen in West-Indien Colonien haben/ ihre arme Leute und Unterthanen auff eine Zeit hinschicken/ und sich dort bereichern lassen/ auch von danen nach ihrem Lande Handel und Wandel treiben das ist weislich und wohl gethan. Wann es aber die Hoch-Teutschen thun wollen/ so ist es die gröste Narrheit von der Welt/ da doch keine Nation ist/ zu guter Regierung/ Militz und Feldbau/ so beqvem/ als die Hoch-Teutsche/ so gar/ dafs andere Nationen Hoch-Teutsche zu ihren Gubernatoren in Indien eingeladen haben. Es fehlt auch in Teutschland aff armen Leuten nicht die Lust darzu haben/ und nun nunter dem schweren Joeh der Ost-Indischen Compagnie nach Ost-Indien gehen; man hat auch in Teutschland Gelegenheit genug/ was aus West-Indien kommt/ wiederum dahin zu verhandeln/ und andere Waaren dargegen hinein zu schicken/ es fehlt auch an Gelegenheit zur See nicht/ dann wir haben vornehme Reichs-Städte/ so an der See gelegen: So fehlt in West-Indien an gutem Lande nicht. Darinn aber war es anweisslich gethan/ dafs/ da es durch den Grafen von Hanau angefangen/ dessen eigene Befrennde die Sache verkleinerten und hintertrieben/ und dann/ dafs die West-Indische Compagnie in Holland kurtz hernach gantz cassirt/ eine nene Regierung formirt und aller der vorigen Transactiones auffgehoben worden; zu geschweigen/ dafs nun die Frantzosen Qviana gar hinweg genommen/ welcher gestalt/ wann man gleich Millionen angewendet hätte/ sie alle verlohren gewesen wären: Es war derothalben damals mehr nützlich/ dafs es nicht vor sich gienge/ und doch nützlich/ dafs es proponirt wurde/ damit die Natur der Propofition recht erkennet/ und was pro und contra

Becher machte durch seine Projekte sich eine Menge Feinde. Die einen sahen sich durch diese in ihrem Erwerb bedroht, die anderen erblickten in ihm und in seinen stets sprudelnden Plänen Hindernisse ihrer werbenden oder noch zu erstrebenden Monopole. So schlug er vor, der Kaiser solle, da ja alles Quecksilber im Reiche kaiserliches Eigenthum sei, allein hieraus den Nutzen ziehen. Es könnten aus der Darstellung von Sublimat, Praecipitat und Zinnober jährlich 50000 Rthlr. gewonnen werden. Man brauche nicht allen Gewinn den holländischen Wasser-Ländern und den Venetianern zu lassen. Allein aus Mißgunst gegen seine Person hätten der Präsident Sinzendorf und seine fremden Kreaturen und Favoriten den Vorschlag hintertrieben, so daß die 50000 Rthlr. jährlich Fremden gelassen werden müßten, und „dennoch klage man allzeit am kaiserl. Hof, man habe kein Geld, und Dr. Becher thue nichts.“<sup>1)</sup> Man habe vom kaiserl. Hofe aus, an statt versprochener „Protektion und Promotion“ des durch ihn aufgerichteten kaiserl. Kunst- und Werkhauses, die Manufakturen mehr verhindert als gefördert. So habe man in dem Privilegium des Unternehmens ausdrücklich ihm zugesagt, wenn er ausländische Fabrikanten nötig habe, würden ihm die nötigen Pässe erteilt. Als er nun eine Partie Handwerksleute in Frankfurt, Köln und Holland zusammen gebracht und um die Pässe geschrieben, habe die Hofkammer diese zuerst zugesagt, sodann aber verweigert. Becher „mußte also mit Schand und Schaden die geworbenen Fabricanten wieder gehen lassen“, und „darnach wurde geschrieben, er solle unverrichteter Sachen nicht wieder zurückkehren, wenn er nicht in grofse Ungnade fallen wolle.“ Unterdessen wurde Becher nicht ein Heller

passiren kunte/ erfahren würde/ wann sich die hohe Teutsche und Fürstliche Häuser noch eine Zeitlang dergestalt vermehren/ und man den Cölibatum doch nicht zulassen will. Item/ wann der Frantzosen Proceduren nicht gesteuert wird/ so dörfte man noch wohl mit der Zeit an die Hoch-Teutsche/ Indische Concept gedendenken/ und alsdann vor weise halten/ was nun nährlich geschienen. Ein mehrers hievon in meinem Commerciën-Traetat.“

1) Nährische Weisheit, S. 55, 56.



Geld (zur Bestreitung der Kosten seiner großen Reisen) geschickt, seine Besoldung zurückgehalten,<sup>1)</sup> Präsident Sinzendorf aber verdächtigte ihn bei Hofe, als habe er diesen beleidigt. Zugleich liefen in Wien allerlei Ausstreuungen um: „Becher habe keine Verdienste, er habe nichts geleistet, wüfste seinen Herrn nicht zu bedienen; er nehme Geschenke an, sei ein heimlicher Spion, Säufer, Hurer, Spieler.“ Diesen Verdächtigungen wurde Glauben geschenkt und Becher seiner Stelle entsetzt. Sinzendorf habe beim Abschied, sagt Becher, zu ihm geäußert: „Es sey ihm leid, daß er in solches Geschrey kommen, er zweifle gantz nicht daran, daß solches nicht wahr sey, es sey ihm aber leid, daß andre seine Collegen nicht auch der Meynung wären, sondern den Principalen mit widriger Meynung angefüllet, er seines Theils könne den gantzen Hof gegen ihn nicht länger portiren, müste bereits viel seinetwegen leiden, daß er sich so familiar mit ihm eingelassen, es sey ihm von Herten leid, daß er sich von ihm scheiden müste, er solle sich nur eine Zeitlang retirade halten, es würde schon mit der Zeit besser werden, und diese trübe Wolcke vorbei gehen, er wolle schon mit Gelegenheit seiner wieder im guten gedenken.“

Becher fiel anscheinend völlig in Ungnade. Es blieb ihm nichts übrig, als Wien den Rücken zu kehren, seine Güter im Stiche zu lassen und froh zu sein, Leben, Weib und Kinder gerettet zu haben. Das war 1678. Bitter spricht er sich über den Zusammenbruch seiner Bestrebungen, über seinen Wiener Aufenthalt aus: „Ich habe nun 10 Jahr über (seit 1669) nicht zu meinem Absehen und Ruhe kommen können, sondern bin durch böse Leute, welche mir mein Stücklein Brod, meine Ruhe, und diejenigen wenigen Gaben, welche mir Gott mitgetheilet, mißgegönnet, wie ein Ball von einem Ort zum andern, von einem Unglück in das ander, von einem Schaden in den andern, von einer Weitläufigkeit in die andere geworffen worden.“ (s. Seelenweisheit). „Gegen so theure

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 124, 125.

Käyserl. schriftliche Versicherung muß ich mit Weib und Kindern wegen meiner so treu gehaltenen Intention, Kosten und Arbeit, mit viel tausend Verlust aus Teutschland exuliren. Das ist nun mein Dank- und Lehrgeld. Ich bin, ohne Ruhm zu melden, der erste, welcher Teutschland die Augen in Negotien auffgethan, der von Introduction der Manufacturen redet, schreibet, und sich würrklich in der That bemühet, auch der Teutschen Nation den Zustand ihrer Commerciën klar vor Augen gestellet hat, werde auch wohl hoffentlich der letzte seyn, dann sich ein ieder ehrlicher, teutscher Patriot an mir spiegeln wird, es wäre denn Sache, dafs er auch so eine weise Narrheit, wie ich begangen, begelien wolte, dafür aber ieglichen ehrlichen Teutschen GOtt behüte! Dann mich kostet es Ehre, Haab, Guth und Leben.“<sup>1)</sup>

Dr. Becher erhielt für die schweren ihm widerfahrenen Kränkungen und böswilligen Verdächtigungen noch zu Lebzeiten glänzende Genugthuung. Sein Feind und Widersacher Hofkammerpräsident Graf v. Sinzendorf wurde 1680 in Anklagezustand versetzt und durch Strafurtheil gegen ihn erkannt wegen Verbrechen im Amte, Veruntreuungen und Unterschlagungen auf Amtsentsetzung, schwere Ehren- und hohe Geldstrafe!

Becher hat sich 1678 von Wien über Salzburg nach dem Niederrhein begeben und nahm Wohnsitz in Harlem. Er stand in Unterhandlungen mit mehreren deutschen Fürsten wegen Gründung einer Kompagnie nach Westindien. Es schien, als wolle er in die Dienste des Herzogs von Mecklenburg-Güstrow treten. Doch trat er dem Gerücht entgegen, als werde er sich von neuem in das Hofleben begeben: „ich bin vielmehr beschäftigt, meine Sachen zur Richtigkeit zu bringen, alsdenn mich zur Ruhe zu begeben; ich vermeynete einen Platz in Holland dazu zu erkiesen, befinde aber ein sehr ungesundes Clima darinnen. Wenn das West-Indische Werck in Gang käme, so gienge ich alsobald dahin. Indessen haben

<sup>1)</sup> Nürrische Weisheit, S. 135.

mir Ihr Hochfl. Durchl. Hertzog Gustav Adolph<sup>1)</sup> zu Mecklenburg Gustrow eine Retirade, tuguriolum, laboratorium, eremitorium. oder wie mans etwa nennen will, in Dero Landen zu bauen und ad dies vitae zu fundiren gnädigst versichert, allwo ich etwa mit ein paar guten Freunden latitiren werde. Kan ich von dannen sowohl Ihr. Käyserl. Maj. als dem Hertzoge mit Rath und That dienen, so bin ich willig als schuldig, solches zu thun, ich muß ja aller Orten die Kost verdienen und wird niemand sagen, daß er mir etwas umsonst gethan, welches ich nicht doppelt recompensiret hätte. Da hast du mein neues Hofleben und meine Residentz oder Pallast, der in einem Laboratorio, Dormitorio, Oratorio, Apothek, Bibliothek und einer kleinen Druckerey bestehen wird, und must du nicht meynen, daß mich zu dieser Resolution die gegenwärtige Verfolgung treibe; Ach nein! Es ist schon in das vierdte Jahr, daß ich damit umgehe, und kann noch kommen, daß ich sterbe, ehe ich es effectuire, indessen suche ich gleichwohl einen Port, und womit ich nun 10 Jahr umgehe, mit ein paar guten Freunden in der Stille, Ruhe und Untersuchung der Natur, auch meinen Nächsten docendo et medendo zu dienen, mein übriges Leben zuzubringen. Ich habe bereits dergleichen retirade und tuguriolum an dem Käyserl. Werck-Hause zu Wien gebauet, und vermeynet, mein Leben allda mit Beten und Arbeiten zu der Ehre Gottes, Ihr. Käyserl. Maj. Nutzen, und meiner eigenen Vergnügung und Subsistentz zu beschließen, ich bin aber durch unbillige Verfolgung davon vertrieben und nicht dabey mainteniret worden, derentwegen gedencken müssen, daß es GOTT also haben wollen.“ (s. Seelenweisheit).

Becher hielt sich 1678 und 1679 meist in Harlem auf, war auch im Haag.<sup>2)</sup> In Harlem suchte er durch seine Kenntnisse der Seidenfabrikation sich eine Existenz zu gründen, nachdem die Westindische Kompagnie nicht zu Stande kam. „Zu den

<sup>1)</sup> Geb. 1633. reg. seit 1636.

<sup>2)</sup> Becher war am 27. April 1678, sowie am 30. März 1679 im Haag, am 14. Februar 1679 in Amsterdam.

Seidenmanufakturen ist es ein herrlich Werk und viel tausend werth.“ Die Erfindung eines Seidenflatorium, einer Seidenabwindemaschine, stellte er der Stadt Harlem zur Verfügung. Letztere errichtete eine große Fabrik, 300 Schuh lang, welche 40000 Gulden zu bauen kostete. Während Becher glaubte, „nunmehr einmal in Ruhe ohne Herrendienst ein ehrlich Stücke Brodt von seiner Arbeit zu geniessen,“ ruhten seine Feinde am Kaiserlichen Hof zu Wien nicht, verdrängten ihn auch aus dieser Stellung, durchkreuzten seine übrigen Pläne, über welche er mit den Generalstaaten in Unterhandlung getreten war, so daß er in äußerster Armut noch 1679<sup>1)</sup> nach England sich wenden mußte.<sup>2)</sup> Aller Mittel entblößt, verlassen, verarmt, unbekannt, fremd kam er hier an. Doch fand er in der größten Not einen Retter. Der Ruhm seiner Werke war bis nach England gedrungen. Hier hatte er begeisterte Verehrer seiner Schriften, so insbesondere seiner *Physica subterranea*. Der Leibarzt des Königs Karl II. von England, Dr. med. Edmund Dickinson suchte, sobald er von Bechers Ankunft gehört hatte, obwohl selbst ihm unbekannt, als treuer Schüler ihn auf, tröstete ihn, half ihm, empfahl ihn bei Hofe und erwarb ihm die Gunst des Königs und insbesondere des Prinzen Ruprecht von der Pfalz.<sup>3)</sup> Dickinson gab Becher auch die Mittel zur Einrichtung eines Laboratoriums und unterstützte ihn derart mit Geldmitteln, daß er in London noch

1) *Närrische Weisheit*, S. 16: „Als ich letzstens nach Schottland reisete/ und bey 28 Tage auff der See war/ in sehr grossen Stürmen/ Schlingerungen und Bewegungen des Schiffes/ hatte ich Gelegenheit genug/ experimenta zu nehmen/ ob eine perpendicular-Bewegung (einer Uhr) auff einem Schiff/ und dessen Sturm und Bewegung sich correct practiciren liesse/ habe aber das Contrarium befunden/ und absonderlich noch andere Mängel notirt/ die ich in einem absonderlichen Tractat beschrieben/ und in London drucken lassen/ unter dem Titul: De nova temporis dimetiendi ratione.“ Diese Schrift schrieb Becher im Januar 1680. Dieselbe erschien in Frankfurt bei M. G. Weidmann noch 1680.

2) *Närrische Weisheit*, S. 15, 175.

3) Sohn des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz, geb. 1619, gest. 1682. Er war Geschwisterkind mit König Karl II. von England.

eine fruchtbare wissenschaftliche Thätigkeit, vor allem in der Chemie, entfalten konnte.<sup>1)</sup> Als sogar nach London durch die Person des kaiserlichen Gesandtschaftssekretärs Natiz<sup>2)</sup> die Wiener Feinde ihre Netze zu erstrecken suchten, blieb Becher durch die Stütze seiner neuen Freunde vor weiteren Nachstellungen sicher. Diese Verfolgungen hörten sogar gänzlich auf, als 1680 den Grafen Sinzendorf die Nemesis ereilt hatte. Becher erfreute sich der Gunst des Herzogs von Lauderdale, sowie des Parlamentsmitgliedes Ritter Johann Weidmann. Wegen seiner Erfindungen erhielt er an Prinz Ruprecht von der Pfalz einen besonderen Gönner. Dieser stand an der Spitze großer Unternehmungen, so der „Biber-Kompagnie in Amerika“, und betrieb eine Geschützgießerei in Gosfen. Auf Anregung des Herzogs von Lauderdale<sup>3)</sup> weilte Becher 1680 und 1681 in Schottland der Bergwerke wegen, hielt sich auch im Hafen Falmouth an der äußersten Küste Englands „vnlgo Landes Ende“ (Cornwallis) und auf der Insel Wight auf. Becher stand in London in Beziehungen mit der Königlich Englischen Gesellschaft im Collegium Greshamense. Doch kam er nicht aus seinen gedrückten Vermögensverhältnissen heraus. Als ihm in dieser Beziehung Besserung beschieden schien, indem er mit dem Herzog von Mecklenburg wegen Übersiedelung nach Güstrow verhandelte, überraschte ihn der Tod, 1685.<sup>4)</sup> Becher starb, ferne von den Seinigen in solcher Armut, daß seine Freunde auf ihre Kosten ihn beerdigen ließen. Er erhielt unter Erstattung letzter Ehren seine Ruhestätte zu London in der Kirche S. James in the field in S. James Street unter der Kanzel.<sup>5)</sup> So starb der große deutsche Gelehrte, angeblich wieder Protestant geworden, 50 Jahre alt, verdächtigt vom Vaterland, geehrt vom Ansland!

1) Siehe Vorrede Bechers zu seinem 1689 erschienenen *Tripus hermeticus fatidicus*.

2) *Närrische Weisheit*, S. 57.

3) *A. a. O.* S. 47.

4) Es wird auch behauptet, Becher sei schon im Oktober 1682 gestorben.

5) Zinke, Vorrede zum politischen Diskurs. Auflage 1754.

Als Schriftsteller war Dr. Becher ungemein fruchtbar. Die Zahl seiner Werke beträgt über 50.<sup>1)</sup> Von diesen seien drei hervorgehoben.

Sein volkswirtschaftliches Hauptwerk ist sein *Tractatus de Commerciis, Monopolio, Polypolio et Propolio*, in späterer Auflage betitelt: *Politischer Diskurs*. Während die erste Auflage nur über den Handel sich verbreitet, ist in der zweiten Auflage als 1. Teil eine Abhandlung über die Staatsverfassungen vorgestellt. Als System solcher bezeichnet Becher

<sup>1)</sup> Dr. Becher gibt selbst am Schlusse seines 1680 zu Frankfurt a. M. bei Weidmann erschienenen *Experimentum novum ac curiosum de Minera arenaria perpetua seu Prodronus historiae* ein Verzeichnis seiner bis 1680 verfassten Schriften. Diese sind:

**A.** In Philologicis: 1. *Character seu Clavis convenientiae linguarum*. Frankfurt 1660, lateinisch. — 2. Dasselbe, deutsch, Frankfurt 1661. — 3. *Idem character compendiosiore inventione super una philura seu uno folio*. Lat. MS. — 4. *Methodus didactica*, deutsch, München bei Witwe Schellin, 1667 in 4.; lateinisch, Frankfurt bei Zunner, in 8. — 5. *Methodi annus primus seu prima affinitas vocabulorum*. Frankfurt bei Zunner, in 8., lateinisch und deutsch. — 6. *Novum Organum Philologicum*. *Opus decumanum seu Methodi didacticae annus secundus*. Frankfurt bei Zunner, in 8., lat. und deutsch. — 7. *Nomenclatura Adamica, seu methodi annus tertius*. MS., lat. und deutsch. — 8. *Panegyricus Atlanti Medico D. Ludovici de Hornick dictus*. Frankfurt bei Gerlin, in 4., lat. — 9. *De defectu linguae Latinae demonstratio ad oculos*. MS. fol. Lat.-Deutsch. Dazu: *Syllabarium linguae Latinae 50000 verborum*. *Opus laboriosum et curiosum, hactenus nunquam visum*. MS. Sowie: *Terminationes substantivorum, quotquot exstant, rythmicae*. MS.

**B.** In Mathematicis: 10. *De motu et usu quatuor Elementorum in Mechanicis. Accedit specialis observatio et novum inventum circa Horologia construenda et temporis mensurationem*. MS. (1667). — 11. *Centuria Paralogismorum Mechanicorum*. MS. — 12. *Catalogus propriarum Inventionum et observationum Mathematicarum*. MS.

**C.** In Phycis, Medicis et Chymicis: 13. *Solini Saltzhals Regiontani de Lapide Trismegisto et Salinis philosophicis*; deutsch in 12., 1654. — 14. *Oedipus Chymicus seu Institutiones Chymicae Prodrumae*. Frankfurt und Amsterdam; lat. 12. — 15. *Metallurgia seu de Generatione, Refinatione et perfectione Metallorum*; deutsch in 8., Frankfurt bei Serlin. — 16. *Concordantia aliquot millium Processuum Chymicorum*; fol. MS. — 17. *Physica subterranea cum duobus supplementis seu Acta laboratorii Monacensis*. Frankfurt bei Zunner, in 8., lat. 1669. — 2. Auflage, Frank-

die geistliche und die weltliche Obrigkeit; letztere sei entweder monarchisch, oder aristokratisch, oder demokratisch oder gemischt.

Dem geistlichen Regiment sei eigentümlich die Nichterblichkeit. Folge sei, daß jeder geistliche Herrscher zunächst für sich und die Seinen Sorge, worüber vielfach versäumt werde, die Schäden des Landes zu heben. „Wo Pfaffen führen das Regiment, da nimmt es selten ein gut End.“ Vorzüge dieses Systems seien indes folgende Punkte: „Geistliche Herrscher

---

furt bei Weidmann, 1681. — Weitere Auflage 1702, besorgt von Stahl. — 18. Dasselbe, liber secundus, cui accesserunt mille hypotheses chymicae practicae. MS. — 19. Institutiones Sennerti in Aphorismos redactae. Frankfurt bei Beyer. lat. in 8. — 20. Parnassus medicinalis illustratus seu de Animalibus, vegetabilibus et mineralibus observationes et descriptiones physicae, medicae et therapeuticae, in prosa et poetice. Thier-, Kräuter- und Bergbuch, Ulm bei Gorlin, fol., deutsch, mit Figuren, 1663. — 21. Psychosophia seu methodus Gnostica ex solius animae consideratione totum necessarium scibile cognoscendi. (Seelenweisheit). Güstrow, bei Scheipelius, deutsch in 8., 1678. — 4. Auflage, 1725. — 22. Cornucopiae naturae seu animalium, vegetabilium, mineralium et artificialium genera et species; fol. MS. Lat.

**D.** In Juridicis, Politicis et Cameralibus: 23. Joachimi Hopperi Nomothetica, item Sutholti Institutiones nec non Arn. Corvini à Belderen Corpus Juris Canonici in Tabulas Dichotomicas redactae; fol. MS. — 24. De fundando aerario perpetuo in Imperio Romano. (Über Gründung eines ständigen Reichsschatzes) (1673). — 25. De milite perpetuo alendo in Imperio Romano (Über den Unterhalt eines stehenden Reichsheeres). — 26. Inextinguibilis et semper scintillans fomes turbarum et tumultuum in Imperio Romano. — 27. Methodus in Germania manufacturas fabricandi et peregrinas, juxta ultimum Edictum Caesareum excludendi; deutsch in 4. (Gedanken und Verlauff über das Contificationswerk der französischen Waaren und Manufakturen in Teutschland — gerichtet an die Reichsversammlung in Regensburg, um 1672, s. auch oben S. 183). — 28. Ventilatio et Consultatio num industria quadam manufacturae fabricari bona conscientia et citra laesionem boni publici possint, ita ut unus homo tantum, quantum multum alii, elaborare possit; deutsch in 4. Frankfurt um 1668. — 29. Tractatus de Commerciiis, Monopolio, Polypolio et Propolio, Editio prima et secunda, Frankfurt bei Zunner; deutsch, in 8. — 30. Ejusdem Tractatus tertia editio, ejus Index adjunctus est sub finem Propositioni Superiori de fundando Aerario. Politischer Diskurs, Über den Fortschritt und Niedergang der Städte, Länder und Staaten. (Siehe oben S. 175 ff.) — 31. Memoriale ad imperatorem Leopoldum ratione meae commissionis in

führen selten Krieg, halten fest über die Religion; ist ein Regent übel, so währt es nicht lange. Der Nachfolger ist nicht an eine dynastische Politik des Vorgängers gebunden, wie im weltlichen Regiment.“

Die monarchische Regierung sei am meisten verbreitet, „gleichsam ein Ebenbild der göttlichen Regierung, bey allen Nationen angenommen, der Gemeine sehr vortürlich. Ein Herr, der eine Nachkommenschaft hat, nimmt sich seiner Lande und Leute wohl an und hält bei ihnen aus.“ „Eine monarchische

*Imperio habitae, ejusque causa mihi illati damni.* Amsterdam 1679; deutsch, in 4. — 32. *Trifolium Becherianum Hollandicum.* Amsterdam 4. Belgice.

**E.** In *Ethicis et Theologicis*: 33. *Ethica Experimentalis.* Amsterdam, lat. in 16. — 34. *Dubitationes et resolutiones illustres in omni scibili.* MS. — 35. *Bilanx humanae felicitatis et infelicitatis.* Wagschale des menschlichen Glücks und Unglücks. Frankfurt bei Zunner; deutsch in 12., 1669. — 36. *Cardinalis Bonae manductio ad coelum, carminice.* München bei Schell; deutsch, in 4. (1665). — 37. *Regulae et fundamenta societatis psychosophae ad imitationem vitae Christianae in primitiva ecclesia.* Frankfurt, deutsch in 12. (vor 1678). — 38. *Ecce Homo seu de Imitatione Passionis Christi.* Nürnberg, deutsch, in 12. — 39. *Commentatio orationis seu SS. Patrum circa orandi studium dicta.* Nürnberg, lat. in 12. — 40. *Suffileimentum octo Columnarum fundamentalium fidei Christianae hoc tempore cornuention.* Amsterdam, deutsch, in 12. — 41. *Argumentum invincibile pro demonstratione veritatis Christianae,* lat. in 4. — 42. *Theses, disputationes, inscriptiones, poemata, satyrae, aliaque chapsodica.* MS. fol. 10 Vol. — 43. *Septenarius lucubrationum seu Discursus Philo-Theosoplicorum de rebus maxime seitu necessariis.* — 44. *Aula et Caula seu descriptio vitae propriae.* MS. —

**F.** Ferner sind von Becher geschrieben, erst 1680 und später erschienen: 45. *Prodromus historiae.* Frankfurt, Weidmann, 1680. — 46. *Theoria et Experientia de nova temporis demetierdi ratione et accurata Horologiorum constructione, ad societatem regiam Anglicanam in Collegio Greshamensi Londini,* Jan. 1680. Ebenda erschienen. — 47. *Experimentum Chymicum novum.* 1680. Ebenda. — 48. *Urna sortis fortuitae chymica (Chymischer Glückshafen)* (vgl. oben Nr. 16). — 49. *Erbärmlicher Schau-Platz Frantzösischer Schand-, Brand- und Mordthaten.* Frankfurt mit Kupfern, um 1680. — 50. *Dispensatorium secretorum medicorum;* um 1680. — 51. *Kluger Hausvater, kluge Hausmutter, und vollkommener Landmedikus.* — 52. *Närrische Weisheit und weise Narrheit,* geschrieben um 1680 zu London, in 2. Auflage erschienen 1706. — 53. *Lumen trium,* (nach 1680). — 54. *Tripus hermeticus fatidicus,* zu Frankfurt 1689 bei Schiele erschienen, gewidmet von Becher seinem Freunde, dem Leibarzt des Königs Karl II. von England. Dr. med. Edm. Dickinson.



Regierung ist: Wenn ein Regent eigen Land und Leute hat, welche ihm zugehören, und er darüber seinem Willen nach ohne Einreden und Mafsgeben herrschet, weil er das Regiment erblich hat.“ „Doch gerathen in solcher Regierung die Unterthanen öfters in grosse Noth, Armuth und blutige Kriege, wegen der Monarchen öfterer unersättlicher Begierde, ihr Land zu erweitern, Unverstand, Faulheit, Verschwendung, Successionsstreit und kurzes Leben, deswegen die Unterthanen kaum 30 Jahr eine beständige Regierung haben und meistens den Hofbedienten und Räthen, Vikarien, Hofschranzen und Favoriten unterworfen sind.“

Die aristokratische Regierung sei dadurch charakterisiert, dafs „ein Ausschufs der besten und verständigsten einer Gemeine gemacht, und von den Unterthanen demselben Treue gelobt und also dieser vor ihre Obrigkeit erkant wird.“ „Hier ist eine beständige Regierung. Denn deren Glieder sterben nicht auf einmal ab, der Succession wegen erhebt sich kein Streit, Tyranney, Unverstand und Verschwendung regieren nicht, oder es wird doch nicht alles von den Bedienten regiert. Republiken floriren besser als Länder, welche durch absolute Herren regiert werden.“ Doch gebe es auch hier Mängel. „Die Vota zu gewinnen giebt's Factiones.“ „Es ist kein solcher Eyfer, Respekt und Resolution da“, wie bei der Monarchie. „So mufs man auch öfters aller dieser Regenten Weiber, Mägde, Kinder, Freunde und Favoriten bestechen, indem jeder weissen will, dafs er was gelte.“ „Bei den Republiken ist ein kaltes, langsames negociiren, rathschlagen, schliessen; zu geschweigen, dafs darinnen wegen Menge der Rathsherrn nichts verschwiegen bleiben kan. Es herrscht ein ewiger Neid, viele trachten nach solcher Stelle, indem jeder sich einbildet“, es stecke ein Herrscher in ihm. „Die aristokratische Regierung ist nicht wenig kostbar, indem so viele ernehret werden müssen, und ieder dieser Gelegenheit und Authorität sich bedienet, und seine Schäflein ins truckene führen will. Jeder denkt auch mehr auf seinen, als der Gemeine Nutzen.“

In der demokratischen Regierung seien „die Obern den Unterthanen Rechnung von ihrer Regierung zu geben schuldig, und diese sitzen, wenn sie wollen, mit im Rath und können selbst ihr bestes beobachten helfen, auch sehen und hören wie es zugeht.“ „In der demokratischen Regierung ist kein Respekt der Oberen, wegen der Menge keine Verschwiegenheit, wegen der meisten Stimmen erfolgt manchmahl ein ungeschickter Entschluß. In dieser Regierung entstehen gar oft Faktionen, Seditiven und Rebellionen.“

„Die Noth hat eine Einrichtung gelehrt und gewiesen, aus allen dreyen Arten von Regierungen das beste zu nehmen und ein gemischtes Regiment zu machen“, das entweder monarchisch oder aristokratisch sei. In letzterem Fall hätten die Republiken ihren Herzog, welcher ihr ein monarchisches Ansehen gebe und bald mehr oder weniger eingeschränkt sei. Ihm ständen zur Seite — als aristokratisches Element — die Rathsherrn, — schließlich als demokratisches Element — der große Rath, worin die vornehmsten Bürger seien. Überwiege das monarchische Haupt, spreche man noch von einer Monarchie, seien die Rathsherrn maßgebend, von einer Republik. „Um aber der großen Fürsten und Herren und Regenten ausschweifende Gemüther im Zaum zu halten, hat man die Parlament- oder Landschaftsräthe, Stände und Regierungen gestiftet, von denen nach gewissen Gesetzen der Monarch oder Regent eingeschränkt ist und sich dazu verbindet. Hingegen huldigen ihm diese den Gehorsam und schwören zugleich den Unterthanen, daß sie das Haupt in den Schranken der alten Landes-Gesetze halten und solches wider dieselbe nicht wollen handeln lassen. Sie sind also des Landes-Fürsten Controlleurs.“ „Der Landschafts-Deputirten Amt und Pflicht besteht darin: ihren Herren und die Unterthanen in einer Bilanz zu halten und beyde zu maintainiren, nicht aber zwischen beyden Verbitterungen anzustiften oder eines vor dem andern zu begünstigen oder zu bedrücken.“ „In letzterem Falle haben öfters Könige wider ihr Parlament, dieses wider den König, die Unterthanen wider

beyde blutige Kriege geführt.“ (Frankreich, England, Polen). Zum Schlufs sagt Becher: „Ich halte davor, dafs diejenige Regierung die beste sey, welche ein weltliches Haupt, das eine Succession hat, führet, diesem aber Land-Stände, welche solches obligiren, und in terminis et mutua obligatione halten, beygefüget werden, und die Land-Stände dem Lande, Bürgern und Bauern, und deren Ausschufs Rechenschaft zu geben verbunden, ja von ihnen auf- und abgesetzt werden können. Denn also fürchtet der Regent die Landstände, und diese müssen ein Auge auf die Unterthanen haben, diese hingegen müssen die Landstände und solche die Regenten fürchten, denn es mufs zwischen diesen dreyen eine mutua obligatio seyn, sonst ist an einem Theile eine Last, man kehre es auch, wie man wolle, und es sind weder die Unterthanen der Landstände noch des Regenten gebessert, der doch thut, was er will; also, dafs die Landstände in solchem Fall beyden mehr zur Last als nützlich wären, da sie doch sonst der Augapfel eines Landes sind.“

Bechers volkswirtschaftliches System ist kurz folgendes:<sup>1)</sup> Die bürgerliche Gesellschaft einer Stadt oder eines Landes sei „eine volkreiche, nahrhafte Gemeine“. „Je volkreicher eine Stadt ist, je mächtiger ist sie auch.“ Sie kann sich leichter feindlicher Angriffe erwehren. „Damit eine volkreiche Versammlung bestehen könne, mufs sie zu leben haben; ja eben diefs letztere ist ein Anfang des ersten: Die Nahrung ist ein Angel oder Hamen, wodurch man die Leut herzulocket. Obschon ein Land *populos* wäre, und im Fal der Noth keine Lebens-Mitl, Nahrung oder Verdienst hätte, so wären die Leut *potius oneri quam usui*. Gleichwie nun die Volkreichmachung aufs der Nahrung eines Orts quellet, also entspringt die Nahrung aufs der Gemeind: nemlich dafs die Leut eines Orts einander unter die Arme greiffen, und einer dem andern durch gemeinen Handl und Wandl zu seinem Stück Brod verhelffe.“ „In einer populosen Statt ist es leichter, als in einem deserten Orth sich

<sup>1)</sup> Siehe hiezu: Roscher, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland, S. 273—289.

zu erhehren, indem ein Mensch von dem andern lebet, wie hierinnen alle grofse Stätt ein Exempel seynd. Durch die populirung verstärckt sich die leichte Nahrung und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populisirung gleichsam in einen ewigen Circul.“

In der Gemeinde seien die einen Diener (Obrigkeit, Geistliche, Gelehrte, Ärzte, Soldaten), die andern „constituiren essentialiter die societatem civilem“, nämlich die Bauern, Handwerker, Kaufleute. Letzterer Verhältnis zu einander bezeichnet Becher also: „ein einziger Kaufmann kann verhandeln, was hundert Handwerksleute verarbeiten und ein Handwerksmann verarbeiten, was hundert Bauern ihme an rohen materien zum verarbeiten geben können.“ „Wenn die zwey erste Stände ruiniert oder im Abnehmen seyn, so kann der Bauer seine Früchte nicht versilbern.“ „Die Consumption ist die Seel der drey Stände, der einzige Bindschlüssel, welcher sie an einander heftet, auch von einander leben macht; ja der Consumption wegen ist der Kauffman-Stand so nöthig in der Gemeind, so grofs darinnen der Bauern-Stand.“ „Weil die Narung der Gemeinde allein in Verhandlung, Versilberung ihrer Güter bestehet, so ist leicht zu erachten, dafs alles, was dieses verhindere, auch die darauff fundirte Nahrung und die daraufs entspringende populosität verhindere und schwäche.“

„Dieweil das Gelt gleichsamb die Nerve und Seel eines Landes ist, solle man allezeit sehen, dafs man das Gelt im Lande behalte und von frembden Orthen noch ein mehrers dazu bringe.“ Mit dem Gelde solle man Menschen beschäftigen, zugleich aber mittels „Verlag“ denselben zum Absatz ihrer Erzeugnisse verhelfen. „Verläger sind vor Grundsäulen aller Stände zu halten, von ihnen lebt der Handwerksmann, von diesem der Bauer, von diesem der Edelmann, von diesem der Landsfürst und von diesen allen wieder der Kauffmann.“ „Diejenige Kauffmannschaft, von welcher der Staat an Geld und Nahrung gemehrt wird, ist negst der Natur die Säugemutter, welche das noch junge Aufnehmen auch der deserte-

sten Länder zum Sprossen, zur Blüt und endlich herrlichen Früchten bringet.“ Kaufleute aber, welche das Geld für fremde Waaren ins Ausland schickten, seien für das Inland „Hummeln, die den armen Bienen den Honig stehlen“. Für das Blühen einer Gemeinde gebe es drei Mißstände: „das Monopolium (Alleinhandel) verhindere die Populosität, das Polypolium (Handelzersplitterung) die Nahrung, das Propolium (Vorkauf) die Gemeinschaft.“

Für ein Land sei es besser, „wenn es viel mittelmäßige reiche und von ehrlicher Bürgerlicher Nahrung Leut hat, als wenn es arm von Menschen ist, und nur etliche wenige hauptreiche Leut unter sich hat.“ Ebenso sei es „einer Gemeinde viel nützlicher, wenn sie eine gewisse Anzahl mittelmäßig reicher Leute, als eine übergroße Mänge Bettler und armer Polypolisten hat.“

Für den Handel bestehe „Freiheit in Zu- und Ausfuhr der Waaren, wenig oder keine Auflagen darauf, daß sich ein Jeder mag ehrlich erheben, wie er kann und weiß, und sich in Wohnung, Kleider und Trank möge seinem Willen nach betragen,“ „nur daß er nichts zur Verminderung der Volksreichheit, Nahrung und Gemeinschaft thue.“

„Die drei Stände (Bauern, Handwerker, Kaufleute) zu vermischen, ist wider ihre Natur.“ Das seien „elende Handwerksleut, die ohnbestellte Arbeit machen, hernach solche wol ein Jahr auf dem Laden haben oder im Land herum von einem Jahrmarekt zum andern damit lauffen; also das auch unglückselige Bauern, wann sie ihre Feldarbeit müssen stehen lassen und ihre Nolltütigkeit im Handwerkswesen selbst zu Haufs arbeiten.“ Die Handwerker „werden billich in unterschiedliche Classen getheilt, und nicht jedem zugelassen, allein alles thun.“ Die Zunftmißbräuche seien abzuschaffen, die Zünfte sollten weiter bestehen. Gewerbefreiheit nötige wohl die Arbeiter zur Lieferung billiger Arbeit, allein die Konkurrenz schmälere ihren Verdienst und halte sie in steter Armnt, während die Kaufleute und Verleger sich den Gewinn zu sichern verstünden.

Für den Handel mit dem Ausland stellt Becher als Hauptsatz auf: Was im Inland hergestellt werden könne, solle man nicht im Ausland holen. Es sei besser Waaren zu verkaufen als zu kaufen. Dieses bringe Schaden, jenes einen gewissen Nutzen. Bei Einkäufen sei der Zwischenhandel zu vermeiden. Die Ausfuhr von Rohstoffen sei höher zu besteuern, als die von fertigen Waaren. Die Einfuhr letzterer sei zu verhindern, die von Rohstoffen zu begünstigen. Rohstoffe solle man gegen Inlandswaren eintauschen.

Den Großhandel sollten Handels-Kompagnien treiben. Eine solche „hat mehr Mittel und Credit, gehet auch viel sicherer, als ein Privathandelsmann, welcher viel ehrer verderben kann, als so eine gantze Compagnie, welche mächtig ist, und einer Sachen aufwarten kann.“ Der Compagnie sei ein Privilegium zu erteilen. Ohne dieses könne selbst sie „leichtlich über den Hauffen geworffen werden, wenn andere Kauffleuth, die mächtiger seynd, wider sie ein Compact machen; denn also verderbt dieser, der aufhalten kann, die andere, so weichen mufs.“

„Consumption und debit“ (Verschleiß) werden um so größer sein, „wenn es jedem frey steht, wie und wo er bestens kan, seine Güter einzukauffen und wiederumb zu verhandlen. Es ist aber sehr billich, nöthig und nützlich, wenn man diejenige, so etwas neues dem gemeinen Wesen zum besten introduciren, auff gewisse Zeit und auff gewisse Zahl der Personen privilegirt“ (Patente erteilt).

Ein Ideal war für Becher, daß der Staat auf Grund seines „Commerzienregals“ den wirtschaftlichen Zustand organisiere durch vier Anstalten, nämlich: 1. ein Provianthaus — dieses solle auf 10 Meilen in der Runde um feste Taxen den Bauern ihre Früchte abnehmen und sie mit mäßigem Aufschlag an die Konsumenten abgeben, — 2. ein Kunst- und Werkhaus zur Beschäftigung aller Arbeitslosen<sup>1)</sup> und Arbeitsuchenden, —

<sup>1)</sup> Hiezu sagt Becher: „Was nutzt ein Dieb, der umb fünfzig Gulden ist gehänkt worden, sich oder diesem, dem er gestohlen? da er doch im Werkhaufs in einem Jahre wohl viermal soviel wieder verdienen

3. ein Kaufhaus, wo die Kaufleute für ihre Waaren Gewölbe besässen und wo die Handelsumsätze stattzufinden hätten, — und 4. eine Bank, deren Bestände aber nicht zu Kriegs- oder Hofzwecken entnommen werden dürften und über allem ein „Commerz-Collegium“, zur Förderung der „Floriantz“ der Bauern und Handwerker, zum Schutz des Handels, indem es „achtung zu geben hat ex professo auf die Vermehrung, Er-  
nährung und Gemeinschaft eines Landes.“ In demselben sollten vertreten sein: Juristen, Kaufleute, Industrielle und Kameralisten.

Bei diesem Ideal hat Becher stets mehr das Volkswohl als den Fiskus vor Augen. Denn „die Gemeine ist nicht umb der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit umb der Gemeine willen da“. Die Gemeine, der Staat sei bei der thatsächlich vorhandenen Empfindlichkeit überhaupt vorsichtig und klug zu behandeln; denn der Staat leide leicht an Hektik, wo dann erst das Blut (das Geld), hierauf das Fleisch (die Nahrung), zuletzt das Mark (die Volkszahl) hinschwinde. Hiegegen dürfe nicht mit Purganzen und Aderlässen (neuen Steuern), sondern nur durch humectantia, nutrientia und refrigerantia (durch kräftigende, nährende, klärende Mittel) gewirkt werden. (Roscher S. 273.)

Als den „Schatz seiner Schriften und Wissenschaft“ gab Becher (1678) aus seinen „Chymischen Glückhaffen, oder grosse Chymische Concordantz von 1500 Chymischen Prozessen, aus den besten Manuscriptis und Laboratoriis durch viele Mühe und Kosten, sowohl seiner als des Verlegers, zusammen gebracht“, worüber er selbst folgendes sagt: „darinnen habe ich die Chymia dergestalt mit allen ihren Handgriffen und solche Arcana entdeckt, dergleichen noch von keinem geschehen, deswegen mir viel noch nach meinem Tode dancken werden, sonderlich wenn sie der rechten Anweisung folgen und nachgehen. Unverständige Laboranten, deren eine grosse Menge, beruffe ich nicht darzu, denn sie werden wohl blind darinne greiffen,

kan, zumalen da ein Dieb ein gewisses Zeichen eines Müßiggangs oder Armuths, der von der Obrigkeit herquellet, ist, die nicht Achtung bei Zeiten auf solche Leuth gibt.“

welches sie aber nicht mir, sondern der Unwissenheit, und daß sie die rechten Handgriffe nicht besser erlernt haben, wollen zuschreiben.“ (Seelenweisheit). Bechers Wunsch ging glänzend in Erfüllung. An seine wissenschaftlichen Ergebnisse knüpfte weiterbauend kein Geringerer an als G. E. Stahl (1660--1734), der die für die Entwicklung der Chemie lange Zeit so maßgebende sogenannte Phlogistontheorie aufstellte und seinerseits aussprach: „Becheriana sunt, quae profero“. Becher hat seine für die Entwicklung der Stahl'schen Phlogistontheorie in Betracht kommenden Ansichten ausgesprochen zumeist in seiner *Physica subterranea* und sagt: Die entferntesten Grundstoffe aller Körper seien Wasser und Erde. Aus diesen seien als Grundbestandteile aller noch so verschieden zusammengesetzten Körper drei Substanzen, drei Erden, gebildet, nämlich: 1. die erste Grunderde, die sich als glasartig, steinartig, schmelzbar äußere, 2. die zweite, die feuerfähige, fettige Grunderde, 3. die mercurialische, metallmachende, flüssige Erde, welche Substanzen früher ungeeignet als Salz, Schwefel und Quecksilber bezeichnet worden wären. Der Gehalt eines Körpers an steinartiger oder verglasbarer Erde bedinge die Feuerbeständigkeit und Verglasbarkeit, auf dem Gehalt an fettiger Erde beruhe die Consistenz, die Farbe, der Geschmack, auch die Verbrennlichkeit, auf dem Gehalt an flüssiger Erde die Geschmeidigkeit der Metalle, auch deren Schmelzbarkeit, Flüchtigkeit, Geruch und Glanz. Daß Becher diese Grundbestandteile in abstraktem Sinne erfaßte, wurde als sein besonderes Verdienst angesehen. Dieselben seien Träger wichtiger Eigenschaften, und sei in allen Körpern ihr Vorhandensein in mannigfachster Vermischung anzunehmen, wenn man das Vorkommen der Eigenschaften der Körper und deren Verhalten erklären wolle. Die Grundbestandteile könnten indes nicht in reinem Zustande durch eine darstellbare Substanz repräsentiert werden. Die Verbrennung hielt Becher nicht nur für einen chemischen Vorgang, welcher auf dem Gehalt an fettiger Erde und dem Ausscheiden der flüchtigeren Teile beruhe, sondern wesentlich auch für einen physikalischen oder mechanischen:



eine Zerteilung des brennenden Körpers. Stahl aber lehrte, die Brennbarkeit aller Körper beruhe auf dem Gehalt eines bestimmten, für sich nicht rein darstellbaren Körpers, der bei der Verbrennung entweiche, beziehungsweise dessen Entweichen die Verbrennung bedinge, und dieser Körper sei das Phlogiston. Diese Theorie bildet eine Stufe in der Entwicklung der Chemie.<sup>1)</sup>

Die dritte hervorzuhebende Schrift Bechers ist seine „Närrische Weisheit und Weise Narrheit.“ Sie zerfällt in zwei Teile. Der erste ist betitelt: „Närrische Weisheit, oder (51) Concepte, welche dem äusserlichen Ansehen nach närrisch, irraisonable und unmöglich geschienen, dennoch in praxi wohl succedirt, und mit Nutzen reussiret.“ Als solche zuerst von der Welt als närrisch verlachte Weisheit bezeichnet Becher unter anderm auch die Erfindung des Magnets und dessen Gebrauch, allerhand Entdeckungen der Welt in Ost- und Westindien, die Entdeckung auf „eine Teutsche Meil mit einander zu reden,“ das Pulver, die Wettergläser, eine allgemeine Sprache und Schrift. Wenn diese Erfindungen auch zuerst als thöricht, ungereimt, unmöglich erschienen seien, so hätten sie sich doch bewährt: „Darum man nicht alle Speculanten vor Gecken und Narren halten soll, als welche einen Sparren zu viel haben, sondern man mufs wissen, dafs durch solche Leute der Welt grosser Nutz und Dienste gethan worden, und dafs sie damit ihre Mühe, Zeit und Geld verlohren, nur damit sie dem gemeinen Wesen dienen möchten. Und das alles zu erfinden, zu practiciren und endlich zur Vollkommenheit zu bringen, was vor Zeit, Mühe und Geld hat das gekostet? fürwahr viel Millionen, etliche hundert Jahre und manches Mannes ganzes Leben!“<sup>2)</sup>

Der zweite Teil führt den Titel: „Weise Narrheit oder Concepte, welche dem euserlichen Ansehen nach guten Schein hatten, von Raison waren und gute Intention demonstrirten,

<sup>1)</sup> Siehe Kopp. Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit. München, 1873, S. 42—47, 109, 110.

<sup>2)</sup> Närrische Weisheit, S. 96, 97.

dennoch aber in praxi nicht succedirten und derentwegen bey dem gemeinen Mann für närrisch und unbedacht ausgeschrien worden.“ Dazu zählt er: seine westindische Kompagnie, den Donau-Main-Kanal, die Wienerische Oriental-Kompagnie, sein Kunst- und Werkhaus, das Reichs-Aerarium, die Verbiethung fremder Waaren in Deutschland, den Panamakanal u. s. f. „Und ob diese Vorschläge gleich unter Narrheiten gesetzt seyn, so ist darunter doch viel Weißheit verborgen, und was heute diesem oder jenem, auff diese oder jene Art nicht gut gethan, das kan vielleicht auff eine andere Zeit durch andere Leute und auff eine andre Manier noch gut thun. Wir sehen hieraus Gottes Allmacht, der Menschen wunderbarliches Ingenium und der Sachen wunderliche Coniuncturen.“<sup>1)</sup>

Diese interessante Schrift schrieb Becher in London im Sommer 1680,<sup>2)</sup> nach seiner ersten Rückkehr ans Schottland, noch zu Lebzeiten des Prinzen Ruprecht von der Pfalz<sup>3)</sup> († 1682). Im Druck erschien sie erst nach Bechers Tod, — in 2. Auflage aber 1706.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 181.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 26, 30, 45, 47, 48, 51, 57, 62, 67, 86, 89, zur Zeitbestimmung insbesondere auf S. 74, 90.

<sup>3)</sup> Dieser wird als lebend aufgeführt a. a. O. S. 32: „Se. Hoheit, der Printz Ruprecht, haben mir etliche mahl gesagt, dafs sie ein Rohr haben, dessen Structur den Knall supprimirt.“ Ferner S. 34 wo es heifst: „Printz Ruprecht . . hat, anstatt dafs wir suchen das Eisen zu Stahl und hart zu machen, das Eisen weich und geschmeidig gemacht, dergestalt, dafs man es drehen, und trefflich wohl zum Schiessen dienlich machen kan, dann den eisernen Stücken hat bifs dato nichts gethelet, als die Grofsheit und Ungeschmeidigkeit, welche durch diese Invention hinweg genommen wird, dergestalt, dafs solche eiserne Stücke besser als metallene seyn, nur allein dafs sie dem Rost noch unterworfen: der Printz hat hierüber in Engelland ein Privilegium, und lasset in Grofs arbeiten.“ S. auch S. 48, 51, 59, 86, 89.

<sup>4)</sup> Nr. 36 der närrischen Weisheit lautet (S. 67): „D. Bechers Invention von Feuer/ Kohlen und Theer: In Holland hat man Torff/ und in Engelland Stein-Kohlen/ beyde tangen nicht viel zum Brande/ weder in Zimmern/ noch zum Schmeltzen: ich habe aber einen Weg gefunden/ nicht allein beyde Sorten zu guten Kohlen zu brennen/ die nicht mehr rauchen noch stincken/ sondern mit den Flammen darvon so stark zu schmeltzen/ als mit dem Holtze selbstem/ und so eine grosse Extension der Feuer-Flammen/ dafs ein Schuh solcher Kohlen 10 Schuhe lang Flammen machen; das habe ich im Haag demonftrirt mit Torff/ und hier in Engelland bey

Wie schon oben angeführt, hat Leibniz sich über Becher bei aller Anerkennung seiner Verdienste gleichwohl hart über seinen Charakter geäußert. Becher hätte „ein besseres Schicksal gehabt, wenn er nicht durch boshafte Geschwätzigkeit seine Freunde und Gönner sich entfremdet hätte, zugleich im Glück übermütig und verschwenderisch, sowie überhaupt eitel und lügenhaft gewesen wäre.“ Soweit dieses Urteil sich nachprüfen läßt, dürfte es durch Vorstehendes nicht bekräftigt werden. Im Gegenteil, die Thatsache, daß Becher nachgerühmt wird, daß seine alchymistischen Bemühungen nie von Habsucht geleitet waren, daß er bei allen seinen Unternehmungen, so vor allem beim Kaiserlichen Werkhaus in Wien durch seine oft bewiesene Uneigennützigkeit nicht nur sein Vermögen eingebüßt hat, sondern sogar noch in Schulden gestürzt worden ist, endlich der Umstand, daß gerade sein einflußreichster Gegner und Verfolger, der Hofkammerpräsident Graf von Sinzen-dorf wegen Verbrechen schlimmerer Sorte schmachvoll verur-  
dem Herrn Boyle mit Stein-Kohlen / auch in Windsor darmit in groffo ab-  
getrieben. Bey dieser Occasion ist auch merkens würdig / dafs / gleich wie  
die Schweden ihre Theer aus kiefern Holtz machen / also hab ich hier in  
Engelland aus Stein-Kohlen Theer gemacht / welche der Schwedischen in  
allem gleich gehet / und noch in etlichen Operationen darüber ist. Ich habe  
die Probe davon gethan / so wohl auff Holtz als auf Stricke / und ist in  
der Probe gut befunden worden / gestaltsam denn auch der König eine  
Probe davon gesehen / welches von Engelländischen eine grosse Sache ist /  
und die Kohlen / wann die Theer daraus gezogen ist / seyn besser zum  
Gebrauch als vorhin.“ (Coaks.)

Nr. 41 der weisen Narrheit lautet (S. 165): „Duc de Luxembourgs  
Feuer-Machinen vor Philippsburg; Item die Frantzösische neue küpferne  
Schiff-Brücke: Was der Duc de Luxembourg vor ein sauberer Gesell sey /  
ist zu sehen in meinem erbärmlichen Schan-Platz Frantzösischer Schand-  
Brand- und Mordthaten / zu Frauckfurt gedruckt / und in Kupffer gestochen.  
GÖtt hat gleichwol diesem bösen Menschen seinen Willen nicht in allem  
gelassen / sondern in grosse Confusion einlauffen lassen / erstlich mit seiner  
Feuer-Machina vor Philippsburg / da er die Käyserl. Schiff-Brück wolte  
mit abbrennen / welches aber nicht angieng / sondern durch eiserne Ketten  
interceipirt war / und also die Machina fruchtlos verbrandte / und muste  
Luxembourg zulassen / dafs / ohneracht er mit der gantzen Frantzösischen  
Armee darstund / ihm dennoch Philippsburg vor den Augen weggenommen  
ward (1676). Zweytens / ist er endlich in die verfluchte Gesellschaft der Gift-

teilt worden ist, lassen wohl erkennen, daß nicht auf Bechers Seite die boshafte und lügenhafte Geschwätzigkeit zu suchen ist. Selbst der Vorwurf der Eitelkeit ist kaum haltbar, wie die unbegründeten Vorwürfe ergeben, daß er sein Alter zu gering angegeben habe. Daß er aber seine Freunde und Gönner sich entfremdet hätte, ist, soweit wahre Freunde in Betracht kommen, geschichtlich unrichtig. Der von seiner Zeit so hoch geachtete Mainzer Kurfürst, Erzbischof Johann Philipp hat bis zu seinem Tode (1673) Becher seine Gunst nicht entzogen, der Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern hat Becher, auch nachdem er schon in den kaiserlichen Dienst übergetreten war, noch Jahre lang Unterstützung zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt, die Freundschaft aber mit den beiden Fürstenberg blieb bei allen Wechselfällen beständig, ebenso die Gunst verschiedener deutscher Fürsten, wie des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, des Grafen von Hanau, des Prinzen Ruprecht von der Pfalz. Für Hofbedienstete freilich war seine

geber zu Paris kommen/ und in die Bastille. Die kupferne Schiffe betreffend/ weiß man davon/ daß sie bey Nimwegen der Wind einmal umgewehet/ derentwegen ein teutscher Satyricus gesagt: die Frantzosen sind in dem teutschen Kriege so häufig in die Hölle kommen/ dass des Charons sein Schiffelein nicht groß genug gewesen sey/ sie überzuführen/ hätten sich derohalben der neuen Frantzösichen kupfernen Schiff-Brücke bedienen müssen."

Nr. 44 daselbst lautet (S. 171): „Renchers Invention den Acker mit Elephanten zu pflügen/ worüber er ins Zuchtbaus kommen: Dieser war ein Holländer/ kam in die Unter-Pfaltz/ und bauete auf der Rehe-Hütte/ nicht weit von meinem Vaterlande Speyer/ eine köstliche Oelmühl/ welche sehr wohl und gut gethan/ er hat sie aber endlich verlassen müssen Schulden halber; darüber kommt ein Kerl/ der einen Elephanten im Lande herum führt/ da fällt diesem Holländischen Hasen-Kopff bey/ es wäre Profit mit zu thun/ wann man den Elephanten zum Ackern brauchte/ zehen oder zwölf Pflüge neben einander anheuckte/ so könnte man auff einmal einen gantzen Morgen Lands pflügen. Wie gedacht/ so gethan/ er kaufte den Elephanten um 400 Rthlr. und wie er ihn das erste mal auff den Acker bringt/ so ist der Elephant so schwer/ daß er bifs an den Bauch in Grund nein fällt/ da muß man ein Gerüst um ihn machen/ und mit grosser Mühe und Kosten wiederum heraus ziehen: gehört also billich inter experimenta non succedentia, oder unter die weise Narrheit. Seine Freunde aber verstunden das Ding anders/ beruffen ihn zurück nach Holland/ und setzen ihn ins Zucht-Haus“ (Besserungsanstalt).

Sympathie nicht grofs. Will man Becher gerecht werden, so mufs man davon ausgehen, dafs er vor allem, ja fast ausschliesslich Forscher und Erfinder war, stets beherrscht von neuen, sich drängenden Ideen, der fort und fort zu kämpfen hatte, nicht nur mit häufig eintretenden, oft unverschuldeten Misserfolgen seiner mitunter noch nicht ausgereiften Pläne und Entdeckungen, sondern, was das wichtigste ist, mit den Vorurteilen seiner Zeitgenossen, die nicht nur albern, engherzig, sondern vielfach geradezu neidisch und schelsüchtig ihm Hindernisse in den Weg legten. Wenn schon in unserem aufgeklärten Jahrhundert z. B. der Einführung der Eisenbahnen fast unüberwindliche Vorurteile entgegenstanden, welche Erfahrungen mag der doch immerhin sehr aufgeklärte Naturforscher Becher vor 200 Jahren gemacht haben, als man noch lustig folterte und Hexen verbrannte? Ja, wenn Becher sagt: ich bin der erste, der Deutschland in den Kommerzien die Augen geöffnet, so wird man dies verstehen, wenn man bedenkt, dafs, als damals Colbert Frankreichs Zollschranken gegen die deutsche Ausfuhr, diese tödlich verwundend, auftürmte, Becher fast der einzige war, der rechtzeitig das nationale Unglück erkannte und empfand, bei dessen versuchter Hebung von der Nation aber so gut wie im Stiche gelassen wurde. Dafs ein solcher Mann, der seiner Zeit weit vorausseilte, von dieser, die ihn nicht verstand, der er aber ihre Beschränktheit, freilich seine Verdienste betonend, vorzuhalten nicht ermüdete, als eitel und prahlerisch bezeichnet wurde, kann nicht Wunder nehmen. Die wegwerfende Behandlung der „Schulgelehrten“, der Autodidaktenstolz, der aus eigener Kraft sich zu seiner Höhe emporgeschwungen, der durch eine rauhe Jugend früh selbständig gewordene, aber verhärtete Charakter werden füglich bei der stetigen geistigen Unruhe Bechers oft verbitternd und abstofsend gewirkt haben. Mag dem sein wie ihm wolle, Becher hat sich als Mann der That bewiesen und hat, wenn er seine Fehler selbst verschuldet, diese am eigenen Fleische hart büfsen müssen. Er war ein ehrlicher Mann, der sein Leben der Wissenschaft und in Treue seinem

deutschen Vaterlande widmete. Die Geschichte der Chemie und der deutschen Volkswirtschaftslehre werden seiner stets rühmlich gedenken. Die Pfalz aber thut wohl daran, ihn stolz zu den Ihrigen zu zählen! —

Der dritte Name, der noch erübrigt, versetzt uns in das 18. Jahrhundert, mitten in die Zeit des aufgeklärten Despotismus, der im Vollgefühl seiner Kraft sich jäh in Gegensatz versetzt sah zu der radikalen französischen Umwälzung und sich anschickte, seinen idealen Besitzstand gegen den Einbruch der neufränkischen Ideen zu schützen. Haben Biel und Becher ihre Laufbahn außerhalb der Pfalz genommen, so entwickelt sich der dritte Name behäbig in der Pfalz am heimischen Herde, uns nicht weniger überraschend durch die Fülle seines Wissens, als erfreuend durch den Adel in Geist und Gesinnung. Fürwahr für die Pfalz, das Land des Ehrenbürgermeisters, könnte dieser Dritte nicht sympathischer sein als gerade in seiner Eigenschaft als letzter Bürgermeister der ehemals des heiligen römischen Reichs freien Stadt Speier. Es ist

### **Johann Adam Weiss.**

Weiss wurde geboren zu Speier am 9. Mai 1751. Er entstammte einer Familie, die seit Jahrhunderten der Metzgerzunft angehört hatte und in besten Vermögensverhältnissen sich befand. Der Reichsstadt Speier hatte sie viele Ratsherrn und Bürgermeister gegeben.<sup>2)</sup> Weiss lernte als Meistersohn das

<sup>1)</sup> Vorstehende Studie über Dr. Bechers Leben und Wirken erschöpft den Gegenstand nicht vollständig. Es war mir in Speier nicht möglich, das einschlägige Material, auch nur einigermaßen, zu erreichen. Bei dessen Seltenheit und Zerstreutheit dürfte es auch anderwärts nur unter Überwindung von Schwierigkeiten zu erreichen sein. Ich gebe daher, zunächst für die Zwecke des historischen Vereins der Pfalz, was ich habe. Vielleicht gelingt es mir in Zukunft in Bechers Leben tiefer einzudringen, in welchem allerdings nicht wenige Punkte, wie ich glaube, noch sehr der Aufhellung bedürfen.

<sup>2)</sup> Siehe Speierer Bürgermeisterliste von Dr. Harster, Heft XIV der Mittel. des histor. Ver. d. Pf. S. 75, Joh. Adam Weiss, Bürgermeister

Metzgergewerbe, wurde Geselle, durchlief alle Ehren der Zunft bis zum Zunftheister, wurde 1784 Ratsherr, 1793 am 30. Dezember Maire, legte aber nach 40 Stunden diese Würde nieder, da er dem Terrorismus der Sanskölotten bei eigener Lebensgefahr nicht zu steuern vermochte.<sup>1)</sup> Nachdem Speier wieder deutsch geworden, wurde er unterm 6. Januar 1796, an welchem Tage zum letztenmale die reichsstädtischen Ämter nach dem fast 600jährigen Herkommen besetzt wurden, zu einem der beiden regierenden Bürgermeister der freien Reichsstadt gewählt.<sup>2)</sup> Als die Franzosen am 4. Juli 1796 Speier wieder eroberten, wurde Weifs Maire, beim Einzug der Deutschen am 1. Oktober 1796 wieder Bürgermeister, um, als am 31. Oktober desselben

1722—1730, S. 77 Joh. Michael Weifs 1775—1794; Speierer Ratsbuch: Hans Kaspar Weifs, Ratsherr 1611—1632, Joh. Martiu Weifs 1640—1669, Joh. Adam Weifs 1642—1682, Joh. Adam Weifs 1704—1722, wird Bürgermeister, Joh. Daniel Weifs 1747—1751, Joh. Michael Weifs 1754—1775, wird Bürgermeister. Schon 1468 wird ein Melchior Weifs Ratsherr und 1486 Bürgermeister, gestorben als solcher 17. Juli 1498, der allerdings der Zunft der Hausgenossen angehörte.

1) Siehe Dr. Remling, die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792—1798, Band I, S. 442 ff., wo es heisst: Die Franzosen plünderten 36 Stunden in den abgelegenen Gassen der Stadt (Speier). Joh. Adam Weifs, welcher sich schon nach Ketsch geflüchtet hatte, kehrte am 29. Dezember wieder nach Speier zurück, um als gewählter Munizipal der Stadt (Weifs wurde bei der von den Franzosen am 8. März 1793 abgehaltenen (1.) Wahl eines Munizipalrates von Speier mit 345 Stimmen an 2. Stelle unter 479 Abstimmen zum Munizipalrat gewählt, Remling, a. a. O. S. 244) ihr seine Dienste nicht zu entziehen. Er wurde provisorisch zum Maire aufgestellt. Allein er sah sich bald nicht mehr seiner Freiheit und seines Lebens sicher, und floh wieder heimlich nach Schwetzingen. Er schrieb die Geschichte seiner 40stündigen Maireschaft auf 5 Bogen nieder. Er erklärte sie für „ein wichtiges Aktenstück der französischen Greuel, der Räubereien und geheimen Erpressungen ihrer Oberen, für eine heilsame Belehrung zum Nutzen und Frommen aller deutschen Freiheitschwindler. Er hielt es jedoch nicht für rätlich, sie zu veröffentlichen, weil, wenn er besonders die Conventsdeputirten Lacoste und das berufigte Ungeheuer Bourdon, welche die Hauptrollen in dieser Geschichte spielten, in ihren nackten, raubsüchtigen Wüthrichsgestalten an den Pranger stellen würde, er Alles für sich und die Stadt Speyer betücheln müßte.“ Diese Geschichte ist bis heute nicht veröffentlicht.

2) Remling, a. a. O. Band II, S. 227. Harster, a. a. S. 78.

Jahres die Franzosen für längere Zeit Speier in Besitz bekamen, zunächst provisorisch die Maireschaft fortzuführen. Am 8. Februar 1798 erlosch kraft französischen Gesetzes thatsächlich die reichstädtische Verfassung. Sie wurde zunächst ersetzt durch die am 20. März 1798 eingeführte Kantonsmunicipalität und fiel durch diese das Amt eines Maire hinweg. Erst das Gesetz vom 28. pluv. VIII (= 17. Febr. 1800) 24. floréal VIII (= 14. Mai 1800) brachte wieder eine Gemeindegmunicipalität und an deren Spitze wurde Weifs von der französischen Verwaltung als Maire berufen. In dieser Eigenschaft hielt er am 20. thermidor VIII (= 8. August 1800) die erste Bürgerversammlung ab, in welcher er sich über die der neuen Ordnung der Dinge gegenüber einzunehmende Haltung aussprach.<sup>1)</sup> Doch war es Weifs nicht lange beschieden, in dieser Stellung seiner Vaterstadt zu nützen. Er starb, erst 53 Jahre alt, am 24. Pluiose des Jahres XII (= 14. Februar 1804).<sup>2)</sup>

Weifs war ein edler, biederer, gerader, überaus ehrenhafter Charakter. Er hat sein Amt als Maire in den schwierigen Zeiten der französischen Kriegskontributionen, Erpressungen und Bedrückungen mit seltener Treue verwaltet

<sup>1)</sup> Bei der zweiten Bürgerversammlung am 1. Vendémiaire IX (= 23. September 1800) hielt Weifs eine Rede: „Den Manen Ihrer freyen Voreltern die speierischen Bürger.“ Dieselbe ist eine hervorragende Kundgebung der im Jahre 1800 in der heutigen Pfalz insbesondere dem Anschluß an Frankreich gegenüber herrschenden öffentlichen Meinung. Charakteristisch für diese sind die Schlußworte der Rede: „Heilig und ehrwürdig sey uns allen jede durch gute Menschen geleitete Regierungsform! — „Heilig und ehrwürdig sey uns allen jede Menschenbeglückende Religion! — „Dreymal heilig und ehrwürdig sey uns allen der freye Bürgerstand! — Er wurzle, wachse und gedeihe!“ —

Weifs war auch Dichter. So dichtete er zur Feier des Friedensfestes am 1. Vendémiaire XI (= 23. Sept. 1802): „Die Rückkunft aus der Geiselschaft“; „ein Schauspiel in Einem Aufzug von Johann Adam Weifs, Maire, Metzger und Ackerbauer in Speier, auch Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften und Künste im Departement Donnersberg.“

<sup>2)</sup> Im *régistre des actes de l'état civil pour la mairie de Spire* de l'an douze heißt es unter Nr. 176: „Acte de décès de Jean Adam Weifs, décédé hier le vingt quatre pluiose à sept heures du matin, âgé de cinquante deux ans et neuf mois, né à Spire le neuf mai an mil sept cent cinquante un, rentier et maire de ville de Spire, demeurant à Spire, mari de Eve Marie Deines.“



und die größten Opfer gebracht, welche einem Bürger in Kriegszeiten angesonnen werden können. Es mögen daher zur Charakterisierung des Mannes nachstehende geschichtliche Daten hier eine Stelle finden. Am 4. Juli 1796 wurde Weifs mit dem Ratsschreiber Ohlenschlager und mehreren andern als Geißel nach Landau abgeführt, „da Speier von einer neuerdings anferlegten Kriegskontribution von 100000 Livres noch nichts gezahlt hätte.“ Zu gleicher Zeit waren 7 Speierer Stadträte als Geißeln in Straßburg festgehalten. Weifs führte die Verhandlungen über die Entrichtung der Kontribution sowie über die Befreiung sämtlicher Geißeln. Doch gingen die Verhandlungen kaum vorwärts. Am 17. Juli schrieb Weifs zurück nach Speier: „So eben bekommen wir Licht und wahren Aufschluß, worin das Mittel unserer gänzlichen Loslassung liegt. Geld, das Axiom, um das sich die Handlungen der gegenwärtigen Welt, besonders auf unserem Flecken Landes, fast einzig drehen; Geld, das wir im Kleinen sparen wollten, um im Großen Nutzen davon zu ziehen, soll und muß an den gehörigen Orten angebracht werden, um den wirklichen und künftigen Chikanen auf einige Zeit Grenzen zu setzen. Ich bin ein Dämmling in der Kunst zu spendiren. Bauern von dem Lande verstehen das Ding von Alters her, nach Landes Sitte und Gebrauch, besser und machen sich frei. Der Kriegskommissär muß also, wie wir den Augenblick gehört, — geschmiert werden. Er gab mir durch seine höfliche Begleitung bis unter die Stiege, wo wir unter vier Augen waren, schon manchmal die Gelegenheit, spricht gerne allein mit mir und ich war so dumm, diese Höflichkeit nicht zu begreifen.“ Als Weifs am 15. gl. Mts. eröffnet wurde, wenn die Stadt 6—8000 livres abschlägig zahle, würden wohl 2 Geißeln freigelassen, erwiderte er, „es strebe gegen sein Ehrgefühl, sich und Ohlenschlager die Freiheit zu verschaffen und die andern Geißeln, seine Mitbürger, in Landau sitzen zu lassen.“ Am 19. Juli wurde Weifs mitgeteilt, wenn keine Zahlung erfolge, werde er mit den andern ins Gefängnis geschickt. „Und wenn ihr uns

auf die Galeere schickt,“ erwiderte er, „so können wir Geißeln kein Geld beschaffen.“ „Speier biete seine letzten Kräfte auf. Die Stadt habe einige Bürger jenseits des Rheins geschickt, um bei ihrem geschwächten, ja ganz verlorenen Kredit noch einige Tausend Livres gegen Verpfändung ihrer Leiber und Seelen — denn sonst sei nichts mehr zu versetzen<sup>1)</sup> — aufzutreiben, um sie an Frankreich als ihr letztes hinzugeben.“ Beruhigend schrieb Weifs am 22. Juli nach Speier: „Wir fürchten keine Drohung, oder den Vollzug des Einsperrens in ein Gefängnis, wenn wir nur die Aussicht haben, daß unsere verblutete Stadt Nutzen dabei hat und das wenige gesammelte Geld ihrer letzten Austreibung gespart wird.“ Endlich am 24. Juli wurde Weifs mit den übrigen Geißeln in Freiheit gesetzt.<sup>2)</sup>

Als in diesen trüben Zeiten Mißtrauen in der Bürgerschaft entstand, daß die Verwaltung der Stadteinkünfte zu wünschen übrig lasse, hielt Weifs sofort am 10. August 1796 an die 12 Zunftmeister als die Vertreter der Bürgerschaft eine Ansprache, worin er sagte: „daß der Stadtrath im Bewußtsein der genauen Erfüllung seiner obrigkeitlichen Pflichten sich über vorurtheiliges Raisoniren einzelner großmüthig hinwegsetzen könne; gleichwohl habe der Magistrat nicht nöthig, über seine Verwaltung der öffentlichen Stadtkassen einen geheimnisvollen Schleier zu werfen und das Licht zu scheuen, sondern könnte und wollte allen Augenblick der ehrsamten Bürgerschaft das Verhältniß der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unverhüllt darlegen.“<sup>3)</sup> Die Bedrückungen und Chikanen durch

<sup>1)</sup> Man bedenke, daß die Kriegslasten schon seit 1792 ununterbrochen fort dauerten, daß 1794 500000 livres Kriegskontribution baar und von Januar bis Mai 1794 allein Lieferungen im Werte von 644294 fl. 43 kr. von der Stadt hatten geleistet werden müssen, während die Schädigung des Vermögens der Bürger durch Plünderung und Zerstörung viele Millionen betrug. Remling, a. a. O. Band II, S. 118, 287.

<sup>2)</sup> Remling, a. a. O. S. 274 ff.

<sup>3)</sup> Remling, ebenda. S. 281. Die Bürgerschaft hatte kein Recht der Einsichtnahme der Rechnungsablage.

Kriegskontributionen dauerten indes ungemindert fort. Weifs wurde sein Amt insbesondere auch durch Beleidigungen seitens der Kriegskommissäre so verleidet, dafs er am 28. Februar und abermals am 10. April 1797 abdankte. Gleichwohl liefs er durch Liebe zur Heimat in Selbstverleugnung sich bestimmen, die Bürde als Maire wiederholt weiter zu tragen.<sup>1)</sup> Endlich kam der Friede von Campo Formio (19. Okt. 1797). In dessen Vollzug befahl der französische Oberbefehlshaber Augereau aus seinem Hauptquartier zu Offenburg (14. November) der Intermediärkommission zu Bonn, allen öffentlichen Beamten den in Folge des Staatsstreichs gebotenen Eid der Republik abzunehmen. Weifs schwur diesen Eid mit dem Speierer Stadtrate am 1. Januar 1798.<sup>2)</sup>

In Mainz wurde die französische Zentralverwaltung etabliert. Sie mahnte: „die Gemeinden, welche den geliebten Freiheitsbaum noch nicht gepflanzt haben, mögen sich beeilen, es zu thun.“ Doch Speier zögerte. Es herrschte sogar Unwillen in der Bürgerschaft dagegen. Auf Mahnung schrieb Weifs am 15. März 1798 an den Gendarmerie-Lieutenant Cosson in Speier: „Die Gemeinde Speyer wird am 18. März, Abends 4 Uhr, einen Freiheitsbaum setzen, jedoch in aller Ruhe, in guter Eintracht und ohne jedes unnütze Gepränge, wie es gebornen Republikanern geziemt, welche mehr die Sache als leere Ceremonie lieben.“<sup>3)</sup> Dieser lakonische Brief bezeichnet so echt die ehrenhafte Gesinnung des alten Bürgermeisters, der gezwungen war, höherer Gewalt zu weichen. —

Weifs hat den Namen eines Volkswirtes sich erworben durch seine Schrift: „Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 25. Ok-

<sup>1)</sup> Remling, ib. S. 321, 322.

<sup>2)</sup> Remling, a. a. O. S. 364.

<sup>3)</sup> Remling, a. a. O. S. 430.

tober 1792 gekrönte Preisschrift. Von Johann Adam Weifs. Frankfurt a. Main, bey Heinrich Ludwig Brönnert 1798.“

Die gestellte Preisfrage präzisirt Weifs also: (S. 1)

„A. Welches sind 1. zur Zeit (1792),

2. für einen Staat, der nur Zwischenhandel treibt (Commerce d'entrepôt)

a) die Vortheile ) der Zünfte, d. h. öffentlicher Kör-

b) die Nachtheile ) perschaften, welche die Ausübung

irgend eines Gewerbes ausschliesslich auf ihre Mitglieder beschränken und zwar in Rücksicht auf:

1. a) die Zunftmitglieder,

b) die Nichtzünftigen,

2. das Staatswohl überhaupt,

3. das Wohl der Gewerbe und der Arbeiter insbesondere?

B. Läßt sich die Frage allgemein beantworten oder nur nach Sachlage der einzelnen Gewerbe?

C. Überwiegen die Vortheile oder die Nachtheile?

D. Råth man zu Zünften, welche Mittel sind dann vorzuschlagen, um sie tauglich zu machen, auch den modernsten Anforderungen zu entsprechen?

E. Råth man von Zünften ab: wie sind sie aufzuheben oder unschädlicher zu machen?“

An die Spitze seiner Untersuchung stellt Weifs die Worte: „Unabhängigkeit an Altes und Neues sey mein Gesetz! Wahrheit, ich mag sie in Deutschland oder in Frankreich finden; sie mag auf einem akademischen Katheder oder von blos gesunder Menschenvernunft, durch richtige unpartheiische Erfahrung gefunden worden seyn, mein einziges Bestreben. Ich schätze die Tochter des Himmels, Freiheit, über Alles, nicht aber den berauschenden, Gesetz und Ordnung zerstörenden Freiheitsschwindel.“ Mancher, der die wirkliche Welt nur von seinem Aufenthalt zwischen vier Wänden kenne, halte allen Zwang für eine Pest der Gewerbe, und doch schütze das weise England, das auf seine Freiheit so eifersüchtig sei, seine Gewerbe vor Verfall durch strenge Gesetze. Frankreich, dessen neue Verfassung

vielen das non plus ultra aller menschlichen Weisheit sei, habe wohl alle Zünfte, alle angeborenen und erkaufte Vorzüge; alle ausschließenden Rechte mit einem Machtwort vernichtet! Nahe läge der Gedanke: Soll denn Deutschland ewig immer ein Jahrhundert später klüger werden? Allein, was vielleicht Frankreich fromme, sei nicht ohne weiteres ungeprüft auf Deutschland übertragbar! (S. 2—5). „Würde von einem neu entstehenden Staate die Rede sein, so würde ich selbst in unsern heutigen Zeiten — sagt Weifs — keine Einrichtung der Zünfte anrathen, wohl aber die Zahl der Gewerbetreibenden mit der Volkszahl in ein entsprechendes Verhältnis setzen, dabei aber jeden Zunftzwang verwerfen, so wohlthätig und nützlich er immer vor Jahrhunderten dem Handwerker, dem Flor und Kredit der Gewerbe, dem Publikum und den Staatskassen war.“ Allein jetzt (1792) beruhe die wirtschaftliche Existenz von Millionen Familien auf der Zunftverfassung. Hier gelte das ewige Naturgesetz: Verletze Niemand! Die plötzliche Aufhebung der Zünfte bringe sehr wahrscheinlich Einzelnen Glück, doch sei der Untergang von Hunderttausenden sicher. Ungehinderten Zugang bei der schon vorhandenen Übersetztheit zu den Gewerben schmälere den Gewinn der Einzelnen und mache die meisten arm und ärmer. Daher seien die Zünfte zunächst dahin umzubilden, dafs das notorische Mißverhältnis der Zahl der Gewerbetreibenden zum wahren Bedarf beseitigt werde. In der ganzen weisen Natur bestehe aller Orten ein maximum und ein minimum, das ungestraft die Menschen noch nie zu übertreten sich erköhnt hätten. Zwar sagten die Physiokraten: Gerade dies maximum und minimum bilde sich bei voller unbeschränkter Freiheit eben so natürlich von selbst wie die horizontale Wasserfläche, so uneben auch die überschwemmte Gegend sei! Allein im Staate würde es wie bei diesem Gleichnis ergehen. „Das Wasser reißt zusammen und legt anders wo an.“ Das Ganze als solches leide nicht, eine Unzahl Einzelner aber gehe zu Grund und erst nach vielleicht langwierigem Heilungsprozesse bildeten sich

organisch für die nicht zu Grund Gegangenen glückliche Verhältnisse. Man müsse sich bescheiden auf die von der Natur selbst festgesetzten Grenzen. (S. 6—9).

Da der Fall des Zwischenhandels sich in Deutschland seltener als der des vermischten finde, so will Weifs die gestellte Frage zweifach beantworten: 1. allgemein und 2. für den Fall, daß ein Staat nur Zwischenhandel treibe. „Mir liegt, als einem ächten Deutschen, das Wohl meines Vaterlands so am Herzen, daß ich gerne für beide Fälle passend zu antworten wünsche, um so mehr, da die Erfahrung lehrt: daß gar oft bloß in der Studirstube Prüfende von der Schönheit eines Systems hingerissen werden, und es dann aller Orten anpassen wollen, ungeachtet es nur in einzelnen bestimmten Fällen voll und vielleicht da nicht einmal ohne Einschränkung brauchbar ist.“ (S. 9. 10).

(L.)

#### (Begriffe. Natur der Verhältnisse.)

Die Blüte eines Gewerbes für sich und den Staat findet Weifs dann, wenn alle Gewerbetreibenden jeder Anforderung an ihren Beruf zu entsprechen befähigt seien, thatsächlich bei möglichster Güte sowie bei möglichst billigem Preise liefern, dabei aber für sich und die Ihrigen durchaus ein ehrliches Auskommen haben. Fehle es auch nur an einem, so verfallt das Gewerbe: der Arbeiter müsse sein Geschäft gründlich verstehen, sonst liefere er schlechte Arbeit, diese solle aber gut sein, der Preis weder zu hoch noch zu niedrig, sonst leide das Publikum oder der Arbeiter, oder beide. Sei ein Gewerbe nicht leistungsfähig, so hole man die Waaren auswärts, erhalte der Arbeiter nicht einen auskömmlichen Lohn, so erhalte der Staat Bettler.

Der Flor des Gewerbes setze daher voraus: 1. Gründliche gewerbliche Kenntnisse der Gewerbetreibenden; 2. sicheren Absatz der erzeugten Produkte, vernünftiges, wirtschaftliches Gebahren der Arbeiter, prompte Zahlung seitens der Abnehmer; 3. Steigerung der Abnahme, der Absatzmöglichkeit,

Verminderung der übersetzten Konkurrenz; 4. Aufmunterung und Unterstützung der Gewerbetreibenden von Seiten des Staates zur Belebung des Erfindungsgeistes, insbesondere durch Entschädigung für den zu Erfindungszwecken gemachten Aufwand, Erteilung von Patenten (wie in England), Prämien für Veredelung einheimischer Produkte, Verschaffung billiger Lebensmittel, Erleichterung der Hausmiete, Begünstigung des vorteilhaften Einkaufs von Rohprodukten oder deren Verlags zu Gewerbezwecken, endlich prompte Rechtspflege für Forderungen der Handwerker. (S. 10—18).

Die Ursachen des Verfalls der Gewerbe, abgesehen vom Nichtvorhandensein der Voraussetzungen der Blüte, welcher negativer Fall identisch wäre mit Gewerbsverfall, seien:

1. Das unwirtschaftliche Gebahren der Handwerker, ihre den Stand übersteigende Kleidung, häusliches Wohlleben, gegenseitige Überbietung in Luxus und Verschwendung hinsichtlich der Lebsucht,

2. Übersetztheit der einzelnen Gewerbe mit selbständigen Gewerbetreibenden. (S. 18—20.)

### (Zustand der Gewerbe Deutschlands 1792.)

Welche Verhältnisse beständen aber in Bezug auf die Übersetztheit in Deutschland? Nach den veröffentlichten, unbestritten feststehenden Bevölkerungsziffern ließe sich berechnen, daß auf 1 Handwerker Kunden, beziehungsweise zahlende Abnehmer kämen in Kurpfalz 5, in Speier  $8\frac{1}{2}$  (soferne man die Handwerker selbst als Abnehmer mitzähle, was insoferne nicht ganz richtig sei, als die Handwerker gegenseitig miteinander für ihre Leistungen in Gegenrechnung ständen, also in soweit sich wechselseitig kein Baargeld zuführten), im Hochstift Würzburg nur 3, im Herzogtum Magdeburg  $8\frac{1}{2}$ , in der Grafschaft Katzenellenbogen  $12\frac{1}{2}$ , im Deutschen Reich 13! (S. 20—58). Diese Übersetztheit werde noch verschlimmert durch den Handwerksbetrieb seitens der Klöster, der Militärhandwerker, durch hausierende Arbeiter, Bauernarbeiter („Schwarzwälder

Bauern versehen halb Deutschland mit hölzernen Uhren“, ganze Dörfer weben Wolle und Leinen und arbeiten für Fabriken), sowie durch Maschinen (Ein Maschinenwerk<sup>1)</sup> mache Tausend Arbeiterhände entbehrlich), endlich durch die Ausländer. (S. 58—62.) Zur Übersetztheit gesellten sich noch allerlei Mißstände. „Unter 100 deutschen Abnehmern kaufen gewiß 90 nur nach Wohlfeile, ohne Kenntnis, ohne Rücksicht auf innere Güte der Waaren, vielmehr bloß deswegen, weils wohlfeil ist, weils so wenig kostet.“ Darnach werde gearbeitet, also billig aber elend; die Begierde, sich Kunden zuzuziehen drücke den Preis; dazu komme, daß jeder Fürst Residenzen gründe, Fabriken anlege, seine Anlagen mit Handwerkern bevölkere, um hiedurch seine Einnahmen zu erhöhen, thatsächlich aber schädige er dadurch die alten Handwerkerstädte, die Reichsstädte, aufs empfindlichste. (S. 62—75.) Angesichts der erschwerten Absatzverhältnisse und der Unmöglichkeit deren Besserung komme aber in Wegfall jeder Spekulations- und Vervollkommungsgeist bei den Handwerkern.

<sup>1)</sup> Weifs sagt hiezu S. 105: „Hat noch kein Schriftsteller erwogen, oder will keiner erwägen den unendlichen Schaden, den die Welt, und Deutschland insbesondere, erleiden wird durch die vielen neuen und täglich sich vermehrenden Spinn-, Band-, Dresch-, Wirk-, Hechel-, Weber-, und andere dergleichen Maschinen, die den Wittwen und Waisen (man setze ohne Bedenken hinzu, den Handwerkern) das Brod nehmen, indem sie ihnen die Arbeit rauben? Kann wohl das Publikum im Ernst dabei gewinnen, wenn es jeden Artikel, zwar um 2 oder 3 Groschen wohlfeiler erhält, aber um so viel arme Leute mehr ernähren muß, die in Mißsiggang, Liederlichkeit und Laster nunmehr versinken, anstatt daß sie, wenigstens größtentheils, brave, biedere Leute geblieben wären, wenn man ihnen ihr Stückchen Brod gegönnt hätte?“

Weifs sagt übrigens S. 109: „Maschinen tragen wirklich zur hentigen Übersetzung des Gewerbestandes ungemein viel bei, das Publikum mag nun dabei gewinnen oder verlieren. — Ein Staat, der sehr starke überwiegende Ausfuhr seiner Handwerks-Fabrikate hat, gewinnt offenbar durch Einführung solcher Maschinen. — Bei weniger oder gar keiner Ausfuhr, sind sie bei dem Nahrungsstande der Gewerbe und dem Staate augenscheinlich nachtheilig. — Wo Zwischenhandel die Seele des Staates ist, möchten sie, wenn nicht die Menge der Abnehmer und Ausfuhr verarbeiteter roher Produkte außerordentlich groß ist, wenigstens mehr Schaden als Nutzen bringen.“



Vielmehr kämen ungesunde, ja verzweifelte Zustände auf: Jeder Handwerker sinne auf Herstellung neuer absetzbarer Modeverbrauchsartikel, schliesslich seien aber hiefür nur die Handwerker selbst die „Lastenträger“, da alle bessere Luxuswaaren seitens der Höfe und Reichen vom Auslande bezogen würden. Denn „deutsche Arbeit“, ehemals so blühend und begehrt, werde verachtet, sie liege darnieder. (S. 75—82) Die Ausfuhr inländischer Kunstprodukte sei nicht nur unglaublich vermindert worden, sondern vielmehr würden „eine Menge Waaren, die wir ehemals ausfuhrten, nun bei Uns von aussen eingeführt.“ Auch das Nachlassen der Auswanderung wirke schädlich. (S. 88.) Endlich sei noch zu beachten, daß der Rückgang des Gewerbes beschleunigt werde durch Teuerung, hohe Lebensmittelpreise, ebenso Krankheiten,<sup>1)</sup> lauter Umstände, welchen gegenüber die schwachen Schultern des Handwerkers wenig Widerstandskraft entgegen setzen könnten, da derselbe nur ausnahmsweise in der Lage sei, für solche Notfälle sich Rücklagen zu machen. Während bei dem gesunkenen Geldwert die Gehalte der Beamten entsprechend erhöht worden wären, seien die Preise für viele Handwerkswaaren seit Jahren gleich niedrig geblieben. (S. 92—102.)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> S. 95 sagt Weifs: „Hamburgs wohlthätige Anstalten, eines der schönsten und grössten Werke der Menschenliebe, können leider nicht überall nachgeahmt werden: da, wo es möglich wäre, ist der vereinigte edle Eifer so vieler thätiger Menschenfreunde noch nicht erwacht, und Hamburg bleibt bis heute einzig. Inzwischen wäre für arme einzelne Professionisten (Handwerker) schon viel gewonnen, und dabei den Aftersärzten ihr verderblicher Unfug gelegt, wenn in jeder nur etwas bevölkerten Stadt, ein oder zwei Ärzte, vom Staate ein Wartgeld für Handwerker und Arme überhaupt erhielten, und die Nothleidende unentgeltlich dafür zu besorgen hätten.“

<sup>2)</sup> S. 97 führt Weifs als klassisches Beispiel für die Lage des Gewerbes in der Zeit der Blüte unserer Literatur an: „Sollte ja eine Profession heut zu Tage blühen, so sollte es bei unserer allgemeinen Lesesucht, beinahe Lesewuth, die Buchbinderei seyn. Allein man berechne, wie schnell ein Buch gebunden ist, wie viele blofs brochirt werden, wie viele, bei den sehr häufig gewordenen Lesegesellschaften ein und ebendasselbe Buch lesen, wie schonend Bücherfreunde mit ihren Bänden umgehen, wie wenige auf

Daher sei die Ansicht des „zunftgerechten Handwerkers“: „es könne ihm bei dem bisherigen Zwangssystem der Zünfte unmöglich an Nahrung fehlen“ — ebenso irrig, wie die des Nichthandwerkers, der schreie: „Weg mit dem unnatürlichen Zunftwesen! Dann werden die Gewerbe blühen, wie die Erde nach einem fruchtbaren Regen nach halbjähriger Dürre; dann wird man bessere und wohlfeilere Kunstprodukte erhalten.“ Denn die Bedürfnisse blieben sich gleich mit und ohne Zünfte. Es werde nicht besser, so lange Einer bei 10 Meistern, statt bei nur 1 das haben könne, was er brauche, so lange in Deutschland unter 21 Menschen nur 1 reich sei, 10 wohl ihr tägliches Auskommen hätten, aber 10 blutarm wären. (S 102—110.)

Eine Hauptquelle für die Misère des Gewerbes sei aber der unbefriedigende Stand der Landwirtschaft, die unwirtschaftliche Benützung des Bodens, die ungleiche Verteilung der Grundstücke. Diese seien bald unverhältnismäßig groß oder klein, zerstückelt, nicht arrondiert.<sup>1)</sup> Folge sei, daß der Grundbesitz ungenügend ausgenützt werde und zu wenig Hände beschäftige. Die Hände aber, welche der Ackerbau nicht verwende,<sup>2)</sup> gingen zum Handwerk, in der thörichten Meinung, in diesem ein bequemes, angenehmeres Dasein zu

den thörichten Gedanken mehr verfallen, die Bücher zu schönen kostbaren Tapeten zu gebrauchen, welch' ein Heer von Buchbindern Deutschland anfüllt — das sich mit dem Lesehang zusehends mehrte — und man wird sich nicht wundern, wenn manche von diesem Handwerk aus Arbeitsmangel mit leerem Magen spazieren gehen müssen, oder sich von Dorf zu Dorf mit dem 2. und 3ten Einband uralter väterlicher Chartecken, zerrissener ABC-Bücher oder Catechismen gegen den Lohn eines elenden Mittagessens beim Bauer, vom Hunger-Tod retten.“

<sup>1)</sup> Weifs hält dafür, S. 113, ein Bauerngut soll so groß sein, daß eine Familie gut davon leben kann.

<sup>2)</sup> S. 105 sagt Weifs: „Ebenso muß die Verminderung der stehenden Heere, die Übersetzung der Professionisten höchst nachtheilig vermehren, wenn nicht die Großen der Erde ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß die Entlassenen sich mehr dem Landbau als den Gewerben widmen. Denn manches Heer nährt viele 1000 Jünglinge, welche sonst zum Handwerksstand bestimmt waren und diesen zuverlässig noch mehr belästigt hätten.“

haben als auf dem Lande, während doch der weise und gütig regierte Bauer ungleich glücklicher sei als der Handwerker.<sup>1)</sup> Das Zuströmen zu den Städten bewirke aber, nachdem viele Obrigkeiten meinten, das Glück einer Stadt beruhe auf möglichst großer Volkszahl, eine über gesunde Verhältnisse hinausgehende Bürgeraufnahme in denselben, und dies sei die Wurzel aller Übel, während doch vielmehr richtig sei, daß es „eine Hauptsorge des Regenten sein müsse, daß ein jeder Mensch Arbeit bekäme, etwas verdienen und sich ernähren könne.“<sup>2)</sup> (S. 110—129.)

<sup>1)</sup> S. 127: „Unter dem Schutz einer sanften Regierung ist gewiß kein glücklicherer freudvollerer Stand, als der Stand des nur vermöglichen, nicht reichen, harmlosen Landmanns. Frei wie ein Gott, hat er keine Demüthigungen von den Abnehmern seiner Produkte zu erwarten. Man muß diese haben; und geht ein Käufer fort, so kommen an dessen Stelle zween andere, die ihm noch gute Worte geben. Er gehört ganz sich zu. In seinem Hauswesen, beim Gang seiner Geschäfte gebietet er als ein uneingeschränkter Herr. Es ist wahr: Viehsterben, Mißwachs, Überschwemmungen, Hagel, ein durchziehendes Heer, können die Hoffnung des Landmannes auf ein, vielleicht einige Jahre vernichten. Er kann krank werden. Allein ist wohl irgend ein Stand gegen dergleichen Zufälle völlig gesichert? Und wer leidet in der Folge empfindlicher davon? der Bauer oder der Professioniste (Handwerker)? Ich denke das letztere erwiesen zu haben (s. a. a. O. S. 93 ff.), indem dem ersten immer Grund und Boden bleibt, wobei er sich in wenigen guten Jahren wieder reichlich erholen kann.“

<sup>2)</sup> Wir können uns nicht versagen, hier wiederzugeben, was Weis über die Deutsche Arbeit sagt (S. 129—134): „Mangel an Einwohnern, vorzüglich an fleißigen Händen, welche die Erde nütigen, uns ihre Reichtümer mitzutheilen, ist allerdings eines der größten Übel welches einen Staat treffen kann. Ein Magen, dem Verdauungs-Kräfte fehlen, zieht in kurzer Zeit dem ganzen Körper eine Dürresucht zu. Wer wird aber je auf den drolligsten Einfall kommen, wenns auch möglich wäre, den ganzen Körper in einen Magen zu verwandeln? Mangel an gesundem Blut und Säften wirkt das nemliche. Sind denn aber keine Beispiele vorhanden, daß ihr Überfluß Steckflüsse nach sich gezogen hat? Und doch schreien so viele ohne Maas: Bevölkerung, Bevölkerung allein beglückt die Staaten! Nein erst Nahrung und Brod für die Völker! Ohne deren Mangel wäre nicht ein Drittheil von Nordamerika mit ansgewanderten Deutschen bevölkert, nicht Kap. Batavia und Surinam über die Hälfte von Deutschen bewohnt, die nebst so vielen andern Landen immer noch Zufluß aus der unerschöpflichen Menschenquelle des deutschen Reichs erhalten.“

Ergebnis alles Vorstehenden sei, dafs in Deutschland die Gewerbsamkeit sich wohl gehoben habe, nicht aber der Wohlstand. Die Lage der Arbeiter und Handwerker, deren Ideal sei, dafs nicht mehr Meister da wären, als dafs jeder soviel Arbeiter bekomme, dafs er 2 Gesellen und 1 Jungen voll beschäftigen könne, habe sich stetig nur verschlechtert. (S. 142—145).

Zunftverfassungen hatten, wie mehrere Artikel der meisten Zunft-Ordnungen deutlich beweisen, einen gedoppelten, höchst vortheilhaften Zweck, den sie auch beinahe in allen Orten glücklich erreichten, so lange man die vorgeschlagenen Mittel redlich anwandte. Einmal: Alle nicht städtische und doch mit dieser concurrende Waaren abzuhalten; dann: Jedem Gewerbe, durch Verfertigung der bestmöglichen Waare und die billigsten Preise beim Abnehmer Credit zu verschaffen, auch allem Betrug und Uebervortheilung einzelner Personen, sie möchten nun Abnehmer oder Gewerbe Treibende seyn, aufs beste vorzubeugen. Daher entsprangen die gemessensten Gesetze und die strengste Aufsicht, daher die eidlich verpflichteten Zeichen-, Schau-, Markt-Meister und Schätzer. Allein die Einfuhr, der Schleichhandel und Feilhalten schlechter Waaren auf öffentlichen Messen und den in jedem kleinen Flecken angelegten Jahrmärkten aus dem der Schau nicht unterworfenen Anland, oder welche von unzülfünftigen ländlichen Handwerkern, wohlfeiler, aber gewöhnlich desto schlechter eingebracht wurden, vernichtete diese strengen, dem Publikum so nützlichen Schau-Aemter; nöthigte den inländischen städtischen Professionisten zu Verfertigung gleich schlechter Arbeit, wodurch sich das vorherige Zutrauen und die vergewisserte Güte jedes Kunst-Produkts verlor, die Käufer betrogen wurden, die Verkäufer aber betrügen mußten, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollten. So entstanden Nahrungs-Mangel und schlechte Waare aus der nemlichen Quelle, aus der Zerstörung der Zünfte und mit diesen der Verfall so vieler Städte, welche doch in manchem Betracht die Kraft eines Landes, wo nicht allein ausmachen, doch unendlich erhöhen. Kunst- und Gewerbe-Geschichte liefern unwidersprechliche Beweise, dafs Deutschlands Handwerker im größten Flor stunden, so lang die Innungen fest und unabweichlich auf dem wesentlichen Guten, ihrer nach und nach verbesserten, zweckmäßigen Zunftordnungen hielten. Da war dem Professionisten seine Nahrung, dem Käufer meisterhafte treffliche Arbeit und durch diese vorzüglich der ausländische Absatz gesichert. In diese Zeiten fällt die ruhmvolle Periode, wo Deutschland, selbst den Engländern durch seinen Spielmann die erste Papiermühle, durch seinen Box den ersten Drahtzug, durch seinen Moriz die Wasserkunst an der Themse, ja sogar durch einen andern seiner geschickten Künstler die erste Pulvermühle gab. Und noch ist dieser Kunstfleifs bei uns nicht erloschen. Wien baut und lakirt Wägen, die keinen englischen und französischen was nach-

Könne diesen Übelständen durch Ertheilung absoluter Gewerbefreiheit abgeholfen werden? Man sage: „Je grösser die Concurrenz, desto mehr muß sich jeder bemühen, höchst vortreffliche, wohlfeile Waaren in möglichster Geschwindigkeit zu liefern, wenn er nicht Hungers sterben will.“ Bewiesen sei aber die Heilkraft der Gewerbefreiheit noch nicht. Im Gegentheil! Man betrachte die bildenden Künste und die

geben. Seine Stickerei übertrifft nach dem eigenen Geständniß vieler Franzosen, die Lyoner. Eine ganze Gesellschaft von Kennern hielt in Deutschland verfertigte Stahlarbeiten für englische, und es fabricirt so treffliche Hüte, daß ihr wahrer Werth auf 2 Carolin geschätzt wird. Aber wer bezahlt diesen Preis in Deutschland für einen Hut? So könnten wir sicher in allen Fächern, die trefflichsten Kunst-Produkte haben, wenn deutsche Industrie von Deutschen aufgemuntert, nicht selbst von ihnen niedergeschlagen würde: Ausländer besolden Societäten und erfinden wenig, der Deutsche thut für sich mehr als jene. Der Engländer hat zehnmal mehr Unterstützung als der Deutsche. Hätte diese der Deutsche, er würde zehnmal mehr thun als der Engländer. Der Frauemann zum Erfinden zu flüchtig; der Engländer tiefsinmig, aber schwitzt nicht gerne; der Deutsche nicht eher von der Bank, bis er gefunden, was er gesucht hat. Die Industrie des Auslandes, sagte erst neulich Archenholz, wird meist durch Deutsche erweckt und unterhalten. Der Fleiß, Gehorsam und die Treue des untergeordneten Deutschen Werkmeisters sind, vornemlich in Frankreich und England, andere Länder nicht ausgeschlossen, bis zum Sprüchwort dermassen anerkannt, daß man in den grossen Städten dieser Länder selten eine Manufaktur von einiger Wichtigkeit sehen kann, wo nicht Deutsche in dieser oder jener Qualität angestellt sind. Mit gleichem Lob und Beweisen wird die Industrie der Deutschen im neuen Göttingischen historischen Magazin gewürdigt. Der Geist der Betriebsamkeit, und die Anlage zu nützlichen, oder feinen mechanischen Arbeiten, und Erfindungen regte sich in den Deutschen Nationen von Anbeginn an.

Feine Leinwand war eine der vornehmsten Arbeiten und Trachten von Frauen und Jungfrauen, und feine Leinwand war mit unter den kostbaren Geschenken, welche Heinrich der Löwe auf seiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande für den griechischen Kaiser mitnahm. Deutsche Arbeiter — führten im zehnten Jahrhundert die Wollenmanufakturen in Flandern ein, und im zwölften Jahrhundert waren Deutsche Scharlachtücher ein Geschenk, welches werth war, von grossen Fürsten andern grossen Fürsten angeboten zu werden. Während der ersten Kreuzzüge waren es vorzüglich Friesen und andere Deutsche, welche die Maschinen zu Belagerungen erbauten, und wenn die gewöhnlichen nicht hinreichten, ganz neue erfanden. Zu Guicciardini's Zeiten brachten die deutschen Kaufleute eine grosse Menge von schönen und bewunderungswürdig gearbeiteten

deutschen Künstler seit Dürer. Diese genössen Freiheit ihres Berufs. Seien sie wirtschaftlich fortgeschritten? Nein!<sup>1)</sup> Der springende Punkt sei stets: Jeder brave Mann werde und müsse, wenn er bestehen wolle, so gut, so wohlfeil arbeiten als er könne, es mögen Zünfte bestehen oder nicht; denn in jedem Falle brauche er Brod und Abnehmer. Die Preise seien aber trotz der Zünfte nicht übersetzt. Dies beweiße nichts schlagender, als das geringe Vermögen und die Seltenheit des Reichthums selbst bei den geschicktesten und fleissigsten unter den Handwerkern. (S. 146—157). Ohne Zweifel sei jeder unnötige Zwang, jede willkürliche Einschränkung menschlicher Freiheit und Fähigkeiten zu hassen, nicht zu billigen. Aber oft seien Beschränkungen nur scheinbar, oft eben so wohlthätig fürs gemeine Beste, als weise Gesetze und für das dauerhafte Glück freier zivilisierter Nationen notwendig.

Möbeln und von eben so vortreflichen Waffen, Rüstungen und andern Metallwaaren, deren Werth auf eine unschätzbare Summe stieg, nach Antwerpen zum Verkauf. Weil Deutschland und die Niederlande im vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert der Hauptsitz des europäischen Kunstfleisses waren; so wurden auch fast alle grosse Erfindungen, die den Künsten, den Wissenschaften, der Schiffahrt, den Gewerben und Handel, den Verfassungen und selbst dem ganzen häuslichen Leben eine andere und bessere Gestalt gegeben haben, in Deutschland und den Niederlanden gemacht. Hieher gehören die Buchdruckerkunst, das Pulver, das grosse sowohl als kleine Feuer-Gewehr, die Taschen-Uhren, die Windmühlen und mehrere andere Arten von Mühlen, der Compafs, die Oelmalerei und Kupferstecherkunst, die Drathzieherei, und die beste Art den Scharlach zu färben, das Schleifen von Diamanten, die Orgeln, und die Walzen bei Münzen, die hölzernen Blasebälge, die künstlichen Gläser, und viele mathematische und mechanische Instrumente. Alle unterrichteten und unparteiischen Ausländer erkannten die Deutsche Nation für die kunstreichste und erfinderischste unsers Erdtheils an und eigneten ihren eigenen Landsleuten nur das Verdienst zu, die Erfindungen der Deutschen zu vervollkommen.“

<sup>1)</sup> S. 146: „Kann man jetzt in Deutschland sagen: die bildenden Künste blühen? Die Antwort fällt aus richtigen Gründen geradezu verneinend aus. Man hat aber auch den Mangel nicht sowohl in den Künstlern als ausser denselbigen zu suchen — in der Geschmacklosigkeit der sogenannten Kenner, im Mangel des ächten Kunstgefühls, in der auch hier fehlenden Abnahme und der Arbeit angemessenen Bezahlung der Kunstwerke.“

## (Vorteile der Zünfte.)

Die Vorteile der Zünfte seien:

1. Ungleich größere Sicherheit der Nahrung der Gewerbetreibenden; diesen gewährleisteten die Zünfte nicht nur das Recht auf Arbeit, sondern vermöchten ihnen auch den Nutzen aus der Arbeit zu sichern, durch Ausschluß konkurrierender Pfuscher sowie durch Stärkung des Vertrauens in die wirtschaftliche Lage, somit Hebung des Selbstvertrauens.

2. Gleichförmigere Verteilung der Nahrung unter die Bürger, wodurch der Armut gesteuert und mehr mittlerer Wohlstand für viele, als großer Reichtum für wenige erhalten werde. Wo der Zunftgeist nach gesunden, nicht überspannten Grundsätzen herrsche, wisse jeder Bürger, ehe er sich häuslich niederlasse, wie viele Meister an einem Orte wohnten, wie viele sich ernähren könnten, könne erfahren und berechnen, wie es mit eines jeden Nahrung stehe, ob auch er sein Brod finden werde. Falle die Untersuchung für ihn verneinend aus, so werde er sich anderswo niederlassen und nicht einen Sprung ins Dunkle wagen.<sup>1)</sup>

3. Der zünftige Arbeiter werde in seinem Handwerk ungleich vollkommener, da er seine Kräfte nicht auf mehrere Berufe zersplittere, vielmehr dieselben auf einen Gegenstand verwende und könne daher in Ausnützung aller Verhältnisse

<sup>1)</sup> S. 162: Bei gesundem Zunftgeiste „muß die glückliche Mittelklasse vermöglicher Bürger zum wahren Vortheil des Staats, immer mehr zunehmen, und der etwa darunter befindliche sehr Reiche wird gehindert, sich durch das Übergewicht seines Geldes, in mehrere Gewerbe zu mischen, alle Nahrung allein an sich zu reißen und den Rest der Einwohner zu Sklaven zu machen. Der ärmste Zünftige genießt mit dem Reichsten gleiche Rechte, die in ihm immer die so wichtige Selbstachtung erhalten, daß er sich nicht als Miethling gewirft, und lieber alle Kräfte zur Erhaltung seiner Selbständigkeit anbietet, als um geringen Gesellen-Lohn zu arbeiten.“ Wie sei es aber in Unglücksfällen? Die so prächtig schimmernde allgemeine Gewerbe-Freiheit, bei der sich keiner um den andern bekümmere, werde dann keine Unterstützung bieten, wohl aber die Zunftgenossen, und zwar nicht nur materiell, sondern was wichtiger sei, auch moralisch.

auch billiger liefern, während der Arbeiter der Gewerbefreiheit heute dies, morgen jenes Gewerbe treibe, in pluribus aliquid, in toto nihil verstehe.

4. Das Publikum erhalte bei Preisen, die allerdings höher wären als bei herz- und schrankenloser Konkurrenz, nur gute, gediegene, vertrauenswürdige Waare.

5. Dem Einzelnen würden wohl Schranken gesetzt, aber nur zu seinem Vorteil, indem sie ihm Ruhe und Eigentum, den Genuß wohl erworbener Rechte sichern und vor Schmälerung bewahren. (S. 157—169.)

### (Nachteile der Zünfte.)

Es seien zu unterscheiden zunächst A. wirkliche Mängel, nämlich:

1. Alberne, zum Teil schädliche Statuten. Derartige Bestimmungen seien rücksichtslos aufzuheben und seien hiezu die Obrigkeiten befugt, welche die Statuten mit dem Vorbehalt zugelassen hätten, sie nach Notdurf zu mindern oder zu mehrern. Das sei auch im 15., 16. und noch im 17. Jahrhundert vielfach geschehen. Durch die Zerrüttung der deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse aber, sowie durch die stetige Beunruhigung infolge Forderung der Aufhebung der Zünfte seien die Zunftgenossen mißtrauisch geworden und sei es dahin gekommen, daß man nicht nur nichts ändere, sondern zäh am Alten, wenn es auch noch so veraltet sei, festhalte. Dies widerspreche aber dem wahren Zunftgeist, der ja aus der Notwendigkeit der Verhältnisse geboren einst zur Errichtung der Zünfte gedrängt habe und zwar zur „Herstellung der Sittlichkeit, Verhütung des Betrugs, Erhaltung des Credits und Debits, Zerstörung stümperhafter Arbeit und fremder Eingriffe, Beförderung guter meisterhafter Arbeit.“ Diesen Geist müsse man wieder erwecken.

2. Schädlich seien: die Zeitvergeudungen in Folge überflüssiger Zunftversammlungen, unnütze Trinkgelage und Schmausereien. Einstandsgelder, unnütze Ceremonien, der Einheitslohn der Gesellen, die Chikanen bei Erlangung des Meister-



rechts, die Ausartung des Zunftgeistes, welcher die Gesellen oft zu Arbeitseinstellungen und Empörungen treibe. (S. 169—176).

B. Viele Mängel seien aber auch nur eingebildet. So nachstehende Behauptungen:

1. „Die Zünfte verteuern ohne Ausnahme die Kunstprodukte“ — eine unrichtige Meinung, da jeder Preisüber-treibung die obrigkeitlichen Taxen entgegengetreten, die stets mehr die Vorteile des Publikums als jene der Handwerker im Auge hätten;

2. „sie verhindern die Vortheile der Gewerbefreiheit, nämlich das Überspringen von einem Handwerk zum andern“ — ein Zustand, der im Interesse des soliden Handwerks nicht wünschenswert sei;

3. „hart sei es, daß ein Meister nicht mehr als einen, ein junger Meister aber keinen Lehrlingen halten dürfe“ — eine Einrichtung, die im Interesse der gründlicheren Ausbildung gegeben worden sei;

4. „hart sei es, daß fremde Gesellen erst eine gewisse Anzahl Jahre an einem Orte müßten gearbeitet haben, ehe sie zunftfähig würden“ — eben um ein Mittel zu haben, den sittlichen Charakter und die Geschicklichkeit des künftigen Bürgers desto genauer prüfen zu können;

5. „unbillig sei es und dem Publikum nachtheilig, wenn Fremden das Zunftrecht erschwert werde“ — eine Vorschrift, die eingeführt sei, aus Gründen der Selbsterhaltung;

6. „die eingeführten Meisterstücke seien schädlich“ -- das Publikum müsse vor Stümpfern gesichert sein;

7. „hart sei die Zunftunfähigkeit der Kinder unehrlicher Leute“ -- veranlaßt aus Gründen der Selbstachtung der Handwerker; dem Staate müsse daran liegen, daß dieselben der Achtung genossen und auf ihr Ehrgefühl hielten;

8. „unbillig sei das Verbot der Verwendung von Häuten gefallener Thiere“ — gegeben aus Gründen der Gesundheit;

9. „es sei drückender Handwerkszwang, daß kein Geselle in der nämlichen Stadt sich einem andern Meister verdinge, es

sei denn, daß er vorher 4 Wochen außer dem Ort gewesen“ — welche Vorschrift eingeführt sei, um die Verführung von Gesellen aus unlauteren Motiven von seiten der Konkurrenten zu verhüten;

10. „hart sei die Beschränkung der Gesellenzahl“ — eine Bestimmung, welche z. B. in Speier in einer Anzahl Zünfte gemildert oder beseitigt sei seit 1527.<sup>1)</sup> (S. 176--192.)

Vorstehende Nachteile seien hebbar, ohne dem wahren, gesunden Zunftgeist, der so Großes geschaffen, Abbruch zu thun. Und zu diesem müsse man zurückkehren, sonst werde es nicht besser.

Die Zünfte seien das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Diese aber sei durchaus rauh und hart gewesen und schließlic habe man die Überzeugung ausgesprochen: „die Zünfte sind nicht nur nicht schädlich, im Gegenteil sie nützen“ — Ulm, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M. seien stehende Beweise hiefür.

<sup>1)</sup> Hiezu macht Weiß S. 187 nachstehende Ausführung: „Ich gebe es willig zu, daß ein Professionist, je mehr er Gesellen und Lohnarbeiter bey seinem Gewerbe halten kann, desto wohlfeiler zu arbeiten im Stande ist. Viele Arbeiter für eine einzige Familie sind zum Theil eine Mitursache der Wohlfeile mancher Fabrikate. Würde es aber nicht grausam seyn, von einem Orte, wo viele Meister den nemlichen Artikel learbeiten und einige bloß davon leben, die Errichtung einer Fabrike zu erlauben, die alle jene zu Grunde richten müßte? Die Dürftigkeit, wenigstens der Mangel an baarem Gelde des deutschen Handwerkers im Allgemeinen ist jedermann bekannt; selten kann sich unter zwanzigen Einer seine Materialien anders als im Kleinen ankaufen, viele müssen sie sogar vom harten Wucherer borgen: wie sollten nun diese mit dem zwanzigsten reichen Handwerker, der seine rohen Produkte im Grossen gegen baares Geld, oft um ein Sechstheil wohlfeiler einkauft, und seine fertigen Waaren wieder auf Credit in grosser Menge verkauft, concurriren können? Dieser würde bey gleichen Preisen tausende gewinnen, bey denen der arme Handwerker kaum das trockene Brod verdient. So schädlich demnach in einzelnen Fällen die Beschränkung mancher Handwerks-Ordnungen seyn mag; so wohlthätige Folgen hat sie auf der andern Seite für den Wohlstand vieler Meister, die sie erhält, es glücklich verhindert, daß sie nicht unverschuldeter Bettler, und dadurch eine Last der übrigen Einwohner werden, die sie alsdann ernähren müssen. Jede Obrigkeit ist ohnehin schuldig, ihren Unterthanen Nahrung zu verschaffen, den Mißsiggang zu verhindern,

Bei der Frage, ob Gewerbefreiheit oder Zunftzwang besser sei und grössere Gewähr für das wirtschaftliche Gedeihen des Einzelnen biete, müsse man festhalten, dafs wo genügender Absatz vorhanden und für jeden gesorgt sei, obige Frage bedeutungslos wäre. Es dürften somit nicht in Anschlag kommen ein London, Paris, Wien, Berlin (S. 216) und andere große Städte, worin sich immer ein zahlreicher Adel, viele reiche Privat-Personen und eine Menge Fremde aufhielten, da hier mit und ohne Zünfte der Abnehmer eine Menge sei. Wollte man aber einen Vergleich ziehen zwischen Ländern, welche seit Jahrhunderten Zünfte hatten oder stets absolute Gewerbefreiheit genossen, so müsse man in Betracht ziehen: „Volkmenge und Verhältnis ihrer Beschäftigungen gegen einander, Charakter der Einwohner, ihre wirkliche und eingeübete, vorzüglich Lieblingsbedürfnisse, Hang zum Luxus oder Sparsamkeit, wohlfeile und teure Lebensmittel, Lage und

und durch Mangel an Arbeit der unausbleiblich erfolgenden Armuth zu steuern. Ist nun nicht besser, wenn ja das Publikum etwas zur Erhaltung einiger Mitglieder beytragen muß, dafs es dieß thut, ehe sie Bettler werden, dafs es ihr gänzlich Verarmen verhindert, gesetzt, dafs es auch einige Artikel um ein kleines theurer bezahlen müßte. Denn nicht Geschicklichkeit, Kunst, eigene Erfindungen sind immer die wahren Ursachen einer grössern Menge von Kunden. Empfehlung, Verwandtschaft, Beredtsamkeit des Professionisten, Lage seiner Wohnung, eine schöne junge Frau oder Tochter, Heirath mit einer verabschiedeten Maitresse etc. schaffen dem Handwerker oft mehr Abnahme als alles andere. Ueberdies verliert das Publikum nichts bey dieser Einschränkung. So viele Arbeit ist wohl selten vorhanden, dafs jeder Meister die bestimmte Anzahl Gesellen halten könnte. Zudem lassen sich gerade die Meister, welche viele Gesellen halten können, stolz durch ihren Ruf und Zugang, die Arbeiten gewöhnlich theurer bezahlen, ohne dafs diese vor andern einen wesentlichen Vorzug hätten; weil die Arbeit sie, und sie nicht die Arbeit suchen. Daher setzt auch das den 15ten Juny 1771 übergebene Reichs-Gutachten, die Abstellung einiger Handwerks-Mifsbräuche betreffend, im dritten Absatz bey diesem Punkt weise hinzu: „Diese Bestimmung aber, (wegen der Gesellen Zahl) doch nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umständen, jeder Landes- und Orts-Gebirgkeit zu überlassen.“

Gelegenheiten zum inneren und äußeren Absatz, eigene rohe Landesprodukte, deren Verarbeitung im Land, oder rohe Ausfuhr, guter oder schlechter Grund und Boden, Schätzung und Neigung oder Geringschätzung und Abneigung vor dem Ackerbau, einfache oder modisch verfeinerte Sitten des Bauern, u. s. f. — und mit der größten Sorgfalt abwägen.“<sup>1)</sup>

Vorerst aber sei die Frage zu beantworten:

Können man die Zünfte so geradezu aufheben?

Eine Aufhebung überhaupt sei unter allen Umständen schwierig, aber zur Zeit — 1792 — geradezu gefährlich und verhängnisvoll. Jahrhunderte hätten an den Zünften aufgebaut zur Verhütung allerlei Mißstände, die Zusammenreißung der

<sup>1)</sup> Als Beispiel führt Weifs u. a. England an und sagt (S. 225): „Freye Concurrrenz der Arbeiter ist vom Flor der Gewerbe Englands so wenig die einzige Ursache, als Zünfte und Innungen in Deutschland vom Verfall. Absatz dorten, Mangel des Absatzes hier, sind die Quellen von beyden.“ Wie sehr sind die Verhältnisse Englands und Deutschlands verschieden (S. 222): „England gab seinem inländischen Handel alle mögliche Bequemlichkeit. Aber dadurch würde die ganze Masse des Reichthums sich nicht vermehren, wenn auch bald dieser, bald jener etwas reicher als sein Nachbar würde. Aber es zieht durch seinen ausländischen Handel ganz erstannende Summen ins Land, und nun sind seine Bewohner im Stande, den Handwerker durch beträchtliche Abnahme anzumuntern. Sollte wohl in Deutschland, im Ganzen genommen, sich nicht das Gegentheil von beyden finden? Und wenn es nun vielleicht, bey dem ausländischen Handel, mehr für baares Geld ein- als ausgeführt — so leiden seine Handwerker doppelt dabey. Sie kaufen selbst fremde Waaren, und ihren deutschen Abnehmern fehlt es an Geld, ihnen die ihrigen abzunehmen.“ Gesetzlich aber auch Deutschland suchte dies nachzuahmen, Kanäle zu bauen, so würde es ihm (S. 220): „doch immer an Englands glücklicher Insel-Lage, welches an drey Seiten mit dem Meere umgeben ist, am Public Spirit, vorzüglich aber an einem reichen bevölkerten Ostindien fehlen, wohin es alle seine Waaren, gute und schlechte, die Sack-Uhren für eine halbe Guinee das Stück nicht ausgenommen, immer ausführen, und mit reichem Gewinn verkaufen kann.“ — Bei Holland dürfte man nicht vergessen (S. 227), „welchen unansprechlichen Absatz seine Mannfacturen und Fabriken nach beyden Indien haben; dafs seine Seniffe die meisten Waaren in Europa und Ostindien verführen; dafs die aus letzterem eingebrachten Spezereyen, seine Häringe, Wallfisch- und Fischfang überhaupt, dessen Einwohner unaufhörlich beschäftigte und bereicherte.“

Schutzwahl für die Nahrung der Handwerker werde alle und jede Mißstände sofort wieder an der Oberfläche erscheinen lassen. (S. 194.)

Die Schwierigkeiten der Aufhebung seien doppelte:

1. politische — die Zünfte ständen vielfach in Vertragsverhältnissen mit höheren und niederen Obrigkeiten, und sei daher eine Aufhebung ohne Zustimmung der Zünfte nicht denkbar; (S. 195—199.)

2. moralische:

1. Die Handwerker hingen mit unglaublicher Anhänglichkeit an ihrem Zunftsystem;<sup>1)</sup>
2. weil die Aufhebung der Zünfte einige sehr reich, tausende zu Bettlern machen würde;
3. weil eine Menge Stümper notwendig durch die Aufhebung entstehen müßten;
4. weil notwendig das Publikum mit schlechten Waaren überhäuft würde;
5. weil die Kette der bürgerlichen und Nahrungsverbindung dadurch zerrissen würde;
6. weil endlich hierdurch eine Menge verdorbener Handwerker, Bettler und schlimmer Menschen gepflanzt werde. (S. 200—213.)

Die Beibehaltung oder Aufhebung der Zünfte richte sich vornehmlich nach der Natur der betreffenden Gewerbe. Gewerbe für Genußmittel dürften im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nicht übersetzt sein, sonst würde ihr Zweck für sie selbst und das Publikum zerstört. (S. 231—233.)

<sup>1)</sup> Weifs, S. 201: „Man muß in der That selbst Vorsteher einer oder mehrerer Zünfte gewesen seyn, wenn man sich einen vollständigen Begriff von der hartnäckigen Stupidität und der unbiegsamen Anhänglichkeit mancher Professionisten an ihre Handwerks-Mißbräuche machen will, welche bey vielen weder die Bereitsamkeit eines Demosthenes, noch die strengsten Gesetze eines Lykurgs ansrotten können. Ganz alte Meister gehen hierinnen oft so weit, daß sie gar ihre alte hergebrachte unbeholfene Werkzeuge, die sich verbessern ließen, aus Vorliebe zum Alten, und Hafs gegen alles Neue, beybehalten; daß sie neu erfundene Maschinen, mit denen sie täglich dreymal so viel als wirklich, arbeiten könnten, verwerfen.“

Bei Gewerben, welche für den Handel arbeiten, sei der Absatz entscheidend und der zu erzielende Gewinn. Lohne dieser die Arbeiter in jeder beliebigen Anzahl, so sei Gewerbefreiheit durchaus zulässig, lohne derselbe aber nur eine beschränkte Anzahl, könne die Obrigkeit einer beliebigen Vermehrung der Arbeiter nicht ruhig zusehen, sondern müsse weise Schranken einführen und dürfe nicht die Grenzen der Freiheit zum Nachteil der Einzelnen erweitern. (S. 233—241.)

Die Zahl der Gewerbetreibenden auf Geding, d. h. nur auf Bestellung müsse stets in Einklang stehen mit der allgemeinen Bevölkerungszahl. (S. 241—245.)

**Aus dem bisher Entwickelten ergebe sich:**

1. In Deutschland sei im Ganzen das Gewerbe übersetzt.
2. Genügender Absatz fehle, die Gewerbe Deutschlands blühten, nicht aber die sie Treibenden.
3. Absolute Gewerbefreiheit verheißse keine Besserung.
4. Die Vorteile der Zünfte überwiegen deren Nachteile, welch' letztere übrigens verbesserungsfähig seien oder ohne weiteres gehoben, beziehungsweise gemindert werden könnten. (S. 213.)
5. Die Aufhebung der Zünfte sei schwierig, ein Sprung ins Dunkle.

Somit müsse man an den Zünften festhalten, aber sie in Rücksicht auf die modernen Zeiten und Verhältnisse so modifizieren, daß der Nutzen, dessen sie fähig seien, wirklich erreicht werde. Diese

**Mittel den Flor der Gewerbe zu befördern**

seien: (S. 245.)

1. Verbesserung der Bürgeraufnahme (diese solle weder protektionistisch, noch parteiisch, noch schrankenlos sein). (S. 245—248.)

2. Verbesserung des Ackerbaues: der Flor der Gewerbe eines Landes habe zwei Vorstufen:

- a) Die Verbesserung des Feldbaues nebst der Viehzucht, also der Landwirtschaft als der ersten Grundlage aller möglichen Glückseligkeit der Staaten.
- b) die Verarbeitung der rohen Materialien, welche jene erzeuge. Diese Verbesserung habe aber zu bestehen in der wirtschaftlicheren Benützung des Bodens,<sup>1)</sup> welche viel mehr Menschen beschäftigen könne, so dafs erreicht werde „Vermehrung und Wohlfeile der Lebensmittel, wohlfeilere Zubereitung der Rohstoffe, und Minderung des Zudranges der Landleute zum Handwerksstand“. (S. 248—256.)

3. Verbesserte Benützung und Vervollkommnung der eigentümlichen Produkte jeden Landes, um nicht zur Einfuhr ausländischer genötigt zu sein. So sei zu fördern: z. B. die Schafzucht (gute, billige Wolle), Viehzucht (Fleisch, Leder), Bienenzucht, Zucht der Seidenkaninchen, verbesserter Hanf- und Flachsbaum, der Bergbau. (S. 257—266.)

4. Weise Ein- und Ausfuhr der rohen Materialien und von den Gewerben verarbeiteter Waaren. Die hier einschlägigen Vorschriften dürften nicht zwingende sein, sondern sollten unvermerkt leitende Einrichtungen einführen. So

- a) möglichste Erleichterung und Unterstützung der Ausfuhr aller überflüssigen, im Lande erzeugten Waaren, welche weiterer Verarbeitung nicht mehr fähig seien. Wer durch gute und wohlfeile Arbeit sich den stärksten Absatz ins Ausland verschaffe, sei zu belohnen.
- b) Verhinderung der Ausfuhr jener Rohprodukte, welche mit Vorteil im Lande verarbeitet werden können.
- c) Begünstigung der Einfuhr von Rohstoffen, vornehmlich jener, welche das Ausland besser oder billiger liefert, dagegen Erschwerung der Einfuhr aller jener auswärtigen

<sup>1)</sup> „Dafs ich Leibesfreyheit und Gütereigenthum beim Bauern voraussetze (nicht Leibeigenschaft), liegt in der Natur der Sache. eben so sehr als die seinen Fleifs aufmunternden, den vorzüglichsten Landwirthren von Zeit zu Zeit zu ertheilenden Belohnungen und Unterstützungen“ (S. 253).

Kunstprodukte, welche entweder den Luxus befördern, oder im Inland hergestellt werden können.<sup>1)</sup>

Habe das Inland genügende und ausreichende Beschäftigung, so sei die Einfuhr fremder Waaren nur dann zu verbieten, wenn das Inland diese mit Vorteil erzeugen und absetzen könne. Sonst sei das Einfuhrverbot Unsinn.

Produkte, welche auf unserem Boden vorzüglich gedeihen, seien zum Eintausch fremder Waaren besonders zu pflegen.

Zur Hebung des Handels müßten die einschlägigen Verhältnisse geklärt werden: vornehmlich die Größe des Tausch- und Zwischenhandels sowie der Frachten und Rückfrachten, die Ausfuhr eigener Produkte und Waaren, deren Hindernisse, die benachbarten Kommerz- und Staatsverhältnisse, der Charakter und unwiderstehliche Hang der Abnehmer im Auslande. Einfuhrverbote seien verkehrt, wenn man die betreffenden Waaren im Inland nur schlechter oder teurer erzeugen könne.

- d) Wo Zwischenhandel möglich und vorteilhaft, sei die Einfuhr aller fremden Waaren unter der Bedingung zu gestatten, sie wieder auszuführen, um dem Inland den Handelsgewinn zu sichern. (S. 267—272.)

5. Minderung und möglichste Abtragung der Staatsschulden. (S. 272, 273.)

6. Weise Einschränkung des Luxus, d. h. nicht des größeren prächtigen Aufwandes, der zum Vorteile der Gesundheit und aus nützlicher Behaglichkeit in gewissem Grade nicht mehr zu umgehen sei, sondern jenes Aufwandes, der zu Üppigkeit, Verschwendung, Armut, Weichlichkeit, Charakterlosigkeit führe. Hier hätte die Obrigkeit einzuschreiten, soweit

<sup>1)</sup> So habe Kaiser Joseph II. in Böhmen durch das Verbot der Einfuhr fremder Waaren 1784 erzielt, daß daselbst die Fabrikanten und Spinner sich um 126962 Köpfe und die Werkstühle um 14496 in 4 Jahren vermehrt hätten. (S. 269.)



es der gesunden Vernunft entspreche, und insbesondere dem Absatz ausländischer Luxuswaren entgegenzutreten. (S. 274--280.)<sup>1)</sup>

7. Kluges Betragen eines Staats gegen seine Nachbarn. Staaten lebten untereinander fast so, wie Bürger gegeneinander. Sâhe z. B. ein Staat, dafs sein Nachbar „ein Rohprodukt von ihm in Folge besonderer Umstände mit Vorteil verwerten könne, so wâre es unklug, wenn ersterer nur aus elender Plusmacherei verführt in Konkurrenz träte. Denn der andere Staat werde ersteren anderweit zu schädigen suchen. Bei solchen Zollkriegen heiÙe es aber: „die Grofsen zanken sich -- und der Handwerker muÙ die Kosten bezahlen“. (S. 280. 281.)

8. Der Handwerker müsse mit Kaufleuten in Verbindung treten. Denn dann werde es ihm nicht fehlen an Geld zum Einkauf von Rohmaterial im Grofsen, an sicherem Absatz und pünktlicher Bezahlung, an Gelegenheit, Rohprodukte aus erster Hand in bester Qualität zu erhalten. Auch sei er hierdurch in die Lage versetzt, zehnmal so viel zu verarbeiten als ohne diese Vorteile. Bei dieser Verbindung gewinne Kaufmann und Handwerker. Dieser bekomme guten Stoff, jener gute Arbeit, das Vertrauen wachse, und schlieÙlich bekomme bei günstigen Geschäften der Kaufmann seine Prozente, der Handwerker seinen Lohn, gleichviel ob gehandelt würde aus Menschenliebe oder aus Interesse. Werde aber der Handwerker leistungsfähiger, so entstünden mit der Zeit mehr Fabrikanten, nicht mehr Fabriken. (S. 282--284.)

9. Achtung des Handwerkerstands seitens der andern Stände (S. 284, 285.)

10. Erschwerung des nichtansâftigen Hausierhandels in jeder Form, insbesondere gegenüber den Aus-

<sup>1)</sup> Weifs sagt hierzu (S. 280): „Ich hätte nicht Lust in Allem den Advokaten des in vielen Dingen so sehr gesunkenen Menschen-Geschlechts zu machen. Aber so tief ist es doch gewifs noch nicht gefallen, dafs ganze Stände blos deswegen Unsinn treiben sollten, um sich und ihre Familien an den Bettelstab zu bringen.“

ländern, welche letztere mit ihren Auslandswaren den inländischen Absatz drückten und dem Inland schwere Baarsummen entzogen. (S. 286—298.)

11. Verminderung der Zahl der Gewerbetreibenden,

a) mittelbar, wobei Grundsatz sein müsse: „In die Städte gehören Künste und Handwerker, der Bauer aufs Land, aber ja nicht umgekehrt oder vermischt, wenn es der Stadt und dem Land gut gehen soll“ (hiez zu siehe oben Ziffer 1 und 2); insbesondere sei auch die Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande zu erschweren;

b) direkt:

α) bezüglich der Meister; deren Zahl solle nicht größer sein, als dafs im Durchschnitt jeder 2 Gesellen beschäftigen könne;

β) sei hiernach die Meisterzahl zu groß, so sei der Zugang zu sistieren, bis durch Abnahme die Verhältniszahl erreicht werde;

γ) würde die Gesellenzahl hiernach zu groß, so müsse die Aufnahme von Lehrlingen beschränkt, auch das Aufnähmen derselben zu Gesellen verlangsamt werden;

δ) bleibe hiernach Überschufs von Arbeitskräften, so erübrige, wenn das Zuwarten, auch der Eintritt in ein anderes von Lehrjungen zu ergreifendes Gewerbe aussichtslos sei, nichts als Auswanderung. Diese sei besser, als dafs der Staat arme oder verarmte Familien sich groß ziehe. Werde durch obige Maßnahmen die frühere Eingehung einer Ehe verhindert, so sei dies vom sanitären Standpunkt und dem der öffentlichen Wohlfahrt aus kein Unglück. (299—307.)

12. Die Hauptpunkte der einzelnen vorzunehmenden Modifikationen der Zünfte seien:

1. Prüfung der Lehrjungen vor ihrer Annahme durch einen erfahrenen Meister und einen Obrigkeitsdeputierten über:

- a) den Besitz der geistigen und körperlichen Kräfte zu dem zu wählenden Gewerbe (S. 309),
- b) seine Kenntnisse aus dem technologischen Unterricht, den er genießen solle in Naturgeschichte, über die Materialien und ihre Eigenschaften, die in seinem Gewerbe verarbeitet werden, wobei mehr auf Urteilsfähigkeit als auf bloßes Wissen zu sehen sei. (S. 310.)

2. Untersuchung der Frage: „Ist die Zahl der Jungen im gewählten Gewerbe überhaupt oder im betr. Jahrgange nicht übersetzt“. (S. 310, 311.)

3. Lehrgeld sei so gering wie möglich. (S. 311).

4. Lehrzeit, falls Lehrgeld bezahlt werde, nicht über 2 Jahre (S. 312), beginnend nicht vor dem 16. Lebensjahr. (S. 330.)

5. Verhältnis der Jungen zu Meister und Gesellen:

- a) ein Meister, der sein Gewerbe nicht verstehe, dürfe keinen Jungen nehmen;
- b) der Junge solle nur zu Gewerbsgeschäften verwendet werden (S. 312);
- c) Verbot der Mißhandlung des Jungen durch Gesellen (S. 314);
- d) Unterricht an die Jungen durch erfahrene gesellenlose Meister, sofern öffentliche Anstalten hierfür nicht vorhanden (S. 315).

6. Beseitigung der Mißbräuche im Lehrlingswesen, besonders bei der Gesellenprüfung. (S. 316--319.)

7. Minderung und Beseitigung der kostspieligen, oft albernen Zeremonien bei Erteilung des Lehrbriefs. (S. 320, 321.)

8. Handwerkererziehung. Diese sei zu erteilen durch öffentlichen Unterricht, welcher sich an die bestehenden Schulen anschließen könnte. Dieser Unterricht sei zu erteilen an:

- a) die Schulknaben,
- b) Lehrlingen und auch Gesellen,

und habe zu bestehen in: Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, schriftlichen, jeder Bestimmung gemäßen Aufsätzen, Quittungen,

Contis, Waaren-Verzeichnissen, Technologie, Anfertigung von Bauanschlägen, Zeichnen (architektonisch und frei Handzeichnen), Naturgeschichte, praktischer Sittenlehre. Den Unterricht hätten Prediger und Schullehrer zu geben gegen Entgelt, in öffentlichen Gebäuden, an 3 Wochenstunden (abends 7—8 und Sonntags Nachmittag); die Kosten seien aufzubringen durch den Staat, die Zünfte und durch Schulgeld. Eine solche Erziehung wecke frühzeitig das Nachdenken, mehre das Verständnis für die Arbeit und sei geeignet den Erfindungsgeist zu fördern. Nicht nur der Einzelne, der Staat selbst würde Nutzen daraus ziehen. (S. 321—331.)

9. Wanderjahre der Gesellen: ob das Wandern nötig, sei allgemein nicht zu entscheiden. Das Wandern habe nicht vor dem 20. Lebensjahre zu beginnen und solle kontrolliert werden. Gute Wanderschaft solle belohnt, dieselbe für Erlangung des Meisterrechts von Gewicht sein. Fechtbrüder müßten vom Zunftrecht ausgeschlossen werden. Als Wanderzeit genügten 3 bis 4 Jahre. Übermäßiges Wandern entziehe dem Heimatstaate nutzlos Gelder; dagegen seien vorzügliche Künstler und Handwerker auf Staatskosten zu ihrer Ausbildung in gesetzten Jahren an Orte gewerblicher Bildungsfähigkeit zu schicken. Hierdurch würden gebildete Gesellen die Kenntnisse der Fremde der Heimat zuführen. (S. 332—341.)

10. Meisterstücke und Meisterwerden. Bezüglich dieser seien eine Anzahl Mißbräuche zu beseitigen, insbesondere, daß hiezu oft unnützlich Gegenstände gewählt, dieselben von den Meistern nicht selbst verfertigt würden, mit unnützen Schmausereien verbunden wären. Künftig seien zu Meisterstücken Arbeiten zu wählen, die nach dem herrschenden guten Geschmack Kaufmannsgut seien. Diese Stücke sollten als Modelle dienen beim technologischen Unterricht der Handwerker und würde durch eine mit der Zeit durch Meisterstücke entstehende schöne Vorbildersammlung der Anschauungsunterricht mächtig gefördert (S. 342—350). Die Unterschleife bei Herstellung des Meisterstücks würden am besten beseitigt durch

die Besetzung des Schauamts mit beeidigten Meistern und Abgeordneten der Obrigkeit. (S. 341—351.)

11. Bei unwirtschaftlichem Gebahren von Meistern habe die Obrigkeit einzuschreiten, um künftigem Vermögensverfall zeitig vorzubeugen. (S. 351—355.)

12. Die Arbeitseinstellungen der Gesellen seien meist Folgen kleinlicher, alberner Gepflogenheiten. Diese seien abzuschaffen. Gesellenempörungen ohne triftigen Grund seien streng zu bestrafen am Schuldigen, sei es Geselle, sei es Meister, bei ersterem auch durch Mitteilung an die heimatische Behörde, bei letzterem durch gänzliche oder zeitweise Entziehung der Zunftrechte, ausgenommen das Meisterrecht. (S. 356—365.)

(II.)

(Anwendung der bisher vorgetragenen Sätze auf den in der Preisfrage eigentlich bestimmten Staat, in welchem lediglich Zwischenhandel [commerce d'entrepôt] bestehe).

Ein solcher Staat bestehe entweder blofs durch Zwischenhandel oder gebe einem Teil der eingeführten Waaren eine durch Künste und Gewerbe verbesserte Form, ehe er sie ausführe.

In beiden Fällen sei der Absatz gröfser, nach innen und nach aufsen, Übersetztheit der Handwerker im Innern sei weniger zu besorgen, sie gestalte sich weniger drückend, es seien aber auch die Vorteile der verhältnismäßigen Arbeiterzahl nicht geboten. Ein solcher Staat habe meist keinen oder nur unerheblichen Ackerbau, sei also dessen Einflüssen entzogen, freilich würden auch die Lebensmittelpreise höher sein. Erhöhte Einfuhr könne deren Höhe mindern. Die Bürgeraufnahme sei nicht zu beschränken, es sei denn Übervölkerung vorhanden.

Bei der Verarbeitung eingeführter Waaren gelten im Allgemeinen die gleichen Grundsätze wie im Zunftstaat, doch könne die Freiheit des Gewerbes ungleich gröfser sich gestalten und sei nur im Auge zu behalten, dafs bei freierer Bewegung der Gewerbetreibenden die Güte der Waaren sich nicht mindere und hiernach der Absatz zurückgehe. Einem solchen Staate

würden Hände und Zeit ersparende, künstliche Maschinen Vorteil bringen, so lange Güte und Absatz der Waaren nicht gefährdet sei. Da die Nahrung für jeden reichlicher fliesse, ströme Alles herzu, es werde alles bestimmt durch das eigene Interesse, die hartnäckige Anhänglichkeit ans Alte aber schwäche sich ab.

In einem Zwischenhandel treibenden Staate lasse sich der Versuch, das Zunftwesen aufzuheben, eher wagen. Da Abnehmer genug, finde schliesslich jeder in irgend einer Beschäftigung leichter sein Brod als im Zunftstaat, in dem Mangels Abnehmer jedem sein Brod und das oft karg zugemessen sei. Doch würden auch hier die üblen Folgen der plötzlichen Aufhebung der Zünfte nicht ausbleiben, wenn sie auch nur in mässigen Grade sich geltend machen würden. Unter allen Umständen müsse an der Spitze der Handwerker ein leitendes Kollegium stehen, dem am besten die modernisierten Zünfte untergeordnet würden, um eine wirksame Gewerbeorganisation zu erhalten.

Der Zwischenhandelsstaat habe meist gute Ein- und Ausfuhrgesetze, sein Verhältnis zu den Nachbarstaaten sei klug, Handel und Gewerbe ständen in innigerer Geschäftsverbindung und Hausierer seien ziemlich unschädlich. Ziel eines solchen Staates sei, die Waaren stets billiger zu liefern, insbesondere billiger als das Nachbarland. Hiedurch wachse der Absatz, jeder Meister könne mehr Gesellen beschäftigen, er könne Rohstoffe im Grossen einkaufen und beziehe erhöhten Gewinn aus dem Fleiss seiner Gesellen. Durch die grössere Arbeitsteilung gewännen besonders die Geschäfte mit Verbrauchs- und Genussmitteln, während bei den kleinen Verhältnissen des Zunftstaats z. B. die Meister vielfach ihr Brod selbst bereiteten und nicht vom Bäcker entnahmen. Die günstigere wirtschaftliche Lage lege nahe, die Arbeiter stets mehr zu vervollkommen, sie gründlicher zu erziehen, zu bilden. Würde aber von den meist freieren Männern eines solchen Staates ein gutes Beispiel für Handwerkererziehung gegeben, so wirke das fördernd auf

die kleineren Staaten und bilde binnen weniger Jahrzehnte den Handwerker- und Innungsgeist um. Weise Erziehung der Handwerker schaffe bessere, ruhigere Gesellen; entsprechende, heilig zu haltende Verordnungen bildeten schliesslich selbst die rohesten Menschen so um, wie sie ihrer Bestimmung gemäfs zu ihrem und jedes Staats Vorteil gebildet sein sollten. (S. 366—375.)

Weifs schliesst seine Abhandlung mit dem Hinweis, dafs, so sehr seine Vorschläge auch in der Natur der Sache gegründet seien, stets bei jeder Gewerbeverbesserung darauf zu sehen wäre, dafs nie das Wohl der Bürger vom Wohl des Staates, nie das Wohl des Ganzen vom Wohl der Teile getrennt werde, dafs letztere das Ganze ausmachen, und dafs selbst unermessliche Summen endlich verschwinden müßten, wenn ein Gulden nach dem andern darum vernachlässigt werde, da er nicht allein das Ganze ausmache! (S. 376.)

Weifs hat die Erfüllung seiner Wünsche noch erlebt, freilich anders, als er 1792 dachte. Das linke Rheinufer wurde französisch, die Pfalz dem großen Wirtschaftsgebiete Frankreichs angeschlossen, am 26. März 1798 wurden die Zünfte aufgehoben und die französische Gewerbefreiheit eingeführt. Bei dieser Umwandlung der Verhältnisse können nachstehende Worte Weifs', die er am 23. September 1800 bei der zweiten Bürgerversammlung als Maire gesprochen hat, nicht Wunder nehmen (S. 37): „Unter dem Schutz einer mächtigen Nation, für die Millionen mutlig gewaffnete Hände bereit stehen, sind im Frieden dem Handel und Wandel die Wege geöffnet und jene ehemalg kleinlichen Sperren eifersüchtiger Nachbarn zersprengt. Die vergrößerten, jetzt vielfach erhöhten Abgaben, im Verhältnis zur Geringfügigkeit der früheren, werden im Frieden durch die weit mehr vergrößerte Leichtigkeit im Erwerb, durch die Lebhaftigkeit des Commerzes und der Gewerbe vervielfacht gewonnen, die grössere Abgabe leichter als die ehemalige kleine gezahlt. Wer leicht gewinnt, kann leicht geben.“ —

Weifs hat seine Arbeit, nachdem sie am 25. Oktober 1792 von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe mit dem Preise gekrönt worden war, anscheinend überarbeitet und am 9. Mai 1793 abgeschlossen. Wegen der Kriegswirren erschien sie gewidmet „Seinen lieben Mitbürgern der freyen Reichs-Stadt Speyer“ erst 1798 im Druck zu Frankfurt a. M. Das System, bezüglich dessen Durchführung wir von einer Kritik absehen, ist äufserst einfach und durchsichtig. Entscheidend für die Beurteilung gewerblicher Verhältnisse ist Weifs die Möglichkeit des Absatzes, des Verdienstes. Ist dieser reichlich, so findet jeder sein Brod; ist derselbe aber kärglich, so hat der Staat die Pflicht, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß er nicht noch kärglicher werde. Und das wird am sichersten erreicht durch eine indes durchaus modernisierte Zunftverfassung, wo Zünfte herkömmlich sind; wo solche fehlen, durch Verhütung des übermäßigen Zugangs zu übersetzten Berufen. Weifs hat Deutschland 1792, von wenigen Teilen (Hamburg, Berlin, Wien) abgesehen, in Anbetracht der Kleinstaaterei und der kläglichen wirtschaftlichen Verhältnisse geraten, das überkommene Zunftwesen noch nicht über Bord zu werfen, vielmehr besonders seines moralischen und erziehlischen Einflusses wegen festzuhalten unter Anpassung an die Neuzeit. Schon 1800 spricht er aber der freien Bewegung der Gewerbe das Wort. Würde er heute zu sprechen haben, so würde er bei dem ganz gewaltig gestiegenen Wohlstand<sup>1)</sup> Deutschlands nichts anderes empfehlen als die Gewerbefreiheit, um deren Einführung in Bayern vor mehr als 20 Jahren Seine Excellenz der k. Regierungspräsident der Pfalz und Staatsrat von Braun sich am meisten verdient gemacht hat! —

Lassen wir nochmals die drei Männer kurz an unserm Auge vorüberziehen, so werden wir ihnen die Anerkennung

<sup>1)</sup> Diesen erläutern am besten nachstehende Ziffern des auf Bayern treffenden Ertrags der Zölle des deutschen Zollgebietes: 1837: 5'305320 *M.*, 1873: 9'866620 *M.*, 1890: 38'006900 *M.*



nicht versagen. Biel, der ehrwürdige rector magnificus der von ihm mitgegründeten Universität Tübingen, untersucht, seiner Zeit weit vorsehend, die Gesetze des Wesens der Münze und des Geldes, Becher, der so sehr frühreife Polyhistor, der geniale Volkswirt, weitaussehende Staatsmann und gelehrte Naturforscher, rät angesichts des wirtschaftlichen Niedergangs Deutschlands durch die Wunden des 30jährigen Krieges und der Deutschlands Markt untergrabenden französischen Schutzzollpolitik Colberts zu Mitteln zur Hebung und Erleichterung des Handelsverkehrs, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Inlands, zum Schutz der nationalen Arbeit, will Reichspost und empfiehlt Kolonien als Absatzgebiete, Weifs, der ehrenwerte Bürgermeister der freien Reichsstadt Speier, ist bestrebt, dem darniederliegenden deutschen Gewerbe zur Blüte die Wege zu zeigen, dem deutschen Arbeiter das Recht auf Arbeit und den aus ihr quellenden Nutzen zu sichern unter Erziehung der Handwerker zu guten, tüchtigen Gliedern des Staats. Sind diese drei Männer auch Kinder ihrer Zeit und ihr Urteil teilweise erfüllt von für uns überwundenen veralteten Ansichten, so muß vor allem ihr Streben der arbeitenden Menschheit ein würdiges, „ehrliches Auskommen“ zu bereiten, uns mit Hochachtung vor ihnen erfüllen. Fürwahr die Pfalz kann stolz sein auf diese Namen. Die Ideale, für welche sie gestritten haben, sind heute meist verwirklicht, ja zählen zu den kostbarsten Kleinoden der neuzeitlichen, geistigen und nationalen Fortschritte. Möge die Pfalz nie vergessen, daß es auch Pfälzer waren, welche im edlen Wettstreit mitgerungen haben, dieselben der Nachwelt zu erkämpfen! —

## VII. Miscellen.

### 1. Der sogenannte Klosterberg bei Oberotterbach.

Der fleißige Michael Frey in seiner „Beschreibung des kön. bayer. Rheinkreises“ I, 446 erzählt, daß sowohl der Name: „Clossenberg“ und „Klosterberg“, welchen der schöne mit Kastanien bestandene Berg nordwestlich von Oberotterbach führt, als auch die örtliche Überlieferung darauf hinweise, daß auf ihm einstmals ein Nonnenkloster gewesen sei, „welches später von Mönchen, sogenannten „Weissen Herren“ — wahrscheinlich Wilhelmiten, bewohnt worden sey, denen die Bedienung der Pfarreien Oberotterbach und Dörrenbach obgelegen habe, nebst der dortigen Kapelle Celbronn.“

Diesen hypothetischen und zum guten Teile unrichtigen Nachrichten kann ich im folgenden einige positive beifügen:

1. In Stephan Alexander Würdtwein's „Subsidia Diplomatica ad Selecta Juris Ecclesiastici Germaniae et Historiarum Capita Elucidanda“ Bd. X. 288 (Frankfurt und Leipzig 1777) wird bei der Beschreibung des „Archidiaconatus Spirensis Episcopatus sub episcopo Mathia de Ramung“ (1464—1478) erwähnt: „Pastoria in Otterbach. Caplania Capellae Clofsberg“.

Es bestand also um 1470 neben der Pfarrei Oberotterbach auf dem „Clofsberg“ eine Kapelle mit einer Kaplanei.

2. Am 17. Juni 1490 übergaben die zweibrückischen Herzoge Caspar und Alexander und der Churfürst von der Pfalz diese „Kirche des heiligen Nicolaus bei Otterbach in der Gemeinschaft Gutenberg, genannt zum Clausenberg, den Franziskanern in Weissenburg, um unter gewissen Bedingungen den Gottesdienst daselbst zu versehen.“

3. „Mit dieser Anordnung war aber der Pfarrherr, der Fröh-messer und die Kirchenjuraten in Oberotterbach nicht zufrieden und fühlten sich in ihren Einkünften und Rechten benachtheiligt: daher der Dechant des Landcapitels und der Landschreiber der Gemeinde Gutenberg, Meister Hanns Stalp, mit jenen Ordensbrüdern deshalb 1500 eine neue Übereinkunft trafen (welche?), welche auch der speyerer Bischof bestätigte (1500, 28. April), worauf dann der Kurfürst und Herzog Alexander dieser erneuerten Ordnung ebenfalls ihre Zustimmung erteilten am 12. Okt. 1500.“<sup>1)</sup>

4. De dato 6. Mai 1602 berichtet der Landschreiber Ruprecht Weidenkopf an Herzog Georg Gustav von Zweibrücken-Veldenz folgendes:

„Efs ist . . vor Zeitten gleich ober dem Dorff Oberotterbach an ein gehen Castanienberg eine Clause gestanden, darinnen vff 12 Clausenbrüder gewesen. Solchen Ort nennet man noch den Clausenberg vnnnd liegt vff eine halbe Meil wegs vom Kolbronn. Efs ist aber vor 50 Jaren (also c. 1552) solche Clause abgebrochen vnnnd die Stein zu der Herrn Hof zu OberOtterbach, als man denselbigen erstlich gebawen, verbraucht worden, also dafs man defs Orts von keiner Walfarth noch Abgötterej zu sagen waifs: so ist der Ortt an sich selbs also rauch, gehe vnnnd steinicht, dafs man nit wol daselbst gehen kan, will defs Dantzens geschweigen.“<sup>2)</sup>

Aus der Urkunde vom 17. Juni 1490 geht hervor, dafs der Berg den Namen Clausenberg schon geführt hat ehe noch die Franziskaner aus Weiffenburg sich auf ihm eine Klause hatten einrichten dürfen: er war also nicht nach der Klause benannt, sondern nach dem hl. Nicolaus (= Klaus, mundartlich Clo), dem Patrone der daselbst erbauten Kapelle: und defshalb vielleicht lautet auch die Stelle Clofsenberg.

Die „weiffen Herren“ oder Wilhelmiten dürften sich daher erklären, dafs die „örtliche Überlieferung“ die „Weiffenburger Herren“, d. h. die Franziskaner aus Weiffenburg, welche niemals

<sup>1)</sup> Nr. 2 und 3 entnehme ich aus Joh. Georg Lehmann's „Vollständiger Geschichte des Herzogthums Zweibrücken“ (München, 1867), S. 213f. und 229f. Das sehr materialreiche Buch entbehrt leider eines Index und gibt für eine Reihe von Urkunden keinen Fundort an.

<sup>2)</sup> Aus dem Nachlasse des Ministerialrats Heintz, s. v. Oberotterbach, im Kgl. Kreisarchive Speier; Heintz citirt als seine Quelle das Dörrenbacher Pfarrarchiv, Fasc. Bl, fol. 13.

weisse Gewänder trugen, der bequemen Aussprache wegen auf „weisse Herren“ zusammenschliff.

Endlich hatten die Franziskaner keinen Gottesdienst in Oberotterbach und Dörrenbach zu besorgen, sondern, wie aus Nr. 2 und 3 deutlich hervorgeht, nur in der Kapelle auf dem Nicolausberge selbst, welche 50 Jahre später bereits der Einführung des Luthertums zum Opfer fiel.

Dr. J. Mayerhofer.

## 2. Flugblatt auf die abermalige Einnahme Landaus durch die Deutschen 1704.

Im XIII. Hefte dieser Mitteilungen S. 124—186 habe ich die Medaillen und Gedenkblätter auf die Belagerungen von Frankenthal und Landau im 17. und 18. Jahrhundert, soweit sie mir damals bekannt waren, zusammengestellt. Inzwischen habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt, namentlich auf Landau bezügliche, in der obigen Aufzählung teilweise nicht enthaltene Pläne, Ansichten u. s. w. für die Sammlung des historischen Vereines zu erwerben. Dazu gehört auch ein Einblattdruck von 38 cm Höhe und 31 cm Breite mit der Überschrift:

„Courrier von Landau an den Königl. Frantzösis. Hof  
nacher Parifs/ durch den gewesten Commendanten Monsieur  
de Laubanie abgeschickt; Seine Ankunfft und abgelegte  
Post ist in folgenden Versen zu vernehmen. — Pr. Megerle.“

Die 16,5 cm hohe bildliche Darstellung zeigt links ein zwei-stöckiges Gebäude mit Entresol und daneben einen Garten. Vor der Thür des Hauses stehen 6 mit Lanzen bewaffnete Trabanten einander gegenüber; an den Fenstern des oberen Stockwerkes sind überall neugierige Herren und Damen sichtbar; auf dem Balkon in der Mitte steht König Ludwig XIV. mit den Personen seiner nächsten Umgebung. Von rechts her nähert sich auf einem Esel ein durch Posthorn und Tasche kenntlich gemachter Kurier, der mit der Peitsche das störrige Tier antreibt, welches den Kopf nach dem Reiter umdrehend sein Ihahaha ausstößt. Zur Rechten befindet sich eine Gruppe entlaubter Bäume, auf deren einem eine Eule

sitzt, und hinter welchem ein Mann sich verbirgt, der mit spöttischer Geberde auf den Vorgang hinweist. Im Vordergrund links nehmen 3 Hasen vor dem Geschrei des Esels Reifsaus.

Der Text in 4 Spalten lautet folgendermaßen:

### Königlicher Minister am Fenster zu Versailles.

König Ludwig / ich seh reiten /  
 Kommt mir für als ein Courier /  
 Dort entfernt von der Weiten /  
 Reit ein gar seltsames Thier /  
 Kurtze Füß und lange Ohren /  
 Laufft nicht / ob ers gleich thut sporen /  
 Das Post-Horn gibt einen Klang  
 Just als wie ein Esel-Gsang.

### König Ludwig kommt auch an das Fenster.

Diesen Kerl wir so nicht kennen /  
 Glaub nicht / dafs er Uns was wöll /  
 Er wurd besser blasen / rennen /  
 Und verrichten seine Stell ;  
 Zwar er thut das Pferd wol peitschen /  
 Möcht ein Unglück seyn der Teutschen /  
 Landau etwan ist entsetzt /  
 Welches unser Gmüth ergötzt.

### Minister schauet durch das Perspectiv.

NEin / Ihr Majestät / ich zweiffel /  
 Dafs es sey ein gute Post /  
 Ich glaub und beym hundert Teuffel /  
 Ob es nicht Landau gekost /  
 Gar zu langsam herzu eilet /  
 Keiner hat sich so verweilet /  
 Dise Zeitung / Reuter / Pferdt /  
 Seynd nicht einen Thaler werth.

### König Ludwig.

HALtet innen / ich hör blasen /  
 Sehet / er viel stärker reit /  
 Dorten auf dem grünen Wasen /  
 Habt Gedult / erwart der Zeit /  
 Auf der Post in Winters-Tagen /  
 Wisst wohl / kan man nicht so jagen /  
 Wie im Sommer in dem Staub /  
 Ich was Gutes hoff und glaub.

### Ein anderer Cavallier.

Ich auch blasen gar starck höre/  
 Doch kein Post-Horn sehen kan/  
 Ob ich mich nicht selbst bethöre/  
 Mir mißfallet diser Thon/  
 In Italia/ kan schwören/  
 Thät ich solche Music hören/  
 Hoher König! kein Verdrufs/  
 Glaub/ es schrey ein Asinus.

### Ein anderer Monsieur.

Gern will ich die Zeit erleben/  
 Was der Ritter Gutes hringt/  
 Will mich hin zur Port begeben/  
 Sehen/ wie das Pferd herspringt/  
 Mans von weitem nicht kan sehen/  
 Thut es lauffen/ oder gehen/  
 Ob das Post-Horn sey verrost/  
 Oder ists die Schnecken-Post.

### Endlich kommt der Courier an

die Porte ungeblafsnuer(?) das langohrige Post-Rofs aber verhoffte den  
 Stall und schrie wie ein altes Post-Horn mehrmalen:

I ha / I ha / ha / ha / I ha.

Hernach stig der Currier ab/ gieng zum König/ sprechend:

Landau/ Landau ist nun über  
 Mit Accord zum dritten mal/  
 Es hat ghabt ein starckes Fieber/  
 Zehen Wochen Angst und Qual/  
 König JOSEPH thät ihm wenden/  
 Hats curirt mit eignen Händen/  
 Allen Wehtag ihm thät stillen  
 Pur mit den Franckfurter-Pillen.

### König Ludwig zum Courier

P'Uger, warum dann so langsam  
 Auf der Post/ wer schickt dich her?  
 Vor zwey Stunden dich schon wahrnahm/  
 Mit dem Perspectiv von fer/  
 Und was hast du vor ein Gurren/  
 Die so lange Ohren hat/  
 Hätt von einer alten H . . . .  
 Bälde solche Kundschaft ghabt.

## Courrier.

Dafs ich langsam bin geritten/  
 Zeit und Zeitung bringts mit sich/  
 Unterthänigst ich thu bitten/  
 Nur erbarm dich über mich/  
 Hab erfahren/die aufs Schwaben  
 Gschwind geritten von Höchstätt/  
 Was vor Lohn empfangen haben/  
 Wolt/dafs der Guggu s"Trinckgeld hatt.  
 Wo ich hab das Pferd genommen/  
 Wäre zu erzehlen viel/  
 Dann ich bin ums meinig kommen  
 Bey der Nacht auf einer Mühl;\* )  
 Da wurd es mir aufgetauschet/  
 Und ich nahm es nicht in acht/  
 Weil ein wenig ich berauschet/  
 Auch es war stockfinstre Nacht/  
 Wie es aber Tag ist worn/  
 Sah ich gleich die lange Ohrn  
 Dafs es sey ein wälsches Rofs/  
 Mir geschehen diser Pofs;  
 Hätt kein Post-Haufs unter Wegen/  
 Dann ich war schon hier zugegen/  
 Und es kunt aufwechslen nit/  
 Mufst fortreiten nur im Schritt/  
 Also konte ich nicht eilen/  
 Hielt mirs selber für ein Spott/  
 Bin heut kommen dritthalb Meilen/  
 Habs geritten halb zu todt.  
 Aber eins mufs ich gestehen/  
 Dafs es habe mein Concept,  
 Bald wann es ein Haufs gesehen/  
 Mich defs Blasens überhebt.

## Ludwig.

SAg mir an bey deinem Leben/  
 Wann Landau soll über seyn/  
 Hats Laubane übergeben/  
 Wurds mit Sturm genommen ein/  
 Ist die Bsatzung aufgezogen?  
 Sag mir alles unverzogen/  
 Oder wie laut der Accord/  
 Hierauf gib mir bald Antwort.

---

\*) Der Müller hat ihm seinen Esel gesattelt.

## Postillion oder Courier.

LAubanie thät mir befehlen/  
 Ich solt eilends nach Parifs/  
 Euer Majestät erzehlen/  
 Mündlich geben die Avis,  
 Wie ihn hab die Noth getrungen/  
 König JOSEPH ihn bezwungen/  
 Dafs er müste diesen Ort/  
 Übergeben mit Accord.  
 Vier und zwaintzigst dises eben/  
 November sieben hundert vier/  
 Hat sich Landau müssen geben/  
 Samt dem Gmein/ und Officier/  
 Guarnison ist aufsgezogen/  
 Vor dem König Knye gebogen/  
 In fünfzehen hundert Mann/  
 Bewehrter Hand/ fliegenden Fahn/  
 Mehrers weifs ich nicht zu sagen/  
 Was ich red/ ist alles wahr/  
 Glaub/ es werd in wenig Tagen  
 Kommen in Particular.

König Ludwig.

Landau hin/ Landau her/  
 Landau ist kein Jungfrau mehr.

Dr. W. Harster.





## VIII. Jahresbericht.

Im Bestande des Vereinsausschusses sind im letzten Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten: Der frühere II. Vorstand Herr Spaeth ist in Folge Beförderung zum Kgl. Regierungsdirektor und Versetzung nach Regensburg ausgeschieden und wurde an seiner Statt Herr Kgl. Studienrektor Ohlenschlager, bisher I. Sekretär zum II. Vorstände gewählt. Die frei gewordene I. Sekretärstelle wurde dem Kgl. Kreisarchivar Herrn Dr. Mayerhofer übertragen. Die Ämter des Ausschusses sind daher wie folgt zur Zeit verteilt: I. Vorstand Seine Excellenz der Kgl. Regierungspräsident der Pfalz und Staatsrat v. Braun, II. Vorstand der Kgl. Studienrektor Ohlenschlager, Rechner der Kgl. Oberregierungsrat Schwarz, Konservator der Kgl. Gymnasialprofessor Dr. Harster, Bibliothekar der Kgl. Konsistorialrat Dr. Leyser, I. Sekretär der Kgl. Kreisarchivar Dr. Mayerhofer, II. Sekretär der Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär Berthold, alle in Speier.

Sitzungen des Ausschusses fanden statt am 21. März und 29. Oktober 1890, 14. Januar, 14. April und 10. Juni l. J. In denselben war stets eine sehr umfangreiche Tagesordnung zu erledigen und kann hier mit Freuden konstatiert werden, daß das Wachstum der Sammlungen des Vereins in allen Abteilungen ein namhaftes war. Eine ganze Anzahl patriotisch gesinnter Pfälzer hat dem Vereine zum Teil sehr wertvolle und höchst seltene geschichtliche Gegenstände als Geschenke überwiesen. Denselben sei hier nochmals für diese warme

Unterstützung der Vereinsbestrebungen herzlichster Dank ausgesprochen! Über die Verhandlungen der einzelnen Sitzungen hat der Ausschufs einer Anzahl pflzischer Blätter Berichte zugehen lassen und haben letztere von diesen in anerkennenswerter Weise, soweit dem Ausschufs hierüber Kenntnis zukam, Gebrauch gemacht. Die Mitglieder dürften daher über die Neuerwerbungen des Vereins im letzten Jahre unterrichtet sein. Wir nehmen daher für dieses Jahr Umgang von einer besonderen Aufführung der Zugänge, um so mehr, als durch die bevorstehende Einverleibung einiger großmütigen Kreismuseum überwiesener Privatsammlungen eine Neuordnung der Sammlungen, wenigstens teilweise stattfinden wird, worüber im nächsten (XVI.) Heft der Vereinsmitteilungen eingehend Bericht wird erstattet werden.

Nachdem in den letzten Jahren die Reihe der früher aufgestellten Vereinsmandatare sich erheblich gelichtet hatte, hielt der Ausschufs an der Zeit die Lücken wieder auszufüllen und haben sich die um Übernahme eines Vereinsmandates gebetenen Herrn zur Freude des Ausschusses sämtlich hiezu bereit erklärt. Es ist somit wiederum für jeden Kanton, sofern in demselben überhaupt Vereinsmitglieder sich befinden, ein Vereinsmandatar bestellt. Zugleich aber hat der Ausschufs geglaubt für Orte, welche als Fundgebiete von Altertümern bedeutsam sind, außerdem noch Spezialmandatare aufstellen zu sollen, insbesondere um den Herrn Kantonalmandataren hierdurch wünschenswerte Erleichterung und Arbeitsteilung zu ermöglichen. Die Namen der nunmehr aufgestellten Vereinsmandatare sind:

1. Für die Kantone und zwar für:

1. Annweiler: Herr Pfarrer Johann Heinrich Pitou in Annweiler,
2. Bergzabern: Herr Kgl. Forstmeister Karl Martin in Bergzabern,
3. Blieskastel und Sct. Ingbert: Herr Pfarrer Joseph Caudidus in Mimbach,

4. Dahn: Herr Kgl. Rentbeamte Ludwig Foofs in Dahn.
5. Dürkheim: Herr Dr. C. Mehlis, Kgl. Studienlehrer in Dürkheim,
6. Edenkoben: Herr Kgl. Rentbeamte Erhard Stadler in Edenkoben,
7. Frankenthal: Herr Kgl. Bezirksamtman Wilhelm Hierthes in Frankenthal,
8. Germersheim: Herr Lehrer August Keiler in Germersheim,
9. Göllheim: Herr Lehrer Karl Heyl in Göllheim,
10. Grünstadt: Herr Kgl. Amtsrichter Karl Eugen Grofs in Grünstadt,
11. Homburg und Waldmohr: Herr Pfarrer Dr. Karl Lederer in Homburg,
12. Kaiserslautern, Otterberg und Winnweiler: Herr Bezirksingenieur O. Göhring in Kaiserslautern,
13. Kandel: Herr Kgl. Forstmeister Friedrich Osterheld in Langenberg,
14. Kirchheimbolanden: Herr Kgl. Subrektor Franz Binder in Kirchheimbolanden,
15. Kusel: Herr Kgl. Bezirksamtman Joseph Heydel in Kusel,
16. Landau: Herr Pfarrer und Dekan Theodor Julius Ney in Landau,
17. Landstuhl: Herr Kgl. Oberamtsrichter Andreas Tisch in Landstuhl,
18. Lauterecken und Wolfstein: Herr Lehrer Georg Krämer in Lauterecken,
19. Ludwigshafen a/Rh.: Herr Kgl. Bezirksamtman Albert Daniel Conrad in Ludwigshafen a/Rh.,
20. Neustadt a/H.: Herr Kgl. Studienrektor Jakob Müller in Neustadt a/H.,
21. Obermoschel und Rockenhausen: Herr Pfarrer Ferdinand Christ in Obermoschel,
22. Pirmasens und Waldfischbach: Herr Kgl. Bezirksamtman Max Alwens in Pirmasens,
23. Zweibrücken und Hornbach: zur Zeit noch unbesetzt.

- II. Spezialmandatare für wichtige Fundgebiete und zwar für:
24. Deidesheim und Umgebung: Herr Stadtschreiber Heinrich Seel in Deidesheim,
  25. Hafsloch: Herr Lehrer Gottlieb Wentz daselbst,
  26. Rheinabern: Herr Lehrer Johann Lutwitz daselbst,
  27. Jockgrim und Umgegend: Herr Falzziegelfabrikant Wilhelm Ludowici in Jockgrim,
  28. Kirchheim a/E. und Umgegend: Herr Einnemer Ludwig Leonhard in Kirchheim a/E.,
  29. Klingenmünster und Umgegend: Herr I. Hilfsarzt Dr. Otto Eckhard in Klingenmünster,
  30. Kreimbach und Umgegend: Herr Lehrer Karl Drumm in Kreimbach,
  31. Lambrecht und Umgebung: Herr Pfarrer Karl Deppisch in Lambrecht,
  32. Mutterstadt und Umkreis: Herr Lehrer Heinrich Lützel in Mutterstadt.

Je nach eintretendem Bedürfnis werden weitere Spezialmandatare bestellt werden.

Die Aufgabe der Vereinsmandatare besteht nach § 9 der Satzungen hauptsächlich darin: nenaufsuchende Altertümer, vornehmlich Funde dem Vereine zu sichern, sowohl durch möglichst rasche Benachrichtigung des Vereinsausschusses als auch durch Entgegennahme der für die Sammlungen des Vereines wertvollen Gegenstände, seien es Bücher, oder Urkunden, oder Karten, Weistümer, Bildwerke, Gemälde, Drucke, Denksteine, Geräte, Waffen, Münzen, Siegel, mögen diese Gegenstände nun gut erhalten oder beschädigt, ganz oder stückweise zu Tage getreten sein. Ebenso liegt im Geiste der Satzungen, daß die Mandatare Anfragen von Mitgliedern beantworten, sowie letztere für die Bestrebungen des Vereines zu gewinnen und zu interessieren sich bemühen, um hierdurch die Teilnahme und das Wirken für unsere so reiche vaterländische Geschichte zu beleben und zu erweitern. Ein besonderes Verdienst aber werden die Herren Mandatare um den historischen Verein

und um dessen ideale Bestrebungen sich erwerben, wenn sie Bedacht nehmen möchten, die Zahl der Mitglieder stetig zu erhöhen, um die fort und fort durch Tod und Wegzug entstehenden Abgänge zu ersetzen. Für unsere gesegnete Pfalz mit ihren 728000 Einwohnern ist doch eigentlich eine Mitgliederzahl eines ihre herrlichsten Ideale, ihre Vergangenheit und deren Bedeutung, pflegenden Kreisvereines, wie der historische Verein es ist, von noch nicht 600 nicht sonderlich erhebend. Sieht man die Mitgliederlisten durch, so fehlen gerade von den oberen Zehntausend eine ganze Menge. Der Vereinsbeitrag von nur 3 Mark kann wohl kaum die Ursache sein, daß so viele Pfälzer, die ihre pfälzische Heimat sicherlich lieben, gerade dem Vereine fern stehen, der ihre Geschichte zu erschließen bestrebt ist und somit das Andenken beleben will an alles Große, was die Pfalz besitzt und sie bewegt hat. Es bedarf wohl nur geeigneter Anregung, und wir glauben zuversichtlich, daß die Zahl der Vereinsmitglieder jene Höhe erreichen wird, wie sie der Ehre der Pfalz entspricht.

Zum Schluß noch ein Wort zu den Vereinspublikationen. In gegenwärtigem Hefte wie auch in den früheren erscheint die Geschichte der Stadt Speier mehr berücksichtigt als die der übrigen pfälzischen Städte. Eine solche Bevorzugung Speiers ist seitens des Vereinsausschusses durchaus nicht beabsichtigt. Der Grund liegt vielmehr in der Natur der Verhältnisse, wie sie zur Zeit liegen. Aus den pfälzischen Städten und Gauen sind dem Ausschusse nur ganz wenige geschichtliche Abhandlungen, welche in der dargebotenen Form druckreif schienen, eingesendet worden. Jene Ausschufsmitglieder, welchen die Redaktion der Jahreshefte des Vereines obliegt, waren daher genötigt, ihre berufsfreie Zeit möglichst unter Vermeidung von Hindernissen auszunützen, und lag daher nichts näher als die so vorzüglich geordneten, mit anzuerkennendem Entgegenkommen geöffneten reichhaltigen Speierer Archive zu benützen. Wenn auch diese Arbeiten vielfach einen über das Bereich des Lokalen hinausgehenden Charakter besitzen, so will gleichwohl der Ausschufs

die Hoffnung nicht unausgesprochen lassen, es möchten pfälzische Geschichtsfreunde ihm unterstützen und geeignete Arbeiten ihm zur Verfügung stellen. Die Stadtarchive z. B. von Neustadt a/H. und Kaiserslautern bergen sicher manchen Schatz, insbesondere bezüglich der Geschichte der Verfassung dieser Städte und des Handels- und Zunftwesens, sind aber bis jetzt anscheinend nur ungenügend benützt; ebenso bieten die Belagerungen von Frankenthal und Landau, welche ihrer Zeit Aufsehen in ganz Europa machten, sowie die Schlachten bei Pirmasens und Kaiserslautern 1793 und 1794 noch Raum zu mannigfacher Aufhellung. Sehr wünschenswert wäre die Anlage einer Sammlung von gleichzeitigen Einträgen in Kirchen- und Gemeindebüchern aus dem 30jährigen und den verschiedenen Franzosenkriegen. Es ist hier noch ein reiches Feld anzubauen. Hoffentlich bringen die nächsten Jahre in dieser Beziehung willkommene Arbeiten zur Reife!

Endlich seien neueingetretene Mitglieder noch darauf aufmerksam gemacht, daß gegen ein Jahresabonnement von 1 Mark unsere Vereinsmitglieder das zwölfmal erscheinende, im Buchhandel 5 Mark kostende „Korrespondenzblatt“ der von Museumsdirektor Dr. F. Hettner in Trier und Universitätsprofessor Dr. K. Lamprecht in Leipzig redigierten im Verlag von F. Lintz in Trier herausgegebenen „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ portofrei zugesandt erhalten. Es ist dieses in einer Auflage von 4000 Exemplaren erscheinende Blatt zur Zeit Organ von 17 historisch-antiquarischen und anthropologischen Vereinen des südlichen und westlichen Deutschlands, darunter auch des unsrigen, und vorzugsweise geeignet und bestimmt, über alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete historischer und archäologischer Forschung namentlich in unseren Gegenden auf dem Laufenden zu erhalten. Abonnementserklärungen wolle man an eines der Ausschußmitglieder sei es direkt oder durch den betr. Herrn Vereinsmandatar gelangen lassen.

Speier, im Juni 1891.

**Berthold**, II. Sekretär.

## Auszug

### aus der Rechnung des historischen Vereines für das Jahr 1889.

**I. Einnahmen.**

|   | <i>M.</i> | <i>§</i> |
|---|-----------|----------|
| 1. Beiträge aus 1888 . . . . .  | 9.        |          |
| 2. Beiträge für 1889 von 529 Mitglieder<br>zu 3 <i>M.</i> . . . . .                       | 1587.     | 10       |
| 3. Beiträge des Kreises für 1889 nach<br>Abzug der Quittungsgebühr . . . . .              | 654.—     |          |
| 4. Beiträge der Stadt Kaiserslautern für<br>1889 nach Abzug der Quittungsgebühr . . . . . | 19.80     |          |
| 5. Erlös aus den „Mitteilungen“ . . . . .   | 3.—       |          |
| 6. Correspondenzblatt, Abonnementsgebühr<br>aus 1889 . . . . .                            | 1.—       |          |
| zusammen . . . . .  | 2273.     | 90       |

**II. Ausgaben.**

|  |        |    |
|--|--------|----|
| 1. Vorschufs des Rechners aus 1888 . . . . .                     | 144.86 |    |
| 2. Postporti, Fracht, Botenlöhne, Reise-<br>kosten . . . . .     | 113.63 |    |
| 3. Regieausgaben . . . . .                                       | 151.71 |    |
| 4. Gehalt des Vereinsdieners (3 Quartale) . . . . .              | 75.—   |    |
| 5. Bibliothek . . . . .  | 69.50  |    |
| 6. Sammlungen und Ausgrabungen . . . . .                         | 300.95 |    |
| 7. Correspondenzblatt der Westdeutschen<br>Zeitschrift . . . . . | 124.50 |    |
| 8. Beitrag zum Gesamtverein für 1888 und<br>1889 . . . . .       | 20.—   |    |
| 9. Buchbinder und Buchdruckerlöhne . . . . .                     | 740.73 |    |
| zusammen . . . . .   | 1740.  | 88 |
| demnach Aktivrest auf 1890 übergehend . . . . .                  | 533.   | 02 |

Speier, im Juni 1891.

Der Vereinsrechner:

**Schwarz.**

# MITTHEILUNGEN

DES

# HISTORISCHEN VEREINES

DER

# PFALZ.

---

XVI.

---

SPEIER.

DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.

1892.



# Dem Andenken

Seiner Excellenz  
des Kgl. Staatsrats i. a. o. D. und Kgl. Regierungspräsidenten  
der Pfalz

## PAUL v. BRAUN

unseres

teueren I. Vorstandes

von

1871—1892.

**Der Ausschuss des historischen Vereins der Pfalz.**



# Die Weistümer der Rheinpfalz.

Verzeichnet und beschrieben von

**Dr. J. Mayerhofer,**  
Kgl. Kreisarchivar.

und

**Dr. F. Glasschröder,**  
Kgl. Kreisarchivssekretär.



## Einleitung.

Am 1. Oktober 1891 feierte Seine Excellenz der Kgl. Staatsrat i. a. o. D. Herr Paul v. Braun das zwanzigjährige Jubiläum als Kgl. Regierungs-Präsident unseres Kreises und am 8. November darauf beging derselbe hohe Herr das Jubiläum, an dem er vor ebenfalls zwanzig Jahren zum erstenmale in einer Ausschufssitzung des historischen Vereins der Pfalz den Vorsitz geführt hatte.

Nichts war natürlicher, als dafs der Ausschufs des histor. Vereins diese Gelegenheit wahrnahm und in einer Festversammlung seiner Mitglieder seinem hohen I. Vorstande zu dem seltenen Jubiläum seine Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit zum Ausdrucke brachte. Denn volle Wahrheit war es, wenn der II. Vorstand des Vereines, Herr Kgl. Gymnasialrektor Ohlenschläger in seiner Huldigungsansprache darauf hinwies, wie Se. Excellenz, der Jubilar, diese vollen zwanzig Jahre her allen Ausschufsmitgliedern vorangeleuchtet habe an Treue in Erfüllung der freiwillig übernommenen Pflichten; wie es das Verdienst seiner nimmermüden Sorgfalt sei, wenn der Verein in seiner heutigen schönen Blüte stehe; wie es seine allzeit offene Hand und umsichtige Vermittlung sei, welcher der Verein viele seiner besten und kostbarsten Schmuck- und Schaustücke zu verdanken habe.

Um aber seinen Gefühlen für seinen I. Vorstand, welche beim Huldigungsakte mit verhallenden Worten und in engem Kreise ausgesprochen worden waren, auch einen bleibenden und weithin sichtbaren Ausdruck zu verleihen, erbat sich der Ausschufs die Genehmigung, das nächste zur Ausgabe ge-

langende Heft der „Mitteilungen“ dem Jubilare widmen zu dürfen. Gütig erteilte Se. Excellenz die erbetene Erlaubnis und freute sich der in Aussicht genommenen Ehrung. Leider sollte er die Ausführung derselben nicht mehr schauen. Am 26. Februar 1892, Abends 6 Uhr, hat ihn Gottes Ratschluss im 72. Lebensjahre mitten aus seiner Thätigkeit ab- und heimberufen. Die Widmung des gegenwärtigen Heftes der „Mitteilungen“, die dem Lebenden zugedacht war, kann darum nur dem Todten dargebracht werden.

So möge denn dies Heft hinausgehen, um allerwärts in Gegenwart und Zukunft mit seinem dem Andenken unseres teueren, verstorbenen I. Vorstandes geweihten Widmungsblatte Zeugnis dafür abzulegen, daß der Name Paul von Braun untrennbar mit der Geschichte des historischen Vereines der Pfalz verbunden bleibt.

Es wollte dem Ausschusse bedünken, daß der Gegenstand, dessen Bearbeitung im Folgenden geboten wird, für den Zweck einer Huldigungsgabe nicht unglücklich gewählt sei.

Wie die Augen des hohen Jubilars, dessen Andenken die Festgabe gewidmet ist, den historischen Denkmalen und Erinnerungen der ganzen Pfalz zugewandt waren, so sollte anderseits in einer gewissen Richtung die Geschichte der ganzen Pfalz das Auge aufschlagen und sich in's alte und dennoch jungfrische, kerndeutsche Herz sehen lassen.

Hiezu erschien kein Stoff geeigneter als ein beschreibendes Verzeichnis der „Weistümer der Rheinpfalz“. Denn keine andere Urkunde und kaum ein Schriftsteller sind im Stande, uns tiefer in die Volksseele blicken zu lassen, als die Weistümer.

Zwar ist hier nicht der Ort ausführlich über Wesen, Inhalt und Sprache der Weistümer zu handeln. Um dies mit Vorteil und Genuß für den Leser thun zu können, wäre notwendig, daß im Folgenden nicht bloß ein beschreibendes Verzeichnis sondern der volle Wortlaut der Weistümer zum Abdrucke käme, was in Anbetracht des Umfangs und der Kosten, die eine solche Publikation erforderte, über die Kräfte des historischen Vereines der Pfalz hinausgeht.

Aber ein paar orientierende Worte über die Natur des nachstehend gegebenen Stoffes müssen im Interesse der Leser unserer „Mitteilungen“ gleichwohl gesagt werden, wenn sie auch gerne sich bescheiden, dem Kenner und Fachmanne nichts Neues zu bieten.

## I. Wesen und Entwicklung der Weistümer im Allgemeinen.

Die Hauptquellen allen menschlichen Rechtes sind das Gesetzesrecht, d. h. das Recht, welches auf dem verfassungsmäßig ausgesprochenen und publizierten Willen der gesetzgebenden Gewalt beruht und das Gewohnheitsrecht, d. h. das auf der unmittelbaren Rechtsüberzeugung des Volkes oder eines Teiles desselben beruhende und in der Übung erscheinende Recht.

In der neueren Zeit, in der die Gesetzgebung eine überreiche Thätigkeit entwickelt und Alles und Jedes regelt, ist für das Gewohnheitsrecht wenig Raum und Gelegenheit sich geltend zu machen.

Das war anders im Mittelalter, das in rechtlicher Hinsicht als die Zeit von der Auflösung der großen fränkischen Monarchie bis zur Reception des römischen Rechts, also als die Zeit von 888—1495 zu präzisieren ist.

Es war dies die Zeit, in welcher für die deutschen Stämme einerseits die vom fünften bis zum neunten Jahrhunderte aufgezeichneten alten Volksrechte (*Leges*) und die Kapitularien d. h. die Verordnungen der fränkischen Könige und Hausmeier ihre Rechtsgiltigkeit infolge der Umbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise eingebüßt hatten und worin andererseits das deutsche Reich als solches eine neue Rechtsbildung nicht besorgte und förderte.

Die Rechtsbildung blieb vielmehr den einzelnen Territorien und den verschiedenen socialen Ständen überlassen und dadurch, daß sowohl die vielen Landesherren als die vielen Stände: Klerus, hoher Adel, Ritterstand, Bürger und Bauern davon

Gebrauch machten und für ihre Gebiete und Örtlichkeiten und besonderen Verhältnisse das Recht sich sozusagen auf den Leib schnitten, entstand jene Zersplitterung und krause Buntheit des Rechts, die ein Charakteristikum des deutschen Mittelalters ist.

Rechtbildend waren im Mittelalter vor Allem die Aussprüche der Gerichte, welche Genossengerichte waren, d. h. Gerichte, welche nicht mit Rechtsgelehrten sondern mit Standesgenossen der Partei, also je mit Geistlichen, Adeligen, Bürgern oder Bauern besetzt waren.

Wenn heute ein mit Rechtsgelehrten besetztes Gericht einen Rechtsfall zur Entscheidung bringt, so gibt es damit nicht zugleich auch eine Entscheidung für alle künftigen ebenso oder ähnlich gelagerten Fälle; es bildet kein Recht sondern wendet nur Recht an. Das war anders im Mittelalter. Wenn das mittelalterliche Genossengericht einen einzelnen Fall entschied, so „trug es das Recht in seiner Brust“ und sprach zugleich einen allgemeinen Rechtssatz aus; es judizierte nicht nur über den vorliegenden Fall sondern gab damit auch die Norm, welche künftig in allen ähnlichen Fällen zur Anwendung kommen sollte; das Gericht wendete nicht nur Recht an, es bildete auch Recht.

Die Gerichte sprachen aber im Mittelalter auch allgemeine gültige Rechtsnormen aus, ohne dafs ein strittiger Einzelfall ihren entscheidenden Ausspruch hervorgernfen hatte.

Diese Gerichtsaussprachen, welche die Regeln feststellten, nach welchen gegenwärtige oder solche und ähnliche künftige Rechtsfälle beurteilt und entschieden werden sollten, sind es, welche mit dem allgemeinen Worte „Weistum“, d. h. Rechtsweisung, Rechtsbelehrung, Urteil bezeichnet wurden. Speziell fand diese Bezeichnung Anwendung auf jene Gerichtsaussprachen, welche von städtischen und bauerlichen Gerichten ausgingen. Schon der Umstand jedoch, dafs die bauerliche Bevölkerung in Deutschland in ältester Zeit und durch das ganze Mittelalter die städtischen Einwohner an Zahl unendlich überragte,

hat den bäuerlichen Weistümern ein Übergewicht über die städtischen Weistümer verschafft. Die überwiegende bäuerliche Bevölkerung produzierte mehr Weistümer als die städtische. Vollends besiegelt wurde dies Übergewicht der bäuerlichen Weistümer über die städtischen durch ihren Inhalt. Die städtischen Weistümer sind nur Eine der Quellen, aus denen der Strom des Stadtrechts zusammenfloß. Das Stadtrecht, d. h. das Recht des Handels- und Gewerbestandes setzte sich zusammen aus den Privilegien, wodurch ein Ort durch den Kaiser oder Bischof oder sonstigen Landesherrn aus seiner Landgemeinde-Verfassung heraus und empor zur Stadtverfassung gehoben wurde; aus den mancherlei Verträgen, welche die Beziehungen zwischen der Stadtherrschaft und den Stadteinwohnern oder zwischen den verschiedenen Einwohnerklassen regelten; aus den autonomen Satzungen des Stadtrates und der Stadtgemeinde und endlich erst aus den Rechtsweisungen der städtischen Schöffengerichte. Ganz anders verhielt es sich mit dem bäuerlichen Weistum. Das bäuerliche Weistum ist nicht Eine der Quellen des bäuerlichen Gewohnheitsrechtes, sondern es ist die einzige Quelle, in der das ganze Recht einer Landgerichtsgemeinde zum Ausdrucke kommt. Das Übergewicht nun, welches die bäuerlichen Weistümer vor den städtischen sowohl in Bezug auf die äußere Anzahl als in Hinsicht auf ihren inneren Rechtsumfang auszeichnet, hat dazu geführt, daß mit dem Worte „Weistum“ schlechtweg allgemein und ausschließlich der Begriff „bäuerliches Weistum“ verbunden wird.

Demnach ist der Gegenstand der Weistümer<sup>1)</sup> das von bäuerlichen Gerichten ausgesprochene und fortgebildete Gewohnheitsrecht der Bauernschaft, das sogenannte Hofrecht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Andere Bezeichnungen für Weistum waren: Weisung, Sprache, Jahrgeding, Öffnung, Urteil, Markordnung, Markprotokoll, Ehehaft (in Bayern), Dorfordnung (in Franken), Banntheiding (in Österreich).

<sup>2)</sup> Daß „Hof“ = Gerichts- und Pfarrgemeinde war, ersieht man deutlich aus dem Nüschweilerweistum; siehe das Stichwort Nüschweiler in der folgenden Arbeit. — Da gemäß der bisherigen Darstellung die „städtischen Weistümer“ über den Rahmen der eigentlichen, d. h. der bäuerlichen

Die Bauernschaft des deutschen Mittelalters setzte sich zusammen aus freien und unfreien Elementen, safs auf eigenem oder fremden Grund und Boden und befand sich durch die Überordnung der Territorial-, Gerichts-, Vogtei-, Grund- und Kirchenherrschaft in ein- oder mehrfacher Abhängigkeit.

Über alle in diesem Satze berührten Verhältnisse gibt das Weistum Aufschluß; es weist aus den Umfang des Gemeinde-Bannes, den Anteil an Wald und Weide und Wasser, es weist den Grund- und Gerichtsherrn, es weist die Abgaben und Frohnen: kurzum die Rechte und Lasten der Herren und Bauern in ihrem gegenseitigen Verhältnisse.

Das Gericht wies das „Hofrecht“ auf seinen Eid hin als hergebracht nach und damit kein Vergessen des Herkommens eintreten konnte, fand die Weisung jährlich in der Regel mehrmals statt, gewöhnlich dreimal, also ebenso oft als das „ächte Ding“, d. h. die alte vormittelalterliche Gerichtsversammlung der Hundertschaft nach Volksrecht gewöhnlich abgehalten worden war.

Wie die Zahl der Weistumstage so erinnerte auch der Weistumsort an die alten Dingstätten, vielleicht noch besser ausgedrückt: wo möglich wurde zur bäuerlichen Rechtsweisung eine alte Gerichts- oder Malstätte gewählt. Solcher Stätten waren der Platz vor der Kirche, auf dem Kirchhofe oder „unter der Lände“ u. s. w.

Und wie im alten Gerichtsverfahren die Urteilsfindung geschieden war von der Urteilsverkündung, indem erstere von der ganzen Gerichtsgemeinde bzw. deren Ausschuß, den

Weistümer hinstellen, so sind sie im nachfolgenden Verzeichnis der „rheinpfälzischen Weistümer“ unberücksichtigt geblieben gleich den Stadtrechten überhaupt. Wenn im „Verzeichnisse“ eine Inconsequenz in dieser Beziehung dadurch zu Tage tritt, daß auch einige Stadprivilegien, so von Castellain, Dill, Trarbach und Obermoschel oder gar die Feuerordnung von Bergzabern aufgenommen sind, so möge dieselbe damit entschuldigt werden, daß das ganze Material, das sich sowohl im Weistümer Selekt als in den älteren handschriftlichen Weistümer Sammlungen des Kreisarchivs findet und wovon unten im Texte unter II. noch weiter die Rede sein wird, ein für alle Mal vollständig ausgebeutet werden wollte.



sieben Raginburgen, den späteren Schöffen ausging und dem Richter nur die Frage und die Aussprache des vom „Umstand“ oder dem Ausschnisse gefundenen Urteils zustand, so wird auch im Mittelalter das bauerliche Recht, das Weistum, vom Vollgericht d. h. Schöffen und Gemeinden gemeinlich oder von den Schöffen allein gefunden (Vollgerichts- oder Schöffen-Weistum), gefragt und verkündet aber wird es vom Meier, Huber und Schultheißen.

Diese Züge, welche die Ähnlichkeit des mittelalterlichen Hofrechts mit den alten Markgenossenschafts- und Volksrechten darthun, mögen genügen zum Beweise dafür, daß die Weistümer ihrem Inhalte und dem bei ihrer Schöpfung und Verkündigung eingehaltenen förmlichen Verfahren nach nichts anderes sind als im Bauernstande fortwirkendes und fort sich entwickelndes altes Markgenossenschafts- und Volksrecht und die Definition von Weistum wird nach den bisherigen Ausführungen lauten: Weistum ist das von bauerlichen Gerichten in regelmäßigen Fristen oder auf spezielles Ansuchen um Rechtsbelehrung hin festgestellte bauerliche Gewohnheitsrecht.

Mochten die alten *Leges* und Kapitularien für die andern Stände seit dem 11. und 12. Jahrh. schon längst ihre Bedeutung verloren haben, nicht etwa weil sie durch neue Gesetze derogiert worden, sondern lediglich durch *desuetudo*, — für den Bauernstand lebten sie teils inhaltlich teils in der Form gewohnheitsmäßig noch fort und erneuerten sich fast unmerklich.

Das aber ist der Eine hohe Wert, der den Weistümern inne wohnt, daß sie so unendlich konservativ sind und uns ein Bild der ältesten Gestaltung des Rechts-, Gesellschafts- und Kulturlebens unserer bauerlichen Gemeinden in treuem Spiegel entgegen halten.

Das Andere aber, warum uns die Weistümer geradezu heimlich ans Herz greifen, ist, daß sie um mit Jakob Grimm zu reden, „ein herrliches Zeugnis der freien und edlen Art unseres eingebornen Rechts“ sind.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen, 1854), S. IX.

„Die Bestimmungen der Weistümer“, sagt Johannes Janssen in dem schönen Abschnitte über „das landwirtschaftliche Arbeitsleben“,<sup>1)</sup> „dienen zum Erweise, dafs der freie aber grundhörige „arme Mann“ des Mittelalters seinem Guts- und Dienstherrn gegenüber keineswegs rechtlos dastand und sein Verhältnis zu diesem kein unwürdiges und erdrückendes war. Die Hörigkeit des Colonen schützte vor Nahrungssorgen und gab meist erblich Hans und Hof, und wo der Hörige im persönlichen Dienste des Herrn stand, da gehörte er mit zur Familie des Herrn.“ Und um nochmals Jakob Grimm, den gewiegten Kenner der Weistümer, zu Wort kommen zu lassen, so verdient es gewifs alle Beachtung, wenn er sagt:<sup>2)</sup> „Blos das Rechtsverhältnis berührend glaube ich, die Hörigkeit und Knechtschaft der Vergangenheit war in vielem leichter und liebreicher als das gedrückte Dasein unserer Bauern und Fabriktagelöhner.“

Wie ein goldener Faden zieht sich durch die Weistümer bei Abmessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Herrschaften und bäuerlichen Unterthanen ein wohlwollender und wohlthuerender Geist des Lebens und Lebenlassens. Wie mildanmutend klingt die Stelle im Weistum von Niederprüm,<sup>3)</sup> dafs der Zinsherr, wenn die Frau des Zinspflichtigen gerade im Kindbett liege, sich mit dem Kopfe des Zinshuhns als mit einem Wahrzeichen begnügen, das Huhn selber aber der Wöchnerin als Stärkung zurücklassen solle. Und so schonend sollte der Zinsbote auf seinem Dienstgange vorgehen, dafs er nirgend das Kind in der Wiege weckte und den Hahn auf dem Gatter nicht erschreckte!

Nicht alle Weistümer freilich atmen den edel freien und christlich milden Sinn, der uns aus den gegebenen Proben entgegenweht.

<sup>1)</sup> Deutsche Geschichte seit Ausgang des Mittelalters I, 277 (erste Auflage).

<sup>2)</sup> Deutsche Rechtsaltertümer. S. XV/XVI, Note 2.

<sup>3)</sup> Grimm, Weistümer II, 534. angezogen bei Janssen, l. c. I, 275.

Teils mag dieser Geist nicht allenthalben gleich kräftig und werktätig-wohlthuend geherrscht haben, teils aber sind die Weistümer, die Gefäße dieses Geistes, in ihrer weitaus größten Zahl nicht mehr in ihrer ursprünglichen, die Blüte christlich-germanischen Rechtslebens darstellenden Gestaltung auf uns gekommen.

In der ältern mittelalterlichen Zeit waren sie in der Form von Frage und Antwort nur mündlich gewiesen und nicht aufgeschrieben<sup>1)</sup> und abgelesen worden.

Das Vor- und Durchdringen des römischen Rechts mit seinem Prinzipie der Schriftlichkeit des Verfahrens seit dem 13. und 14. Jahrhundert hatte zwar, besonders im 15. und 16. Jahrhundert die Aufzeichnung auch der Weistümer zur Folge. Allein es sind nur die selteneren Fälle, daß uns heute noch diese ältesten Originalfixierungen in der Form von Urkunden und besonders von Notariats-Instrumenten vorliegen, während die Fixierung in reiner Frag- und Antwortform ganz und gar zu den Ausnahmen gehört.

Meistens müssen wir uns bei dem Verluste der Originalaufnahme der Weistümer mit späteren Abschriften derselben aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert begnügen.

Die formelle Korruption des ursprünglichen Textes durch Verlesen, Verschreiben und dadurch, daß dem Abschreiber im Laufe der Zeit manches Wort und manche Wendung seiner Vorlage unverständlich geworden war, ist zwar manchmal in den erhaltenen Copien der Weistümer störend, aber sie ist nicht das Schlimmste.

Schlimmer ist es, daß die erhaltenen Copien sehr häufig nicht mehr materiell den Geist des alten Weistums wieder-

<sup>1)</sup> Wenn daher Dr. Alexander Boss in seinem Aufsätze „Rheinpfälzische Weistümer im Kreisarchiv Speier“ in Band XIII, 225 der „Archivalischen Zeitschrift (Jahrg. 1888)“ angibt, das älteste Weistum des Kgl. Kreisarchivs, nämlich das des Klosters Münsterdreisen, stamme im Originale, von dem noch eine Copie vorhanden, aus dem Jahre 1096, so ist das ein Irrtum, der von der Wahrheit um 400 Jahre entfernt ist; siehe unten s. v. Dreisen.

geben, sondern den Geist einer weit jüngeren Zeit, der die „freie und edle Art“ des deutschen Rechts vermissen läßt und uns den Blick auf Druck und Noth unseres Volkes eröffnet.

Mit dem Ausgange des Mittelalters war eine neue Zeit angebrochen: die Rezeption des römischen Rechts, die Folgen des Bauernkrieges, das Aufsteigen der Macht der Landesherren und ihre Fortentwicklung bis zum Fürsten-Absolutismus, dazu das Elend des 30jährigen Krieges und der Ausländerei, Alles das trug dazu bei, die Lage des Bauernstandes zu verschlechtern, seine Rechte zu beschränken und seinen freien und adeligen Rechtssinn zu bengen und zu demütigen.

Die Verböserung der sozialen Lage des Bauernstandes kommt auch in den Weistümern zum Ausdrucke.

Schritt für Schritt läßt sich's verfolgen, wie von den Rechten der Bauernschaft immer mehr abbröckelt, je öfter die Weistümer „renoviert“ oder „erneuert“ werden und je größeren, übermächtigen Einfluß die „Herrschaft“ über ihre Unterthanen gewinnt. In manchen Fällen ist vom alten freiheitlichen Weistum nur mehr der Name<sup>1)</sup> übrig geblieben, sein Wesen aber ist verflüchtigt.

Es gibt „Weistümer“, die man geradewegs als Verzeichnisse der Rechte der Herrschaften und der Pflichten der Unterthanen bezeichnen möchte, so wenig findet man darin von dem gegenseitigen Correlat, das man hier wie dort voraussetzt. Zum prägnantesten Ausdrucke kommt in manchen

1) Das Wort „Weistum“ wurde überhaupt im Laufe der Zeit für jede Art von Ordnung und Regelung von Rechtsverhältnissen angewendet. Wie weit der Sprachgebrauch in dieser Beziehung ging, zeigt anschaulich der in der Sammlung der „Sal- und Lagerbücher“ des Kgl. Kreisarchives befindliche aus dem ehemaligen Speierer Karmeliterkloster stammende und 1686 angelegte Codex Nr. 116. Fast auf jeder beschriebenen Seite lautet der Kopfbetreff: „Weisthum“; da gibt es Alsterweiler-, Diedesfelder- u. s. w. -Weistümer, kurz, auf den ersten Blick glaubt man auf eine wahre Fundgrube von Weistümern gestoßen zu sein. Was ist aber thatsächlich das Alsterweiler „Weistum“? Eine Giltverschreibung! Das Diedesfelder „Weistum“ ist eine Pfandverschreibung. Die Bedeutung des Wortes ist hier also „Beweisurkunde“ für ein Rechtsverhältnis.

Weistümern die gedrückte Abhängigkeit der Bauernschaft darin, daß der Herrschaft die Befugnis gewiesen wird, die die Rechte der Unterthanen nach ihrem Gefallen „zu mehren oder zu mindern“!

Aber so konservativ war die deutsche Bauernschaft, daß sie trotz allem Wechsel und aller Unbill der Zeiten mit zäher Beharrlichkeit am alten Weistum, das für sie, modern gesprochen, die Verfassungsurkunde war, festzuhalten und zu retten suchte, was noch zu halten und zu retten war. Mochte auch das materielle Recht zum größten Teile zu Verlust gegangen sein, so wurde doch von der alten Form selbst in die jüngsten Redaktionen und Abschriften der Weistümer noch so viel als möglich herübergenommen, ja gar nicht selten sogar materielle Bestimmungen, die schon seit solanger Zeit ihre Geltung eingebüßt hatten, daß die Herrschaft auf ihre Ausmerzung aus den neueren Redaktionen kein Gewicht legte.

Daß von der also geretteten Form der Bauer manch ein seltsames Wort und manche alte Wendung und Verbindung nicht mehr verstand, störte ihn nicht, im Gegenteil: der sinnliche Reiz, der in der Konkretheit der alten Sprachweise und in dem vielfach poetischen Ausdrücke, insbesondere in den häufigen Reimen und Alliterationen der alten Weistumsformen. z. B. hagen und jagen, fischen und vogeln u. s. w. lag, klang dem „armen Manne“ wie alter geheimnisvoller Zaubersegen in die Ohren und wie das leise Rieseln eines fernen verschütteten Waldquells, aus dem er freilich seinen Durst sich nicht mehr löschen durft' und konnte.

Uns aber, die wir den Zusammenhang der Weistümer mit dem ältesten Rechte unserer Vorfahren, ihr Anblühen und ihr Abwelken im ganzen überschauen können, ist es möglich, auch aus der absterbenden Form des Weistums auf ihre kräftige Jugendgestaltung zurückzuschließen, und uns sind beide Formen willkommen; denn jede läßt uns einen Blick thun in die jeweilige, bald frohere bald trübere Geschichte unseres Volkes.

## II. Die rheinpfälzischen Weistümer im Besondern.

Schien dem Ausschusse des historischen Vereins die Wahl eines beschreibenden Verzeichnisses der pfälzischen Weistümer als Jubiläumsgabe schon aus dem Grunde zweckmäßig, weil in ihnen sich das Leben des Volkes in einer gewissen Zeit getreu und lebhaft widerspiegelt, so kam hiezu noch der weitere Gesichtspunkt, dafs bei einem solchen Verzeichnisse sozusagen die ganze Rheinpfalz sich einstellen und zu Wort kommen könne. Denn die Rheinpfalz ist ein nicht nur mit Wein und Wald sondern auch mit Weistümern reich gesegneter Boden.

Dafs mit den in der Grimm'schen „Weistümer“-Sammlung aufgenommenen pfälzischen Stücken die Zahl derartiger Rechtsquellen, welche die Rheinpfalz zu bieten habe, nicht geschlossen sei, war für keinen Kenner der einschlägigen Verhältnisse zweifelhaft.

Was in Grimms Weistümern an Pfälzischem Materiale abgedruckt ist, beruht für die ersten 4 Bände auf gedruckter Literatur, weil dem hochverdienten, am 20. September 1863 verstorbenen Gelehrten Zeit seines Lebens die Benützung des handschriftlichen Materials des Kgl. Kreisarchivs Speier versagt blieb.<sup>1)</sup> Erst für die Bände V und VI, die von Richard Schröder in den Jahren 1866 und 1869 herausgegeben wurden — nebenher bemerkt hat Schröder i. J. 1878 als VII. Band noch ein Namen- und Sachenregister folgen lassen, das die ganze Sammlung erst brauchbar macht — konnte der Pfälzer Weistümer-Selekt, welcher damals im Kgl. bayer. allgemeinen Reichsarchive zu München lag, benützt und copiert werden.<sup>2)</sup>

Im Kgl. Kreisarchive der Pfalz hatte nämlich, ich weifs nicht welcher Beamte, schon frühzeitig mit der Bildung einer eigenen Weistümer-Gruppe begonnen und sie allmählig, in 24 Schachteln eingereiht, auf 166 Nummern gesteigert. Infolge

<sup>1)</sup> Vgl. Grimm's Vorwort zum I. Bande d. d. 3. Juni 1841, S. IV und zum IV. Bande d. d. 13. Dezember 1862, S. IV.

<sup>2)</sup> Vgl. das Vorwort zum V. Bande vom September 1866, S. IV.

Reichsarchivserlasses vom 29. Dezember 1852 mußte dieser ganze Selekt nach München abgegeben werden und kehrte erst am 15. Juli 1879 wieder in seine Heimat zurück.

Die Selektenbildung in einem Archive hat immer etwas Mißliches, mag sie Weistümer- oder Kaiser-Urkunden- oder Pabstbullen-Selekt heißen, denn immer werden dadurch die Urkunden und Litteralien aus ihren natürlichen Beständen herausgerissen und zu neuen künstlichen Gruppen zusammengefügt. Was damit erreicht wird, nämlich die rasche Übersicht über den Barbestand an einer gewissen Gattung von Archivalien kaum fast ebensogut erzielt werden ohne die Loslösung der Archivalien von ihrem natürlichen Verwandtenkreise dadurch, daß die Selekte bloß auf dem Papiere gebildet werden.

Es wäre nun i. J. 1879 möglich gewesen, den aus München zurückgekommenen Pfälzer Weistümer-Selekt wieder aufzulösen und die einzelnen Produkte wieder in ihre ursprünglichen Faszikel einzureihen.

Allein, weil er denn einmal da war, so konnte es der damalige Kreisarchivsvorstand nicht über's Herz bringen, ihn wieder aufzulösen; er ließ die zu einer Art Berühmtheit gewordene Sammlung als selbständige Gruppe nicht nur weiter bestehen sondern suchte auch auf jede Weise ihren Umfang zu mehren.

Dieser noch heute vorhandene Selekt bildet den Grundstock der nachfolgenden Arbeit, welche schon dadurch daß der Selekt seit 1879 stets sorgsamer Förderung sich zu erfreuen hatte, um Erhebliches über die Publikationen der Grimm-Schröder'schen Sammlung von 1841—1869 hinausgeht.<sup>1)</sup>

Dazu kommt des Weiteren die Bearbeitung einer nicht geringen Zahl von Weistümern, die noch nachträglich bei gelegentlicher und bei planmäßiger Durchsuhung der Akten und Salbücher aufgefunden wurden. Sehr ergiebig endlich, teils an neuen Weistümern teils wenigstens an neuen Redaktionen schon

<sup>1)</sup> Die Veröffentlichung dieser neuerdings seit 1879 dem Selekte eingereichten Weistümer darf von Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Wasserschleben in Gießen erwartet werden.

bekannter Stücke, war die Ausbente einzelner Weistümer-Sammlungen, welche seit dem 16. Jahrhundert einzelne Herrschaften zur Sicherung ihrer Rechte hatten anlegen lassen oder welche einzelne Beamte privatim zum Amtsgebrauch und zum Studium angelegt hatten.

Ich will für beide Gattungen je ein markantes Beispiel anführen: Im Jahre 1537 wurden die „geriechts wilstumb vnd ordenungen“ der Herrschaft Falkenstein „In by sin der gericcht gemeynden“ von dem Falkensteinschen Sekretär Lamprecht Bock und seinem Sohne Philipp „Erneuwert vnd In nachfolgende Form bracht“, nämlich in die Form eines 315 Papierfolien umfassenden, in braunes Leder gebundenen Codex, der im Folgenden als Falkensteiner Codex Nr. IV citiert wird.<sup>1)</sup>

Ein großartiges Muster von Privatfleiß zur Unterstützung seiner amtlichen Thätigkeit hat der Zweibrückensche Kammerrat Ludwig Philipp Horstmann gegeben. Dieser treffliche Beamte wurde nach dem Ableben Joh. Burkhard Kröbers am 24. Juli 1771 zum Amtsverweser in Trarbach ernannt. Um sich in die Verhältnisse seines neuen Wirkungskreises, „der hintern Grafschaft Sponheim“ allseitig einzuleben, begann er sofort das Trarbacher Cameralarchiv durchzuarbeiten, erbat sich Urkundencopieen aus dem Herzoglichen Archive zu Zweibrücken, aus den Amtsregistraturen der Gemeinden und von Privaten: kurz er legte sich in Trarbach und später in Zweibrücken, nachdem er 1777 als Regierungsrat wieder dahin zurückgekehrt war, eine das ganze Alphabet erschöpfende Reihe von Manuscriptbänden an, welche in der Hauptsache die rechtlichen, amtlichen, statistischen und geschichtlichen Verhältnisse der „Hintern Grafschaft Sponheim“ aufzuhellen geeignet waren. Die leider manque Sammlung liegt jetzt im Kgl. Kreisarchive Speier. Zwei volle Bände dieser Collectaneen (V pars I u. II), 210 und 255 Folien

<sup>1)</sup> Auch das Herzogtum Zweibrücken muß eine amtliche Sammlung seiner Weistümer gehabt haben. Denn unter den Beständen des sogen. Zweibrücker Kirchenschaffnei-Archivs (IV, Nr. 2976) befindet sich ein „Repertorium über die in der Verwaltungs-Registratur vorhandenen Weistümer und deren Mitteilung an die Regierung 1745 n. s. w.“



stark, enthalten nur Weistümer unter dem das Wort Weistum ins Lateinische übersetzenden Titel „Demonstrationes iurium.“

Die volle Ausbeutung dieser und ähnlicher älterer handschriftlicher Sammlungen des Kgl. Kreisarchives Speier<sup>1)</sup> hat es mit sich gebracht, dafs in der folgenden Arbeit die Grenzen der bayerischen Rheinpfalz mehrfach überschritten und auch Weistümer von Orten aufgeführt sind, welche heutzutage zur preussischen Rheinprovinz, zu Hessen oder zu Elsass-Lothringen gehören. Ich hoffe, es solle Niemand daran Anstofs nehmen. Es sind mit ein paar Ausnahmen nur Weistümer des linken Rheinufers, es sind nur Weistümer von Orten, die früher zu Territorien gehörten, deren Hauptmasse in der heutigen bayer. Rheinpfalz aufgegangen ist; es dürfte Manchem nicht unlieb sein daran erinnert zu werden, welch schönes Gelände an der Mosel u. s. w. einst unter Wittelsbach'schem Scepter gestanden und mit der heutigen Pfalz vereinigt gewesen ist und manchem Forscher und Liebhaber von Weistümern dürfte ein Gefallen damit geschehen sein, den vielleicht sonst vergeblich gesuchten Fundort des einen oder andern Stückes hier nachgewiesen zu sehen.

Während aber auf diese Weise die folgende Arbeit mehrfach über die Rheinpfalz hinausgreift sind anderseits noch manche Orte unseres Kreises darin nicht vertreten.

Trotz allem guten Willen ist es in der gegebenen Zeit nicht möglich gewesen, alle Weistümer, welche „conscribiert“ hätten werden sollen, zur Gestellung zu bringen. Gar manches Weistum ist nach auswärts geflüchtet<sup>2)</sup> und draussen verschollen;

1) Die aufserbayerische Weistümersammlung „Allerhand Schüffen Weisthümben vnd Jahrgeding“ u. s. w. der Grafschaft Saarbrücken (1227 bis 1548) „zusammen colligirt durch mich Joannem Andream Registratorem“ (Papier-Handschrift von 393 Folien), für deren freundliche Übersendung zur Benützung ich dem Kgl. Staatsarchive Coblenz auch hier bestens danke, ist nur für rheinpfälzische Orte ausgebetet worden.

2) So befindet sich das Orig.-Weistum von Lobloch v. J. 1442 im Besitze des Herrn stud. jur. Löllbach in Strafsburg. Auf seine Existenz hat mich Herr Philologiekandidat Vögelin aus Hafsloch aufmerksam gemacht und Herr Kaiserl. Inspektor Karl Aug. Woll hatte die Güte, mir seine Abschrift desselben einsenden zu lassen, wofür beiden Herren Dank gesagt sei.

und manch ein anderes wird auch wohl noch in der Heimat unter alten Amtspapieren und auf Dachspeichern in sicherem Verstecke gehalten und so der Eintragung in die Stammrolle entzogen.

Der Eintragung in die Stammrolle!

Es ist ein trockener Name und ich kann mir nicht verhehlen, daß die heurige Gabe des histor. Vereins manchem Leser und Empfänger sehr nüchtern und vielleicht nicht wenig langweilig erscheinen mag. Der gütige Leser darf es aber aufs Wort glauben, daß der Unterzeichnete und sein getreuer Mitarbeiter, Herr Kgl. Kreisarchivsekretär Dr. Glasschröder ein ganzes Jahr hindurch dasselbe Gefühl durchgekostet haben; er mag sich darum mit demselben Satze trösten, womit wir uns die Mühen des Materialsammelns, der Zeitbestimmung der undatierten Weistümer aus dem oft recht schlimmen Schriftcharakter oder aus innern Anhaltspunkten, des Aushebens der wichtigeren Personennamen und einzelner interessanter sachlichen Momente, des Fertigmachens der Verweise u. s. w. versüßten: mit dem Satze nämlich, daß nicht immer die angenehmsten Arbeiten auch die nützlichsten sind und daß es die bittere Schale ist, in welcher der süße Kern steckt.

Die süße Frucht aber wäre, wenn infolge dieser Publikation im ganzen Lande der Pfalz ein reges Interesse für seine Weistümer erwachte, wenn dem Kgl. Kreisarchive der Pfalz von allen Seiten die hier noch fehlenden Weistümer zugestellt würden, damit ein vollständiges Inventar<sup>1)</sup> des pfälzischen Besitzstandes an diesen Rechtsaltertümern durch einen Nachtrag in einem späteren Hefte der „Mitteilungen“ erfolgen könne, und wenn die Hege und Pflege des historischen Sinnes überhaupt geweckt und gestärkt würde. Denn, um es nochmals zu wiederholen: es giebt wenig alte Dokumente, die mehr geeignet wären, die Liebe zur Heimat zu wecken und in die Seele unserer alten Geschichte zu blicken als die Weistümer.

<sup>1)</sup> Der Wunsch eines solchen wurde vor Kurzem von Dr. Grünwald warm ausgesprochen in seinem Aufsatz: „Pfälzische Weistümer, ihre Geschichte und Reste“ in der Monatschrift „Pfälzisches Museum“ 1891 Nr. 4.

Ich meine, ein Widerschein ihres herzigen Zaubers habe sich sogar dem trockenen „beschreibenden Verzeichnisse“ derselben mitgeteilt und leuchte freundlich und einladend aus den schwarzen Zeilen heraus. Sollte er es nicht vermögen, hier und da eine Gemeinde anzuregen, sich das alte längst vergessene Weistum ihrer Urgroßväter wieder einmal anzusehen, sich drein hineinzulesen und Kopf und Herz am alten Bannbeschrieb und an christlich-germanischem Rechte zu erfreuen und zu erquicken?

Es steht doch außer Manchem, was nicht mehr Geltung hat, auch Vieles in diesen Weistümern, was noch in voller Kraft besteht. Was die französische Gesetzgebung an alten Weistumsbestimmungen als rechtsunwirksam beseitigt hat, beschränkt sich fast nur auf den die Bauernschaft belastenden Teil des Weistümer-Inhalts, auf Handlohn, Sterbfall, Zehent, Zins, Gilt und Frohnde. Rechtskräftig aber lebt bis zum heutigen Tage noch fort das Kapitel der alten Weistümer, das von einem der wichtigsten Faktoren der Existenz und des Wohlstandes gar mancher unserer bäuerlichen Gemeinden handelt, das Kapitel von ihrem Rechte an Wald und Gemarkung!

Was schliesslich die Mängel und Unvollkommenheiten betrifft, die einer Arbeit wie der gegenwärtigen fast notwendig anhaften und die wir uns gar nicht verhehlen, wenn es auch nicht in unserer Hand lag, ihrer aller Herr zu werden, so sagen wir mit dem Dichter:

Veniam petimus damusque vicissim.

Speier, an St. Ivostage 1892.

**Dr. J. Mayerhofer,**

I. Sekretär des historischen Vereins der Pfalz.

## Vorbemerkungen.

1. Zur Kennzeichnung ihrer Arbeiten hat jeder Herausgeber den Anfangsbuchstaben seines Namens: also M. für Mayerhofer und G für Glasschröder unter jede Weisthumsbeschreibung gesetzt.

2. Die Drucknachweise sind nur für die Weisthümer der Rheinpfalz gegeben.

→ \* ←

### **Abtfischbach** (jetzt Waldfischbach):

1. Schöffenweisthum, unter Abt Johann Dankart von Hornbach 1418, crastino beate Katherine, in Urkundenform gebracht, welche aus dem Grunde, dafs das Gericht kein eigenes Siegel hatte, von dem als Zeugen gebetenen Pfarrer von Fischbach, Herrn Nicolaus von Walsborn gesiegelt ist;

2. Notariatsinstrument vom 9. Juni 1369 enthaltend das Schöffenweisthum der Rechte des Hornbacher Abtes Hugo in Fischbach, aufgenommen in Gegenwart des Pfarrers zu Fischbach Namens Breuninger und des Heinrich von Nünschweiler, Kanonikus zu St. Fabian in Hornbach;

3. Zeugenaussage v. J. 1565, dafs der Meier zu Fischbach von des Klosters Hornbach wegen das Gericht zu Fischbach von Alters her mit dem Stabe, der kurpfälzische Schultheifs aber mit eingestecktem Schwerte behegt und besessen habe, dafs aber seit 25 Jahren der Meier den Stab habe beseitigen müssen.

Horstmann, *Demonstrationes jurium*, V. P. 1, Fol. 40 bis 44; Copien. Die Nr. 2 steht copiert auch im Falkensteiner Codex IV, Fol. 203—205, nur heifst hier der Kanonikus Heinrich von Reifswiller.

Ein weiteres Weisthum vom 27. März 1536 siehe bei Grimm, I, 775—778.

M.

**Adenbach** (ö. v. Lauterecken): Dorfsordnung, mit Rath und Wissen der Amlleute zu Meisenheim gesetzt 1714, von der Regierung in Zweibrücken confirmiert 1717, 5. Juli.

Copie., beglaubigt Odenbach 1777, 22. Februar;

6 Papierfolien. Aus: Zweibrücken, Fasz. 650. M.

Adweiler s. Odweiler.

**Albersweiler:** Weisthum aus der 1. Hälfte des 17. Jahrh., nach einer Abschrift im fürstl. Löwenstein-Rosenberg'schen Archive zu Wertheim gedr. bei Grimm VI, 414 f. M.

**Albisheim** (s. ö. v. Kirchheimbolanden):

1. Weisthum des Gerichts und der Gemeinde Albisheim, woselbst die Stifte Otterburg, Rothenkirchen und Zell sowie Junker Peter v. Rittechoffen(?) Höfe haben. 16. Jahrh.

2 Folien, Papier; gedr. bei Grimm, IV, 637 ff.

2. „Morgenbede-Buch“, d. h. Verzeichnis der auf den liegenden Gütern zu Albisheim ruhenden Abgaben, geordnet auf Befehl des Grafen Bernhart zu Lynningen und Dagsborg und des Junkers Friederich Stepfann als Gerichtsherrn und der Frau von Stailburg sowie mit Verwilligung des Junkers Ebberhart Rubsamen und mit Rath und Wissen der ganzen Gemeinde zu Albisheim. 1492, Sonntag nach Thome apostoli.

Orig. Papier, Folio, 2 Blätter.

3. Das Gewälde der Gemeinde Albisheim am Donners-  
berg s. Dannenfels und Albisheim, Urkde v. 1507. M.

Albsheim Stumpfwald-Weisthum s. Obersülzen.

Alexander, Herzog (1507) s. Wolfersweiler.

Allenbach: Hochgerichtsweisthum über den Bezirk des Amtes  
Allenbach s. Birkenfeld I. — Wälder zu Allenbach  
s. Birkenfeld II, 5. M.

**Alsenbrück:** Weisthum errichtet durch Johann Brenner v. Lowenstein und Kaspar Erlenhaupt v. Saulheim — als sich nach Beilegung der Irrungen zwischen Abt Primicius von Otterburg und dem Alsenbrücker Schöffengericht vor dem Hofgerichte des Pfalzgrafen Philipp neue Differenzen zwischen genanntem Abte und Xenien von

Oberstein und nach dessen Tode seinem Sohne Hans von Oberstein als Karstfaut erhoben hatten — worin die Gerichtshoheit zu Alsenbrück dem Kloster Otterburg zugesprochen wird. 1507, 11. Jänner (Montag nach drey König).

Copie nach der Kaiserslauterer Amtsbeschreibung v. J. 1601 hergestellt am 11. September 1733. Papierlibell von 14 Folien, wovon Fol. 2—11 beschrieben sind. Aus der Heidelbg. Administr.

Beiliegen 2 Folien mit Abschrift der Rechte des Karstfauts Hans v. Oberstein zu Alsenbrück, die in obiger Abschrift des Alsenbrücker Weisthums v. J. 1733 auf Fol. 7 a bis 10 a enthalten sind.

Das Weisthum v. 1507 ist gedruckt bei Grimm, Weisthümer, I. 789—794.

M.

**Alsenz** (ö. v. Obermoschel):

1. Rheingräfliches Schöffenweisthum über den Flecken Alsenz von 1487 am 29. „Spürkel oder Hornung, genant zu latein Ffebruarius“. Notariatsinstrument des Notars und Priesters Nicolaus von Waldodernheim abgefafst in Gegenwart des Edelknechts Gottfried von Smydeburg und des Junkers Johans Wildgrafen zu Daun und zu Kyrburg und der Zeugen: Ortwin Knorz, Pfarrers zu Alsenz, Johans von Beckelheim, Priesters und der Edelknechte Johann von Schmydeburg und Mathys von Eckamberg. Siegler: Gottfried von Schmydeburg und Clais von Hedischlheim.

Folio 52—55 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

2. Pfalz-zweibrückisches Weisthum in der Schrift des 16. Jahrh., aber älter als das folgende Exemplar.

4 Papierfolien.

3. Pfalz-zweibrückisches Weisthum aus der Zeit des Herzogs Wolfgang (1544—1569).

4 Papierfolien.

Ein drittes pfalz-zweibrückisches Weisthum von Alsenz, das laut Schlufsbemerkung vor 1524 geschrieben sein dürfte, steht Fol. 132r bis 134a der *„Demonstrationes jurium“* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

**Alsenborn:** „Weifsthumb vnnnd Gerechtigkeit, auch Gilt- und Haberzins, so jährlich den 8. Tag nach Martini im Hubhoff zu Alsenborn von den Hübern daselbst gewest und gehandreichet werden“ v. J. 1588.

Copie im „Kaiserslauterer Lagerbuch von 1601“, jetzt Nr. 50 der Sal- und Lagerbücher des K.-A. Speier Fol. 194—201.

G.

**Alsenborn und Enkenbach:**

1. Weisthum über die Rechte der zwei Gemeinden und des Probstes zu Enkenbach und des pfälzischen Kurfürsten nach einer alten Schrift beglaubigt am 12. Mai 1770 Fol. 1—15.

2. Weisthümer, aus dem Lauterer-Lagerbuche v. J. 1601 Fol. 11—13 und Fol. 211—214 am 28. September 1715 zu Heidelberg ausgezogen und nach dieser beglaubigten Abschrift in beglaubigter Form geschrieben am 12. Mai 1770 Fol. 16—30.

(Von Fol. 23r ab ein Weisthum vom 22. November 1581.)

3. Grenzbeschreibung des Klosters Enkenbach und der beiden Gemeinden Alsenborn und Enkenbach v. J. 1604, nach Abschrift von 1743 beglaubigt 12. Mai 1770 durch den Notar Joh. Jak. Joseph Diel Fol. 32—85.

Folio-Libell von 85 mit Blaustift foliirten Blättern Papier.

NB. Die „Grenzbeschreibung“ Nr. 3 ist nach Fol. 34ab auf Befehl des Pfalzgrafen Friedrich durch den Forstmeister Philipp Vellmann von Germersheim vom 3. Juni 1604 an unternommen worden.

Das Kaiserslauterer-Lagerbuch“ v. J. 1601 selbst ist jetzt die Nr. 50 der „Sal-Lagerbücher“ des k. Kreisarchives: ebenda Fol. 368—370 eine Copie desselben Weisthums vom 24. April 1560.

M.

Altdorf s. Bebingen, Erneuerung etc. Nr. 3, 4, 8.

**Altenglan:** Der Gemeinde Altenglan Recht und Ordnung, errichtet 1581. Abschrift vom 30. Juli 1630.

Kleinquartlibell von 32 Papierfolien, wovon die ersten 29 beschrieben sind. Aus: Zweibrücken, II. Fasz. 662.

M.

Altenkirchen, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 6.

**Altenkirchen:**

1. Weisthum über die Rechte und Gülden, welche den Kindern Junker Hans Blicks von Lichtenberg selig zu Dürkheim in dem Dorfe Altenkirchen nördlich von Waldmoor zustehen, d. d. 12. November 1545.

2. „Hüberbuch zu Altenkirchen“ v. J. 1600.

Papierlibell von 7 Folien gr. 8<sup>o</sup>.

G.

Alterkültz s. Spesenroth.

**Altheim** (Alt-Altheim s. w. v. Neuhornbach):

1. Kloster Hornbacher-Schöffeweisthum über Altheim. „Datum uff Sonntag nach Conuersionis Pauli Anno 1550 vndt der Schreiber Thiebolt, Pfarrer von Walfsheim.“

Folio 70—72 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

2. Jahrgedings-Weisthum von Altheim v. J. 1554, 26. Dezember. (Oberherr: Kloster Hornbach.)

Kopie davon steht im Faszikel 1132, Fol. 11—13, der Abtheilung: Herzogthum Zweibrücken (Rep. 43, II). Über die vom Dorfe Altheim angesprochenen „Bösche“ Grünbach, Morsitirs, Rostal und Pfaffensitirs, bezw. den Vertrag darüber vom 21. September 1318 siehe die Copie eodem loco Fol. 5. cf. Grimm V. 691 f.

M.

**Altripp:** „Rechtsspruch und Weisthumb des Dorffs Altripp, welches mit Vorwissen und Gutachten churfürstlicher Pfaltz Amptleuthe zur Neustadt im Monath Junio Anno 1602 renoviret worden.“

Amtliche Pergamentkopie v. J. 1660; dazu eine Abschrift saec. XVII. Papierlibell von 6 Folien in gr. 8<sup>o</sup>.

Die Perg.-Copie ist Geschenk des Bürgermeisters in Neuhofen, die Abschrift aus Kurpfalz Fasz. 845.

G.

**Antesberger-Weisthum** — verderbte Form aus St. Antoniusberg, früher Gleffharsberg; jetzt wohl Dantesberg; cf. Frey, Beschreibung des Rheinkreises III, 345 — s. Schönenberg.

**Antz Joh. Gg.:** Landschreiber zu Kaiserslautern (1617) s. Fischbach, Pflege.

**Archenweiher** s. Billigheim, Amt.



Arnold Joh. Gg.: Hofkammer-Registrator in Heidelberg (1703)  
s. Wolfstein.

Arnstein Kloster, s. Bubenheim.

Aschbach s. Efsweilerthal.

**Asselheim:** „Weifsthumb zu Asselheim des Closterfs Rosenthalhs Gerechtigkeiten daselbsten besagendt.“ 17. Jahrh.

4 Papierfolien. Aus: Nassau-Weilburg Fasc. 146. G.

Asselheim, Stumpfwald-Weisthum, s. Obersülzen.

Aulenbach s. Baumholder 1570/71, Fol. 25—27.

Bach Hans Jakob, Gerichtsschreiber zu Knöringen (1663)  
s. Knöringen.

Baden Eduard Fortunat, Markgraf v. — (1590) s. Castellaun.

Karl, Markgraf v. — (1463) s. Trarbach. Wilhelm, Markgraf v. — (1661 u. 1672) s. Birkenfeld III. und Traben.

Philips, Markgraf v. — (1579) s. Castellaun.

Pagfs (Packs) Albrecht v., Burggraf zu Alzei (1575 f.) s. Kriegsfeld und Oberndorf.

**Balborn:** Schöffenweisthum betr. die Rechte des seit c. 1560 in kurpfälz. Verwaltung stehenden Kloster Otterburg zu Balborn v. J. 1567.

Beglaubigte Copie aus dem Kaiserslauterer „Copeilich Lagerbuch“ zu Heidelberg vom 24. Mai 1707. Im Kaiserslauterer Lagerbuch (jetzt Nr. 50 der Sal- und Lagerbücher des Kreisarchivs) steht die Copie Fol. 328 bis 333. S. a. Otterberg, Waldgemark und Neunkirchen (bei Otterberg) u. Grimm V, 710—711. G.

Baldeneck, Burg, s. Beltheim.

**Barbelroth:** „Ordenunge vnd gerichtsvbunge“, seinen zwei, „etwan vor zytten . . . zu eynem“ Gerichte — behufs Verminderung der Unannehmlichkeiten des Gerichtszwangs — zusammengezogenen Dörfern Barbelrode und Drußweiler auf ihr Ansuchen erneuert von Herzog Alexander, d. d. Zweynbrucken, 1509, Mantag nach dem heyl. Pfingsttage (= 28. Mai).

Rostgeflecktes Orig.-Pergament mit anh. rothem Wachsiegel des Herzogs. Aus: Zweibrücker Domaniälakten Nr. 321. cf. auch Fol. 183 des tom. XVIII der Zweibrücker Copialbücher im Reichsarchive zu München. M.

Barborn s. Baumholder 1570/71. Fol. 28—30.

Barn Joh., s. Erben zu Speier c. 1600, s. Dirmsteiner „Amtsweisthümer Nr. 14.

Bassenheim Anthoni Walbott, Herr zu Bassenheim (1566), s. Sevenich.

Battenberg, Gemeinde: s. Kleinkarlenbach.

### **Baumholder:**

1. Gerichtsschöffenweisthum von Baumholder, worin als oberster Gerichtsherr der Bischof von Verdun und als Afterherr dessen Lehensträger, Graf Friedrich von Veldenz sowie als Vögte der letztere, Junker Hans Wynterlecher und die Ulner, Junker Philips und seine Brüder anerkannt werden etc. 1419. 10. März.

Notariatsinstrument des Johann genannt Spolet. Orig.-Pergament mit 2 anh. Siegeln der Junker Gottfried von Randeck und des Brenner von Lewenstein sowie mit dem Signete des Notars. Aus: Zweibrücker Domanalakten Nr. 119.

2. Schöffenweisthum über den Gerichtsbezirk von Baumholder aus Anlaß der Frage, ob Junker Wyrich von Obirsteine berechtigt gewesen sei, den von Graf Friedrich von Veldenz zu Jagdzwecken auf dem Walde Wydehaüwe Krütscheidt und in den anstofsenden Wäldern angelegten Hag zu zerhauen: 1438, 1. Mai. Zeugen und -- die 3 ersten -- Siegler: Heinrich v. Sötern, Johann Molensteyn von Grünebach, Heinrich von Lewenstein und Hirmann von Croffe.

Notariatsinstrument des Mainzer Priesters und Notars Joh. v. Kirchberg. Orig.-Pergament mit Notariats-Siguel, während die 3 angehängten Siegel fehlen. Aus: Zweibrücker Domanalakten Nr. 122. Ein anderes Weisthum v. J. 1419 bei Grimm V. 674—676.

3 Erneuerung und Beschreibung der herzoglich Zweibrückischen Rechte im Gerichtsbezirke Baumholder und zwar in folgenden Orten: Baumholder Fol. 1—18r, Rulsparg Fol. 18r—24, Aulenbach Fol. 25—27, Barborn Fol. 28—30, Manbechel Fol. 31—34, Grunebach Fol. 34r

bis 37 a, Ronenberg Fol. 37 r—39 a, Urtzweiler Fol. 39 r, Heuffersweiler Fol. 40 a, Fronbach u. Dennweiler Fol. 42 a bis 43 r, Oberalben Fol. 44, Thal-Lichtenberg Fol. 46 r—49 a.

Vorzügliche Amts- und Gerichtsbeschreibung, angefangen den 19. Juli 1570 und vollendet den 12. Februar 1571 durch Johann Schlemmer zu Baumholder.

Papier-Libelle von 50 Folioblättern, an vielen Stellen stark stockfleckenbrüchig. Aus den Zweibrücker Domanalakten Nr. 95.

4. Kirchenschöffen-Weisthum über die Baupflicht etc. der Pfarrei Baumholder. 1533, Freitags nach Simonis und Judae aufgenommen durch den Lichtenberger Land-schreiber Weydenkopf.

Für die kirchlichen Verhältnisse interessant. Fol. 146 bis 149 bezw. 151 der Demonstrationis jurium in den Sponheimer-Horstmannia V. P. 1.

M.

**Bautweiler** (abgegangenes Dorf in der Nähe von Enkenbach cf. Mitth. d. hist. Ver. d. Pfalz V, 55 f.)

1. Erneuerung des Weisthums, das Schultheiß und Schöffen zu Bautweiler einst den Brüdern Friedrich und Bechtolf von Flersheim, den Erben der Junker von Randeck als obersten Gerichtsherren zu Bautweiler gewiesen, geschehen auf Veranlassung Tiburtius Bechtolfs von Flersheim und Conrad Kolbs v. Wartenberg nach Neujahr 1554.

2. Erneuerung desselben Weisthums auf Veranlassung Friedrichs von Flersheim und Junker Conrad Kolbs v. Wartenberg als Gerichtsherrn zu Bautweiler geschehen am 4. Dezember 1593.

Kopie eines Vidimus, welches 1716 nach dem im Besitze des Grafen v. Wieser befindl. Original gefertigt wurde. 8 Papierfolien.

G.

**Bebelsheim** s. Habkirchen.

**Bebingen:**

1. „Erneuerung des Dorfes Böbingen Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit“ unter Kurfürst Karl Ludwig: 9. Oktober 1655 Fol. 1—9.

2. „Verschreibung des Umgangs“ der Gemeinde Böbingen: 20. Jänner 1672. Fol. 10—17.

3. Transsumirung einer Urkunde vom 8. Mai 1489 betreffend Irrungen und Schiedspruch zwischen Edenkoben und Venningen einerseits – Böbingen-Gommersheim und Altdorf anderseits betr. ein strittiges Waldrecht in den vorderen Wäldern der mittleren oder Edenkobener Geraide, vorgenommen in der Speierer Wohnung des Domkapitel-schen Sekretärs Philipp Symonis am 2. August 1570. Fol. 18—26.

4. Die Urkunden von 1600 und 1654 betr. den Verkauf der sog. alte Heide durch die vier Niederdörfer der Mittelgeraide: Venningen, Altdorf, Böbingen und Gommersheim an die Gemeinde Edenkoben. Fol. 27—41.

5. Kurpfälzische Oberamtsentschließung vom 29. März 1732 betr. die Anerkennung der sub Nr. 3 aufgeführten Urkunde von 1489. Fol. 41r—44.

6. Entlassung der Maria Kath. Römarin von Altdorf aus der Leibeigenschaft: 15. Dezember 1752. Fol. 44r—46a.

7. Kurpfälzische Baupflicht am Pfarr- und Schulhause zu Böbingen nach dem Baubuche v. J. 1653. Fol. 46r.

8. Klage der Dörfer Altdorf, Böbingen und Gommersheim gegen die Gemeinde Edenkoben puncto Eckerich und Oberamtsentscheidung zu Gunsten der erstieren v. J. 1731. Fol. 47—51.

Papierlibell von 52 Blätter in Folio; amtlich beglaubigte

Copien vom 10. April 1770. Aus Kurpfalz, Fasz. 860. M.

Bebingen s. 1. Godramstein, Jura u. Gerechtsame Fol. 11r—13.

2. Godramstein, Gerechtsame Fol. 16r—28.

Bechtelsheimer Jost. fürstbischöflicher Wormnsischer Junker und Hofmeister (1508) s. Obersülzen.

Becheln Johans v., Rentmeister des Erzbischofs von Trier (1468) s. Bruttig.

Beckelheim Johann v., Priester (1437), s. Alsenz.

Beilstein Philipp Frhr. von Winnenburg und Beilstein (1556)  
s. Blankenrath. — Cono, Coon Herr zu Winnenburg und  
Beilstein (1515, 1502) s. Strimmig und Beltheim Nr. 4.  
Beindersheim s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 4 u. 5.  
**Bell** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Castel-  
laun). Lehenweisthum von Bell, erneuert 1693, 6. Oktober.

Fol. 246—249 der *Demonstrationes jurium* (Horst-  
manniana) P. 2. M.

**Bellheim**, Gemeinde-Weisthum: aufgenommen durch den kur-  
pfälzischen Landschreiber Peter Brechtel zu Germersheim  
gelegentlich der kurpfälzischen Verordnung betr. „die  
Ernewerung vnnnd Beschreibung Jdes orts habenden ge-  
rechtigkeiten“: 14. August 1565. Fol. 1—8 bezw. 9.  
Fol. 8r—9a: Bestandverleihung des „Lanachtgütlein,  
genannt am Spiegelberg“ auf 20 Jahre an die Gemeinde  
Bellheim v. J. 1556.

Papierlibell von 12 (9 beschriebenen) Blättern in Folio  
in roten Pappendeckel mit Pergament-Rücken geb.  
Aus: Kurpfalz Fasz. 353. S. auch Grimm V. 554—556. M.

Bellheim s. Godramstein. Gerechtsame. Fol. 11—13.

**Beltheim** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Kreis  
Simmern, Amtsgerichts Castellaun).

1. Dietrich von Gelse. „Churbischoff“ im Dome zu  
Trier nimmt auf Geheiß des Erzbischofs „Cunen zu Trier“  
auf dessen Burg Baldeneck von den „Heymburgen“ des  
Gerichts Beltheim das dortige Weisthum entgegen 1377.  
Fol. 17—19.

2. Weisthum über das 14 Dörfer umfassende Hoch-  
gericht von Beltheim von wegen des Erzbischofs Werner  
von Trier in Gegenwart des edlen Reinhart Herrn zu  
Westerburg und Schauweuburg und des Heinrich von  
Conde im Trierer Bisthum von kaiserl. Macht eines offen-  
baren geswornen „Scholers“ (= clericus?) „vnder dem  
Lintgen vur dem Kirchoiffe, da man zu zyten Gericht  
pfeget zu halden“ aufgenommen anläßlich der „Stöfse“

des Grafen Walraff von Spanheim und seines Sohnes Symon 1411. Fol. 20—23.

3. Weisthum errichtet zu „Marfsdorff vnder der Lynden an dem Kirchoiff“ auf Begehren des Herrn von Trier, von Spanheim und des Junkers Johans von Wonnienberg von der Herrschaft von Bruufshorn wegen über die Burgen etc. des Gerichts Beltheim 1460. Fol. 24 f.

4. Weisthum, errichtet zu Beltheym „vnder der Linden“ in Gegenwart des Ritters Paulus Bofs von Waldeckh, Hofmeisters, des Emich v. Simmern, Spanheim'sch. Kanzlers, des Cono Herrn zu Wunnenberg und Beilstein etc. 1502, 12. April. Fol. 26—28.

Aus den Demonstrationes iurium der sog. Horstmanniana  
P. 2. Fol. 17—28.

M.

Belzer Joh. Gg., Notar etc. (1736) s. Eschringen Nr. 7.

Benrod Adolf v., Cölner Kleriker und Notar (1450) s. Grünburg.

Bensdorf, die Herren v., s. Ransbach.

Berg s. Hagenbach.

**Berghausen:** „Recht Spruch So die von Bergkhwsen Jars vier male vff .Jre Eydt wysen, Das Erst vff Montag nach dem zwolfften tage, Das ander vff Montag nach dem Sontag Quasimodogenitj, das dryt vff Montag nach Santt Jacobstag vnd das vierde vff Montag nehst nach Santt Gallentag.“

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59  
der „Sal- und Lagerbücher“ Fol. 217 f. und in Nr. 36  
derselben Gruppe Fol. 118 f.

M.

**Bergzabern:** Feuerordnung der Stadt Bergzabern vom 20. Dezember 1762.

Papierlibell von 15 Folioblättern.

M.

Bermersheim s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 9.

**Berzweiler:** Gerichtsweisthum von Berzweiler. das das Kloster Otterburgk als Oberherrn anerkennt d. d. 1469 Montag fur S. Martins tag (= 6. November), gesiegelt von den Junkern Mathes Mauchenheimer von Zweibrücken, Hanfs von Guntheim und Haus von Mackheim, — auf Bitten

der Gemeinde Berzweiler nach ihrem Übergange an Kurpfalz vom Kloster Otterburger-Pfleger Hans Engel auf Pergament nach der älteren Urkunde von 1469 überantwortet, da die Gemeinde dasselbe bis dahin nur mündlich wies, am 2. Oktober 1565. Siegler: Junker Simon v. Kellenbach zu Ingweiler und Elias Schild, Amtmann zu Reipoltskirchen.

Orig.-Pergament, die beiden angeh. Siegel fehlen. Aus den „Zweibrücker Domanalakten“ Nr. 234. Auch in den „Demonstrationes jurium“ V. P. 1. Fol. 107—110. Gedruckt bei Grimm, V, 658—660.

M.

**Bescheid** (Dorf im Regierungsbezirke Trier, Amtsgerichts Hermeskeil): „Ist zuwissen das das Jargedinge ist besessen worden zu Getschitt vff der Abdien von Mettloch (= Abtei Mettlach) durch vns hern Thilman von Prume von gotz gnaden Abt der ehegenanten Abdien in beisein Johans von Loissem vnd Johan Branschit. 1479 vff sant Clementz tagh. cf. auch Mettlach!“

Fol. 133—137 der „Demonstrationes jurium“ (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Peterswald** (Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Zell): Weisthum von 1512, Montag nach Sanct Johannis Baptistä. cf. Grimm II, 417 f.

Fol. 165 f. der „Demonstrationes jurium“ (Horstmanniana) P. 2.

M.

Beymburck Martin v., (1494) s. Wonsheim.

Pfaffensitirs Bosch, s. Altheim. Vertrag von 1318.

**Pfeffingen** Herrschaft: Graf Emich von Leyningen-Hartenburg läßt durch seinen und der Herrschaft Hoenburg Schultheissen sowie durch die Schöffen von Pfeffingen, Ungstein und Kalstat die interessanten Rechte der Grafen von Leiningen-Hartenberg und der Herrschaft Hohenburg an Pfeffingen, Kalstat und Ungstein auf Grund „des Buches“, d. h. des alten Gerichtsbuchs feststellen und durch 2 Notare: Wigand Fulle von Binghe und Joh. Carpentarij von Drymperg in eine Urkunde bringen. 1417, 9. November.

Zeugen: Joh. Bock, Abt von Lympurg; Joh. Kolb, Pfarrer, Friedr. Krebels und Richart Lichtenstein, Altaristen zu Dorenkeym, Ritter Johann von Ruprechtspurg, Junker Heinr. von Weingarten u. a.

Notariats-Instrument, Orig.-Pergament, mehrfach ladiert.

Beilieg eine Copie von 3 Papierfolien aus dem 15.

Jahrh. Cf. Grimm, V. 609—613.

M.

**Pfeil Jost**, Landschreiber zu Lichtenberg (1579) s. Wolfersweiler II.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt sein, dass Jost

Pfeil neben Tillemann Stella 47 Wochen lang der Be-

gleiter des Kartographen Johannes Hoffmann war, als

dieser auf Befehl des Pfalzgrafen Johann das Amt

Lichtenberg durchzog, um es zu vermessen und zu be-

schreiben 1585; cf. Zweibrücker Domanialakten Nr. 90.

M.

**Pfeil Joh.**, Kirchenschaffner in Cusel (1595) s. Flurskappel.

**Pfeilsticker Joh. Gg.**, Notar etc. (1586) s. Eschringen

Nr. 6.

**Pfister Nikol.** (von Lichtenberg?), Priester und Notar 1550 s. Königreicher Weisthum.

**Pfortz**, „Weyssthumb unnd Jahrspruch dess dorffs Pftoz,“ dessen Bannherr der Propst zu Hörd ist.

Copie saec. XVI., 6 Papierfolien.

G.

**Pfortz** s. Hagenbach.

**Philipp**, Kurfürst, Herzog und Pfalzgraf (1485) s. Kaiserslautern, Dirmstein Amtsweisthümer Nr. 2, (1492) Gimmeldingen Nr. 7 und (1507) Alsenbrück.

**Bibelsheim**, Schöffenweisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein zu Bibelsheim, aufgerichtet auf Anordnung Wirichs von Dhun, Herrn zu Falkenstein und zum Oberstein am 14. August 1486. —

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 53—59.

G.

**Biblofs Conrad** von, Comthur zu Haimbach (1425) s. Zeiskam Nr. 3.

**Biebern** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Simmern): Schöffenweisthum der in die Probstei gehörigen Dingleute des Gerichts Biebern, welche den Herzog



Johann als Schirmherrn des Gottshauses anerkennen.  
1523, Montag nach Decollationis Johannis.

Fol. 173 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2. M.

Biedesheim, Pfarrei, s. Einselthum Nr. 11.

**Bienwald.** „Bwaltrecht“; nach einer Randnote wurde „Bwalt“,  
d. h. Bewalt gesprochen. Das „Recht“ behandelt die  
Saumast im Bienwald, der einen eigenen „Faut“ hatte.

Copie in Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kreis-  
archivs Fol. 204 und — aus späterer Zeit — Fol. 211. M.

**Billigheim, Amt.**

1. Gerechtsame der 5 zum kurpfälzischen Amte Billig-  
heim gehörigen Dörfer Steinweiler, welches mit Archen-  
weiher Eine Gemeinde bildet (Fol. 1 f.), Rohrbach Fol. 3 f.,  
Erlenbach Fol. 5 f., Klingen Fol. 7, Impffingen Fol. 8.

Concept auf 9 Papierfolien 16./17. Jahrhundert. M.

2. Jura und Gerechtsame zu Billigheim, Stein-  
weiler, Rohrbach, Erbenbach, Klingenmünster und Impf-  
lingen. Festgestellt im Juli und August 1599.

Papierlibell von 25 Folien. G.

Pillmroth s. Cleinich.

**Birkenfeld I.** „Hochgerichts Wyfsthumb, Begriff vnnnd Be-  
zirck der Amptter Birckenfeldt, Frauwenberg vnnnd Allen-  
bach.“ S. d., aber jedenfalls aus dem 16. Jahrh.

Fol. 121—124 der Demonstrationes jurium (Horstman-  
niana) P. 2. M.

**Birkenfeld II.**

1. „Weifsthumb und Bezirck zu Birkenfeld, Mail-  
bor und Langweiler und Bezirck der Wäldte umb  
Birckenfeld und Ellenbach gelegen mit Bericht  
und Benennung der Waag (= Woge) oder Weyher und  
der Fischweier daselbst. vff Montag nach Sant Michels  
Tag Anno (14)81 ist ein Witzktag (= Weisthunstag)  
zu Birkenfeld gehalten worden und dis nachgeschriebene  
vff die Zeit verhandelt. Fol. 125.

2. „Weifsthumb Bezirck und Begriff des Hoegerichts  
des Ampts Birkenfeld“ Fol. 126—127.

3. „Hoegerichts Weifsthum in dem Gericht zu Mailborn“ Fol. 128a.

4. „Langweiler Gerechtigkeit und Bezirck gewiesen Montag Martin 1526“ Fol 128 r f.

5. „Weldt um Birkenfeld und Allenbach gelegen“ Fol. 129, Woge Fol. 130.

6. „Der Bezirck des Hochgerichts zu Mailborn“ Fol. 131.

Fol. 125—131 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Birkenfeld III.** Pfalzgraf Christian und Markgraf Wilhelm von Baden erneuern den Unterthanen ihrer Dörfer Birkenfeld und Feckweiler ihren alten (von 1572?) durch Feuersnoth verlorne Freiheitsbrief, im Speziellen ihr Eckerichsrecht. 1672, 4./14. März.

Nach dem Orig.-Pergament copiert zu Birkenfeld am 29. Nov. 1749 in den *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) Fol. 242—245 P. 2.

M.

Birkweiler s. 1. Godramsteiner Thal, 2. Godramstein, Jura und Gerechtsame.

Bischheim s. Kirchheim, Waldweisthum.

**Bischweiler** und **Hanhofen** (zusammen Ein Gemeinde, Elsass, Kreis Hagenau, Kanton Bischweiler). Erklärung des 1499 vff Dienstag nach S. Erhardstag aufgerichteten „Jahrsspruches“, gegeben mit Ratifikation des Pfalzgrafen Johann am 4. November 1613.

Folio 152—163 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

M.

Bissersheim, Kirche zu, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3.

### **Bisterschied:**

- a) altes Gerichtsherrkommen; Gerichtsherren: Daniel von Kellenbach und Reichart Greiffenclau von Volrath (c. 1440).
- b) Atzungsbrief von 1460 (d. h. Verzeichniß der Höfe etc., welche verpflichtet sind, herrschaftliche Rüden zu füttern).
- c) Weisthum von 1533, Montag nach Remigii.
- d) Vertrag von 1540, vff Margretha betr. Weinschank etc.

- e) Zinsweisthum von 1539 für Friedr. v. Eltz und Reichart v. Greifenclau.
- f) Neuannahme von Schultheissen unter den Junkern Simon v. Kellenbach und Dietrich v. Greifenclau (1579—1598), wobei als solcher aufgenommen wird Heinrich Böhmer im Beisein von seinem Bruder Madern Böhmer (Vorfahre des großen Frankfurter Historikers Böhmer?).

Fol. 169—174 der *Demonstrationes iurium* in den  
Sponheimer Horstmanniana V. P. 1. M.

**Pistorius** Georg Anton: Worms'scher Keller zu Neuleiningen und Ramsen (1656) s. Eisenberg.

**Bitsch** Simon und Friedrich, Gebrüder von, genannt Genter-sperger, s. Bliesbrücken, Mauchenheimer Vogtei.

Friedrich v. Bitsch, Ritter, erscheint als Amtmann von  
Zweibrücken im Weisthum Blieskastel-Weibenheim vom  
30. August 1483.

Junker Friedrich, Herr von, (1466),

Graf Reinhard von Zweibrücken-Bitsch (1515),

Graf Jakob von Zweibrück, Herr von Bitsch-Lichtenberg  
(1547—1550) s. Burgalben.

Die Herren von Bitsch s. a. sub Rimlingen.

**Blankenrath**, ältere Form Blankenrod (Dorf im Regierungs-  
bezirke Coblenz, Amtsgerichts Zell): Instrument des  
kaiserl. Notars und Hofgerichtssekretärs der vordern Graf-  
schaft Sponheim Eucharius Dornberger errichtet auf An-  
trag des Philipp Frhr. von Winnenburg und Beylstein  
über seine Rechte (Weisthum) zu Blankenrath: 1556,  
5. Oktober. (Das Weisthum wird gehalten „bey der  
Linden vor der Kirchen“).

Fol. 215—221 der *Demonstrationes iurium* (Horst-  
manniana) P. 2. M.

**Blarer** v. Geiersberg, Vitzthum (1582), s. Flommersheim.

**Blarer** v. Geiersberg, Thomas, Vicedom zu Neustadt (1593  
u. 1606) s. Neuhofen und Winzingen Nr. 3.

**Pleitersheim** (im hessischen Kreis Alzei), s. Wöllstein.

**Pleizenhausen** (Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Simmern): Schöffenweisthum von Pleizenhausen. Gerichtsherren: halb die Herren von Castellaun und halb die Herren von Stein-Callenfels. S. a.

Fol. 138 f. der Demonstrationes jurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

**Blicken** (die von Lichtenberg), s. Margreten Osteru und Niederkirchen sowie selbstverständlich Lichtenberg; Junker Blick von Lichtenberg zu Dürkheim s. Altenkirchen; Hans Blick von Lichtenberg d. Ä. (1517), s. Altenkirchen und Duchroth.

**Blickweiler** (s. v. Blieskastel, alterer Name Blyttweiler): Fixierung des Weisthums von Blickweiler durch Gerhard Mull von Vlme, Amtmann zu Blieskastel, für den Erzbischof Johann von Trier, 1535, Montag nach vnser lieben Frauwentag presentationis (= 22. November).

Orig.-Papierlibell von 4 Blättern. Aus v. d. Leyen, Fasz. 12. Gedruckt bei Grimm, II, 29, aber nur zu einem sehr kleinen Teile. M.

**Bliesbrücken** (Brücken auf der Bliefs):

1. „Weistumb der vier Jahr geding zue Brückhen auff der bliefs“, gehalten 1503, Donnerstag nächst nach sant Veitztag (= 22. Juni) „wegen der Edlen Junckhern vnd Herren zue Homburg, zue Stillingen, zue Warfsburg vnd zue Stillingen“.

Papierlibell von 6 Folien. Beiliegt ein gleichlautendes zweites Exemplar des Weisthums, ebenfalls 6 Folien stark. Gedruckt bei Grimm-Schröder, V, 707—710.

2. Weisthum der Mauchenheimer Fauthei zu Brücken, 1500. (Eine Dorsalaufschrift hat 1600.) Am Schlusse heist es, bei diesem Weisthum seien gewesen Simon und Herr Friederich, Ritter, Gebrüder von Bitsch, genannt Gentersperger als oberste Herren der Mauchenheimer Vogtei.

Papierlibell von 6 Folien. M.

**Blieskastel:**

1. Schöffenweisthum betr. das Gericht zu Blieskastel d. d. Castel 28. Juli 1421.

Beglaubigte Abschrift (v. 1874) der unvollständigen Copie im Coblenzer Staatsarchive: Perpetuale Johannis II. archiep. Trev. VII, 1765.

2. Schöffenweisthum d. d. Erfweiler 26. September 1570 über Gerichtsbarkeit und sonstige Rechte in der Herrschaft Blieskastel, so zwischen Kurtrier und Nassau einerseits und den Herren von Eltz anderseits strittig waren. Inseriert ist das Erfweiler Schöffenweisthum vom 28. Juli 1421.

Beglaubigte Abschrift (v. 1874) der Copie im Coblenzer Staatsarchive: Temporale Jakobi de Eltz XXIII a 119.

3. Schöffenweisthum über das Eigenthumsrecht an 2 Plätzen und einem Stück Feld zu K., so zwischen Kurtrier und Friedrich v. Eltz strittig, d. d. 26. November 1535.

Beglaubigte Copie (v. 1875) des Orig. im Coblenzer Staatsarchive.

4. Weisthum über Jagd- und Wasserrechte, Gerichtsbarkeit zu Blieskastel. 16. Jahrh.

2 Papierfolien.

5. „Extractus Bliefs-Casteller Weyfsthumb, wovon das Original in dem alten Gerichtsbuch gelegen, gefertigt von Notar J. B. Schmitt. 18. Jahrh.

2 Papierfolien. Ein Weisthum von Blieskastel v. J. 1540 s. bei Grimm, II, 28 f.

G.

**Bliescastel und We(i)benheim:** Schöffenweisthum und Zeugenverhör über das strittige Weiderecht der Gemeinden Blieskastel und Weibenheim, aufgenommen d. d. Blieskastel, 1483, 30. August, in Gegenwart des Friedr. Genterfsburgh von Bitsch, Ritters und Amtmanns zu Blieskastel vom Notar und Priester Joh. Stuber von St. Wendelin.

Beglaubigte Copie aus dem „Perpetuale Johannis II. arch. Trevir. VII, 1328“, Papierlibell von 6 Folien.

M.

Blittweiler s. Blickweiler.

**Bobenheim:** Die Weide, welche den Kleinniedesheimern in der Gemarkung von Bobenheim zusteht; s. Kleinniedesheim. Gauerbenwald mit Dackenheim etc., s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 2 und Weisenheim a/B.

**Bock Joh. Caspar,** Notar (1744) s. Ramstein.

**Böckweiler** (bei Zweibrücken): Weisthum, das einem Schiedspruche v. J. 1318 angehängt ist, gedruckt bei Grimm V, 692.

**Böh(e)mer Heinrich und Maternus** s. Bisterschied.

**Bolanden** s. Kirchheim-Bolanden.

**Porbach** (heute Porrbacherhof) s. Weilerbach.

**Born Erasmus v. Lamsheim** c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 6.

**Bornheim,** Weisthum, s. Landecker Gemeinschaft S. 1—5.

Cf. auch Grimm V, 548, wo das „Dinkhovebach“ des Hofes zu Bornheim, genannt S. Irmengarten-Dinghof, dem Kloster Erstein in Elsass angehörig, abgedruckt ist.

**Bosenbach** (s.-w. v. Wolfstein): Weisthum über die Rechte der Gemeinde Bosenbach bezw. ihrer Herren der Wild- und Rheingrafen und ihrer Amtleute zu Dhaun und Grumbach. 16. Jahrh.

2 Papierlibellen von zusammen 10 Folioblättern. Nach der Abschrift des Weisthums in den Demonstrationes jurium der Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. Fol. 114—116 ist dasselbe v. J. 1578. M.

**Bossenheim Friedrich v.,** s. Hassloch.

**Bottenbach,** s. Nünschweiler.

**Potzbach:**

1. „Lohnsfelder und Potzbacher Gerichtsweisthumb“.

Copie saec. XVII. 5 Papierfolien in Buntpapier geheftet; eine weitere Abschr. im Falkenst. Codex IV. Fol. 206—208.

2. a) Extrakt aus dem von Johann Engelen Pfleger zu Otterburg geschriebenen Gerechtigkeits- und Gefällbuch de anno 1566 das Dorf Lohnsfeld betr.

b) Extrakt aus einem Bericht des Otterburger Pflegers Christoph Fluhrheimb d. d. 18. April 1587 die beiden Dörfer Lohnsfeld und Potzbach betr.

Copie saec. XVIII; 2 Papierfolien.

G.

- Bouscher Johann Nicolaus, kaiserl. Notar, s. Sippersfeld.
- Bracken von Weifsenberg sind Collatoren der Kirche in Duttweiler 1591, s. Duttweiler.
- Branschit Johann (1479) s. Bescheid.
- Braunshorn (Brunfshorn) Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts St. Goar) s. Beltheim Nr. 3.
- Braunweiler** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Sobernheim). „Weifsthumb, so die . . . Junckern von Coppenstein jährlich zu Praunweiller Dienstag nach Martini zu weifsen haben“. S. a.
- Fol. 174 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2. M.
- Brechtel Peter, Landschreiber zu Germersheim, s. Bellheim, 1565;
- Barthel von Neustadt, Amtsschreiber zu Trarbach 1558, s. Hottenbach.
- Breder Philipp von Hohenstein (1520) s. Odweiler.
- Breitenbach, s. Bubach;
- Pastor Niclas (1487), s. Saal.
- Breitfurt** (bei Blieskastel) „Jarding zu Breidefurt gehalten uff Frytdag nese nach des heiligen Crutzes dag invencionis (5. Mai) 1503“ durch den Maier der Äbtissin zu Herbitzheim und die Schöffen daselbst.
- 2 Copien saec. XV. in Johann Andrea's „Weistümer-sammlung“ im Coblenzer Staatsarchive Fol. 70—73 und 178—179. Gedruckt bei Grimm II, 41 f. G.
- Bretzenheim.** Gerichtsweisthum der Dörfer Bretzenheim und Winzenheim auf Veranlassung „Wirichs von Dhun, Herr zu Falkenstein und zum Oberstein“ nach seiner Besitznahme der Grafschaft Falkenstein aufgerichtet durch die 14 Schöffen des Gerichts Bretzenheim und die 7 Schöffen des Gerichts Winzenheim am Mittwoch nach dem heil. Christag (30. Dez.) 1456.
- Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 46—52. G.
- Briedel** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Zell).
1. Schöffen- und Gerichts-Weisthum, errichtet von wegen des Erzbischofs Johann und des Junkers Wirich

zum Steyn 1468 zu „Briedel in der hern hoiffe von Hymmerode, da eyn rechte gewonliche vnd bescheidten stat ist zu besitzen das gedinge des vurgenaunten hern vnd Junghern.“

Aus den Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2

Fol. 76 f. Vergl. Grimm, II, 414—417.

M.

2. „Weifsthum über das F. Sponheimische Baugeding zu Briedel, welches jährlich den nächsten Dienstag nach Baptistä Tag besessen und gehalten wird.“ S. a.

Fol. 198—202 der Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Briedern** (Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Zell). Weisthum der gräfl. Sponheim'schen Lehenleute zu Prieder, erneuert „die Divisionis apostolorum“ 1470.

Aus den Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2.

Fol. 82 f.; cf. Grimm, II, 433 f.

M.

Brontorff, Pfarrer Johann von Neucastel in — (1491), s. Mettlach.

**Bruch** zwischen Kaiserslautern und Landstuhl, Beschreibung desselben in einem „Extractus Oberamts Lautern Weifsthumbs de anno 1600.“

8 Papierfolien. Aus Johanniterorden Fasz. 2.

M.

Brücken, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 9.

Prüm Thilmann von, Abt von Mettlach (1479 und 1491) s. Bescheid und Mettlach.

Brunchweiler (heute Breunigweiler) Spital, s. Lobloch.

**Bruttig** (Protzig bei Kochem).

1. Weisthum der Hochstift Trier'schen Gerechtigkeiten im Dorfe und Gericht zu Protzig, errichtet in Beisein des Meisters Johans Krydeweifs Dr. jur. utr. Kanzlers und des Rentmeisters Johans von Becheln sowie — von Seiten des Herzogs Friedrich, Grafen zu Spanheim — des Johannes von Wissenburg, herzoglichen Sekretärs und des Trarbacher Amtsmanns Jost i. J. 1468.

2. Gräfl. Spanheim'sches Gerichtsweisthum von Protich von 1469, Mittwoch nach dem heiligen Jarstag.

Aus den Demonstrationes iurium P. 2 Fol. 33—37. —

cf. Grimm, II, 439 f.

M.



**Bubach** (Bobach, s. w. v. Kusel). Verzeichn. der Nassau'schen Gerechtigkeiten über ihre Leibeigenen zu Bubach, Selchenbach, Hof, Dunzweiler, Breitenbach, Werschweiler, Niederkirchen a/Gl., Marth. 16. Jahrh.

2 Papierfolien. Vergl. auch Niederkirchen.

M.

**Bubenheim.**

1. Weisthum über die früher dem Kloster Arnstein, jetzt dem St. Martinsstift zu Worms in Bubenheim zustehenden Güter und Rechte, aufgerichtet vor den Vertretern genannten Stifts, den Kanonikern Magister Joannes Hugonis und Bernardus Weidenlacher und dem Vikar Wolfgang Burggraff von Schultheiß und Schöffen des Dorfs Bubenheim „uff gewöhnlichen Gerichts Hauß“ am 12. April 1535. Zeugen: Johann Han Pfarrer u. A.

Orig.-Pergament, Instrument des Notars Wendel Carpf zu Worms.

2. Bestätigung vorgenannten Weisthums durch das Gericht zu Bubenheim am 16. Februar 1536.

Papiercopie saec. XVII. 6 Folien.

G.

3. Collectaneen:

- a) „Vom Jahr gedingh“, das jährlich dreimal gehalten wird;
- b) „Weyfsthum (der) Schultheißen und Schöffen am gericht zu Bubenheim.“
- c) „Wie es mit Becker vndt Müller soll gehalten werden.“
- d) „Wie, wo vnd wer alle vnd Jede weeg vndt steeg halten soll.“
- e) Vom Fallthor und den Bannzäunen.
- f) Vom Besthaupt.
- g) Eid der Schultheißen, Schöffen und Gemeinmänner.
- h) Vom Fasel.

Folio 13–16 der i. J. 1719 hergestellten amtlichen Copie des am 20. Juni 1564 erneuerten aber nicht mehr vorhandenen Gerichtsbuches des Dorfes Bubenheim in Fasz. 129 des Hochstifts Worms.

M.

Büdesheim. Haman von, Amtmann zu Zweibrücken (1476)  
s. Webenheim.

**Buntenbach** (bei Homburg). „Gerichts Ordnunge vnser Wolfgangs von gotts gnaden Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Bayern vnd grauen zu Veldencz vnd Melchiors vnd Niclausen vomSteinkallenfelsgeprüder.“ Vollständige Prozeßgerichts-Ordnung für das Untergericht Grossbundenbach, erlassen mit der Wirkung vom 1. Jänner 1547 an, am 3. Jänner 1547.

Orig.-Papierlibell von 44 Folien, mit 3 auf Fol. 43 r aufgedruckten S. wovon jenes des Herzogs Wolfgang abgefallen ist. Aus: Zweibrücken. Fasz. 910. M.

**Burg** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Trarbach). „Baugeding zu Burg gehalten heut vff Corporis Christi Anno 1582. Doch ist der Dingtag Soutags vor St. Johanstag jederzeit gewesen . . . vnd das dasselbig geding heudt vff Corporis Christi gehalten, ist die Vrsach, dasz vff den Sontag ein grofse Hochzeit gelegt gewesen.“

Fol. 196–197 der Demonstrationes iurium (Horstmanniana P. 2. M.

**Burgalben**: Jahrgedinge, gehalten über die Gerechtigkeiten des Klosters Wadgassen und des Herrn von Bitsch zu Burgalben aus den Jahren: 1466 (Johann von Fruntzwiler, Probst zu Mertzig und Junker Friedrich v. Bitsch); 2 Papierfolien. — 1484, 1 Schmalfoliopapier (nebst Copie aus dem 17. Jahrh.); — 1511 (Abt Johann Tholey von Wadgassen) in duplo, je 4 Papierfolien; — 1518 und aus einem unbestimmten Jahre, je 2 Papierfolien. Beiliegen 6 Prod. Papier betreffend das Gesuch des Abtes Johannes Tholey zu Wadgassen an Graf Reinhard von Zweibrücken-Bitsch und des Abtes Leonard von Wadgassen an Jakob Grafen zu Zweibrücken, Herrn zu Bitsch und Lichtenberg um Mitabhaltung des Jahrgedings zu Burgalben aus den Jahren 1515 (2 Prod.) sowie 1547, 1549 und 1550 (4 Prod.).

Fasz. von 12 Prod. Pap. 1466–1550. Die Weisthümer von 1466 und 1484 sind zum Theil auszüglich gedruckt bei Grimm V, 678 f. M.

Burggraff Wolfgang, Vikar bei St. Martin in Worms (1535 s. Bubenheim.

Burkard Martin (1723), Müller, s. Zeiskam Nr. 5.

Püttlingen, die Herren von, „Vierherren“ (1498) s. Eschringen.

Cabelius Leonhard, Dr. jur. (1599) s. Zeiskam Nr. 2.

### **Kaiserslautern:**

Weisthum: Kurfürst Philips bestätigt d. d. Heidelberg 1485, Dienstag nach Leonhard, dafs Simon Mauchenheimer, der Vater des Heinrich Mauchenheimer, mit anderen seinen und des Reichs Burgmannen zu Kaiserslautern am Gericht gesessen sei laut der im Orig.-Pergament in vnserm gewölb zu Heidelberg“ liegenden wörtlich inserirten Urkunde von 1417, „donerstag nach aller Heiligentag“;

Friedrich Graf zu Leiningen sitzt als Richter zu Lautern in der grofsen Stube des dortigen Probstgehäuses und läfst durch des Reiches Burgmannen zu Lautern: Graf Friedrich zu Veldentz, Johann Herrn zu Homburg, Ritter Johann v. Lewenstein d. J., Simon Mauchenheimer, Hesse von Raudeck, Joh. v. Lewenstein, Johann vom Stein, Friedrich von Montfort, Götz von Mühlhofen, Carl Buser von Wartenberg gen. Schneberg, Hans Horneck von Weichheim (recte: Weinheim), Courad von Entzberg, Henne und Simon von Greidenborn, Joh. Hubreifs, Contz Kuch von Dannenfels, Friedr. v. Flörfsheim, Brenner v. Lewenstein, Wilh. Horneck, Peter v. Gawerfsheim, Eckh zu Lautern, Hainr. (?) Steinhufser, Albrecht Kefselring und Henrich Schreiber von Lautern u. a. feststellen das Weisthum von Kaiserslautern, d. h. die Rechte, welche das Reich u. s. Burgmannen, die Bürger, Förster und Amtleute dort haben.

Copie des 17. Jahrh., 4 Papierfolien. Ein anderes Weisthum von Kaiserslautern s. bei Grimm, I, 772—775. M.

**Kaiserslautern** s. Einsiedel.

**Kalkofen:** Gerichtswesthum zu Kalkofen aufgerichtet durch Arnolt Glocken von Oberstein, Amtmann zu Falkenstein auf Sonntag nach St. Sylvestertag 1469.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 152—153. G.

Kallstadt s. Freinsheim u. Pfeffingen. — Ganerbenwald mit Weissenheim a/B. s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Karl IV., Kaiser (1349) s. Obermoschel.

Karl, Pfalzgraf (1590) s. Castellaun.

Karl Ludwig, Kurfürst, s. Bebingen, Erneuerung etc. 1655.

Carpentarij Johannes von Drymperg, Notar (1417) s. Pfeffingen.

Carpf Wendel, Notar zu Worms (1535) s. Bubenheim.

**Castellaun:** Urkunde vom 15. Oktober 1590, wodurch Pfalzgraf Karl und Markgraf Eduard Fortunat von Baden den Bürgern zu Castellaun den Privilegienbrief bestätigen, welchen ihnen am 16. April 1392 Graf Simon (III.) von Sponheim und s. Frau Maria von Vianden verliehen hatten, nebst einem Auszuge aus dem Freiheitsbriefe des Grafen Simon von Sponheim und seiner Frau Elizabeth v. J. 1305 für Castellaun Fol. 1—6; das Schöffengewesthum zu Castelhun, das jährlich auf Montag nach Quasimodo geniti und Montags nach dem „achtzehenden Tage“ gewiesen wird (Fol. 7 u. 8); dasselbe abgehalten am 18. Jänner 1721 durch den Pfalz-Birkenfeld'schen Rentmeister Gg. Wilh. Duncker nachdem der Amtmann Frhr. v. Zant am 2. dess. Mts. gestorben war. (Fol. 9 u. 10); Urkunde vom 29. September 1579, wodurch Pfalzgraf Johannes und Markgraf Philipps von Baden die Einwohner der Stadt Castelhun, weil sie ihnen eine 12jährige Landsteuer zur Tilgung der Schulden bewilligt hatten, von aller Leibeigenschaft befreien. (Fol. 11 u. 12.)

Aus P. 2 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana). M.

Castellaun, die Herren von, s. Pleizenhausen.

**Katzenbach:** „Gerichtswesthumb über das Hochgericht Anno 1499 gegeben worden.“ Enthält genaue Angaben über

den Wald (Fol. 3r f.), die Gefälle und die kurpfälzischen Leibeigenen zu Katzenbach (Fol. 9r).

Copie hergestellt am 30. Mai 1748 aus dem Weisthum des Amts Rockenhausen pag. 122—136; 12 Papierfolien; aus Kurpfalz Fasz. 1249. Cf. Grimm V, 665, wo ein Auszug gegeben ist.

M.

Katzweiler Weisthum, s. Wolffstein II Nr. 6.

Kaub Joh. Gg., Gerichtsschreiber zu Edenkoben und Walsheim 1659 s. Walsheim.

**Kell** (Dorf im Regierungsbezirk Trier, Amtsgerichts Hermeskeil): Nachricht vom Bezirke und Weisthume des Dorfes Kell „im Grimburger Amt“ erstattet 1655 durch den Sponheim'schen Meyer Niclafs Haber.

Fol. 132 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2. M.

Kellenbach Daniel und Simon v., (1450 u. 1579) s. Bisterschied. — Simon v. s. Berzweiler.

Kenemar (oder Kenemar?) s. Salmbach.

Kerpen Junker Diedrich v., (1529) s. Lösenich.

**Kerzenheim**: Weisthum des Gerichts Kerzenheim, erneuert 1701, 6. Dezember mit Bewilligung des Gg. Ludw. Mog. Amtskellers der Nassau'schen Herrschaft Stauff. In der Gemarkung von Kerzenheim liegt: das Dorf Kerzenheim, das abgegangene Dorf Kerzweiler, das Kloster Rosenthal und die Klause Schwanen (Fol. 1r). Auf Fol. 9f stehen „Waldordnung Weisthumb“ v. J. 1577, 1586 und 1602.

Papierlibell von 14 Blättern, wovon die letzten zwei leer sind.

M.

Kerzweiler, abgegangenes Dorf. s. Kerzenheim.

Kesselring Albrecht (1417) s. Kaiserslautern.

Kesler Heinrich, Landschreiber zu Zweibrücken (1520), s. Odweiler.

Christian, Pfalzgraf (1672) s. Birkenfeld III.

Chulmann Adam, s. Erben zu Heidelberg und Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 5.

**Kirchberg**, Stadt auf dem Hundsrück: Urkunde vom 29. September 1414, wodurch Elisabeth, Gräfin zu Spanheim und Vianden, Herzogin in Baiern den Bürgern ihrer Stadt Kirchberg ihre alten Freiheiten erneuert.

Aus den Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2  
Fol. 84—89.

M.

**Kirchberg** Johann von, Priester und Notar (1438),  
s. Baumholder.

**Kirchheim-Bolanden:**

1. „Der Bezirk der marekstein zwüschem Kirchheim, Mauenheim\*) und Bolanden.“ 16. Jahrh.

2. Papierfolien.

2. „Extract Polandischen Weifstumbfs“. Enthält die Aufzählung der Grenzsteine.

Pfalz-Simmern'sche Kanzlei-Copie von c. 1600. 4 Papierfolien.

3. Kirchheim als Oberhof für Ramsen, s. Ramsen.

M.

**Kirchheim**, Fürstlich Nassau'sches Waldweisthum, gegeben für die Stadt Kircheim und die 4 Dörfer Orbis, Morscheim, Rittersheim und Bischheim, wozu als 5. nutzungsberechtigtes Dorf noch Mauchenheim kam. Waldberechtigt waren ferner die Klöster Mariantal, Hane, Rodenkirchen und Münsterdreisen sowie die Höfe Heuberg (recte Haidberg) und Limmelberg, welche dafür an die Förster wöchentlich Imbse und jährlich ein Paar Schuhe reichen mußten.

„In geschriftten Erneuwert aufs dem Alten Gerichtsbuch“ 1531: 4 Papierfolien. stark wasserfleckig und brüchig. Beiliegen noch 3 Copien, wovon aber nur Nr. 2 und 3, je 4 Folien stark, vollständig sind; Nr. 4 aus 2 Folien bestehend. ist Fragment und wie Nr. 2 lüdt. Aus Nassau, Weilburg. Fasz. 176.

M

\*) Mauenheim heißt jetzt Marnheim; vgl. Frey, Beschrbg., III, 283.

**Kirchheimer Hof** bei Breitfurt im Bliesthal: Weisthum des Jahrgedings des der „gnedigen Frauwen von Herbitzheim“ zugehörigen K. Hofes v. J. 1508 Jänner 24.

Orig.-Papierlibell von 6 Folien. Eine Copie desselben s. auch in den Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2 Fol. 144—147, wo der Schlufs lautet: „Difs ist das alte Kircheimer Weisthumb. folget nun das neue Weisthumb, so durch Heinrich Koch, vorigen Land-schreiber vffgericht ist worden.“ und in Johann Andreä's Weisthümersammlung Fol. 148—152. M.

**Kirrweiler:**

1. „Des Frone Hoffs fryheytt vnd recht zu Kirwir, die Gemeyndten der tryer Dorffer Nemlichen Kirwir, Meyckeymern vnd Santt Marttin dry male Im Jare vff Ire Eyde Sprechen, Das Erst vff dornstag nach der heyligen Tryer Konnig tag, das ander vff den dornstag nach dem Sontag Quasimodogenitj vnd das drytte vff dornstag nach Santt Johannis Baptisten tag.“

Abschrift aus dem Aufang des 16. Jahrh. in den Sal- und Lagerbüchern Nr. 59, Fol. 73 f., ebenso in Nr. 36 Fol. 68 r f. M.

2. Gereidenspruch von 1577, erneuert 1628, s. Mai-kammer.

Clahr Philipp Arnold v., Landcommenthur der Balley Lothringen (1627) s. Einsiedel.

Clausen, s. Grevensteiner Mark.

Clausenthal, Steinbruch, Vertrag darüber von 1618, s. Mai-kammer, Geraidenspruch von 1577/1628.

**Kleinfischlingen:** Notar Joh. Heinr. Culmann von Speyer nimmt auf Betreiben der Brüder Hans Heinrich und Philipp Florenz von und zu Weingarten, welche von Kurpfalz das Dorf Kleinfischlingen zu Lehen tragen, in Gegenwart des Vesten Philipp Jakob v. Stettenberg und des Israel Dieffenbacher, Johanniterordens-Amtmanns zu Heimbach, das Weisthum des Dorfes Kleinfischlingen urkundlich auf 1589, 20. Oktober. Nachdem diese Urkunde im Original in den „vieljährigen Kriegs-Troublen

verloren gegangen“, erneuert das Weisthum auf Grund einer alten aber bereits stark abgegriffenen Abschrift der kaiserl. Notar am Kammergerichte und Rathsschreiber der Stadt Speyer Joh. Heinrich Norendorff aus Osnabrück 1720, 28. Oktober, nachdem indessen auch das Dorf in hochgräfl. Schönburg'schen Besitz übergegangen war.

Beglaubigte Copie; Libell von 20 Papierfolien in Pappendeckel gebunden, der mit Pergament überzogen ist. Beiliegt eine Copie der letztern Copie vom 20. III. 1770 von 25 Papierfolien, wovon 16 beschrieben sind. Aus Kurpfalz, Fasz. 1264.

M.

**Cleinich** (Dorf im Regierungsbezirk Trier, Amtsgerichts Bernkastel):

1. „Eydes Weisthum“, wie es den Herren von Sponheim und dem Junker Melchior von Stein Callenfells gewiesen wird nach dem Original, „so Anno 1602 renovirt worden“ abgeschrieben vom Hochgerichts-Zender Christmann. In dies „Cleiniche Eydsweisthum“ gehörten folgende 11 Dörfer: Cleinich, Obercleinich, Fronhofen, Horbruch, Hochschieb, Effenhausen, Gözrodt, Ulzbach, Wedroth, Pillmroth und Emeroth (Fol. 152—157);

2. Fragen und Bezirk des Cleinicher Eids-Weisthums (Fol. 158—162).

Fol. 152—162 der „Demonstrationes jurium“ (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Kleinkarlenbach:** Weisthum.

- a) „Copia Deren Gerechtigkeit vndt Eynn(ung) zu Klein Carlenbach,„
- b) „Item diß Seindt die Rechte die (?) Gemein hie zu Klein-Carlenbach weyßen alle Jahr vff Sanct Andreastag Vnss (erm herrn?) dem Apt bey Sanctmartin undt Vn(sern) genedigen herrn Graffen Emich.“ Nach § 11 der letztern Ordnung haben i. J. 1532 die Gemeinden Kleinkarlbach und Battenberg eine Einung getroffen über die Wald-Nutzung in der „Kromen Steygen“ (= Krumme Steige?)

Copie aus dem 17. Jahrh. (?). 4 Papierfolien, am rechten Rande sehr stark lädiert.

M.



Cleinmann Peter, Landschreiber zu Neustadt (1572) s. Gim-  
meldingen Nr. 3.

**Kleinniedesheim:** „Dafs ist der Gemeine zu Utzelsheim,  
genant Klein Nidesheim Weifstumb“ betr. die zwischen  
der (Eck-) Bach und den Bobenheimer Bannäckern liegende  
Weide, welche den Kleinniedesheimern gegen einen  
ewigen jährlichen Zins zusteht. Eine Schlußnotiz gibt  
Auskunft darüber, dafs i. J. 1521 zwischen den beiden  
Gemeinden Kleinniedesheim und Bobenheim dieser Weide  
wegen Irrungen und Tagfahrten stattfanden.

Copie des 16. Jahrh., 2 Papierfolien, leider in der Mitte  
und am Rande stark durchlöchert und abgefasert. Ge-  
druckt bei Grimm V, 712 f.

M.

Kleinniedesheim s. Grofsniedesheim.

Kleinottweiler s. Adweiler und Odweiler.

**Clingen** (Oberamts Germersheim und Amts Billigheim): Dorfs-  
Ordnung, enthält alle Rechte der Kurpfalz, der Gemeinde,  
der Pfarrei, des Herzogthums Zweibrücken, des Stifts  
Weissenburg und der Junker von Gemmingen sowie alle  
Ordnungen und Gebräuche in kirchlicher, polizeilicher  
Hinsicht in 52 Paragraphen.

Copie aus d. J. 1720 vom Amtmann Cuon in Billig-  
heim beglaubigt. In Schweinsleder gebundenes Libell  
von 12 beschriebenen Folien. Aus Kurpfalz Fasz. 868,  
vgl. auch Billigheim. 1 u. 2.

M.

**Klingenmünster:** Latein. Weisthum des Klosters Klinge-  
münster v. J. 1313 gedruckt bei Grimm V, 543 f.;  
cf. auch Darstein, Knöringen, Oberschlettenbach, Schwan-  
heim und Vorderweidenthal.

Clodius Michael, artium liberalium Magister, Notar und Stadt-  
schreiber zu Kaiserslautern (1579), aus Schwäbisch-Hall  
gebürtig: s. Wolfersweiler II.

Knebel, Junker (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4.

Knecht Mathes zu Wachenheim (c. 1600), s. Dirmsteiner  
Amtsweisthümer Nr. 10—12.

Knittelsheim s. Godramstein, Gerechtsame Fol. 16r--17.

**Knöringen:**

1. „Copia der Ordnung und Gerechtigkeit des dorffs Knöringen“ nach dem unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Johann Casimir (1583—1592) entstandenen Originale gefertigt am 20. Oktober 1663 von Hans Jakob Bach Gerichtsschreiber zu Knöringen.

2. „Copia der Verzeichnuß wafs der churfürstlichen Pfaltz Stift Clingenmünster Eigendumblich dorff Knöringen vor Jura oberherrlich undt Gerechtigkeit undt dann auch wafs frembte herrschaften oder ingesefsene vom Adel difses orths berechtiget.“

„Knöringer Gerichts protocoll“ Fol. 1—16.

G.

Kuorz Ortwin, Pfarrer zu Alsentz 1437), s. Alsentz.

Kolb Joh., Pfarrer zu Dürkheim (1417), s. Pfeffingen. — Cornelius, Notar (1606), s. Niedertiefenbach. — Kolb von Wartenberg, Cornelius (1554—1593), s. Bautweiler.

Colgenstein, Stumpfwald-Weisthum, s. Oberstülzen.

Cöln, Abt von St. Martin in Cöln, s. Winningen.

Conde Heinrich v., „Scholer“ (wohl clericus?) und Notar (1411), s. Beltheim.

Königreich und Osterthal s. Niederkirchen, Kusel und Margreten Ostern.

Cf. auch Frey, Beschrbg., III. 432, s. v. Selchenbach.

**Königreicher Weisthum** vom 1. Mai 1550 in Gegenwart des edlen Peter von Geitzpitzheim, Oberamtmanns zu Ottweiler und Homburg und des Hans Ditter, Rentmeisters zu Ottweiler Namens des Grafen Johansen zu Nassau-Saarbrücken aufgeschrieben zu „Marth uff dem Königreich“ durch den Priester und Notar Nicolaus Pistor oder Pfister von Lichtenberg.

Orig.-Pergament mit Notariats-Signet. Copie nach einer 1761 gefertigten beglaubigten Abschrift auf Fol. 98—101 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. Ferner ist das Weisthum erhalten in zwei Papierabschriften aus dem 17. Jahrh.; doch ist die eine Abschrift stark durch Mäusefraß verderbt. Cf. Margreten Ostern und Marth.

M.

**Königsbach:**

1. Weisthum von 1482, worin der Herrschaft von Hirschhorn Rechte im Gericht zu Königsbach gewiesen werden;

2. „Gerichtsbuch der von Königsbach“, angelegt auf Mariä Lichtmess 1531 mit Bewilligung des Conrad Weilein, Amtmanns der Vogt- und Gerichtsherrn Georg und Hans von Hirschhorn, Gevettern.

Aus dem „Weistumb“ überschriebenen und um 1702 angelegten Papier-Folio-Bande von 227 Blättern im Gemeindehause zu Königsbach nachgewiesen und ausführlich besprochen von Dr. Grünenwald im „Pfälzischen Museum“ vom 1. Oktober 1891.

M.

Königsbach s. Gimmeldingen Nr. 8.

Contel, Wald, s. Croeverreich.

Coppenstein, Junker von, s. Braunweiler. — Walrab von Coppenstein (1489) s. Senheim Nr. 8.

Kratz vom Scharffenstein Friedrich, Amtmann zu Lichtenberg (1564) s. Niederkirchen.

Kratz, Junker von, s. Hottenbach.

Kraus M. Ulrich, Pfarrer und Gerichtsschreiber zu Wallhalben (1585), s. Wallhalben.

Krebs Friedrich, Kaplan (Altarist) zu Dürkheim (1417), s. Pfeffingen.

**Kreimbach:** „Verzeichnuß des Weystumb so Gemein vnd hüber vff den Thomuß tag Järlich weysen zu Creimbach.“  
Aufgezeichnet „vff den Thomuß tag 1615.“

4 lose Papierfolien. Aus Kurpfalz Fasz. 1283.

M.

Kreimbach, Weisthum, s. Wolfstein II, Nr. 8.

Cremer Joh. Wilh. Maximin, Notar (1657), s. Münstercappel. Kriechingen, die Herren von, s. Ransbach.

**Kriegsfeld:** Grenzbeschreibung und Gemeineweisthum des zum Oberamte Alzey und zum Unteramte Erbesbüdeshelm gehörigen Dorfes Kriegsfeld:

- a) Grenze und Allgemeines. Fol. 2--3 a;
- b) Weisthum, Fol. 3 r--16 r;

- c) Hubgericht und Huberweisthum betr. die Gerechtigkeiten der Junker von Morsheim v. J. 1524, Donnerstag nach St. Lorenz, Fol. 16r—24a;
- d) Steuern, Weide. Holzrecht u. s. f., Fol. 24r—27a;
- e) Feld-Messer-Ordnung, 1575 durch den Alzeyer Burggrafen Albrecht von Pagfs konfirmirt, Fol. 27r—31.

Beglaubigte Copie, ausgestellt 5. April 1770. Papier-  
von 32 Folien. Aus Kurpfalz Fasz. 1278.

M.

**Cronberg, Ritter v.**, s. Einselthum Nr. 11.

**Cronnberg Wilhelm, Ritter v.** (1599), s. Zeiskam Nr. 2.

**Cronenberg:** Weisthum der Huber zu Cronenberg bei Steckweiler im Alsenzthale.

Zweibrücker Bestände, Fasz. 505c, Fol. 5b t. cf. Steckweiler.

M.

**Croße Hirmann v.**, s. Baumholder, 1438.

**Croeverreich's** Weisthum. „Difs seyndt die Herrlichen Recht und Gewonheit, die des Reichs Schöffen weißendt zu Croeve uff des Reichshoff Einem Römischen Vogt Kayfser oder König undt wer es von seinetwegen inn hat etc. etc.“ Fol. 1—17, Holzrecht im Walde Contel (Fol. 17—19r), Ordnung v. J. 1492 (Fol. 29r—31r).

31 Papierfolien. Aus den sog. Demonstrationes iurium  
Fol. 1—31 der Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

**Crusius Joh.** Pfarrer in Kusel (1624), s. Kusel III.

**Krutschmidt (Wald)**, s. Baumholder, 1438, 1. Mai.

**Krydeweifs Joh.**, Dr. jur. utr. Kanzler (1468) des Erzbischofs von Tier, s. Bruttig.

**Kübelberger** Gerichts-Beschreibungen:

1. Bannbezirk von Ober- und Nieder-Miesau und Elschbach Fol. 2—5 und 22—26a.
2. Schönenberger Bann Fol. 6, 7 u. 26.
3. Kübelberger Bann Fol. 8, 9 u. 26r.
4. Schmittweiler Bann Fol. 10, 11a u. 26r f.
5. Dittweiler Bann Fol. 11r, 12 u. 27.
6. Altenkirchener Bann Fol. 13a u. 28.
7. Frohnhofener Bann Fol. 13r f. u. 28a f.

8. Ohmbacher Bann Fol. 15 a u. 30.
9. Brückener Bann Fol. 15 r—18 a u. 30.
10. Sander Bann Fol. 18 r u. 30 r.
11. Waldbeschreibung des Amts Kübelberg v. J. 1719  
Fol. 20 f. u. Fol. 32--33 u. Fol. 35 f.

Papierlibell von 37 Folien; sämtliche Beschreibungen sind Revisionen bezw. Copien des „Kübelberger Gerichts-  
beforschungsbuches“ v. J. 1600; die Revisionen stammen  
aus d. J. 1719, 1729 (Fol. 25 u. 30) und 1730 (Fol. 33)  
und 1748.

M.

Kübelberg (Pfarrei und Kirche) s. Einsiedel (13—15).

Kuhard, Weisthum, s. Leinersheim Nr. 2.

Culman Joh. Heinr. aus Speier, Notar 1589, s. Kleinfischlingen.

Kurtzrock Johann, Notar (1566), s. Sevenich.

**Kusel I.** Schöffenweisthum für d. St. Remigiusland entstanden  
im 15. Jahrh. vermuthlich vor dem Anfall der Grafschaft  
Veldenz an Pfalz-Zweibrücken i. J. 1444.

Pergamentblatt, dazu eine Abschrift aus dem 16. Jahrh.  
auf 4 Papierfolien. Cf. Grimm V, 676 f.

G.

## **Kusel II.**

1. Herzogliche Ordnungen für Kusel und zwar:
  - a) Ordnung und Satzung der Pfalzgräfin-Wittwe Elisabeth  
und des Pfalzgrafen Rupprecht als Vormünder ihres  
Sohnes bezw. Neffen, des Pfalzgrafen Wolfgang, ge-  
geben zu Meisenheim am 21. September 1533. (Das  
am Schluss aufgedrückte Siegel ist abgefallen.)
  - b) Ordnung und Satzung des Pfalzgrafen Alexander vom  
1. Oktober 1509. (Aufgedr. Siegel.)
2. „Weistumbs anzeige des bezirks vnd hochgerichts Cust-  
hellen“ 16. Jahrh.

4 Papierfolien.

3. Gerichts- und Landschöffenweisthum zu Kusel, betr. Recht  
und Gerechtigkeiten im St. Remigiusland vom 6. Okt. 1541.  
Orig.-Pergament (Notariatsinstrument mit anh. Siegel)  
und eine Copie des 16. Jahrh. (6 Papierfolien.)

4. „Neue Statt Ordnung deren von Cuschell“ erlassen von Herzog Johann zu Pfalz-Zweibrücken am 1. Januar 1580.

Papiercopie des 16. Jahrh., 28 Folien.

5. „Statt ordnung deren von Cüsel“ erlassen von Herzog Johann zu Pfalz-Zweibrücken vom 20. März 1587.

Papiercopie des 16. Jahrh., 34 Folien.

6. „Instrumentum u. Weifsthumb des Cüfseleer Landgerichts entstanden am 3. November 1599.

Notariatsinstrument von 30 Papierfolien mit aufgedr. Siegel. Zu Fol. 13 gehören 2 Einlagen (4 Papierfolien) mit Correkturen.

G.

**Kusel III.** Neues Kuseler Kirchenweisthum, auf Grund des ältern i. J. 1592 unter Pfarrer und Superintendent Joh. Fabritius abgefafsten Weisthums abgeändert — infolge des 1600 vor sich gegangenen Tausches mit Pfalz-Lauterecken — und erneuert unter Pfarrer und Superintendent Johann Crusius 1624, 3. März.

Fol. 235—238 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Dackenheim** s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 2. Weniger brauchbar ist eine beglaubigte Copie des Weisthums aus dem 17. Jahrh., bestehend aus 31 losen, an beiden Rändern sehr schadhafte Folien. — Ganerben, s. Weisenheim a/B.

**Dalberg**, Junker v., auf Krobsburg, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 4.

Diether v. (1521), s. Gimmeldingen Nr. 5.

**Dammheim** (bei Landau): Notariatsweisthum des Gerichts zu Dammheim, worin die Gerichtshoheit und sonstigen Rechte der Stadt Landau zu Dammheim gewiesen werden d. d. 3. Juni 1488.

Gedruckt bei Grimm, I, 770 f.

M.

**Dannenfels und Albisheim:**

1. Urkunde vom 24. (oder 26 ?) August 1507, worin Pfalzgraf Johann, Graf zu Sponheim, einen Streit zwischen der klagenden Gemeinde Albsheim und der beklagten

Gemeinde Dannenfels — nebenher geht auch eine Pfändungs-Irrung zwischen Albisheim und den Grafen Joh. Ludwig und Ludwig zu Nassau-Saarbrücken — über ihr Gewälde am Donnersberg durch genaue Zuweisung des der Gemeinde Dannenfels zustehenden Bezirkes schlichtet.

Papier-Copie von 3 Folien; beiliegen 9 Prod., theils Originalbriete theils Conzepte des Pfalzgrafen Johann und des Grafen Joh. Ludwig v. Nassau vom 19. Okt., 5. u. 10. Nov. 1506 und 16. März, 22. April, 14. Mai, 26. Juli, 23. u. 25. Aug. 1507 betr. die Anberaumung eines Verhandlungstermins in der berogten Sache, durch Nässe sämmtl. lüdir. (Kanzler Emich v. Simern im Prod. vom 26. Juli 1507.)

M.

2. Nassau'sche Herrschaft, ihr Bezirk und ihre Jurisdiktion über Marienthal s. Marienthal.

Dannenfels Contz Kuch v., (1417) s. Kaiserslautern.

Dantesberg = St. Antoniusberg, s. Schönenberg.

Darstein (bei Annweiler) s. Vorderweidenthal. Cf. auch das bei Grimm, V, 546 f. gedr. Weisthum über des Klosters Klingenstein Rechte zu Darstein.

Degenfeld, Grafen von, ihre Gommersheimer Waldung, s. Duttweiler.

**Deidesheim:** „Recht Spruch So der hüber alle Jare vff Montag nehst nach Sant Martins tag pfllegt In hüpphoff zu thün zu ober didesshym.“

Dies Huberweisthum steht im Hochstift Speier'schen Salbuche Nr. 10 Fol. 7 und nochmals ibid. Nr. 10a Fol. 23. ersteres noch im 15. Jahrh., letzteres 1532 entstanden.

M.

Deidesheimer Wälder s. Gimmeldingen Nr. 5.

Dellfeld, Hubhof, s. Nünschweiler.

Demroth: 132 Morgen großer Wald in der Gemarkung Duchroth.

Denweiler s. Baumholder 1570/71 Fol. 42a—43r.

Dettenheim s. Godramstein, Gerechtsame Fol. 22r—24 und Sondernheim.

Deuter Hans, Gerichtsschöffe in Grofskarlbach, welcher in freudiger Kunstbessenenheit das Grofskarlbacher Weis-

thum i. J. 1628/29 zusammenschrieb und sich dabei auch als Freund der Spruchweisheit zeigt; s. Grofskarlbach. Than, Junker Heinrich von, der Junge (1426), s. Ramberg. Dhaun, Schloß, und die Herren von, — Leopold Philipp Wilhelm, — Friedrich Willi, — Johann Georg (1682), s. Münstercappel. — Johann, Wildgraf zu Dhaun etc. (1437), s. Alsentz und Bosenbach. — Die Herren von Dhaun, Kyrburg und Grumbach s. Grumbach und Dhun

**Theisberg-Stegen:** „Weifsthum der Pfarrkirchen Deysperg unnd Pastoreien daselbst von den Kirchengeschworn geschehen uff Sontag Trinitatis 1543.“

Copie suec. XVI.: 2 Papierfolien. Aus Zweibrücken I  
Fasz. 36.

Thierberg Jakob von, Mönch, seit 1485 Stiftskustos zu Klingenmünster, s. Schwanheim.

Tholey Johann, Abt von Wadgassen 1511—1515, s. Burgalben.

**Dernbach** (n. w. von Annweiler): Weisthum des Gerichts zu Dernbach (Deyrenbach), zur Herrschaft Madenburg gehörig.

Copie von c. 1580. 2 Papierfolien. M.

Deschler Ludwig, Landschreiber zu Alzei (1530), s. Einselthum.

Dhun Emich, Herr zum Oberstein (1391), s. Volxheim. — Wirich I. von, Herr zu Falkenstein und zum Oberstein (1456—1501), s. Bibelsheim, Bretzenheim, Queidersbach und Roden.

Melchior von, Herr zu Falkenstein und zum Oberstein (1501—1517), s. Eckelsheim, Freimersheim, Hilbersheim und Ippesheim.

Philipp von, Graf zu Falkenstein, s. Freimersheim.

Wierich II. von, Graf zu Falkenstein (1530—1546?), s. Dielkirchen, Ilbesheim, Oberstein, Steckweiler und Trippstadt.

**Diedesfeld:**

1. „Diefs sint die Artikel vnd Recht, die man spricht an eynem vollen Gericht zu Dydesfeld unserm



gnedigen heren von Spier vnd den Domhern des Cappittels“. 15. Jahrh.

Beglaubigte Abschrift einer der Gemeinde Diefesfeld gehörigen grofsentheils verblichenen Copie auf Pergament d. d. 21. Oktober 1877. Das Weisthum findet sich auch in Nr. 59 der „Sal- und Lagerbücher“, Fol. 41 f.

G.

2. Geraidenspruch von 1577, erneuert 1628, s. Mai-kammer.

Tiefenthal, Kirche zu, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3. Dieffenbacher Israel, Amtmann zu Haimbach (1589), s. Kleinfischlingen.

Diel Jakob, kaiserl. Notar, s. Sippersfeld.

#### **Dielkirchen:**

1. Gerichtsordnung für das Gericht zu Dielkirchen, Amts Stolzenburg erneuert durch Pfalz-Zweibrücken (Pfalzgräfin Elisabeth und Pfalzgraf Rupprecht als Vormünder des Herzogs Wolfgang) und Wirich von Dhun, Grafen zu Falkenstein als die 2 Gerichtsherren des Orts am Montag nach Visitationis Mariae (3. Juli) 1536.

2. „Copia der Statuta und Ordnung so durch beiderseiths Herrschafften Veldenz und Falkenstein uffgericht zu Diellenkirchen des Abdriebens (sc. „Der Käuff und Verkäuff“) halben fürgenohmen.“ Erlassen von den sub Nr 1 genannten Persönlichkeiten am Montag nach Trinitatis (2. Juni) 1539.

Falkensteiner Codex IV. Fol. 166r–194.

G.

Dienheim Gerhard von, (1507) s. Ippesheim.

**Dierbach** (bei Barbelroth): Kundschaft über die Rechte der Newcastle'schen Herrschaft zu Dierbach v. J. 1418.

Nr. 310, 319 u. 338 der „Zweibrücker Domanalakten“. M.

**Dill** (Regierungsbezirk Coblenz. Kreis Simmern, Amtsgerichts Kirchberg): Graf Johann zu Spanheim und seine Gemahlin Walpurg, geb. von Leiningen verleihen ihren Bürgern „zu Dille in vnserm Dall“ einen Freiheitsbrief

sub d 1427, Mitwochs nechst nach der hl. dreyer Könige Tage.

Fol. 90—95 der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana)

P. 2.

M.

### **Dirmsteiner** Amtswesthümer:

1. **Weissenheim** a/Sand Fol. 1—34: Die Ganerben-Waldordnung von Weissenheim a/S mit Freinsheim, Leiselstadt, Calstadt und Herxheim, aufgerichtet bezw. confirmirt durch Valentin Graf zu Erbach, Herrn zu Preuberg, kurpfälz. Burggrafen zu Alzey und Hans Heinrich Graf zu Leiningen und Dagsburg, Herrn zu Appermont v. J. 1400, sowie die Ganerben-Waldordnung v. J. 1560; Vertrag zwischen den Ganerben und dem Kloster Hönigen v. J. 1510 (Fol. 3—15a); Weisthum der Höfe der Klöster Werschweiler und Enkenbach errichtet zu Weissenheim 1515 (Fol. 15r); Gemeinde-Polizei-Ordnung v. J. 1544 (Fol. 16—28); Almende, Weide, Kirchenbaulast (Fol. 30r—31a). fremde Herrschaften: Kloster Werschweiler, Graf Emich d. E. Junker zu Dürkheim, Spital Dürkheim, Junker Hans Friedrich v. Flersheim, Kloster Maria-Münster zu Worms, Paulsstift zu Worms, Comthur zu Einsiedel, Stadt Worms von wegen des Barfüsser-Klosters, Johanniterhof zu Worms, St. Johann zu Worms, St. Andreas zu Worms, die Kirche zu Fußgönheim, Junker Leyser, Friedr. v. Hehnstatt, Junker Caspar Lerch v. Dirmstein, Sebastian v. Meckenheim, Georg Stucksen Tochtermann Paul, Johann Ott's, weil. Landschreibers zu Heidelberg Erben; Adam Schopf von Landau.

2. **Dackenheim** Fol. 38—67. Fron und Dienste gemeinsam zwischen Pfalzgraf Philipp und Graf Philipp v. Nassau-Saarbrücken v. J. 1485 (Fol. 38—41r); Ganerbenwald zwischen Dackenheim, Weissenheim a/B. und Bobenheim v. J. 1599 (?) (Fol. 42r—52); Weisthum (Fol. 53); Gemeindeordnung erneuert 1579 (Fol. 54a—57);

Gerichtsordnung (Fol. 57a—59), Wingerts- und Ackerordnung etc. v. J. 1600 (Fol. 59a—63), Viehtrieb (Fol. 63r), Kirchensachen (Fol. 65), Rechte der Herrschaft Stauff, des Klosters Hönigen, des Domstifts Worms und des Junkers Sebastian v. Meckenheim (Fol. 66 f.).

3. **Grosskarlbach** Fol. 71—84. Kirchenbau etc. (Fol. 79), Fasel (Fol. 80r—81a). Ausmärker: Maria Münster zu Worms, Bischof zu Worms, Domstift Worms, Kloster Hönigen, St. Martinsstift zu Worms, hl. Geistspital zu Worms, die Kirchen zu Bissersheim und Diefenthal (gräfl. Westenburgisch), die Comthurei Oberflersheim, die Kirche zu Gerolsheim, der Junker von Eltz, Junker Hans Friedrich von Flersheim, Junker Florenz Nagel, Junker Joh. Wolf von der Hauben, Fran Hubnerin zu Leiningen, Dr. Christoff Lehenmann, Stadtschreiber zu Speier (Fol. 80—83r).

4. **Hessheim** Fol. 86—99. Spezialweisthum von 1489 (Fol. 90r—91r), Verträge bezügl. der Flur etc. zwischen Hefsheim und Beindersheim und Heuchelheim 1539 und 1592 (Fol. 91r—92), Hubgericht, zugehörig den Dorfsjunkern zu Gerolsheim nämlich den Dalberg-Krobsburg und den Knebel (Fol. 93); Flurschützenordnung (Fol. 94), Almende u. Kirchensachen (Fol. 96 r f.), Ausmärker: Domstift, Frauenstift, reicher Convent. St. Andreas- und St. Martinsstift, Gutleuthaus sämmtlich zu Worms, Junker von Dalberg auf Krobsburg, St. Paulsstift zu Worms, Christoph Roofs, Rathsmittglied zu Worms, und Hans Geyder zu Heidelberg, das Spital zu Worms, Sebastian Hügler zu Heidelberg (Fol. 97—99).

5. **Beindersheim** (Benntersheim) Fol. 103—119. Bachordnung von 1599 (Fol. 103r—107), Vertrag mit Hefsheim wegen des Siegels (Fol. 107r f.), Spezialweisthum v. J. 1536 (Fol. 109), Faselvieh (Fol. 112a), Almende und Weide (Fol. 113r), Vertrag mit Hefsheim und Henchelheim v. 1539 u. 1592 (Fol. 114 r f.) Kirchen-

sachen (Fol. 116); Ausmärker: Bischof, Domstift, St. Andreasstift, St. Paulsstift, Kloster St. Andreasberg, sämtlich in Worms; die Kirchen zu Nidesheim und Roxheim, Junker Christoph Lerch von Dirmstein, Adam Chulmann's Erben zu Heidelberg. Christoph Wolf's Kinder zu Dirmstein, Dr. Hieronymus zum Lam zu Speier, Christoph und Andreas Schlatt zu Worms, Sebastian Hügler zu Heidelberg, Junker Heinrich von Obentraut, Junker von Hattstein (Fol. 116r—119r).

6. **Flommersheim** Fol. 125—136. Almend (Fol. 130r u. 132), Kirchensachen (Fol. 132r f.); Ausmärker: Junker Philips von Fleckenstein, Junker Philips Ludwig von Frankenstein, Endres Georg von Wonsheim hinterlassene Kinder, Jakob Voltz von Lambsheim, Stift St. Martin zu Worms, Erasmus Born von Lambsheim (Fol. 133r—136).

7. **Heppenheim** an der Wiese, jetzt hessisch, Fol. 139—158.

8. **Mörstadt** (Mörgstadt), jetzt hessisch, Fol. 163—175.

9. **Bermersheim**, jetzt hessisch, Fol. 179—193.

10. **Zell** (bei Einselthum),

11. **Harxheim**,

12. **Niefernheim** (Niuern),

} Fol. 197—218.

Kirchensachen (Fol. 215r); Ausmärker: Hans Friedrich von Morfsheim, Cunrad Felts, alter Landschreiber zu Alzei, Junker Wolfgang Plickh von Lichtenberg, Junker Philips Hubner's Wittwe zu Neuleiningen, Kloster Ramsen, Kloster Hornbach, Joh. Weidman von Wachenheim, Junker Morfsheimer's Wittwe zu Wachenheim, Junker Philips Erwin von der Leyen Erben, der Pfarrer zu Wachenheim, Mathes Knecht zu Wachenheim.

13. **Obersülzen** Fol. 221—220. Altes Weisthurn von 1509; Almende, Zehend u. Kirchensachen Fol. 227 f. Ausmärker: Stift St. Andreas und Andreasberg in Worms, Junker Hans Friedr. v. Flersheim, Junker Christoph Lerch v. Dirmstein, Junker Florenz Nagel, adelicher

Stamm Rodenstein, Hans Martin Fuchs, Kammerbote zu Speier, Hubhof zu Gerolsheim etc.

14. **Rodenbach** (bei Göllheim) Fol. 233—241. Almend, Fol. 237 f., Kirchensachen Fol. 239. Ausmätker: Bischof und Domstift Worms, Junker Wolf und Andreas von Oberstein, Junker Hans Selter: Erben, Caspar Schmitz, Amtmann zu Grünstatt; die Klöster Rosenthal und Ramsen; Johann Barn's Erben zu Speier.

15/16. **Ottersheim** und **Immesheim** Fol. 245—252. Kirchensachen (Fol. 250 ar); Ausmätker: Bischof zu Worms, Druchlab's Kinder zu Oppenheim, Junker Wolf von Oberstein, Stift St. Martin und Barfüsserkloster zu Worms, ein Altar zu Rüssingen, Junker Gett zu Eppelsheim, Frau Hübnerin Wittwe zu Leiningen, Comthureihof zu Worms, Junker Reinhard von Wallbrun, Comthurei Oberflersheim.

Papierband von 253 bezifferten Folien in Pappendeckel gebunden mit aufgeklebtem Titel auf Pergament. Entstanden zwischen 1601 und 1629, da Fol. 83r Dr. Christoph Lehmann noch als Stadtschreiber erwähnt wird, derselbe aber Ende 1628 sein Dienstverhältniss zur Stadt löste; cf. Erhard Christoph Baur, *Leben des Christoph Lehmanns*, Frankfurt, J. F. Fleischer. 1756. S. 87.

M.

**Dirmstein** und **Laumersheim**: Urkunde, wodurch Bischof Johanns von Worms dem Pfalzgrafen Ludwig die Hälfte an den Dörfern Dirmstein und Laumersheim verleiht, wobei genaue Mafsregeln in gerichtlicher, polizeilicher und sonstiger Hinsicht getroffen werden u. u. A. auch die Befestigung der beiden Dörfer sowie die Erbauung einer den beiden Herren gemeinschaftlichen Burg in Dirmstein in Aussicht genommen wird. De dato Heidelberg, 1419, 4. März (Samstag vor . . . Inuocavit).

Zwei Papier-Copien aus dem 17. Jahrh. von je 9 und 10 Folien, denen ein latein. Regest (1 Folio) beiliegt. M.

Dirmstein, Caspar v., Edelknecht (1426), s. Frankenstein; Caspar Lerch von, Junker, c. 1601. s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 1; Christoph Lerch von, ibidem Nr. 5 u. 13.

Disibodenberg, Abt Dietmar von, (1375), s. Schönenberg.  
Ditter Johann, Rentmeister zu Ottweiler (1550), s. König-  
reicher Weisthum.

Dittweiler, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 5.

**Dommershausen** (Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amts-  
gerichts Boppard): Weisthümer von Dommershausen (Fol.  
189—192a) und

**Ehrenburg** [auch Erburg] (scheint, da mit Dorweiler  
die Lehensleute gemeinsam hat und mit ihm unter Spon-  
heim'scher Herrschaft steht, im Regierungsbezirke Coblenz  
und zwar wahrscheinlich im Amtsgerichte Castellaun ge-  
legen gewesen [?] zu sein; im Ortslexikon von Ritter-Lagai  
nicht auffindbar). Fol. 192r—195. S. a.

Fol. 189—195 der Demonstrationes iurium (Horstman-  
niana) P. 2.

M.

**Dörnbach** (s. w. von Rockenhausen):

a) Weisthum des Reipolzkirchen'schen Gerichts zu Dörnbach  
von 1487, Dienstag nach Vincentij  
Copie von 1607, 4 Papierfolien.

b) Weisthum der kurpfälz. Rechte und Gefälle zu Dörnbach.  
Copie aus dem 17. Jahrh., 5 lose Papierblätter. M.  
Niclas. Pastor zu, s. Löwensteiner Hof.

Dornberger Eucharius, Notar (1556), s. Blankenrath.

**Dörrenmoschel**: Weisthum, auf Verlangen Friedrichs von  
Flörsheim, den man nennt von Lautern, von Hüber,  
Schultheifs und Schöpfer zu Dörmoschel gewiesen vff  
Mittwoch nach dem 12. Tag 1477. Dasselbe wurde am  
„gewöhnlichen Weisthumstage“, Mittwoch nach St. Catha-  
rinentag 1560 erneuert und erweitert. Im Jahr 1601 liefs  
der Familienälteste August v. Flörsheim das Weisthum  
in Folge von Differenzen aus dem „Hauptbuch“ seines  
Grossvaters copieren und durch den kaiserl. Notar Joh.  
Steinbach zu Kaiserslautern vidimieren.

Von dieser beglaubigten Copie ist eine Abschrift er-  
halten in den Pfalz-Zweibrücken'schen Lehensakten,  
Fasz. 15 im k. Reichsarchive zu München. (Güttige  
Mittheilung des Präparandenlehrers L. Eid in Blieskastel.)

M.

**Dorweiler**, s. Dommershausen.

**Traben** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Trarbach, dieser Stadt gegenüber). Pfalzgraf Georg Wilhelm, und Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, kaiserl. Rath und Kammerrichter zu Speier entlassen die gemeine Bürgerschaft ihrer Orte Trabeu, Litzig und Rifsbach gegen Erlag von 5650 gülden Batzen aus der Leibeigenschaft. 1661, 8./18. März.

(Folio 239—241 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2. M.

**Drachenbronn** (im Elsass, Kreis Weissenburg, Kanton Sulz und Wald). Gerichtsweisthum auf dem Hubhofe zu trachenborn, erlassen von Jakob von Fleckenstein, der Pfalz Hofmeister und Unterlandvogt im Elsass 1493, uentag nach sant Matheustag.

(Collationierte Copie vom 21. Nov. 1592, eingebunden als Fol. 89 und 90 in die Demonstrationes jurium der Sponheimer Horstmanniana V. P. 1. Nach einer Dorsalnotiz befand sich 1771 das Original auf Pergament zu Ingweiler. M.

**Trarbach** (Stadt an der Mosel):

1. Pfalzgraf bei Rhein und Karle, Markgraf zu Baden, beide Grafen zu Sponheim, verleihen der Stadt Trarbach einen Freiheitsbrief 1463, Sambstag nach St. Lucien Tag.

Folio 102—104 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2.

2. Baugeding, Weisthum (d. h. bäuerliches Lehen-Weisthum). Vor 1624.

Folio 142—145 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

3. Amtsschreiber Brechtel zu, (1558) s. Hottenbach.

4. Amtmann Jost zu, (1468) s. Bruttig. M.

**Dreisen (= Münsterdreisen):**

1. Weisthum des Gerichts und Abts von Münsterdreisen „vom J. 1096“\*), welches „alldieweilen solches in einer gantz unlesbahrer Schrift erfunden, auch in einer gantz ohngewöhnlichen Sprach“ „auff Begehren deren HH. Schultheifs und Gerichten nach Möglichkeit auff unsere Landesart übersetzt und geschrieben“ wurde „den 24ten Febr. 1727 von A. B. O. Junior, mathem. Jur.“: Fol. 1—15;

2. Steinsetzung auf Kosten der Junker von Oberstein am 24. Sept. 1606;

3. Amtsbefehl des kurfürstl. Amtmanns Hauprecht Heyder zu Bolanden wegen der Mühle zu Dreisen und Ständenbühl v. 31. Jänner 1609;

4. Urkunde des Pfalzgrafen Johann vom 26. Okt. 1528 betr. des Klosters Dreisen Vogtei etc. und Incorporation in das Kloster Lorsch (Fol. 15r f.);

5. Gemeinde-Wege (Fol. 18r);

6. Urkunde des Amtmanns Heinr. v. Geispitzheim zu Bolanden, des Wolf von Oberstein und des Ludwig von Frankenstein vom 15. Okt. 1573 bzw. 27. April 1579 betr. hauptsächlich das Waldrecht der 3 Gemeinden Dreisen, Ständenbühl und Steinbach im Walde genannt Witthau (Fol. 19—23);

7. Ordnung der Gerichtsherren Junker Seifrid und Johann von Oberstein und der Gemeinde Dreisen v. J. 1573 betr. den Wald genannt die Ruthe (Fol. 23r—25);

8. Gemarkung der Gemeinden Dreisen und Ständenbühl v. J. 1666, 15. Jänner (Fol. 25r—30r);

9. Geschichtliche Notizen 1673—1710 (Fol. 33a);

10. Dreiser Gemarksteinsetzung v. 15. und 17. Febr. 1727 (Fol. 33r—45).

---

\*) Die Jahrzahl 1096 ist zweifellos falsch statt 1496; die Vorlage hatte wahrscheinlich: im Jahre Tausend etc. 96 und der Copist übersah die „mindere Zahl“ und brachte dadurch das Jahr 1096 zu Stande.



Papiercopie von 46 Folien in 4 losen Lagen aus d. J. 1727. Nach einer Bleistift-Notiz auf dem Deckblatte stammt diese Copie aus dem Donnersberger Departementalarchiv. Von Nr. 1 eine Copie im Falkensteiner Codex IV, Fol. 27—35). Ein anderes Weisthum v. J. 1357 siehe bei Grimm W, S. 639 f. M.

**Dreubitz Sebastian**, Landschreiber zu Neustadt a/H. (1660), s. Westheim.

**Trier**, Erzbischof Cun von (1377), und Erzbischof Werner von (1411), s. Beltheim.

Erzbischof Johann von (1468), s. Briedel.

Johann (III.), Erzbischof von Trier (1531—1540), s. Blickweiler, St. Ingbert und Ormesheim.

Kurfürst Joh. Ludwig von (1554), s. Odweiler.

Stift: s. Hottenbach und Macken.

**Trier'sche Beamte:**

Kanzler Dr. Joh. Krydeweifs (1468), s. Bruttig.

Rentmeister Joh. v. Becheln (1468), s. Bruttig.

**Tripstadt:**

1. „Willenstein und Driebstatter Bezirk und Gerichts Weifsthum“. Stammt aus der Zeit zwischen 1530 und 1550 und wurde von den Herren der beiden Orte, nämlich a) Wyrich von Dhaun, Graf zu Falkenstein und Limburg, Herrn zum Oberstein und Broich, b) Friedrich von Flersheim dem Aelteren und c) Bechtolff von Flersheim bestätigt.

Copie saec. XVIII, 12 Papierfolien. — Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 118—131. G.

2. Die Grafen von Rasseburg, Herren von T., s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Anm.

**Trirer Johann**, Stiftsvikar zu St. German und Moriz in Speier (1531) s. Mandenheim.

**Trudel Johann** von Seligenstadt, „Schuler“ (1426), s. Frankenstein.

**Drufswailer**, s. Barbelroth 1509.

**Duchroth:** Renovation aller Gefälle und Weifsthümer zu Duchroth durch den Kanzleischreiber Henrich 1517,

Montag nach Cantate (Grundherr: Ludwig Graf von Veldenz; Erblehenherr: Hans Blick von Lichtenberg d. Ä.) Der Obrikeit wird der Wald „Römerschall“, der Gemeinde dagegen der Wald „Stutt“ und „Heymal“ gewiesen; die Mühle in Oberhausen ist Bannmühle etc.

Copie vom 5. Dez. 1654; 6 Papierfolien. Beiliegen: 1. ein Prod. vom 28. Dez. 1739, wonach in dem gemeinschaftlichen Besitze des „Rumershaller“ Waldes den Blicken die Günderode gefolgt sind; 2. Extrakt aus der Meisenheimer Landschreiberei-Rechnung von 1604, worin der „Demrotherwald“ in der Duchrother Gemarkung auf 132 Morgen angegeben wird; 3. ein Begleitschreiben vom 26. III. 1740, womit Nr. 1 u. 2 dem Oberforstamt (welchem?) überschiekt werden. 6 Papierfolien.

M.

### Dudenhofen:

1. „Rech(t)spruch, so sie Jerlichen vff Iren Eydt sprechen vnd wisen“, und zwar viermal im Jahre: Montag nach dem zwölften Tage, Montag nach Quasimodogeniti, Montag nach St. Jakob und Montag nach Allerheiligen Tag.

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59 der Sal- und Lagerbücher, Fol. 192 f.

M.

2. Rechtsspruch, den die zu Dudenhofen jährlich viermal weisen über die Markung, über die Rechte des Bischofs von Speier als Gerichtsherren, sowie die Rechte der Rerren von Maulbronn etc. Dieser Rechtsspruch wurde am 19. Sept. 1593 durch den Amtsschreiber von Marien- traut in ein „Büchlein“ aufgezeichnet und von einem Nachfolger desselben, Namens Johann Lehr i. J. 1602 in das Gerichtsbuch transhumiret“.

Davon sind 3 vollständige Copien erhalten von 8, 4 und 3 Popierfolien sowie 3 Copie-Fragmente von 1 und je 2 Papierfolien. Eine Abschrift aus dem 15. Jahrh. steht in Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kreis- archivs Fol. 115 r f.

M.

Dünckelsberg (Bitscher) Wald, s. Fischbach, Pflege.  
Duncker Gg. Wilh., Birkenfeld'scher Rentmeister (1721),  
s. Castellaun.

**Dunzweiler:**

1. Huberweisthum, entstanden zwischen 1459 und 1489.  
1 Pergamentfolie und 1 spätere Abschrift aus dem  
18. Jahrh. auf 2 Papierfolien. Aus Zweibrücker Do-  
manialakten Nr. 23.
2. Die Gülden zu Dunzweiler z. Zeit Herzog Alexanders  
von Zweibrücken (1489—1514).  
Pergamentlibell von 8 Folien in 8<sup>o</sup>, wovon nur Fol. 2,  
7r und 8 beschrieben sind. Aus Zweibrücker Domani-  
al-akten Nr. 23. G.
3. Gemeinde-Ordnung von Dunzweiler, aufgerichtet  
am 12. Febr. 1673 und vom Zweibrückner Amte be-  
stätigt am 14. Sept. 1694.  
Papierlibell von 8 Blättern in 4<sup>o</sup>. Aus Zweibrücken.  
II. Fasz. 864. M.
4. s. Bubach.

Druchlab's Kinder zu Oppenheim c. 1600, s. Dirmsteiner  
Amts-Weisthümer Nr. 15 f.

**Dürkheim:**

1. „Dies hie nachgeschriebene sint fricheidt vnd recht  
dafs huphoeffs des heyiligen Crucze zu Limpurgk zu  
Durcken die man vfs spricht im huphoffe daselbst vff  
dinstag nach Martini Jerlichen durch die huber etc.“  
Sal- und Lagerbücher Nr. 73 Fol. 178—180;

2. Das „Martins-Weisthum“, das Priester, Edle  
und die ganze Gemein zu Dürkheim je am Vorabende von  
St. Martin dem Abte von Limburg weisen siehe bei Grimm,  
I, 787 f. Weitere Dürkheimer Weisthümer siehe bei  
Grimm, I, 783—785 und V, 596—601. M.

Dürkheim, Spital zu. c. 1600, s. Dirmsteiner Amts-Weis-  
thümer Nr. 1.

Pfarrer Joh. Kolb und die Kapläne Friedr. Krebs und  
Richard Lichtenstein zu, 1417, s. Pfeffingen.  
Chun (?) Eckbrecht von (1600), s. Wolfstein.  
Graf Emich d. Ä., in oder zu Dürkheim, c. 1600, s. Dirm-  
steiner Amts-Weisthümer Nr. 1.

**Duttweiler:**

1. Grenzbeschreibung des Ortes Duttweiler vom 22. März 1770;

2. „Beschreibung deren Gerichts und sonstigen Weissthümmeren des Orts D.“, enthaltend:

- a) Die Holzrechte in der gräfl. Degenfeld'schen Gommersheimer Waldung nach dem Gerichtsprotokolle v. 1686;
- b) Beschreibung der Kultusbaulasten in Duttweiler nach dem „Pfarrcompetenzbuch“ von 1591. Darnach sind die Collatoren, nämlich die Bracken von Weisenberg, verpflichtet, das Chor und das Pfarrhaus baulich zu erhalten, während Dr. Hegenmüller als Inhaber von 2 Theilen Zehents für den übrigen Theil der Kirche aufzukommen hat;
- c) die angebliche Gerechtigkeit in den mit Maikammer gemeinschaftlichen Geraide-Waldungen.

Beglaubigte Copien vom 22. März 1770. 4 Papierfolien.

Aus Kurpfalz Fasz. 885.

M.

**Ebernburg:** Franz Conrad von Sickingen gibt den Schultheissen, Schöffen und Bürgern des Thals Ebernburg auf Grund des „Freyungsbriefes“, den Franz von Sickingen 1508 vff St. Fabian vnd Sebastians Tag ausgestellt, nachdem beim Braude v. J. 1546 zu Ebernburg das alte „Gerichtsbuch“ zu Grunde gegangen war, ein neues Weisthum und eine neue Gerichtsbuch-Ordnung: 1567, 30. Jäner.

Beglaubigte Copie aus dem neuen Gerichtsbuch, hergestellt am 2. November 1685 vom Ebernburger Schultheissen. Papierlibell von 14 (beschrieben 11) Folien.

Aus Kurpfalz, Fasz. 894. Gedruckt bei Grimm V, 650—655.

M.

Eckamberg Mathys von, s. Alsenz.

**Eckelsheim** (im hessischen Kreise Alzei): Weisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein zu Eckelsheim aufgerichtet zur Zeit Melchiors von Dhun, Herrn zu Falkenstein, also zwischen 1501 u. 1517.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 131.

G.

**Edenkoben:**

1. „Dies sind die Rechte So die Scheffen zu Odenkoben Alle Jare uff dinstag nach Santt Jacobs des Apostels tag Sprechen, Es were dan, das es Ein Vyertag were, So weres darnach am nehsten Dinstag darnach, So sie uff Ire Eyde wyfsent.“ Schöffenweisthum über die Rechte der Äbtissin von Heilsbruck zu Edenkoben.

Copie saec. XVI. (8 Papierfolien) aus Kurpfalz Fasz. 913. Zwei weitere Copien siehe in den „Sal- und Lagerbüchern“ Nr. 36 Fol. 64 ff. und Nr. 59 Fol. 149 f.

2. „Dies sind die Recht, die Eyn Byschoff zu Spyer hat, So die Scheffen auch zu dem vollen gericht vff Iren Eydt Sprechen.“

Copie saec. XVI. (2 Papierfolien) aus Kurpfalz Fasz. 913. Zwei weitere Copien siehe in den „Sal- und Lagerbüchern“ Nr. 36 Fol. 67 f. und Nr. 59 Fol. 151 f. Gedr. bei Grimm I, 771 f. dessen Angabe: „noch aus dem 14. Jshrh.“ auf einem Irrthum beruht.

3. Schöffenweisthum betr. die nach Aufhebung des Klosters Heilsbruck an den pfälz. Kurfürsten gelangten, ferner die dem Bischof von Speier zustehenden Rechte zu Edenkoben v. J. 1593.

2 Copien saec. XVII. (6 u. 5 Papierfolien) und eine von ca. 1880 (6 Folien).

4. „Extractus aufs Edenkober Rechts Spruch de anno 1593“ gefertigt am 14. Juli 1666.

2 Papierfolien.

5. Waldrecht und Ankauf der sogen. alten Heide, s. Bebingen, Erneuerung etc. Nr. 3, 4 u. 8.

6. Gerichtsschreiber zu Edenkoben i. J. 1659 ist Karb Joh. Georg, s. Walsheim. G.

Edesheim, Stumpfwald-Weisthum, s. Obersülzen.

Effenhausen s. Cleinich.

Ehrenburg s. Dommershausen und Spesenroth.

Ehrwein Philipp, kurpfälz. Schaffner zu Hördt (1576), s. Hördt.

Eich (Dorf bei Worms in Hessen) s. Gimbsheim.

Einselthum, Ritter Dieter von (1426), s. Frankenstein.

**Einselthum:** Darstellung der Rechtsverhältnisse zu Einselthum. Enthält u. A.:

1. Topogr. Beschreibung des Dorfes Einselthum S. 1—4.
2. „Gemein ordnung“ derer von Einselthum gemacht am 6. April (Dienstag nach Judica) 1484 von den Junkern Hans und Dietz von Wachenheim in Beisein Peters, des Vogts von Zell und des dortigen Pfarrers. S. 4 ff.
3. Das „alt Kommenrecht“ des Bäckers zu Einselthum S. 10 f.
4. Weisthum der Gemeinde Einselthum aufgerichtet am Dienstag nach Katharinen (29. November) 1530 von Ludwig von Neuburg derzeitigen kurpfälz. Burggrafen zu Alzei und dem Laudschreiber Ludwig Deschler.
5. „Deren zu Einselthumb Insigel“: Verleihung desselben durch Christopfel von Gottfurth, kurpfälz. Burggrafen zu Alzei am 9. Mai 1567.
6. „Ordnung wie es mit den Wassergängen zu halten“ v. J. 1486. S. 16.
7. „Gebrauch u. alt Herkommen-Recht auftrefend den Müller anno 1478.“ S. 17.
8. „Gemeine Dorf ordnung, gebräuch und gewohnheiten zu Einselthumb“ v. J. 1581. S. 20 ff.
9. „Vertrag so die zu Einselthum mit Zellen vorm Amt Altzey aufgerichtet ein gemarckenstein bei Zell betreffend.“ Beurkundet von Ludwig von Neuburg, Burggraf zu Alzei am 22. August („uf Donnerstag nach St. Bernhards tag“) 1532. S. 33 ff.
10. Angaben über das jus patronatus der Kirche und die Kultusbauast sowie über den Zehenten zu Einselthum. S. 42 ff.
11. Die Güter und Gefälle der Pfarreien Wachenheim und Biedesheim, des Stüts Zell, des Georgiusaltars zu Laumersheim, der Herren von Cronberg, von Eltz, von Flörsheim, Rudolf von Oberstein, von Wachenheim u. A. in Einselthum. S. 48 ff.

Buch von 60 beschr. Seiten in 4<sup>o</sup> saec. XVII. Dazu eine Copie aus demselben Jahr., 30 Papierblätter mit Folienzahlen 23—53. Aus Kurpialz Fasz. 944.

G.

**Einsiedel:**

1. „Mittelborner (Hueber-) Weisthumb v. J. 1531.

2. Vertrag zwischen der Deutschherrn - Kommende Einsiedel — vertreten durch Philipp Arnold von Clahr Landcommenthur der Balley Lothringen, Commenthur zu Böckingen und Trier, ferners durch Balduin Herrn v. Eltz Commenthur zu Einsiedel — und den Brüdern Johann Casimir und Franz von Sickingen Herrn zu Landstuhl d. d. Landstuhl 2. August 1627 „wegen Mittelborner mithochgerichts gerechtigkeit“.

3. Vertrag zwischen der Kommende Einsiedeln — vertreten durch Johann von der Felz Landcommenthur der Balley Lothringen, Commenthur zu Trier und Einsiedel — und Franz Konrad von Sickingen d. d. 12 Jänner 1551, „Den Wald, jagt, der Förster atzung und Spesbacher Zins betreffend.“

4. Vertrag zwischen Hemmerus, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in teutschen und welschen Landen — vertreten durch Johann Dietrich von Enschringen Commenthur zu Einsiedel, Hans Cuno von Horneck Hausecommenthur zu Horneck, Sebastian von Weittershausen Marschalk und Johann Störr Sekretarius — und Pfalzgraf Johann Casimir vom 19. April (Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate) 1581 „die atz, schatzung und Zehndten auch schliesung des Haus Einsiedel betreffend.“

5. Kaufvertrag zwischen dem Stadtrath von Kaiserslautern und der Deutschherren-Commende Einsiedel bezw. deren Commenthur Johann v. Hane d. d. 2. Jänner (Mittwoch nach dem heyligen jahrs tag) 1488, demgemäß der Stadtrath für eine von der Commende erworbene Mühle zu Lantern eine jährliche unablöbliche Gült von 18 Malter Korn und 30 Kreuzer zu zahlen verspricht.

6. Urkunde des Gerichts zu Kaiserslautern d. d. 25. April 1488 betr. den sub 5 genannten Kaufvertrag, er-

beten vom Landcommenthur der Balley in Lothringen Hans v. Fleursheim als Vertreter der Commende Einsiedel.

7. Extrakt aus dem Kaiserslauterer Rathsprotokoll vom 24. Dezember 1651 betr. ein Geldgeschäft des Rathes mit Reinhard v. Geldern Frhr. v. Arschen Commenthur und dem Deutschordenshaus zu Einsiedel.

8. „Weilerbacher Hueber Weisthumb“.

9. Vertrag zwischen Kurpfalz und der Commende Einsiedeln — vertreten durch ihren Commenthur Jakob von Enschriegen — d. d. Heidelberg 9. April 1562 betreffend die Pfarrcompetenz zu Ramstein (incl. der Kapelle zu Spesbach) und Weilerbach.

10. „Extract Competenz Buchs de ao. 1600 Ramsteiner Gerichts pfarr Besoldung betreffend.“

11. „Ramstein-Steinbach-Spesbach- und zugehörigen Filialen pfarre besoldung in anno 1700 verordnet.“

12. „Freiheit des hoffs zu Eisenberg“ dem Deutschherrnorden als Besitzer erteilt von Eberhard Grafen zu Oberstein und Aleidis seiner Hausfrau sub dato: Isenburg anno Domini 1255 octavo idus Julii (8 Juli). Beglaubigte Copie des Notars P. Martini.

13. „Extract Oberamts Lautern Competenz Buchs de anno 1510 Gericht und Pfarr Kübelberg betreffend.“ Im Anschluß eine Notiz über die Kapelle Misan.

14. Die bei Ausgrabung des Fundaments der Kübelberger Kirche gefundene Inschrift. (Enthält die Namen: Johann Nicolaus von Hagen Commenthar zu Saarbrücken und Theoderich Lenk Pastor zu Kübelberg).

15. Verschiedene Extrakte aus dem Competenzbuch des Oberamts Lautern saec. XVI. betreffend die Gerichte und Pfarreien Kübelberg und Weilerbach.

Buch von 38 Papierfolien saec. XVIII. colligiert durch „Hugo Ernst Schmieding als kellern“. G.

Einsiedel, Comthurei: s. Dirmsteiner Amtswestthümer Nr. 1. Mittelbrunn und Weilerbach.



**Eisenberg** (s. ö. von Göllheim):

1. Huberweisthum des St. Georgen-Hofes zu Eisenberg, „vff Mittwoch nach Martini Tage“ jährlich gehalten. Gerichtsherr ist St. Georg (Kloster Ramsen, welches den hl. Georg im Siegel führte?); Holzrechte im Stumpfwalde. Aufgezeichnet — offenbar nach älterer Vorlage — 1656, 12. November, von Georg Anthon Pistorius, fürstl. Worms'schen Keller zu Neuleiningen und Ramsen; neuerdings ausgefertigt 1681, 18. September.

Copie von c. 1681, 2 Papierfolien. Aus Nassau-Weilburg Nr. 402. Cf. Grimm V, 621 f. M.

2. Weisthum über die Kirchenbaulast zu Eisenberg aufgerichtet vom „Sentscheff“, den Geschworenen und dem Pfarrer daselbst.

Beglaubigte Copie vom 25. Oktober 1707 (2 Papierfolien) s. bei den Urkunden des Hochstifts Worms Nr. 151. Eine einfache Copie vom gleichen Datum (2 Papierfolien) s. bei den Akten des Hochstifts Worms Fasz. 102. G.

Eisenberg, Deutschherrnhof, s. Einsiedel Nr. 12.

Eckh, Burgmann zu Lautern (1417), s. Kaiserslautern.

Elisabeth, Gräfin von Sponheim und Vianden (1414), s. Kirchberg.

Elisabeth, Pfalzgräfin (1533), s. Kusel II und Dielkirchen.  
Ellenbacher Wälder, eigentlich Allenbacher Wälder, s. Birkenfeld II, 5.

**Ellerstadt** (bei Dürkheim): Weisthum, gedr. bei Grimm I, 788 f.

**Elmstein** und **Iggelbach**: „Dafs ist die Gerechtigkeit als der Gemein von Elmstein und Igelbach, als sie von unsern Eltern herkommen ist“: Grenzen, Eckerich, Weinhastrunk, Pfarrbesetzung, Pfflicht des Pfarrers, das Faselvieh zu halten, Pfarrhausbau, Freizügigkeit, Frevelgefälle, Holzgerechtigkeit. Entstanden in der gegenwärtigen Redaktion etwa in der Mitte des 16. Jahrh.

Beglaubigte Copie nach dem vorgelegten und wieder der Gemeinde zurückgegebenen Originale hergestellt vom Oberante Neustadt vom 9. Febr. 1793; 4 Papierfolien.

Dabei eine unbeglaubigte, ziemlich schadhatte aber aus dem 17. Jahrh. stammende Copie von 4 Papierfolien und ein Copie-Fragment von 2 Papierfolien. M.

Elmsteiner Waldungen s. Gimmeldingen Nr. 2.

Elschbach, Bambschreibung, s. Kübelberg Nr. 1.

Eltz, Junker von, s. Blieskastel, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3 und Einselthum.

Friedrich von, (1535, 1538, 1539) s. Blieskastel, St. Ingbert, Löwensteiner Hof und Bisterschied.

Heinrich Georg von, Deutschordenscommenthur zu Saarbrücken (1586), s. Eschringen.

Hans Wolf, Herr zu Eltz, Oberamtmann zu Kaiserslautern (1617), s. Fischbach, Pflege.

Balduin, Herr von, Deutschordenscommenthur zu Einsiedel (1627), s. Einsiedel.

Johann von, s. Fankel Nr. 2.

Elzweiler s. Elzweilerthal.

Emeroth s. Cleinich.

Endres Georg von Wonsheim, seine Kinder, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 6.

Engel Joh., Schultheiß zu Kaiserslautern (1585 ff.) und sein Sohn Jakob Engel, Schaffner zu Frankenthal, s. Frankenstein, Correspondenz.

Hans, Nassau'scher Schaffner zu Frankenstein (1593), s. Frankenstein.

Enkenbach s. Alsenzborn, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1 und Flörsheim.

**Enkirch** (Flecken im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Trarbach): „Copia des Oberhofs Bangeding Regeln zu Enkirch“; das Geding wird jährlich auf Peter und Pauli Tag auf dem gräfl. Sponheim'schen Hofe zu Enkirch gehalten. S. a.

Fol. 203–206 der „Demonstrationes iurium“ (Horstmanniana) P. 2. M.

Enschringen Joh. Dietrich von, Commenthur zu Einsiedel (1581), s. Einsiedel.

Enschringen Jakob von, Commenthur zu Einsiedel (1562),  
s. Einsiedel.

Entzberg Conrad von, (1417) s. Kaiserslautern.

Eppelborn, die Herren von, „Vierherren“ (1564), s. Esch-  
ringen Nr. 4 der Anmerkung.

Epsteiner Dorfbrücke: Säuberung des Mühlbachs von der  
Epsteiner Dorfbrücke bis Lamsheim, s. Flommersheim.

Erbach Valentin, Graf zu Erbach, Herr zu Preuberg, kurfürstl.  
Burggraf zu Alzei (1400), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer  
Nr. 1.

Valentin, Graf zu Erbach, kurpfälz. Burggraf zu Alzei  
(i. J. 1560), s. Freinsheim.

**Erden** (Dorf im Regierungsbezirk Trier. (Amtsgerichts Bern-  
kastel): Weisthum über die Sponheim'schen Rechte (Vögte  
sind die Herren von Oberstein) zu Erden. Nach 1524.

Fol. 167 der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana) P. 2. M.

**Erfweiler**: Schöffenweisthum über Gerichtsbarkeit im Hoch-  
gericht Blieskastel und Gränzen dortselbst d. d. Erfweiler  
28. Juli 1421.

Papiercopie von 10 Folien. Gedr. bei Grimm II, 30.

Cf. Blieskastel Nr. 2. G.

**Erlenbach** (s. w. Otterberg): Weisthum zu Erlenbach, wo-  
durch der Pfalzgraf oder wer das Büttelamt  
innehat, zu Erlenbach und im ganzen „Büttelamt“ als  
oberster Carstvogt zu richten vber Halfs vnnnd Halfs-  
bein etc. gewiesen wird; abgesehen vom „Büttelamt“  
sind die Herren zu Erlenbach die (Kloster)-Herren zu  
Otterbarg.

„Aufszug auser dem Gerichtsbuch zu Erlenbach“. 16.

Jahrh., 1 Papierfolie. Gedr. bei Grimm, V, 663. M.

Erlenbach, Gerechtsame, s. Billigheim, Amt u. Billigheim,  
Jura und Gerechtsame Fol. 15r--15.

Erlenhaupt Kaspar von Saulheim, s. Alsenbrück 1507.

Erpoltzheim (n. ö. von Dürkheim): „Das ist der Herren  
Recht dafs Sie haben in dem Gericht zu Erpoltzheim“;

diese Herren sind das Kloster Hönigen, welches ein Gut in der Gemarkung zu Erpolzheim hat und Graf Emich, Herr zu Leiningen-Hartenburg, der Gerichtsherr ist. Wiesenrecht.

Copie aus dem 16. Jahrh. Papierlibell von 8 Blättern in 4°. Eine ältere Copie aus dem 15. Jahrh. steht in Nr. 68 Fol. 1 f. der „Sal- und Lagerbücher“. Gedr. bei Grimm, V, 602—604.

M.

Erzenhausen s. Weilerbach.

Eschenau Ludwig von, Amtmann zu Neukastel (1544), s. Steckweiler.

### **Eschringen:**

#### A. Weisthümer:

1. Schöffenweisthum des „Vierherrendorfes Eschringen“ v. J. 1498, dessen Original sich in der „registratur des Gotteshaufes Gräfenthal vorfindet“.

Beglaubigte Copie von 4 Papierblättern in Folio d. d. Bliescastell 22. Juni 1771. ausgestellt von „P. Schlemmer, des Vierherrendorfes Eschringen Nahmens des Gotteshaufs Gräfenthal mitbeamter“.

2. Copie des Weisthums von Eschringen v. J. 1550.  
2 Papierblätter in 4°.
3. Copie (einfache) des Schöffenweisthums zu Eschringen v. J. 1552.  
5 Papierfolien.
4. Fragment einer Copie des am 10. Mai 1564 gehaltenen Weisthums zu Eschringen.  
1 Papierfolie.
5. Copie des i. J. 1572 gehaltenen Weisthums zu Eschringen.  
6 Papierfolien.

#### B. Bezirk- und Dorfordnung.

6. Beschreibung des Bannes und Bezirkes des Dorfs Eschringen, aufgenommen 10. August 1586 durch Notar, Kirchenschaffner und Stadtschreiber Georg Pfeilsticker in Saarbrücken in Gegenwart des Heinrich Georg v. Elz, Deutschordenscommenthurs zu Saarbrücken und des Canzlei-  
verwandten Israel Ratz.

2 Papierfolioblätter.

7. Dorfordnung zu Eschringen, neu geschrieben i. J. 1730. Beglaubigte Copie, hergestellt durch den Nassau-Saarbrücken'schen Advokaten und kaiserl. Notar Joh. Georg Belzer am 14. August 1736. \*)

4 Papierfolien mit aufgedr. Siegel. M.

Essingen s. Godramstein. Gerechsamte Fol. 7.

### Essweilerthal:

1. Topographische Beschreibung des Efsweilerthals, welches die Orte Efsweiler, Oberweiler, Hinzweiler, Nerzweiler, Hundheim, Hachenbach, Hirschau, Horschbach, Elzweiler, Aschbach umfaßt, beschrieben von Keller Johann Hoffmann zu Lichtenberg 1595. Der Name Weisthum kommt dieser Beschreibung nur in soferne zu, als sie die Grenzen des Hochgerichts weist.

12 Papierfolien starkes Libell.

2. Weisthümer des Efsweiler Thals bezw. seiner Herrschaft der Rhein- und Wildgrafen. 1. Exemplar: 4 Papierfolien; 2. Exemplar: 4 Papierfolien; 3. Exemplar: 2 Papierfolien. Alle aus dem 16. Jahrh. M.

3. „Copey des Efsweiler Thals Weifsthumb“. Gewiesen auf Veranlassung des Junker Friedr. Cratzen von Scharfenstein, obersten Grundherrn im Efsweiler Thal in dessen Hofstatt zu Hirschau \*\*) als Oberhof am 9. Sept. 1579.

Papierlibell von 24 Folien.

4. Geistliches Kanzelgericht im Efsweiler Thal. s. Hirschau. G.

Eulenbis s. Weilerbach.

\*) Die „Vier Herren“ des Dorfes Eschringen waren: 1. der Deutschordenscomthur zu Saarbrücken (1552: Jakob von Eschringen); 2. der Graf von Nassau-Saarbrücken; 3. die Herren von Püttlingen und die von Heringen; 4. der Prior von Gräfinthal (i. J. 1572 war Prior: Michael Hartmann) und die Herren von Eppelborn.

\*\*) Über Hirschau bei Wolfstein vgl. Frey, Beschreibung etc. III. 485.

Fabri Heinrich von Bache, Cleriker (1426), s. Frankenstein.  
 Fabritius Johann, Pfarrer etc. in Kusel (1592), s. Kusel III.  
 Fachbach, s. Niedertiefenbach.

Falkenberg Johann von, Domherr zu Speier (1531), s. Mundenheim.

- Falkenstein:** „Wifsthum der Gerichts Falkenstein und Winwiler. Gewiesen den Junkern Wirich und Melcher von Thun Herrn zu Falkenstein vom Schultheifs und den 14 Schöffn des Gerichts zu Winweiler.“ Da der 1451 geborne Melchior von Dhuun in dem Weisthum bereits neben seinem Vater Wirich als Herr zu Falkenstein auftritt, was muthmafslich nicht vor seinem 20. Lebensjahre geschah, so dürfte das Weisthum nicht vor 1470 entstanden sein und nicht nach 1501, in welchem Jahre Wirich starb (cf. Lehmann, Urkundliche Geschichte des Herren und Grafen von Falkenstein in den Mitth. des histor. Vereins der Pfalz III. 115—120).

Falkensteiner Codex Nr. 4. Fol. 5--7.

G.

**Falkenstein**, kaiserliche freie Reichsgrafschaft (seit 1736; cf. von der Nahmer, Handbuch des Rheinischen Particular-Rechts, III. 365):

1. Schultheifen- und Gerichtsordnung für dieselbe vom 3. Jänner 1775.

Papierlibell in Folio. 34 Blätter.

2. Verordnung, wie es mit den Gemeinds-Rechnungen der Kayserl. Reichs-Graffschafft Falckenstein furohin gehalten werden solle. Winnweiler, 2. Jänner 1771, erlassen von dem Reichshofrath und der Reichsgrafschaft Falkenstein, Administrator Friederich Carl Frhr. v. Moser.

Papierlibell in 4<sup>o</sup>. 16 S., Druck.

3. Allgemeine k. k. österr. Landesverordnungen, welche also auch für die k. Grafschaft Falkenstein giltig waren, als nämlich:

- a) die Verordnung vom 24. III. 1770 betr. Zusätze zu dem Patente über die Zertheilung der Gemeinde-Weiden;
- b) die Verordnung vom 4. II. 1783 betr. die Anlage von Urbarien;
- c) die Verordnung vom 7. IV. 1789 betr. die Anlage von Grundbüchern.

3 Drucke von 4 bezw. je 2 Folien. Aus Gratschaft  
Falkenstein, Fasz. 108.

M.

Falkenstein Sebastian, Graf von, s. Fischbach Pflege.

**Fankel** (Dorf im Amtsgerichte Cochem):

1. Sponheim'sches Weisthum von Fankel, abgehalten durch Jakob von Lachen, Bürger zu Kestelun, von wegen seines Herrn von Sponheim zu Fauckel 1421, in die Fabiani et Sebastiani Martyrum.

2. Fauckeler Weisthum v. J. 1459, worin die Gerechtigkeiten Triers und des Pfalzgrafen gewiesen werden, errichtet in Gegenwart des Hofmeisters Johann Herr zu Eltz, des Meisters Joh. Jux, licent. in kaiserl. Rechten, Kanzlers und der Rätthe Joh. Herr zu Pirmont und Eberhart v. d. Arcken (für Trier) sowie (für Pfalz) des Meisters Peter Wynheymer, Dr. und Pastor zu Bacharach und des Richters Hans von Wache(n)heym.

Aus den Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2  
Fol. 63—71. Grimm, II. 429 hat nur das sub 2.

M.

Feckweiler, s. Birkenfeld III.

Veldenz Heinrich, Graf von (1349—1359), s. Obermoschel und Schiersfeld.

Georg, Graf von (1339), s. Ingweiler und Großbockenheim.  
Graf Friedrich von (1417), s. Kaiserslautern, After-Gerichts- und Lehenherr zu Baumholder, s. Baumholder (1419, 10. März und 1438, 1. Mai).

Ludwig, Graf von (1517), s. Duchroth.

**Vellmann** Philipp, kurpfälzischer Forstmeister zu Germersheim; verfaßte im Auftrage seines Herrn, des Kurfürsten

Friedrich IV. (1583—1616) die kurpfälzischen Ämterbeschreibungen, wozu er am 21. Juni 1600 von Katzweiler aus den Anfang machte mit der Beforschung des Amts Wolfstein, s. Wolfstein\*).

M.

Felsbergerhof, s. Imsweiler.

Felfs Conrad, alter Landschreiber zu Alzei c. 1600, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 10—12.

Felz, Johann von der, Landcomthur der Ballei in Lothringen (1544 u. 1551), s. Oberbexbach und Einsiedel.

**Veningen:** „Rechtspruch so die von Veningen Jerlichs vff den nechsten mitwoch nach Santt Martinstag zu Sprechen.“  
Darin wird unter Anderm gewiesen, daß „Juncker Vlrich von Thann oder were das Schlüs zu Vieschlingen luhat, vñs sim hofe daselbst Jerlichs soll verzünen 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stecken an dem obgenannten fronhofe (zu Venningen) vnd soll den selben züne die 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stecken hegen, das ein Esell daründer moge drocken gesteen mit eym maller mels.“

Abschrift aus dem Anfang des 16. Jahrh. in den Sal- und Lagerbüchern, Nr. 59, Fol. 103r—105a und Nr. 36, Fol. 81—83.

M.

Veningen, s. Bebingen, Erneuerung etc. Nr. 3, 4.

Dr. Florenz von,\*\*) Kanzler(1521), s. Gimmeldingen Nr. 5.

Verdun, Bischof von, s. Baumholder 1419, 10. März.

Finkenbach, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 5 u. Anm.

\*) Es mag an dieser Stelle gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß das Ende des 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts eine hohe Blüthezeit der territorialen Topographie war. Von 1579—1589 schrieb Philipp Apian seine Topographie von (Alt-) Bayern (publiziert im 39. Bande des Oberbayer. Archives, 1880); auf Befehl Herzog Wolfgangs von Zweibrücken lieferte Tillemann Stella 1563f die Beschreibung der Aemter Zweibrücken und Kirel und sein Schwager Johannes Hoffmann von 1585—1588 die Beschreibung des Amts Lichtenberg. Gleichzeitig mit den kurpfälzischen Ämter-Beforschungen Vellmanns ist auch die „Descriptio episcopatus Bambergensis“ im kgl. Kreisarchive Bamberg —, welche zwischen 1600—1610 fällt. Cf. auch Hoffmann Job.

\*\*) Advokat am Reichskammergericht 1495, Syndikus der Reichsstadt Speier 1497—1504, Kanzler der Kurpfalz 1504, † 1538.



Virneburg Wilhelm, Graf v., Herr zu Falkenstein (1444—1456),  
s. Freimersheim.

**Fischbach**, Pflege: Weisthum und Jahrgeding der, auf Grund der Verträge von 1587, 1588 und 1612, errichtet 1617, 23. Juli, durch Hans Wolf Herren zu Eltz, kurpfälz. O.-Amtmann zu Lautern und Johann Gg. Antz, Land-schreiber daselbst, Namens des Kurfürsten von der Pfalz sowie durch Jakob Weber, Fürstl. Zweibrückischen Schaffner zu Hornbach. Enthält Bestimmungen über Gerichtsbarkeit, Waldrechte, Kirchensachen etc., die Flersheimer Haidewälder gegenüber Wilstein, die Moosalberwiesen des Grafen Sebastian von Falkenstein, den Wald des Klosters Wadgassen genannt Bitscher Dünckelsberg etc.

Fol. 164—168 der *Demonstrationes iurium* in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

M.

Fitzruth, Waldung, s. Mörschied.

**Fleckenstein**, Jakob von, pfälz. Hofmeister und Unterlandvogt im Elsaß (1493), s. Drachenbronn.

Junker Philips von, c. 1600, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 6.

### **Flersheim:**

Bechtolff von (1390), s. Obersülzen.

Friedrich und Bechtolff von, s. Bautweiler u. Trippstadt.

Friedrich von (1417), s. Kaiserslautern.

Friedrich (c. 1429) und Hans (1519) von, s. Mannweiler.

Junker Hans von, der Jüngere und sein Bruder Schele

Friedrich (1475), s. Rischweiler.

Friedrich von, genannt von Lautern (1477) und August von (1601), s. Dörrenmoschel.

Hans von, Landkomthur der Deutschordensballey in Lothringen (1488), s. Einsiedel.

Hans von, Amtmann zu Kaiserslautern (1492), s. Gimmel-dingen Nr. 7.

Tiburtius Bechtloff von (1554, 1574?), s. Bautweiler und Mannweiler.

Friedrich von, kurpfälz. Amtmann zu Kaiserslautern (1563), s. Otterbach.

Friedrich von (1593), s. Bautweiler.

Hans Friedrich von, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 1, 3, 13.

Flersheimer Haidewälder gegenüber Wilstein, s. Fischbach, Pflege.

**Flommersheim:** Weisthum des Dorfes Flommersheim v. J. 1582. Gerechtigkeiten zu Flommersheim haben die Herren Junker: Philips und Philips Ludwig von Frankenstein, Junker Blorer Vitzthum, Jakob Voltz von Lambsheim.

12 Papierfolien, geheftet; mittels Oblate ist dem Weisthum ein Schreiben des Oberamts Neustadt vom 19. Aug. 1709 beigelegt betr. die Stänberung des Mühlbachs zwischen Lambsheim und der Epsteiner Dorfbrücke. 2 Bl. in 4<sup>o</sup>.

M.

Flommersheim, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 6.

**Flörsheim** (abgegangener Ort?): Der Gemeinden Flörsheim, Alsenborn und Enkenbach Gerechtigkeit „uff dem Flörsheimer Holz, das man nennet den Stumpff“ v. J. 1401.

Copie saec. XVII, 2 Papierfolien. Aus der Archiv-Abtheilung Sayn-Wittgenstein Fasc. 9.

G.

**Flurskappel** (bei Ulmet): „Weisthum der vier Kirchenn geschworn der Pfarr Kirchen Fluers Cappeln Anno 1540.“ Die Geschwornen haben ihren „Oberhof“ zu Cusel; als Collator der Pfarrei weisen sie „Ruprechten Pfaltzgrauen“.

Copie nach dem „alten Original der Pfarrkirch Fluerscapeln“, welche 1595 durch den Kirchenschaffner Joh. Pfeil in Cusel zur Kanzlei in Zweibrücken eingeschickt wurde, Papierlibell in 4<sup>o</sup>, 10 Fol., wovon 6 beschrieben sind. Aus Zweibrücken, II, Fasc. 1345.

M.

Völkersweiler s. Gossersweilerthal.

Voltz Jakob von Lambsheim (1582 u. ca. 1600), s. Flommersheim und Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 6.

**Volxheim** (im hessischen Kreis Alzei): Schöffenweisthum über die dem Junker Emich von Dhun Herrn zu Oberstein, Junker Emich's seligen Sohn, als Gerichtsherrn im Dorfe „Folxheim“ zustehenden Rechte in dessen Gegenwart aufgerichtet „in dem Hof des durts Folxheim Meintzer Bistumbs der do genannt ist und noch heutigen tages heyfst Junker Wirichs seligen hoff“ am 5. Mai 1391 in Gegenwart Junker Ulrich Saltzkorns kurtrierschen Amtmanns und Junker Gottfried, Junker Gottfried's Sohn, von Spanheim Dompropsts.

Falkensteiner Codex IV. Fol. 150r–152. G.

**Vorderweidenthal:** Gefälle und Gerechtigkeiten des Stifts Klingenmünster in den Dörfern Vorderweidenthal, Oberschlettenbach und Darstein. Das Verzeichnis muß vor 1485 entstanden sein, da es noch immer von einem Abt des Stifts spricht, seit 1485 aber ein Propst dem Stifte vorstand.

Papiercopie saec. XVI., 8 Quartblätter. Gedruckt bei Grimm, V. 544 f. Die dort mit ca. 1530 angegebene Entstehungszeit ist nach Obigem unrichtig. G.

**Vorlach**, abgegangenes Dorf, s. Hagenbach.

An der Stelle des alten Dorfes Vorlach (Forlach) liegt seit 1655 das heutige Dorf Wörth; cf. Heintz, verschollene pfälz. Ortsnamen in den „Mitteilungen des histor. Ver. der Pfalz“ V, 70. M.

**Forst:** „Recht Spruch So der hüber zü Forste alle Jare vff dornstag nehst nach Sant Martins tag pfligt Im hüpgeriecht zu thün.“ 15. Jahrh.

Aus dem Hochstift Speier'schen Salbuche Nr. 10 Fol. 42r bis 43a, und Nr. 10a pag. 128 f. M.

**Frankenstein:**

1. 1426, 11. Juni: „Schuler“ (= clericus) Heinrich Fabri von Bache, Mainzer Bisthums, errichtet in Gegenwart des Ritters Dieter von Inseltheim und des Diederich von Geroldrode, des Amtmanns des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, sowie des Edelknechts Caspar

von Dirmstein und des „Schulers“ Johann Trudel von Seligenstadt ein Notariatsinstrument über den Bezirk und das Weisthum des Schlosses Franckenstein „In dem Dale vnder dem Slosse . . an der stadt da man gewonlichen pflicht gericht zu halten“.

Copie aus dem 15. Jahrh.; Pergament, gedr. bei Grimm, IV, 645 f. Dieser Copie liegen bei 2 Copien auf Papier, je 2 Folien, ferner 3 Extrakte daraus betreffend den Bezirk, je 1 Folie Papier, sowie ein Brief des Hans Reinhard von Walbrun d. d. Partenheim 19. Febr. 1593 an Graf Emich von Leiningen-Dagsburg d. J., worin mitgeteilt wird, daß Hans Engel, der Nassau-Saarbrück'sche Schaffner zu Franckenstein im Gehölze des Morschbecher Hofes Holz abtreibe.

2. Correspondenz betreffend die Verleihung der Nassauischen Gefälle zu Franckenstein und Hochspeier auf 10- und nochmals 3jährigen Bestand an Johann Engel (sein Sohn Georg Engel war 1599 Schaffner zu Frankenthal, Fol. 10r), Schultheifs, und dessen Tochtermann Jakob Landsberger, Stadtschreiber, beide zu Kaiserslautern, durch Graf Albrecht und seinen Sohn Ludwig von Nassau-Saarbrücken (1585, 4. Januar), die jährliche Inbsausrichtung, die Verringerung der Bestandssumme, verschiedene Beschwerdepunkte, u. A. den Kirchenbesuch (es gab damals in der Gegend Wiedertäufer, Fol. 8r), das Holzflötzrechts-Privileg, das König Rupert den Neustadtern 1403, fer. tertia post jubilate, erteilte (Fol. 15), die Bebauung des Schlierenthals (Fol. 18r–22) u. Ä.

Papierlibell von 28 Folien. Beiliegen einige lose Produkte von 1585–1604, betreffend die Verhandlungen auf dem „gemeinen Tage“ zu Hochspeier (1585) über das Hirtenhaus zu Franckenstein, die Billwiese, den Hof Morschbach u. s. w., sowie die Verhandlungen auf dem „Gemeintag“ am Sonntag trium regum 1600 über die Rechnungsabhör der Gemeinschaft Franckenstein und Verwaltungssachen. 1585–1604, 7 Prod. Papier.

3. Verzeichniß des  $\frac{1}{3}$  Antheils am Schloß und Dorf Franckenstein, welcher dem Grafen Emich d. J. von Leiningen-

Hartenburg zusteht; die übrigen  $\frac{2}{3}$  gehören dem Grafen Albrecht von Nassau und dem Junker Hans Heinrich von Walbronn; alle 3 Theile aber rühren vom Stift Limburg zu Lehen. Kirche, Kirchhof, Turm und Wachthaus sind gemeinsam; ca. 1600.

Papierlibell in Folio, 6 Bl., wovon  $2\frac{1}{2}$  beschrieben sind. M.

Frankenstein, Rechte des Klosters Limburg in Frankenstein, s. Weidenthal und auch Grimm, V, 594.

Ludwig von, s. Dreisen Nr. 6.

Philipp Ludwig von (1582 u. ca. 1600), s. Flommersheim und Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 6.

Philipp von (1582), s. Flommersheim.

Frauenberg, Hochgerichts-Weisthum über den Bezirk des Amtes Frauenberg, s. Birkenfeld I.

**Freimersheim:** „Dis das Wifsthumb, das das Gericht zu Freymersheim Jars weifst unserem gnädigen Junkern Melchiorn (sc. von Dhun, Herrn zu Falkenstein) oder wer das Gericht von seinetwegen inuhat.“ — Da an einer Stelle des Weisthums Philipp von Dhun, Graf zu Falkenstein als oberster Grund- und Gerichtsherr von Freimersheim genannt ist, kann es sich nur um eine zwischen 1518 und 1530 geschehene Erneuerung des Weisthums handeln. Inseriert ist eine Urkunde Wilhelms Grafen von Virneburg, Herrn zu Falkenstein (der nach Lehmann, Urkundl. Gesch. der Herren und Grafen von Falkenstein in den Mitteil. des hist. Ver. d. Pfalz III, 110—112 von 1444—1456 im Besitze der Herrschaft Falkenstein war), ohne Jahr betreffend die 80 fl. jährlicher „Atzung“, welche ihm die Freimersheimer zu zahlen schuldig waren.

Falkensteiner Codex, IV, Fol. 197—198.

G.

**Freinsheim:**

1. „Gahn Erben Waldordnung“ der fünf Orte Freinsheim, Weisenheim a. S., Leistadt, Kallstadt und Herxheim am 14. November 1400 zum ersten Male auf Perg.-Bl. aufgezeichnet, 1560 von den Ganerben revidirt,

erweitert und in der neuen Gestalt von Obrigkeitswegen durch Valentin Graf zu Erbach, Herrn zu Prenburg und kurpfälzischen Burggrafen zu Alzei und durch Hans Heinrich, Graf zu Leiningen und Dachsburg, unterm 12. März 1560 bestätigt. Zwei Jahre später fand unter Beiziehung von Knaben zur Fortsetzung der Tradition eine Beforchung statt.

Copie saec. XVI. (Papierlibell von 8 Folien) und 2 Copien saec. XVIII. (10 u. 16 Papierfolien). Ganz gedruckt bei Maurer, Gesch. der Markenverf. 482—485, im Auszuge bei Grimm V, 608. G.

2. Copie des sehr eingehenden kurpfälzischen Weisthums der Stadt Freinsheim, wie es durch Kurfürst Karl Philipp d. d. Mannheim, 4. Juni 1737 bestätigt wurde.

28 Papierfolien, wovon die 3 letzten unbeschrieben. Aus Kurpfalz, Fasz. 1013.

3. Ganerbenwald mit Weisenheim a/S., s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 1. M.

Freisbach, s. Godramstein Gerechtsame Fol. 6. Godramstein Jura und Gerechtsame Fol. 13r—15.

Friedrich, Pfalzgraf (1463, 1468), s. Trarbach und Bruttig.

Friedrich IV, Pfalzgraf (1583—1610), s. Zeiskam Nr. 2 (Urkunde von 1599, 16. März); läßt kurpfälzische Ämterbeschreibungen herstellen; s. Vellmann und Wolfstein.

Friedrich Ludwig, Pfalzgraf (1667), s. Miesau.

Fronhofen, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 7.

Fronbach s. Baumholder 1570/71. Fol. 42a—43r.

Fronhofen s. Cleinich.

Fuchs Hans Martin, Kammerbote zu Speier, ca. 1600, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 13.

Fuchsloch (an der Queich, Mühlplatz) s. Zeiskam Nr. 5.

Fuller Wigand, Notar von Bingen (1417), s. Pfeffingen.

Furth (Metzer Bisthums): Pastor Heinrich (1487) s. Saal.

**Fussgönheim:** Abschrift des Weisthums der Gemeinde Fussgönheim, welche i. J. 1628 der Falkenstein'schen Kanzlei eingeschickt wurde.

3 Papierfolien.

M.

Fufsgönheim, Kirche zu (ca. 1600), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

**Galgenscheid**, Gericht (bei Boppard): Gerichtsweisthum von Galgenscheid aufgerichtet zu Halsenbach (Halstenbach In Galgenscheider Geriecht) Namens des Erzbischofs von Trier am 13. Dezember 1460.

Aus den Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2.

Fol. 72—75; cf. Grimm, II, 453—456.

M.

Ganerbe, der oder die —, in der Bedeutung von ungetheiltem Waldbezirk, s. Hanhofen, Hubhof-Weisthum, Note.

Gauwersheim Peter von (1417). s. Kaiserslautern.

Gehrweiler s. Gundersweiler.

**Geinsheim**: „Recht Spruch So die von Genssheim alle Jare dry Werbe vff Jre Eyde Sprechen: das Erst vff Mitwoch nach vnseren lieben frauwen tag Assumpcionis das Ist würtzwyhüng, das ander vff Mitwoch vber viertzehten tage nechst darnach vnd das drytte auch viertzehten tage nach dem nechst gerurten Mitwoch, das sind Sechs wochen nechst nach einander folgen.“

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59

der Sal- und Lagerbücher, Fol. 174; eine etwas ältere

in Nr. 36 derselben Gruppe, Fol. 109 f.

M.

Geispitzheim Heinrich von, Amtmann zu Bolanden, 1579, s. Dreisen Nr. 6.

Peter von, Oberamtman zu Ottweiler und Homburg, 1550, s. Königreicher Weisthum.

Geldern Reinhard von, Frhr. von Arschen, Commenthur zu Einsiedel (1651), s. Einsiedel (7).

Gelse Dietrich von, „Churbischof“ am Dome zu Trier (1377), s. Bellheim.

Gemmingen von, ihre Rechte zu Clingen, s. Clingen, Dorfsordnung von 1720.

Georg, Bischof von Speier (1521), s. Gimmeldingen Nr. 5.

Georg, Pfalzgraf von Simmern-Sponheim (1559—1569), Herr von Schloß und Amt Bolanden, s. Marnheim.

Georg Gustav, Pfalzgraf, s. Heinzelhausen.

Georg Gustav, Pfalzgraf (geb. 1564, † 1634), s. Imsweiler.

Georg Wilhelm, Pfalzgraf (1661), s. Traben.

Gerach, s. Mettlach.

Gerbach, s. St. Alban.

**Germersheim:** „Alt herkommen, freiheit und gerechtigkeit der Pfaltz leibaigen leut die man Königs- und sanct Petersleut nennet und in die pfandschaft Germersheim gehörig.“ Nach § 17 und 18 gehören zum Bezirke der Königsleute: Schaidt, Hatzenbühl, Rülzheim, Haina, Weiher bei Herxheim, Jockenheim (Jockgrim?), Rhein-zabern, Herxheim, Offenbach, Kuhard, Leimersheim, Pforz und Mörlheim; zum Bezirke der St. Petersleute: Steinfeld, Kapsweiher und Schlettenbach.

Gedruckt bei Grimm V, 559.

M.

Geroldrode Diedrich von, Nassau'scher Amtmann (1426), s. Frankenstein.

Gerolsheim, Kirche zu, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 3.

Dorfjunker zu, *ibid.* Nr. 4.

Hubhof zu, *ibid.* Nr. 13.

**Gersheim:**

1. „Jarding zu Gersheim, gehalten uff Dinstag Conversionis Pauli Anno 1508“;

2. „Jarding gehalten anno 1553 more Metensis zu Gersheim meiner frauwen der eptissin uff dinstag nach dem Zwanzigstern tag“ (18. Jänner).

Copie saec. XVI. in Johann Andreä's „Weistümersammlung“ im Coblenzer Staatsarchive Fol. 153—156r und 156r—157. Gedr. bei Grimm II, 42 f.)

G.

Gersheim, Joh. v. Hermbach, Pfarrer zu Gersheim, s. Mittelbexbach.

Gersweiler, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 6.

Gett, Junker zu Eppelsheim c. 1600, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 15 f.



Geyder Hans zu Heidelberg c. 1600, s. Dirmsteiner Amts-Weisthümer Nr. 4.

Gichweiler (im Elsaß), s. Obersulzbach.

**Gimbsheim** (bei Worms in Hessen): „Gimbsheimer gerechtigkeiten und gebrauch“, beschrieben von Johann Schick zu Zell wohnhaft im Beisein des kurpfälz. Untervogts Hansen Leitwein's am 29. Okt. 1607. Inseriert sind:

- a) Das vom Hofgerichtssecretarius Philipp Sturm verfafste Protokoll über die Verhandlung des Heidelberger Hofgerichts am 3. Sept. 1522 betr. den Streit der Dörfer Eich und Gimbsheim wegen der zwischen beiden liegenden Au.
- b) Urtheilsbrief des Kurfürsten Ludwig V. d. d. Heidelberg 3. September 1522, worin die Dörfer Eich und Gimbsheim wegen Absteinung beider Gemarkungen vertragen werden.
- c) Urkunde Ludwigs von Neuburg, kurpfälz. Burggrafen zu Alzei vom 30. Juni (uf montag nach St. Johannis des Taufers tag) 1533, worin derselbe zunächst die Urkunde Erhards von Ramsberg Burggrafen zu Alzei vom 29. April (Sontag Quasimogeniti) 1481 betr. die Erhaltung des Teiches zu Gimbsheim erneuert, sodann über die Zahl der Teichmeister und über das Schafweiderecht der Gimbsheimer Metzger Bestimmungen trifft.

Orig.-Papierlibell von 70 Folien (55—125), wovon die letzten 4 unbeschrieben sind. Aus Kurpf. Fasz. 944. G.

### **Gimmeldingen:**

- a) Huber-Weisthunn: „Dis nachgeschriben wisent die Hübner zu Gimmeltingen alle Jar den Eidt zu drien follendingen.“ Schluß: „Ist das buch ufs geschriben wurden uff Samstag nelst nach Sant Thomas dag“ 1469.
- b) Extrakt aus dem Vertrage zwischen Amt und Stadt Neustadt, dem Speier'schen Amt Kirrweiler und Deidesheim v. J. 1521.

8 Papierfolien, geschrieben Neustadt 16. Febr. 1717; vidit Joh. Ludw. Kempf, p. t. Stadtschreiber. Aus Kurpfalz. Fasz. 1073. Beiliegt ein Bericht des Gimmeldinger Gerichts vom 9. Mai 1776 betr. die Wiederabhaltung des seit 20 J. unterlassenen Hubhof-festes auf dem öffentlichen Hubhofplatze vor dem Pfarrhause.

- c) Sammlung beglaubigter Abschriften von Urkunden, welche sich auf die Rechtsverhältnisse von Gimmeldingen, Haardt, Lobloch, Mufsbach, Neustadt und Königsbach etc. beziehen, nämlich:

1. Urkunde von 1515, montag nach Calixti, wodurch Kurfürst Ludwig gewisse Irrungen zwischen Neustadt einer- und den 2 Dörfern Gimmeldingen und „auf dem Bigen in der Haard“ anderseitig beilegt und die letztern auf 2 Jahre vom ganzen und für die Folge vom halben Holzzoll zu Neustadt befreit (S. 1—4);

2. Urkunde von 1565, Donnerstag nach Evangelist Lucas, wodurch der kurpfälz. Vicedom Christoph Hundt von Lauterbach und der Neustadter Landschreiber Wyprecht Ziegler den obigen Vertrag von 1515 erneuern und Verordnung treffen bezüglich des von den Gimmeldingern und Hardtern aus den Elmsteiner Waldungen auf der Achse herangeführten und zum Verkanfe gestellten Holzes (S. 5--8);

3. Urkunde von 1572. 12. Sept.: Mit Zustimmung des kurpfälz. Viztums Christoph Hundt zu Lauterbach und des Landschreibers Peter Kleinmann zu Neustadt schließt die Gemeinde Mufspach einen Vertrag mit der Gemeinde Gimmeldingen, wonach erstere ein Brunnenflässlein, den „Almentbrunnen“ durch Gimmeldingen nach ihrem Flecken leiten dürfen (S. 9—11);

4. 1655. 15. Mai: die Gemeinde Mufsbach gestattet der Gemeinde Gimmeldingen nach dem 30jähr. Kriege, wo „nicht allein die Menschen, sondern auch Häufser und Brounen in hiesigen Orthen ganz in Abgang gerathen“, in der „Gimmeldinger Gasse“ auf ihre Kosten

und zu ihrem Gebrauche (ein Muspacher wohnte noch nicht dort) aber unter Vorbehalt des Brunneneigentumsrechtes der Mufsbacher, einen Brunnenstock aufzurichten (S. 11—12);

5. Auszug aus der Urkunde von 1521, Donnerstag nach St. Barbara, worin Kurfürst Ludwig und Bischof Georg von Speier durch die Schiedsrichter: Dr. und Kanzler Florenz von Venningen, Ritter Hans Landschad von Steinach und Diether Cämerer von Worms genannt Dalberg sich über die Irrungen vergleichen, die entstanden waren über die Holzrechte der Pfalz in den Speier'schen Deidesheimer Wäldern; die Holzberechtigten sind: 1. der Pfarrer von Gimmeldingen; 2. das dem Hochstift eigene, aber der Pfalz lehenbare Schlofs Wolfsberg; 3. Schlofs Winzingen; 4. die pfälzische Herrschaft zu Neustadt (S. 13—30);

6. 1512, Freitag nach Bartholom., bezw. Donnerstag nach Simon und Judae: Erpf Hanbecher, Landschreiber zu Neuenstatt vergleicht die 2 Gemeinden Gimmeldingen und Haardt dahin, dafs 1. die ganze Almende beider Dörfer für immer gemeinsam sein solle; 2. dafs der Brunnen zu Gimmeldingen nicht von der Almende, sondern von den Gefällen der dazu gehörigen Wiese etc. erhalten werde; 3. die Haardter sollen den „schwarzen Brunnen“ bei Zeyfsoffs und Henchins Haus benutzen und unterhalten u. s. w. (S. 30—36);

7. 1492, Montag nach dem achten hl. 3 Könige Tag: Junker Hans von Flersheim, Amtmann zu Kaiserslautern, und Peter Reinhard, Landschreiber von Neustadt, vermögen den Kurfürsten Philipp, dafs er die Junker Hans von Stettenberg und Hans von Rosenberg zu Schiedsrichtern ernennt für die Irrungen zwischen den Gemeinden Gimmeldingen und Haardt einer- und Lobloch anderseits; die Schiedsrichter legen die Irrungen dahin bei, dafs die Loblocher das Recht haben sollen, im „Gimmeldinger

Walde“ sich mit liegendem dürren Brennholze, soweit sie es tragen — aber Fuhrwerk ausgeschlossen — zu versehen (S. 37—42);

8. 1735, 30. März/2. April. Die Gemeinde Königsbach wird vom Amte Deidesheim angewiesen, den kurpfälzischen Herzogsgässern Wasser- und Weidgang zu gestatten (S. 43 f.);

9. 1744, 23. April: Die Klage der Stadt Speier, vertreten durch Syndicus von Stöcken gegen die Gemeinden Haardt und Gimmeldingen *puncto juris colligendi castaneas* auf einem in der Gimmeldinger Gemarkung mit dem Speier'schen Wappen abgesteinten Gute wird abgewiesen; doch wird das Speier'sche Recht auf den dortigen Steinbruch anerkannt (S. 45);

10. Weisthum des Hubhofs zu Gimmeldingen von 1469, Samstag nach St. Thomastag (S. 47—56);

11. Rechte der Gimmeldinger, Haardter und Loblocher (S. 57 f.);

12. Gimmeldinger Grenzbeschreibung und Weidgang, nebst Vermerk, daß Lobloch i. J. 1751 dem Orte Gimmeldingen incorporirt wurde (S. 59—61);

13. Haardt, Gemeindebrunnen v. J. 1568 (S. 75 f.), Viehweg (S. 79), Weidgang (S. 81 f.), Grenzbeschreibung (S. 83 f.)

Papierfolioband von 84 paginirten Seiten in Pappendeckel gebunden; die Abschriften sämtlich 1770 beglaubigt.

M.

Gleffharsberg, s. Schönenberg.

### **Gleisweiler:**

1. „Das altt weistumb vnd Rechtspruch zue Gleifsweller.“

4 Papierfolien, Copie des 16. Jahrh.

2. „Copie des Neuen weistumbs, So Anno etc. 68 durch die vogtshern (d. h. das Domkapitel zu Speier) der gemein zue Gleifsweller gegeben worden“, nämlich:

- a) Rechte der Dorfsherren Fol. 1—3;
- b) Gebote und Verbote Fol. 4—8a;
- c) Rechte der Gemeinde Fol. 8r—13;
- d) Gefälle der Herrschaft Fol. 14—15.

Papierlibell von 16 Folien, 16. Jahrh.

3. Bericht des Germersheimer Hühnervogts vom 16. Juli 1586 betr. die Verhandlungen über den seitens des Domkapitels Speier beabsichtigten Verkauf des Dorfes Gleisweiler an Graf Albrecht von Löwenstein, Herrn von Scharfeneck, und die Einkünfte aus dem Dorfe. (Offenbar beabsichtigte Kurpfalz, sich ebenfalls in den Kauf zu schlagen)

4 Papierfolien, Orig. Cf. auch Grimm, V, 567—574. M.

Gleisweiler, cf. 1. Godramstein, Gerechtsame Fol. 4—5.

2. Godramstein, Jura und Gerechtsame Fol. 8—11.

Glocken Seibert, kurtrierscher Keller zu St. Wendel (1530), s. Odweiler.

Arnolt von Oberstein, Amtmann zu Falkenstein (1469), s. Kalkofen.

**Gödenroth** (Dorf im Regierungsbezirke Cobenz, Amtsgerichts Castellamm): Lehenweisthum der Fürsten und Grafen zu Sponheim zu Gödenroth. Ohne Jahr.

Fol. 207 f. der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana)

P. 2.

M.

**Godramstein**, Jura und Gerechtsame der Kurpfalz:

- 1. zu Godramstein, Sibeldingen und Birkweiler, ferner die Rechte, welche Pfalz-Zweibrücken, dem Kloster Hornbach und den Grafen von Leiningen und Löwenstein-Scharfeneck daselbst zustanden Fol. 1—7;
- 2. zu Gleisweiler (wie sie nach dem Weistham vom 23. Sept. 1568 der Kurpfalz daselbst zustehen). Fol. 8—11;
- 3. zu Böbingen Fol. 11r—13.
- 4. zu Gommersheim und Freispach (welche die Junker von Dalberg und Hattstein als Reichslehen besaßen) Fol. 13r bis 15.

5. zu Ober- und Niederlustadt (welche Dörfer zur Deutschordenscomthurei Heimbach gehörten) Fol. 15r--16.
6. zu Niederhochstadt (zur Deutschordenscomthurei Heimbach gehörig) Fol. 17.
7. zu Heiligenstein Fol. 18r--19.

Festgestellt von Schultheis und Schöffen der genannten Orte im Juli und August 1599. Papierlibell von 20 Folien. G.

### **Godramstein, Gerechtsame der Kurpfalz:**

- zu 1. Godramstein, Sibeldingen und Birkweiler Fol. 1--3;  
 2. Gleisweiler Fol. 4--5;  
 3. Gommersheim und Freisbach Fol. 6;  
 4. Essingen (d. h. Ober- und Niederessingen und das Schloß daselbst. Die Schatzung und hohe Gerichtsbarkeit ist zwischen Kurmainz und Kurpfalz strittig) Fol. 7.  
 5. Niederhochstadt Fol. 8.  
 6. Ober- und Niederlustadt Fol. 8r.  
 7. Heiligenstein Fol. 9.  
 8. Bellheim Fol. 11--13.  
 9. Ottersheim Fol. 14--16.  
 10. Knittelsheim Fol. 16r--17.  
 11. Zeiskam Fol. 18--20.  
 12. Sondernheim Fol. 20r--22.  
 13. Dettenheim Fol. 22r--24.  
 14. Hördt Fol. 24r--25.  
 15. Böbingen Fol. 26r--28.  
 16. Wörth Fol. 29--30.

Papierlibell saec. XVI exeuntis, 33 Folien. Der Anfang fehlt. G.

### **Godramsteiner Thal:**

1. „Bericht defs gantzen talß alß zu Godramstein, Siebeldingen vnnnd Bürekweiler“;
2. „Weisthum von dem Gericht, einem Hern vnd Abbt zu Hornbach“;
3. „Weistum Eines Gerichts zu Godramstein“;
4. „Was einem Aptt zu Hornbach zu halten gepurrt“.

Papierlibell von 8 Folien gefertigt um 1550. Aus Kurpfalz Fasz. 1091.

G.

**Göllheim:**

1. „Weisthumb zu Gellheim, aus andern Büchern geschriben, deren datum Tausendt vierhundert vnd funffzig Jahr auf Bonifacij vnd sollen im Jahr viermal gehalten vnd gelesen werden.“

Copie von 4 Papierfolien. Cf. Grimm, V. 627 f. M.

2. Grenzumfang der Gemeinde Göllheim, durch den vesten Philips Daniel von Hagen, gräfl. Nassau-Saarbrücken'schen Amtmann der Herrschaften Kirheim und Stauff auf den 4. August 1607 angesetzt; die Grenzen sind gerichtet gegen die Gemarkungen von Lautersheim, Biedesheim, Rüssingen, Mannheim (Mauwernheimb), Dreisen, Steinbach, Breunigweiler, Sippersfeld und Kerzenheim. Wegen Verderbnisses des Originals durch Mäusefrafs wurde am 16. Oktober 1658 die vorliegende, notariell beglaubigte Abschrift hergestellt. Beigebunden ist auch ein interessanter Gemarkungsplan v. J. 1658 in Federzeichnung (ein roher erster Entwurf liegt bei), der in der obern rechten Ecke folgende Apostrophe an Göllheim zeigt:

Gelheim du begabter Orth,  
 Dich soll ich billig grüssen,  
 Gott lasset dich sein werthes Worth  
 Und seinen Willen wissen,  
 Deins ganczen Territorij  
 Mit grosem und mit kleinem Vieh  
 Nach deinem Wunsch genießen.

Papierfolio, 18 Bl. und ad 18 loser Plan. M.

Goldschmidt Johann, Notar von Zweibrücken (1482),  
 s. Mittelbexbach und Webenheim.

Gommersheim s. 1. Godranstein, Gerechtsame Fol. 6.

2. Godramstein, Jura u. Gerechtsame Fol. 13r—15.

Gommersheim s. Böbingen, Erneuerung etc. Nr. 3, 4 u. 8.  
 u. Hanhofen, Hubhofs-Weisthum.

Gommersheimer Waldung, s. Duttweiler.

Gomfsheim s. Wöllstein.

Gossersweiler, Dorf, s. Gossersweilerthal.

**Gossersweilerthal:** Gerechtigkeiten, welche im Amte Gossersweilerthal, Kellerei Landeck, der Kurpfalz zustehen, nachdem nach dem Tode des Grafen Jakob zu Bitsch, erfolgt 1570, das Stift Klingenstein dieselbe damit belehnt hatte, d. h. mit dem 4. Theile, während die von Fleckenstein die übrigen drei Theile besaßen. Die Orte im Amte Gossersweilerthal waren: Gossersweiler, Stein, Silz, Völkersweiler und Lug. Verzeichnet 1599, 24. Oktober. S. Offenbach Fol. 8—12. M.

Gottfurth Christopfel von, kurpfälz. Burggraf zu Alzei (1567), s. Einselthum.

Götzrod s. Cleinich.

Gräfenhausen, Weisthum von 1563, s. St. Lambrecht.

**Gräfensteiner Mark:** Grenzbegehung in der Gräfensteiner Mark, wozu die Orte Rodalben, Merzalben, Leimen, Clausen etc. gehören, vorgenommen unter Leitung Hansen Jegers Kellers zu Grevenstein von den Gerichtsschöffen in der Woche nach Misericordia Domini 1543.

2 Papierfolien.

G.

Gräfenenthal, Kloster, einer der „Vierherren“ des Dorfes Escheringen und sein Prior Michael Hartmann (1572), s. Eschringen.

Grasewege Antilman von (1359), s. Schiersfeld.

Greidenborn Henne und Simon von (1417), s. Kaiserslautern.

Greifenclau-Volrath Reichart und Dietrich von (1540 u. 1584), s. Bisterschied.

### **Grossbockenheim:**

1. „Dies ist die Weisung, die dafs Gericht und die Gemeind zu Grosbockenheim weißet in dem Hoheding.“ Entstanden vor Aufhebung des Klosters Otterburg 1564, da noch immer von den Herren i. e. Mönchen dortselbst die Rede ist, welche u. A. das Gericht zu Grosbockenheim zu besetzen hatten und ihre Gefälle durch einen



im „Mittelhof“ (Mittelbockenheim) stationierten Schaffner einheben ließen.\*)

Copie saec. XVI.; 6 Papierfolien. Am Schlusse Notizen aus dem XVII. Jahrh. Cf. Grimm V. 622—625.

2. Vertrag des Grafen Jofried von Leiningen, seiner zweiten Frau Mechtild und seiner Söhne Fritzmann (aus erster Ehe mit Agnes von Oelshenstein), Emich, Johann und Jofried (aus 2. Ehe) mit dem Kloster Otterburg, wonach dieselben gegen Zahlung von 650 Pfd. Heller auf alle mittelst Schöffenweisthum festgestellten Rechte über die Klostergüter zu Grofs- und Kleinbockenheim verzichten. Zeugen: Graf Jörg von Veldenz, Rangrat Jörg und sein Bruder Rangrat Konrad, Friedrich von Leiningen, Dompropst zu Worms, Diether Abt von Limburg, Ritter Johann von Meckenheim u. a. m. — Ohne Datum aber zwischen 1317 und 1344 fallend; 1317 kam Graf Jofried in den Alleinbesitz der beiden Bockenheim und 1344 ist er gestorben.

Copie saec. XVI. 8 Papierfolien.

G.

Grofsbundenbach s. Buntenschbach.

**Grossfischlingen:** „Difs ist das Recht das ein Bischoff zu Speier zu grofs fischlingen hat, die sprechen die gemein zu dryen vollen gerichtem Im Jare“, nämlich Montag nach Heiligdreikönig, Montag nach St. Georg und Montag nach Mariä Himmelfahrt „es were dann das vff der selben mentag einen ein fiertag were“.

Copie aus dem 15. Jahrh. in Nr. 36 der „Sal- und Lagerbücher“ des Kreisarchivs Fol. 98r f.

M.

**Grosskarlbach:** Weisthum zusammengestellt und geschrieben von dem Gerichtsverwandten Hans Denter dortselbst. Die Buchstaben sind mit roter und schwarzer Tinte ge-

\*) Heute ist vor die-*em* „Mittelhof“ welcher bis 1564 der Sitz einer otterburgischen und seitdem einer kurpfälzischen Schaffnei war, laut amtlichen Berichts des Pfarrers Frey zu Grofsbockenheim an das k. Kreisarchiv Speier unterm 29. Juli 1886 erstattet, nur noch ein geräumiger Keller übrig.

schrieben aber mit grüner und gelber Farbe gefüllt und verstärkt; der Text jeder Seite ist von einem Filet umrahmt, das gebildet wird von Linien-Pflanzen- und Trauben-Ornamenten in grüner, roter, gelber und blauer Farbe.

Interessanter Papier-Folio-Band von 127 Folien in Holzdeckeln in braunem Lederüberzug mit Buckeln, Ecken und Schließe aus Messing. Angefangen 11. Nov. 1628, vollendet 6. Febr. 1629. Mit gutem Index. M.

Grosskarlbach s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 3.

**Grossniedesheim:** Schöffenweisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein in den Dörfern „Nittesheim und Ytzelsheim“ (jetzt Groß- und Kleinniedesheim) entstanden zwischen 1450 und 1535.

Copia copiae des kaiserl. Notars Conrad Kirchheim d. d. 15. Nov. 1535. — Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 112r—118. G.

**Grumbach:** Heiden-Schöffenweisthum im Hochgericht Grumbach, zu „Grumbach in dem alten Daubhaufs im Billsergraben.“ Grund- und Gerichtsherren: die Wildgrafer zu Kyrburg und zu Dhann, Herrn zu Grumbach. S. a

Fol. 140f. der Demonstrationes iurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

Grünbach, „Bosch“, s. Altheim, Vertrag von 1318.

**Grünburg** (Regierungsbezirk Trier, Amtsgericht Hermeskeil): „Eilf Zender“ Weisthum über den Bezirk des Trier'schen Amts Grünberg vom 10. Mai 1550. Notariats-Instrument des Cölnler Klerikers Adolph de Benrod. S. anch Hermeskeil.

Fol. 115—120 der Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2. M.

Grünebach, s. Baumholder 1570/71 Fol. 34r—37a.

Joh. Molenstein von, s. Baumholder 1438, 1. Mai.

Grünstadt, Stumpfwaldweisthum, s. Obersülzen.

Gumbshheim (im hessischen Kreis Alzei), s. Wöllstein.

Günderode, Nachfolger der Blick von Lichtenberg, s. Duchroth.

**Gundersweiler:** Weisthum des „dorffs Gundersweyler darzu auch daß dorff Görrweyler gehört und seynd beyde dorff ein Gericht und ein gemein ins Ambt Rockenhausen gehörig“.

1. Beglaubigte Copie d. d. 7. Aug. 1770; Libell von 18 Papierfolien in 2<sup>o</sup>, wovon 13 beschrieben. —
2. Beglaubigte Copie d. d. 28. Mai 1748; Papierlibell von 22 Folien in 4<sup>o</sup> wovon 16 beschrieben. Aus Kurpfalz Fasz. 1124.

G.

Guntheim Hans von, s. Berzweiler.

Gutteshausen, Junker Kaspar von, kurpfälz. Amtmann zu Kaiserslautern (1560) s. Wartenberg.

Haardt s. Gimmeldingen Nr. 1, 2, 6, 7, 11, 13 (Brunnen, Rechte etc.)

**Habkirchen:**

1. Weisthum von Habkirchen, Mandelbach, Bebelshem und Hof Ermersheim v. J. 1546 (?); steht als Nr. 85 im Andrea'schen Copialbuche im Kgl. preufs. Staatsarchive zu Coblenz.

2. Kirchenschöffen-Weisthum zu Habkirchen gewiesen von 7 Kirchenschöffen am 25. März 1613.

- 2 Exemplare, wovon eines die Abschrift des Bliesteler Amtsschreibers Hebestreit d. d. 13. Febr. 1699 (5 Papierfolien), der sie nach einer gleichzeitigen Copie des Regens der Pfarrei Habkirchen, Hestorff, fertigte. Das zweite Exemplar, eine Copie saec. XVIII, besteht aus 8 Papierfolien.

G.

**Habscheid** (Dorf im Regierungsbezirke Trier, Amtgerichts Waxweiler): Weisthum v. J. 1580, Montag nach St. Martinstag.

- Folio 170a (unten) - 172r der Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

Hachenbach, s. Efsweilerthal.

Hagen, Joh. Nicolaus von, Kommenthur zu Saarbrücken, s. Einsiedel (14).

Hagen, Philips Daniel von, Nassau-Saarbrücken'scher Amtmann (1607), s. Göllheim, Grenzumfang.

**Hagenbach:** „Der Stait Hagenbüch. pfortz, forlach vnd Berge alt recht vnd herkomen.“ Aus dem Hagenbacher Gerichtsbuch, \*) c. 1480.

Von L. Schandelin publiziert in den „Mitteilungen des histor. Ver. der Pfalz“ IV. 3—8. Die Rechte des Klosters Weifsenburg zu Hagenbach aus dem 13. Jahrh. hat Grimm-Schröder V, 714 aus Zeufs, trad. Wizenburg. 308 f. abgedruckt.

M.

**Haimbach** (Heimbach), Johannitercomthurei, s. Zeiskam Nr. 2 bis 4 u. 6 und Godramstein Jura u. Gerechtsame Nr. 5 u. 6. \*\*)

**Haina** s. Hatzenbühl.

**Haingerathen**, Geraiden: ist die seit dem 13. Jahrh. im Elsaß und in der Pfalz etc. vorkommende Benennung der gemeinsamen Waldmarken, dasselbe was Ganerbe und in noch ausgedehnterem Sinne Almende ist. Cf. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof, Dorf und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt (München, 1854) S. 64—66 und Geschichte der Markenverfassung. S. 33.

Zur Namensklärung sei bemerkt, daß das Wort wahrscheinlich „Waldordnung“ heißt. Hain-Hagen-Wald und dem Geraide liegt wohl das ahd. antreitida-series, ordo zu Grunde; cf. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch (II. Ausgabe), I, Sp. 1067 und II, Sp. 174. M.

**Halstenbach** s. Galgenseid.

**Hambach:** Recht Spruch So die von Hambach Jerlichen vff Iren Eydt vff Montag nach dem zwolfften tag vnd vff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti vnd vff den nehsten Montag nach Sanct Johans Baptisten tag Sprechen. Oberherr: der Bischof von Speier.

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in den Sal- und Lagerbüchern Nr. 59. Fol. 2r—5a, ebenda Nr. 36 Fol. 23r—25 aus dem 15. Jahrh.

M.

\*) Geschenk des † Kgl. Bezirksamtmaimes Emerich v. Moers an das Kgl. Kreisarchiv.

\*\*) Durch ein schon in der Vorlage sich findendes Versehen wird s. v. Godramstein von einer Deutschordenscomthurei statt Johannitercomthurei Heimbach gesprochen.

**Hammann Paul**, aus Hagenau, kaiserl. Notar, Priester, s. Marienthal.

**Hanbecher Erpf**, Landschreiber zu Neustadt (1512), s. Gimmel-  
dingen Nr. 6.

**Hane** (Prämonstratenserinnenkloster, nördlich vom Dorfe Bo-  
landen; cf. Remling, Urkundl. Geschichte der Abteien etc.  
II, 151 ff.) Waldrechte s. Kirchheim, Waldweisthum  
und Weisenheim a/B.

**Hahn Johann von**, Commenthur zu Einsiedel (1488), s. Einsiedel.

**Han Johann**, Pfarrer zu Bubenheim (1535), s. Bubenheim.

**Hanhofen** (Dorf im Elsass, zur Stadtgemeinde Bischweiler  
gehörig), s. Bischweiler.\*) M.

**Hanhofen** (w. v. Speier):

1. Weisthum des Hubhofes der Ganerben\*\*) zu  
Hanhofen. Die „rechte der Ganerben“, welche die  
„hüber wysent alle Jar an dem durstag vor S. martins  
dag“ im Hubhofe zu Heynhofen. Die „Häupter“ d. h.  
Haupthöfe des Hubhofes sind Hafsloch und Gommersheim.  
Nach St. Jorgen Tag 1467.

Orig.-Pergament-Libell von 12 Bl., wovon die ersten  
9 beschrieben sind, in Holzdeckel gebunden, welche  
mit schwarzem Leder überzogen sind und noch 11  
Messingbuckel nebst Messingschliesse an einem Riemen  
zeigen; aus Fasz. 191 des Hochstifts Speier stammend.  
Nach einem 2. Exemplare, dem erstern conform aber  
aus 18 Pergament-Blättern bestehend, welches sich  
1870 im Besitze eines Bürgers in Hafsloch befand und  
1871 von Pfarrer Blum dem k. Kreisarchive geschenkt  
wurde, hat Ludwig Schandeln dies Weisthum ver-

\*) Zur Erklärung des Namens Hanhofen aus Hagen-Wald und zu  
der eigenthümlichen Weise, wie man in alter Zeit kleinere und grössere  
Plätze, ja ganze Landstriche gegen Angriffe durch fürnliche Mauern von  
Hagen schützte vgl. A. v. Cobarsen, die Alterthümer im Rheinland (Wies-  
baden, 1891), S. 10 f.

\*\*) Der oder die Ganerbe heisst hier nicht etwa eine Person, sondern  
es wird damit der in „ungerheilter Gemeinschaft besessene Wald- und Weide-  
bezirk“ bezeichnet, wie solcher sowohl hier bei Hanhofen als auch in den  
Dörfern Dackenheim, Bubenheim und Weisenheim a. S. sich befand; cf. Maurer,  
Geschichte der Markenverfassung, S. 33 f.

öffentlich in den „Mitteilungen des histor. Vereines der Pfalz“ I (1870) S. 27—33. Ältere Abdrücke des — wenigstens aus dem Ende des 14. Jahrh. stammenden Weisthums — nach einer doppelten Vorlage siehe in Gg. Ludwig von Maurer's „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“ (Erlangen, 1856) S. 473 bis 481, sowie in Grimms Weisthümer. Bd. V (1866) S. 574—577. Eine Abschrift dieses Weisthums aus dem Anfange des 16. Jahrh. findet sich auch in Nr 59 der „Sal- und Lagerbücher“ Fol. 227—230.

2. „Difs sint die Rechten die die gemein Jars viermale sprechen vnd erkennen vff Ire eide“, nämlich Montag nach dem Zwölften (d. h. nach Epiphanie, was der „zwölfte Tag“ nach Weihnachten ist), Montag nach Quasimodogeniti, Montag nach St. Jakob und nach Allerheiligen. Vogtei-, Gerichts- und Steuerherr ist der Bischof von Speier. Erwähnt wird in diesem Weisthum der „Nonnenforst“, der von den „Nonnen von Heylfsbrucken“ den Namen hat.

Copie aus dem 15. Jahrh. in Nr. 36 der „Sal- und Lagerbücher des Kreisarchivs Fol. 123 und ibid. Nr. 59 Fol. 179.

M.

3. Copie eines Weisthums von Hanhofen betr. Bannbezirk, Trift etc. dieses Dorfes — Berichte über die Schirmherrschaft, über die Ganerben und die Kirche zu Hanhofen. 18 Jahrh.

4 Papierfolien.

G.

**Hanweilerhof:** Aufzeichnung über die Grenzen des „Heinwiller Bezirk“. Von dem noch im XVI. Jahrh. vorhandenen Pfarrdorf Heinwiller (cf. Frey, Beschreibung des Rheinkreises III, 141) ist jetzt nur noch ein Hof der „Hanwilerhof“ genannt, übrig geblieben.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 26.

G.

### **Harthausen:**

1. „Recht Spruch, So die von Harthausen Jerlichen Sprechen vnd wisen.“

Wahrscheinlich nur fragmentare Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59 der „Sal- und Lagerbücher“, Fol. 188.

M.

2. „Copia Weifsthums der Gemeindt zue Hardthausen gegen einer Abtissin zu Heylsbruch modo Churpfaltz,“ ca. 1581 entstanden.

— Abschrift saec. XVIII. 4 Papierfolien. G.

**Harxheim:** Schöffenweisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein in Dorf und Gemarkung Harxheim zwischen 1450—1500 aufgerichtet.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 78—85. G.

Harxheim, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 11.

Cf. Grimm V, 633.

Hassel, Dorf: s. St. Ingbert (Nr. 4).

**Hasselbach** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Castellann): Lehenweisthum von Hasselbach, renoviert 1693, 6. Oktober.

Fol. 251 der Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2. M.

**Hassloch:**

1. „Extract Hafslocher Beweystumb von de anno 92: Diefs sindt die rechten die Herren haben zu Hafsloch undt Böhl von des Reiches wegen“ etc. — Entstanden der Sprache nach im 15. Jahrh., demnach 1492, erwähnt es auch 1. ein Urtheil im Streite des Friederich v. Bosenheim contra Agnes Ehefrau des Rudolf von der Wisen wegen eines Guts zu Hafsloch und 2. ein Urtheil betr. die Korngült der Speierer Augustiner zu Hafsloch.

Extrakt (12 Papierfolien) gefertigt am 8. März 1680 und beglaubigt von Johann Michael Seel kurpfälz. Fauth der Pfllege Hafsloch; wahrscheinlich hienach der Druck bei Grimm V, 577—583.

2. „Hafslocher Gräntz sowohl als Gerichts und sonstige Weisthumb und Gerechtsame wie vor alters herkömmlich.“ Festgestellt von Schultheifs und Gerichtsschöffen zu Hafsloch am 19. April 1770.

Orig. (10 Papierfolien) mit aufgedr. Gerichtssiegel.  
Cf. auch Hanhofen, Hubhofs-Weisthum. G.

Hattstein, Junker von. s. Godramstein Jura und Gerechtsame 4.

Hattstein, Junker von, c. 1600, s. Dirnsteiner Amtsweisthümer Nr. 5.

**Hattweiler** (jetzt Jägersburg): Huberweisthum betr. die Rechte des Herzogs Johann von Zweibrücken zu Hattweiler gewiesen dortselbst auf der „Schlofsbrucken“ am 27. Januar 1584.

Notariatsinstrument. Libell von 6 Pergament-Blättern.

Aus den Zweibrücker Domanalakten Nr. 68. Gedr. bei Grimm V, 680 ff.

G.

Hattweiler: Trier'sches Haus (1554), s. Odweiler.

**Hatzenbühl**: Weisthum der Rechte des Bischofs von Speier zu Hatzenbühl und Haina. 15. Jahrh.

Aus Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kreis-Archives Fol. 200r.

M.

Hauben, Junker Jolt. Wolf von der, (c. 1600), s. Dirnsteiner Amtsweisthümer Nr. 3.

**Hausen**: Gerichtswleisthum und Gerichtsbuch (1493—1526) zu Hausen, dessen Gerichtsherrn der Abt von Limburg und die Grafen von Leiningen-Hartenburg sind.

Copie saec. XVI. 14 Papierfolien. Das Weisthum allein findet sich in einer weiteren Copie saec. XVI. von 2 Papierfolien sowie in den „Sal- und Lagerbüchern“ Nr. 65 Fol. 71r—72r und Nr. 73 Fol. 181r f.

G.

**Hausen** (bei Beltheim): „Weisthum des Leheus zu Hausen bey Beltheim, so den ersten Mittwoch im May gehalten wird, dem Junkern Boofsen uf Waldeck zuständigh“, sowie „Orduungh und Weifsthumb des ehrbaren Gerichts und Gerechtigkeiten zu Hausen gelegen und dem Edlen Johann Boofsen Herrn zu Waldeck und Erbambtmann aufm Thoren daselbst zuerkannt von den Lehnleuthen zu Hausen.“

Aus den Demonstrationes jurium in den Horstmanniana P. 2 Fol. 29—32.

M.

Hausen Stoffel von, (c. 1600), s. Marth.

Hebestreit, Amtsschreiber zu Blieskastel (1699), s. Habkirchen.

Hedischeim Clais von (1437), s. Alsenz.



Hefersweiler, s. Reipoltzkirchen, Herrschaft Nr. 7.  
 Hegenmüller Dr. (1591), ist Inhaber von 2 Theilen Zehents  
 in Duttweiler, s. Duttweiler.

Heidesheim, Stumpfwald-Weisthum, s. Oberstülzen.

**Heiligenstein:**

1. „Rech[t] Sprüche, So die von Heyligen Steyn die  
 gemeynde daselbst züm Jare vier male vff 1r Eyde züm  
 Rechtten Sprechen“. — Die Spruchzeiten sind dieselben  
 wie bei Berghausen, nur ist der Tag nicht der Montag  
 sondern jeweils der Dienstag.

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59  
 der „Sal- und Lagerbücher“ Fol. 222 und in Nr. 36  
 derselben Gruppe Fol. 120.

2. Renovation des Weisthums des Dorfes Heiligen-  
 stein, geschehen im Jahre 1618.

6 Papierfolien.

3. Rechte der Kurpfalz daselbst, s. 1. Godramstein,  
 Gerechtsame Nr. 7. 2. Godramstein, Jura und Gerech-  
 same Nr. 7. M.

Heilsbruck, Nonnenkloster, s. Edenkoben Nr. 4, Harthausen.  
 Heimal, Wald, s. Duchroth.

**Heinzelhausen:** „Weisthumb der Lehenherren Gerechtigkeit  
 zu Heinzelhausen.“ (Lehenherrn sind Herzog Georg  
 Gustav von Zweibrücken-Kleeburg und Johann Philipp  
 Bofs v. Waldeck.) Ferner Verzeichniss der Huber und  
 den von ihnen zu entrichtenden Abgaben in den Dörfern  
 Heinzelhausen, Lohnweiler, Berzweiler, Winnweiler und  
 Lauterecken.

Papierlibell von 40 Bl. in 4<sup>o</sup>.

G.

Helmstatt Friedrich von. (c. 1600), s. Dirmsteiner Amts-  
 weisthümer Nr. 1.

Philipp Jakob und sein Bruder Johann von Helmstatt,  
 Bannherren zu St. Ingbert (1535), s. St. Ingbert.

Hengsberg s. Nünschweiler.

Hennerus, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen (1581), s. Einsiedel Nr. 4.

Henrici Joh. Valentin, Vogt (1682), s. Sennheim Nr. 3.

Henrich, Kanzleischreiber (1517), s. Duchroth.

Heppenheim Nikolaus von, Priester und Notar (1457), s. Queidersbacherhof.

Heppenheim an der Wiese, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 7. Cf. Grimm V, 628—633.

Herbitzheim, Kloster,\*) s. Breidfurt, Gersheim und Kirchheimerhof.

**Herbitzheim** (im Bliesthale), Weisthum v. J. 1458. Gedr. bei Grimm, II, 22 f.

Herchweiler s. Niederkirchen.

Heringen, die Herren von, „Vierherren“ (1498), s. Eschringen.

Hermbach Johann von, Pfarrer zu Gersheim, s. Mittelbexbach.

**Hermeskeil** (Dorf im Landgerichte Trier): Erzbischöfl. Trierisches, vom Amtmann oder Burggrafen zu Grimburg bevogtetes Weisthum des Dorfes Hermeskeil Anno 1500.

Fol. 113 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana)

P. 2. Cf. Grimm, II, 106 und VI, 467 ff.

M.

**Herrstein** (Flecken im Oldenburg'schen Fürstenthume Birkenfeld): Graf Johann von Sponheim und seine Gemahlin Walpurg geb. von Leiningen verleihen den Bürgern in ihrem „Schlosse“ zu Herrstein einen Freiheitsbrief. 1428, Dienstag nach St. Lucien Tag.

Fol. 96—101 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

Herter Caspar, Lehrer und Wolfgang, Pfarrer, 1592, s. Niederkirchen, Kirchenschöffen-Weisthum.

\*) Das Kloster — der Name erscheint schon in der Teilung von Mersen 870 als Heriboldesheim — hatte adelige Nonnen des Benediktinerordens und liegt der Ort zwischen Saaralben und Saargemünden an der Saar. Vergl. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend (Saarbrücken, 1885, Programm Nr. 413), S. 8.

**Herxheim a/B. und a/S.**

1. „Dis sein die recht die das gericht zu Hechlsheim zu den Jargedingen so unsern gnädigen hern Einichen den Jungen (1495—1535) Grafen zu Leinnigen unnd Dachspurg hern zu Appermont gehalten, ufsgesprochen werden.“

Copie saec. XVI (4 Papierfolien); gedr. bei Grimm V.  
604 ff.

2. „Dafs seind die Rechten, die die geschworn und gemein zu Hergfsheim alle Jahr weisen in dem Sende“.

Copie saec. XVI. ex. (2 Papierfolien) beglaubigt von  
Wolfgang Michael Olivetus Amtschreiber zu Kallstadt;  
gedr. bei Grimm, V., 607. G.

**Herxheim a/B.:** Ganerbenwald mit Weisenheim a/S, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

**Herxheim s. Freinsheim.**

**Herxheim** bei Landau: Weisthum der Rechte des Bischofs von Speier zu Herxheim, 15. Jahrh.

In Nr. 36 der Saal- und Lagerbücher des Kgl. Kreisarchives Fol. 195r—199. M.

**Herzogsgässer s. Gimmeldingen Nr. 7.**

**Hessersweiler:**

1. „Weifsthumb der Huberschaft zu Hessersweiler so auf Elisabethentag beschehen soll“.

2. „Hessersweyler Zinsgeld und Frucht“.

Renovation vom 19. Sept. 1765 (24 Papierfolien in 4°). G.

**Hessheim:** Topogr. Beschreibung des Dorfes Hessheim und Angabe der Rechte, Gülten und Gerechtigkeiten dortselbst, so Kurpfalz, dem Dom-, St. Martins-, St. Pauls- und Liebfrauentift zu Worms, dem Reuerinkenloster zu Worms, den Junkern von Dalberg auf Krobsburg u. A. zustehen; zum Theil nach Weisthümern und Verträgen aus den Jahren 1488, 1489, 1539 und 1592.

Beglaubigte Copie, 1756 nach dem in der kurpfälzischen Hofkammer befindlichen Original gefertigt. Papierlibell von 22 Blättern in 2°. Aus Kurpfalz Fasz. 1166. G.

Hefsheim, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4 u. 5, an welcher letzterer Stelle das Siegel von Hefsheim erwähnt wird.  
 Hestorff, Regens der Pfarrei Habkirchen und Notarius (1613), s. Habkirchen.

**Hesweiler** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz): „Erneuerung der Ding Weifsthum in meiner gnädigen Fürsten und Herrn (zu Sponheim) Gericht zu Hefswiler so jährlich besessen wird den nechsten Montag nach St. Remigii Tag.“ Ohne Jahr.

Fol. 210–211 der Demonstrationes iurium (Horstmanniana P. 2.

M.

**Hettenheim und Leidelheim:**

1. „Copia Hettenheimer vndt Leydelheimer Weifsthum. Anno 1556. (Grund- und Gerichtsherr der Bischof von Worms).

4 Papierfolien.

2. Weisthum des Hubhofs zu Hettenheim v. J. 1491.

2 sehr schadhafte Papierfolien.

3. Huberweisthum zu Leidelheim v. J. 1491.

2 Papierfolien.

4. Das Weisthum im Hubhof zu Hettenheim und Leidelheim. 16. Jahrh.

2 Papierfolien. Nr. 2, 3 und 4 aus Archivparzelle Nassau-Weilburg Fasz. 342.

G.

Heuberg, Waldrecht, s. Kirchheim, Waldweisthum.

Heuchelheim, Flur-Vertrag mit Hefsheim, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4.

Heuffersweiler, s. Baumholder 1570/71 Fol. 40a.

Heuser M. Bernhard, kaiserl. Notar und Hausgerichtsprokurator der Universität Heidelberg (1582), s. Schwanheim.

Heyden Philipps von der (c. 1600), s. Marth.

Heyder Hanprecht, Amtmann zu Bolanden, s. Dreisen Nr. 3.

**Heyweiler** (bei Beltheim): Sponheim'sches Gerichtweisthum von Heyweiler. [15]56, Dienstag, Remigius. (Wahrscheinlich ist in der Abschrift fälschlich Dinstag statt Dornstag geschrieben; wenigstens fällt 1556 Remigius

auf Donnerstag den 1. Oktober; Dienstag vor Remigius kann nicht wohl angenommen werden, da dies der 29. September wäre, welches Datum vermutlich mit St. Michael ausgedrückt worden wäre).

Fol. 212—214 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana). P. 2. M.

**Hilbersheim:** „Ober Hilbersheimer Gerichts Wifsthumb“ aufgerichtet mit Willen Melchiorz von Dhun, Herrn zu Falkenstein und zum Oberstein, also zwischen 1501 und 1517.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 59r—60. G.

**Hillesheim** (im hessischen Kreise Oppenheim): Schöffenweisthum über die der Herrschaft Falkenstein und dem Kloster Rosenthal zu Hillesheim zustehenden Rechte, aufgerichtet am Mittwoch nach Jubilate (24. April) 1519.

Falkensteiner Codex IV, Fol. 198r—200. G.

**Himmerode**, Kloster, sein Hof zu Briedel, s. Briedel.

**Hingenbach** Peter von, Kaplan, s. Riesweiler.

**Hintzweiler**, s. Hirschau und Efsweilerthal.

**Hirschau** (ehemaliges Dorf, dessen Pfarrei sich in jener von Hinzweiler verlor, cf. Frey, Beschreibung des Rheinkreises III, 485). Cf. auch Efsweilerthal! „Weisthumb der Geschwornen Kirchenscheffen Hirsawer Pfarren vnd des Geystlichen Cantzelgerichtes im Efsweiler Dahl. Von newen erklert vnd beschrieben wie dasselbig vnsere VorEltern bis hieher geweist vnd vff vns bracht haben.“ C. 1600 verfasst. (Darin wird ein Gewalthaber des Klosters Offenbach als Collator und „Gifft Herr“ der Pfarrei Hirsawen und der Prädicator Hintzweiler anerkannt; 1507 hatte ein Anbau an der Pfarrkirche stattgehabt; die Zehendordnung ist von 1480.

Fol. 91—97 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

**Hirschhorn** Georg und Hans von, Vettern (1531), und ihre Rechte zu Königsbach, s. Königsbach.

**Hochdorf:** „Difs ist der gemein zu Hochdorff Rechtspruch vnd Weifsthumb so sie Järlich weisen vf Jren Aydt vnd Altem herkommen.“

Aus dem Hochstift Speier'schen Saalbuebe Nr. 10a Seite 151 f., woselbst es wohl erst im 17. Jahrh. eingetragen wurde.

M.

**Hocheinöd:** „Extractus HochEinöder Weifsthumbs de anno 1537 die Gräntzen des Hanau allein Zuständigen Berifses zu Einöth betr.“

4 Papierfolien. Aus Hanau-Lichtenberg Fasz. 117.

G.

### **Höchen:**

1. Jahrgeding gehalten zu Höchen am 11. Oktober 1464 durch Heinrich den „Kelner“ zu Werschweiler und Philipp den Propst von Wadgafsen, als Abgesandten der Äbte von Werschweiler und Wadgafsen.

4 Papierfolien in schmal 2<sup>o</sup>, gedr. bei Grimm, V, 697 f.

2. Jahrgeding gehalten zu Höchen am 20. August 1509 durch die Abgesandten der Abte von Werschweiler und Wadgafsen.

2 Papierfolien, gedr. bei Grimm, V, 699—701.

G.

Hochschieb, s. Cleinich.

Hochspeier, s. Frankenstein, Correspondenz.

### **Hochstetten:**

1. „Des Dorfs Hochstetten an der Alsenz gelegen Weistumb auch bürgerlich vnd Gerichtsordnung“ entstanden am 15. Januar 1543.

Orig.-(Papierlibell von 16 Folien in Pergament geheftet) mit anh. lädirten Gerichtssiegel von Hochstetten; dazu eine Copie des kaiserl. Notars Wigand Braun vom 12. Febr. 1543 (Papierlibell von 16 Folien). Gedr. bei Grimm, Weisthümer V, 639 ff.

2. „Ordnung des Bannbackhuses zu Hostetten ausser dem Gerichtsbuch“ v. J. 1543.

3 Papierblätter.

G.

Höweiller, s. Mettlach.

Hof (s.-w. von Kusel), s. Bubach.

„Hof“-Weisthum -Gerichtsweisthum, das auf mehrere Dörfer, welche zusammen einen Hof, d. h. Gerichtshof bilden, Anwendung findet; s. Nünsweiler.

Hoffmann Johann, Keller zu Lichtenberg (1595), s. Efsweilerthal;

Hoffmann Johann: diesen bestellt Pfalzgraf Johann am 14. März 1601 nach dem Tode Tilleman Stellas zum „Geometria und Mathematicus“. Bis dahin hatte er als Keller zu Lichtenberg mit Stella die Ämter Zweibrücken und Lichtenberg beschrieben. Nunmehr sollte er zunächst an die Beschreibung der Ämter Meisenheim und Landsberg gehen, worauf die Ämter Neukastel, Barbelroth, Kleeberg, Wegelnburg und die Gattenberger Gemeinschaft daran kommen sollten. — Aufser diversen Naturalien bezog Hoffmann hierfür 150 fl. Dienstgeld jährlich. Sehr interessant ist die weitere Thatsache, daß Hoffmann vorhatte, eine „General-Beschreibung des Westrichs“ herzustellen, wozu ihm sein Dienstherr alle Förderung und Empfehlung bei Fürsten, Grafen, Städten u. s. f. in Aussicht stellte, wogegen Hoffmann an den Herzog oder seine Erben eine Copie seines Werkes auszufolgen versprach. Wohin ist diese Westriecher Topographie, wenn sie vollendet wurde, gekommen?

Obige Notizen sind entnommen dem Bande 61 (Fol. 166 bis 169) der Zweibrücker Copialbücher im kgl. allg.

Reichsarchive in München. Cf. auch s. v. Vellmann. M.

Höheischweiler s. Nünsweiler.

Hohenburg, Herrschaft, s. Pfeffingen.

**Hoheneckerthal** und **Espensteigerhof**: „Ordnung, nach welcher alle jetzige vndd künftige Hoheneckische Vnderthanen im Thalal Hohenecken vnd Dörfflein Espenstegen bey Vermeidung iedes orts gesetzter gelt vndd thurn straff sich verhalten sollen, würt iedes Jars abgelesen bey dem gewöhnlichen Jar geding in der woehen nach Barthalomej.“ 16. Jahrh.

Buch von 17 Papierfolien. Aus Kurpfalz Fasz. 1181. G.

**Hohenfels** Wolf Philipp von, der letzte männliche Hohenfelsler († 1602) und seine Gemahlin Amalie, s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Anm.

**Hohensülzen** (im rheinhessischen Kreise Worms), Gerichtsweisthum zu „Hoensültzen“ zur Herrschaft Falkenstein gehörig, aufgerichtet zwischen 1460 u. 1550.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 91r—95 und Fol. 107 bis 112.

G.

**Höhmühlbach** s. Nünschweiler.

**Holzschuw** Johann, Pfarrer zu Marienthal c. 1500, s. Marienthal.

**Homburg** Johann, Herr zu (1417), s. Kaiserslautern.

Friedrich Wolf von, Vogt zu St. Ingbert (1535), s. St. Ingbert.

Die Herren zu, s. Bliesbrücken.

**Hönigen**, Kloster, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1, 2, 3, sowie Erpolzheim und Weisenheim a/B.

### **Hördt:**

- a) Weisthum des Vollgerichts zu Hördt über die Rechte der Kurpfalz und des Klosters Hördt in diesem Dorfe veranlaßt durch Melchior Renfs von Albsheim, Probst zu Hördt am Dienstag nach Mariae Lichtmess (3. Febr.) 1540.
- b) „Defß Gerichts zu Hördt Brauch undt Ordnung“.
- c) „Hördter Dorff Ordnung, wie von alters herkommens“.
- d) „Aydtformel, welche die newe angenommene Gerichtseuthe zue Hördt schwehren müssen“ und die durch den kurpf. Schaffner Philipp Ehrwein seit 30. Januar 1576 in Gebrauch gekommen.

Alles nach dem, in der kurpfälzischen Verwaltungsregistratur befindlichen Original des Vollgerichtsprotokolls v. J. 1540 copiert, und beglaubigt von Joh. Christoph Jung kurpf. Verwaltungsregistrator am 29. Nov. 1686. Geh. Buch von ca. 500 Seiten in kl. 4<sup>o</sup>, wovon nur 39 Seiten beschrieben sind.

G.



**Hördt:**

1. Schöffenweisthum betr. die Rechte des pfälz. Kurfürsten zu Hördt auf Veranlassung des Junker Bernhard Kreifis von Lindenfels kurpfälz. Vogts zu Germersheim geschöpft am 13. Mai 1448.

Copie vom 16. Okt. 1677, 4 Papierfolien.

2. Schöffenweisthum (Renovation) betr. die kurpf. Rechte zu Hördt, gewiesen auf Veranlassung Peter Brechtels kurpf. Landschreibers zu Germersheim am 13. Aug. 1565.

Copie, geb. Papierlibell von 9 Folien.

3. S. Godramstein, Gerechtsame Nr. 14; Leimersheim und Neupfotz.

Gedruckte Weisthümer aus d. J. 1448 u. 1565, s. bei Grimm V, 550—554.

G.

Horbruch s. Cleinich.

**Horbruch** (Dorf im Regierungsbezirke Trier, Amtsgerichts Bernkastel): Schöffenweisthum über die Gerechtigkeiten der Herren von Sponheim und der Junker von Schmittburg zu Horbruch. Ohne Jahr. Nebst einem Auszuge aus der Landschreiberei-Rechnung von 1600, wonach die Hälfte der Frevel an Gottfried von Schmiedberg fällt, aber nichts vom Ungeld.

Fol. 148—151 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Hornbach:**

1. „Jura sancti Pirminii scripta ex antiquis libris, diffinita per seabinos anno 1354.“

Copie saec. XVI, Papierlibell von 16 Folien. Gedr. bei Grimm V, 683—691.

G.

2. „Pirmanns Weifsthumb zu Hornbach“. „Diese Copia ist aus einer dem caractere nach circa annum 1450 geschriebenen Weifsthums-Abschrift genommen.“

Fol. 63—68 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

3. Extrakt aus dem Hornbacher Gemeindewleisthum v. J. 1558, worin auch eine die Almende betreffende Urkunde

des Abtes Ulrich v. J. 1489 (Fol. 136a) und das „Säulenrecht“ (= Subastationsrecht) erwähnt und wiedergegeben werden.

Fol. 135—137 der *Demonstrationes jurium* in den *Sponheimer-Horstmanniana* V. P. 1. M.

**Hornbach**, Kloster, s. Altheim, Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 10—12, Godramstein Jura und Gerechtsame Nr. 1, Godramsteinerthal, Mittelbexbach, Nünschweiler, Queidersbach, Queichhambach, Ramsbach, Walsheim.

Abt Blicker von Hornbach (1457 und 1476), s. Queidersbacherhof und Webenheim.

Abt Johann Danckart (1418), s. Abtfischbach.

Abt Hugo (1369), s. Fischbach.

**Hornbach**, St. Fabiansstift, s. Münchweiler.

Heinche Cristmans Kanonikus daselbst (1476), s. Webenheim.

**Horneck** Hans Cuno von, Hauscommenthur zu Horneck (1581), s. Einsiedel.

**Horneck** von Heppenheim, Junker Siegfried (1518), s. Lohnsfeld.

**Horneck**, Hans und Wilhelm (1417), s. Kaiserslautern.

**Horschbach**, s. Efsweilerthal.

**Hottenbach** (Dorf im Regierungsbezirke Trier, Amtsgerichts Rhaunen): Schöffenweisthum von Hottenbach „wie es in anno 1558 von Barthel Brechtel von der Neuenstadt d. Z. Amtsschreiber zu Trarbach als Notarius erneuert worden.“ (NB. Der „Oberhof“ oben an der Kirche stand den Junkern von Kratz und den Wildgrafen von Kyrburg zu, der „Niederhof“ unten an der Kirche dem Erzbischofe von Trier und den Grafen von Sponheim.)

Fol. 122—129 der *Demonstrationes jurium* (*Horstmanniana*) P. 2. M.

**Hubnerin**, Frau (Junkerin zu Leimingen), Witwe des Junker Philips Hubner zu Neuleimingen, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 3, 10—12, 15 f.

**Hubreifs** Johannes (1417), s. Kaiserslautern.

Hügler Sebastian zu Heidelberg, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4, 5.

Hugonis, Magister Johannes Kanonikus zu St. Martin in Worms 1535), s. Bubenheim.

**Hundheim:** Huberweisthum über der Schaffnerei Offenbach Zinse und Gerechtigkeit zu Hundheim. Cf. auch Efsweilerthal.

Fol. 106 der Demonstrationes iurium in den Sponheimer Horstmannana V. P. 1. M.

Hundheim, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 2.

Hundt von Lauterbach, Christoph von, kurpf. Vicedom in Neustadt (1565 u. 1572), s. Gimmeldingen Nr. 2, 3 und Winzingen (i. J. 1566).

Hundt Joh. Friedrich von Saulheim (1599) s. Zeiskam Nr. 2.

**Jakobsweiler** (am Südfusse des Donnersberges, alter Name: Jaxweiler, Joxweiler):

1. Gerichtsweisthum über der Herrschaft Falkenstein Gerechtigkeiten sowie die von Viax (= Veit) von Oberstein i. J. 1539 in Anspruch genommene Heufrolm zu Jakobsweiler.

Aus dem gräfl. Falkenstein'schen „alten Sahlbuech“ in beglaubigter Form abgeschrieben durch den gräfl. Falkenstein'schen Oberamts-Sekretär Christoph Ulrich Wagenmann am 23. April 1655. — Libell von 10 losen Papierblättern in Folio mit aufgedr. Siegel. Eine weitere Copie im Falkensteiner Codex IV, Fol. 21—25a.

2. Dasselbe Weisthum in älterer, wohl vor 1539 entstandener Abschrift, da der Passus über Veiax von Oberstein darin fehlt.

Libell von 16 Papierfolien.

3. Extrakt aus demselben Weisthum vom 3. Juni 1558 speziell die Rechte und Ansprüche der von Oberstein betreffend.

2 Papierfolien. M.

Jaxweiler, s. Jakobsweiler.

Jeger Hans, Keller zu Grevenstein (1543), s. Grevensteiner Mark.

Iggelbach, Weifsthum, s. Elmstein und Iggelbach.

**Ibesheim** (bei Kirchheimbolanden). Weisthum des Gerichts und der Gemeinde Ibesheim über die Rechte der Herrschaft Falkenstein im Dorfe „Üibefsheim by Kirchem“ gewiesen „Wirich von Dhun Grafen zu Falkenstein und Liemburck Herrn zum Oberstein und Bruch“ am Montag nach Bonifacii (9. Juni) 1533.

Copie im Falkensteiner Codex IV. Fol. 83—85 und auf Fol. 1—12 des Ibesheimer Gerichtsbnchs (Cod. saec. XVI. et XVII) in Fasz. 114 der Herrschaft Falkenstein.

G.

Illingen, die „Frau von I.“ (c. 1600), s. Marth.

**Ivesheim** (Amtsgerichts Mannheim). Huberweisthum, jährlich auf den nächsten Dienstag nach St. Remigstag gehalten.

Folio 123 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

M.

Imbricus Balthasar, Schaffner zu Hornbach, s. Walsheim.

Immesheim, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 16.

### **Impffingen:**

1. Renovation der kurpfälzischen jura in Impffingen durch Peter Brechtell, Landschreiber zu Germersheim, vom 6. Oktober 1565 sammt Einwohner-Verzeichniß.

4 Papierfolien; Concept?

2. Bericht der Gerichtsmänner zu Impffingen über die kurpfälzischen jura u. s. w. an diesem Orte, erstattet in Folge Amtsbefehls vom 10. Oktober 1589 bezw. 12. Juli 1599 am 2. August 1599.

Orig. von 8 Papierfolien mit den aufgedr. Siegeln des Joh. Schweinberger, Schultheißen zu Billigheim und des Wolf Hust, Schultheißen zu Impffingen, sowie mit der Unterschrift des Martin Hemmerlin, Notars und Stadtschreibers zu Billigheim. Nach Fol. 5a der letztern Nr. war das schriftliche Weisthum der Gemeinde Impffingen „Inn erlittenem großen brunst vor ettlich und dreyssigk Jharen zu grundt gangen“. — Cf. auch Billigheim Amt. und Billigheim Jura u. Gerechtsame, Fol. 23—25.

M.

**Imsbach:** Bezirk und Gerichtswesthum von Imsbach, welches 1537 durch den gräflich Falkenstein'schen Secretarium Lamprecht Hack von Leyen mit Zuziehung von Schultheiß und Gericht verfertigt wurde.

3 Abschriften von 11, 10 und 4 Papierfolien, sämmtl. aus dem 18. Jahrh. Eine Abschrift aus dem 16. Jahrh. steht im Imsbacher Gerichtsboche von 1529—1634 bezw. 1704. Aus Grafschaft Falkenstein, Fasz. 115. Eine weitere Copie im Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 9 bis 13.

M.

**Imsweiler:** Gerichtswesthum von Imsweiler und von dem im genannten Gerichte gelegenen Felsberger Hof.

Copie, hergestellt am 28. Mai 1748, nach einer Vorlage, welche unter Pfalzgraf Georg Gustav (geb. 1564, † 1634), als derselbe das Amt Rockenhansen pfandsweise inne hatte, entstanden war. 10 Papierfolien, die 2 letzten leer. Ein zweites Exemplar dieses Westthums, 6 Bl. Papier, wovon auch die 2 letzten leer sind, beglaubigt am 6. Aug. 1770 nach dem „beim Dinggericht Imsweiler befindlichen original“ trägt als Entstehungszeit der Vorlage von späterer Hand die Jahrzahl 1574. Grimm, V, 664 setzt die Entstehung vor 1574. Aus Kurpfalz Fasz. 1211.

M.

**Ingweiler** (bei Reipoltskirchen).

1. Hubgerichtswesthum ohne Jahr.

2. Urkunde von 1339, Freitag nach S. Johann's Enthauptung, wodurch Engelbrecht, Ritter, von Reipoltskirchen sein Haus zu Ingemudewilr seinem Lehensherrn Grafen Georg von Veldentz öffnet.

Folio 102—104 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

M.

Johann, Graf von Sponheim (1424, 1427 f.), s. Winnigen, Herrstein, Dill.

Johann, Pfalzgraf, Graf zu Sponheim (1509—1557), s. Bibern, Daunenfels, Albisheim, Dreisen, Mannheim, Ravengiersburg und Sennheim.

M.

Johann, Pfalzgraf (1579, 1613), s. Bischweiler, Castellaun, Hattweiler, Kusel II und Schiersfeld.

Johann Casimir, Pfalzgraf (1581. 1589), s. Einsiedel, Knöringen und Neupfotz.

Jost, Amtmann zu Trarbach (1468), s. Bruttig.

Joxweiler, s. Jakobsweiler.

**Ippesheim** (im hessischen Kreis Alzei), Schöffengewesthum über die Rechte der Gerichtsherrn, nämlich der Junker Philipp und Georg von der Leyen, Gehrhard von Dienheim, Melchior von Dhun, Herrn zu Falkenstein und Hans Lantschad von Steinach in Dorf und Gemarkung zu „Yppesheim“, aufgerichtet am 8. Jänner 1507.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 86—91.

G.

Jung, Johann Christoph, kurpfälz Verwaltungsregistrator (1686), s. Hördt.

Lachen, Anspruch auf den Steinbruch im Claufenthal und diesbezüglichen Vertrag mit Maikammer etc. vom 26. Juni 1618, s. Maikammer, Gerädeanspruch von 1577/1628.

Jux Johann, Licentiat in kaiserlichen Rechten (1457), s. Faulkel.

Lachen, Jakob von, Amtmann zu Castellaun (1421 und 1424), s. Fankel und Wimmingen.

Lam\*), Dr. Hieronymus zum Lam in Speier c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 5.

Lambsheim: Jakob Voltz von (1582), Säuberung des Mühlbachs von Lambsheim bis zur Epsteiner Dorfbrücke, s. Flommersheim.

Lanacht-Gütlein, gen. am Spiegelberg, s. Bellheim, 1565.

\*) Ueber die Juristenfamilie zum Lam, von welcher in Speier mehrere Glieder die Stelle von Rathsadvokaten bekleideten, siehe Erhard Christoph Baur, Leben Christoph Lehmanns S. 143 f. Darnach war Dr. Hieronymus zum Lam 38 Jahre lang, bis 1611, Stadtadvokat. — Der kurpfälzische Kirchenrath Dr. Marcus zum Lam stellte von 1572—1606 einen „Thesaurus picturarum“ zusammen, wovon 2 Bände der Pfalz gewidmet sind, jetzt auf der Hofbibliothek in Darmstadt. Cf. Mittheilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses 1885, Band I, S. 3 u. 61 und Archival. Zeitschrift, 1891, S. 304.

**Landau, Stadt:**

1. Die Haingeraide der Stadt v. J. 1295, gedruckt bei Grimm, I, 766 f.
2. ihre Rechte zu Danmheim und Queichheim, siehe diese Orte.

**Landecker** Gemeinschaft: „Rechtsprüch Ettllicher Dorff(er)“.

1. Bornheim: S. 1—5. „Copey des Weisthumbs Oder Rechtspruchs zu Bornheim. Ordnung und Gerichts Spruch zue Bornheim. Wafs beide Chur: vndt Fürsten Dasselbst vor ein gerechtigkeit vnnndt Jntallen haben, Auch was für gerechtigkeit ein arme Gemein hingegen haben.“
2. Oberhochstatt: „Ordnung vnnnd Gerichts Spruch zue Oberhochstatt, wie derselbig an den ortenlichen gerichtstagen mundelich aufgesprochen wirdt.“ S. 6—9.
3. Schwegenheim: S. 10—11.
4. Lingenfeld, Recht Spruch: S. 12—16.
5. Offenbach, Recht Spruch: S. 17.

Libell-Papier-Folio von 20 Seiten, davon 17 beschrieben; entstanden im 16. Jahrh., und zwar nach 1515, in welchem Jahre das Lingenfelder Weisthum „aufs der alten schrift verzeichnet“ wurde (S. 12) und sogar nach 1539, in welchem Jahre das Gemeinde-Gerechtigkeiten-„Buch“ von Schwegenheim (S. 11) geschrieben wurde. (Lose beiliegt ein Produkt vom 16. August 1602, betr. den Weidgang und Zehent der Gemeinde Offenbach.)

NB! Der Uebertitel „Landecker Gemeinschaft“ bezieht sich darauf, dafs das kurpfälz. Unteramt Landeck, seitdem die Herrn von Oehsenstein i. J. 1394 und 1416 ihre Hälfte daran an die Bischöfe von Speier verkauft hatten, gemeinschaftlich der Kurpfalz und dem Bisthum Speier gehörte. Cf. Joh. Goswin Widder, Versuch einer vollständigen Geogr.-Histor. Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine. II. Bd. (Frankfurt und Leipzig, 1786), S. 481.

M.

**Landschad von Steinach:**

1. Hans (1507, 1521), s. Ippesheim u Gimmeldingen Nr. 5.
2. Christofell, Oberamtman zu Falkenstein (1537), s. Wonsheim.

3. Blicker, s. Jakobsweiler.
  4. Hans der Jüngere, Amtmann zu Zweibrücken (1564), s. Niederkirchen.
  5. Hans Ulrich, kurpfälz. Oberforstmeister (1600), s. Wolfstein.
- Landstuhl:** „Weyfsthumb vber das Gantz Ampt Nanstull. Wirdt Järlich durch der Förster einen in bejsein der andern mit dem mundt aufgespröchen.“

Zwei Copien aus dem 16. Jahrh., die eine in einem Pap.-Quartlibell von 11 Blättern, wovon 9 beschrieben sind, die andern auf 4 Papierfolioblättern, welche gemäß ihrer alten Folirung von „XIX—XXII“ einem größeren Ganzen entnommen sind; cf. Grimm, V, 667—670.

NB. Ein „Weisthum“ bezw. „Legerbuch Bey der Herrschaft Landstein“ aus der Sickingen'schen Zeit, zwischen 1603—1670 entstanden, doch nur Fragment, liegt in der „Urkunden-Sammlung“ des k. Kreisarchivs Speier sub Nr. 310. Ein ganzes Exemplar dieses letztern „Weisthums“ besitzt seit März 1888 in Folge einer Schenkung des stud. jur. Alfred Schuler in München das Stadtarchiv Landstall.

M.

Landstuhlerbruch, s. Bruch.

Langenan, Philipp Endres von, (1591), s. Niedertiefenbach.

Lang Kaspar, fürstbischöfl. Wormsischer Junker und Hofmeister (1508). s. Oberstülzen.

**Langenbach** (s. w. v. Kusel), Hubenweisthum vom 6. Mai 1606.  
2 Papierfolien.

**Langenlonsheim** (an der Nahe bei Kreuznach): Weisthum über den Starckenburger Hof zu Langenlonsheim\*), zu halten am Montag nach St. Martinstag.

Aus den Demonstrationes jurium der sog. Horstmanniana P. 2. Fol. 15 f.

M.

**Langweiler** (Dorf im Regierungsbezirk Trier, Amtsgerichts Grumbach) Gerechtigkeit und Bezirk, s. Birkenfeld II. Weisthum v. J. 1512.

Folio 170a der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

\*) D. h. der Hof liegt in der Gemarkung von Langenlonsheim; cf. Widder, Beschreibung der Pfalz, IV, 99.



Laumersheim, s. Dirmstein und Laumersheim.

Laumersheim, St. Georgiusaltar, s. Einselthum Nr. 11.

Lauterbach, s. Salmbach.

Lehmann, Christoph Dr., Stadtschreiber zu Speier, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 3. Ueber den berühmten Verfasser der „Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyr“ sehe man Erhard Christoph Baur, Leben des berühmten Christoph Lehmanns, Frankfurt 1756, und Georg Rau, Christophorus Lehmann, Programm der Kgl. Gesamt-Studien-Anstalt in Speier 1859.

Lehr Joh., Amtsschreiber zu Marientraut (1602), s. Dudenhofen.

Leidellheim, s. Hettenheim.

Leimen, s. Grevensteiner Mark.

**Leimersheim** (s. v. Germersheim):

1. Zwei Weisthümer über das Vollgericht zu Leinersheim, betr. die Rechte des Probstes zu Hördt, gehalten durch Probst Melchior Reüfs von Almsheim zu Hördt, 1540 und 1544.

Ersteres Papierlibell in 4<sup>o</sup> von 15 Bl. in beschriebenem Pergamentumschlage gedr. bei Grimm VI, 411—414, letzteres Papierlibell in 4<sup>o</sup> von 12 Blättern.

2. „Ordnungs Buch zue Leymersheim“. d. h. kurpfälz. Instruktion für den Schaffner des (aufgehobenen) Klosters Hördt vom 13. November 1589 und darin „Weisthumb vnd Jahrspruch Beider Dörffer Leimersheim vnd Kuhardt, So Jährlich am Vollgerichtstag öffentlichen verlesen vnd aufgesprochen wirdt“ (Fol. 7—9).

Papierlibell in 4<sup>o</sup>, 10 Blätter.

3. „Deren zur Probstey Hörd gehörigen orthschaften Leymersheim und Kuhard gericht Weisthumben, abgeschrieben und vidimirt durch gerichtsschreibern der Probstey Hörd und Oberschultheyserey Leymersheim den 25. May 1770.“

Papierlibell von 12 Folien mit aufgedrucktem Siegel und der Vidimirung des Gerichtsschreibers Werner in Neupfotz. Aus Kurplatz, Fasz. 1362.

M.

- Leiningen, Grafen von, s. Godramstein Jura und Gerech-  
same 1.
- Friedrich, Graf von Leiningen, Dompropst zu Worms  
(† 1377), s. Grofsbockenheim.
- Jofried, Graf von Leiningen, Mechtild seine 2. Frau,  
Fritzmann, Emich, Johann und Jofried seine Söhne  
(zwischen 1317 und 1344), s. Grofsbockenheim.
- Graf Friedrich von Leiningen (1417), s. Kaiserslautern.
- Graf Emich (welcher und wann?), s. Kleinkarlbach.
- Graf Emich von Leiningen (1509), s. Weisenheim a/B.
- Leiningen-Dachsburg, Haus Heinrich, Graf zu, Herr zu  
Appermont (1400), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1  
und Freinsheim.
- Leiningen-Dagsburg, Graf Bernhart von (1492), (ob auch  
Junker Friedr. Stephan?), s. Albisheim.
- Leiningen und Dachsburg, Emich der Junge, Graf zu,  
Herr zu Appermont (1495—1535), s. Herxheim a/B.
- Leiningen-Dagsburg, Graf Emich d. J. von, (1585, 1593),  
s. Wallhalben und Frankenstein.
- Leiningen-Hartenburg, Grafen von, s. Hausen.
- Graf Emich von Leiningen-Hartenburg (1417), s. Ptef-  
fingen.
- Leiningen, Walpurg von, verehlichte Gräfin von Sponheim  
(1427 f.), s. Dill und Herrstein.
- Leiningen-Hartenburg, Graf Emich von, und Graf Emich  
d. J. von, (c. 1600), s. Erpolzheim und Frankenstein,  
Herrschaft.
- Leitwein Haus, kurpfälz. Untervogt (1607), s. Gimbsheim.
- Lenk Theodorich, Pastor zu Kübelberg, s. Einsiedel Nr. 14.
- Leyen von der, Junker Jorg (1482), und Junker Johann  
(wann?), s. Mittelbexbach.
- Junker Philipp u. Georg Gebrüder (1507), s. Ippesheim.
- Junker Philipp Erwins von der Leyen Erben, c. 1600,  
s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 10—12.
- Graf von der Leyen (1722), s. Schweighausen.

Leyser, Junker (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1. Leistadt, s. Freinsheim.

Leistatt, Ganerbenwald mit Weissenheim a/S. etc., s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Lichtenberg, Junker Wolfgang Plickh von, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 10—12.

Die Blicken von Lichtenberg (1570), s. Reichenbach.

Peter von Moschel, Landschreiber zu Lichtenberg (1507), s. Wolfersweiler.

Die Herren von Lichtenberg, s. Obersulzbach.

Lichtenberger Thal, s. Baumholder 1570/71, Fol. 46r und 49a.

Lichtenstein Richart, Altarist zu Dürkheim (1417), s. Pffeffingen.

Limburg, Kloster, seine Rechte und Gefälle zu Schifferstadt, aufgezeichnet unter Abt Machar i. J. 1501, s. Schifferstadt; siehe ferner Dürkheim, Hausen, Sulzbach und Weidenthal.

Limburg, Aebte, Diether (c. 1330), s. Grofsbockenheim; Joh. Bock (1417), s. Pffeffingen.

Limmelberg, Waldrecht, s. Kirchheim, Waldweisthum.

Lindelsheim, s. Sondernheim.

Lindenberg, die von Lindenberg haben ihr Begräbnis in St. Lambrecht, s. St. Lambrecht, Kapellenweisthum.

Lingenfeld, Weisthum, s. Landecker Gemeinschaft, S. 12 bis 16. Cf. Grimm V, 564—566.

Litzig, s. Traben.

### **Lobloch:**

1. Jahrgeding der Huber zu „Lopphenloch“ aufgezeichnet am 30. Dezember 1442. nach welchem u. A. vom Zehent zu Lobloch der Johanniterorden 2 Theile und das Spital zu „Branchweiler“ (heute Branchweiler Hof bei Winzingen) einen Theil beziehen, der erstere dafür 2, das letztere wöchentlich eine Messe in der (St. Nicolaus-) Kapelle zu Lobloch lesen lassen sollte.

Orig.-Pergamentlibell in 4<sup>o</sup> und in Holz gebunden im Besitze des stud. jur. Lellbach zu Strafsburg. Den Verfassern vorliegenden Weisthümerverszeichnisses hat der Kaiserl. Inspektor a. D. C. A. Woll in Strafsburg eine eigenhändige Abschrift gütigst zur Benützung vorgelegt.

2. Ihr Recht im „Gimmeldinger Walde“, ihre andern Rechte, ihre Einverleibung in Gimmeldingen, s. Gimmeldingen Nr. 7, 11, 12. G.

**Lohnsfeld:**

1. Weisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein, der Abtei Otterburg und der Horneck von Heppenheim zu Lohnsfeld gewiesen von Schultheiß und Schöffen des Gerichts daselbst i. J. 1518.

2. Protokoll betr. die vor der ganzen Gemeinde zu Lohnsfeld von Junker Syfried Horneck von Heppenheim vollzogene Abtretung seiner gerichtlichen und grundherrlichen Rechte über ein Viertel des Dorfs Lohnsfeld an Philipp von Dhun Grafen zu Falkenstein. Geschehen am 18. Oktober 1518.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 16—18. G.

Lohnsfeld, s. Potzbach.

**Lohnweiler** (s. v. Lauterecken). „Weifsthum der Hüber Inn der Stangenhuben zu Lohenweiler vff Andrea den 5. Juny Anno (15)99 Aufs den alten Anno etc. (15)50 geschriebenen weifsthumbs gleichlauttent abcopirt“.

Papierlibell von 8 Blättern in 4<sup>o</sup>. M.

Loissen, Johans von, (1479), s. Bescheid.

Lorsch, Kloster, s. Dreisen Nr. 4.

**Lösenich** (Dorf im Regierungsbezirke Trier, Amtsgerichts Bernkastel): Weisthum des Junkers Diederich von Kerpen über Lösenich v. J. 1529, Dienstag nach Joh. Bapt.

Folio 175—178 der Demonstrationes jurium (Horstmannia) P. 2. M.

Löwenhaupt, Beiname der Grafen von Rasseburg, Sidonia von, s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Anmerkung.

Lewenstein, Junker von, s. Godramstein, Jura und Gerech-  
same Nr. 1, Seelen und Schweighausen.

Löwenstein, Ritter Emerich Lemeltzun von Löwenstein und  
Ritter Wolfram von Löwenstein (1359), s. Schiersfeld.

Ritter Johann von Löwenstein (1417) und Brenner von  
Löwenstein (1417), s. Kaiserslantern.

Brenner und Heinrich von Löwenstein, s. Baumholder  
1419 und 1438.

Johann Brenner von Löwenstein, s. Alsenbrück, 1507.

Johann von Löwenstein (1535), s. St. Ingbert.

Graf Albrecht von Löwenstein, Herr zu Scharfeneck  
(1586), s. Gleisweiler Nr. 3.

Löwenstein-Wertheim: Graf Joh. Dietrich von, (1625)  
und Fürst Maxim. Carl von, (1717), s. Scharfeneck.

**Löwensteiner Hof** (bei Obermoschel?): Weisthum über die  
Rechte der Junker „Lebenstein vnd Blicken“ im Bezirke  
des Löwensteiner Hofes anferichtet am Dienstag nach  
Fabian und Sebastian (22. Jänner) 1538 im Beisein Nielas  
Pastors zu „Dörrebach“ (Dörnbach) Gerhart, Pfarrer zu  
Oisteren (jetzt Niederkirchen) und Johannes Schepfer's  
Abgesandten Friedrichs von Eltz, Nassanischen Hof-  
meisters.

Copie saec. XVI. in Johann Andreä's Weisthümer-  
sammlung, in Koblenzer Staatsarchive sub. Nr. 116  
Fol. 357 f.

G.

Ludwig II. d. J., Pfalzgraf und Herzog von Zweibrücken  
(1514—1532), s. Mittelbrunn.

Ludwig III., Pfalzgraf (1410—1436), s. Dirmstein, Laumers-  
heim und Zeiskam Nr. 3 und 4 (Urkunden von 1425,  
Montag nach Jubilate und 1428, Montag nach Mariä  
Geburt).

Ludwig V., Pfalzgraf (1508—1544), s. Gimbsheim, Gimmel-  
dingen, Mannweiler und Zeiskam Nr. 1 (Urkunde von  
1516, Freitag nach Jubilate).

Ludwig, Herzog zu Zweibrücken (1476), s. Queidersbach und Webenheim.

Lug, s. Gossersweilerthal.

Lustatt, Gemeinde und Beholzung, s. Zeiskam Nr. 1.

(Ober- und Nieder)-Lustadt, s. 1. Godramstein, Gerechtsame, Nr. 6, 2. Godramstein, Jura und Gerechtsame, Nr. 5.

Luttersweiler, Hof, s. Niederkirchen.

Lützelstein, die Herren von, s. Obersulzbach.

**Macken** (Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Boppard): Weisthum, das zu Macken dem Bischof von Trier und dem Grafen von Sponheim gewiesen wird. Ohne Jahr.

Fol. 185—188 der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana) P. 2.

M.

Mackheim Hans von, s. Berzweiler.

**Maikammer** der Fürstl. Speier'sche Rath. Vogt und Oberamtman zu Kirrweiler: Wolfgang Heinrich von und zu Weingarten erneuert den zuletzt 1577 erneuerten „Gereiden Spruch der vier Dörffer Meinkammer, Kirrweiler, St. Marthin vnd Diedelsfeldt“ nebst den späteren Nachträgen dazu betr. den Anspruch der Gemeinden Lachen und Speierdorf auf den Steinbruch im Claufenthal vom 26. Juni 1618 (Fol. 6r f.), Eichelrecht (Fol. 10r) u. s. w. am „Montag vor dem Aschermitwoch“ 1628.

Orig.-Pergamentlibell von 14 Folien; das Siegel des Erneuerns ist von der rothen Siegelschnur abgelöst. Ohne die Zusätze gedr. bei Grimm VI. 415—419.

NB! Maikammer war der Sitz des „Gereidenstuhls“. M.

Mailborn, s. Birkenfeld II, 3 u. 6 und auch Malborn.

Mainz, Erzstift, s. Godramstein Gerechtsame Nr. 4 und Neu- baumburg.

**Mainzweiler**, Meinzweiler, Menzweiler (Jetzt nur mehr eine Kirche, früher auch ein Dorf zwischen Mannweiler und Köln im Alsenzthale; cf. Mittheilungen des historischen

Vereins der Pfalz, V, 91): „Dis ist das Gerichtsbuch zu Mentzwiller und ist angehaben uff Durnstag nach sant Johans Baptisten Tag (30. Juni) als man zelt nach Christi Geburt 1429.“ Gerichtsweisthum des zur Herrschaft Stolzenberger Thal gehörigen Ortes Mainzweiler.

Falkensteiner Codex IV Fol. 194r—195; auch im Fasz. 505a Fol. 114 ff. der Zweibrücker Bestände. G.

**Malborn** (Regierungsbezirk Trier, Kreis Bernkastel; gehörte zur hintern Grafschaft Sponheim):

1. Weisthum von Malborn, errichtet von Amtmann Junker Joh. Friedr. von Wolframsdorf 1643, 21. Juli.

Nach einer 1746 zu Trarbach hergestellten Copie.

2. Beilegung der Irrungen zwischen der Abtei St. Mergen (= Marien) bei Trier und der Gemeinde Malborn vom 11. Juni 1766.

Fol. 198—210 der *Demonstrationes jurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. Bezüglich der Wälder von Malborn s. Birkenfeld II, 3 u. 6.

M.

Manbechel, s. Baumholder 1570/71, Fol. 31—34.

Mandelbach, s. Habkirchen.

**Mannweiler**: „Weisthum des Gerichts zu Mannweiler“, aufgerichtet 1519 auf St. Apolonientag zwischen Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig V. (1508—1544) und Junker Hansen von Flörsheim als den beiden Gerichtsherren zu Mannweiler, renovirt unter [Kurfürst Friedrich III. (1559 bis 1576) und] Tiburtius Bechtolf von Flörsheim (1574?).

Libell von 10 Papierfolien; beglaubigte Copie sammt dem aufgedruckten Gerichtssiegel von Mannweiler; Aus Kurpfalz. Fasz. 1376<sup>1</sup>, cf. Grimm, V, 666 f.

NB. Mannweiler war m. A. an die Flörsheimer gekommen, indem Friedrich von Flörsheim (vor 1429) Margareth von Randegg, die Tochter des reichen Ruprecht von Randegg, der bei 14 Ritter und Knechte zu Lehensmännern hatte, heirathete.

M.

Mannweiler, s. Oberndorf.

**Margreten Ostern** (alter Name für Niederkirchen):

1. Jahrgeding zu Margreten Ostern v. J. 1528 „off fridag dem halben Mey“ auf Grundlage des Weisthums

von 1501, wonach die Herren von Margreten Ostern die Aebte von Werschweiler und ihre Vögte die Blicken waren.

3. Einige Auszüge aus Urkunden aus den Jahren 1458, 1292 und 1556, letztere betr. die Auflage, daß die Kaufs- etc. Verhandlungen über Güter, welche im sog. „Königreiche“ liegen, vor dem Hubschultheißen zu geschehen haben.

Fol. 168 f. der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana)

P. 2. Cf. Niederkirchen!

M.

### **Marienthal** (alt Mergendal bei Dannenfels):

1. Urkunde vom 6. Juli 1500, aufgenommen von dem kaiserl. Notare Paulus Hammann von Hagenau, Clerk Straßburger Bisthums, in der Stadt Kirchheim beim Donnersberg, im Hause des Junkers Eberhart von Merenberg genannt Rubsamen, betreffend ein Zeugenverhör über folgende Punkte:

1. ob die von Mergendal einem Amtmanne zu Dannenfels anstatt der Herrschaft von Nassau gehuldigt hätten als Hintersassen;
2. ob die von Mergendal zu allen ungebotenen Dingen nach Dannenfels gegangen und dort das Gericht hätten weihen helfen;
3. ob die Herrschaft Nassau in Mergendal Bannwein auf die Kirchweih geschenkt habe;
4. ob die Herrschaft Nassau dem Bretleger und spylter zu Mergendal nicht das Spiel gelegt habe;
5. ob nicht alle Zölle von allen Krämen bei der Kirchweih zu Mergendal an die Herrschaft Nassau gefallen seien;
6. ob nicht alle Kaufverhandlungen über Erbgut zu Mergendal vor dem Gericht zu Dannenfels abgeschlossen worden seien mit Ausnahme des Kloster-Widdums;
7. ob nicht die Frevel und Brüche zu Mergendal in Dannenfels vertheidigt wurden.
8. ob nicht die Dannenfelser die Kirchweihhut zu Mergendal gehabt hätten?



9. ob nicht dem Pfarrer Johann Holzschuw zu Mergendal von der Herrschaft Nassau das Weinschenken auf dem Kirchhofe zu Mergendal verboten worden sei, bzw. ob er nicht dafür der Herrschaft habe Umgeld geben müssen;
10. wie weit die Herrlichkeit und das Eigenthum der Herrschaft Dannenfels gehe, woran die Herrschaft Falkenstein und der Pfarrer zu Mergendal stofse.

Pergament-Urkunde mit dem Notariatszeichen. M.

2. „Mergenthaler Bezirkung“. Am Schlufs die Bemerkung: „Über diesen Bezirk find man ein Instrument in der Cantzley in der laden inne do 15 uff steth, das Datum steth Anno 1448 im Januario.“

Falkensteiner Codex IV, Fol. 35.

3. Waldrechte von Marienthal, s. Kirchheim, Waldweisthum.

Ueber das Kloster vergleiche Remling, Geschichte der Klöster II. 164 ff. G.

Marientraut, Amtsschreiber zu, (1593 und 1602), s. Dudenhofen.

**Marnheim:** Gerichtsweisthum von Marnheim, erlassen unter Pfalzgraf Georg von Simmern-Sponheim „als rechten natürlichen Herr und Inhaber des Schlofs und Amt Bohlanden“ (1559--1569); darin werden einzelne Bestimmungen, welche 1543, Montag nach Michaelis und 1552, 26. September von Pfalzgraf Johann II. (1509 bis 1557) erlassen worden waren, inseriert. Als Anstößer erscheint auf Weitersweiler der Grofshofneister Philips Wambold von Umstadt.

Papierlibell von 12 Folien; Copie aus dem 18. Jahrh. M.

Marnheim, s. Kirchheimbolanden.

Marssdorf, s. Beltheim Nr. 3.

**Marth:**

1. Jahrgeding, gehalten zu Marth auf dem Königreich im Osterthal am 1. Mai 1577.

2 Papierfolien.

2. Bericht über die zu Marth jährlich fallenden Martingilten, welche durch den „Meiger“ als „gemeine Herren-gilt“ an die „Frau von Illingen“, an Stoffel von Hausen und Philipps von der Heyden geliefert werden; c. 1600.

2 Papierfolien. Aus Zweibrücken II. Fasz. 1082. M.

Marth, s. Bubach und Königreicher Weisthum.

Maser von Berge, Junker Reinhart von (1428), s. Ramberg.

Mauchenheim, Waldweisthum, s. Kirchheim, Waldweisthum.

Mauchenheimer Vogtei, s. Bliesbrücken s. v. M.

Ma(u)chenheimer, Junker Sinon, Swager des Jorg v. d. Leyen (1482), s. Mittelbexbach.

Mauchenheimer Mathes, s. Berzweiler.

Simon (1417) und sein Sohn Heinrich (1485), s. Kaiserslautern.

Mauenheim, s. Marenheim bzw. Kirchheim-Bolanden.

Maulbronn, s. Dudenhofen.

**Meckenheim** (n. ö. v. Neustadt):

1. „Difs Ist der Rechtspruch den die von Ruppertsberg sprechen gegen den von Meckhenheim alle Jar vff Sanct Jacobstag“. Am Schlusse steht: „Difs ist der weifsthum die die von Ruppertsberg weisen wie von alters hero vnd ob sie mer oder minder weise(n), so soll es doch bleiben wie von alters her vnnnd weiset dafs vff den Bann.“ Die Thatsache, dafs hier eine Gemeinde der andern das Recht weist, deutet auf die alte Markengenossenschaft der beiden Gemeinden Meckenheim und Ruppertsberg; das Weisthum ist auch sonst noch merkwürdig; es weist nämlich die Gemeinde Ruppertsberg auch, „wo Kriegsleüff kommen, dafs die vonn Meckhenheim vnsern berg wolten brauchen mit Irem viehe“ so solle das geschehen dürfen, jedoch unter folgendem Beding: „wolten sie sich vff vnserm berg beholten so sollen sie den zieselbacher thal aussen fahren vnd wann sie ann dafs ort komen da sie laden wellen, so sollen sie mit dem einen fuefs stehn In dafs ober gleifs vnd soll(n)

Inn die linckhen handt nemen dafs recht Ohre vnd die recht handt dardurch stossen vnd werffen mit dem waffen; so weit er wirfft, so hatt er macht zu hauwen vnd nit weiter.“

Aus dem 1532 angelegten Hochstift Speier'schen Saal-  
buche Nr. 10a, pag. 147 ff.

## 2. Kurpfälz. Weisthum.

Copie vom 19. Juli 1660. 4 Papierfolien.

M.

Meckenheim, Ritter Johan von (c. 1330), s. Grofsbockenheim.

Sebastian von (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 1 u. 2.

Mehlingen, s. Otterberg.

Merenberg Eberhart, Junker von Merenberg, genannt Rüb-  
samen (1500), s. Marienthal.

Mergendal, s. Marienthal.

Mertesheim, Stumpfwaldweisthum, s. Obersülzen.

Merzalben, s. Gräfensteiner Mark.

**Mettlach**, Abtei an der Saar, Amtsgerichts Merzig. Weis-  
thum über den Bezirk der Abtei Mettlach, der den Bann  
der 6 Dörfer Getscheidt, Unterdieffenbach, Richetshausen,  
Hoeweiller, Raitzenburg und Gerach umfasst, aufgenommen  
in Gegenwart des Abtes Thilman von Mettlach durch  
den Notar Johannes de novo Castro, Pastor in Brontorff  
1491, Mittwoch S. Clementis Tag = 23. November.

Fol. 138—143 der Demonstrationes iurium (Horstman-  
niana) P. 2.

M.

Mettlach, Abtei, Abt Thilman von Prume (1479), s. Bescheid.

Metzenhausen Ulrich von, (1489), s. Senheim Nr. 8.

**Miesau** (jetzt Ober- und Nieder-Miesau): Urkunde des Pfalz-  
grafen Friedrich Ludwig vom 7. Oktober 1667, wo-  
durch er die zu und um Miesau gelegenen Bruchholtzer  
Hubgüther an Wiesen und Aeckern, welche früher dem  
Kloster Werschweiler gehörten, mit Ausnahme des Waldes  
dem Jakob Lang und Hans Becker, den einzigen aus  
dem vergangenen Kriege überlebenden dortigen Erb-

beständigern zu Erblehen unter denselben Bedingungen übergibt, wie sie 1465 verliehen worden waren; doch solle in Anbetracht der großen Verödung der Güter der volle Erbzins erst mit dem Jahre 1675 beginnen.

Fol. 196 f. der *Demonstrationes iurium* in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

**Miesau** (Ober- u. Nieder-Miesau). Baunbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 1. — Kapelle s. Einsiedel Nr. 13.

**Mimbach**, Pfarrer Johann daselbst (1476) und das Weisthum von Mimbach, s. Webenheim.

**Misau**, s. Miesau.

**Mittelbexbach**: Weisthum von Mittelbexbach, aufgenommen 1482, 26. April zu Mittelbexbach „vor dem Kirchhoff der Pfarrkirchen“ durch Notar Johann Goltschmidt von Zweibrücken; als Gerichtsherr wird gewiesen Junker „Jerg von der Leyen von Sant Pirmans vnd seinen wegen“; Junker „Jer(g) von der Leyen“ aber ist ein rechter Gerichtsherr „von der Machenheimern seins Schwagers Junker Simons wegen“. — Von dem Originale nahm später auf Bitten des Junkers Johann von der Leyen der Notar und Pfarrer zu Gersheim, Johannes von Hermbach, beglaubigte Abschrift, und davon ist das vorliegende Weisthum eine Copie. Entstanden ist die letztere c. 1600.

Papierlibell von 10 Folien. Siehe Grimm V. 701—707. M.

**Mittelbockenheim**, s. Grofsbockenheim.

**Mittelbrunn** (s. w. v. Landstuhl): „Weisthumb der Hieber (d. h. Huber) zu Mittelbornn . . von wegen der Dreyer hochgerichts herren obgemelts Dorff Beschehem vff Montag nach des Dorffs Kyrbweihe. Anno 1529“ und „1531“. Davon sind 5 Copien erhalten, 3 je 4 Papierfolien stark, wovon 2 aus dem 16. und 1 aus dem 18. Jahrhundert stammen, und 2 je 2 Papierfolien stark, aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Gerichtsherrn zu Mittelbrunn waren: Herzog Ludwig von Zweibrücken, Hans vom Stein, das

Gotteshaus Meinsiedel und Franz von Sickingen und die Erben Bernharts von Mittelborn.

Aus Deuschorden, ad Fasz. 27.

M.

Mittelbrunn, s. Einsiedel.

Mog, Gg. Ludwig, Amtskeller der Herrschaft Stauf, 1701, s. Kerzenheim.

Mönch, Philipp, Büchsenmeister, s. Wolfstein II.

Montfort, Friedrich von (1417), s. Kaiserslautern.

### **Moorlautern:**

1. „Verzeichniß des Weifstumbs, deren Gemeinde zu Morlauters.“

Copie (Papierlibell von 11 Folien in Buntpapier geheftet) von 1660, gefertigt nach der Abschrift des Gemeindevesthums im „Kaiserslauterer Lagerbuche von 1601“ jetzt Nr. 50 der Sal- u. Lagerbücher des K.-A. Speier Fol. 221—225.

2. „Weifsthum vnd altt herkommen des Gerichts Morlautern“.

Copie im obengenannten „Kaiserslauterer Lagerbuch“ Fol. 347—350.

G.

Moosalber Wiese, s. Fischbach, Pflege.

Morschbacher Hof, s. Frankenstein Nr. 1 u. 2.

**Mörsbach** (Eingegangenes Dorf des Amtes Stauf): „Dafs Weistumb im huphoiff zu Mörsbach.“

Copie saec. XVI (2 Papierfolien).

G.

**Mörsfeld**, Weisthum der Gemeinde Mörsfeld, entstanden in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. z. Th. unter Leitung Philipps des Jungen Frhr. zu Wimenberg und Byelstein kurpfälz. Burggrafen zu Alzei (1596).

Beglaubigte Copie vom 27. März 1770; Papierheft von 16 Folien. — Aus Kurpfalz, Fasz. 1418.

G.

Morscheim, die Junker von, ihre Rechte zu Kriegsfeld, s. Kriegsfeld.

Morfshheim, Hans Friedrich von, und Junker Morfshheimers Wittwe zu Wachenheim c. 1600. s. Dirmsteiner Amstweisthümer Nr. 10—12.

Morfsheim Johann von, kurpfälz. Burggraf zu Alzei (1494),  
s. Wonsheim.

Morschheim, s. Kirchheim, Waldweisthum.

**Mörschied** (im Amte Herrstein in der hintern Grafschaft  
Sponheim): Weisthum der Waldrechte, welche der Ge-  
meinde Mörschied in der den von Warsberg gehörigen  
Waldung (der „Fitzruth“) zustehen. Abschrift von c. 1615  
im Fasz. 336 der Zweibrückener Bestände. M.

Morsitirs, Bosch, s. Altheim, Vertrag von 1318.

Mörstadt, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 8.

Moschel, Peter von Moschel, Landschreiber zu Lichtenberg  
(1507), s. Wolfersweiler.

Moser, Carl Friedrich Frhr. von, kaiserl. Reichshofrath und  
Administrator der Grafschaft Falkenstein (1771), s. Falken-  
stein, Reichsgraftchaft Nr. 2.

**Mühlbach a/Glan** (ö. v. Kusel), Huberweisthum zu Mühl-  
bach, bezw. ihres Junkers Mauchenheimer.

2 Exmpl. von je 2 Papierfolien, 16. Jahrh. Das Eine  
Exemplar ist präc. 15. Sept. 1583. M.

Mühlheim, Stumpfwaldweisthum, s. Obersülzen.

Mühlhofen Götz von (1417), s. Kaiserslautern.

**Münchweiler**: „Copia: Sanct Pirmans Weifsthum zue  
Münchweiler“. Rechte des St. Fabiansstiftes zu Horn-  
bach in Münchweiler.

Copie saec. XVIII, 2 Papierfolien. G.

Mull Gerhard von Ulm, Amtmann zu Blieskastel und St.  
Wendel, s. Blickweiler, St. Ingbert (i. J. 1535), Odweiler  
(1554) und Ormesheim.

Müller Lorenz, gen. Wolheimer, Landschreiber zu Neustadt  
(1593), s. Winzingen Nr. 3.

**Münstercappel und Münsterthal:**

1. Weisthum über Münstercappel, welches als Grund-  
und Lehenhenn den Abt von St. Maximin bei Trier und  
als obersten Vogt den Herrn von Dhaun (welcher dafür  
vom Abte das Schloß Dhaun und die Vogtei etc. zu

Lehen trägt) weist, errichtet vom kaiserl. Notare Joh. Wilh. Maximin Cremer 1657, 10. April.

2. Vergleich zwischen Abt Alexander von St. Maximin und den Wildgrafen zu Dhaun: Leopold Philipp Willh., Friedr. Wilh. und Joh. Georg vom 8. April 1682 betr. die Rechte und Gefälle in den 4 Dörfern im Münsterthal: Münstercappel, Oberhausen, Niederhausen und Winterborn.

Fol. 185—196 in den *Demonstrationes jurium* der Spöndheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

Münsterdreisen s. Dreisen; über Waldrechte des Klosters s. Kirchheimer Wald, Weisthum.

### **Mundenheim:**

1. Notariatsinstrument vom 17 Januar 1531 enthaltend das Huberweisthum, wodurch in Anwesenheit des Stiftsvikars Joh. Trirer als Abgesandten des Kapitels zu St. German und Moriz zu Speier die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem genannten Stift und dessen Hubern zu Mundenheim festgestellt werden. Zeugen: Johann von Falkenberg, Domherr, Antonius Schnepf, Domvikar zu Speier.

Orig.-Pergament mit Notariatszeichen. Aus Hochstift Speier Fasz. 703.

2. Neubeforchung des Dorfes Mundenheim, welches zu  $\frac{3}{4}$  dem Junker Hans von Hirschhorn und zu  $\frac{1}{4}$  dem Junker Friedrich von Dalburg zu Ruppertsberg zuständig ist, vorgenommen auf Befehl des obengenannten Junkers Hansen von Hirschhorn durch dessen Syndicus und Anwalt Thomas Winther von Schweigern und dessen Schreiber Albert Wildt von Heilbronn am Mittwoch nach dem Sonntag „*Vocem Jucunditatis*“ (13. Mai) 1556.

Abschrift einer Copie des Notars Bernh. Philipp Freyspach vom 20. Juli 1637. Aus Hochstift Speier Fasz. 279.

G.

Mufsbach, Brunnen zu, s. Gimmeldingen Nr. 3 u. 4.

Mutterstadt (Waidgang in dem „Horst“) s. Neuhofen.

Nagel Florenz, Junker, s. Dirmsteiner Autsweisthümer Nr. 3 und 13.

Nagel Peter von Dirmstein, Vogt zu Marientraut 1563, s. St. Lambrecht Nr. 2.

Nassau-Saarbrücken, Graf Philipp von (1426), s. Frankenstein.

Graf Philipp von (1485), s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 2.

Grafen Johann Ludwig und Ludwig von (1506—1508) s. Dannenfels, Albisheim und Obersülzen.

Graf Johann (1550) s. Königreicher Weisthum.

Nassau-Weilburg und Saarbrücken, Philipp, Johann und Wolf, Grafen von (1555), s. Ramsen.

Nassau-Saarbrücken, Graf Albrecht von (c. 1600), und s. Frankenstein, Herrschaft (und Correspondenz).

Nassau Jost von, Zweibrückener Landschreiber (1554), s. Odweiler.

Nerzweiler, s. Efsweilerthal.

**Neubaumburg:** Schöffenweisthum über Banngrenzen und über die Rechte der Herrschaft Falkenstein in den Theilen des Ortes Neubaumburg, soweit sie dieselben zu eigen oder pfandweis vom Erzstift Mainz besafs. Obrigkeitlich bestätigt am 23. Jänner 1529.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 69—72. Eine Vorlage aus dem 15. Jahrh. (?) druckt ab Grimm, IV, 620 ff. G.

Neubamberg, die Grafen von Rasseburg, Herren von, s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Anmerkung.

**Neuburg a/Rh.:** „Weisthum des Ortes Neuburg im Amte Gernersheim heifst auch Erneuerung de 1590.“

15 Papierfolien in Buntpapier gebunden. Copie des 18. Jahrh. G.

Neuburg, Ludwig von, kurpfälz. Burggraf zu Alzei (1530 bis 1533), s. Einselfthum u. Gimbsheim.

Neucastell (novum castrum), Johann von, Pastor in Bron-  
torff, Notar (1491), s. Mettlach.

Neucastell (bei Landau), s. Steckweiler, Dierbach und Oberhausen.



**Neuhofen:**

1. „Jerliche Weyfsthumb zum Neüwenhoffe so die Gemain daselbst unsemr gnedigsten heru dem Pfaltzgrauen Chürfürsten etc. jerlich daselbst weyfsen“ v. J. 1534.
2. Notiz d. d. Neuhofen, 10. Dez. 1694, wonach die Bürger von Mutterstadt wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung ihres Ortsguldens, ihre „Gerechtigkeit zu dem Horst“ verloren haben.
3. Protokoll vom 4. März 1660 über Erneuerung der zwischen Neuhofen und Rheingönheim bestehenden alten Rechtsverbindlichkeiten.
4. Copie einer Verordnung des kurpfälz. Vicedoms zu Neustadt a/H., Thomas Blarer vom Geyersperg d. d. 7. Dez. 1606 den zwischen Neuhofen und Mutterstadt strittigen Weidgang auf dem Horst betr.
5. Amtlicher Eintrag vom 21. Jänner 1653, wonach der kurpfälz. Collekter zu Neustadt fernerhin wieder (von 1647 bis 1653 war das alte Herkommen infolge des 30jährigen Krieges unterblieben) alljährlich zu Martini der Kirche zu Neuhofen den jährlichen Bedarf an Brod und Wein für das hl. Abendmahl zukommen lassen soll. — Renovation dieses Abkommens im Jahre 1706.

Orig.-Libell von 10 Pergament- und 4 Papierblättern in Pergament geheftet 8<sup>o</sup>. — Das Weisthum liegt auch in einer beglaubigten Copie vom 21. März 1661 (6 Papierblätter in 4<sup>o</sup>) vor.

G.

**Neukirchen** (bei Otterberg): „Dies ist das Weisthumb beider dörffer Neukirchen und Balborn v. J. 1488 (?).

Copie saec. XVII: 2 Papierfolien. Aus Kurpfalz Fasc. 1450. Eine weitere, gleich obiger das Weisthum des Ober- und Niedergerichts zu Neukirchen und Balborn umfassende Copie siehe im „Kaiserslauterer Lagerbuche von 1601“ jetzt Nr. 50 der „Sal- und Lagerbücher des Kr.-Arch. Speier Fol. 229–241; ebenda Fol. 325 ff. und 371 ff. die Weisthümer des Nieder- bzw. Obergerichts zu Neukirchen separat, wonach sie am Samstag nach Erhardi (13. Jänner) 1543 aufgezeichnet wurden. Cf. Grimm, V, 710 f.

G.

Neunkirchen (Neunkirchen), s. Otterberg.

Neunkirchen (im Saargebiet), s. Ottweiler, Herrschaft.

### Neupfotz:

1. Erlafs des Pfalzgrafen Johann Casimir als Vormunds und Administrators der Kurpfalz d. d. 13. Nov. 1589 an den kurpfälz. Schaffner zu Hörd, worin die gerichtliche Competenz des Schaffners zu Hörd und des Amtes Germersheim über die Unterthanen zu Neupfotz und in den andern zum ehemaligen Kloster Hördt gehörigen Dörfern fixirt wird.
2. Steuerordnung für die zum ehemaligen Kloster Hörd gehörigen Dörfer.
3. Gemeine Gerichts- und Dorfsordnung der mehrgedachten Dörfer.

Beglaubigte Abschrift vom 25. Mai 1770. 8 Papierfolien. G.

Neustadt a/H.: Privileg König Ruperts für Neustadt betr. das Holzflötzrecht bei Frankenstein etc. von 1403, s. Frankenstein, Correspondenz.

Neustadt a/H., s. Gimmeldingen Nr. 1, 2, 5, 6.

Neustadt a/H.: Differenzen betr. Weide und Wald mit Winzingen, s. Winzingen.

Niederhausen, s. Münstereappel.

Niederhochstadt, s. 1. Godramstein, Gerechtsame Nr. 5, 2. Godramstein, Jura und Gerechtsame Nr. 6.

Niederhochstatt, Gemeinde u. Wald und „hölzernes Wehr“, s. Zeiskam Nr. 2 u. 5.

### Niederkirchen:

1. Zeugenverhöre und Beschlufsfassung darüber, dafs zum Bau bzw. Unterhalte der Brücke zu Niederkirchen auch die Unterthanen zu Osterbrücken, Herchweiler, Selchenbach, Bubach, Saal, Marth, vom Hofe Lutterweiler (?) und von Werschweiler verpflichtet seien. 1564, 7. und 11. März.

Aus den 2 Produkten läfst sich der Umfang der alten katholischen Pfarrei Niederkirchen feststellen; auch kommt der Name eines Pfarrers Schiffer von c. 1514 darin vor. Das erstere Verhör nimmt der Zweibrücker

Amtmann Hans Landschad von Steinach d. J. vor im Auftrage des Lichtenberger Amtmannes Friedr. Kratz von Scharffenstein. Aus Zweibrücken II, Fasz. 1082.

2. Kirchenschöffen-Weisthum, errichtet im Beisein des dortigen Pfarrers Wolfgang Herter und des Schulmeisters Matthei Syderici und Caspar Herter, letzterer zu Fluerscappel. 1592, 5. Dezbr. Kirchengeschichtlich interessant.

Nach dem 1631 in der Kirchenschaffnei Fluerscappeln befindlichen Originale für die Gemeinde Niederkirchen copiert, und hievon Copie auf Fol. 175—185 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

3. Extrakt aus einem Verhörprotokolle betr. die zwischen Pfalz-Zweibrücken und Nassau streitige Jurisdiktion über ihre beiderseitigen Unterthanen zu Niederkirchen, woselbst die Vogtei früher den Blicken (von Lichtenberg) zugestanden sei. Praes. 26. Juni 1581.

4 Papierfolien. Die Aufschrift „Die Nassawische Leibeigen Im Osterthal etc.“ erklärt sich daher, daß Niederkirchen ursprünglich Osternaba hiefs; vgl. Frey, Beschreibung III, 425. Cf. auch Margreten Ostern.

M.

Niederkirchen, s. Saal.

Niederkirchen a/Gl., s. Bubach.

Niederkirchen, Gerhart, Pfarrer zu „Oisteren“ (heute Niederkirchen) 1538, s. Löwensteinerhof.

Niedersulzbach (im Elsaß), s. Obersulzbach.

**Niedertiefenbach** (Sponheim'sches Lehen):

1. Weisthum des Dorfes Niedertiefenbach vom 14. April 1591 unter dem edlen Philipp Endres von Langenau als ältestem Lehenträger gehalten, erneuert in Folge eines Birkenfelder Rathsbefehls vom 1. Februar 1605 am 25. Juni 1606, nebst Grenzbeschreibung.
2. Das noch nie geschriebene und am 26. Juni 1606 zum erstenmale verzeichnete „Hubgericht vff der Oppelsbach“. Beide verzeichnet von Notar Cornelius Kolb jr.
3. Die Lehen zu Ninern und Fachbach, von den Junkern von Staffeln innegehabt.

4. Der Zehent zu Sulzbach, dessen eine Hälfte zwischen dem Pfarrer zu Schweighausen und der Äbtissin zu Walsdorf getheilt ist.

Fol. 117—122 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1. M.

Niedesheim, Kirche zu, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 5.

Niefernheim, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 12. Cf. Grimm V, 633.

Niuern, s. Niedertiefenbach.

Norendorff Joh. Heinrich, aus Osnabrück, Notar und Rathschreiber zu Speier (1720), s. Kleinfischlingen.

**Nünsweilerhof-Weisthum:** Zum „Hof“ Nünsweiler gehören die Dörfer: Dellfeld, Höhmühlbach, Höheisweiler, Hengsberg, Winschberg, Bottenbach und Walshausen; es „sind dieselben Dörfer alle ein Pfarr vud haben ein gericht, darumb nennet man es einen Hoff“. Herrschaft: Abt von Hornbach.

Fol. 128 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer Horstmanniana) V. P. 1. M.

Nünsweiler Heinrich von, s. Abtfischbach Nr. 2.

Nufsbach, Lehrer Gg Ludwig Brenner (1616) zu Nufsbach, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 1.

**Nussdorf** (bei Landau): Weisthum v. J. 1508, gedruckt bei Grimm, V, 547 f.

Oberalben, s. Baumholder, 1570/71. Fol. 44.

Obentraut, Junker Heinrich von, c. 1600. s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 5.

### **Oberbexbach:**

1. Schöffenweisthum über die Rechte des Deutschordenshauses zu Saarbrücken in Oberbexbach aufgerichtet am Montag nach Jakobi (28. Juli) 1544 auf Veranlassung Johans von der Felz Landcomthur der Ballei Lothringen.

Copie saec. XVI. 2 Papierfolien.

2. Schöffenweisthum d. d. Bexbach, Montag nach Martini (18. Nov.) 1549 betr. die Banngrenze des Herrengerichts zu Oberbexbach.

Copie saec. XVI. 2 Papierfolien.

3. Schöffenweisthum zu Oberbexbach, Mittwoch nach Reminiscere (1. März) 1553. U. A. betr. die Rechte des Deutschordenshauses zu Saarbrücken in Oberbexbach.

Copie saec. XVI. 2 Papierfolien. G.

Obercleinich, s. Cleinich.

Ober Eisenbach, s. St. Julian.

Oberflersheim, Comthurei, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 3 u. 15 f.

**Ober-Gaugrehweiler:** Grenzbeschreibung und Gerichtsweisthum des zur Grafschaft Falkenstein gehörigen Dorfes „Obergewiller“. 15. oder 16. Jahrh.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 39—45. G.

Oberhausen, s. Münstercappel. Bannmühle in Oberhausen s. Duchroth.

Oberhochstatt, Weisthum, s. Landecker Gemeinschaft, S. 6—9.

Oberhof, Rechtsinstitut zur Einholung von Rechtsbelehrung; s. Ramsen.

**Obermoschel:** Urkunde vom 7. September 1349, wodurch Kaiser Karl IV. von Speier aus die trefflichen Dienste des Grafen Heinrich von Veldenz damit lohnt, dafs er der Stadt Moschel „vnder Landtsberg“ dieselben Rechte verleiht, wie sie Kaiserslautern hat.

Copie, nach dem Original gefertigt, auf Fol. 134 der *Demonstrationes iurium* in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1. M.

**Oberndorf:**

1. Weisthum des Dorfes Oberndorf, welches nach dem Tode Melchiors von Waldeck genannt von Uben an Kurpfalz als erledigtes Lehen zurückgefallen. Auf Befehl des Kurfürsten Ottheinrich vom 8. Mai 1557 errichtet von Schultheifs und Gericht zu Oberndorf am 2. Juni 1557.

2. Oberndorfer Gerechtigkeiten und Gebräuch auf Befehl des Oberamts Alzei beschrieben von Johan Schick zu Zell wohnhaft am 11. September 1601. Darunter die Oberndorffer Gemarkungsbeschreibung, wie sie am 1. Mai 1576 unter Leitung Albrechts von Pack, Burggrafen zu Alzei, geschaffen werden.
3. „Oberndorffer Gemeine Ordnung“ aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.
4. Weisthum zu Oberndorf auf Veranlassung des dasigen Gerichtsherrn Junkers Johann von Waldeck genannt von Uben aufgerichtet von Schultheiß und Schöffen „uff Sanct Barbelntag“ (4. Dezember) 1507.\*)
5. Oberndorffer Gemarkungsbeschreibung einem generellen Befehl des Kurfürsten Karl Philipps von der Pfalz entsprechend vorgenommen am 18. Juni 1731.
6. Vergleich der Gemeinden Oberndorf und Mannweiler vom 25. April 1742 in Gränzsachen.
7. Extract aus dem Regalienbuch des Oberamts Alzei vom Jahre 1683 das Dorf Oberndorff betr.

Beglaubigte Copie vom 24. April 1770. Papierlibell  
von 36 Folien. Aus Kurpfalz Fasz. 1482. G.

Oberhausen (bei Barbelroth): Kundschaft über die Rechte der Neucastel'schen Herrschaft zu Oberhausen v. J. 1418, s. Zweibrücker Domanialakten Nr. 310, 319 u. 338.

**Oberschlettenbach:** Weisthum von c. 1530 über des Klosters Klingenmünster Rechte zu Oberschlettenbach, gedruckt bei Grimm, V, 545 f.

Oberschlettenbach, s. Vorderweidenthal

**Oberstein** (Stadt im heute oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld): „Obersteinisch Gerichts Wifsthum und Ordnung“ renoviert von Wirich von Dhum Grafen zu Falkenstein und seinem Sohn Philipp auf St. Martinstag 1538.

Falkensteiner Codex IV, Fol. 152r bis 166. G.

\*) Handelt u. A. auch von den Gütern des Bos von Waldeck in Oberndorf.

**Oberstein:**

1. Junker von, s. Dreisen Nr. 2, Einselthum Nr. 11, Erden und Jakobsweiler.
2. Rudolf von, s. Einselthum Nr. 11.
3. Wolf von, s. Dreisen und Ottersheim.
4. Friedrich und Niefs von, s. Sippersfeld.
5. Hans Sibertin, Hans, Hans Friedrich und Dietrich von, s. Steinbach.
6. Wolf und Andreas von, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 14.
7. Wyrich von (1438), s. Baunholder.
8. Xenius von, und sein Sohn Hans (1507), s. Alsenbrück.
9. Viax von (1539), s. Jakobsweiler.

Oberstein Eberhard, Graf von, und seine Gemahlin Alaidis (1255), s. Einsiedel Nr. 12.

**Obersulzbach** (im Elsaß): „Difs seint die Gericht und Recht die man spricht zue Obersulzbach in dem Hoffe.“ -- Weisthum der 4 Dörfer Ober- und Niedersulzbach, Gichweiler und Weinberg, in denen die Herrn von Lichtenberg und Lützelstein Rechte besitzen.

Copie saec. XVI, ex. (3 Papierfolien) und Bruchstück einer zweiten Copie (3 Papierfolien). Aus Zweibrücken I. Fasz. 68.

G.

**Obersülzen:**

1. Weisthum über die Rechte, einerseits des Klosters Ranssen, des Herrn zu Stauff und der Grafen von Leiningen, anderseits der Dörfer Grünstadt Mertesheim, Mieselheim, Albsheim, Mühlheim, Obrigheim, Colgenstein, Heidesheim und Obersülzen in Bezug auf den „Stumpfwald“ gewiesen auf dem Klosterfrohnhofe zu Ranssen von den dortigen Gerichtsschöffen am 27. Jänner 1390 in Gegenwart Bechtolffs von Flerfsheim, Hartmanns Kaplan zu Stauff und Anthis' Kaplan zu Rosenthal u. A. — beurkundet vom Notar „Sybade Sybaden von Wetters“.

Pergament-Copie saec. XV.

2. Weisthum über die Rechte der Dörfer Grünstadt, Mertesheim, Afselheim, Albsheim, Mühlheim, Obrigheim, Colgenstein, Heidesheim und Obersülzen in dem Wald der „Stumpf“ genaunt geschaffen im Klosterhofe zu Ramsen von den dortigen Gerichtsschöffen am 17. Aprilis 1598 vor den Vertretern des Bischofs Reinhard zu Worms (1503—1523) — den Junkern und Hofmeistern Caspar Lang und Jost Bechtelsheimer — und Johann Ludwigs Herrn zu Nassau und Saarbrücken — Philipp von Reifsenburg, Amtmann zu Kirchheim und Jörg von Sultzbach, Amtmann zu Stauff.

Beglaubigte Copie vom 28. November 1763. 10 Papierfolien in Buntpapier gebunden. Aus Kurpfalz Fasz. 1485. G.

Obersülzen, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 13.

Oberweiler, s. Efsweilerthal.

**Oberwürzbach** (w. v. Blieskastel): Weisthum v. J. 1426; steht als Nr. 84 im Andreä'schen Copialbuche im kgl. preufs. Staatsarchive zu Coblenz. M.

Obrigheim, Stumpfwaldweisthum, s. Obersülzen.

Ochsenstein Agnes von, Gemahlin des Grafen Jofried von Leiningen, s. Grofsbockenheim.

**Odweiler** (Adweiler):\*)

1. Jahrgeding zu „Adewiller under der Lynden“ durch Philipsen Breder von Hohenstein und Heinrich Kefler, Landschreiber zu Zweibrücken abgehalten am Montag nach dem Achtzehnten Tag (16. Jänner) 1520.

Copie in Johann Andreä's Weisthümersammlung im Koblenzer Staatsarchive sub Nr. 120.

2. Jahrgedings-Weisthum abgehalten im Beisein Seibert Glocken Kellers zu St. Wendel und Walther Zickschwerts Landschreibers zu Zweibrücken als Vertreter des Erzbischofs Reichart von Trier und des Herzogs Ludwig von Zweibrücken am Dienstag nach Morici (27. Sept.) 1530.

\*) Ist Kleinottweiler bei Hattweiler (heute Jägersburg genaunt); cf. Heintz, Verschollene Ortsnamen in den Mittheilungen des histor. Ver. d. Pfalz V, 51.



2 Papierfolien oben lädiert: 3 weitere Copien siehe in Johann Andreä's Weisthümersammlung im Koblenzer Staatsarchive sub Nr. 110, 118—119.

3. Jahrgeding von Odweiler abgehalten durch Gerhart Mullen Amtmann zu Blieskastel und St. Wendel und den Zweibrücker Landschreiber Jost von Nassawen als Vertreter des Erzbischofs Joh. Ludwig von Trier und des Pfalzgrafen Ruprecht (Vormunds des Herzogs Wolfgang) am Montag nach Cantate (15. Mai) 1541.

Copie in Johann Andreä's Weisthümersammlung im Koblenzer Staatsarchive sub Nr. 121 und bei Horstmann. *Demonstrationes jurium* V. P. 1 Fol. 129—132 aber mit der falschen Jahrzahl 1554. G.

**Offenbach** (ö. v. Landau):

1. Gerechtigkeiten, — hauptsächlich kurpfälzische — im Dorfe Offenbach, verzeichnet vom Gemeinde-Ausschuß 1599, 2. August. Fol. 1—8. Ebenso in: Gossersweilerthal Fol. 8—12, Schwanheim Fol. 13—15.

Libell von 16 Papierfolien.

2. Weisthum (Fragment): s. Landecker Gemeinschaft S. 17. Ibidem S. 18 ein loses Produkt vom 16. August 1602 betr. den Weidgang und Zehent der Gemeinde Offenbach. Cf. auch Grimm, V, 583. M.

**Offenbach** (Kloster a/Gl.): Huber-Weisthum, so jährlich auf Sant pxi (= Briccii) Dag im Kloster Offenbach geschieht. (Aus der Zeit, in welcher bereits die Fürsten von Zweibrücken „oberste Lehen Herren und Closters Beuelchhaber“ waren.)

Fol. 105 in den *Demonstrationes jurium* der Sponheimer Horstmanniana. V. P. 1. M.

Offenbach, Kloster, s. Hirschau.

Offennozius Melchior Caspar de, kaiserl. Notar (1703), s. Sippersfeld.

Ohmbach, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 8.

Olivetus Wolfgang Michael, Amtsschreiber zu Kallstadt, s. Herxheim a/B.

Olsbrücken, Weisthum, s. Wolfstein II, Nr. 7.

Oppelsbach, s. Niedertiefenbach.

**Orbis:**

1. Weisthum de anno 1569 Banngrenzen und Vieltrift zu Orbis betr.

Copie saec. XVI, 6 Papierfolien.

2. Waldweisthum, s. Kirchheim. G.

**Ormesheim:**

1. „Weifsthum zu Ormersheimb des Amts Blieskastel“. Aufgerichtet auf Befehl des Erzbischofs Johann von Trier durch Gerhart Mull von Ulme, Amtmann zu Blieskastel und die Schöffen zu Ormesheim auf St. Katharinentag (25. Nov.) 1535.

Copie saec. XVIII. (4 Papierfolien) und eine nach dem im Koblenzer Archive befindlichen Original gefertigte und beglaubigte Abschrift v. J. 1875 (4 Papierfolien).

2. (Hof Ermersheim?) s. Habkirchen. G.

Osterbrücken, s. Niederkirchen.

Osterthal, s. Niederkirchen s.-w. v. Kusel.

Ott Johann, weil. Landschreiber zu Heidelberg (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

**Otterbach:**

1. Originalweisthum und Gerichtsordnung der beiden Dörfer Otterbach und Sambach vom Ober- und Gerichtsherrn derselben Friedrich von Flersheim bestätigt bezw. erlassen am 1. Mai 1559.
2. Weisthum über die Freizügigkeit, zwischen den Flersheimischen Unterthanen zu Otterbach und Sambach und den kurpfälzischen Unterthanen in den benachbarten Ämtern auf Veranlassung Friedrichs von Flersheim kurpfälz. Amtmann zu Kaiserslautern von den Gerichten zu Weilerbach, Steinwenden und Ramstein gewiesen am 25. August 1563.

Buch von 42 Papierfolien in Holz gebunden. G.

**Otterberg:** Weisthum der Waldgemark von Otterberg vom 22. Februar 1567 betr. die Waldirungen zwischen

**Kloster Otterburg und den Gemeinden Balborn, Mehlingen und Neukirchen.**

Aus dem „Generallandesarchiv“ in Karlsruhe mitgeteilt von Oberförster Ney in den „Mittheilungen des histor. Ver. d. Pfalz“ IX, 235–240. M.

Otterburg, Kloster, s. Alsenbrück (Abt Primicius, 1307).  
Balborn, Berzweiler, Erlenbach, Grofsbockenheim, Lohmsfeld und Otterberg.

**Ottersheim:**

1. Weisthum der beiden Dörfer Ottersheim und Immesheim. Inseriert ist eine Urkunde Baltasars Weyller, Amtmann der Grafschaft Leiningen vom Freitag nach Vincula Petri (8. August) 1488 betr. Güterveräußerung. Unter den im Dorf Berechtigten erscheinen Junker Wolf von Oberstein und Junker Reinhard von Walborn.

Copie saec. XVII, 10 Papierfolien. cf. Grimm V, 634.

2. S. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 15, Zeiskam Nr. 5, und Godramstein, Gerechtsame Nr. 9. G.

Ottheinrich, Kurfürst (1557), s. Oberndorf.

**Ottweiler**, gräflich Saarbrücken'sche Herrschaft: Weisthum betr. das Eckerich der Lehenleute zu Schiffweiler, Neunkirchen und in dem „Sindaile“, das Bergwesen „von golde, silber, kupper, blie, issen, steyncolen“ u. s. w., und Anderes.

1 Papierfolioblatt, wohl Fragment, von etwa 1500. Über die Herrschaft Ottweiler siehe Krohn, Beiträge zur Geschichte der Saargegend, Saarbrücken 1885, S. 28. M.

**Queichhambach:** Weisthum und Rechtsspruch des Gerichts zu Queichhambach vom 9. November (feria II. ante Martini) 1382. Gerichtsherr ist der Abt von Hornbach.

Copie saec. XVII, 3 Papierfolien. Eine weitere Abschrift siehe in den Demonstrationes iurium (Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1 Fol. 48–51). Cf. des Weiteren Joannis orat. de Trifels pag. 32 und Grimm, V, 561–563. G.

**Queichheim** (bei Landau): Notariats-Weisthum über die Rechte der Stadt Landau zu Queichheim d. d. 24. April 1452.

Gedr. bei Grimm, I, 768 ff., woselbst noch bemerkt ist, dafs ein älteres Weisthum v. J. 1413 dem v. J. 1452 gleichlaute.

M.

**Queidersbach:**

1. „Wifsthum des Zogs\*) Quidersbach“ entstanden zur Zeit Herzog Ludwigs von Zweibrücken und Junker Wirichs von Dunnen, also zwischen 1459—1489.
2. „Quidersbacher Gerichts Weifsthum“ den Gerichtsherrn des Dorfs Queidersbach nämlich Pfalz-Zweibrücken, dem Abt von Horubach und der Herrschaft Falkenstein gewiesen am Mittwoch nach Reminiscere (21. Februar) 1543.

Falkenstein-er Codex IV, Fol. 200r—202.

G.

**Queidersbacherhof:**

- a) Weisthum erflossen unter Abt Blicker von Hornbach am 18. Jänner 1457. Notariatsinstrument des Priesters und Notars Nicolaus von Heppenheim.
- b) Gerichtsschöffen-Weisthum ohne Datum.
- c) Weisthum von 1555 nach einem im Sickingen'schen Besitze befindlichen Originale.

Alle drei von Fol. 80—86 der *Demonstrationes iurium* in den Sponheimer-Horstmänniana V. P. I.

M.

Rab Georg, Schaffner zu Hornbach, s. Walsheim.

Raitzenburg s. Mettlach.

**Ramberg** (bei Landau): Schöffenweisthum zu Ramberg vom 8. Juli („uff sant Kilianstag“) 1426 über die den Herren von Ramberg im genannten Dorfe zustehenden Rechte.

Orig.-Pergament mit den anhängenden Siegeln Junker Daniels von Zeifsenkam und Junker Reinharts Maser von Berge; das Siegel Junker Heinrichs von Than des Jungen fehlt. Cf. Grimm V, 602.

G.

Ramsberg Erhard von, Burggraf zu Alzei (1481), s. Gimbsheim.

**Ramsen:**

1. „Copia uhralten Weifsthumbs des Gerichts zu Ramsen“ uebst den Abänderungen, welche sich aus dem Vertrage

\*) Zog = Abzugsrecht.

der Grafen Philipp, Johann und Wolf zu Nassau-Weilburg und Saarbrücken mit dem Bischof von Worms v. J. 1555 ergaben, demgemäß die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Ramsen an die genannten Grafen als Herren zu Stauff übergang.

Papiercopie saec. XVII, 8 Folien, dazu ein Extrakt saec. XVI (2 Papierfolien), aus dem alten Weisthum. Aus Nassau-Weilburg Fasc. 331; cf. Grimm V. 613--621, wo 3 Weisthümer von Ramsen, das älteste v. J. 1390 abgedruckt sind.

2. „Difs ist das Weifsthumb in dem grofsen Hubhoff, da der Hübner Wiefse ist, auff Montag nach S. Johannis tag des teuffers in Sohlingers hoff gelegen neben der Kirchen nacher waldt“ etc.

Copie „aufs dem ältesten weifsthumb (erneuert am 25. Juni 1698) wie es an sich selbstem lautet aufgeschrieben.“  
2 Papierfolien. Aus Nassau-Weilburg Fasc. 311 Nr. 7.

3. Das Gericht zu Ramsen erholt sich in einem schwierigen Civilrechtsstreite unter Mittheilung des bisherigen Gerichtsbefundes Rechtsbelehrung beim Oberhofe zu Kirchheim sub dato Donnerstag nach Remigii (?) 1511. Auf dem Rücken des Dokuments findet sich die Rechtsweisung des Oberhots.

Orig.-Papier mit aufgedr. Gerichtssiegel. G.

Ramsen, Kloster, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 10--12, 14, und Eisenberg.

### Ramstein:

1. Weisthum der drei kurpfälzischen Gerichte Ramstein, Steinwenden und Weilerbach aufgerichtet unter einem Kurfürsten Friedrich (wohl Friedrich IV., unter dessen Regierung allenthalben in Kurpfalz eine Fixierung der Rechte der Herrschaften stattfand).

Copie gefertigt nach dem bei der geistl. Administrations-Registratur befindlichen Original und beglaubigt durch Karl Friedrich Jakob Ulman, Sekretarius und Registraturadjunkten am 18. März 1712. Papierheft von 6 Folien. Außerdem ein beglaubigte Copia copiae d. d. Ramstein, 26. Dezember 1744 gefertigt vom Notar

Johann Caspar Bock. — Theilweise findet sich dasselbe auch im „Kaiserslauterer Lagerbuch von 1601“ jetzt Nr. 50 der Sal- und Lagerbücher des Kgl. Kr.-Archives Speier Fol. 163—165. woraus Grimm V, 660 ff. es abgedruckt hat; jetzt fehlt leider Fol. 162, das den Anfang des Weisthums enthält.

G.

2. Pfarrkompetenz, s. Einsiedel Nr. 9—11.

Randeck Hesse von (1417), s. Kaiserslautern.

Gottfried von (mit Siegel), s. Baumholder, 1419.

Das „Haus Randeck“ s. Seelen.

Junker von Randeck, s. Bautweiler.

Margareth und Rupprecht von, c. 1429, s. Manweiler.

**Ransbach:** Kloster Hornbacher Weisthum für Ranspach vom 15. Jänner 1532. Die Vögte, welche mit ihren Schwertern im Jahrgeding sitzen und den Abt vor Gewalt beschützen sollen, sind die Herren von Warfsbergk, von Kriechingen und die 3 Herren von Benfsdorff.

Fol. 74b—79 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

Ransweiler, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 4.

Rasseburg, genannt Löwenhaupt, Grafen von,

Casimir von, s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Anmerkung.

**Rathskirchen:** „Rathskirchen Weifsthumb, Huber-Register und Zinfs-Erneuerung“ vom 4. November 1765.

Copie. Papierlibell. 18 Blätter in 4<sup>o</sup>, wovon 12 beschrieben. G.

Rathskirchen, s. Reipolzkirchen, Herrschaft, Nr. 1 u. 9.

Ratz Israel (1586), s. Eschringen.

Rauhgraf Jörg und sein Bruder Konrad, s. Grofsbockenheim.

**Ravengiersburg** (Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Simmern):

1. „Friiheit unnd fell (so) mein guediger Her Hertzog Stephann Inn der Probstey Rauengirfsburg hatt“ als oberster Erbvogt und Richter über „Hals und Haupt“ In Anno XL primo (= 1441).

2. Vertrag zwischen Pfalzgraf Johann und Prior Friedrich und Konvent des (St. Christophs) Klosters zu Rau-

girsburg vom Samstag St. Johans Enthauptung 1528 über den Inhalt des Probstei Ravengiersberger Weisthums, das jährlich auf dem ungebotenen Dingtage Montags nach Johannes Enthauptung gewiesen werden soll.

Fol. 109—112 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2. Grimm. II, 174—181 kennt 2 Weistümer von 1442 u. 1515.

M.

**Reichenbach:** Weisthum der „gemeinen Hoffleuth und Unterthanen“ des Hofes zu Reichenbach mit Verwilligung ihrer Leibsobrigkeit und Junker, nämlich der Blicken von Lichtenberg und der Flachen von Schwarzenberg schriftlich verfasst 1570 vf den Nechsten Mitwoch nach dem Achtzehnten Tage (d. h. 18. Jänner).

Fol. 111—113 der *Demonstrationes jurium* in den *Sponheimer-Horstmanniana* V. P. 1.

M.

Reinhard Peter, Landschreiber zu Neustadt (1492), s. Gimmeldingen Nr. 7.

**Reipolzkirchen,** Herrschaft: Weistümer und Zinsverzeichnisse folgender Ortschaften:

1. Rathskirchen'er Zinsbuch, beschrieben durch Georg Ludwig Brenner, Schuldiener und Gerichtsschreiber zu Nfnzbach, 9. November 1616. Fol. 3r—9.
2. Hundheim: Weisthum der Huberschaft Hundheim v. J. 1590 samt dem 1636 erneuerten Zinsregister. Fol. 9r—13.
- 3 u. 4. Schönborner und Rausweiler Weisthum, das am Tag nach Krenzerhöhung gewiesen wird -- entstanden c. 1550. -- Fol. 14r—16r (Fragment).
5. Finkenbacher Gerichtsweisthum. Fol. 17f—20a.  
Fruchtzins. Fol. 22r—25.
6. Gersweiler Gerichtsweisthum. Fol. 19.
7. Hefersweiler: Erneuerung der Kornzinse und Huberweisthum. Fol. 26—33.
8. Rudelskircher Aufträge (d. h. Güterveränderungen von 1597—1652. Fol. 34—42.
9. Rathskircher Weisthum. Fol. 43r.

10. Rudelskirchener d. h. Rudolphskirchener Zinslieferung  
von 1706 und Hubernerneuerung von 1708f. Fol. 43r—50.

Papier-Libell in 4<sup>o</sup>, anfangs fragmentarisch, 50 Blätter, in der vorliegenden Abschrift wohl ganz, abgesehen von Nachträgen, i. J. 1697 geschrieben.

NB. Das unter Nr. 5 aufgeführte Finkenbacher Gerichtsweisthum anerkennt als Oberherrn die Grafen „Herrenstein (?) und Herrn Casimir Gebrüder, Grafen zu Rafsburg, Falkenstein und Manderscheid, Freyherrn zu Graffnitz und Kegelhelm, Herrn zu Bretzenheim, Reipoltskirchen, Schneeberg, Newen Bamberg und Trippstatt“. Die Herrschaft Reipoltskirchen war nämlich nach dem Aussterben des Hauses Hohentfels 1602 erfolgt war, von dessen Wittve Amalie den Kindern ihrer Schwester Sidonia Gräfin von Löwenhaupt vermacht worden: der Westphälische Friede v. J. 1648 erkaufte dies Recht der Grafen von Rasseburg, zugenannt Löwenhaupt, auf die Herrschaft Reipoltskirchen an. Cf. v. d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Particular-Rechts, III, 361.

M.

**Reipoltskirchen:**

1. „Reipoltskircher Weisthum so jährlich den nächsten tag nach inventionis Stephani den Hübern gewiefen wird.“  
Renovation vom 7. August 1710.
2. „Der Kirchweyhen Freyheit zu Reipoltskirchen“.
3. Erneuerung der Hüber zu Reipoltskirchen.
4. Die Gerichtsschöffen des Jahres 1728.
5. Ordnung des Gerichts.

Copie saec. XVIII. Libell von 12 Papierblättern in 4<sup>o</sup>  
wovon nur 7 beschrieben sind.

G.

Reipoltskirchen, Grafen von, s. Rudelskirchen.

Engelbrecht, Ritter von (1339), s. Ingweiler.

Reisenburg Philipp von, Amtmann zu Kirchheim (1508),  
s. Oberstülzen.

Reifswiller Henrich von, Kanonikus zu St. Fabian in Horn-  
bach (1369), s. Abt-Fischbach.

Remigiusberg: Propst Peter Godoti (1487), s. Saal.

Remigiusland: Weisthum, s. Kusel II, 3.



Reufs Melchior von Almsheim nach Remling, Klöster II, 30 von 1539—1550 Propst zu Hördt, s. Hördt und Leimersheim.

Reyland Johann und Johann Jakob, Müller (1723), s. Zeiskam Nr. 5.

Rheingönheim s. Neuhofen.

Rheingrafen die, s. Weierbach.

**Rheinzabern:** Weisthum der Rechte des Bischots von Speier zu Rheinzabern.

Aus Nr. 36 der Saal- und Lagerbücher des Kreisarchivs Fol. 201.

M.

Richertshausen s. Mettlach.

**Rieschweiler** Weisthum, auf Geheiß der obersten Gerichts- und Lehenherrn des Dorfes nämlich des Junkers Hans von Flersheim d. J. und des Schele Friedrich von Flersheim seines Bruders aufgeschrieben am 22. Mai 1475 durch einen Notar. Zeuge: u. A. Peter von Hingenbach, Kaplan zu Rieschweiler.

Nach einem „alten Fragmente“ Fol. 87—88 in den Demonstrationes jurium der Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

**Rimlingen** (in Lothringen, Kreis Saargemünd, Kanton Wolmünster): „Der Herren von Bitsch herlichkeit vnd Gericht, so die Schöffen im Hoff zue Rimlingen Järlich weisen vndt Sprechen“

Fol. 69 der Demonstrationes jurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

**Rinntal:** „Gemeine Dorffordnung der Gemeindt Rinthel, wie solche den 20. Februar 1710 erneuert werden.“

Copie saec. XVIII, 4 Papierfolien. Grafschaft Leiningen Fasz. 124.

G.

Reinhard von Rippur, Bischof zu Worms 1503—1523, s. Obersülzen.

Rifsbach s. Traben.

Rittersheim s. Kirchheim, Waldweisthum.

**Rockenhausen:**

1. Weisthumsrenovation des kurpfälzischen Ortes Rockenhausen de anno 1574, genauer: amtliche Aufzeichnung der Güter, Rechte und Gefälle, welche dem Kurfürsten von der Pfalz in Rockenhausen zustehen.

Copie saec. XVIII. 50 Papierfolien.

2. Weisthum vom 1. August 1678 Banngrenze, Gericht Zehent Gefälle, Wald- und Bannsachen zu Rockenhausen betreffend.

Concept, Papierheft von 8 Folien in Buntpapier. Kurpfalz Fasz. 1553. G.

3. Amt, verpfändet an Pfalzgraf Georg Gustav, s. Imsweiler. Rodalben s. Gräfensteiner Mark.

**Roden** (im preufs. Regierungsbezirk Trier): „Dis ist der Herren Friheit und Recht zu Rodde, wie Stucks Wiefse hernach geschriben steht und diese Verzeichnuß ist geschehen durch die Schöffē des Gerichts zu Rodde uff Sant Thomas des helligen Apostelen (21. Dez.) Sub Ao. Domini etc LXXXIIHj“ (offenbar 1484, da Wirich von Dhun, Herr zu Falkenstein als Gerichtsherr erscheint).

Falkensteiner Codex IV. Fol. 196—197. G.

**Rodenbach** (bei Göllheim):

1. Difs sint die rechte und wüßunge des dorfes zu Rodenbach“, ca. 1450. Im vorliegenden Weisthum erscheint noch das Wormser Domkapitel als oberster Gerichtsherr zu Rodenbach, 1481 kam das Dorf an Kurpfalz. An das Weisthum schliessen sich von andern Händen einige Lokalnotizen aus den Jahren 1473 und 1477.

Saec. XV. 2 Pergamentblättern in 8<sup>o</sup>. Kurpfalz Fasz. 1572. Cf. Grimm, V, 625 f. G.

2. S. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 14 und Weilerbach. Rodenkirchen, Kloster, Waldrecht, s. Kirchheim, Waldweisthum.

Röder Weisthum, ist wahrscheinlich das Weisthum von Rothselberg, s. Wolfstein II Nr. 4.

Rohrbach, Gerechtsame, s. Billigheim, Amt, und Billigheim,  
Jura u. Gerechtsame, Fol. 11—15.

Römerschall (Rumershall) Wald, s. Duchroth.

Ronenberg, s. Baumholder 1570/71, Fol. 37r—39a.

Roofs Christoph, Rathsmittglied zu Worms, s. Dirmsteiner  
Amtsweisthümer Nr. 4.

Rosenberg Hans von (1492), s. Gimmeldingen Nr. 7.

Rosenthal, Kloster, s. Asselheim, Hillesheim, Kerzenheim  
und Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 14.

Rosenthal, Anthis, Kaplan zu (1390), s. Obersülzen

Rostal, Bosch, s. Altheim, Vertrag von 1318.

Rotenstein, adel. Stamm, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 13.

**Roth** (welches? im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts  
Castellaun oder Amtsgerichts Stromberg oder?): „Copia  
des Weisthums über das Rother-Lehn, renovirt den  
4. November 1741“, das seit 1693 auf Martini gehalten  
wurde, nunmehr aber den nächsten Tag nach St. Pauli  
Bekehrung gesprochen wird.

Fol. 254 f. der *Demonstrationes juriurum* (Horstmanniana)

P. 2.

M.

**Rothselberg:** „Weisthumb der Gemeinden undt Hüberschaft  
zu Rothsylberg, so jährlich daselbsten uff den tag St.  
Barbarae alten Calenders den 4. Dezembris gehalten wird.“

Copie d. d. Reypoltzkirchen, 15. März 1667, 4 Papier-  
blätter in 4<sup>o</sup>.

G.

Rothselberg, s. Röder-Weisthum.

Roxheim, Kirche zu, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer  
Nr. 5.

Rübsamen Eberhart, Junker von Meneberg, genannt Rüb-  
samen (1492, 1500), s. Albisheim, Marienthal.

**Rudolphskirchen** (früher Rudelskirchen):

1. „Rudelskircher Weisthumb, Huberregister und Zins-  
Erneuerung sowohl über Geld als Früchten auf Set.  
Conradi Tag (26. November) Anno 1765.

Orig.-Papierlibell von 16 Quartblättern, wovon 7 be-  
schrieben sind.

G.

2. Huberweisthum, jährlich am nächsten Tag nach Catharina gehalten. Gemeinherren: die Grafen zu Reipoltzkirchen und die Fürsten von Zweibrücken. Ohne Jahr.

Fol. 126 f. der *Demonstrationes iurium* in den Spou-  
heimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

3. S. Reipoltzkirchen, Herrschaft Nr. 8 u. 10.

Rulspurg, s. Baunholder 1570/71, Fol. 18r–24.

**Rülzheim:** Weisthum der Rechte des Bischofs von Speier zu Rulfsheim, 15. Jahrh.

Aus Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kreis-  
archives Fol. 200. M.

**Ruppertsecken:**

1. Beschreibung der Gränzen, Weisthum, Gericht, Ordnung und Gebräuche zu Ruppertsecken. Beschrieben von Johann Schick am 12. September 1601.

Beglaubigte Copie v. J. 1722. 4 Papierfolien. G.

2. Bericht der Gerichtsgemeinde Ruppertsecken an das Unter-  
amt Erbesbüdesheim d. d. 29. März 1770 Weisthum betr.

Rupert, König, sein Privileg, für Neustadt a/H. betr. Holz-  
flötzens v. J. 1403, s. Frankenstein, Correspondenz.

Ruprecht, Pfalzgraf (1533 u. 1544), s. Kusel II und Odweiler.

Ruprechtsberg, Ritter Johann von (1417), s. Pfeffingen.

Rüssingen, der Altar zu (c. 1600), s. Dirmsteiner Amts-  
weisthümer Nr. 15 f.

Ruthe, Wald, s. Dreisen Nr. 7.

Rutweiler Weisthum, s. Wolfstein II Nr. 3.

**Saal:** Schöffenweisthum über die Rechte des Stifts Remigius-  
berg in Hof und Gericht „zum Sale“ auf Veranlassung  
Peter Godoti's Propsts zu Remigiusberg aufgerichtet am  
2. Mai 1487 zu „Niderostern“ (Niderosternach heute  
Niederkirchen). Zeugen: Nielas, Abt zu Werschweiler,  
Nielas, Pastor zu Breitenbach, Henrich, Pastor zu Furt u. A.

Pergamentcopie eines Notariatsinstrumentes saec. XV.  
Zweibrücker Domanalakten Nr. 135. Gedruckt bei  
Grimm, III, 747 ff. G.

Saal, s. Niederkirchen.

Saarbrücken, Deutschordenshaus, s. Oberbexbach.

**Salmbach:** Weisthum der Rechte des Bischofs von Speier zu Salmbach, Lauterbach, Siegen, Kenemar\*) und Scheibenhard, 15. Jahrh.

In Nr. 36 der Saal- und Lagerbücher des Kgl. Kreisarchives Fol. 199r. M.

Saltzkorn, Junker Ulrich, kurtrierscher Amtmann (1391), s. Volxheim.

Sambach, s. Otterbach.

Sand, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 10.

**St. Alban und Gerbach** (bei Rockenhausen): Gerichtswesthum, 15 Jahrh.

2 Papierfolien. Beiliegt eine statist. Beschreibung der Orte mit Gefälls-Angabe von 1584 f. Das Gerichtswesthum von St. Alban und Gerbach findet sich ferner im Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 38 f. M.

**St. Ingbert:**

1. Jahrgeding von St. Ingbert, gehalten 1505, dornstag noch vnser lieben frauwentag Natiuitatis von wegen des Erzbischofs und Kurfürsten Johann von Trier von Gerhard Müll, Amtmann zu Blifscastel und sent Wendel in Beisein des Pfarrers Syfrid Glock zu St. Wendel, des Friedrich Herrn zu Eltz von wegen des Lehensherrn Johan von Lebenstein, des Vogts Wolff von Homborch und des Philips Jacob von Helmstatt.

Orig. oder gleichzeitige Copie: 4 Papierfolien.

2. Bannung von St. Ingbert gehalten 1535 vff mandags nach Sant Lamperts dag durch Junker Gerhart Mülle von wegen des Kurfürsten von Trier, durch Ritter Philips Jacob von Helmstat von seinetwegen und durch seinen Brnder Junker Johanes v. Helmstet als Mitbannherrn in Beisein des Vogts Friedrich Wolff von Homberg und durch Siffridt Glock.

Orig. oder gleichzeitige Copie, 2 Papierblätter; beiliegt eine Copie dieses Banndings, gefertigt 1786, 2 Papierblätter.

\*) So steht in der Vorlage. Sollte damit der Ort Keffenach bezeichnet sein?

## 3. „Weistumb undt bezirck defs Banns zu St. Ingbrecht.“

Copie des 18. Jahrh. (?). 2 Papierblätter.

## 4. „Nota. Sandt Ymbrechts gerechtigkeit;“ in der That enthält das 2 Blatt starke, aber nur auf Einer Seite im 16. Jahrh. beschriebene Produkt eine Angabe über die Lage des Dorfes Hassel zwischen St. Ingbert und Blieskastel.

Nr. 1—4 aus v. d. Leyen Fasz. 74. Nr. 1 u. 2 im wesentlichen gedruckt bei Grimm. II, 54 f. Eine „Bannerneuerung“ von St. Ingbert v. J. 1601 ist nach einer i. J. 1773 amtlich (?) hergestellten und z. Z. im katholischen Pfarrarchive zu St. Ingbert befindlichen Copie veröffentlicht worden von J. Seiwert in der „Palatina“ Nr. 134 vom 14. November 1891.

Die Ächtheit dieser Urkunde ist jedoch stark zweifelhaft. Denn der als kaiserl. Notar unterschriebene Erhard Müller, der mit der Erneuerung der St. Ingberter Markung vom Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich (1599—1623) betraut worden sein will, ist ohne Zweifel der unter dem Namen Alhardus Mollerus weithin in der Pfalz berühmte Urkundenfälscher, der um 1780 herum geschäftsmäßig die Abfassung von Urkunden betrieb, welche er in der Zeit von 1590—1609 entstanden sein liefs und durch welche er verschiedenen pfälzischen Gemeinden Wald- und andere Rechte zusprach, um an sie seine Erzeugnisse um theueres Geld los zu bringen. Man vergleiche über den Mann, dessen Name nur ein erdichteter ist, das „Intelligenzblatt des Rheinkreises“, Jhrg. 1823, S. 1258—1262. Die Fälschung der unter dem Namen des Mollerus oder Müller, „der Stadt Weissenburg a/Rh. Renovators“ gebenden Urkunden ist s. Z. durch ein amtliches Gutachten der Sachverständigen: J. G. Lehmann, G. Rau und F. X. Remling festgestellt worden.

M.

**St. Johanneskirchen:** Rechtsspruch des fürstl. Löwenstein'schen Dorfes St. Johanneskirchen in der Herrschaft Scharfeneck vom 7. Januar 1625, s. Scharfeneck.

**St. Julian:** „Weifstumb der beeden withum huben St. Julian undt OberEysenbach.“

Copie saec. XVIII, 4 Papierblätter in 4<sup>o</sup>.

G.

**St. Lambrecht:**

1. Weisthum, das jährlich an den 3 „Vollgerichten“, Dienstag nach hl. Dreikönig, Dienstag nach Quasimodogeniti und Dienstag nach Johannis d. T. gewiesen wird (Fol. 1—5), wonach Oberherr der Bischof von Speier ist und die Klosterfrauen von Lambrecht 3mal jährlich Bannwein ins Dorf legen dürfen, das Faselvieh besorgen müssen etc.
2. Erneuerung der Ordnung des Dorfes Gräfenhausen Fol. 5—11) vom Montag nach convers. Pauli 1563 durch den Marientrauter Vogt Peter Nagel von Dirmstein, welcher hiemit die alte Ordnung v. J. 1503 (1511?) confirmierte.

Papier-Quartlibell von 18 Blättern, wovon 11 beschrieben sind. Nr. 1 steht auch in Nr. 36 der „Sal- und Lagerbücher“ des Kreisarchives Fol. 41 r f.; an letztem Orte steht Fol. 43 auch ein Verzeichnis der Rechte, welche ein Bischof von Speier zu St. Lambrecht hat, welche aber von der Gemeinde „nit“ gesprochen worden.

3. „Rechtspruch, so das Gericht und die Gemeindt zu sauct Lamprecht alle Jahr 3 Werbe zum rechten sprechen“ etc. Gerichtsherr: der Bischof von Speier. Erneuert 1563.

Abgedruckt als Beilage VI von A. Stauber in seiner Geschichte von „Kloster und Dorf Lambrecht“ in den Mittheilungen des histor. Ver. der Pfalz IX, 214—217. Eine Copie aus dem 15. Jahrh. steht in Nr. 36 der „Sal- und Lagerbücher“ des Kreisarchives Fol. 40 r f.

4. Weisthum des Dorfes St. Lambrecht bei der jährlichen Kirchen-Visitation. Darnach ist das Nonnenkloster St. Lambrecht verpflichtet, alle Paramente etc. in die „Kapelle“ zu stiften, und hat den Chor und die Fenster der Kapelle zu unterhalten, die Gemeinde hat das Äußere der Kapelle, den Thurm und die Glocken etc., und die Kapellenfabrik die Mauern, das Kirchthor etc. zu erhalten; die zu Lindenberg haben ihr Begräbnis zu St. Lambrecht, müssen aber im Falle einer Bauwendung

an der Kapelle den 3. Pfennig geben und den 3. Frohndienst thun.

Copie aus dem 16. Jahrh. 2 Folioblätter, wovon nur das erste beschrieben ist. Aus Kurpfalz Fasz. 1312.

Gedruckt in den Mitth. d. hist. Ver. d. Pf. IX. 142 f. M.

**St. Martin**, Geraidenspruch von 1577, erneuert 1628, s. Mai-kammer.

**St. Maximin** bei Trier, Abtei und Abt Alexander (1682), s. Münsterkappel.

**St. Mergen** (= Marien), Abtei bei Trier, s. Malborn.

**St. Remigiusland**, s. Kusel I u. II/3 u. 6.

**St. Wendel**, Pfarrer Sifried Glock von (1535), s. St. Ingbert. Säulenrecht, s. Hornbach. Gemeinde, Weisthum von 1558. Saulheim, Caspar Erlenhaupt von, s. Alsenbrück 1507.

**Schaid**: Weisthum der Rechte des Bischofs von Speier zu Schaid.

Aus Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kgl. Kreis-Archives Fol. 200a. Ein ausführlicheres Weisthum hat M. Mohr veröffentlicht in Nr. 1 des „Pfälz. Museums“ vom 1. Februar 1892.

M.

**Scharfeneck**: Gerichtsbuch der, 1625 (?) von König Ferdinand II. dem Johann Dietrich Grafen zu Lewenstein-Wertheim, Rochefort etc. verliehenen Herrschaft Scharfeneck. Fol. 3 f. enthält den „Rechtspruch zu St. Johannis Kärchen“ vom 7. Januar 1625. Die eigentlichen Gerichtsverhandlungen beginnen auf Fol. 6 mit dem 27. Mai 1651 und reichen bis z. J. 1721 auf Fol. 95. Fol. 80 f. ist ein Erbbestandsbrief vom 7. Januar 1717 für den Müller zu St. Johanskirchen, Bernhart Gassel, verliehen von Fürst Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim, kaiserl. wirkl. geh. Rath und General-Gouverneur in Mailand.

Papierband von 95 Folien in Schweinsleder gebunden. Zur Herrschaft Scharfeneck gehörten: St. Johanneskirchen, Dernbach, ein Theil von Albersweiler.

M.

**Scharfeneck**, s. Gleisweiler Nr. 3.



Scharpfenberger Christian, Amtsschreiber, s. Schifferstadt Nr. 3.

Schauenburg Reinhart, Herr zu Westerburg und Schauenburg (1411) s. Beltheim.

Schauff Johannes von Engers, Trier'scher Kleriker und Notar (1515), s. Strimmig.

Scheibenhard, s. Salmbach.

Schepfer Johann (1538), s. Löwensteinerhof.

Schick Johann (1601), s. Gimsheim und Oberndorf.

**Schiersfeld** (Scheringisfelt):

1. Die Ritter Wolfram von Lewenstein, Syfryd Sneberger von Wartenberg, Antilman von Grasewege und Heinrich Pastor von Werstat stellen als Rathslcute in der Irrung zwischen Graf Heinrich von Veldentz einer- und Ritter Emerich Lemeltzun von Lewenstein anderseits wegen des Dorfes und Gerichtes zu Scheringisfelt das Weisthum dieses Dorfes fest an St. Marcus Tage 1359.

Fol. 13 u. 14 der sogen. Horstmanniana P. 2. Cf. Grimm V, 655.

M.

2. „Ordnung und Weifsthum zu Schiersfeldt.“ Schöffeweisthum über Güter und Rechte der Herzöge von Zweibrücken zu Schiersfeld. Dem Herzog Johann (I. oder II.?) zwischen 1569 und 1635 gewiesen.

Copie saec. XVIII, 2 Papierfolien.

3. „Weifsthum der Edlen und Ernvesten Junker der Lewensteiner, so Ihnen das Gericht zue Scherfsfeldt Dienstags nach Catharina zu weifsen schuldig.“ Aus dem 16 Jahrh.? Jedenfalls vor 1664 entstanden, in welchem Jahre mit dem Tode Johann Wolfgangs zu Löwenstein-Schiersfeld, soweit es Lehen der Wildgrafen war, heimfiel.

Copie saec. XVIII. 2 Papierfolien. Cf. Grimm V, 656 bis 657.

G.

Schiffer, c. 1514 kathol. Pfarrer zu Niederkirchen a/O. s. Niederkirchen.

**Schifferstadt:**

1. „Recht Spruch, So die Gemeynde zu Schiuerstat alle Jare Trw male Sprechen vnd Erkennen vff Ire Eyde, Das ist zum Ersten vff den nehesten Montag nach dem Zwolfften tage, das ander vff montag nehist nach Santt Jorgen tag vnd das Trydt vff Montag nach Santt Johans Baptisten tag.“ Schönes Weisthum, das sowohl die Rechte des Bischofs von Speier und des Abts von Limburg als die der Gemeinde weist.

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59 der Saal- und Lagerbücher Fol. 200—202 und Nr. 36 derselben Gruppe Fol. 111—114. Cf. Grimm V, 588 ff. M.

2. Die Rechte und Gefälle des Stifts Limburg in Schifferstadt und zwar:

1. Urkundencopien betr. die Ankunftstitel der Rechte Fol. 1—23 r.
2. Das „Wiesen-Weisthum“ Fol. 27 r—29 r.
3. Register der Kloster Limburg'schen Zinsen in Schifferstadt und „in villa que dicitur pratium“ v. J. 1501. Fol. 30 r bezw. 31 r--35.
4. Libertates seu Jurisdictiones Monasterii Limpurgensis in villa Inferiori Schifferstadt. Fol. 35 r—39.
5. Zinsbuch von Schifferstadt. Fol. 44—58. Angelegt unter Abt Macharius Weyse dem „abbas tereius introducte reformationis de obseruantia Burfsfeldentium“ durch frater Nicolaus de Crutzenach „quondam in Spanheim, nunc in monasterio Lympurgensi monachum professum et censuarium“ 1501.

Großfoliolißell von 59 Papierblättern, wovon aber Fol. 13—24, 40 u. 43 fehlen und Fol. 24—27 r, 41 f u. 59 leer sind. in Pergament-Umschlag geheftet. — Cf. Grimm, V, 583 ff. Über Abt Macharius cf. Remling, Gesch. der Abteien und Klöster im Rheinbayern. I, 134 f.

M.

3. Weisthum über die Rechte des Bischofs von Speier und des Abtes von Limburg in Schifferstadt. Aus einem

alten Pergamentbrief durch den Amtsschreiber Christian Scharpfenberger getreulich abgeschrieben. Speier, 30. Aug. 1642.

Papierlibell von 38 Artikeln auf 5 Folioblättern; cf. Grimm V. 588 ff, wo es 39 Artikel sind. M.

Schiffweiler, s. Ottweiler, Herrschaft.

Schilt Elias, Amtmann zu Reipolskirchen. s. Berzweiler.

Schlatt Christoph und Andreas c. 1600 zu Worms, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 5.

Schlemmer P., Kloster Gräfenthal'scher Beamter (1771), s. Eschringen Nr. 1.

**Schlirenthal**, Hof im: Rechte des Klosters Limburg auf dem, s. Weidenthal. Die Urbarmachung des Thals durch Emich v. Leiningen (1599), s. Frankestein, Correspondenz, Fol. 18r—22 Cf. Grimm, V, 594. M.

Schmideburg (= Schmiedberg?), Gottfried und Johann von (1437), s. Alsentz.

Gottfried von Schmiedberg (1600), s. Horbruch.

Schmittweiler, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 4.

Schmitt J. B., Notar, s. Blieskastel Nr. 5.

Schmitz Kaspar, Amtmann zu Grünstadt c. 1600, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 14.

Schneeberger Sigfrid von Wartenberg (1359), s. Schiersfeld. Karl Buser von Wartenberg gen. Schneeberger (1417), s. Kaiserslautern.

Schnepf Antonius, Domvikar zu Speier (1531), s. Mundenheim.

**Schönborn:** „Weifsthum der Hüberschaft zu Schönborn so den nächsten tag nach Katharina gewiesen wird und beschienen soll zusamt dem Zinfsbuch“ Renovation von 1658 bezw. 1690.

Copie. 10 Papierblätter in klein 4<sup>o</sup>. G.

Schönborn, s. Reipolzkirchen, Herrschaft Nr. 3.

Schönburg, Grafen von, s. Kleinfischlingen.

Schönenberg, Bannbeschreibung, s. Kübelberg Nr. 2.

**Schönenberg** (stiefs früher an die Gemarkung Odernheim, und liegt jetzt als Dantesberg = St. Antoniusberg in derselben; cf. Frey, Beschreibung des Rheinkreises III, 345.): Weisthum, erflossen am 12. November 1375 unter dem Abte Dithmar von Disibodenberg. Das Dorf war „zu einer Zeit geheissen Gleffharfs Berg vndt darnach hiefs es St. Anthonius Berg und nun heisst Schönenberg.“ Fol. 46.

Fol. 45—47 in den Demonstrationes jurium der Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1.

M.

Schopf Adam (von Landau, c. 1600), s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Schreiber Heinrich (1417), s. Kaiserslautern.

Schwänen, Klause, s. Kerzenheim.

### **Schwanheim:**

1. Die Gerechtigkeiten des Chorherrnstiftes Klingenstein im Dorfe Schwanheim festgestellt vom Stiftskustos Jakob von Thierberg in dem von ihm 1502 angefertigten Salbuche des Stifts.

Beglaubigte Copie des Notars M. Bernhardus Heuser, Hausgerichtsprokurators der Universität Heidelberg, gefertigt am 25. Jänner 1582. 6 Papierfolien. Aus Kurpfalz Fasz. 1613.

G.

2. Kurpfälzische Gerechtigkeiten im Dorfe Schwanheim, verzeichnet 25. Oktober 1599, s. Offenbach, Fol. 13—15.

Schwartzenberg, die Flach von (1570), s. Reichenbach.

Schwedelbach, s. Weilerbach.

Schwegenheim, Weisthum, s. Landecker Gemeinschaft S. 10—11. Cf. Grimm V, 566 f.

**Schweighausen** (Dorf im Regierungsbezirke Wiesbaden, Amtsgerichts Nassau):

1. „Anmafslich Schweickhauser Weisthum de 1722.“ Die Herrschaft stand „vor diesem Junkern von Löwenstein, nunmehrro Ihre Excellenz Herrn Grafen von der Leyen allein“ zu; dazu gehörte auch die halbe „Weschbach“.

Fol. 252—254 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2.

M.

2. Pfarrer zu Schweighausen, s. Niedertiefenbach.

**Schweisweiler:** Gränzbegehung vorgenommen von den Gerichtsschöffen daselbst im Beisein der ganzen Gemeinde „Schweinswiler“ am Dienstag nach dem hl. Pfingsttag (26. Mai) 1534.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 14. G.

Seel Johann Michael, kurpfälz. Fauth, s. Hafsloch.

**Seelen:** Huber-Weisthum, gehalten jährlich auf St. Gallen-Abend (15. Oktober). Herrschaft: die Junker von Löbenstein oder die sonstigen Inhaber des Hauses Randeck. Ohne Jahr.

Fol. 124 u. 125 der Demonstrationes iurium in den Sponheimer-Horstmanniana V. P. 1. M.

Selchenbach, s. Bubach und Niederkirchen.

Selters Hans, Junker, seine Erben s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 14.

**Seltz,** Stadt und Stift: „Das seindt die Recht, so Stadt und Stifft Seltz gegeneinander haben, genant der Jahrspruch und in den Dörffern gehören zum Stifft. Anno 1310.“

Fol. 32—39 der Demonstrationes iurium in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1. M.

**Senheim** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Zell);

1. „Deren Fürsten und Grafen zu Sponheim habende Gerechtigkeiten zu Senheim ausgeschrieben aus einer in der Vogtey Senheim sich fürfindenden alten Urkunde de Anno 1470.“ Fol. 39—47.
2. Sponheim'sches und Trier'sches Weisthum über Senheim und die Moselfreiheit.
3. Fürstl. Sponheim'sche Protestation und Reservation gegenüber den sub 2 aufgeführten Weisthümern, soweit darin Trier als alleiniger Grundherr etc. aufgeführt wird, niedergelegt — auf Grund eines alten Weisthums vom 15. Juni 1482 und eines Vertrages von 1489 sowie des Nachweises, dafs die zu beanstandenden Stellen sich zum ersten male im Weisthum vom 24. September 1561 finden — in einem

Notariatsinstrumente, errichtet 1682, 19. Jänner von Notar Ludwig Casimir Storek auf dem Rathhause zu Senheim auf Antrag des dortigen Sponheim'schen Vogtes Joh. Val. Henrici. Fol. 49—54.

4. Trier'sches Weisthum von Senheim, am 1. Montag nach Trium regum. Fol. 54—55.
5. Kundschaft über verschiedene Gerechtigkeiten zu Senheim betr. 3 Backöfen, Vogtrechte, Zollfreiheit etc. Fol. 56 f.
6. Weisthum zu Senheim von 1482, Dornstag nach St. Vitstag. Fol. 58—60.
7. Weisthum von Senheim von 1543, Mittwoch nach Lucia virginis, wogegen Pfalzgraf Johann protestiert hat. Fol. 61.
8. Extrakt aus einem die Vogtei Senheim betr. Verträge zwischen Trier und Spanheim betheidigt durch Ulrich von Metzenhausen und Walrab von Coppenstein Freitag nach Bartholom. 1489. Fol. 62—64.
9. Spanheim'sches und Trier'sches Weisthum von Senheim aus dem Senheim'schen Gerichtsbuche. Fol. 64 r f.
10. Senheimer Schöffenweisthum vom 24. September 1561. Fol. 66.
11. Protestation gegen das „neue Weisthum“, d. d. 18. Jänner 1575. Fol. 67.

Aus den *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2.

Fol. 38—67. Cf. Grimm, II, 431—433.

M.

**Sevenich** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Castellaun): Notariatsinstrument vom 9. Juni 1566 über das Schöffenweisthum zu Sevenich, auf Antrag des Obergerichtsherrn des Ortes des edlen Anthoni Walbott Herrn zu Bafsenheim errichtet durch Notar Johann Kurtzrock von Hessesheim-Homberg, „Itzo wohnhaftig zu Andernach“.

Fol. 230—234 der *Demonstrationes jurium* (Horstmanniana) P. 2.

M.

**Sibeldingen** cf. 1. Godramsteiner Thal, 2. Godramstein, Jura und Gerechtsame Nr. 1, 3. Godramstein Gerechtsame Nr. 1.

Sickingen Franz Konrad von (1551 u. 1567), s. Einsiedel und Ebernburg.

Johann Casimir und Franz von (1627), s. Einsiedel.

Franz von (1508 u. 1529), s. Ebernburg und Mittelbrunn.

Sigelheymer, s. Weidenthal Nr. 5. Der Druck bei Grimm VI, 421 beruht auf falscher Lesung, indem aus „eim genant S.“ geworden ist ein „gütl Sigelheim.“

Siegen, s. Salmbach.

Silz (Sülz), s. Gossersweilerthal.

Simmern Emich von, Sponh. Kanzler des Pfalzgrafen Johann (1502, 12. April und 1507, 26. Juli), s. Beltheim Nr. 4, Dannenfels und Albisheim.

Sindaile (Sinderthal?) s. Ottweiler, Herrschaft.

**Sippersfeld:** Weisthum, entstanden vor 1556, da dasselbe noch die Junker Friedrich und Niefs von Oberstein als Mitgerichtsherrn zu Sippersfeld nennt, im Jahre 1556 aber Hans Sifried von Oberstein seinen vierten Theil an Sippersfeld dem Tiburtius Bechtolf von Flersheim verkauft (cf. Frey, Beschreibung des k. b. Rheinkreises III, 173 f.)

Beglaubigte Copie saec. XVIII. (Notare: Melchior Caspar de Offenozius, Jacobus Diel und Johann Nicolaus Bouscher). Papierheft von 6 Folien.

G.

Sondernheim, s. Godramstein, Gerechtsame Nr. 12.

**Sondernheim:**

1. Weisthum vom 4. August 1565 betr. des Dorfs Sondernheim Gerechtsame gewiesen von Schultheis und Gerichtschöffen daselbst in Gegenwart Peter Brechtels Landsehreibers zu Germersheim. Inserirt ist eine Urkunde Kurfürst Ludwigs III. von der Pfalz d. d. Heidelberg, 1. November 1427 das Fischwasser zu Sondernheim betr. Abschrift einer Copie von 1726.
2. Protokoll über das am 18. April 1757 vom Oberamt Germersheim vorgenommene Zeugenverhör in der Streitsache der Baden-Durlach'schen Gemeinde Lindelsheim contra Sondernheim puncto Fischerei in dem sog. „Willich“.

3. Zwei Extrakte aus dem kurpfälz. Jagd- und Forstbeschreibungs-Regalienbuch. Grenzverhältnisse (den „Wildlich“ und „Koch“) zu Sondernheim betr. v. J. 1731.
4. Vergleich zwischen Dettenheim und Sondernheim vom 20. Mai 1737 in Grenzsachen vom Oberamt Germersheim ratificiert am 11. Dezember 1737.
5. Sentenz des Oberamts Germersheim d. d. 6. Mai 1758 in der Streitsache der Gemeinde Dettenheim contra Sondernheim puncto Fischerei.

Begl. Copie vom 18. Mai 1770. Papierlibell von 59 Folien. G.

Sötern Adam von, Amtmann zu Blieskastel, s. Blieskastel-Weibenheim, 1483, 30. August.

Heinrich von, s. Baumholder, 1438, 1. Mai.

Speier, Hochstift, s. Edenkoben Nr. 3.

Domkapitel, s. Diedesfeld.

St. Germanstift (1531), s. Mundenheim.

Augustiner, s. Hafsloch.

Stadt, Steinbruch in Gimmeldinger Gemarkung (1744), s. Gimmeldingen Nr. 9.

Rathsschreiber Norendorff (1720), s. Kleinfischlingen; s. auch: Clodius, Falkenberg, Lamb, Lehmann, Schnepf, Stöcken, Symonis, Venningen.

Speierdorf, Anspruch auf den Steinbruch im Clausenthal und diesbezügl. Vertrag vom 26. Juni 1618, s. Mai-kammer, Geraiidenspruch von 1577/1628.

Spesbach, Zins und Kapelle, s. Einsiedel.

Das bei Grimm V, 672 ff. gedruckte v. J. 1570 stammende Weisthum von Spesbach ist in der dort angegebenen Quelle, nämlich der Nr. 140 der Abtheilung Kurpfalz, jetzt Nr. 50 der Sal- und Lagerbücher des Kgl. Kreisarchives Speier herausgeschnitten oder herausgerissen und es springt jetzt die Folierung von Fol. 140 auf 143. M.

**Spesenroth** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Castellaun): Lehens-Weisthum von Spesenroth (es sind  $7\frac{1}{2}$  Lehen zu Spesenroth und 7 Lehen zu Altenkültz und „heissen Ehrenburger Lehen“.

Fol. 250 der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana) P. 2. M



Spi[e]gelberg, kurpfälz. Gut, s. Bellheim, 1565.

**Spirkelbach:** „Gemeine Dorff ordnung der Gemeindt Spirekelbach wie solehe den 20. Februar 1710 erneuert worden.“

4 Papierfolien. Aus Grafschaft Leiningen Fasz. 124. G.

Sponheim (Spanheim), Junker Gottfried von und sein Sohn Gottfried, Dompropst (1391), s. Volxheim.

Maria von Vianden und Sponheim und ihr Gemahl Simon III. (1392), sowie Elisabeth von Sponheim und ihr Gemahl Simon (1305), s. Castellaun.

Elisabeth, Gräfin von Sponheim und Vianden (1414), s. Kirchberg.

Johann, Graf von Sponheim (1424. 1427 f.) und seine Frau Walpurg, geb. von Leiningen, s. Winnigen, Herrstein und Dill.

Staffeln, die Junker von, s. Niedertiefenbach.

Stailburg, die Frau von (1492), s. Albisheim.

Standenbühl, Mühle, Waldrechte im Witthau und Gemarkung, s. Dreisen Nr. 3, 6 u. 8.

Starckenburgerhof, s. Langenlonsheim.

Stauff, Hartmann, Kaplan zu (1390), s. Oberstülzen.

Stauf, Herrschaft, Rechte der — in Dackenheim, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 2.

**Steckweiler:** Weisthum der Huber, enthalten in einem Briefe des Grafen Wirich von Dhun, Grafen zu Falkenstein, an Ludwig von Eschenau, Amtmann zu Neukastel und den Zweibrücken'schen Kanzler Job Widenkopff vom Freitag nach Letare 1544. Ausdrücklich wird darin konstatiert, daß dies Weisthum „nitt in schriften sonder mündtlich gewisen“ werde.

Zweibrücker Bestände Fasz. 505 c Fol. 5.

M.

Stein, s. Gossersweilerthal.

Johann vom (1417), s. Kaiserslautern.

Junker Hans vom (1529 u. 1531), s. Mittelbrunn.

Junker Wirich zum (1468), s. Briedel.

**Steinbach:**

1. Schöffeweisthum zu Steinbach betr. das Gericht daselbst, so den Junkern Hans Sibertin und Hans von Oberstein zusteht. Entstanden im Anfang des 16. Jahrh.

Copie saec. XVI, 6 Papierfolien. \*)

2. Renovation vorgenannten Weisthums geschehen am Montag nach Lätare 1566, als die Vettern Hans Friedrich und Dietrich von Oberstein Gerichtsherrn waren.

Copie saec. XVI, 6 Papierfolien.

3. Pfarrbesoldung, s. Einsiedel Nr. 11.

4. Waldrechte im „Witthau“, s. Dreisen Nr. 6. G.  
Steinbach Johann, kaiserl. Notar zu Kaiserslautern (1601),  
s. Dörrenmoschel.

Steinhausen Heinrich (1417), s. Kaiserslautern.

Steinkallenfels, die Herren von, s. Pleizenhausen.

Melchior und Nikolaus, Gebrüder von (1547), s. Buntentbach.

Junker Melchior von, s. Cleinich Nr. 1.

**Steinweiler:** Gerechtsame des Bischofs von Speier zu Steinweiler; Weisthum aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh. in Nr. 36 der Sal- und Lagerbücher des Kgl. Kreisarchives Fol. 193 bis 195; s. auch Billigheim, Amt, Fol. 1 f. und Billigheim, Jura und Gerechtsame, Fol. 6—10.

Steinwenden, s. Ramstein.

Stephan, Herzog (1441), s. Ravengiersburg.

**Stetten:** Grenzen und Gerechtigkeiten des kurpfälz. Ortes Stetten festgestellt von Johann Schick i. J. 1601.

Orig., Buch von 26 Folien, in Buntpapier gebunden.

Cf. Grimm, V, 549 f., wo ein Weisthum v. J. 1521 gedruckt ist.

G.

Stettenberg Philipp Jakob von (1589), s. Kleinfischlingen.

Hans von (1492), s. Gimmeldingen Nr. 7.

Stöcken von (Syndicus in Speier 1744), s. Gimmeldingen Nr. 9.

\*) Das Weistum ist bei Grimm Bd. V S. 636 bis 638 gedruckt, sein Entstehen aber in einer Fußnote fälschlich auf 1566, das Jahr der Renovation, datiert.

Stolzenberg, Herrschaft, s. Dielkirchen und Mainzweiler.

Storck Ludwig Casimir, Notar (1682), s. Senheim Nr. 3.

[Alt]**Strimmig** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Zell): Gerichtsweisthum über die Gerechtigkeiten, welche der edle Conn (Coon) Herr zu Winneburg und Beilstein zu Strimmig hat, auf dessen Ansuchen in einem Istrumente durch Johannes Schauff von Engers, Kleriker Trierer Bisthums und Notar „in Mittelstrümmich in der gemeinen Stuben“ aufgezeichnet am 13. August 1515.

Nach dem Originale in den Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2, Fol. 78—81; Grimm, II, 438 f. gibt den Text nach einer Copie von 1680.

M.

Stricher Hans, s. Weidenthal Nr. 3.

Stuchs Georg, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

„Stumpf“-Wald, s. Eisenberg und Obersülzen.

Sturm Philipp, Hofgerichtssekretarius zu Heidelberg (1522), s. Gimbsheim.

Stutt, Wald, s. Duchroth.

**Sulzbach** (Ober- und Niedersulzbach bei Katzweiler?) Extrakt aus einem Notariatsinstrument vom 6. Mai 1490 enthaltend das Schöffenweisthum über die Rechte und Gerechtigkeiten des Abts zu Limburg im Dorfe Sulzbach.

Sal- und Lagerbücher Nr. 72 Fol. 277.

G.

Sulzbach (Ober- und Nieder-), Weisthum, s. Wolfstein II, Nr. 5.

Sultzbach, s. Niedertiefenbach.

Jörg von Sultzbach, Amtmann zu Stauff (1508), s. Obersülzen.

Sydericus Math., Lehrer, s. Niederkirchen.

Symonis Philipp, Domkapitelscher Sekretär (1570), s. Bebingen, Erneuerung etc. Nr. 3.\*)

\*) Es mag vielleicht den einen und andern Pflzer Historiker interessieren, daß das Kgl. Kreisarchiv Speier von diesem Philipp Symonis (geb. 1532, gest. 12. Sept. 1587), dem Verfasser der „Beschreibung aller Bischöffen zu Speier u. s. f.“ einen 375 Folien starken Band besitzt betr. „Acta und handlung was sich der Imunitet und gefreiheten plätz halber vmb die Dhombkirchen zuw Speyer etc.“ zwischen Domkapitel und Stadt Speier gütlich und rechtlich zugetragen von 1543—1572. Vgl. übrigens über Symonis: Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, I, 10 f.

- Syppe Hensel, s. Weidenthal Nr. 2.
- Vlbefsheim bei Kirchheim (-Bolanden), s. Ilbesheim.
- Ulman Karl Friedrich Jakob, Sekretär und Registraturadjunkt bei der geistl. Güteradministration Heidelberg (1712), s. Ramstein.
- Ußzbach, s. Cleinich.
- Vngleich Hans, Landschreiber (1497), s. Wolfstein II.
- Ungstein, s. Pfeffingen.
- Unterdieffenbach, s. Mettlach.
- Urtzweiler, s. Baumholder 1570/71. Fol. 39r.
- Vtzelfsheim, s. Kleinniedesheim.
- Wachenheim, Pfarrei, s. Einselthum Nr. 11.
- v. Wachenheim, s. Einselthum Nr. 2 und 11.
- Wachenheim, Junker Hans und Dietz von (1484), s. Einselthum.  
Richter Hans von (1450), s. Faulkel.  
Pfarrer zu (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 10-12.
- Wadgassen, Kloster: Äbte: Johann Tholey 1511—1515 und Leonard 1547—1550, s. Burgalben.  
Seine Rechte zu Burgalben, s. ebenda.  
Sein Wald „Bitscher Dünckelsberg“, s. Fischbach, Pflege.  
Philipp, Propst zu (1464), s. Höchen.
- Waidtman Joh. von Wachenheim, c. 1600, s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 10—12.
- Walborn, Junker Reinhard von, s. Ottersheim.
- Walbrun (Wallbrunn), Junker Hans Reinhart von (1593), s. Frankenstein.  
Junker Hans Heinrich von (c. 1609), s. Frankenstein, Herrschaft.  
Junker Reinhard von (c. 1600), s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 15f.
- Waldeck Johann und Melchior von, genannt von Uben (das Geschlecht starb ca. 1550 aus), s. Oberndorf.  
Bos von, s. ebenda sub Nr. 4 Anm.  
Junker Boos und Johann Boos von (wann?), s. Hausen bei Beltheim.

Waldeck Paulus Boos von (1502), Hofmeister, s. Beltheim Nr. 4.

Waldfishbach, s. Abtfischbach.

Waldodernheim Nikolaus von, Priester und Notar (1437),  
s. Alsentz.

**Waldsee** (in der älteren Sprache Walsheim, nördl. von Speier):

„Recht Spruch So die gemeynde zu Walsheym Jars drw  
werbe vff Jr Eyde sprechen: das Erst vff montag nehst  
nach dem zwolfften tage, das ander vff Montag nach dem  
Sontag Jubilate vnd das drytte vff Mitwoch nach vnsrer  
lieben frauen tag Assumpcionis“.

Wahrscheinlich nur fragmentare Abschrift aus dem  
Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59 der „Sal- und Lager-  
bücher“ Fol. 214r. in etwas älterer Copie in Nr. 36  
derselben Gruppe Fol. 114r.

M.

**Wallhalben:** Renovation des Pfarrweisthums (d. d. „Donders-  
tach nach S. Johannis Enthauptung, 31. August 1531)  
zu Wallhalben, geschehen auf Befehl des Grafen Emich  
zu Leiningen, Herrn zu Dachsburg und Appermont bezw.  
seines Amtmans zu Falkenburg Johann Wyll am Samstag  
nach Viti (19. Juni) 1585.

Papiercopie des M. Ulrich Kraus damaligen Pfarrers  
und Gerichtsschreibers zu Wallhalben, 17 Quartblätter.  
Gedr. bei Grimm, V, 670—672.

G.

**Wallhausen** (im preufs. Regierungsbezirk Coblenz, Kreis  
Kreuznach): Ordnung und Weisthumb des Gerichts zu  
Wallhausen, dessen Oberherrn die von Dalberg sind, vom  
Jahre 1484.

Beglaubigte Copie des Notars Peter Möller von 1744.  
Aus Hochstift Speier Fasz. 279.

G.

Walsborn Nikolaus von, Pfarrer zu Waldfishbach (1418),  
s. Abtfischbach Nr. 1.

Walsdorf, Äbtissin von, s. Niedertiefenbach.

Walshausen, s. Nünschweiler.

**Walsheim** (bei Landau): „Waltzheimer Rechtspruch, So dem  
Originali in allem Gleichlantend vndt von mir Joh. Gg.  
Kauben, der Zeith Gerichtsschreiben (!) zu Edencouen vndt

Waltzheim beschrieben worden“ etc. 1659, 19. November. Ausführlich ist darin u. A. das Wässerungsrecht beschrieben.

Papierlibell von 10 Folien.

M.

**Walsheim** (bei Zweibrücken): „Difs Weifsthumb ist gehalten vnd erneuert worden durch Abt Nicklausen zu Wirfweiler Ao. XVCLV (1555) vnd zuor Anno 1528 durch Abt Arnolden In beisein der Scheffen vnd gantzer gemein zu Walsheim. Item noch vnlängst durch Georg Raben Schafnern zu Hornbach vnd ietzo am 4. May 1584 durch Balthasarn Imbricium von Königshofen, Schafnern zu Hornbach vnd volgents a. 87.“ Von anderer Hand: „A. 1607 ist abermalen das Weifsthum erneuert worden, wovon die Ausfertigung auf Pergament noch vorhanden. 1770.“

Fol. 72—74 der *Demonstrationes iurium* in den Sponheimer Horstmanniana V. P. 1.

M.

**Wambold** Philipps von Umstadt, Großhofmeister (c. 1550), s. Marnheim.

**Warsberg**, Adelsfamilie, besonders Walter von Warsberg, c. 1613—1619, s. Mörschied und Ransbach.

**Wartenberg**: Weisthum des Schlosses und Dorfs Wartenberg gewiesen im Jahrgeding, welches Junker Kaspar von Gutteshausen kurpfälz. Amtmann zu Kaiserslautern zu Enkenbach im Kloster am Donnerstag den 25. April 1560 abhielt.

Copie im „Kaiserslauterer Lagerbuch von 1601“ jetzt Nr. 50 der „Sal- und Lagerbücher“ des Kreisarchives Speier Fol. 261—264. Gedr. bei Grimm I, 781 f.

G.

**Wartenberg** Kolb von, Konrad (1554 n. 1593) s. Bautweiler.

**Wartinberg**, Syfryd Sneberger von (1359), s. Schiersfeld.

Karl Buser von Martinberg genannt Schneberg (1417), s. Kaiserslautern.

**Webenheim**: Weisthum über die Rechte des Abtes Blicher von Hornbach Ordinis s. Benedicti als Gerichtsherrn und

Herzog Ludwigs von Zweibrücken als Kastenvogts der Dörfer Webenheim und Mimbach gewiesen in Gegenwart des P. Ulrich aus genanntem Kloster und Hamanns von Budesheim, Amtmanns zu Zweibrücken, Heinche Cristmans Kanonikus des St. Fabiansstifts zu Hornbach und des Pfarrers Johannes zu Mimbach am 20. Februar 1476.

Orig. Instrument (Perg.) des Notars Johann Goldschmidt von Zweibrücken. Eine Papier-Copie saec. XVI enthält aufser dem Weisthum eine „Weisung des Bannes und Berifs“ obengenannter Dörfer (6 Folien). Gedr. bei Grimm V, 693—697.

G.

**We**[i]benheim, Schöffenweisthum in dem Weidestreite Webenheim's mit Blieskastel, 1483, 30. August.

**Weber** Jakob, Zweibrückischer Schaffner zu Hornbach (1617), s. Fischbach, Pflege.

**Weber** Joh., kaiserl. Notar in Heidesheim (1742), s. Wilgarts-wiesen.

**Wedroth**, s. Cleinich.

**Weidenkopf** Job (von Odernheim?), Landsehrreiber zu Lichtenberg (1533), Kanzler zu Zweibrücken (1544), s. Baumholder, Kirchenschöffen-Weisthum, und Steckweiler.

**Weidenlacher** Bernardus, Kanonikus zu St. Martin in Worms (1535), s. Bubenheim.

**Weidenthal** (w. v. Neustadt):

1. Urkunde — lateinisch und deutsch — vom Juli 1251 betr. die Rechte des Abts von Limburg und der von ihm bestellten Vögte (fende = Plural von faut) Johannes und Friedrich „liberi de Frankenstein“ in den auf Limburger Boden gelegenen Dörfern Weidenthal und Frankenstein und auf dem Hofe im Schlirenthal. Fol. 1—2.
2. Zeugnis des Hensel Syppe zu Durekheym, dafs er vom Bischöfe von Speier einst dem Abte von Limburg, dem Johann Bock sel. von Erffenstein, die Mittheilung habe machen müssen, dafs vom Bischöfe von Speier nicht Weidenthal sondern Lydenburg den „vom Hirtzhorn“

- als Lehen verliehen worden sei: 1447, feria tertia post dominicam reminiscere. Fol. 2.
3. Zeugnis des Neustadter Bürgers Hans Stricher, dafs in Weidenthal der Abt von Limburg Grund- und Gerichtsherr sei und dafs die Herrn vom Hirschhorn nur über solche Übelthaten zu urteilen hätten, die geistlichen Leuten nicht zustünden: 1448, Mittwoch nach Oculj. Fol. 2r.
  4. Die Rechte des Klosters Limburg zu Weidenthal, Frankenstein und auf dem Hofe im Thale Schlirendal (Deme,\*) Eckerich, Fischerei) sowie die Waldrechte dieser und der Dürkheimer Gemeinde; die Dürkheimer Kirche hat auch den Zehent. Fol. 3a.
  5. Gemeindeweisthum von einem gewissen Sigelheymer. Fol. 3b.
  6. Urkunde des Helffrich von Oppelborn, Pfarrers, und Jost Schoneck, Kaplans zu Dürkheim, worin sie den Kloster Limburger „Rodel“ über des Klosters Rechte zu Weidenthal inseriren: 1447, Freitag nach Bartholomes. Fol. 4—5.
  7. Urkunde derselben Personen wie sub 6 über eine Urkunde vom „Montag nach vnsers herrn vffart 1337“, worin die Richter von Worms sich äufsern über die Rechte des Abts von Limburg und der Herrn von Frankenstein zu Weidenthal: 1448, Sampstag nach Invocavit. Fol. 5.
  8. Duplikate von Nr. 2, 5 u. 3. Fol. 6—7.  
Libell von 7 Papierfolien; 15. Jahrh. Cf. auch Grimm, V. 591—596 und für Nr. 5 Bd. VI, 421.
  9. Jahrgedingsweisthum der Gemeinde Weidenthal bezüglich der Rechte des Abts von Limburg als Obergerichts- und Grundherrn und der Herrn von Hirschhorn als Vögte. Von Fol. 7 ab folgen die Hub-Zinse, welche unter dem „Erwürdigen Herren (Abte) Johann Bingen“ i. J. 1552 gefallen sind.

Papier-Libell von 9 Blättern in 4<sup>o</sup>. doch sind zwischen Fol. 4 u. 5 ein oder mehr Blätter ausgefallen; in be-

\*) „Deme“ ist die Eichel- und Bachelmast der Schweine, die Abgabe dafür und das Recht darauf.



schriebenen Pergament-Umschlag gehettet, das Ganze um rechten Rande in der Mitte durch Mäusefraß ziemlich stark verderbt. 16. Jahrh. cf. Grimm VI, 419 f. M.

**Weierbach** oder St. Georgen-Weyerbach (Dorf im Regierungsbezirk Trier, Amtsgerichts Grumbach):

1. Schöffenweisthum ohne Datum, worin als oberste Gerichtsherrn über Weierbach die Rheingrafen etc. anerkannt werden;
2. Geldzinseinnahme zu St. Georgen Weyerbach nach einem Extrakte aus der Herrsteiner Amtsrechnung v. J. 1672. Fol. 179—184 der *Demonstrationes iurium* (Horstmanniana) P. 2. M.

**Weier** (unter „Rietpurg“): „Recht Spruch So die von Wyher Jerlichen vff Iren Eydt vier male Sprechen vnd wysen, wan Ein Schültheis des nit entberen will.“

Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Nr. 59 der Sal- und Lagerbücher, Fol. 125; nach aus dem 15. Jahrh. in Nr. 36 derselben Gruppe, Fol. 57 r f. M.

**Weilerbach:**

1. „Hueber Weifsthumb gehalten zu Weylerbach des nächsten Sontag nach Catharina, den 28. November 1613.“  
Concept, 2 Papierfolien.
2. Extrakt saec. XVII „aus dem Weifsthumb des Oberamts Lautern de anno 1601“ betr. die Rechte und Gefälle der Kurpfalz und der Deutschherrncommende Einsiedel in den zum Weilerbacher Gericht gehörigen Dörfern Weilerbach, Schwedelbach, Porbach, Erzenhausen, Eulenbis und Rodenbach.  
3 Papierfolien.
3. Huberweisthum und Pfarrcompetenz, s. Einsiedel und Ramstein. G.

**Weinberg** (im Elsass), s. Obersulzbach.

**Weingarten**, Junker Heinrich von (1417), s. Pfeffingen.

Hans Heinrich und sein Bruder Philipp Florenz von (1489), s. Kleinfischlingen.

Wolfgang Heinrich von und zu Weingarten, fürstl. Speierscher Rath und Oberamtman zu Kirrweiler (1628), s. Maikammer, Gereiden-Spruch.

Weinlein Konrad, Hirschhorn'scher Amtmann zu Königsbach (1531), s. Königsbach.

### Weisenheim a/B.:

1. Vergleich zwischen dem Kloster Hönningen und den Ganerben zu Weisenheim, Bobenheim und Dackenheim. bezüglich der beiderseitigen Rechte, vermittelt von Graf Emich zu Leiningen am Dienstag St. Leonhardstag (6. Nov.) 1509.
2. „Die recht und wysung der huber zu Zwyngwyler die er spricht vnd wyset den funff heinburger der ganerben Wyfsenheim, Dackenheim und Bobenheim, die gen Twingwyler uff sant Andres tag geschickt werden.“ 15. Jahrh.
3. Beschwerde des Klosters Hönningen bei seinem „gnedigen Herrn“, zweifelsohne dem Grafen von Leiningen, über Beeinträchtigung der Rechte des Klosters zu Zwingweiler durch die Ganerben von Weisenheim, Dackenheim und Bobenheim. 15. Jahrh.

6 Papierfolien in Umschlag.

G.

Weisenheim a/S., s. Freinsheim und Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Weitershausen Sebastian von, Marschalk (1581), s. Einsiedel.

Weitersweiler (den Wambold von Umstadt zugehörig c. 1550) s. Marnheim.

Werner J. A., Gerichtsschreiber zu Neupfotz (1770), s. Leimersheim.

Werschweiler, Äbte: 1. Nikolaus (1487), s. Walsheim und Saal, 2. Arnold, s. Walsheim.

Kellner Heinrich (1464), s. Höchen.

Kloster, s. Höchen, Margreten Ostern, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1 und Miesau.

Werstat Heinrich, Pastor zu (1359), s. Schiersfeld.

Westerburg Reinhart, Herr zu Westerburg und Schauenburg (1411), s. Beltheim.

### Westheim:

1. „Extract Westheimer Gerichtsbuch, darinnen befindtlichen, Wals vors erste vnserere gnädigste herrschafft Speyr, vor

das ander das Dombstift vndt vors dritte die gemeindt Westheim Je ein Theil gegen das ander vor gerecht-  
sahme hat, So Jährlichen drey-mahl der Gemeindt vor-  
gelesen wirdt.“

2 Papierfolien.

2. „Verzeichnus Wafs Chur Pfaltz vnserer gnädigste Herr-  
schafft für Jura zu Westheim vndt gegen selbige benach-  
barte vndt sonsten, defsgleichen die Gemeinde alda  
herbracht.“

5 Papierfolien. Beide Produkte wurden am 19. Juli  
1660 von der Gemeinde Westheim amtlich an die Land-  
schreiberei Neustadt (Landesreiber war Sebastian  
Deubitz) eingeschickt.

M.

Westrich, „Generalbeschreibung des Westrich“, s. Hoffmann  
Johann.

Wetter Sybade Sybaden von, Notar (1390), s. Obersülzen.

Weyller Baltasar, Leiningen'scher Amtmann (1488), s. Otters-  
heim.

Wiedertäufer, s. Frankenstein, Correspondenz.

Wildgrafen die — zu Kyrburg, s. Hottenbach.

Wildt Albert von Heilbronn (1556), s. Mundenheim Nr. 2.

**Wilgartswiesen:** Weisthümer von Wilgartswiesen und  
seinem Bezirk:

1. „Dis ist der Pirmans gezirk zwu Wilgartswiesen vnn  
gerechtigkeit darin.“

Papier-Libell von 5 Folien; cf. Grimm V. 556 ff.  
Eine Copie davon steht auf Fol. 56—58 der Demon-  
strationes jurium in den Sponheimer-Horstmanniana  
V. P. 1. Nach einem Vermerke beruht die letztere  
Copie auf der Vorlage des Pergament-Originals „etwa  
von H[erzog] Stephans Zeiten in der Willgartswieser  
Gerichtskiste“. Daran schlossen sich in den Demon-  
strationes jurium Fol. 59--62 die Gerichts-Ordnung und  
die Huber-Ordnung und ein neues, 1761 aber für un-  
giltig erklärtes Weisthum.

M.

2. „Extract Falkenburger Fauthey Rechnung de anno 1588,  
worinen des Closters Hornbachs Gerechtigkeiten in dem

Pirmans Bezirk zu Wilgartswiesen ausführlich beschrieben sind.“

Copia copiae gefertigt nach einem alten ununterschiedenen Extrakt gefertigt am 27. April 1742 vom kaiserl. Notar Johann Weber. G.

3. Gerichts-Ordnung, Huber-Ordnung, Bezirk und Weisthum von Wilgartswiesen, woselbst der Herr von Hornbach oberster Gerichtsherr und die Herrschaft Falkenburg Gerichtsvogt ist.

Beglaubigte Copie, ausgestellt von dem kaiserl. Notar Joh. Weber d. d. Heydesheim, 27. April 1742. Papier-Libell von 8 Folien. Aus Leiningen, Fasz. 128. M.

Willenstein, s. Trippstadt.

Willer Burkart von, kurpfälz. Burggraf zu Alzei (1537), s. Wonsheim.

Wilstein, s. Fischbach, Pflege.

Winnenburg (Winnenberg, Wunnenberg, Wonnenberg), Johans, Junker von Winnenburg (1460), s. Beltheim Nr. 3. Coon, Herr zu Winnenburg und Beilstein (1502 u. 1515), s. Strimmig und Beltheim Nr. 4.

Philipp Frhr. von (1556), s. Blankenrath.

Philipp der Junge Frhr. von, kurpfälz. Burggraf zu Alzei (1596), s. Mörsfeld.

**Winningen** (Flecken an der Mosel, Amtsgerichts Coblenz):

1. Vogtting abgehalten zu Winningen auf dem „St. Martins Hoffe“ im Auftrage des Grafen Johann zu Sponheim durch seinen Castellanner Amtmann Jakob von Lachen, 1424, 29. Juni.
2. „Angebliches“ Weisthum über die Rechte des Abts von St. Martin in Cöln zu Winningen.

Fol. 105—108 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2. M.

Winschberg, s. Nünschweiler.

Winther Thomas, v. Hirschhorn'scher Syndicus (1556), s. Mundenheim Nr. 2.

Winterborn, s. Münstercappel.

**Winterburg** (Dorf im Regierungsbezirk Coblenz, Amtsgerichts Sobernheim): Weisthum, welches jährlich zweimal gewiesen wird, nämlich am 3. Montag nach Michaelis und auf Andreastag über die Rechte der Grafen von Sponheim.

Fol. 179—181 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana) P. 2. M.

**Winterlecher** Hans, Junker, s. Baumholder 1419.

**Winzenheim**, s. Bretzenheim.

**Winzingen:**

1. „Gränzt-Beschreibung des Churpälzischen Orths Winzingen.“

Copie vom 10. April 1770. 2 Papierfolien.

2. Urkunde vom 4. April 1566, wodurch Christoph Hund von Lauterbach, Viztum und Weyprecht Ziegler, Landschreiber zu Neustadt a/H. die zwischen Neustadt und Winzingen entstandenen Irrungen wegen des Weidgangs vertragen.

Copie vom 10. April 1770. 4 Papierfolien.

3. Urkunde vom 3. November 1593, wodurch Thomas Blarer von Geiersberg, Viztum und Lorenz Müller genannt Wolheimer, Landschreiber zu Neustadt, die zwischen Neustadt und Winzingen entstandenen Irrungen, betreffend das der letztern Gemeinde seit dem Jahre 1491 vertragsmäßig zustehende aber neuerlich geschmälerte Recht ihr Brenn- und Wingertholz nach ihrem Belieben zu kaufen, vertragen.

Copie vom 10. April 1770. 8 Papierfolien.

4. u. 5. Copien a) der Sentenz des Mannheimer Hofgerichtes als Appellationsinstanz d. d. 24. März 1741 und b) der Sentenz des Mannheimer Oberappellationsgerichtes d. d. 2. Juni 1742, beide erlassen in Sachen des zwischen Neustadt und Winzingen strittigen sogenannten „alten gerayden waldds“; durch letztere Sentenz wird zu Recht erkannt, dafs in puncto juris lignandi der Vertrag v. J. 1593 zu gelten habe und Winzingen mit Neustadt gleichgestellt sei.

Beide Copien sind vom 10. April 1770. Je 1 Papierfolie.\*) M.

**Winzingen**, Schloß, s. Gimmeldingen Nr. 5.

Wissemburg Johannes von, Sekretär des Herzogs Friedrich (1468), s. Bruttig.

Von der Wisfen Rudolf und Agnes, s. Hafsloch.

Witthau, Wald, s. Dreisen Nr. 6.

**Wolfersweiler** (Dorf im Oldenburg'schen Fürstenthume Birkenfeld, Amtsgerichts Nohfelden):

1. Schöffenweisthum über die Rechte des Herzogs und Pfalzgrafen Alexander zu Wolfersweiler, aufgenommen auf Antrag des Peter von Moschel, Landschreibers zu Lichtenberg, durch Notar Henricus von Zweynbrucken. 1507, 8. November.

Orig.-Pergament mit Notariats-Signat. Aus den Zweibrücker Domanalakten Nr. 156. Eine Abschrift davon findet sich auf Fol. 163 f. der Demonstrationes iurium (Horstmanniana) P. 2. Auch Band XVIII der „Zweibrücker-Veldenz'schen Copialbücher“ des Kgl. bayer. allg. Reichsarchivs in München Fol. 150a—152 enthält eine — sehr gute — Copie aus dem Anfange des 16. Jahrh.

2. Auf Antrag des Pfalzgräflichen Landschreibers zu Lichtenberg Jost Pfeil nimmt der Notar und Kaiserslauterer Stadtschreiber Michael Clodius\*\*) von Schwäbisch-Hall am 13. August 1579 ein Notariatsinstrument auf über den Bezirk und Bann des Dorfes Wolfersweiler unter Zuziehung der auf freiem Feld bei dem Langenstein bei Früdesweiler, welcher Stein die Gerichte Wolfersweiler und Eberstein scheidet, versammelten Gerichtsschöffen.

Orig.-Pergament mit Notariats-Signat. Aus Zweibr. Domanalakten Nr. 158.

M.

\*) Auf einer beiliegenden Spezifikation obiger Produkte, ebenfalls vom 10. April 1770, bemerkt die Gemeinde-Verwaltung Wünzingen, dafs „in ältern Kriegstrublen durch den verstorbenen schultheifs Lorch dahier eine gerichts Kist nacher dem Neifstatter statt Rath verbracht worden“ sei, worin verschiedene „Gerechtsame und Beweifstümer, besonders das sogenannte Rothe Bach, in welchem hauptsächlich wichtige gerechtsame stehen, womit die Gemeind Wünzingen begabet“ befindlich gewesen seien. 2 Papierfolien.

\*\*) Herr Rechnungskommissär Berthold hatte die Gülte, mich darauf aufmerksam zu machen, dafs Clodius nach Töpkes Heidelberger Matrikel I, 595 und II, 459 am 30. Juni 1546 an der Universität Heidelberg als pauper immatrikuliert und dort am 19. August 1550 Magister liberadium artium geworden sei. Von 1558—1567 erscheint er als Stadtschreiber und Gymnasialrektor in Speier; cf. Baur, Leben Christ. Lehmanns, S. 155.

Wolff Christoph, s. Kinder zu Dirmstein, s. Dirmsteiner  
Amtsweisthümer Nr. 5.

Wolfgang, Herzog von Zweibrücken, s. Buntenbach und Kusel II.  
Wolframs Dorf, Junker Joh. Friedrich von (1643), s. Malborn.

Wolfsberg, Schloß (jetzt Ruine westl. von Neustadt a/H.),  
s. Gimmeldingen Nr. 5.

**Wolfstein** (Alt und Neu), Schloß und Amt:

- I. Extrakt aus der Beschreibung der Grenzen etc. des Amtes  
Wolfstein durch den Germersheimer Forstmeister Philips  
Vellmann, angefangen am 21. Juni 1600 von Katzweiler  
aus. Vellmann hatte nämlich von Pfalzgraf Friedrich bezw.  
durch dessen Oberjäger und Oberforstmeister Chun (?)  
Eckbrecht von Dürkheim und Hans Ulrich Landschad von  
Steinach den Befehl erhalten, „alles vnd jedes Gewäldt,  
. . feltbaw, wieswachs, fischwasser etc. dieser Seiten Rheins“,  
ferner alle Nachbarn der Ämter, die Holzberechtigungen  
der Beamten und Unterthanen u. s. w. zu beschreiben  
nach den Bezirken der einzelnen Ämter; den Anfang dazu  
machte Vellmann mit dem Amte Wolfstein.

Papierlibell von 38 Seiten; die Copie ist vom Hof-  
kammer-Registrator Joh. Gg. Arnold in Heidelberg  
am 26. Juni 1703 als gleichlautend mit den betreffenden  
Stellen des Originals der Wolfsteiner Amtsbeforchung  
erklärt. Aus Kurpfalz Fasz. 1697. Ein vollständiges  
Exemplar der Wolfsteiner Amtsbeschreibung von Vell-  
mann findet sich im Fasz. 168 der Kurpfalz.

M.

II. 1. Verzeichnifs der kurpfälzischen Satzungen an Steuern,  
Vogteigeld, Zinsen etc. im Amte und zum Schlosse  
Wolfstein fallend, beschrieben durch Büchsenmeister  
Philipp Münch in Beisein des Landschreibers Hans Un-  
gleich am Samstag und Sonntag nach Nativitatis Mariae  
1497. S. 1—28.

2. „Weisthum des Gedings Wolfsteiner Amtes über die Züg“  
d. h. Abzugsfreiheit der Unterthanen. S. 29.
3. Weisthum von Rutsweiler und Zweikirchen. S. 30.
4. „Röder-Weistumb“ S. 30 f. (= Röthselberg).

5. „Sultzbacher Weifsthumb“. S. 32.
6. „Katzweyler Weysthumb“. S. 33.
7. „Ölfsbrückener Weifsthumb“. S. 34.
8. „Greinbacher Weifsthumb“. S. 35.

Amtlich hergestellte Copie vom 4. August 1770, welche genommen wurde von einer vidimirten Copie der kurpfälzischen Hofkammer zu Mannheim vom 5. November 1730, welcher das „in der Hoffkammer Registratur Befindliche Original“ vorgelegen hatte. Papierlibell von 37 beschriebenen Folioseiten.\*)

M.

Wolheimer, s. Müller Lorenz.

**Wöllstein** (im hessischen Kreis Alzei): Schöffenweisthum über die den Herrschaften zu Kreuznach, Neubaumburg und Kirchheim in den Dörfern „Weelstein, Gomsheim und Blittersheim“ zustehenden Rechte, aufgerichtet am Dienstag nach St. Michaelstag (3. Oktober) 1486.

Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 131r–144.

G.

**Wonsheim:**

1. „Der Herren Recht zu Wonsheim. Anno Domini 1454 uff Dinstag nach dem Achtzehnten Tag (15. Jänner) ist dies Buch angehaben.“
2. „Folgens ist der Bezirk der Gemark Wonssheyms anno 1503.“
3. Präsentirung des Wonsheimer Weisthums („ein offen unverschlossen Bnoch mit zweyen überzogenen Rimmen“) vor Christofell Landschad von Steinach Oberamtmann zu Falkenstein am Mittwoch nach Vincula Petri (8. August) 1537, da der kurpfälzische Burggraf zu Alzei, Burkart von Willer in einem Streite mit der Herrschaft Falkenstein auf das Weisthum sich berufen hatte.
4. Schöffenweisthum über die Rechte der Kurpfalz und der Herrschaft Falkenstein zu Wonsheim aufgerichtet auf

\*) Das Amt Wolfstein wurde am 27. Dezember 1586 unter der Administration des Pfalzgrafen Joh. Casimir wieder zur Kurpfalz eingelöst, nachdem es 20 Jahre lang an Pfalzgraf Georg Hans und vorher an die Flersheimer und Sickingen verpfändet gewesen, so daß man damals sagte, das Amt sei fast 100 Jahre nicht mehr bei der Pfalz gewesen. Aus Kurpfalz Fasz. 168.



Veranlassung **Johanns von Morfsheim**, Burggrafen zu Alzei und **Martins von Beymburek** am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (7. April) 1494.

Falkensteiner Codex IV, Fol. 144—150. G.

**Worms**, Bischöfe: Bischof (welcher?). s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3, 5, 14, 15 u. 16.

Bischof **Johann von Fleckenstein** (1410--1426), s. Dirmstein und Laumersheim.

**Worms**, Domstift, s. Hefsheim, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 2, 3, 4, 5 u. 14.

St. Martinsstift, s. Bubenheim und Hefsheim, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3, 4, 6, 15 f. Kleinkarlbach.

St. Paulsstift, s. Hefsheim, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1, 4 u. 5.

St. Andreasstift, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1, 4, 5 u. 13.

Barfüßerkloster, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1, 15 f.

Liebfrauenstift, s. Hefsheim, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4.

Johanniterhof, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Comthureihof, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 15 f.

Reicher Convent zu, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 4.

St. Johann, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1.

Kloster Maria-Münster, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 1 u. 3.

**Worms**, Reuerinnen-Kloster, s. Hefsheim, Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 5 u. 15.

Heiliggeist-Spital, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3 u. 4.

Gutleuthaus, s. Dirmsteiner Amtsweisthümer Nr. 3 u. 4.

**Wörth**, s. Godramstein, Gerechsam, Nr. 16 und Vorlach.

**Wydehrauwe** (Wald), s. Baumholder 1438, 1. Mai.

**Wyll** **Johann**, leiningischer Amtmann zu Falkenburg (1585), s. Wallhalben.

**Wyhcymer** **Peter**, Dr. und Pastor zu Bacharach (1459), s. Fankel.

Ytzelsheim, s. Kleinniedesheim.

Zant Frhr. von, Amtmann (gest. 2. Jänner 1721), s. Castellau.

**Zeiskam:**

1. Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig von 1516, Freitags nach Jubilate betr. die Schlichtung der zwischen den Gemeinden Zeiskam und Lustadt entstandenen Irrung über die Beholzung in dem in der Lustadter Gemarkung gelegenen Walde. Fol. 2—8.
2. Urkunde des Pfalzgrafen Friedrich vom 16. März 1599 betr. die Schlichtung der zwischen der Gemeinde Zeiskam und den Unterthanen des Johanniterordens zu Niederhochstatt über die Waldnutzung des Niederhochstatter Waldes entstandenen Irrung; als Vertreter des Johanniterordens erscheinen: Wilh. v. Cronberg, Joh. Friedr. Hundt v. Saulheim und Dr. jur. Leonhart Cabelius. Fol. 9—14.
3. Weisthum der Rechte der Gemeinde Zeiskam sowie jener des Pfalzgrafen Ludwig und des Comthurs des Johanniterhauses Haimbach, Conrad von Biblofs dortselbst, aufgenommen 1425, Montag nach Jubilate. Fol. 15—24 a.
4. Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig von 1428, Montag nach Mariä Geburt, wodurch der von der Johanniter-Comthurei Haimbach an Grundstücken fast ganz ausgekauften Gemeinde Zeiskam zum Baue ihrer Zwiebel etc. ein Wasserabfluß aus der Queich vom Pfalzgrafen bewilligt wird. Fol. 24 r—27 a.
5. Urkunde vom 23. April 1723, wodurch die 3 Gemeinden Ottersheim, Zeiskam und Niederhochstadt, welche das sogen. „hölzerne Wehr“ auf der Queich zwischen Offenbacher und Oberhochstatter Gemarkung gelegen, unterhalten müssen gegen die Vergünstigung, durch dieses Wehr Wasser auf ihre Gemarkungen zu leiten, einen Vertrag schliessen mit Mart. Burkard, Johann Jakob und Johann Reyland, welche sich Mühlen auf genauntes Wehr und auf das sogen. Fuchsloch bauen wollen. Fol. 27 r—37 a.
6. 2 Copien betr. die Verpflichtung des Johanniterhauses Haimbach zur Kultusbaulast in Zeiskam. Fol. 37 r—41 a.

- Papierlibell von 44 Folien (beschrieben 41); die einzelnen Copien sind amtlich hergestellt nach den Originalen am 21. April 1770. Aus Kurpfalz Fasz. 1709. M.
- Zeiskam**, s. Godramstein, Gerechtsame Nr. 11.
- Zeifskam**, Junker Daniel von (1426), s. Ramberg.
- Zell** (bei Einselthum), s. Dirmsteiner Amtswesthümer Nr. 10 und Einselthum Nr. 9 u. 11. Cf. Grimm, V, 633.  
Peter Vogt in Zell (1484), s. Einselthum.
- Zickschwert** Walther, Landschreiber zu Zweibrücken (1530), s. Odweiler.
- Ziegler** Wiprecht, Landschreiber zu Neustadt (1565 u. 1566), s. Gimmeldingen Nr. 2 und Winzingen Nr. 2.
- Zilshausen** (Dorf im Regierungsbezirke Coblenz, Amtsgerichts Castellaun): Weisthum des Lehens der Grafen von Sponheim in Zilshausen; wird gehalten am 3. Tag nach St. Martini, wird genannt St. Britiustag. Ohne Jahr.  
Fol. 129 der Demonstrationes jurium (Horstmanniana)  
P. 2. M.
- Zotzenheim** (bei Wöllstein, Kreis Alzei): Schöffenweisthum über die Rechte der Herrschaft Falkenstein zu Zotzenheim aufgerichtet feria III. ante Festum Luciae Virginis (12. Dezember) 1480.  
Falkensteiner Codex Nr. 4 Fol. 65 f. G.
- Zweibrücken**, Graf Reinhard von (1515), und Graf Jakob von (1547—1550), s. Burgalben.  
Heinrich von, Notar (1507), s. Wolfersweiler I.
- Zweikirchen**, Weisthum, s. Wolfstein II Nr. 3.
- Zwingweiler**, s. Weisenheim a/B.

## Berichtigungen und Nachträge.

--

- S. 5 ist nach Archenweiher einzusetzen: Arcken Eberhard von der (1459), s. Fankel.
- S. 8 Zl. 15 lies „Demonstrationes“ statt Demonstrations.
- S. 14 Zl. 17 lies Erlenbach und Klingen statt Erbenbach und Klingenmünster, und nach Pillmroth ist einzusetzen: Bingen Johann, Abt von Limburg (1552), s. Weidenthal Nr. 9.
- S. 15 ist nach Birkweiler einzusetzen: Pirmont Johann, Herr zu (1459), s. Fankel.
- S. 19 ist nach Bobenheim einzusetzen: Bock Joh. von Erffenstein, Abt von Limburg, s. Weidenthal Nr. 2.
- S. 25 ist nach Karl Ludwig einzusetzen: Karl Philipp, Kurfürst, s. Oberndorf Nr. 5.
- S. 36 ist nach Dettenheim einzusetzen: Deubitz Sebastian, s. Westheim und dafür auf S. 46 der Verweis Dreubitz zu streichen.
- S. 37 Zl. 1 lies „sich“ statt ssch.
- S. 40 Zl. 9 lies „Martinsstift“ statt Mirtinstift und Zl. 4 von unten lies Fol. 108r f. statt 107r f.
- S. 47 Zl. 13 von unten lies „Herren“ statt Rerren und Zl. 8 von unten „Davon“ statt Davön.
- S. 48 Zl. 16 von unten lies „dafs huphoeffs“ statt „dafs“, und nach Zl. 4 von unten ist einzusetzen: Helfrich von Oppelborn, Pfarrer und Jost Schoneck, Kaplan, s. Weidenthal Nr. 6.
- S. 58 ist vor Essingen einzusetzen: Espensteigerhof s. Hohen-eckerthal.

- S. 78 Zl. 1 der Anmerkung lies „von“ statt vor.
- S. 88 ist zu Herxheim bei Landau zu ergänzen, daß sich nachträglich noch ein Weistum gefunden hat im Salbuche des Bischofs Nicolaus (1372—1396), Hochstift Speier, Codex Nr. 834 Fol. 825—838.
- S. 90 letzte Zeile ist noch hinzuzufügen: das Geschlecht der Herren von Hirschhorn, s. Weidenthal Nr. 2, 3 u. 9.
- S. 97 ist am Schlusse von Immesheim hinzuzufügen: „und Ottersheim“.
- S. 98 ist die vorletzte Zeile der Beschreibung des Weistums von Imsweiler richtiger so zu fassen: Grimm, V, 664 setzt die Entstehung des von ihm abgedruckten Weistums vor 1574. Der Güte des Herrn Bürgermeisters Limbacher von Imsweiler verdanke ich nachträglich noch die Einsicht eines der dortigen Gemeinde gehörigen 22 Folien starken, in Holzdeckel gebundenen und auf der Aversseite des Vorderdeckels mit dem in Farben ausgeführten kurpfälzischen Wappen geschmückten Pergamentlibells, eines Gerichtsbuches, dessen Einträge (Fol. 3 u. 4) mit 1464 beginnen und mit 1718 (Fol. 14) schliessen. Auf Fol. 10—12 befindet sich eine unvollständige Copie des Weistums, wovon das Kgl. Kreisarchiv die zwei beschriebenen vollständigen Abschriften besitzt; auf Fol. 2 steht das ältere, bei Grimm V, 664 gedruckte und von ihm als vor 1574 entstanden bezeichnete Weistum. Gemäfs dem Schriftcharakter, den das Weistum im Exemplar der Gemeinde Imsweiler zeigt, muß seine Entstehung noch dem 15. Jahrhundert zugewiesen werden.
- S. 104 ist nach Lindenberg einzufügen: Lindenburg, s. Weidenthal Nr. 2.
- S. 114 ist nach Mog einzufügen: Mollerus Alhardus, auch Müller Erhard, Urkundenfälscher, s. St. Ingbert, Nr. 4, Anm.
- S. 126 ist nach Olsbrücken einzufügen: Oppelborn, Helfrich von, s. Weidenthal Nr. 6.

- S. 134 ist nach Rifsbach einzusetzen: Rittehofen, Junker Peter von, s. Albisheim Nr. 1. Vermutlich ist damit Peter von Rietenhofen gemeint, welcher in einer Urkunde des Klosters Daimbach vom 3. Oktober 1460 erscheint, wonach er vor c. 14 Jahren im Namen des Erzbischofs Diether von Mainz den Henne Samfsdag als Hüttenmeister des Bergwerks zu Daimbach angenommen habe.
- S. 144 ist nach Schönburg einzufügen: Schoneck Jost, s. Weidenthal Nr. 6.

## II. Jahresbericht.

Auch im letzten Berichtsjahre blieb der Ausschufs vom Wechsel in seinem Personalstande nicht verschont. Ist auch in dieser Beziehung nur eine Änderung zu verzeichnen, so ist diese um so schmerzlicher. Am 26. Februar l. J., Abends 6 Uhr ist der I. Vorstand, Se. Excellenz Herr Paul von Braun, Staatsrat und Kgl. Regierungs-Präsident der Pfalz, einer heimtückischen Krankheit erliegend, 72 Jahre alt, aus dieser Welt abgeschieden, nachdem er mehr als zwanzig Jahre an der Spitze des Vereines gestanden hatte. Was Excellenz v. Braun in dieser leitenden Stellung für den historischen Verein der Pfalz gewirkt hat, welche Erfolge seinen in richtiger Würdigung der pfälzischen Verhältnisse ergriffenen Mafsnahmen zu Teil wurden, zeigt ein Blick auf die staunenswerte Fülle der Sammlungen des Kreismuseums bei seinem Ableben im Vergleiche zu dem Stande bei Beginn seiner Wirksamkeit im Jahre 1871. Die Sammlungen des Museums haben sich in dieser Zeit wohl verzehnfacht. Der historische Verein, 1868 verjüngt wieder neu ins Leben gerufen, war 1871 vielfach nicht über die Anfänge hinausgediehen. War auch das Kriegsjahr 1870/71 der Neugründung nicht hinderlich, so absorbierte es doch die wichtigsten Lebensinteressen der Kreisbevölkerung in solchem Mafse, dafs den friedlichen Vereinsbestrebungen nicht viel Raum übrig blieb. Um so rascher gedieh der Verein zur Blüte im wiedererstandenen mächtigen Deutschen Reiche. 1874 wurde zu Speier die Generalversammlung des Gesamtvereins der

deutschen Geschichts- und Altertumsvereine abgehalten. Die bis dahin erzielten Erfolge des Vereines fanden bei dieser illustren Versammlung derart ungetheilten Beifall, daß der Ausschufs beschloß die bisherigen Bemühungen, das Museum zu einer Sammelstelle der gesamten Pfalz für historische Funde zu erheben, nicht nur fortzusetzen, sondern so viel als möglich zu erhöhen, vor allem zu organisieren. Der erste Vorstand reichte hiezu freudigst die Hand und bereits unterm 29. April 1875 erschien im Kreisamtsblatt S. 415 nachstehender Präsidialerlaß:

„(Den historischen Verein für die Pfalz betr.)

Die auf Erforschung der einheimischen Geschichte sowie die Erhaltung und Sammlung ihrer Denkmäler gerichteten Bestrebungen des historischen Vereines für die Pfalz haben bereits bei einem großen Theile der pfälzischen Bevölkerung ein wohlverdientes Interesse und damit die theils direkte, theils mittelbare Förderung gefunden, welche die sichere Erreichung der Vereinsziele zur Voraussetzung hat. Insbesondere wurden vom Landrathe der Pfalz außer der seit mehr als 25 Jahren zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern alljährlich zur Verfügung gestellten namhaften Summe in den letzten Jahren dem Museum in Speier noch spezielle Zuschüsse in bekannter Munifizenz bewilliget.

So ist es möglich geworden, daß die Sammlungen des historischen Vereines allmählig eine Ausdehnung gewonnen, die ihnen den ungetheilten Beifall der im vorigen Jahre zu Speier versammelten Alterthumsvereine Deutschlands erwarb. In diesem von so kompetenter Seite abgegebenen günstigen Urtheile liegt nun nicht bloß eine Zustimmung zu der von den Vereinsorganen oder seinen Mitgliedern entfalteteten Thätigkeit, sondern auch eine Anerkennung der in der pfälzischen Bevölkerung für die Vereinsbestrebungen vorhandenen Sympathieen. Es ist darin aber auch eine ernste Aufforderung enthalten, die einmal betretenen Bahnen nicht zu verlassen, sondern mit immer neuem Eifer und im Vereine mit der ganzen Einwohnerschaft des Kreises auf Verwirklichung der eingangs erwähnten Ziele hinarbeiten. Diese Aufforderung erscheint um so dringender, als in neuerer Zeit durch die Spekulationssucht auswärtiger Händler der immer gedeihlicheren Fortentwicklung der Sammlungen des historischen Vereines eine nicht



zu unterschätzende Gefahr erwachsen ist. Die Bekämpfung dieser Gefahr ist Aufgabe des ganzen Kreises um so mehr, als satzungsgemäß die erwähnten Sammlungen bei einer etwaigen Auflösung des historischen Vereines an den Kreis fallen, wodurch deren zweckentsprechende Erhaltung für die Dauer gesichert erscheint. Sehr viel kann in dieser Beziehung dadurch geschehen, daß dem historischen Vereine durch rechtzeitige Mittheilungen über antiquarische Funde vorzugsweise Gelegenheit zur Erwerbung derselben gegeben wird.

Der anerkennenswerthe Sinn der pfälzischen Bevölkerung für gemeinnützige Bestrebungen läßt mich nun hoffen, daß dieselbe zu einer förderlichen Mitwirkung an der Erreichung der Ziele des historischen Vereines sich stets bereit finden werde. In dieser Erwartung wende ich mich daher an alle Bewohner des Kreises und insbesondere an die amtlichen Organe mit der Bitte, der Wirksamkeit des genannten Vereines auch fernerhin ihre volle Unterstützung zuzuwenden und namentlich über jede Auffindung historischer Denkwürdigkeiten mir ungesäumt geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

Speier, den 29. April 1875.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.

v. Braun.\*

Dieser Erlafs, welcher die der Pfalz so wohlwollenden Intentionen Sr. Excellenz ebenso wie den nachdrücklichen Ernst, mit welchem der Verewigte die Erhaltung und Sicherstellung der historischen Pfalzfundes betrieben wissen wollte, zum Ausdrucke bringt, scheint im Vollzuge zum Theil nicht den erwarteten Erfolg erzielt zu haben. Es erging daher schon unterm 10. September 1877 im Amtsblatte S. 681 ein weiterer Präsidialerlaf, in nachstehender

„Bekanntmachung, Erhaltung historischer Denkmale betr.

An die k. Bezirksämter, Bauämter, Bergämter, Rentämter, Forstämter, sowie an sämtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

Die anthropologische Gesellschaft in München macht die Erforschung der frühesten Geschichte des Menschen zu ihrer Hauptaufgabe. Ihre Aufmerksamkeit ist daher den ältesten menschlichen Denkmälern zugewendet, deren Spuren sie sorgfältig verfolgt, die

sie wissenschaftlich verwerthet und gegen Zerstörungen möglichst zu schützen sucht, durch welche die Überreste aus der Kindheit des Menschen, insbesondere unter dem Einflusse fortschreitender Bodenkultur von Tag zu Tag mehr verschwinden.

Sämmtliche Behörden der innern sowohl als der Finanzverwaltung, insbesondere die k. Bezirksämter, Berg- und Bauämter, Rent- und Forstämter, sowie sämmtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen werden angewiesen, von jeder Entdeckung alter Stein- und Metalldenkmäler, Gräber, Höhlen, von dem Funde menschlicher oder thierischer Knochen aus grauer Vorzeit, dem Funde von Werkzeugen, Waffen aus Stein, Erz, Bronze oder andern Metallen, ferner von allen Spuren alter Niederlassungen und dergl. mit möglichster Beschleunigung vor allem dem historischen Vereine der Pfalz Kenntnifs zu geben, damit letzterer in der Lage ist, in Verbindung mit der anthropologischen Gesellschaft in München das weitere Geeignete zu veranlassen.

Im Wege der Belehrung ist der Zerstörung solcher Alterthümer thunlichst entgegenzuwirken und sind die Eigenthümer von Niederlassungen, Grabstätten und ähnlichen Spuren ältester Kultur, soferne dieselben der Bodenbearbeitung unabweisbar zu weichen haben, dahin zu bestimmen, dafs dem historischen Vereine der Pfalz vor dem Beginne von Auf- oder Abgrabungen und ähnlicher zerstörenden Arbeiten oder aber bei Entdeckung während solcher Arbeiten so schleunig als möglich Kenntnifs gegeben werde, damit die Abordnung wissenschaftlich befähigter Männer zur Bewohnung und Ausbeutung für die Zwecke der Wissenschaft erfolgen könne.

Von dem historischen Vereine der Pfalz wird dem Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten bei Ablieferung der volle Werth vergütet.

Speier, den 10. September 1877.

Das Präsidium der Königl. Regierung der Pfalz.

v. Braun.\*

Nunmehr kam die Kreisbevölkerung den Absichten des Präsidiums mehr und mehr entgegen und die Sammlungen des Museums mehrten sich, insbesondere Dank der vielfach von den Behörden entwickelten Initiative, von Jahr zu Jahr. Das

Interesse für den Verein wuchs und dessen Bestrebungen fanden insbesondere in der Gelehrtenwelt, auch durch hervorragende Publikationen des Vereins wie 1879, den Reichstag zu Speier 1529, von J. Ney, 1883 die prähistorische Karte der Pfalz, von Dr. Mehlis, sowie 1885 das Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Speier, von Hilgard, 1886 die Heidelberger Jubiläumsgabe, und andere, erfreuliche Anerkennung. 1880 erschien der erste Katalog über die historische Abteilung des Museums in Speier aus der Feder des um das Gedeihen desselben sehr verdienten damaligen Konservators Herrn Dr. Mayrhofer, z. Z. Kgl. Oberstabsarzt in Ingolstadt, in welchem die Sammlungen auf 42 Seiten beschrieben werden konnten. Bereits 1888 war eine zweite Ausgabe des Kataloges nötig geworden und erreichte derselbe, aus der Feder des damaligen Konservators, Herrn Prof. Dr. Harster erflossen, bereits den Umfang von 116 Seiten, obwohl hier die Bestände des Lapidariums außer Betracht zu bleiben hatten.

Seine Excellenz nahm an diesem Aufschwunge des Kreismuseums persönlich den lebhaftesten Anteil. Schmerzlich berührte ihn jedesmal, wenn, wie leider mehrfach vorgekommen wertvolle Pfalzfunde aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit dem pfälzischen Museum vorenthalten blieben und in benachbarte Museen oder in Sonder- und Privatsammlungen gerieten. Es erging daher um gleichen Vorkommnissen soviel als möglich vorzubeugen unterm 21. Juni 1888 in Kreisamtsblatt (S. 55) der dritte Präsidialerlaf, welcher wiederholt erkennen läßt, mit welcher Liebe und Hingabe Se. Excellenz Ihres Amts als I. Vereinsvorstand gewaltet und wie gerade der Verewigte die Ansicht vertreten, daß das Kreismuseum allein die pfälzische Sammelstätte für historische Funde sein solle, da durch Gründung lokaler Sammelstellen, lokaler Museen, so löblich an sich solche Bestrebungen auch seien, nur Kräftezersplitterung herbeigeführt und den Gesamtinteressen der Pfalz hierdurch ein Dienst nicht geleistet werde. Dieser Erlafs, welcher die letzte öffentliche Äußerung des Verewigten

für das von ihm so sehr gepflegte Kreismuseum ist, wollen wir hier gleichsam als ein heilig zu achtendes Vermächtnis wiedergeben. Er lautet:

„Die Erhaltung von Alterthümern, Seltenheiten, kunstgewerblichen und Kunst-Gegenständen in der Pfalz betr.

An die kgl. Bezirksämter, Bauämter, Rentämter, Forstämter, Pfarrämter, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

In jüngster Zeit ist es im Regierungsbezirke wieder mehrfach vorgekommen, dafs Gegenstände, welche durch ihre Bedeutung für die Kunst oder das Kunstgewerbe, durch historischen Werth, Alterthum oder Seltenheit erhebliches Interesse boten, von den zur Veräußerung schreitenden Besitzern oder von den Findern direkt nach außerhalb des Kreises verkauft oder zum Kaufe angeboten wurden. Schon manchmal sind auch Objekte aus Unkenntniß zerstört oder beseitigt worden, welche für die Wissenschaft von Werth gewesen wären. Selbstverständlich besteht ein großes Interesse, Gegenstände solcher Art zu conserviren und bezw. in der pfälzischen Heimath zu erhalten. Dafs und in welcher Weise die äußeren Aemter hiebei mitzuwirken berufen sind, wurde bereits in früheren Erlassen ausgesprochen und mehrfach in Erinnerung gebracht.

Aus dem eingangs angeführten Grunde ist Veranlassung gegeben, nachstehend auf den Inhalt dieser früheren Bekanntgaben und Weisungen zurückzukommen.

Zunächst ist zu bemerken, dafs das Sammeln und Aufbewahren von historisch merkwürdigen Gegenständen zu den Zwecken des historischen Vereins für die Pfalz gehört. In den Satzungen dieses Vereines ist auch bestimmt, dafs im Falle einer Auflösung desselben seine Sammlungen an den Kreis übergehen sollen; ferner hat der Landrath der Pfalz schon öfters und besonders in den letzten Jahren durch Geldbewilligungen seine Sympathieen für die fraglichen Bestrebungen bekundet; es erscheint daher das Sammeln und Aufbewahren geschichtlich interessanter Objekte nicht mehr bloß als eine Angelegenheit des Vereines allein, sondern ist Sache des Kreises geworden. hat mithin Anspruch auf die thatkräftige Förderung seitens der gesammten Kreisbevölkerung.

Neben dem historischen Verein erscheint als eine für die Aufbewahrung interessanter Kunstgewerbe- und Kunstgegenstände berufene Sammelstelle in neuerer Zeit auch das pfälzische Gewerbemuseum.

Wenn nun aber die Erhaltung geeigneter Objekte für die Pfalz hier oder dort ermöglicht werden soll, so ist es vor Allem dringend erforderlich, daß der historische Verein oder das pfälzische Gewerbemuseum von jenen Gegenständen in erster Linie Kenntniß erlangt. Es ist deshalb Sache der äußern Aemter, durch Instruktion der Ortsvorstände und in sonst geeigneter Weise eine entsprechende Thätigkeit zu entfalten, um von dem Vorhandensein käuflicher Objekte fraglicher Art möglichst rasch Kunde zu bekommen. Dem unterzeichneten kgl. Regierungs-Präsidenten ist alsdann Bericht zu erstatten, worauf weitere Verfügung erfolgen wird. Bis zum Eintreffen derselben ist durch angemessene Belehrung der Besitzer insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß eine Abgabe von Antiquitäten etc. etc. nach außerhalb der Pfalz oder an Händler, oder eine sonstige Verschleppung, eine Beseitigung oder Zerstörung von Objekten unterbleibe. Der historische Verein für die Pfalz und das pfälzische Gewerbemuseum sind in der Lage, geeignete Gegenstände unter Vergütung ihres vollen Werthes zu erwerben, und es ist einleuchtend, daß für pfälzische Alterthümer, Seltenheiten etc. etc. innerhalb der Pfalz mindestens dieselben Preise erzielt werden können, die auswärts zu erwarten sind.

Unter Umständen kann Veranlassung gegeben sein, darauf hinzuweisen, daß das Eigenthum eines Schatzes nicht dem Staate, sondern demjenigen gehört, welcher denselben in seinem eigenen Grundstücke findet, bezw. zur Hälfte dem Entdecker und zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstückes, wenn der Schatz in dem Grundstücke eines Andern gefunden wird; Code civil. art. 716.

Bei Entdeckung von verschütteten alten baulichen Anlagen (z. B. von früheren Niederlassungen), von Höhlen, Gräbern und dergl. ist einstweilen die sofortige Einstellung der Ausgrabungsarbeiten zu veranlassen, damit auf die anher zu erstattende Anzeige hin wenn thunlich die Abordnung Sachverständiger und so die möglichste Ausbeutung des Fundes für die Zwecke der Wissenschaft erfolgen kann.

Was noch insbesondere den Verkauf von künstlerisch oder historisch werthvollen Gegenständen betrifft, welche sich im Besitze von Kirchenstiftungen befinden, so wird auf die höchsten Ministerial-Entschliessungen vom 12. Februar 1884 (Kult.-Min.-Bl. S. 40, [Geib, II. Bd., S. 782], und hiezu Regierungs-Ausschreiben vom 3. März 1884, Kr.-A.-Bl. S. 160) sowie vom 23. November 1884 (Kult.-Min.-Bl. S. 251 (253), auch abgedruckt im Kr.-A.-Bl. von 1885, S. 1 ff.) aufmerksam gemacht. Hienach ist zur Veräußerung von Gegenständen der angegebenen Art die kuratelamtliche Genehmigung erforderlich und vor Ertheilung dieser Genehmigung stets die gutachtliche Aeußerung des Allerhöchst bestellten Generalkonservators (derzeit Prof. Dr. von Riehl, Direktor des Bayerischen Nationalmuseums in München) einzuholen, auch an die kgl. Regierung Bericht zu erstatten.

Speziell für die Gemeindeverwaltungen besteht bekanntlich die Bestimmung des Art. 91 Ziff. 4 der Gemeindeordnung, wonach zur Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunst-Werthe die Genehmigung des kgl. Bezirksamtes erforderlich ist. In Bezug hierauf ist in der Präsidial-Verfügung vom 27. Dezember 1869 Nr. 945 C, welche an die Bezirksamter erging, Folgendes ausgesprochen: „Ein richtig bemessener Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung muß die Aufsichtsbehörden veranlassen, bei allen bezüglich Anträgen mit Sorgfalt zu prüfen, ob die gänzliche oder theilweise Beseitigung solcher Denkmäler und Bauwerke durch ein wirklich begründetes materielles Verwaltungsinteresse geboten ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, so werden die Aufsichtsbehörden keinen Anstand nehmen, den gemeindlichen Anträgen entgegenzukommen. Dagegen haben dieselben mit der ihnen gesetzlich verliehenen Befugnifs dahin zu wirken, dafs werthvolle Denkmäler und Bauwerke nicht der Unkenntniß ihres Werthes oder solchen Interessen zum Opfer fallen, welche nicht wichtig genug sind, um ein solches beanspruchen zu dürfen.“

Endlich ist daran zu erinnern. — was die Erhaltung von werthvollen Urkunden betrifft —, dafs nach (autogr.) Regierungs-Entschliessung vom 31. August 1883, Nr. 13536 Q, „Zerstreute Archivalien in der Pfalz betr.“, eine Veräußerung älterer Akten

aus den Gemeinderegistaturen nur mit aller Vorsicht bewerkstelligt werden darf, und dafs sich die Gemeinden bei dem geringsten Zweifel an das vorgesetzte kgl. Bezirksamt zu wenden haben, welches sodann behufs weiterer Behandlung der Sache mit dem kgl. Kreisarchive ins Benehmen treten wird.

Speier, den 21. Juni 1888.

Präsidium der kgl. bayer. Regierung der Pfalz.

v. Braun, kgl. Regierungs-Präsident.\*

Auch diesem Erlasse blieb der Erfolg nicht aus. Die Sammlungen wuchsen stetig. Seit 1888 hoben sich die Einträge im Inventare von Nr. 860 auf 1208, also um 40 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Auch der Besuch der Sammlungen wurde stets reger, und insbesondere erfreut war Se. Excellenz, dafs wiederholt Dozenten der Universität Heidelberg mit ihren Hörern, insbesondere aber 1891 die Altertumsvereine von Worms und Mannheim dem Museum freundschaftlichst Besuch abstatteten und sich hierbei höchst anerkennend aussprachen. „Es wird gut sein“, schrieb dem Unterfertigten Se. Excellenz unterm 2. Juli v. J. aus Bad Kissingen, „das Gutachten dieser Vereine in der Presse bekannt zu geben, damit Speier und die Pfalz allmählig einsehen, was sie am Museum haben.“ Mit der Erwerbung wertvoller Funde, selbst um teuren Preis, war er stets einverstanden. „Ich habe immer die Ansicht vertreten, dafs der historische Verein im Ankauf von Fundgegenständen nicht kargen soll. Wenn dies einmal bekannt ist, dann werden die Finder sich nicht mehr nach Karlsruhe, Mannheim, Worms, Mainz wenden.“

Se. Excellenz beschäftigte sich im letzten Lebensjahre sehr eingehend mit der Frage, wie etwa die so wertvollen Sammlungen des Kreismuseums, die in ihrer Gesantheit den Wert einer halben Million Mark erreichen, bequem und feuersicher untergebracht werden möchten. „Die Überführung der Heydenreich'schen Altertümer ins Museum, die Unterbringung der v. Sticher'schen Dedikationen macht die Beschaffung anderer Lokalitäten immer brennender. Der Herr Bürger-

meister von Speier — meinte er im oben zitierten Briefe — würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er eingreifen wollte. Nimmermehr könnten wir es verantworten, wenn die im Realschulgebäude schlecht untergebrachten reichen Schätze ein Raub der Flammen werden sollten.“ Se. Excellenz dachte sich als zweckentsprechendste Abhilfe dieser Mißstände die Erbauung eines besonderen Museumsgebäudes. Doch ehe dieser Gedanke sich verdichten und greifbare Gestalt annehmen konnte, überraschte über den Entwürfen den unermüdlchen Förderer der Tod. Der historische Verein der Pfalz wie auch die Stadt Speier insbesondere, letztere in Anbetracht der Verhältnisse ihres so äußerst wertvollen, bis vor kurzer Zeit durchaus ungenügend verwalteten Archives, werden sich dem Gedanken eines Museumsneubaus in absehbarer Zeit kaum entziehen können. Wollen wir daher an dieser Stelle die Hoffnung aussprechen, daß sich in nichtzuferner Zukunft Männer und Mittel finden mögen, den Gedanken des Verewigten, dem hierfür die Priorität gebührt, zu verwirklichen, nämlich einen Museumsneubau, würdig der wertvollen, bei Verlust unersetzlichen pfälzischen Sammlungen aufzuführen.

Nachdem bisher fast stets der Kgl. Regierungspräsident der Pfalz an der Spitze des historischen Vereines der Pfalz, der bekanntlich einer Anregung des Königs Ludwigs I. von Bayern seine Entstehung verdankt, gestanden hat, stellte der Ausschufs unterm 29. April l. J. an den neuen Präsidenten der Kgl. Kreisregierung die Bitte um Übernahme des verwaisten Amtes des I. Vereinsvorstandes. Der Kgl. Regierungspräsident Herr von Auer hat der gestellten Bitte sofort willfahrt und die Geschäfte des I. Vorstandes des historischen Vereines der Pfalz übernommen. Die Mitglieder und Freunde des historischen Vereines werden mit Freuden diese Nachricht vernehmen und dem sehr verehrten Herrn Präsidenten für sein Entgegenkommen innigsten Dank wissen!

Wie schon oben bemerkt, haben die Einträge im Inven-



tare die Nr. 1208 erreicht. Da die Zugänge zu den Sammlungen seit Herausgabe des Kataloges 1888 zwei Fünftel des hier verzeichneten Bestandes betragen, so empfiehlt es sich, um die Benutzbarkeit des Kataloges auch noch weiter zu ermöglichen, hier in geeigneter Übersicht alle Zugänge seit Mitte 1888 als Nachtrag zum Kataloge zusammenzustellen, um so mehr, als die letzten Hefte der Mitteilungen keine oder nur gedrängte Fund- und Sammelberichte enthalten. Auch hieraus wird zu ersehen sein, wie fruchtbringend die Präsidialerlasse unseres vereinigten I. Vorstandes gewirkt haben.

In nachstehendem Zugangsberichte sind die Sammlungen Heydenreich, v. Stichaner und Pfeiffer nicht berücksichtigt, da deren Inventur z. Z. in druckreifer Bearbeitung noch nicht erstellt ist und wohl mit Rücksicht auf die hochherzigen Spender eine gesonderte Beschreibung dieser höchstwertvollen Sammlungen in den Vereinsmitteilungen erwartet werden darf. Diese wird voraussichtlich im nächsten (XVII.) Heft erscheinen aus der Feder unseres Konservators.

Es folgen nun nachstehend unter eben angeführter Einschränkung die

#### **Erwerbungen seit Mitte 1888 :**

hierbei sei vorausgeschickt, daß der in Klammern der Inventarnummer beigefügte Buchstabe S stets andeutet, daß das bezügliche aufgeführte Inventarstück Eigentum der Stadt Speier ist. Alle übrigen Zugänge dagegen sind Eigentum des historischen Vereines bzw. des Kreises. Durch diese jeden künftigen Zweifel ausschließende Feststellung des Eigentumsrechtes an den einzelnen Gegenständen bei ihrer Inventarisierung ist es möglich ohne Rechtsnachteil die verschiedenen Eigentümern zustehenden Funde und Sammlungen zu einem Kreismuseum der Pfalz zu vereinigen, das eben nur in der Eigenschaft als Haupt-Sammelstelle der Funde eines geschlossenen größeren Territoriums jenen wissenschaftlichen Wert zu behaupten vermag, der ihm schon seit geraumer Zeit aller Orten beigemessen wird.

## A. Fundstücke, Waffen, Werkzeuge, Gefässe, Geräte, Denksteine, u. s. f.

I. **Urzeit** (Saal V bezw. Naturalienkabinet). Prächtiger Schenkelknochen eines Mammuth, von beträchtlicher Gröfse und vorzüglicher Erhaltung, gefunden im Rheine bei Speier, dem Museum geschenkt von den Herren Wolf und Krieg, Fischer in Speier (Naturalienkabinet S). — Backenzahn eines Mammuth, gefunden von Herrn Ackermann in Otterstadt auf dessen Sandacker im Eselsthal, Gemarkung Otterstadt, in einer Tiefe von 1,5 m, Geschenk desselben (1096). — Schädel eines Auerochsen, das rechte Horn vollständig, das linke teilweise erhalten, 1,09 m lang, gefunden 1890 von Herrn Lehrer J. Vogelgesang in Edigheim bei niedrigem Wasserstande in einer Kiesbank des Rheines in der Nähe der Petersau, geschenkt von demselben (1121). — 6 cm langer Zahn eines Riesenhirsches, gefunden im Schifferstadter Wald, Geschenk des Herrn Oberförster a. D. Niederreuther (1066e). — Schöne versteinerte Spitze des Stofszahnes eines vorsintfluthlichen Tieres, in gebogener Linie 25 cm lang; 3 kleine versteinerte Zähne, Bruchstücke von fossilen Knochen und Hirschgeweihen, gefunden in einer Thongrube der Ludowicischen Ziegelfabrik im Staatswald, Distrikt Gröben, Forstamts Langenberg, nahe dem Bann Jockgrim, in einer Tiefe von 3—5 m unter dem Erdboden in einer 1 m mächtigen Thonschichte. Geschenk von Herrn Kgl. Oberforstrat Ritter (1141). — Bruchstück der Spitze eines fossilen Stofszahnes, gefunden gleichfalls in einer Ludowic'schen Thongrube bei Jockgrim, in der Nähe des Otterbachs (1160c).

II. **Vorzeit** (Saal V). a) Prähistorische Funde aus Stein, Thon u. dgl.: Schöner, in der Mitte durchbohrter Steinhammer, 18 cm lang, 4,5 cm breit, 6 cm hoch, mit scharfer Schneide, schwärzlich-grünes Material, gefunden in einer Kiesgrube zu Hafslöcher, Geschenk des Herrn Mühlenbesitzers Lanz daselbst (962). — Desgleichen, 12,5 cm lang, 5 cm dick, hellgrau, mit glatter Unter- und gewölbter Oberfläche, gefunden bei Fufsgönheim, geschenkt von Herrn protest. Pfarrer Herzog daselbst (997c). — Schönes Steinbeil, 8,6 cm lang, vorne 4,2 cm breit, grau-grün, mit scharfer Schneide, nach hinten spitz zulaufend, gefunden im Schifferstadter Wald, Geschenk des Herrn Oberförsters a. D. Niederreuther (1066a). —

Desgleichen, schön, dunkelgrün, noch 12 cm lang und 5,5 cm breit, gefunden zu Lachen (1202 a). — Steinmeißel, 9,5 cm lang, 4,5 cm breit, grau, gefunden zu Berghausen (875). — Desgleichen 6 cm lang, 4 cm breit, gefunden in Fufsgönheim, Geschenk des Herrn kathol. Pfarrers Reddert daselbst (999). — Desgl. 4,1 cm lang, 3,4 cm breit, schwarz, gefunden im Schifferstadter Wald (1066 b). — Fnde im Bann Bnadenthal, geschenkt von Herrn Forstamtsassessor Lyncker in Rumbach: a. Steinbeil 12 cm lang, 5,5 cm breit, schwarz, scharfschneidig; b. 3 Steinmeißel 8, bzw. 5,5 cm lang, grau-grün und grau-schwarz, scharfschneidig (1137 a—d). — Steinmeißel, 7,5 cm lang, 4,5 cm breit, scharfschneidig, schöner, dunkelgrüner Nephrit, gefunden 1859 bei Lemberg, Geschenk des Herrn Forstmeisters Gareis, Eisenwerk Krämer, St. Ingbert (1147). — Prachtvolles Feuersteinmesser, in 3 Bruchstücken, noch 17 cm lang, 2,5—3,5 cm breit, dreiseitig nach der Spitze sich verjüngend, noch sehr scharfschneidig, gefunden im Bann Speier, Geschenk des Herrn Sekondlieutenant Fr. Berthold, 2. Pion.-Bat. in Speier (879, S). — Steinwerkzeugfragment, noch 12 cm lang, 4 cm breit, 3,5 cm dick, schwarzgrau, gefunden zu Ungstein, Geschenk des Herrn Vereinsmandatars Dr. Mehliß in Dürkheim (943). — Desgl., flach, in eine scharfe Spitze auslaufend, grau, noch 14 cm lang, 7 cm breit, gefunden am Obermühlenweg zu Hafsloch, Geschenk des Herrn Vereinsmandatars Lehrer Wenz daselbst (970). — Prachtvolles, durchbohrtes Steinwerkzeug, 26 cm lang, 6 cm hoch, 4 cm breit, unten flach, oben leicht gewölbt, vorne scharfschneidig, gefunden 1858 in den „Zwölf Morgen“ bei Schifferstadt, Geschenk des Herrn Bierbrauereibesitzers May sen. in Speier (1016). — Kleiner, in der Mitte durchgeborener Steinkeil, schwärzlich-grün, mit stumpfer Schneide, gefunden in Fehrbach, Geschenk des Herrn Vereinsmandatars Dr. Lederer, Stadtpfarrer in Homburg (1017). — Prähistorische Pfalz funde des Herrn protest. Pfarrers Herzog in Fufsgönheim, welcher diese für die heimische Vorgeschichte so wertvolle Sammlung von 150 Nummern sehr dankenswerter Weise dem Museum überlassen hat (1020, 1—133, 149). Diese enthält hierher gehörig: 133 Steinwerkzeuge, wovon eine Anzahl durchbohrt, davon gefunden, 1 zu Altleiningen, 11 zu Battweiler, 5 zu Breitfurt, 2 zu Busenberg bei Dahn, 4 zu Dahn, 1 zu Edigheim,

16 zu Fufsgönheim, 1 zu Grofsbockenheim, 4 zu Grofssteinhausen, 3 zu Harsberg, 34 zu Herschberg, 5 zu Hettenhausen, 7 zu Höheinöd, 2 zu Kirchenarnbach, 2 zu Mafsweiler, 2 zu Neumühle, 1 zu Oppau, 7 zu Riedelberg, 1 zu Rumbach, 7 zu Saalstadt, 1 zu Schmalenberg, 3 zu Schmittshausen, 8 zu Thalfröschen, 1 zu Waldfischbach, 2 zu Walshausen, 1 zu Weselberg, 1 beim Wirschhäuserhof, hierunter drei Jadeite, in den Rheingegenden äußerst selten! Kleine prähistorische Thonschale aus Fufsgönheim, 12,5 cm Durchmesser. — Bruchstück eines Steinbeils, 6,5 cm lang, 6 cm breit, schwärzlich-grau, mit wohlhalterer Schneide, gefunden nahe beim Heldensteiner Forsthaue, eingesendet durch Herrn Forstmeister Scheurer (1074 c). — Steinwerkzeug, glänzend braun, 8 cm lang, gefunden zu Hafsloch, Geschenk des Herrn Lehrers Wenz daselbst (1086 d). — Schöne prähistorische Urne nebst einem Napfe, gefunden auf dem la-Tène-Grabfeld zu Offstein (Zuckerfabrik) beim Bahnbau in großen Kesselgruben mit Knochen (860). Nadelähnliches, aus einer 15 cm langen Geweihsprosse hergestelltes prähistorisches Werkzeug (1057), gefunden zu Rhein-zabern, geschenkt von Herrn Brunner daselbst.

b) Bronze-Funde. Fund von Nanzdiesweiler am Glan, völlig ausgegraben von Herrn Vereinsmandatar Dr. Mehliß, welcher auch das Vorhandensein eines Grabgewölbes aus der Bronzezeit (etwa 1000 v. Chr.) konstatierte, bestehend aus: 27 bis 30 Bronzeringen, worunter 1 vollständig erhaltener und 1 zerbrochener Halsreif, sowie 2 massive, unverzierte und 1 zerbrochener verzierter Fufsreif, das Übrige meist offene, durch Einschnitte verzierte Armreife (885). — Leimersheimer Fund aus der alten bekannten Fundstelle: Dünner Halsreif, dünner Fufsreif, 2 Armreife, mit petschaftähnlichen Schlufsknöpfen (886). — Aus der Sammlung Herzog zählen hierher: 1 Halsreif aus einem Hünengrab bei Nünshweiler, 1 verzierter Fufsreif von Fufsgönheim, massiver, ovaler Fufsreif von ebenda, 1 Fufsreif von Saalstadt, 1 Halsring und 2 Armringe von Marienthal, je 1 Bronzekelt von Leimen (14,5 cm lang) und Fufsgönheim (12 cm lang) (1020, 136, 137, 139, 141—145, 150). — Bronzekelt mit starken seitlichen Schaftlappen und Öse, 14,6 cm lang, an der Schneide 4 cm breit, gefunden 1889 in Böbingen, Geschenk des Herrn Bürgermeister Vogel daselbst (942).

— 2 Bronzekelte ohne Schaftlappen, 16 bzw. 16,8 cm lang, an der Schneide 7 cm breit, gefunden bei Fufsgönheim (997 ab).

— Erzabgüsse: a) eines Bronzekeltes, 16 cm lang, mit Öse und einander fast berührenden starken Schaftlappen, b) eines 3 cm breiten, innen hohlen Armreifs, verziert mit eingeritzten Ornamenten (bestehend aus konzentrischen Kreisen und parallelen Strichen), c) eines massiven 8 mm starken Armreifs, an der Oberfläche mit Einkerbungen verziert, d) eines Bruchstückes eines Armreifs, im Innern offen; die Originale wurden 1865 in einem verlassenen Steinbruch bei Grumbach (Preußen), unweit Lauter-  
ecken gefunden (1105 a—d). — Zwei offene, an je 2 Stellen durch Einkerbungen verzierte Bronze-Armringe mit kleinen petschaft-  
ähnlichen Schlufsknöpfen, gefunden zu Pfeffelbach (Rheinpreußen) bei Kusel (1043 ab). — Glatter Bronze-Halsreif 16,5 cm weit, desgl. Armreif, 9 cm weit, gefunden in der Staatswald-  
abteilung „Franzosenschlag, Distrikt Hardt“, Bann Sippersfeld, eingesendet von Herrn Forstmeister Scheurer, überwiesen von † Exc. v. Braun (1074 ab). — Kleiner spiralförmig gebogener Armreif von 13 mm Dicke, mit 2 starken, unregelmäßig ge-  
formten, bis 15 mm dicken Schlufsknöpfen, 56 mm Durchmesser, Bronzearmreif von 7 cm Durchmesser, 8 mm stärkster Rundung, die sich verjüngenden Enden hakenförmig umgebogen, beide ge-  
funden zusammen mit 2 Gerippen auf einem Acker am „Herren-  
weg“, vermutlich einem alten Römerweg, zu Iggelheim, Geschenk des Herrn Adjunkten Bohrmann daselbst (1086 ab). — Zwei hübsche Bronzearmreife, 6 cm Durchmesser, mit verzierten Enden und petschaftähnlichen Schlufsknöpfen, gefunden um 1880 zu Klein-  
fischlingen, Gewinn „obere Gabel“ von Herrn Hufschmied Schmidt daselbst und von diesem geschenkt durch Vermittlung des Herrn Pfarrers Eller ebenda (1090 ab). — Massiver Fufs- oder Ober-  
armreif von 11,5 cm Durchmesser (953). — Prachtvolles prä-  
historisches Bronzeschwert gleich dem aus Donauwörth stam-  
menden unserer Sammlung: 64 cm lang, wovon 52, bzw. 54 auf die 3,9 cm breite Klinge entfallen: dieselbe besteht aus einem beiderseits 2,3 cm breiten, leichterhöhten und gewölbten Körper und einer sich kräftig absetzenden, noch jetzt sehr scharfen doppelten Schneide. Der die Klinge zungenförmig fassende und durch 2 Nägel mit derselben verbundene Griff ist mit 3 flachen

Reifen und am obern Ende mit 3 (ziselierten?) Doppelspiralen verziert. Dasselbe Ornament, 13 mit einander verbundene Spiralen, schmückt auch die obere Seite des 42 : 48 mm haltenden flachen Knaufes, während auf der untern Seite kleine in 3 bzw. 4 konzentrischen Kreisen geordnete Dreiecke angebracht sind. Um das hervorragende Ende sind zwischen 2 konzentrischen Kreisen kleine Punkte eingeschlagen. Die Patina ist die bei Bronzefunden seltene und von besonders guter Erhaltung zeugende rostgelbe, vermutlich eine Folge langen Liegens im Lehm Boden. Gefunden zwischen Kuhardt und Rülzheim in einem Acker. Höchst wertvoll, äußerst selten! (1087). — Endlich gehören in die „Vorzeit“ noch drei Photographien eines von Herrn Universitätsprofessors Dr. med. Zahn in Genf entdeckten alten Opfersteines auf dem Orensberge, Geschenk des Genannten (1014 a-c).

III. Römische Zeit (Säle I, II und IV). (50 v. Chr. bis 406 n. Chr.) Funde aus Speier (diese sämtlich Eigentum der Stadt Speier soweit nicht mit H [Eigentum des historischen Vereins] bezeichnet): a) Schöne graue Urne von 28 cm Höhe und 85 cm Umfang, nebst einem als Deckel dienenden ziemlich tiefen Teller, 18 cm Durchmesser aus schwarzem Thon (904). — 6 Aschenkrüge (gefunden im Gässelspfad), 1 Grablämpchen und 1 zerbrochenes schwarzes Schüsselchen von zierlicher Form mit Stempel (gefunden beim Diakonissenhaus) (971). — Schwarze Urne von hoher, schlanker Form (29,5 cm hoch, 69 cm Umfang). Den oberen Teil umgeben zwei durch einen 1,5 cm breiten glatten Streifen getrennte 5, bzw. 4 cm breite Bänder eines aus kleinen Dreiecken bestehenden Ornamentes (1103 a). — Graue Urne, kegelförmig, (22 cm hoch, 62 cm Umfang), oben geschwärzt, bandartig verziert mit Strichornamenten (1103 b). — Bauchige, graue Urne, 18 cm hoch, 59 cm Umfang (1103 c). — Desgl., 16 cm hoch, 55 cm Umfang (1103 d). — Desgl., glänzend schwarz, niedrig, sehr zierlich, 12 cm hoch, 43 cm Umfang, die Öffnung nur 7 cm weit, der Bauch mit 16 vertikalen Rippen verziert (1103 g). — Desgl. von 11 cm Höhe und 43 cm Umfang mit scharfkantig profiliertem Bauche (1103 h). — Desgl. schwärzlich-grau gefärbt, 12 cm hoch, 35 cm Umfang, oben Dreiecksverzierungen zwischen 2 parallelen Kreisen (1103 i), alles unter Nr. 1103, Geschenk des Herrn Baumeisters L. Moos in Speier. — Miniatururne, 9 cm

hoch, 27,5 cm Umfang, schwärzlich-grau (1103 k). — 4 kleine Urnen von verschiedener Form; — 2 Urnen, 24 cm hoch, 42 bzw. 66 cm Umfang, erstere mit hohem Fuß und eingedrückten Seitenwänden: desgl. 17 cm hoch, 32 cm Umfang, becherartig; — 5 ähnliche Gefäße von gleicher oder geringerer Höhe mit rundem Bauch, graphitgeschwärzt (1128), alles gefunden in der Nähe der Ludwigsstrafe (Gässelspfad), nordwärts, wo sich in der Nähe der Abzweigung der Hilgardstrafe 8 in früherer Zeit bereits geplünderte Steinsärge vorfanden. — Schwarze Urne, 16,5 cm hoch, 48,5 cm Umfang; — desgl. gelbbraun, 9,5 cm hoch, 33 cm Umfang, gefunden in der Nähe der Ludwigs- und Karmeliterstrafe (1144). — Graue Urne, 13 cm hoch, 45 cm Umfang; — desgl., 6,5 cm hoch, 25 cm Umfang; — desgl. 5 cm hoch, 11 cm Durchmesser, 37 cm Umfang, alles gefunden nördlich der Ludwigsstrafe (1164). Größtenteils Geschenke des Herrn Karl Scherer in Speier. — 7 kleine Thongefäße, davon 4 urnenartig, 3 tellerförmig (897), geschenkt von Herrn Vogler in Speier. — Kleiner Wirtel aus schwarzem Thon (1078 b). — Hübschgeformter Aschenkrug, 23 cm hoch, 57 cm Umfang, aus feinem gelben Thon (1103 e). — Aschenkrug, ohne Henkel, 19 cm hoch, 43 cm Umfang (1103 f). — Miniaturaschenkrug, 12 cm hoch, 32 cm Umfang, aus gelblich-weißem Thon (1103 i). — 9 cm hohes, 25 cm weites Krügelchen, ohne Henkel, aus schlechter terra sigillata, mit einer kurzen Ausgußröhre am Bauche (1103 m). — Miniaturschüsselchen, zierlich, nach Form der Reibschüsseln, aus schwärzlichem Thon, 7 cm Durchmesser (1103 n). — Henkelloses Krügelchen, aus grauem Thon mit niedrigem Hals und starkgewölbtem Bauch, 11 cm hoch, 36 cm im Umfang, der obere Teil grätenartig verziert (1103 t). — Schüssel aus schlechtem, schwarzgrauem Material, 15 cm hoch, 16 : 28 cm weit (1103 n). — Grablämpchen für 2 Dochte aus Thon (1115), stammend vom Bauplatze der Protestationskirche. — Doppelhenkliger rotgelber Krug, 26 cm hoch, 60 cm im Umfang; — kleine Amphora, 32 cm hoch, 75 cm Umfang; — 12 einhenklige Aschenkrüge, von verschiedener Größe; — Miniaturkrügelchen, 9 cm hoch, 21,5 cm weit, mit Schnaupe; 10 größere und kleinere Untersätze; — Grablämpchen aus Thon mit einer kleinen komischen Maske und dem Stempel ATTILLVS F; — 3 Bruchstücke einer schwarzen Gesichtsurne (Nase und

Augen mit den übertrieben stark gezeichneten Augenbrauen und beiden Ohren) (1128), alles stammend vom Gässelspfad. — Schöner rotgelber Aschenkrug, 21 cm hoch, 56 cm Umfang; — 2 rohe Untersätze, 19, bzw. 14 cm Durchmesser (1164): — Thonlämpchen, von 10 cm Länge (1202 b), stammend aus der Nähe der Ludwigsstraße, Vorstehendes (S. 188) großenteils geschenkt von Herrn Scherer.

b) Klein-Geräte aus Terra sigillata: Zahlreiche Bruchstücke vom Spitzreinhof (1044). — Schüssel aus schlechter t. s., 10 cm hoch, 30 cm weit, Formschüsselähnlich, der Rand 6 cm hoch, fast senkrecht (1103 o). — Größeres Bruchstück einer Schüssel (oben Löwen, Bären, durch 8blättrige Blumen von einander getrennt, unten kleine Seepferdchen; kleiner, defekter Teller; Bruchstücke verzierter Gefäße (1115), stammend vom Bauplatz der Protestationskirche. — 1 Teller: Fragment eines kegelförmigen Trinkbechers; 1 kleines Schüsselchen; 1 doppelhenkeliges Krügelchen, 11 cm hoch, 31 cm Umfang; 2 hübsch geformte bauchige Trinkbecher, 11 cm hoch, 24 cm Umfang; Bruchstücke einer Reibschale mit aufgespritzten Verzierungen (springendes Reh und Epheublätter), sehr schön (1128). — Bruchstücke mit den Stempeln: CEREALIS, CONATIVS, TRIBOCVS (867). — Verzierte Patera mit dem Stempel: RESTITVTVS; Scherben (Bodenteile) mit den Stempeln: AVITVS F, CABIA . . . , IVLIANVS, IASSVS F; verzierte Schüssel mit: CEREALIS F, kleinstes Schüsselchen mit TER. F. (874), Schale mit: VICTOR nebst einem Trinkbecher (Hälfte), gefunden beim Diakonissenhaus (1044). — Bodenstücke eines Tellers und einer Platte mit: GOBIO F, Trinkbecherfragment mit: GIAMIL FE (?) (1103 p q). Gefäßbodenstücke mit: IVL(IUS), LVCIVS, (LV)CIVS F., MARINVS F, RAHIACIVA F, (?)VIC . . . ; (1115). — 3 Bruchstücke mit Töpferstempeln: AVITVS, PRI . . . , RES . . . (1128). — Zierliches, stark verbranntes Terrasigillata-Schüsselchen, 8 cm Durchmesser, mit BANILLI, zehn weitere Stempel auf Bruchstücken: CELAD. FE, DOMITIANVS (?), . . . ASSV, ICAV oder AVCI (?), IRITVS F, LILLVS, (NI)VALIS F, (VE)NICARVS, . . . VTEVS F, Becherfragment mit unleserlichem Stempel (1144). — Weitere 4 Töpferstempel: VENVS, LAITIVS, QVETVS F, VICTORINVS F. (1164), meist gefunden im alten römischen Leichenfeld, nahe der Ludwigsstraße, geschenkt von Herrn Scherer.

c) Kleingeräte aus Glas: Römisches Gläschen, 35 mm hoch, gefunden bei der Ludwigsstraße (Bernatz'scher Garten) (863). —



Zwei römische Gläser, das eine ein einfacher Trinkbecher von 6,5 cm Höhe und 9 cm Durchmesser, das andere, kugelförmig mit trichterförmigem Ausgufs von 16 cm Höhe und 41 cm Umfang, mit einem schönen Terrasigillatakrug mit Henkel und Schnaube, 26 cm hoch, 60 cm Umfang, — der obere Teil des scharf profilierten Bauches mit weifsen konzentrischen Kreisen und grofsen Tupfen geziert — zusammen in einem Steinsarg aus weifsem Sandstein im Gässelpfad gefunden. Geschenke des Herrn Glaser- und Schreinermeisters Wilh. Häufslers dahier (972). — Gläschen, 6,3 cm hoch aus einer Urne stammend, viereckiges Glas, eine Seite 5,5 cm breit, das Glas teilweise abgebrochen, das Ganze noch 10,5 cm hoch, gefunden bei der Ludwigsstrafse, Geschenk von L. Moos (1103rs). — Bruchstücke römischer Gläser, darunter ein größtenteils wiederherstellbares viereckiges, gehenkelttes Fläschchen (1115), gefunden beim Bau der Protestationskirche. — Hübshes Glas von 11 cm Höhe und 21 cm Umfang, Hals gerade, gefunden nördlich der Ludwigsstrafse (1128), geschenkt von Herrn K. Scherer. — Zierlich geformtes Gefäß mit niederem Fuß, scharfkantigem Bauch und hohem Hals, mit der mitten eingeritzten Inschrift: AMATORI VITAM SEMPER, ebenda gefunden, geschenkt von Herrn Dr. Antz (1132).

d) Kleingeräte aus Bronze, Silber und Bein. Kleiner Bronzethürgriff in Gestalt zweier Delphine (867), gefunden auf einem der Bernatz'schen Bauplätze, Ludwigsstrafse. — Römische Bronzewage, bestehend aus 2 je 9,5 cm langen, unten durchlöcherten Schenkeln, verbunden durch einen 5,5 cm langen Querbalken, gefunden beim Bau des Café Schwesinger (1078a). — Beschlägstück aus Bronze, 10,5 cm lang, 1,3 cm breit, einerseits spitzförmig, andererseits mit starker Öse zum Anhängen, die leicht gewölbte Oberfläche zeigt erhaben ein Ornament, bestehend in einer Kartusche, worin eine erotische Scene, links und rechts umgeben von Tauben, das Ganze mit Eisen unterlegt, gefunden bei der Ludwigsstrafse, Geschenk des Herrn Scherer (1164). — Silberne, oben gereifelte Nadel mit grofsem, eingekerbtem Kopf, dieser und die Reifungen vergoldet, Geschenk des Herrn Ziegeleibesitzers Scheurer (1041). Silbernes, 14 cm lauges Löffelchen mit runder, regelmäßig durchbrochener Höhlung, der Stiel gewunden, oben und unten mit Knöpfen und Reifen verziert, in einer

kräftigen Öse ein Ring, gefunden in der Staatsstrafse nach Landau, erworben durch Vermittelung des Kgl. Strafsen- und Flußbauamtes Speier (1083, H). — Römischer Schreibgriffel (stilus) aus Bein, 17 cm lang, gefunden am Süden der großen Sämergasse (1136).

Übrige Römerfunde der Pfalz (Kleingeräte) [Eigentum des hist. Vereins]: 1. Bliessgau: Ausgrabung auf den Heizwiesen bei Bliessdalheim: 7 größere und kleinere Stücke von farbigem Wandverputz, 5 zierlich geformte beinerne Nadeln, 1 flache, auf der Oberfläche ornamentierte Scheibe, 4 cm Durchmesser, 1 massiver Bronzefußreif, 11 cm Durchmesser, 1 kleinere Bronzefibel, Kupfermünzen, Glas- und Thonscherben, Eisenfragmente (896), (s. Mitteil. d. hist. Ver. Heft XIII, 192). — Bossierhammer, 12 cm lang, 6 cm breit und hoch, gefunden im römischen Steinbruch zu Breitfurt (919). — Römischer Ziegel, 42 cm lang, 35 cm breit, 5 cm hoch, mit der Inschrift: q · val · · sabbē, gefunden bei Medelsheim. Geschenk des Herrn Karl August Woll, kais. Inspektor a. D. in Straßburg (1171). — 2. Eisenberg: Römischer Bronzeleuchter, gefunden daselbst im Kirchhofe in einer Schuttbrandschichte in 1 m Tiefe (883). — Doppelkasserol aus Bronze (mit Stiel), 30 cm lang, 15 cm breit, sattelförmiger Pferdeschmuck aus Eisen und Bronze, 20 cm hoch, Goldwage aus Bronze, Fibel aus Eisen, Schleifstein, Gefäßebruchstücke, Glasherben, überlassen von Herrn Dr. Mehliß (968). Römischer Mühlstein, 36 cm Durchmesser, 13 cm hoch, Geschenk desselben (1021). — 3. Einselthum: Reibstein, 22 cm Umfang, geschenkt nebst 8 Thonkegeln, 13 cm hoch, oben durchlocht, von Herrn Daum daselbst (979). — 4. Fufsgönheim: Sammlung Herzog: Bronzeeylinder, 9,5 cm hoch, 7 cm Durchmesser, innen glatt, außen mit Riefen geziert (1020, 135), abgebrochener Stilus, noch 8,3 cm lang (1020, 140), Bronzering, 4 cm weit, 8 mm dick (1020, 147) 4 Bruchstücke von verzierten Näpfen und eines Tellers mit dem Stempel FLORENT(inus) (1020, 148), dazu ein in Oppau gefundener eiserner Senkel in Kreuzesform (1020, 134). — 5. Zwei runde, in der Mitte durchbohrte Netzbeschwerer aus Thon, 30 cm Umfang, 4,5 cm hoch, gefunden im Kussel, nördlich von Hafslösch, Geschenk des Herrn Lehrers Wenz daselbst (1008). Eisernes Beil (römisch?), 21 cm lang, die Schneide 9,5 cm breit, die Öse länglich viereckig, geschenkt von demselben (1086 c). — Funde von der Heidenburg bei Kreimbach (Ergebnisse der Vereinsaus-

grabungen unter Leitung des Herrn Dr. Mehlis): Bronzeschelle, 5,7 cm Durchmesser, Bronzennadel, 10,5 cm lang,  $\frac{1}{2}$  Schafscherer, 28 cm lang, gebogener Schreibgriffel aus Bronze, 14 cm lang, Pfeilspitze, 10 cm lang, Senkel, 8 cm lang, eiserne Rosette, 8 cm Durchmesser, 2 eiserne Schlüssel, eiserne Ringe, 4 Thonwirtel, Beschlägstücke, Gerätefragmente, Bronzering, silberner Siegelring, mit der Inschrift IOV/ANT/VCAR-, endlich 100 kleine Bronzemünzen der spätern Kaiserzeit (950). Phalera aus Bronze, 2 cm hoch, unten 5,7 cm, oben 8 cm Durchmesser, oben mit 8 Knöpfen nach Art der fränkischen Zackenfibern verziert, eiserne Schelle, 13 cm hoch, zierliche Bronzeschelle, eiserner Schlüssel, 10 cm lange Pfeilspitze, Bronzering, 28 cm langes Bronzerohr, Bruchstücke von Armbronzeringen, Mündung eines Terrasigillata-Gefäßes in Gestalt eines Löwenkopfes mit Inschrift (1023). Vexillum (?), Stange 80 cm lang, am Ende in eine je 10 cm breite und hohe Fläche endigend: runde, eiserne Wage, Rebmesser, dazu eine Menge Thonscherben, Eisengeräte, gegen 70 weitere Bronzemünzen der späteren Kaiserzeit (1129). - 7. Jockgrim: Fundstelle: uralte Thongrube im Distrikte Gröben, Forstamt Langenberg, unweit des Otterbaches: Teile einer Bronzekanne: nämlich der massive, wohlerhaltene, schönpatinierte Hals, 6,7 cm hoch, der massive, sehr schwere Boden, 52 mm Durchmesser, unten mit 5 Ringen konzentrisch verziert, ferner der Bauchoberteil, 82 mm Durchmesser, 3 Bruchstücke des Gefäßkörpers, endlich der gegossene, noch 11 cm lange Henkel, der mittels Storchschnäbeln sich an den obern Rand des Gefäßes und mittels eines 38 mm langen, ovalen Schildes an den Bauch des Gefäßes anschließt. Der Schild zeigt eine mit dem Chiton bekleidete Frauengestalt, in der gesenkten Rechten ein eimerartiges Gefäß, in der erhobenen Linken eine Fackel über dem Haupte schwingend, darüber eine Vase und ein Krummstab, dazu Bronzelöffelchen, 11,5 cm lang (1179), alles durch hohes Regierungspräsidium der Sammlung überwiesen. - 8. Ludwigshafen, gefunden vor 20 Jahren bei Hafentanten: Bronzestatuette, von unzweifelhafter Echtheit, vermutlich des Germanicus auf einem Marmorsockel, letzterer 8 cm, erstere 18,5 cm hoch, eine hervorragende Erwerbung (1180). 9. Mecktersheim (Gräberfunde am Hoehufer): Viereckiges Glas mit niedrigem Halse und breitem, rechtwinkelig gebogenem Henkel, 14 cm hoch, 29 cm im Umfang; kleine Paterna, 16,5 cm Durch-

messer, aus terra sigillata; desgl. Schüsselchen, 5,5 cm hoch, mit dem Stempel BOLL · F, ein anderes mit VERECVND · F; wohlerhaltenes Schüsselchen, ohne Stempel; hübscher Becher, noch 10 cm hoch; Thonschale auf hohem Fuße, 8,5 cm hoch; Grablämpchen, 4 Aschenkrüge (907). Grofsbronze von Kaiser Hadrian, Haupt belorbeert, Rückseite: aufrechte Frauengestalt mit nach links gewendetem Haupte (1107 a). — 10. Neuleiningen: GlasgefäÙe gefunden in 2 Steinsärgen, geschenkt von Herrn Malzfabrikant Nippgen, vermittelt durch Herrn Bürgermeister Fachenbach, bezw. Herrn Einnnehmer Leonhard in Kirchheim a. Eck (1039). — 11. Neupfotz: Terra-sigillata-GefäÙe: Schüssel, 30 cm Durchmesser, die Glasur im Innern wohl erhalten, bauchiges, gehenkeltcs Krügelchen aus schwärzlich-grünem Thon, 13 cm hoch, 36 cm Umfang, 4 Bruchstücke, eines mit dem Stempel IANV F und einem auffallend groÙen Mannskopfe: Teller aus gelbem Thon (1030). — 12. Rhein Hessische Funde: Römischer Gladius (Eisenschwert der la-Tène Zeit?) (912); 3 scheibenförmige Spielsteine, 40--50 mm Durchmesser, aus gebranntem Thon, gefunden zu Worms, geschenkt von Herrn Dr. Köhl daselbst (1091); Römischer Gladius, mit teilweise erhaltener Scheide, gefunden im Rhein zwischen Mainz und Worms (1131); 2 von Herrn Dr. Köhl geschenkte Abgüsse einer in Worms gefundenen Satyrmaske, 8 cm lang (1176). — 13. Rhein zabern: Grablämpchen aus Thon (1048); Patera aus feinstcr terra sigillata, mit dem Stempel IVSTI; Bruchstück des Henkels eines samischen GefäÙes; Bruchstück eines samischen GefäÙes mit weifser Verzierung (Epheublatt); desgl. aus rotgoldem Thon mit schuppenartiger Verzierung; desgl. eines schwarzen GefäÙes; eiserner Meifsel, 15,5 cm lang (1057), alles geschenkt von Herrn Brunner daselbst. — Verzierter Napf aus terra sigillata, 11,5 cm hoch, 20 : 21 cm weit, das Ornament besteht aus 9 Medaillons, in jedem ein nach links schreitender Hahn, roter römischer Ziegel, 20 cm dick, 21 cm breit und 26 cm hoch, vermittelt durch Herrn Oberforstrat Ritter, gefunden in der Ludowici'schen Thongrube (1145). Römischer Flachziegel und Hohlziegel, ebenda gefunden (1160). Bruchstück einer rötlich gefärbten, mit erhöhter Randleiste umgebenen Thonplatte, welche ein springendes Pferd und Arabesken in Spritzmanier zeigt (884), eingeliefert durch Herrn Bezirkshauptlehrer Pfeiffer. — 14. Rofs bach: Römischer Mahlstein aus

niedermendiger vulkanischem Gestein, geschenkt von Herrn Lenz (1161). — 15. Römerwall auf dem Donnersberg: 3 Mahlsteine, eingeliefert von Herrn Forstmeister Weis in Dannenfels (1040). — 16. Schifferstadt: Eiserne, 7 cm lange Pfeilspitze mit Tülle; 2 römische Aschenkrüge aus gelbem Thon, gefunden im Walde, geschenkt von Herrn Oberförster a. D. Niederreuther (1066 cd). Hübsches Aschenkrügelchen, aus hellgelbem Thon, geschenkt von Herrn Lehrer Lützel in Mutterstadt (1108). — 17. Websweilerhof bei Waldmohr: 2 versilberte Bronzefibeln, rautenförmig, nach jeder Seite 3 cm lang, die Enden knopfförmig; in der Mitte eine halbrunde, von 2 geperlten Linien eingefasste und mit 6 blauen Querstreifen geschmückte Leiste; beiderseits je 4 eingeschlagene Kreise mit vertieftem Mittelpunkt, gefunden 1880 in einem Steinsarg „am Nafswald“, Geschenk des Herrn Gutsbesizers Jakob Hauter (1077).

**IV. Mittelalter** (Saal IV und V). a) Alemannisch-fränkische Zeit (406—752). Ergebnis der letzten Ausgrabung in Oßbrighelm, geleitet von Dr. Mehlis: Urne, 18,5 cm hoch, 62 cm Umfang, Kanne, fast gleicher Gröfse, beide mit linearen Ornamenten verziert, 4 kleinere Gefäße (Urnen), runder Schildbuckel, Schildgespänge, 2 Lanzen, noch 24 cm lang, eiserne Schere, 17 cm lang, 2 Pfeilspitzen, 1 Bronzebeschlag aus 10 Teilen bestehend, Gehänge für ein Schmuckstück, 1 Anhänger (bulla), kunstvoll mit farbigen Glasstückchen verziert, 1 Gehänge größerer und kleinerer farbiger Thonperlen, Ziergegenstand aus Bein, 6 cm hoch, kegelförmig ornamentiert, 6 durchlöcherter römische Bronzemünzen, Fragmente von 2—3 Kämmen, Eisenteilen, 1 Glas, trichterförmig, mit am Ende geschlossener Röhre, noch 13 cm hoch (980). — Funde aus Speier: Kleine verzierte Urne, 9 cm hoch, 8 cm obere Weite, aus schwarz-grauem Thon, thönerner Wirtel, kleine grüne Perle, gefunden beim Bau des Hotels zum Gambrinus am Bahnhof (952 S), zugleich mit 9 wohl erhaltenen Gerippen, Schildbuckel, 16 cm Durchmesser mit 3 noch vorhandenen Nägeln, Schildgespänge von 42 cm Länge, Lanze von noch 37 cm Länge, wobei die Tülle 16 cm lang, das Lanzenblatt ist 6 cm breit und hat beiderseits eine tiefe, jedoch nicht in der Mitte befindliche Rinne, gefunden beim Bau eines Kanals der Baumwollspinnerei (1003 S). Kleine Urne, mit scharfkantigem Bauche, 12 cm hoch, Umfang 42 cm, der obere Teil mit 8 Reihen kleiner eingedrückter Vierecke

geschmückt, schwarz-graues Material, gefunden beim Gambrinus (1031 S). Bronzeschlüssel, 10 cm lang, 5 cm breit, durchbrochen und mit eingeschlagenen Ringeichen verziert, gefunden im Konvikte, von der Anstaltsleitung (Herrn Regens Adam) überlassen (1042 S). — Sonstige Funde: Achteckige, vergoldete, mit erhabenem Linienornamente geschmückte Zierscheibe, 3 cm Durchmesser, gefunden am Edelknechtsgrab (Reihengräber) bei Ungstein, erworben von Herrn Dr. Mehlis (954). Kleines, eisernes Messer, 17 cm lang mit Bronze Griff von ovalem Querschnitt, stammend aus einem Grabe zu Weinheim (1009 d). Grabfunde von Eppstein, erworben von Herrn Dr. Mehlis: Offener massiver Armreif aus Bronze, gegen die Enden sich verjüngend, an 5 Stellen mit parallelen Strichen verziert, desgl. ohne Ornamentierung, 3 Bronzenadeln mit massiven Köpfen, 2 Bronzeknöpfe, der eine oben glatt, 7 cm Durchmesser, der andere 4 cm Durchmesser mit schildbuckelartiger Erhebung in der Mitte, 3 Pfeilspitzen, die eine mit Tülle, 3 Bronzenadeln mit verzierten Köpfen, verschiedene kleinere Bronzeringe, Bronzebeschläge, Bronzemesser, endlich eiserne Pfeilspitze. Bruchstücke von Nadeln, Ringen und Reifen (1019). — Nachbildungen 2 merovingischer Rundfibeln aus Bronze mit kunstvoller Goldfiligranarbeit und aufgesetzten farbigen Steinen (Almandinen), 6,5 cm, bzw. 5 cm Durchmesser, Geschenk des Herrn Jules Wolf in Paris, die Originale gefunden in einem Grabe zu Bastieux, Depart. Meurthe et Moselle (1172 S). Eiserner Pfeil mit Tülle und dreikantiger Spitze, noch 7 cm lang, gefunden zu Barbelroth (1020, 146), endlich Krügelchen, 14 cm hoch, gefunden im Neckardurchstich bei Oppau (1020, 134) (Sammlung Herzog).

b) Späteres Mittelalter (752—1500). Kleines silbernes Kreuz, auf der einen Seite eine Lanze und eine Leiter mit uns, auf der andern ein brennendes Licht zwischen zwei Herzen, gefunden in Schwarzerde (Preußen) (901); 2 mittelalterliche Beile von 22 cm Breite, bzw. 20/13 cm Höhe, stammend von der 1471 zerstörten Burg Ruppertsecken am Donnersberg (913). Irdenes bauchiges Krügelchen aus schwarz-grauem Material, 16 cm hoch, 49 cm Umfang mit geschweifter Schnaupe, gefunden zu Speier (917). Hufeisen 12 cm lang, 11 cm breit, gefunden im Forstbezirk Hofstätten (Pfalzerteich) (918). Zweischneidiger Degen, woran noch die Zwinge der Scheide befestigt war, deren übriger Teil, wahrscheinlich

aus Leder bestehend, längst zu Grunde gegangen ist, gefunden im Gemeindewald von Waldsee (Sauweide), 400 m östlich der „Borg“ (Burglache), wo die 1349 von den Speierer Bürgern unter Führung des deutschen Kaisers Karl IV. zerstörte Burg Affalterloch gestanden hat, vermittelt durch Herrn † Regierungsrat v. Moers in Speier (926). Eisernes, zweischneidiges Schwert, 13. Jahrh., 96 cm lang, 6 cm breit, dazu Arm- oder Beinschiene, Schaufel, eiserner Ring mit beweglicher Öse, 14 cm Durchmesser, gefunden mit menschlichen Knochenresten in einem Steingrabe im Staatswald, bei der Rufsmühle, Bann Rockenhausen, übergeben von † Excellenz v. Braun (1036). Drei eiserne Kesselchen, 2 eiserne Sporen, Pferdegebifs, Dolchklänge, Pflugschaar, gefunden in der Nähe der Ruine Löwenburg bei Dannenfels in einer Schlucht, eingeliefert von Herrn Forstmeister Weis in Dannenfels, zur Verfügung gestellt von † Excellenz v. Braun (1040). Eisernes Bauernmesser von 44,5 cm Länge, geschenkt von Herrn Oberförster a. D. Niederreuther in Schifferstadt (1085). Eiserne Maueraxt, 31 cm lang, gefunden im Schutte der Südosthalde des Schlossberges Ruppertsecken, wo 1471 die Burg erobert worden ist (1098). Ortband aus Bronze, 5,1 cm lang, gefunden zu Burg Lindelbrunn, geschenkt von Herrn Dr. Mehlis (1175). Zweischneidiges Schwert (Degen), 1,25 m lang, mit Griff und einer 24 cm langen Abweistange, Beil, Hufeisen, Waffenreste, gefunden zu Neupfotz (1140). Verschiedenes mittelalterliche Eisenwerk, darunter 5 Sporen, Schere, Messer, gefunden bei Dürkheim (1188). Funde von Scharfeneck bestehend in zahllosen Bruchstücken von Ofenkacheln, Eisenteilen von Schlössern, Fenstergittern, Glasscherben, außerdem aus einem gußeisernen Löwen, 29 cm hoch, 24 cm breit, 1 vollständigen grünen Ofenkachel, 1 wohl erhaltenen eisernen Ofenplatte, 1,33 m lang, 22 cm breit. Fragment einer Eisenrosette, 1 steinernen Geschützkgugel, kleinen Bronzemünzen, Geschenk des pfälz. Verschönerungsvereines (974). Mittelalterliche Schlüssel, gefunden bei der alten Reichsfeste Wegelnburg (1075), 19,4 cm lang, geschenkt von Herrn Kreisbaurat Kreuter, desgleichen gefunden zu Rheinzabern, 6 cm lang, mit künstlichem Bart, geschenkt von Herrn Prof. Baumann in Mannheim (1092), desgleichen stammend von der im 13. Jahrhundert bereits verschwundenen Klosterkirche im Einshalberthal, eingesendet von Herrn Rentbeamten Stadler in Edenkoben (1124), desgleichen, 6,5 cm lang, stammend vom St.

Germansberge bei Speier (984 S), Geschenk des Herrn Philipp Lichtenberger daselbst, Hohlschlüssel, 10 cm lang, gefunden in der Ludwigsstraße (Bernatz'scher Bauplatz) zu Speier, geschenkt von Herrn Regierungsrat Jahn (1135 S). Bodenbelege: 1 quadratisches Plättchen, einen nach links schreitenden Löwen darstellend, stammend aus der St. Georgenkirche zu Speier, desgl. 3 ganze und Bruchstücke eines weiteren Stückes, mit Arabesken geziert (928 S), letztere geschenkt von Frau Rünnewolf, ferner 3 steinerne Bodenbelege, wovon 2 mit vertieften Arabesken, 1 mit der Figur eines nach rechts galoppierenden Reiters geschmückt, gefunden beim Bau der Villa der Herren Direktoren Kaiser und Kirmeyer in Speier (956 S), endlich 9 Bodenbelegplättchen in verschiedener Form, geziert mit Arabesken, Blattornamenten und Rosetten, Architekturstück aus gebranntem Thon in Pyramidenform mit Blattornamenten, gefunden bei einem Bau in der Armbrust zu Speier (1071 S). Schmelztiegel (Graphit), gehenkelttes Krügelchen mit Schnaupe, 10 cm hoch, gefunden in einem Garten des Herrn Baumeisters Graf, Speier (1022 S). Funde von Kloster Rosenthal: Medaillon, 10 cm Durchmesser, aus Gyps, mit einer 8 cm hohen in Hochrelief ausgeführten Frauenbüste mit Diadem und langem, gelocktem Haar; Verschlussstück einer Eisenröhre, oben verziert mit einem Löwenkopf in Hochrelief, 7 cm Durchmesser, 4,5 cm Höhe, geschenkt von Herrn Rechtspraktikanten Würz aus Rosenthalerhof (1150). — Altjüdischer Trauring mit der hebräischen Inschrift Masat tob (herzlicher Glückwunsch), geschenkt von Herrn Bezirksrabbiner Dr. Meyer in Zweibrücken (1037 a).

V. Neuere Zeit (Saal VI u. IX, seit 1500). Kleines silbernes Petschaft, der Griff in Form eines Delphins, die ovale Platte zeigt unter einer von 2 Löwen gehaltenen Krone 3 gekreuzte Gegenstände, im Abschnitt die Buchstaben FCB, gefunden zu Speier im Lehm von einem Ziegelarbeiter (909). Gallaschlüssel der beiden Hauptthore der ehemaligen deutschen Bundesfestung Landau, nebst dem Schlüssel der Ausfallpoterne rechts in Bastion Nr. 20, übergeben von Wallmeister Leonhard Hoffmann, dem letzten Festungsbediensteten, welcher die Schlüssel bei Versteigerung des Festungsbundesarchives mit andern Gegenständen (Karten) ersteigert hatte (937). Eiserner Degen von 88,5 cm Länge mit vergoldetem, reich ornamentiertem Griff, ge-



funden in Rülzheim, vermittelt durch Herrn Tierarzt Hengenselbst (1001). Eberzahn und Hirschhuf in mit Gravierung verzierter silberner Fassung, Pfeilspitze (Armbrustbolzen) 8 cm lang, altertümlicher Schlüssel, 11 cm lang, stammend von Wachenheim, geschenkt von Herrn Ingenieur Rettinger in Neustadt a. H. (888). Schön profilierter, reich mit ziselierten Arabesken geschmückter, vergoldeter Bronzesporn (Renaissance), gefunden zu Speier beim Bau des Direktionsgebäudes der Vereinigten Speierer Ziegelwerke (1149). Eiserner Sporn mit 10zackigem Rädchen, 7 cm Durchmesser, stammend aus der Zeit des 30jährigen Krieges, gefunden bei Schwegenheim, geschenkt von Herrn Dreieicher (1084 S). Alte, sehr defekte Pistole, 37 cm lang, gefunden unter einem alten zusammengestürzten Brückenbogen der Blies bei Blieskastel (Gefecht 1793), eingesendet von Herrn Pfarrer Candidus (1142). Kugelhängeschloß, eiserner Schlüssel, noch 15 cm lang, gefunden zu Speier am Rofssprung, Geschenk des Herrn Heinrich Moritz (1082 S). Eisernes Hängeschloß in Kugelform, stammend aus dem Keller der ehemaligen Speierer Hauptwache (1045 S). Desgl. aus Neupfotz, vermittelt durch Herrn Lehrer Feth (1140). Thürschloß, Anfang des 18. Jahrh., mit eingravierten Verzierungen: Oberkörper eines Weibes und muschelähnliche Arabesken, stammend aus einem Hause der Kutschergasse zu Speier, geschenkt von Herrn Moritz (1199 S). Zerbrochener Krug, noch 23 cm hoch, mittlerer Umfang 28 cm, aus dem Jahre 1568, geschmückt mit religiös-satyrischen Darstellungen: Christus treibt einen Teufel aus, dabei die Inschrift: PAKK DICK/DOFELIN/IN DROM. Zwei Bischöfe im Ornat suchen die Zweige eines Baumes, an denen Weihrauchfässer und Weihwasserkessel hängen, herabzuziehen, während Christus die Axt an die Wurzel des Baumes gelegt hat: darüber die Inschrift: DAS UNKR/UT WIL ICH/AVSHAVEN/VND WIRFE/ES INS FEVR. In der Mitte ein höllisches Ungetüm; übergeben von Herrn Dr. v. Hörmann in Speier (985). 3 gemalte Apotheker-Standgläser (1130 S), geschenkt von Herrn Karl Scherer in Speier. Massive, kupferne Kanne, 19 cm hoch, 36 cm unterer, 25 cm oberer Umfang, Henkel 7,5 cm weit, mit Schnaupe, oben eingeschlagen  $\frac{10}{8}$ , geschenkt von Herrn Kaminklehrermeister Grünewald in Speier (1059 S). Achteckiges, mit Henkel versehenes Kohlenbecken aus Messing (Fufswärmer), in getriebener Arbeit,

die Seitenwände mit Blumen und Buckeln verziert, der obere Teil durchbrochen, Umfang 65 cm. Höhe 13 cm, geschenkt von Herrn Forstrat Ruef (898). Desgl., oben in der Mitte der Buchstabe: M. gefunden in der Gemarkung von Speier (1151). Goldwage von Herbertz von 1765, gefertigt zu Solingen mit kurpfälzischem Privilegium, desgl. gearbeitet zu Lennep von Mittelstenscheidt, mit kurpfälzbayerischem Privilegium, also zwischen 1777 und 1806. (1184 a b), endlich von letzterem, verfertigt in der großherzoglich-bergischen Hauptstadt Lennep, also zwischen 1806 und 1813 (1009), diese geschenkt von Herrn Karl Scherer in Speier. Gufseiserne Ofenplatten, darstellend die Hochzeit zu Kana und zwar a) stammend von Grofskarlbach (965), vermittelt durch Herrn Einnehmer Leonhard in Kirchheim a. Eck, b) desgleichen aus Speier (1011 S), c) desgl. mit der Jahrzahl 1706 und der Inschrift (IOHAN AM Z. CAPITTEL), geschenkt von Herrn Moritz in Speier (1062 S) d) und e) desgl. mit den Jahrzahlen 1711 gegossen zu Michelstadt (Hochzeit zu Kana) und 1729 (fürstliches Erbach-v. d. Leyen'sches (?) Allianzwappen), Geschenk der Firma Ed. Zimmermann, Papierfabrik in Speier (1159 S).

Frankenthaler Porzellan (Saal IX): Gemalte Platte, 44 cm lang, 30 cm breit, in chinesischem Geschmack, mit dem Zeichen des Joseph Adam Hannong, der unter dem Kurfürsten Karl Theodor 1755 eine Fabrik für Fayence und Porzellan in Frankenthal gründete (1004 S). Zwei gemalte, 12 cm hohe Postamente mit daraufstehenden Vasen, 3 (Blumen) gemalte Teller (1004 S), vermittelt durch Herrn Moritz in Speier. — Zierliches Figürchen (Karl Theodor): Knabe mit Blumenkorb (944 S). — Farbige Gruppe, mit dem gekrönten Namenszuge Karl Theodors, A B 6 gezeichnet: 2 geflügelte Genien mit Musikinstrumenten und Notenblättern darstellend (1072). — Rahmkännchen, weiß mit Gold, beiderseits je 2 Medaillons mit je 2 scherzenden Genien in Braun, Namenszug Karl Theodors und [17]72 (1073 e S). Weiße Gruppe: Schäfer mit Schaf, Tasche und Stab, Schäferin mit Vogelbauer und Blumenkorb, mit Namenszug und [17]78 (1073 a S). Weiße Figur: Cleopatra mit einer kleinen Schlange in der Hand, mit Namenszug und [17]80 (1073 b S). Farbige Büste einer Bacchantin auf einem blumengeschmückten Piedestal Namenszug und AB 6 (1073 c S). Farbige Figur: Herr in Rococokostüm, die linke Hand mit rednerischer Geberde erhoben (1073 d S).

3 Teller, der weisse Grund goldig gestreift und mit Blumenbouquets bestreut (Namenszug, 1073 fg. 1153 c S). Weisse Gruppe: Scherzendes Liebespaar (1153 a S). Grosse weibliche Figur, weisse, die Trauer symbolisierend, auf eine Urne gestützt, deren griechische Inschrift besagt: Den Unterweltsgöttern (1153 b S).

Endlich gehört hierher Nr. 1104 d S: zwei Salzfätschen aus getriebenem Silber (Festons und Wappenhaltende Genien) mit Einsätzen aus blauem Glas (Heydenreich'sche Sammlung).

**VI. Grössere Fundstücke.** (Denkmäler) meist im Lapidarium aufgestellt: a) Römisch: Centaur, stammend von der Heidenburg bei Kreimbach, gefunden in Rutsweiler (921 a). Brustbild, ebendaher, gefunden in Rofsbach (921 b). Stierkopf von Kreimbach (921 c), Inschriftstein, geschenkt von Herrn Ökonom Schneider in Gerhardsbrunn (921 d). Die zwei bossierten Reiterstatuen von Breitfurt, 2,50 bzw. 2,65 m hoch, grösste bis jetzt diesseits der Alpen entdeckte römische Skulpturen, je 100 Zentner schwer, (s. Heft XIII d. Mitteil. d. hist. Ver., S. 197) (895). Bruchstück einer römischen Inschrift, 19 cm hoch, 15 cm breit, gefunden am Fuss der Hohenburg, vermittelt durch Herrn Dr. Mehlis (949). Viergötteraltar von Obernheim bei Landstuhl (Apollo, Herkules, Juno und Minerva), vermittelt durch Herrn Dr. Mehlis (1126). Römischer Denkstein von Speier, 1,4 m hoch, aus weissem Sandstein: derselbe trägt unter einem mit einer Rosette geschmückten Giebel in 3 Zeilen die Inschrift: PEREGRINVS · C · IVLI / NIGELLIONIS SER(VS) · ANN(ORUM) · X · H(ic) · S(itus) · E(st). Darunter in einer von zwei Pilastern umrahmten Nische die Reliefgestalt eines mit dem Sagum bekleideten Knaben, der in der Rechten einen Stab, in der Linken, wie es scheint, 3 lange Blätter hält. Links neben ihm sitzt ein Hündchen, das zu seinem jungen Herrn emporblickt. Gefunden zu Speier, nördlich der Ludwigsstrasse in der Nähe des alten Stadtgrabens, geschenkt von Herrn Bauunternehmer Ludwig Moos in Speier (1152 S). Männlicher Kopf aus Stein, im Stil der italienischen Renaissance, mit stark gelocktem Haarwuchs und eng anliegender Kappe, das jedenfalls jugendliche Antlitz abgesplittert, gefunden etwa 6 m oberhalb der im Winter 1890/91 bei aufsergewöhnlich niederem Wasserstande bei Altrip im Rheindurchstich sichtbar gewordenen und zuletzt von den Speierer Pionieren gesprengten römischen Mauerreste, geschenkt von Herrn Ziegeleibesitzer Baumann in Altrip (1063).

b) Mittelalter. Reliefplatte aus weißem Sandstein, noch 44 cm breit und 33 cm hoch, mit einer an assyrische Skulpturen erinnernden Darstellung: auf dem Leib eines Löwen der Oberkörper eines Mannes mit eigentümlichem, in einen dicken Zopf geflochtenem Haar, einen Bogen schußfertig vor sich hin haltend. (Salische Zeit). Gefunden zu Speier, bei einem Hausbau in der Armbruststraße (1079 S). Hebräischer Inschriftstein, gefunden bei den Domställen in Speier, geschenkt von Baumeister Scholl (1088 S). Desgl., gefunden beim Umbau des Straßen- und Flußbauamtsgebäudes in Speier (1198), beide stammend vom alten Speierer Judenkirchhof (östlich des Hauptbahnhofes).

c) Neuere Zeit. Gewölbeschlussstein, aus dem ehemaligen Karmeliterkloster zu Speier stammend, noch 55 cm Durchmesser, fragmentiert, mit einer al fresco gemalten Verehrung der hl. Jungfrau Maria, sowie der Abdruck des Bildes in der Kalkunterlage, gefunden beim Bau des Café Schwesinger, Geschenk des Herrn Karl Schwesinger (973 S). — Fragment eines Wappensteines, einen Stier darstellend, Fundort Speier (927 S). — Auf den ehemaligen Speierer Ratskeller bezüglicher Denkstein, in prächtiger Renaissance, von 1570, mit der Inschrift:

Anno MDLXX acht  
Ist der Vorder Keller gemacht,  
Damals regierendt Bürgermeister wardt  
Herr Johann Voltz und Petter Reinhardt  
Auch eines Rhats Kellernaister bekaendt  
H. Jörg Bien und Hans Hadamar genandt  
Dem Gemainen Nutz zu gutt, Eim Rhadt zu ehr  
Gott wöll alzeit Treu Vorsteher beschör  
Durch seinen Sohn H. Jehsum Christ,  
Der unser aller Heilandt ist.

Jerg Busch.

Gefunden im Kgl. Bezirksamtsgebäude zu Speier und von Herrn Bezirksamtmann Gresbeck mit Einwilligung des Kgl. Landbauamts überlassen (1034 S). — Grenzstein, 75 cm hoch, 23 cm breit, oben B—M, in der Mitte ein Wappenschild; das Wappen zeigt auf einem Kreuze ein Herzschild mit 3 Schrägbalken, darunter die Jahrzahl 15—80, gefunden bei Arbeiten im Bahnhof Maikammer. Geschenk der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen (1024).

## B. Münzen und Medaillen (Saal IV).

1. Keltische Bronzemünze, mit einer nach links springenden Figur, Fundort Speier, geschenkt von Herrn Scherer (915).

2. Römische Münzen: Denar des Triumvirn M. Antonius mit dem Namen der IX. Legion, gefunden in Speier, Geschenk des Herrn Professor Gümbel daselbst (881 a S). — Mittelbronze des Augustus, belorbeerter Kopf von links, Rückseite: Providentia, gefunden in Speier (1049 a). Desgl., geschenkt von Frau Kommerzienrat Sick in Speier (1070 a S). — Prachtvoll patinierte Mittelbronzemünze des Germanicus, einerseits der triumphierende Feldherr, auf einem von 4 Pferden gezogenen Wagen nach rechts fahrend, darüber: GERMANICVS CAESAR, rückseits derselbe im Waffenrock und Panzer, bekleidet mit von der linken Schulter fallendem Mantel, nach links schreitend, in der Linken einen Legionsadler, die Rechte zum Grufse erhoben. Seitwärts SIGNIS RECEP(is) darunter DEVICTIS-GERM(anis) und in großen Buchstaben s(enatus) c(onsulto), gefunden in Rheinzabern (1078 a). — Mittelbronze von Tiberius, geschenkt von Herrn Einnehmer Leonhard in Kirchheim a. E. (961). — Schöne Grofsbronze von Caligula „C. Caesar Aug. Germanicus“ p(ontifex) m(aximus) tr(ibunicia) pot(estate), sitzende weibliche Figur, in der ausgestreckten Rechten eine Opfer- schale haltend, unten „Pietas“; Rückseite: bekränzter Tempel mit 6 Säulen, davor 3 männliche Personen an einem Altar opfernd, seitwärts DIVO-AUG(usto) und s(enatus) c(onsulto), gefunden nahe der Hilgardstrafse in Speier, Geschenk des Herrn Scherer (1128). — Mittelbronze von Kaiser Nero, der Kopf von links, rückseits Siegesgöttin mit Palme und Kranz, gefunden zu Speier (881 b S). Trefflich erhaltener Silberdenar des Kaisers Galba mit der Umschrift: IMP. SER. GALBA CAESAR AVG., rückseits DIVA AVGVSTA, gefunden bei Erdarbeiten auf dem Schwartz'schen Bierkeller zu Speier, 5 m tief unter dem Boden (960). — Mittelbronze von Vespasian, rückseits „Felicitas“ (1202 c S), gefunden zu Speier. — Desgl. von Domitian, der Kopf von rechts, rückseits: Minerva mit Helm, Lanze und Blitz, gefunden zu Speier (881 c S). Grofsbronze von Domitian, rückseits thronende männliche Gottheit, mit . . . VICTORI und s. c., gefunden zu Speier (915). — Grofsbronze von Trajan, rückseits Trophäen, gefunden bei St. Ingbert, eingeliefert von Herrn Subrektor Barnikel daselbst (887); Silberdenar desselben,

rückseits sitzende Frauengestalt, gefunden zu Speier (924). — 3 Mittelbronzen von Hadrian, davon eine rückseits mit „Hispania“, gefunden zu Speier, eine andere mit SALVS AVGVSTI (915, 1060 S, 1178 b S); Grofsbronze desselben, gefunden zu Rheinzabern, geschenkt von Herrn Brunner (1032 a); desgl.: vorseits belorbeertes Haupt, rückseits: aufrechte Frauengestalt, das Haupt nach links gewendet, gefunden in Mechtersheim (1107 a). — Silberdenar des Antoninus Pius, die Rückseite mit „Moneta Augusti“, gefunden bei St. Ingbert (887); Mittelbronze desselben, rückseits: stehende weibliche Gestalt mit Füllhorn, gefunden zu Speier (915). — Mittelbronze von Marc Aurel, mit nach rechts eilender Viktoria, gefunden in Speier, Geschenk des Herrn Spitalschaffners Rumpf daselbst (1032 c). — Silberdenar des Alexander Severus mit einem Speer und einem Trophäen tragenden Krieger, gefunden zu Speier (924). — Billondenar von Philippus Arabs, geschenkt von Frau E. Sick in Speier (1070 a). — Mittelbronze von Valerianus, rückseits SALVS AVGVSTI, gefunden zu Speier, geschenkt von E. Bandel (1178 c S). — Kleinbronze von Claudius Gothicus, gefunden im Bliesgau (1070 a). Desgl. zwei von Tetricus, gefunden eine zu Speier, die andere im Bliesgau (1070 a, 1060 S). — 30 prächtig erhaltene Mittelbronzen von Diokletian (15) und Maximianus (15), stammend aus dem 2000 Stück betragenden 1887 in Emmersweiler (Kreis Saarbrücken) gemachten Münzfund, geschenkt von Herrn Gustav Adt, auf Veranlassung des Herrn Grentz in Forbach (947). — Kleine Bronzemünze des Magnentius, gefunden in Speier (863). — 3 Kleinbronzen von Konstantin d. Gr., geschenkt von Herrn Lehrer Wittmann in Bierbach (1070 b), alle 3 mit „Soli invicto comiti“, Nr. 1 und 2 mit belorbeertem Haupte von rechts und „Imp. Constantinus P. F. Aug.“, andererseits im Abschnitt Nr. 1 mit SARL, 2 mit PTR; 3 mit behelmtm Kopf von links und „Imp. Constantinus Aug.“, rückseits: PLN. — Zwei Kleinbronzen von Konstantin, rückseits: SOLI INVICTO COMITI, hübsche Patina, gefunden zu Speier (1178 de S). — Kleinbronze: „Constantinopolis“, rückseits: „Victoria“, gefunden zu Speier (1081 d). — 10 schöne Mittelbronzen von Constantius, Adt'sches Geschenk (947, s. oben Diokletian). — Kleinbronze von Constans „P. F. Aug.“, rückseits mit 2 einander zugekehrten Siegesgöttinnen und der Umschrift: VICTORIAE D. D. AVGG. NN., gefunden zu Speier

(1070 cS). — Desgl. von Valentinian I., gefunden zu Speier. Geschenk von Frau E. Sick (1070 a). — Desgl. von Valens mit „Securitas“, gefunden im Domgarten zu Speier (1081 c). — Kupfermünze von Gratian, gefunden zu Speier (1060 S). — Guterhaltene Mittelbronze von Magnus Maximus, rückseits: „Reparatio reipublicae“, gefunden zu Speier (1070 a). — Nachkonstantinische Münzen fanden sich bei Bliesdalheim 3 (896), 9 zu Speier (924), 4 zu Kirchheim a. E. (961).

Silbermünze der Calpurnia mit C. PISO L. F. FRET(GI), der Julia Mamaea mit Darstellung der Vesta, beide zu Speier gefunden (924), desgl. der jüngeren Faustina, rückseits: „Junoni reginae“, gefunden bei St. Ingbert (887), ferner Großbronze derselben mit SAECVLI FELICITAS, gefunden zu Rheinabern (1032 b), Mittelbronze der Lucilla, Kopf von rechts, rückseits: aufrecht stehende nach rechts gewendete Frauengestalt, rechts einen Apfel (?), links ein langes Scepter haltend, gefunden zu Speier (1049 S).

Endlich kommt hiezu noch eine Sammlung von 118 römischen Münzen, stammend aus dem Bliesthal, geschenkt von Herrn Bezirksamtsassessor Luxenburger in Schweinfurt (889), darunter 6 Augustus, 3 Nero, 1 Silbermünze von Vitellius, 2 Vespasian, 5 Domitian, 1 Nerva, 1 Trajan, 5 Hadrian (Umschrift: „Genio populi Romani“, und „Securitas reipublicae“), 5 Antoninus Pius, 2 Marc Aurel, 1 Alexander Severus mit „Spes publica“, 1 Silbermünze von Philippus („Imp. Jul. Philippus Caesar“, Rückseite: Jupiter mit „Jovi conservat.“), 1 Decius, 1 Gallienus („Virtus Augusti“), 4 Claudius (mit „Mars Ultor, Pax Augusti, Consecratio“), 2 Tetricus („Virtus Augusti“), 1 Postumus, 2 Victorinus, 1 Probus („Romanorum Augustus“), 4 Diokletian, 4 Maximian, 5 Constantius Chlorus, 1 Maxentius, 2 Licinius, 25 Constantin (mit „Soli invicto comiti, Genio populi Romani, Principi iuventutis, Sarmatia devicta, Beata tranquillitas, Marti conservatori“), 3 Constans, 3 Magnentius, 2 Constantius, 1 Valentinian I., 2 Gratian, 7 Maximus, 14 unbestimmbare.

3. Deutsche Münzen. a) Deutsches Reich: Vierteltaler von Karl VI., 1735, geschenkt von Herrn Ingenieur Rettinger in Neustadt a. H. — Kupferkrenzer von Franz II. (1800). — Photographische Abbildung des von Prof. E. Döpler d. J. in Berlin gezeichneten neuen Reichsadlers auf den deutschen Münzen seit

1891, Geschenk des Herrn Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg in München (1182).

b) **Pfalz.** Goldgulden mit RVPERT. DVX. COMES. PAL. Der Kurfürst Ruprecht in voller Rüstung, mit der Rechten das Schwert schulternd und zugleich den pfälzischen Wappenschild (Löwen) haltend, während die Linke den bayerischen (Rauten)-Schild gefasst hält, rückseits: · s · IOHA — NNE S B · Der Heilige mit Kreuzstab, über seiner rechten Schulter ein Doppeladler: älter als 1386, gefunden beim Diakonissenhaus zu Speier (1203). — Weifsgroschen Kurfürsts Ludwig, von 1444, vorn: der hl. Petrus mit Schlüssel und Kreuzstab auf gothischem Thron, rückseits das quadrierte pfalz-bayerische Wappen im Dreipaß, oben links und rechts und unten die Wappen von Mainz, Köln und Trier, mit der Umschrift A. DN. MC · CCCCXLIII, gefunden mit einem größeren Funde zu Kusel, geschenkt von Herrn Studienlehrer Dr. Furtner daselbst (1050 d). — Desgl. des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen mit der Aufschrift FRID. C. P. — R. DVX. B., rückseits: MONE · — · NOVA · — · BACH. (also um 1454 geprägt). — Desgl., mit der gleichen Aufschrift, nur DVX. BA. — Dirmsteiner Münzfund: Goldgulden Friedrichs I.: FRID · C · P · R · DVX · B — AVAR. Großes Kreuz mit quadriertem Pfalz-bayerischem Wappen; Rückseite: MONETA · NOVA · AVREA · BA mit dem Wappen von Mainz, Köln und Trier; — desgl. mit: FRID. C. P. R. — DVX BAVA. Christus auf gothischem Thron sitzend; zu seinen Füßen das pfalz-bayerische Wappen; rückseits: MONE · NOVA · AVREA · HEIDEL; desgl. 2 von Kurfürst Philipp, jedoch mit Lilienkreuz (873). — Münzvereinsgroschen von Friedrich I., — desgl. von Philipp, 1504, vorseits: 3 Schilde unter einem Hehn, auf welchem der pfälzische Löwe von links, rückseits: der jugendliche Kurfürst, Brustbild von rechts im Ornate. — Weifsgroschen des Kurfürsten Philipp: PHIL. CO. PAL. PRINC. ELECT., quadriertes pfalz-bayerisches Wappen, mit leerem Herzschild, rückseits: s · PET · A — POSTOL 1492, der hl. Petrus mit Schlüssel und Kreuzstab über einem Wappen, links Pfalz, rechts Mainz. Aus dem gleichen Funde zu Kusel (1050 abc). — Rheinischer Goldgulden von Köln 1510: PHS · ARCH · IEPS · COLO · Christus auf einem Throne, zu seinen Füßen das Stiftswappen mit dem Wappen des Erzbischofs als Herzschild. Rückseite: MO · AV · — · RENE · S 1510. Dreipaß: oben rechts Mainz, links Trier, unten Pfalz, in der Mitte das Kölner Wappen, wie auf der Vorderseite,



gefunden zu Speier (1012). — Münzvereinsgroschen von 1510: vorn Wappen von Köln, belegt mit jenem des Erzbischofs, umgeben von jenen von Mainz, Trier, Pfalz, darum: MO · PHS · ARCHI · EPS · CO · Rückseite der hl. Petrus mit Schlüssel und Stab (Brustbild) über dem Kölner Wappen, darum s. PETR · VS 151—0. (Geschenkt von Herrn Rechnungskommissär Luxenburger in Speier (1107 d). — Ortsthaler von Ludwig V., 1525, 3 Wappen von einem gekrönten Löwen gehalten, rückseits der Reichsdoppeladler. — Goldgulden von Ludwig V.: LVDW · C · PAL · · R · ELE · In spitzem Dreipafs das quadrierte Wappen mit leerem Herzschild, umrahmt von den Wappen von Mainz, Köln und Trier; Rückseite: MONE · AV · REN · 1509. Christus auf gothischem Throne (873). — Schauernheimer Münzfund: zwei Viertelsgulden von Kurfürst Karl Ludwig 1664, 1666, halber Gulden desselben 1666, Gulden desselben 1673 (1095 a-d). Rhodter Münzfund: Gulden von Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg von 1674 und 1675, desgl. von Herzog Leopold Ludwig von Pfalz-Veldenz, 1674 (894 a-c). Albus von Kurfürst Karl von 168? mit der Umschrift: „Sustentante Deo“ (Schauernheimer Fund, 1095 e). Kurpfälzische Silbermünze 1728, gefunden zu Kirchheim a. E. (961). Karolinstück des Kurfürsten Karl Philipp, 1733, 2,7 cm Durchmesser (1067 c). Kurpfälzisches Zwanzigkreuzerstück, 1736 (961). Desgl. Silberkreuzer (III Heller) von 1752, gefunden bei Dahn (1095 f). Desgl. Kreuzer von 1763, gefunden zu Speier (1081 e). Desgl. Kreuzer 1771. Doppeldukat auf das Reichsvikariat des Kurfürsten Karl Theodor, 1792: Reichsadler mit bayer. Wappen (933). Doppelthaler König Ludwig I. 1841, Rückseite: Standbild Jean Paul Richters zu Bayreuth (1107 b).

c) Herzogtum Zweibrücken. Wachenheimer Weifsgroschen von Ludwig von Pfalz-Zweibrücken, † 1489 (933 S). — Goldgulden von Herzog Johann II., 1621 mit: r(falz) z(weibrücken). — 2 KR(EUZER) LANDMUNZ 1744 (1060 S). — Dukat von Herzog Karl 1788, größte Seltenheit. (893 f).

d) Speierer Münzen: Denar (neuer Typus): Brustbild eines Kaisers mit der Krone auf dem Haupte, in der Rechten ein Kreuz, mit Fahne daran, haltend, über der linken Schulter ein Stern (Konrad III. [?] 1138—1152), rückseits: Bischof von links in zweispitziger Mitra, in der Linken einen Krummstab, in der Rechten einen doppelten Kreuzstab haltend, ohne Umschrift (1089). —

Denar des Erzbischofs Balduin von Trier, der von 1332—1337 Pfleger des Bistums Speier war, vorn: Erzbischof im Ornat: BALDVIN, rückseits Reichsadler mit TREVER (889), Geschenk des Herrn Bezirksamtsassessors Luxenburger in Schweinfurt. — Münzfund von Minfeld: Daraus hierher gehörig: 286 Speierer Heller, geprägt um 1347 (963). — Goldgulden des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau, auch Bischof von Speier, 1371 bis 1381, † 1389, mit: ADOLPVS A-REPS MOG, der Kurfürst im Hute auf gothischem Thron, zu seinen Füßen das Nassauer Wappen, aufrechter Löwe von links, Rückseite: MONETA: OPIDI HOESDE M (Höchst a. M.). Das Mainzer Wappenschild im Dreipafs, gefunden zu Merzalben, vermittelt durch Herrn Pfarrer Knoll daselbst (903). — Schüsselpfennig des Bischofs Georg von Speier, Pfalzgraf bei Rhein, mit . a . über quadriertem Wappen: Rad, Kreuz, Löwe, Wecken (1195 c). — Beschreibung eines sehr raren Thalers MARQUARDS VON HATTSTEIN, Bischofs zu Speier 1571 (1116); Schüsselpfennig desselben Bischofs mit quadriertem Schild [1 Speier, 2 und 3 Hattstein, 4 Weisenburg], darüber . m . (1067 d). — Dreikreuzerstück des Bischofs Philipp Christoph v. Sötern, selten, vorn gekrönter Reichsadler, mit MATTHIAS . ROM . IMP . AVGVST 1612; rückseits: quadriertes Wappen [1 und 4 Speier, 2 Weisenburg, 3 Sötern], von 3 Helmen [rechts Speier, links Weisenburg] überdeckt, Umschrift: PHIL . CHRIST . D . G . EP . SPIR . E(t) P(raepositus) w(izzenburgensis) IMP(erialis) CAM(erae) IV(dex) (941 S). So genannter Petermenger des Erzbischofs von Trier und Bischofs von Speier, Johann Hugo von Orsbeck, 1708, gefunden zu Speier (881 d). Rheingoldukat von König Max II. mit dem Speierer Dom 1856 (982 S).

e) Frankenthal. Notklippe von 1623 zu zwei Gulden (957 b S).

f) Landau. Medaille 1702 auf die Einnahme von Landau, selten. Notklippe von Silber, 1702, mit dem Wappen Melac's zu IIII livres (893 g h S). Bronzemedaille von 45 mm Durchmesser auf die zweite Einnahme Landaus durch die Deutschen, 1704, mit: „Cedit bis Caesaris armis“. Darauf das Brustbild Kaiser Joseph I. mit Zackenkrone (1195 a).

4. Außerdem kamen viele fremdherrliche Münzen in Zugang, inventarisiert unter den Nr. 881, 889, 935, 961, 962, 963, 1012, 1037, 1060, 1070, 1127, 1130, darunter Nr. 889 Samm-

lung Otto Luxenburger allein 83 Stück, worunter eine Serie französischer Münzen von 1578—1813, unter welchen die Jahre 1789 bis l'an 8 [1800] vollständig.

5. **Denkmünzen.** Serie der 18 bayerischen Herzoge von Otto III. [1180] bis Maximilian III. [1777] in Zinnmedaillen (966). — Jeton auf die [1544] in Speier gefeierte Vermählung des Grafen Egmont mit der Prinzessin Sabine von Pfalz-Bayern (1195 b). — Bleimedaile auf Wilhelm Freiherrn von Schutzper genannt Milchling, bischöflicher Vizedom zu Speier, Domkapitular, † 1591 (1005 S). — Bronzemedaille von 4,8 cm Durchmesser: LUD. XIII. D. G. FR(anciae) · ET · NAV(arrae) · REX · Ludwig XIV. in jugendlichem Alter mit langen Haaren, Brustbild von rechts. Rückseite: PRAESIDIUM · PHILIPSBURGENSE · Auf einer vom Wasser umflossenen Bastion ein ovaler Schild mit 3 Lilien an einer Hellebarde, darunter eine Bischofsmütze über gekreuztem Krummstab und Schwert, 1648 (1067 a). — Große Medaille auf die Vermählung der pfälzischen Prinzessin Eleonora mit Kaiser Leopold I., 1676, von P. H. Müller (933 b S). Desgl., Vermählungsmedaille, 1677, 1681 (893 b-d S). Krönungsjeton 1690 (1100 a). — Medaille auf die Vermählung der Pfalzgräfin Maria Anna mit Karl II. von Spanien, 1690 (893 e S). — Medaille auf Maria Euphrosina Princ. Palatina (1100 b). — Bronzemedaille, vorn LUDOVICUS MAGNUS REX CHRISTIANISSIMUS, Kopf mit langem, gelocktem Haar von rechts, darunter I. MAJGER. F. rückseits PROVIDENTER, im Hintergrunde die Festung Philippsburg, vorn auf einer Urne, aus der Wasser strömt, und deren Rand die Aufschrift RHENUS zeigt, schwebt ein weiblicher geflügelter Genius, in der gesenkten Rechten einen Pfeil, in der erhobenen Linken eine Mauerkrone haltend; im Abschnitt PHILIPPBURGUM EXPUGN. XXIX. OCTOB. M. DC. LXXXVIII. (1067 b). — Bleimedaile auf die Verwüstung der Gräber zu Heidelberg 1693 durch die Franzosen (1100 c). — Silberne Medaille von 1694, 29 gr schwer, auf die Zerstörung von Worms und Speier: IOVI-TONANTI, Wilhelm III. von England als Jupiter darstellend; rückseits Bombardement französischer Häfen durch die englische Flotte; Rundschrift: VANGIONVM NEMETVMQVE VRBES VLESCITVR ANGLVS, DISCE TIMERE GRAVES NVNC LVDVICE VICES. Höchst selten! (1201). — Vergoldete Bronzemedaille des Kurfürsten Johann Wilhelm mit Schiff und der Umschrift: „Dominus Virtutum Nobiscum“ (933 d S). — Speierer Reforma-

tionsklippe von 1717 (auf einem runden Tische die Bibel mit Abendmahlskelch und Hostie) (1067 c). — Großes silbernes Medaillon auf die Wahl Damian Hugos, Grafen von Schönborn, zum Bischof von Speier, 1719, 6,55 cm Durchmesser (893 a S). — 2 sols, Monoye de siege de Mayence, rückseits Faszen mit Mütze und Eichenkranz, „Republique française 1793 l'an 2e“, Geschenk des Herrn Bezirksamtsassessors Luxenburger (889). — Bronzemedaille auf den Sieg der Preußen bei Kaiserslautern unter Anführung des Herzogs Karl von Braunschweig, den 28. bis 30. November 1793 (983). — Silbermedaillon des Königs Max Joseph I. „Der Tapferkeit“ (1060 S). — Jeton auf das Bündnis der drei alliierten Monarchen und die Schlacht bei Hanau (1813), Geschenk des Herrn Lehrer Lützel in Mutterstadt (1107 c). — Kupferne Denkmünze, 50 mm Durchmesser mit: ALEXANDER I. — FRIED. WILHELM III. (Der Kopf der beiden Herrscher von links). „Dankbar gegen Gott eingedenk seiner treuen Verbündeten und ehrend die Tapferkeit seiner Völker legte in / Gemeinschaft mit Alexander I. Kaiser von Rufsland Friedrich Wilhelm III. den 19. September 1818 den Grundstein des Denkmals für die ruhmvollen Ereignisse in den Jahren / 1813. 1814. 1815.“ Gothisches Denkmal, darunter „Schinkel arc.“ Geschenk des Herrn Gymnasiallehrer Kennel in Speier (1197). — Hungermünze: VERZAGET NICHT — GOTT LEBT NOCH. Wage von einem Arm gehalten, darunter ein Anker und eine Getreidegarbe, 1816 u. 1817; rückseits: O GIEB MIR BROD MICH HUNGERT. Sitzendes Weib mit 2 Kindern. Geschenk des Herrn Kreisbaurates Kreuter in Speier (1125). — Bronzemedaille (28 mm Durchmesser) auf den Besuch der Kgl. Villa Ludwigshöhe bei Edenkoben, 1888, (1081 a). Medaillon auf den Prinzregenten Luitpold, Königliche Hoheit: Zur Erinnerung an den Besuch der Pfalz 1888 und Erinnerung an die Weihe der Prinzregentenfahne zu Speier am 5. Mai 1889 (977). Zinnmedaille auf die Enthüllung des Denkmals König Ludwig I. von Bayern in Edenkoben 1890 (1081 b), geschenkt von Herrn Subrektor Dr. Schmitt. — Friedensbundmedaille [Wilhelm II., Franz Joseph I. und Umberto I.] (977 c).

### C. Ansichten und Pläne pfälzischer Orte und Gebiete.

1. Speier. Älteste Ansicht der Stadt und des Hafens, von etwa 1540, 96 cm breit, 44 cm hoch, nach dem Original im

Stadtarchive kopiert (891 S). -- La peinture de la cité tres-ancienne des Nemetiens, qu'on appelle aujourd'huy vulgairement Spire, französische Ansicht des Sebastian Münster, 1548 (1053 a S). -- Nordansicht des „Thumb“ und des Hafens um 1590, reizender Kupferstich (9911 S). -- Westfaçade des Speierer Domes, Kupferstich von Johann Jakob Ebelmann, geb. zu Speier, Titelblatt dessen 1609 erschienenen Werkes: Sammlung von 24 Renaissance-Entwürfen für Möbel, Zimmerausstattungen und Paläste. Sehr selten! (1104 a). -- Speier, Ansicht nach Gottfried, 1632 (8901). -- Prachtige französische Ansicht von „Spir, Palatinat“, nach Merian, von Perelle, 1650, (991 k S). -- La glorieuse campagne de Monsigneur le duc d'Anguyen, commandant les armées de Louis XIV., roy de France et de Navarre, et les victoires remportées sur les Imperiaux et Bauarrois avec la prise de Philipsbourg et de vingt autres places en Allemagne en l'année 1644. Par le Sr. de Beaulieu, ingénieur ordinaire du roy. 4 große Blätter. Unter den als erobert dargestellten Städten auch Speier, Landau und Neustadt (1031 a). -- Ansicht von Speier nach Merian, gestochen von Cochin, 1650 (1018 c S). Desgl., oben aber in einem großen Medaillon das Brustbild des Herzogs von Enghien, von rechts nach vorn blickend (1052 S). -- Spire, ville du hant cercle du Rhin, prachtvolle, sehr seltene Ansicht (nach Merian) von P. Vander Aa, Leyden, um 1650. -- Plan von Speier und Worms, von demselben (1169 t u S). -- Speier (nach Merian), gestochen von Grape (1173 b S). -- „Eigentliche Beschreibung der Stadt Speyer, Wie tyrannisch und unchristlich die Barbarischen Franzosen mit derselben Stadt und Inwohnern verfahren sind.“ Oben Speier im Prospekt, darunter Speier im Brand, sodann 3 Spalten mit je 43 Zeilen Schrift: „Nachdeme die Frantzosen gesehen . . . durch die sieg-reiche gerechteste Waffen unsers allergnädigsten Kaysers LEOPOLD“ „Nürnberg, zu finden bey Johann Hoffmann, Buch- und Kunsthändlern, 1689“. Sehr selten. [Text, siehe Heft XIV d. Mitteil. d. hist. Ver. d. Pf., S. 9 Nr. 2 in Materialien zur Gesch. d. Zerstörung d. Stadt Speier, 1689, von Prof. Dr. Harster] 1058 S). -- Schlufsblatt aus einer größeren Reihe [um 1695]: Speier nach Merian in reichverzierter Umrahmung [Kupferstich], beiderseits je 3 Genien, den Wein- und Getreidebau darstellend, oben in einer Kartusche die Worte: „Ende der Capitu-

laren\*, zu beiden Seiten je 3 ähnliche Kartuschen mit den Wappen der Speierer Domkapitulare: 1. Johann Adolf Spies von Bullesheim [1684—†1739], 2. Lothar Friedrich Mohr von Waldt [1688—1713], 3. Damian Ehemund Freyherr von Waldenburg genannt Schenkern [1688—1730], 4. vacat, 5. Ernst Friedrich von Twickel zue Hauixbeck [1695—† nach 1711] und 6. Johann Wilhelm von Twickel zue Hauixbeck [1694—† 1757] (981 bS). — La victoire remportée sur les Impériaux à la bataille donnée près de Spire et la prise de la ville de Landau, 1703, grosfer französischer Almanach auf das Jahr 1703, Marschall Tallard, der Sieger von Speier, hoch zu Rofs, in der Mitte. Paris, chez Bonnart. — Plan de la bataille de Spire, gagnée par l'armée du Roy, commandée par Monsieur le Marechal de Tallard sur les Imperiaux, commandés par M. le Prince de Hesse-Cassel le 15. Nov. 1703 (1169 w x S). — Ansicht von Speier, von Gabriel Bodenehr, Augsburg (1114 i). — „Perspektivischer GrundRifs der sanct Joannis Pfarrkirchen dahier in speyer, Fecit J. A. Maynz Eccl. Cath. Spirensis Renovator\* (908 S). — Photographie der Archivar Geyer'schen Kopie der Speierer St. Johanneskirche [nach Ruland] (1133 a S). — Speier, nach Merian, um 1750, A. Sommer fec., J. Eder exc. (1194 c). — Spire Ville d'Allemagne dans le Bas Palatinat Capital de l'Evché de même nom sur le bord du Rhein elle est libre e Imperial elle fut brullée par les François en 1689. A Paris chez Mondhare rue S. Jacques à l'Hotel Saumur, um 1760 (989 d). — Speier, kolorierte Ansicht nach Merian mit 6zeiliger Unterschrift: „SPEYER ehemals Nemetis, oder in Römerzeiten Nemidona genannt, heutiges Tages Spira Nemetum, liegt am Rhein, ist ein Stapelstadt . . . wo also auch viele von den ehemaligen Kaisern begraben liegen\* [um 1760]. (1162 S). — Ölgemälde, Speier von Norden gesehen, von 1780, 67 cm hoch, 82 cm breit (1185 S). — „Seiten faciat der Hohen DomKirch in Speier von septentrio anzusehen die ganze Länge ist 463 Schu speiermer Mafs. H. Cöntgen sculp. A. Kormann del. Zu finden bey H. F. C. Hammer dormentarius, 1778\* (1194 d). — Prise de la Ville de Spire le 29. Sept. 1792. Swebach Des fontaines del. Berthault sc. Sehr selten. — Trait d'héroisme de Lutau, surnommé le héros de Spire, 30. Sept. 1792. Episode aus der Einnahme von Speier, höchst seltener Aquatintastich vor der Schrift mit begleitendem Text (1169 y z S). — Dom, vom Hafen aus, 1820,

G. Ruland fec., Geschenk des Herrn H. Moritz in Speier (1102 S). — Drei französische Domansichten 1844, von Bachelier und Chapuy (990 k-m). — Dom mit Hafen, 1858 (1173 a c S), geschenkt von Herrn Photograph Hackenjost. — Speier, vom Wasserturm, Photographie (1173 d S). — 6 Domansichten, Denkmäler der Kaiser Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau (1194 e-o). — St. Georgenturm während des Brandes, 2. Juli 1891, Geschenk des Herrn Karl Seltner, technischen Gehilfen der Brandversicherungsinspektion Rosenheim, (1193 S). Derselbe Turm am Tage nach dem Brande (1133 b S) (Photographien). — Ansicht der im Bau begriffenen Protestationskirche 1529 (911 S). — Wappen von Speier, Geschenk des Herrn Lithographen Rücker (914 S).

2. **Landau.** 2 Ansichten von etwa 1580 (991 a b S). — Angriff auf Landau unter Marquis d'Aumont 1674, von G. Perelle (1018 b S). — Dasselbe, Photographie (902 c). — Nouveau Plan de la Ville de Landau située dans la Basse Alsace sur la Rivière de Queich . . . Paris chez Crepy, 1700 (990 h). — Grundrifs aus De Fer, les forces de l'Europe 1700 (890 e S). — 3 Pläne, wie Landau von Ihro Röm. Kayserl. Majestät per Accord eingenommen, **1702** (890). — Landau, oben rechts: Ville au Roy et fortifiée d'une nouvelle manière . . . unten rechts: A Paris, chez l'auteur de Sr. de Fer, dans l'Isle du Palais à la Sphère Royale 1702; links: Ces ouvrages projetés n'ont pas été exécutés, mais on a travaillé a un ouvrage plus éloigné de la ville et du même côté où il y a une hauteur qui voit dans la Place. Dasselbe, kleiner farbiger Plan, D. de la Feuille exc. (1169 g h S). — Plan mit holländischer und französischer Überschrift: Landau, een sterke Stad in Duitsland [aan de Franse] etc., Landau, Ville forte d'Allemagne [aux Français] etc. 1702 10. Sept. door die Keizerse veroverd. Prise par les Imperiaux etc. Car. Allard, exc. — Schöner kolorierter Plan de LANDAW, Prise par le Roy des Romains le 11. September 1702. Die Bezeichnungen beginnen mit A. Réduit . . . und endigen mit O. Contregarde, Tours bastionnées (1169 i k S). — „Grundrifs der Vöstung Landau erobert von denen Kayserlichen, Ao 1702, Stridbeck sc.“ (A. die Stadt bis K. Traversen) (989 a). — Die von Joseph I. besiegte Vestung Landau und der darauf erfolgte Auszug der französischen Besatzung (unter Mélac), Sept. 1702. C. Luyken inv. et fec. Quer folio (991 h S Kupferstich, 902 b Photographie). —

Belagerung **1703**, siehe oben bei Speier. — Wahrhaftige Abbildung der Statt und Vestung Landau nebst aller Wercker, welche davor auf denen 2 Attaquen Zeit wehrender solcher Belägerung [12. Sept. bis 23. Nov. **1704**] . . . seind verfertigt und erbauet worden (991 eS). Plan General der Belagerung [1704] von Landau (Aus Gottfried]. C. Albrecht sc. (990 i). — Plan et Attaque de la Ville de Landau. Explication A bis P. Oben rechts Specialplan: Plan Exacte des dernieres attaques de Landau en Novembre 1704. Plan der Belagerung von Landau 1704 mit holländischer und lateinischer Unterschrift: Belegering der Stadt Landau . . . Overgegeven d. 26. Nov. 1704. Obsessio urbis Landavii . . . auspicii Romanorum Regis et Principis Badaei. Die Erklärungen sind deutsch. Unten rechts 2 Reiter. Pet. Schenk exc. Amst. (11691 mS). — Siege de Landau par les Maréchaux de Villars et de Besons. La Tranchée fut ouverte la nuit du 24 au 25 Juin **1713** et la ville se rendit le 21 Août suivant. Farbiger Plan (1169 nS) — Attaque de Landau. Tranchée ouverte 24. 25. juin. 1713. Federzeichnung (991 eS). — Grundrifs von Landau, anonym, (Landau eine ehemalige Reichs-Stadt, seit 1713 aber eine in der Ober-Rheingegend, in Elsass, denen Franzosen gehörige, starcke Festung, am Flusse Queich, 9 Meilen unter Strafsburg) (991 dS). — Plan de Landau avec tous ses nouveaux ouvrages comme le roi l'a fait fortifier par M. le maréchal de Vauban, et ceux que les Allemands ont fait du depuis, marqué A. Gravé, par Incelin, um 1713 (1006). — Plan de Landau avec ses environs 1731 (937). — Grundrifs und Ansicht. M. Seutter fec. Kolorierter Kupferstich von 1750, Höhe 44 cm, Breite 55 cm (890 eS). — Feuille de Profile pour servir au nivellement Général du Plan de la place, 1769 (937). — Darstellung eines Volksfestes zu Landau zu Ehren des Königs Max Joseph I., 1816. Gerhardt del. H. J. Fried. rad. (991 gS). — Plan von Landau 1817, mit 164 Erklärungen (991 eS). Darstellung des Landauer Maskenzuges 1858, Geschenk des Herrn Grafen K. E. zu Leiningen-Westerburg (1117 b).

3. **Frankenthal**. Abrifs der Stadt Franckenthal, wie solche von dem Vicegeneral Don Goncalo Fernaudes de Cordova belägert gewesen, 1621 (991 nS). — Wahre vnd eygentliche Abbildung der Statt vnd belägerung Franckenthal [durch Don Goncalo de Cordova] mit 3spaltigem Text [siehe Heft XIII der Mitt. d. hist.



Ver., S. 147, Nr. 10] (991 p. S). — Belagerung von 1621 von H. v. d. Borch, 1621. Grundrisse aus dem *Theatrum Europaeum*, 1640, aus Meißners *Thesaurus*, Gottfried, und andern (890 b S). — Plan de la ville de Franckendal, Beaulien fecit [Table A-O] (991 o S). — Ansicht von Freinsheim (im Hintergrund Frankenthal) mit der Überschrift *Hortus nec amoenior ullus*, sowie deutschen und lateinischen Versen am untern Rand (882).

4. Neustadt a. H. Ansicht von 1590 sowie 1640 (940 fg). Ansicht des Hambacher Volksfestes 1832 (1111). Hambacher Schloß, Aquarell, sehr schön (1194). Plan zu den Gartenanlagen auf der Maxburg (1117 c).

5. Kaiserslautern. „Der französische Hussar Schneider übergibt armen Landleuten Geld. 17. Sept. 1793.“ Interessanter Stich vor aller Schrift mit begleitendem Text. *Sergent sc.* (1169 f S). — Ansicht nach Merian 1645 (940 c S).

6. Germersheim. Ansicht nach Merian 1645 (940 a S). — Situation von der Linie bei Germersheim, welche von den Franzosen den 27. 7br. verlassen und von Ihro Majestät von Grofs Britannien den 3. 8br. [1744] *Rassieret* worden (964 g).

7. Homburg. *Hombourg, est une forteresse . . .* Grundrifs in Kupferstich, anonym, Amsterdam, *Mortier sc.* um 1695. Ansicht des Schlosses Homburg, aus gleichem Verlage (1114 ab). Ferner Ansicht und Grundrifs aus Bodenehr (890 a S).

8. Deidesheim. Ansicht des oberen Thores, W. Thierry fec. 1796 (964 h).

9. Edenkoben. Ansicht [*Enekopia*] (910 a).

10. Übrige Orte: Abtei Limburg, Radierung. H. Dyck fec. 1843. — Aquarellzeichnung des Schlosses zu Gaugrehweiler (922). — Closter Marienthal, Kupferstich (989 b). — Vier photographische Aufnahmen von Joekgrim (1094 a-d), geschenkt von Herrn O. Hochstetten in Mannheim. — Kloster Alberspach, Burg Fleckenstein i. Elsaß, nahe der pfälz. Grenze (990 de), Abbildung des gräf. Leiningischen Schlosses Dagsburg i. E. 1643 (1112), geschenkt von Herrn Grafen K. E. zu Leiningen-W. — Der innere Hof des Alten Kurfürstlichen Residenzschlosses zu Heidelberg, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Regierenden Herrn, Herrn Herzog Karl August zu Zweybrücken . . . gewidmet von Wilhelm Schmidt (910 e). — Ansicht der Stadt

Siemern, von Münster 1550 (1009 b), sowie Ansichten von Alten-Bamberg, Dürkheim, Schloß und Flecken Falckenstein, Hagenbach, Freinsheim, Lambsheim, Leiningen, Löwenstein, Otterberg, Sultz, Wachenheim (890 a S), Burg Trifels (1206), aus Grünstadt.

11. **Philippsburg.** Abrifs vnd Verzeichnus defs orts Udenheim vnd deren gelegenheit, wie die ihm Jhar **1618.** durch den Herrn Bischoff zu Speyr bevestigt vnd auffgebawen, aber endlich durch den Herrn Churfürsten Pfaltzgrauen den 15. Junii, obgemelten Jhars demoliert vnd nidergelegt worden [Bellus] (940 d S). — Prospekt der Vestung vnd Belägerung, **1644.** — Eigentliche Abbildung der gantzen Gegendt Phillisburg sampt jtziger Belagerung Anno **1676** [30. Mai bis 30. August]. Das Dreieck zwischen Main und Rhein aus der Vogelperspektive (964 a b). — Grundtrifs der HauptVöstung Philippsburg, sambt der Belägerung durch die Kaiserl. und Reichsvölker, so Ao 1676 im May angefangen und den 9. Septembris 1676 mitt accort erobert worten. [Aus dem Theatrum Europaeum] (1080 a). — Plan du siège de Philisbourg par l'armée de Louis le grand commandée par Monseigr. le dauphin . . **1688.** Loisel sculp. (1031 b). — Angriff auf die Festung (1688), gestochen von Ad. Perelle (1018 a). — Philippsburg um 1700, aus dem Werke von Joh. Christian und Joseph Friederich Leopold in Augsburg, geschenkt mit 65 weiteren Städteansichten von Herrn Rechnungskommissär Luxenburger in Speier (1026, 1174). Grundrifs aus De Fer, forces de l'Europe 1700 (890 d). Philippsburg, E. B. Werner delineavit (989 c). — Grundrifs der Vestung Philippsburg nebst den feindlichen Attaquen, Circumvalationslinien und Batterien 23. März bis 7. Juni **1734.** Verlegt von A. J. Fels-ecker. Mit Ansicht: das durch Bomben ruinierte Philippsburg (1114 c). Plan du Philippsbourg par Carl de Foignet v. Arremberg. [G. Bodenehr exc. Aug. Vind.] Mit Erklärung A-Z (1114 d). Grund-Rifs der Kayserl. Reichs-Vestung Philippsburg während Belagerung, samt der Situation des Französisch- und Kayserlichen Lagers von Anno 1734, Kupfer mit 2 Darstellungen. — Desgleichen. — Die Gegenden des Rheins von Speyer bis Maintz nebst der Situation längst der Bergstrafse, zwischen dem Rhein und dem Odenwald, dem Mayn und Neckar 1735, Homan'scher Kupferstich. — Vorstellung der Linie und Inondation von Bruchsal bis Ketsch . . . und ferner von da bis Manheim nebst . . . dem Campement der Reichs-

Armee 1735; ingleichen von der Attaque Philippsburg. Kolor. Kupferstich, G. F. Riecke del. Homan exc. (964 c-g). — Grundrifs der Vestung Phillipsburg nebst dem Rhein mit der Situation zu Rheinsheim, Knauendenheim und Russenheim. Anonymer Kupferstich, um 1780 (1114 e).

Übrige Kriegskarten: Grundrifs vnd Entwurff etlicher ohrt der ChurPfaltz, und wie die Spanier nach etlichen treffen, Endtlich gar darauß geschlagen worden, 1632. Stridbeck sc. 1640 (989 e). — Theatrum belli Rhenani . . . Landavio gloriose expugnato apertum 10. Sept. Ao. 1702. Nova tabula repraes. a Joan. Bapt. Homan. (992). — Plan de l'attaque des lignes de la Lautter le 5. Juillet 1744 par les armées imperiale et Françoise [à Strassbourg chez Perrier Md. d'Estempes vis-à-vis l'Eglise Neuve. Weis Argent. sc. (1053 bS). [Siehe hiezu oben bei Gernersheim.]

Karten der Pfalz: Palatinatus Rheni. Per Gerardum Mercatorem [Duysburg 1585] (990 a). Alte Landkarte von 1592 (892 S). Karte aus Bertius 1616. Nova Descriptio Palatinatus Rheni. Joannes Jansonius exc. 1630 (990 b c). Palatinatus ad Rhenum. G. Blaeu exc. 1645 (1114 f). Partie orientale (et occidentale) du Palatinat du Rhin, les évêchés de Spire, Worms et le comté de Linange, von Sanson, Paris, Jaillot 1674. Grofse Karte von Henri Sengu, Paris 1680 (1169 o q S). „T Gebied van Landaw, 't bisdom Speir“, von C. Allard, 1680 (1169 v S). Palatinatus ad Rhenum, Episcopatum Vormaciensis et Spirensis, Ducatum Bipontini et Simmerae, Comitatum Veldensis Sponheimensis etc. novissima tabula per Justinum Danckerts, Amstelod. 1690 (989 f). Carte particulière des Environs de Landau, et Philipsbourg, où se trouvent en même tems les villes de Dourlac, Carolsrouhe et Cronweisenbourg; enlevée . . . par J. L. K. Augspurg. Gabriel Bodener jun., 1720 (925). Rheinlauf von Basel bis Bonn. Homan, 1740 (1046). Gesamtkarte der Kurpfalz. 1760 (1169 p S). Rheinlauf zwischen Strafsburg und Bingen. 1780 (1009 c). Forstliche Übersichtskarte der Pfalz. 1864 (998). Historische Karte von Bayern. Übersicht der territorialen Entwicklung seit 1180, von M. Kirrmaier, 1883 (923).

#### **D. Speierer Drucke (Inkunabeln).** (Saal VI.)

1. ERRO Tractatus magistri Johannis Gallensis de sex etatibus hominis. — Magister Johannes Gerson Doctor sacre pagine et

Cancellarius Parisiensis. de modo audiendi Confessiones. cum pulchris circumstancijs ac considerationibus. — (Eiusdem) Remedia contra recidua. (Speier, 1470) (1200 aS). — 2. Liber Barlaam et Josaphat India regis. [Speier, 1476] (986 S). — 3. Breviarium Herbipolense, gedruckt von Peter Drach, Spire 1477 (955 S). — 4. Robertus Carraciolus de Licio, ord. minor. pontifex Aquinas, de laudibus sanctorum, per Petrum Drach Spire impressum ao. 1490 (1010 aS). — 5. Directorium Curatorum Domini Doctoris Aurbach, Speier, 1492 (986 S). — 6. Compilatio noua decretalium Gregorij una cum apparatu domini Bernardi. Spiraе, Pet. Drach. 1492 (1010 bS). — 7. Epistole Francisci Philelfi equitis aurati Oratoris atque Poete laureati breuiores elegantiores et adulescentibus magis conducentes ex toto epistularum eius volumine conquisite. — Preterea familiares Epistole Angeli Policiani ad viros illustres conducenter praenominatis ad calcem adiecte sunt. [Spirae, Cour. Hist, 1495] (987 S). — 8. Missale Spirensis. [Fol. 1] Incipit liber missalis secundum ordinem ecclesie Spirensis . . . [In fine] . . . praesens hoc missale diuinorum officiorum denuo reuisum necnon in compluribus locis castigatum non paruis impensis honesti domini Petri Drach viri consularis cimitatis Spirensis Anno nostrae salutis MCCCC primo [1501] Idus Augusti feliciter est consummatum. Grofs Folio. Wertvollste Inkunabel mit Notendruck [1065]. — 9. Copie litterarum quas scripsit reverendissimus dominus cardinalis Germanie etc. legatus illustrissimis principibus Saxoniae fratribus serenissime et virtuosissime regine Dacie: in quibus eorum excellencijs congratulatur propter liberationes dictae regine Dacie: ab indigno captiuitatis iugo: quo ad tres annos cum dimidio detenta fuit a rebellibus et ingratis Suecis. Ex civitate Spirensi. XII. Decembris Anno domini M. D. III [1503] (1189 b). Ein Blatt Folio. — 10. Orarium Spirensis, herausgegeben von Jodocus Gallus Rubeaquensis, Speier 1507, gedruckt zu Venedig 1509 durch Julianus de Castello und Johannes Hertecoch, I. Teil, enthaltend das Psalterium Spirensis bis Fol. 120, von f. 120—253 Pars hyemalis de Tempore, von 255—309 Pars hyemalis de Sanctis. Das Titelblatt zeigt die von Inful und Hirtenstab überdeckten Wappen des Stiftes Speier und des Bischofs Philipp von Rosenberg mit dem Titel: Orarium Spiren(se). Das Exemplar gehörte ursprünglich dem Karmelitenkloster zu Speier. Teil II befindet sich in der Heydenreich'schen Sammlung (967 S). --

11. Wenceslai Brack, *Vocabularius rerum* (latein.-deutsches Wörterbuch), Spirae 1509 [Conrad Hijst (?)] (969 S). — 12. *Psalterium Spirense: ad vsum orandi et cantandi. Cum kalendario an. de B. virgine p'completorium precibus maioribus et minoribus et sibi annexis Letania, conclusionibus horar. canonicarum. Accessu et recessu altaris triplicib. mortuor. et vigiliis: vespis et obsequio. Communi sanctorum in novem genera distinctor. de dedicatione, de commemoratione B. virginis suffragiis communibus: etiam tempore paschali hymnis, tonis et finalibus. Omnia quae cantantur in notis. Prächtiger Musikdruck von Peter Drach in Speier 1516 in Folio. Der Titelholzschnitt zeigt unter der Aufschrift: *Vivat feliciter Georgius Spirensis episcopus, Comes palatinus rheni et dux banarie* das Stifts- und das pfälzbayerische Wappen aneinander gelehnt und von Inful und Krummstab überdeckt (951 S).*
13. *Directorium horarum canonicarum secundum ritum dioecesis Spirensis dicendam.* Speier 1522 (1055 S). — 14. *Ain Christlich vnderricht ob vnd vñs welcher vrsach, auch zu wem, was, vnd warauff der ware Christenmensch beten sol damit er sein gebet in der warheit vnd dem gaist seliglich thun möge.* [Wie man das Vater Unser beten soll.] Dietrich von Talberg, 1524. — 15. *Sammlung der Reichsabschiede, gedruckt zu Folge sechs-jährigen von Kaiser Karl V. verliehenen Privilegiums von Peter Drach zu Speier 1527* (906 S). — 16. *Practica deutsch des würdigen hochgelerten vnd weyt berühmten Doctor Johansen Virdungs von Hassfurt / vff dz M.CCCC. vnd XXXIII. jare, gemacht zu Eeren dem durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten / vnd herrn Herrn Ludwigen Pfaltzgrauen by Ryn Hertzog in Bayern des heyligen Römischen reichs Ertzdruchsessen vnd Churfürsten etc.* Gedruckt zu Speyer, 8 Bl., Kl.Qu. mit Titelholzschnitt (1168 b). — 17. *Reusch, Joa. Propositiones aliquot de fastidiosa Spyrensis puella inedia, philosophis et medicis expendendae.* Spirae Anast. Noltius 1542. Mit Holzschnitttitelbild, 6 Bl. Qu. (958 S). — 18. *Das „Wunder-Mäidlin Margaretha Weissin“, „im Dorf Roed, zwo Meilen von Speyer wohnhaft“, die von Weihnachten 1539 keine Speise und von Ostern 1540 keinen Trank zu sich genommen bis 1542, wo sie 12 Jahre alt war und dieses ihr Bildnis auf Befehl des Königs Ferdinand aufgenommen wurde* (978). — 19. *Margareta Weyssin à Roed, aetatis suae 12½, mit lateinischem Text, 31 cm breit, 39 cm hoch.*

sehr seltenes Flugblatt (1163 S). — 20. Verzeichnuß der Reichstende, so auff yetzigen Reichstag alhie zu Speier in Eigner person besucht, Auch etliche abwesende yre Geschickten vnd Botschaffter alda gehabt, wie volget etc. 1544 (1093). — 21. De Gigantibus eorumque reliquiis. A. Joan. Cassanione B. D. Spirae, typis Bernardi Albini, An. Clō. Iō.LXXXVII [1587]. — 22. Nicolai Cisneri Jurisconsulti de iure usucapionum commentarius . . . editus opera et studio Jeremiae Reusneri Leorini. Spirae Nemetum apud Bernardum Albinum · MDXII [1588] (1028 S). — 23. Petri Rami Veromandii Regii Professoris Dialecticae lib. duo. Spirae, Bernardus Albinus excudebat · MDXCI. 108 S. in 16<sup>o</sup> (1106 a). — 24. Commentarii in Consuetudines fendorum trium clarissimorum iureconsultorum: Ant. Contii, Fr. Duareni et Matt. Wessenbecii. Spirae Nemetum apud Bernardum Albinum · MDXCIV. 409 S. Klein oktav (1190 S). — 25. Michael Tarch. Marullus, Hieron. Angerianus. Et Joan. Secundus. Poetae Elegantissimi: Nunc primum in Germania excusi. Spirae Nemetum Apud Bernardum Albinum · MDXCV (1113 S).

26. Pacii Julii J. C. Ad novam Imporatoris Friderici Constitutionem, quae est de studiosorum privilegiis liber singularis. Spirae typis Bernardi Albini, An. Clō. IōXCVI. [1596] (1064 S). — 27. Tractatus de crimine laesae majestatis . . . per . . . Hieronymum Gigantem Forosem proniensem clucubratus. Spirae Nemetum apud B. Albinum Anno MDXCVIII (1106 b). — 28. Georgi Loyssi C. V. Pervigilium Mercurii, in quo agitur de praestantissimis peregrinantis virtutibus . . . Iterum nunc manuali forma editum. Spirae, Impensis Viduae Bernardi Albini MDC. 112 S. 12<sup>o</sup> (1158 S). — 29. Apologia meri imperii, inelyto senatui civitatis Spirensis in camerales competentis: eiusdemque antierisis ad disputationem, a Petro Denaisio J. C. imperialis camerae adessore, de eodem iure, in gratiam amplissimi eiusdem camerae collegii, contra praedictum senatum institutam, nec ita pridem in lucem emissam. Spirae Nemetum apud heredes Bernardi Albini MDCL, [1601] (1148 a). — 30. Siebzehn geistliche Reden, welche Herr Gangolphus Bischoff zu Davalien, etc., In St. Quidons Stifts-Kirchen zu Speyer, in denen Jährlich mit dem allerheiligsten hochwürdigsten Sacrament, alldahin angestellten allgemeinen Processionen in Anwesenheit der Clerisey, vnd des gesampften Catholischen Volks gehalten (1636 -- 1650). Getruckt in dem Jahr MDCLV. In Verlegung Wilhelm Serlin (S).

31. Concept dern aufs Befehl der Kayserlichen Mayestät durch Cammer-Richter / Präsidenten vnd Beysitzer von des Kayserlichen Cammergerichts Auff Ihrer Maystät vnd der sämptlichen des Heil. Reichs Ständen Approbation Anno 1613 ernewerten und verbesserten Cammergerichts-Ordnung etc. In Verlegung Jacob Siverts Gedruckt in des Heiligen Reichs-Statt Speyer durch Christian Dürren Im Jahr Christi MDCLXIII. Beigeheftet ist: Processus Augustissimi Camerae Imperialis Iudicii In Tabulas Redactus, Jenae 1661 (1138 b). — 32. Consultatio de pace civili religionis in instrumento pacis Caesareae-Sueciae Monasterii et Osnabrugae confectae data: eiusdem articulo quinto in imperio motis dubiis; et auxiliis fori. Autore Joh. Deckherro, D., Imp. Camerae Iudicii advocato et procuratore. Spirae, Impensis Christophori Olffen / Excudebat Joh. Matth. Kempffer MDCLXXX. 384 S. Kl. 8<sup>o</sup> (1200 eS). — 33. Calendarium quod . . . Praeposito, Decano caeterisque . . . Canonicis Capitularibus Cathedralis Ecclesiae Spirensis D. D. C. Frz. Casp. Hammer . . . Capituli . . . Dormentarius. Mit Kupferstichen, 1778 (995). — 34. Joseph II. nahe bei Speier im Jahr 1781. Von F(rau) G(eheimer) St(aats) R(äthin) v(on) L(a) R(oche), Verfasserin der Pomona, Speier 1781. Zusammengebunden mit: — 35. „Speyerische Mannigfaltigkeiten auf das Jahr 1783“, Speyer, gedruckt und verlegt von J. P. Enderes, II. Jahrgang vollständig. Höchst selten. Geschenk von Herrn Gymnasiasten Vollmer in Speier (1165 S).

### E. Pfälzische Persönlichkeiten (Portraits).

Haus Wittelsbach: Ludovicus II., Cognomine Severus, Ottonis Filius), Boioar. Sup. Dux, Septemvir (d. h. Kurfürst), Com. Pal. Rhen. (unten 2 lateinische Distichen), (Custos sc.) (reg. 1255 – 1294) (1061 a). — Rupprecht III., Pfalzgraf und deutscher Kaiser, Erbauer des Rupprechtsbaues im Heidelberger Schlofs, 1352 – †1410, in ornamentaler Umfassung, (Guillard sc.) (1169 eS). Friedrich I., Kurfürst von der Pfalz (1449 – 1476), gemalt und gezeichnet durch v. Schlichten, gegraben von Chevilet in Paris, 1764 (1015 b). — Philippus Elector Palat. (1476 – 1508) (1061 b). Ludovicus (V.), Elector Palatinus (1508 – 1544), Fridericus II., Elector Palatinus (1544 – 1556) (1061 c d). Warbaffte Contrafaktur des . . . Herren Fridrichen des Dritten . . . Pfaltzgraffen . .

(1559—1576, Verfasser des Heidelberger Katechismus). — Ludovicus VI., Churfürst und PfaltzGraf beim Rhein (1576—1583); Fridericus III. D(ei) G(ratia) Com(es) Pal. Reni (1583—1610) (Crispiano Passaero caclatore) (1015 c-e). — Brustbilder Friedrich V. von der Pfalz, Königs von Böhmen (1610—†1632), und seiner Gemahlin Elisabeth, königl. Prinzessin von England (910 b-c). — Philippus Ludovicus . . Comes Palatinus Rheni, Herzog von Pfalz-Neuburg (1569—†1614) . . . (W. Kilian f.) (1015 g). — Johann Casimir, Pfalzgraf, Herzog von Zweibrücken-Kleeburg, Rektor der Universität Heidelberg, Neffe Gustav Adolfs, Königs von Schweden (1589—†1652) (Custos sc.), dessen Sohn Karl Gustav König von Schweden wird (1654) (1169 dS). -- Carolus Ludovicus . . Comes Palatinus Rheni Anno 1663 (reg. 1648—1680) (1015 f). — Carolus Dei Gratia Comes Palatinus Rheni Saeri Romani Imperii Archithesaurarius et Elector, Dux Bavariae, 1680—1685 (1007 b). — Charlotte Elizabeth Palatine duchesse d'Orleans, Berey exculpsit (1652—†1722), ganze Figur, Schwägerin Ludwig XIV., Königs von Frankreich, Höhe 30,5 bezw. 26 cm, Breite 19,5 bezw. 17,6 cm (1007 c). -- Elisabeth Charlotte, Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin von Orleans, Hüftbild, anonym (1114 h). — Adolf Johann, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Zweibrücken-Kleeburg, Jülich, Cleve, Berg, Mörs, Voldenz, Sponheim, Ravensburg, Marek, Schwedischer General, 1629—†1689, (Aubry sc.) (1169 aS). -- Wolfgangus Wilhelmus Com. Pal. ad Rhenum, Herzog von Pfalz-Neuburg, 1614—†1653, Holzschnitt, unten 2 Distichen (940 gS). Derselbe: D. G. Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariae, Juliae, Cliviae et Montium (P. Aubry excud.) (1061 e). — Philippus Wilhelmus D. G. Comes Palatinus Reni, S. R. I. Archithes. et Elector, Dux Bavar., Brustbild, anonym, Kurfürst 1685—†1690 (1007 a). — Eleonora Magdalena Theresia, Romanorum Imperatrix, Comitissa Palatina ad Rhenum, 1655—†1720 (Leonhard Heckmann sculpsit), (1061 f). — Joannes Wilhelmus . . ., (Kurfürst 1690—†1716), (E. C. Heifs sc. Ang. Vind.) (1015 h). — Christianus, Comes Palatinus, Herzog von Pfalz-Sulzbach, regierte 1632—†1708, Holzschnitt (940 fS); derselbe: D. G. Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariae, Juliae, Cliviae, Montium, Comes Veldentii, Spanheimi, Marek, Ravensburg, Mörs, Dn. In Ravenstein, unten 3 lateinische Distichen; derselbe: D. G. Christianus Augustus



C. P. Rhen. D. Bav. Ex Imperii Principibus Senior, N(atus) CIOIOCXII, Don(atus) CIOIOCCVIII, Aet. LXXXV., Regim. LXIII. (1061 hi). — Anna Maria Louise von Mediceis, Pfalzgräfin bei Rhein. Gofs Folio, herrliches Frauenbildnis, Compiglia del., Preister sc. 1738 (1169 bS). — Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog zu Zweibrücken. 1697—1767, Gofs Folio, in Rembrandts Art von Fratrel in Mannheim gestochen, prachtvoller erster tiefschwarzer Abdruck mit der Unterschrift (1169 cS). — Karl Theodor, englischer Stich in prachtvoller Ausführung, mit der Unterschrift: His Most Serene Highness Charles Theodore Count Palatine of the Rhine Archi-Treasurer and Elector, etc., Painted by P. Batoni, at Roma, London, Engraved by V. Green. Metzotinto Engraverto to his Majesty et to the Elector Palatine; in der Mitte der Unterschrift das pfälzbayerische Wappen (Heydenreich'sche Sammlung S).

**Fürstbischöfe zu Speyer:** „Bischoffen zu Speyr ordnung. I. Athanarius (sic!) bis LXX. Marquardus von Hattstein 1560 . . .“ in Auswahl, kleine Bildnisse mit kurzer, teils deutscher, teils lateinischer Biographie von Athanarius (d. h. Athanasius, Bischof zwischen 614 und 650), Reginaldus (zweimal) (944—950), Otgerus (962—970, deutscher Reichskanzler Kaiser Otto I., seit 969 kraft Reichslehens Gerichtsherr von Stadt und Bann Speier), Waldericus (Balderich) (970—986), zweimal, (stellte zum deutschen Reichsheer 20 loricatos, d. h. 1  $\frac{1}{2}$  des unter Kaiser Otto II. für einen Romzug auf 2000 Mann veranschlagten Reichsheeres): Waltherus (1004—†1031, geboren zu Speier, Dichter, Mitbegründer des Speierer Domes), Ruckerus (1073—1090, Hausgenosse von Speier, treuer Freund Kaiser Heinrich IV., Graf im Speiergau 1086, Begründer der mittelalterlichen Stadtbefestigung Speiers), Gerardus, Herr v. Ehrenberg (1336—1363), Matthias von Rammung (1464 bis 1478), Philipp von Flörsheim (1529—1552) (1169 ccS). — Zwei Portraits des Bischofs Eberhard von Dienheim, das eine zeigt denselben in hoher, spitzer, das andere in runder Mütze, beide mit der Bezeichnung: Johan hogenb. sculpsit, Johan bussemacher exend. (899 a b S). — Philipp Christoph v. Sötern, der Gründer der Festung Philippsburg, seit 1623 Kurfürst von Trier (1610—1652). — Lothar Friedrich von Metternich (1652—1675), seit 1673 Kurfürst von Mainz, zwei Stiche, der eine anonym, der andere: C. P. Weer Laudanus ad vivum depinxit, Philipp Kilian sculps.

Frankfurt. — Johann Hugo von Orsbeck (1675—1711), seit 1683 Kurfürst von Trier, (Philipp Kilian sculpsit). — Heinrich Hartard von Rollingen (1711—1719), vorher Domdechant zu Speier, 1689 Retter des Speierer Doms, (Georg Kilian sculps., Aug. Vind). — Damian Hugo, Graf von Schönborn (1719—1743), Kardinal, (Hieronymus Rossi incidit Romae). — August, Graf von Limburg-Stürm (1770—1797), Wiederhersteller des Speierer Domes (Con. Loth. Schweickard pinx. — Göz Sen. et Jun. scul. A. V.). — Nicolaus Weiss (1842—1869), nach dem Lichtbild von Steinberger und Bauer lith. n. gedr. bei Gustav May in Frankfurt a. M. (975 S).

Hans Leiningen: Siegelabdruck von Graf Gottfried um 1370, das Original gefunden bei Bockenheim (1146 f). Antograph und Wappen von Albrecht Philipp, Graf zu L.-Westerburg, geb. 22. April 1567, † 21. Aug. 1597; desgl. von Emich XI., Graf zu L.-Dagsburg-Hartenburg, geb. 1562, † 1607, und seiner Gemahlin Maria Elisabeth, geb. Pfalzgräfin bei Rhein (deren Grabmonument in der Schlofskapelle zu Dürkheim (876 ab). Photographische Abbildung des Ehwappens der dritten Gemahlin des Landgrafen Friedrich II. zu Hessen-Homburg, des Helden von Fehrbellin (1675), Sophie Sibylla, Gräfin zu L.-Westerburg, Witwe Joh. Ludwigs, Grafen von L.-Heidesheim (1013). Ehwappen von Graf Philipp Georg von L.-Dagsburg (1582 — † 1627), und seiner Gemahlin Anna, geb. Gräfin von Erbach († 1650). Kniebild von Georg Wilhelm Graf zu L.-Westerburg (1619—1695) (939). Bild der Maria Louise Albertine, verwitwete Landgräfin von Hessen-Darmstadt, geb. Reichsgräfin von L.-Heidesheim, Urgroßmutter des deutschen Kaisers Wilhelm I. (920 b). Wappen des Grafen Georg Hermann zu L.-Westerburg (1679—1751) (939). Totenschild des Grafen Thomas zu L.-Westerburg in der Martinskirche zu Grünstadt. Bildnis der Erbprinzessin zu Leiningen, Sophie Henriette 1787—1801, alles geschenkt von Herrn Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg zu München (959).

Mitglieder des Reichskammergerichts zu Speier (1529—1689): Viglius van Zuichem, 1535—1537 Assessor, † 1577 als Mitglied des Geheimen Rates Philipp II. von Spanien in Brüssel. (Folio, Edme de Boulennois sc. 1570). Johann Schneidewin, in Speier um 1544, später Professor in Wittenberg † 1568. (Balth. Jennichen sc.) Franz Burchard, Praktikant um 1540. Regner

Sixtinus, in Speier 1566—1567, † 1617. Johann Fichard, der berühmte Frankfurter Jurist, geb. 1512, Reichskammergerichts-Advokat und Procurator in Speier 1532—1533, erhielt in Speier vom Kaiser Karl V. 1541 den erblichen Adel und die Pfalzgrafenwürde, † 1581. Joh. Halbritter, um 1580 in Speier, † 1627. David Magirus, um 1585, † 1635. Caspar Klockius, um 1600. Sigismund Buchner, geb. zu Nürnberg 1557, † als Assessor zu Speier 8. Mai 1608. Zwei Portraits von Dr. Reichard Dieter aus Prizwald, Marchicus, Assessor um 1612 (1099 ab). Justin Herdesian, später in Nürnberg. Achatius Hülsius, später kaiserlicher Rat, Georg Richter, später in Nürnberg. Nikolaus Stadtmann, später Consistorialpräfekt in Berlin. Joh. Jakob Wolf von Todtenwart, später in Regensburg. Huldreich v. Eyben, geb. 1629 in Ostfriesland, Assessor 1678 bis 1680, sodann kaiserlicher Rat. † 1699 (Schenk fec.). Joh. Deckherr v. Wallhorn, Reichskammergerichtsadvokat 1676—1691. (Sandrart sc. 1688.) J. G. de Plönnies, Reichskammergerichtsassessor, geb. zu Speier 1666, † 1733 (1169 S, 1114).

Generale: Verdugo, spanischer General, Eroberer Frankenthals, 1623 (892 S). Ambros. Spinola, span. Kommandant in der Pfalz, 1569—1630, Mont cornet sc.) (1169 rS). Le Citoyen Custine Général en chef des Armées de la République Française sur le Rhin (J. Ruland in Speyer gest.), der Eroberer Speiers 1792 (1028 S). Herzog v. Eughien, Melac, Tallard, siehe oben Ansichten von Speier und Landau.

Gelehrte, Künstler u. a.: Gotfridus Tinctor Spirensis, † 1335. — Simon, Carmeliter von Speier, † 1350. — Georg v. Gemmingen, Humanist, Domprobst von Speier, † 1511. — Simon Heyring, Mediziner, geb. zu Speier 1518, † um 1570 (1169 S). — Paulus Fagius Theologus, nasc. Tabernis Rhenanis in Palatin. Ao. 1504, ob. Cantabriae in Anglia, Ao. 1550, crematur ib. Ao. 1556, restituitur ib. 1560 (gestochen von De Bry) (940 iS). — Joh. Agricola Theol. Berolin. (1169 S), predigte zu Speier 1526. — Mathias Obe, Stiftsherr zu S. German, Speierer Weihbischof, 1563—1572 (1169 S). — Jacobus Theodorus Tabernae Montanus Medicinæ Doctor et Archiater Palat. (Stich v. de Bry) (940 hS). Derselbe nochmals, war um 1585 Arzt in Speier, † 1590 (1015 k). Marquardus Freherus, Elect. Palat. Consiliarius et praesens vicarius. Nat. 26. Jul. 1565, denat. 13. Maji 1614. (Joh. Jac. Haid excud., Aug.

Vind.) (1015i). -- Georg Wiekram, Maler aus Speier, um 1590 (Stiche von Custos nach zwei Gemälden von ihm: Zigala Bassa und Sinaus Bassa, türkische Feldherrn in Ungarn) (1169S). -- Johann Jakob Ebelmann, Kupferstecher, geb. zu Speier, blühte um 1590–1615 zu Straßburg und Köln, siehe oben Ansichten von Speier (Domfaçade 1609). -- Joh. Joachim Becher, Med. Doct., wie auch Röm. Kayserl. Majestät Cammer- und Commerzien-Rath. (Krügner sen. sc. Lips). D. Joachim Becher von Speyer, R. K. M. Cammer- und Commerzien-Rath u. s. w. Nat. Ao. 1635, Den. Ao. 1682 (1056bc). -- Desselben Portrait von W. P. Kilian gestochen mit der Unterschrift: Jo. Joach. Becheri, Medici, Chimici et Polyhistoris celeberrimi effigies ad vivum delineata Viennae Austr. Anno 1675. Natus Spirae Nemetur circa A. C. 1635, Denatus Londini in Anglia Ao. C. 1682. Becher hält in der Hand ein aufgeschlagenes Buch, in dem die Worte stehen: *Conscia mens recti fama mendacia ridet.* Unter dem Bildnis die Worte: *Symb. Fidem, Famam, Scientiam, Pecuniam, Vitam: Tranquillitatem Ipsa cura, neque alios in hoc offende* (1110). -- Johannes Henricus Ursinus Spirensis, Orthodoxae Ecclesiae Christi Ratisponensis Pastor et Superint. [1656] (899cS). -- Johann Himmel, geb. 1582 in Stolpe (Pommern), Rektor des Retschergymnasiums zu Speier 1614–1617, † als Professor in Jena 1642 (P. Aubry sc.), zwei Portraits (1169S). -- Photographie des Ölbildes des Rektors gleichfalls des Retschergymnasiums zu Speier, Mag. Johann Hofmann, letzteres im Besitze eines Nachkommen dieses, nämlich des Herrn Landtagsabgeordneten Freudenberg in Zweibrücken. Das Original trägt auf der Rückseite die Inschrift: *M. Joh. Hofmann, P. L. Caes. In Valle Rut. Soc. Teuton. Durans Gymnasy Esslingensis H. T. Rector Collegy Alumn. Inspector, Natus Marburgy Anno 1631 6. Marty, Vixit In 3 Coning. et 6 Officys Annos 49, Pictus Anno MDCXCIX, Mortuus Esslingae Anno 1703 Die 29 Marty (976).* -- L. Marx, erster Tuchfabrikant Lambrechts (1118). -- Paulus Egell, Palatinus, artis statuariae elegantia veteribus invidendus, Palatinae aulae ornamentum, natus d. 9. April A. S. R. MDCXCI. Dathan pinxit, J. Jacob sculp. et excud. (872sS). -- Karl Ludwig Sand, ovales Brustbild, 1820 (1192). -- Photographie des † Herrn Ludwig Heydenreich in schwarzer Rahme, 47 cm hoch, Geschenk Sr. Exc. des † Herrn Staatsrats und Regierungspräsidenten v. Braun (946).

## F. Wappen, Siegel, Urkunden.

**Wappen.** Wappenschmuck der Kurpfalz, entnommen aus dem Lehenbuche des Kurfürsten Friedrich I. des Siegreichen im Generallandesarchive zu Karlsruhe, von Karl Frhr. von Neuenstein, Karlsruhe bei Nennich, 1892 (1157). Wappenschmuck des Lehenbuches des Bistums Speier: 77 farbige Wappen, kopiert von Frhr. von Neuenstein-Rodeck nach dem gleichfalls in Karlsruhe befindlichen Original, das 1464 begonnen und bis 1547 fortgeführt wurde (1122). -- Churfürstlich Pfälzisches Wappen, Holzschnitt (1015 a). -- Pfalzgräflieh Sulzbachisches und Zweibrückisches Wappen (1061 g). -- Leiningische Wappentafel (1 weißes und 8 farbige Wappen), geschenkt von Herrn Grafen v. Leiningen-Westerburg (959). -- Seidene Fahne, blauweiß mit dem Wappen der Speierer Weberzunft (3 ins Dreieck gestellte, von einer Krone überdeckte und von 2 Löwen gehaltene Weberschiffchen, von 2 Eichenzweigen umrahmt, darüber in Gold die Inschrift: Weber-Meister-Verein, darunter 1843. Dasselbe Wappen unter Glas und Rahmen. (945 de S).

**Siegel.** Gipsabguß des Siegels (3 Hufeisen im Dreipaß) des Junkers Konrad Küntzel Mauchenheimer von Zweibrücken. † vor 1453. (War Mitbesitzer der Oberburg zu Wasichenstein (1414), Ganerbe zu Lindelboll (1420 - 1441), auch zu (Schall)-Odenbach, wohnte 1430 zu Zweibrücken.) Geschenk des Herrn H. Hahn in Berlin (1120). -- Originalsiegel: 1. der Stadt Speier (mit dem alten Dom); 2. von Bruchsal (Dreieckssiegel mit dem Speierer Kreuz); 3. Freiburg im Breisgau (Castell mit 2 Türmen); 4. Lauterburg (Castell); 5. Domkapitel zu Speier mit Jungfrau Maria; 6. Georg, Herzog in Bayern, Pfalzgraf, Bischof von Speier 1513 - 1529 mit dem Speierer (Kreuz) und dem pfalz-bayerischen Wappen; 7. Oggersheim (Löwe); 8. altes Universitätssiegel von Heidelberg. Neuabdrucke von alten Stempeln: 1. und 2. Mainz (mit St. Martin); 3. Worms (mit St. Petrus); 4. St. Märgen (Marien); 5. Ladenburg (Castell mit 2 Schlüsseln); 6. Dieter Lauwer von Speier, Schild mit Löwen; 7. bis 9. Konstanz (7. mit Castell, 8. mit Engel 9. mit Adler); 10. Landgericht im Klegau, Bischofsmütze auf dem Helm (948), geschenkt von Herrn Grafen K. E. v. Leiningen-Westerburg. 3 Amtswappenstöcke der Gemeinden Ellerstadt, Gönnheim und Meckenheim aus der Zeit der

französischen Herrschaft in der Pfalz (1181 a-c), Geschenk des Herrn Kgl. Oberlandesgerichtspräsidenten St. v. Stengel in München aus dem Nachlaß seines Vaters, des früheren Kgl. Regierungspräsidenten der Pfalz Karl Frhrn. v. Stengel (1832—1837). — SIGEL · DER · LEINEN · WEBER · ZYNET · IN · SPEIER (Ovales Wappenschild; 3 in Dreieckform zusammengestellte Weberschiffchen in einer Weberlade, unten ein geflügeltes Engelsköpfchen, beiderseits aufgerichtete und geflügelte Greifen, einen Krauz über dem Wappenschild haltend, geschenkt von Herrn Gerichtsschreiber Carl in Obermoschel (1123). — Siegel, zeigend einen Bischof mit Inful, Krummstab und Buch auf reichverziertem Stuhle, neben seinen Knien ein aufgerichteter Bär, andererseits ein Doppeladler, Umschrift: s. MAXIMIN GERICHTS SIGEL IN MVNSTERTHAL; desgl., zeigt 2 gekrönte, doppeltgeschwänzte Löwen, ein 6speichiges Zahnrad, mit Krone überdeckt, haltend, mit der Umschrift: KIRCHEIMER · MIELER ZYNET · INSIGIL · 1·7·1·3· Geschenk des Herrn Reichstagsabgeordneten Brunek (880 a b).

**Urkunden und Handschriften.** Urkunde (um 1390): Bürgermeister vnd der Rat der stat zu Spire. — Den erbern wisen luten. dem greuen. den Scheffen. vnd dem rate der stat von Ache vnsern lieben besundern frunden. Siegel abgefallen (981 a S). — Pergamenturkunde der Speierer Münzer-Hausgenossen von 1447 vff sant Mauricins dag. beginnend: Kunt sy allen den die diesen brieff ansehen oder horen lesen Daz wir der müntzmeister vnd die hufgenossen Gemeynlich zu Spier Die mit namen hernach geschriben stent. Ort bunne Muntzmeister zu dieser zyt, etc. (931 S, Depositum des Speierer Stadtarchives). — Protokollbuch, beginnend mit den Worten: Cum fortuna rnit propra . . (929 S). — 10 Urkunden, die Familie von Schwarzenberg in Henweiler betr., welche Steinkallefels vom Herzogtum Zweibrücken zu Lehen trug (Lebensbriefe von 1475, 1496, 1501, 1516 (2 Urk.), 1532 (desgl.), 1533, 1541, 1570) (1038 a-k). 6 Urkunden betr. das Dorf Altenhafslan, ausgestellt von pfälzischen Kurfürsten 1557, 1592, 1652, 1663, 1711 und 1786 (916 S). — Arkebusierbuch, Handschrift von etwa 1580, in Pergament gebunden, 76 Blätter, mit farbigen Abbildungen, Unterweisung in der Artilleriewissenschaft im Zwiegespräch. Anschliessend auf Blatt 78 f in Versen: „Lob der kunstreichen Zeugwarten vnd Bixenmaistern“, sodann Rezepte für Anfertigung von Sprenggeschossen.

mit 18 Federzeichnungen, geschenkt von Herrn Dr. F. Sick, z. Z. in Hamburg (10278). — Kaufbrief d. d. Hambach 1609 (1101). — Pergamenturkunde, Heiligenstein 11. November **1622**. Die Gemeinde Heyligenstein verkauft dem Hans Joseph v. Cassell, Bürger und Ratsmitglied zu Speyer 30 fl. Martinigeld um 600 fl., nachdem der Speierer Bischof, kaiserlicher Kammerrichter Philipp Christoph v. Sötern für die rechts- und linksrheinischen Besitzungen des Bistums Speier — für jede Seite die Hälfte — 240000 fl. (heute etwa 2'640.000 Mark) Schulden aufgenommen hatte, d. d. Udenheim, 7. September 1621 — behufs Errichtung und Unterhaltung einer „erklecklichen Landsdefension“. Der Bischof war hiezu veranlaßt durch den Überfall und die fast gänzliche Plünderung seines Landes durch das in der Kurpfalz liegende Kriegsvolk des Generals Horatio Veer am 15. August 1621, trotzdem sowohl der General als auch der pfälzische Statthalter Pfalzgraf Johann II., Herzog von Zweibrücken (1604 — 1635), schriftlich und mündlich Friedensversicherungen abgegeben hatten. Die Urkunde ist 66 zu 67 cm groß. Das Amtssiegel des Joh. Christoph Hund v. Saulheim, Oberamtmanns zu Marientraut, ist abgerissen. Schenker dieser höchst wertvollen Urkunde ist Herr Lehrer und Vereinsmandatar August Keiler in Germersheim, der sie in einer Küche, wo sie als Tischdecke diente, entdeckt und gerettet hat (1119). — Gemeindefrechnungen von Ramsen, 1622 (enthält wichtige Bemerkungen über die Kriegslage in der Pfalz 1621/22), sowie 1631/32 (1134 a b). Geschenk des Herrn Realienlehrers P. Kloos an der Waldbauschule zu Trippstadt. — Schreiben des Herzogs Maximilian I. von Bayern von 1627, betr. Die Entsetzung der zwei calvinistischen Assessoren am Reichskammergericht zu Speier, Hans Georg Christoph von der Grün (1588 — 1627) und Dr. Franz Juggert (1615 — 1627) — letzterer hatte den geächteten Pfalzgrafen Kurfürst Friedrich V. 1622 zu Speier beherbergt, überdies beide fortwährend mit ihm korrespondiert — weshalb sie gleichsam als Hochverräter von der kaiserlichen Partei in Untersuchung gezogen und ihrer richterlichen Stellen am Reichskammergericht entsetzt wurden. Das Schreiben ist von Max I. unterzeichnet und enthält 9 von ihm eigenhändig geschriebene Zeilen (1205 c8). Pergamenturkunde (6 Bl. in kl. Fol.), 1716: Rector, der vier Facultaeten Decani, Doctores und Professores des General Studiums bei der Chur Pfälzischen

Universitaet zu Heidelberg urkunden über den Verkauf des Münchhofs zu Damstadt (932), Geschenk des Herrn Georg Christ zu Böhl. — Gebührenordnung für die Grafschaft Nassau-Saarbrücken (Kirchheimbolanden) vom 22. November 1720, 8 Föl.-Bl. (1134 c), geschenkt von Herrn Kloos, obgenannt. — Taufurkunde, ausgestellt vom Franziskanerpater Conrad Breun, Administrator der S. German- und Moriz-Pfarrei in Speier, 1735 (1154). -- Urkunde über den Verkauf des Taubenbads zu Speier samt Badegerechtigkeit um 85 fl., 1736, geschehen Namens der Stadt durch Georg Martin Weltz, des geheimen Raths und Joh. Friedrich Schwengsfeur, Waisenhauspfleger an den Rathsherrn Benjamin Lesch. Zeugen sind die Bürgermeister von Speier: Joh. Pet. Schreyer und Johannes Bast, sowie der gesamte Rath (877 a), geschenkt von Herrn Kreis-  
schulinspektor Matt. -- Urkunde von Karl Theodor von 1752, 3 Bl. gr. Qu., betr. die Verleihung des „Kellerey Güthleins“ in Kirchheim a. E. an Gg. Nik. Lang samt Erben (961), geschenkt von Herrn Einnehmer Leonhard in Kirchheim a. E. — 12 Speierer Kaufbriefe aus dem 18. Jahrhundert (noch 2 mit anhängendem großen Stadtsiegel) (930 S), geschenkt von Frau Rünnewolf in Speier. — Protokollbuch der Speierer Leinenweberzunft 1783 — 1856 (945 a S); dazu 2 altertümliche eiserne Büchsen mit allerlei Zunftpapieren im Innern (945 b S). — Speierer Hanskaufurkunde von 1784 über ein Haus in der Schustergasse, Preis 700 fl. Zeugen: die Bürgermeister: Joh. Caspar Petsch und Joh. Friedr. Trapp (877 b S), geschenkt von Herrn Scherer. -- Kurpfälzischer Reisepafs von 1794, sowie ein Napoleonischer vom 22. April 1808 für den Studirenden Schaffner aus Meisenheim für seine Studienreise nach Utrecht (878 a b S).

**G. Flugblätter, Flugschriften, Gedenkblätter,  
seltene Einzelschriften zur Geschichte der Pfalz,**  
[unter Ausschluss der Zugänge zur Vereinsbibliothek  
indes mit einigen Ausnahmen].\*)

Gedenkblatt an die durch den Mannheimer Altertumsverein bewirkte Erneuerung des Seckenheimer Siegesdenkmals, entworfen von Architekt W. Manhot von Mannheim (enthält links das alte

\*) Das Verzeichnis der Vereinsbibliothek kann im gegenwärtigen Heft Raumangels wegen nicht zur Veröffentlichung gelangen.



Denkmal von 1462, rechts das neue von 1890, in der Mitte Wiedergabe eines alten Holzschnitts des Mahls zu Heidelberg), (1068), geschenkt vom Mannheimer Altertumsverein. — „Ein vermanung Juncker Frantzzen von Sickingen zu seyuem hör als er wolt ziehen wider den bischoff von Tryer anfs byllicher sach vnd raitzung. Welch vermanung inn der hailgen schrift gegründet, ist etwaz anderst gehandelt vnd bofshaidt volbracht in dem kryeg. Da ist Juncker Franz vnschuldig an. Bruder Hainrich von Kettenbach. 1523\*. 6 Bl. Kl. Qu. (1168 a). — Die Epistel an die Colosser S. Pauls, zu Speier gepredigt auff dem reychstage, von Joann Agricola Eysleben [1526]. Durch D. Martinum Luther vbersehen. Wittenberg 1527 (1191 S). — Etlich sermon, von den Acht Seligkeiten: Gepredigt in der hohen Stift zu Speyr, auf dem Reichstag, durch Doctor Johann Fabri. Gedruckt zu Wienn in Österreich, durch Hanns Singriener: Anno domini 1528. Kl. Qu. (1200 b S). — „Werbung Christi vff den yetzigen Reichstag für genommen zu Speir wider Bapstliche Heiligkeit. Klag Christi wider den Römischen Bischoff. Antwort desselben, vor den Stenden des Römischen reichs. Mit dem Urteil des Dichters. — Post tenebras spero lucem. V. Sculteti. MDXXIX\* [1529]. Titelblatt u. 16 S. Text in Versen, am Schlusse ein Holzschnitt: Die päpstliche Tiara wird von Bischöfen im Ornate mit Beilen zerhauen (1143). — Abschied defs Reichstags zu Speyer aufgerichtet im Jar 1544. Meyntz durch Juonem Schöffner, mit interessantem Holzschnitt (der Kaiser thronend und umgeben von den sieben Kurfürsten) Kl. Fol. (1169 kk S). — Der gantz Psalter des heiligen Propheten Daudis, mit kurtzer Catholischer erklärung . . . vormals in Lateynisch beschrieben durch weyland den Hochgelehrten Herren Raynerum Snoygondanum. Jetzt aber . . . ins Teutsch bracht, durch Nicolann Hug Landenburger, Diakon des Keyserlichen Thumbstifts Speyer. Getruckt in . . . Meyntz, durch Franciscum Behem. MDLXVI. Oktav (1183 S). — Zweibrücker Kirchenordnung. Wie es inn des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wolffgangs, Pfaltzgraven bei Rhein n. s. w. Fürstenthumben vnd Landen bifs anhero mit der Christlichen Lehr, raichung der Sacramenten etc. gehalten worden . . . Im Jar MDLXX. 178 Bl. Kl. Fol. — Dann: Kirchengesang Teutsch vnd Lateinisch, davon in Newburgischer vnd Zweybrückischer . . . Kirchenordnung meldung geschicht . . . 119 Bl.

Prächtiger, bereits moderner Notendruck (1170). — Illustrationen zu Ovids Metamorphosen mit Erklärungen in Versen von Johann Postius von Germersheim, gedruckt bei Corriens Feyrabeud und Wigand Gallus' Erben in Frankfurt a. M. 1569. Icones Livianae mit Versen von Philipp Lonicerus, von denselben gedruckt, 1573 (1033). Geschenk des Herrn Ratsaccessisten und Kgl. Rechnungskommissärs Luxenburger. — Pfalzgraf Johann Casimir zieht den französischen Hugenotten zu Hilfe den 8. Dezember **1576**, Stich von Hoghenberg (1186 a). -- Aufschreiben defs . . . Herrn Johan Casimirs Pfaltzgraven bei Rein . . . Darinnen kurzlich die vrsachen, Warum sich seine Fürstl. Genade inn jetzige KriegsExpedition, zu Rettung der Betragten Niederlanden begeben. Getruckt zue Newstatt, an der Hart MDLXXVIII. (1025 a). — Reysiger zeug vnd munition der vier Churfürsten bey Rhein, Cohn, Meintz, Trier vnd Pfaltz am 28. Augusti Ao. D. 1580, Stich von Hoghenberg (1186 b). — Aufschreiben Unser Johann Casimirs Pfaltzgrafen bey Rhein . . . warumb wir uns inn jetzige KriegsExpedition, zu rettung des . . . betragten . . . Herrn Gebharten, Erwehltten vund Bestettigten Ertzbischoffs zu Cölln . . . nottränglich . . . begeben. Gedruckt zue Newstadt an der Hardt 1583 (1080 b). — Abbildung einer bärtigen Weintraube, welche 1602 mit anderthalbellenslangen Haaren bei Landau gewachsen war und dem Speierer Bischof Eberhard der Seltsamkeit wegen verehrt wurde. Kupferstich mit 8 Zeilen Text in Versen. Folio (988). -- Warhaffter Bericht, was massen die Bischoffliche Speyrische Vestung zu Udenheim demolirt vnd geschleiffet worden. Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt **1618**. 4 Bl. Kl. Qu. (Zeitung aufs Wormbs vom 15. Junij Anno 1618. An heut Morgens vmb neun Uhrn, ist allhir sine Post ankommen, die berichtet, dafs dem Schafhirten zu Udenheim, sein Pferch, daran er vber die zwey Jahr lang geflochten vnd gemacht, verhawen und zerrissen werde) (1139). — Diskurs Teutscher Warsager vund Gespräch, eines Speirischen Tumherrn, Pfälzischer Schulmeister/ vund von einem Mäntzischen Pfaffen, Wormbsischer Capellan, wie auch Landgräffischen Pfleger, vnd Anhaltischen Schulmeister, von einem Marggräffischen Bawren/ vnd Reichsstatt Burger. Von der Hauptvrsach, dieser jetzt im H. Römischen Reich großer Kriegsgefahr etc. Gedruckt im Jahr 1621. 12 Bl. Kl. Qu. (1138 a). — Gründliche Anzeig Was zwischen Chur-Pfaltz und Bayrn in jetziger betrübtten Böheimischen . . . Unruhe eine zeitlang

geschriben, gehandelt und tractiert worden. München . . . Im Jahr 1621 (1047 a). — Politischer Ratschlag, Wie die Röm. Catholischen in Teutschlandt, vnd zugleich auch des Spanischen Königs Macht im Niderlandt zu schwächen . . . Durch Ernst Victor von Ehrnfels. Gedruckt zu Franckenthal . . . MDCXXI. (1025 c). — Pfälzische Herrenmeinung, 1622 (892). — Zwei Flugblätter auf die Belagerung von Frankenthal 1623 (in Photographie, s. Mitt. d. h. Ver. d. Pf. XIII. 147. 150) (900). — Spicilegium Antiquitatum Palatarum Cis Renanum. Kurtzer Bericht, von dem genannten kleinen Franckreich . . . MDCXXIII (der Rhein: Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze) (1025 b). — Perpetuirter, das ist, Stets wehrender Pfaltz-Böhmischer gekrönter Winter- und Sommer Löw (910 d). — Eigentlicher Warhafftiger Abrifs und Beschreibung Eines Wunderbaren, fremden Geheimnißreichen Gewächses, So in einem Dorff Mörs genandt, unfehr von Franckenthal, in diesem Nachwinter des laufenden 1625. (Jahres), aufs einem abgehawenen Pyrbaum strunck erwachsen u. s. f. Mit Gedicht von 60 Zeilen. Höchst selten (991 m S). — Apologie oder Schutzschrift vnd Rettung des Catholischen Franckenthals oder der Walfahrt zu den Viertzeihen Heiligen. Wider dz vbel gegründet und schlecht aufgeführte Lutherische Franckenthal . . . M. Andrea Kesteri . . . Durch R. P. F. Simonem Schreinerum, derzeit Priorn des Closters Langheim . . . Bamberg 1626 (1000). — Die Schlacht bei Freiburg im Breisgau 1644, von August Lufft (1882), Geschenk des Herrn Rentheanten Thoma in Landau. — Traité entre le roi et M. l' evesque de Spire, touchant l'accomodement des differens de Philipsbourg. Fait à Francfort le 5. Mars 1663. 6 S. Qu. Höchst selten (1156 a). — Summarische Relation dessen, Worinn des Pfaltzgrafens Churfürstliche Durchlaucht Wider die klare Disposition des Münsterischen Friedensschlusses . . . so wol von den Frantzösischen Commandanten und Gnarnison der Vestung Philippsburg, als auch sonsten der Königl. Armeen Durchmarsch und feindlichen Occupirung der Ampts-Statt und Schlosses Germersheim . . . beschwäret und . . . vergewaltiget . . . worden. Im Jahr 1674. 20 S. kl. Qu. (1156 b). — Estat Present des affaires d'Allemagne . . . Lyon 1675. (Enthält wichtige Beiträge zur pfälzischen Kriegsgeschichte) (1047 b). Flugblatt auf die Wiedereroberung der Festung Philippsburg durch die Kaiserlichen, 29./30.

August 1676, gedruckt bei W. E. Felsecker, Nürnberg (890 dS). — Der entronnene und wieder gewonnene Schlüssel am Rhein, Oder: Die weitberühmte Vestung Philippsburg, nach dero Ursprung, Aufnehmung und Gelegenheit beschrieben, bis auf die im 1676sten Jahr, von den Kaiserlichen und Reichs-Völekern geschehene Eroberung. Wobey Ein eigentlicher und grundrichtiger Abrifs der Belagerung und Vestung, zu mehrer Erläuterung, in Kupffer. Nürnberg, Gedruckt bey Andreas Knortzen. MDCLXXVI (1025 d). — Curiöse Geschichten des Reichs der Todten (Unterredungen der beyden letzten Evangelisch-reformirten Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwig (1648—1680) und Carls (1680—1685) und ihrer beyden ersten römisch katholischen Nachfolger Philipp Wilhelms (1685 bis 1690) und Johann Wilhelms (1690—1716, Halle 1721) (1047 d). — H. G. D. C. Francopolitae Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien und klarer Beweis, daß die von Frankreich ersonnene Ober-Rheinische Dependencien, sich nothwendig über das ganze Hoch- und Nieder-Teutschland, dis- und jenseits Rheins, mit begriffen die Schweiz und vereinigte Niederlande, wie auch über einig benachbarte Königreich und Länder erstrecken; oder aber: der Rheinstrom, und was jenseit desselben, dem Reich Zugehöriges, gelegen, durch unverlangte kräftige Gegenmittel müsse gerettet werden. Gedruckt im Jahr Christi 1682. 54 S. Kl. Qu. (1109). — Bayerische Colonialpläne im 17. Jahrhundert von Dr. H. Simonsfeld, München 1885; Johann Joachim Becher und die Seidenmanufaktur in München unter Ferdinand Maria, von Henry Simonsfeld, Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch für Münchener Geschichte“, 1. Jahrgang, 1887, beides Geschenk des Herrn Verfassers für die Vereinsbibliothek.<sup>1)</sup> [Hiezu gehören: Joh. Joachimus

<sup>1)</sup> Diese beiden vorzüglichen Abhandlungen über den berühmten Speierer, Dr. Becher, konnten bei der im XV. Heft S. 163 ff. der Vereinsmitteilungen veröffentlichten Arbeit über Becher leider nicht benützt werden, weil sie erst nach Drucklegung zur Verfügung standen. Ebenso mußte die Abhandlung von Hans J. Hatschek über Becher „das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien“, ein Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts, wegen nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit unbenützt bleiben. Alle drei Schriften behandeln auf Grund archivalischer Studien besondere Phasen aus Bechers wechselvollem Leben, Simonsfeld den Aufenthalt zu München, Hatschek das Kunst- und Werkhaus zu Wien, das etwa 1676 in Betrieb gesetzt wurde, indes 1683 während der Belagerung

Becherus, Spirensis: Actorum Laboratorii chymici Monacensis seu Physicae subterraneae libri duo . . . Francofurti imp. M. G. Weidmanni ao MDCLXXXI (1056 a). — D. Johann Joachim Bechers von Speyer, Röm. Käyserl. Majestät Commerciën-Raths Politische Diskurs, von den eigentlichen Ursachen defs Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, In specie, Wie ein Land Volkreich und Nahrhaft zu machen, und in eine rechte Societatem civilem zu bringen / Auch wird von dem Bauren-, Handwercks- und Kauffmanns-Standt / derer Handel und Wandel, Item von dem Monopolio, Polypolio und Propolio, von allgemeinen Landmagazinen, Niederlagen, Kauff-Häusern, Montibus Pietatis, Zucht- und Werck-Häusern, Wechselbänken und dergleichen ausführlich gehandelt. Dritte Edition, vermehrt. Frankfurt, bei J. David Zunner 1688 (1101 cS). Desgl. Auflage, 1754 (1047 e). Närrische Weisheit. Ausgabe 1706. Chymischer Glückshafen, oder: Grosse Chymische Concordantz etc. Neue und viel verbesserte Ausgabe. Leipzig 1755 (1148 b)]. — Handschriftliches Tagebuch eines Wormser Ratsadvokaten aus dem Jahre der Zerstörung der Stadt Worms **1689**, eingeschrieben in den von Joh. Andr. Endters Söhnen in Nürnberg gedruckten und verlegten „Alten und Neuen Schreib-Kalender“ etc. für das genannte Jahr. Enthält auch einiges über Speier und die vor und während der Zerstörung flüchtende Bevölkerung. <sup>1)</sup> (994 S). —

Wiens durch die Türken durch Feuer zerstört wurde. Erfrenlich ist, daß beide Verfasser und zwar unabhängig von einander zu dem gleichen Ergebnisse gelangten, wie das im vorigen Hefte der Vereinsmitteilungen S. 204 ff. niedergelegt und im allgemeinen eine Ehrenrettung liefern des zu seiner Zeit so sehr verkannten und auch in der Folgezeit, trotz des großen Einflusses seiner vielen Schriften (sein politischer Diskurs beeinflusste die öffentliche Meinung Deutschlands in wirtschaftspolitischer Beziehung über ein Jahrhundert!) in seiner wahren Bedeutung erst spät erkannten Mannes.

<sup>1)</sup> Unter dem 14. 24. Januar 1689 ist beispielsweise eingetragen: . . . nach 8 Uhren zue Rath gehen müssen, da wegen der Wahlsache cum Collega auff die Canzley gangen, ich ein schreiben an den König. Er extractum ceremoniarum verfertigt. Als zue haufs kommen, waren schreiben von Oekstatt, Cafsel und Giefsen (da), gieng, als ein wenig gefsen, nach dem schwarzen adler, wo Dr. Schäffer cum ux, libb, n, andern speyerischen exalanten angetroffen . . . 20./30. Januar . . . ist von der Canzel verkündigt worden, daß man firohin nach dem neuen Calender die Zeit . . . führen solle . . . 6./16. Februar . . . Herr Adessor Mauritius (von Speier) hier angelangt, welchen ich im Wirthshaus zum Kauffhaus besucht . . . 17./27.

Das Edle Fluß-Perle, Oder der Gold-trächtig- und Fürtreffliche Ströme-Prinz, der Rhein. Sulzbach, 116 S. — Dazu Merkwürdiger Anhang Und Historische Erzählung, von der Frantzösischen Grausamkeit In Tyrannischer Verheerung, Schleiffung, Anzündung und Bemächtigung, der Edelsten und berühmtesten Städte des Rhein-Stroms, und deren daran stossende Flüsse, 1689. 95 Seiten. [Älteste gedruckte Darstellung des Unglücksjahres 1689]. Geschenk des Herrn Kaufmann Georg Lachenmeyer in Pirmasens (1051). — Das verunruhigte, doch allarte Teutschland. V. Teil. Frankfurt und Leipzig, 1692 (1047 c). — Der Schau-Platz des Kriegs der Röm. Kaiserl. Majest. und derer Hohen Allirten am Rhein, darinnen ausführlich erzehlet . . . wird, was sich in dieser Gegend seit dem Spanischen Erb-Streit zugetragen . . . Frankfurt und Leipzig, In Verlegung Christoph Riegels. An. 1703. 468 Seiten 12 o. [Enthält eine Beschreibung der Landauer Belagerung **1702**, teil-

Februar . . Nach 10 Uhr ist hiesige Reütereÿ gegen Mannheimb aufgebrochen. und die Teutschen, so Heidelberg eingeschlossen haben sollen, auff Zuesuchen . . ; 20. Febr./2. März . . General d'Huxelles mittags ankommen (blieb einen Tag) . . ; 27. Febr./9. März . . Sindt 12. Compagnien Tragener Kommen, welche Vielen raub mit sich gebracht . . . 28. Febr. 10. März . . ist viel von den getriebenen insolentien der Dragoner geredet worden, wie sie dann in der Nacht hie undt wieder sehr geraset haben . . ; 2./12. März . . (wegen der Dragoner) resolvirt einen expressen nach Paris zu schicken . . ; 29. März/8. April . . Soll wieder viel (Kriegs-)Volk hier ankommen . . . Gegen abend haben die neuankommene, Theils volle bestien sich wie nutzinnig bezeiget, undt hat man genug zue thun gehabt, das haufs zu bewachen . . ; 30. März/19. April. Ist frühe 6. Uhr Herr Dr. Gabler von Speyer zue mir kommen, hat seine Flucht nach F(rank)f(urt) angezeigt . . ; 13./23. April . . General Tesse ankommen . . ; 9./19. Mai . . Abends 6. Uhr kame Herr Maresch. D. Duras an, deme man eine reverentz machte. (Reiste am folgenden Tag wieder ab) . . 12./22. Mai . . Über dem nachtefsen erfahren, das Decreta vom Brandt ankommen seÿen . . 13. 23. Mai . . Frühe 2 Uhr zue Rath, eben obiger materien halben, Um 5. Uhr wurde plenisirt, und der betrübte Zustand vorgestellt, welches viele Thrinen heraus geprefset, gegen 8 Uhr ging dz Collegium zum neuen Intendanten, Klagte, undt hörte sententiam decretoriam nochmal an. Nachmittag beginnete man auff die flucht zuegedenkhen, trug fast alles so vorhanden in den Keller etc. . . ; 14./24. Mai . . Nachmittag . . meine Familie, auff der Fischersweide zusammen kommen, abends 6. Uhrn mit großer gefahr Uns über Rhein gemacht . . ; 15. 25. Mai . . nach vielen eingelangten bösen Zeitungen . . Flucht fortgesetzt . . ; 16./26. Mai . . schlechtes Nachtlager . . Flüchtige kamen, erzehlt den erbärmlichen Zustand in Wormbs etc. . . ;

weise in Tagebuchform] (1189 aS). — Courrier von Landau an den Königl. Frantzösis. Hof. nacher Parifs / durch den gewesten Commandanten Monsieur de Laubanie abgeschickt; Seine Ankuunft und abgelegte Post ist in folgendenden Versen zu vernehmen. Pr. Megerle. 1704. Höchst selten. [Siehe Mitteil. d. h. Ver. d. Pf., Heft XV, S. 245] (991 iS). — Gleichzeitiger Zeitungsbericht über den Speierer Bauernkrieg von 1716 mit Abbildung (940 eS). — Fehde der Stadt Speyer mit dem Fürstbischof H. H. v. Rollingen 1716 mit Portrait desselben, 36 S. 8° Speyer 1830 [von Joh. Mich. König] (1169 iiS). — Bischöflich Speierische Zollzettel, ausgefertigt am 15. November 1759, mit der Aufschrift: „Vier Kreuzer Hochfürstlich-Speyerischen Landzoll zahlt“, seitwärts ein verziertes Wappen unter einem Fürstehute, links ein Kreuz [Bistum Speier], rechts 2 Schrägbalken. [Wappen des Speierer Bischofs Franz Christoph v. Hutten, 1743—1770] (1187 aS), Geschenk des Herrn

17./27. Mai . . gingen Wir hinaus gegen die Berge, weil starkh geredt worden, man habe in der nacht brennen gesehen, Kuntten aber nichts wahr nehmen, Kehrten auch wegen hize baldt wieder um Nachmittag hat dz fliehen gegen F(rank)furt undt auff hieher (Bergstrasse) continuirt . . ; 18./28. Mai . . resolvirt . . nach Lampertheim zue fahren, welches auff einem rückgehenden Holzwagen geschah . . Gingen nach dem Rhein undt erfuhren je länger je mehr elendt . . ; 20./30. Mai . . Mittags Kahmen wieder böse Zeitungen von bländern undt brennen . . ; D. 21./31. In precibus et sacris meditat. Wir giengen ein wenig vor dz Thor, weil brandt gesehen wardt undt man es vor Oppenheim hielt. Nachmittag fuhr Dna. Socr. cum filiabus dem G. friedt undt meiner Kleinen, nach Lampertheim, gegen ab(end) sahe man Speyer undt Wormbs in vollem Brandt stehen, Gott erbarmt sich Unser! . . 22. Mai/1. Juni . . Gegen mittag kahmen Unsere Leüte von Lampertheim wieder zurückh . . erzehleten von dem Jammer, so sich in dem desolirten Wormbs befindet, dafs fast Kein stein auff dem andern geblieben, der Dom undt alle große gebäude zue grundt gebrandt, Unser haufs zu Bodemasch! . . 23. Mai 2. Juni . . ein undt anderes gelesen, darbey je länger je mehr schlimme Zeitungen vernommen . . ; 24. Mai/3. Juni . . nichts als elendt erzehlen hören . . meine magdt hier ankommen, mit bedeyten, dafs man niemandt mehr über Rhein lüese . . ; 26. Mai/3. Juni . . welcher erzehlet, was Er gosteru (in Worms) selther gesehen, wie meine Bibliothec verbrandt worden, und was in dem Keller passirt . . 29. Mai 8. Juni . . Anna Maria wiederkommen, hat in Wormbs gesehen, dafs Unser hinterster Keller offen undt alles daraus . . ; 1. 11. Juni . . auff den Kirchlthurn gestiegen, weil erschollen, als ob Mainz brennte . . ; 7. 17. Juni . . Vollends auff Starckenburg gestiegen, da Wir an verschiedenen Orten feüer auffgehen sahen . . .

Kaufmann Moriz in Speier. — S. Kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz Kriegs-Reglement vor dero samtliche Infanterie von dem Jahr **1778**. Erste Abhandlung (1025 k). — E. Trierweiler, Kurpfälzischer Militair-Etat, 1786. Geschenk des Herrn Regierungsrates Pfeiffer, übergeben von † Exc. v. Braun (1076). — Geschichte des kurpfälzischen Philantropins zu Frankenthal (1780 bis 1799), hente Karolinenstift daselbst, von Dr. Hanns Maisel, Frankenthal 1889, Geschenk des Herrn Verfassers. -- Historische Rede von den ehemaligen Schicksalen und dem jetzigen blühenden Zustande der dritten Kurpfälzischen Hauptstadt Frankenthal . . (gehalten) den 26. des Monats November **1788** . . . von Johann Peter Ackermann . . . dermaligen Kapellane zu Frankenthal, Frankenthal, gedruckt bei Ludwig Bernhard Friedr. Gegels seel. Witwe, 1788 (905). — Zwei Porträts aus der Rokokozeit (922). — Zweisprachischer (deutsch und französisch) gedruckter Erlafs des Fürstbischofs August zu Speier, Grafen von Limburg-Stirum, d. d. Bruchsal, den 4. Mai **1790**, an alle Pfarrer der Speierer Diözese im Elsaß, worin ihnen geboten wird, ein die Juden im Elsaß und den übrigen Provinzen Frankreichs aufs neue unter den Schutz des Gesetzes stellendes, von König Ludwig XVI. proklamirtes Gesetz der franz. Nationalversammlung vom 16. April 1790 am nächsten Sonn- oder Feiertag ihren Gemeinden von der Kanzel zu verkünden. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Seiten, Folio (1155 a). -- Erlafs des Kurfürsten Karl Theodor gegen die Illuminaten und andere Sektirer [München, den 15. November 1791, Düsseldorf, 4. März 1791] (1047 f). — Der Feldzug am Mittelrhein von Mitte August bis Ende Dezember **1793**, von August Lufft, k. b. Regierungsdirektor a. D., 1881, geschenkt von Herrn Rentbeamten Thoma in Landau. — Ausführliche Beschreibung der Schlacht bei Pirmasenz, den 14. September 1793, in drei Abschnitten. Nebst Bataillen-Plan und dazu gehöriger General-Charte von J. A. R. von Grawert, Kgl. preussischen Obristen- und Generalquartiermeister-Lieutenant, Potsdam 1796. Bei Carl Christian Horvath. 412 S. Qu. (1166). -- Zur Geschichte der churpfälzbayerischen Kavallerie unter Churfürst Karl Theodor, von E. Ritter v. Xylander, im Jahrbuch der Militärischen Gesellschaft München 1882/83. (Als Manuskript gedruckt). Hiezu: Anteil der Churpfälzbayerischen Kavallerie an den Feldzügen 1790 bis 1796, bearbeitet und geschenkt von Sr. Excellenz, General-



lieutenant Ritter v. Xylander in Landau. — Mag. Johann Adam Mayer, Pfarrer zu Speyer: Das christliche Verhalten des Menschen in den Trübsalen dieses kummervollen Lebens. Eine Predigt — in der Hauptkirche der Reichsstadt Memmingen gehalten (zum Besten der durch die unmenschlichen französischen Erpressungen und Plünderungen 1794 total verarmten Bewohner Speiers. (Siehe Heft XV der Mitt. d. h. Ver. d. Pfalz, S. 211). Gedruckt bei Jakob Mayer 1794. 23 S. (1205eS). — Das Betragen der Franzosen in der Rheinischen Pfalz. Unparteiisch geschildert von einem Augenzeugen in Briefen an den Geheimen Hofrath Girtanner. Chemnitz 1795 bei K. G. Hofmann, 636 S. Kl. Oktav (1114g). — Über die Pfalz am Rhein und deren Nachbarschaft. Von einem Beobachter, welcher die Feldzüge der verbündeten deutschen Heere gegen die Neufranken mitmacht. Brandenburg 1795 (1054). — „Rechtliches Gutachten, die Übergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind betreffend“, im 1. Heft des I. Bauds des von dem Hofrat Prof. Haebelin zu Helmstädt angelegten und geordneten Staats-Archivs, **1796** (1196a). — Mag. Johann Adam Mayer, Pfarrer zu Speyer: Andachtsbuch, Nördlingen, bei K. G. Beck. 1796 (1205dS). — Malerische Rheinreise von Speyer bis Düsseldorf, aus dem Italienischen des Abbate de Bertola. Mit einer Karte und einer Ansicht von Heidelberg. Mannheim 1796 bey Schwan und Götz (1204b). — „Zum Regentenleben des letztverstorbenen Fürstbischofs von Speyer, August Philipp Carl, Grafen v. Limburg-Vehlen-Styrum“, 1797, in Heft 8 Band I von Häberlins Staatsarchiv (1196b). — Gedruckter Erlafs des erwählten Speierer Bischofs Wilderich von Walderdorf vom 14. Juni 1797, die nach Aufhebung des hochstiftlichen Waisenhauses in Bürgerhäuser zur Pflege und Erziehung gegebenen Waisenkinder betr. 1 $\frac{1}{2}$  Seiten, Folio (1155b). — Den Mänen Ihrer freyen Voreltern die speierischen Bürger. Eine Rede gehalten in der reformirten Kirche, am 9ten jährlichen Gründungstage der Republik oder Iten Vendemiäre 9ten Jahrs (23. Sept. **1800**) von Joh. Adam Weifs, Maire, Metzger und Ackerbauer in Speier. Im Verl. bey Fried. Kranzbühler (996S). Geschenk des Herrn cand. jur. Sick in Speier (s. Heft XV der Mitteil. d. h. Ver., S. 209). — Historisch-statistisches Jahrbuch des Departements vom Donnersberg für das Jahr 10 (1801/2) der fränkischen Republik. Von Friedrich Lehne. Mainz (1025e). —

Jahrzähler für das zehnte Jahr der fränkischen Republik. Mainz (1025 f). — Geschichte des fränkischen Rheinufers . . . von Heinrich von Alpen, Pastor in Stolberg bei Aachen. Köln am Rhein 1802 (Jahr X d. fr. R.) 2 Bände (1025 i). — Jahrzähler f. d. zwölfte Jahr d. fr. R. (1803/4). Mainz 1025 g). — Speierer Freimaurerliste vom 24. Juni 1806 [Tableau des Frères composant la R. L(oge) St. Jean, sous le titre distinctif de la grande famille de l'Orient de Spire, à l'époque du 24<sup>e</sup> jour du 4<sup>e</sup> mois de l'an de la v. L(oge) 5806 régulièrement constituée par le G(rand) O(rient) de France par L(oge) C(entrale) du 1<sup>er</sup> jour du 3<sup>e</sup> mois 5805 pour prendre rang à la date du 20<sup>e</sup> J(our) du 8<sup>e</sup> M(ois) 5804] (1177 a S). — Zwei Stempelbogen, der eine mit der Aufschrift: EMP · FRANC ·, der andere mit: ADM · DE · L'ENR · ET DES DOM · (1187 b S). — Kalender für das Jahr 1808. Zum Gebrauch des Departements vom Donnersbergl. Mainz (1025 h). — Die Mystenschule, ein Lehrgedicht in neun Hallen über Weisheit und Thorheit, im Geiste der alten Mysterien, von I \* B \* Hüram NN \* R † etc. (Freimaurerschrift von 1810, darin Verzeichnisse folgender pfälzischer Logen: Frankenthal, zur Freymüthigkeit am Rhein; Landau: zur philanthropischen Vereinigung, gestiftet 25. Januar 1803; Speyer: Zur großen Familie (M \* v \* S \* Ed. M. A. Verny, Unterpräfekt; Jos. Reibelt, Direktor der Briefpost, 1ter Aufs \*; Marchetty, Capitän, 2ter Aufs \*; Ant. Heron, Receveur. Redner, Aug. Damm, Notär, Redner in deutscher Sprache; Fr. Schönberger, Secret \*). Zweybrücken hieß: Joseph Napoleon. (M \* v \* St \* G. Strubberg, Dir. des Gestüttes; Ph. v. Horn, Gesetzgeber u. Präsid. Ph. Christophe, Major des 12ten Cuirass. Reg., 1ter Aufs \*; Chr. Sturtz, Gesetzgeber, 2ter Aufs \*; Nik. N. Luxer, Notar, Redner; J. J. Gessner, Rec. der Dom., Sekret \*) (1204 a). — Kalender für das Departement vom Donnersberg 1813 (1025 i). — Aufruf Blüchers „an die Bewohner des linken Rheinufers“ vom 1. Januar 1814 (1177 b S). — „Auforderung an die Männer und Jünglinge des Mittelrheins zum freiwilligen Kampfe für das alte gemeinsame deutsche Vaterland. Trier am Alexanders-Tage, den 14./26. Februar 1814. Der General-Gouverneur, Justus Gruner.“ Folio. (1167). — Gedenkblatt an den „Zug der protestantischen General-Synode zu Kaiserslautern aus der dortigen kleinen Stadt-Kirche in die grössere, am 2. August 1818“. Gez. v. C. Voltz, geschn. v. E. Graeff und Engel, Frank-

furt a. M. (1097 S). — Fahrt der Heidelberger Studenten von Mutterstadt nach Frankenthal am 14. August 1828 (940 S). — Sammlung von Flugblättern zur Bewegung der 30er Jahre, enthält eine Anzahl Nummern nachstehender Zeitungen: Deutsche Tribüne, der Wächter am Rhein, Zweibrücker allgemeiner Anzeiger, bezw. Zeitung, Rheinbayerischer Volksbote, Zeitgeist. — Der Polen Appellation an das Urtheil der Völker von Europa, Neustadt, 1831. Freundlicher Zuruf an die edeln Polen. Frühlingslied der Polen, 1831. Polenempfang in Straßburg. — Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, 21. April 1832, von Wirth. Der vaterländische Prefsverein und die bayerische Regierung; Flugblatt Nr. 3: Unser Glück; Nr. 5: Der 6. Mai 1832, größtenteils in Zweibrücken erschienen. Aufruf zum Hambacher Fest: Der Deutschen Mai, Neustadt, 20. April 1832. Verbot der k. Kreisregierung vom 8. Mai. Das Verbot des Maifestes auf dem Hambacher Schloß. Eine Schrift zur Beherzigung amtlich bekannt gemacht. Speier 1832. Protest gegen das Verbot nebst Rechtsgutachten vom 11. 13. 14. und 16. Mai. — Programm für das Maifest, welches am 27. Mai auf dem Hambacher Schloß bei Neustadt an der Haardt gefeiert wird vom 29. April. — Redeordnung. — Festgesänge des Hambacher Festes am 27. Mai 1832: „Es ist kein Traum! — Die drei Sterne. — Winzerlied. — Der Deutschen Mai, gesungen von etwa 300 jungen Bürgern aus Neustadt. — Der Mai. — Allgemeiner Festgesang.“ — Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, von Wirth (offiziöse Parteischrift), 2 Hefte. — Polizei-Beschluß vom 1. Juli 1832. — Regierungserlaß vom 14. Mai 1833, betr. die Wiederholung von politischen Untrieben und Excessen am 27. Mai 1833 (1111, 56 Nummern). — Anzeige aus den von dem Königl. Bayer. Assisen-Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken während des 4. Quartals des Jahrs 1838 erlassenen peinlichen Strafurtheile (1117 a). — Religiös-satyrisches Flugblatt auf die Parteistreitigkeiten in der pfälzischen evangelischen Kirche 1845--1847. Gedruckt zu Philadelphia (?) (993 S). — Festordnung der Einweihung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald am 28. September 1883. Zirkular des Ober-Hof- und Haus-Marschalls für die gleiche Gelegenheit (1146bc). Geschenk des Herrn Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg, Rittmeister in München. 1) -

1) Hier wollen wir nicht unterlassen für alle jene, welche Altertümer zu finden in die Lage kommen und Interesse für deren Erhaltung

Im letzten Jahre wurde der historische Verein auch durch Geldgaben erfreut. So hat -- abgesehen von jenen des Landrates und der Stadt Speier -- der Distriktsrat zu Ludwigs-haten 30 Mark gespendet, für das Museum der Stadt Speier aber die Speierer Volksbank, eingetr. Gen. m. u. H. 100 Mark und die Vereinigten Speierer Ziegelwerke 30 Mark. Für diese Zuwendungen, deren Fortsetzung vielleicht auch von anderer Seite erhofft werden darf, sei den Spendern hiemit geziemendster Dank ebenso ausgesprochen, wie auch allen Mandataren, Mitgliedern und Gönnern, welche den Sammlungen Geschenke und Altertümer zugewendet oder überlassen haben. Wie die Sammlungen des Museums stetig zunahm, so wuchs im letzten Jahre auch die Zahl der Mitglieder des historischen Vereines. Sie beträgt gegen 517 im Jahre 1890 heute 637. Diese stattliche Zahl könnte indes sich noch erheblich erhöhen, wenn maßgebenden Orts dahin gewirkt werden wollte, daß auch die politischen Gemeinden der Pfalz, sowie die Distrikts- und größeren Kultusgemeinden dem historischen Vereine der Pfalz als Mitglieder (Jahresbeitrag 3 Mark) beiträten. Hierdurch würde für die Vereinsmitteilungen die wünschenswerte Verbreitung in der Pfalz erzielt, in jeder Gemeinde aber sicherlich die Kenntnis der pfälzischen Vergangenheit und das Interesse hieran und an ihren Zeugnissen am besten gepflegt werden. Die Vereinsmitteilungen sollten billig in keiner Schulbibliothek und auf keinem Bürgermeisteramte der Pfalz fehlen.

Betrachten wir nochmals, auf das stetige Wachstum des Museums zurückblickend, die heutige Blüte desselben, so können wir nicht umhin auszusprechen, daß diese Blüte der ebenso erfreuliche wie erspriessliche Erfolg der zwanzigjährigen Leitung unseres nunmehr verstorbenen I. Vorstandes, Excellenz v. Braun, insbesondere der Präsidialerlasse ist. Indem wir und Sicherung haben auf ein orientierendes Schriftchen aufmerksam zu machen. Es führt den Titel: Die Altertümer im Rheinland. Ein Wegweiser durch das Alte zum Neuen für Geistliche, Lehrer, Forst- und Landwirte von A. v. Colhausen, Ingenieur-Oberst z. D. und Konservator. Mit 170 Abbildungen. Wiesbaden, bei Rudolf Bechtold & Comp. Preis 1 Mk. 50 J.

vorstehend den Zugang zu den Museumssammlungen seit Ausgabe des Kataloges 1888 vorgeführt haben, glaubten wir in Anbetracht der Reichhaltigkeit desselben den sprechendsten Beweis zu liefern, wie sehr der Verlebte es verstanden hat, das Museum vorwärts zu bringen. Gegenwärtiges Heft der Vereinsmitteilungen möge daher, als den Manen Pauls v. Braun gewidmet, den Zoll der Dankbarkeit für des Verewigten Treue seitens des historischen Vereines der Pfalz zum Ausdrucke bringen!

Speier, im August 1892.

**Berthold,**

II. Vereinssekretär.

**III.**  
**Verzeichnis**  
 der  
**Mitglieder des historischen Vereines**  
**der Pfalz.**

--  
**Ausschuss:**

- I. Vorstand: Kgl. Regierungs-Präsident **Julius von Auer.**  
 II. Vorstand: Kgl. Gymnasialrektor **Oblenschlager.**  
 Rechner: Kgl. Regierungs-Finanzdirektor **Schwarz**  
 Konservator: Kgl. Gymnasialprofessor **Dr. Harster.**  
 Bibliothekar: Kgl. Konsistorialrat **Dr. Leyser.**  
 I. Sekretär: Kgl. Kreisarchivar **Dr. Mayerhofer.**  
 II. Sekretär: Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär **Berthold.**

-----  
**Ehrenmitglieder:**

- Dr. Hefner v. Alteneck**, Vorstand des K. b. Nationalmuseums in München.  
**Dr. Meyer**, o. ö. Professor an der Universität Göttingen.  
**Frhr. v. Pfeufer**, Excellenz, Kgl. Regierungs-Präsident in München.  
**Frhr. v. Stumm**, Kommerzienrat und Hüttenwerksbesitzer in Neunkirchen.

-----  
**Ordentliche Mitglieder:**

- Altrip**: Mathes W., Pfarrer. Eckstein, Lehrer. — **Albersweiler**: Dr. Culmann Karl, prakt. Arzt. — **Annweiler**: Piton Joh. Heinrich, Pfarrer, Mandatar. Jahn Kaspar, Kgl. Subrektor. Ley Otto, Kgl. Landgerichtsrat. Mathes, Pfarrer. Michel, Papierfabrikant. Pasquay H., Rentner. Pfirmann

Hubert, Kgl. Rentbeamte. Silbernagel, Kgl. Oberamtsrichter. Stein Fr., Müller. — **Aschaffenburg**: Weber Max, Kgl. Gymnasiallehrer. — **Augsburg**: Dr. Maisel H., Kgl. Gymnasiallehrer. Gumpfenberg Frhr. v., Kgl. Regierungsassessor. — **Baden-Baden**: Dr. Schady Willy, Großh. Bad. Universitäts-Bibliothekar a. D. — **Bann**: Graf Adolf, Pfarrer. — **Barbelroth**: Rupp, Pfarrer. — **Bellheim**: Dörfler Friedrich, Einnehmera. D. Silbernagel Karl, Brauereibesitzer. — **Berghausen**: Bernatz, Pfarrer. Linz Heinrich, Einnehmer. — **Bergzabern**: Martin, Kgl. Forstmeister, Mandatar. Endrafs Magnus, Kgl. Subrektor. Lang Johann Michael, Pfarrer. Maillot Frhr. v., Kgl. Regierungsdirektor a. D. Maurer Konrad, Kirchenrat. Rauh, Kgl. Bezirksamtmann. — **Berlin**: Dr. Leppla A., Hilfsgeologe in der Kgl. preufs. geolog. Landesanstalt. Hahn H., Oberlehrer an der Margaretenschule. — **Biedesheim**: Thurner Math., Pfarrer. — **Blieskastel** (s. auch Mimbach): Dörr Jakob, Präparandenlehrer. Ebitsch Franz, Kgl. Studienlehrer. Eid Ludwig, Präparandenlehrer. Großs Karl Eugen, Kgl. Oberamtsrichter. Kiefer Präparandenlehrer. Memminger Eugen, Apothekenprovisor. Kgl. Präparandenschule. Dr. Wittmann, Kgl. Bezirksarzt. — **Breitenbach**: Sefrin Nikolaus, Pfarrer. — **Bremen**: Weyrich, Geometer. — **Böchingen**: Gleich Joh. Anton, Pfarrer. — **Böbingen**: Peter, Expositus. — **Carlsberg**: Kapper Jos., Pfarrer. — **Dannstadt**: Lau Georg, Pfarrer. — **Darmstadt**: Großh. hess. Haus- und Staats-Archiv-Direktorium. — **Dahn**: Fohs, Kgl. Rentbeamte, Mandatar. Dr. Detzel, prakt. Arzt. Hemmer, Kgl. Sekretär. Mayer, David, Kgl. Notär. Platz, Pfarrer. — **Deidesheim**: Seel Heinrich, Mandatar. Dr. Buhl Armand, Reichsrat der Krone Bayern, Reichstagsabgeordneter. Dr. Buhl Heinrich, Gutsbesitzer. Dr. Deinhardt, Gutsbesitzer. Eckel, Gutsbesitzer. Metzger, Pfarrer, geistl. Rat. — **Diedesfeld**: Wack Eduard, Gutsbesitzer. — **Dörrenbach**: Notter Pfarrer. Knieriemer Jos., Lehrer. Geörger Friedrich, Lehrer. **Dudenhofen**: Düffels August, Pfarrer. — **Duttweiler**: Johann, Pfarrer, Dekan. — **Dürkheim**: Dr. Mehliß, Kgl. Studienlehrer, Mandatar. Dr. Adler, Kgl. Notar. Altertumsverein. Bärman, Institutsvorsteher. Christmann Eduard, Gutsbesitzer. Eckel, Pfarrer und Distriktschulinspektor. Frei-

seng. Kgl. Oberlandesgerichtsrat. Grimmeisen Ludwig, Kgl. Oberförster a. D. Gungel, Kgl. Rentbeamte. Hahn, Pfarrer. Dr. Kaufmann, Kgl. Bezirksarzt. Kuffler G., Kaplan. Lewerer, Pfarrer. Roth Karl, Kgl. Subrektor. Schäfer Karl, Gutsbesitzer. Vogt, Pfarrer. Wanzel Wilh., Sekondlieutenant a. D. Dr. Wolf, Kgl. Amtsrichter. Zinkgraf, Zahnarzt. Zumstein, Gutsbesitzer. — **Ebernburg**: Rung Heinrich, Pfarrer. — **Ebertsheim**: Gumbel Jak. Theodor, Pfarrer. — **Edenkoben**: Stadler Erhard, Kgl. Rentbeamte, Mandatar. Arnold, Gutsbesitzer. Boersch Karl, Kgl. Notär. Merth, Rentner. Dr. Schmidt, Apotheker. Dr. Schmitt, Kgl. Subrektor. — **Edesheim**: Lederle Georg, Gutsbesitzer. Lederle Wilhelm jun., Gutsbesitzer. — **Eichstätt**: Dürrwächter A., Gymnasialassistent. — **Eisenberg**: Feuerstein Joh., Lehrer. Fink Hermann, Lehrer. Gienanth Engen Frhr. v., Eisenhüttenwerksbesitzer. Mentzel Fr., Pfarrer. — **Ensheim**: Adt Eduard, Fabrikbesitzer. Greutz Karl Leo, Buchhalter. — Rummel P., Postexpeditor. — **Erbach**: Fichter Georg, Lehrer. Froschaner Theodor, Lehrer. — **Erpolzheim**: Wernz, Gutsbesitzer. — **Erfweiler-Ehlingen**: Rütter, Pfarrer. — **Erlangen**: Nägelsbach Hans, Kgl. Gymnasialprofessor. — **Eusserthal**: Stadtmüller, Pfarrer. — **Forst**: Bibel jun., Gutsbesitzer. Mosbacher Georg August, Gutsbesitzer. Dr. Siben, Gutsbesitzer. Spindler, Gutsbesitzer. — **Feilbingert**: Haager, Barth., Pfarrer. — **Frankenthal**: Hierthes, Kgl. Bezirksamtman, Mandatar. Baum, Kgl. I. Staatsanwalt. David Cornelius, Kgl. Justizrath. Glückstern Eduard, Bildhauer. Hildenbrand, Kgl. Studienlehrer. Koch Alwin, Kgl. Subrektor. Kraus jun. Laurier, Pfarrer. Lehner Johann, Bezirksbauschaffner. Müller, Kgl. Sekretär. Regnault Kgl. Rentbeamte. Schmitt, Kgl. Landgerichtsrat. Setzler, Kgl. III. Staatsanwalt. Teutsch, Kgl. Obersekretär. Dr. Zoeller, Medizinalrat, Anstaltsdirektor. Zorn, Apotheker. — **Frankfurt**: Joseph Paul, Lehrer, Sekretär des histor. Vereins daselbst. — **Freinsheim**: Dr. Fleischmann, prakt. Arzt. Rothhaas, Pfarrer. — **Fussgönheim**: Reddert Joseph, Pfarrer. — **Friesenheim**: Benz Jakob, Lehrer. Ehrhart August, Pfarrer. — **Genf**: Dr. Zahn, Universitätsprofessor. — **Germersheim**: Keiler August,



Lehrer, Mandatar. Berkel Heinrich, Fabrikant. Greiff Jakob, Bezirksamtsgehilfe. Haibel Leonhardt, Kgl. Studienlehrer. Hellfritzsche Franz, Kgl. Subrektor. Henneberger Wilhelm, Rechtskonsulent. Kahn Gustav, Kaufmann (Firma Valentin Kahn, Sohn). Kahn Wilhelm, Hoflieferant. Koch Heinrich, Kgl. Gerichtsssekretär. Kuntz, Kgl. Studienlehrer. Mechtersheimer Holzhändler. Probst Joseph, Kgl. Studienlehrer. Rothgang, Kgl. Rentbeamte. Weissmann Jakob, Stadtschreiber. Weller, Sekondlieutenant im 2. Fufs-Art.-Reg. Windisch, Dekan. — **Glanmünchweiler:** Stuckert, Pfarrer. — **Göttingen:** Kgl. Universitätsbibliothek. — **Gimmeldingen:** Mugler, Pfarrer. — **Godramstein:** Dalläus Philipp August, Pfarrer. Knoll Franz, Pfarrer. — **Göllheim:** Heyl Karl, Lehrer, Mandatar. Rodenmüller Joseph, Distriktstierarzt. Kuhn, Pfarrer. — **Göcklingen:** Colin, Pfarrer. Petri, Pfarrer. **Grünstadt:** Dr. Becker Georg, prakt. Arzt. Christmann, Pfarrer, Dekan. Decker, Dekan. Doll Emil, Kgl. Rentbeamte. Spies Joh., Kgl. Subrektor. Steigenberger, Kgl. Studienlehrer. — **Hagenbach:** Dr. Herrmann, prakt. Arzt. — **Hamburg:** Dr. Neumayer G., Kaiserl. Admiralitätsrat und Direktor der Seewarte. Dr. Sick, prakt. Arzt am allgem. Krankenhause. — **Harthausen:** Burkhard Jakob, Pfarrer. — **Hassloch:** Wenz Gottlieb, Lehrer, Mandatar. Schaefer, Pfarrer. — **Heidelberg:** Dr. Wille, Professor und Universitätsbibliothekar. Dr. Zangemeister, Hofrat und Oberbibliothekar. — **Hermersberg:** Wagner Joh. Peter, Lehrer. — **Herxheim b. Landau:** Schlotthauer, Einnehmer. Dr. Schmitt, prakt. Arzt. — **Herxheim a. Berg:** Baum Friedrich. — **Heuchelheim:** Dr. Risch, Pfarrer. — **Hohenecken:** Dudenhöffer Friedrich, Pfarrer. — **Höchen:** Weiler Joh., Pfarrer. — **Homburg:** Dr. Lederer, Stadtpfarrer, Mandatar. Aufschneider, Kgl. Notar. Bullinger, Kgl. Bezirksamtsassessor. Bügler Julius, Bahmassistent. Hemmer Martin, Kaplan. Junker Heinrich, Lehrer. Mettel Dekan. Müller Karl, Kaplan. Nah, Bezirksamtsassistent. Neuer, Kgl. Rentbeamte. Schmeisser Otto, Güterexpeditor. Spöhrer, Kgl. Bezirksamtmann. — **St. Ingbert:** Gareis Fr., Forstmeister auf dem Eisenwerk Kraemer. Kraemer Heinrich, Hüttenwerksbesitzer. Kraemer Oskar, Hüttenwerks-

besitzer und Kommerzienrat. — **Ilbesheim**: Roth Eduard, Pfarrer. — **Ingolstadt**: Dr. Mayrhofer, Oberstabs- und Garnisonsarzt. — **Ingenheim**: Kerth, Pfarrer. — **Ixheim**: Schwinn, Fabrikant. — **Jockgrim**: Ludowici Wilhelm, Fabrikant, Mandatar. — **Kaiserslautern**: Göhring, Bezirksingenieur, Mandatar. Dr. Andreaä, Kgl. Inspektor der Lehrerbildungsanstalt. Dr. Chandon, Kgl. Medizinalrat, Landgerichtsarzt. Drechsel, Bureauchef. Gienanth Ludwig Frhr. v., Eisenhüttenwerksbesitzer. Frenkel Salomon, Rechtsanwalt. Jaeger, Kgl. Bezirksamtsassessor. Junker Einnhmer. Stadtgemeinde Kaiserslautern. Kraus Philipp, Kgl. Forstmeister. Müller, Kgl. Landgerichtspräsident. v. Neumayer, Geh. Hofrat, Bürgermeister. Opfermann Wilhelm, Obergeringieur. Pfifsner, Kgl. Gymnasiallehrer. Reiffel Georg, Kgl. Landgerichtsdirektor. Scherer August, Seminarlehrer. Seitz, Eisenbahningenieur. Spatz, Direktor. Sturm Karl, Sekretär. Wolf Karl, Lehrer. — **Kandel** (s. auch Langenberg): Anna Wilhelm, Einnhmer. v. Leth, Kgl. Rentbeamte. Siegel, Einnhmer. Dr. Vogt, prakt. Arzt. — **Karlsruhe**: Großh. Badisches Landesarchiv. — **Kirchmohr**: Gränling Franz Anton, Lehrer. Jäger Martin, Pfarrer. — **Kirchheim a. Eck**: Leonhard L., Einnhmer, Mandatar. — **Kirchheimbolanden**: Binder, Kgl. Subrektor, Mandatar. Esper Hermann, Kgl. Bezirksamtmann. Krieger, Dekan. Krieger Gustav, Sekretär. Levi David, Rentner. Rauchalles, Kgl. Bezirksamtsassessor. Thieme Karl. — **Kirkel-Neuhäusel**: Schäfer Joh., Kgl. Forstmeister. — **Klingmünster**: Dr. Eckhard, I. Hilfsarzt, Mandatar. Beller, Rechnungsführer. Breitling, Pfarrer. Dr. Feldkirchner, Oberarzt. Dr. Karrer, Anstaltsdirektor. Keyser, Bürgermeister. Müssli Pfarrer. Wunderlich, Verwalter. — **Kirrbach**: Kercher Rud., Pfarrer. — **Kreimbach**: Drumm K., Lehrer, Mandatar. — **Knittelsheim**: Disqué Ludwig, Mühlenbesitzer. — **Kübelberg**: Göller Math., Pfarrer und Distriktschulinspektor. — **Kusel**: Heydel Jos., Kgl. Bezirksamtmann, Mandatar. Benzino L., Rentner. Deckenbrock, Pfarrer. Dr. Herberth, prakt. Arzt. Mergler, Bezirksbauschaffner. Rübél, Apotheker. Schleip, Fabrikant. — **Lambrecht**: Deppisch Karl, Pfarrer, Mandatar. Marx Karl, Kommerzienrat. —

**Labach:** Brenner Leonhard, Pfarrer. — **Lambsheim:** Dr. med. Grofs, Gutsbesitzer. — **Landau:** Ney Julius, Dekan, Mandatar. v. Berg, Kgl. Generalleutenant und Brigadekommandeur. Bolza, Kgl. Justizrat. Dreykorn Johann, Kgl. Gymnasialrektor. Feil, Bezirkstierarzt. Feldbausch J. B., Kaufmann. Dr. Grünebaum Elias, Bezirksrabbiner. Hertzog H., Gymnasialassistent. Hessert, Kgl. Landgerichtspräsident. Jelito, Kgl. Oberamtsrichter. Jung St., Kaplan. Dr. Keller, Bezirksarzt. Keller J., Rechtsanwalt. Levi Simon, Rentner. Lindner, Kgl. Bezirksamtmann. Mahla Friedrich August, Hofrat, Bürgermeister. Pasquay Max, Kgl. Amtsrichter. Rettig, Kgl. Obersekretär. Riestler Eduard, Lehrer. Risser, Realienlehrer. Scholler, Advokatanwalt. Schwartz, Ingenieur. Dr. Thielmann, Kgl. Gymnasialprofessor. Thoma, Kgl. Rentbeamte. Weber W., Apotheker. Ritter v. Xyländer, Excellenz, Generalleutenant und Divisionskommandeur. Zahn August, Kgl. Landgerichtsrat. Zeitler Jos., Reallehrer. — **Landstuhl:** Tisch, Kgl. Oberamtsrichter, Mandatar. Barthel, Kgl. Studienlehrer. Bauer, Kgl. Amtsrichter. Benzino Joseph, Rentner. Berdel, Lehrer. Bold Reinhard, Kaplan. Bumb, Kaufmann. Burgard, Gasthofbesitzer. Eberhahn-Ciriaci, Ingenieur. Epple, Kgl. Studienlehrer. Dr. Geiger Karl, prakt. Arzt. Gerhard K. G., Pfarrer. Hellmich Emil, Kaplan. Horn, Kgl. Studienlehrer. Dr. Keiper, prakt. Arzt. Klingel Heinrich, Kaufmann. König, Balneinnehmer. Krautbauer, Bahnhofsverwalter. Lauer Joseph, Dekan. Lellbach, Kaufmann. Leitbrecht, Lehrer. Lieser, Uhrmacher. Lucas, Förster. Marx August, Kgl. Subrektor. Müller C., Gerbereibesitzer. Müller N., Gerbereibesitzer. Oehl, Distriktstierarzt. Osterroth, Lehrer. Pallmann Emil, Kaufmann. Raquet Wilhelm, Gerber, Resl, Balneinnehmer. Scheerer, Kgl. Notär. Schellhaafs Ludwig, Einnnehmer. Schumacher, Kaufmann. Schwarz, Kaufmann. Schwarzwälder, Kgl. Notär. Schwinn, Lehrer. Stadtmüller, Einnnehmer. Weyfser, Apotheker. Dr. Weiner, prakt. Arzt. Wentzler, Steinbruchbesitzer. — **Langenberg:** Osterheld, Friedrich, Kgl. Forstmeister, Mandatar für den Kanton Kandel. — **Laumersheim:** Federschmidt, Pfarrer. Schieffer, Pfarrer. — **Lauterecken:** Krämer, Hauptlehrer. Mandatar. Hollerieth Jos., Kgl. Sekretär. Kraus

Joseph, Kgl. Bezirksgeometer. Martin, Kgl. Forstmeister. — **Lingenfeld**: Eisenbiegler Ludwig, Lehrer. — **Ludwigs-  
hafen a. Rh.**: Conrad A., Kgl. Bezirksamtman, Mandatar. Adelgeist Karl. Bauer Ferdinand, Lehrer. † Boehm Franz, Kgl. Subrektor. Bohl Johann, Lehrer. Dr. Clemm Karl, Kommerzienrat, Reichstagsabgeordneter. Dobler, Bahneinnehmer. Eifler, Revisor. Fellenberger, Lehrer. Grafs, Revisor. Grohe Cl., Kaufmann, Landrat. Hell A., Aichmeister. Heller Peter Joseph, Direktionsrat. Hofherr Karl Ad., Pfarrer. Hoffmann Joseph sen., Baumeister. Jaquet Adolf, Fabrikdirektor. Kärner Hermann, Oberingenieur. Klingenburg E., Kaufmann. Knopp Wilh., Realienlehrer. Koch Emil, Revisor. König, Kgl. Rentbeamte. Küstner Wilh., Lehrer. Lauterborn Aug., Adjunkt. v. Lavale J., Kgl. Regierungsdirektor. Lederle, Kommerzienrat. Lippert, Ingenieur. Ludowici, Fabrikant. Müller, Direktionsrat. Dr. Ney Ludwig, prakt. Arzt. Röchling C., Kaufmann. Dr. Schlink. Dr. Weiss, prakt. Arzt. Welcker, Bahnassistent. Dr. Ziegler, Kgl. Bezirksarzt. — **Mannheim**: Baumann, Professor. Schwanholz Georg, Inspektor der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. — **Maikammer**: Bob Nik., Gymnasialprofessor a. D. — **Marnheim**: Dr. Göbel E., Direktor der Realanstalt am Donnersberg. Hofmann Heinrich, Lehrer. — **Maudach**: Keller Sebastian, Pfarrer und Distriktsschulinspektor. Seib Franz Joseph, Lehrer. — **Mechtersheim**: Daum K. Fr., Pfarrer. — **Mimbach**: Candidus, Pfarrer und Distriktsschulinspektor, Mandatar für den Kanton Blieskastel. — **Mörzheim**: Klein Georg, Pfarrer. — **Minfeld**: Baehring, Pfarrer. — **Mittelbexbach**: Bofsle, Pfarrer. — **Mittelbrunn**: Rauch, Hauptlehrer. — **Mosbach** (Baden): Dr. Acker, prakt. Arzt. — **Mühlbach**: Chormann Sebastian, Pfarrer. — **Mundenheim**: Brechtel Julius, Stationsverwalter. Graf Otto, Lehrer. Huber Wilhelm, Ökonom. Huber Wilhelm, stud. agric. — **Mutterstadt**: Lützel Heinrich, Lehrer, Mandatar. Koch Lazarus, Geschäftsmann. Schweitzer Peter, Lehrer. — **München**: Egenolf Joseph, Gymnasiallehrer am Luitpoldsgymnasium. Geib Theodor, Kgl. Oberregierungsrat im Staatsministerium des Innern. Frhr. v. Hertling Karl. Krämer, Kgl. Regierungsassessor. Graf zu Leiningen-Westerburg Karl Emich, Rittmeister a. D.

Fhr. v. Löffelholz-Colberg, Rat am Kgl. Verwaltungsgerichtshof. Dr. Markhauser Wolfgang, Kgl. Rektor des Luitpoldsgymnasiums. Dr. v. Rumpler, Kgl. Ministerialrat. v. Siebert Max, Kgl. Oberbandirektor. — **Neckarsteinach:** Schneider, Pfarrer. — **Neuleiningen:** Maurer, Pfarrer. — **Neustadt a. H.:** Müller, Kgl. Gymnasialrektor, Mandatar. Bayer, Pfarrer. Dochnahl, Kunstgärtner. Eearius Jul., Lehrer. Dr. Grünenwald Lukas, Gymnasiallehrer. Hüll J., Rentner. Junker, Pfarrer. Lang Jakob, Lehrer. Maucher Ferd., Rentner. Neumayer Anton, Justizrat, Kgl. Notar. Oehlert K. A., Kgl. Amtsrichter. Rettinger, Architekt. Rücklos Julius, Kgl. Forstmeister. Schäfer Friedrich, Dekan. Schneider, Kgl. Rektor. Schwartzberger Albert, Kgl. Regierungsrat. Straub K. F. W., Pfarrer. Kgl. hum. Gymnasium. Vogt, Kgl. Oberamtsrichter. Witter Eduard, Buchhändler. † Wolffhügel, Kgl. Notar. Zinkgraf, Gerichtsvollzieher a. D. — **Newyork:** Dr. Heppenheim Friedr. K. — **Niederbronn i. E.:** Dr. Mühlhäuser Otto, kaiserl. Amtsrichter. — **Niederhorbach:** Wollenweber Georg, Lehrer. — **Nürnberg:** Dr. Autenrieth, Kgl. Gymnasialrektor. Altes Gymnasium. — **Nünschweiler:** Paul Philipp, Pfarrer. — **Obermoschel:** Christ Ferdinand, Pfarrer, Mandatar. Heinz, Gastwirt. — **Oberotterbach:** Fehl Jakob, Lehrer. — **Offenbach b. Landau:** Denig Reinhard, Pfarrer. — **Otterberg:** Dr. Goldfufs, prakt. Arzt. Vetter Georg, Einnnehmer. — **Otterstadt:** Schneider Georg, Pfarrer. — **Pirmasens:** Alwens, Kgl. Bezirksamtman, Mandatar. Diffine G. Chr., Dekan. Fahr Georg, Lederfabrikant. Hauck Philipp, Lehrer. Krieger, Kgl. Notar. Schneider August, Bankier. Wollenweber, Kgl. Subrektor. — **Ramsen:** Mayer Philipp, Bürgermeister. — **Reichenbach:** Wolf Leopold, Pfarrer. — **Regensburg:** Rueff, Kgl. Oberforstrat. — **Rheingönheim:** Sauer mann H., Postexpeditor. — **Rheinzabern:** Lutwitzi, Lehrer. Mandatar. Pfeiffer Fr. X., Gastwirt. — **Rodalben:** Dr. Lederer Stephan, Pfarrer. — **Rüssingen:** Sandler Math., Lehrer. — **Sausenheim:** Müller Otto, Pfarrer. — **Schönau:** Bold L., Pfarrer. — **Schifferstadt:** Niederreuther, Kgl. Oberförster a. D. Ripplinger Ernst, Dekan. — **Schweissbacher Mühle:** Scheidt Ludwig A., Rentner. — **Schwegenheim:** Bender

Jakob Friedrich, Lehrer. — **Schweinfurt:** Luxenburger, Kgl. Bezirksamtsassessor. — **Sieboldingen:** Gassert, Pfarrer. **Sondernheim:** Bamberger Michael, Pfarrer. Dausch Peter, Lehrer. — **Speier:** (s. oben Ansschufsmittglieder), ferner: Adam, Regens. Acker, Ratsaccessist. Banzer, Kgl. Oberförster a. D. Dr. Bender, Kgl. Rektor der Realschule. Berthold Friedrich, Buchbinder. Berthold Friedrich, Kgl. Sekondlientenant im 2. bayer. Pionierbataillon. Berthold Heinrich, Controlleur der Volksbank. Böhm Sigmund, Krankenkassenrechner. Bohl Elias, Präparandenlehrer. Busch Konrad, Domkapitular. Cella, Kgl. Hauptmann a. D. Dahl Michael, Kgl. Kreiskassier. Dauscher Andreas, Domprobst. Dilg Eugen, Kgl. Regierungsassessor. Dr. Diernfellner, Apotheker. Eberhardt, Gutsbesitzer. Eberhardt J. C. jun., Hoflieferant. Endres G., Domvikar. Fehl Adam, Kgl. Konsistorialsekretär. Fehn jun., Uhrmacher. Feil, Kgl. Kreisbaurat. Fischbach, Buchhalter. Gilardone Heinrich, Buchdruckereibesitzer. Glaser, Kaplan. Dr. Glasschröder, Kgl. Kreisarchivsekretär. Göbel Joseph, Domkaplan. Graf Friedrich jun., Baumeister. Grass, Kgl. Notar. Gröninger, Staatsbaupraktikant. Haid Friedrich, Bankier. Hellwig Ph. Heinrich, Restaurateur. Hepp Otto, Kgl. Notar. Hoffmann Karl, Kgl. Gymnasialprofessor. Hoffmann Theodor, Pfarrer. Holzmann Emil, Fabrikant. Hornbach Valentin, Seminarlehrer. Husse Ludwig, Lehrer. Dr. Jäger Eugen, Landtagsabgeordneter. Jahn, Kgl. Regierungsrat. Jester, Architekt. Kammerer Fr., Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär. Dr. Karsch Fr., Kgl. Kreismedizinalrat. Kennel Albert, Kgl. Gymnasiallehrer. Kessler Xaver, Kaplan. Kirmayer Franz, Ziegeleidirektor. Kleber Franz, Kgl. Telegrapheninspektor. Klee, Kgl. Bezirksamtsassessor in Kulmbach. Koch, Kgl. Professor. Kraus Ph., Seminarlehrer. Krömer, Hospitaleinnehmer. Lang Bernhard, Lehrer. Lang Fr., Buchhändler. Lang G., Buchbinder. Lebon, Kgl. Gymnasialprofessor. Lemaire, Präfekt. Lehmann, Kreisschulinspektor. Lichtenberger Ph., Fabrikant. Lyncker, Kirchenrat. Dekan. Luxenburger Karl, Ratsaccessist und Kgl. Rechnungskommissär. Maginot, Domvikar. Matt, Kreisschulinspektor. Marx Theodor, Kgl. Realienlehrer. Meckes Richard, Bahnassistent. Moos Ludwig, Baumeister. Moritz Heinrich, Kaufmann. Münch, geistl. Rat. Növer, Buchhändler.

Nusch, Kgl. Gymnasialprofessor. Orth Julius, Seminarlehrer. Pfeiffer, Kgl. Verwalter der Erziehungsanstalt. Platz, geistl. Rat. Rattinger, Kgl. Kreisobergeometer. Rederer & Cie., Buchhandlung. Reindl, Kgl. Regierungsrat. Reither, Kohlenhändler. Risch, Kgl. Konsistorialrat. Ritter, Kgl. Oberforstrat. Roesinger Willh., Brauereidirektor. Rohr, Stadttierarzt. Schandain Ludwig, Kgl. Reichsarchivrat a. D. Scherer, Pfarrer. Dr. Schild, prakt. Arzt. Schmülders Ad., Präparandenlehrer. Scholl, Maurermeister. Schütz Jean, Rentner. Schwartz Peter, geistl. Rat. Schwind Joseph, Konviktsdirektor. Städtler Peter, Seminarlehrer. Stempel, Einnehmer. Süss Georg Peter, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter. Trautmann Karl, Kgl. Rechnungskommissär. Tretter Joseph, Buchbinder. Troll, Rechnungsrevisor. Ullemeyer, Domvikar. Ulmer Hermann, Kgl. Regierungsrat. Wagner Ludwig, Kgl. Konsistorialrat. Wagner, Kgl. Bezirksgeometer. Wagner, Kgl. Postoffizial. v. Wand Hermann, Kgl. Regierungsdirektor. v. Wand Theodor, Kgl. Konsistorialdirektor. Waffenschmidt, Domvikar. Weiss Andreas, Realienlehrer. Weissenrieder J., Glasmaler. Weltz Ludwig, Brauereidirektor. Wolfer Nik., Lehrer. Dr. Zimmermann, geistl. Rat. Prälat. — **Strassburg:** Woll K. A., Kaiserl. Inspektor a. D. — **Theisbergstegen:** Oberlinger Ch., Pfarrer. — **Teuschnitz:** Dexheimer, Kgl. Bezirksamtsassessor. — **Ulmet:** Stübinger Theodor, Pfarrer. — **Wachenheim:** Brack Karl, Gutsbesitzer. Dr. Bürklin, Reichstagsabgeordneter. Klein Ludwig, Gutsbesitzer. Krack, Pfarrer. Wolf Emil, Gutsbesitzer. Wolf Louise, geb. Grohé. — **Waldfischbach:** Disson A., Pfarrer. Hans Georg, Einnehmer. Jung, Lehrer. Dr. Reiser, Kgl. Bezirksarzt. — **Waldhambach:** Laux Jakob, Pfarrer. **Walsheim:** Risch Hermann Julius, Pfarrer. — **Wertheim:** Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv. — **Wiesbach:** Eichhorn Adam, Pfarrer. — **Wilgartswiesen:** Esslinger August, Einnehmer. **Winden:** Schwander Georg, Lehrer. **Winnweiler:** Alexander, Vikar. König Joh. Friedrich, Forstamtsassistent. Meyer H., Kgl. Studienlehrer. Schmidt, Kgl. Bezirksgeometer. Wenning Michael, Kgl. Rentbeamte. — **Wörth:** Kocher Jakob, Einnehmer. — **Würzburg:** Dr. Feeser, Kgl. Gymnasialprofessor. Hofmann Nik.,

Kgl. Regierungsrat. -- **Wunsiedel:** Römer, Kgl. Bezirksamts-assessor. -- **Zweibrücken:** Baude, Bahnassistent. Brey Jos., Realschulassistent. Buttmann, Kgl. Gymnasiallehrer. Fischer, Landwirtschaftslehrer. Freudenberg O., Landtagsabgeordneter. Gulden, Kgl. Landgerichtsrat. Hahn, Kgl. Gymnasialrektor. Heck J. J., Fabrikant. Hofenfels, Frhr. v., Bankier. Jung, Pfarrer. Dr. Keiper, Kgl. Gymnasiallehrer. Kirch, Lehrer. Lilier Georg, Rentner. Dr. Löchner, Kgl. Bezirksarzt. Marnet Friedrich, Kgl. Rentbeamte a. D. Molitor, Kgl. Oberamtsrichter. Rau, Bezirksbauschaffner. Reeb, Kgl. Gymnasialprofessor. Roth Georg, Fabrikant. Scherrer August, Kgl. Oberlandesgerichtsrat. Schneider, Kgl. Landgerichtsrat. Schwinn Adolf, Fabrikant. Serini, Oberingenieur. Spach Eugen, Kgl. Oberamtsrichter. Dr. Stern, Rechtsanwalt. Stichter Joh. Valentin, Kgl. Oberlandesgerichtsrat. Stichter, Kgl. Gymnasialprofessor. Sturtz, Dekan.

---



## Auszug

### aus der Rechnung des historischen Vereines für das Jahr 1890.

| <b>I. Einnahmen.</b>  | <i>M. ʒ</i> <i>M. ʒ</i> |
|---|-------------------------|
| 1. Aktivrest aus 1889 . . . . .   | 533. 02                 |
| 2. Beiträge aus 1889 . . . . .  | 9. --                   |
| 3. Beiträge von 517 Mitgliedern für 1890<br>zu 3 <i>M.</i> . . . . .  | 1551. --                |
| 4. Beitrag des Kreises für 1890 nach<br>Abzug der Quittungsgebühr . . . .   | 654. --                 |
| 5. Beitrag der Stadt Kaiserslautern für<br>1890 nach Abzug der Quittungsgebühr  | 19. 80                  |
| 6. Abonnements auf das Correspondenz-<br>blatt der Westdeutschen Zeitschrift für<br>1890 von 127 Abonnenten zu je 1 <i>M.</i> | 127. --                 |
| 7. Desgl. für 1891 von 129 Mitgliedern  | 129. --                 |
| zusammen  | 3022. 82                |
| <b>II. Ausgaben.</b>  |                         |
| 1. Postporti, Frachtkosten, Botenlöhne,<br>Reiseauslagen . . . . .  | 152. 74                 |
| 2. Regie . . . . .  | 60. 40                  |
| 3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .  | 100. --                 |
| 4. Bibliothek . . . . .   | 501. 85                 |
| 5. Sammlungen und Ausgrabungen . . .  | 997. 60                 |
| 6. Correspondenzblatt der Westdeutschen<br>Zeitschrift . . . . .  | 123. 40                 |
| 7. Vereinsbeiträge . . . . .  | 22. --                  |
| zusammen  | 1957. 99                |
| Demnach Aktivrest auf 1891 übergehend   | 1064. 83                |

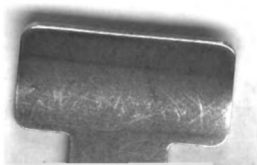
Speier, den 20. Oktober 1891.

Der Vereinsrechner:  
**Schwarz.**

89101145597



b89101145597a



89101145597



B89101145597A